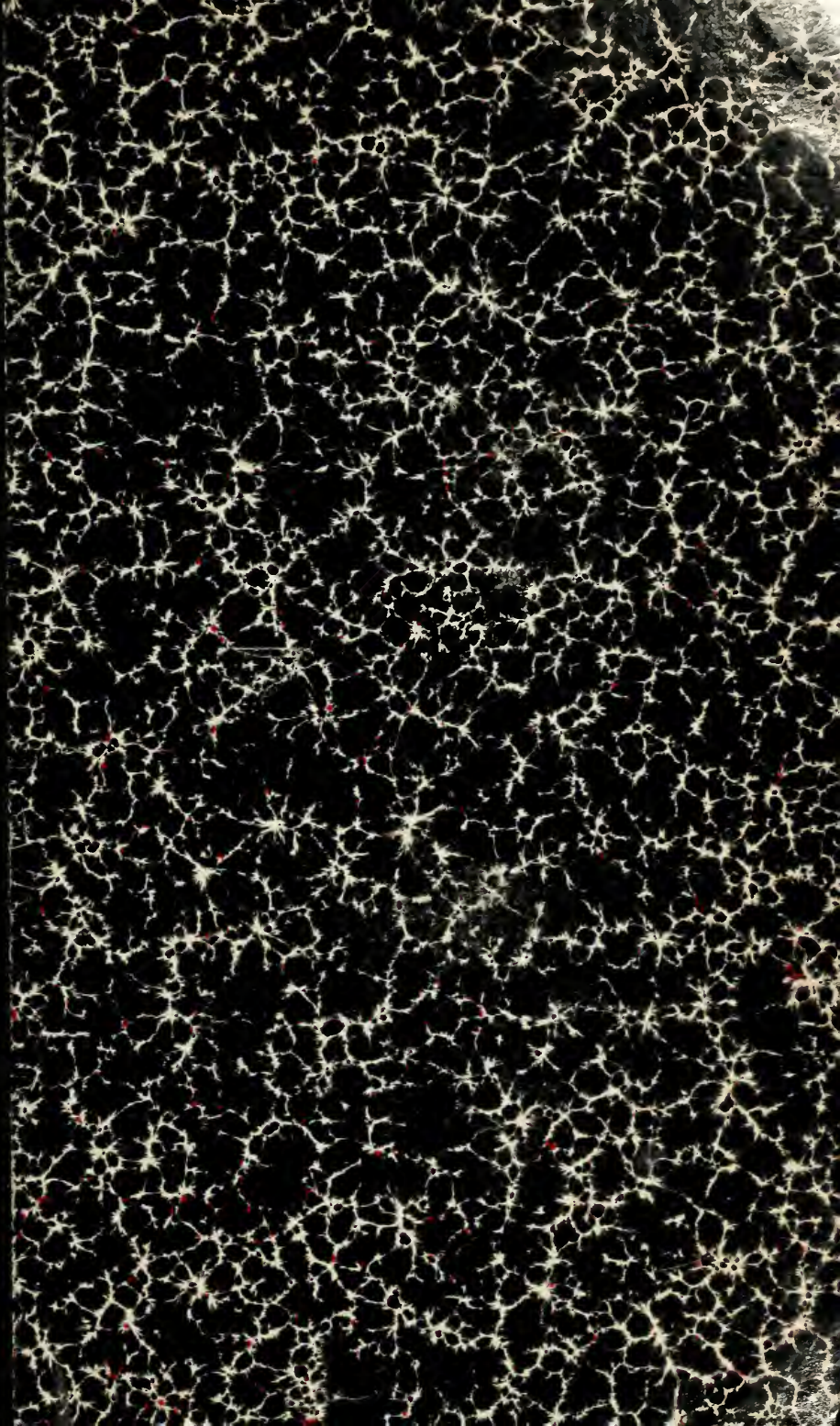

KLIO

Beiträge zur alten Geschichte

In Verbindung mit

Fachgenossen des In- und Auslandes

herausgegeben von

C. F. Lehmann-Haupt,
a. o. Professor der alten Geschichte
an der Universität Berlin.

und

E. Kornemann,
a. o. Professor der alten Geschichte
an der Universität Tübingen.

Sechster Band.

— Mit 2 Karten und 10 Abbildungen. —

25042
24. 4. 31

Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1906.

D
51
K6
Bd.6

Printed in Germany

INHALT.

Seite

ASSMANN, E., Moneta . . . . . 477—488
BELOCH, J., Griechische Aufgebote. II. . . . . 34—78
BURY, J. B., The Homeric and the historic Kimmerians . . . . . 79—88
COSTANZI, V., Le vicende di Aminta III nel primo decennio del suo regno 297—303
CUNTZ, O., Zur Geschichte Siciliens in der caesarisch-augusteischen Epoche 466—476
LATTERMANN, H., Inschrift aus Eleusis . . . . . 140—168
LEHMANN, KONRAD, Die Örtlichkeit des Kampfes Caesars an der Axona 237—248
LEHMANN-HAUPT, C. F., Chronologisches zur griechischen Quellenkunde. I. Hellanikos, Herodot, Thukydides . . . . . 127—139
Schatzmeister- und Archontenwahl in Athen . . . . . 304—322
Die neurömische Unze von 27 g, eine alte Kupfereinheit, später ev. auch für Gold und Silber verwendet (Exkurs zu Reglings Abhandlung) . . . . . 525—528
MEYER, P. M., Zum Rechts- und Urkundenwesen im ptolemäisch-römischen Ägypten. I. . . . . 420—465
POMTOW, H., Eine delphische *στέφος* im Jahre 363 v. Chr. . . . . 89—126
Neues zur delphischen *στέφος* vom Jahre 363 v. Chr. . . 400—419
REGLING, K., Zum älteren römischen und italischen Münzwesen . . 489—524
REUSS, FR., Die Schlacht am Trasimenersee . . . . . 226—236
ROSTOWZEW, M., Augariae . . . . . 249—258
SCHÄFER, H., Die sogenannte „Stèle de l'excommunication" aus Napata Assyrische und ägyptische Feldzeichen . . . . . 287—296
SIGWART, G., Römische Fasten und Annalen bei Diodor. Ein Beitrag zur Kritik der älteren republikanischen Verfassungsgeschichte . . . . . 269—286; 341—379
STRECK, M., Über die älteste Geschichte der Aramäer, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Babylonien und Assyrien . . . . . 185—225
WENIGER, L., Olympische Forschungen
I. Die Frühlingseinigung . . . . . 1—33
II. Das Hippodamion . . . . . 380—392
WESTBERG, FR., Zur Topographie des Herodot. II. . . . . 259—268

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN.

169—184; 323—333; 529—535.

FILOW, B., Antike Denkmäler in Bulgarien . . . . . 532—534
HERZOG, R., Ephesos und Milet . . . . . 529—532
KAZAROW, G., Zur Religion der alten Thraker. II. . . . . 169—171
KORNEMANN, E., Zu den Siedlungsverhältnissen der mykenischen Epoche 171—176
Der Jurist Salvius Julianus und Kaiser Didius Julianus . 178—184
LATTERMANN, H., Zu IG II^2 1054c. 331
LEHMANN-HAUPT, C. F., Karisch-Chaldisches . . . . . 176—178
Geffckens Oracula Sibyllina . . . . . 323—329
Ein neuer Tiglatpileser . . . . . 534—535
MEYER, P. M., Zu Pramarres 535
SOBERNHEIM, M., Beckers Arabische Papyri . . . . . 332—333
SUNDWALL, J., Bemerkungen zur Prosopographia Attica. III. . . . 330—331
Personalien 333; 535

EINGEGANGENE SCHRIFTEN . . . . . 334—340
NAMEN- UND SACHVERZEICHNIS (H. LATTERMANN) . . . . . 536—542
Berichtigungen 184; 542

Olympische Forschungen.

Von **Ludwig Weniger.**

I.

Die Frühlingsreinigung.

1. Der Herd.

Der Hochaltar des Zeus, das heiligste aller Heiligtümer von Olympia, ist nur aus der Beschreibung des Pausanias bekannt. Von seiner Darstellung gehen die nachfolgenden Untersuchungen aus.

„Der Altar", sagt der Perieget (5, 13, 8), „ist aus der Schenkelasche der Opfertiere, die dem Zeus geschlachtet werden, hergestellt, geradeso, wie auch in Pergamon" . . . . „Der erste Absatz des Altars in Olympia, welcher Voropferplatz heißt, hat 125 Fuß Umfang, der oberste Teil auf dem Voropferplatze 32 Fuß. Die Gesamthöhe des Altars steigt auf 22 Fuß. Die Opfertiere selbst pflegt man auf dem unteren Teile, dem Voropferplatze, zu schlachten: die Schenkel dagegen tragen sie auf die Höhe des Altars und opfern sie dort. Zum Voropferplatze führen von jeder Seite steinerne Aufgänge: das Stück aber vom Voropferplatze bis zur Höhe des Altars hat Aufgänge von Asche" . . . . „In jedem Jahre warten die Seher den 19. des Monats Elaphios ab und bringen die Asche aus dem Prytaneion. Sie vermischen sie mit dem Wasser des Alpheios und übertünchen so den Altar. Mit anderem Wasser die Asche zu Mörtel zu machen, wird nie gelingen. Und deswegen, glaubt man, sei der Alpheios dem olympischen Zeus von allen Flüssen am meisten lieb": *περιοίησι δὲ (ὁ τοῦ Διὸς τοῦ Ὀλυμπίου βωμὸς) ἱερείων τῶν θυομένων τῷ Διὶ ἀπὸ τῆς τέφρας τῶν μηρῶν, καθάπερ γε καὶ ἐν Περγάμῳ . . . . τοῦ βωμοῦ δὲ τοῦ ἐν Ὀλυμπίᾳ κρηπῖδος μὲν τῆς πρώτης, προθύσεως καλουμένης, πόδες πέντε καὶ εἴκοσι καὶ ἑκατὸν ἐσι περίοδος, τοῦ δὲ ἐπὶ τῇ προθύσει περίμετρος ἐσχάτου*[1] *πόδες δύο καὶ τριάκοντα· τὸ δὲ ὕψος τοῦ βωμοῦ τὸ σύμπαν ἐς δύο καὶ εἴκοσιν ἀνήκει πόδας. αὐτὰ μὲν δὴ τὰ ἱερεῖα ἐν μέρει τῷ κάτω, τῇ προθύσει, καθέστηκεν αὐτοῖς θύειν· τοὺς μηροὺς δὲ ἀναφέροντες ἐς τοῦ βωμοῦ τὸ ὑψηλέστατον καθαγίζουσιν ἐνταῦθα· ἀναβασμοὶ δὲ ἐς μὲν τὴν πρόθυσιν*

1) *ἐσχάτου* ist Änderung von Buttmann statt des überlieferten *ἑκάστου*. Vielleicht ist zu lesen *ἐπιπλόου*.

ἀνάγουσιν ἐξ ἑκατέρας τῆς πλευρᾶς λίθου πεποιημένοι· τὸ δὲ ἀπὸ τῆς προθύσεως ἐς τὸ ἄνω τοῦ βωμοῦ τέφρας παρέχεται ἀναβασμούς . . . . καὶ ἔτος δὲ ἕκαστον φυλάξαντες οἱ μάντεις τὴν ἐνάτην ἐπὶ δέκα τοῦ Ἐλαφίου μηνὸς κομίζουσιν ἐκ τοῦ πρυτανείου τὴν τέφραν, φυράσαντες δὲ τῷ ὕδατι τοῦ Ἀλφειοῦ κονιῶσιν οὕτω τὸν βωμόν. ὑπὸ δὲ ἄλλου τὴν τέφραν ὕδατος ποιηθῆναι πηλὸν οὐ μή ποτε ἐγγένηται· καὶ τοῦδε ἕνεκα ὁ Ἀλφειὸς νενόμισται τῷ Ὀλυμπίῳ Διὶ ποταμῶν δὴ μάλιστα εἶναι φίλος.

Am Ende der Altarperiegese (5. 15. 8) kommt Pausanias nochmals auf das Prytaneion zu sprechen. „Die Eleier", so berichtet er, „haben ihr Prytaneion innerhalb der Altis; es ist neben dem Ausgang erbaut, der sich gegenüber dem Gymnasium befindet . . . . Vor der Türe des Prytaneion steht ein Altar der Artemis Agrotera: im Prytaneion selbst aber, wenn man vorübergeht in die Kapelle, wo sie den Herd haben, steht rechter Hand am Eingang ein Altar des Pan. Auch dieser Herd ist von Asche gemacht, und auf ihm brennt den ganzen Tag und gerade so auch in der ganzen Nacht ein Feuer. Von diesem Herde schaffen sie, wie ich schon berichtet habe, die Asche auf den Altar des Olympiers, und das, was vom Herd übertragen wird, hilft nicht am wenigsten zur Vergrößerung des Altars: τὸ πρυτανεῖον δὲ Ἠλείοις ἔστι μὲν τῆς Ἄλτεως ἐντός, πεποίηται δὲ παρὰ τὴν ἔξοδον ἣ ἔστι τοῦ γυμνασίου πέραν . . . . πρυτανείου δὲ πρὸ μὲν τῶν θυρῶν βωμός ἐστιν Ἀρτέμιδος Ἀγροτέρας. ἐν δὲ αὐτῷ τῷ πρυτανείῳ παριόντων ἐς τὸ οἴκημα, ἔνθα σφίσιν ἡ ἑστία, Πανός ἐστιν ἐν δεξιᾷ τῆς ἐσόδου βωμός. ἔστι δὲ ἡ ἑστία τέφρας καὶ αὕτη πεποιημένη, καὶ ἐπ' αὐτῆς πῦρ ἀνὰ πᾶσαν τε ἡμέραν καὶ ἐν πάσῃ νυκτὶ ὡσαύτως καίεται. ἀπὸ ταύτης τῆς ἑστίας τὴν τέφραν καὶ τὰ εἰρημένα ἤδη μοι κομίζουσιν ἐπὶ τὸν τοῦ Ὀλυμπίου βωμόν. καὶ οὐχ ἥκιστα ἐς μέγεθος συντελεῖ τῷ βωμῷ τὸ ἀπὸ τῆς ἑστίας ἐπιφορούμενον. Hierauf folgt die Beschreibung der monatlichen Opferung.

Von der Übertünchung des Altars mit Mörtel aus Asche und Alpheioswasser weiß auch Plutarch (*Def. Or.* 41 p. 433), und daß keines anderen Flusses Wasser dazu tauglich sei: ἐν Ὀλυμπίᾳ τὴν τέφραν προσπλάττουσι τῷ βωμῷ καὶ περιπηγνύουσιν ἐκ τοῦ Ἀλφειοῦ παραχέοντες ὕδωρ. ἑτέρῳ δὲ πειρώμενοι ποταμῷ οὐδενὶ δύνασθαι συναγαγεῖν οὐδὲ κολλῆσαι τὴν τέφραν. Bei dem andern Flusse mag Plutarch an den Kladeos gedacht haben; dieser lag dem Prytaneion viel näher, und führte sein klares Bergwasser dem Alpheios zu: um so auffallender war, daß er unbenutzt blieb. Endlich berichtet auch der Scholiast zu Pindar (*Ol.* 11 (10). 58): ὁ δὲ ἐν Ὀλυμπίᾳ βωμὸς οὐ δύναται ἐξ ἄλλου ὕδατος γενέσθαι, εἰ μὴ ἐκ τοῦ Ἀλφειοῦ.

Das Prytaneion von Olympia enthielt also eine besondere Kapelle (οἴκημα) für den Opferherd. Dieser Kapelle gegenüber hatten die Eleier

einen Speiseraum eingerichtet, in dem sie die olympischen Sieger bewirteten: P. 5, 15, 12: *ἔστι δὲ καὶ ἑστιατόριον Ἠλείοις· καὶ τοῦτο ἔστι μὲν ἐντὸς τοῦ πρυτανείου, ἰοῦ οἰκήματος τοῦ τῆς ἑστίας ἀπαντικρύ· τοὺς δὲ τὰ Ὀλύμπια νικῶντας ἑστιῶσιν ἐν ἰούτῳ τῷ οἰκήματι.*[1])

Wenn bei Xenophon in der Schilderung der Schlacht von Olympia, Ol. 104, 1 (364 v. Chr.), von einem Heiligtume der Hestia geredet wird (*Hell.* 7, 4, 31): *ἐπεὶ μέντοι κατεδίωξαν εἰς τὸ μεταξὺ τοῦ βουλευτηρίου καὶ τοῦ τῆς Ἑστίας ἱεροῦ καὶ τοῦ πρὸς ταῦτα προσήκοντος θεάτρου, ἐμάχοντο μὲν οὐδὲν ἧττον καὶ ἐώθουν πρὸς τὸν βωμόν* — so ist dem Zusammenhange zufolge damit nichts Anderes, als das Prytaneion gemeint, dessen wichtigster Raum die Herdkapelle, das ist eben das Heiligtum der Hestia, war. Unter dem Zwischenraume zwischen Buleuterion und Hestiaheiligtum und anstoßender Zuschauerbühne[2]) versteht Xenophon das ganze mittlere und westliche Gebiet der Altis von ihrer nördlichen Begrenzung bis über die südliche Terrassenmauer hinaus, von der nicht weit entfernt damals schon die beiden Langbauten des Buleuterion lagen und mit ihrem quadratischen Mittelraum ein bedeutendes Ganzes ausmachten.

Den heiligen Herd in Olympia, welcher als *κοινὴ ἑστία* der Eleier einen gottesdienstlichen Mittelpunkt für die große olympische Gemeinde gebildet hat, zu der im weiteren Sinn auch die am Gottesfrieden beteiligten Staaten und deren Festgesandtschaften gehörten, darf man sich als einen nicht zu kleinen, aber niedrigen, steinernen Unterbau vorstellen. Daß die Feuerstätte ursprünglich auf ebener Erde oder in einer Grube gelegen hat, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Über diesem Herde loderte Tag und Nacht das vom Holze der Weißpappel unterhaltene heilige Feuer. Denn wenn überliefert ist, daß nur von solchem Holze die Opferfeuer für den olympischen Zeus angezündet werden durften.[3]) so ergibt sich aus inneren, wie äußeren Gründen, daß auf der Feuerstelle, deren Asche auf den großen Zeusaltar übertragen wurde, ebenfalls kein anderes Holz als das, in gleichmäßige Scheite von vorgeschriebener Länge geschnittene, dieses Baumes gebrannt hat.

---

1) Mit *ἐν τούτῳ τῷ οἰκήματι* kann nur der Speisesaal gemeint sein, nicht das rußige, raumbeschränkte Gelaß, in dessen Mitte der Herd mit dem ewigen Feuer stand.

2) So etwa ist *θέατρον* zu übersetzen. Denn Xenophon meint die, bald nach Erbauung des Zeustempels angelegte, Stoa Poikile. Von ihr sah man Ol. 104 auch dem Pentathlon zu (a. O. 7, 4, 29). Ein Theater im gewöhnlichen Sinn hat es in Olympia nie gegeben, schon darum nicht, weil man sehr früh den Dionysosdienst nach Stadt Elis gelegt hatte. Vgl. auch Philostr. V. Ap. V, 7, 88.

3) P. 5, 13, 5: *ἔστι δὲ ὁ ξυλεὺς ἐκ τῶν οἰκετῶν τοῦ Διός, ἔργον δὲ αὐτῷ πρόσκειται τὰς ἐς τὰς θυσίας ξύλα τετεγμένον λήμματος καὶ πόλεσι παρέχειν καὶ ἀνδρὶ ἰδιώτῃ· τὰ δὲ λεύκης μόνης ξύλα καὶ ἄλλου δένδρου οὐδενός.* 5, 14, 2: *τῆς δὲ λεύκης μόνης τοῖς ξύλοις ἐς τοῦ Διὸς τὰς θυσίας καὶ ἀπ' οὐδενὸς δένδρου τῶν ἄλλων οἱ Ἠλεῖοι χρῆσθαι νομίζουσιν κτλ.*

2. Das Prytaneion.

Auf dem Brandopferaltar im Tempel von Jerusalem sammelte sich von Zeit zu Zeit die Asche an und mußte entfernt werden. Man benutzte dazu kupferne Schaufeln und Gefäße, und der mit der Arbeit betraute Priester ließ die Asche vor die Stadt an einen windstillen Ort schaffen. In gleicher Weise, könnte man sich vorstellen, wurde jeden Tag oder, wenn es eben nötig schien, die überflüssige Asche vom olympischen Herd abgenommen und das Jahr über irgendwo verwahrt, um sie dann am 19. Elaphios auf den Hochaltar zu schaffen. Dem widersprechen aber die ausdrücklichen Worte des Berichterstatters (P. 5, 15, 9 *ἔστι δὲ ἑστία τέφρας καὶ αὕτη πεποιημένη*), und aus der Behandlung der Aschenaltäre, denen die *ἑστία* gleichgestellt wird, ist zu schließen, daß man den Herd das Jahr über ungestört ließ und Vorkehrungen fand, um dabei seinen eigentlichen Beruf einer dauernden Feuerstätte nicht zu beeinträchtigen. So wird es verständlich, wenn man ihn bei der Monatsopferung ohne weiteres als einen Altar ansah, wie die andern (P. 5, 14, 4). Das Ganze machte eben den Eindruck einer der drei altertümlichen Opferstätten, die, dem Zeus, der Hera und der Erdgöttin aus den Brandresten hergestellt, durch die dargebrachten Opfer von Jahr zu Jahr an Höhe zunahmen. Die massenhaften Aschen- und Kohlenreste, welche sich, untermischt mit der Unzahl kleiner Votive aus Ton und Erz, in den tiefsten Schichten der Altis gefunden haben, beweisen, daß der Dienst auf solchen Opferstätten alt und ursprünglich gewesen sein muß. Wären es aus festem Stoffe gebaute Altäre gewesen, so hätte man die Brandreste weggeräumt und die Umgebung rein gefegt. So aber ließ man sie absichtlich an Ort und Stelle liegen.[1])

Ähnliches findet sich aus sehr alter Zeit da und dort auch im übrigen Griechenland. Später hat man die altertümliche Sitte, da ihr offenbar der Eindruck besonderer Heiligkeit anhaftete, nachgeahmt. Außer Olympia waren die Aschenaltäre des Apollon Spodios in Theben und der Hera von Samos berühmt.[2]) Der Küste von Elis gegenüber auf dem höchsten Gipfel des Ainos in Kephallenia hat sich bis in die Neuzeit ein konischer Altar des Zeus aus Knochen und Asche erhalten. Das arkadische Lykaion ist noch heute mit verbrannten und halb versteinerten Tierknochen überdeckt. Auf der Kyllene stand einst ein gleicher Altar des Hermes, und es galt als ein Wunder, daß dort die Asche von einem Jahresfeste zum andern, unversehrt von Sturm und Wetter, liegen blieb.[3]) Zu Thermos in Aitolien haben Ausgrabungen der jüngsten Zeit die uralte Opferstätte

1) Vgl. P. 5, 13, 8. 14, 8; 10. Furtwängler *Ol.*, Textbd. IV, *Die Bronzen*, S. 1 ff.

2) P. 5, 13, 8; 9, 11, 7; 12, 1. Über den aus Blut der Opfertiere hergestellten Altar in Didymoi 5, 13, 11.

3) Vgl. Ainos: Welcker, *Gr. Götterl.* 1, 171. Schol. *Ap. Rh.* 2, 297. Lykaion: P. 8, 38, 7; v. Stackelberg, *Gräber d. Hell.* S. 1. E. Curtius, *Pelop.* 1. 302. Kyllene:

des dort verehrten Apollon zutage gefördert, eine dicke Schicht Asche und die verkalkten Knochen geopferter Tiere.[1] In Pergamon hat Eumenes II (197 bis 159 v. Chr.), das Alte nachahmend, ein Heiligtum derselben Art errichtet, dessen großartiger Unterbau von Humann entdeckt ist: der Hellenismus wußte Altes und Neues zu vereinen. Es mehren sich die Beweise, daß in der Urzeit des hellenischen Gottesdienstes diese einfachste Art der Opferdarbringung die gewöhnliche war.

Für die Anlage des olympischen Herdes ist der zu Neandreia in Troas aufgedeckte Altarbau besonders lehrreich. In viereckiger Umfassung von Quadersteinen, 4,80 m lang, 4,10 m breit, barg er eine Füllung von Erde, kleinen Knochenstücken und Asche.[2] Bildete an der olympischen *ἑστία* zunächst ein steinerner Untergrund den eigentlichen Herd, auf dem Feuer angemacht wurde, so blieb dieser allein übrig, wenn am 19. Elaphios die große Abäscherung erfolgt war. Da nun aber die Asche des Tag und Nacht verbrennenden Holzes im Lauf eines Jahres stätig zunahm, so konnte sie nicht die ganze Zeit ohne einen umgebenden Halt gelassen werden. Es war notwendig, daß man die Masse mit einem allmählich höher aufsteigenden Rande von feuerfestem Stoffe, sei es von Steinen oder von Ziegelwerk, umgab, etwa in der Art, wie es in Neandreia geschehen ist.[3] Natürlich bedurfte es dann auch allmählich erhöhter Stufen für die Hüter des Feuers und für die Opfernden. Bei der Herdfegung wurde die Umgebung behutsam wieder entfernt und dann die Asche vorsichtig abgehoben, um, mit Wasser angerührt, auf den Hochaltar des Zeus übertragen zu werden. Dies sind Tatsachen, die sich, ohne daß es schriftlicher Zeugnisse bedarf, aus den Umständen ergeben.

Man kann aber noch weiter schließen. In der Decke der Herdkapelle muß eine Öffnung zum Abzuge des Rauchs gewesen sein. Allein der Herd kann nicht unvermittelt unter dem Hypaithron gestanden haben, sonst war zu gewärtigen, daß gelegentlich ein starker Regenguß das heilige Feuer auslöschte. Darum bedurfte es eines schützenden Rauchfangs.[4]

ebd. 200. Geminus, *elem. astr.* 1, 14. Dasselbe erzählt vom Altare der Hera auf dem Vorgebirge Lakinion Plin. *N. H.* 2, 240.

1) *Beilage z. Münch. Allg. Z.* Nr. 19 v. Dienstag, 24. Januar 1905.

2) Koldewey, *Neandria*, 51. Berliner Winckelmannsprogramm, S. 28 f. Vgl. auch die Funde von Petsofà in Kreta aus altachäischer Zeit: *Archiv f. Religionswissenschaft* VIII, S. 149.

3) Eine ähnliche Anlage und von höchstem Alter ist der runde ummauerte „Altar" über einem Grab auf der Burg von Mykenai. Nach Schuchardt (*Schliemanns Ausgrabungen* S. 187, wo eine Abbildung gegeben ist) war das eigentümliche Werk eine Opfergrube, wie sie auch in Tiryns und anderwärts gefunden sind. Vgl. ebd. S. 134 Reisch b. Pauly-Wissowa I, 2 s. v. *Altar*.

4) *κανοδόχη* im altmakedonischen Königshause bei Hdt. 8, 137, wo die Sonne hindurchscheint; *κάπνη* Aristoph. *Vesp.* 143; mit röhrenartigem Schlot, schol.: *κάπνη· ἡ κανοδόχη. ἔστι δέ τι σωληνοειδὲς ἐπὶ τῶν μαγειρείων, δι' οὗ ὁ καπνὸς ἔξεισιν.*

Durch die rußgeschwärzte Decke mußte die Kapelle der Herdgöttin den Eindruck einer schwarzen Stube machen, eines *μέλαθρον*, dem verräucherten Herdraume des altrömischen *atrium* vergleichbar.[1])

Ob in Olympia die Herdkapelle, wie anderwärts, einst die runde Form einer Tholos hatte, ist nicht angegeben; die erhaltenen Reste sprechen dagegen. Wohl aber kann der Herd selber von runder Gestalt gewesen sein. Die Grundlagen des Prytaneion sind aufgefunden. Es lag im Nordwesten der Altis seitwärts hinter dem Heraion am Abhange des Kronoshügels, da, wo dieser in einem südwestlichen Ausläufer vorspringt. Nicht weit davon entfernt muß das Heiligtum der Erdgöttin mit dem Stomion und dem Altare der Themis gewesen sein. Die Lage am Berge, so nahe am Gaion und am Heratempel, kennzeichnet das Prytaneion als eines der früheren Bauwerke von Olympia; auch seine Bauart bezeugt höheres Alter.[2]) Anderseits ist zu beachten, daß das Temenos dort über die regelmäßige Form eines Vierecks hinausspringt. Es ist unverkennbar, daß der ursprünglich rechteckig zugeschnittene heilige Bezirk erst später um den Bau des Prytaneion mit der schrägen, der Längsachse des Metroon entsprechenden Richtung von Nordnordost nach Südsüdwest erweitert, und daß die neue Anlage durch Hinausschiebung der westlichen Umfassungsmauer in das Gebiet der Altis einbezogen worden ist. Jahrhunderte lang hat das alte Prytaneion unverändert bestanden; erst in der Römerzeit hat man einen gründlichen Umbau für nötig gehalten. Die Messungen haben für die griechische Anlage ein Quadrat von 32,05 m Seite ergeben[3]), d. i. 100 olympische Fuß oder ein Plethron, jenes hieratische Maß, das, der Breite des Stadion entsprechend, auch bei der Südwestseite des Pelopion, beim Hippodamion, bei der byzantinischen Kirche, beim Eingange zum Stadion und anderen Anlagen von Olympia zugrunde liegt. 100 Fuß im Quadrat, das war genügende Fläche, um außer der Herdkapelle mit ausreichendem Raume für laufenden Holzbedarf und freie Bewegung der Feuerhüter wie der Opfernden auch einen Speisesaal und einige andere Gelasse zu umfassen, deren man bedurfte.

Soweit sich erkennen läßt, war in der Mitte der Südseite ein Eingang von der Altis her, welcher durch eine kleine Vorhalle mit zwei Säulen in Art eines Pronaos gradaus in eine quadratische Cella von 6,80 m Seite führte, die allezeit unverändert geblieben ist, und deren Wände zum Teile noch stehen. Diese Anlage hat den Mittelpunkt des Ganzen gebildet und wird daher von Dörpfeld gewiß mit Recht für die Herdkapelle in Anspruch genommen.

1) *μέλαθρον* eigentlich der Querbalken des Daches, nach Etym. M. 576 *ἀπὸ τοῦ μελαίνεσθαι ὑπὸ τοῦ καπνοῦ*. Vgl. Aesch. *Ag.* 825: *ἐκ μέλαθρα καὶ δόμους ἑρκτίους*. Serv. V. *A.* I. 726 *ibi et culina erat, unde et atrium dictum est; atrum enim erat ex fumo.*

2) Vgl. *Hochfest II Beitr.* V S. 28 f. Dörpfeld *Ol. II* Text S. 58, Tafel XLIII f.

3) Genauer Ost- und Westseite 32,05, Nord- und Südseite 32,80 m.

Vom Herde selbst ist keine Spur erhalten. Ein nach Norden gelegener, von Säulengängen auf drei Seiten umgebener Hof steht mit der Herdkapelle durch eine bedeckte Halle in Verbindung, wohlgeeignet für die Versammlung der Opferbeamten, ehe sie an das Monatsopfer oder andern

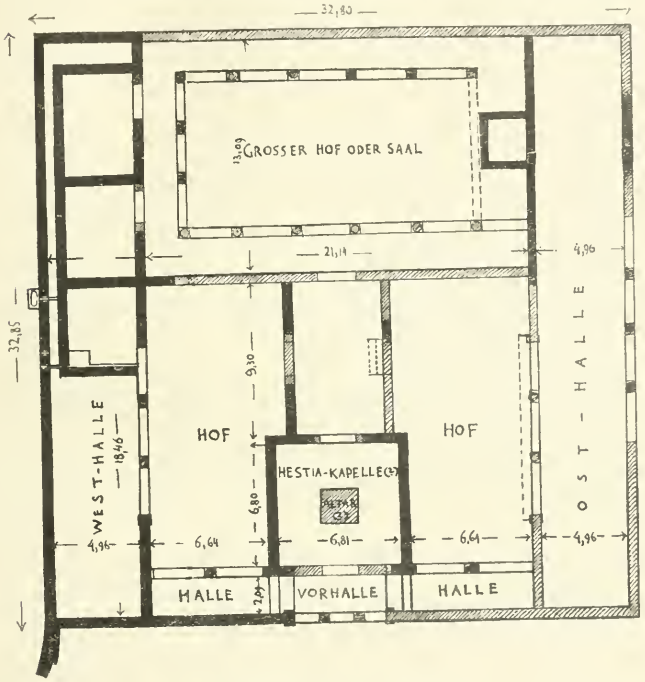

Das Prytaneion von Olympia.

Ergänzungsversuch des griechischen Grundrisses nach W. Doerpfeld.

Altardienst gingen. Bildete diese Halle einen Durchgangsraum, der von vier Seiten zugänglich war, so diente der nördliche Hof zur Veranstaltung der Festbankette für Sieger und andere Gäste beim olympischen Hochfeste; denn er lag gegenüber der Herdkapelle, wie Pausanias (5, 15, 12, oben S. 48) von dem Hestiatorion schreibt, und gestattete einen Ausblick auf das heilige Feuer. Der kleinere Speisesaal an der Westseite, in dem ein römisches Triclinium gefunden worden ist, war für die täglichen

Mahlzeiten der Opferbeamten ausreichend und wohlgeeignet. Unter den Bauanlagen hat man dort Überbleibsel von Koch- und Tafelgerät, nicht bloß Dreifüße, Kessel, Becken, Pfannen, Weinkellen, Leuchter u. dgl. von Erz, sondern auch zahlreiche Scherben von Tongeschirr, als Schüsseln, Teller, Näpfchen, Mischkrüge, zutage gefördert.[1]) Die lange Halle an der Ostseite wird als größerer Versammlungsraum gedient haben. Sie stand an einer von drei Säulen gestützten Stelle nach Osten offen. Freilich ist auf der Ostseite der Zugang von der Altis her sehr eng, weil der Kronoshügel bis an das Gebäude heranreicht; doch legte man darauf in Olympia keinen großen Wert.[2])

3. Der Alpheios.

Die Abäscherung des heiligen Herdes, welche am 19. Elaphios vorgenommen wurde, hatte den Sinn einer durchgreifenden Reinigung. Da der Herd innerhalb eines Gebäudes lag, mußten die wachsenden Aschenmassen endlich durch ihre Höhe lästig und zuletzt für die Verrichtungen am heiligen Feuer unerträglich werden. War aber die Abäscherung notwendig, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie sich, im Hinblick auf die große Heiligkeit der Herdstätte, in der Form eines wohlgeregelten und ständig festgesetzten Ritus vollzogen hat. Wollte man die durch Feuer und Opferung geweihten Brandreste nicht schlechthin beseitigen, so war es ein kluger Gedanke, sie für die Vergrößerung des Hochaltars zu benutzen, dessen Ansehen dadurch wuchs. Dieses Ansehen half zur Sicherung des Zeusdienstes gegenüber den Ansprüchen der Hera und anderer Gottheiten der Vorzeit und, damit zusammenhängend, zur Festigung des Regiments der Eleier, namentlich gegenüber den Pisaten. Der Zeusaltar war auch in Olympia allgemach zum Könige der Altäre geworden.[3])

Zu der Reinigung des Herdes und seiner Kapelle und zur Bereitung des Aschenteigs für den Hochaltar gehörte Wasser. Die Gottheit verlangte solches aus lebendigem Quell oder fließendem Strome.[4]) Das bei Pausanias vom Alpheios Berichtete läßt schließen, daß auch das Herbeiholen des Wassers aus dem heiligen, durch eigenen Gottesdienst geweihten, durch den Mythos verherrlichten und an sich höchst eindrucksvollen, gewaltigen Landesstrome, dem Lieblinge des Zeus (P. 5. 13. 11. 10. 7. 14. 6), an bestimmte gottesdienstliche Form gebunden war. Die Abäscherung lag nach Pausanias den Sehern ob, deren Tätigkeit ja auch

1) Furtwängler *Ol.* Text IV. *Die Bronzen*, S. 5f., 198.

2) Vgl. P. 5. 15. 2: was man in Athen Gäßchen nannte, hießen die Eleier Straßen.

3) *βωμὸς ἔνερθε* nennt Pindar *O.* 13. 104 (151) den auf dem Lykaion in Arkadien, vgl. E. Curtius, *Altäre* S. 5.

4) Im römischen Vestadienste war der Gebrauch von Röhrenwasser ausdrücklich verboten. Festus p. 161 Müller. Eine alte Wasserleitung war übrigens im olympischen Prytaneion vorhanden.

sonst ständig und erblich an Altar und Opfer geknüpft ist, und die aus dem Feuer die Zukunft deuten. Diese Leute standen auch zum Alpheios in besonderem Verhältnis. Die großartige Szene bei Pindar, wie Iamos, der Ahnherr der Iamiden, in finsterer Nachtzeit in die Fluten des Stromes steigt und die Götter um Segen fleht, hat im Altertume kaum ihresgleichen und erinnert an Jakobs Ringen mit Jahwe im A. T.[1]) Der Alpheios ist der Segenspender des Pisatengaus und mit ihm auf das innigste verbunden. Seine Beziehung zu den Siedelungen der Umwohner, welche Siedelungen die *κοινὴ ἑστία* zusammenfassend vertritt, ist sehr verständlich. Das Schöpfen und Herbeitragen in Gefäßen aus dem wechselnden, je nachdem drei bis fünf Stadien vom Prytaneion entfernten Flusse, der die olympische Widemut im Süden abschließt, mußte sich als eine Prozession gestalten, wie Hydrophorien auch anderwärts.[2])

Die Kalenderzeit des elischen Monats Elaphios entspricht im Großen unserm März. Um diese Zeit führt der Alpheios, von der Schneeschmelze der arkadischen Gebirge geschwellt, mehr noch als sonst, die kalkigen Bestandteile mit sich, welche sein Wasser ungenießbar machen und ihm jahraus, jahrein jene gelblich-weiße Färbung geben, von der er den Namen hat.[3]) Daher ist es wohl begreiflich und mag der Wahrheit entsprechen, daß sich gerade mit solchem Flußwasser die von Fett und Knochensplittern durchsetzte Holzasche auslaugen und zu einem seifenartigen Teig anrühren ließ, den man nicht bloß ohne Schwierigkeit auf den Hochaltar des Zeus auftragen konnte, sondern der auch im Freien bald solche Festigkeit gewann, daß er Wind und Wetter aushielt und zu haltbaren Stufen erstarrte, auf denen man die Höhe des Heiligtums

1) Pind. *O.* 6, 58 (96). 1 Mos. 32, 27.

2) Vgl. die krugtragenden Jünglinge und Mädchen auf dem Parthenonfriese. Ferner Hesych. *Ληναιάδες κόραι· τὸν ἀριθμὸν ζ', αἱ τὸ ὕδωρ κομίζουσαι εἰς τὸ Λύκειον Ἀθηναίων.* Im Didymaion *ὑδροφόρ(οι) Ἀρτέμιδος τελέσασ(α), τὴν ὑδροφορίαν εὐσεβέστως τοῖς πολίταις.* *C.I.G.* II, 2885. Wie die Vestalen in Rom und Lavinium aus Quell oder Fluß das Wasser herbeiholten, so schöpfte man es in Jerusalem aus der Quelle Siloah und trug es in den Tempelhof.

3) Ἀλφειός oder Ἀλφεός (Pind.), Weißwasser (*ἀλφός, λευκός* Hesych. Suid.). Wernicke, *Olympia, Eine Osterfahrt in d. Pelop.*, S. 151: „Das Auge würde sich nicht zurecht finden — wenn nicht die weite Gasse des Stromtals und das blendend weiße Bette desselben inmitten des dichten dunklen Grüns ihm Richtung und Anordnung der Gebirgslandschaft angäbe." A. Boetticher, *Olympia*[2] 44 nach Bücking, *Monatsber. d. Berl. Ak.* 1881 S. 315: Am Fuße der Höhen, die den Alpheios auf seinem untern Laufe begleiten, „liegen bei Olympia ziemlich mächtig entwickelte Konglomerate, Geschiebe von Kreidegesteinen, wie sie noch heute der A. aus Arkadien mitbringt, nämlich schwarze und graue Kalke, graue Sandsteine und namentlich rote, grünliche und schwarze Hornsteine, fest verkittet durch ein kalkiges Bindemittel." Dazu die Karte von Kaupert, geognostisch bearbeitet von Bücking bei A. Boetticher a. O., Taf. III. Vgl. A. Boetticher, *Münch. Allg. Z.* 1877, *Beilage* n. 205—207. 230 f.

erstieg. Es ist möglich, daß die Asche der Weißpappel zur Herstellung dieses Teiges besonders geeignet war, und daß das Verbot, anderes Holz für die Opferung zu verwenden, auf solcher Erfahrung beruhte.[1]) Sicherlich hat man dabei auch den äußeren Rand des Hochaltars mit Tünch abgeputzt und schön verziert, kunstvoller, als es sogar bei der von E. Curtius zuerst veröffentlichten, bescheidenen Heroeneschara, einer viereckigen, aus Kohlen- und Aschenresten hergestellten, von außen mit Kalkputz übertünchten Opferstätte von 0.37 m Höhe und 0.38 m Breite in dem Rundbau neben dem Theokolenhause geschehen ist.[2]) Bei diesem kleinen Heroon ließen sich 13 bis 15 Stucklagen, also das Ergebnis von mehr als zwölf Jahre lang immer wiederholter Verschönerungsarbeit, abblättern. Die wechselnde Malerei, welche dabei zum Vorscheine kam, grüne Blätter an braunen Stengeln, einmal mit einer Rosenblüte, sowie zugehörige Inschriften, sind flüchtige Anstreicherarbeit ohne Kunstwert. Bei dem Hochaltare des Zeus wird man es in gleicher Art, aber schöner gemacht haben. Auf diese Weise konnte das große Heiligtum in jedem Frühjahre seiner Würde entsprechend hergestellt werden, und das durch den letzten Jahresertrag größer gewordene schmucke Werk lud zu neuen Darbringungen der frommen Gemeinde ein. Solche Abtünchung (*κονίασις, ἄλειψις, λεύκωσις*) der Altäre war allgemeiner Brauch an den gottesdienstlichen Stätten der Hellenen und überall an bestimmte Zeiten geknüpft.[3]) Auch dem Steingrunde des Herdes im Prytaneion wird man sie am 19. Elaphios nicht versagt haben. Aber vorher hatte in der verräucherten Kammer der Schornsteinfeger zu tun, um alle Hindernisse für ein fröhlich loderndes Feuer zu beseitigen.

4. Der Hochaltar.

Die Tatsache, daß die Asche von der *κοινὴ ἑστία* geholt und auf den Hochaltar des Zeus übertragen wurde, der sein Wachstum, wie es heißt, ihr nicht zum wenigsten verdankte, bekundet, daß der olympische Herd zu der Verehrung des Zeus in allernächster Beziehung stand. Auf dem großen Altare wurde täglich von den Eleern, außerdem aber, wie es sich fügte, von Privatleuten, d. h. von Pilgern, welche religiöses Bedürfnis nach dem Wallfahrtsorte des großen Gottes trieb, am glänzendsten natürlich von den einen, wie von den andern, alle vier Jahre bei der großen Panegyris des Zeus geopfert. Bei jedem dieser Opfer ging der Zug der

1) Was Pausanias (5, 14, 2) angibt, daß man das Holz der Weißpappel benutze, weil Herakles den Baum aus dem Thesprotenlande vom Ufer des Acheron eingeführt habe, ist Periegetenlegende.

2) E. Curtius, *Die Altäre von Olympia*, Abh. Berl. Ak. 1881 S. 21 ff. Die Deutung des Raumes auf den Gaios S. 25 ist abzulehnen.

3) Vgl. den Untersatz für den ehernen Adler im olympischen Hippodrome bei Paus. 6, 20, 11 *βωμὸς ὑπῆς λίθου τὰ ἔξω κεκονιμένος*. S. unten S. 76.

Teilnehmenden vom Herd im Prytaneion aus, und zu ihm kehrte er wieder zurück. Das läßt sich z. B. am olympischen Monatsopfer nachweisen und entspricht der allgemeinen Sitte.[1] Alle Opfer für die himmlischen Götter, bei denen Tiere geschlachtet wurden, waren mit Fleischmahlzeiten der Darbringenden verbunden. Hatte man die Gottheit mit den hergebrachten fettumhüllten Schenkel- oder Rückenstücken abgefunden, so bereiteten von dem, was übrig blieb, und das war der Löwenanteil, die Menschen ihre Mahlzeit. Für die Teilnehmer an Staatsopfern geschah dies im Prytaneion, in dessen Räumen sie auch genossen wurde. Man briet das Fleisch über dem Feuer auf dem heiligen Herd. Ursprünglich wenigstens; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß von Anfang an schon besondere Küchen im Prytaneion gewesen sind. War es aber der Fall, so blieb doch der Grundgedanke bestehen, daß der Herd zur Bereitung der Mahlzeit bestimmt ist. Daher waren auch die großen Festmahlzeiten in Olympia allezeit gottesdienstliche Akte mit eigentümlichen Formen für Weinguß, Gebet und Hymnengesang. Schade, daß religiöse Scheu den Pausanias verhindert hat, Näheres zu berichten; die Kenntnis der Tatsache verdanken wir ihm: „Was sie bei den Trankopfern im Prytaneion zu sprechen pflegen oder auch, was für Lieder sie singen, schien mir nicht ziemlich, ebenfalls in meine Darstellung aufzunehmen . . . . . Alles, was sie im Prytaneion singen, ist in dorischer Mundart; wer aber die Lieder gedichtet hat, sagen sie nicht": P. 5, 15, 11: *ὁπόσα δὲ ἐπὶ ταῖς σπονδαῖς λέγειν σφίσιν ἐν τῷ πρυτανείῳ καθέστηκεν ἢ καὶ ὕμνους ὁποίους ᾄδουσιν, οὐ με ἦν εἰκὸς ἐπεισαγαγέσθαι καὶ ταῦτα ἐς τὸν λόγον . . . . . ὁπόσα δὲ ᾄδουσιν ἐν τῷ πρυτανείῳ, φωνὴ μέν ἐστιν αὐτῶν ἡ Λώριος, ὅστις δὲ ὁ ποιήσας ἦν τὰ ᾄσματα, οὐ λέγουσιν.* Brot und fette Fleischstücke, mit Mehl bestreut und am Spieße gebraten, dazu Wein, der Sitte gemäß mit Wasser gemischt, das waren vor Alters die einzigen Bestandteile eines solchen Mahles, wie in den Schilderungen Homers.[2] Daß man später größere Ansprüche machte, bekundet die Anstellung von Köchen; selbst ein Küchenchef wird gelegentlich erwähnt.[3] Die alte Zeit aber legte mehr Wert auf die Menge, als auf die Kunst der Bereitung; es muten uns naiv an, wenn wir hören, daß in Lakedaimon die Könige doppelte Fleisch-

1) Paus. 5, 14, 4; 15, 9 von den olympischen Monatsopfern. Allgemein Cornutus p. 160 Osann: *Μυθεύεται δὲ (Ἑστίαν) πρώτῃ καὶ ἐσχάτῃ γενέσθαι, τῷ εἰς ταύτην ἀναλύεσθαι τὰ ἀπ' αὐτῆς γινόμενα καὶ ἐξ αὐτῆς συνίστασθαι. καθὸ καὶ ταῖς θυσίαις οἱ Ἕλληνες ἀπὸ πρώτης τε αὐτῆς ἤρχοντο καὶ εἰς ἐσχάτην αὐτὴν κατέπαυον.*

2) Bei den Heraien in Olympia bekamen die Siegerinnen ein Stück der geopferten Kuh; P. 5, 16, 3.

3) Vgl. *Hochfest* III, *Beitr.* V S. 190, 1. Die Eleier leisteten Großes in der Kochkunst und hatten einen Dienst des Apollon Opsophagos; vgl. Polemon *fr.* 70. 71 Pr. (Athen. p. 346 b. Clem. Al. *Protr.* p. 32) und *fr.* 80 Pr. (Athen. p. 442 e); Epikrates bei Athen. p. 655 f. Edler Opferwein im Prytaneion zu Thasos nach Theophrast bei Athenaios p. 32 a.

portionen erhielten. Die Sitte, am Gemeindeherde, dem Heiligtume der Hestia, das vom Opfer zurückbehaltene Fleisch zu braten und dann zu verzehren, macht das hellenische Sprüchwort *Ἑστίᾳ θύειν* verständlich: „Selber essen macht fett". Die Ausleger erklären es so, daß beim Opfer der Hestia vom Fleische nichts für Andere mitgenommen wurde.[1] Es ward eben alles selber aufgezehrt, und das Braten auf dem Herde war in Wirklichkeit nicht so sehr ein Opfer für die Herdgöttin, als ein Zubereiten der Mahlzeit für die Opfernden von dem Fleische, das bei den Opfern dazu übrig gelassen war, wobei dann freilich auch die Herdgöttin durch triefendes Fett, das ihre Asche durchdrang, und jenen aus ihrer Flamme emporsteigenden Fettdampf, den die Götter so sehr liebten, zu ihrem Rechte kam. Bei den Mahlzeiten galt der Gott, dem geopfert war, als der Gastgeber, insofern, als er gleichsam von seinem Altare die Speisen entsandte. Daß auf dem Herd auch Weingüsse und bei geringeren Veranstaltungen Honig, Mehl, Weihrauch und dergleichen, von der Flamme augenblicklich Verzehrtes, dargebracht wurde, also auch wirkliche Opferung an Hestia erfolgte, läßt sich verstehen und wird auch berichtet: P. 5, 14, 4: *θύουσι δὲ Ἑστίᾳ μὲν πρώτῃ·* sodann 15, 10: *θύουσι δὲ ἀρχαῖόν τινα τρόπον· λιβανωτὸν γὰρ ὁμοῦ πυροῖς μεμαγμένοις μέλιτι θυμιῶσιν ἐπὶ τῶν βωμῶν· πυθέσθαι δὲ καὶ κλῶνας ἐλαίας ἐπ' αὐτῶν, καὶ οἶνῳ χρῶνται σπονδῇ.*

Auf dem Hochaltare des Zeus wurden täglich Opfer dargebracht. Daß auch täglich im olympischen Prytaneion Speisung stattfand, ist nicht besonders bezeugt, versteht sich aber von selbst. Auch dem Größten der Götter und eigentlichen Inhaber des Heiligtums wurden nicht an jeglichem Tage Tiere geschlachtet, sondern auch für ihn bildete Honigkuchen mit Weihrauch und der übliche Weinguß für gewöhnlich den Inhalt der Darbringung durch den Kathemerothytes.[2] Dagegen konnte durch Aufbewahrung von Opferfleisch dafür gesorgt werden, daß man im Prytaneion täglich Vorrat hatte, und daß das heilige Feuer nicht müßig brannte.

Als Speisende kommen in erster Reihe die Opferbeamten in Betracht, die einmal in jedem Monat an einem dazu bestimmten Tage alle Altäre der himmlischen Gottheiten, zu Pausanias Zeit neunundsechzig, bedienten, der Theokol mit seinen Gehilfen und Amtsgenossen, wie die Tafeln im Prytaneion sie aufführten.[3] In der athenischen Tholos der Hestia war

1) Diogenian. 2, 40 (*paroem. Gr.* 1 p. 201) — *οἱ γὰρ Ἑστίᾳ θύοντες οὐδὲν ἐξέφερον τῆς θυσίας.* Zenob. 4, 44 (*paroem. Gr.* p. 97) — *δ' ἔθους γὰρ ἦν τοῖς παλαιοῖς, ὁπότε ἔθυον Ἑστίᾳ, μηδενὶ μεταδιδόναι τῆς θυσίας.*

2 P. 5, 13, 10 *θύεται δὲ τῷ Διὶ καὶ ἄνευ τῆς πυκνώσεως ὑπό τε ἰδιωτῶν καὶ ὑπὲ πᾶσαν ἡμέραν ὑπὸ Ἠλείων.* Vgl. *Hochfest III Beitr.* V S. 208f.

3) Paus. 5, 15, 10 *ἕκαστον δὲ ἔπαξ τοῦ μηνὸς θύουσιν ἐπὶ πάντων Ἠλεῖοι τῶν κεκλεγμένων βωμῶν.* Daß das Opfer auf allen 69 Altären monatlich an einem einzigen Tage stattfand, habe ich bereits 1884 in meiner Schrift: *Der Gottesdienst in Olympia* S. 18 ausgesprochen. Nachher Wernicke, *Arch. Jahrb.* 9, 88. Die Opferbeamten betreffend vgl. Paus. 5, 15, 10. *Hochfest III Beitr.* V S. 209.

täglich für die Prytanen der Tisch bereitet, und daß die *ἑστιατοί* ebendaselbst täglich zu Gaste waren, besagt der Name und ist überliefert.[1]) Daraus läßt sich schließen, daß auch die olympischen Opferbeamten, denen das Opferfleisch dem Herkommen gemäß zukam, täglich im Prytaneion Tafel gehalten haben. Außer ihnen wurden die Theoren der am Gottesfrieden beteiligten Staaten, ferner solche, die man ehren wollte, Gesandte und hohe Beamte, Dichter und andere Männer von Verdienste zugezogen.[2]) Nach den Agonen aber wurden die Sieger bewirtet. Alles Persönlichkeiten, die irgendwie zu der Gottheit in dienstlicher Beziehung standen, die Sieger durch den Kotinoszweig ebenso geweiht, wie die Altäre, auf die man eben solche Zweige legte. So versteht man auch, warum die Listen der Opferbeamten, als deren Amtsgebäude das Prytaneion galt, während der Theokoleon bloß den nicht ständig in Olympia selbst Angesessenen von ihnen, und auch nur als Wohnhaus, zugewiesen war, die Überschrift *Διὸς ἱερά* trugen; denn wenn sie auch neben Zeus die Opfer der andern Götter zu beaufsichtigen und namentlich das gemeinsame Monatsopfer aller zu leiten hatten, so nahmen diese andern Götter neben dem obersten Inhaber von Olympia damals nur die Stellung ortsangehöriger Gäste ein.

Findet die Speisung im Prytaneion vom Tische des Zeus statt, insofern als die Opfertiere diesem dargebracht waren, so ist es einleuchtend, wie diesem Gotte mit Fug und Recht auch die Asche gebührte. Ließ man also den Hochaltar des Zeus aus der eigenen Asche sich selber aufbauen, so hat es einen guten Sinn, wenn man das, was alle Frühjahre vom heiligen Herd entfernt werden mußte, auf eben diesen Hochaltar mit übertrug, und es ist sehr begreiflich, daß er gerade dadurch in die Höhe wuchs.

5. Das Königsopfer und seine Ablösung.

Ein Prytaneion ist als Stätte gedacht, an der, oder von der ausgehend, *πρυτάνεις*, d. i. hochgestellte obrigkeitliche Personen, ihren Dienst verrichten. In Olympia bildet das Prytaneion die Sakristei des ganzen Heiligtums, den Mittelpunkt der geistlichen Verwaltung. Es ist dort, wie an andern Orten, an die Stelle des Königshauses getreten. Im alten Anaktenhause pflegte im Vorhof unter freiem Himmel ein Altar des Zeus

1) Pollux 8, 155 *ἡ θόλος, ἐν ᾗ συνεθείπτουν ἑκάστης ἡμέρας πεντήκοντα τῆς τῶν πεντακοσίων βουλῆς, ἡ πρυτανεύουσα φυλή.* Hesych. *ἑστιατός, ὁ ἐφ' ἑκάστῃ ἡμέρᾳ ἐν τῷ Πρυτανείῳ δειπνῶν.*

2) So einige Jahre vor 135 v. Chr. die drei Gesandten der Messenier nach der Inschrift am Bathron der Nike des Paionios: *καλέσαι αὐτοὺς καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐπὶ τὰν κοινὰν ἑστίαν Ol.* V, *Inschrift* N. 52. Der Untersatz des Standbilds eines Gesandten der Achaier ist vor der Südseite des Prytaneion gefunden; *Ol.* II, 476. Preuner, *Hestia Vesta* 96 ff. und in Roschers *Lexikon*, I, 2, 2634 f. gibt Beispiele von anderwärts.

Herkeios zu stehen: in der Halle des Hauses aber brannte das Herdfeuer, und dort wurde nach draußen vollzogenem Opfer aus den Fleischresten die Mahlzeit bereitet und auch verzehrt. Dem Herde selbst wohnte schon damals eine Heiligkeit bei, die ihn zur Freistätte machte und den, der ihn fliehend erreichte, unter den Schutz der Gottheit stellte und unverletzlich erscheinen ließ.[1] Waren Gäste da, so nahmen sie an dem Mahle teil, und so wurde die Halle zum Hestiatorion. In Olympia soll das Königshaus mitten in der Altis gestanden haben. Zu Pausanias Zeit wurde seine Stelle von den Periegeten gezeigt: nur eine hohe Säule zeugte noch von entschwundner Pracht. Ebendort stand auch der Altar des Zeus Herkeios, den Oinomaos errichtet haben soll.[2] Von jeher hat den Königen die Opferung für Volk und Land obgelegen. Was nach Xenophon (*Resp. Lac.* 15, 2) bei den, das Alte mit Sorgfalt festhaltenden, Lakedaimoniern Sitte war. *Θύειν βασιλέα πρὸ τῆς πόλεως τὰ δημόσια ἅπαντα*, das galt in alten Zeiten allgemein. Zeussentsprossen, Zeusgenährt und von Zeus mit dem Skeptron belehnt, stand der Völkerhirt als Mittler zwischen der Gottheit und seiner Herde. Als später das Königtum einging und andere Obere, als Archonten, Prytanen oder ähnlich bezeichnet, auch in der Erfüllung der Pflichten gegen die Götter an die Stelle des Königs traten, ließ man diese dem Aberglauben zuliebe, um den Himmlischen nicht den Verkehr mit andern zuzumuten, an manchen Orten den Königstitel führen.[3]

Auch in Olympia war die Erinnerung an dies heilige Amt der Könige nicht entschwunden. Dies beweist das Opfer der Basilen für Kronos, den obersten der Götter im entschwundenen goldenen Zeitalter, über das später gehandelt werden soll. Mit dem Königshause des Oinomaos von Pisa aber war seine Herdstätte verfallen und ihr gastliches Feuer erloschen. An die Stelle trat das Prytaneion der Eleier, welche die Herrschaft über Pisatis, vereint mit der eigenen, ausübten. Der Hochaltar des Zeus war mittlerweile zur Geltung des ersten aller olympischen Altäre und desjenigen, auf welchem die *πάτριοι θυσίαι* des Gesamtstaates dargebracht wurden, gelangt.

1) Vgl. Homer *O.* 6, 305: *I.* 9, 204 u. a., 9, 640: *αἴθεσσα δὲ μέλαθρον*. Beispiele bei Preuner, *Hestia Vesta* 72 ff.

2) P. 5, 14, 7 *Ἔνθα δὲ τῆς οἰκίας τὰ θεμέλιά ἐστι τῆς Οἰνομάου, δύο ἐντεῦθεν εἴσω βωμοί, Διός τε Ἑρκείου· τοῦτον ὁ Οἰνόμαος ἐφιέρωτο αὐτὸς οἰκοδομήσασθαι κτλ.* Über die Säule 5, 20, 6 . . . *οὗτος ὁ κίων ἐν οἰκίᾳ τοῦ Οἰνομάου, καθὰ λέγουσιν, εἱστήκει κτλ.*

3) Schol. *Plat. Euthyphr.* 2a . . . *καὶ τὰ περὶ τοὺς πατρίους θυσίας διῴκει* vom Archon König. Plut. *Qu. conv.* 6, 8, 1 *θυσία . . . πάτριος, ἣν ὁ μὲν ἄρχων ἐπὶ τῆς κοινῆς ἑστίας δρᾷ*. Aristot. *Pol.* 6, 5, 11 *ἐχομένη δὲ ταύτης ἡ πρὸς τὰς θυσίας ἐφωρισμένη τὰς κοινὰς πάσας, ὅσας μὴ τοῖς ἱερεῦσιν ἀποδίδωσιν ὁ νόμος, ἀλλὰ ἀπὸ τῆς κοινῆς ἑστίας ἔχουσι τὴν τιμήν· καλοῦσι δὲ οἱ μὲν ἄρχοντας τούτους, οἱ δὲ βασιλεῖς, οἱ δὲ πρυτάνεις.*

Daß das Prytaneion von Olympia eine verhältnismäßig alte Gründung gewesen ist, wurde oben aus seiner Lage am Fuße des Kronoshügels geschlossen. Dennoch reicht es keineswegs bis zu den Anfängen der olympischen Gottesverehrung, auch nicht des Zeusdienstes, heran, der doch seinerseits erst die weiblichen Gottheiten abgelöst und in den Hintergrund gedrängt hat. Wann die Einrichtung dieser veränderten Form des Gottesdienstes, die Bestellung der staatlichen Opferbeamten und die Erbauung des Prytaneion, erfolgt ist, wird sich mit voller Sicherheit kaum ermitteln lassen. Vieles spricht dafür, daß es zugleich mit den übrigen großen Reformen, über die wir anderwärts gehandelt haben,[1] erst um Olympias 50 (580 v. Chr.) geschehen ist.

Prytaneion und Staatsherd gehören überall zusammen. Das erste der Opfer, welche jeden Monat an dem dazu bestimmten Tage von der κοινὴ ἑστία aus gebracht wurden, fand auf dem Altare des Zeus im Tempel dieses Gottes statt, einer Opferstätte, die schon bestanden haben muß, ehe das Haus des Gottes darüber gebaut wurde. Denn dies ist auf einer mit alten Votiven stark durchsetzten Schicht geschehen, die rings um den Tempel reicht, besonders aber im W. und NW. bemerkbar ist.[2] Wenn Aristoteles die öffentlichen Opfer in solche scheidet, welche Priestern oblagen, und solche, welche vom gemeinsamen Herd ausgingen und von Beamten mit dem Titel Archonten, Könige oder Prytanen besorgt wurden, so finden wir die zweite Art der Opfer im geschichtlichen Olympia fast ausschließlich vertreten.[3] Die Würdenträger der Eleier, welche die Stelle der einstigen Könige in dieser Verrichtung übernommen hatten, führten den auch anderwärts gebrauchten Titel von Theokolen. Es ist bezeichnend, daß ihnen Söhne und Enkel beim Opfer helfend zur Seite standen, ähnlich, wie einst den alten Anakten, z. B. Achilleus und Patroklos dem Peleus (Il. 11. 776) oder die Söhne des Laokoon ihrem Vater.

6. Das heilige Feuer.

Wenn das Feuer auf dem Herd im olympischen Prytaneion Tag und Nacht unterhalten wurde, ein ἀκάματον πῦρ im wahren Sinne des Wortes, so hatte das, ganz abgesehen von der Speisenbereitung für die ständig anwesenden Beamten, seinen guten Grund in dem Bedürfnisse der jahraus jahrein, sei es regelmäßig fortlaufenden und wiederholten, oder unregelmäßig, wie es das Leben brachte, sich darbietenden größeren oder kleineren Opferungen. Denn alles Opferfeuer mußte vom heiligen Herd entnommen werden. Man hat sich zu vergegenwärtigen, daß Feueranmachen in alter Zeit eine nicht leichte Kunst, und Kohlenglut auf dem Herd ein schätzbarer Besitz war, dessen zeitweiliger Verlust im Haus und

1) *Hochfest II Beitr.* V, S. 32; *III. Beitr.* V, S. 191 f. Vgl. oben S. 51.

2) Vgl. *Hochfest I Beitr. IV* S. 132. 148 f. Furtwängler *Ol.* Textbd. IV. *Bronzen.* S. 1 f. 3) Oben S. 59 Anm. 3. *Hochfest III Beitr.* V, S. 205.

im Gottesdienste die regelmäßigen Erfordernisse des Lebens in Frage stellte und dadurch bedenkliche Störungen veranlassen konnte. Wenn man daher in den Häusern beflissen war, Glut auf dem Herd auch die Nacht über glimmend zu erhalten,[1]) um am frühen Morgen sein Küchenfeuer anfachen zu können, so war für den heiligen Herd der Staatsgemeinde unversehrt fortdauernder Brand noch bei weitem notwendiger. Die Herdflamme bildete die Feuerquelle für die andern Altarbrände allesamt. Auf dem Herd im Prytaneion zündete man vor jedem Opfer die Fackeln an und zog damit in Prozession an die einzelnen Altäre, um auf ihnen die Flamme zu entfachen. So stehen Herd und Altar in doppelter Beziehung zu einander: der Herd spendet dem Altare das nötige Feuer, und der Altar spendet als Gegengabe den Speiseanteil an den Herd. Denn nach vollzogenem Opfer kehrte die Prozession zu der Herdstätte zurück und bereitete daselbst die eigene Mahlzeit. Was von Staatsopfern gilt, darf auch von andern geschlossen werden, insofern, als auch die privaten nicht selbständig, sondern unter Aufsicht und Mitwirkung von Opferbeamten unternommen wurden, nur daß man nach geschehener Darbringung nicht im Prytaneion, sondern an der eigenen Wohnstätte sein Mahl bereitete und verzehrte.

Man brauchte heiliges und vor allem reines Feuer, das emporflammte und den Fettrauch in die Höhe wirbeln ließ. Für Opfer an die Himmelsbewohner und durfte sich nicht damit begnügen, zufälliger Gelegenheit die verzehrende Flamme zu entlehnen. In Olympia kam noch dazu in Betracht, daß aus dem Feuer auf dem Hochaltare des Zeus die Weissagung durch die sachverständigen Seher geschah. Um so mehr mußte auf reine Flamme gesehen werden. Hält man dies fest, so tut sich das Verständnis der Herdfegung am 19. Elaphios weiter auf. Mit ihr begann ein Neuanfang aller Opferung für das ganze nun folgende Jahr. Es wird kaum möglich gewesen sein, bei der Abäscherung des in zwölf Monaten hochbelasteten Herdes den Brand lebendig zu erhalten, wenn man ihn nicht mit Schaufel oder Sieb auffing und dann wieder auf die mittlerweile reingefegte Stätte übertrug. Wahrscheinlicher ist es, daß man neues Feuer besorgte: denn auch vom Feuer glaubte man, wenn es lange gebraucht war, daß es verdorben und schädlich sei. Ob aber nach Auslöschung des alten und durchgreifender Säuberung des Herdes reine Flamme anderswoher geholt und damit frisches Jahresfeuer angefacht wurde, oder ob man auf künstlichem Weg ein Notfeuer entzündete, läßt sich aus den erhaltenen Nachrichten nicht ermitteln. Herstellung von

1) Vgl. *Od.* 5, 488 *ὡς δ' ὅτε τις δαλὸν σποδιῇ ἐνέκρυψε μελαίνῃ ἄγροι ἐπ' ἐσχατιῇς, ὅθι μὴ πάρα γείτονες ἄλλοι, σπέρμα πυρὸς σώζων, ἵνα μὴ ποθεν ἄλλοθεν εἴοι, ὣς Ὀδυσεὺς φίλοισι κατέκρυπτο.* Vgl. Ovid. *Met.* 8, 641 ff. in der Schilderung von Philemon und Baucis, auch Roseggers *Waldheimat*, wo der kleine Peter in der Nachbarschaft in einem Topfe Feuer holen ging.

neuem, reinem Feuer würde mit dem kathartischen Wesen der Herdfegung und ihres Zubehörs, dessen weite Ausdehnung noch gezeigt werden soll, sehr wohl übereinstimmen.

Der Gebrauch des Feuerbohrers zur Gewinnung reiner Flamme ist uralt und über die ganze Erde verbreitet. Auch die Hellenen kannten ihn früh und wandten ihn an.[1]) Indes fehlt es auch für die Entlehnung des Feuers von anderswo im hellenischen Gottesdienste keineswegs an Beispielen. Nach der Schlacht bei Plataiai mußte auf Geheiß des pythischen Orakels alles Feuer, als von den Barbaren befleckt, ausgelöscht und neue reine Glut vom heiligen Herde des Apollon in Delphi entnommen werden (Plut. *Aristid.* 20). Auch später noch, im zweiten und ersten Jahrhunderte vor Christo, holte eine priesterliche Frau unter männlichem Geleit heiliges Feuer in einem Dreifuße zu Wagen von Delphi nach Athen. Wie die Hüterin des Feuers in Lakedaimon selber den Namen Hestia führte, so dachte man sich jene attische Pyrphoros offenbar als menschliche Stellvertreterin der Herdgöttin.[2]) Wenn die Argeier das Fest der Lernaien begingen, holten sie reines Feuer aus dem Heiligtume der Artemis Pyronia auf dem Krathisgebirge in Arkadien. Eine jährliche Reinigung, wie in Olympia, nahm man auf Lemnos vor: das Feuer wurde auf neun Tage ausgelöscht, während deren ein heiliges Schiff aus Delos neues besorgte.[3])

1) Nach *Hymnus Merc.* 108 war Hermes der Erfinder des Feuerzeugs (das v. 109 f. weiter Berichtete ist lückenhaft und daher unklar). Hauptstelle: *Schol. Apoll.* Rh. 1, 1184 *τὰ γὰρ ξύλα παρέτριβον καὶ ἀπ' αὐτῶν πῦρ ἔλαβον· πυρήια γὰρ ταῦτά φησι τὰ προστριβόμενα ἀλλήλοις πρὸς τὸ πῦρ ἐγγενᾶν. ὧν τὸ μέν ἐστιν ὕπτιον, ὃ καλεῖται στορεύς, θάτερον δὲ παραπλήσιον τρυπάνῳ, ὅπερ ἐπιτρίβοντες τῷ στορεῖ στρέφουσιν.* Eingehend auch Theophrast *H. pl.* 5, 9, 6 ff. Plin. 16, 208: *teritur ergo lignum ligno ignemque concipit attritu, excipiente materia aridi fomitis, fungi vel foliorum facillimo conceptu.* Seneca *Qu. nat.* 2, 22. Vgl. Kuhn, *Herabkunft des Feuers* S. 36 ff. Die Feuerbohrung beschreibt anschaulich M. Schmidt, *Zeitschr. f. Ethnologie* 35, 1903, S. 75 ff. Daß die Alten sich auch durch Aneinanderschlagen von Steinen zu helfen suchten, zeigt Sophokles *Phil.* 295; *πυρεῖα* erwähnt v. 36.

2) Inschrift v. Schatzhause d. Athener in Delphi, Dittenberger, *Sylloge*² n. 665: . . . *ἔλαβεν τὸν ἱερὸν τρίποδα ἐκ Δελφῶν καὶ ἀπεκόμισεν καὶ τὴν πυρφόρον ἤγαγεν Ἀμφικράτης Ἐπιστράτου Ἀθηναῖος.* Auf einer andern ebendaher a. O. 718 [*ἐπεὶ Ἀλ*]*κίδαμος Εὐφράνους* [*Ἀθηναῖος*] *πολίτας, εὐσεβῶς καὶ ὁσίως διακείμενος ποτί τε τὸν θεὸν* [*καὶ ποτὶ*] *τὰν πόλιν ἁμῶν, ἀγα*[*γὼν δὲ κ*]*αὶ τὸν τρίποδα ἐφ' ἅρματος ἀξίως τοῦ τε θεοῦ καὶ τοῦ ὑμετέρου* [*δάμου κ*]*αὶ ἁμῶν, τάν τε παρεπιδαμίαν* [*καὶ*] *ἀναστροφὰν ἐποιήσατο ὡς ἐνδέχεται κάλλιστα.* Auf einer dritten im Museum zu Delphi, a. O. 611 *πυρφόρος ἡ ἐγ Δελφῶ*[*ν*] *Τιμώ· πυθαϊσταὶ ἐξ Εὐπατ*[*ριδῶν*] (4 Namen). — Priesterin der Hestia in Lakedaimon selbst *Ἑστία πόλεως* genannt: *CIG* 1253. 1435. 1438 u. a. Auch für Arkadien gab es ein Priestertum mit dem Titel *Ἑστία* (*διὰ βίου*) *τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀρκάδων.* Vgl. Preuner in Roschers *Lex.* 1, 2, 2612. 2639. Der *ἱερεὺς πυρφόρος ἐξ ἀκροπόλεως* hatte einen Sitz im Dionysostheater zu Athen.

3) Lernaien P. 8, 15, 5. Lemnos: Philostr. *Her.* 14 p. 740 — *καθαίρεται μὲν ἡ Λῆμνος καὶ καθ' ἕκαστον ἔτος* (überliefert *καθ ἕνα τοῦ ἔτους*) *καὶ σβίννυται τὸ ἐν αὐτῇ πῦρ ἐς ἡμέρας ἐννέα. θεωρὶς δὲ ναῦς ἐκ Δήλου πυρφορεῖ.*

Olympia lag von Delphi weit entfernt, wenn man zu Lande reisen wollte. Die Seefahrt aber war unsicher: sie ruhte auch wohl im Monat Elaphios noch ganz. Andere Heiligtümer sind neben dem pythischen, das als *κοινὴ ἑστία τῆς Ἑλλάδος* galt, für einen selbst so bedeutenden Mittelpunkt gottesdienstlichen Lebens schwerlich in Betracht zu ziehen. Die Annahme eigener Erzeugung von wildem Feuer, das für den Gottesdienst gezähmt wurde, hat also viel für sich.

Der Feuerdienst in der Herdkapelle muß mehreren Angestellten übertragen gewesen sein: denn einer konnte die ständige Wache nicht aushalten, und auch für zwei war sie zu anstrengend: überdies mußte für Krankheitsfälle Fürsorge getroffen werden. In Delphi und Athen hatte man ältere Frauen, die nicht mehr durch eheliche Pflichten gebunden waren, damit betraut. Auch in Lakedaimon und in Tegea besorgten Frauen den Dienst. In Naukratis dagegen durfte kein Weib das Prytaneion betreten.[1]) Von Olympia ist nichts überliefert. Da aber während des Hochfestes keine Frau daselbst geduldet wurde, so ist anzunehmen, daß auch die Hut des heiligen Feuers auf der *κοινὴ ἑστία* im Prytaneion Männern oblag, und da die Seher die Herdreinigung zu besorgen hatten, so wird ihnen auch die Aufsicht über die Feuerwacht übertragen gewesen sein, wenn sie auch besondere Leute dazu bestellten.

7. Kalenderzeit.

Bedeutsam für die Feier der Herdfegung und die heiligen Gebräuche, die mit ihr verbunden waren, ist die Wahl des Kalendertages. Da Pausanias an anderer Stelle (6. 20. 1) erwähnt, daß die Frühlingsgleiche in den Elaphios fällt, finden wir bestätigt, was schon aus dem Namen mit Sicherheit zu entnehmen war, daß dieser Monat der dritte nach der Wintersonnenwende ist und dem attischen Elaphebolion, delphischen Theoxenios, entspricht. Überall in Griechenland nehmen die Monate mit dem Namen Elaphebolion eben diese Stelle im Jahr ein und sind der Jagdgöttin gewidmet.[2])

Der 19. Monatstag allgemein galt in Athen nebst dem 18. nach altem Herkommen als Reinigungen und Sühnungen gewidmet.[3]) Der Grund

1) Delphi und Athen betreffend s. Plut. *Numa* 9. Lakedaimon und Tegea oben S. 62 A. 2. Vgl. P. 9. 34, 2. Naukratis: Athen. 4 p. 32, 149 d; nur die Flötenspielerin war ausgenommen. Die im athenischen Dionysostheater verzeichnete *ἱέρεια Ἑστίας καὶ Διὸς καὶ Ἰουλίας* und *Ἑστίας Ῥωμαίων* gehört der Römerzeit an; auch die *ἱέρεια τῆς Ἑστίας* in Mitylene *CIG.* 2167 d ist neu eingeführt. Vgl. Preuner b. Roscher *Lex.* 1, 2. 2612. Die italischen Vestalinnen kommen nur mittelbar in Betracht.

2) Vgl. Bischoff. *de fastis Gr. antiquioribus (Leipz. Studien VII* p. 408). Becker *Anecd.* I p. 249 *Ἐλαφηβολιὼν . . . ἐκλήθη δὲ ἀπὸ τῶν ἐλάφων, ἅτινες τῷ μηνὶ τούτῳ ἐθύοντο τῇ Ἐλαφηβόλῳ Ἀρτέμιδι.*

3) Schol. Hesiod. *Opp.* 812 p. 234 Vollb.: *τὴν ἐννεακαιδεκάτην ὡς καὶ τὴν ὀκτωκαιδεκάτην τὰ τέτρωνται τῶν Ἀθηναίων καθαρμοῖς ἀποδίδωσι καὶ ἀποτροπαῖς,*

dieser Einrichtung läßt sich nicht mehr erkennen. Lehrreich für die olympischen Vorgänge aber ist die in Athen am 19. Thargelion (Mai Juni) begangene Feier der Kallynterien, denen bald darauf die Plynterien folgten. Beide gehören zusammen und waren für das Fegen und Waschen des Heiligtums der Athena im Erechtheion bestimmt. Trafen die Kallynterien auf den 19., so fielen die Plynterien auf den 6. vom Ende, nach anderm Zeugnis auf den vorletzten des Monats. Am Tage der Plynterien wurde das Bild der Göttin verhängt: die Tempel umspannte man mit Seilen. Er galt als ein Unheilstag erster Ordnung.[1] Diesen athenischen Gebräuchen mag Manches bei der Reinigungsfeier in Olympia entsprochen haben.

Indes hat der 19. Elaphios der Eleier einen besonderen, kalendarisch bedeutenden Sinn, der durch die, auch anderwärts und vielleicht allgemein übliche Benutzung des 19. Monatstages für Reinigung und Sühnung noch nicht erschöpft ist. Genaues Nachrechnen ergibt nämlich, daß vom 19. Elaphios an gerade hundert Tage bis zum Jahresschlusse vergehen, nämlich elf bis zum Ende des Elaphios selber, sodann $30 + 29 + 30 = 89$ für die folgenden Monate.[2] Daß diese runde Zahl auf bloßem Zufalle beruhe, wird Niemand behaupten. Sie hat vielmehr einen ganz bewußten, klug wahrgenommenen Sinn kathartischer Art. Dieses Tagesdatum gewährte einen festen Anhaltspunkt im Anschluß an die Monatszeit, mit andern Worten an den Mondlauf, und diente somit zur Herstellung der Zeitenordnung. Wir haben bei anderer Gelegenheit daraus den Schluß gezogen, daß das elische Jahr im Sommer begann. Und gewiß, die hundert Tage gewinnen erst ein rechtes Ansehen, wenn sie auf einen so wichtigen Zeitabschnitt hinzielen, wie der Jahresschluß ist. Übrigens wird das Neujahr im Sommer, wie in Delphi und Athen, auch durch andere Beweisgründe gestützt, die früher beigebracht worden sind.[3] Hierzu kommt nun die natürliche und hieratische Bedeutung der Zahl Hundert überhaupt und in Olympia besonders.[4] Aus diesem gottesdienstlich

ὡς Φιλόχορος λέγει καὶ ἀμφοτερός, ἐξηγηταὶ τῶν πατρίων ἄνδρες.* (Die Überlieferung ist verderbt; es scheint ein Name ausgefallen, vielleicht hieß es: *καὶ Ἴστρος, ἀμφότεροι . . .*)

1) Phot. *Lex. Καλλυντήρια καὶ πλυντήρια· ἑορτῶν ὀνόματα· γίνονται μὲν αὗται Θαργηλιῶνος μηνός, ἐνάτῃ μὲν ἐπὶ δέκα καλλυντήρια, δευτέρᾳ δὲ φθίνοντος τὰ πλυντήρια.* — Plut. *Alcib.* 34 *ᾗ γὰρ ἡμέρᾳ κατέπλευσεν (Ἀλκιβιάδης) ἐδρᾶτο τὰ πλυντήρια τῇ θεῷ· δρῶσι δὲ τὰ ὄργια Πραξιεργίδαι Θαργηλιῶνος ἕκτῃ φθίνοντος ἀπόρρητα τόν τε κόσμον καθελόντες καὶ τὸ ἕδος κατακαλύψαντες, ὅθεν ἐν ταῖς μάλιστα τῶν ἀποφράδων τὴν ἡμέραν ταύτην ἄπρακτον Ἀθηναῖοι νομίζουσιν.* Poll. 8, 141 *περισχοινίσαι τὰ ἱερὰ ἔλεγον ἐν ταῖς ἀποφράσι τὸ ἀποφράξαι, οἷον Πλυντηρίοις καὶ ταῖς τοιαύταις ἡμέραις.*

2) Rechnet man den Elaphios zu 30 Tagen, so erhält man $12 + 29 + 30 + 29$, also ebenfalls 100 Tage. 3) *Hochfest II, Beitr. V* S. 14 ff.

4) Man vergleiche das Abzählen (*ἡμερολογεῖν*) von einhundert Tagen bei Herodot 1, 47. 100 olympische Fuß, das vielgebrauchte Maß eines Plethron, s. oben S. 51.

kathartischen Grunde lag es den Sehern ob, darüber zu wachen (*φυλάξαντες*), daß der festgesetzte Tag für die Herdfegung in keinem Jahr unbeobachtet blieb.

Die Frühlingsreinigung des olympischen Heiligtums war aber nicht auf die Geschäfte der Herdfegung, des Wasserholens, der Aschenübertragung und der Erneuerung des Feuers, und auch nicht auf den einen Tag des 19. Elaphios beschränkt. Dies ist an sich wahrscheinlich und wird durch die längere Dauer ähnlicher Veranstaltungen anderwärts nahegelegt. Indes läßt sich der Nachweis auch unmittelbar führen.

---

8. Das Kronosopfer.

Seine Beschreibung der Heiligtümer des Kronoshügels beginnt Pausanias mit einer gottesdienstlichen Verrichtung, die am Tage des Frühlingsanfangs vollzogen wurde. „Auf der Höhe des Berges", erzählt er 6, 20, 1, „opfern die sogenannten Könige dem Kronos zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche des Frühlings im Monat Elaphios bei den Eleern": *ἐπὶ δὲ τοῦ ὄρους τῇ κορυφῇ θύουσιν οἱ Βασίλαι καλούμενοι τῷ Κρόνῳ κατὰ ἰσημερίαν τὴν ἐν τῷ ἦρι Ἐλαφίῳ μηνὶ παρὰ Ἠλείοις.*

Von Opfern und anderen gottesdienstlichen Verrichtungen zu Ehren des Kronos auf seinem heiligen Hügel im pisatischen Lande nahe dem Fluß Alpheios zu festgesetzten Zeiten durch zusammenkommende Eleier hat sich die Überlieferung auch bei Dionysios von Halikarnassos (*A. R.* 1, 34) erhalten: *τὸ δὲ ὄνομα τῷ λόφῳ* (nämlich in Rom) *πατὲς μέν, ὥσπερ ἔφην, ἀρχαῖον οἴονται εἶναι καὶ δι' αὐτὸ τοὺς Ἐπειοὺς οὐχ ἥκιστα φιλοχωρῆσαι τῷ λόφῳ) μνήμῃ τοῦ ἐν Ἤλιδι Κρονίου λόφου, ὃς ἐστιν ἐν τῇ Πισάτιδι γῇ ποταμοῦ πλησίον Ἀλφειοῦ, καὶ αὐτὸν ἱερὸν τοῦ Κρόνου νομίζοντες Ἠλεῖοι θυσίαις καὶ ἄλλαις τιμαῖς συνιόντες γεραίρουσιν ἐν ὡρισμένοις χρόνοις.*

Der Kronoshügel schließt die Altis nach Norden ab und erhebt sich als ein unten ziemlich breiter Kegel bis zur Höhe von 123 Metern. Der Dienst des Kronos galt auch in Olympia als älter, wie der des Zeus: schon im goldenen Alter soll Kronos einen Tempel gehabt haben (P. 5, 7, 6). In Wirklichkeit war seine Verehrung zusammen mit der der Rhea von Kreta her eingeführt. Die Beziehungen zu dieser Insel sind durch schriftliche Nachrichten bezeugt und durch Funde bestätigt.[1]) Am Kronoshügel lag das Heiligtum der Gaia und eine idäische Grotte.[2]) Auch die sehr alte Opferstätte der Rhea westlich vom Metroon ist nicht weit vom Kronion entfernt

1) P. 5, 7, 6. 8, 1. 14, 8. 6, 21, 6. 23, 3. E. Curtius. *Gesch. v. Ol.* Textband I der *Ergebnisse* S. 16 f. Furtwängler. ebd. Textband IV *Bronzen* Register S. 218.

2) Pind. *O.* 5. 17 ff., dazu *Schol.* und Boeckh, *Expl.* p. 141. Auch in Athen lag ein Tempel des Kronos und der Rhea im Bezirke des olympischen Zeus und nahe dem Temenos der olympischen Erdgöttin, P. 1, 18, 7.

und ebenso die des Kureten Herakles. Vom Kampfe des Kronos mit Zeus daselbst erzählt eine vereinzelte Sage.[1]) Bevor Zeus das olympische Heiligtum von der Erdgöttin übernahm, soll Kronos dessen Besitz mit Helios geteilt haben, und die Erinnerung daran bewahrte ein gemeinsamer Altar der beiden. Wie der Berg seinen Namen von Kronos, habe das Land Elis den seinen vom Sonnengott erhalten. So die im *Etymologicum Magnum* (s. v. Ἦλις p. 426) erhaltene Überlieferung: *Ἡρὸ τοῦ (τὸν) Δία κτήσασθαι τὴν Ὀλυμπίαν παρὰ τῆς Γῆς αὐτὴν παρειλήφεσαν Ἥλιός τε καὶ Κρόνος· γνώρισμα δὲ τοῦ κτήματος κοινός ἐστι βωμὸς ἀμφοῖν αὐτοῖν ἐν Ὀλυμπίᾳ. σύμβολον δὲ καὶ τόδε· ἰοῦ μὲν ὁ Κρόνιος λόφος καλούμενος, τοῦ δὲ ἡ Ἦλις μέχρι τοῦ νῦν καλουμένη ἐπώνυμος τοῦ θεοῦ.* Das einstige Vorhandensein des Doppelaltars für Kronos und Helios zu bezweifeln, liegt kein Grund vor. Wenn er aber weder in der Altarperiegese, noch sonst wo, erwähnt wird, so darf man daraus schließen, daß es kein anderer gewesen ist, als der auf Bergeshöhe, an dem die Basilen ihr Frühlingsopfer brachten. Die Vereinigung des Urvaters Kronos mit dem Sonnengotte würde sich aus der Sonnenbeobachtung am Tage der Gleiche, auf die weiter unten einzugehen ist, gut erklären.[2]) Die Fläche auf dem Gipfel des Hügels, auf welcher der Altar einst gestanden, hat Welcker noch erkannt. Nachgrabungen haben nichts ergeben.[3]) Wahrscheinlich ist auch diese Opferstätte nur aus Asche und Knochenresten erhöht gewesen und darum spurlos verschwunden. Beachtenswert scheint die Angabe von Gell[4]): „Ist der Stavro Kephali (d. i. der Kladeos) passiert, so dreht man sich rechts, der Berg des Saturnus zur Linken: nachdem man bei diesem vorüber, dreht man sich abermals links, ein Tumulus zur Rechten auf dem Gipfel des Berges". Leider ist aber nicht klar, ob mit dem Berge das Kronion gemeint ist.

Von den sechs Doppelaltären, welche, der Sage nach von Herakles gestiftet, in der Altis standen und bei der Monatsopferung ihr Teil be-

1) P. 5, 14, 9. 7, 9. (Plut.) *de flur.* 19; der Berg soll früher *Κυθήριον* geheißen haben. Das Wort gibt keinen Sinn; daher ist Herchers Vorschlag, *Ἀρκαδήριον* zu lesen, ansprechend; vgl. *schol.* Ap. Rh. 1, 936. 941. Strab. 575. Nach Pindar war der Berg zu der Zeit, da Oinomaos herrschte, noch namenlos; dann benannte ihn Herakles nach Kronos: Pind. *O.* 5, 40. 9, 4. 1, 179. 6, 110. 11, 59.

2) *Ἥλιον πάρεδρος* heißt Kronos in einem von Stanley herausgegebenen chaldäischen Orakel nach Welcker, *Gr. Götterl.* 1, 145. Vgl. Pind. *Ol.* 6, 109 (64) *ἐνηλοῖο πέτρας ἀλίβατον Κρονίου* und Schol.: *ἀφ' ἧς ἀνατέλλων πρῶτος ὁ ἥλιος βαίνει.* Aber *ἀλίβατος* ist nicht von *ἥλιος* abzuleiten. — Auf einer Felskuppe nahe dem alten Titane, 60 Stadien von Sikyon an der Grenze Phliasiens, soll nach der Ortssage der Titan zuerst gewohnt haben. Er galt als Bruder des Helios und Wächter der Jahreszeiten: P. 2, 11, 5. E. Curtius *Pelop.* II S. 501. Dieser Titan entspricht offenbar dem olympischen Kronos; vgl. unten S. 71 A. 2.

3) Welcker, *Tagebuch e. gr. Reise.* 1, 283. R. Menge, der 1890 dort war, hat ein gegrabenes Loch gesehen.

4) *Reisebericht von Morea.* S. 16 nach Rathgeber *Olympia. Allg. Encykl.* III S. 120.

kamen, war einer für Kronos und Rhea bestimmt. Diese Namen müssen in der Lücke gestanden haben, die im Texte des Pausanias nach der Erwähnung des Opfers im Zeustempel zu beklagen ist.[1]) Danach lag der Altar nicht allzuweit entfernt vom Hause des Gottes. Das Vorhandensein des oben erwähnten, für Kronos allein oder für Kronos und Helios gemeinsam bestimmten, würde durch den Doppelaltar keineswegs in Frage gestellt werden. Denn auch andere der in Olympia verehrten Götter besaßen mehr als eine Opferstätte daselbst. Daß der auf dem Berge errichtet gewesene bei der Monatsopferung unter den 69 Altären nicht genannt wird, kann nicht auffallen; denn dies läßt sich daraus, daß seine Bedienung nicht den Theokolen, sondern besonderen Würdenträgern zustand, erklären.

9. Die Basilen.

Das Bergopfer am Tage der Frühlingsgleiche war den sogenannten *Βασίλαι* übertragen. Wie wir oben (S. 58) sahen, hat man sich darunter priesterliche Beamte zu denken, welche, etwa wie der Archon König oder die *φυλοβασιλεῖς* in Athen, als *reges sacrificuli* die einstigen Opfer der Landeskönige versahen. Darf dies zwar auch von den andern elischen Opferbeamten behauptet werden, so lag doch im Wesen des Kronosdienstes so viel Altertümliches, daß man es für nötig hielt, diesem Gotte gegenüber, der dem goldenen Zeitalter angehörte, das Königtum seiner Opferpriester dem Namen nach zu erhalten.

Von einem solchen Priestertume bei den Eleiern wußte man bisher nur aus dem Zeugnis des Pausanias (S. 65), welchem ja auch die alleinige Kenntnis des Gleichenopfers verdankt wird. Jetzt finden sich *βασιλᾶες* auch in einer, 1880 südlich vom Philippeion aufgefundenen Inschrift, einer elischen Rhetra, die, auf eherner Tafel eingegraben, dereinst, wie die Nagellöcher beweisen, an geeigneter Stelle aufgehängt gewesen ist. Das sehr hohe Alter der Urkunde, daß sie nämlich über Ol. 50 hinaufreicht, ist durch die Erwähnung eines einzigen Hellanodiken gesichert. In der Rhetra ist den *βασιλᾶες* neben dem Inhaber des „höchsten Amtes", *ὂρ μέγιστον τέλος ἔχοι*, unter Androhung einer Strafe von zehn Minen anbefohlen, dafür zu sorgen, daß ein Mann namens Patrias, der Schreiberdienste tat, ohne elischer Bürger zu sein, für sich, seine Familie und seine Habe denselben Rechtsschutz genießen solle, dessen sich die Bürger erfreuten, insbesondere, wenn ihn einer durch Opfer schädigen (?) sollte.[2])

1) Die sechs Doppelaltäre nach Herodoros bei *Schol. Pind.* O. 5, 10. Apollod. 2, 7, 2, 5. P. 5, 14, 4, 5: die Lücke ist m. E. so zu ergänzen: *Τρίτα δὲ ἐπὶ ἑνὸς βωμοῦ [Λαοίτᾳ Διὶ καὶ Ποσειδῶνι Λαοίτᾳ· τέταρτα Κρόνῳ καὶ Ῥέᾳ ἐπὶ ἑνὸς βωμοῦ] καὶ αὕτη καθέστηκεν ἡ θυσία· πέμπτα Ἥρᾳ Λαοίτιδι θύουσιν καὶ Λαοίτιδι Ἀθηνᾷ.* Andere Versuche s. bei Hitzig-Blümner.

2) *Ol. V Inschr.* n. 2: *Ἁ ϝράτρα τοῖς ϝαλείοις· Πατρίαν θαρρῆν καὶ γενεὰν καὶ ταὐτῶ. αἰ ζέ τις κατιαραύσειε, ϝάρρην, ὀρ ϝαλεῖον. αἰ ζὲ μὴπιθεῖαν τὰ ζί | καια ὂρ μέγιστον τέλος ἔχοι καὶ τοὶ βασιλᾶες, ζέκα μναῖς κα | ἀποτίνοι ϝέκαστος τῶν μὴπι-*

Wie viele Basilen waren, läßt sich nicht erkennen. Aus dem Kronosopfer möchte man auf zwei, als Vertreter der einstigen Landeskönige von Elis und Pisatis, schließen; auch die gleiche Zahl von Königen in Lakedaimon legt dies nahe. Daß bei Pausanias sowohl, wie in der Rhetra, der Plural, nicht der Dual, gebraucht ist, kommt nicht in Betracht. Wurde das Höhenopfer durch besondere Angestellte dargebracht, so sollte man schließen dürfen, daß der Zug der Opferer, d. i. außer den Basilen auch der Seher und der Unterbeamten, nicht vom Gemeindeherd im Prytaneion ausging. Allein das Zeugnis des Aristoteles (*Polit.* 6, 5, 11) nennt gerade auch solche Könige unter den von der *κοινὴ ἑστία* aus Opfernden.[1] Auch in Olympia ist der Herd des Königshauses durch den im Prytaneion ersetzt worden. Man erkennt, daß in den Basilen nicht so sehr eigentliche Priester des Kronos, als staatliche oder ursprünglich staatlich gedachte Würdenträger zu verstehen sind. Vielleicht darf man sogar annehmen, daß diese Opferkönige in der ältesten Zeit nach Beseitigung der Monarchie mit allen Staatsopfern betraut gewesen, später aber durch die Theokolen ersetzt worden sind, und daß ihre Tätigkeit schließlich allein noch auf das altertümliche Kronosopfer beschränkt blieb. Für den Ausgang dieses Opfers vom Herde des Prytaneion spricht vor allem der Umstand, daß nirgends sonst in Olympia, so viel wir wissen, reines Feuer zu holen war. Dazu kommt der kathartische Zusammenhang mit der Herdfegung am 19. des gleichen Monats. Endlich hat nach alter Auffassung die Herdgöttin in der nächsten Beziehung zu Kronos gestanden. Denn Hestia galt als Tochter des Kronos schon in der Theogonie (v. 454) und ebenso in dem ihr gewidmeten Hymnos (v. 13); im Hymnos auf Aphrodite (v. 22) heißt sie sogar seine erstgeborene.

Bei der Abäscherung des Gemeindeherds im Prytaneion waren die Seher die Handelnden. Ihre Anwesenheit auch beim Kronosopfer ist selbstverständlich. Wie ihnen nach Pausanias die Wahrnehmung des Kalenderdatums der Herdfegung oblag, so möchte man ihnen überhaupt die Ordnung des Kalenders übertragen denken. Lebenslängliche und erbliche Stellung, sowie ein ständiger Wohnsitz in oder nahe bei Olympia, befähigte

---

ποεόντων κα(θ)θυταὶς τοῖ Ζὶ Ὀλυνπίοι. ἐπένποι ζέ κ' ἑλλανοζίκας καὶ τἆλλα ζίκαια ἐπενπέτω ὁ ζαμιωργία· αἰ ζὲ μὴ 'νποι, ζίφυιον ἀποτινέτω ἐν μαστράαι· αἰ ζ[έ] τις τὸν αἰτιαθέντα ζικαιῶν ἰμάσκοι, ἐν ταῖ ζεκαμναίαι κ' ἐνέχο[ιτ]ο, αἰ Ϝειζὼς ἰμάσκοι. καὶ Πατρίας ὁ γροφεὺς ταὔ[τ]ά κα πάσχοι. [αἴ τ]ιν' [ἀζ]ικέο[ι]. ὁ [πί]ναξ ἱαρὸς Ὀλυνπίαι. Die Deutung ist zweifelhaft. In dem Inhaber des höchsten Amtes sieht Ahrens den höchsten Staatsbeamten als Vorsteher der Basilen. Eher möchte es der Theokol gewesen sein; denn auch dieses Amt scheint in alter Zeit durch einen Einzigen vertreten gewesen zu sein, wie das der Hellanodiken. Vgl. *Ol. V Inschr.* n. 1, 6; 4, 1. Männername *Πατρᾶς, Πατρέας, Πατρεύς*; s. Benseler s. v.

[1] *ἐχομένη δὲ ταύτης ἡ πρὸς τὰς θυσίας ἀφωρισμένη τὰς κοινὰς πάσας, ὅσας μὴ τοῖς ἱερεῦσιν ὁ νόμος, ἀλλὰ ἀπὸ τῆς κοινῆς ἑστίας ἔχουσι τὴν τιμήν· καλοῦσι δὲ οἱ μὲν ἄρχοντας τούτους, οἱ δὲ βασιλεῖς, οἱ δὲ πρυτάνεις.*

sie vor andern dazu, eine so schwierige und hochwichtige Aufgabe, bei der die Überlieferung von Geschlechte zu Geschlecht höchst förderlich war, zu lösen. Dazu kommt ihre Beziehung zum Auslande, welche die Weissagung mit sich brachte: denn sie mußten mit fremden Verhältnissen vertraut sein, wenn sie über Manches Auskunft erteilen sollten, und Söhne der beiden Häuser, Iamiden wie Klytiaden, für die es daheim keine ausreichende Verwendung gab, suchten und fanden Stellung im Ausland. In Delphi und in Athen sowohl, wie im Orient und am Ammonion, konnten sie lernen, wie man hinter das Geheimnis der Zeitenordnung kommt.[1]) Daß man in Olympia die Monatskalender der am Hochfeste beteiligten Staaten kannte, verlangte überdies der Spondophorendienst. Demnach scheint auch die Beobachtung der Jahrespunkte den Sehern obgelegen zu haben, während die Basileu die eigentliche Opferung leiteten.

10. Die Frühlingsgleiche.

Dem Wortlaute der Überlieferung zufolge muß man annehmen, daß das Kronosopfer auf dem Berg alljährlich dargebracht wurde, obgleich eine seltenere, etwa tetraëterische Begehung denkbar wäre. Wir werden sehen (S. 75), daß gottesdienstliche Gründe eine Jahresfeier bestätigen.

Unter allen Umständen setzt das Opfer der Basilen Beobachtung oder Berechnung des Frühlingsaequinoctium voraus: denn im Mondjahre konnte kein bestimmtes Kalenderdatum dafür einen Anhalt bieten. Vielleicht ist in den Worten καὶ ἄλλαις τιμαῖς bei Dionysios (oben S. 65) die Beobachtung der Gleiche unter irgend welchem begleitenden Zeremoniell gemeint; auch der Ausdruck ὡρισμένοις χρόνοις mag darauf deuten. Es wäre nicht nötig gewesen, diese Worte hinzuzusetzen, wenn die Feier, wie gewöhnlich, an einem bestimmten Monatstage stattgefunden hätte; denn da brauchte der Schriftsteller bloß diesen zu nennen.

Die Ermittelung der Tag- und Nachtgleiche ist ursprünglich in der einfachsten Weise vor sich gegangen. Man konnte den kürzesten, wie den längsten Tag durch Wahrnehmung des Sonnenaufgangs und Sonnenuntergangs im Winter und Sommer am Horizonte feststellen und danach durch Messung die Mitte bestimmen, örtlich und zeitlich, vielleicht auch, unter Zuziehung der Sternbilder des Tierkreises, durch Prüfung und Rechnung kontrollieren. Auch war es nicht schwer, sich die am Horizont ermittelten Punkte ein für allemal an unveränderlichen Kennzeichen, einer Bergspitze, Felsklippe, Talsenkung und dergleichen, zu markieren, auch auf dem Berge selbst durch bleibende Vorrichtungen kenntlich zu machen.

1) Die Wirksamkeit von Sehern, aus den Geschlechtern der Iamiden vornehmlich, aber auch der Klytiaden und Telliaden, läßt sich bei den Lakedaimoniern und Messeniern, in Phokis, Tegea und Mantineia, in Sybaris und Kroton, in Syrakus und Messana, auf Samos und bei den Persern nachweisen. Über Beziehungen von Olympia zum Ammonion vgl. P. 5, 15, 11.

wie dies anderwärts geschehen ist. Mein Freund Rudolf Menge hat 1890 auf meine Bitte die Aussicht vom Kronion daraufhin geprüft, ob sich feste Stellen zur Anknüpfung der Sonnenauf- und Untergänge an den Jahrespunkten, darbieten. Er schreibt: „Östlich sieht man drei Hügelreihen und Bergzüge hintereinander mit mehrfacher Gliederung. Westlich zunächst breiter Hügel von Druva, dann mehrfach gezacktes Hügelland, hinter dem bedeutende Höhen ein wenig sichtbar werden. Südlich über dem Hügellande ein hohes Gebirge, dessen westliche Erhebung am größten ist, vielleicht das Samikon."

Die großartige Anlage der Stonehenge bei Salisbury im südlichen England zeigt, wie kein anderes Werk, welche Mühe die Menschen der Vorzeit sich gegeben haben, um die wichtigen Ausgangspunkte für die Zeitrechnung zu ermitteln. In einiger Entfernung von der Hauptanlage des Bauwerks stehen noch heute drei Steine, die den Aufgang und Untergang der Sonne am längsten und kürzesten Tage bezeichnen: der vierte ist nicht mehr vorhanden. Vom Opferaltar aus, der in der Mitte des Heiligtums liegt, konnte man genau die Sonne über den Stein am Horizont („Friars Heal" genannt) emporsteigen sehen. Noch heute pilgern zahlreiche Menschen am Tage der Sonnenwende dorthin, um die Erscheinung zu beobachten. Das Bauwerk soll bis nahe an das zweite Jahrtausend vor Christo zurückreichen. Bei dem einfacher angelegten sogenannten Tempel von Callernish auf der Hebrideninsel Lewis am Loch Roag sind die gewaltigen Steine in der Form eines Riesenkreuzes aufgestellt, dessen Arme genau von Nord nach Süd und von Ost nach West gerichtet sind. Das bot den Anhalt auch für die Aequinoktien.[1])

Spuren ähnlicher Beobachtung finden sich auch in Griechenland auf Stätten gottesdienstlicher Bedeutung im Altertume. Nach Eustathios wußten Manche von einer Höhle in Delos, aus der man jährlich die Sonnenwenden ermittelte: *ἕτεροι δέ φασι σπήλαιον εἶναι ἐκεῖ, δι' οὗ τὰς τοῦ ἡλίου κατ' ἔτος ἐσημειοῦντο τροπάς, δι' ὃ καὶ τοῦ ἡλίου τὸ σπήλαιον ἔλεγον, καὶ τοῦτο δηλοῦσθαι ἐν τῷ „ὄθι τροπαὶ ἠελίοιο".*[2]) Man glaubt jetzt die Sonnengrotte am Abhange des Kynthos aufgefunden zu haben: *„le matin vers le mois d'avril un rayon de soleil glissant contre la montagne pénètre dans la caverne et la remplit un instant tout entière".*[3])

1) Nach dem Berichte von H. E. über den Vortrag von Archenhold in der Treptower Sternwarte, *Tägliche Rundschau. Unterhaltungsbeilage* n. 218 (Berlin), 16. September 1904, und dem Aufsatze von Arete Gogarten ebd. n. 227, 27. Sept. 1904. Über die letzten Untersuchungen von Norman, Lockyer und Penrose s. *Münchener Allg. Zeitung, Beilage* n. 83 v. 8. April 1905.

2) Eustath. *ad Od.* 15, 402 *Ὡριγένης καθέτερθεν ὄθι τροπαὶ ἠελίοιο.* Die Überlieferung ist verderbt; *κατ' ἔτος* lese ich statt *ὡς εἰκός*, und *δι' ὃ καὶ τοῦ ἡλίου τὸ σπήλαιον* statt *ἐ καὶ ἡλίου διατοῦτο σπ.*

3) Lebègue, *Recherches sur Delos*, Paris, 1876 p. 77. Bürchner b. Pauly-Wissowa IV, 2473, s. v. Delos.

In Alexandria geschah die Sonnenbeobachtung durch eine ganz kleine Fensteröffnung im Serapistempel.[1])

Auch in Delphi setzt die Ordnung der Schaltung und danach des Kalenders schon früh gleiche Bemühungen voraus. Ein außerhalb des Peribolos gefundener Sonnenweiser gehört in spätere Zeit.[2]) In Attika deutet der Name *Λυκαβητός* auf Beziehung zu *λυκάβας*, Jahr, eigentlich „Lichtwandel". Man hat damit deutsche Bergnamen, wie Sonnenwendstein, Wendelstein, Sonnjoch, Mittagsjoch, verglichen. Ein Ort bei Theben in Phthiotis hieß Heliotropion. Vielleicht gehört hierher auch die merkwürdige Nachricht bei Pausanias, daß auf dem Gipfel des Berges über dem Asopostal in der Nähe von Sikyon Titan, der Bruder des Helios, zuerst gewohnt habe, der es verstand, die Zeiten des Jahres zu beobachten und wenn die Sonne den Samen mehre und die Früchte der Bäume reifen lasse —, eine ähnliche Gestalt, wie der Kronos von Olympia.[3]) Es leuchtet ein, daß die freiliegende Höhe eines Berges für Beobachtungen, die einen offenen Horizont erfordern, am besten geeignet ist.

Einigen Anhalt bot auch die Messung des Schattens um die Mittagsstunde. Bei dem Mangel an Uhren waren die Alten darin ebensowohl, wie in der Wahrnehmung der Gestirnaufgänge, sehr geübt, mehr, als wir heute uns vorstellen. Welcher feineren Hilfsmittel sich die olympischen Zeitenordner für die Lösung ihrer Aufgabe bedient haben, wissen wir nicht.[4]) Bereits zu Ende des sechsten Jahrhunderts konnten die Hellenen den aus Babylonien eingeführten Gnomon benutzen, einen Stab, der, senkrecht auf horizontaler Ebene stehend, genaue Beobachtung der Länge seines Mittagsschattens ermöglichte. Auf solche Weise war man im Stande, die Sonnenhöhe und aus dieser Wenden und Gleichen und überhaupt die Jahreszeiten zu bestimmen. Anaximander, Ol. 58, 2 (547 v. C.)

---

1) Rufin. *hist. eccl.* II. 23 nach Nissen, *Rh. Mus.* 40, 59. 1: *fenestra perexigua ab orta solis ita erat aptata, ut die qua fuerat institutum simulacrum Solis ad Serapin salutandum introferri diligenter temporibus observatis ingrediente simulacro radius solis per eandem fenestram directus os et labra Serapis illustraret, ita ut inspectante populo osculo salutatus Serapis videretur a Sole.*

2) Thiersch, *Über d. Topographie von Delphi*, Abh. Münch. Ak. 1840, S. 21.

3) P. 2, 14, 3 *ἀναστρέψαι δὲ ἐς τὴν ὁδὸν διαβᾶσί τε αὖθις τὸν Ἀσωπὸν καὶ ἐς χωρίον ὄρους ἥξουσιν, ἐντεῦθεν λέγουσιν οἱ ἐπιχώριοι Τιτᾶνα οἰκῆσαι πρῶτον· εἶναι δὲ τοῦτον ἐδεκάλουν Ἥλιον, καὶ ἀπὸ τούτου κληθῆναι Τιτᾶνι τὸ χωρίον. δοκεῖν δέ μοι δεινὸς γένεσθαι ὁ Τιτὰν τὰς ὥρας τοῦ ἔτους φυλάξαι καὶ ὁπότε ἥλιος σπέρματι καὶ δένδροις εὔξει καὶ πεπαίνει καρπούς, καὶ ἐπὶ τῷδε ἐδεκάλουν ἐνομίσθη τοῦ Ἡλίου.* Vgl. oben S. 66 Anm. 2. Schrader, *Reallexikon d. Indog. Altert.* S. 391. Usener *Götternamen* S. 199.

4) Meton hatte ein Heliotropion an einer Mauer der Pnyx: Philochoros b. Schol. *Aristoph. Av.* 994. Ein anderes war auf der Achradina in Syrakus, Plut. *Dion.* 29 Athen. 5 p. 207.

64 Jahre alt, soll den Gnomon bei den Hellenen eingeführt haben;[1] nach Plinius (2. 187) vielmehr sein Schüler Anaximenes.

11. Zeitenordnung.

Die unverdrossene Mühe, welche die alten Völker auf die genaue Ermittelung der Jahrespunkte verwandt haben, erklärt sich aus der großen Bedeutung derselben für die Erkenntnis des Sonnenlaufs und die Gewinnung eines kalendarischen Anhalts. Hatte man auch nur eine der Sonnenwenden ausfindig gemacht, so war das *δὸς ποῦ στῶ* gegeben: man besaß eine Ausgangsstelle für die Berechnung der großen Umlaufszeit des Tagesgestirns und ihres Verhältnisses zu der kleinen des messenden Planeten. Wenn 12 Monde und $11^1/_4$ Tage vorüber waren, so wiederholte sich derselbe Vorgang, und so konnte man die Zahl aller Tage der Zwischenzeit und damit des Sonnenjahres feststellen, und seine Ausgleichung mit dem Mondjahre von 12 Mondumläufen, d. h. die Verrechnung des Überschusses über 354 Tage, war fortan ermöglicht. Davon ausgehend, war man im Stand, eine Regelung durch Ein- oder Ausschalten zu ersinnen, die kunstvolle Periodos von acht Jahren einzurichten und weiter zu bessern. Die Aufteilung in Tetraëteriden und der geistreich erfundene Monatswechsel der Panegyris waren die letzten Folgerungen der olympischen Gleichenbeobachtung. Man bezeichne das nicht als Hypothesen. Irgendwann und irgendwie muß das geschehen sein. Steht aber die Tatsache fest, so ist der Rückschluß auf den Weg nahegelegt, und dieser führt auf die Beobachtung der Jahrespunkte. Wir dürfen Pausanias dankbar sein, daß er einen Vorgang überliefert hat, der solche Beobachtung bestimmt voraussetzt: es ist das einzige Zeugnis für eine achtbare Geistesarbeit, deren man sich an den führenden Orten, außer Olympia vornehmlich in Delphi und Athen, später auch anderwärts, die Erkenntnis weiter Fortgeschrittener benützend, unterzogen hat.

Wenn wir nun aber wissen, daß die olympische Periode nach der Winterwende berechnet war, insofern, als der nächste Neumondstag ihren Anfang bildete,[2] so muß es auffallen, daß nicht der kürzeste Tag, sondern die Frühlingsgleiche zum Zeitpunkt eines so eigentümlichen Opfers und damit zum Gegenstande der Beobachtung gemacht worden ist. Vielleicht lagen Gründe verschollener Überlieferung vor, die mit dem Kronosdienst im Zusammenhange standen. So wurde auch in Athen ein Kronosopfer im Frühlingsmonat Elaphebolion dargebracht, und zwar am 15. Man hatte es also dort an den Vollmondstag gebunden: dabei wurde ein Kuchen mit zwölf Erhöhungen, *πόπανον δωδεκόμφαλον*,[3] dem Gotte dar-

1) Diog. L. 2, 1 *Εὗρε δὲ καὶ γνώμονα πρῶτος καὶ ἔστησεν ἐπὶ τῶν σκιοθήρων ἐν Λακεδαίμονι, καθά φησι Φαβωρῖνος ἐν παντοδαπῇ ἱστορίᾳ, τροπάς τε καὶ ἰσημερίαι σημαίνοντα καὶ ὡρολόγια κατεσκεύασε.* 2) Vgl. *Hochfest II, Beiträge* V S. 2 ff., 11 ff.

3) *CIA* 3. n. 77, 23. *CIG* 523. Die Inschrift gehört in die Kaiserzeit.

gebracht. Allein es mochte auch die Unsicherheit der Beobachtung bei winterlichem Wetter und die Schwierigkeit eines heiligen Aktes unter freiem Himmel und auf Bergeshöhe die Ansetzung einer Winterfeier verhindert haben. Vielleicht war sie ursprünglich um die Zeit des kürzesten Tages begangen worden, und man hatte sie nachmals aus dem angeführten Grunde verlegt.[1]) Bei bewölktem Himmel läßt sich der Sonnenaufgang nicht erkennen. An und für sich ist ja der Ausgang von der Winterwende das von der Natur Gegebene: denn mit ihr beginnt das neue Licht und somit recht eigentlich das neue Jahr.

Indes darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch gottesdienstliche Verrichtungen von dem abhängig sind, was man im gesellschaftlichen Leben als „Saison" zu bezeichnen pflegt. Im Winter ziehen die Leute nicht auf Wallfahrt, sondern bleiben still daheim. Wie daher in Delphi die drei Wintermonate für die Weissagung *tempus clausum* bildeten, dann aber am 7. Bysios Theophanie und Orakeleröffnung mit umso größerem Glanze begangen wurde, der Gott selbst nach langer Abwesenheit wiedererschien, wie ähnlich auch in Delos nach sechsmonatlicher Winterruhe die apollinische Festzeit neu eingeleitet ward.[2]) so bedeutet die Herdfegung am 19. Elaphios, verbunden mit der Erneuerung des Hochaltars und damit der Opferung, die Wiedereröffnung der heiligen Geschäftszeit beim Eintritte des besseren Reisewetters.

Hierzu kommt, daß die einfachen Bauernkalender der Vorzeit an die Zeichen von Frühling und Herbst anknüpften und das Jahr schlechthin in Sommer und Winter einteilten. *Ἰσημερίᾳ μεθόριόν ἐστι χειμῶνος καὶ θέρους* sagt Aristoteles (*Problem.* 26, 26). Die einmal gefundene Tageszahl des Sonnenjahrs gab die Möglichkeit an die Hand, den Abstand der vier Jahrespunkte von einander durch Aufteilung festzustellen und durch Tageszählung zu kontrollieren, so daß, wenn man den einen hatte, die andern unschwer zu ermitteln waren. In einem 1865 von Brunet de Presle veröffentlichten Papyrus des Louvre sind die Abstände dreier Jahrespunkte von einander angegeben: von der Sommerwende bis zur Herbstgleiche nach Eudoxos und Demokritos 91, nach Euktemon 90, Kallippos 92 Tage; von da zur Winterwende nach Eudoxos 92, Demokritos 91, Euktemon 90, Kallippos 89; von da zur Frühlingsgleiche nach Eudoxos und Demokritos 91, Euktemon 92, Kallippos 90. Das Übrige läßt sich ergänzen.[3]) So ergibt sich ein Durchschnitt von etwas über 91 Tagen. Dieser Zeitraum bot einen Anhalt für die Feststellung der andern Punkte, sobald

1) Die römischen Saturnalien waren um die Bruma; sie dauerten vom 17. Dezember an sieben Tage. In Griechenland lagen die Kronien im Sommer, Preller-Robert 52, 1, 3.

2) Preller-Robert 244, 1. Ähnlich in Milet und Metapont ebd.

3) Von der Frühlingsgleiche zur Sommerwende nach Eudoxos 91, Demokritos 92, Euktemon 23, Kallippos 94. Vgl. Unger, *Zeitr.*[2] S. 745.

man erst den einen sicher hatte. Solche Kenntnis konnte aber auch zur Prüfung der Sonnenbeobachtung am Tage der Gleiche benutzt werden. Denn für die Genauigkeit waren die immer erneuten eigenen Wahrnehmungen nicht zu entbehren: eine Nachlässigkeit würde sich durch schwer zu lösendes Wirrsal gerächt haben.

Zur Zeit der ersten Olympiade, 776 v. Chr., traf die Frühlingsgleiche auf den 29. März.[1] Dem gegenüber scheint das Ergebnis, welches olympische Beobachter für die Gleiche fanden, einen etwas früheren Zeitpunkt geboten zu haben. Wenigstens muß man dies aus den sonst überlieferten Daten antiker Beobachter für die Jahrespunkte schließen:[2]

Eudoxos:	28. März,	26. Juni.	26. Septbr.,	26. Dezbr.
Demokritos:	27. „	27. „	26. „	26. „
Euktemon:	26. „	27. „	26. „	24. „
Kallippos:	24. „	26. „	26. „	24. „
Hipparchos:	23./24. „	26. „	26./27. „	24. „
Caesar:	25. „	24. „	24. „	25. „

Wenn es sich auch von selbst versteht, daß die Frühlingsgleiche im hellenischen Jahr, als einem Mondjahre, nicht einmal wie das andere, auf denselben Monatstag fiel, so sollte man nach den Worten des Pausanias (oben S. 65) voraussetzen, daß sie wenigstens immer in den Elaphios gefallen sei. Dieser Monat läßt sich aus den Mondphasen für die acht Jahre einer Oktaëteris mit annähernder Sicherheit abgrenzen. Unter der Voraussetzung, daß der Schaltmonat im 3., 6. und 8. Jahre der Periodos um die Winterzeit (wie in Delphi und in Athen) eingelegt wurde, und daß der Elaphios 29 Tage zählte, dauerte er nach Fleischauers Kalenderkompendium, von kleinen Ungenauigkeiten abgesehen, im Jahre

776 v. Chr.	vom 12. März	bis zum	10. April,
775 „	„ 2. März	„ „	31. März,
774 „	„ 19. Februar	„ „	20. März.
773 „	„ 9. März	„ „	7. April.
772 „	„ 27. Februar	„ „	27. März,
771 „	„ 16. Februar	„ „	17. März.
770 „	„ 7. März	„ „	4. April,
769 „	„ 24. Februar	„ „	25. März.

Der früheste Monatsschluß trifft danach in dieser ersten Oktaëteris auf den 17. März, der späteste auf den 10. April. Setzt man nun die Gleiche auf den 29. März an, so trifft sie viermal in den Monat Elaphios.

1) Genau 29. März 0 St. 7′ 41″ Pariser Zeit. Athenische Zeit findet man durch Zufügung von 1 St. 25′ 34″ (Boeckh, *Vierj. Sonnenkr.* S. 43); die olympische ist einige Minuten früher. Der Zeustempel liegt 39° 17′ 42″ ö. L. von Ferro (Flasch bei Baumeister *Denkm.* 2, 1054): d. i. 19° 47′ 41″ ö. L. von Paris.

2) Bei Unger *Zeitr.*[2] S. 748: Eudoxos, Demokritos, Euktemon (um 400 v. Chr.), Kallippos (um 330 v. Chr.) nach Geminos; Hipparchos (um 130 v. Chr.) nach Ptolemaios, Caesar (45 v. Chr.) nach Plinius.

viermal in den folgenden. Setzt man sie mit den alten Astronomen früher, etwa auf den 24. März, so fällt sie nur zweimal in den nächsten Monat. In den meisten Fällen wird sie noch in den Elaphios zu liegen kommen. Immerhin ist die Angabe des Pausanias, daß das Kronosopfer an der Frühlingsgleiche im Monat Elaphios stattfand, nur in beschränktem Sinne richtig. Für die Sache selbst hat das Herausfallen aus dem Rahmen des Monats keine Bedeutung.

Die Verschiedenheit des Sonnen- und Mondlaufs bringt es mit sich, daß der Tag der Herdfegung, nämlich der 19. Elaphios, meist vor, vereinzelt aber auch nach dem Gleichentage fällt. Im Jahre 776 v. Chr. trifft er, immer unter der Voraussetzung, daß die Schaltung im 3., 6. und 8. Jahre der Periode vorgenommen wird, auf den 30. März, 775 auf den 20., 774 auf den 9., 773 auf den 27., 772 auf den 17., 771 auf den 6., 770 auf den 25., 769 auf den 14. März. Der Unterschied betrüge danach, wenn man die Gleiche auf den 29. März ansetzt, mindestens 1, höchstens 13 Tage; setzt man sie auf den 24., mindestens 1, höchstens 18 Tage.

12. Katharsis.

Das Kronosopfer am Frühlingsanfang, auf Findung der Tag- und Nachtgleiche beruhend, ist seinem Wesen nach eine kathartische Verrichtung. Denn Zeitenordnung gehört zur Lustration überall und an erster Stelle. Der Umstand, daß am 19. Elaphios, nur wenige Tage von der Tag- und Nachtgleiche entfernt, auch durch Herdfegung und Erneuerung des Hochaltars eine große Reinigung vorgenommen wird, führt zu der Erkenntnis, daß beide Handlungen auf dasselbe Ziel gerichtet sind und vereint zu einem größeren Ganzen gehören, das auf eine ganze Reihe von Tagen ausgedehnt war und alle Heiligtümer von ganz Olympia umfaßt hat, wenn auch Herdfegung und Kronosopfer als besonders bedeutende Einzelheiten sich herausheben.

Der Tag der Herdfegung war an den Lauf des Mondes gebunden und durch den hunderttägigen Abstand vom Ende des Jahres sinnreich und leicht erkennbar festgelegt. Das Gleichenopfer war ebenso an den Lauf der Sonne gebunden, daher scheinbar schwankend, eine bewegliche Feier, wie bei uns das Osterfest, aber eben mit dem Unterschiede, daß bei uns das Sonnenjahr Ausgang und feste Grundlage bildet und Ostern ein lunarisches Fest ist, bei den Eleiern aber das Mondjahr die Grundlage bietet und das Kronosopfer ein solarisches Fest ist. Der Zusammenhang mit der jährlich am 19. Elaphios erfolgenden Herdfegung ist es demzufolge, der eine jährliche, nicht tetraëterische, Veranstaltung auch des Kronosopfers erweist.

Verbunden mit diesen beiden, auf Zeitenordnung beruhenden, Hauptakten, entfaltete sich nun eine sehr umfangreiche, alle Anlagen des heiligen Orts und alle gottesdienstlichen Aufgaben der Angestellten in ihr

Bereich ziehende Durchsicht, Musterung, Ausbesserung und Neuordnung, wie sie am Schlusse der schlechten Jahreszeit zur Einleitung und Vorbereitung der bald zu erwartenden sakralen Aufgaben auch an und für sich unvermeidlich war. So großes Aufräumen pflegt man gründlich und für einen längeren Zeitraum ausreichend, vorzunehmen. Notwendig war es sicherlich in hohem Grad. Ein so entwickelter Altardienst, wie er in Olympia begegnet, brachte eine Menge von Unsauberkeit mit sich. Man stelle sich diese Massen von Fett und Blut, Knochenresten, Asche und Holzkohlen vor, die Spuren des Verkehrs zahlreicher Menschen und Tiere, dürre Baumblätter und wucherndes Unkraut, dazu Staub und Sonnenglut eines südlichen Sommers, Sturmverwüstungen und Wolkenbrüche des Winters. Ferner die Wirkung der ab und zu vorkommenden Erdbeben und die Überschwemmungen zweier, kaum zu bändigenden Flüsse, deren Wildheit durch den Untergang von Olympia bestätigt ist. Gewiß wird man in der stillen Zeit des Winters abgeschlossen und zugedeckt haben, was geschont werden mußte, und was man bei dem, zwar keinen Tag ganz stockenden, aber in der schlechten Jahreszeit doch nur matt betriebenen, Gottesdienst entbehren konnte. Nun der Frühling nahete, hieß es wieder auspacken, wegräumen, kehren, waschen, putzen, anstreichen und erneuern, wie es die Würde eines so großen Heiligtums verlangte, und so weit die Mittel es erlaubten.

Im Laufe der Jahrhunderte stellten sich wechselnde Bedürfnisse ein. In sehr alter Zeit war, wie wir sahen, nach der toten Jahreszeit die Wiedereröffnung des Erdorakels von Bedeutung. Später, als die olympische Weissagung an den Zeusaltar und dessen Opfer geknüpft war, verstand es sich von selbst, daß das neu aufgeputzte, durch den Jahresertrag der heiligen Asche wieder beträchtlich emporgewachsene Heiligtum mit der Erneuerung des geweihten Feuers auch eine Auffrischung seiner Empyromantie erfuhr.

Daß man nicht bloß dem Könige der Altäre und seinen drei kleineren Brüdern aus Aschenteig, sondern auch allen übrigen Opferstätten, den Heroenfriedhöfen, Tempeln, Kapellen und geweihten Stiftungen aller Art, auch den Thesauren, Hallen und Dienstgebäuden, gebührende Sorgfalt angedeihen ließ, wird durch gleiches Tun an anderen Orten göttlicher Verehrung bei den Hellenen und im Auslande bestätigt. Die Pflasterung der Altis war auszubessern. Bäume mußten beseitigt oder durch angemessene Vorkehrungen vor dem Eingehen bewahrt werden.[1] Eingesunkene Altäre ließ man behutsam emporheben. Der Poros, aus dem die meisten Altäre hergestellt waren, wurde mit Öl gesalbt, mit neuem Stuck überzogen oder angestrichen.[2] Wie an der Heroëne-

1) Im Marmorpflaster ausgesparte Löcher vor der Ostseite des Tempels u. Anderes, vgl. meine Abh. *Der heilige Ölbaum in Ol.*, Weimar 1895 S. 15 f.

2) Siehe oben S. 55. Ähnlich anderwärts: z. B. bei dem aus den linken Hörnern der Opfertiere gemachten Altare des Apollon in Delos (Plut. *Thes.* 21),

schara in der Theokolenkapelle, so ist auch an dem Kuretenaltar in der Nähe des Schatzhauses der Sikyonier die aufgeschmierte Stucklage noch deutlich zu erkennen. Auch die Tempeldächer erforderten sorgfältige Beachtung. Am Zeustempel, für den man die marmornen Dachziegel erst aus Naxos, später vom Hymettos, fertig bezog, mußten gelegentlich ganze Reihen neuer Tafeln eingezogen werden.[1]) Die Eindämmung der beiden Flüsse und die schon früh vorhandenen Wasserleitungen und Abzugskanäle beanspruchten besondere Aufmerksamkeit. Vieles Neue wurde geschaffen, und der eigens in Olympia angestellte Baumeister hatte in diesen Tagen und vorher alle Hände voll Arbeit. Abgängiges ließ man beseitigen, vergraben. Manches, das Wert besaß und durch Heiligkeit ausgezeichnet war, an andere Stelle übertragen.[2]) Auf diese Weise ist z. B. das uralte Heraion zu einem Museum für altertümliche Kunstwerke aus Holz und Goldelfenbein geworden. Denn die Hesperiden gehörten ursprünglich einer größeren Gruppe an und standen im Schatzhause der Epidamnier; die Athena war aus dem Schatzhause der Megarer. Kore und Demeter stammten aus dem Chamynaion, die Eurydike und vermutlich auch die Olympias aus dem Philippeion. Später kam noch anderes hinzu, wie der Hermes des Praxiteles, die eherne Aphrodite des Kleon und das vergoldete Knäblein des Boëthos.[3]) Besonders hervorzuheben ist die Fürsorge der Phaidynten für das Zeusbild des Pheidias, die zwar jederzeit in Anspruch genommen wurde, aber nach den feuchten Wintertagen doppelt die Tätigkeit der dazu bestellten Wärter aus Pheidias Geschlecht erforderte. Natürlich kam es auch in Olympia vor, daß das Götterbild bei solcher Arbeit oder auch, wenn man den Tempel scheuerte, verhängt wurde.[4])

Ein lebhaftes Wirtschaften muß in diesen Lenzestagen zu Olympia geherrscht haben, der rastlosen Tätigkeit zu vergleichen, die heutzutage in einem großen Weltbad an Gasthöfen, Gesellschaftsräumen, Promenaden und andern Anlagen entfaltet wird, sobald die Jahreszeit sicheres Wetter verspricht und die Ankunft zahlreicher Gäste bevorsteht. Herkommen

Homolle, *Bull. de corr. Hell.* 1890 p. 494 ff. (*ἀλείψαι*), den Altären der Aphrodite Pandemos in Athen nach einem Dekrete von 284/3 v. Chr., Dittenberger *Sylloge*[2] n. 556, 25 (*περιαλεῖψαι*), des Pluton in Eleusis, Dittenberger a. O. n. 587, 140 (*περιαλεῖψαι καὶ χοιρίδια καὶ λευκῶσαι*). Vgl in Italien *CIL* I, 577. II, 18. VIII, 73 (*calce linere, dealbare*). In Jerusalem wurde eine solche Übertünchung vor dem Pascha und vor Laubhütten vorgenommen. — Vgl. O. Puchstein, *Der Altar des Ol. Zeus, Jahrb. des Arch. Inst.* XI, 1896, S. 60.

1) E. Curtius, *Gesch. v. Ol., Ol.* I S. 45, 58. Abgängige benutzte man gelegentlich für die Aufzeichnung der Opferbeamten.

2) *ἐρχτέχτων* in der Opferliste, s. *Ol.* V *Inschr.* n. 62, 14, zwischen Ol. 186 (36 v. C.) und 189 (24 v. C.). — Vergraben alter Votive *Ol. Erg.* Textb. IV, 6.

3) P. 5, 17, 3 (*χρόνῳ δὲ ὕστερον*). — Vgl. W. Gurlitt, *Über Pausanias* S. 349 ff.

4) P. 5, 11, 10. 14, 5. *Ol.* V, *Inschr.* n. 466 *Τίτον Φλάουιον Ἡρακλείδην, τὸν ἀπὸ Φειδίου, φαιδυντὴν τοῦ Διὸς τοῦ Ὀλυμπίου.* Wiederherstellung des spack gewordenen Elfenbeins durch Damophon P. 4, 31, 6. Vgl. die Verhängung des Athenabildes im Erechtheion oben S. 19.

und die liturgische Kunst so geübter Kleriker, wie sie im priesterlichen Adel von Elis durch Tradition und Erziehung ausgebildet wurden, verstand diese Dinge unter Berücksichtigung von Aberglauben und Zweckmäßigkeit in angemessene hieratische Form zu bringen.

Es ist anzunehmen, daß diese Tage des großen Aufräumens auch mit Äußerungen der Enthaltsamkeit verbunden waren. Dem Kathartischen pflegt das Hilastische verbunden zu sein. Die Tage des Reinigungsgeschäfts waren *ἡμέραι ἀποφράδες* vor allen andern: wer an ihnen Wichtiges unternahm, konnte auf üblen Erfolg rechnen. Der regelmäßige Gottesdienst stockte: die mit der Reinigung beschäftigten Beamten trugen ihr schlechtestes Gewand, und die Götter selbst waren verdrießlich, wie Hausherren, wenn in der Wohnung geschenert wird, oder hielten sich ganz fern. Was von den Plynterien in Athen erzählt wird, galt überall, auch in Olympia.[1])

War aber endlich die große Frühjahrsreinigung zu Ende geführt, so stellte sich auch heitere Stimmung und Freude an Feiertagen ein: die Gottheit fühlte sich wohl im schmucken Heiligtum, und die Verwalter ihres Dienstes konnten dem Besuch auswärtiger Verehrer mit Beruhigung und Hoffnung auf Gewinn entgegensehen.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß es auch außer diesen Tagen und für besondere Gelegenheiten, wie sie das Leben bringt, Veranlassung zu Herstellungen in Olympia gab. Die Panegyris brachte alle vier Jahre außerordentliche Anforderungen dieser Art. Manches gehörte in die Ekecheirie, namentlich Alles, was die auswärtigen Beziehungen anging. Eine Grenze zu ziehen, ist unmöglich. Auch galt die jährliche Frühlingsreinigung nicht einer einzelnen Gottheit oder einer besonderen, sei es größeren oder geringeren, gottesdienstlichen Feier, sondern dem gesamten Olympia und allen daselbst verehrten Göttern und Heroen in gleicher Weise. Endlich bleibt zu beachten, daß der olympische Zeus und in alten Zeiten Hera, deren Hochfest an das nämliche Jahr und die Pentaëteris gebunden war, auch außer der Panegyris (P. 5. 13. 10) von zahlreichen Pilgern große und kleine Opfer erhielt. Neben ihnen besaßen andere Gottheiten in Olympia Dienste und keineswegs unbedeutende, zum Beispiel Rhea, Demeter, Artemis. Man würde irren, wenn man meinte, daß das große Heiligtum in den Zwischenjahren der Olympiaden leer stand, und daß der Gottesdienst gewissermaßen im Schlummer lag. Darum war die große Reinigung im Monat Elaphios, ein Jahr wie das andere, notwendig und wurde mit bewußter Sorgfalt vorgenommen.

1. S. oben S. 19. Plut. *Alk.* 34 *δρῶσι δὲ καὶ τὰ ὄργια Πραξιεργίδαι Θαργηλιῶνος ἕκτῃ φθίνοντος ἀπόρρητα τὸν τε κόσμον καθελόντες καὶ τὸ ἕδος κατακαλύψαντες· ὅθεν ἐν ταῖς μάλιστα τῶν ἀποφράδων τὴν ἡμέραν ταύτην ἄπρακτον Ἀθηναῖοι νομίζουσιν· οὐ φιλοφρόνως οὖν οὐδ' ἐμμενῶς ἐδόκει προσδέχεσθαι τὸν Ἀλκιβιάδην ἡ θεὸς παρακαλέσασθαι καὶ ἀπελαύνειν ἑαυτῆς.* Xen. *Hell.* 1. 4. 12 *Ἀθηναίων γὰρ οὐδεὶς ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ οὐδενὸς σπουδαίου ἔργου τολμήσαι ἂν ἅπτεσθαι.*

Griechische Aufgebote II.

Von **Julius Beloch.**

3. Boeotien.

Bis auf die Mitte des 5. Jahrhunderts ist Boeotien seinem Nachbar im Süden militärisch nicht gewachsen gewesen (vgl. Xenoph. *Denkwürd.* III 5). Athen konnte in der Peisistratidenzeit Plataeae und Eleutherae von Boeotien abreißen; als die Boeoter nach dem Sturz der Tyrannenherrschaft in Athen den Versuch machten, die verlorenen Städte wieder zu gewinnen, wurden sie von den Athenern am Euripos geschlagen, ebenso erlagen sie diesen bei Plataeae (479) und bei Oenophyta (457). Durch die letztere Schlacht kam bekanntlich ganz Boeotien bis auf Theben unter athenische Herrschaft. Der Sieg der Boeoter bei Koroneia (446), der das Land befreite, wurde nur über eine verhältnismäßig schwache athenische Heeresabteilung erfochten. Erst als die Bürgerschaft Athens durch die Pest gelichtet war, hat das boeotische Gesamtaufgebot bei Delion (424) es vermocht, in offener Feldschlacht über das athenische Gesamtaufgebot den Sieg zu erringen. In dieser Schlacht waren beide Heere an Zahl der Hopliten und Reiter sich annähernd gleich, die Zahl der Leichtbewaffneten aber auf athenischer Seite viel größer (Thuk. IV 94, 1). Auch während der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts wird die militärische Leistungsfähigkeit beider Landschaften etwa gleich geschätzt. So zählte in der Schlacht am Nemeabach 394 das athenische Heer nach Xenophon (*Hell.* IV 2, 17) 6000 Hopliten und 600 Reiter, das boeotische, „da die Orchomenier nicht mit zur Stelle waren", 5000 Hopliten und 800 Reiter, einschließlich der Orchomenier würden also auch die Boeoter gegen 6000 Hopliten gezählt haben, denn auf mehr als $^1/_6$ der gesamten Wehrkraft Boeotiens kann sich das orchomenische Kontingent doch nicht belaufen haben. Und an anderer Stelle (*Denkw.* III 5) erörtert Xenophon die Frage, woher es denn komme, daß die Athener, obwohl an Zahl nicht schwächer als die Boeoter, doch diesen seit den Tagen von Koroneia und Delion im Feld nicht mehr gewachsen seien. Damit stimmt

denn auch überein, was wir sonst über die Stärke boeotischer Aufgebote in dieser Zeit wissen.

Die ersten Angaben über die Stärke eines boeotischen Gesamtaufgebotes erhalten wir bei Gelegenheit der Schlacht bei Delion: hier kämpften 1000 Reiter, 7000 Hopliten, 500 Peltasten, und über 10000 Mann leichter Truppen (Thuk. IV 93, 3), und zwar waren das die Kontingente sämtlicher Bundesstädte (Thuk. IV 91 *ἀπὸ πασῶν τῶν πόλεων*) und die Altersklassen bis etwa zum 50. Jahre (s. oben V 342). Die Zahl der leichten Truppen ist, wie man sieht, ganz im groben gegriffen: es können auch einige Tausend mehr gewesen sein. Wenn Diodor (XII 69, 3) die Stärke der boeotischen Fußtruppen auf „nicht viel weniger als 20000" angibt, so hat er, oder vielmehr seine Quelle, die Zahlen bei Thukydides einfach zusammenaddiert. Was sich sonst über boeotische Aufgebote bei Thukydides findet, steht mit dieser Angabe im besten Einklang. Die 2200 Hopliten und 600 Reiter, die im Sommer 424 nach der Megaris zogen, bildeten, wie Thukydides ausdrücklich sagt (IV 72, 1), nur den kleineren Teil der boeotischen Gesamtmacht. Im Sommer 418 wurden 5000 Hopliten, 5000 Mann leichte Truppen, 500 Reiter und 500 „Hamippen" in den Peloponnes gesandt (Thuk. V 57, 2), und zwar nur ausgewählte Mannschaften (*λογάδες*, Thuk. V 60, 3). Wir können also nicht zweifeln, daß dieses Heer effektiv ins Feld gestellt worden ist. Dann müssen aber auch die Angaben über die Stärke des boeotischen Heeres bei Delion sich auf die Effektivstärke beziehen: denn wenn Boeotien 5000 Mann ausgewählter Hopliten aufstellen konnte, so ist klar, daß das Gesamtaufgebot einige tausend Mann stärker sein mußte. Und dieses effektiv ins Feld gestellte Gesamtaufgebot wieder mußte schwächer sein, als die in den Listen verzeichnete Mannschaft. Da von den 1000 Reitern, die bei Delion gekämpft haben, 6 Jahre später nur die Hälfte in den Peloponnes geschickt wurde, so liegt der Schluß nahe, daß auch die 5000 im Jahre 418 in den Peloponnes gesandten Hopliten nur die Hälfte aller boeotischen Hopliten gebildet haben, sodaß Boeotien damals etwa 10000 Hopliten gezählt haben würde. Und da die Zahl der boeotischen Hopliten in dieser Zeit der Zahl der athenischen Hopliten etwa gleich kam, Athen aber, wie wir gesehen haben (oben V 373), im Jahre 424 10000 Hopliten im Alter von 20—60 Jahren hatte, so werden wir auch in Boeotien die Wehrfähigen vom 20. bis zum 60. Jahre zu verstehen haben: davon müssen gegen 2000 im Alter von 50—60 Jahren gestanden haben, sodaß 8000 auf die Altersklassen vom 20. bis zum 50. Jahre entfallen, also reichlich so viele, als nach Thukydides bei Delion gekämpft haben. Die schon oben (V 344) beigebrachte Angabe Xenophons über die Stärke des boeotischen Heeres in der Schlacht am Nemeabach (5000 Hopliten und 800 Reiter, ohne das Kontingent von Orchomenos) steht damit im besten Einklang: ist es doch klar, daß das boe-

otische Aufgebot bei Delion, wo es sich um die Verteidigung des eigenen Landes handelte, stärker sein mußte, als bei einem Feldzuge außer Landes, auch wenn dieser mit ganzer Macht unternommen wurde.

Damit sind die Angaben unserer Primärquellen erschöpft: was die abgeleiteten Quellen (Diodor, Plutarch und Pausanias) bieten, darf nicht ohne scharfe Prüfung verwendet werden, denn selbst, wenn sie gute Quellen vor sich gehabt haben sollten, so steht noch keineswegs fest, ob sie den richtigen Gebrauch davon gemacht haben. Was würden wir wohl mit der Angabe Diodors über die Stärke der Boeoter bei Delion (oben S. 35) anfangen können, die doch Thukydides entnommen ist, wenn uns Thukydides selbst nicht erhalten wäre?

So ist die Angabe Diodors über die Zusammensetzung und Stärke des Heeres, das im Winter 379/8 die Kadmeia bestürmte (XV 26), vollständig wertlos, wenigstens in dem Zusammenhange, in dem Diodor sie giebt. Er erzählt uns, auf die Nachricht von der demokratischen Erhebung in Theben hätten die Athener den Strategen Demophon mit 5000 Hopliten und 500 Reitern den Thebanern zu Hilfe gesandt, auch sei starker Zuzug aus den übrigen boeotischen Städten gekommen, sodaß die Gesamtzahl des thebanischen Heeres sich auf 12000 Hopliten und 2000 Reiter belaufen habe. Nun wissen wir aber aus Xenophons hier absolut zuverlässigem Bericht, daß Athen sich offiziell überhaupt an dem Angriff auf die Kadmeia nicht beteiligt hat: nur zwei Strategen zogen den Thebanern eigenmächtig zu Hilfe, und es ist klar, daß sie nicht auf eigene Hand ein Heer von 5000 Hopliten, fast das gesamte athenische Aufgebot, ausheben konnten; es handelte sich vielmehr nur um die Wachtmannschaft, die an der Grenze stand (Xen. *Hell.* V 4, 10. 12. vgl. Grote, *Hist. of Gr.* IX 307 ff. und Stern *Spart. und theban. Hegemonie* S. 59 A. Dorpat 1884). Nun war Demophon Kollege des Chabrias bei dessen Verteidigung Thebens gegen Agesilaos in diesem selben Sommer 378 (meine *Attische Politik* S. 311, und jetzt Kirchner *Demophon* in Pauly-Wissowa V 1, 152); und da Diodor die Stärke des athenischen Heeres, das damals nach Boeotien zog, auf 5000 Hopliten und 200 Reiter angibt (XV 32, 2), so kann gar kein Zweifel sein, daß es eben diese Zahlen sind, die er vorgreifend schon auf den ersten athenischen Hilfszug nach Theben überträgt, der ja im Laufe desselben attischen Jahres stattgefunden hatte; die Differenz in der Zahl der Reiter kann bei der schlechten Überlieferung der Zahlen in unseren Diodor-Handschriften nicht in Betracht kommen, und es ist ja auch an sich klar, daß man einem Heere von 5000 Hopliten und Peltasten, das in einem ebenen Lande wie Boeotien operieren sollte, nicht nur 200 Reiter beigegeben haben wird. Nicht minder unrichtig ist es, daß den Thebanern bei der Bestürmung der Kadmeia Zuzug aus anderen boeotischen Städten gekommen wäre, vielmehr ergibt sich aus Xenophons Erzählung (*Hell.* V 4, 9—12) klar genug,

daß nur die Thebaner selbst an der Erhebung beteiligt waren.[1]) Noch im folgenden Sommer, bei Agesilaos' Feldzug nach Boeotien, standen Thespiae, Plataeae, Tanagra (Xen. *Hell.* V 4, 49) und die westboeotischen Städte auf spartanischer Seite: Zuzug könnte den Thebanern also auch damals höchstens aus Akraephia und etwa noch aus Anthedon und Kopae gekommen sein. Daß nun dieser Teil Boeotiens imstande gewesen sein sollte, 1500 Reiter aufzustellen, ist vollständig ausgeschlossen, da ja ganz Boeotien höchstens 1000 Reiter zu stellen im stande war[2]); Theben und Umgebung können allein höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, also etwa 500 gestellt haben, wahrscheinlich nur ein reichliches Drittel. Nach dem allem scheint mir klar zu sein, daß Diodors Quelle überhaupt gar keine urkundliche Angabe über die Stärke des thebanischen Aufgebotes, sei es bei dem Sturm auf die Kadmeia, sei es bei dem Einfalle des Agesilaos, vorgelegen hat, was ja auch der Natur der Sache nach nicht wohl der Fall sein konnte, und daß sie einfach das boeotische Gesamtaufgebot in Rechnung gestellt hat.[3])

Besser ist die Angabe, das boeotische Heer bei Leuktra habe 6000 Mann gezählt (Diod. XV 52, 2): es war das Gesamtaufgebot der Thebaner und der übrigen Boeoter[4]) mit Ausnahme des Kontingents von

1) Es überrascht, daß Kromayer (*Beiträge* III 58) trotzdem die Zahlen bei Diod. XV 26 so unbefangen verwertet; noch mehr, daß er die Angabe Diodors *ὁμοίως δὲ καὶ ἐκ τῶν ἄλλων πόλεων τῶν κατὰ τὴν Βοιωτίαν πολλῶν στρατιωτῶν συνδραμόντων* einfach unterdrückt, und dafür Xenophons Angabe einsetzt, daß die Thebaner allein sich an dem Sturm auf die Kadmeia beteiligt hätten, gleichwohl aber die Zahlen Diodors festhält. Eine solche Kontaminierung einander widersprechender Quellen sollten wir uns doch heute nicht mehr gestatten. Und auf dieser Grundlage baut dann Kromayer seine Ansicht über die Höhe der Wehrkraft Boeotiens auf. — Gegen Kromayer jetzt auch Busolt, *Hermes* 40, 441.

2) Kromayer a. a. O. S. 59 meint, bei den Reitern seien die Hamippen mitgerechnet, mit dem befremdenden Zusatz „wie gewöhnlich in Boeotien". Wo findet sich denn auch nur eine einzige Angabe über die Stärke der boeotischen Reiterei, bei der das der Fall wäre? (vgl. Busolt a. a. O.) Kromayer braucht sich nur seine eigene Tabelle auf S. 58 anzusehen, um sich davon zu überzeugen. Da wäre es immer noch besser, anzunehmen, daß in der Zahl der Reiter bei Diodor ein Textfehler steckt, und 1000 statt 2000 zu lesen ist, eine Emendation, die sich freilich palaeographisch nicht besonders empfehlen würde. Wer gleichwohl zu dieser *ultima ratio* greifen will, könnte dann annehmen, daß Diodors Zahlen sich auf die Bürgerzahl Thebens beziehen, die damals in der Tat ungefähr 8000 betragen haben muß; ist es doch klar, daß sich auch die Bürger der unteren Vermögensklassen, die keine Hoplitenrüstung hatten, an der Einschließung der Kadmeia beteiligt haben müssen, und daß Diodor *ὁπλῖται* sagt, wäre bei seiner Nachlässigkeit in der militärischen Terminologie kein Hindernis. Aber ich glaube, daß wir Diodor und seiner Quelle mit einer solchen Annahme vielzuviel Ehre antun.

3) Ganz ebenso Busolt a. a. O. S. 442: „Die 7000 Hopliten scheinen keine anderen zu sein, als die 7000, die bei Delion fochten".

4) Diod. XV 52, 2 *ὁ δ' Ἐπαμεινώνδας παρῆμεν τοὺς Θηβαίους τοὺς ἐν ἡλικίᾳ στρατιώτας κατέλεξε καὶ τῶν ἄλλων Βοιωτῶν τοὺς εὐθέτους.* Dazu bemerkt Kromayer

Orchomenos (Diod. XV 57, 1). Natürlich handelt es sich dabei nur um Hopliten und allenfalls noch Peltasten, jedenfalls um reguläre Infanterie, da die Irregulären in dieser Zeit überhaupt nicht mehr im Felde verwandt wurden, wie die Reiter in unserer gesamten Überlieferung stets neben den Fußtruppen besonders gezählt werden, hier also von Diodor einfach aus Flüchtigkeit übergangen sind. Man hat ferner gemeint, die Detachements, die die Pässe des Kithaeron und Helikon besetzt hielten, wären nicht mitgerechnet (Kromayer a. a. O. S. 59), aber das ist ein Irrtum, denn Angaben über Gesamtaufgebote beziehen sich stets auf die volle Sollstärke, ohne Rücksicht auf etwaige Detachierungen oder sonstige Abgänge (oben V 344 ff.); übrigens kommt auf die Frage kaum etwas an. Denn die Grenzwacht am Helikon war so unbedeutend, daß Xenophon den Sieg der Spartaner über diese Abteilung nicht einmal der Erwähnung wert findet, auch war ihr Anführer Chaereas (Paus. IX 13, 3) nicht Boeotarch; denn obgleich er bei der Verteidigung seiner Stellung fiel, finden wir bei Leuktra doch noch alle 7 Boeotarchen (Paus. IX 13, 7). Am Kithaeron befehligte allerdings der Boeotarch Bakchylidas; da aber die Boeoter sehr wohl wußten, daß das feindliche Heer in Phokis stand, vom Kithaeron her also kein Einfall zu erwarten war, so kann es sich hier nur um einen Beobachtungsposten gegen feindliche Streifscharen gehandelt haben; gerade einem Feldherrn wie Epameinondas werden wir am wenigsten zutrauen wollen, daß er sein ohnehin schon schwaches Heer durch unnötige Detachierungen noch weiter geschwächt hat. Daß er es nicht getan hat, zeigt zur Genüge der Umstand, daß nur einer der sieben Boeotarchen nach dem Kithaeron geschickt wurde; dieser Offizier kann also höchstens etwa $^1/_7$ des boeotischen Heeres unter seinem Befehl gehabt haben, mit andern Worten, die beiden detachierten Korps an den Grenzen können zusammen nur etwa 1000 Mann stark gewesen sein. Und auf tausend Mann mehr oder weniger kommt bei Zahlen, die doch auf ganze Tausende ab-

(a. a. O. S. 60 A. 2) „also von den anderen Städten offenbar nur einzelne zuverlässige Mannschaften". Aber ἐῦθετος heißt „tauglich", und der bestimmte Artikel zeigt, daß alle tauglichen einberufen wurden; daß sich bei Epameinondas' Heer auch sehr unzuverlässige Elemente befanden, sagen Xen. *Hell.* VI 4, 9 und Paus. IX 13, 8 ausdrücklich; letzterer sagt außerdem, daß die Thespier, also das allerunzuverlässigste Element, πανδημεί bei dem Heer waren, dann aber natürlich auch die Mannschaften aus den übrigen boeotischen Städten. Kromayers weitere Behauptung aber, Epameinondas habe die unzuverlässigen Elemente nur auf Nebenposten verwendet, steht ganz in der Luft; es wäre das Unzweckmäßigste gewesen, was er hätte tun können, und es ist klar, daß z. B. die Thespier, wären sie in dieser Weise verwendet worden, sich gehütet haben würden, zu der Entscheidung zum Hauptheere zu stoßen; standen sie doch unmittelbar vor der Schlacht auf dem Punkte, Epameinondas im Stiche zu lassen, obgleich sie sich bei seinem Heere befanden. Der Versuch, die 6000 Mann bei Diodor nur auf das thebanische Kontingent zu beziehen, fällt also platt zu Boden. Auch hier stimmt Busolt (S. 443 f.) durchaus mit mir überein.

gerundet sind, nicht viel an. Wir sehen jedenfalls, daß die Wehrkraft Boeotiens im Jahre 371 nicht wesentlich höher gewesen ist, als ein halbes Jahrhundert früher bei Delion.

Bestätigt wird das durch die Angabe Plutarchs (*Pelop.* 24), wonach die „Thebaner" „noch nicht den zwölften Teil" des Heers von 70000 Mann gebildet hätten, mit dem Epameinondas im Winter 370/69 in Lakonien einfiel. Das wären also 5000 Hopliten und die entsprechende Zahl Reiter: denn 6000 Hopliten hätten bereits mehr als den zwölften Teil des Heers ausgemacht, und 4000 Hopliten noch nicht den fünfzehnten Teil. Und es ist doch klar, daß man zu einem so wichtigen Unternehmen eine möglichst große Truppenzahl bestimmt haben wird, also, da Boeotien nicht ganz von Streitkräften entblößt werden konnte, etwa ein Zweidrittelaufgebot. Daß Plutarch hier von „Thebanern", nicht von „Boeotern" spricht, darf natürlich nicht urgiert werden, da beide Bezeichnungen in der Literatur des 4. Jahrhunderts, der Plutarchs Quelle doch direkt oder indirekt angehören muß, beständig als synonym verwendet werden, in derselben Weise, und in derselben Absicht, wie heut die Franzosen die Ausdrücke Allemands und Prussiens als synonym brauchen. Boeotien war unter Epameinondas ein straff zentralisierter Bundesstaat mit einheitlichem Heere, und es gibt denn auch in der ganzen uns gebliebenen alten Literatur keine einzige Angabe über die Stärke eines einzelnen boeotischen Bundeskontingents, sondern nur über die des ganzen Bundesheeres; es ist klar, daß auch unsere Angabe in diesem Sinne verstanden werden muß. Auch würde die Zahl für das thebanische Kontingent allein viel zu hoch sein: denn Theben kann nicht wohl mehr als ein Drittel des boeotischen Gesamtaufgebots gestellt haben, dieses hätte also 15000 Hopliten betragen, und da es sich höchstens um ein Zweidrittelaufgebot handeln kann, so würde das Gesamtaufgebot sich auf nicht weniger als 22000 Mann belaufen haben. Es müßte sich also seit der Schlacht bei Delion verdreifacht haben, und es bedarf keiner Bemerkung, daß eine solche Annahme völlig unzulässig sein würde.

Aus den nächsten Jahren haben wir folgende Angaben über die Stärke boeotischer Aufgebote:

369 (zweiter Zug des Epameinondas in den Peloponnes) 7000 Mann zu Fuß, gegen 600 Reiter (Diod. XV 68, 1),
368 (Zug nach Thessalien zur Befreiung des Pelopidas) 8000 Hopliten, 600 Reiter (Diod. XV 71, 3),
364 (Zweiter Feldzug gegen Alexander von Pherae) 7000 Hopliten, 700 Reiter (Plut. *Pelop.* 31. 35; Diod. XV 80, 2, der nur von 7000 *στρατιῶται* spricht, und die Reiter nicht besonders erwähnt).

Diese Zahlen stimmen unter einander so gut überein, daß alle diese Heere ohne Zweifel nach dem gleichen Prinzip gebildet waren. Und da es sich um Feldzüge in größere Entfernung (den Peloponnes und Thessalien)

handelt, so kann das Aufgebot nicht wohl mehr als $^2/_3$ der waffenfähigen Mannschaft betragen haben. Da nun aber das boeotische Zweidrittelaufgebot im Winter 370/69 nur 5000 Hopliten betragen hatte, so ist klar, daß in den Zahlen für 369 (Sommer) 364 bundesgenössische Kontingente einbegriffen sein müssen, nämlich die Kontingente der mittelgriechischen Staaten (Phokis, Lokris, Euboea, Herakleia, Malis) die Epameinondas schon zu seinem ersten Zug nach dem Peloponnes aufgeboten hatte (Xen. *Hell.* VI 5, 23). Das läßt sich denn für Epameinondas' zweiten Zug nach dem Peloponnes (369) auch direkt beweisen, denn Xenophon (*Hell.* VII 1, 15) spricht ausdrücklich von den „Thebanern und ihren Bundesgenossen" (*Θηβαῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι*), wobei unter *Θηβαῖοι* hier wie überall in diesem Teil der Hellenika die Boeoter überhaupt verstanden sind.[1]) Auch waren die Bewohner der übrigen boeotischen Städte ja gar keine Bundesgenossen der Thebaner, sondern Bürger desselben Staatswesens. Aus Diodor aber ergibt sich, daß die 7000 Mann und 600 Reiter, über die Epameinondas bei seinem Angriff auf den Isthmos verfügte, seine ganze Macht bildeten: denn die Gegner, die über 20000 Mann zählten (XV 68, 2), waren „fast dreimal so stark" (*σχεδὸν τριπλασίους ὄντας τοῖς πλήθεσιν*) als er. Folglich sind mittelgriechische Bundeskontingente bei Diodor hier in der Zahl des boeotischen Heeres einbegriffen, und dasselbe muß dann natürlich auch bei den Angaben über die Auszüge von 368 und 364 der Fall sein.[2]) Daß Plutarch (*Pelop.* 31) die 7000 Mann des Pelopidas im Jahre 364 als dessen *πολῖται* bezeichnet, hat nichts auf sich, da ein Ausdruck einer solchen Quelle nicht gepreßt werden darf und außerdem diese Truppen allerdings zum größten Teil aus Boeotern bestanden haben müssen. Da wir aber nicht wissen, wie hoch sich die Stärke der Bundeskontingente belaufen hat, so ergibt sich aus den hier besprochenen Zahlen nichts für die Höhe des boeotischen Aufgebotes.

Im „heiligen" Kriege sollen die Boeoter 354 gegen Philomelos 13000 Mann aufgestellt haben (Diod. XVI 30, 4). An der Richtigkeit der Zahl kann kein Zweifel sein, da das phokische Heer damals über 10000 Mann zählte, und durch 1500 Achaeer verstärkt war (Diod. a. O. 3—4). Nach dem Abfall von Phokis und Euboea waren den Boeotern von ihren mittelgriechischen Bundesgenossen nur noch die Lokrer geblieben; da diese aber schon gegen die Phoker im Felde standen, kann ihr Aufgebot in der Zahl des boeotischen Heeres nicht einbegriffen sein.

1) *Βοιωτοί* werden in den Hellenika zum letzten Male VI 5, 23 erwähnt, bei Gelegenheit von Epameinondas' erstem Einfall in den Peloponnes; von da an heißen die Boeoter nur noch *Θηβαῖοι*.

2) Ich hatte das bereits *Bevölkerung* S. 164 angedeutet. Kromayer hätte diese Aufgebote also nicht ohne weitere Prüfung als ausschließlich boeotische ansehen dürfen.

Ebensowenig die Thessaler, die bereits auf eigene Hand ein Heer von 6000 Mann zusammengebracht hatten, und von den Phokern geschlagen worden waren. Wohl aber wäre es auffallend, wenn die Boeoter bei dieser Gelegenheit von ihren peloponnesischen Bundesgenossen keine Unterstützung erhalten hätten; denn der Krieg zwischen diesen Staaten und Sparta ist erst im folgenden Jahre ausgebrochen. Daß Diodor von ihrer Mitwirkung bei dem Feldzuge gegen Phokis nichts erwähnt, hat bei der Knappheit seines Berichtes nach keiner Seite hin etwas zu bedeuten. Ferner trat Boeotien eben um diese Zeit mit dem Satrapen Artabazos in Bündnis; im folgenden Jahr zog Pammenes mit einem Heere von 5000 Mann zu seiner Unterstützung nach Asien, ein Heer, das der Natur der Sache nach hauptsächlich aus Söldnern bestanden haben muß, die mit Artabazos' Gelde geworben waren, wenn auch die Offiziere Boeoter waren, und eine Abteilung boeotischer Bürgertruppen beim Heere gewesen sein wird. Die Gegenleistung, die Artabazos den Thebanern für diese Hilfe bot, kann nur in reichen Subsidien bestanden haben; und die Vermutung liegt sehr nahe, daß die Thebaner mit diesen Subsidien ein Söldnerheer aufgestellt haben, das sie zunächst zum Kriege gegen Phokis brauchten, und dann nach dem Siege über Philomelos unter Pammenes nach Asien sandten. Es liegt also nicht die geringste Nötigung zu der Annahme vor, die 13000 Mann, die Boeotien gegen Philomelos ins Feld gestellt hat, seien ausschließlich boeotische Bürgertruppen gewesen. Aber allerdings werden die Boeoter hier, wo an ihren eigenen Grenzen gekämpft wurde, ihre ganze Macht aufgeboten haben, also, wie bei Delion, alle Wehrpflichtigen bis zum 50. Jahre, und das würden dann etwa 8—9000 Mann gewesen sein, da wir gar keinen Grund haben, die militärische Leistungsfähigkeit der Landschaft um die Mitte des IV. Jahrhunderts niedriger zu schätzen, als 70 Jahre früher; viel eher wird das Gegenteil anzunehmen sein. Der nichtboeotische Teil des Heeres würde sich also nur auf etwa 4—5000 Mann belaufen haben, eben die Zahl, die Pammenes im folgenden Frühjahr nach Asien führte; sodaß wir also die peloponnesischen Bundesgenossen Thebens nicht einmal zu bemühen brauchen, um die 13000 Mann vollzumachen.

Es gibt aber noch einen anderen Weg, auf dem die ungewöhnlich hohe Zahl der boeotischen Truppen auf diesem Feldzuge sich erklären ließe. Wir haben gesehen (oben V 351), daß Athen nach der Schlacht bei Chaeroneia zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen ist; dieselbe Einrichtung, oder doch etwas, das ihr sehr nahe kommt, finden wir in Boeotien im III. Jahrhundert. Es ist also hier entweder Boeotien dem Vorgang Athens gefolgt, oder umgekehrt. Daß die athenischen Militärkataloge einige Jahrzehnte eher beginnen, als die boeotischen, entscheidet in keiner Weise, da wir überhaupt nur sehr wenige boeotische Inschriften (von Grabschriften natürlich abgesehen) aus dem IV. Jahrhundert besitzen;

vielmehr wäre es an sich wahrscheinlicher, daß eine Landmacht, wie Boeotien, mit einer solchen Reform den Anfang gemacht hat, als eine Seemacht wie Athen, und es liegt nahe, als Urheber an Epameinondas zu denken, der ja für seine „imperialistische" Politik große militärische Kräfte nötig hatte. Natürlich ließ die Reform sich nicht in der Weise ausführen, daß man eines schönen Tages sämtliche unbemittelte Bürger in Uniform, d. h. in die Panhoplie steckte; man hätte dann zwar eine Masse bewaffneter Menschen gehabt, aber noch lange keine Soldaten, und Epameinondas wäre der letzte gewesen, sich über den Wert solcher Massen Illusionen zu machen. Es blieb nur der Weg, den man auch in Athen eingeschlagen hatte, daß man auch die Söhne der unbemittelten Klassen als Epheben einstellte, und so zu Soldaten ausbildete. Wenn man damit bald nach Leuktra den Anfang gemacht hat, so konnten 354 bereits etwa 14 auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht ausgebildete Klassen verfügbar sein, von denen eine jede mindestens doppelt so stark war, als sie ohne die Reform gewesen sein würde, was für das Gesamtaufgebot aller Wehrfähigen von 20—50 Jahren eine Verstärkung um reichlich die Hälfte bedeuten würde. Wenn also dieses Gesamtaufgebot zur Zeit der Schlacht bei Leuktra etwa 8000 Mann betragen hat, so müßte es 354 etwa 13000 Mann stark gewesen sein, eben die Zahl, die Diodor angibt. Näheres unten.

Im weiteren Verlaufe des Krieges (351, wie es scheint) sandten die Boeoter ein Heer von 4000 Mann (πεζοί) und 500 Pferden in den Peloponnes (Diod. XVI 39, 2). Orchomenos, Koroneia und Chorsiae waren in dieser Zeit zu den Phokern abgefallen, wodurch die boeotische Wehrkraft um etwa $^1/_6$ geschwächt sein mochte; außerdem mußte natürlich ein sehr bedeutender Teil des boeotischen Aufgebots (ich denke, kaum weniger als die Hälfte) zum Schutze der Heimat gegen die Phoker zurückbleiben, die allerdings eben damals infolge von Onomarchos' großer Niederlage gegen Philippos sehr geschwächt waren. Wenn sich also auch eine Berechnung der boeotischen Wehrkraft auf diese Angabe nicht gründen läßt, so wird es doch wahrscheinlich, daß sie einschließlich der abgefallenen Städte, nicht unter 10000 Mann betragen hat. Doch ist freilich dabei nicht zu vergessen, daß Diodors Zahlenangaben immer nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen.

Etwa dieselbe Zahl, 10000 Mann zu Fuß und 500 Reiter, soll Boeotien 279 gegen die Kelten ins Feld gestellt haben (Paus. X 20, 3). Es ist das die letzte Angabe über die Stärke eines boeotischen Gesamtaufgebots, die uns aus dem Altertum erhalten ist. Dafür sind uns aus dem III. Jahrhundert eine Reihe offizieller Urkunden aufbewahrt, die sog. Militärkataloge, die uns gestatten, die Heeresstärke, zwar nicht des ganzen Bundes, aber doch etwa der Hälfte der Bundesstädte mit annähernder Sicherheit zu berechnen. Es sind Verzeichnisse der jungen Leute, die

im 20. Lebensjahre aus dem Dienst als Epheben entlassen wurden, um fortan im Kriegsfalle als Soldaten zu dienen, ganz entsprechend den Ephebenkatalogen in Athen. Wir haben solche Verzeichnisse für Akraephia, Anthedon, Chaeroneia, Chorsiae, Hyettos, Kopae, Lebadeia, Orchomenos, Theben, Thespiae; außerdem für Aegosthena, Eretria, Megara aus der Zeit, da diese Städte zum boeotischen Bunde gehörten.[1] Die Überschrift lautet (s. die Indices zu den *IGS* I S. 755–757):

τυὶ ἀπεγράφανθο ϝικατιϝέτιες, in Lebadeia und einmal in Hyettos (s. unten).
τυὶ πρᾶτον ἐστροτεύαθη (einmal *οἵδε πρᾶτον ἐστρατεύσαντο*), in Orchomenos.
τοίδε ἐξ ἐφήβων in Aegosthena.
τοὶ ἀπεγράφανθο ἐς ἐφείβων ἐν τὰ τάγματα oder ähnliche Formeln, in Chaeroneia, Megara, Theben, Thespiae.
τοὶ [ἀπεγράψανθο ἐς τῶν νε]ωτέρων ἐν τὼς ὁπλίτας [κὴ] ἐν τὼς ἱππότας, einmal (*IGS* I 1747) in Thespiae.
τοὶ ἀπεγράψαντο ἐν ὁπλίτας, einmal (*IGS* I 2781) in Kopae.
τυὶ ἀπεγράψανθο ἐς ἐφήβων ἐν [θυ]ρεαφόρως, einmal (*IGS* I 2716) in Akraephia.
τυὶ ἀπεγράψανθο ἐς ἐφήβων ἐν πελτοφόρας, in Akraephia und einmal (*IGS* I 3292) in Chaeroneia.
τυὶ ἀπεγράψανθο ἐν πελτοφόρας und ähnliche Formeln, in Anthedon, Chorsiae, Hyettos, Kopae.

Daraus ergibt sich zunächst, daß die Eintragung der jungen Leute in das Verzeichnis der Dienstpflichtigen bei erreichtem oder vollendetem 20. Lebensjahr geschah, ganz wie in Athen. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß die Kataloge, die keine Waffengattung angeben, die sämtlichen in dem betreffenden Jahre dienstpflichtig gewordenen Epheben umfassen. Wo dagegen eine bestimmte Waffengattung angegeben wird, liegt zunächst die Vermutung nahe, daß es aus dem betreffenden Jahr noch andere Verzeichnisse für die übrigen Waffengattungen gegeben hat. Dagegen spricht aber, daß in Hyettos, wo sonst *τυὶ ἀπεγράψανθο ἐμ πελτοφόρας* die gewöhnliche Formel ist, einmal (*IGS.* I 2817), und zwar offenbar synonym damit, *τυὶ ἀπεγράψανθο ϝικατιϝέτιες* gebraucht wird; auch wird in den sehr zahlreichen (24) Militärkatalogen aus dieser kleinen Stadt eine andere Waffengattung als Peltophoren niemals erwähnt. Überhaupt sind Erwähnungen von Hopliten in den boeotischen Militärkatalogen sehr selten. Sie kommen nämlich im ganzen nur dreimal vor, je einmal in Thespiae (1747), Kopae (2781), und Akraephia (2716), während alle übrigen, recht zahlreichen Kataloge aus Kopae und Akraephia nur Peltophoren erwähnen, und in Thespiae sonst die Formel *ἀπεληλυθότες ἐκ τῶν ἐφήβων*

---

1) Seit ich diese Verzeichnisse in meiner *Bevölkerung* S. 167 ff. zuerst behandelt habe, sind die boeotischen Inschriften im ersten Bande des *Corpus Inscriptionum Graeciae septentrionalis* (Berlin 1892) gesammelt werden; auch hat unser Material sich in der Zwischenzeit nicht unbeträchtlich vermehrt. Wir sehen infolgedessen jetzt in manchen Punkten klarer, als das damals möglich war, und ich muß darum hier noch einmal ausführlich auf diese Kataloge zurückkommen.

ἐς ταγμα gebraucht wird. Dazu kommt dann weiter, daß die Kataloge, in denen ὁπλῖται (Thespiae und Kopae) oder θυρεαφόροι (Akraephia) erwähnt werden, zu den ältesten Katalogen gehören, da die Namen der Väter der jungen Soldaten und ihrer Offiziere (1747, 2781) oder wenigstens der letzteren (2716) im Patronymikon stehen; sie gehören also noch in die erste Hälfte des III. Jahrhunderts, während die Kataloge in denen Peltophoren erwähnt werden, fast durchweg kein Patronymikon mehr zeigen, und also in die 2. Hälfte des III. Jahrhunderts, zum Teil auch noch später, zu setzen sind.[1]) Unter diesen Umständen werden wir annehmen müssen, daß um der Mitte des III. Jahrhunderts — etwa infolge der Niederlage von Chaeroneia (245) — in Boeotien eine Änderung in der Bewaffnung der Infanterie eingetreten ist, in der Weise, daß an der Stelle des schweren Schildes (θυρεός) ein leichterer Schild (πέλτη) trat, was wieder mit der Annahme der makedonischen Sarisse zusammenhängen wird, die mit beiden Händen geführt werden mußte, und also den Gebrauch des schweren Schildes ausschloß.[2]) Ein solcher Übergang zur makedonischen Bewaffnung ist bekanntlich in Griechenland in dieser Zeit auch sonst erfolgt, z. B. unter Kleomenes in Sparta (Plut. *Kleom.* 11. 23), und auf Anregung Philopoemens im achaeischen Bunde; bei dem Bericht über diese Reform wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der schwere Schild (θυρεός) mit dem leichten Schilde der Phalangiten vertauscht wurde (Plut. *Philop.* 9).[3])

Wenn trotz des alten Ruhmes der boeotischen Reiterei diese Waffengattung in unseren Katalogen nur einmal erwähnt wird (1747), so erklärt sich das sehr einfach daraus, daß die Reiter in Griechenland keineswegs, wie in Rom, eine bestimmte Kategorie der Wehrpflichtigen bildeten. Man nahm allerdings auch hier nur die wohlhabenderen Bürger zu diesem Dienst, aber nur so weit sie körperlich dazu tauglich waren, und so lange sie es blieben; waren sie es nicht mehr, so traten sie in die Reihen des Fußvolks zurück. So hat z. B. Laches, der doch gewiß ein sehr wohlhabender Mann war, bei Delion als Hoplit gekämpft (Plat. *Symp.* 221a). Darum unterscheidet der einzige boeotische Militärkatalog, der

1) Eine Ausnahme bildet *IGS* I 2782, wo die Namen der Väter der Epheben im Genetiv, die der Väter der Polemarchen im Patronymikon stehen (wie 2716), ein einziges Patronymikon findet sich in dem Katalog 2809 aus Hyettos.

2) Wenn in den Militärkatalogen von Aegosthena (Ende des III. Jahrhunderts) sich am Ende bemerkt findet τὸν ὁπλίτην ἐτίμασε ὁ δεῖνα, so beweist das für die Art der Bewaffnung nichts, da es sich dabei nur um ein Kampfspiel handelt, das auch sonst in dieser und späterer Zeit in boeotischen Inschriften erwähnt wird.

3) Φιλοποίμην . . . ἔπεισεν αὐτοὺς ἀντὶ μὲν θυρεοῦ καὶ δόρατος ἀσπίδα λαβεῖν καὶ σάρισσαν. Unter ἀσπίς kann hier, aus dem oben im Text angegebenen Grunde, nur der leichte Schild verstanden werden, der sonst πέλτη heißt, vgl. Aristot. fr. 498 Rose ἦν δὲ ἡ πέλτη ἀσπὶς ἧττον οὐκ ἔχουσα. (οὐδ') ἐπίχαλκος (οὐδὲ βοὸς ἀλλ') αἰγὸς (ἡ οἷος) δέρματι περιτεταμένη.

die Reiter erwähnt, die zu diesem Dienst bestimmten Epheben nicht von den zum Hoplitendienst bestimmten: es stand eben keineswegs fest, ob wer heute als Reiter diente, auch morgen noch als solcher dienen, und es war ganz sicher, daß er nach 10—15 Jahren zum Fußvolk versetzt werden würde.

Daraus ergibt sich also, daß alle boeotischen Militärkataloge, sie mögen überschrieben sein wie sie wollen, die Gesamtzahl der in dem betreffenden Jahr in das Heer eingetretenen Wehrpflichtigen geben; ein Ergebnis, das auch durch einen Blick auf die Zahlen selbst, im Verhältnis zu der relativen Bedeutung der einzelnen Gemeinden, seine volle Bestätigung findet. Die Zahlen sind folgende:

Akraephia.

θυρεαφόροι	Bundesarchon	Namen
IGS I 2716	Dorkylos	34
πελταφόροι		
BCH 23, 1899 S. 193	Dionysodoros	15
193	Agatharchidas	21
195	Polinstratos	22
197	Kaphisias	21
197	Athanias	11
198	Ka]phi[sotim]os	8
198	Agathokles	7
200	Lukinos	19
IGS I 2717	— wenigstens	27
2719	Strotophantos ..	9
	Archon	
2718	Agasigiton	13
2720	Ariston	26
2721	— wenigstens	23
		256
	Mittel	18

Anthedon.

πελταφόροι	Bundesarchon	Namen
IGS I 4172	Kteisias	wenigstens 8

Chaeroneia.

ἐν τὰ τάγματα	Archon	Namen	*ἐν τὰ τάγματα*	Archon	Namen
IGS I 3292	—	12	unediert	—	11—12
3293	—	11	„	Automenes I.	5
3296 u. 3297	Elpines	7	„	Automenes II.	19
3298	—	11	„	Eudamos	17
unediert	—	33—35			126—129
				Mittel	14

Ganz kürzlich hat Sotiriadis bei Hagia Paraskevi in der Nähe von Chaeroneia eine Reihe von Militärkatalogen entdeckt (*Athen. Mitt.* 30, 118); er hat die große Freundlichkeit gehabt, mir dies noch unedierte Material mitzuteilen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle den besten Dank sage.

Chorsiae.

πέλτης ὁρμαί	Archon	Namen	πέλτης ὁρμαί	Bundesarchon	Namen
IGS I 2389	Meliton	1	2390	Sostratos	3
					4
				Mittel	2

Hyettos.

πέλτης ὁρμαί	Bundesarchon	Namen	πέλτης ὁρμαί	Bundesarchon	Namen
					137
IGS I 2809	Apollodoros	10	*IGS* I 2821	Nikias	5
2810	Aristomachos	20	2822	Thiotimos	15
2811	Philoxenos	7	2823	Agatharchidas	13
2812	Artiulas	17	2824	Ariston	7
2813	Philon I.	6	2825	Damatrios I.	14
2814	Hipparchos	10	2826	Damatrios II.	5
2815	Philon II.	9	2827	Euklidas	9
2816	Ar	9	2828	—	10
2817	Dioninsios	11	2829	Kaphisotimos	7
2818	Kaphisias	13	2830	Kteisias	9
2819	Eumaridas	15	2831	—	8
2820	Potidaichos	10	2832	—	2
		137			241
				Mittel	10

Kopae.

ἐν ὁπλίτης	Archon	Namen
IGS I 2781	Melantichos	27
πέλτης ὁρμαί		
2782	Agatharchos	17
2783	. . . . . kles	6
2784	Heironichos	6
2786	Kaphisodoros	10
2787	Mnasikles	14
2788	Kaphisias	10
2789	Nikaristos	5
		95
	Mittel	12

Lebadeia.

ἱππατρέτης	Bundesarchon	Namen
IGS I 3067	—	ca. 25
3068	Charopinos	26

Orchomenos.

πρῶτον ἑστηκυῖα	Bundesarchon	Namen
IGS I 3175	Philokomos	75
3179	Onasimos	61
3180	Damophilos	60
		196
	Mittel	65

Thespiae.

ἐν τάγμα	Archon	Namen
IGS I 1750	—	über 39
1752	—	über 60
1756	Kallikrates	22
1757	Timeas	28
		149

Das Mittel würde 37 sein. Da aber die beiden ersten Urkunden unvollständig sind, bleibt diese Zahl hinter der Wahrheit zurück. Auch *IGS* I 1750 müssen etwa 60 Namen gestanden haben. Die Kataloge aus den Jahren des Kallikrates und Timeas gehören erst ins II. Jahrhundert. Für das III. Jahrhundert werden wir ein Mittel von wenigstens 60 annehmen müssen.

In die vorstehende Übersicht sind nur vollständig oder doch annähernd vollständig erhaltene Kataloge aufgenommen, außer bei Anthedon

und Thespiae, für die kein solches Material vorlag, oder doch erst aus späterer Zeit. Die thebanischen Militärkataloge sind überhaupt beiseite gelassen, da sie erst dem Anfange unserer Zeitrechnung angehören, und außerdem unvollständig sind.

Daß die Zahl der zur Einstellung gelangten Jünglinge von einem Jahr zum andern starke Schwankungen zeigt, liegt in der Natur der Sache, da es sich fast durchweg um sehr kleine Zahlen handelt, wo der Einwirkung des Zufalls ein weites Spiel bleibt. Bei der Mittelstadt Orchomenos sind denn auch, soweit unser freilich hier noch sehr beschränktes Material ein Urteil gestattete, die Schwankungen viel weniger stark. Doch dürfen diese Schwankungen keineswegs ausschließlich auf zufällige Umstände zurückgeführt werden. Wir sehen vielmehr, wie überall die ältesten Listen die größte Zahl Namen zeigen: so in Kopae und Akraephia die Kataloge der Hopliten (bez. *ὑπλιτοφόροι*) gegenüber den Katalogen der *πελτοφόραι*, in Thespiae die Kataloge aus dem III. gegenüber denen aus dem II. Jahrhundert; auch in Orchomenos weist der älteste Katalog (Archon Philokomos) die größte Zahl Namen auf. Das kann zum Teil mit der Abnahme der Bevölkerung zusammenhängen, über die Polybios klagt (XXXVII 4, 4); aber schwerlich ist das der alleinige, oder auch nur der hauptsächlichste Grund. Wir werden die Ursache vielmehr in erster Linie in der Zerfahrenheit der öffentlichen Zustände zu suchen haben, die in der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts in Boeotien eintrat. Schon die traurige Finanzlage der boeotischen Gemeinden mußte zur Folge haben, daß das Institut der Ephebie mehr und mehr verfiel; ist doch auch in dem benachbarten Athen, und zwar wie es scheint in noch höherem Grade, in dieser Zeit etwas ähnliches eingetreten.

Doch sehen wir zunächst hiervon ab, und nehmen die Zahlen einfach so, wie sie sich aus der Gesamtheit dieser Urkunden ergeben. Legen wir ferner, um aus der Zahl der Zwanzigjährigen die Gesamtzahl der Wehrfähigen zu bestimmen, die Verhältniszahlen des heutigen Frankreich zugrunde, wonach die Zwanzigjährigen etwa 4% der Bevölkerung von 20—50 Jahren, 3% der Bevölkerung von 18—60 Jahren, und 2,5% der Bevölkerung von über 18 Jahren bilden.[1]) Wir erhalten demnach folgende Zahlen:

	20jährige	20—50jährige	18—60jährige	über 18jährige
Akraephia	18	450	600	700
Chaeroneia	14	350	470	560
Chorsiae	2	50	70	80
Hyettos	10	250	330	400
Kopae	12	300	400	480
Lebadeia	26	650	900	1040
Orchomenos	65	1600	2170	2600
Thespiae	60	1500	2000	2400
	207	5150	6940	8260

1) S. die Zusammenstellung in meiner *Bevölkerung* S. 42.

Da Boeotien, von den Erwerbungen in Lokris und von der Megaris abgesehen, im III. Jahrhundert im Ganzen 17 Gemeinden zählte, bilden die obigen 8 Städte etwa die Hälfte der Landschaft, wenn wir die Hauptstadt Theben beiseite lassen. Von den in unserer Liste fehlenden Städten standen die Kleinstädte Thisbe und Siphae etwa Chaeroneia und Chorsiae gleich, Haliartos etwa Kopae, Koroneia etwa Lebadeia, Anthedon etwa Akraephia, Tanagra etwa Thespiae, Plataeae wird etwas größer als Hyettos, Oropos etwas kleiner als Orchomenos gewesen sein. Theben werden wir in dieser Zeit etwa auf $^1/_4$ von ganz Boeotien veranschlagen dürfen. Das ergäbe für die ganze Landschaft reichlich 500 Epheben, etwa 13500 Wehrpflichtige von 20—50, 18000 von 18—60 Jahren. Diese Zahlen würden für das Ende des III. Jahrhunderts etwas zu hoch, für den Anfang des Jahrhunderts nicht unbeträchtlich zu niedrig sein. Doch ist natürlich zu berücksichtigen, daß außer dem Abgang durch Todesfälle, der hier allein in Rechnung gestellt ist, auch noch der Abgang durch Auswanderung und im Laufe der Jahre eingetretene Dienstuntauglichkeit in Abzug gebracht werden muß. Immerhin lassen unsere Listen keinen Zweifel, daß Boeotien im Jahre 279 sehr wohl imstande war, gegen die Gallier ein Heer von 10000 Mann zu Fuß und 500 Reiter ins Feld zu stellen, wie Pausanias angibt, wenn es die Mannschaft vom 20. bis zum 50. Jahre zu den Waffen rief.[1]) Ob es ein solches Heer wirklich aufgestellt hat, ist ja eine Frage für sich; wohl aber muß Boeotien damals gegen 10000 20—40jährige Leute in den Listen geführt haben. Zur Schlacht bei Sellasia hat Boeotien dann 2000 Mann zu Fuß und 200 Reiter gestellt (Polyb. II 65, 4); doch war das natürlich bei weitem kein Gesamtaufgebot.

Die Zahl von 17000 Wehrpflichtigen im Alter von 20—60 Jahren, die sich aus unseren Listen ergibt, ist um etwa 50 % höher als die Zahl der boeotischen Bürger von Hoplitenschatzung zur Zeit der Schlacht bei Delion (11000 Wehrpflichtige). Daß nun die bürgerliche Bevölkerung, oder gar die wohlhabenden Klassen dieser Bevölkerung sich in der Zwischenzeit in diesem Verhältnis vermehrt haben sollten, ist ganz ausgeschlossen, vor allem anderen abgesehen schon wegen der Zerstörung Thebens durch Alexander. Ferner ist zu erwägen, daß die Zahl der zum Dienst eingestellten am Anfange des III. Jahrhunderts nicht unbeträchtlich höher gewesen sein muß, als sich aus unseren meist der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts angehörigen Listen ergibt. Es bestätigt sich uns also, was wir schon oben vermutet hatten, daß um 300 v. Chr. in Boeotien ganz

1) Die Angabe, das *στρατὸν τῶν Βοιωτῶν* (damals ohne Theben) habe Antigonos' Neffen Polemaeos bei dessen Landung in Boeotien im Jahre 312 ein Hilfskorps von 2200 Mann zu Fuß und 1300 Reitern gestellt (Diod. XIX 77, 4) ist für unsere Zwecke nicht zu brauchen, da, wie das Verhältnis zwischen Reitern und Fußtruppen zeigt, eine der beiden Zahlen verderbt sein muß.

wie in Attika die allgemeine Wehrpflicht für den Dienst im regulären Heere bestanden hat, oder doch der Kreis der Dienstpflichtigen sehr bedeutend erweitert worden ist. Da nun die Wehrkraft Boeotiens bereits im heiligen Kriege etwa dieselbe gewesen ist, wie wir sie aus unseren Listen für das III. Jahrhundert berechnet haben, während sie noch zur Zeit der Schlacht bei Leuktra sehr viel geringer war, so wird es sehr wahrscheinlich, daß die Reform eben in der Zeit zwischen Leuktra und dem heiligen Kriege eingeführt worden ist, wie wir schon oben vermutet hatten. Boeotien mag also am Entscheidungstage von Chaeroneia gegen Philippos ein Heer von 10000 Mann aufgestellt haben.

Es ergibt sich uns demnach die folgende Übersicht über die Wehrkraft Boeotiens:

1. Vor der Militärreform:

Jahr	Gesamtaufgebot					Aufgebot zu längeren Feldzügen (λογάδες). ganze Landschaft		
	ganze Landschaft			ohne Orchomenos u. Chaeroneia				
	Reiter	Hoplit. u. Peltasten	Leichte	Reiter	Hopliten	Reiter	Hopliten	Leichte
424	1000	8500	10—12000	—	—	—	—	—
418	—	—	—	—	—	500	5000	5500
394	—	—	—	800	5000	—	—	—
371	—	—	—	. .	6000	—	—	—
370	—	—	—	—	—	. .	5000	—

2. Nach der Militärreform:

Jahr	Gesamtaufgebot (ganze Landschaft)		Aufgebot zu längeren Feldzügen (ohne Orchomenos, Koroneia und Chorsiae)	
	Reiter	Hopliten	Reiter	Hopliten
354	13000		—	—
351	—		500	4000
279	500	10000	—	—
			(ganze Landschaft)	
221	—	—	200	2000

Ich könnte hier schließen; aber die neueste Behandlung dieser Frage durch Kromayer (*Beiträge zur alten Geschichte* III 56ff) erfordert ein kurzes Nachwort. Kromayer weiß natürlich recht wohl, daß die irregulären

Leichtbewaffneten seit dem peloponnesischen Kriege aus den griechischen Heeren verschwinden: aber die Frage, ob denn die Wehrkraft der unteren Klassen der Bürgerschaft infolge dessen nicht in andrer Weise verwendet worden ist, hat er sich für Boeotien so wenig wie für Attika vorgelegt, obgleich ihn schon die Entwickelung des römischen Heerwesens darauf hätte führen müssen. Um nun trotzdem „ohne Künstelei und Korrekturen in der Überlieferung eine befriedigende Verwertung des sämtlichen überlieferten Materials, mit Einschluß der höheren Zahlen zu gewinnen" (S. 65), teilt er die uns erhaltenen Angaben über die Höhe boeotischer Aufgebote zunächst in 3 Kategorien: Theben, „Ostboeotien", und „Samtboeotien". Aber sein Begriff „Ostboeotien", das etwa $^3/_4$ des Areals, und 70% der Bevölkerung der ganzen Landschaft enthalten soll (S. 62) steht vollständig in der Luft; denn die beiden uns erhaltenen Angaben über Gesamtaufgebote „Ostboeotiens" (Xen. *Hell.* IV 2, 17, Diod. XV 52, 2) umfassen sämtliche boeotische Städte mit Ausnahme von Orchomenos (wahrscheinlich mit Chaeroneia), das zwar zu den ansehnlichsten Mittelstädten der Landschaft gehört hat, aber doch bei seinem sehr beschränkten Gebiet kaum mehr als etwa $^1/_7$ der Gesamtbevölkerung des Landes gezählt haben kann (nach den Militärkatalogen etwa 3000 Bürger über 18 Jahre, von einer Gesamtzahl von etwa 21000); das ist aber eine Zahl, die gegenüber der Fehlergrenze, die bei unseren auf ganze Tausende abgerundeten Angaben bleibt, überhaupt kaum in Betracht kommt.[1]) Nicht besser steht es mit den angeblichen thebanischen Aufgeboten, denn die Zahl für 379/8 ist, wie wir gesehen haben, (oben S. 36) kritisch unhaltbar, und wird außerdem von Diodor, der sie gibt, keineswegs auf Theben allein bezogen; und die Angaben für 371 und 370 beziehen sich, um in Kromayers Terminologie zu sprechen, die erste auf „Ostboeotien" (d. h. Boeotien ohne Orchomenos), der zweite auf „Samtboeotien" (s. oben S. 37. 39). Und was endlich die Angaben über die Aufgebote „Samtboeotiens" angeht, so muß Kromayer, um sie unter einander in Übereinstimmung zu bringen, zu der Annahme greifen, es seien bei Delion nur die Jahrgänge bis 40 Jahre, und zwar nur $^2/_3$ der Mannschaft dieser Jahrgänge, im phokischen Kriege dagegen die volle Mannschaft bis zu 50 Jahren aufgeboten worden. Das letztere ist auch höchst wahrscheinlich richtig; dagegen sind Kromayers Annahmen über das Aufgebot bei Delion nicht nur ganz willkürlich, sondern, wie wir gesehen haben, auch im Widerspruch mit Thukydides, aus dem

[1]) Eine zweite Angabe (Diod. XVI 39, 2), die Kromayer für sein „Ostboeotien" in Anspruch nimmt, bezieht sich auf Boeotien mit Ausnahme von Orchomenos, Koroneia und Chorsiae; letztere Stadt war so unbedeutend, daß sie nicht ins Gewicht fällt, und der Abfall von Koroneia wird zum Teil durch Chaeroneia ausgeglichen, das damals treu geblieben war. Doch kommt diese Angabe für unsere Untersuchung überhaupt nur subsidiär in Betracht, da es sich dabei um kein Gesamtaufgebot handelt, und wir nicht wissen, welcher Bruchteil der wehrfähigen Mannschaft damals ins Feld gerückt ist, s. oben S. 42.

sich ergibt, daß auch hier die volle Mannschaft bis zum 50. Jahre aufgeboten worden ist (oben V 342). Aber auch wenn wir Thukydides' Zeugnis nicht hätten, könnte doch kein Zweifel sein, daß die Boeoter bei Delion nicht geringere Anstrengungen gemacht haben als im heiligen Kriege; handelte es sich doch für ihren Bund um Sein oder Nichtsein. Wenn also Kromayer die Wehrkraft „Samtboeotiens" an „Vollkriegern", d. h. Hopliten, Reitern und Peltasten, von 20—50 Jahren auf ungefähr 13000, von 18—70 Jahren auf über 20000 veranschlagt, so ist das zwar für das III. Jahrhundert und wahrscheinlich schon für die Zeit der ersten Schlacht bei Chaeroneia (338 v. Chr.) richtig, für die Zeit des peloponnesischen Krieges aber bedeutend zu hoch. Kromayer hat eben nicht in Erwägung gezogen, daß der Kreis der Wehrpflichtigen im Laufe des IV. Jahrhunderts erweitert worden ist, und sieht sich so gezwungen, die überlieferten Zahlen auf ein Prokrustesbett zu legen, in das sie dann wohl oder übel hinein müssen.

4. Der Peloponnes.

Über die Stärke der Wehrkraft der Peloponnesier finden sich bei Thukydides nur ganz vereinzelte Angaben, die in keiner Weise ausreichen, um uns danach ein Gesamtbild zu machen, ja auch nur, um von der Stärke des Aufgebotes eines einzigen der peloponnesischen Bundesstaaten, mit Ausnahme etwa von Korinth, eine genügende Anschauung zu gewinnen. Sonst hören wir nur, daß keiner dieser Staaten, wie der griechischen Staaten überhaupt, so viele Hopliten und Reiter aufzustellen vermochte, wie Athen am Anfang des peloponnesischen Krieges (Thuk. I 80, 3), während andererseits das peloponnesische Zweidrittelaufgebot dem Gesamtaufgebot Athens weit überlegen war (Thuk. I 141, 6; 143, 5). Das letztere würde uns freilich schon ein Blick auf die Karte gelehrt haben. Wenn Thukydides, nach seinem ausdrücklichen Eingeständnis, nicht imstande gewesen ist, sich über die Stärke der Wehrkraft Spartas zuverlässige Angaben zu verschaffen (V 68, 2), so ist ihm das offenbar auch für die übrigen Staaten nicht möglich gewesen, und er hat hier nicht einmal den Versuch gemacht, wie er es an einer Stelle für Sparta tut, diese Lücke durch Schätzung oder Berechnung auszufüllen.

Sein Vorgänger Herodot war weniger zurückhaltend gewesen. Was Thukydides für die eigene Zeit nicht zu bieten vermochte, weiß Herodot uns für die Zeit der Perserkriege zu geben, ein genaues Verzeichnis der Stärke der griechischen Kontingente, die 479 in der Schlacht bei Plataeae gekämpft haben. Das Verzeichnis hat lange für eine authentische Urkunde gegolten, und gilt manchem noch immer dafür, obgleich ich schon vor langen Jahren den Nachweis geführt habe, daß es, was die Zahlen angeht, nichts weiter ist, als eine von Herodot selbst gemachte Zusammenstellung, auf Grund der Anschauung, die er sich von der Wehrkraft der einzelnen Staaten gebildet hatte (*Das griechische Heer bei*

Plataeae, Fleckeisens *Jahrbücher* 1888 S. 324). Und zwar drücken diese Zahlen das Gesamtaufgebot aus, das jeder Staat nach Herodots Ansicht ins Feld zu stellen imstande war: Sparta z. B., das nach Herodot 8000 Bürger zählte (VII 234), erscheint im Verzeichnis mit 5000 Mann, eine Zahl, die etwa einem Aufgebot aller Wehrpflichtigen bis zum 50. Jahre entsprechen würde, unter Berücksichtigung des Abgangs an Dienstuntauglichen und sonstwie verhinderten. Wenn demnach die Zahlen Herodots für die Geschichte der Perserkriege auch ganz wertlos sind, so sind sie für die Erkenntnis der militärischen Leistungsfähigkeit der griechischen Staaten in Herodots eigener Zeit keineswegs ohne Bedeutung; ihre Glaubwürdigkeit muß freilich von Fall zu Fall untersucht werden.

Ein ähnliches Verzeichnis wie Herodot für die Schlacht bei Plataeae gibt uns Xenophon für die Schlacht am Nemeabach, 394 v. Chr (*Hell.* IV 2, 16—17, s. oben V 344). Auch hier liegen, wie wir gesehen haben, keineswegs amtliche Angaben über der Effektivstärke der einzelnen Kontingente zu Grunde, sondern Schätzungen der Stärke des Gesamtaufgebotes der einzelnen Staaten; da diese Schätzungen aber von einem hervorragenden Militär wie Xenophon herrühren, der den leitenden Persönlichkeiten in Sparta sehr nahe stand, so dürfen sie an und für sich eine viel höhere Bedeutung beanspruchen, als die Schätzungen Herodots. Eine Prüfung von Fall zu Fall ist freilich auch hier unerläßlich.

Ich stelle nun zunächst die Zahlen nebeneinander, wie sie von Herodot und Xenophon gegeben werden, soweit sie die peloponnesischen Staaten betreffen, einschließlich der ihres Volkstums, wie ihrer Geschichte nach zum Peloponnes gehörigen Megaris.

	Herod. IX 28	Xen. *Hell.* IV, 2, 16—17.	
	Hopliten	Hopliten	Leichte
Argos	—	7000	—
Mykenae, Tiryns	400	—	—
Korinth	5000	3000	—
Megara	3000	—	—
Sikyon	3000	1500	—
Phleius	1000	—	—
Aegina	500	—	—
Epidauros	800	3000	—
Troezen	1000		
Hermione	300		
Tegea	1500	—	—
Orchomenos	600	—	—
Elis	—	3000	400
Lepreon	200		
Sparta	10000	6000	—

Soweit eine Vergleichung möglich ist, sind die Zahlen Herodots durchweg höher als die Zahlen Xenophons; nur einmal, bei den Städten der argolischen Akte, tritt das umgekehrte Verhältnis ein. Nun beziehen

sich Herodots Zahlen ja allerdings auf eine Zeit, die um gegen ein halbes Jahrhundert hinter der Schlacht am Nemeabach zurückliegt: es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß die Wehrkraft der peloponnesischen Staaten sich in dieser Periode vermindert haben sollte (vergl. Demosth. *Phil.* III 40). Schätzungen, die nicht von sehr sachkundiger Seite vorgenommen werden, pflegen da, wo es sich um größere Zahlen handelt, in der Regel zu hoch auszufallen; wir werden also schon darum geneigt sein, auch abgesehen von der höheren Autorität Xenophons, die Zahlen dieses letzteren für zuverlässiger zu halten. Daß es sich so verhält, ist denn auch für Sparta unzweifelhaft, wie unten gezeigt werden wird; es bleibt also nur noch zu untersuchen, wie es mit Korinth und Sikyon steht.

Über die Wehrkraft Korinths haben wir bei Thukydides folgende Angaben: Im Jahre 435 rüstete die Stadt gegen Kerkyra 3000 Hopliten, neben 30 Trierern (I 27, 2), doch wurden dann nur 2000 Hopliten auf der Flotte eingeschifft (I 29, 1); es ist möglich, daß in einer dieser Zahlen ein Fehler steckt. Als im Sommer 424 Megara auf dem Punkte stand, den Athenern in die Hände zu fallen, sandten die Korinthier der Stadt 2700 Hopliten zu Hilfe (IV 70, 1); da die Rettung von Megara für die Korinthier von der höchsten Wichtigkeit war, werden sie ihre ganze Macht aufgeboten haben, ebenso wie das bei dieser Gelegenheit die Boeoter getan haben (IV 72, 1). Doch lag wahrscheinlich noch damals, wie im Jahre vorher, eine korinthische Besatzung von 500 Mann (ohne Zweifel Hopliten) in Ambrakia und Leukas (IV 42, 3), sodaß das Gesamtaufgebot sich auf 3200 Hopliten belaufen haben wird. Im Herbst desselben Jahres, nach der Schlacht bei Delion, sandten die Korinthier den Boeotern ein Hilfskorps von 2000 Mann (IV 100, 1), und ebenso stark war das korinthische Kontingent bei dem peloponnesischen Bundesheere, das im Sommer 418 bei Nemea versammelt wurde (V 57, 2). Da die Boeoter zu diesem Heere von einer Gesamtmacht von 7000 Hopliten (oben S. 35) 5000 Hopliten stellten (V 57, 2), und Korinth, das dem Kriegsschauplatz so viel näher lag, doch wohl keine geringere Anstrengung gemacht haben wird, so kommen wir auch hier auf ein Gesamtaufgebot von etwa 3000 Hopliten.

Mit diesem Ergebnisse stehen die Angaben über die Kämpfe auf dem Isthmos bei Nikias' Landung im Herbst 425 nicht in Widerspruch. Das athenische Heer zählte damals 2000 Hopliten und 200 Reiter (IV 42, 1), nebst Kontingenten aus Andros, Karystos und Milet, deren Stärke Thukydides nicht angibt, und die also numerisch nicht wesentlich ins Gewicht gefallen sein können.[1] Die Korinthier versuchten mit der

1) Kromayer (*Beiträge* III 206, 3) setzt diese Kontingente auf „mindestens 2000 Mann" an, mit Berufung auf Thuk. IV 54, 1, wo bei Gelegenheit der im folgenden Jahre unternommenen Expedition nach Kythera 2000 milesische Hopliten erwähnt werden. Aber es ist längst anerkannt, daß diese Zahl verschrieben oder

Hälfte ihres Aufgebots dem Feinde die Landung streitig zu machen, wurden aber mit einem Verluste von 212 Mann auf die Höhen zurückgeworfen. Hier erhalten sie Verstärkung durch die andere Hälfte ihres Aufgebotes, und die in der Stadt als Reserve zurückgebliebenen älteren Mannschaften, worauf sie von neuem die Offensive ergreifen. Die Athener glauben, daß Kontingente der Nachbarstädte den Korinthiern zu Hilfe gekommen sind, und gehen infolge dessen auf ihre Schiffe zurück (IV 42—44). Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Mannschaft aus dem Gebiet nördlich vom Isthmos nicht zur Stelle war, und 500 korinthische Hopliten in Leukas und Ambrakia standen (IV 42, 3).

Hieraus ergibt sich, daß die Hälfte des korinthischen Aufgebots einem athenischen Heer von wenig über 2000 Hopliten numerisch bei weitem nicht gewachsen war, die Athener es sich aber zutrauten, auch mit dem ganzen korinthischen Heere den Kampf aufzunehmen, da sie nur durch den Glauben, die Korinthier hätten aus anderen Städten Verstärkungen erhalten, zum Rückzug bestimmt wurden. Auch ist es klar, daß das ganze Unternehmen keinen Sinn und Verstand gehabt hätte, wenn Nikias nicht überzeugt gewesen wäre, mit seinen höchstens 3000 Mann dem korinthischen Gesamtaufgebote mehr als gewachsen zu sein. Er kann demnach die Stärke dieses Aufgebotes auf nicht mehr als etwa 3000 Hopliten veranschlagt haben. Auch hier also findet Xenophons Angabe ihre Bestätigung. Diese Angabe wird allerdings nach unten hin abgerundet sein, und das korinthische Aufgebot zur Zeit des korinthischen wie des peloponnesischen Krieges etwa 3500 Hopliten betragen haben, und einschließlich der *πρεσβύτεροι* gegen 4500 Mann. Es können natürlich auch 5000 Mann gewesen sein, wie Herodot angibt, dessen Zahl sich also auf die Gesamtsumme aller im korinthischen Hoplitenkataloge verzeichneten Mannschaften (vom 18. bezw. 20. bis zum 60. Jahr) beziehen würde.

Wenn aber Korinth nicht mehr als etwa 3500 Hopliten ins Feld stellen konnte, so ist ohne weiteres klar, daß das benachbarte Sikyon nicht 3000 gestellt haben kann, wie Herodot angibt. Denn das sikyonische Gebiet war kaum halb so groß als das korinthische (360 gegen 880 Q. Km.), und auch die Stadt Sikyon kam Korinth bei weitem nicht gleich. Wenn also Xenophon die militärische Leistungsfähigkeit Sikyons auf 50% sehr übertrieben ist (meine *Bevölkerung* S. 229), konnten die Milesier doch bei der Landung der Athener im Jahre 412 diesen vor den Toren ihrer eigenen Stadt nicht mehr als 800 Hopliten entgegenstellen (Thuk. VIII 25, 2). Damit fällt Kromayers ganze Berechnung ohne weiteres zusammen, alle seine Ansätze müssen um $^1/_4$—$^1/_3$ vermindert werden, und wir würden ungefähr dieselben Zahlen erhalten, die ich oben im Texte, und schon in meiner *Bevölkerung* gegeben habe. Trotzdem hält Kromayer sich zu dem Vorwurf berechtigt, ich hätte „das vorliegende Zeugnis des Thukydides in willkürlicher Weise für mein System zurechtgemacht". Er hätte diesen Vorwurf an eine ganz andere Adresse richten sollen.

Herodot auf 60% der Leistungsfähigkeit von Korinth schätzen, so muß dieses Verhältnis etwa der Wahrheit entsprechen, und wir werden die Hoplitenzahl, die Sikyon ins Feld stellen konnte, auf etwa 1700 bis höchstens 2000 veranschlagen können. Xenophon, der die Stärke des sikyonischen Aufgebots in runder Zahl zu 1500 Hopliten angibt, ist also auch hier Herodot gegenüber im Rechte.

Das läßt sich auch noch auf anderem Wege nachweisen. Nach Herodot vermochte Phleius 1000 Hopliten ins Feld zu stellen, was ungefähr richtig sein wird, da die Stadt nach Xenophon (*Hell.* V 3, 16) etwas über 5000 Bürger zählte; ihr Hoplitenaufgebot kann also jedenfalls nur um einige hundert Mann höher gewesen sein, als Herodot angibt. Nun stellte zu dem Hilfszuge nach Megara im Sommer 421 Sikyon 600, Phleius 400 Hopliten (Thuk. IV 70, 1); da beide Städte an dem Unternehmen in gleicher Weise interessiert waren, wird die Stärke ihrer Kontingente annähernd der beiderseitigen Leistungsfähigkeit entsprechen, was für Sikyon auf eine Hoplitenzahl von 1500—2000 führt. Das wird dann weiter bestätigt durch die Angabe, daß Perikles im Jahre 453 mit nur 1000 Hopliten das ganze sikyonische Aufgebot vor den Toren der Stadt in die Flucht getrieben hat.[1] Auch hier würde die Zahl Herodots etwa der Gesamtzahl aller Hopliten im Alter bis zu 60 Jahren entsprechen.

Was von Sikyon gilt, hat ganz ebenso von Megara zu gelten. Auch dies war eine ansehnliche Mittelstadt, die aber hinter Korinth weit zurückstand, und deren Gebiet (470 Q.-Km.) nur etwa die Hälfte der Ausdehnung des korinthischen hatte. Es ist also ganz ausgeschlossen, daß Megara auch nur annähernd so viele Hopliten gestellt haben könnte, wie Korinth. Über seine militärische Leistungsfähigkeit haben wir aus klassischer Zeit nur die Angabe bei Herodot. Aus späterer Zeit hören wir, daß die Stadt 279 gegen die Kelten 400 Mann stellte (Paus. X 20, 4), doch wird das keineswegs ihr Gesamtaufgebot gewesen sein; auch war Megara damals wirtschaftlich sehr herabgekommen. Aus dem Ende des III. Jahrhunderts haben wir zwei Militärkataloge (*IGS.* I 27, 28) und einen Ephebenkatalog (*IGS.* I 29), die im Mittel 22 Namen geben, was einer Zahl von 550 Wehrfähigen im Alter von 20—50 Jahren entsprechen würde (oben S. 47). Dazu kommen dann die beiden, früher von Megara abhängigen, damals selbständigen Gemeinden Pagae und Aegosthena. Vor dem letzteren haben wir aus dieser Zeit einige Militärkataloge (*IGS.* I 209—223), die im Maximum 12, im Minimum 1 Namen geben, im Durchschnitt jährlich 7, entsprechend einer Zahl von gegen 200 Wehrfähigen zwischen 20 und

1) Thuk. I 111, 2, Diod. XI 88, 2. Daß die Sikyonier πανδημεί kämpften, sagt allerdings nur Diodor, während bei Thukydides Σικυώνιοι ὡς τοὺς προσμίξαντας steht. Da indeß die Stadt nur $^3/_4$ Stunde von der Küste lag, und das Gebiet sehr klein war, so waren die Sikyonier in der Lage, dem Feinde schon sehr bald nach seiner Landung, spätestens am nächsten Tage mit ihrer Gesamtmacht entgegenzutreten.

50 Jahren. Aus Pagae haben wir keine derartigen Urkunden; rechnen wir aber diese Stadt ungefähr Aegosthena gleich, so würden sich für ganz Megaris etwa 1000 Wehrfähige im Alter von 20—50 Jahren ergeben. Damals gehörte die Megaris zu Boeotien, und es herrschte also gesetzlich die allgemeine Wehrpflicht, die aber keineswegs mehr streng durchgeführt wurde (oben S. 47). In den Tagen seines Glanzes wird Megara kaum weniger Hopliten gezählt haben, als am Ende des III. Jahrhunderts Wehrpflichtige überhaupt: vielleicht auch beträchtlich mehr. Legen wir also in Ermangelung besserer Nachrichten, zwar nicht die absoluten, aber die Verhältniszahlen bei Herodot zugrunde, so erhalten wir für die Megaris, wie für Sikyon, 1500—2000 felddienstfähige Hopliten: da die Gebiete ungefähr gleich groß sind, auch Megara als Stadt wohl kaum hinter Sikyon zurückstand, wird dieses Ergebnis der Wahrheit immerhin nahe kommen.

Da sich uns bisher die Richtigkeit der Angaben Xenophons gegenüber denen Herodots bewährt hat, werden wir auch für die Städte der argolischen Akte (Epidauros, Troezen, Hermione, Halieis) daran festhalten müssen, umsomehr als die verhältnismäßig bedeutende Ausdehnung dieses Gebietes (ca. 1260 Q.-Km.), die höhere Zahl, die diesmal Xenophon gibt, empfiehlt. Doch handelt es sich um eine verhältnismäßig geringfügige Differenz, die sich noch weiter vermindern würde, wenn wir annehmen wollen, daß Xenophon hier nach oben hin abgerundet hat. Sonstige Angaben über die Wehrkraft dieser Städte stehen uns nicht zu gebote.

Für Aegina haben wir nur die Angabe Herodots: was wir von der Stärke der aeginetischen Flotte hören, würde uns allerdings eine etwas höhere Hoplitenzahl erwarten lassen, sodaß Herodot vielleicht auch hier unterschätzt hat: es kann sich aber bei der Kleinheit der Insel nur um wenige Hundert handeln. Vergl. meine *Bevölkerung* S. 122, und oben V 359.

Es bleibt noch die größte Gemeinde der argolischen Landschaft, Argos selbst. Nach Xenophon konnte es 7000 Hopliten ins Feld stellen: er führt diese Angabe aber mit einem *ἐλέγοντο* ein, gibt sie also nur mit Reserve. Einen ähnlichen Zweifel äußert Thukydides an der ihm vorliegenden Angabe über die Stärke der Argeier in der Schlacht bei Mantineia 418 (V 68, 2), weshalb er diese Angabe überhaupt unterdrückt hat.[1] Daß die Argeier in dieser Schlacht mit ihrem gesamten Aufgebote gekämpft haben, liegt in der Natur der Sache, und wird bestätigt durch Thuk. V 75, 4, wonach die zum Schutze der Argeia zurückgebliebene

1) Thuk. V 68, 2 *ἀριθμὸν δὲ γράψαι . . . . οὐκ ἂν ἐδυνάμην ἀκριβῶς· τὸ μὲν γὰρ Λακεδαιμονίων πλῆθος διὰ τῆς πολιτείας τὸ κρυπτὸν ἠγνοεῖτο, τῶν δ' αὖ διὰ τὸ ἀνθρώπειον κομπῶδες ἐς τὰ οἰκεῖα πλήθη ἠπιστεῖτο.* Das Letztere geht in erster Linie auf die Argeier, die ja den Hauptbestandteil des gegen die Spartaner kämpfenden Bundesheeres ausmachten.

Besatzung (φυλακες) nicht einmal dem Aufgebote von Epidauros gewachsen war, das nicht viel über 1000 Mann gezählt haben kann. Trotzdem waren die Argeier nebst den Kleonaeern und Orneaten bei Mantineia, abzüglich der 1000 λοχάδες, aber verstärkt durch 1000 athenische Hopliten (was sich also ausgleicht), numerisch bedeutend schwächer als die 6 lakedaemonischen Moren (etwa 3600 Hopliten) und die Kontingente von Tegea, Heraea und Maenalien (Thuk. V 71, 2), die zusammen nicht wohl mehr als 3—4000 Hopliten gezählt haben können (s. unten S. 69. 74). Die Argeier können also nicht stärker als 5—6000 Hopliten gewesen sein. Das stimmt zu der Angabe des Lysias (*v. d. Verf.* 7), wonach die Argeier nicht stärker waren, als die Athener nach dem Ende des peloponnesischen Krieges (οὐδὲν ἡμῶν πλείους, was nach dem Zusammenhange auf die militärische Lesstungsfähigkeit geht): Athen aber konnte damals nicht mehr als 6000 Hopliten ins Feld stellen (oben V 347). Wir werden aber in der Schätzung der argeiischen Wehrkraft auch nicht wesentlich tiefer herabgehen wollen, denn es ist klar, daß die militärische Leistungsfähigkeit von Argos sehr viel größer sein mußte, als die von Korinth, da die Argeier sonst im korinthischen Kriege nicht hätten daran denken können, Korinth ihrem Staat einzuverleiben (Xen. *Hell.* IV 4, 6); auch zeigt die ganze Geschichte beider Städte, von Pheidon bis auf die Zeiten des achaeischen Bundes, daß Argos Korinth weit überlegen war.

Für die einzelnen Staaten der Argolis ergibt sich uns demnach folgende Stärke der Wehrkraft:

	Q.-Km.	felddienstfähige Hopliten	auf 1 Q.-Km. Hopliten
Argos	1405	5000—6000	4
Korinth	880	3500	4
Sikyon	360	1500—2000	4—6
Phleius	180	1000	5,5
Megaris	470	1500—2000	3—4
Die Akte	1260	3000	2,5
Aegina	100	500	5
	4655	16000—18000	3,5—4

Eine Reiterei haben die Staaten der Argolis zur Zeit des peloponnesischen wie des korinthischen Krieges noch nicht unterhalten. Das Gesamtaufgebot an Hopliten ist reichlich doppelt so stark, als das Aufgebot Boeotiens an Hopliten und Reitern zusammen, während der Flächeninhalt Boeotiens etwas mehr als die Hälfte des Flächeninhalts der Argolis beträgt. Wenn demnach die Argolis im Verhältnis zu ihrer Ausdehnung eine etwas größere militärische Leistungsfähigkeit zeigt, als Boeotien, so findet dies in der stärkeren Entwickelung des Städtewesens in der Argolis seine Erklärung, übrigens ist der Unterschied so gering, daß er innerhalb der Fehlergrenze bleibt, die durch die Beschaffenheit des uns zu gebote stehenden Materials gegeben ist.

Wenden wir uns jetzt zu Sparta. Ehe wir indeß zur Betrachtung der überlieferten Heereszahlen schreiten, wird es nötig sein, auf die spartanische Militärorganisation einen Blick zu werfen, da ein richtiges Verständnis jener Zahlen nur so zu gewinnen ist. Ich habe das Wesentliche darüber zwar bereits *Bevölkerung* S. 131 ff. bemerkt; indeß alte Vorurteile lassen sich nur schwer entwurzeln, und so muß ich hier noch einmal auf diese Frage zurückkommen.

Unsere beiden Hauptquellen Thukydides und Xenophon stimmen darin überein, daß das spartanische Heer in eine Anzahl taktischer Körper geteilt war, die aus je 16 Zügen (Enomotien) bestanden, und eine Kriegsstärke von 5–600 Mann hatten. Diese „Bataillone", wie wir sie nennen können, bezeichnet Thukydides als „Lochen", Xenophon als „Moren". Da beide in der Sache dasselbe meinen, und die Abweichung ausschließlich im Namen liegt, so scheint evident, daß Thukydides den technischen Ausdruck *μόρα*, der der großen Mehrzahl seiner Leser fremd sein mußte, mit Absicht vermieden hat, während Xenophon eine solche Rücksicht nicht mehr zu nehmen brauchte, da die Bezeichnung *μόρα* seit Iphikrates' Sieg bei Lechaeon in aller Munde war, namentlich auch in Athen.

Nun bezeichnet aber *λόχος* im offiziellen spartanischen Sprachgebrauch eine Unterabteilung der Mora, und zwar, da es 6 Moren und 12 Lochen gab, die Hälfte der Mora. Allerdings hätte nach Xen. *Staat d. Laked.* 11, 4 die Mora aus 4 Lochen bestanden, sodaß es also 24 Lochen gegeben hätte; aber das muß, wie längst erkannt worden ist, ein Schreibfehler sein, da Xenophon an 2 Stellen der Hellenika (VII 4, 20 und 5, 10) die Zwölfzahl der Lochen ausdrücklich bezeugt, und zwar umfaßten diese 12 Lochen, wie ebenfalls ausdrücklich bezeugt ist (*Hell.* VII 4, 27) nicht bloß die Spartaner, sondern auch die Perioeken. Man hat nun, um den überlieferten Text der *Λακεδ. πολ.* zu retten, darauf hingewiesen, daß Xenophon in den Hellenika die Lochen erst nach Leuktra erwähnt, die Moren aber seitdem nicht mehr, und daraus geschlossen, es müsse infolge dieser Schlacht eine Änderung in der Heeresorganisation eingetreten sein, wobei die Lochen an die Stelle der Moren getreten, und zugleich je zwei der alten Lochen zu einem neuen Lochos vereinigt worden wären. Indeß der Grund, warum Xenophon an den beiden angeführten Stellen, und es sind die einzigen in den Hellenika, in denen spartanische Lochen überhaupt erwähnt werden, von Lochen statt von Moren spricht, ist ein ganz anderer. Er braucht nämlich beidemal die Wendung *τῶν δώδεκα λόχων τρεῖς* bezw. *τῶν λόχων δώδεκα ὄντων οἱ τρεῖς*, und zwar ohne allen Zweifel aus stilistischen Rücksichten, um den Ausdruck $1^1/_2$ Moren zu vermeiden, der ja im Griechischen noch viel schwerfälliger ist, als in den modernen Sprachen. Und doch wird es auch heute niemandem einfallen, von einem General, der $^1/_3$ seiner Division zu irgend einem Zweck detachiert, zu sagen, er habe dazu $1^1/_3$ Regiment bestimmt, sondern wir sagen ein-

fach 1 Bataillone. Es liegt also auch nicht der Schatten eines Grundes für die Annahme vor, daß die Moren nach Leuktra abgeschafft worden wären. Vielmehr werden Moren noch von Polybios (bei Plut. *Pelop.* 17) erwähnt, wir wissen allerdings nicht, in welchem Zusammenhange; da er aber der Mora eine Stärke von 900 Mann gibt, also reichlich 50 % mehr als sie in der klassischen Zeit gehabt hat, so wird es sehr wahrscheinlich, daß seine Angabe sich auf das Heer des Machanidas oder Nabis bezieht. Wenn es aber noch damals Moren gegeben hat, so wird die Annahme, daß sie in der Zwischenzeit einmal abgeschafft worden wären, zur reinen Willkür.

Nicht besser steht es mit der Behauptung, es hätten während des korinthischen Krieges überhaupt keine Lochen bestanden (Busolt *Hermes* 10, 426). Sie gründet sich auf zwei Stellen der Hellenika III 5, 22 und IV 5, 7, wo gesagt wird, daß der König die Polemarchen und Pentekosteren zum Kriegsrat berufen habe, während die Lochagen übergangen werden. Daß man sie nicht in den überlieferten Text hineininterpolieren darf, ist freilich klar. Aber daraus folgt noch lange nicht, daß es damals keine Lochagen gegeben hat: Xenophon hat sie einfach darum übergangen, weil es selbstverständlich war, daß, wenn die Pentekosteren an einem Kriegsrate teilnahmen, auch die ihnen vorgesetzten Lochagen dazu berufen wurden. Er will sagen: „Die Offiziere vom Kompagniechef aufwärts", das läßt sich aber auf griechisch nicht in dieser kurzen Form ausdrücken, und um nun nicht alle Chargen aufführen zu müssen, nennt er die höchste und niedrigste. Also das *argumentum ex silentio* kann hier keine Anwendung finden. Aber auch ganz abgesehen davon hat die Einführung der Bezeichnung *μόρα* doch nur dann einen Sinn, wenn eine neue, den Lochen übergeordnete taktische Einheit geschaffen wurde: die *μόρα* setzt das Bestehen des *λόχος* voraus, und damit ist diese Frage, denke ich, endgiltig erledigt.

Und nun zurück zu Thukydides. Vernachlässigung der offiziellen Terminologie rächt sich immer, und auch Thukydides ist diesem Schicksale nicht entgangen. Er weiß, daß der Lochos aus 4 Pentekostyen bestand (nebenbei gesagt, eine Bestätigung der Emendation *λοχαγοὺς δύο* bei Xenophon), da er aber die Bezeichnung *λόχος* für den taktischen Körper zu 16 Enomotien (die *μόρα* nach offiziellem Sprachgebrauch) verwendet, so sieht er sich gezwungen, der Pentekostys 4 Enomotien zu geben: die „Fünfzigschaft" wird ihm zu einer Kompagnie von 128 Mann. Und doch läßt der Name keinen Zweifel, daß die *πεντηκοστύς* ursprünglich nicht mehr als etwa 50 Mann gezählt, also nicht mehr als 2 Enomotien umfaßt hat; in derselben Stärke finden wir sie auch Xenophons *Lακεδ. πολ.* vor der Schlacht bei Leuktra; es hätte doch die höchste innere Unwahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie früher einmal auf das Doppelte ihres ursprünglichen Bestandes gebracht, und dann wieder auf den ursprünglichen Bestand reduziert worden sei. Wir sehen, auch hierdurch

bestätigt sich uns die Annahme, daß die Gliederung des lakedaemonischen Heeres, wie wir sie aus Xenophon kennen, schon zur Zeit des peloponnesischen Krieges und früher bestanden hat, mit anderen Worten, daß sie „lykurgisch" ist, wie Xenophon ja auch ausdrücklich sagt. Daß Xenophon auch die erst im archidamischen Kriege geschaffene Reiterei unter den lykurgischen Einrichtungen erwähnt, entwertet dieses Zeugnis keineswegs, denn es handelt sich dabei um eine Neuerung von recht untergeordneter Bedeutung, die den Kern der spartanischen Heeresorganisation ganz unberührt ließ. Diesen Kern aber hätte Xenophon nicht mehr lykurgisch nennen können, wenn sein wichtigster Bestandteil, die Moren, erst am Ende des peloponnesischen Krieges, also unter seinen eigenen Augen, geschaffen worden wäre.

Doch es läßt sich ja aus Thukydides selbst der Beweis führen, daß die Moren schon zur Zeit des peloponnesischen Krieges bestanden haben. Bekanntlich wurde nach Xenophon jede der 6 Moren von einem der 6 Polemarchen befehligt; nun erscheinen auch bei Thukydides (V 66, 3), ganz wie bei Xenophon, die Polemarchen den Lochagen in derselben Weise übergeordnet, wie diese den Pentekosteren, und diese wieder den Enomotarchen, d. h. also, jeder Polemarch hatte eine bestimmte Anzahl Lochagen unter seinem Befehl. Damit erledigt sich die Annahme, die Polemarchen seien zur Zeit des peloponnesischen Krieges hohe Stabsoffiziere ohne ein bestimmtes Kommando gewesen, in der Art der athenischen Strategen seit den Perserkriegen. Diese Annahme hätte übrigens schon an und für sich die höchste innere Unwahrscheinlichkeit: denn es würde sich daraus die Konsequenz ergeben, daß die Polemarchen am Ende des peloponnesischen Krieges von Generalen zu Bataillonskommandanten degradiert worden seien, gerade umgekehrt wie die Strategen in Athen, die im Perserkriege aus Bataillonskommandanten zu Generalen wurden. Wäre das aber doch geschehen, so müßten sie in ihrer Stellung als Generale durch andere Offiziere ersetzt worden sein, denn wenn Sparta im V. Jahrhundert für größere Spezialkommandos 6 hohe Offiziere bedurfte, so mußte das im IV. Jahrhundert bei der gesteigerten Machtstellung des Staates in noch höherem Maße der Fall sein; da nun aber die Polemarchen nach wie vor die höchsten Offiziere nach den Königen geblieben sind, so ist klar, daß ihre Stellung im V. Jahrhundert keine andere, wenigstens keine höhere gewesen sein kann, als im IV. Sie sind also auch damals schon Bataillonskommandanten gewesen.

Das findet dann weiter in Thukydides' Beschreibung der Schlacht bei Mantineia seine volle Bestätigung. Dort befiehlt der König den Polemarchen Hipponoïdas und Aristokles, mit ihren 2 Lochen (wörtlich „die 2 Lochen hatten", *δύο λόχους ἔχουσι*), von dem rechten Flügel nach dem Zentrum zu rücken (Thuk. V 71, 3); sie leisten dem Befehl keine Folge und werden dafür später aus Sparta verbannt (V 72, 1). Der Fall ist

ganz analog der Insubordination des „Lochagen" Amompharetos bei Plataeae (Herod. IX 53), nur daß diese letztere unbestraft blieb. Also waren auch Hipponoïdas und Aristokles die Kommandanten der beiden „Lochen"; auch würden sonst nicht sie, sondern die Lochagen zur Strafe gezogen worden sein. Da es nun aber auch Lochagen im spartanischen Heere bei Mantineia gab, und diese doch auch Truppen unter sich gehabt haben müssen, und zwar, wie der Name zeigt, Lochen, so ergibt sich, daß die Lochen der Polemarchen keine Lochen im technischen Sinne gewesen sein können, d. h. also daß es Moren gewesen sind. Wenn Busolt (a. a. O. S. 418) hier einwendet, die beiden Polemarchen hätten sich, als der Befehl erteilt wurde, nicht bei den beiden Lochen, sondern in der Umgebung der Königs befunden, denn *παραγγέλλειν* bezeichne einen mündlich erteilten Befehl, so wird die Frage gestattet sein, wie sich denn Thukydides, ohne pedantisch weitschweifig zu werden, anders hätte ausdrücken sollen, wenn der Befehl zwar „mündlich", aber durch die Vermittlung eines Adjutanten erteilt wurde. Übrigens ist es ja gar nicht ausgeschlossen, daß Agis in Person zu den Polemarchen auf dem rechten Flügel heranritt, war doch die ganze lakedaemonische Schlachtlinie kaum einen Kilometer lang, und der König stand im Zentrum, sodaß er noch keine 5 Minuten nötig hatte, um auf den rechten Flügel zu kommen. Indeß durch hermeneutische Haarspalterei ist noch nie eine historische Frage entschieden worden. Wohl aber ist es klar, daß, wenn es sich blos darum gehandelt hätte, zwei Lochagen den Befehl zum Wechseln ihrer Stellung zu geben, der König nicht zwei seiner höchsten Offiziere als Adjutanten verwendet haben würde; und in jedem Falle würde ein Polemarch genügt haben. Da der König aber zwei Polemarchen den Befehl gibt, und es sich um zwei Lochen handelt, so ist klar, daß es sich eben um die „Lochen" dieser zwei Polemarchen handelt. Dasselbe ergibt sich aus der Insubordination. Wann soll sie erfolgt sein? Als der König den „in seiner Umgebung befindlichen" Polemarchen den Befehl gab, nach dem rechten Flügel zu reiten? Natürlich nicht, denn sonst hätte er sich andere Boten gewählt. Also die Polemarchen ritten ab mit der Absicht, den Befehl des Königs auszuführen. Wenige Minuten später waren sie auf dem rechten Flügel, und da sollen sie plötzlich, alle beide, den erhaltenen Befehl, den sie noch soeben gebilligt hatten, in den Wind geschlagen haben? Man sieht, zu welch widersinnigen Folgerungen es führt, wenn man am Buchstaben der Überlieferung (oder vielmehr dem, was man dafür hält), kleben bleibt.

Nicht mehr beweist der Einwand Kromayers, die Polemarchen könnten keine Bataillonskommandeure gewesen sein, weil nicht sie, sondern die Lochagen die Tiefe der Aufstellung bestimmt hätten (Thuk. V 68, 3). Denn die beiden Lochen, in die jede Mora zerfiel, brauchen ja nicht genau gleiche Stärke gehabt zu haben, sodaß also, da jeder Lochos die

gleiche Frontlänge hatte, doch die Tiefe verschieden sein konnte. Und wenn Kromayer weiter meint, die beiden Lochen, die Agis vom rechten Flügel nach dem Zentrum rief, seien nicht spartanische, sondern bundesgenössische gewesen, so ist auch das eine ganz haltlose Behauptung. Denn die Polemarchen haben immer nur spartanische Truppen befehligt, während die Bundeskontingente bekanntlich unter ξεναγοί standen. Vielmehr handelt es sich um die Λακεδαιμόνιων ὀλίγοι, die nach Thuk. V 67, 1 auf den äußersten rechten Flügel standen - ὀλίγοι im Gegensatz zu der spartanischen Hauptmacht im Zentrum und auf dem linken Flügel — wie Köchly und Rüstow, Delbrück und Eduard Meyer richtig gesehen haben. Busolt — der übrigens die beiden Lochen natürlich auch als spartanische ansieht — hätte nicht widersprechen sollen (S. 399ff.). Denn, wenn Thukydides die Länge der Front der spartanischen Linie auf 448 Mann angibt, so tut er das nur zum Zweck der Berechnung der Gesamtstärke des spartanischen Heeres, aber er sagt keineswegs, daß diese 448 Mann eine fortlaufende Linie gebildet hätten; ganz im Gegenteil, da er die Spartaner auf dem rechten Flügel nicht besonders in Ansatz bringt, müssen sie in der Frontlänge von 448 Mann inbegriffen sein. Das gibt übrigens Busolt, nachdem er es zuerst in Abrede gestellt hat (S. 400), nachträglich selbst zu (S. 406), meint aber, es hätten nur einige „geschlossene Enomotien" auf dem rechten Flügel gestanden. Aber eine Detachierung einer Handvoll Leute auf „die schwierige Stellung an der Spitze des rechten Flügels", wie Busolt selbst sagt, wäre ganz nutzlos gewesen; es muß also eine stärkere spartanische Abteilung dort gestanden haben. Und ferner vermag ich Agis nicht für so kopflos zu halten, zwei Lochen aus der zusammenhängenden Schlachtlinie zu ziehen, und so eine Lücke zu reißen, die nicht weniger gefährlich gewesen wäre, als die, die er schließen wollte. Wenn er es getan hätte, dann hätten die beiden Polemarchen freilich ganz recht getan, dem Befehle nicht zu gehorchen; dann würde sie das spartanische Kriegsgericht aber auch nicht verurteilt haben. Agis Befehl ist vielmehr nur verständlich, wenn es sich um Lochen handelt, die auf dem äußersten rechten Flügel standen, und das sagt ja Thukydides ganz ausdrücklich: παρήγγειλεν ἀπὸ τοῦ δεξιοῦ κέρως δύο λόχους . . . . παρελθεῖν . . . ., νομίζων τῷ θ' ἑαυτῶν δεξιῷ ἔτι περιουσίαν ἔσεσθαι κτλ., d. h., er meinte, sein rechter Flügel würde immer noch über den feindlichen linken Flügel hinausragen, auch wenn die beiden Lochen fortgezogen würden; also müssen die beiden Lochen die äußerste Spitze dieses Flügels gebildet haben.

Es kann nach dem allen nicht der geringste Zweifel sein, daß Thukydides die Moren des spartanischen Heeres als Lochen bezeichnet. Aber freilich nicht die Moren allein. Thukydides spricht nämlich bei der Beschreibung der lakedaemonischen Schlachtordnung zuerst von den Skiriten, Brasideiern und Neodamoden, und fährt dann

fort: *ἔπειτ' ἤδη Λακεδαιμόνιοι αὐτοὶ ἑξῆς καθίσταντο τοὺς λόχους*, also sind *Λακεδαιμόνιοι αὐτοί* die aus Spartiaten und Perioeken kombinierten Abteilungen, im Gegensatz zu den Abteilungen, die keine Spartiaten enthielten. Weiter unten aber, wo er die Gesamtstärke berechnet, sagt er: *λόχοι μὲν γὰρ ἐμάχοντο ἑπτὰ ἄνευ Σκιριτῶν ὄντων ἑξακοσίων*: es handelt sich also hier nicht bloß um die *Λακεδαιμόνιοι αὐτοί* (sonst wäre der Zusatz *ἄνευ Σκιριτῶν* überflüssig), sondern um die Lakedaemonier überhaupt, und daß Thukydides die Brasideier und Neodamoden zu diesen gerechnet hat, zeigt die erste der soeben angeführten Stellen, wie es ja auch in der Natur der Sache liegt. Wenn die Skiriten von der Berechnung ausgeschlossen werden, so erklärt sich das sehr einfach daraus, daß Thukydides ihre Zahl (600 Mann) kannte. Die Zahl der Brasideier und Neodamoden dagegen kannte Thukydides nicht: da sie indessen ohne jeden Zweifel ebenso wie die Spartaner selbst in Enomotien und Pentekostyen formiert waren, und eine eigene Abteilung bildeten, so hat er ihre Stärke der eines spartanischen „Lochos" gleichgesetzt. Was hätte er auch sonst tun sollen? Es handelte sich ja nur um eine ganz ungefähre Berechnung. Jedenfalls war dieses Verfahren viel verständiger, als wenn er, ohne die Leser über den Sachverhalt aufzuklären, die Brasideier und Neodamoden einfach bei Seite gelassen hätte. Ob Thukydides mit seinem Ansatz das Rechte getroffen hat, oder ob die Brasideier und Neodamoden nicht doch stärker gewesen sind, als er annahm, ist eine ganz andere Frage; es kommt aber hier darauf nicht das Geringste an.

Wenn also einer der 7 Lochen bei Thukydides aus den Brasideiern und Neodamoden bestanden hat, so bleiben 6 „Lochen", d. h. Moren, für das spartanische Aufgebot im engeren Sinne; mit anderen Worten, wir haben bei Thukydides genau dieselbe Einteilung des spartanischen Heeres wie bei Xenophon.

Nun ist es unzweifelhaft, daß Spartiaten und Perioeken in getrennten Abteilungen formiert waren. Isokrates freilich erzählt uns, Spartiaten und Perioeken hätten Schulter an Schulter gekämpft (*Panath.* 271 *ἔν τε γὰρ ταῖς στρατείαις αἷς ἡγεῖται βασιλεύς, καὶ ἄνδρα συμπαραλάτεσθαι σφίσιν αὐτοῖς*): aber wohin würden wir kommen, wenn wir pointierte Aussprüche eines Rhetors wörtlich verstehen wollten? Vielmehr waren alle griechischen Heere nach dem Territorialsystem gebildet, und daß das spartanische Heer keine Ausnahme machte, ergibt sich schon daraus, daß die Skiriten einen eigenen Lochos gebildet haben; was den Skiriten aber recht war, war den übrigen Perioeken doch billig. Auch sind die Spartiaten ja mitunter für sich allein ins Feld gerückt, ohne die Perioeken abzuwarten, was nicht möglich gewesen wäre, wenn sie zur Erreichung der Kriegsstärke Ersatz aus den Perioekenstädten bedurft hätten. Die Angaben über die Gefangenen von Sphakteria (Thuk. IV 38, 5: ungefähr 120 Spartiaten unter einer Gesamtzahl von 292) zeigen uns ferner, daß das spartanische

Aufgebot zur Zeit des peloponnesischen Krieges zu annähernd gleichen Teilen aus Spartiaten und Perioecken bestanden hat[1]): wenn die Perioecken etwas zahlreicher waren, so erklärt sich das daraus, daß zu den 6 Moren der ausschließlich aus Perioecken bestehende skiritische Lochos hinzutritt, und daß das Ritterkorps wahrscheinlich keine Abteilung zur Besatzung von Sphakteria gestellt hat (näheres *Bevölk.* S. 135 und Busolt a. a. O. S. 407ff.). Die Annahme liegt also sehr nahe, daß jede Mora aus einem spartiatischen und einem perioekischen Lochos gebildet war. Zur Gewißheit erhoben wird sie durch die bekannte Angabe des Aristoteles, daß es 5 spartiatische Lochen gab (Schol. zu Aristoph. *Lysistr.* 454 und zu Thuk. V 8), entsprechend den 5 Komen, in die Sparta geteilt war: also die Spartiaten haben eigene Lochen gebildet, und folglich auch die Perioeken. Einen sechsten spartiatischen Lochos bildete das Ritterkorps, dessen Stärke (300 Mann) genau der Stärke der übrigen Lochen entspricht, und das ebenfalls im Morenverbande stand, denn wenn es außerhalb der Moren gestanden hätte, würde es Thukydides bei seiner Berechnung der Stärke des spartanischen Heeres in der Schlacht bei Mantineia nicht übergangen haben, um so weniger, als er es in der Beschreibung der Schlacht ausdrücklich erwähnt. Auch sehe ich nicht, was das *ἄγημα τῆς πρώτης μόρας*, das nach Xenophon *Anab. pol.* XIII, 6 in der unmittelbaren Nähe des Königs steht, anders gewesen sein könnte, als eben das Ritterkorps: auch die Analogie des makedonischen *ἄγημα*, das ja dem spartanischen nachgebildet ist, läßt diesen Schluß zwingend erscheinen. — Man hat hier eingewendet, das Ritterkorps sei anders organisiert gewesen, als die übrigen Abteilungen des schwerbewaffneten Fußvolkes, es hätte nämlich unter 3 Hippagreten gestanden und wäre also in 3 Kompagnien zu je 100 Mann zerfallen, hätte also nicht in den Rahmen der Organisation gepaßt (Kromayer a. a. O. 193, 3, der aber nicht von 3 „Hipparchen" hätte reden sollen, und Busolt S. 404). Aber ich vermag beim besten Willen nicht zu verstehen, was mit diesem Einwand bewiesen werden

1) Daß unter diesen 120 Spartiaten auch die *ἐπομείονες* einbegriffen sind, ist klar, denn sonst würden die Spartiaten stärker als die Perioeken gewesen sein. Die verdorbene Stelle Thuk. V 15, 1 *ἦσαν γὰρ οἱ Σπαρτιᾶται αὐτῶν πρῶτοί τε καὶ ὁμοίως ὡπλίσαι ξυγγενεῖς* ist natürlich kein Gegengrund (Busolt S. 409), ebensowenig die Atimie, in die die Gefangenen fielen, denn sie verloren dadurch nicht nur das Recht, Ämter zu bekleiden, sondern auch Handelsgeschäfte abzuschließen (Thuk. IV 34), und davon wurden auch die *ἐπομείονες* betroffen. Dagegen sind unter den 700 Spartiaten, die nach Xen. *Hell.* VI 4, 15 bei Leuktra gekämpft haben, nur die Vollbürger zu verstehen; denn wenn es damals nicht gegen 1500 Vollbürger gegeben hätte, würde es unmöglich gewesen sein, das Ritterkorps vollzählig zu halten, das ausschließlich aus Vollbürgern bestand. Es liegt also kein Grund vor zu bezweifeln, daß auch damals die Moren aus je einem spartiatischen und einem perioekischen Lochos bestanden haben; wir brauchen nur anzunehmen, daß neben den 700 *ὁμοῖοι* 450 *ἐπομείονες* in der Schlacht gekämpft haben, und diese Annahme hat doch gewiß nichts unwahrscheinliches.

soll. Wenn das Ritterkorps wirklich in 3 Hundertschaften zu 3 Enomotien eingeteilt war — denn daß es in Enomotien zerfiel, ist doch selbstverständlich, und es liegt nicht der geringste Grund zu der Annahme vor, diese Enomotien hätten eine andere Stärke gehabt, als im übrigen Heere — so lief der ganze Unterschied darauf hinaus, daß es 9 Enomotien zählte, statt 8, wie die übrigen Lochen, also nur 3—4 Mann mehr in der Front: die Abweichung ist so unbedeutend, daß es die ärgste Pedanterie gewesen wäre, wenn Thukydides bei seiner Berechnung der Stärke des spartanischen Heeres das hätte hervorheben wollen. Doch es handelt sich hier überhaupt um eine ganz grundlose Annahme: vielmehr ist an sich klar, daß das Ritterkorps einen Oberbefehlshaber gehabt haben muß, und das war, nach Xen. *Hell.* III 3, 9 der *πρεσβύτατος τῶν ἱππαγρετῶν*. Ob die beiden anderen Hippagreten ihm im Kommando beigeordnet waren, oder ob sie unter dem Kommando des ältesten Hippagreten je zwei Pentakostyen befehligt haben, wissen wir nicht, und ist für uns hier ganz gleichgiltig. Xenophon, *vom Staat d. Laked.* III, 4, auf welche Stelle sich Kromayer beruft, handelt nur von der Aushebung des Korps und beweist also für dessen Organisation gar nichts.

Die Mora war demnach nichts anderes als ein spartiatischer Lochos, dem ein etwa ebenso starker perioekischer Lochos zugeteilt war, in ganz derselben Weise, wie zur römischen Legion bundesgenössische Kontingente in gleicher Stärke hinzutraten. Und wie die Bezeichnung *legio*, die eigentlich nur der Bürgerlegion zukommt, doch in unserer Überlieferung sehr häufig das zugehörige Bundeskontingent mitumfaßt, so konnte in bezug auf das spartanische Heer unter Lochos außer der spartiatischen Abteilung auch die dieser zugeteilte Perioekenabteilung mitverstanden werden; der spartiatische Lochos war eben bei der Mora die Hauptsache. Demgemäß heißt Amompharetos bei Herodot (IX 53) *λοχηγέων τοῦ Πιτανητέων λόχου*, und doch ist kein Zweifel, daß er Polemarch gewesen ist, denn er erhielt seine Befehle direkt vom Könige (bezw. Regenten), während er sie als Lochage vom Polemarchen erhalten hätte. In demselben Sinne hat Thukydides die Bezeichnung *λόχος* in der Beschreibung der Schlacht bei Mantineia verwendet: er meint die spartiatischen Lochen mit dem zugehörigen Perioekenkontingent.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß in unserer Überlieferung über die lakedaemonische Heeresorganisation keinerlei Widerspruch liegt, und daß diese Organisation von den Perserkriegen bis auf die Zeit nach der Schlacht bei Leuktra unverändert geblieben ist, abgesehen natürlich von taktischen Neuschöpfungen, wie der Aufstellung der Reiterei und des Neodamodenkorps im peloponnesischen Kriege. Das wird noch deutlicher werden, wenn wir jetzt auf die herrschende Ansicht einen Blick werfen, wie sie ganz kürzlich von Busolt formuliert worden ist (*Hermes* 40, S. 433). Danach hätte Sparta im Laufe der reichlich 100 Jahre von der Schlacht

bei Plataeae (479) bis zur Schlacht bei Mantineia (362) seine Heeresorganisation nicht weniger als 4 Mal geändert: zur Zeit der Perserkriege wäre das Heer in 10 Lochen formiert gewesen, zur Zeit des peloponnesischen Krieges in 7; dann wären, am Ende dieses Krieges die Lochen ganz abgeschafft worden und eine neue Einteilung in 6 Moren an die Stelle getreten, die aber, sonderbarer Weise, aus derselben Zahl von je 16 Enomotien bestanden, wie früher die Lochen: dann, nach dem Antalkidasfrieden, wären diese Moren wieder in je 4 Lochen geteilt worden, sodaß jeder der neuen Lochen $^1/_3$ so stark war, wie die alten Lochen des V. Jahrhunderts: endlich, nach dem Tage von Leuktra, habe man die Moren wieder abgeschafft, und nur noch die Lochen bestehen lassen, deren Zahl jetzt aber auf 12 reduziert worden sei. Das alles, wohlgemerkt, ohne daß in unseren Quellen auch nur ein Wort von diesen Reorganisationen gesagt würde. Und das soll in dem konservativsten griechischen Staate geschehen sein, dem Staate, der alle seine Einrichtungen auf Lykurg zurückführte, während das neuerungssüchtige Athen in demselben Zeitraume seine Heeresorganisation ganz unverändert gelassen hat. Und wenn sich wenigstens noch ein vernünftiger Zweck bei all diesen kaleidoskopartigen Änderungen erkennen ließe. Aber nein: die Sache läuft darauf hinaus, daß die Spartaner eines schönen Tages gesagt haben: wir wollen das, was wir bisher Bataillon (λόχος) genannt haben, jetzt Regiment (μόρα) nennen, und eines anderen schönen Tages: was bis jetzt Kompagnie (πεντηκοστύς) hieß, soll fortan Bataillon (λόχος) heißen.

Nun wird uns freilich versichert, diese Reorganisationen seien nötig gewesen, weil sich die Zahl der Spartiaten beständig vermindert hätte, man hätte darum in immer steigender Zahl Perioeken einstellen müssen, und um diese besser in die Hand zu behalten, habe man die Zahl der Offiziere vermehrt. Aber bei der angeblichen Reorganisation am Ende des peloponnesischen Krieges würde die Zahl der Offiziere vielmehr vermindert worden sein, denn 7 Lochen (im Sinne des Thukydides) haben 147 Offiziere, 6 Moren (ohne Gliederung in Lochen) nur 126. Busolt meint freilich, man habe bei dieser Reorganisation die Zahl der Pentekostyen verdoppelt, sodaß 150 Offiziere herauskämen, aber das ist eine willkürliche Annahme, da die Zahl von 8 Pentekostyen in jeder Mora erst für die folgende (dritte) dieser angeblichen Reorganisationen bezeugt ist. Doch darauf kommt hier nichts an, denn auch wenn wir Busolt seine Hypothese zugeben, wird die Zahl der Offiziere doch nicht größer als früher, die 3 Offiziere mehr machen ja keinen Unterschied. Allerdings soll nach Busolt gleichzeitig eine Erhöhung des Effektivstandes der einzelnen Abteilungen eingetreten sein, die neuen Moren sollen nämlich je 720 Mann gezählt haben, während die alten Lochen nur 640 gezählt hätten. Aber auch das ist eine ganz willkürliche Behauptung.

denn wir haben über die Stärke der spartanischen Heeresabteilungen nur ganz ungefähre Angaben, die eine so weite Fehlergrenze lassen, daß solch feine Berechnungen, wie Busolt sie anstellt, völlig in der Luft stehen. Die in 4 Lochen geteilte Mora, wie sie zur Zeit der Schlacht bei Leuktra bestanden haben soll, würde dann freilich 29 Offiziere, das ganze Heer also 174 Offiziere gezählt haben; aber diese Vermehrung um 27 Offiziere gegenüber der Zeit des peloponnesischen Krieges stände außer allem Verhältnis zu der Vermehrung der Periocken im Heer, die nach Busolt zur Zeit des peloponnesischen Krieges wenig mehr als die Hälfte ($^3/_5$) zur Zeit der Schlacht bei Leuktra $^5/_6$ des Bestandes der Moren gebildet haben sollen. Und ganz abgesehen davon ist die Voraussetzung selbst, auf der dieser Erklärungsversuch beruht, nämlich das Sinken der spartanischen Bürgerzahl im Laufe des V. und IV. Jahrhunderts, durch nichts zu erweisen; vielmehr haben wir es hier mit einem von den Sätzen zu tun, die einer dem anderen nachschreibt, ohne zu prüfen. Doch darüber an anderem Orte; inzwischen verweise ich auf meine *Bevölkerung*.

Also dieser Erklärungsversuch für die angeblichen Armeereorganisationen fällt platt zu Boden, wie das ja auch nicht anders sein kann, da diese Armeereorganisationen eben durch nichts bezeugt sind, und nur Kombinationen der Neueren ihren Ursprung verdanken. Und das alles nur, um nicht annehmen zu müssen, daß Thukydides bei der Beschreibung der Schlacht bei Mantineia den Terminus λόχος in anderem Sinne gebraucht hat, als die spartanische Militäverwaltung.

Und nun zur Betrachtung der überlieferten Heereszahlen. Das lakedaemonische Aufgebot in der Schlacht am Nemeabach betrug nach Xenophon 6000 Hopliten; daß es ein Gesamtaufgebot war, wird von vornherein wahrscheinlich dadurch, daß auch Athen, Boeotien und die Städte der Argolis mit ihren Gesamtaufgeboten zur Stelle waren, oder doch wenigstens von Xenophon damit in Rechnung gestellt werden. Aber selbst, wenn das nicht der Fall wäre, und, wie Kromayer meint, die übrigen an der Schlacht teilnehmenden Kontingente nur aus Zweidrittelaufgeboten bestanden hätten, würde daraus für das spartanische Aufgebot noch lange nichts folgen, denn auch bei König Agis' Zug gegen Argos im Sommer 418 waren die spartanischen Bundesgenossen mit Zweidrittelaufgeboten beteiligt, die Spartaner selbst aber mit ganzer Macht ausgerückt (Thuk. V 57: 60, 3). Und noch übler steht es mit der Behauptung Kromayers, zur Zeit der Schlacht habe eine Mora in Orchomenos, eine zweite „wahrscheinlich in Korinth" gelegen. Korinth stand ja mit Sparta im Kriege, und auch seine Hafenstadt Lechaeon ist erst im Jahre nach der Schlacht am Nemeabache von den Spartanern erobert worden, sodaß also hier zur Zeit der Schlacht unmöglich eine spartanische Besatzung gelegen haben kann; und die Mora, die wir später, bei Agesilaos' Einfall in Boeotien, in Orchomenos finden, kann sehr wohl erst nach der Schlacht

dorthin gesandt worden sein. Jedenfalls steht in unseren Quellen nichts von einer früheren Absendung; vielmehr haben noch an der Schlacht bei Naryx, die der Schlacht am Nemeabach nur kurze Zeit vorausliegt, spartanische Truppen nicht teilgenommen[1]), also standen damals offenbar noch keine solchen in Mittelgriechenland. Ist das aber richtig, so bleibt für die Absendung einer Mora nach Orchomenos vor der Schlacht am Nemeabach keine Zeit.

Die Zahl von 6000 Hopliten steht denn auch im besten Einklang mit dem, was wir sonst über die Stärke spartanischer Gesamtaufgebote aus dem V. und IV. Jahrhundert erfahren. Zwar Herodot spricht von 10000 spartanischen Hopliten, die bei Plataeae gekämpft hätten; aber wir haben schon oben gesehen, was Herodots Zahlenangaben wert sind, selbst da, wo es ihm leicht gewesen wäre, sich zuverlässiges Material zu verschaffen. Über die Stärke des spartanischen Aufgebots aber hat selbst Thukydides nichts sicheres zu ermitteln vermocht (V 68, 2), und es ist mir stets als der Gipfel der Naivetät erschienen, zu glauben, daß Herodot für die Zeit der Perserkriege da zuverlässige Zahlen zu geben vermocht habe, wo es Thukydides für seine eigene Zeit nicht vermocht hat. Daß Herodot die Wehrkraft des ersten griechischen Militärstaates überschätzt hat, ist psychologisch ja sehr begreiflich: aber eben darum sollten wir Neueren kritischer sein, und nicht in denselben Fehler verfallen. Das ist ja das bewundernswürdigste an dem spartanischen Staatswesen, daß es imstande gewesen ist, trotz der geringen Zahl seiner Bürger die führende Stellung in Griechenland zu erringen und durch so lange Zeit zu behaupten (Xen. *Lak. pol.* I 1).

Ganz anders lauten die Zahlen bei Thukydides: nach ihm hätte das spartanische Gesamtaufgebot bei Mantineia nur 3584 Hopliten gezählt, und einschließlich der Skiriten 4184 Mann. Die Zahl beruht auf einer Berechnung, deren Elemente uns Thukydides vorlegt, sodaß wir nachprüfen können; und es wird nach einer solchen Prüfung allerdings wahrscheinlich, daß Thukydides hier in das entgegengesetzte Extrem gefallen ist, als Herodot, und das spartanische Heer zu niedrig geschätzt hat. Schon aus dem äußeren Grunde, weil er die Schlacht bei Mantineia als die größte bezeichnet, die seit langer Zeit zwischen Griechen gekämpft worden sei (V 74, 1 *πλείσιον δὴ χρόνου μεγίστη δὴ τῶν Ἑλληνικῶν*): die Zahl der Kämpfer muß also größer gewesen sein als 6 Jahre früher bei Delion, wo auf jeder Seite 7000 Hopliten in Linie standen. Und da das lakedaemonische Heer stärker war als das Heer der Gegner (Thuk. V 68, 1; 71, 2), so kann es kaum weniger als 9—10000 Hopliten gezählt haben. Von Bundesgenossen aber waren nur die Tegeaten, Heraeer und Maenalier

1) Daß ergibt sich mit Sicherheit aus dem Schweigen unserer Quellen, die nicht verfehlen würden, eine so wichtige Tatsache wie einen Sieg der Thebaner über eine spartanisches Abteilung hervorzuheben.

zur Stelle, die zusammen kaum über 3- 4000 Hopliten gestellt haben können, so daß das lakedaemonische Aufgebot nicht wohl auf weniger als 5—6000 Hopliten veranschlagt werden kann. Das wird denn auch durch eine Prüfung der Einzelansätze bestätigt. Thukydides veranschlagt die Enomotie im Durchschnitt auf 32 Mann, die Mora also auf 512 Mann, während sie im korinthischen Kriege und bei Leuktra nach Xenophon etwa 600 stark war; und es ist kein Grund abzusehen, weshalb sie bei Mantineia schwächer gewesen sein sollte[1]), denn eine Vermehrung der Zahl der spartanischen Bürger in der Zeit von 418—371 durch natürlichen Zuwachs ist in keiner Weise wahrscheinlich, und Einbürgerungen sind in dieser Periode nicht erfolgt. Ferner hat Thukydides die Stärke der Brasideier und Neodamoden wahrscheinlich zu niedrig geschätzt; denn sie waren zusammen mit den 600 Skiriten den Mantineiern nebst ihren arkadischen Bundesgenossen und 1000 argeiischen Hopliten an Zahl nicht gewachsen, es würde aber eine Verstärkung um 2 lakedaemonische Moren (1200 Mann) genügt haben, das Gleichgewicht herzustellen (V 71, 2. 3). Die Stärke der Mantineier (und ihrer Bundesgenossen) gibt Diod. XII 78, 4 auf „nicht viel weniger als 3000" (Hopliten) an, also etwa auf 2500, was ungefähr richtig sein muß, da die Mantineier hier, vor den Toren ihrer Stadt, doch ohne Zweifel mit ganzer Macht im Felde standen. Danach würde sich für die Neodamoden und Brasideier eine Stärke von rund 1500 Mann ergeben. Gegen 1000 müssen es wenigstens gewesen sein, da die Spartaner so viele zwei Jahre früher als Besatzung nach Lepreon gesandt hatten (Thuk. V 34, 1; 49 1); es können aber natürlich auch sonst noch Neodamoden zur Verfügung gestanden haben.

Das spartanische Heer bei Mantineia war also in folgender Weise zusammengesetzt:

Die 6 Moren	3600
Skiriten	600
Brasideier und Neodamoden	1000—1500
	5200—5700

Dazu kommen dann weiter die spartanischen Reiter, 400 Pferde stark (Thuk. V 55, 3), und die Kontingente der arkadischen Bundesgenossen, etwa 3—4000 Hopliten (s. oben). Was die Stärke des feindlichen Heeres angeht, so gibt Thukydides nur die Zahl der Athener, 1000

1) Bei Leuktra waren die Bürger vom 20.—55. Jahre aufgeboten (Xen. *Hell.* VI 4, 17). Nach Mantineia war zuerst das Gesamtaufgebot ausgerückt, wovon dann der 6. Teil, die ältesten und jüngsten Jahrgänge, nach Hause zurückgeschickt wurden; das müssen also etwa die Leute von 18—20 und von 55—60 Jahren gewesen sein, 7 von 42, also der 6. Teil aller aufgebotenen Jahrgänge. Im heutigen Frankreich bilden diese Altersklassen etwa 15 % der männlichen Bevölkerung von 18—60 Jahren.

Hopliten und 300 Reiter (V 61. 1) und der argeiischen λογάδες, 1000 Hopliten (V 67. 2). Die Mantineier und ihre arkadischen Bundesgenossen mögen, wie wir gesehen haben (oben S. 69), etwa 2 3000 Hopliten gezählt haben, die Argeier im ganzen, einschließlich der Kleonaeer und Orneaten, etwa 5—6000 Mann, sodaß das ganze verbündete Heer etwa 8—9000 Hopliten gezählt haben mag, gegen 9—10000 Hopliten auf spartanischer Seite.

Nun hat Kromayer (a. a. O. S. 179ff. 190ff.) kürzlich die Behauptung aufgestellt, der größere Teil der Perioeken hätte bei Mantineia gefehlt. Es hätten nämlich nicht sämtliche Perioeken (mit Ausschluß der Skiriten) in den Morenverbänden gestanden, sondern nur die Perioeken des spartanischen Stadtgebietes: nur sie und die Skiriten hätten also an der Schlacht teilgenommen.

Und allerdings mußte Sparta wie jede Hauptstadt auf die Bewohner der Kleinstädte der Provinz eine starke Anziehungskraft üben: es konnte also nicht fehlen, daß zahlreiche Gewerbetreibende aus den Perioekengemeinden in Sparta sich niederließen. Aber diese Perioeken bildeten hier eine Bevölkerungsklasse, die genau den in Rom ansässigen Latinern entspricht: wie diese in ihren Geburtsorten heimatsberechtigt blieben, und dort ihrer Dienstpflicht genügten, muß es auch bei den in Sparta ansässigen Perioeken der Fall gewesen sein. Meist freilich wird diese Dienstpflicht geruht haben, da die in Sparta ansässigen Perioeken wohl in der Regel in ihrer Heimat kein Grundeigentum besaßen, und es in Sparta schwerlich erwerben konnten. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen Busolts (*Hermes* 40, 1905, S. 387ff.), der Kromayers Hypothese ausführlicher widerlegt hat, als sie es verdient.

Also kein Zweifel, daß die Spartaner mit ihrem Gesamtaufgebot bei Mantineia gekämpft haben: da nun dieses Gesamtaufgebot nicht mehr als 5—6000 Hopliten gezählt hat, so ist klar, daß die 6000 Hopliten, die am Nemeabach gefochten haben, ebenfalls ein Gesamtaufgebot sein müssen. Allerdings waren die Neodamoden 394 viel zahlreicher, als 418: da aber 3000 von ihnen bei Agesilaos in Asien standen (Xen. *Hell.* III 1. 4: 4, 2 vgl. Diod. XIV 36. 1), so wird es sehr unwahrscheinlich, daß außerdem noch mehr als etwa 2000 in der Heimat zur Verfügung gewesen sein sollten. So rechnet auch Busolt (a. a. O. S. 431: 1500 bis 1800 Neodamoden), während Kromayer (S. 182) sogar nur etwa 600 Neodamoden in Ansatz bringt.

Daraus ergibt sich dann weiter, daß auch die 6000 Mann, mit denen König Pausanias im Jahre vorher nach Boeotien gezogen war (Diod. XIV 81. 1), ebenfalls ein Gesamtaufgebot gewesen sind, oder, was hier für uns auf dasselbe herauskommt, Diodors Quelle dies Heer als Gesamtaufgebot angesehen hat. Dagegen müssen die 4000 Mann, die Agis im Jahre 400 nach Elis führte (Diod. XIV 17. 6, wo durch ein Versehen

Pausanias statt Agis genannt wird) ein $^2/_3$ Aufgebot (4 Moren) gewesen sein, analog dem Aufgebote bei Leuktra. Auch das spartanische Aufgebot, das Agesilaos im Winter 370/69 nach Arkadien führte, kann nicht wohl stärker gewesen sein als 6000 Mann[1]; er hatte nämlich, außer seinen Lakedaemoniern noch 800 Verbannte aus Tegea (Xen. *Hell.* VI 5,10) 500 Verbannte aus Boeotien und Argos (Diod. XV 62, 1), das Söldnerkorps des Polytropos, das 1000 Mann stark gewesen zu sein scheint,[2]) endlich die Kontingente von Heraea und Lepreon (*Hell.* VI 5, 11) die ebenfalls nicht unter 1000 Mann gezählt haben werden, zusammen also, wenn wir 6000 Lakedaemonier rechnen, über 9000 Mann. Gegen ihn standen die Mantineier, Tegeaten und die meisten anderen Arkader mit ihrer Gesamtmacht, ein argeiisches Korps (*οὐ πανδημεί. Hell.* VI 5, 16) und die Eleier, letztere ohne Zweifel auch nur mit einem Teile ihres Aufgebots. Zahlen werden auf dieser Seite nicht angegeben, mehr als 10—12000 Hopliten werden es aber schwerlich gewesen sein.[3]) und daß die Gegner Agesilaos numerisch überlegen waren, geht aus der ganzen Erzählung bei Xenophon (*Hell.* VI 5, 10—21) deutlich hervor: es ist demnach klar, daß Agesilaos' spartanische Truppen nicht stärker gewesen sein können, als ich oben angenommen habe.

Höchstens dieselbe Zahl von etwa 6000 Mann ergibt sich uns für die Stärke des lakedaemonischen Aufgebots im Sommer des folgenden Jahres, 369. Damals wurde zur Verteidigung des Isthmos ein Bundesheer von 20000 Mann zusammengezogen: davon stellten die Athener, Megarer, Korinthier und Pelleneer 10000, die Lakedaemonier mit den übrigen Bundesgenossen ebenfalls 10000 Mann (Diod. XV 68, 2). Die Bundesgenossen, die hier in Betracht kommen, sind die Sikyonier, Phleiasier und die Städte der argolischen Akte, die auch bei einem bloßen $^2/_3$ Aufgebot gegen 4000 Hopliten ins Feld stellen konnten, während die Achaeer mit Leichtigkeit 2000 Mann aufzubringen im Stande waren: es ist demnach sehr unwahrscheinlich, daß die Spartaner mehr als 6000 Mann stark gewesen sind. Auch bei Mantineia, 362 v. Chr., können sie nicht stärker

1) Bei Leuktra waren 1000 Lakedaemonier gefallen; dieser Verlust war aber, was die Perioeken und Neodamoden betrifft, ohne weiteres aus den reichlich vorhandenen Reservemannschaften zu ersetzen, und was die Spartiaten selbst angeht, so genügte die Heranziehung der ältesten und der jüngsten Jahrgänge, um die Lochen wieder annähernd vollzählig zu machen.

2) Nach Diod. XV 62, 1 hätte Polytropos *πολιτικοὺς μὲν ὁπλίτας χιλίους* gehabt, während Xen. *Hell.* VI 5, 11 nur von dem *ἐν Κορίνθῳ συνειλεγμένον ξενικὸν οὗ Πολύτροπος ἦρχε* spricht. Bei Diodor liegt also offenbar eine Verwechselung vor. Daß die 800 tegeatischen Verbannten bei Agesilaos' Heere waren, wird nicht berichtet, ist aber selbstverständlich, da der Zug eben zum Zweck ihrer Rückführung in die Heimat unternommen wurde (*Hell.* VI 5, 10); auch später haben sie auf spartanischer Seite gekämpft (*Hell.* VI 5, 24).

3) So rechnet auch Kromayer (S. 185). Ich denke, daß die Eleier etwa 3000, die Argeier 2—3000, die Arkader etwa 5—6000 Mann stark gewesen sein mögen.

gewesen sein. Denn ihr ganzes Bundesheer zählte 20000 Mann zu Fuß: davon waren 6000 Athener (Diod. XV 84. 2). die Eleier und die Achaeer müssen etwa je 3000 gestellt haben. die Mantineier und die übrigen mit Sparta verbündeten Arkader mindestens dieselbe Zahl. wahrscheinlich mehr, sodaß wir, bei Ansatz des spartanischen Aufgebots auf 6000, noch über die 20000 Mann Diodors herauskommen und annehmen müssen. daß die Zahl nach unten hin abgerundet ist.[1]) Sechs Jahr später. im heiligen Kriege, kämpften die Spartaner. durch 3000 phokische Söldner verstärkt. gegen die Gesamtaufgebote von Megalopolis. Messene. Argos. Sikyon und ein Korps von 4000 Boeotern. und zwar waren die Verbündeten doppelt so stark als die Spartaner (Diod. XVI 39. 5). Setzen wir die Messenier zu 3000. die Megalopoliten zu 4000. die Argeier zu 5000. die Sikyonier zu 1500 Hopliten an. so ergibt sich für das Bundesheer. einschließlich der Boeoter. eine Stärke von 17500 Hopliten: das spartanische Heer wäre also etwa 9000 Mann stark gewesen. sodaß abzüglich der 3000 phokischen Söldner für die Spartaner selbst auch hier 6000 Mann übrig bleiben.[2])

Bei Megalopolis (331 v. Chr.) soll Agis' Heer 20000 Mann gezählt haben (Diod. XVII 62. 7). Mit ihm verbündet waren die Eleier. Achaeer und die Arkader. mit Ausnahme von Megalopolis, Staaten. die. ohne sich besonders anzustrengen. sehr wohl 12000 Hopliten ins Feld stellen konnten. Auch aus dem ihm gleichfalls verbündeten Kreta (Diod. XVII 48. 2) werden Kontingente beim Heer gewesen sein. Endlich hatte Agis im Jahre vorher 8000 der griechischen Söldner in Dienst genommen. die bei Issos für die Perser gekämpft hatten (Diod. XVII 48. 1). Das ergibt zusammen schon ohne das spartanische Kontingent mehr als 20000 Mann. wir müssen also die obigen Posten stark reduzieren. wenn wir für dieses Kontingent innerhalb der von Diodor angegebenen Gesamtstärke des Heeres Raum behalten wollen. Es wird unter diesen Umständen sehr unwahrscheinlich. daß das spartanische Aufgebot mehr als 6000 Mann gezählt haben sollte.[3])

1) Ähnlich rechnet Kromayer *Schlachtfelder* I 120.

2) Kromayer, der sonst auf Diodors Angaben hohes Gewicht legt, will sie hier. wo sie unbequem sind. nicht gelten lassen; „der Gang der Ereignisse kennzeichne sie als Übertreibungen" (S. 186. 3). Aber wir wissen von dem Verlauf dieses Feldzuges viel zu wenig. um zu einem solchen Urteil berechtigt zu sein. Wenn aber durchaus eine Übertreibung statuiert werden soll, so könnte sie ebensogut darin liegen, daß die verbündeten Staaten, statt wie Diodor sagt, mit ihrem Gesamtaufgebote nur mit einem Teile ihrer Stärke am entscheidenden Tage zur Stelle waren. Übrigens haben die Spartaner oft genug auch gegen große Übermacht das Feld behauptet; man denke z. B. an die „thränenlose Schlacht". In unserem Falle aber handelt es sich nicht einmal um einen Sieg, sondern der Kampf blieb unentschieden.

3) Kromayer (S. 186, 4) meint unter Berufung auf Diod. XVII 62, es wären keine Söldner bei dem Heere gewesen. Er hat Diod. XVII 48, 1 übersehen, wie er

Natürlich lege ich auf solche Berechnungen nur sehr geringen Wert: ich habe sie darum in meiner *Bevölkerung* durchweg vermieden, und bin hier nur aus dem Grunde darauf eingegangen, weil von anderer Seite der Versuch gemacht worden ist, auf diesem Wege zu zeigen, das spartanische Gesamtaufgebot müsse wesentlich stärker als 6000 Mann gewesen sein. Ein solcher Beweis ist auch schon deswegen nicht zu führen, weil die Zahlen, von denen wir auszugehen haben, ohne Ausnahme auf ganze Zehntausende abgerundet sind: ein Heer von rund 20000 Mann kann aber in Wirklichkeit ebensogut 17000 wie 24000 Mann gezählt haben. Da nun außerdem Angaben über die Stärke der Einzelkontingente fast durchaus fehlen, und auch in den wenigen Fällen, wo sie vorhanden sind, keineswegs für unbedingt zuverlässig gelten können, so ist klar, daß auf diesem Wege ein gesichertes Ergebnis über die Stärke eines Einzelkontingents überhaupt nicht gewonnen werden kann. Wir können nicht über Wahrscheinlichkeiten hinauskommen: und da glaube ich denn allerdings gezeigt zu haben, daß die Wahrscheinlichkeit, das spartanische Aufgebot habe niemals die Zahl von 6000 Mann überstiegen, größer ist, als die Wahrscheinlichkeit der entgegenstehenden Annahme. Ja in zwei Fällen, und gerade den wichtigsten, den Schlachten bei Mantineia und Megalopolis, ist diese Wahrscheinlichkeit so groß, daß sie sich der Gewißheit sehr nähert. Denn wir sind selbst bei einem Ansatz von nur 6000 Mann zu der Annahme gezwungen, daß die Angaben über die Gesamtstärke des spartanischen Bundesheeres bei Diodor nach unten hin abgerundet sind. Aber auch abgesehen davon ist es immer nützlich, uns die Dinge konkret zu veranschaulichen, und namentlich bieten solche Berechnungen das einzige Mittel, um die Glaubwürdigkeit der uns überlieferten Angaben über die Gesamtstärke der Heere zu prüfen.

Der Grund, warum die Spartaner niemals mehr als etwa 6000 Mann zu einem Feldzuge aufgeboten haben, liegt ausschließlich in den politischen und sozialen Zuständen ihres Staates, die es nicht ratsam erscheinen ließen, die Periöcken in wesentlich höherer Zahl als die Bürger zum Dienst heranzuziehen, und die Heloten, wenigstens in größerer Zahl, zu anderen Zwecken als zum Besatzungsdienst außer Landes, oder zu Feldzügen außerhalb des eigentlichen Griechenlands zu verwenden, wozu die Bürgertruppen und die ihnen beigegebenen Periöckenkontingente grundsätzlich nicht herangezogen wurden. Darum hat sich in diesen Ver-

auch nichts davon weiß, daß Kreta mit Agis verbündet war. Das *argumentum ex silentio* muß überhaupt mit großer Vorsicht angewendet werden, namentlich einem Schriftsteller gegenüber, der so nachlässig exzerpiert wie Diodor. Wenn das spartanische Aufgebot bei Megalopolis wirklich, wie Kromayer annimmt, 8—10000 Mann gezählt hätte, so blieben für sämtliche Bundeskontingente nur 2—4000 Mann übrig, statt der 10—12000, die Kromayer selbst allein auf die peloponnesischen Bundeskontingente rechnet.

hältnissen nichts geändert, solange die alte Ordnung in Sparta Bestand hatte: noch Kleomenes hat bei Pallantion (228 v. Chr.) nicht mehr als 5000 Mann unter seinem Befehl gehabt (Plut. *Kleom.* 4). Erst die Sozialreform, die Kleomenes und dann noch radikaler Nabis durchgeführt hat, gab die Möglichkeit, das in Lakonien so reichlich vorhandene Material an Mannschaften in stärkerem Maße für Kriegszwecke verwendbar zu machen. Kleomenes hatte bei Sellasia gegen 20000 Mann (Polyb. IX 65, 7), davon waren 6000 Mann schwerbewaffnete spartanische Bürger und Neodamoden (Plut. *Kleom.* 28, vgl. 11 und 23), über 5000 Leichtbewaffnete und Söldner (Polyb. II 69, 3, vgl. 65, 10), der Rest Perioeken und Bundesgenossen (Polyb. II 65, 7), letztere offenbar nur gering an Zahl, da der ganze Peloponnes bis auf Sparta bereits auf Antigonos' Seite stand. Auch die Reiterei (Polyb. II 65, 10) kann nur wenig zahlreich gewesen sein, hatte doch auch Antigonos in der Schlacht nur 1200 Pferde (Polyb. II 65, 5), und war damit der feindlichen Reiterei offenbar überlegen. Im ganzen wird also Kleomenes etwa 14000 Mann lakonische Truppen gehabt haben. Nabis hatte später, 195 v. Chr., über 10000 Mann solcher Truppen, neben 2000 Kretern, 2000 Argeiern und 6000 Söldnern (Liv. 34, 27, 1: 29, 14).

Nicht so gut unterrichtet sind wir über die Wehrkraft der übrigen peloponnesischen Landschaften. Elis, mit Triphylien der Pisatis und der Akroreia stellten nach Xenophon am Nemeabach 3000 Hopliten und 400 Mann leichter Truppen; dieselbe Zahl von Hopliten hatte es nach Thukydides (V 58, 1: 75, 5) schon 418 gegen Sparta gestellt. Das letztere kann nicht wohl ein Gesamtaufgebot gewesen sein, da Thukydides das sonst bemerkt, und in diesem Falle, seiner Gewohnheit nach, überhaupt keine Zahl gegeben haben würde, auch wären 3000 Hopliten als Gesamtaufgebot einer so ausgedehnten fruchtbaren und dichtbevölkerten Landschaft auffallend wenig. Es wird sich also um ein Zweidrittelaufgebot handeln, und auch Xenophon wird, mit Rücksicht auf die weite Entfernung, die Eleier am Nemeabach nur mit $^2/_3$ ihrer Stärke in Ansatz gebracht haben, während er die umliegenden Gemeinden mit ihrer vollen Macht in Rechnung stellt. Das würde also für das eleiische Gesamtaufgebot in runder Zahl 5000 Hopliten ergeben. Andere Angaben, die zur Kontrolle dienen könnten, haben wir nicht.

Über die Wehrkraft Arkadiens haben wir bei Herodot die Angabe, daß Tegea 1500, Orchomenos 600 Hopliten ins Feld stellen konnten. Gegen diese Zahlen wird nicht viel einzuwenden sein: haben doch die Tegeaten nach Xenophon am Nemeabach gegen 4 attische Phylen, also 2400 Hopliten gekämpft (*Hell.* IV 2, 18, 19), wobei allerdings die Möglichkeit bleibt, daß den Tegeaten, wie bei Mantineia 418, noch andere arkadische Kontingente zur Seite standen, die Xenophon der Kürze wegen übergangen hat. Mantineia muß Tegea an Macht etwa gleich gestanden haben, wie denn nach Herodot (VII 202) beide Städte ein Kontingent von

je 500 Hopliten zu Leonidas' Heer nach Thermopylae stellten. Im Jahre 420 sandte Mantineia den Eleiern ein Korps von 1000 Hopliten zu Hilfe (Thuk. V 50, 3), hat also jedenfalls eine viel größere Zahl aufstellen können. Zwei Jahre später (418) wird die Stärke des mantineiischen Aufgebots auf nahe an 3000 Mann angegeben (Diod. XII 78, 1) worunter, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, Hopliten zu verstehen sind. Die Parallelstelle Thuk. V 58, 2 zeigt, daß die Angabe sich auf die Mantineier und ihre Bundesgenossen bezieht, was übrigens an sich evident ist. Ebenso ist ohne Zweifel die Angabe bei Lysias (*v. d. Verf.* 7) zu verstehen, daß die Mantineier „noch nicht 3000 an Zahl" gewesen wären (*οὐδὲ τρισχιλίους ὄντας*), denn es ist kein Zweifel, daß Mantineia weit mehr als 3000 Bürger gezählt hat. Da Mantineia und Tegea im V. Jahrhundert bei weitem die bedeutendsten Städte Arkadiens waren, können wir sicher sein, daß keine andere arkadische Gemeinde, bis auf die Gründung von Megalopolis, eine annähernd so große Zahl von Hopliten ins Feld zu stellen vermocht hat. Doch fehlt jede nähere Angabe: nur daß Arkadien eine für griechische Verhältnisse sehr bedeutende Truppenmacht aufstellen konnte, unterliegt keinem Zweifel. Näheres in meiner *Bevölkerung* (S. 123 f.).

Für Achaia haben wir aus dem V. Jahrhundert überhaupt keine Angabe. Aus dem IV. Jahrhundert erfahren wir, daß die Achaeer den verbündeten Phokern im heiligen Kriege (354 v. Chr.) 1500 Mann zu Hilfe gesandt haben (Diod. XVI 30, 3), zwei Jahre darauf, nach Onomarchos' Tode, 2000 Mann (Diod. XVI 37, 3). Auf dieselbe Zahl schätzt Aeschines (*g. Ktes.* 98 vgl. 94) einige Jahre später das achaeische Kontingent zur athenischen Bundesarmee. Das achaeische Gesamtaufgebot wird demnach, für diese Zeit, auf mindestens 3000 Hopliten zu veranschlagen sein.

Um die Mitte des III. Jahrhunderts (245 v. Chr.) soll der achaeische Bund, zu dem damals außer dem eigentlichen Achaia auch Sikyon gehörte, sogar 10000 Mann ins Feld zu stellen vermocht haben (Plut. *Arat.* 16); dabei mögen Söldner gewesen sein, und es ist ferner wahrscheinlich, daß damals auch die unteren Klassen zum Dienste herangezogen wurden. Übrigens ist es sehr fraglich, was die ganze Angabe wert ist.

Wenn wir demnach auf direktem Wege über die Stärke der Wehrkraft von Arkadien und Achaia zu sicheren Ergebnissen nicht gelangen können, so ist es möglich, auf indirektem Wege einen Schritt weiter zu kommen. Wie Diodor angibt (XV 31, 2), wurde beim Ausbruch des boeotischen Krieges 378 das peloponnesische Bundesheer in 10 Armeekorps geteilt, von denen die Staaten des Peloponnes selbst 7 stellten, und zwar Arkadien 2, Sparta, Elis, Achaia je 1, ein 6. Korps wurde von Korinth und Megara, ein 7. von Sikyon, Phleius und den Städten der argolischen Akte gestellt. Es liegt in der Natur der Sache, daß man

bei der Schöpfung einer solchen neuen Organisation den einzelnen Korps soweit als möglich die gleiche Stärke gibt, was sich ja hier schon von vorn herein darin ausspricht, daß die arkadischen und argolischen Kontingente auf je 2 Armeekorps verteilt wurden. Auch ist da, wo wir nachrechnen können — und das ist bei 4 von den 7 Armeekorps der Fall — die Stärke annähernd dieselbe: so betrug das Gesamtaufgebot Spartas 6000 Hopliten, das von Elis gegen 5000, das von Korinth und Megara zusammen 5000—5500, das von Sikyon, Phleius und der Akte 5500—6000 Hopliten.[1]) Wir werden demnach das Aufgebot von Achaia auf 5—6000, das von Arkadien auf etwa 12000 Hopliten veranschlagen dürfen. Die Stärke des peloponnesischen Gesamtaufgebotes, einschließlich von Megara, aber ausschließlich von Argos, das nicht zum spartanischen Bunde gehörte, würde demnach etwa 38000 Hopliten betragen haben. Ein $^2/_3$ Aufgebot, wie es Archidamos beim Beginn des peloponnesischen Krieges

[1]) Kromayers Konstruktionen kommen hier zum Schiffbruch. Er nimmt zwar auch an, daß die Armeekorps etwa gleich stark waren, setzt sich aber dadurch in Widerspruch mit seinen eigenen Ansätzen, die für das sikyonische Armeekorps 5000, für das korinthische annähernd ebensoviel, für das spartanische sogar 6000 Hopliten ergeben würden, dagegen für das eleiische nur 3000 Hopliten (überall $^2/_3$ Aufgebote gerechnet). Zur Erklärung dieses Mißverhältnisses wird die Behauptung aufgestellt, die Bundesstaaten, die eine Marine besaßen, wären „für Landkontingente nicht so stark herangezogen worden", als die übrigen, sie hätten also „über viel mehr Menschenmaterial verfügt, als man nach der Korpseinteilung erwarten sollte, und dies natürlich auch eingesetzt, wenn gerade keine Anforderungen zur See gestellt wurden" (a. a. O. S. 209). Aber in der Zeit des peloponnesischen Krieges, wo der Bund doch auch recht bedeutende Flotten aufgestellt hat, sind alle Bundesstaaten zu Feldzügen zu Lande ohne Unterschied mit der gleichen Quote ihrer überhaupt verfügbaren Mannschaft herangezogen worden, und wir haben in unserer Überlieferung nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme, daß später eine Änderung darin eingetreten sei; auch an und für sich hat es sehr wenig Wahrscheinlichkeit, daß man zu einer solchen Änderung geschritten sein sollte, durch die die Leistungsfähigkeit des Bundes zu Lande nicht unwesentlich geschwächt worden wäre. Außerdem aber, und das fällt noch schwerer ins Gewicht, wurde die peloponnesische Bundesflotte durchaus nicht von den Seestädten der Argolis allein gestellt (wie Kromayer annimmt), sondern die Leistung wurde auf alle Bundesglieder repartiert, sogar auf das binnenländische Arkadien (Thuk. VIII 3, 2). Maßgebend für die Verteilung war hier die finanzielle Leistungsfähigkeit, wie bei den Aufgeboten zu Lande die militärische; beides ergänzte einander, und es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen, wenn man gerade die reichsten Städte, wie Korinth und Sikyon, den übrigen gegenüber hätte entlasten wollen. Nicht besser begründet ist Kromayers weitere Behauptung (S. 210), nur die Perioeken hätten das erste Bundesarmeekorps gebildet, das spartanische Aufgebot der 6 Moren und die Neodamoden aber hätten außerhalb der Korpseinteilung gestanden; auch dafür fehlt jeder Anhalt in unserer Überlieferung, die vielmehr berichtet, die *Λακεδαιμόνιοι*, also nicht bloß die Perioeken, sondern auch die Spartaner selbst, hätten die *πρώτη μοῖρα* des Bundesheeres gebildet (Diod. XV 31, 2). Daß Kromayers Vermutung auch aus inneren Gründen unhaltbar ist, haben wir oben gesehen (S. 70).

nach Attika führte, würde also etwa 25000 Hopliten gezählt haben, oder vielmehr, da von den 12 achaeischen Städten damals nur Pellene zum spartanischen Bunde gehörte, nur etwa 22000, auch wenn alle Kontingente vollzählig zur Stelle waren, was keineswegs der Fall gewesen sein wird. Dies Heer würde in etwa folgender Weise zusammengesetzt gewesen sein:

Spartaner	4000 Hopliten
Korinthier	2000 „
Kontingente der Akte	2000 „
Sikyonier, Megarer, Phleiasier	3000 „
Eleier	3000 „
Arkader und Pelleneer	8000 „
	22000 Hopliten

Dazu würden dann noch etwa 5000 boeotische Hopliten zu rechnen sein, im ganzen also eine Sollstärke von 27000 Hopliten. Ein Gesamtaufgebot des peloponnesischen Bundes (natürlich ohne Boeotien) würde also, wenigstens auf dem Papiere, 33000 Hopliten gezählt haben.

Daß diese Zahlen jedenfalls nicht zu niedrig sind, zeigt die folgende Übersicht über die Stärke peloponnesischer Bundesheere, soweit in unseren Quellen Angaben darüber vorliegen:

425, vor Pylos: 12000 Mann zu Fuß (Diod. XII 61, 2). Reiterei hatten die Peloponnesier damals noch nicht.

407 (oder 406), Heer der Agis beim Angriff auf Athen: 14000 Hopliten (ὁπλίτας κατ' ἐκλογήν), ebensoviele Leichtbewaffnete, 1200 Reiter (Diod. XIII 72, 4). Da unter den Reitern 900 boeotische waren, werden wir annehmen müssen, daß auch unter den Hopliten ein boeotisches Kontingent gewesen ist.

394, am Nemeabach: 23000 Mann zu Fuß, 500 Reiter (Diod. XIV 82, 10). Es handelt sich, wie wir oben gesehen haben (V 344), in der Hauptsache um ein Gesamtaufgebot. Die Korinthier und Phleiasier fehlten (Xen. *Hell.* IV 16, 2), ebenso die Megarer, was aber zum größten Teil dadurch ausgeglichen wurde, daß die Achaeer an der Schlacht teilnahmen (Xen. *Hell.* IV 2, 18).

378, vor Theben: über 18000 Mann, und (oder darunter), 1500 Reiter (Diod. XV 32, 1). Dabei waren ohne Zweifel Kontingente aus den boeotischen Kleinstädten, aus Phokis und Lokris, vielleicht auch aus Akarnanien (Diod. XV 30, 2). Die Lakedaemonier selbst sollen 5 Moren zu dem Heer gestellt haben, doch ist wahrscheinlich der skiritische Lochos in diese Zahl eingerechnet (Diod. XV 32, 1), sodaß es sich um ein Zweidrittelaufgebot handeln würde.

371, bei Leuktra: 10000 Hopliten und 1000 Reiter (Plut. *Pelop.* 20), 24000 Hopliten und 1600 Reiter (Frontin. *Strat.* IV 2, 6), 40000 Mann (Polyaen. II 3, 8 und 12). Letztere beide Angaben sind maßlos übertrieben. Die Lakedaemonier waren mit 4 Moren, also mit $^2/_3$ ihres Aufgebotes zur Stelle (Xen. *Hell.* VI 1, 1; 4, 17), von den Bundesgenossen haben offenbar die meisten gefehlt.

Diese Zahlen beweisen jedenfalls, daß die Historiker der philippischen Zeit die Wehrkraft des Peloponnes nicht höher, oder vielmehr noch

niedriger angeschlagen haben, als es sich uns aus der obigen Berechnung ergeben hat. Nur eine Angabe fällt aus der Reihe heraus: nach Plut. *Per.* 33 soll nämlich Archidamos' Heer bei dem ersten Einfall in Attika (431) 60000 Hopliten gezählt haben, nach Androtion (fr. 45 bei Schol. Soph. *Oed. Kol.* 697) gar 100000 Mann. Plutarchs Zahl würde nur unter der Annahme zu halten sein, daß die leichten Truppen darin inbegriffen sind; die runde Zahl Androtions kennzeichnet sich schon als solche als Übertreibung. Einschließlich von Achaia und Argos, aber abzüglich Megaras, hat der Peloponnes also ums Jahr 400 v. Chr. rund 50000 felddienstfähige Hopliten gezählt. Zwei Jahrhunderte später schätzt Polybios die Wehrkraft des achaeischen Bundes, d. h. des ganzen Peloponnes einschließlich der Megaris aber ohne Aegina, auf 30—40000 Mann (XXIX 9, 8). Diese Zahl ist mit der von uns für die Zeit um 400 berechneten nicht direkt vergleichbar, da wir nicht wissen, wie die Dienstpflicht im achaeischen Bunde geregelt war. Aber bis zu 40 Jahren wird man bei der Aushebung doch auch damals gegangen sein: und 30—40000, also im Mittel 35000, 20—40jährige entsprechen fast genau 50000 Männern im Alter von 20—50 Jahren. Polybios' Zahl also steht mit unserem obigen Resultate in gutem Einklang, und spricht jedenfalls dafür, daß diese Resultate nicht zu niedrig sind; denn wir haben keinen Grund, eine wesentliche Abnahme der bürgerlichen Bevölkerung des Peloponnes während des IV. und III. Jahrhunderts vorauszusetzen, wohl aber ist es möglich, daß man auch im achaeischen Bunde den zum Dienst in der regulären Infanterie verpflichtenden Census herabgesetzt hat, wie das im IV. oder III. Jahrhundert in Boeotien, und in der Zeit der punischen Kriege in Rom geschehen ist.

The Homeric and the historic Kimmerians.

By **J. B. Bury.**

Δύσετό τ' ἠέλιος σκιόωντό τε πᾶσαι ἀγυιαί,
ἡ δ' ἐς πείραθ' ἵκανε βαθυρρόον Ὠκεανοῖο.
ἔνθα δὲ Κιμμερίων ἀνδρῶν δῆμός τε πόλις τε,
ἠέρι καὶ νεφέλῃ κεκαλυμμένη. οὐδέ ποτ' αὐτοὺς
ἠέλιος φαέθων καταδέρκεται ἀκτίνεσσιν,
οὔθ' ὁπότ' ἂν στείχῃσι πρὸς οὐρανὸν ἀστερόεντα,
οὔθ' ὅτ' ἂν ἄψ ἐπὶ γαῖαν ἀπ' οὐρανόθεν προτράπηται
ἀλλ' ἐπὶ νὺξ ὀλοὴ τέταται δειλοῖσι βροτοῖσι.
νῆα μὲν ἔνθ' ἐλθόντες ἐκέλσαμεν, ἐκ δὲ τὰ μῆλα
εἱλόμεθ'· αὐτοὶ δ' αὖτε παρὰ ῥόον Ὠκεανοῖο
ᾔομεν, ὄφρ' ἐς χῶρον ἀφίκομεθ' ὃν φράσε Κίρκη.
Odyssey, λ. 12—22.

§ 1. The Italian theory. — The theory of Ephoros who sought the abode of the Kimmerians and the scene of the Nekyia by the shores of Lake Avernus in Italy, has been resuscitated by M. Victor Bérard.[1]) This is perhaps the least fortunate of all the identifications in his brilliant and stimulating book, which, when all deductions are made, is a contribution of high value to the study of the Odyssey. But in his treatment of the Kimmerian problem the defects of his method are particularly apparent. Two criticisms can be made which, it seems to me, ingenuity is powerless to evade. 1. There is no trace of the Kimmerian name in the neighbourhood of Cumae and the Lucrine Lake, while the theory ignores the existence of the actual Kimmerians of the Euxine. M. Bérard has indeed failed throughout to recognise the translation of Odyssean adventures from the Euxine to the West. This was placed in its right light by Wilamowitz-Möllendorff, and it would not in itself upset, it would only chasten and modify, the tenor of Bérard's general thesis. If a Phoenician Periplus, as he has so plausibly sought to show, was a source of our Odyssey, another source was an older 'Odyssey', of which the wonders of the Pontus were the motif. 2. The Okeanos is brought within the Mediterranean, and identified with a channel connecting the Lucrine Lake

1) *Les Phéniciens et l'Odyssée*, II. 311 sqq.

with the sea. This audacious proposition is demanded by the exigencies of M. Bérard's reconstruction, but is itself almost sufficient to prove that his method, exclusively pursued, leads into fatal errors. Under the Phœnician obsession, violent hands have been laid upon Okeanos: his name has been tortured by a Semitic etymology, which admits of an equivalence with Luerinus, assuming that Luerinus has something to do with lucrum. But the derivation is not likely to persuade any one. Etymologies are an indispensable plank in M. Bérard's ample platform: but, granting that some of them are right, the weak point is that he has not laid down, and adhered to, fixed and invariable rules for the representation of Semitic sounds in Greek. I do not mean to assert that the same Semitic letter was always reproduced in the same way, but I submit that if variation is allowed and its conditions are not strictly ascertained, there is the widest scope for arbitrary speculation. As for Okeanos (which corresponds exactly to sanscrit âçayanas), I may refer to the illuminative treatment of E. H. Berger.[1])

The problem concerning the Homeric Kimmerians, as I conceive it, is to discover the motif for placing them by the shores of Okeanos and associating them with the land of ghosts. Their sunless condition cannot be accepted as a sufficient reason. A clew, I believe, is preserved, but in a remote place where few would dream of looking for it.

§ 2. The Problem of Prokopios, de Bello Gothico IV, 20.[2]) — In his history of the Gothic War Prokopios gives a strange account of an island in the North Sea which he calls *Βρεττία* and distinguishes from Britain (*Βρεταννία*). It lies 'north' of Britain, between Britain and Thule. It can be shown otherwise, with certainty, that Thule in Prokopios means Scandinavia:[3]) so that he conceived Brittia as situated in the North Sea, east of Britain. And accordingly he states that it lies not far from the coast of the continent, opposite to the months of the Rhine, *ἀλλ' ὅσον ἀπὸ σταδίων διακοσίων καταντικρὺ τῶν τοῦ Ῥήνου ἐκβολῶν μάλιστα.* His description of the island is partly legendary, partly historical: and the two elements cannot be reconciled. On one hand, Brittia is inhabited by three peoples, Britons, Angles, and Frisians, who have political relations with the continent, for instance with the Varni: on the other, it is a ghostly land to which the souls of dead men are rowed across by dwellers on

1) *Mythische Kosmographie der Griechen* (1904), 1 sqq.

2) Ed. Haury, vol. II, 589 sqq.; ed. Comparetti, vol. III, 145 sqq.

3) The identification is established by *B. G.* II, 15 (p. 215 ed. Haury). When the Heruls reach the shores of the Ocean in Denmark they take ship and reach Thule which (*μεγίστη ἐς ἄγαν*) is more than ten times larger than Britain. This can refer only to the Scandinavian peninsula. The midnight sun and winter darkness of the north is then described. Among the inhabitants are mentioned *Γαυτοί* (p. 218), the Gauts of Sweden, and *Σκριθίφινοι* (p. 217), presumably Finns.

the mainland. This account has never been satisfactorily analysed. We have, first of all, to answer the question: whence did Prokopios derive his information?

§ 3. The source of Prokopios. — This notice of Brittia is à propos of an episode in the history of the Varni, which itself has no connexion with the subject of the writer or the history of Justinian, except so far as it was contemporary. He has recorded the course of the Persian war up to the end of A. D. 551, IV cc. 15, 16; he has described, in c. 17 the introduction of the silk industry, in cc. 18—19 Justinian's dealings with the Kutrigurs and Utigurs; and in c. 21 he resumes the Italian war. The 20th chapter is a pure digression introduced by the words *κατὰ δὲ τὸν χρόνον τοῦτον*. Hence it seems probable that just at this time the episode came to the ears of Prokopios by chance. His information was oral. He tells us so in regard to the ghost-legend, and implies that he heard it from more informants than one.

> *σπουδαιότατα μὲν ἀπαγγελλόντων ἀκηκοὼς πολλάκις*
> *τῶν ἰῇδε ἀνθρώπων* (p. 598 ed. Haury).
> *καίπερ ἀεὶ πρὸς ἀνδρῶν ἐκφερόμενος ἀναρίθμων, οἳ*
> *δὴ τῶν μὲν πρασσομένων αὐτουργοὶ τῶν δὲ λόγων*
> *αὐτήκοοι ἰσχυρίζοντο γεγονέναι* (p. 597).

We can infer that he derived the story from natives of that part of the world (North Europe), whom he questioned on the subject, and there can be no doubt that the whole of the material in this chapter depended on similar sources (cp. *οἱ ἐπιχώριοι λέγουσιν*, p. 597).

Can we determine more particularly who his informants were? On this point light is thrown by another passage in the B. G., where the historian deals with the peoples and geography of the north ocean. The mention of Herul auxiliaries, in the army which Narses took to Italy in A. D. 538, suggests a digression on the character and history of the Heruls, extending over two chapters (II. 14, 15). Having told how some of the Heruls, after the great defeat which they endured at the hands of the Lombards, (probably about A. D. 508) withdrew to Thule, Prokopios describes Thule. What he tells, he tells on the authority of persons who had been there (*τῶν ἐς ἡμᾶς ἐνθένδε ἀφικομένων ἐπυνθανόμην*, p. 216 ed. Haury).

He then goes on to relate how the other Heruls, who had been settled in the Empire in the region of Singidunum (after the defeat of 508), sent messengers to Thule (Scandinavia) asking their kinsmen there to send them a king. Having selected a man of royal descent the ambassadors set out: but the king designate died in Denmark: the ambassadors returned to Thule and found another. He and his brother, with 200 young Heruls, travelled southward with the envoys. But meanwhile the southern Heruls had changed their mind and decided that they ought to ask the Emperor

to choose a king for them. Justinian appointed Suartuas, a Herul who had long resided at Constantinople. When the company from Thule was announced to be approaching, Suartuas proposed to march against them and put them all to death. His subjects cheerfully followed, but when he was a day's journey from the camp of the rival king, he woke up to find that they had all deserted him. He returned to Constantinople and the Emperor determined to restore him to the kingship.

There can be no doubt that the details of the embassy of the Heruls to the north were derived from Herul informants at Constantinople, and we can hardly hesitate to identify *οἱ ἐνθένδε ἐς ἡμᾶς ἀφικόμενοι* as Heruls.[1]) As the southern Heruls maintained communication with the north, with Denmark and Scandinavia, they were the natural quarter from which a Roman writer in Justinian's time might seek to gain information about northern Europe. For they served in the Roman army, and, as this episode illustrates, had constant relations with Constantinople. Seeing then that in all probability it was Heruls who supplied Prokopios with his material for II. 14, 15, it is reasonable to conjecture that he got his material for IV. 20 from the same source.

§ 4. Identification of Brittia. — In order to identify the mysterious island,[2]) it is essential to allow for a Prokopian element, — that is, for the interpretation which Prokopios put upon the information which he received. For an island answering to his geographical conception of Brittia does not exist; while, on the other hand, if he had not expressly distinguished it from Britain, no one could fail to suppose that he meant Britain though he described it wrongly. The solution of the discrepancy is that his (Herul) informants meant Britain when they spoke of Brittia. This can be proved by four considerations. 1. The name: Britain is the only Brythonic island. 2. The long wall which divides Brittia in two parts (p. 596): evidently the Roman Wall of Northumberland and Cumberland. 3. The three populous nations. *Ἀγγίλοι τε καὶ Φρίσσονες καὶ οἱ ἰῇ νήσῳ ὁμώνυμοι Βρίττωνες* (p. 590): an island in which Angles and Britons live together can only be Britain.[3]) 4. The notice of a contem-

1) On referring to Dahn's *Prokopius von Cäsarea*, I find that he had noted this (p. 60, cp. p. 61).

2) Helgoland, Rügen and Jutland have all been suggested. See De Vit, *Quali Britanni abbiano dato il proprio nome all'Armorica*, 1889.

3) The omission of the Saxons has no significance, but the mention of the Frisians is important. It should be regarded, I think, as a trustworthy testimony that Frisians, as we should a priori expect, took part in the Teutonic conquest of Britain. The interesting question is whether the Iuti (Iutae) of Bede (*H. E.* 1, 15) were a Frisian people. Philology shows that they had nothing to do with Jutland. See the important discussion of the question by W. H. Stevenson in his ed. of Asser's *Life of King Alfred* (1904), 166 sqq. *Euti-z*, he points out, must have been the true form of the name, and he recognizes it 1. in *Saxonibus Eutiis* in a letter

porary expedition of the Angles of Brittia against the Varni on the continent cannot be explained except on the hypothesis that Brittia is Britain.

But the marvels which his informants added hindered Prokopios from recognising Brittia as Britain, though the identity seems so unmistakable to us. These fables were three: 1. there were no horses in Brittia: 2. the island, which is conceived as stretching lengthways from east to west, is divided (by the long wall running from north to south) into two portions of which the eastern has a good and pleasant climate, the western such that a man cannot exist in it for half an hour, and „the natives say" that if you pass from east of the wall to west of it you die straightway, and animals in like wise: 3. the legend of the shades (see below). These wonders embarrassed and misled Prokopios, as Gibbon rightly saw. „The Greek historian is himself so confounded by the wonders which he relates that he weakly attempts to distinguish the islands of Brittia and Britain which he has identified by so many inseparable circumstances".[1] It seemed to Prokopios incredible that the legends which were told to him of Brittia could refer to Britain which had been so long part of the Roman Empire and was quite familiar to the geographical knowledge of the Romans: consequently he concluded that Brittia must be a different island. If he asked his northern informants where it was and they told him that it was opposite to the mouths of the Rhine, this hint enabled him to locate Britain's „Doppelgängerin" between Britain and Thule.

It follows from this analysis that historians have erred in their inference from Prokopios that Britain after the retreat of the Romans from its shores was so entirely cut off from communication with the continent (Gaul) that it „was lost among the fabulous islands of the Ocean".[2] There are other facts which are inconsistent with such a conclusion, but Prokopios himself, so far as he proves anything, proves exactly the opposite. Britain is to him so fully a terra cognita that, when he hears fabulous legends about it, he cannot believe that it is really meant.

Our analysis shows the source of these legends. They did not originate in the Roman world: they did not come to Constantinople from Gaul: they were current in northern Germania, in the regions of Denmark and Scandinavia.

§ 5. The legend of the island of ghosts. — Having thus cleared the way, I will now reproduce the strange legend of the shades, which seemed to cut Britain off from the world of living folks.

---

of Theodebert to Justinian (*Epp. Mer. et Kar. Aevi, M. G. H.*, 1. 133), and 2. in Beowulf's *Eotena*. Now Fin, king of the Eotena „is described as king of the Frisians in Widsith, line 27, and his people are called by this name in Beowulf" (p. 169). The notice in Prokopios may clinch this connexion.

1) *Decline and Fall*, c. 38 (vol. IV, p. 157 u. 168 ed. Bury). I retract the suggestion that Prokopios was misled by the distinction between Britain and Brittany.

2) Gibbon, *ib.* So Bury, *Later Roman Empire*, II, 32

The fishermen and farmers who dwell on the coast of the mainland near the mouths of the Rhine pay no tribute to the Frank kings because they have another service to perform. At the door of each in turn, when he has lain down to sleep, a knock is heard, and the voice of an unseen visitant summons him to nocturnal labour. He goes down to the sea-beach, as in the constraint of a dream, and finds boats heavily laden with invisible forms, wherein he and those others who have received the supernatural call embark and ply the oars. The voyage to the shore of Brittia is accomplished in the space of an hour in these ghostly skiffs, though the boats of mortals hardly reach it, by force of both sailing and rowing, in a day and a night. The invisible passengers disembark in Brittia and the oarsmen return in the lightened boats, hearing as they depart a voice speaking to the souls.

§ 6. Origin of the legend. — This story has been compared with the following lines of Claudian.[1])

> Est locus extremum pandit qua Gallia litus
> Oceani praetentus aquis, ubi fertur Ulixes
> sanguine libato populum mouisse silentem.
> illic umbrarum tenui stridore uolantum
> flebilis auditur questus; simulacra coloni
> pallida defunctasque uident migrare cateruas.
> hinc dea prosiluit Phoebique egressa serenos
> infecit radios ululatuque aethera rupit
> terrifico: sentit ferale Britannia murmur etc.

If it is supposed that the myth originated within the Roman borders, in the sphere of Roman influence, it might be plausible to ascribe its motive to the legend of Odysseus. At the same time it is to be observed that, if this were so, it would be very remarkable that the tale as told to Prokopios should offer no trace of such an origin or influence. It did not even remind Prokopios of the Homeric nekyia. But, as we have established that the myth was derived from a source entirely outside the Roman world, we may reject this origin without hesitation. We have to do with a legend current in north Germania among peoples of the Lower Elbe or Denmark or Scandinavia, and brought from there by Heruls to Constantinople.

And this legend must have been very ancient. We have seen the double character of Brittia in the imagination of the informants of Prokopios. It is the island of shades; but it is also a land of the living which can play a part in contemporary history. Clearly its former

1) In *Rufinum*, 1, 123 sqq. Cp. Comparetti, *Procopio*, III, p. 317, n. 1. Tzetzes quotes the Prokopian passage in his comment on Lykophron 1204 *νήσοις δὲ μακάρων ἐγκατοικήσεις μέγας ἥρως*.

character is an inheritance from days of the distant past, when it was less frequented and less wellknown by the inhabitants of the continental coast.

We should not overlook the geographical error which places Brittia opposite to the mouths of the Rhine at a distance of about 20 miles. This may be significant. It suggests that the original locality of the legend was further west, on the north coast of Gaul, where Britain is opposite and the shortest distance does not greatly exceed 20 Roman miles. The legend then would have migrated eastward.

§ 7. Bearing of the legend on the Homeric Kimmerians. — The existence of this legend on the shores of the ocean in northwestern Europe seems to have importance for Homeric criticism, and also for the early history of Europe. The main ground for the view maintained by Ephoros (and worked by Bérard into his itinerary) that the scene of the nekyia was on the westcoast of Italy near Cumae, was the fact that there at all events the world of ghosts was located by ancient tradition. But now we can say that the world of ghosts was also located by another independent ancient tradition on the shores of Ocean. This tradition was preserved till late times on the North sea and in the neighbourhood of the Cimbrian peninsula, and the knowledge of it came to Constantinople direct from those regions. The equation of the Cimbri and Kimmerians, which was proposed by the distinguished historian and traveller Poseidonios, immediately suggests itself. He guessed that the historical Kimmerians of south Russia came from northern Europe. This is a question to which I will presently return: in the first instance, we must keep the Homeric Kimmerians separate. It has been often urged that their description preserves a note of the northern winter, the long night. This, Berger remarks, „bürgt dafür, daß die Kimmerier aus dem hohen Norden gekommen waren."[1]) It shows at least that the Kimmerians of Homer were associated with northern Europe.

I may refer here to the passage in the Orphic Argonautika which describes the passage of the Argo from the Euxine to the western Ocean. Here the Kimmerians[2]) are placed far away in the north, on the way to the British islands.[3]) The late date of this poem does not entitle us to

1) *Mythische Kosmographie*, p. 15. 2) V. 1120, ed. Abel.

3) V. 1166 *νήσοισιν Ἰερνίαιν* (cp. 1181 *νῆσον Ἰερνίδα*). It is supposed that this mention of Ierne is due to the late poet himself. But it seems to me, on the contrary, almost inconceivable that in late Roman times any one would have thought of describing the British islands as „Iernian islands": and I should regard the phrase as evidence for the view that the whole context was substantially derived from an ancient poem. There was constant intercourse (and perhaps linguistic continuity) between Ireland and western Gaul in very early times: and „Ivernian" is just the name under which we might expect that these islands would have come to the knowledge of the Greeks of Marseilles, through the continental Iverniaus. The name Ierne probably occurred in a Massalian Periplus

overlook it. There is no reason to suppose that this geography is the invention of the author. Gruppe[1]) is undoubtedly right in observing that this portion (vv. 1055–1206) may very largely be based on the older Argonautika dating from the time of Peisistratos.[2]) It is quite possible that we have here a location of the Kimmerians in the north derived from a sixth century source which in turn depended on an older tradition.

But however this may be, we have sufficient data for bringing the Homeric Kimmerians into relation with the historical Cimbrians. The Kimmerians are stamped as a people of the north, dwell on the shores of ocean, close to the world of ghosts. A people of identical name, the Cimbrians, fulfil the first two conditions: and a fable of the world of ghosts on the shores of Ocean, has come to us from their neighbourhood.

§ 8. How did the legend travel? The knowledge of these northern Kimmerians and the ghostland on the Ocean must have reached the Aegean in one of two ways. It must have come by the west by sea or through Gaul, or by the east overland.

On the first assumption, the name of the oceanic Kimmerians would have reached the Greeks through Phoenician explorers of the coast of Gaul, and this hypothesis would accord with the inference, stated above, that the fable was originally located in north Gaul. In that case we should have to suppose that at that time (say, about 1000 B. C.) the home of the Kimmerians or Cimbrians was not in Denmark but far to the west. This is not in itself unlikely. The Cimbrians of Denmark seem to have been Germanised Celts, and it is probable that they were merely the remnant of a race which had once wider geographical seats. It is an obvious conjecture that the occupation of Jutland may have had some causal connexion with the great Cimbric movement which disturbed Gaul and Italy towards the close of the 2nd century B. C. The Aduatuci on the left bank of the Maas, in the later Tongria, were another remnant according to Caesar.[3]) We have hardly material for determining the possible relations of the Cimbri to the Belgae, advocated by Ridgeway:[4]) but it seems impossible to connect the Kymry of Britain, the name by which the Welsh still call themselves, with the Cimbri.[5])

If then Phoenician traders, who had sailed as far as the north coast of Gaul, learned the Cimbrian name and heard of the superstition of

of the first half of the fourth century B. C., on which was founded the Greek Periplus of Augustan date, preserved in the Latin version of Avienus (cp. F. Marx, *Rh. Mus.*, 50, 321 sqq.). See Avienus, *Ora marit.* 108 sqq. The passages in the Argonautika may point, I think, to a still earlier mention.

1) Roscher, s. v. *Orpheus*, 1139. 2) Cp. Suidas, s. v. Ὀρφεύς. Κροτωνιάτης.

3) *B. G.* II, 29. Strabo speaks of Cimbri west of the Elbe, 7, 2. 4.

4) *Early Age of Greece* I, 392.

5) Cp. Rhŷs, *Celtic Britain*, 137. He explains *Cym-bro(x)* = „compatriot" (cp. Allo-broges).

ghostland, the genesis of the Homeric episode could be explained. The older Odysseus story, in which the Euxine (as in the legend of the Ἀργὼ πᾶσα μέλουσα) was the theatre of the adventures, mentioned the Kimmerians. When the scene was transferred to the west, these eastern Kimmerians became the Kimmerians of Ocean, known from Phoenician report, and the place of the nekyia was at once determined. On this assumption, everything depended on the coincidence of two names, independently known.

The alternative explanation would be that the story travelled eastways and this would naturally imply that it came with the Kimmerians of the Euxine, and that they were in fact Cimbrians. If this could be made probable, the hypothesis would have the great advantage of simplicity.

§ 9. The historical Kimmerians. — I am not going to discuss here the various views which have been held as to the ethnological affinities of the Kimmerians, but will start with the opinion of Tomaschek, which is also held by Lehmann, whose judgment of the Assyrian evidence deserves the greatest attention.[1] These scholars hold that the Kimmerians belong to the Thracian group.

I accept this view, but would go on to point out that there is something more to be said. Thracian is ambiguous. There were pure Thracians, and there were other peoples, counted among the Thracians, but differing by certain distinctive customs.[2] The most important ethnological test for distinguishing the pure Thracians from the pseudo-Thracians (including the Getai and Trausoi) who were mixed up with them, is perhaps the custom of tattooing which was practised by the former and not by the latter.[3]

It is therefore possible to count the Kimmerians as Thracian in the same sense as the Getai, and yet hold that they were immigrants from north Europe, living in association with true Thracians, ἀναμίξ, to use the expression which Strabo employs of the Scordisci and Boii, in later times, living among Thracians and Illyrians. This view has been developed at length by Ridgeway.[4] In considering the question, it should always be remembered that the Kimmerians proper may have been the ruling race over a population of different origin.

There is a point in the Homeric evidence which must not be overlooked. The tall Laestrygonians (it has been suggested[5] that their stature points to a Celtic or German people) are the counterpart of the Kimmerians in one respect. The long days which they enjoy indicate the northern

1) Cp. *Verhandlungen der Berliner anthropol. Gesellschaft* 1896 p. 318; and C. F. Lehmann, *Die Einwanderung der Armenier*, in *Verhandl. des XIII. internat. Orientalisten-Kongresses in Hamburg* 1902 (Sektion IIB), Separat-Abdruck, p. 2.

2) Herodotus, v. 3—8. 3) *Ib.* 6. 4) *Op. cit.* 396 sqq.

5) So Ridgeway

summer.[1]) as the long Kimmerian nights indicate the northern winter. On the other hand the description of their harbour corresponds closely, as von Baer pointed out, to the harbour of Symbolon (Balaclava) in the Crimea.[2]) This second point of connexion between early Greek knowledge of the northern Euxine and north Europe may fairly be urged to support the view that knowledge of north Europe and the northwestern Okeanos came to the Hellenes by way of the Euxine and not by way of the Atlantic.

The main point of this paper, however, is to show that the Homeric Kimmerians and their setting have a double relation, on one hand to the *Κιμμέριοι* of the east, on the other to the Cimbri of the northwest. This is independent of the question whether Cimbri and *Κιμμέριοι* are one: though, perhaps, it may help to establish their identity.

1) E. von Baer, *Reden*, Dritter Teil (1873), 13—61. Cp. Berger, *op. cit.* 26.
2) Cp. Helbig, *Das hom. Epos*, 14—15.

Eine delphische σιάσις im Jahre 363 v. Chr.

Von **H. Pomtow.**

Die Autonomie und Unverletzlichkeit des delphischen Staatswesens ist seit dem Ende des ersten heiligen Krieges bei allen allgemein griechischen Friedensschlüssen immer aufs neue festgesetzt worden.[1] Trotzdem büßte Delphi regelmäßig seine Selbständigkeit ein, so oft es den Nachbarn oder den führenden hellenischen Staaten von Wert erschien, den religiösen Einfluß dieses Kirchenstaates politisch auszunutzen. Wie sich seine Bewohner zu solcher jeweiligen Vernichtung ihrer Autonomie verhielten, wird kaum jemals angedeutet; daß dennoch bei derartigen Anlässen starke Spaltungen unter den führenden Adelsgeschlechtern entstanden sein müssen, liegt in der Natur begründet und läßt sich unter anderm aus den Namen beweisen, die den Mitgliedern einzelner Familien ostentativ beigelegt und Jahrhunderte lang von ihnen geführt worden sind, z. B. *Θεσσαλός*, *Λάκων* und später *Παναίτωλος*, *Φιλαίτωλος*.[2] Da nun Delphis Autonomie naturgemäß von demjenigen Staate am meisten bedroht wurde, in dessen Grenzen sein Gebiet lag und zu dem es einst gehört hatte, von Phokis, so wird man a priori eine antiphokische Hauptpartei und eine phokerfreundliche Minderheit unter den Geschlechtern voraus setzen dürfen. Diese Gegensätze müssen sich je nach der politischen Constellation weiter entwickelt haben, indem die eine Partei mit den Feinden der Phokier, also vor Allem mit den Thessalern und Boeotern,

1) Dies hat schon, wie ich nachträglich sehe, U. Köhler ausgeführt, *Athen. Mitt.* I (1876) p. 17.

2) Thessalos und Lakon bereits um 350 v. Chr.: politisch weniger bedeutsam, aber doch interessant sind folgende meist von Städten entlehnte delphische Namen: *Ἀσωπόδωρος*, *Ἀχαιῶν*, *Ἀχαμενής*, *Ἐρετριεύς*, *Ζακύνθιος*, *Θηβαγόρας*, *Θούρ[ιος]*, *Κορινθότιμος*, *Μεγαπεύς* (vgl. die achaeische Stadt *Paus.* VII 7, 18 u. 21), *Ὀλανθεύς* (meist *Ἐλανθεύς* geschrieben), *Ταραντῖνος* u. a., die sämtlich schon seit der Mitte des IV. Jahrhunderts nachweisbar sind. Dagegen wird man *Σαρπάδων* nicht mit der thrakischen Landschaft Sarpedonia und dem Geschlecht der Thrakiden verbinden dürfen, da der Name seit dem IV. Jahrhundert in Hellas häufig begegnet, vgl. Fick-Bechtel, p. 311.

weiterhin gelegentlich mit Sparta sympathisiert haben muß.[1]) während die Minderheit mit deren Freunden, besonders mit Athen ging. Der Grund der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Faktion lag für die einzelnen Geschlechter zunächst in ihrer Abstammung und Herkunft: alle dorischen Abkömmlinge und die aus Nordgriechenland stammenden Thrakiden, sowie einige ursprünglich thessalische Familien waren antiphokisch gesinnt, während die geringe Anzahl von Sippen achaeischer Phlegyer-Herkunft zu dem stammverwandten Volke der Phokier neigte. Sodann in privaten oder Vermögensvorteilen, die seitens der einflußreichen Staaten einzelnen delphischen Familien zugewendet worden sein werden, sowie in den durch gegenseitige Proxenie und Eheschließungen geknüpften Banden.[2]) Der Unterschied zwischen oligarchisch und demokratisch regierten Staaten scheint dabei nur wenig ins Gewicht gefallen zu sein.

Die Bildung dieser politischen Parteien konnte sich erst seit dem Ausgang des VI. Jahrhunderts langsam entwickeln. Was von delphischen *στάσεις* früher liegt, kann seinen Grund nur in unpolitischem Geschlechtshader und in Familien-Feindschaften gehabt haben. Für beide Arten von *στάσεις*, die politische und die unpolitische, ist uns ein charakteristisches Beispiel überliefert. Letzteres ist von Ulrich Köhler im *Rhein. Mus.* 53. (1898) p. 485 sqq. zusammenhängend besprochen und datiert worden.[3]) Es ist eine blutige Fehde der Geschlechter des Krates und Orsilaos, die mit der gänzlichen Ausrottung beider endigt, und „gehört in die letzten Zeiten der absoluten Adelsherrschaft in Griechenland, für welche sie charakteristisch ist. Diese *στάσις* in Delphi ist . . . . später anzusetzen, als der Aufruhr (des Kylon) in Athen: sie bildet zusammen mit dem krisaeischen Krieg, den Beziehungen zu Kroisos und der Anwesenheit und Wirksamkeit der attischen Emigration für uns den Inhalt der Geschichte Delphis im 6. Jahrhundert" (Köhler p. 488).

Das einzige Beispiel einer politischen *στάσις* in Delphi, von dem wir Kunde haben, liegt zwei Jahrhunderte später und entbehrt noch der genaueren Darstellung. Es soll versucht werden, diese zu geben, obwohl wir die Tatsachen nur indirekt aus Nebenquellen erschließen können und die Angaben über sie äußerst dürftige sind.

---

1) Als Anhänger dieser Partei sind zweifelsohne die Väter der in der vorigen Anmerkung genannten Personen *Θεσσαλός, Ἀσωπόδωρος, Θηρσγόρας, Λάζων* aufzufassen.

2) Diesen Privatbeziehungen ihrer Väter verdanken die meisten von den in der vorvorigen Anmerkung zusammengestellten Delphiern ihre Namen.

3) „Über eine Stelle in der Politik des Aristoteles". Die Quellen: Aristoteles *Pol.* V 1303 b. 37 und Plutarch *Praecepta reipubl. ger.* 32 (825 B) gehen zurück auf eine gemeinsame Vorlage, „eine politische Schrift *περὶ στάσεων*, in welcher . . . die theoretische Erörterung durch Beispiele aus der Geschichte erläutert und gestützt war", Köhler p. 491.

1. Das attische Dekret vom Jahre 363 v. Chr.

In dem attischen Volksbeschluß *CIA* II 54 vom September 363 v. Chr. heißt es nach den Praescripten:[1] *Κραῖτος εἶπεν· περὶ ὧν λέγει Ἀσιν-κρ[άτης ὁ Λελφὸ]ς*[1] *καὶ οἱ μετ' αὐτοῦ, ἐψηφίσθαι τῆι βουλῆι, τοὺς προέ-δρους, οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῶι δήμωι, προσαγαγεῖν Ἀσινκράτην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῆι βουλῆι· ἐπειδὴ Ἀνδρόνικος ὁ Θετταλὸς [ἱερομνημονῶν]*[2] *παρὰ τοὺς νόμους τῶν Ἀμφικτυόνων καὶ τοὺς Δελφῶν εἰσήγαγεν ἀ[εισφυίαν]*[3] *καὶ Ἀσινκράτους καὶ τῶν μετ' αὐτοῦ, ὅσιε φυγαδεῖσαι Ἀσινκράτην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ, καὶ τὰς οὐσίας ἀφεῖλειο . . . . . δεδόχθαι τῶι δήμωι, τὰς μὲν δίκας τὰς κατὰ Ἀσινκράτους καὶ τῶν μετ' αὐτοῦ γεγενημένας ἐν Ἀμφικτίοσιν ἀτελεῖς εἶναι· εἰ δέ τίς τι αἰτιᾶται Ἀστ[ινκράτην ἢ τοὺ]ς*[4] *μετ' αὐτοῦ ἀδικεῖν Δελ[φῶν τινα ἢ τὸ κοινὸ]ν τῆς πόλεως τῆς Δε[λφῶν] — — — — ου . . . . ας καὶ αὐ — — — — ν αὐτ*[5] *— — — — — απα — — — — αγει — — — ἐκπεπτωκότ — — — — ται παρὰ — — — — — ον, καλέσαι [δὲ Ἀσινκράτην καὶ τοὺς μετ' α]ὐτοῦ ἐπὶ ξένια [εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὔριον].*

Κραῖτος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῆι βουλῆι περὶ ὧν Ἀσ[ινκράτης ὁ Δελφὸς λ]έγει, εἶναι δὲ Ἀσινκράτην Ἀθηναῖον καὶ ἐγγόνους αὐτοῦ, καὶ εἶναι αὐτὸν φυλῆς ἧσπερ ἂν ἀπογράψηται καὶ δήμου καὶ φρατρίας· ἐπι-μελεῖσθαι δὲ αὐτοῦ καὶ τῆμ βουλὴν τὴν ἀεὶ βουλεύουσαν, εὖν τοι δέηται, εἶναι δὲ αὐτῶι καὶ ἀτέλειαν οἰκοῦντι Ἀθήνησι, τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περὶ αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις τοὺς μετὰ τὴν Ἀκαμαντίδα πρυτανεύοντας ἐν τῆι πρώτηι ἐκκλησίαι. εἶναι δὲ τοῖς μετὰ Ἀσινκράτους ἐκπεπτωκόσι ἰσοτέλειαν καθάπερ Ἀθηναίοις· Ἀρχεδάμωι, Ἀριστοξένωι, Λαμοτίμωι, Νικάνδρωι, Πα-τροκλεῖ, Ἀρχέλαι, Μένωνι, Ἐχε[. .κ]ράτει, Π[γη]σάρχωι.[6] *Ἐλευσινίκωι. τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγράψαι* etc.. am Schluß: *καλέσαι δὲ Ἀσινκράτη καὶ τοὺς μετὰ Ἀσινκράτους ἐπὶ ξένια ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον.*

[1]) Ἀσινκρ[άτης ὁ Δελφό]ς ist von Köhler ergänzt. ‖ — [2]) *ἱερομνημονῶν* Ergänzung von Kirchhoff. ‖ — [3]) *εἰσφυίαν* ergänzt Köhler, der vom ersten Buchstaben noch *ε* auf dem Steine las; dadurch wird Kirchhoffs *ἐπιτίμησαν* hinfällig. ‖ — [4]) Statt des allgemein rezipierten Ἀστ[ινκράτη καὶ τοὺ]ς habe ich das ebensoviel Zeichen zählende Ἀστ[ινκράτην ἢ τοὺ]ς ergänzt; die Akkusativform lautet hier stets *ην* mit Ausnahme des salopp geschriebenen Schlusses des zweiten Dekrets, wo Ἀσινκράτη und *ἐς τὸ πρυτανέον ἐς αὔριον* sich findet. ‖ — [5]) Hinter *ν αὐτ* sind einige Vollzeilen im Bruch zwischen den zwei Fragmenten verloren gegangen. ‖ — [6]) Daß in Ἐχε[. . κ]ράτει nichts fehlen kann, ist unten S. 98 Anm. 1 bemerkt; Π[γη]σάρχωι (?) ergänzt Köhler, das Fragezeichen tilgt Dittenberger. Letzterer hat oben vor [4]) in *εἰ δέ τίς τι αἰτιᾶται* versehentlich das *τι* ausgelassen.

1) Das Dekret hat Dittenberger, *Syll.*[2] n. 100 wiederholt und kommentiert. Ich gebe den Text ohne Klammern, Zeilendivisoren und orthographische Abweichungen (*τοὺς προέδρους*). Die unsicheren Ergänzungen sind am Schluß aufgezählt. Kirchhoff hat die Inschrift behandelt *Monatsber. der Berl. Akad.* 1866 p. 196sqq., Köhler eine neue Abschrift und einige abschließende Ergänzungen gegeben. Auch Th. Bergk war im *Philologus* 42. 1883. p. 233 Anm. 16 auf Inhalt und Zeitumstände des Textes näher eingegangen.

Betreffs der Herkunft dieser Verbannten hatte ich *Jahrbb. f. Phil.* 1894 p. 842 angedeutet, daß Astykrates und Genossen aller Wahrscheinlichkeit nach keine Delphier seien, weil die meisten ihrer Namen in den bis dahin bekannten 1150 delphischen Inschriften sich nicht vorfanden. Es mußte darnach die Ergänzung Bergks[1] *Ἀστυκρ[άτης ὁ Φωκεύ]ς* als wahrscheinlicher gelten. Aber *dies diem docet.* Schon in den ersten großen Tempelbau-Urkunden (*Bull.* 20. 197 sqq.) fand sich unter den delphischen Behörden eine Anzahl unserer angeblichen Phokier wieder und bald kam auch des Astykrates Name zum Vorschein bei einem Buleuten *ἄ. Συλόχου* (*Bull.* 21. 318), wiewohl dieser anscheinend der gleichnamige Enkel ist. Ich bemerkte daher in der *Delph. Chronologie*, p. 2617 beim Jahre 302 (*ἄ. Συλόχου*), „daß kein Grund mehr vorliege, die Ergänzung *Ἀστυκρ[άτης ὁ Δελφό]ς* zu bezweifeln".

Was sodann die Zeit der im Text erwähnten Amphiktyonen-Versammlung angeht, auf der der Thessaler Andronikos den Vorsitz führte, so war dieselbe *Delph. Chronologie* p. 2679 in den Herbst 363/2 gesetzt worden, „etwa drei Wochen vor das aus dem Anfang des Boedromion (Boathoos) stammende attische Dekret"[2] und es war auf die Parallele *CIA* II 551 hingewiesen, wo 'ein an den Pythien gefaßter Amphiktyonenbeschluß in Athen im Boedromion mitgeteilt wurde' (Cauer). Seitdem haben uns die neuen Texte gelehrt, daß damals, d. h. seit dem 2. Dezennium des IV. Jahrhunderts, die Termine der Pythien und der Amphiktyonen-Zusammenkünfte um je 2 Monate später lagen als man bisher annahm, worauf ich a. a. O. bereits hingedeutet hatte. Bis wenigstens zum Jahre 336 v. Chr., wahrscheinlich aber bis tief in das III. Jahrhundert hinein, war nicht der Bukatios (Metageitnion), sondern der Heraios (Pyanepsion) der Pythienmonat, und fand die Frühjahrspylaia nicht im Bysios (Anthesterion), sondern im Endyspoitropios (Munychion) statt. Das hat Bourguet kürzlich klar erwiesen.[3] Darnach wäre nicht nur in der großen Amphiktyonen-Inschrift

1) Wenn Dittenberger *Syll.*² n. 100 not. 4 angibt, Kirchhoff ergänze v. 39 *ὁ Φωκεὺς* für *ὁ Δελφός*, so ist das ein Irrtum. Kirchhoff hat die Ethnikon-Lücke überhaupt nicht ausgefüllt, aber im Text bemerkt „während Astykrates sowohl, als seine Genossen sicher geborene Delpher waren" (*Monatsber.* 1866 p. 200). Dagegen schreibt Th. Bergk a. a. O.: „entschieden unrichtig betrachtet Kirchhoff die Vertriebenen als delphische Bürger, es sind vielmehr Phokenser, Z. 8 ist zu schreiben *Ἀστυκρ[άτης ὁ Φωκεύ]ς*". Dittenberger hat also Kirchhoff mit Bergk verwechselt, obwohl er letzteren überhaupt nicht zitiert hat. Bergks Ansicht ist auch von Schäfer *Dem.*² I 490 wiederholt; aus ihm hat Beloch II p. 321 das betr. Zitat stillschweigend entlehnt. Im Übrigen hat erst Köhler *ὁ Δελφός* in den Text gesetzt.

2) Ähnlich Bergk *Philol.* 42, 233, 16: „Eine Versammlung der Amphiktyonen im Spätjahr zu Delphi *Ol.* 104, 2 [a. 363/2] setzt das attische Psephisma voraus".

3) In seinem soeben erschienenen scharfsinnigen Buche „*L'administration financière du sanctuaire pythique au IVe siècle avant* J.-C.". Paris 1905, p. 142 sqq. — [Indessen teilt mir soeben A. Mommsen freundlichst mit, daß er den weiteren Folgerungen Bourguets, die den Heraios als ursprünglichen Pythienmonat erweisen sollen,

vom Jahre 380 der angebliche Pythienmonat *Βουκάτιος* jetzt auf das Opfer *ἁ ἱερομηνία Πυθίας* zu beziehen,[1]) sondern es würde auch betreffs unseres Textes klar, daß die Verbannung des im Boathoos (Boedromion) in Athen geehrten Astykrates und Genossen nicht auf der Herbst-, sondern auf der Frühjahrspylaia 363 v. Chr., im Endyspoitropios erfolgt ist.[2])

Es hat also im Frühjahr 363 v. Chr. eine Amphiktyonen-Versammlung stattgefunden, in welcher widerrechtlich (*παρὰ τοὺς νόμους τῶν Ἀμφικτιόνων καὶ τοὺς Δελφῶν*) eine Anzahl Delphier verbannt und ihr Vermögen eingezogen wurde, (oder auf welcher der widerrechtlich das Amt eines Hieromnemon ausübende Thessaler Andronikos als Vorsitzender jene Verbannung verfügt hat). Man könnte auch an eine außerordentliche, widerrechtlich von der Majorität im Laufe des Sommers einberufene Pylaia

---

„erstaunt und zweifelnd gegenüber stehe. Denn es wolle ihm nicht einleuchten, wie mit dem Heraios als Pythienmonat das Zikadenlied zur Zeit der Pythien (*Delphika* p. 162) und die Umstände der Feier von *Ol.* 96, 3 = a. 394/3 (ebda. p. 132) zu reimen sind". Und auch ich kann die völlige Zustimmung, die ich zuerst äußerte, nicht aufrecht erhalten, nachdem ich das in A. Mommsens *Delphika* p. 132sqq. gesammelte Material nachgeprüft habe. Gewiß wurden die Pythien zur Zeit des phokischen Krieges und einige Dezennien darauf im Heraios begangen, aber die weitere Ausdehnung dieses Datums, wie sie Bourguet nach rückwärts und vorwärts zu erweisen sucht, — vgl. die folgende Anm. — begegnet für das erste Drittel des IV. Jahrhunderts den größten Bedenken. Auch hier hat man sich vor zu großen Verallgemeinerungen zu hüten].

1) *CIA* II 545 n. 45. Schon Ulrich Köhler hat nach dem Abklatsch hier ΠΥΘΙΑΔΑΕΟΝΤΩΝ gegeben, was jetzt als auf dem Stein vorhanden von Bourguet, *Admin. fin.* p. 142 bestätigt wird. Letzterer irrt also, wenn er angibt: erst Blass hätte in seiner Kollation bei Baunack n. 2501 das entscheidende E erkannt. Baunack sagt vielmehr ausdrücklich, daß Blass die Köhlerschen Minuskeln *Πύθια δ' ἀ(γ)όντων* (so schon Boeckh) „ohne Notiz" gelassen habe. — Es ist Bourguets Verdienst, der alten Lesart zu ihrem Recht verholfen zu haben, wenn auch seine neue Ergänzung nur ganz ungefähr das Richtige trifft. Sie lautet: v. 44sq. . . . [*ποτ' τὰν ἱερομηνίαν τὰμ*] *Πυθιάδα ἐόντων τοῦ Βουκατίου μηνὸς τοῦ ἐν Δελφοῖς*, wobei er auf das kurz vorher v. 44 genannte Opfer *ἐνιαυτία ἁ ἱερομηνία ἁ Πυθιάς* verweist.

2) Ähnlich wird der Grund der Unmöglichkeit häufiger Fiebererkrankungen im Februar (Bysios), der unter anderem dafür zu sprechen schien, daß die von Aischines (Ktesiph. 115sq.) beschriebene Pylaia in den Herbst 340, nicht in das Frühjahr 339 zu setzen sei, jetzt hinfällig. Auf ihn hatte ich *Rhein. Mus.* 51, (1896) p. 347 Anm. 1 aufmerksam gemacht. Nach A. Mommsen, *Delphika* p. 135, lagen im Jahre 431 die Anfangsgrenzen des Endyspoitroprios zwischen dem 31. März und 28. April. Letzterenfalls kämen wir mit der Frühjahrspylaia fast bis Mitte Mai, wo die Hitze schon Fieber erzeugen könnte, während der Heraios mit seinem frühesten Beginn am 21. September für derartige Erkrankungen weniger gut verwertet werden kann. Trotzdem bleibt aus inneren Gründen, die a. a. O. angegeben sind, meine Verweisung jener Pylaia in den Herbst 340 zu Recht bestehen. — Ein Jahr später hat dann Beloch „dieselbe Sache noch einmal entdeckt", um seine eigenen Worte zu gebrauchen, die er einst gegen Dittenberger richtete (*Hermes* 32, 667), — falls er nicht die Quellenangabe vergessen haben sollte; vgl. *Griech. Gesch.* II 556 Anm. 3.

denken, auf der die Athener und Spartaner etc. nicht vertreten waren. und sich dabei des späteren analogen Herganges im Jahre 339 bei Aeschines Ktesiph. 126 erinnern. Indessen ist die erste der drei Möglichkeiten weitaus die wahrscheinlichste.

Auf jener Pylaia waren augenscheinlich durch die Mitglieder des boeotischen Bundes[1]) zu Ungunsten der Phokier Anträge gestellt worden, welche in der delphischen Bürgerschaft Anlaß zu leidenschaftlicher Parteinahme gegeben und schließlich zu offener Widersetzlichkeit und Anwendung von Gewalt geführt haben müssen. Offenbar hat die Minderheit, vertreten durch Astykrates und seine zehn Genossen, im sicheren Gefühl der Rückendeckung durch Athen und Sparta, vielleicht auch auf deren Veranlassung, gegen die phokerfeindliche, mit Boeotien und Thessalien sympathisierende Hauptmasse der delphischen Bürger, die zweifellos unter der Führung des Geschlechts der Thrakiden stand, öffentliche Streitigkeiten begonnen[2]), und die Schlichtung der letzteren, die Wiederherstellung des Friedens in der Stadt hat sich nicht anders bewirken lassen, als dadurch, daß die Amphiktyonen einschritten und jene aufrührerische Minorität verbannten. Diese begaben sich nach Athen, wo sie auf das freundlichste aufgenommen und im September 363 durch unsere Urkunde mit Bürgerrecht und Abgabenfreiheit für den Führer Astykrates, mit Isopolitie für die Übrigen beschenkt wurden.

Worin die erste Veranlassung unserer *στάσις* bestand, durch welche direkten Maßnahmen die Phokier zur Opposition gedrängt und unter welchem äußeren Vorwand die dominierenden Thebaner das Ansehen des Amphiktyonenbundes politisch gegen Phokis ausnutzen wollten, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen.[3]) Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß

1) Der Bund verfügte damals über 22 von den 24 amphiktyonischen Stimmen: denn nach Euboeas Abfall zu Boeotien blieben nur 2 Stimmen als Gegner der Thebaner übrig, die der peloponnesischen Dorer und die von Athen; vielleicht fehlten dem Bunde auch noch die 2 Magneten, die dann aber sicher nicht auf der Pylaia erschienen sind.

2) Vgl. die Worte unseres Dekrets *εἰ δέ τίς τι αὐτῶν Ἀστυκράτην ἢ τοὺς μετ' αὐτοῦ, ἀδικεῖν Δελφῶν τινα ἢ τὸ κοινὸν τῆς πόλεως τῆς Δελφῶν*. Die für uns interessanten Details des Aufruhrs und die regressiven Maßregeln der Athener gegen die Amphiktionen-Beschlüsse sind in der Lücke zwischen den beiden Fragmenten verloren gegangen.

3) Keinesfalls darf man sich mit Kirchhoff die Sache so vorstellen, daß „Astykrates und seine Genossen, welche der ganzen Sachlage nach wie nach Ausweis der dorischen Namenformen als geborene Delphier zu betrachten sind, die Häupter oder besonders hervorragende Mitglieder derjenigen Partei in Phokis seien, welche im Vertrauen auf athenische Hilfe dem thebanischen Einflusse Opposition machte und deren Wirksamkeit man dadurch zu lähmen suchte, daß man die Gefährlichsten ihrer Mitglieder durch einen Spruch des Amphiktyonenrates beseitigte". (*Monatsber.* 1866, 201.) Denn daß alle diese „geborenen" Delphier nicht in ihrer Stadt, sondern außer Landes im rivalisierenden Nachbarstaat gelebt und dort als

die Phokier wie im Jahre 362 vor der Schlacht von Mantineia, so schon im Jahre 364 und besonders 363 den Boeotern keine Heeresfolge leisten wollten gegen Alexander von Pherae, der damals mit Athen im Bündnis stand.[1]) und daß sie sich weigerten, Seite an Seite mit den Thessalern zu kämpfen, nur damit dieser ihr Erbfeind von dem Tyrannen befreit würde. Wie sie hierin von Astykrates und Genossen unterstützt wurden und wie weit diese sich dabei auf der Frühjahrs-Pylaia 363 oder sonst in Delphi ungehörig und widersetzlich benommen haben, wissen wir ebensowenig, als wir angeben können, worauf die Anklage der Amphiktyonen sich stützte, und warum sie nur gegen die phokischen Parteigänger in Delphi gerichtet wurde, die Phokier selbst aber anscheinend noch nicht traf. Wahrscheinlich wollte Theben, das gegen die Orakelstätte besonders ergeben und mit ihr befreundet war,[2]) dort keinerlei politische Opposition

---

Parteiführer eine politische Rolle gespielt hätten, ist eine an sich unwahrscheinliche Annahme, für die nicht das geringste Anzeichen spricht und gegen die sich auch Dittenberger wendet, *Syll.*[2] n. 100 not. 4. Und wenn Kirchhoff fortfährt: „es ist bezeichnend, daß als εἰσαγωγεῖς des Prozesses und Präsident der Hieromnemonen bei dieser Gelegenheit gerade der Vertreter der mit Theben damals eng verbündeten und den Phokiern von jeher feindlich gesinnten Thessaler fungiert", — so haben wir seitdem gelernt, daß die thessalischen Hieromnemonen von der ältesten bis zur jüngsten Zeit stets ipso iure den Vorsitz auf jeder Pylaia führten, falls sie nicht für kürzere oder längere Perioden durch politische Feinde (Phokier und Aitoler) mit Waffengewalt von der Teilnahme ausgeschlossen waren. Endlich kann auch nicht die Verweigerung der Heeresfolge nach dem Peloponnes, die seitens der Phokier sechs Monate später erfolgte (Frühjahr 362), und auf die auch Kirchhoff hindeutet, die Veranlassung gewesen sein, da letztere reichlich ein Jahr früher liegen muß, insofern die Gründe zur offenen Zwistigkeit schon spätestens im Frühjahr 363 vorhanden gewesen sind. Jene Weigerung war vielmehr nicht der Anlaß, sondern die Folge der Verurteilung der Astykrates. Siehe unten S. 97 Abs. 2 und ähnlich schon Bergk, *Philologus* 42, p. 233 not. 16.

1) Seit dem Jahre 368, s. Schaefer, *Demosth.*[2] I p. 92; im Jahre 361/0 wird die Stele mit dem Bündnisvertrage vernichtet, nachdem schon 362/1 Alexander Athens Bundesgenossen bekriegt hatte und durch sein erzwungenes Bündnis mit Theben (Ende 363) die Beziehungen zu Athen erkaltet waren. Vgl. hierüber *CIA* IV, 2 p. 20 n. 59b und Dittenberger *Syll.*[2] nr. 108.

2) Thebens Beziehungen zu Delphi waren seit der Schlacht bei Leuktra besonders enge geworden. Es erbaute dort infolge jenes Sieges einen Thesauros (als Amphiprostylos) und ihm gegenüber wahrscheinlich die Halle der Thebaner zur Aufnahme der leuktrischen Siegesbeute, soweit diese in den *ἀκρία* bestand. Sie bildete das Gegenstück zur Stoa der Athener und diente als Kollektiv-Waffenhalle Thebens; daher wurde später in ihr der Schild des Asopichos mit dem leuktrischen Tropaion darauf aufgehängt; vgl. *Berl. phil. Wochenschr.* 1903 Sp. 263. — Nördlich davon liegt der boeotische Thesauros. Dieser ist auf alten Tuff-Fundamenten neu errichtet, die denjenigen des Sikyonier-Schatzhauses durchaus ähnlich und gleichaltrig sein sollen (*Bull.* 18, p. 184). Darnach glaube ich, daß die Boeoter schon im VI. Jahrhundert, kurz vor der Mitte desselben, ein Schatzhaus in Delphi erbaut hatten und daß sie im Jahre 346 auf dessen alten Fundamenten ein neues errichteten „ἀπὸ Φωκέων". Wenn Diodor XVII, 10 vor Thebens Zerstörung

aufkommen lassen. und wenn letztere in Delphi mit allen Mitteln gegen die phokische Teilnahme am Heereszuge zur Bestrafung Alexanders agitiert hat, so würde man am besten die auffallenden Ehrenbezeugungen verstehen, die ihr Athen als Dank für diese Parteinahme für seinen Verbündeten hat zuteil werden lassen. Daß durch das Verbannungsurteil nicht kommunal-delphische, sondern allgemein-amphiktyonische Interessen geschützt werden sollten, beweist die Verurteilung durch die Amphiktyonen statt durch die Delphier selbst. — und es ist sehr möglich, daß das Widerrechtliche derselben gerade darin lag, daß das Synedrion über den Kopf der Gemeinde hinweg den Astykrates vor das religiös-politische Forum gezogen hat.

2. Das Promanteia-Dekret für Theben.

Weitere Tatsachen waren bisher unbekannt. Jetzt läßt sich zunächst erkennen, daß eine wenig beachtete Inschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit jener Stasis steht. Im *Bull.* 23, p. 517 war durch Homolle folgende Urkunde ediert worden:

Λε[λφοὶ ἔδωκαν
Θη̃βαίο[ις
προμα[ντείαν
μετὰ Δ[ελφοὺς
πράτο[ις.
Ἄρχ[οντος
Μνα[σιμάχου,
βου[λευόντων
Ἱπ[πάρχου,

Die Worte stehen auf zwei Fragmenten einer Marmorstele von wenigstens 0,175 m Dicke und sind in großen schönen Buchstaben (0,022 hoch) eingemeißelt. Da der Herausgeber den Archontennamen damals noch nicht hatte ergänzen können, blieb die Zeit des Textes zweifelhaft und Homolles

berichtet: *ἕτεροι δὲ ἔχον ἐκ Δελφῶν μηνύοντες ὅτι ὁ ἀπὸ Φωκέων νεώς, ὃν ἱδρύσαντο Θηβαῖοι, ἐμπεπρησμένην ἔχων τὴν ὀροφὴν ὁρᾶται*, so ist entweder *ἀπὸ Λακεδαιμονίων* statt *ἀπὸ Φωκέων*, oder aber *Βοιωτοί* statt *Θηβαῖοι* zu lesen bezw. zu verstehen. Ersteres paßte besser zum Inhalt der Erzählung, ist aber etwas gewaltsam, letzteres wäre eine verzeihliche Ungenauigkeit des Autors und läßt sich ebenso gut mit Thebens Zerstörung in Beziehung setzen, wie die vorauf-gegangenen Orakelworte, die *Βοιωτοῖς δὲ μάλιστα* ein Zeichen verkünden und doch dasselbe thebanische Unglück meinen (Diod. XVII 10, 3). — Eine interessante Bestätigung dafür, wie hoch später Theben seine Verdienste um Delphi einschätzte, enthält der neue Text an der Wand seines Thesauros, der *Bull.* 25, 137 publiziert ist und nicht nur eine *οἰκία τῶν Θηβαίων* als Absteigequartier in Delphi erwähnt, sondern in welchem die thebanischen Gesandten noch um 250 v. Chr. „*τὰ εὐεργετήματα τὰ γεγονότα τοῖς Θηβαίοις εἰς τὸ ἱερὸν ἔμνησαν*".

Vorschläge und Erwägungen — er dachte an das Jahr 370, weniger sicher an 346 — hatten nicht hinreichende Beweiskraft. Auch als nach Bourguets brieflicher Nachricht[1]) der Archont als *Μνασίμαχος* fixiert wurde (*Delph. Chronol.* p. 2607), half das nicht viel, da seine damalige Ansetzung auf a. 355 noch immer die historische Verwertung der Urkunde verhinderte. Erst als das Mnasimachos-Archontat, in welchem die 14. (und 15.) Pylaia der Naopoioi tagte, sich wegen dieser Zählung als älter auswies, und nach Homolles Angaben zunächst auf 360/59 (*Delph. Chronol.* p. 2695), soeben aber von Bourguet auf 363/2 v. Chr. emporgeschoben wurde,[2]) konnte ich erkennen, daß die vorstehende ganz außergewöhnliche Ehrung Thebens, die Verleihung der *προμαντεία μετὰ Δελφοὺς πρώτος*, im Zusammenhang stünde mit der Verbannung des Astykrates und Genossen und daß sie den Dank der Stadt Delphi darstelle für die Herstellung des Bürgerfriedens, die zweifellos durch die Thebaner und Thessaler vermittelst ihrer Hieromnemonen bewirkt war.

Ist diese gegenseitige Beziehung der Inschriften richtig erkannt und stellt der attische Text die Bestrafung der phokerfreundlichen Minderheit, der delphische den Dank der thebanerfreundlichen Mehrheit dar, so wird man letzteren so früh als möglich ansetzen müssen und das Promanteia-Dekret dem Beginn des Mnasimachos-Archontates, dem ersten Monat des ersten Semesters (Juli/August 363) zuweisen.[3]) Die phokische Antwort aber auf die Verbannung ihrer Angehörigen aus Delphi und auf die Ehrung Thebens durch Verleihung der Promanteia *μετὰ Δελφοὺς πρώτοις* blieb nicht aus. Die Phokier verweigern sogleich im darauffolgenden Frühjahr 362 dem Epaminondas die Heeresfolge in den Peloponnes: *λέγοντες ὅτι συνθήκαι σφίσιν αὐτοῖς* (del. Cobet) *εἶεν, εἴ τις ἐπὶ Θήβας ἴοι, βοηθεῖν· ἐπ' ἄλλους δὲ στρατεύειν οὐκ εἶναι ἐν ταῖς συνθήκαις* (Xenoph. *Hell.* VII. 5. 4). Und der thebanische Feldherr wagt es angesichts der politischen Lage nicht, einen Zwang gegen Phokis anzuwenden, — aber die Beziehungen zwischen beiden Staaten sind seitdem sehr gespannte.

3. Die Angaben der Tempelbau-Urkunden.

Wir sind nun auch in der Lage, den Schlußakt der Tragödie, das Ende des Geschlechterstreites 'hie Phokis, hie Theben' erzählen zu können, von dem noch Kirchhoff in den Schlußworten seiner Abhandlung bekannte: 'über den Verlauf, den die Angelegenheit weiter genommen, läßt sich natürlich nicht einmal eine Vermutung aufstellen'. Schon Dittenberger (*Syll.*[2] n. 100 Not. 7) hatte darauf hingewiesen, daß die Verbannten später

1) Jetzt auch *Bull.* 24, 485 Anm. 1 von Bourguet bekannt gegeben.

2) Homolle *Bull.* 22 p. 607 sqq. Bourguet *Bull.* 27 p. 1 sqq. und p. 23.

3) Dadurch könnte auch die oben berührte Möglichkeit, daß es sich um eine ausdrückliche, *περὶ τοὺς νόμους τῶν Ἀμφικτυόνων καὶ τοὺς Ἱερομνήμονας* im Mittsommer 363 berufene Pylaia handele, an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

von Delphi wieder zu Gnaden angenommen zu sein schienen, da sich die Mehrzahl ihrer Namen in den Tempelbaurechnungen wiederfinde.[1] Auch diese Beobachtung läßt sich erst jetzt richtig verwerten, weil die betr. Archonten dieser Inschriften seitdem um fünf Jahre emporgerückt sind. Als Philomelos im Jahr 357/6 v. Chr. den Bruch mit Boeotien und den Amphiktyonen herbeiführte und dann Delphi besetzte, war es sein Erstes, sich mit der dortigen Bürgerschaft auseinander zu setzen. Die verbannten Phokerfreunde Astykrates und seine zehn Genossen wurden sogleich zurückgerufen und der zweite derselben Aristoxenos wurde zum Archon eponymos des gleich darauf beginnenden Jahres 356/5 ernannt.[2] Wer von der thebanerfreundlichen Gegenpartei sich nicht unterwarf, wurde zum Tode verurteilt und sein Vermögen eingezogen. Dies Los traf vor Allem die Führer der Phokerfeinde, die Thrakiden. Sie leisteten Philomelos entschlossen Widerstand, aber sie unterlagen und ihr Geschlecht ward ausgerottet.[3] Von den übrigen Geschlechtern, soweit sie sich unterworfen hatten, erhob der phokische Feldherr eine schwere

1) Außer Astykrates nennt das attische Dekret (*CIA* II 54) folgende 10 Verbannte: Archedamos, Aristoxenos, Damotimos, Nikandros, Patrokles, Archelaos, Menon, Echekrates, Hegesarchos, Elpinikos. Die sechs gesperrt gedruckten hat Dittenberger sämtlich in den Bauurkunden (*Syll.*² n. 140) wieder erkannt. Sie verteilen sich über die Jahre 356—325 v. Chr. und sind (mit Patronymicis etc. versehen) weiter unten nachgewiesen (*Aristoxenos* s. folgende Anm.: *Agesarchos* p. 100 Anm. 3; *Menon* p. 101 Anm. 2; die übrigen drei p. 103 Anm. 2). Über des Astykrates homonymen Enkel ist schon oben p. 92 gehandelt. Er selbst muß, als Führer der Parteigenossen, im Jahre 363 schon bejahrt gewesen sein und ist wohl bald nach dem Ende des phokischen Krieges in der zweiten Verbannung gestorben. — An Patrokles klingt *Πατροκλείδας* an, Buleut a. 322 (*Bull.* 20, p. 198 sqq. vs. 188), an Echekrates ähnlich *Ἐχεκρατίδας Θεσσαλοῦ*, der *προαιρετός* ist a. 330 (vs. 136), Buleut *ἄ. Μεγακλέους*, (c. a. 312, *Bull.* 21 p. 318) und nochmal *ἄ. Συλόχου* (c. a. 302 ebda.). Die beiden ausgefallenen Zeichen in dem *στοιχηδόν* geschriebenen Namen *Ἐχε . . κράτης* sind wohl nur ursprünglich verschrieben gewesen und dann getilgt. Dafür spricht auch der Umstand, daß Echekrates und Echekratidas spezifisch thessalische Namen sind, die im übrigen Griechenland viel seltener vorkommen, und daß auch dies delphische Geschlecht aus Thessalien stammte, wie das Patronymikon *Θεσσαλοῦ* deutlich beweist. Es wird daher an dem Namen unseres Echekrates nichts zu ändern oder zu ergänzen sein, wenn es auch auffällig bleibt, daß wir ihm anscheinend auf der phokerfreundlichen Seite begegnen.

2) Er heißt *Ἀριστόξενος Πυρρία*, ist *ἄρχων* a. 356/5 (*Bull.* 20, 198, vs. 4 u. 8 n. 31) und 25 Jahre später Buleut, neben seinem Sohne *Ξένων Ἀριστοξένου*, a. 325/4 (*Bull.* 20, 198 sqq. vs. 171), und zusammen mit seinem ehemaligen Mitverbannten *Μένων* (ebda. vs. 172). Vgl. *Delph. Chronol.* p. 2695.

3) Diodor. XVI 24, 3 *ἀθροίσας δὲ στρατιωτῶν πλῆθος καὶ καταλαβόμενος τὸ μαντεῖον, τούς τε Θρακίδας καλουμένους τῶν Δελφῶν ἐναντιουμένους ἀνεῖλε καὶ τὰς οὐσίας αὐτῶν ἐδήμευσε· τοὺς δ' ἄλλους ὁρῶν καταπεπληγμένους παρεκάλει θαρρεῖν, ὡς οὐδενὸς ἐσομένου περὶ αὐτοὺς δεινοῦ.* — Das einzige uns bekannt gewordene Mitglied der im J. 356 ausgerotteten Familie ist der Archont *Θρᾶιξ*, der um 370 v. Chr. fungiert hat; vgl. *Delph. Chronol.* 2607.

Vermögenssteuer; mit diesen Geldmitteln bezahlte er zunächst die Vermehrung seines Söldnerkorps und bestritt die Kosten der Befestigung Delphis. Vielleicht haben die Bürger auch direkt durch Stellung von Sklaven und auf andere Weise zur Erbauung des Philomelos-Kastells auf der Höhe des westlichen Felsrückens Vorspanndienste leisten müssen.

Im Übrigen hat Philomelos persönlich sich als rechtlicher Mann erwiesen. Seinem Versprechen gemäß, daß er in einer Proklamation an die Griechen gegeben hatte, tastete er zunächst nicht nur die Tempelschätze nicht an, sondern er enthielt sich jeden Eingriffs in die städtischen Kassen oder die öffentlichen Gelder, die für den Tempelbau gesammelt waren.[1]) Das Depot, das die Naopoioi seit dem Jahr 361 bei der Stadt Delphi hinterlegt hatten,[2]) damit dort stets Barmittel zur Bezahlung der Handwerker seien, und das mehr als 20 Talente betrug, bleibt unversehrt erhalten. — und die Geschicke dieses Depots sind in so charakteristischer Weise mit der politischen Geschichte verknüpft und diese Wechselbeziehungen stützen die neuen Datierungen der delph. Archonten derartig, daß ich mir nicht versagen kann, auf sie genauer einzugehen, — um so weniger, als in diesen Angaben ein Weiterklingen unserer Stasis sich erkennen läßt.[3])

Im Frühjahr 357/6 v. Chr. sind die *ναοποιοί* zum ersten Mal wieder in die Lage gekommen, der Stadt Delphi eine Zahlungsanweisung betreffs dieses seit 361 intakt gebliebenen Depots zu geben. Der Wortlaut *ἐπισιειλάντων τῶν ναοποιῶν πάντων* (*Bull.* 20 p. 198 vs. 3) in Verbindung

1) Wie sich hierzu der merkwürdige Bericht bei Pausan. III, 10, 4 verhält: die Phokier hätten die Absicht gehabt, alle erwachsenen männlichen Delphier zu ermorden, Frauen und Kinder in die Sklaverei zu verkaufen und die Stadt zu zerstören, — sie seien aber durch den Spartanerkönig Archidamos daran verhindert worden, (der für solche Greueltaten denn doch nicht zu haben war). — bleibt unklar. Da der Name des Philomelos hier nicht genannt ist, könnte man eher an die Pläne des Onomarchos denken, über die im Schlußabschnitt gehandelt werden wird. Vielleicht liegt jenem Bericht eine reale Tatsache zugrunde und vielleicht läßt sich hierauf die befremdliche Errichtung einer goldenen Bildsäule des Archidamos in Delphi beziehen, von deren Veranlassung wir sonst keine Kunde haben. Sie könnte dann den Dank der geretteten Delphier darstellen. Ihre Existenz ist gut bezeugt, Alcetas bei Athen. XIII 591 B.

2) Wahrscheinlich datiert die Hinterlegung schon seit 369/8, bezeugt ist sie erst seit 361.

3) Die Verwendung dieser Depotgelder behandeln die großen von Bourguet edierten Tempelbaurkunden *Bull.* 20, p. 198 sqq. (Dittenberger *Syll.*[2] n. 140; Baunack n. 2502). Die Chronologie der betr. Archontate ist später von Homolle und Bourguet mehrfach modifiziert worden, — vgl. meine *Delphische Chronologie* p. 2695 (*RE.* Band IV); zuletzt zusammenfassend behandelt bei Bourguet, *L'administr. financ.* p. 10 sq. Meine eigene Stellung zu dieser Liste wird in einem späteren Aufsatze „Der Beginn des III. heiligen Krieges und die delphische Archontenliste" gegeben werden; aus ihm sind die oben folgenden chronologischen Ansätze antizipiert.

damit, daß kein *ναοποιός* namentlich aufgeführt wird, was sonst stets geschieht, macht es wahrscheinlich, daß dieser Auftrag schriftlich von den Naopoioi gegeben wurde. Hieraus und aus dem Umstand, daß das delphische Depot gerade jetzt zum ersten Male (seit 4 Jahren oder seit seinem Bestehen) zwecks Deckung der vorher vergebenen, jetzt gelieferten Bauarbeiten in Anspruch genommen werden muß, folgt mit Notwendigkeit: daß im Endyspoitropios (Munychion) April-Mai 356 v. Chr. die Besetzung Delphis durch Philomelos bereits erfolgt war oder wenigstens, daß der Zugang durch die Erhebung von Phokis versperrt wurde. Dadurch wird der Anfang des heiligen Krieges endgültig fixiert und die von mir schon vor zehn Jahren gegebene Datierung genau bestätigt.[1])

Im dritten Monat nach jener Zahlungsanweisung, im ersten (Apellaios, Juli/August) des neuen kurz vorher aus der Verbannung heimgekehrten Archonten Aristoxenos (356/5), wird die erste Summe ausgezahlt. Zugleich tritt der bisherige delphische Naopoios Aristagoras von seinem Amt ab.[2]) — schwerlich freiwillig, da er jedenfalls zur phokerfeindlichen Partei gehörte — und an seine Stelle tritt Nikomachos (*Μενεκράτεος*), dem aber bald darauf der ehemalige Verbannte und Astykratesgefährte: Agesarchos als delphischer *ναοποιός* sukzediert.[3]) Anwesend sind im Apellaios 356 als *ἐπιμελέοντες ναοποιοί*, d. h. als ständige Vertreter, ein Phokier und ein Lakedaimonier.

Im Herbst 356, Heraios (September/Oktober), wird wieder gezahlt: *'κελευόντων πάντων ναοποιῶν, παρεόντων δὲ ναοποιῶν τῶνδε'* (a. O. vs. 10), worauf außer dem delphischen nur noch vier Naopoioi genannt werden: 2 Argiver, 1 Sikyonier, 1 Korinther. Es waren die letzten, die es bei der politischen Lage noch wagten, nach Delphi zu gehen.[4]) Von da an werden die Kriegswirren zu groß, die Bautätigkeit und die Bauverwaltung kommen für 2½ Jahr, Herbst 356—Frühjahr 353, gänzlich

1) *Philologus* 54, (1895) p. 213.

2) vs. 5 *'Αριστα[γόρα μὲν ἐφιστα]μένου τᾶς ναοποιί[ας, Νικομάχου δὲ τοῦ Μενε]κράτεος ναοποιέοντος.*

3) Agesarchos ist der Verbannte *'Ηγήσαρχος* des attischen Dekrets (so schon Dittenberger) und bleibt delphischer *ναοποιός* bis wenigstens 351 (Frühjahr). Vgl. *Bull.* 20, 198sqq. vs. 34 u. 38 = Frühjahr 353; vs. 41, Herbst 353; vs. 51, Frühjahr 352; vs. 59, Herbst 352; vs. 63, Frühjahr 351. Da die Naopoiia sonst lebenslänglich war, muß sein Vorgänger Nikomachos bald gestorben, vielleicht im Kriege gefallen sein.

4) Weitere Ausführungen über die Bedeutung der folgenden Worte: *ταῦτ' ἀπελογιζάμεθα ποτὶ πάντας τοὺς ναοποιούς* (vs. 17) und später: *μετὸ τὸν λογισμόν, παρεόντων τῶν βουλεντᾶν, ἐπέταξαν τοὶ ναοποιοὶ πάντες τᾶι πόλι τῶν Δελφῶν ἀργύριον δόμεν* (vs. 19sq.), denen sich dann nach Schluß der Pylaia die Sendung des Nikomachos nach Korinth anschließt: *αλλο Νικόμαχον* den delph. Naopoios *ἀπεπέμψαμεν φέροντα εἰς Κόρινθον τοῖς ναοποιοῖς αὐτᾶς τέτορες* (vs. 23), habe ich hier unterdrückt und sie für den späteren Aufsatz über den Beginn des phokischen Krieges zurückgestellt.

ins Stocken. Vom Jahre 355 ab heißt es (vs. 31 sqq.): *ἐπὶ Ἀριστοξένου ἄρχοντος, πυλαία ἠρινᾶι* (Frühling 355). *ναοποιοὶ οὐ συνῆλθον. Οὐδὲ ἐπὶ Ἱερίνου ἄρχοντος, πυλαία ὀπωρινᾶι* (Herbst 355) *καὶ ἠρινᾶι* (Frühling 354). *οὐ συνῆλθον. Οὐδὲ ἐπὶ Νίκωνος ἄρχοντος, πυλαία ὀπωρινᾶι* (Herbst 354) *ναοποιοὶ οὐ συνῆλθον.*

Erst im Frühling (April/Mai) 353 kann die Wiederaufnahme erfolgen (vs. 33): *ἐπὶ Νίκωνος ἄρχοντος, ἠρινᾶς πυλαίας* (Frühling 353). *ναοποιοὶ συνῆλθον τοίδε· Ἀγήσαρχος Λελφός* (der frühere Verbannte), dann 1 Athener. 2 Lokrer.[1]) 1 Megarer. 1 Epidaurier. 1 Lacedaemonier. 2 Korinther. 1 Phoker. Aber noch hindert der Krieg, denn die Fortsetzung lautet (vs. 37): *ἐπὶ Νίκωνος ἄρχοντος, ἠρινᾶς πυλαίας* (Frühling 353). *ἃ πόλις ἔδωκε τοῖς ναοποιοῖς τοῖς ἐν τῶι πολέμωι πράται δόσιν.* Jene Aufzählung sagt genug: nur Peloponnesier, Athener und Phokier nebst Nachbarn sind anwesend, die Boeoter, Thessaler, Perrhaeber usw. sind als kriegführende Gegner ausgeschlossen. Und so bleibt es bis zum Frühling 351, von wo ab die Zahlungen während der letzten $5^1/_2$ Kriegsjahre völlig sistiert werden. Damals (Frühling 351, *ἄ. Θεοχάριος*) erfolgte ihr Abschluß mit den Worten (vs. 66): *ταῦτα ἀπελογιξάμεθα τοῖς ναοποιοῖς τοῖς ἐν τῶι πολέμωι, καὶ ἐγένετο κεφάλωμα ἐν ταῖς πέντε πυλαίαις μναῖ τετρώκοντα ἓξ χιλ.* Diese fünf Pylaiai sind eben die nach jener ersten Unterbrechung als *ἐν τῶι πολέμωι* bezeichneten vom Frühling 353 bis dahin 351. Auf ihrer letzten finden wir zwei der früheren Verbannten in leitenden Stellungen: Agesarchos ist noch immer Naopoios, Menon aber wird Bulent.[2])

Eine Erklärung, warum die Wiederaufnahme der Bautätigkeit grade im Jahr 353 erfolgt ist, hat man bisher nicht gegeben. Und doch ist sie ganz evident mit der Strategie des Onomarchos und seines Bruders Phayllos verknüpft.[3]) Im Jahre 354 war Philomelos bei Neon gefallen, besiegt von den Boeotern. Nach seinem Tode machen sich auf beiden Seiten energische Friedensneigungen geltend, von deren günstigem Ausgang die Boeoter so überzeugt sind, daß sie im Frühjahr 353 den Pammenes mit 5000 Mann wegschicken nach Asien zum Kriege gegen den Großkönig.[4])

1) Über diese wider Erwarten hier auftretenden späteren Phokerfeinde wird in dem späteren Aufsatze gehandelt.

2) *Μένων Θρασέα* Bulent a. 352/1 (*Bull.* 20, 198 sqq. vs. 64) und später noch einmal zusammen mit dem ehemaligen Mit-Verbannten Aristoxenos, a. 325/4, ibid. vs. 172.

3) Wie ich nachträglich sehe, ist Homolle in den langen, in kleinem Anmerkungssatz gedruckten wenig übersichtlichen Abhandlungen, die er in der provisorischen Form von Sitzungsberichten des *Institut de Correspondance hellénique* veröffentlicht hat (*Bull.* 22, p. 602 sqq.) zu ähnlichen Resultaten gelangt: vgl. den II. Teil der *Appendice* auf p. 624 sqq.

4) Schaefer *Demosth.* 1^2 p. 501 (Schlacht bei Neon) und p. 505 und 492 (Pammenes nach Asien).

Indessen gelingt es Onomarchos, unter Gewaltmaßregeln die kriegsmüde phokische Minderheit zu vernichten und sich zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* ernennen bez. wiederbestätigen zu lassen, während sein Bruder Phayllos ihm beigesellt wird. Seine erste Tat ist die Eroberung von Thronion im epiknemidischen Lokris und die Besetzung der Thermopylenfestungen, dann folgt die Verwüstung der dorischen Metropolis und die Unterwerfung von Amphissa. Da im Frühjahr 353 zwei lokrische Naopoioi in Delphi fungierten, wird man die Unterjochung ihres Vaterlandes wohl erst in den Sommer 353 verlegen dürfen.[3] Während der weiteren glänzenden Kriegstaten der phokischen Feldherrn in Thessalien und Boeotien gehen die Banzahlungen seitens der Stadt Delphi ruhig weiter. Auch als Onomachos schließlich in der Entscheidungsschlacht gegen Philipp unterliegt und fällt,[4] und Phayllos, an seine Stelle tretend, später mit wechselndem Glück den Krieg gegen Boeotien weiterführt,[5] tritt hierin keine Änderung ein. Erst als er nach erneuter Unterwerfung des epiknemidischen Lokris und der Erstürmung des opuntischen Naryx (Herbst 352) von schleichender Krankheit ergriffen wird, der er nach längerer Zeit erliegt,[6] ist es in demselben Augenblick auch mit der Bautätigkeit am delphischen Tempel vorbei, und die kurze Bauperiode jener 'fünf Pylaiai' bezeichnet genau die Zeitdauer der Tyrannis des Onomarchos und Phayllos. Dieser Hergang könnte vielleicht dazu beitragen, diese Tyrannen in besserem Lichte erscheinen zu lassen, wofür Beloch II. 327 eintrat, indem er ausführte, daß „es Onomarchos Feinde seien, die uns sein Bild überliefert haben, und die in ihm begreiflicherweise nur den Tempelräuber sahen . . .

1) Zu diesem Ansatz stimmt es gut, daß einer der von Onomarchos verbannten Delphier, Archemachidas, noch im Frühjahr 353 Buleut war; offenbar sind des Onomarchos Gewaltmaßregeln erst nach Pammenes' Entsendung erfolgt, etwa Anfang Mai. Über die damaligen Verbannungen siehe den Schluß dieses Aufsatzes.

2) Etwa Frühjahr 352, da schon im Mittsommer, Ende 353(?), die Besetzung der Thermopylen, die Zurückweisung Philipps durch die mit Phayllos verbündeten Athener erfolgt (Schaefer *Demosth.* I[2] 510).

3) Auch diese Kämpfe setzt Schaefer *Demosth.* II 180 noch in den Mittsommer 352.

4) Schaefer, *Demosthen.* II[2] 181, Anm. will den Tod des Phayllos noch im Spätherbst 352 ansetzen. Aber wer all die dem Phayllos zugeschriebenen Kriegstaten vergleicht, wie sie von Diodor XVI 37—40 erzählt und von Schaefer richtig angeordnet sind, wird vielleicht schon den Kriegszug gegen das östliche Lokris, sicher aber den nach langem Siechtum erfolgten Tod des Phayllos in das Frühjahr 351 verlegen. – Wenn Beloch II, 492 not. 1 als Quelle für diese Krankheit auf 'Theopomp fr. 182' verweist, so läßt das erkennen, daß er dieses Zitat Arnold Schaefer entlehnt und nicht nachgeschlagen hat; denn dieser sagt p. 182 „eine abzehrende Krankheit, wohl die Folge seines wüsten Lebens[4]), warf ihn auf ein langwieriges Krankenlager" und gibt in Anm. 4 als Beleg „Theopomp. fr. 182 bei Athen. 13 S. 605a. b". An letzter Stelle steht aber nur die Tatsache des wüsten Lebens, nämlich daß Phayllos *ἑταιρικὸς*, Onomarchos *φιλόπαις* war, während die Krankheit selbst von Paus. 10, 2, 6 erzählt wird, worauf Schaefer erst p. 183, not. 1 mitten in einer Anmerkung über Phalaekos verwiesen hat.

daß wir aber billiger urteilen sollten." Indessen hat schon Homolle betont, daß die Aufnahme dieser bescheidenen Bautätigkeit nur politischen Motiven dienen sollte, insofern Onomarchos durch sie darzutun wünschte, daß Phokis als rechtliche Vormacht Delphis sich die Weiterführung des Tempelbaues ex officio angelegen sein lasse, also auch hierin gesetzmäßig vorgehe und sich keiner Pflichtversäumnis schuldig gemacht habe (*Bull.* 22 p. 628).

Erst der Friedensschluß 346 sieht die Naopoioi wieder, er bringt uns ihre vollständige Liste, welche beginnt (vs. 71): *ἐπὶ Λαμοξένου ἄρχοντος, ὀπωρινᾶς πυλαίας* (Herbst 346, September/Oktober), *ἐπεὶ ἃ εἰρήνα ἐγένετο, ναοποιοὶ συνηλθον· Σιμυλίων Ἐλεφός, Γρυνώνδας Γρυτώνιος, Εὐαίων Φαρσάλιος, Γενναῖος Φαρσάλιος*, dann 2 Larissaer, 1 Pheraeer, 1 Pelinnaeer, 1 Krannonier, *Φίλιππος Μακεδών, Τιμανορίδας Μακεδών*, 2 Athener, 3 Thebaner, 3 Lacedaemonier, 2 Korinther, 1 Sikyonier, 4 Argiver, 1 Megarer, 1 Epidaurier, 1 Trozanier, 1 Aiginet, 1 Perrhaiber, 1 Phliasier, 1 Chalkidier, 1 Amphissenser, 1 Opuntier, 1 Thronier. Unter diesen 36 Namen fehlen gegen vorher einzig die Phokier. Für sie sind die Makedonier eingetreten, an der Spitze König Philipp[1]) selbst. Im folgenden Frühjahr wird die Bautätigkeit wieder eröffnet, oder richtiger, es werden für die seit dem Frieden wieder begonnenen Arbeiten die ersten Zahlungen geleistet.

Betreffs unserer ehemaligen Verbannten aber glaubte ich aus dem Vorkommen[2]) des Damotimos als Buleut 343/2, des Nikandros als Prytane 326 u. a. m. schließen zu müssen, daß sie diesmal bei dem Friedensschluss (346) unangetastet geblieben seien, trotzdem sie die Parteigänger der Phokier, der unterlegenen Gegner gewesen sind, weil sich diesen eben notgedrungen alle delphischen Bürger hätten anschließen müssen. Und mit dieser anscheinenden Amnestie, die dem Astykrates und seinen Gefährten zuteil geworden wäre, sei unsere delphische Stasis endgültig erloschen, da die

1) Dies war zuerst von Bourguet erkannt *Bull.* 20, p. 233. Später ist gegen diese Identifikation mehrfacher Widerspruch erhoben worden, mit dem sich Bourguet neuerdings auseinandergesetzt hat, indem er seine erste Ansicht sachlich und einwandfrei verteidigt (*Administrat. fin.* p. 75 not.).

2) *Δαμότιμος Σπλόχου* wird Buleut a. 343/2 (*ἔ. Κλέωνος*, 1 Sem. vs. 92 und 95); sein Sohn *Σπλοχος Δαμοτίμου* Buleut a. 319/18, ebd. vs. 204. — *Νικάνδρου Ἀριστίωνος* ist Prytane a. 326 (*ἔ. Ηλείστωνος*), vs. 163. — *Ἀρχέλαος Ἄρχωνος* ist Buleut a. 330, vs. 131 und ein homonymer *Ἀρχέλαος Κρίτωνος* ist *προεδρεύς* gleichfalls a. 330 vs. 134). Wer von ihnen unser Verbannter Archelaos ist, bleibt unentschieden, doch ist sicher, daß er einer dieser beiden war. Auch die nächste Stelle: *Ἀρχέλαος* Prytane a. 325 (vs. 168) kann noch dem Verbannten zugewiesen werden, während der gleichnamige Buleut a. 320 (vs. 200) und a. 319 (*ἔ. Ἡοκλέος Bull.* 21, 313) zweifellos der jüngere Homonyme ist. — Darnach scheint etwa die Hälfte der Verbannten im Jahre 363 in verhältnismäßig jugendlichem Alter gestanden zu haben; denn es erscheinen vier von ihnen (Aristoxenos, Nikandros, Archelas, Menon) noch bis um 325 v. Chr., also nach fast 40 Jahren, in delphischen Ämtern, während neben dem Vater Aristoxenos der Sohn im Jahre 325, des Damotimos Sohn im Jahre 319, des Astykrates Enkel etwa a. 302 bezeugt werden.

Phoker in ihrer Ohnmacht nie wieder Ansprüche auf Delphi haben erheben können und an die Stelle dieser östlichen Nachbarn ein halbes Jahrhundert später die westlichen, die Aetoler getreten sind.

Überraschenderweise hat aber die Durcharbeitung der neu gefundenen delphischen Inschriften, die erst jetzt, nach Vollendung der Ausgrabungen und nach dem vorläufigen Abschluß ihrer Publikationen, von den Mitforschern mit Aussicht auf einigermaßen sichere Resultate vorgenommen werden kann, das weitere Schicksal unserer Verbannten und ihrer οὐσίαι, d. h. derjenigen Besitztümer, die ihnen im Jahre 363 der Thessaler Andronikos-'ἀφείλετο', ans Licht gebracht und die historische Verwertung einer anderen wichtigen Urkunden-Gruppe ermöglicht durch den Nachweis, daß letztere in engsten Beziehungen zu unserer στάσις steht. Diese weiteren Ergebnisse liegen aber nicht an der Oberfläche, sondern erfordern eine zusammenhängende Betrachtung der betreffenden Texte.

4. Die delphischen Pachturkunden vom Jahre 332/1 v. Chr.

Gerade vor hundert Jahren hatte Dodwell (1805), von der Gegend des Klosters (Gymnasium) und der Marmariá (Athene-Pronaia-Tempel) herabsteigend, in der Nähe des Felseneinschnitts des von der Kastalia herabführenden Ravins eine Inschriftenplatte gefunden, deren Buchstaben sehr verloschen und nach seiner Angabe größtenteils im Altertum absichtlich getilgt waren.[1]) Sie enthielt ein Verzeichnis von Personen und von den durch sie gepachteten Grundstücken und Häusern. — ihre zeitliche Bestimmung und ihre privatrechtliche Verwertung blieb aber mangels jeder Datierung und wegen ihrer Unvollständigkeit auch dann ausgeschlossen, als durch Boeckh ihr Wortlaut textkritisch gesichert und ihr Inhalt. — übrigens nicht richtig — erklärt wurde (*CIG.* 1690), und als Leake später die letzten 7 Zeilen in einer vollständigeren Abschrift edierte.[2])

Seitdem blieb der Stein verschollen und die Hoffnung, ihn je wiederzufinden, war ziemlich geschwunden. Indessen, das Wort 'habent sua fata libelli' gilt fast noch mehr von den Inschriften als von den Büchern. Als im Juni 1901 in der Marmariá ausgegraben wurde, führte eine alte Frau die französischen Gelehrten zu einem Ölbaum in der Mitte eines Ackers und erzählte, sie erinnere sich, daß sie vor vielen Jahren gesehen habe, wie am Fuße dieses Baumes ihr Vater (oder Gatte) eine Inschrift vergraben habe. Man grub nach und fand — den alten Dodwellschen Stein. Die Fundstelle lag 'oberhalb des Stylobates des Rund-Tempels'. Wenige Wochen später fand Homolle an der Süd-Ost-Ecke des 'Großen Altars'(?) der Marmariá die Bruchstücke einer zweiten ganz ähnlichen Platte, weiterhin noch kleinere Fragmente, die zu einer dritten (und vierten?) gehört haben müssen.

1) Dodwell, *Classical tour through Greece*, II p. 507 und I p. 184.

2) Leake, *Travels in Northern Greece* II p. 638 pl. XXI nr. 100, cf. p. 558 not.

Nachdem schon vorher Bourguet[1]) als erster erkannt hatte, daß sich in Dodwells Abschrift einige Namen aus den neu entdeckten großen Bau-Urkunden des Tempels wiederfänden, bezw. sich mit deren Hilfe ergänzen ließen, daß jener Stein also gleichfalls dem IV. Jahrhundert angehöre, gab Homolle im Jahre 1902 die Texte im Zusammenhang heraus[2]), ergänzte sie scharfsinnig und vollständig und zeigte, daß die von Dodwell für 'getilgt' erklärten Namen wahrscheinlich nur durch die Verwitterung der Kalkstein-Oberfläche verlosehen seien. Er schloß sich der von Baunack nr. 2562 gegebenen richtigen Erklärung der Texte als Verzeichnisse von Zahlungen für Vermietungen und Verpachtungen an, bestimmte ihre Zeit durch den auf der neuen Platte erhaltenen Archonten Theolytos auf a. 332/1 v. Chr., verglich ihre Rechnungsbeträge in instruktiver Weise mit den ähnlichen des Delos-Inventars, kam aber betreffs ihrer historischen Verwertung zweimal zu einem negativen Ergebnis.

Zum besseren Verständnis dieser gleich anzuführenden Negierungen schalte ich ein, daß unsere Inschriften aus der Aneinanderreihung von Einzelposten bestehen, deren erster vollständiger z. B. lautet: *Ἀχαΐων Κλεάνδρου· τοῦ Ἀγησάρχου χωρίον στατῆρας ἑκατὸν δύο, ὀβολοὺς πέντε, χαλκοῦς ἐννέα.* Homolle 'subaudit' ein *ἀπέδωκε*. Jedenfalls ist der Sinn: „Achaiion, des Kleandros Sohn, zahlte für das Land des Agesarchos (d. h. das früher dem Agesarchos gehörte), an den Tempel als jährliche (oder halbjährliche) Pacht 102 Statere, 5 Obolen, 9 Chalkoi." Aus diesen Einzelposten hat Homolle zwei Listen in Tabellenform aufgestellt, von denen die erste (Tableau I p. 131) die Namen der früheren Besitzer enthält, wie z. B. im angeführten Falle den des Agesarchos. Die Erörterung über sie wird p. 132 mit den Worten geschlossen, „daß die in ihr nachgewiesenen Homonymieen (dieser früheren Besitzer mit anderen Delphiern) nicht einmal eine Vermutung erlaubten über den Ursprung dieses heiligen Besitztums, über die Zeit und Erwerbung der Ländereien und Häuser durch den Tempel; im besonderen wäre es sehr unklug, irgend welche Beziehung zwischen den Ereignissen des heiligen Krieges und der Einverleibung dieser Besitztümer in die Tempel-Domäne zu konstruieren. Alles was man sagen könne, sei, daß die genannten Immobilien entweder von frommen Personen geschenkt, bezw. durch Legate überwiesen seien, oder daß sie Schuldnern abgepfändet seien, oder endlich daß sie als Eigentum Verurteilter konfisziert worden wären. In jedem Falle hätten sie die Namen ihrer früheren Besitzer bewahrt, wie es auch in Delos bei ähnlichen Verhältnissen, Schenkungen oder Expropriierungen, hergegangen sei." Und nachdem er dann an der Hand einer zweiten Liste (Tableau II p. 133) auch die Namen der Pächter

1) *Bull.* 21, 324, not. 3.

2) *Bull.* 25, (1901) p. 105—142; das betr. Heft erschien erst im folgenden Jahre.

und Mieter — im angeführten Fall also des Achaiion Cleandri f. — mit den Personen anderer neugefundener Texte identifiziert hat. was merkwürdigerweise fast nur an der Hand des Index der 'Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften' geschieht[1]) — sagt er p. 140 abschließend: „die interessantesten Punkte für uns wären die Herkunft. die Größe. die geographische Verteilung und die Einrichtung der Besitztümer gewesen: aber zum Unglück geben unsere Texte in dieser Hinsicht keinerlei Détail. Wie. zu welcher Zeit. aus welcher Ursache die Ländereien oder die Häuser aus den Händen von Privatpersonen. deren Namen sie bewahren. in das Eigentum der Tempeldomäne übergegangen seien. wissen wir absolut nicht. und wir können hierüber nicht einmal eine Vermutung riskieren."

Den Schlüssel zur Erklärung dieser für Delphi einzigartigen Urkunden und die präzise Antwort auf die soeben von Homolle gestellten. aber als unlösbar bezeichneten drei Fragen gibt nun der Umstand. daß von den vierzehn vollständig erhaltenen Namen der früheren Besitzer dieser Tempelländereien: genau die Hälfte[2]) unsern alten Bekannten angehört. nämlich den Verbannten vom Jahre 363. Sie erscheinen in folgender Reihenfolge: Agesarchos, Archedamos (dreimal). Damotimos (dreimal). Archelaos. Menon. Aristoxenos, und endlich der Führer Astykrates selbst.

Zur weiteren Verwertung dieser Beobachtung muß auf die Texte selbst eingegangen werden. Ihr Verständnis ist im *Bull.* erschwert durch den unübersichtlichen *στοιχηδόν*-Druck der Minuskeltexte und besonders bei den Tabellen wegen der unorganischen Zerpflückung in zwei getrennte Personenlisten. durch deren alphabetisch geordnete Abfolge die Gliederung und historische Anordnung des Verzeichnisses ganz verschleiert ist. Ich habe darum die beifolgende Liste aufgestellt. die den gesamten Wortlaut der Inschrift enthält und die Reihenfolge der Posten genau wahrt; ausgelassen sind nur in den Praeskripten die Prytanen- und Hieromnemonen-Verzeichnisse und umgeschrieben sind die Geldsummen aus den griechischen Zahlworten in arabische Zahlen. Da diese Quittungen über die Pacht-Gelder. — denn als solche sind unsere *ταμία*-Urkunden aufzufassen — alljährlich (oder halbjährlich) immer aufs neue eingemeißelt wurden. so sind die auf verschiedenen Platten doppelt und dreifach erhaltenen Partieen. aus deren Wiederkehr Homolle geschickt und sorgfältig die verlorenen Teile rekonstruiert hat, rechts neben der Liste durch die

1) Das ist nicht ohne böse Folgen geblieben und auch deshalb befremdend. weil schon Nikitsky die Unzulänglichkeit, praktische Unbrauchbarkeit und Fehlerhaftigkeit dieses Verzeichnisses warnend beleuchtet hatte.

2 Das Verhältnis bleibt auch das gleiche. wenn man die doppelten Aufführungen mitzählt: 22 Besitzernamen sind im Ganzen vollständig erhalten. davon gehören 11 unsern Verbannten an.

betr. Zeilenzahlen der Einzel-Platten (I u. II) und der Fragmente (III—VI) bei jedem Posten belegt worden. Hierbei ist Dodwells Inschrift, die zweifellos etwas älter ist als die neugefundenen Homolles, als Stein I, die große Platte Homolles aber als II bezeichnet worden, während im *Bulletin* umgekehrt Homolles Platte als I, Dodwells als II gezählt ist. Die Fragmente III—VI stimmen mit der Zählung des *Bulletin*, obwohl Fragment IV besser an die letzte Stelle zu rücken wäre, da es anscheinend das jüngste von allen ist.

Unsere Texte (s. S. 108ff.) enthalten die einzelnen Posten hintereinander aufgezählt, durch Absatz (Alinea, Einrücken der neuen Posten-Zeile) oder durch zwei als Interpunktion dienende freie Zeichenplätze der στοιχηδόν geschriebenen Zeilen von folgenden Posten getrennt. Solcher Einzelposten gibt es 31. Sie zerfallen in drei Abteilungen, von denen die erste 15 Posten umfaßt, vor denen einmal die Gesamtüberschrift erhalten ist (Platte II vs. 39); sie lautet nach Homolles[1]) Ergänzung: [*Τάδε εἰς τὴν ἡρινὴν αὐλαί*]*αν οἱ ταμίαι ἐξέλεξαν, ἐπὶ Θευλύτου ἄρχοι*[*τος, πρυτανευόντων*] (folgen 8 Namen), *ἱερομνημονούντων τῶνδε· Θεσσαλῶν* [*Πολίτα, Νικασίπ*]*που,* [*παρ Ἀλεξάνδρου Ἀρχεπόλιος* —, *Τελφῶν κτλ.* Es folgt die Hieronmemonenliste, die erkennen läßt, daß sie aus dem Frühjahr vor ἄ. *Κῶμις* stammt, der im Herbst 331 das Amt antritt. Nach dem letzten Hieromnemon folgt sogleich Posten 1: *Κρίτων· τοῦ Σ . . . . . ου χωρίον, σιτήρας ἑκατὸν τετρώκοντα ἕνα. χαλκοῦς ἑπτά.* So geht es ohne Unterbrechung bis zum Schluß von Posten 15. Die zweite Abteilung, von der ersten durch eine Linie Durchschuß getrennt, umfaßt Posten 16—24. Sie hat die Überschrift: *Τῶμ μεταπωλῃθέντων τὰ πρῶτα.* Die dritte endlich, wiederum durch eine freie Zeile von der zweiten gesondert, gibt die Schlußposten 25—31 mit der Überschrift: *Τῶν ὕστερον προπωλῃθέντων.*

Diese Einteilung ist eine absolut feste und kehrt in allen erhaltenen Verzeichnissen wieder. Innerhalb jeder Abteilung werden zuerst die Pachtbeträge für die Äcker, dann die Mietseingänge für die Häuser spezifiziert. Auf diese Punkte hat bereits Homolle aufmerksam gemacht. Ich füge seiner Darlegung die folgenden Ausführungen hinzu: Die dreifache Teilung und Wiederholung beweist, daß es sich um drei verschiedene wenn auch zeitlich benachbarte Anlässe, bezw. Vorgänge bei der Konfiskation der betr. Güter gehandelt hat. Das erste Mal wurde die Hauptmasse, die Hälfte aller hier verzeichneten Posten, zur Versteigerung gebracht. Sie zeigt bei den Namen der Pächter die Eigentümlichkeit, daß fast alle mit Patronymicis versehen sind. Diese fehlen, abgesehen von der Stadt-

1) Eine andere Ergänzung schlägt soeben Bourguet vor: [*κατὰ τὰν πολιὰν συγγραφ*]*ὰν οἱ ταμίαι ἐξέλεξαν*, der in *L'administrat. finanç.* p. 26sqq. auf unsere Texte zu sprechen kommt, vgl. p. 28 note. Ich halte keine dieser Ergänzungen für abschließend richtig, möchte aber von einer Diskussion hier absehen, weil sich vor der Hand nichts Sicheres ermitteln läßt.

[Τάδε εἰς τὰν ἠρινὰν πυλαί]αν οἱ ταμίαι ἐξέλεξαν. ἐπὶ Θεολύτου ἄρχο[ντος] κτλ. II vs. 39; — [ἐπὶ Κάφιος α.] III vs. 1.

	Pächter	Frühere Besitzer	Ländereien	Häuser	στατ.	δραχμ.	ὀβολ.	ἡμιοβ.	χαλκ.	Belegstellen
1	[Κρ]ίτων	τοῦ Σ . . . . . ον	χωρίον		141				7	II vs. 1; 47; III vs. 7
2	Πλειστέας	τοῦ	σ (?) καὶ (?) ον		102	1	4			II 2; 48; III [9]
3	Κόττυφος	τοῦ	χωρίον		40		7	1		II 3; 49; III [10]
4	Ἐχεκρατίδας Πολυχάρμου	τοῦ	..		50	1	3			II 4; 50; III 12
5	Ξενόδαμος Κρίνιος	τοῦ . . . . . αλ. α (?) ς	..		20	1	2		8	II 6; 52
6	Ἀχαιΐων Κλέανδρον	τοῦ Ἀγησάρχου	..		102		5		9	II 7; 53
7	Λάκων Πειθαγόρα	τοῦ . . . . . ὑλου (?)	..		97		4			II 9; 55
8	Ἀντιχάρης Ἀδειμάντου	τοῦ Ἀρχεδάμου	„		42		1		1	II 10; 56
9	Ξενοφάνης Χρησίμου	τοῦ Λαμοτίμου	..		8		8		8	I vs. 1; II vs. 11; 57
10	Ἐπικρατίδας Αἰνησιδάμου	„ „ „	..		17				9	I 3; II 13; 59
11	Λαρισαῖοι	τᾶς Ἀρχεδάμου		οἰκίας	30		8	1		I 5; II 14; 60
12	Λύσων Εὐάλκου	τᾶς Λαμοτίμου		..	10	1			2	I 7; II 15; 61
13	Ἀριστοκράτης Ἀνδρομάχου	τᾶς Ἀρχέλα		..	11		4	1		I 9; II 16; 62
14	Κολόσιμμος	τᾶς Ἀστυφιλίδου		..	5					I 11; II 18; 64
				παλιμπώλου γενομένας καὶ μεῖον εὑρ.						
15	Φιλλίδας Θράσυος	τοῦ	..		18		10		1	I 13; II 19; 65; [VI, 4]
					693	4	56	3	45	
	Τῶμ μεταπωληθέντων τὰ πρῶτα.									I 15; II 21; 67; [VI, 7]
16	τῶμ μεταπωληθέντων τὰ πρῶτα: Σιμυλίων	τοῦ Ἀγάθωνος	χωρίον		40		9			I 16; II 21; 67; VI 8
17	Θεσσαλός	τοῦ Αἰγύλου	..		70					I 18; II 22; 68; [VI 9]
18	Ἀρίστων	τῶν Ἐπικλέος	χωρίων		105					I 19; II 23; 69; [VI, 10]
19	Κλεόδαμος	τᾶς Ἀγάθωνος		οἰκίας	3					I 20; II 24; 70; [VI, 11]
20	Χηρίας	τᾶς Αἰγύλου		..	36		9			I 21; II 25; 71; [VI, 12]
21	Ἰσοκράτης	τᾶς Καλλιγένεος		..	5		9			I 23; II 26; 72; VI 13
22	Ξενόδαμος	τᾶς Μένωνος καὶ Ἰωνάκα		..	2		7		10	I 25; II 27; 73
23	Ἐχιναῖοι	τᾶς Ἰωνάκα		..	11					I 27; II 28; 74
24	Χαιρόλας	τᾶς Πεισία τοῦ Φλείακος		..	3	1				I 28; II 29; 75; V 1a
					275	1	34	—	10	

Τῶν ὕστερον προσπωληθέντων. I 30; II 30; 76; V 2.

		Pächter	Frühere Besitzer	Ländereien	Häuser	στατ.	δραχμ.	ὀβολ.	ἡμιωβ.	χαλκ.	Belegstellen
25	τῶν ὕστερον προσπωληθέντων	*Ἐτυμώνδας*	*τοῦ Ἀρχεδάμου*	*χωρίον*		29		2			I 31; II 30; 76; [V 2]
26		*Παγκρατίδας*	*τοῦ Ἀριστοξένου*	"		66		1		4	I 33; II 31; 77; V 4
27		. . . .	[*τοῦ*]	"		5[0]	. . .	. . .	. . .	. . .	I 35; II 33; [IV 1]; V 5
28		*Ἐτυμώνδας*	*τοῦ Αἰγύλου*	"		3[5]		9		(1)	I 37; II 34; [IV 1]; [V 7]
29		" " "	*τοῦ Ἀστυκράτεος*	"		[40]	1	(4)		9	II 35; IV 3
30		" " "	[*τοῦ*]	["]		33		4		(. . .)	II 36; [IV 4]
31		. . . .	[*τοῦ*]		*πανδοκεῖον*	30					II 38
				τῶν ὕστερον προσπωληθέντων		283	1	16	—	13	
				τάδε οἱ ταμίαι ἐξέλεξαν		+693	+4	+56+	3	+45	
				τῶν μεταπωληθέντων τὰ πρῶτα		+275	+1	+34+	-	+10	
				Summe:		1251	+6+	106+	3	+68	

Zusammengerechnet: 1263 Statere, 1 Drachme, 2 Obolen.

Bemerkungen zu den einzelnen Posten.

Posten-Nr.

1. Homolle ergänzt [*Γε*]*ίτων*, bezeichnet das aber selbst als „lecture douteuse" (*Bull.* 25, 114 note). Er hat sich dabei des gut delphischen Namens *Κοίτων* nicht erinnert, der viel näher liegt, als das sehr seltene *Γείτων* und der schon damals von Delphiern geführt wurde: vgl. den *ἄ. Κοίτων Comptes rendus de l'Ac. d. Inscr.* 1901, p. 672 note, der in der *Delph. Chronologie* p. 2607 nachzutragen ist und den man etwa um 370 v. Chr. ansetzen darf. — In die Lücke des Namens des früheren Besitzers würde annähernd einzig Σ[*κεδάλλ*]*ου* passen, obwohl er ein Zeichen zu wenig zählt.

2. Es fehlen vor *χωίον*, das Homolle als sicher gibt, elf Zeichen. Auf dem Facsimile (Planche I—II) erkennt man mit der Lupe noch ein zweifelhaftes Σ vor *ΚΑ*, dagegen ist das darauffolgende Zeichen (hinter *ΚΑ*) durchaus unsicher und sieht vielleicht wie ein *ΝΙ* aus, das auf einem Buchstabenplatz zusammengedrängt wäre, wie z. B. die beiden Iota in *Ἀχαιίων* (p. 111 vs. 7 und p. 113 vs. 52), wie *ΑΙ* in *Λαφισσαῖοι* (ebd. vs. 11), ferner *ΤΡ* in *τριάκοντα* (p. 113 vs. 38), *ΡΑ* in *στατῆρας* (vs. 48) etc. Dann könnte an *σκανίον* oder *προσκανίον* gedacht werden. Es muß sich aber vielmehr der Name oder die sonstige Bezeichnung eines Landgutes, eine Gegend hier verbergen, die uns unbekannt sind.

11-22. Sechsmal sind die in Liste I nach Drachmen und Obolen spezifizierten Zahlen in Liste II—VI nur in Obolen gegeben worden. So steht im 11. Posten: 1 Dr., 2 Obolen, statt der späteren 8 Obolen; beim 15.: 1 Dr., 4 Obolen statt der späteren 10 Obolen; ferner im 16., 20., 21: 1 Dr., 3 Obolen, statt 9 Obolen etc.

Posten-Nr.

24. In I vs. 28 rücken Dodwell und Leake übereinstimmend das *τριῖς δραχμάν* an den Anfang der Zeile, sodaß es lückenlos an den Schluß der vorigen *στατῆρας* anschließt. Homolles Mainskel gibt dagegen 8 Zeichenplätze vor *τριῖς* im Anfang von Zeile 28 an. Da letzteres unzweifelhaft richtig ist, — *δραχμάν* ist unter *Π-εισία το-ῦ* erhalten, — fragt es sich, ob etwas fehlt. Da aber auch in II vs. 75 das Facsimile sicher *στατῆρας τριῖς, δραχμάν* gibt und dasselbe, wenn auch minder sicher, II vs. 29 gestanden hat, so muß jene Lücke von 8 Zeichen durch die Annahme einer schon vor dem Einmeißeln vorhandenen Steinverletzung erklärt werden. Auch in V 1 hat nichts dazwischen gestanden.

27. Ich vermute, daß schon hier der Pächter [*Ἐτεμώνδας*] begann: der Name des früheren Besitzers hätte dann 10 Zeichen im Genitiv gehabt, zu denen *Πατροκλέος* oder *Ἐχεκράτεος* genau passen würden.

Von der Pachtsumme ist nur der Anfang *στατῆρας πεντ* erhalten; da kein Landgut so niedrig verpachtet war, daß an 5 Statere zu denken wäre, und da die Zehner hier mit vorangestelltem *δέκα* beginnen (*δέκα ἑκατὸ* Posten 10, *δέκα ὀκτώ* Posten 18), also *πεντεκαίδεκα* ausgeschlossen ist, so bleibt nur *πεντήκοντα* übrig, wie es sich auch in Posten 4 findet. Ich habe daher diese Zahl ergänzt, und zwar so, daß sie noch ganz in II vs. 33 zu stehen kommt, wo Homolle am Schluß nur 3 Lücken statt 6 annimmt. Daß letztere Zahl richtig ist, folgt aus V vs. 5, wo die angesetzte Zahl der fehlenden Zeichen sogar noch um 2—3 Zeichen größer ist, als an unserer Stelle (II vs. 33). Was hinter *πεντ[ήκοντα]* an den noch fehlenden 19 bis 22 Zeichenplätzen stand, läßt sich nicht erraten. Wenn in IV vs. 1 an dieser Stelle *ἑ]πτά[κ* zu stehen scheint, hinter dem genau 19 Stellen frei sind, so ist das vielleicht für *[πεντή]κοντα* verlesen (?). Doch sind die Angaben von IV mehrfach von denen der übrigen Stücke abweichend und am besten außer acht zu lassen.

28. Hinter *τριάκοντα* fehlen vor den Obolen noch 5 Zeichen, also ist *πέντε* oder *ἑπτά* zu ergänzen; ersteres ist vorläufig in den Text gesetzt. Der eingeklammerte 1 *χαλκοῖς* ist nur in IV, 1 hinzugesetzt.

29. Homolle hat die Zahl der ausgefallenen Statere unergänzt gelassen; sie muß 12 Buchstaben enthalten und kann nur eine gerade sein, da *δραχμάν* folgt. Es bleibt nur die Auswahl zwischen *δέκα τέσσαρες, τριάκοντα δύο, τεσσαράκοντα, πεντήκοντα ἕξ, ἑξήκοντα ὀκτώ, ὀγδοήκοντα ἕξ, ἑνενήκοντα ἕξ.* Da in der zweiten und — mit einer Ausnahme — auch in der dritten Abteilung die Pachtsumme des Ackers nicht über 70 und nicht unter 29 St. beträgt, sich aber die meisten Preise zwischen 30 und 50 St. bewegen, so kommt für uns nur *τριάκοντα δύο* oder *τεσσαράκοντα* in Betracht. Letzteres habe ich provisorisch in den Text gesetzt. — Wenn bei dem vorletzten Etymondas-Posten auf Tableau II (p. 135 n. 7) statt unserer 9 Chalkoi vielmehr 9 Obolen in Rechnung gestellt sind, so beruht das nur auf einem Versehen Homolles und ist Schuld daran, daß seine Additions-Summe fehlerhaft ist. — Eine ganz andere Zahl, mit 14 Stellen, hat anscheinend in IV, 3 gestanden, da dort statt der Drachme und 9 Chalkoi vielmehr 4 Obolen erscheinen.

30. 31. Auch hier steht in IV, 4 eine Abweichung, nämlich *χαλ[κοῖς .....]* statt *ὀβολοῖς τέσσαρες* (II vs. 37), — und bei nr. 31 weiß man nicht einmal, ob derselbe Posten (*παρδοκεῖον*) gemeint war, da dessen Ergänzung (gegen II vs. 38 gemessen) zu lang und die Zahlen total andere gewesen zu sein scheinen. — Übrigens schreibt Homolle im Text und Kommentar stets *παρδοχεῖον*, während auf dem Facsimile deutlich die Dialektform *παρδοκεῖον* zu sehen ist.

gemeinde von Larisa (Nr. 11) und bei den stadtbekannten thessalischen Hieromnemonen Kottyphos (Nr. 3) und Kolosimmos (N. 14) nur bei Nr. 1 und 2. Kriton und Pleisteas. Da alle übrigen zehn, mit Patronymicis versehenen Posten die von Delphiern sind, darf man wohl schließen, daß Kriton und Pleisteas keine Delphier, sondern wie die beiden Thessaler stadtbekannte und berühmte Ausländer waren. Von den 15 Namen der früheren Besitzer sind drei ganz, drei teilweise zerstört, bezw. unleserlich, von den verbleibenden 9 gehören die ersten sieben Namen den Verbannten vom Jahre 363 an (darunter Damotimos dreimal, Archedamos zweimal); nur die beiden letzten Posten gelten einem andern, Astyphilidas. Aber auch an den drei ganz unleserlichen Stellen könnten die 4 noch fehlenden Verbannten mit den 10—11stelligen Namen *Ἡγησοκλέος* (bezw. *ους* und *Ἐχεκράτεος*, vielleicht auch die 9stelligen *Νικάνδρου* und *Ἐλπινίκου* vorausgesetzt werden oder gestanden haben — vielleicht war sogar schon hier der genau passende 11stellige Name *Ἀστυκράτεος* genannt (s. unten Posten Nr. 29). Hoffentlich wird eine genaue Untersuchung der betr. Steinpartien mich darüber belehren können. Aber wie diese Prüfung auch ausfallen möge, soviel ist schon jetzt gewiß, daß diese in Abteilung I gebuchten Pachtzahlungen zurückgehen auf die Konfiskationen des Jahres 363 v. Chr., daß also das Urteil der Amphiktyonen und die durch den damaligen Obmann der Hieromnemonen, den Thessaler Andronikos vollstreckten Urteile aufrecht erhalten worden sind trotz des Einspruchs der Athener in ihrem eingangs besprochenen Dekret, und daß die Worte des letzteren *"καὶ τὰς οὐσίας ἀγείλειο . . . . . "* die beste Illustration finden durch unsere nach 30 Jahren noch immer unter dem Namen der ehemaligen Verbannten gehenden Tempelgüter.

Die zweite Abteilung mit der Überschrift: *'Τῶμ μεταπωληθέντων τὰ πρῶτα'*, d. h. wie es Homolle erklärt. 'Erster Nachtrag' der späteren Pachtversteigerungen, unterscheidet sich von Posten 1—15 zunächst dadurch, daß in ihr ebenso wie in der dritten kein Pächter mehr ein Patronymikon erhält: es sind, außer der Stadtgemeinde von Echinus (Nr. 23), alles Delphier, meist Träger berühmter Namen.[1]) Ein zweiter Unterschied ist der, daß unter den früheren Besitzern nur ein einziger, Menon, aus dem Kreis unserer Verbannten stammt, und auch dieser nicht für sich allein genannt ist, sondern nur als Mitbesitzer eines Hauses: *τᾶς Μένωνος καὶ Διωνάκα οἰκίας* (Nr. 22). In der dritten Abteilung dagegen, *'ιῶν ὕστερον προεπωλημθέντων* = „Zweiter Nachtrag" der Pachtversteigerungen (Homolle), erscheinen wieder drei unserer Verbannten unter

1) Simylion ist der bekannte Naopoios. Thessalos ist der Vater eines anderen Echekratidas, als der in Posten Nr. 4 genannt wird. Ariston und Cherias waren öfters Buleuten, Xenodamos war Vater eines solchen (fehlt bei Homolle), Chairolas ist der Archont vom Jahre 342. Vgl. hierzu die Aufzählung bei Homolle 25, 140 und Baunack p. 737.

vier erhaltenen Besitzernamen, während drei unleserlich bleiben, also auch noch die von Verbannten sein könnten. Es wurden diesmal nur Ländereien verpachtet, mit Ausnahme des letzten Postens (Nr. 31), der einem Gasthause, *πανδοκεῖον*, gilt. Vier, vielleicht fünf von den sieben Posten pachtet Etymondas, der bekannte delphische Naopoios, der die III. Abteilung eröffnet, so wie Simylion sein Vorgänger und dann Kollege an der Spitze der II. stand.

Die Hinzufügung dieser zwei Nachträge weist nicht nur darauf hin, daß Zeitunterschiede zwischen den drei Abteilungen vorhanden sind und daß ehemals drei gesonderte Versteigerungstermine, je einer für jeden der drei Komplexe von Land- und Haus-Pachtungen abgehalten worden sind, sondern daß die Anberaumung der zwei späteren Termine durch mehrfache Wiederholung desselben politischen Vorgangs, nämlich durch ernennte Verbannungen und Vermögenskonfiskationen bedingt worden sein wird.[1]) Da aber auch im III. Termin noch Güter der alten Verbannten Astykrates, Aristoxenos, Archedamos verpachtet worden sind, so ist klar, daß es sich um drei zwar zeitlich verschiedene, aber inhaltlich zusammengehörige Phasen ein- und desselben politischen Ereignisses gehandelt hat.

Die genauere Erklärung kann man aus den Namen der Pächter ableiten, zu denen wir uns jetzt wenden, und aus dem Zusatz, den der vorletzte Posten (Nr. 14) der I. Abteilung trägt. Dort heißt es: *Κολόσιμμος· τᾶς Ἀστυφιλίδου οἰκίας, πολιμπώλου γενομένας καὶ μεῖον εὑρούσας, στατῆρας πέντε*, worauf in Posten Nr. 15 das Land des Astyphilidas folgt. Diese zwei Posten enthalten einen Nachtrag, der nötig ward, weil das früher höher vermietete Haus des Astyphilidas „wieder frei, d. h. wieder vermietet wurde, und beim Mietsversteigerungstermine weniger brachte" als vorher.[2]) Das Land dagegen erzielte dabei augenscheinlich dieselbe Pacht wie vorher, wechselte aber gleichfalls den Pächter und wurde deshalb, von den übrigen *χωρία* getrennt, zusammen mit dem Haus an den Schluß der I. Abteilung verwiesen.

Dieser Hergang führt zu der Frage: wann und auf wie lange diese Grundstücke an die aufgeführten Pächter verpachtet worden sind. Sie ist von einschneidender Bedeutung für die historische Verwertung der Urkunde, ist aber im *Bull.* ganz unberücksichtigt geblieben. Und doch läßt sich die Antwort ziemlich genau geben. Wenn Kottyphos und Kolosimmos, die von 446—339 andauernd thessalische Hieromnemonen waren, noch im Jahre 332/1 als Pächter und Mieter aufgeführt werden, so kann das nur daran liegen, daß die betr. Häuser und Grundstücke auf längere

1) An die geographische Lage der einzelnen Posten, an die lokale Zusammengehörigkeit der in den drei Abteilungen vereinigten Grundstücke läßt sich als Grund für die Dreiteilung kaum denken. Sie entspräche den Überschriften (*τὰ προσπωληθέντα ὕστερον*) in keiner Weise.

2) Dies ist die treffende Übersetzung Homolles: a. a. O. p. 128sq.

Zeitdauer dem Ersteigerer vermietet worden sind. Und wenn Nr. 14 (und 15) *παλίμπωλος* wurde, während Nr. 1—13 in den alten Händen blieb, so wird man das nicht mit dem Insolventwerden des bisherigen Pächters von Nr. 14 u. 15 erklären dürfen[1]), sondern annehmen müssen, daß dieser im Laufe des julian. Jahres 332 verstorben war. Aus beiden Tatsachen zusammengenommen scheint zu folgen, daß die Ländereien und Häuser nicht bloß auf 10—20 Jahre, sondern länger, vielleicht sogar auf Lebenszeit von den betr. Pächtern ersteigert worden sind.[2]) Für eine lange Dauer spricht auch der Umstand, daß selbst nachdem Kottyphos und Kolosimmos aus dem Amte als Hieromnemonen ausgeschieden waren, — dessen voraussichtlich länger dauernde Bekleidung ihnen einzig die Veranlassung geboten zu haben scheint[3]), in Delphi ein eigenes Haus als Absteigequartier zu mieten —, sie noch nach mehr als 8 Jahren konsequent als Pächter genannt werden, obwohl doch wahrscheinlich ihre Amtsnach-

1) In solchem Falle hätte der sonst meist vom Pächter zu stellende Bürge die Differenz zwischen dem ursprünglich ersteigerten Mietsbetrage und dem neuen Mindererertrage zu decken gehabt, und die Pachtsumme wäre als unverändert gebucht worden.

2) Auf zehn Jahre verpachtet werden z. B. die Grundstücke im Jahre 321/0 (oder 318/17) v. Chr. in der Inschrift *CIA* II N. 1059 (= *Syll.*² N. 534), und im Jahre 300/299 v. Chr. in *CIA* II 600. — Auf vierzig Jahre an Vater und Sohn verpachten die Aixoneis im Jahre 345/4 v. Chr., *CIA* II 1055 (= *Syll.*² 535). In Erbpacht, *εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον*, gegeben werden um 350—300 v. Chr. die Hausgrundstücke im Piraeus *CIA* II 1058 (= *Syll.*² N. 834). — Da bei letzterer Vermietung ausdrücklich den Nachkommen des Pächters die Fortdauer der Pacht verbürgt wird (vs. 23), ein solcher Zusatz *καὶ οἱ ἔγγονοι αὐτοῦ* aber bei keinem unserer delphischen Pächter sich findet, so scheidet für diese die Erbpacht aus, die auch an sich wegen Nr. 14 (*παλίμπωλος*) unwahrscheinlich war. Andererseits sind auch 40 Jahre noch eine zu lange Dauer, auch weil hierbei schon auf den Erben Rücksicht genommen werden mußte (vgl. *CIA* II 1055), was in unseren Tabellen nirgends geschieht. So bliebe anscheinend nur eine zwanzig- oder dreißigjährige Pacht übrig, für die wir zufällig keine Belege haben, am wahrscheinlichsten aber ist eine solche auf Lebenszeit, auf die Nr. 14 (*παλίμπωλος*) hinweisen könnte. Trotzdem bleibt die Entscheidung unsicher, und wer an das Wiederauftauchen häufiger Namen alter Verbannter gerade seit 330 v. Chr. denkt, wird geneigt sein, wenn auch nicht an eine von Anfang an festgesetzte 15jährige Pachtdauer (346—331), aber doch an die damalige Rückkehr der alten Verbannten und auch an die Wiedereinsetzung in ihre Güter zu glauben.

Auch über die Pachtzahlung selbst, ob jährlich (im Frühjahr), oder halbjährlich (Frühjahr und Herbst), läßt sich nichts Sicheres ermitteln. In *Syll.*² N. 531—533, 535 wird einmal, in Nr. 534, 834 und *CIA* II 600 und zweimal jährlich gezahlt, vgl. darüber *Syll.*² N. 531 note 3. Doch möchte ich zu der Ansicht neigen, daß die Pachtbeträge nur auf der Frühjahrs-Pylaia vereinnahmt worden sind. (Genauere Gründe für diese Annahme gibt, wie ich nachträglich sehe, Bourguet, *Adm. financ.* p. 30.)

3) So auch Homolle, 25, 134, der zuerst diese Vermutung aussprach, aber zugleich darauf aufmerksam macht, daß Kottyphos nur Land gepachtet hätte, wofür der Grund viel schwerer zu erkennen sei.

folger, zuerst Daochos und Thrasydaos (a. 338 Frühjahr — a. 335) und dann Politas und Nikasippos (a. 334 Frühjahr — a. 329) in das Pacht- und Miets-Verhältnis eingetreten waren. Ähnlich dürften die *Λαρισαῖοι* (Nr. 11) aus kommunalen Mitteln das betr. Haus für ihre beiden *ναοποιοί* gemietet haben, da die Mitglieder dieses Kollegiums bekanntlich gleichfalls auf Lebenszeit ernannt wurden.[1])

Betreffs des Zeitpunktes nicht der erstmaligen, aber der in unserer Abteilung I vorliegenden Verpachtung ist zu fragen, ob letztere vor oder nach dem heiligen Kriege geschehen ist. Da Astykrates und Genossen von Philomelos 356 aus der Verbannung zurückberufen wurden, so sind sie auch sicherlich damals in ihre Güter wieder eingesetzt worden. Das konnte um so leichter und ohne Benachteiligung dritter geschehen, weil die Güter nicht verkauft, sondern nur verpachtet waren; die Tempelkasse büßte einfach diese ihr einst unerwartet zugefallenen Jahresmieten wieder ein, die damaligen Pächter aber zahlten die Pacht nicht weiter, sondern mußten vom Vertrage zurücktreten. Erscheinen jene Güter aber später wieder als Tempelgut, so müssen sie beim Frieden 346 zum zweitenmal konfisziert und damals auch aufs neue verpachtet worden sein. Wir haben also alle Pächter und Mieter von Posten Nr. 1—13 als schon im Jahre 346 lebend und in das Pachtverhältnis eintretend anzusehen. Es wäre auch an sich denkbar, daß einfach die alten, 363 eingetretenen, 356 depossedierten Pächter wiederum 346 bestätigt worden wären, aber es hält schwer zu glauben, daß diese zwölf Personen sämtlich noch nach 32 Jahren (Frühjahr 331) gelebt hätten und daß in dieser langen Zeit nur ein Besitztum, das des Astyphilidas, den Pächter gewechselt haben sollte.

Letzteres (Nr. 14 u. 15) ist nach dem Tode des ersten Pächters noch vor 339 an Kolosimmos und Phillidas wieder vermietet worden, da ersterer im Herbst dieses Jahres zum letzten Mal Hieromnemon war; jene Wiederverpachtung ist aber an einem ausserordentlichen Einzel- oder Zwischentermin geschehen und läßt die Zugehörigkeit der Güter Nr. 14 u. 15 zu Serie I unberührt.[2])

1) Daß diese Vermutung guten Grund hat, beweist die von Bourguet edierte geographische Liste der *ναοποιοί*, in welcher unter der Rubrik *Θεσσαλῶν* als älteste Naopoioi in der Tat zwei *Λαρισαῖοι* erscheinen (*Bull.* 27, p. 49). Daß die Hieromnemonen nicht mit diesem Mietshause in Verbindung gebracht werden dürfen, zeigt deren wechselnde Staatsangehörigkeit und der Umstand, daß Kottyphos Pharsalier ist (*Aischin.* III 124). — Auch die für die Mitte des III. Jahrhunderts bezeugte, jedenfalls schon im IV. Jahrhundert erworbene *οἰκία τῶν Θηβαίων* in Delphi hat sicher ähnlichen Zwecken gedient. Vgl. ihre Erwähnung in einer neugefundenen Inschrift *Bull.* 25, 136.

2) Daß und warum Kottyphos bereits 363 ein Stück Land in Delphi gepachtet haben sollte, läßt sich nicht einsehen, da er damals augenscheinlich noch nicht Hieromnemon gewesen ist.

Wann ist nun Abteilung II u. III verpachtet, von denen es heisst: „Darauf verpachtet wurden zuerst" Nr. 16—24, und „später wurden noch dazu verpachtet Nr. 25—31? Wenn unter den Grundstücken von Serie II, nämlich Nr. 16—24 kein einziger früherer (Allein-)Besitz eines der Verbannten vom J. 363 ist, so folgt, daß wir hier eine neue Gruppe von Konfiskationen vor uns haben, die man als Güter „der Verbannten vom Jahre 346" bezeichnen könnte. Hierfür spricht, daß diese sechs Verbannten (drei von ihnen erscheinen je zweimal) nie wieder in den zahlreichen Texten des IV. Jhdts. vorkommen, daß aber der zweimal sich findende Aigylos schon im Jahre 356, unter dem Archontat des früheren Verbannten Aristoxenes, als Buleut fungiert hat, also zur Phokerpartei gehört haben wird.[1]) Erst einer der Enkel findet sich in Delphi wiederbezeugt, es ist Agathon II., der *ἀ. Συλόχου* (etwa 302) als Buleut fungiert (*Bull.* 21, 318) und zwar merkwürdigerweise zusammen mit dem Enkel des Astykrates.[2]) Man wird nach alledem das auch an sich wahrscheinliche Faktum als erwiesen annehmen, daß beim Frieden 346 Verbannungen von solchen Delphiern stattgefunden haben, die sich im heiligen Kriege besonders phokerfreundlich benommen und vielleicht am Tempelraube mitbeteiligt hatten, und daß zu dieser Gruppe die sechs Personen der II. Abteilung: Agathon, Aigylos, Epikles, Kalligenes, Dionaces, Peisias Phleiacis f. gehört haben werden. Dabei ist es bezeichnend, daß der erste der 9 Pächter dieser im Herbst 346 konfiszierten Güter der damals eben sein Amt antretende delphische Naopoios Simylion ist.

Weniger sicher läßt sich die Frage nach der Entstehung der Abteilung III beantworten, von deren Ländereien es heißt: „Später wurden noch dazu verpachtet" Nr. 25—31. Wie oben erwähnt, gehören drei dieser neuen Posten wieder den Verbannten vom Jahre 363 an, drei sind zerstört oder unleserlich und der siebente gehört wieder dem eben besprochenen Aigylos. Darf man annehmen, daß einige der früheren Verbannten im heiligen Kriege zu ihren alten damals zurückerhaltenen Gütern noch neue hinzu erworben hätten und daß diese nun als III. Serie zusammengefaßt und verpachtet wurden? Denn daß es sich hier um andere Güter derselben Verbannten handelt als in Abt. I, beweisen die ganz verschiedenen Mietspreise. Auch ließe es sich gut damit vereinigen, daß

1) Im *Bull.* 20, 198 vs. 5 und 10 steht beidemal Ἀργῖλος, ein Name, der weil neben Ἀργίλιος und Ἄργιλος vorkommend, mir seit langem verdächtig war. Es ist denn auch auf dem Facsimile (Planche IV, *Bull.* 20) nichts von dem Bogen des P zu erkennen, sondern die Hasta steht genau in der Mitte des Buchstabenplatzes, während die des P sich stets mehr links von der Mitte zu befinden pflegt. Ich trage daher kein Bedenken, überall Ἄργιλος herzustellen, — oder aber überall Ἀργῖλος zu lesen, jedenfalls die Träger dieser Namen für identisch zu erklären.

2) Agathon II. ist (*Bull.* 25 p. 132) in der Aufzählung der Homonymien bei Homolle ausgelassen, — der statt seiner angeführte Stein-Transporteur (20, 198 vs. 27) ist sicher kein Delphier.

des Astykrates Name in Abteilung I gefehlt hätte, da er vor dem Kriege nicht notwendigerweise Grundeigentum hätte besitzen müssen, es aber während desselben hätte erwerben können. Wie freilich des Aigylos Name hier nochmal mit einer neuen Besitzung erscheinen könne, bleibt dabei unaufgeklärt. Endlich könnte sich diese letzte Konfiszierung vielleicht doch mit den späteren politischen Ereignissen in Verbindung bringen lassen, bei denen ein nochmaliges kurzes Übergewicht der Phokerfreunde eintrat im Anschluß an die von Athen und Theben veranlaßte und kurz vor der Schlacht bei Chaeronea vollzogene Wiederherstellung des *κοινὸν τῶν Φωκέων*, an den Wiederaufbau ihrer Städte und an den Erlaß von fünf Sechstel ihrer jährlich nach Delphi zu zahlenden Strafgelder. Die Niederlage bei Chaeronea machte dann dem Einflusse Athens ein Ende und damit wäre auch die delphische Phoker-Partei endgültig gestürzt worden. Das Wort *ὕστερον* (*προσπωλη θέντα*) in der Überschrift von Serie III würde darnach einen Zeitraum von 7—8 Jahren bedeuten.

Nach alledem gewinnt es den Anschein, als ob die im Jahre 363 nach Athen geflüchteten Astykrates und Genossen nicht die einzigen Verbannten unserer *στάσις* gewesen sind, sondern daß zu ihnen noch einige der ehemaligen Besitzer der Posten Nr. 1—5 hinzugezählt werden müssen, die anderswohin ins Exil gegangen wären. Auch wird man anzunehmen haben, daß, wenn schon die 363 eingezogenen Güter auch nach 346 Tempeldomäne blieben und nicht zurückgegeben wurden, doch beim Frieden 346 einigen Verbannten (z. B. Damotimos) eine persönliche Amnestie zuteil wurde und ihnen der Verbleib in der Vaterstadt gestattet worden ist. Eine größere Anzahl ihrer Namen ist aber erst wieder seit 330, von da an aber häufig bezeugt, sodaß um diese Zeit ihre Rückkehr und vielleicht auch die Wiedereinsetzung in ihre Güter erfolgt sein kann. Beides kann in Zusammenhang stehen mit der Tatsache, daß allmählich auch den Phokern selbst volle Verzeihung und vom Jahr 327 ab sogar vollständiger Erlaß ihrer Strafgelder zuteil wurde, wie es soeben von Burgonet (*Administr. financ.* p. 40 sq.) wahrscheinlich gemacht ist.

[Nachträglich schiebe ich hier folgende philologische Begründung ein, die man im vorstehenden vermissen könnte: Die Bedeutung der Worte *τῶμ μεταπωλη θέντων τὰ πρῶτα* ist nicht ohne weiteres sicher. Geht man zu ihrer Feststellung von der Überschrift der III. Abteilung aus, so lässt sich *τῶν ὕστερον προσπωλη θέντων* zunächst nicht anders übersetzen, als „für die später (noch) dazu verpachteten (Besitztümer haben gezahlt: Simylion, für des Agathon Land, etc)." Dieser Bedeutung von *προσπωλεῖν* = dazu verpachten, würde oben entsprechen ein *μεταπωλεῖν* = nachher verpachten, so daß diesem *μετὰ ταῦτα πωλεῖν* zu Grunde läge, wie dort *πρὸς τούτοις πωλεῖν*. Homolle kommt aber, obwohl auch er von dem *προσπωλη θέντων* ausgeht, anscheinend zu dem Schluß, daß *μεταπωλεῖν* als gleichbedeutend

mit *ἀναπωλεῖν* = wieder versteigern, wieder vermieten angesehen werden muß. Jedoch vermeidet er es absichtlich, eine genaue Übersetzung zu geben (*Bull.* 25, p. 130). Das Wort *μεταπωλέω* ist sehr selten und wird von Boeckh (und Bannack) durch das synonyme *μεταμισθόω*, in den Lexicis durch *μεταπιπράσκω* erklärt, welch letzteres aber gleichfalls die doppelte Bedeutung von „nachher-" und von „wiederverkaufen" zuläßt; doch ist zuzugeben, daß die einzige Belegstelle, die es m. W. gibt: *τὸ τε χωρίον μεταπωλήσουσιν οἱ καταλαμβάνοντες σιραιγοί* (*Syllog.*[2] n. 533, 20, auch von Homolle zitiert), nur das Wiederverpachten meint. Indessen ist diese Inschrift durch 5½ Jahrhunderte (Anfang des III. Jahrhunderts nach Chr.) von unseren Texten getrennt, kann also für den Sinn des Wortes nun 346 vor Chr. nicht strikte entscheiden. So lange man nur die Überschrift von Abt. II hatte, mußte man *μεταπωλεῖν* mit Boeckh als „revocata priore venditione iterum vendere", besser „iterum locare" verstehen. — seit aber das *προσπωλεῖν* in Abt. III hinzugekommen ist, muß man entweder unsere obige Deutung, *μετὰ ταῦτα* und *πρὸς τούτοις πωλεῖν*, annehmen oder man muß statt des einfachen *προσπωλεῖν* ein vollständigeres *προσμεταπωλεῖν* 'noch dazu wiederverpachten' postulieren oder heraushören, so daß die letzte Überschrift bedeutet hätte: „Später wurden zu den Posten Nr. 16–25 noch dazu wiederverpachtet Nr. 26–31" oder „für die später noch ausserdem (*πρός*) wieder verpachteten (Besitztümer)".

Der Inhalt der Urkunden an sich würde die letztere Auffassung von *μεταπωλεῖν* und *προς(μετα)πωλεῖν* als terminus technicus begünstigen, die konstant festgehaltene Drei-Teilung aber spricht mehr für die zeitliche Bedeutung (*μετὰ ταῦτα* und *πρὸς τούτοις πωλεῖν*), und diese habe ich darum den obigen historischen Erörterungen zugrunde gelegt. Freilich erschiene es zunächst möglich, daß jene Dreiteilung nur in unsern wenigen Steintafeln wiederkehrte, die zeitlich ganz eng zusammengehören, enger als Homolle glaubte, der Platte I schon um 340 ansetzt, wo es doch noch keine *ταμίαι* gab, daß aber die voranliegenden Quittungen etwa nur Abt. I und II enthielten, letztere mit dem einfachen *τῶν μεταπωληθέντων* überschrieben, und daß den späteren noch eine Abt. IV, etwa '*τῶν μετα-* oder *προσπωληθέντων τὸ τρίτον*', hinzugefügt ward, während die Anzahl der Posten in Abt. I dementsprechend verringert wäre.

In diesem letzteren Fall müßten dann alle Besitzernamen als die von Verbannten des Jahres 363 angesehen werden, und von den 31 Losen, in denen man ihre Länder und Häuser versteigerte, hätten im Jahre 332 noch die Posten von Abt. I ihre ersten Pächter bewahrt, während 9 Lose später gemeinsam zum zweitenmal versteigert wären (Abt. II, Posten Nr. 16–24) und nach einiger Zeit weitere 7 Lose dasselbe Schicksal gehabt hätten (Abt. III, Nr. 25–31). Die Schwierigkeiten, welche dieser Annahme entgegenstehen, sind nicht gering und einige derselben wurden oben

angedeutet: die lange Lebenszeit aller Pächter von 1–13 und die Inkonsequenz der späteren Belassung der fraglos zum zweitenmal versteigerten Posten Nr. 14 (und 15) in der I. Abteilung, während sie unbedingt nach der ersten großen Wiederversteigerung bei der Zusammenfassung dieser 9 Lose unter Abt. II oder bei der zweiten 'Wieder'-Versteigerung unter Abt. III hätten eingeschrieben werden müssen. Hinzu kommt die Unmöglichkeit, bei diesen zwei 'Wieder'-Versteigerungsterminen einen anderen gemeinsamen Grund des gleichzeitigen Wechsels von 9 und noch einmal von 7 Pachtungen zu erkennen[1]), als eben einen historisch-politischen –, und endlich ist der merkwürdige Umstand, daß gerade von der ersten großen 'Wieder'-Versteigerung kein einziges Besitztum der uns seit 363 bekannten 'alten' Verbannten betroffen sein sollte, während diese sowohl in Abt. I als auch bei der zweiten 'Wieder'-Versteigerung der Abt. III prävalieren, ebenfalls nur durch politische Vorgänge zu erklären. Auf diese Erwägungen gestützt habe ich oben vorgezogen, das *μεταπωλεῖν* als *μετὰ ταῦτα πωλεῖν*, analog dem *προσπωλεῖν*, aufzufassen, somit die Dreiteilung als auf historisch-politische Ereignisse zurückgehend zu betrachten und dadurch die hervorgehobenen Schwierigkeiten zu beseitigen.]

5. Die Aufstellung der Verbannten-Listen bei den Tempeln der *ἐναγεῖς* am Pronaia-Heiligtum.

Mit vorstehendem muß die historische Erörterung unserer Texte abgebrochen werden, da das wesentliche aus ihnen bereits gewonnen ist: die Lösung der noch ausstehenden einzelnen Schwierigkeiten hoffe ich nach Untersuchung der Steine und nach Aufstellung vollständiger Indices geben zu können. Nur auf zwei nicht unwichtige Tatsachen soll noch hingewiesen werden, von denen die erste im *Bulletin* überhaupt nicht erwähnt, die zweite nicht richtig gedeutet worden ist.

Wer von den materiellen Angaben unserer Verzeichnisse etwas zurücktritt, wird die Fragen aufwerfen müssen: was haben denn die *ταμίαι* mit diesen Verpachtungen zu tun, und warum sind die Quittungen über die Pachtgelder drüben im oder beim Tempel der Athene Pronaea aufgestellt worden? — Die *ταμίαι* waren eine im Jahr 339/8 eingesetzte amphiktyonische Behörde[2]), welche besonders die Aufgabe hatte, die seit

1) An die Möglichkeit, daß je nach Wunsch der Pächter drei verschieden lange Pachtzeiten bewilligt waren, also etwa Gruppe I auf 30, II auf 10, III auf 20 Jahre versteigert wurden, sodaß zuerst die II. Gruppe, später die III. zur „Wieder"-Versteigerung kommen mußten, während die I. noch in den alten Händen blieb, — möchte ich wegen der Kompliziertheit des Hergangs nicht denken; auch würde dabei die oben erwähnte Tatsache der merkwürdigen Abwesenheit der alten Verbannten in Abt. II unerklärt bleiben.

2) Ihre Zusammensetzung entspricht genau der des amphiktyonischen Synedrions, auch sie bestand aus $2 \times 12 = 24$ Vertretern. Zusammenfassend hat über sie soeben Bourguet gehandelt, *Administr. fin.* p. 110–139, wo die Geschichte und die Organisation dieses Kollegiums scharfsinnig und objektiv dargestellt ist.

343 eingehenden, bereits gegen 300 Talente betragenden Phokischen Strafgelder als Kassenbeamte zu verwalten, die *ταμιοῦται* von den sich stetig vergrößernden Kassengeschäften zu entlasten und ihnen die nötig werdenden Baugelder auszuzahlen. Als die Zahlung der Phokischen Strafgelder im Jahr 327/6 endgültig aufhörte und die Bautätigkeit am Tempel um 330 im großen beendigt war, verschwanden auch die amphiktyonischen *ταμίαι*.[1]) Dieser kurzen Zeit, 339 (Herbst) – 326 (Frühjahr) gehören also unsere Verpachtungs-Listen an, deren Beträge gleichfalls von dem *ταμίαι*-Kollegium vereinnahmt wurden und über die auf unseren Tafeln von ihm quittiert worden ist. Es liegt nun auf der Hand, daß diese Einkünfte gleicher Natur waren, wie die Phokischen Strafgelder[2]); sie sind keine von jeher bestehende, regelmäßige Tempel-Einnahme gewesen, sondern durch politische Ereignisse veranlaßte außerordentliche Revenuen, und darum wurden sie derselben 'Strafgelder-Kasse' zugunsten des Tempelbaufonds überwiesen[3]), wie sie für die Phokerzahlungen geschaffen war. Der französische Herausgeber der Pacht-Urkunden wundert sich zwar über den im Verhältnis zu Delos und auch an sich geringen Jahres- (oder Semester-) Ertrag der Tempeldomäne aus diesen Ländereien und Häusern, der sich nur auf etwas über ½ Talent beläuft, und er schließt, daß das wohl nur ein Teil des Tempelbesitzes gewesen sein könne (a. a. O. p. 142), hat aber die Beziehungen zwischen diesen und den Phokischen 'Strafzahlungen' nicht erkannt, aus denen folgt, daß wir hier eben nur einen später zufällig hinzugekommenen Ertrag vor uns haben, ausschließlich Verbannten-Gut, das als solches streng von dem sonstigen Vermögen des Gottes gesondert[4]), mit den Verbannten-Namen dauernd gekennzeichnet, geschäft-

1) Die Teilnehmer waren jedesmal auf den Zeitraum einer Pythiade ernannt, dann traten andere ein. Mit dem Ablauf ihrer dritten Pythiade (330–326) verschwand die Behörde (Bourguet a. O. p. 134).

2) Was die *ταμίαι* sonst als Einnahme erhielten, war zufälliger Natur: Agio beim Geldwechseln, verkauftes Material der Schranken etc. des pythischen Stadiums, das *ἐπιδέκατον* zur Aushändigung an die Bauunternehmer, endlich gelegentliche Strafgelder der letzteren für Fristversäumnisse. (Bourguet, a. a. O. p. 121 sq.)

3) Bourguet dagegen nimmt mit Homolle an, daß diese Pachterträge regelmäßige Einnahmen aus den dem Gotte von jeher geweihten Ländereien seien, und er glaubt weiterhin, daß die *ταμίαι* zwar diese Summen vereinnahmt, aber sie dann der delphischen Behörde der *πρυτάνεις* zur regulären Verwendung zurückgegeben hätten (a. a. O. p. 117, vgl. p. 29). Diese Operation dürfte überflüssig erscheinen, und ihre Annahme wird auch nicht durch den Umstand notwendig, daß in den wenigen uns erhaltenen Einnahme-Rechnungen der *ταμίαι* diese Pacht-Erträge fehlen. Denn dort sind die Posten keineswegs vollständig erhalten, wenigstens nicht für ein volles Jahr, d. h. für beide Pylaiai.

4) Durch diesen Umstand werden die Bedenken Bourguets zerstreut, die er über solche Benutzung des heiligen Landes, das unfruchtbar bleiben sollte, ausgesprochen hat (*Administr. fin.* p. 31), und es findet die von ihm vermutete „Ausnahme, welche die Amphiktyonen aus Gründen, die wir nicht kannten, hier zu-

lich getrennt verwaltet und gebucht und schließlich auch lokal weit abseits vom Tempel in eigenen Quittungs-Tafeln eingemeißelt undaufgestellt worden ist.

Nun hat Ulrich Koehler in seinen auf p. 90 dieses Aufsatzes besprochenen Ausführungen über die Geschlechter-Stasis des Krates und Orsilaos die Vermutung aufgestellt,[1]) daß die aus dem konfiszierten Vermögen der beiden ausgerotteten Geschlechter durch die Stadtgemeinde[2]) errichteten „*κάτω ναοί*" wieder erkannt werden müßten in den vor fast 70 Jahren in der Marmaria durch den Architekten Laurent aufgedeckten Ruinen von 4 Tempeln, denselben, die Pausanias beschreibt, bevor er den Pronaia-Tempel erreicht. Ich habe diese Vermutung lange Zeit nicht für wahrscheinlich gehalten, weil ich die in Rede stehenden Strafgelder-Tempel viel tiefer unten ansetzen zu müssen glaubte, ganz unterhalb (*κάτω*) Delphis im Pleistostal, da wo die Ruinen von 7 zerstreuten Kapellen liegen, die zuerst von Foucart aufgefunden und als auf antiken Fundamenten oder Tempelchen-Stellen errichtet von ihm erwiesen worden sind.[3]) Vergleicht man aber den Fundbericht[4]) über unsere zweite Platte, von der einzelne Stücke *in situ* gefunden sind, und der besagt, daß „sie aufgerichtet war vor einem der kleinen Tempel, welche an den der Athena Pronaia angrenzen: . . . und daß diese Platten dort aufrechtstehend nebeneinander in kleine Kanäle eingelassen gewesen seien, die in den Steinfußboden geschnitten, auf der rechten Seite und auf der Front des ersten kleinen Gebäudes, sowie auf der Front und linken Seite des Nachbar-Tempels entlang führten und in denen der Fuß der Inschriftplatte noch eingelassen gefunden wurde" — so wird man zu der Kombinierung dieser Tatsachen mit der Vermutung Köhlers gelangen und sich dem Schlusse kaum entziehen können: daß in der Tat dort unten im Pronaia-Temenos die Tempel der *ἐναγεῖς* liegen, daß auf rings aufgestellten Tafeln, die vielleicht die niedrige Temenos-Mauer bildeten, nicht nur kurze alte Inschriften standen, die über die Erbauung und Natur dieser „Buß-Tempel" informierten, sondern auf die man auch später regelmässig die Namen neuer *ἐναγεῖς*, neuer Verbannter und die Aufzählung ihrer konfiszierten Güter einmeißelte.[5]) Dort wäre danach im Jahre 363 zum erstenmal das Land- und Häuserverzeichnis

gelassen hätten", so ihre beste Erklärung: der Grund ist eben die Herkunft der Ländereien aus Privatbesitz, sie sind konfisziertes Gut und als solches von der *ἱερὰ χώρα* verschieden. 1) *Rhein. Mus.* 53 (1898) p. 487.

2) Vgl. Plut. praec. reg. reipubl. 32: der Bericht über die *στάσις* schließt mit den Worten: *πολλῶν δὲ τοιούτων γενομένων ἀποκτείναντες οἱ Ἰελφοὶ τὸν Κράτητα καὶ τοὺς συστασιάσαντας, ἐκ τῶν χρημάτων ἐναγικῶν προσαγορευθέντων τοὺς κάτω ναοὺς ἀνῳκοδόμησαν.*

3) Foucart, *Mémoire sur les ruines et l'histoire de Delphes* p. 5sq.

4) Homolle, *Bull.* 25, p. 106.

5) Aristoteles pol. V 3 beginnt die Erwähnung jener alten *στάσις*, wie Köhler a. a. O. p. 485 erkannt hat, mit den Worten: *καὶ ἐν Ἰελφοῖς ἐκ κηδείας γενομένης διαφορᾶς ἀρχὴ πολέμων ἐγένετο τῶν στάσεων ὕστερον.* Ob die bei Plut. a. a. O. vorliegende ausführliche Schilderung es rechtfertigt, daß man diesen historischen

unserer Abteilung I aufgeschrieben worden, im Jahre 346 ist das von Abteilung II gefolgt, vielleicht 338 das von Abt. III, und dort wurden auch Jahr für Jahr die eingehenden Pachtsummen gebucht und ihre Stein-Quittungen eingehauen. Weil die Zeitpunkte und Resultate der drei Versteigerungstermine, die Namen der Pächter und ihre Mietsbeträge in drei einzelnen Hauptregistern vorangestellt gewesen sein werden, so hat man die Jahresquittungen über die drei aus gleichen Anlässen herstammenden, zeitlich und örtlich benachbarten Serien zusammenfassen können und sie nur durch kurze Zwischenüberschriften (*τὰ μεταπωληθέντα τὰ πρῶτα, τὰ ὕστερον προσπωληθέντα*) auseinandergehalten.

Man darf ferner annehmen, daß derartige Pachtbeträge zunächst der Erhaltung jener Bußtempel gedient haben, deren Anzahl erst jetzt aus dem Fundbericht hervorzugehen scheint. Nach ihm wird man, entgegen der Annahme Köhlers, nicht auf drei, sondern auf zwei Bußtempel schließen dürfen, von denen einer aus dem Vermögen des Krates-Geschlechts, der zweite aus dem der Orsilaos-Sippe gebaut worden sein mag. Und vielleicht ist diese Beobachtung entscheidend für die Aufklärung des Widerspruchs, daß Pausanias hier nur 4 Tempel aufzählt, Homolle aber 5 aufgefunden hat. Letzterer sucht sich dadurch zu helfen, daß er eins dieser Gebäude für einen „grand autel" erklärt; dem ist Diels kürzlich entgegen getreten[1]) und hat, zusammen mit H. von Prott, in Delphi festgestellt, „daß das betr. Fundament einen gewöhnlichen Tempel (Cella mit Pronaos) aufweise, um welchen an der östlichen Wand und rechts am südlichen Eingang Ehrentafeln in ein ausgehöhltes Fundament eingelassen gewesen zu sein scheinen". Diese „Ehrentafeln" sind eben unsere Pacht-Quittungen. Es wäre nun denkbar, daß Pausanias die zwei kleinen, innerhalb eines Temenos vereinigten „Buß-Tempel" als ein Heiligtum betrachtet hat, — also nicht, wie Diels und v. Prott wahrscheinlich machten, zwei damals eingestürzte Tempel als einen gezählt habe. Indessen muß ich auch hier die topographische Nachprüfung an Ort und Stelle abwarten, ehe ich sicheres aussprechen darf.[2]) — Die Pachtbeträge selbst scheint man später zeitweise nicht zur Erhaltung der Tempel der *ἐναγεῖς* verwendet

Ausdruck bisher nur auf die Einzelstadien dieser großen Fehde bezog, möchte ich bezweifeln. Diese Stadien liegen zeitlich zu nahe bei einander, als daß sie mit den Worten *πᾶσαι αἱ στάσεις* und *ὕστερον* gemeint sein könnten. Ich kann den Argwohn nicht unterdrücken, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen jener früheren Fehde des Krates-Orsilaos, die vielleicht von Köhler zu alt datiert ist, und der späteren *στάσις* des Astykrates und Genossen bestehe, welch letztere Aristoteles fraglos gekannt und deren vielfache Wechselfälle er als Zeitgenosse und Delphi-Forscher miterlebt hat. Erst ein solcher Zusammenhang würde die Aufstellung unserer Steinquittungen bei den *κάτω ναοί* völlig begründet erscheinen lassen. 1) *Archaeol. Anz.* 1903, Sp. 203.

2) Nach Homolle's neuesten Ausführungen (*Revue de l'art ancien et moderne*, 1901, p. 372) soll der westliche dieser beiden Tempel ein Thesauros von Phokaia

zu haben, sondern hat sie wohl, als alle verfügbaren Einkünfte dem Bau des großen Apollotempels dienen mußten, bis zur Vollendung desselben (330 v. Chr.) der Kasse der *ταμίαι* zugeführt. Aber die Quittungen darüber sind auch von diesem neuen Kollegium nach wie vor auf diesen Platten-Mauern gebucht worden, — genau so, wie alle eigentlichen Tempelrechnungen auf der Platten-Wand unter der Südseite des Apollo-Tempels vereinigt worden sind.

6. Eine Bronzeplatte mit der Verbannten-Liste vom Jahre 353 (?).

Endlich muß noch eine merkwürdige Urkunde besprochen werden, die gleichfalls mit unserer *στάσις*, genauer mit den eben behandelten Pachtquittungen zusammenhängt, und ebenfalls erst durch sie ihr rechtes Licht erhält. Im *Bull.* 23 p. 514 ist die Inschrift einer Bronzeplatte publiziert worden, welche mit vielen anderen Bronzefragmenten in einem Brunnenschacht, westlich vom Temenos gefunden wurde. Die Platte ist am rechten Rande unversehrt, sonst rings gebrochen. Die Buchstaben, sehr schön und sorgfältig eingegraben, weisen auf das IV. Jahrhundert.

Erhalten sind folgende 9 Zeilen:

Ἀρισ]τοκράτης Ἀνδρομάχου.
Ἀρ]χεμαχίδας Δαμέα καὶ τὸ γένος.
Ἀ]ριστόμαχος Πειθαγόρα καὶ τὸ γένος.
Νί]κων[1]) *Πειθαγόρα καὶ τὸ γένος.*
Ἀρισ(?)]τίων[2]) *Πειθαγόρα καὶ τὸ γένος.*
. . . . . *Ἀισχρ]ιώνδα*[3]) *καὶ τὸ γένος.*
. . . . . *Ἀρ]ιστίωνος*[4]) *καὶ τὸ γένος.*
. . . . . *κ]αὶ τὸ γένος.*
. . . . . *λαΐδα.*

sein, obwohl von einem solchen Nichts überliefert ist. Auf wie schwachen Füßen diese Hypothese steht, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden, und was bei solchem Phokaia-Bau die Quittungsplatten der *ταμίαι* gesollt hätten, bliebe ebenso unklar. Einzig die Autopsie kann hier weiter helfen und zeigen, ob eine Umfassung beider Tempel durch solche Plattenmauer möglich ist und ob die Gebäude zeitlich zusammengehören können; bis dahin bleibt auch mein Vorschlag nur eine Vermutung. (Als Alter des sogen. Phokaia-Thesauros gibt Homolle das VI. Jhdt. an und vergleicht ihn mit dem Kuidier-Schatzhaus). — Ist die Auffassung beider Gebäude als eines Temenos nicht angängig, so ist mir das Wahrscheinlichste, daß Pausanias die *θόλος* nicht als *ναός* betrachtet und sie darum unter seinen 4 Tempeln nicht mitgezählt habe. Welche Bestimmung der Rundbau hatte, wissen wir noch ebensowenig wie bei der als *θυμέλη* bezeichneten Tholos von Epidauros; Graef denkt bei der delphischen an das Heraon des Phylakos (*Archaeol. Anz.* 1902; Juni-Sitzung der Arch.-Ges.).

1) Jetzt [*Λά*]*κων*. 2) Jetzt [*Σιμυλ*]*ίων*.

3) Wohl [*Ἀγέλας Αἰσχρ*]*ιώνδα* zu ergänzen; vgl. den Sohn *Αἰσχριώνδας Ἀγέλα*, Bulent a. 327/6, *Bull.* 20, 207, vs. 159 (= 52).

4) Dem Raume nach passen würde nur [*Νίκανδρος Ἀρ*]*ιστίωνος*, das ist aber unser Verbannter vom Jahre 363! Es wäre nicht unmöglich, daß er sich mit

Da die drei Peithagoras-Söhne in Zeile 3—5 grade untereinanderstehen, so scheint mir sicher, daß links von ihnen keine andern Namen mehr gestanden haben können, daß also der linke Rand der jetzt 24 cm breiten Tafel in Zeile 2—4 nur ganz wenig von der heutigen Bruchkante entfernt war.[1]) Wir sind also berechtigt, in den Anfängen von Zeile 6—9 die gleiche Buchstabenzahl zu ergänzen, wie sie die darüber stehenden Anfänge von 1—5 enthalten; darnach habe ich die Zahl der Punkte in 6—9 eingesetzt.

Der Herausgeber Homolle hat die obigen Ergänzungen beigefügt und angegeben, unter welchem Archon die angeführten Personen sonst noch vorkommen (z. B. „*Ἀρχεμαχίδας*, boulevte sous Nicon"); aber die Jahreszahlen der ersteren und alle Belegstellen der letzteren fehlen. Der Kommentar beschränkt sich auf die Worte: „ich glaube nicht, daß diese Aufzählung ein Katalog von fremden Proxenen ist; es handelt sich vielmehr um Bewilligung von erblichen Privilegien oder um Auferlegung erblicher Lasten (obligations) an Bürger. Vielleicht ist die Urkunde nicht ohne Beziehung zum heiligen Kriege; die Homonymien beweisen ohne den geringsten Zweifel, daß der Text dieser Zeit angehört." Später hat er im *Bull.* 25. 134 den *Ἀριστοκράτης Ἀνδρομάχου* (vs. 1) mit dem Homonymen der Pacht-Urkunden identifiziert und seine Ergänzung [*Νί*]*κων Πειθαγόρα* (vs. 4) in [*Λά*]*κων Πειθ.* modifiziert mit Verweis auf denselben Namen in dem Pachtverzeichnis.

Wir müssen zunächst noch einen dritten Namen anders ergänzen, als es im *Bull.* 23. 514 geschehen ist. Zeile 5 beginnt in Majuskeln ΤΙΩΝΠΕΙΘΑΓΟΡΑ. Es leuchtet ein, daß Homolles [*Ἀρισ*]*τίων Πειθαγόρα* zu den Resten gut passen würde, — aber dieser Peithagoras-Sohn ist völlig unbekannt. Man muß vielmehr ohne jeden Zweifel hier den berühmtesten der drei Peithagoras-Söhne ergänzen, und das ist [*Σιμυ*]*λίων Πειθαγόρα*, der delphische Naopoios von 346—331. Daß er diesen Vaternamen führte, konnte man bis vor kurzem nur aus einer Identifizierung des stets nur als 'Simylion' erscheinenden Naopoios mit dem *προαιρετὸς Σιμυλίων Πειθαγόρα* im J. 330 erraten, aber diese Folgerung hatte doch schon Br. Keil gezogen.[2]) Neuerdings ist dann als ältester delphischer *ναοποιός* in der geographischen Naopoioi-Liste *Σιμυλίων Πειθαγόρα* mit vollem Namen bezeugt (*Bull.* 27. 50).

Dadurch erhalten wir auf der Bronzetafel drei Namen von Delphiern, die auf den Pachturkunden als Pächter erscheinen[3]), sicher zwei davon aus

Onomarchos vereinigt hätte und 353 noch einmal verbannt wäre. Er ist Prytane a. 326 (*Bull.* 20. 208, vs. 163).

1) Man könnte auch an mehrere Kolumnen denken wollen, von denen unsere die letzte (rechte) wäre.

2) Jener *προαιρετὸς* ist *Bull.* 20. 189 sqq. vs. 133 bezeugt. Keils Annahme der Identität beider Simylion folgt aus *Hermes* XXXII p. 106.

3) *Ἀριστοκράτης Ἀνδρομάχου* ist der Pächter von Posten Nr. 13; *Λύκων Πειθαγόρα* der von Nr. 7; *Σιμυλίων* (*Πειθαγόρα*) der von Nr. 16.

vornehmstem Geschlecht, — und der Schluß drängt sich von selbst auf, daß die Bronzetafel das Gegenstück bildet zu unseren Pächter- und Verbannten-Listen, daß sie die Gegenprobe enthält auf die Richtigkeit der in vorstehender Untersuchung gegebenen Verwertung und Erklärung der letzteren, und daß sie das Verzeichnis derjenigen Delphier umfaßt, die von den phokischen Tyrannen im Verlauf (oder Beginn) des heiligen Krieges samt ihrem ganzen Geschlecht verbannt worden sind. Die Thrakiden waren ausgerottet worden, hier haben wir ihre Parteigänger, die übrigen Spitzen der phokerfeindlichen Partei, die bald nach der Rückkehr des Astykrates und Genossen nun ihrerseits dessen Los erlitten und in die Verbannung wandern mußten. Der Zusatz *καὶ τὸ γένος*, der erste und letzte Delphier sind offenbar noch kinderlos — verbietet eine Deutung auf bloße außergewöhnliche Heranziehung zu Zwangssteuern, wie sie Philomelos erhob, oder auf bloße Vermögenskonfiskation. Es scheint darnach die Liste der zu Verbannenden, etwa mit der Überschrift 'Folgende sind zur *ἀειφυγία* verurteilt', von den phokischen Tyrannen auf einer Bronzeplatte im Tempel aufgehängt worden zu sein, nachdem die Amphiktyonen-Dekrete gegen Astykrates und Genossen mitsamt den Stelen zweifelsohne ebenso vernichtet worden waren, wie diejenigen gegen die Phoker selbst.[1])

Auch über den Zeitpunkt dieser Verbannung von Delphiern läßt sich annähernd sicher urteilen. Als zweiter von ihnen wird auf der Bronzeplatte genannt: *Ἀρχεμαχίδας Λαμέα καὶ τὸ γένος*. Der Name ist selten und man darf seinen Träger für identisch halten mit dem Buleuten *Ἀρχεμαχίδας*, der unter *ἄ. Νίκων* im Frühjahr 353 in den Bauurkunden erscheint.[2]) Es ist schon oben p. 102 Note 1 darauf hingewiesen worden, daß erst die Entsendung des thebanischen Feldherrn Pammenes nach Asien im Frühjahr 353 dem Nachfolger des Philomelos bessere Aussichten auf erfolgreiche Fortsetzung des Krieges gegeben haben dürfte. Erst damals werden die Regungen der phokischen Friedenspartei von Onomarchos mit Gewalt unterdrückt worden sein und mit dieser Vernichtung der Friedensanhänger, die Diodor unmittelbar vor der Eröffnung der neuen Feindseligkeiten und dem Zug gegen Lokris erzählt, wird man auch die Vertreibung der von Philomelos ausdrücklich geschonten delphischen Parteigänger der ausgerotteten Thrakiden, der jetzt für Frieden stimmenden phokerfeindlichen Gegner des Astykrates und Genossen in Zusammenhang bringen dürfen. Darnach wäre die Verbannung der auf der Bronzetafel Genannten gleich nach der Pylaia, im Frühjahr 353 anzusetzen. Doch soll nicht geleugnet werden, daß es besser passen würde, wenn Archemachidas schon ein Semester früher (Herbst 354) als Buleut fungiert hätte und daß der Name

1) Zu diesen vgl. Diodor XVI 24, *ὁ δὲ Φιλόμηλος ἐπαφθεὶς τῇ νίκῃ τὰς τῶν Ἀμφικτυόνων ἀποφάσεις ἔκ τε τῶν στηλῶν ἐξέκοπτε καὶ τὰ περὶ τῶν κατάδικων γράμματα κατέλυσεν.* 2) *Bull.* 20, p. 200 vs. 35sqq.

Λάχων Πειθαγόρα in den damaligen Zeitläufen eher auf einen Phokerfreund schließen lasse. Indessen war diese Namensgebung schon im Anfang des IV. Jahrhunderts erfolgt, wo die politischen Verhältnisse ganz andere waren.

Als beim Frieden 346 diese „Verbannten vom Jahre 353" (?) zurückkehrten, wurde einer ihrer Angesehensten Simylion sogleich zum delphischen Naopoios ernannt,[1] ähnlich wie von den 356 zurückkehrenden Verbannten Aristoxenos sogleich Archont und bald darauf Agesarchos Naopoios geworden war, — und drei derselben Aristokrates sowie die Brüder Lakon und Simylion beteiligen sich an der Ersteigerung der aufs neue konfiszierten Äcker und Häuser der alten und der zum erstenmal versteigerten Güter der neuen Verbannten, wobei sie die Posten Nr. 7 und 13 in der I. Abteilung und den ersten (Nr. 16) in der II. erhalten.

Die genaueren Nachweise basieren auf der Identifikation mit anderen Delphiern, die erst nach Herstellung der Indices gegeben werden können.

7. Ergebnisse.

Zum Schluße faße ich die Ergebnisse der vorstehenden Abhandlung in folgenden Sätzen zusammen:

Im Frühjahr 363 v. Chr. wurden infolge einer politischen *στάσις*, die zwischen der phokerfeindlichen, thebanerfreundlichen Mehrheit und der phokerfreundlichen Minderheit der delphischen Geschlechter ausgebrochen war, die Häupter der Phokerfreunde: Astykrates und Genossen durch die unter thebanischen Einfluß stehenden Amphiktyonen verbannt, ihre Güter eingezogen und zu Gunsten der Tempelkasse an die Meistbietenden verpachtet.

Im Herbst (Boedromion = Boathoos) desselben Jahres wurden Astykrates und die Mehrzahl seiner Genossen, im ganzen 11 Personen, in Athen, wohin sie sich geflüchtet hatten, mit dem Bürgerrecht bez. mit Isopolitie beschenkt; zugleich erhob der attische Demos Widerspruch gegen jene Amphiktyonenbeschlüsse.

Zu derselben Zeit verlieh die delphische Gemeinde aus Dankbarkeit für die Unterdrückung der *στάσις* den Thebanern die Promanteia *μετὰ Λελφοὺς πρώτοις*, (I Semester des *ἄ. Μνασίμαχος* a. 363/2); die Phoker ihrerseits verweigern aber im Frühjahr 362 den Thebanern die Heeresfolge nach dem Peloponnes.

Im Frühjahr 356 besetzt Philomelos Delphi, ruft den Astykrates und alle Genossen zurück, gibt ihnen die Güter wieder und läßt aus ihrer Mitte den neuen Archon eponymos für 356/5 sowie andere Beamte ernennen. Die Gegenpartei schont er, abgesehen von den Thrakiden, die wegen ihres Widerstandes ausgerottet werden; auch an den Tempelkassen vergreift er sich nicht, sondern läßt zunächst die Bauzahlungen fortsetzen, obwohl er den bisherigen delph. Naopoios zur Abdankung genötigt hatte.

1) Ferner wird Aristokrates sogleich Buleut, a. 346, *Bull.* 23, p. 487; und bald darauf Aristomachos Peithagorae f. Buleut a. 342, *Bull.* 23 p. 489.

Nach des Philomelos Tode bei Neon (354) nimmt der an seiner Stelle ernannte Onomarchos zunächst eine abwartende Stellung ein: er beschließt, um Phokis als legitime Vormacht Delphis erscheinen zu lassen, die seit Frühjahr 355 unterbrochene Bautätigkeit am Tempel wieder aufzunehmen und läßt einen der Astykrates-Genossen zum Naopoios ernennen. Die Bauzahlungen werden fünf Pylaiai ($2^1/_2$ Jahre) hindurch fortgesetzt, die erste erfolgt im Frühjahr 353. Als des Pammenes Abzug nach Asien ihm gemeldet wird, unterdrückt er im Lande blutig die Regungen einer phokischen Friedenspartei, verbannt im Spät-Frühling 353, nach Schluß der Pylaia, die mit jener sympathisierenden Anhänger der Thrakiden aus Delphi, — ihre Namen sind auf einer Bronzeplatte z. T. erhalten, und beginnt den Krieg mit einem Einfall in Lokris.

Des Phayllos Tod (Frühjahr 351) bringt die Bautätigkeit am Tempel endgültig zum Stillstand; die Baukassen aber sind von keinem der Phokischen Feldherrn jemals angetastet worden.

Beim Friedensschluß im Herbst 346 kehren zunächst die durch Onomarchos Verbannten zurück und aus ihrer Mitte wird sogleich der neue Naopoios (Simylion) ernannt. Dafür scheinen andere Delphier (etwa 6), die sich während des Krieges kompromittiert und vielleicht am Tempelraub teilgenommen hatten, verbannt und mit Verlust ihrer Güter bestraft worden zu sein. Wiederum konfisziert wurden auch die Güter des Astykrates und seiner Genossen, (auch solche, die sie während des Krieges dazu erworben hatten), dagegen scheint einigen von ihnen der Aufenthalt in Delphi wieder gestattet, das betr. Verbannungsurteil also teilweise aufgehoben worden zu sein. Unter den Pächtern ihrer ehemaligen Güter befinden sich drei von den einst durch Onomarchos Vertriebenen, die soeben zurückgekehrt waren.

Die Quittungen über die jährlichen Pachterträgnisse aus den Verbannten-Gütern wurden von den *ταμίαι* (seit 338) auf Tafeln geschrieben, welche in drei Abteilungen die Pächter der Güter der Verbannten vom Jahre 363, der von 346 und der von 338 (?) bezw. der im Kriege von ersteren neuerworbenen verzeichneten. Diese Einnahmen flossen damals anscheinend der Tempelbaukasse zu.

Die Tafeln selbst sind für das Jahr 332/1 und aus der Zeit kurz vor- und nachher erhalten. Sie wurden als niedrige Plattenmauer aufgestellt ringsherum um die zwei alten, aus dem Vermögen der *ἐναγεῖς* nach der *στάσις* des Krates und Orsilaos einst errichteten Bußtempel beim Hieron der Athene Pronaia.

Etwa um das Jahr 330 scheint allen Verbannten von 363 die Rückkehr gestattet zu sein: auch ihre Söhne und Enkel erscheinen später unter den delphischen Bürgern. Ob sie aber ihre Güter zurückerhalten haben, erscheint zweifelhaft.

Chronologisches zur griechischen Quellenkunde.

Von **C. F. Lehmann-Haupt.**

1. Hellanikos, Herodot, Thukydides.[1]

Aus der bekannten, dem Apollodor entnommenen Notiz der Pamphila bei Gellius[2]), die die Akme des Hellanikos auf 456 setzt, und der Nachricht bei Ps. Lukian *Makrob.* 22, die ihm eine 85jährige Lebensdauer gibt, hat Diels[3]) gefolgert, Apollodor habe — und ungefähr mit Recht — die Lebensdauer des Hellanikos auf ca. 496—412/1 bestimmt.

Dagegen hat U. v. Wilamowitz[4]) geltend gemacht, daß Hellanikos über 412/1 hinaus gelebt haben müsse, weil die Nachrichten aus der Atthis, an deren Echtheit zu zweifeln zunächst kein Grund vorliegt, bis ins Jahr 406 hinabreichen.[5]) Bis zum Gegenbeweise würde man danach also annehmen dürfen, daß die Atthis des Hellanikos den ganzen peloponnesischen Krieg umfaßte, sodaß ein ungefährer Ansatz auf 485(4)—400 der Wahrheit nahe kommen und 488(7)—403 als Maximal-Ergebnis zu betrachten sein würde.[6]) Wenn aber Wilamowitz in seinen ersten gegen Diels gerichteten Aus-

1) Die Bildung und erste Aufzeichnung der hier dargelegten, in erster Linie auf eine neue Erklärung von Apollodors Ansatz für Hellanikos hinausgehenden Ermittelungen erfolgte vor längerer Zeit ohne Kenntnis der Arbeiten von Costanzi und Kullmer, die nachträglich im Sinne der Beistimmung und des Widerspruches berücksichtigt sind.

2) Gellius XV 23: *Hellanicus, Herodotus, Thucydides historiae scriptores in isdem fere temporibus laude ingenti floruerunt et non nimis longe distantibus fuerunt aetatibus, nam Hellanicus initio belli Peloponnesiaci fuisse quinque et sexaginta annos natus videtur, Herodotus tres et quinquaginta, Thucydides quadraginta, scriptum est hoc in libro undecimo Pamphilae.*

3) *Rh. Mus.* XXXI 47 ff. 4) *Hermes* XI 241 ff.

5) *Schol.* zu Aristophanes *Fröschen* 694. 33. 726.

6) Die von Jacoby (*Apollodors Chronik* 281 f.) aufs Neue herangezogene Angabe, der *vita Eurip.*, p. 134, 17 (Westermann), nach welcher Hellanikos am Tage von Salamis geboren sei, halte ich mit Diels und Kullmer (*Die Historiae des Hellanikos von Lesbos. Ein Rekonstruktionsversuch. Jahrbücher f. klass. Philol.* 27. Suppl. Bd. S. 462) lediglich für eine etymologische Legende und kann ihr keinerlei chronologische Bedeutung beimessen. Jacoby betont zwar, daß der zudem in bedenklicher Fassung auftretenden Nachricht keine Authentizität zukomme, tut ihr aber m. E. doch zu viel Ehre an. Es ist der reine Zufall, daß der durch sie

führungen die Geburt des Mitylinaeers schätzungsweise auf 454 v. Chr.[1]) setzt und noch neuerdings den Hellanikos als durchweg jünger denn Herodot betrachtet, den „er beträchtlich ausgenutzt habe“.[2]) so regt sich der Zweifel.

Wilamowitz erklärt. Hellanikos verdanke dem Herodot namentlich *Σκυθικά*. „Denn da sein Fragment 173 Müll. (Et. M. Suid. *Ζάμολξις*) aus Herodot IV. 93 ist, so ist damit auch das Urteil über die geographischen Koinzidenzen gesprochen. Athetieren wird die Bruchstücke oder das Buch, aus dem sie stammen, die *νόμιμα βαρβαρικά*, niemand, der nicht im Banne der falschen Überlieferung über die Lebenszeit des Hellanikos steht.“

Auch ich bin von der Echtheit der *Νόμιμα Βαρβαρικά* überzeugt, habe aber doch meine Bedenken gegen die Bündigkeit der chronologischen Schlüsse. Hellanikos fr. 173 und Herodot IV. 93 handeln von den unsterblichen Geten. Zwischen beiden Nachrichten besteht natürlich eine Verwandtschaft, und richtig ist, daß Herodot hier nicht aus Hellanikos geschöpft haben wird, da dieser erheblich mehr bietet, und gerade Dinge, die Herodot sich sicherlich nicht würde haben entgehen lassen. Aber Herodots viertes Buch gehört anerkanntermaßen zu den relativ unselbständigsten seines Werkes, da hier Hekataios in ausgedehntem Maße benutzt ist. Wenn die Möglichkeit vorlag, daß Herodot wie Hellanikos aus Hekataios schöpften, demjenigen ihrer Vorgänger, der die Skythen aus eigener Anschauung kannte,[3]) wenn der eine sich enger an sein Vorbild hielt, der andere ausspinnend Eigenes hinzutat — und niemand wird die Möglichkeit leugnen —, so lehrt die gemeinsame Kenntniß der unsterblichen Geten nichts Zwingendes über das relative Alter der beiden Autoren.

Freilich, hier greift Porphyrios' Angabe ein: *καὶ τί ὑμῖν λέγω ὡς τὰ Βαρβαρικὰ Νόμιμα Ἑλλανίκου ἐκ τῶν Ἡροδότου καὶ Λαμάστου συνῆκται.*[4]) Will man hier annehmen, daß Porphyrios oder seine Quelle die Früchte eigener literarischer Untersuchungen, eines Vergleiches der *Βαρβαρικὰ Νόμιμα* mit Herodots Schriften beitelle, so wäre ja die Sache in dem von mir angezweifelten Sinne von vornherein erledigt gewesen. Wilamowitz hat offenbar Porphyrios diese Beweiskraft nicht beigemessen, und wohl

bedingte Ansatz 480/79—396/5 „wenigstens den erhaltenen Fragmenten des Historikers nicht direkt widerspricht“. Ebenso will mir Kullmers, übrigens auch nicht bestimmt hingestellter, Schluß aus dieser Etymologie, nämlich, daß der Name Hellanikos erst nach der Schlacht von Salamis aufgekommen, sein Träger also (nebst allen uns unbekannt gebliebenen zeitgenössischen Namensvettern) erst nach 480/79 geboren sein könne, recht bedenklich erscheinen.

1) A. O. S. 293.

2) *Aristoteles und Athen* II 19 f. mit Anm. 10. An Wilamowitz schließt sich, gleich vielen Anderen, an Jacoby, *Apollodors Chronik* S. 281 ff. S. dort auch die übrige Literatur.

3) Wahrscheinlich (Sieglin), weil er den Skythenfeldzug des Darius als Offizier mitgemacht hat. 4) Eusebios, *Praep. Ev.* X 3 p. 466b.

mit Recht, denn sie kann an sich ebenso wohl die Folge einer schon bestehenden Vorstellung über das chronologische Verhältnis der beiden Autoren sein.

Aber betrachten wir, um sicher zu gehen, Porphyrios' Angabe als zutreffend, und lassen wir die *Νόμιμα Βαρβαρικά* jünger sein als Herodots' Geschichtswerk: sind wir deshalb genötigt, alle Werke des Hellanikos später zu setzen als das des Herodot?

Mit anderen Worten: besteht Apollodors Irrtum nur darin, daß sein Ansatz die letzten Jahre, deren Zeuge der langlebige Hellanikos gewesen war, ausser Acht ließ oder liegt das viel gröbere und tiefere Versehen vor, daß er den einen der drei Autoren, die er gemeinsam behandelt, literarisch-chronologisch gänzlich falsch beurteilte und einordnete?

Ich meine, nur das erstere ist der Fall, und ein Ausgleich der vermeintlichen Schwierigkeiten ergibt sich, wenn man bedenkt, daß Herodot und Hellanikos, selbst wenn man jenen noch so hoch und diesen möglichst niedrig ansetzt, zu einem großen Teile ihres Lebens, so wie es bei Gellius auch ausdrücklich hervorgehoben wird, Zeitgenossen gewesen sind und daß demnach von den zahlreichen Werken des Hellanikos, die dem Einen großen des Herodot[1]) gegenüber stehen, einige älter sein können und müssen als dieses.[2])

Im Grunde genommen hat das Gleiche schon Dionys von Halikarnass ausgesprochen, wenn er einerseits den Herodot als den den Jahren nach älteren betrachtet, andererseits den Hellanikos als den schriftstellerisch früher von beiden tätigen bezeichnet,[3]) oder sagen wir vorsichtiger, Schriften

1) Daß die *Ἀσσύριοι λόγοι* als Bestandteil des großen Werkes (diese Zeitschr III S. 331), nicht als eine gesonderte Spezialschrift geplant waren, läßt sich m. E. direkt beweisen.

2) Hier treffe ich mit Costanzi (*Quaestiones Chronologicae* I, Turin 1901), und Kullmer, a. a. O. 166 zusammen.

3) *De Thucydide* c. 5: *Μέλλων δὲ ἄρχεσθαι τῆς περὶ Θουκυδίδου γραφῆς ὀλίγα βούλομαι περὶ τῶν ἄλλων συγγραφέων εἰπεῖν τῶν τε πρεσβυτέρων καὶ τῶν κατὰ τοὺς αὐτοὺς ἀκμασάντων ἐκείνῳ χρόνους, ἐξ ὧν ἔσται καταφανὴς ἥ τε προαίρεσις τοῦ ἀνδρὸς ᾗ χρησάμενος διήλλαξε τοὺς πρὸ αὐτοῦ καὶ ἡ δύναμις. ἀρχαῖοι μὲν οὖν συγγραφεῖς πολλοὶ καὶ κατὰ πολλοὺς τόπους ἐγένοντο πρὸ τοῦ Πελοποννησιακοῦ πολέμου· ἐν οἷς ἐστιν Εὐγέων τε ὁ Σάμιος . . . καὶ Ἑκαταῖος ὁ Μιλήσιος, ὅ τε Ἀργεῖος Ἀκουσίλαος καὶ ὁ Λαμψακηνὸς Χάρων . . . ὀλίγῳ δὲ πρεσβύτεροι τῶν Πελοποννησιακῶν καὶ μέχρι τῆς Θουκυδίδου παρεκτείναντες ἡλικίας Ἑλλάνικός τε ὁ Λέσβιος καὶ Λαμάστης ὁ Σιγιεὺς καὶ Ξενομήδης ὁ Χῖος καὶ ἄλλοι συχνοί.* Dionys rechnet also den Hellanikos nicht zu den *πρεσβύτεροι*, sondern zu den *κατὰ τοὺς αὐτοὺς ἀκμασάντες Θουκυδίδῃ χρόνους*, er charakterisiert die Art dieser Autoren, die *δυνάμεις οὐ πολὺ τι διαφερούσας ἔσχον ἀλλήλων*, um dann zu Herodot überzugehen. *ὁ δὲ Ἁλικαρνασσεὺς Ἡρόδοτος γενόμενος ὀλίγῳ πρότερον τῶν Περσικῶν παρεκτείνας δὲ μέχρι τῶν Πελοποννησιακῶν, τήν τε πραγματικὴν προαίρεσιν ἐπὶ τὸ μεῖζον ἐξήνεγκε καὶ λαμπρότερον . . . . . καὶ τῇ λέξει προσαπέδωκε τὰς παραλειφθείσας ὑπὸ τῶν πρὸ αὐτοῦ συγγραφέων ἀρετάς.* Dann geht es weiter (c. 6) *Τούτοις ἐπιγενόμενος Θουκυδίδης οὔτ' ἐφ' ἑνὸς ἐβουλήθη τόπου*

des Hellanikos kennt, die dem Werke des Herodot vorausgegangen waren.[1])

Eine gewisse Verwandschaft, die einen Vergleich ermöglichte, bestand zwischen Herodots Werk und den *Περσικά* der Hellanikos.[2]) Hier also lag in erster Linie die Möglichkeit vor, das relative Alter beider Autoren zu bestimmen, und so ist man denn auch im Altertum verfahren, wie bei Dionys von Halikarnass ausdrücklich bezeugt wird: „was Charon von Lampsakos und Hellanikos vor ihm behandelt hatten, hat Herodot gleichwohl in Angriff genommen, da er sich zutraute, etwas besseres zu schaffen".

Da Dionys sich, wie längst bekannt, hinsichtlich der literarischen Chronologie dem Apollodor anschließt, so sind wir berechtigt, auch im vorliegenden Falle, soweit die Übereinstimmungen reichen, anzunehmen, daß

καθιδρῦσθαι τὴν ἱστορίαν ὡς οἱ περὶ τὸν Ἑλλάνικον ἐποίησαν, οὔτε τὰς ἐξ ἁπάσης χώρας Ἕλλησιν ἢ βαρβάροις ἐπιτελεσθείσας πράξεις, εἰς μίαν ἱστορίαν συναγαγὼν μιμησάμενος Ἡρόδοτον. Der dem Alter nach zwischen den *πρεσβύτεροι* wie Hekataios und Akusilaos und den dem Thukydides ungefähr gleichzeitigen Autoren wie Hellanikos angesetzte Herodot wird schriftstellerisch als jünger und über Hellanikos und dessen Zeitgenossen hinausgehend betrachtet. Dazu fügt sich dann aufs Beste *Ep. ad Cn. Pomp.* III 7: *οὐ μὴν Ἡρόδοτός γε τοῦτο ἐποίησεν, ἀλλὰ τῶν πρὸ αὐτοῦ συγγραφέων γενομένων Ἑλλανίκου τε καὶ Ἀκουσίλεω τὴν αὐτὴν ἐπόδεσιν προεκδεδωκότων οὐκ ἐπετρέπετο, ἀλλ' ἐπίστευσεν αὐτῷ κρεῖσσόν τι ἐξοίσειν· ὅπερ καὶ πεποίηκεν.*

1) Der zwischen den Angaben des Dionysios bestehende scheinbare Gegensatz, der in obiger Weise einen natürlichen Ausgleich findet, ist soweit ich sehe, nirgends mit voller Schärfe betont worden. (Man vergleiche, wie Jacoby a. O. S. 280 darüber hinweggeht.) Selbst Costanzi und vor Allem Kullmer, haben sich diese Stütze ihrer Anschauungen entgehen lassen.

2) Die Zahl von Hellanikos' Schriften mag durch die Annahme, daß mehrere von den überlieferten zahlreichen Titeln, sei es dasselbe Werk, sei es einzelne Teile eines Werkes bezeichnen, eine gewisse Reduktion erfahren (vgl. A. v. Gutschmid, *Kleine Schriften* IV 316, wo auch die ältere Literatur; Seeck, diese Zeitschrift IV 291.) Das radikale Verfahren, durch welches Kullmer (a. O. S. 459) für das von ihm supponierte Gesamtwerk die *Ἱστορίαι* des Hellanikos, einige wenige besonders betitelte Teile gewinnt, kann ich mir jedoch nicht zu eigen machen. Vgl. auch Reuss, *Jahresber. über die griechischen Historiker*, 1900—1901, unter Hellanikos. Speziell die *Περσικά* (desgleichen die *Ἀτθιδογραφία*) als einen Abschnitt der *Βαρβαρικὰ Νόμιμα* (a. O. S. 651) zu betrachten, halte ich für verfehlt. Überhaupt scheint mir die weitverbreitete Tendenz mit den für den einzelnen Autor überlieferten Titeln möglichst aufzuräumen, wenigstens soweit historische Schriften in Betracht kommen, recht bedenklich. Verschließt man sich doch heute noch vielfach der Erkenntnis, daß sich die Schrift *τὰ μετὰ Ἡσιῶδον* des Dionysios von Milet vortrefflich als ein selbständiger Nachtrag zu dessen *Περσικά* versteht (diese Zeitschr. II 338; III 330 f.) und fährt lieber fort, durch Änderungen des bei Suidas überlieferten *μετά* eine notdürftige Identifikation der beiden Titel herbeizuführen, die dann unter der durch nichts zu erweisenden Voraussetzung, daß die *Περσικά* nur die Zeit des Darius behandelt hätten, glücklich zustande kommt!

Dionys sei es nur wiederholt, sei es auf Grund eigener Betrachtung erneuert und bestätigt, was Apollodor für Hellanikos ermittelt hatte: sie haben beide seine *Περσικά* für älter gehalten als das Geschichtswerk des Herodot.

Beiden haben auch Herodot und Hellanikos als Zeitgenossen gegolten. Hier aber weicht Dionys von Apollodor ab: während dieser den Hellanikos trotz seiner weit hinabreichenden Atthis für den älteren hielt, betrachtet ihn Dionys, ob auf Grund eigenen Urteils oder anderer Quellen, ist nicht ersichtlich, als den dem Geburtsjahre nach jüngeren.

Jenem Urteil des Apollodor und des Dionys über das relative Alter der *Περσικά* des Hellanikos und des herodoteischen Werkes kommt m. E. eine große innere Wahrscheinlichkeit zu.

Die literarische Gattung der *Περσικά* hatte bei den Logographen eine ausgiebige Pflege erfahren. Die Perserkriege selbst, die für die Griechen die Hauptanziehung bilden mußten, waren von Dionysios von Milet in ihrem Beginn,[1]) von Charon von Lampsakos in ihrem ganzen Umfange[2]) behandelt worden. Eine Neubehandlung zugleich mit einer Fortführung der Geschichte der Perser und der griechisch-persischen Beziehungen konnte für einen bedeutenden Autor nur so lange eine verlockende Aufgabe bilden, als nicht der Erfolg des herodoteischen Werkes bewiesen hatte, daß sich für jene Periode das Genre der *Περσικά* überlebt hatte: denn den bloßen literarischen Nachzüglern und Nachtretern wird man Hellanikos nicht beizählen wollen.

Von einer Herodot korrigierenden Gegenschrift, wie sie die *Περσικά* des Ktesias bis zu einem gewissen Grade boten, kann bei Hellanikos natürlich auch nicht die Rede sein: eine ausgesprochene oder angedeutete Polemik gegen Herodot, die die Frage der literarischen Zeitfolge entschieden hätte, wäre ja auch dem Apollodor und Dionys von Halikarnass nicht verborgen geblieben.

Herodot war nach Apollodor im Jahre 431/0 53jährig. Sein 40. Jahr fiel also 444/3, d. h. seine *ἀκμή* ist nach der Gründung von Thurioi bestimmt. Sein Geburtsjahr wäre danach 484/3: daß das annähernd richtig ist, zeigt, was sich über die Akroasen und die Reisen im Osten, die ihnen vorausgegangen sein müssen, ermitteln läßt.[3]) Über die Zeit des Todes scheint man überhaupt nichts gewußt zu haben. Daß er den *τέλειος βίος* erlebt habe, im Jahre 405/4 gestorben sei, wie man unter der Annahme einer Verwechselung von *ἀκμή* und Tod, aus dem Zusatz zu der vita Saveliana des Ptolemaios folgern könnte, hat Apollodor, wie Jacoby (a. O. S. 279) mit Recht betont, nicht angegeben und ist nach dem unab-

1) Vgl. S. 130 Anm. 2.

2) Daß er die Ankunft des Themistokles bei Artaxerxes (dazu s. diese Zeitschr. II 346 Anm. 2) noch behandelt hat, zeigt fr. 3.

3) Vgl. diese Zeitschrift II 347 Anm. 1.

geschlossenen Zustand des herodotischen Werkes in hohem Grade unwahrscheinlich.

Nichts spricht dafür, daß er mehr als die ersten Jahre des peloponnesischen Krieges gesehen hat. Jedenfalls hat ihn Hellanikos, dessen Atthis den peloponnesischen Krieg im wesentlichen mitumfaßte, beträchtlich überlebt.

Somit erhalten wir, indem wir das, was an dem Ansatz des Apollodor einwandfrei und einleuchtend erscheint, mit den Ergebnissen anderweitiger Erwägungen verbinden, einen Einblick in die Schaffensfolge zweier zeitgenössischer Autoren.

Zuerst des älteren Hellanikos *Περσικά*, alsdann Herodots Geschichtswerk[1]) und, später als dessen Abschluß und Veröffentlichung, die Atthis des Hellanikos. Soweit, meine ich, stehen wir auf gesichertem Boden.

Eine weitere Vermutung liegt nahe. Herodots Werk diente der Verherrlichung Athens: es hatte dem Autor seitens der ausnahmsweise dankbaren Stadt reiche Ehren[2]) eingetragen. Die Atthis des Hellanikos — von der Gattung der eigentlichen aus der heimischen Ur-Atthis schöpfenden Atthides zu scheiden — mag ein Versuch gewesen sein, sich mit einer Athen nahe angehenden Schrift gleichen Ruhm und womöglich ähnliche Ehren zu sichern, wie sein glücklicherer Konkurrent Herodot.

Von hier aus fällt, scheint mir, auch ein klärendes Schlaglicht auf die *Νόμιμα Βαρβαρικά*.

Herodots Erfolg beruhte, wenn man von Athen absieht, großenteils auf der Betonung der Kulturgeschichte, auf der eingehenden und anmutigen Schilderung fremdländischer Sitten und Gebräuche, im Gegensatz zu der erhabenen Knappheit und Strenge, die Hekataios auch auf diesem von ihm angebahnten Gebiete geographischer Forschung und Schilderung kennzeichnete.

Es kann daher vor der Bekanntgabe von Herodots Werk ein die *Νόμιμα Βαρβαρικά* speziell und, den erhaltenen Proben nach, noch ausführlicher schilderndes Werk schwerlich veröffentlicht gewesen sein. Erklärlich dagegen schiene es, daß der Lesbier den Halikarnassier auch in der Schilderung ausländischer Eigentümlichkeiten zu überbieten versucht hätte. Was ich seiner Begründung nach eingangs als zweifelhaft hinstellte, erkenne ich nunmehr im Ergebnis als höchst wahrscheinlich an: die *Νόμιμα Βαρβαρικά* gehören in die spätere Zeit des Hellanikos. Von seinen *Περσικά* sind sie durch einen beträchtlichen Zeitraum getrennt. Porphyrios' Angabe, daß Herodot von Hellanikos in den *Νόμιμα Βαρβαρικά* benutzt sei, besteht zu Recht.

Daß aber der Autor des Porphyrios über das Verhältnis zwischen Herodot und Hellanikos richtiger geurteilt habe als Apollodor, wie Jacoby

1) Gleich den anderen älteren Schilderungen der Zeit der Perserkriege wurde auch die des Hellanikos durch Herodot verdrängt. Daher die geringe Zahl vorhandener Fragmente der *Περσικά*. 2) Vgl. diese Zeitschr. II 347 Anm. 1.

(S. 282) will, folgt daraus mitnichten. Da Apollodor, wie wir sahen, durchaus nicht angenommen zu haben braucht, daß alle Schriften des Hellanikos älter seien als die seines Zeitgenossen Herodot, so kann er, auch bei seiner Auffassung über ihr beiderseitiges Alter, ein zutreffendes Urteil über die Abhängigkeit der *Βαρβαρικὰ Νόμιμα* von Herodot gehabt haben. Ob er Gelegenheit gehabt hat, es zu äußern, ist eine andere Frage.

Gleichviel. Daß Apollodor (und mit ihm Dionys v. Halikarnass) im Rechte war, wenn er den Hellanikos, soweit die Schilderung der Perserkriege in Betracht kommt, als einen Vorgänger Herodots betrachtete, steht mir fest. Sein Fehler wäre höchstens der, daß er die Atthis und ihren Schluß nicht genügend beachtet hätte. Oder aber, wer das dem Apollodor nicht zutrauen will, für den bleibt nur der Schluß übrig, daß — drücken wir uns zunächst vorsichtig aus — eine Ausgabe der Atthis existierte, in denen die letzten Jahre des peloponnesischen Krieges noch nicht vertreten waren und daß Apollodor, als er die drei Historiker behandelte, nur diese Fassung kannte.

Läßt sich nun zwischen diesen beiden Möglichkeiten keine Entscheidung treffen? Hat nicht wenigstens eine von ihnen eine größere Wahrscheinlichkeit für sich? Ich meine doch.

Apollodors Ansatz für Hellanikos' Akme hat bisher keine befriedigende Erklärung gefunden. Diels hatte die Möglichkeit gestreift, das „Apollodors Ansatz" für Hellanikos erst aus der Proportion Thukydides: Herodotos: Hellanikos = 471: 484: 496 „erschlossen wäre", hatte aber sofort den u. E. entscheidenden Einwand angeführt, daß „wir kein anderweitiges Beispiel einer derartigen Kombination konstatieren können".

Gleichwohl erblickt Kullmer (S. 464) hier die entscheidende Grundlage des apollodorischen Ansatzes. Auf den ersten Blick werde es „klar, daß wir es hier mit einer chronologischen Spielerei zu tun haben; denn, nehmen wir für das mittlere Glied der Proportion 484 das Olympiadenjahr 484/3, so ist die arithmetische Ausgleichung nach beiden Seiten mit $12^1/_2$ Jahren erzielt".

„Chronologische Spielerei"! Damit ist dieser Erklärung das Urteil gesprochen. Denn Apollodors Verdienst ist ja gerade die Behutsamkeit und Besonnenheit, mit der er unter Vermeidung aller Spielerei seine Schätzungen auf Grund einer bestimmten Methode erzielte. Vom bekannten Geburtsjahre wurde die *ἀκμή* berechnet, aus bekanntem Alter und Todesjahr das Geburtsjahr; von der bekannten oder aus einer Reifeleistung erschlossenen Akme wurde auf unbekannte Geburtszeit oder bei bekanntem Alter auf den Tod geschlossen. Dazu kamen dann die synchronistischen Bezüge, sei es zwischen Personen unter sich, sei es zwischen Personen und ungefähr gleichzeitigen Ereignissen. Auch für den Hellanikos-Ansatz muß diese Methode vorausgesetzt werden; Erklärungen, die mit anderen Elementen rechnen müssen, können nicht zutreffen.

Das gilt auch für Dietrichs[1]) Vermutung. Apollodor habe den Darsteller der Pentakontaëtie in das mittlere Jahr dieses Zeitraums gesetzt. Hinzu kommt die Unwahrscheinlichkeit, daß Hellanikos der späteren Zeit angesichts der Kritik des Thukydides speziell als Schilderer der Pentakontaëtie gegolten haben sollte. Tritt doch bei Dionys von Halikarnass nach Apollodor lediglich eine Bezugnahme auf die Perserkriege hervor. Wer aber trotz allem Dietrichs Annahme zu folgen geneigt ist, also gerade die Atthis als des Hellanikos Grundlage für Apollodors Zeitansatz betrachtet, der wird mit einem eben diese Atthis betreffenden Versehen des Chronologen nicht rechnen wollen, sondern annehmen müssen, daß die Apollodor bekannte Fassung der Atthis nichts enthielt, was seinem Ansatz direkt zuwiderlief.

Unter dieser Voraussetzung ergibt sich dann aber eine weit einleuchtendere Erklärung des apollodorischen Ansatzes. Haben wir überhaupt mit einem vorzeitigen und ev. nur vorläufigen Innehalten in der Ausarbeitung der nach der Gegenwart zu naturgemäß in ihrer Ausführlichkeit zunehmenden Atthis zu rechnen, so ist es begreiflich, daß dieses Innehalten gerade vor der Darstellung der oligarchischen Umwälzung des Jahres 411 erfolgte, die ja auch den späteren Autoren, einem Thukydides,[2]) einem Aristoteles so große Schwierigkeiten bereiten sollten.

Das Jahr 412/1 war dann das letzte, das in der ersten Fassung der Atthis von Hellanikos behandelt worden war. Die Atthis ist, wie anzunehmen und wie wohl auch allgemein zugegeben wird, Hellanikos' jüngstes Werk gewesen. War dem Apollodor bekannt, daß Hellanikos 85jährig gestorben war, so begriffe es sich, daß er, analog wie sonst bei der Ansetzung der ἀκμή, das Todesjahr dem letzten vom Autor behandelten Jahr gleichsetzte: starb Hellanikos 412/11 als 85jähriger, so war er 431 v. Chr. *quinque et sexaginta annos natus*, und so würde es sich erklären, daß die ἀκμή auf das historisch belanglose Jahr 456 fiele.

---

1) *Testimonia de Herodoti vita* 1899 p. 6 sq.

2) Das achte Buch des Thukydides halte ich gegen Eduard Meyer, *Forschungen zur alten Geschichte* II S. 409 ff. mit Wilamowitz, *Aristoteles und Athen*, I 107 und sonst; Köhler, *Berl. Sitzungsber.* 1900 S. 18 Anm. 2, Beloch, diese Zeitschr. V S. 370, — um nur sie zu nennen — für unvollendet in dem Sinne, daß Thukydides, wenn er sein Werk hätte beendigen und selbst herausgeben können, es nicht so, wie es vor uns liegt, veröffentlicht haben würde. An dieser Anschauung müßte ich festhalten, selbst wenn Volquardsen's auf dem Hamburger Philologentage (vgl. jetzt dessen *Verhandlungen* S. 123/130 [Korrektur-Zusatz]) vorgetragener scharfsinniger und auf den ersten Blick sehr bestechender Versuch, die Differenzen zwischen Thukydides' und Aristoteles' Berichten über die oligarchische Umwälzung des Jahres 411 (Köhler, *Berliner Sitzungsberichte* 1895 S. 451 ff., 1900 S. 803 ff.; vgl. auch Busolt, diese Zeitschr. V S. 255 f.) auszugleichen, sich bei näherer Prüfung bewähren sollte. Daß, wenn der Tod einen Schriftsteller inmitten der Arbeit abruft, gerade das letzte der niedergeschriebenen Bücher „die letzte Hand vermissen läßt", ist ja nur natürlich.

Damit wäre zum ersten Male für den Hellanikos-Ansatz eine Erklärung gefunden, die lediglich mit dem üblichen Rüstzeug der chronologischen Schätzungen des Apollodor operiert. Einer Voraussetzung, die solches ermöglicht, wird man einen bedeutenden Grad von Wahrscheinlichkeit nicht absprechen können.

Daß Nachträge, die, sei es unter gesondertem Titel veröffentlicht wurden, sei es einer zweiten Auflage des Hauptwerks angefügt wurden, im Altertum so gut wie heute vorkamen, wissen wir. Ihre natürlichste Vorbedingung ist, daß der Autor, der sein Werk in fortgeschrittenen Jahren abschloß, ein unerwartet hohes Alter erreichte, was auf Hellanikos in hervorragendem Maße zutrifft. Einen solchen Nachtrag hat gerade auch Apollodor verfaßt. Und dieser Nachtrag, das 4. Buch, das die Geschichte der von ihm erlebten letzten Jahre ausführlich behandelte, ist Pseudo-Skymnos unbekannt geblieben. Er hat nur die drei ersten Bücher gekannt, also nur die erste Auflage, nicht den Nachtrag und nicht diejenige Form des Werkes, in denen der Nachtrag mit den drei ersten Büchern zusammengefaßt war.[1] Was für Apollodors Werk erwiesen ist, dürfen und müssen wir für Hellanikos' Atthis folgern: nichts weiter. Die erschwerende Annahme einer erst nach seinem Tode, etwa durch seinen Sohn Skamon[2]) erfolgten Ergänzung wird entbehrlich, wenn sie auch nicht ausgeschlossen ist. Apollodor wäre dann lediglich die erweiterte Fassung der Atthis unbekannt geblieben. Oder aber, er kannte den Nachtrag und bezweifelte, ob mit Recht oder Unrecht, die eigene Autorschaft des Hellanikos, wie die Alexandriner die Echtheit der Periegese des Hekataios bezweifelt haben[3]), die ja tatsächlich nicht nur in der ursprünglichen Fassung, sondern daneben auch in einer späteren Überarbeitung umlief. In diesem Falle hätte Apollodors Fehler auf dem kritischen Gebiet, nicht auf dem des Buchwesens gelegen.

Für die absolute Bestimmung von Hellanikos' Lebenszeit ist eine Entscheidung darüber belanglos. Das letztgeschilderte Jahr wird ja in Wahrheit so gut wie nie das letzterlebte sein. Ob wir von 411 oder von 404 ab eine Anzahl von Jahren mit dem Todesjahr des Hellanikos herabgehen, kommt ziemlich auf eins heraus. Der ruhende Punkt bleibt die Tatsache, daß in der Schilderung der Perserkriege Hellanikos dem Herodot, den er erheblich überlebte, vorausgegangen ist.

Unsere Betrachtung hat bisher folgende Wahrscheinlichkeits-Ergebnisse gezeitigt: 1) die Atthis des Hellanikos reichte in ihrer ersten Fassung bis 412/11; 2) schon Apollodor kannte, wie Diels annahm, woran aber Zweifel bestehen konnten[4]), die bei Ps.-Lukian überlieferte Lebensdauer des

1) Jacoby a. O. S. 12 ff., wozu meine Bemerkungen diese Zeitschrift IV S. 123 Mitte. 2) So A. v. Gutschmid, *Kleine Schriften* IV p. 319.

3) Diels, *Hermes* 22, 412 ff. 4) Vgl. Jacoby S. 279.

Hellanikos; 3) durch Gleichsetzung des Schlußjahres der Atthis erster Hand mit dem Todesjahre gewann Apollodor den festen Ausgangspunkt für Hellanikos' 85jähriger Lebensdauer. Danach kann, meine ich, die Entscheidung in der oben (S. 133 Abs. 3) aufgestellten Alternative nicht mehr zweifelhaft sein.

Hellanikos' Atthis war, wie wir sahen, jünger als Herodots Werk. Daß letzteres nicht nur vor 404/3 oder 412/11, sondern erheblich auch vor dem früheren dieser beiden Termine erschienen sein müsse, war ohnehin anzunehmen. Das lehrt sein unabgeschlossener Zustand und seine mittelbare Ergänzung durch Thukydides.

Herodots Werk bricht relativ nahe vor seinem Schlusse unvollendet ab. Darin muß ich Wilamowitz beipflichten. Darauf, daß ihm der eigentliche künstlerische Abschluß fehlt, möchte ich dabei freilich weniger Gewicht legen. Auch dem antiken Autor konnte, wie manchem heutigen, ein schlichtes Ausklingen wirksamer erscheinen, als eine ausgeführte Schlußbetrachtung. Entscheidend aber ist das Fehlen der Tatsachen, die zugleich den Abschluß der *Μηδικά* und die naturgemäße Krönung des zur Verherrlichung Athens geschriebenen Werkes bildeten: des Mauerbaus[1]) und damit der definitiven Loslösung Athens aus dem peloponnesischen Bunde, des Kriegsjahres 478, des Abfalles der Ionier von Sparta, der *ἀρχὴ κακῶν*.[2]) Ein — der Absicht nach zeitweiliges — Innehalten an dieser Stelle erklärt sich ganz wohl aus der Notwendigkeit, für diese größtenteils auf dem Gebiet der inneren Politik liegenden Ereignisse andere Quellen als die bisher benutzten zu Rate zu ziehen, anders geartete Stoffmassen zu bewältigen.[3]) Auch boten diese bedeutsamen Geschehnisse — gegen Ed. Meyer[4]) — einen keineswegs geringen, noch für viele Kapitel ausreichenden Stoff. Aber geben wir selbst einmal zu, es fehlte nur ein relativ wenig umfangreicher Teil des letzten Buches, so könnte ich darin, anders als Ed. Meyer, nichts Unwahrscheinliches erblicken. Im Laufe der Dinge liegt es doch eher, daß der Tod den Schaffenden, der überhaupt ein höheres Alter erreicht und seine Jahre zu nutzen weiß, kurz vor dem Abschluß seines Werkes überrascht. Beispiele aus neuer und neuester Zeit drängen sich auf.

1) Über die Zugehörigkeit Athens zum peloponnesischen Bunde und das darauf gegründete Recht der Spartaner gegen den Mauerbau Einspruch zu erheben, habe ich oben Bd. II 340 gehandelt. Einer im Anschluß daran beabsichtigten Ausführung gegen E. v. Stern, der. *Hermes* 39, 543 ff., den thukydideischen Bericht über den Mauerbau des Themistokles für unhistorisch erklärt, bin ich durch Busolt's eingehende und schlagende Ausführungen im vorliegenden Bande dieser Zeitschrift S. 255/79 (vgl. Ed. Meyer, *Hermes* 40 S. 561 9) überhoben.

2) S. Wilamowitz, *Aristoteles und Athen* I S. 26 f.

3) Vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift II 338 und (gegen Lipsius) III 331 f. 4) *Forschungen* II 217.

Mit Recht betrachten m. E. Cwiklinski[1]) und Wilamowitz Thukydides I 89—97 als bestimmt zu ergänzen, was Herodots Werke nach Plan und Anlage fehlte. Sie müssen geschrieben sein, nachdem letzteres unfertig herausgegeben worden war, also nach Herodots Tode. In welchem Stadium der Arbeit sich Thukydides' langsam entstandenes und vielfach umgeschaffenes Werk damals befand, wissen wir nicht. Doch spricht nichts gegen die Annahme, daß der Abschnitt I 89—97 schon bei der Ausarbeitung der Geschichte des archidamischen Krieges als eines selbständigen Ganzen niedergeschrieben sei.

Vermutlich hat sich schon damals ein auf die Pentakontaëtie bezüglicher kürzerer Passus angeschlossen. Aber, da Thukydides in seiner Darstellung derselben, wie wir sie jetzt lesen (Cap. 98—117), auf Hellanikos' Atthis Bezug nimmt, die in ihrer ersten Fassung (s. o.) sicher nach 412/11 veröffentlicht worden ist, so müssen diese Kapitel, darin stimme ich den beiden genannten Forschern bei, in einem späteren Stadium der Arbeit nachgetragen sein, also zu einer Zeit, als es sich nicht mehr darum handelte, nur den archidamischen, sondern den ganzen peloponnesischen Krieg zu schildern.[2])

Die Auffassung, daß Thukydides' Werk in der uns vorliegenden Fassung als Ganzes aus der Zeit nach dem Abschluß des peloponnesischen Krieges stamme, kann ich mir trotz ihrer eindringlichen und scharfsinnigen Vertretung durch Eduard Meyer nicht zu eigen machen; besonders um deswillen nicht, weil ich dem Gesichtspunkte, auf den es ihm hauptsächlich ankommt, nicht die durchschlagende Bedeutung zuerkennen kann, die er ihm vindiziert. Meyer erklärt[3]): „Es liegt auf der Hand, daß es einen gewaltigen Unterschied macht, ob das erste Buch des Thukydides nur die Ursachen des archidamischen Krieges darstellen soll, dem dann der Schriftsteller die folgenden Begebenheiten äußerlich angehängt hat, oder ob es geschrieben ist als Darlegung der Ursache des Krieges, den Thukydides und wir nach ihm den peloponnesischen nennen. Und ebenso ist es von fundamentaler Bedeutung für eine richtige Beurteilung der Ereignisse selbst zu wissen, ob das Werk, das sie erzählt, von Anfang an unter der Anschauung geschrieben ist, daß dieser ganze Krieg eine

1) *Quaestiones de tempore quo Thucydides primam historiae partim composuerit* Berlin 1873. Vgl. *Hermes* XII (1877) S. 22—87.

2) Damals ist dann von Thukydides auch in die Herodot ergänzenden älteren Abschnitte die Bemerkung I 93 eingefügt worden, daß die Dicke der Piraeus-Mauern noch jetzt erkennbar sei. Die wird allerdings, wie Ed. Meyer, *Forsch.* II 281 mit Recht betont, geschrieben sein nach der Niederreissung der Mauer 404 oder vielmehr nach Thukydides Rückkehr nach Athen 403, als er die Trümmer selbst gesehen hatte. Daß der ganze Abschnitt I 89—97 damals zum ersten Male konzipiert und niedergeschrieben sei, folgt aber, gegen Meyer, daraus keineswegs.

3) *Forschungen* II 273.

Einheit bilde, oder ob die einzelnen Partien isoliert betrachtet werden müssen".

Da die Ursachen, die den archidamischen Krieg hervorriefen, über den Nikiasfrieden hinaus fortwirkten und mittelbar zu den weiteren Verwicklungen führten, so konnte vielmehr Thukydides die Darlegung der Gründe des archidamischen Krieges ohne wesentliche Veränderung als Begründung des ganzen Krieges beibehalten. Diese Annahme, die mit dem, was sich aus Thukydides' Worten V 26 und der Umgebung, in der sie erscheinen, für den unbefangenen Leser ergiebt, im Einklang steht, erscheint mir keineswegs als eine Versündigung gegen die Beurteilung des Thukydides, als des Historikers, der die Geschichte als Wissenschaft begründete und bis auf den heutigen Tag noch nicht seines Gleichen gefunden hat.

Mit anderen Worten: der archidamische Krieg konnte großenteils und im Wesentlichen geschrieben sein, als Thukydides eine Erweiterung seines Planes eintreten ließ, die ihn veranlaßte, in den schon aufgezeichneten Teilen Nachträge größeren und geringeren Umfanges anzubringen und Einzelnes umzugestalten. Am Nachhaltigsten macht sich die Bearbeitung bei den Reden geltend: sei es, daß sie vom Standpunkte der Kenntnis des gesamten Krieges gründlich umgestaltet wurden, sei es überhaupt erst einem späteren durch die Erweiterung des Planes und das höhere Ziel bedingten Gedanken ihre Ausführung verdanken. Auch vor letzterer Annahme schrecke ich keineswegs zurück.

Denn wenn Eduard Meyer (a. O. 283) gegen den Schluß seines erfolgreichen Nachweises, daß die Reden auch in den ersten Büchern die Kenntnis des gesamten Krieges voraussetzen, erklärt: „ein Werk, daß die Reden, die das Lebenselement und der Schwerpunkt des thukydideischen Geschichtswerkes sind, nicht oder an Stelle derer, die wir lesen, andere enthielt, mag ein sehr interessantes und lehrreiches Buch gewesen sein: aber Thukydides, das, was wir unter diesem Namen verstehen, ist es nicht", so ist das gewiß richtig. Aber es ergiebt sich daraus doch nur die Einsicht, daß Thukydides mit seinen höheren Zwecken gewachsen ist, sich in ringendem Schaffen erst nach und nach zu der Höhe der historischen Anschauung erhoben hat, von der die Reden Zeugnis ablegen. Eine allmähliche Entwicklung scheint mir gerade bei dem Werke, das mit dem größten Fortschritt in der Geschichtsschreibung auch deren höchste Vollendung bedeutet, als durchaus das Natürlichste, und den Spuren dieser Entwicklung nachgehen zu können, betrachte ich als eine besonders glückliche Fügung, die ich nicht missen möchte.

Den Gedanken an eine gesonderte Veröffentlichung der älteren Fassung des archidamischen Krieges schließen allerdings die Reden, die den Gesamtkrieg und dessen Folgezustände voraussetzen, aus. Das ist der sichere Gewinn aus der eindringenden Betrachtung, die Meyer den Reden widmet.

Er schließt diesen Teil seiner Betrachtungen mit den Worten: „Mithin" (nämlich, weil die Reden, die das Lebenselement und den Schwerpunkt des Werkes bilden, den Gesamtkrieg voraussetzen), „sind auch die vier ersten Bücher nach 404 geschrieben[1]) und müssen von diesem Standpunkt aus verstanden werden, mag auch der Schriftsteller im Einzelnen[1]) noch so viel aus älteren Entwürfen aufgenommen haben. ‚Dieser Krieg' ist auch in ihnen der 27jährige, als Einheit gefaßte ‚peloponnesische' Krieg, obwohl IV, 48 bei der Geschichte der korkyräischen Revolution der Ausdruck *ὅσα γε κατὰ τὸν πόλεμον τόνδε* aus einer früheren Fassung stehen geblieben ist".

Wenn man hier statt „nach 404 geschrieben" einsetzt „nach 404 revidiert" oder „umgearbeitet", so treffen Meyers Worte auch auf die von ihm bekämpfte Ansicht zu. Daß die zur Herausgabe fertigen Teile des unabgeschlossenen Werkes — zu denen die vier ersten Bücher ja unbedingt gehören[2]) — nach der Absicht des Autors den Standpunkt künden sollten, den er nunmehr nach Abschluß des Krieges einnahm, wird ja von Niemandem bestritten. Und so scheinen mir die angeführten Worte meine Anschauung zu bestätigen, daß zwischen Ed. Meyers Ansicht und der von ihm bekämpften Auffassung nicht der fundamentale Unterschied besteht, den Meyer zu erkennen glaubt.

1) Von mir gesperrt.

2) Durchaus verständlich ist es auch, daß Thukydides außer dem letzten (oben S. 134 Anm. 2) gerade das V. Buch von Kap. 25 an „in besonders unvollendetem Zustande hinterlassen hat". Da, wo die Änderung des Planes zum ersten Male zum Ausdruck kam, war eine besonders sorgfältige Überarbeitung nötig. Daß der Historiker dieses wenig erfreuliche Stück der Arbeit zunächst hinausschob, können wir ihm nachfühlen.

Inschrift aus Eleusis.[1]

(Mit einer Tafel.)

Von **Heinrich Lattermann.**

Zuerst veröffentlicht von: Philios, *Ath. Mitt.* XIX (1894) S. 179 ff.
Ferner von: Köhler, *IG* II[5] (S. 234 f.).
Dittenberger, *Sylll. inscr. Gr.*[2] II N. 538 (S. 212 ff.).
Michel, *Rec. d'inscr. gr.* N. 578 (S. 453 f.).

Die Inschrift steht auf einer unten abgebrochenen Stele pentelischen Marmors, die von einem Gesims gekrönt wird (hier, größer und gesperrt, das Wort *Θεοί*). Gefunden wurde der Stein in den Großen Propyläen zu Eleusis; nach Philios *ἄλλοθεν βεβαίως ἐκεῖ μετενεχθείς*.

Die *στοιχηδόν*-Verteilung der Zeichen wird mehrfach durchbrochen. Die Tiefe der Zeichen ist gering; daher läßt sich fast nirgends *Θ* von *Ο* unterscheiden, während der gute Zustand des Steines vor sonstigen Verwechselungen schützt.

Die Inschrift lautet:[2]

Θεοί.

Τάδε ἐμισθώθη ἐπὶ Λυσίμου ἄρχοντος Μουνιχιῶνος ἱεραδὶ ἰσιαμέτον· Ἐλευσῖνι ἐν τῷ ἱερῷ παρὰ τὸ νότιον τεῖχος τὸ τοῦ ἱεροῦ, ἀρξάμενον ἀπὸ τοῦ ἐστιρωμένου ὃ τοῖς κίοσιν ἔστρωται τοῖς προσθίοις, ιάγρον ὁρίζαι πλάτος ἀκτὼ ποδῶν, μῆκος ιρία-
κοντα ποδῶν, βάθος μέχρι τοῦ στερίφου, καὶ ἐκφορίσαντα τὴν γ-
ῆν ἔξω τοῦ ἱεροῦ εἰς τὸ θέατρον τὸ ἐπὶ τοῦ σταδίου τιθέντα το-
ὶς λίθους τῆς μαλακῆς πέιρας, προσπιτέμνοντα οὗ ἂν ᾖ πέτρ-
α, συντιθέντα τοὶς ἁρμοὶς στερίφους ἁρμιότοντας πανταχῇ,
μῆκος τετράποδας, πλάτος δίποδας, πάχος ιριμιποδίους, καὶ
ἐπεργάζεσθαι κατὰ τὸν στοῖχον ἕκαστον διανεχῆ· ἐπὶ δὲ τούτ-

1) Die wichtigsten Ergebnisse vorliegender Arbeit habe ich bereits in den epigraphischen Übungen, die Herr Prof. Lehmann-Haupt im Winter 1904/5 an der Universität Berlin abgehalten hat, vorgetragen und verteidigt. Der Meinungsaustausch mit ihm sowie mit Herrn Oberlehrer Dr. Viereck war mir sodann bei der weiteren Ausgestaltung der Arbeit vielfach förderlich. Beiden Herren sei auch an dieser Stelle mein wärmster Dank ausgesprochen.

2) In der Zeilenzählung richte ich mich nach Philios und Köhler. Dittenberger und Michel beginnen sie mit der Überschrift *Θεοί*.

*ων θεῖναι καταληπτῆρας μῆκος τετράποδας, πλάτος πενθημι-
ποδίους, πάχος πεντεπαλάστους τῶν ἐκ τῆς στοᾶς καθαιρουμέν-
ων ἐξεργασάμενο(ν) ὀρθοὺς καὶ εὐγωνίους πανταχῇ καὶ τοὺς ἁ-
ρμοὺς ποιήσαντα ἐπὶ ἡμιπόδιον συνθεῖναι ἀθραύστους καὶ
ἁρμόττοντας πανταχῇ καὶ ἐπεργασάμενον ὀρθὰ καὶ εὐτενῆ.
Μισθωτὴς Ἀντίμαχος Νεοκλείδου Κηφισιεύς· ⊢ΙΙΙ· ΗΗΗΗ·
ἐγγυητὴς Νικόστρατος Ἀρεσίου Πειραιεύς. — Στῆσαι τοὺς κί-
ονας τοὺς λιθίνους τοὺς νῦν ὑποκειμένους ὑπὸ τῇ στοᾷ, κατὰ τ-
αὐτὰ προσεξεργασαμένους σφόνδυλον ἑκάστῳ τῷ κίονι τὸν [ἐκ βάσ]-
εως ὕψος δίποδα, τὴν αὐτὴν ἐργασίαν τῷ κίονι· ΔΠΙ· μισ[θωτὴς —]-
ης Παμφίλου [Ἀ— — —· ἐγ]γυητὴς Ἐπικ[ράτης Κράτητος Λε]-
υκονοι[εύς. — — —*

Im allgemeinen zählt die Zeile 49 Elemente; 50 hat Z. 2, 51 Z. 18, 54 Z. 19 (ergänzt). Sinngemäße Zwischenräume finden sich: Z. 15 (am Ende, 1 Element breit), Z. 16 (am Ende, ca. 5 Elemente) und Z. 17 (5 Elemente breit, oben durch einen Strich gekennzeichnet). Interpunktion auf dem Stein: Z. 16 (:⊢ΙΙΙ:ΗΗΗΗ) und Z. 20 (:ΔΠΙ:). ‖ Z. 7. In den *Πρακτικά* von 1895, S. 174 ff., sucht Skias vorliegende Inschrift für die Topographie von Eleusis zu verwerten und verbindet S. 175 Anm. 2 : (5) *βάθος ἄχρι* [sic!] *τοῦ στερίφου — — — τῆς μαλακῆς πέτρας προσαπτέμνοντα. οὗ ἂν ᾖ πέτρα*, d. h. für ihn ist der Genitiv *τ. μ. πέτρας*, losgelöst von dem vorausgehenden *τοὺς λίθους*, gleichbedeutend mit dem folgenden *πέτρα*. Um dieser sicher falschen Auffassung entgegenzutreten, habe ich hinter *πέτρας* ausdrücklich ein Komma gesetzt. ‖ Z. 12 hat der Stein *πεντεπαλάστΟΣ* ‖ Z. 13 hat der Stein *ἐξεργασάμενΟΣ*. Im Hinblick auf das Z. 19 in gleicher Konstruktion vorkommende *προσεξεργασαμένους* ist man versucht, auch hier den Plural zu lesen, zumal ja die Endung *-ους* erst eine Zeile vorher durch *-ΟΣ* dargestellt ist. Wegen des folgenden *ποιήσαντα* habe ich jedoch, wie bisher allgemein geschehen, Σ durch Ν ersetzt. ‖ Z. 18. Das Komma hinter *στοᾷ* ist von mir gesetzt. Die Rechtfertigung s. u. Ditt. interpungiert: *στοᾷ κατὰ ταὐτά. προσεξεργασαμένους κτλ.* ‖ Z. 19. Die Ergänzung der Lücke am Ende (5 Elemente) ist von Ditt. ‖ Z. 21 hat Phi. in der Umschrift, nicht in der Majuskelwiedergabe: *Παμφίλου ς . . .* Die Ergänzung *Ἐπικ[ράτης Κράτητος* ist von mir. S. u.

Zur Datierung der Inschrift reicht der Schriftcharakter und die Angabe (Z. 1) *ἐπὶ Διοτίμου ἄρχοντος* nicht aus, sie kann erst auf Grund genauer sprachlicher und sachlicher Analyse der Inschrift selbst versucht werden.

Ich schicke eine Übersetzung der ganzen Inschrift voraus. Wo meine Fassung der Rechtfertigung bedarf, soll sie hinterher Hand in Hand mit der Erklärung gegeben werden.

Übersetzung.

Götter. — Folgendes wurde verdungen unter dem Archontat des Diotimos am 4. Munichion. — (I.) [Der Unternehmer] hat zu Eleusis im heiligen Bezirk an der „Südmauer“ des heiligen Bezirkes, ausgehend von dem Unterbau (*ἐστρωμένον*) für die vorderen Säulen, der bereits fertiggestellt ist (*ἔστρωται*), einen Graben zu ziehen, breit 8 Fuß, lang 30 Fuß, tief bis zum gewachsenen Fels; und nachdem er die [ausgegrabene] Erde aus dem heiligen Bezirk hinaus in das Stadion-

theater geschafft hat. die Steine von weichem Felsen zu versetzen. indem er den Felsboden noch überall da. wo er [oberhalb der gewünschten Grabensohle] steht. wegmeißelt und die Fugen dicht zusammenschließt und in der Weise. daß sie nach allen Richtungen hin zu einander passen. [diese Steine] in einer Länge von 4 Fuß. Breite von 2 Fuß. Stärke von $1^1/_2$ Fuß: und [zuletzt] abzugleichen im Zuge einer jeden Reihe durchgängig. Auf diese [Steine] aber hat er Stylobatblöcke (*ζαιαλήπιδες*) zu legen in einer Länge von 4 Fuß. Breite von $2^1/_2$ Fuß. Stärke von $1^1/_4$ Fuß, von denen. die aus der Stoa zu entnehmen sind. nachdem er sie ebenflächig und nach allen Richtungen hin rechtwinklig bearbeitet hat und die Fugen auf einen halben Fuß scharfkantig und nach allen Richtungen hin zu einander passend hat zusammenschließen lassen: und [zuletzt alles] ebenflächig und tragfähig abzugleichen. — Unternehmer: Antimachos. Sohn des Neokleides. aus Kephisia. 1 Drachme 3 Obolen: 400. — Bürge: Nikostratos. Sohn des Aresias. aus dem Peiraeus. — (II.) [Der Unternehmer] hat die steinernen Säulen. die jetzt unterhalb der Stoa liegen. aufzustellen. nachdem er noch in einheitlicher Weise [je] eine Trommel für jede Säule. [und zwar] die unmittelbar auf dem Stylobat [zu stehen kommende] in Höhe von 2 Fuß hergestellt hat. von derselben Arbeit wie die [vorhandene] Säule: 16. — Unternehmer: X.. Sohn des Pamphilos. aus X. Bürge: Epikrates. Sohn des Krates. aus Lenkonoion.

Erklärung.

Aufgabe. Die Erklärung soll. dem Charakter der Inschrift entsprechend. auf dem Grunde gesicherter philologischer Erkenntnisse bautechnische[1]). topographische und historische Fragen zu lösen suchen. Um die so oder so zu gewinnenden Ergebnisse wiederum gelegentlich für den Wortverstand zu verwerten. empfiehlt es sich. die drei Fragen nicht durchweg gesondert zu behandeln. wie denn besonders eine Untersuchung über die Zahlen in Z. 16 und 20 mit bautechnischen Erwägungen eng verknüpft ist.

Verwandte Inschriften. Eine ganze Reihe Bestimmungen der vorliegenden Inschrift beziehen sich auf Einzelheiten der Bauausführung[2]). wie sie bei griechischen Monumentalbauten geradezu unvermeidlich sind und daher. ähnlich oder wörtlich. in den uns sonst bekannten Bauinschriften häufig genug wiederkehren. Alle diese Analogiestellen hier zu sammeln. wäre zwecklos: sie sind unten nur herangezogen. wo sie zur Erklärung dienlich sind. Doch ist zu betonen. daß es sich keineswegs um unwesentliche Bestimmungen handelt. vielmehr um solche. von denen die Stabilität griechischer Bauten mehr oder weniger abhing. Daraus ist

1) In dieser Hinsicht hat Dittenberger gut vorgearbeitet.

2) Tiefe der Fundamentsohle (Z. 5); stereometrisch richtige Gestalt der Blöcke (Z. 13); Fugenschluß (Z. 8 und Z. 13–15); Abgleichung (Z. 10 und Z. 15).

es in erster Linie zu erklären, daß sie so eindringlich in immer neuen Variationen zum Unternehmer sprechen, als könne seine Sorgfalt durch eine starre Formel eingeschläfert werden. Diese verhältnismäßige Mannigfaltigkeit von Wendungen, die ungefähr oder genau dasselbe besagen, dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, wenn uns zunächst das Übereinstimmende, das Formelhafte auffällt, das sich doch schließlich infolge der Einfachheit der Technik herausstellen mußte. Daß das Mißtrauen, das dem Unternehmer entgegengebracht wurde, zur Weitschweifigkeit grade solcher Vorschriften beigetragen haben wird, ist nicht zu bestreiten. Allerdings die lächerlich vorsichtige Umständlichkeit der Lebadeiainschrift, zu der wohl kriechende Wichtigtuerei mit der Freigebigkeit Antiochos' IV. Epiphanes[1]) den Anlaß gegeben hat, steht vereinzelt da.

Ganz überraschend ist es, mitten in der großen eleusinischen Bauinschrift *IG* II⁵ 1054c (Z. 52ff.) einem längeren Passus zu begegnen, der ganze Zeilen hindurch wörtlich mit unserer Inschrift übereinstimmt[2]). Daß die erstere ein „Ausschreiben" ist, die letztere ein „Vertrag", dem das Ausschreiben die Worte geliehen hätte, könnte uns die Erscheinung wohl begreiflich machen, handelte es sich nicht um zwei verschiedene Gebäude mit verschiedenen Abmessungen, in 1054c um das „*προστῷον*" vor dem Telesterion, in unserer Inschrift um einen Bau „an der Südmauer des heiligen Bezirkes", die nur das gemein haben, daß sie beide in Eleusis errichtet werden sollen und hallenartigen Grundriß haben. Die „Parallelstelle" lautet:[3])

52 *τοῦ πρ]ο[σι]ώ[ι]ου τοῦ Ἐλευσῖνι ἀνακαθηράμενον (σ)[τρ-*
ωματίξειν τὸ πρόσ]θι(ον) [τ]οῦ στρώματος καὶ τὰς ἐπικαμπὰς μέχ[ρι
τοῦ τοίχου, πλάτος] ποιοῦντα τῆς τάφρο δέκα πόδας· καὶ ἐγφορήσ[α-
55 *ντα τὴν γῆν ἔξω το]ῦ ἱεροῦ τιθέναι τοὺς λίθους τῆς μ[αλα]κῆς πέτρ-*
ας προσεπιτεμό]ντα οὗ ἂν εἶ πέτρα· συντιθέναι [τ]οὺς ἁρμοὺς στερ-
ίφους ἁρμότιον]τας πανταχεῖ· μῆκος τετράποδας, πλάτος δίποδα-
ς, πάχος τριημιπ]οδίους, ὅ[π]ου δ' ἂν δέῃ καὶ μείζο[σι λ](ί)θοις χρῆσθ-
αι ἱκανοῖς· ἐπεργ]άζεσθαι δὲ κατὰ τὸν στοῖχον ἕκαστον διανεκῆ
60 *παρὰ μῆκος καὶ] ἐξ ἀπαμοιβῶν· ἐπὶ δὲ τούτων τιθέναι τὴν εὐθυντη-*
ρίαν, παντὸς λί]θο ἀπεργασύμενον ἐπὶ τρεῖς π[αλα]στὰς [τ]ὸ ὑπερέ[χ-
ον, καὶ συντιθέ]ναι τοὺς ἁρμοὺς ἁρμότιοντας [π]ανταχε[ῖ] καὶ [ἀ]θρα-
ύστους, λίθου]ς κτά.

---

1) Vgl. Fabricius, *De architectura Gr. comm. epigr.* S. 15. — Desselben Übersetzung der Inschrift gibt Dörpfeld im *Zentralblatt der Bauverwaltung* II (1882) S. 5f. und S. 11f. und Durm, *Baukunst d. Griechen*² S. 301f.

2) Das hat zuerst gesehen und zur Ergänzung von *IG* II⁵ 1054c verwertet Br. Keil, *Ath. Mitt.* XX (1895) S. 41 Anm. 2. Dann, offenbar von Keil unabhängig, Köhler.

3) Meine Ergänzungen sind durch Sperrschrift gekennzeichnet. Die Inschrift ist gleichfalls *στοιχηδόν* geschrieben, die Zeile zu 51 Elementen.

Ferner:

65 *καὶ ἐπεργασ[άμ-*
ενον ὀρθὰ καὶ π]ρὸς τὴν περιτένειαν ἣν ἂν ⟨αν⟩ δῷ ὁ ἀρχιτέκτων δη-
σαι καὶ μόλ]υβδον περιχέαι· κτά.

Z. 52. *τοῦ προστῴου* hat schon Keil a. a. O. gelesen. Vgl. Kö.[1]) | *στρ* - [53] *ωματίζειν τὸ πρόσθιον.* Kö. verweist zu der ganzen Stelle auf den Anfang der Skeuothekinschrift (*IG* II 1054). Dort findet sich auch Z. 9 und 10 *στρωματιεῖ. Τὸ προσθιον* als Bestimmungswort von *τοῦ στρώματος* wird durch den Gegensatz zu *τὰς ἐπικαμπάς* (d. s. die Schmalseiten) gefordert: vgl. die vorliegende Inschrift Z. 3 und 4 *τοῖς κίοσιν — τοῖς προσθίοις* („Frontsäulen"). Philios (*Ἐφημ. Ἀρχ.* 1886. S. 185 ff.) las hier *τὰ λ]οιπά*, was eher auf *τὰς ἐπικαμπάς* passen würde. Übrigens hat Kö. die Buchstaben *ΠΑ* nicht mehr gesehen. | *μέχρι* ‖ [54] *τοῦ τοίχου.* Die *ἐπικαμπαί* gehen von dem Fundament für die vorderen Säulen aus und reichen bis an die Tempelmauer: *τοῖχος* wird diese 1054b, Z. 16 genannt.

Z. 56. *προσεπιτεμόντα*, nach Kö., erfordert die Buchstabenzahl. Keil hat sich zu seiner Ergänzung *προσεπιτέμνοντα* durch die vorliegende Inschrift verleiten lassen.

Z. 58. *μείζο[σι λ](ί)θοις.* So richtig Keil (a. a. O.) nach Z. 38. Kö. liest mit Philios *μείζο[σι ὀ]ρθοῖς.* ‖ Z. 59. *ἱκανοῖς.* Dieser Zusatz zu der ganz allgemein gehaltenen Vorschrift *μείζοσι λίθοις χρῆσθαι* durfte nicht fehlen. Vgl. Z. 38 f. *μεί[ζ]ους λίθου[ς — — κατὰ]λόγον.* Zu *λίθοι ἱκανοί* vgl. *IG* VII 4255 (= Ditt. *Syll.*[2] N. 542) Z. 30: *ἐὰν δὲ μὴ ἱκανοὶ ὦσιν.* | *διανεκῆ* ‖ [60] *παρὰ μῆκος καὶ ἐξ ἀπαμοιβῶν.* Vgl. Skeuothekinschrift Z. 11 f.: *τιθεὶς τοὺς λίθους ἐναλλὰξ φορ[μη]δὸν καὶ παρὰ μῆκος.* ‖ Z. 61. *παντὸς λίθο κτά.* Das Ende der Zeile liest Kö.: *τ]οῦ περ . . .*: Philios las noch *ΠΕΡΕΕ.* Nun ist vor *ἐπεργασάμενον* ein Genitiv gesichert, dessen *εὐθυντηρία* nicht bedurfte. *Ἀπεργ.* aber verlangte ein Objekt. Dies läßt sich denn auch aus dem am Ende irrtümlich gelesenen Genitiv leicht gewinnen. Dann liegt die weitere Ergänzung nahe. | *ἐπὶ τρεῖς π[αλα]στάς.* Keil (a. a. O.). Die Ergänzung *ἐπὶ τρεῖς π[όδα]ς τάς*, die Kö. nach Philios gibt, ist, wie Keil mit Recht bemerkt, sinnlos. | Z. 65 f. *ἐπεργασ[άμ ενον ὀρθὰ καὶ π]ρὸς κτά.* Diese Ergänzung Keils entspricht der Buchstabenzahl. Kö.s Ergänzung: — *εὐτενεῖς π]ρὸς, κτά*, geht darüber mit 1 Buchstaben hinaus und ist schon deswegen zu verwerfen.

Die „Parallelstelle" wird sich naturgemäß mehrfach für das Verständnis unserer Inschrift sehr nützlich erweisen, besonders da, wo sie ein wenig abweicht, sei es, daß nur ein Wort durch ein anderes ersetzt ist, sei es, daß in der einen oder anderen Inschrift eine Bestimmung knapper oder breiter gefaßt ist. Darüber hinaus aber hat die ganze Inschrift *IG* II[5] 1054c, da nun einmal die eine aus der andern abgeleitet sein muß, besondere Bedeutung für chronologische und topographische Fragen, die uns unsere Inschrift vorlegt.

Gliederung der Inschrift. Unvollständigkeit. Der lesbar erhaltene Teil der Inschrift gliedert sich deutlich in zwei Hauptabschnitte, die auch äußerlich durch einen freien Raum getrennt sind, zwei Verdingungsverträge, einen längeren, vollständigen und lückenlosen (I.) von

---

1) Unter Kö. ist in den Bemerkungen zu der Parallelstelle zu verstehen: *IG* II[5] 1054b und c.

Z. 3—17. dem Datum und Ort vorausgehen, und einen kurzen (II.) von Z. 17—22. Aus dem verstümmelten Schluß des letzteren läßt sich soviel mit Sicherheit entnehmen, daß die sachlichen Angaben mit der Zahl ΔΓΙ (Z. 20) ihr Ende erreicht haben, und dann die Namen des Unternehmers und des Bürgen folgen. Jedenfalls hat auch hier zwischen beider Namen wie in I eine Geldangabe gestanden.

Da die Inschrift auf dem mehr breiten als hohen Kopfbruchstück einer „Stele" steht, die sich nach oben etwas verjüngt und von einem Gesims gekrönt wird, so ist anzunehmen, daß noch eine ganze Reihe ähnlicher, kürzerer oder längerer Verdingungsverträge sich ihr angeschlossen haben, d. h. daß sie so wie sie uns jetzt vorliegt, unvollständig ist. Offenbar haben sich alle diese Teilverträge auf ein und dasselbe Bauwerk bezogen. Für die beiden erhaltenen ist es damit hinreichend bezeugt, daß der zweite ohne Angabe der Örtlichkeit sofort in medias res geht. Dazu kommt, daß der erste eine Fortsetzung durch den Inhalt des zweiten sachlich erfordert; insonderheit ist durch das in beiden auftretende Wort *στοά* (Z. 12 und Z. 18) eine Verbindung hergestellt.

Die bautechnischen Angaben. Wir müssen es dahingestellt sein lassen, ob man in dem Ausschreiben den Bauplan noch ausführlicher auseinanderzusetzen pflegte, als in dem Vertrage. Nach 1054c scheint es keineswegs der Fall gewesen zu sein. Ja, wenn wir erstere Inschriftart den „theoretischen", letztere den „praktischen Bauplan" nennen dürfen, so ist es klar, daß beispielsweise die Bestimmung Z. 5f. *ἐκφορήσαντα τὴν γῆν — εἰς τὸ θέατρον τὸ ἐπὶ τοῦ σταδίου* schwerlich in dem theoretischen gestanden haben kann. Denn das Theater kann ja doch nicht dauernd als Ablagerungsstätte für Erde gedient, sondern nur vorübergehend und zufällig gerade um die Zeit der Bauausführung Bedarf daran gehabt haben. Daraus ergiebt sich wieder, wie ja auch höchst natürlich ist, daß zwischen dem Abschluß des Vertrages und der Inangriffnahme des Baues nicht erst eine längere Frist beabsichtigt gewesen sein kann. Auch war der Monat Munichion (April-Mai) die beste Zeit für den Beginn, wenn es auf diese überhaupt ankam.

Den bautechnischen Angaben gegenüber stellen wir uns am besten auf den Standpunkt des Unternehmers, für den die Inschrift eine Art Bauplan war. Wie er danach in praxi vorzugehen hatte[1]), so werden

1) So ist bekanntlich die Skeuothekinschrift auf den Gang der Bauausführung genau zugeschnitten. Übrigens ist gegen Wiegand *Die puteolanische Bauinschrift*, Fleckeisens Jahrb., XX. Suppl.-Bd., S. 679f.) daran festzuhalten, daß sie nicht als *„Submissionsausschreiben"* angesprochen werden kann, auch nicht in dem weiteren Sinne einer römischen lex locationis. Dazu fehlen ihr vor allem die Charakteristika des Volksbeschlusses. Wie ein „Ausschreiben" aussieht, lehrt die Inschrift 1054b c, die ganz anders gefaßt ist und auch die künstlerisch gestalteten Bauglieder gebührend

wir die Angaben Wort für Wort in Zeichnungen festlegen und dürfen hoffen, auf diese Weise allmählich ein Bild des ganzen Bauwerkes entwickeln zu können.

1. Dem ersten Vertrage geht die Ortsbestimmung voraus. Wir haben schon oben (S. 145) gesehen, daß sie sich auf das ganze Bauwerk bezieht[1]), nicht auf den ersten Vertrag bezw. auf den Graben allein. Deutlich wird der Kreis immer enger gezogen: *Ἐλευσῖνι — ἐν τῷ ἱερῷ — παρὰ τὸ πρόπυλον τεῖχος τὸ τοῦ ἱεροῦ*, bis mit *ἀρξάμενον* die Orientierung des Grabens einsetzt. Dem widerspricht keinesfalls *παρά*. Auch in der Bedeutung

---

berücksichtigt. In der Skeuothekinschrift haben wir daher mit Fabricius (*Hermes* XVII [1882] S. 558 f.) und Dörpfeld (*Ath. Mitt.* VIII [1883] S. 147 f.) den ursprünglichen „Bauentwurf" zu sehen. Ich vermag nicht einzusehen, warum dem die Bezeichnung *συγγραφή* widerspräche; der Entwurf sollte doch die *„unverrückbare Grundlage"* (Dörpfeld) für die Verträge bilden. Die Vermutung von Fabricius (a. a. O. S. 560) allerdings: *„Man könnte sich beispielsweise wohl denken, dass Euthydomos und Philon die Inschrift hätten anfertigen und neben dem Gebäude aufstellen lassen, um ihr Bauprogramm der Nachwelt zu erhalten, während das offizielle Exemplar der συγγραφαί überhaupt nicht auf Stein, sondern nur auf ein λεύκωμα, ein weissgefärbtes Brett, aufgezeichnet war, wie das sonst die Regel war"*, scheint mir mit der Bedeutung der Skeuothek für den Staat wie mit der gerühmten Vortrefflichkeit des Bauwerkes an sich nicht recht vereinbar. Ein *„privates Unternehmen"* (Fabricius) der beiden Männer zu ihrem Ruhme hat außerdem wenig Sympathisches, zumal einem offiziellen *λεύκωμα* gegenüber. Nehmen wir es aber einmal an: hätten sie dann nicht jede Erinnerung an die *ἐπιστάτης*, die doch in dem Worte *συγγραφή* und besonders am Schlusse deutlich zu Tage tritt, getilgt und vielleicht überhaupt eine etwas andere Fassung gewählt? Ich meine, diese Spuren verraten uns, daß über die Aufstellung das Volk bestimmt hat. Sollte den Erbauern nach Vollendung ihrer bewunderten Schöpfung eine besondere Ehrung zuteil werden, so konnte das nicht besser geschehen, als wenn ihr Entwurf zum steinernen Monument erhoben wurde. Euthydomos aber mag *ἐπιστάτης* gewesen sein und neben Philon *„sich um das Zustandekommen des Baues besonders bemüht oder verdient gemacht"* haben (Fabricius, a. a. O. S. 560). Gekennzeichnet wird er in der Inschrift, wie ebenfalls Fabricius (S. 559) bemerkt, *„nicht in seiner Eigenschaft als ἐπιστάτης, sondern nur als Urheber des Bauprogramms"*. Er fährt fort: *„In welcher Weise er bei Aufstellung desselben beteiligt war, ist nicht zu ermitteln"*. Nun, wir müssen jedenfalls alle Hochachtung vor dem Können Philons haben; daß er aber auch in marinetechnischen Fragen sattelfest war, möchte ich bezweifeln. Diese mußten doch bei einer „Skeuothek" in erster Linie berücksichtigt werden und das ist auch in hervorragendem Maße geschehen. Heutzutage würde man einen ähnlichen Bau einem besonders ausgebildeten Marinebaumeister übertragen. Sollte also nicht Euthydomos der Sachverständige in Marinefragen gewesen sein? Auch in diesem Sinne darf man ihn wohl einen der Architekten der Skeuothek nennen. Das Volk hätte dann sein Verdienst noch gebührend gewürdigt, der Nachruhm allerdings wäre ganz dem meisterlichen Architekten Philon zugefallen, der z. B. auch das glänzende *προστῷον* in Eleusis schuf und wie Frickenhaus (*Athens Mauern*, Diss. Bonn 1905, S. 38 Anm. 1) hervorhebt, *„den von ihm mit entworfenen Bau auch literarisch behandelte und öffentlich verteidigte"*.

1) Das ließ sich in der deutschen Übersetzung nicht zum Ausdruck bringen

„längs“[1]) nicht; ohne daß es dann besagte, die Langseite laufe der Südmauer parallel. Offenbar aber liegt hier ein schwächeres: „hart an — hin“, „dicht neben“ vor, wie es aus *παρὰ τὴν ὁδόν* zur Genüge bekannt ist (vgl. auch *IG* II² *Add.* 834b [=Ditt. *Syll.*² N. 587] I 20: *τὸ ἀνάλημμα τὸ παρὰ τὸν πύργον τὸν στρογγύλον*; 21: *τοῦ πυλῶνος (καὶ) τοῦ παρὰ τὸν Κηρύκων οἶκον*; 31: *τῷ πύργῳ τῷ παρὰ τὸν πυλῶνα*). Wenden wir uns nun zu dem Graben selbst (Fig. 1). Er soll, wie sich zeigen wird, einen Säulenunterbau aufnehmen. Geht er aber von dem fertigen Unterbau für die „vorderen“ Säulen aus, so kann das nur im rechten Winkel zu diesem erfolgen, seine Säulen müssen im Gegensatz zu *τοῖς προσθίοις* stehen. Es ist nicht überflüssig, dies zu betonen. Denn Skias (a. a. O. S. 175) nimmt aus topographischen Erwägungen an, daß der Graben dazu diente, ein älteres Fundament zu verlängern. Weil aber für sein Ergänzungsfundament 30 Fuß ein gut Stück zu lang ist, so soll der Graben des bequemeren Versetzens der Steine wegen die genannte Länge erhalten haben. Als ob diesem Zwecke die größere Länge und nicht vielmehr einzig die größere Breite genügte! War nun der Unterbau für die vorderen Säulen sowie die Südmauer des heiligen Bezirkes als etwas Fertiges gegeben, so war die Vorschrift über die Länge des Grabens, vielleicht selbst die über die Breite entbehrlich. Tatsächlich sind in griechischen Bauinschriften unmittelbare Zahlangaben verschiedentlich unterdrückt, wenn sie sich mittelbar deutlich genug ergeben. So wird in der oben wiedergegebenen „Parallelstelle“, Z. 54, nur das Breitenmaß des Grabens für die *ἐπικαμπαί* vorgeschrieben, das Längenmaß versteht sich eben in diesem Falle von selbst; so ist besonders aus der Skeuothekinschrift die Angabe bekannt, daß für die Größe der Eckblöcke von Orthostat und Wand die Triglyphe maßgebend sein solle (Z. 21f. und 27f.).

1 So Larfeld, *Handb. d. gr. Epigr.* II S. 185, der folgende Inhaltsangabe unserer Inschrift gibt: „*Fragment einer Submissionsurkunde für einen längs einer feuchten Tempelwand zu ziehenden Abzugsgraben und Überdeckung desselben durch Steinplatten, sowie für die Aufstellung von 16 unterhalb der Stoa liegenden Säulen*“. Ihn hat also die Auffassung von *παρά* als „längs“ und von *ὑγρόν* als „feucht“ zu dem „Abzugsgraben“ verführt, der mit Blöcken (von Platten kann nicht gut die Rede sein) der vorgeschriebenen Gestalt schlechterdings nicht überdeckt werden kann (vgl. Fig. IV). Aber schon der klare Wortverstand läßt Larfelds Übersetzung nicht zu: *τεῖχος* (Mauer) ist mit *τοῖχος* (Wand) verwechselt; und demgemäß wieder *τοῦ ἱεροῦ* bei *τεῖχος* mit „Tempel“ übersetzt. Ob dann auch, wie die Konsequenz forderte, *ἐν τῷ ἱερῷ* „in dem Tempel“ hieße, sagt uns Larfeld leider nicht. Mag er sich aber den „Abzugsgraben“ innerhalb oder außerhalb des Tempels gedacht haben, woher kommt die „Feuchtigkeit“ der Tempelwand? Aus dem Boden des Felsplateaus doch kaum; und bringt sie der Südwind, was schadet sie der sicher aus Marmor errichteten Wand des Götterhauses im sonnigen Attika? Schließlich schwebt bei Larfeld der Vertrag II in der Luft und verrät wie die Beziehung der Ortsbestimmung vor 1 eine vollständige Vernachlässigung des Zusammenhanges.

Nun brauchte natürlich eine an sich entbehrliche Angabe noch nicht wegzufallen, aber es ist auch nicht ausgeschlossen, daß sie aus einer ganz besonderen Absicht hervorgegangen ist. Ich werde diese unten nachzuweisen versuchen. — Das Fehlen einer zahlenmäßigen Bestimmung der Grabentiefe hat nichts Auffälliges. Mittelbar ist sie gegeben durch den natürlichen Baugrund, den gewachsenen Fels (*τὸ στέριφον*), und durch den Unterbau für die vorderen Säulen. Allerdings ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß zwischen beiden eine Differenz bleibt: der Fels wird doch nicht gerade so hoch gestanden haben, daß der auf ihm zu errichtende Unterbau genau die Oberkante des Unterbaus für die vorderen Säulen erreichte. Es wäre also eine Zwischen- oder Ausgleichschicht anzunehmen, das eigentliche Fundament[1], das aber hier, eben weil es nicht erwähnt ist, nur von unbedeutender Höhe sein könnte; in der Konstruktion des Fundaments aber wird dem Unternehmer auch sonst meist größere Freiheit gelassen[2]. — Zu *μέχρι τοῦ στερίφου* (Z. 5) vgl. Skeuothekinschrift Z. 8f.: *ἀνακαθαράμενος ἐπὶ τὸ στέριφον στρωματιεῖ*, und *IG* II² 834b, Z. 46f.: *τῷ ἀνελόντι καὶ ἀνακαθήραντι τοῦ πύργου τὸ λιθολόγημα ἐπὶ τὸ στέριφον*.

Über die Beschaffenheit der Grabensohle folgt noch eine Bestimmung in Z. 7f.: *προσεπιτέμνοντα οὗ ἂν ᾖ πέτρα*, auffällig an dieser Stelle, auffällig besonders wegen des Participium Praesentis. Im gleichen Zusammenhange, aber als Participium Aoristi[3]) findet sich die Bestimmung in der Parallelstelle, Z. 56. Offenbar liegt in unserer Inschrift ein Steinmetzfehler vor. Denn, sehen wir einmal von dem oben angenommenen Fundament ab: es würde doch große technische Schwierigkeiten bereiten, eine horizontale Steinschicht herzustellen, wenn erst beim Versetzen jedes einzelnen Blockes der Baugrund zugerichtet werden müßte. Halten wir an dem „Fundament" fest, so wird die Schwierigkeit etwas geringer. Ja, dann ergäbe sich nebenbei, daß eben nur von einer niedrigen, unregelmäßig konstruierten Ausgleichschicht, nicht von einem gewöhnlichen Fundament die Rede sein könnte. Die Felsspitzen, die sich dann noch über deren Oberfläche erhöben, wären vielleicht so unbedeutend, daß sie allenfalls vor dem Auflegen des einzelnen Blockes abgeebnet werden könnten; doch leuchtet ein, daß auch unter diesen Voraussetzungen der Aorist ein praktischeres Verfahren anordnete. — Ob übrigens der Graben senkrechte oder geneigte Wände erhielt, war Sache des Bauleiters. Das Maß „8 Fuß breit" kann sich nur auf die Grabensohle beziehen.

---

1) Wegen seines ungewissen Charakters auf der Tafel, Fig. IVb, nicht eingezeichnet.

2) Offenbar fehlt deswegen in den epidaurischen Inschriften über die Tholos 32, a 9 und über das Asklepieion 88 bei *κρηπίς* im Gegensatze zu den übrigen Bauteilen der Artikel, was Keil (*Ath. Mitt.* XX [1895], S. 445) nicht zu erklären weiß.

3) Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit von Köhlers Ergänzung zu zweifeln.

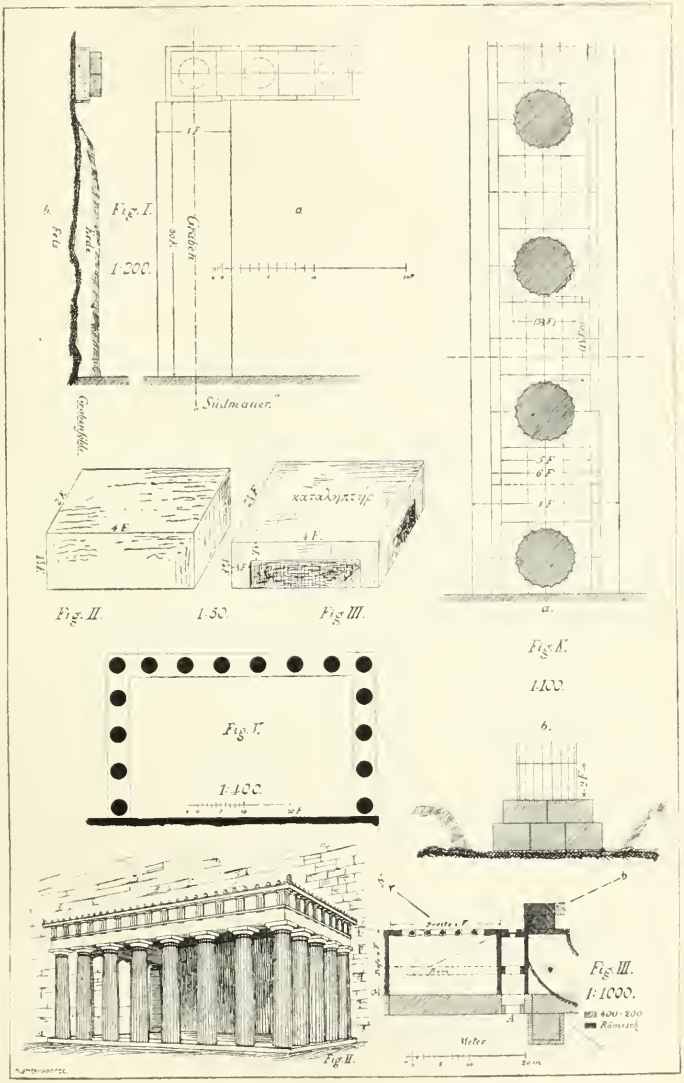
Fig. I.
1:200.
Fels
Erde
Graben
Südmauer.
Fig. II.
1:50.
Fig. III.
καταληπτήρ
Fig. IV.
1:100.
Fig. V.
1:400.
Fig. II.
Fig. III.
1:1000.
400-200
Römisch
Meter

Die aus dem Graben ausgehobene Erde soll aus dem heiligen Bezirk hinaus in das Stadiontheater geschafft werden (Z. 5f.). Dieser Name stellt das letztere deutlich in Gegensatz zu einem andern, und zwar zu dem des eleusinischen Gaues, wenn die Athener sich erlauben dürfen, zu dem hier genannten ihre Erde schaffen zu lassen (vgl. Ditt. Anm. 5). Das Stadiontheater war nach Philios[1]) nichts anderes als „*ὁ διὰ τοὺς θεατὰς προωρισμένος χῶρος αὐτοῦ τοῦ σταδίου*", wie in Olympia[2]). Unsere Inschrift läßt tatsächlich keine andere Interpretation zu. Philios fährt fort: „*Ὅπως δὲ ἐν Ὀλυμπίᾳ, οὕτω βεβαίως καὶ ἐν Ἐλευσῖνι δυνάμεθα νὰ δεχθῶμεν ὅτι αὐτὸ τὸ στάδιον ἐχρησίμευε καὶ ὡς θέατρον κατασκευαζομένης ἑκάστοτε ἐκ ξύλου τῆς ἀναγκαίας σκηνῆς. — Κατ' ἀνάγκην τοῦ ἐδάφους φυσικὴν μέρος (τὸ ἥμισυ καὶ πλέον) αὐτοῦ, τοῦ σταδίου δηλ., ἦτο τεχνητὸς λόφος*".

Ist nun die Grabensohle hergestellt, so sollen zunächst Porosblöcke verlegt werden (Z. 6f.); s. Fig. II. Da diese 2 Fuß breit und 4 Fuß lang sind, so lassen sich in den 8 Fuß breiten Graben bequem[3]) 3 nebeneinander legen und bei einer Länge des Grabens von 30 Fuß mindestens je 7 hintereinander, d. h. im ganzen mindestens 21 Blöcke (vgl. Fig. IV). Nehmen wir an, daß sie sich so an den Unterbau für die Vordersäulen anschließen, wie in Fig. IVa gezeichnet ist, so bleibt an der Südmauer noch Platz für 3 halbe Blöcke oder 1 ganzen und 1 halben oder 1 durchbindenden Block von 6 Fuß Länge. Daß diese Füllsteine (oder nur dieser eine) nicht genannt werden, darf uns nicht verwundern; ihre Verwendung ist eben unabweislich und daher selbstverständlich. Überdies ist ihnen mit bestimmten Maßangaben nicht gut beizukommen, weil sie zugleich dazu dienen sollen, etwaige Ungenauigkeiten der sonstigen Konstruktion aufzuheben. Daher sind denn auch Bestimmungen über sie, wo wir ihnen einmal begegnen — was selten der Fall ist — entsprechend allgemein gefaßt: so in der peiräischen Inschrift[4]) bei Frickenhaus (*Athens Mauern* S. 19ff.) B 50ff.: *πληρώσ[α]ς τὸμ πύργον λίθοις μὴ ἐλάττοσι[ν] ἢ δίποσιν, ἐὰμ μή πον ἀνάγκη ἦι θε[ῖ]ναι ἐλάττω πρὸς τὸ χωρίον, κτἀ.*: so auch 1054c, wo größere Füllsteine Z. 38f. mit den Worten: *μεί[ζ]ους λίθου[ς — — κατὰ] λόγον*, offenbar ohne ausdrückliche Maßangabe, und Z. 58f. (Parallelstelle!) mit den Worten: *ὅ[π]ου δ' ἂν δέῃ καὶ μείζο[σι λ](ί)θοις χρῆσθ[αι ἱκανοῖς]* vorgeschrieben werden. Das Auftreten des bestimmten Artikels bei den Blöcken (Z. 6f.: *τοὺς λίθους*)[5])

---

1) *Ath. Mitt.* XX (1895) S. 266 *Προσθήκη*.

2) *Olympia*, Text II S. 79, Dörpfeld.

3) Vier hineinzulegen wäre nicht bloß unbequem, sondern geradezu unmöglich. Schon die Blöcke werden eher etwas zu groß als zu klein sein; außerdem beanspruchen die Fugen ein geringes Maß.

4) Herausgegeben von Dragatsis, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1900, S. 91ff.

5) *τῆς μαλακῆς πέτρας* ist natürlich attributiv.

legt die Vermutung nahe, daß sie bereits auf dem Bauplatze lagen (wenn auch wahrscheinlich noch mit dem „Werkzoll“[1]) versehen), daß sie also der hier genannte Unternehmer nicht erst herbeizuschaffen brauchte. Wirklich wird im allgemeinen das *νεμεῖν*, das *ἀγαγεῖν*, sowie das *ἐξεργάσασθαι* (samt dem *ἆραι θεῖναι* usw.) gesondert vergeben worden sein. Nur so hat es Sinn, wenn in 1054b/c bei jeder dieser Operationen Maße und Anzahl eines und desselben Postens Steine wiederholt sind. Zu *λίθους τῆς μαλακῆς πέτρας* vgl. besonders 1054c Z. 36. 40. 43 und (innerhalb der Parallelstelle) Z. 55f. Hiernach wird die *μ. π.* auf der Akte gebrochen und dient zur Herstellung des *σιρῶμα*[2]), d. h. in diesem Falle der Schicht unter dem Stylobat, der Z. 79 ausdrücklich genannt wird. Sie fand aber auch beim Aufbau Verwendung: so am Odeion des Herodes Attikos, am Dionysostheater und (nach der Inschrift, Z. 16) an der Skenothek[3]). Über die Steinbrüche der Akte s. Fabricius, *Hermes* XVII (1882) S. 566. Die Vorschriften für den Fugenschluß dieser Porosschicht sind naturgemäß nicht so peinlich wie für den der darüberliegenden *καταλιπῆρες*, die unmittelbar die Säulen aufnahmen. — Auf das Verlegen der Steine folgt schließlich (Z. 10) noch das *ἐπεργάζεσθαι*, das „Glattarbeiten“, „fein Körnen (Scharrieren)“ einer horizontalen Fläche, meist: Lagerfläche, wie Schöne[4]) das Wort mit großem Scharfsinn erklärt hat. Meine Übersetzung abgleichen dürfte jedoch Schönes eigenem Argument, daß das *ἐπεργάζεσθαι* erst nach dem Verlegen einer ganzen Schicht vorgenommen wurde[5]), noch etwas besser entsprechen. Daß es bei griechischen Bauwerken zur Sicherung der Stabilität vor allem auf das genau horizontale Abgleichen der einzelnen Schichten ankam (vgl. oben S. 142f.), wird bestätigt durch die Zusätze, die sich bei *ἐπεργάζεσθαι* finden: so hier Z. 10 *κατὰ τὸν στοῖχον ἕκαστον διανεκῆ*, Z. 15 *ὀρθὰ καὶ εὐθενῆ*: 1054b, Z. 60 *ὀρθά*, Z. 93 *ὀρθ[ά]*: 1054c, Z. 14 *ὀρθά*, (Parallelstelle) Z. 59f. *κατὰ τὸν στοῖχον ἕκαστον [παρὰ μῆκος καὶ] ἐξ ἀπαμοιβῶν*, Z. 65f. *ὀρθὰ καὶ π]ρὸς τὴν περιτένειαν ἣν ἂν δῷ ὁ ἀρχιτέκτων*, ferner Z. 86f. *ὀρθὰ καὶ λεῖα*: 1054 (Skenothekinschrift). Z. 63 *ὀρθὸν καὶ ὁμαλὲς ἄνωθεν*

1) Vgl. Fabricius, *De architectura Gr.*, S. 79.

2) Über die verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes s. Fabricius, *Hermes* XVII (1882) S. 565.

3) Höchst wahrscheinlich hat die Porosität des Steines bei seiner Wahl für dieses Gebäude mitgesprochen.

4) *Hermes* IV (1870), S. 38ff.

5) Dazu stimmt, daß sich diese Vorschrift in Z. 15 von den einzelnen Steinen abwendet und (wohl mit Bezug auf ein vorschwebendes *πέντε*) zu einem Neutrum Pluralis erweitert: *ὀρθὰ καὶ εὐτενῆ*. Höchst wahrscheinlich liegt dieselbe Erscheinung vor in 1054c, Z. 86f. *ἐ[ν]εργασάμενον ὀρθὰ καὶ λεῖα* und in der Lebadeia-Inschrift, Z. 188 *ἀποδείξας ὀρθὰ καὶ σύμ[μετρα]*. In beiden Fällen folgen zwar Lücken, doch wäre auch ein Bestimmungswort der Adjektive, wenn außer *πέντε* überhaupt noch eins in Betracht kam, in ihnen nicht zu suchen. Voraus aber gehen Masculina Pluralis.

(vom Fußbodenbelag): u. a. m. — alles Zusätze[1]), die dasselbe fordern: horizontale Abgleichung. Zugleich aber belehren sie uns über die Technik. Nach unserer Inschrift geschah das Abgleichen „im Zuge einer jeden Reihe durchgängig (d. h. von vorn bis hinten, in der Längsrichtung)". Also einer jeden Reihe: daß die Reihen wieder untereinander abgeglichen wurden, versteht sich von selbst — ausdrücklich gesagt ist es offenbar in dem Zusatz zu der gleichen Bestimmung der Parallelstelle, der leider nicht vollständig erhalten ist. Ist die Ergänzung richtig, so hieße ἐξ ἁπαμοιβῶν etwa „einander entsprechend"[2]). Nach allem ist beim ἐπεργάζεσθαι das Richtscheit ungleich wichtiger als das Scharriereisen[3]). Es spielt denn auch die gebührende Rolle in der eingehenden Bestimmung der Lebadeiainschrift über das Abgleichen der Fußbodenplatten. Der Passus (Z. 182ff.) lautet nach Fabricius' Übersetzung[4]): *„Sobald er alle Fussbodenplatten aneinander gelegt hat, soll er sie auf der Oberfläche in entsprechender Weise wie die liegenden und fertigen behauen und unter Anwendung von Rötel mit dem Zahneisen nach dem grossen Richtscheit gehörig ebnen, indem er (zuerst) die Steine ringsherum mit Randschlag*[5]) *versieht und dabei mit der Bleiwage auf der Oberfläche von der an den Fussbodenplatten vorhandenen Lehre*[6]) *aus richtet, nachdem er sich hierzu Würfel aus trockenem Holz vom wilden Ölbaum angefertigt hat. Und sobald er gezeigt hat, dass [alles] gerade, ganz eben . . ."* Hier bricht der Stein ab; jedenfalls war im folgenden vom „Polieren" die Rede. — Διανεκής ist attisch. διηνεκής dorisch und hellenistisch[7]). So in der Lebadeiainschrift Z. 108 *πρὸς κανόνα διηνεκῆ*.

Mit dem Ende der Z. 10 geht die Inschrift zu einer zweiten Schicht von Steinen (Fig. III) über, die unmittelbar auf die erste gelegt werden soll. Sie besteht aus den sog. *καταληπτῆρες*. Blöcken, die ebenso lang sind wie die Porosblöcke der ersten Schicht, dagegen $^1/_2$ Fuß breiter und $^1/_4$ Fuß niedriger. Sie sind in diesen Abmessungen, zu zweien nebeneinander gelegt, gut geeignet, einen Verband mit der unteren Schicht zu bilden, von der sie beiderseits einen Streifen von $^1/_4$ Fuß frei lassen

1) Die Theorie von der absichtlichen Kurvatur der Horizontalen läßt sich schlecht mit ihnen in Einklang bringen. — Bisweilen findet sich ἐπεργάζεσθαι ohne jeden Zusatz.

2) Nachträglich sehe ich, daß Diels zu *χιλίδας ἁμοιβούς*. *Parmenides' Lehrgedicht* 1, 14. die erklärende Übersetzung „entsprechend" im Sinne des Balanosschlosses gibt (S. 51f. und S. 145). Tatsächlich ist der Grundgedanke sehr ähnlich; Ja, wenn Sextus, was Diels gutheißt, ἁμοιβούς mit ἀσφαλεῖς paraphrasiert, so will ein nicht ganz blindes Spiel des Zufalls, daß selbst dies für unser ἐξ ἁπαμοιβῶν gilt.

3) Über dies Instrument s. Fabricius, *De archit. Gr.*, S. 90.

4) S. oben S. 143 Anm 1. 5) Fabricius hat „Rand*be*schlag".

6) So auch in der Parallelstelle Z. 66: *πρὸς τὴν περιτέτειαν ἣν ἂν δῷ ὁ ἀρχιτέκτων*. Vgl. Fabricius S. 59.

7) Vgl. Meisterhans-Schwyzer, *Gramm. d. att. Inschriften*[3], S. 16.

(Fig. IV). Ihrer sind mindestens 14: zwei in den Stylobat für die vorderen Säulen eingreifende mitgerechnet, 16 Stück nötig.

Was nun das Wort *καταλημπῆρας* betrifft, so verweist Philios, der eine Erklärung nicht zu geben weiß, auf *Εφ. ἀρχ. Περ. Β, σελ.* 387 und *σελ.* 102 (= *IG* II² 834) Z. 20. 23, wo es in einer stark verstümmelten Inschrift begegnet. Aus dem Zusammenhang ergibt sich aber mit einiger Sicherheit, daß Steine eines Unterbaues gemeint sind, die auf anderen liegen. Ditt. nun trifft offenbar dem Wesen nach das Richtige, wenn er (Anm. 8) das Wort so erklärt: „*lapides qui summam stylobatae partem efficiunt, ita ut in ipsis iam columnae erigantur*". Berücksichtigt man den Zusammenhang beider Urkunden, deren erste mit dem Verlegen der *καταλημπῆρες* in der Sache schließt, während die zweite mit der Aufstellung von Säulen beginnt, ferner, daß die *κ.* im Gegensatz zu den Porosblöcken aus Marmor bestehen müssen (Ditt., Anm. 8) und einen sehr sorgfältigen Fugenschluß erhalten (Z. 13ff.), so lassen tatsächlich bautechnische Folgerungen keine andere Erklärung zu. Nur faßt Ditt. den Begriff „Stylobat" zu weit. Dieser beschränkt sich nach 1054c, Z. 79 (*σι[ν]λοβά[τα]ς ἐξεργάσασθαι*) und 1054 (Skeuothek), Z. 39f. (*καὶ στήσει τοὺς κίονας, ὑποθεὶς σινλοβάτην κατὰ κεφαλὴν ἴσον τῇ εὐθυντηρίᾳ κτλ.*) auf eine einzige, nach der letzteren Stelle $1^1/_2$ Fuß hohe (Z. 41 *πάχος τριῶν ἡμιποδίων*), säulentragende Schicht. In 1054c kommen zwar zweierlei Stylobatblöcke vor (von den Eckblöcken abgesehen), doch sind sie durch den Zusatz *καὶ ἑτέρους* zu dem zweiten Posten (Z. 82), wie in den Bauinschriften üblich, grade als Steine einer und derselben Schicht gekennzeichnet. Ihre Abmessungen bestätigen das: die des ersten Postens (Z. 67—70 [*τεμεῖν*], Z. 70—73 [*ἀγαγεῖν*], Z. 79—82 [*ἐξεργάσασθαι*]) sind 6 Fuß lang, $1^1/_4$ Fuß hoch und 4 Fuß breit; die des zweiten (Z. 73—76 [*τεμεῖν*], Z. 76—79 [*ἀγαγεῖν*], Z. 82—83 [*ἐξεργάσασθαι*]) sind ebenso lang und hoch, aber nur $3^1/_2$ Fuß breit. Mit Recht legt Caskey[1]) ihrer je 2 abwechselnd mit den Langseiten aneinander, errichtet auf den schmaleren die Säulen und erhält so (von Mitte zu Mitte messend) eine Säulenweite von 15 Fuß, die mit den Fundergebnissen übereinstimmt[2]). Ditt.s Erklärung des Wortes wäre

1) *Notes an inscriptions from Eleusis* usw., *American Journal of Archaeol.* 1905 S. 147ff. und Tafel IV.

2) Die Differenzen in den Zahlangaben für beide Steinarten (Z. 67—83) sind sicher auf Steinmetzfehler zurückzuführen. Das *προστῷον* zählte 14 Säulen (vgl. den Plan des Heiligen Bezirkes bei Philios, *Eleusis, Ses mystères, ses ruines* etc., Athen 1896). Die Ecksäulen wurden von den 6 Fuß im Quadrat messenden *γωνιαῖοι* (Z. 83) getragen. Unter die übrigen 12 (10 in der Front, 1 an jeder Seite) lassen sich 24 Blöcke zu $3^1/_2$ Fuß Länge (bezw. Breite) legen. Von den Interkolumnien müssen wiederum die 1 an den Ecken außer Berechnung bleiben, da hier die Säulen enger stehen. Sie nahmen jedenfalls größere Füllsteine auf (vgl. oben S. 150), deren Maße sich im „Ausschreiben" noch nicht genau angeben ließen. Es bleiben also für die 4-Fuß-Blöcke 9 Frontinterkolumnien und je 1 an

also dahin zu berichtigen, daß *καταλιπήρ* mit *συλοβάτης* sachlich gradezu identisch sei oder vorsichtiger: sein könne. Nun identifiziert Keil[1]) wiederum auf Grund von 1054c Z. 60f. (der „Parallelstelle") *καταλιπῆρες* mit *εὐθυντηρία*[2]) — mit Recht, wenn wir ihn cum grano salis verstehen. Hätte in dem vorliegenden Vertrage das Wort *εὐθυντηρία* stehen können? Keinesfalls![3]) Erst wenn alle *καταλιπῆρες* gelegt sind, ist eine *εὐθυντηρία* hergestellt. Also das „Ausschreiben" 1054c oder richtiger, die hier eingeschobene Beschreibung des Ganges der Bauausführung, die Beschreibung des „Wie", verwendet das ein Konstruktionsglied als Ganzes, eine Schicht bezeichnende Wort *εὐθυντηρία*: erst recht natürlich der in der Skeuothekinschrift niedergelegte „Entwurf", Z. 15f. und sonst. Wurden aber in ersterer Inschrift die Vorschriften über die Steine selbst gegeben, aus denen sich die *εὐθυντηρία* zusammensetzt, also die über das „Was", so konnte natürlich nur ein Steinname in Betracht kommen: *συλοβάτας* (Z. 79)[4]). Mit demselben

den Schmalseiten zwischen Säule und Ante, zus. 11, die 22 derartige Blöcke aufnehmen können. Diese letztere Zahl findet sich auch in Z. 83. Da nun aber auf keinen Fall mehr Blöcke gebrochen und herbeigeschafft werden konnten, als bearbeitet werden sollten, so ist die Zahl 24, die sich beim *τεμεῖν* (Z. 76) und *ἐγγεῖν* (Z. 79 desselben Postens Steine findet, in 22 zu ändern. Als Zahl für die übrigen Blöcke ist bei *τεμεῖν* (Z. 70) und *ἐγγεῖν* Z. 73) 42 angegeben, bei *ἐξεργάσασθαι* (Z. 80) 44. Jedenfalls hat in der Vorlage richtig *μβ'* gestanden, mindestens bei *ἐξεργάσασθαι*. Ob auch bei *τεμεῖν* und *ἐγγεῖν*, ist nicht ausgemacht; es ist immerhin möglich, daß bereits einige Steine, die nur noch der Ausarbeitung harrten, auf dem Bauplatz lagen oder einer älteren Konstruktion entnommen werden konnten. Dann käme also dort noch die Zahl *μγ'* in Betracht. Sie verliert jedoch noch an Wahrscheinlichkeit, wenn wir bedenken, daß in Z. 76 u. 79 die sicherlich falsche Zahl 24 auftritt. Es hat viel für sich, diese durch ein verschentliches Zurückgreifen auf die Angabe der vorausgehenden, verwirrend ähnlichen Bestimmung zu erklären; und wiederum das *δύο* in Z. 70 und 73 durch ein Überspringen auf Z. 76 und 79 der Vorlage, wenn wir dieser der Bequemlichkeit halber dieselbe Zeilenordnung unterschieben. In Z. 80 hätte dann der Steinmetz eine Korrektur vorgenommen, aber nur eine halbgelungene: er schreibt wohl *τέτταρες*, aber auch noch *τεττεράκοντα* und zwar, darin wenigstens konsequent, zum dritten Male. Vielleicht war schon in der Vorlage *μδ'* so geschrieben, daß es mit *μβ'* leicht verwechselt werden konnte — daß der Steinmetz zuletzt keineswegs sorgfältig gearbeitet hat, ergiebt sich auch daraus, daß er in Z. 66 ein *ον* zu viel gesetzt und in Z. 89 das *ι* der Endung von *λίθοις* nachträglich eingeschoben hat. Zu seiner Entschuldigung mag noch angeführt werden, daß er vorher mehrmals *τεττεράκοντα* zu schreiben hatte.

1) *Ath. Mitt.* XX (1895). S. 421 Anm. 1.

2) Nur hätte er nicht die „ganz gleiche Einführung (*ἐπὶ δὲ τοίτων τιθέναι*)" als Argument für die Identität anführen sollen.

3) Das Umgekehrte, daß also in 1054c *καταλῆπτῆρες* verwendet wurde, war natürlich möglich.

4) Übrigens ist die Bausprache nicht immer den unbequemen Weg gegangen, sich für das Konstruktionsglied im Gegensatz zu dessen Elementen einen besonderen Terminus zu schaffen. Darüber belehrt zur Genüge die Skeuothekinschrift.

Vorbehalt wie oben, lassen sich dann wieder letztere der *εὐθυντηρία* gleichsetzen. — Dazu kommt, daß wir nur nach den auf uns gekommenen Inschriften urteilen können, während doch die Etymologie von *εὐθυντηρία* einen viel größeren Bedeutungskreis zuläßt, als z. B. die von *στυλοβάτης*[1]). Nach Hesych ist *εὐθυντηρία· τὸ ἐν τῷ ἐδάφει σύμμαγμα ὑπὸ τῶν ἀρχιτέκτων*; nach der Skeuothekinschrift (Z. 16 ff.) die auf dem *στρῶμα* liegende und den *ὀρθοστάτης* als den untersten Teil der Wand tragende Schicht, von Fabricius[2]) „Schwelle" genannt. Nach letzterem „*stimmt*" allerdings die Erklärung Hesychs „*absolut nicht dazu*". Jedoch schon Keil[3]) erblickt in dem angeblichen Unterschiede „*nur eine kleine Bedeutungsnüanzierung*". Durch Fabricius' eigene, an anderer Stelle[4]) gegebene philologische Erklärung des Wortes wird dies bestätigt. Er sagt mit Bezug auf Hesych: „*quam farturam architecti Graeci εὐθυντηρίαν vocasse videntur propterea quod ea iniquo atque aspero solo ingesta planum comparabant fundum*[5]) *in quo structuras conderent.*" Also eine Ausgleiche- oder Abgleicheschicht bezeichnet das Wort: aber nicht eine, die unmittelbar auf dem Felsen ruht und den Unterbau trägt — wie hätte sonst *ὑπευθυντηρία* gebildet werden können? — sondern das vermittelnde Glied zwischen Fundament und Aufbau, eben die Schwelle, die für die Stabilität des Aufbaus, für die Aufhebung von Mängeln des Fundaments, von besonderer Bedeutung ist. Dasselbe, was Durm[6]) vom Stylobat

Dort findet sich neben dem Plural für Elemente, die nur zu mehreren denkbar sind, desselben Wortes Singular zur Bezeichnung der von ihnen gebildeten einheitlichen Schicht. So Z. 19: *ἐπὶ τῆς εὐθυντηρίας ἐπιθήσει ὀρθοστάτας* gegenüber Z. 26 f. (wo die Schicht fertig gedacht ist): *ἐπὶ δὲ τοῦ ὀρθοστάτου πλινθίσιν οἰκοδομήσει τοὺς τοίχους*; Z. 30 *τὸ γεῖσον* gegenüber Z. 38 und 39: *καὶ ἐπιθήσει ἐπὶ τοὺς τοίχους γεῖσα κύκλῳ, καὶ τοὺς αἰετοὺς οἰκοδομήσει καὶ γεῖσα ἐπιθήσει καταιέτια.* Ferner findet sich Z. 29 f.: *σὺν τῇ τριγλύφῳ*, während in dem „Ausschreiben" 1054 b, Z. 26 *τριγλύφους* auftritt. Und Z. 40 *ὑποθεὶς στυλοβάτην* gegenüber *στυλοβάτας* in 1054 c, Z. 79. Diese Erscheinung weiter zu verfolgen, muß ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

1) Es wäre wünschenswert, wenn die moderne Terminologie sich die Festlegung des Begriffes zu eigen machte (vgl. z. B. noch Durm, *Bauk. d. Gr.*[2] S. 71: *Der Stylobat (Plinthus), ein mehrfach gegliederter Stufenbau. — Den Säulen und der Cella dient er als Fussgestell* usw.), wenigstens bei Beschreibung griechischer Bauten. Auf Vitruv kann sie sich nicht berufen. Dessen bezüglicher Passus (III, 4) ist schlechterdings nur so zu interpretieren, daß er unter *στυλοβάτης* die eine säulentragende Schicht versteht. Wir gewinnen also im Gegenteil aus ihm eine Stütze für unsere Beweisführung. Für den gesamten Säulenunterbau einschließlich des *στυλοβάτης* haben die Griechen offenbar kein besonderes Wort gehabt, wenn wir nach dem *ἐστρωμένον* unserer Inschrift (Z. 3) urteilen dürfen. Es scheint absichtlich zum Unterschiede von dem zu bestimmterer Bedeutung gelangten *στρῶμα* gebraucht worden zu sein, das doch andernfalls so nahe gelegen hätte. Auch in der Parallelstelle findet sich dieses im entsprechenden Zusammenhange (Z. 53).

2) *Hermes* XVII (1882) S. 568. 3) A. a. O. 4) *De arch. Gr.* S. 73.

5) Von mir gesperrt. 6) A. a. O.

sagt, daß er nämlich *„auf den eigentlichen Bau vorbereitet"*[1]), gilt von ihr; vgl. Skeuothekinschrift Z. 10: *θεῖς εὐθυντηρίαν τοῖς τοίχοις*. Aber wie unsere „Schwelle" nicht immer zu tragen braucht, so auch *εὐθυντηρία*: nichts derartiges ist im Wort enthalten. Die aus festgestampftem Schutt gebildete und abgeebnete Oberfläche des Bodens kann ebensogut *εὐθ.* heißen. Und offenbar hat Hesych das Wort nur noch in dieser Anwendung gekannt. Er schneidet also gewissermaßen aus dessen Bedeutungskreis das Zentrum heraus, einen verhältnismäßig kleinen, aber wichtigen Kreis. Nur hebt er leider das Unwesentliche, wie er beschaffen ist, zu verwirrender Wirkung hervor. — Neuerdings hat auch eine delphische Inschrift[2]) einen Beleg für das Wort gebracht: [4]*[εἰς τὸ στρω]μα τὸ περὶ τὸ κυμά-* | [5]*[τιον τῆς ε]ὐθυντηρίας ἄλους* | *[σιδαρί]ους κτά.* Ist die Ergänzung in Z. 4 richtig, so handelt es sich um eine profilierte Schwelle, die sich nur wenig über das *στρῶμα*, in diesem Falle den Fußbodenbelag, erhoben haben kann. — Was schließlich die sprachliche Ableitung des in unserer Inschrift auftretenden Ausdruckes *καταληπτῆρ* betrifft, so stellt ihn Keil[3]) dem dorischen *καταλοβεύς* = „Träger" an die Seite. Dieser ruht nach der kretischen Inschrift *Ath. Mitt.* 1886, S. 181 = *Mus. Ital.* III S. 617 auf dem Orthostat, muß also den *σηκός*, die eigentliche Zellawand, getragen haben. Dieselbe Lage und Bestimmung dieser Schicht sucht Keil aus der epidaurischen Tholosinschrift nachzuweisen[4]). Es ist nun gewiß *καταλοβεύς* einem gemeingriechischen *καταλαβεύς* gleichzusetzen, doch Keils Übersetzung „der etwas hält oder trägt, der Träger" ist anfechtbar. Mit „oder" wird eine willkürliche Bedeutung in *καταλαμβάνειν* hineingelegt. Ditt. schließt sich besser an die Bedeutung des Verbums an, wenn er erklärt, daß die *καταληπτῆρες* die unter ihnen liegende Schicht gleichsam zusammenhalten und -pressen (*continere et comprimere*). Wenn wir bedenken, daß sie durch *εὐθυντηρία* vertreten werden können, werden wir Ditt. noch bereitwilliger beistimmen. Schließlich ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß die natürliche Bildung von Fachausdrücken im Munde der Bauarbeiter, während der Arbeit, eher an Fertiges als an zu Verfertigendes, eher an die unteren als an die oberen Konstruktionsglieder anknüpfen wird. Diese Annahme ist für einen Ausdruck so verbaler Natur wie *καταληπτῆρ* noch wahrscheinlicher. Wie verhält sich nun hierzu *καταλοβεύς*, wenn es die oben bezeichnete Lage haben soll? Sehen wir in dem *ὀρθοστάτης*, auf dem das Glied ruht, einen Teil der Wand, wie doch natürlich[5]), so wird diese vom Unterbau und unmittelbar von der *εὐθυντηρία* getragen; nehmen wir aber eine „eigentliche Wand" an,

1) In erster Linie natürlich technisch, sodann aber auch ästhetisch.

2) *Bull. de corr. hell.* von 1902, S. 43, Bourguet.

3) A. a. O. 4) *Ath. Mitt.* XX (1895), S. 420 f.

5) So auch in der Skeuothekinschrift Z. 15 f.: *οἰκοδομῆσαι δὲ τοὺς τοίχους — θεῖς εὐθυντηρίαν τοῖς τοίχοις — (Z. 19) καὶ ἐπὶ τῆς εὐθυντηρίας ἐπιθῆσει ὀρθοστάτας κτά.*

so dient ihr doch eben der Orthostat als Stütze oder Träger. Auf keinen Fall ist es konstruktiv denkbar, daß eine Schicht zwischen Orthostat und Sekos[1]) so stark gewesen wäre, daß sie als „tragende" angesprochen werden könnte[2]). Wir werden also wieder dazu geführt, die untere Schicht zu befragen. Der Orthostat nun besteht meist aus zwei Reihen hochkantig gestellter Platten, die sich in der Mitte nicht berühren[3]). Sehr wohl mag man es für sicherer gehalten haben, zumal, wenn die eigentliche Wand aus Luftziegeln errichtet wurde, diese Platten durch eine niedrige, nach außen vielleicht als vermittelnde Zierleiste ausgebildete Schicht „zusammenzufassen" und abzudecken. Dann besagte also *καταλοβεύς* im Grunde dasselbe wie *καταληπτήρ*. Unsere Untersuchungen über *καταληπτήρ* haben demnach ergeben: In der vorliegenden Inschrift heißt der Ausdruck soviel wie *στυλοβάτης*. Seine Ableitung jedoch und seine Verwandtschaft mit dem für ein anderes Konstruktionsglied belegten *καταλοβεύς* berechtigten uns zu der Vermutung, daß er, wenigstens früher, einen weiteren Bedeutungskreis gehabt hat. Auf jeden Fall ist die Möglichkeit anzuerkennen.

Z. 13ff. ist die besondere Art des Stoßfugenschlusses vorgeschrieben, von der Fig. III eine Vorstellung gibt. Durm[4]) sagt über diese Technik: „*In den Stossflächen berühren sich die Steine nur an den Rändern in einem 6—8 cm breiten Saumstreifen, während der mittlere Teil zurückgearbeitet wurde (vgl. Fig. 56 und Theseion, Parthenon, Poseidon-Tempel in Paestum); nur so war es möglich, den prächtigen Fugenschluss, den das Quadergemäuer der hellenischen Monumente zeigt, herzustellen.*" Hier ist der Saumstreifen ungefähr doppelt so breit. Vgl. 1054c, Z. 85f.: *παραξεσάμενον ἐπὶ ἡμιπόδιον τὸ [ὅλ]ο[ν] συντιθέναι τοὺς ἁρμοὺς κτἀ.*: zu beachten ist, daß an letzterer Stelle ausdrücklich vom „Polieren" des Saumstreifens die Rede ist. Die Angabe unserer Inschrift verrät darüber nichts, ja, wir sind sogar keinesfalls gezwungen, in ihr eine Vorschrift über die Art der Bearbeitung zu sehen. Wohl, wenn *συντιθέναι* (Z. 14) fehlte: *τοὺς ἁρμοὺς ποιήσαντα ἐπὶ ἡμιπόδιον ἀθραύστους κτἀ.*: so aber hat es den Anschein, als habe der Verfasser gefürchtet, mit dem bloßen *ποιήσαντα* zu viel zu sagen, und durch Einschiebung von *συντιθέναι* eine geschickte Korrektur vorgenommen. Jedenfalls ist man sehr wohl berechtigt, in der so gefaßten Wendung nichts weiter als eine Vorschrift über den Fugenschluß zu sehen. Die Technik war selbstverständliche Voraussetzung, nur des Breitenmaßes des Saumstreifens bedurfte es. Nichts anderes ist in die entsprechende Wendung der Parallelstelle, Z. 62f., hineinzulegen.

1) An erhaltenen Bauten ist eine solche, soweit ich sehe, überhaupt nicht nachgewiesen.

2) Keil selbst spricht an anderer Stelle (a. a. O., S. 88) von einer „*über dem Sockel der Wand hinlaufenden schmalen* (von mir gesperrt) *Querschicht*".

3) S. Durm, a. a. O., S. 76f. 4) A. a. O. S. 73.

die am Schlusse der Inschrift durch Z. 85 (s. vorige S.) ergänzt wird. Ganz ungewöhnlich aber ist und bleibt es, dem Unternehmer höflich mit *ποιεῖν* und d. Inf. einen Auftrag zu geben. Folgen wir dem Verfasser gleich noch einen Schritt weiter: die nächste Bestimmung lautet: *καὶ ἐπεργασάμενον ὀρθὰ καὶ εὐτενῆ*. Dieses dem *υθένα* (Z. 11) untergeordnete Partizipium ist unmöglich. Das „Abgleichen" kann erst nach Fertigstellung der Schicht vorgenommen werden. Das Einfachste ist ja nun, den Fehler durch ein Steinmetzversehen zu erklären; vergegenwärtigen wir uns aber, daß das Partizipium sehr wohl stehen konnte, wenn nur ein neuer Infinitiv folgte, etwa *δῆσαι καὶ μόλυβδον περιχέαι*, wie in der Parallelstelle, Z. 65ff., so hat doch vielleicht die Erklärung mehr für sich, daß dem Verfasser ein derartiger Infinitiv vorschwebte, er ihn aber mit Recht unterdrückte, weil hier nichts weiter mit der Schicht geschehen sollte[1], und schließlich vergaß, das Partizipium in einem Infinitiv zu verbessern. Dieser Erklärungsversuch stützt außerdem den für die sonderbare Form der vorausgehenden Bestimmung gegebenen, und umgekehrt. — Nach Z. 12f. wird das Material für die Stylobathblöcke durch das Abtragen eines früheren Bauwerkes, der „Stoa", gewonnen. Daß das z. T. sehr kostbare Material eines Abbruches zu irgend welchen Zwecken von neuem verwendet wurde, ist durchaus begreiflich. Zu vgl. ist z. B. *IG* VII 4255 (= Ditt. *Syll.*[2] N. 542) Z. 28ff.: *λίθοις δὲ χρήσεται τοῖς ἐκ τοῦ θεάτρου τοῦ κατὰ τὸ[μ] βωμόν* und besonders das von Philios veröffentlichte Dekret[2] über den Bau einer Brücke im Zuge der Heiligen Straße: *τὸν Ῥειτὸν τὸν παρὰ τοῦ [ἄ]στεως γεφυρῶσαι λίθοις χρωμέ[ν]ους Ἐλευσινόθεν τῶν καθηρη,μέ[ν]ων ἐκ τοῦ νεὼ τοῦ ἀρχαίου, οὓς ἔλιπο[ν] εἰς τὸ τεῖχος ἀναλίσκοντες.* Ganz entsprechend in unserer Inschrift: *καταληπτῆρας — τῶν ἐκ τῆς στοᾶς καθαιρουμένων.* Nach dieser Fassung ist es ausgeschlossen, daß die κ. ohne weiteres und vollständig mit den Blöcken einer entsprechenden früheren Konstruktion zu identifizieren wären. Sonst wäre unumgänglich gewesen: *τοὺς καταληπτῆρας — τοὺς ἐκ τ. στ. καθαιρουμένους.* Zudem, was sollten sonst, da doch die Blöcke auf jeden Fall bereits einmal in Reihe und Glied gelegen haben müssen, die eingehenden Vorschriften über Größe, Beschaffenheit und Fugenschluß? Die einzige Antwort darauf ist: Die Blöcke müssen früher größer gewesen sein. Wie groß? können wir nicht mehr entscheiden. Nur nicht doppelt so groß, sodaß zwei der hier vorgeschriebenen früher einen ganzen Block von 4 : 5 Fuß gebildet hätten; denn es wäre nicht einzusehen, warum man sich des Vorzuges eines einzigen großen Blockes unter jeder Säule begeben hätte oder hätte begeben müssen. Einem andern Zweck aber hätten Steine mit größeren Abmessungen kaum bei dem Bau, um den es sich hier

1) Vgl. Durm, a. a. O., S. 73: *„Die Werkstücke [des Unterbaus] sind meist künstlich nicht weiter befestigt oder mit einander verbunden".*

2) *Ath. Mitt.* XIX (1894), S. 163, T. VII Z. 5ff. (= Ditt. *Syll.*[2] N. 541).

handelt, dienen können. Zu Beginn des 2. Vertrages ist nämlich von „den steinernen Säulen" die Rede, „die unterhalb der Stoa liegen" und so, wie sie sind (nur um eine Trommel erhöht), aufgerichtet werden sollen. Ganz gleichgiltig zunächst, wo die Säulen liegen, so ergiebt sich doch aus dieser Angabe mit Sicherheit, daß das geplante Gebäude nicht über den Stylobat hinausgekommen, sondern aus irgend welchen Gründen liegen geblieben ist. Denn wären die Säulen durch ein Erdbeben oder von Feindeshand gestürzt worden, so hätten sie sicherlich beträchtlichen Schaden erlitten. Da nun das Stroma aus Poros besteht, so kämen für unsere Stylobatblöcke nur frühere Stylobatblöcke größerer Dimensionen in Betracht, die ursprünglich den Unterbau der einen Schmalseite gebildet hätten. Allein es ist nicht gut angängig, daß der Unterbau, den der Graben aufnahm, wenigstens aber der Stylobat, eine andere Konstruktion erhielt als das ἐστρωμένον für die vorderen Säulen. Wir sehen uns demnach zu dem Schlusse gedrängt, daß es früher einmal in dem Heiligen Bezirk eine Stoa gegeben hat; und zwar in unmittelbarer Nähe des Gebäudes, auf dessen Vollendung die Verträge unserer Inschrift abzielen, denn die aufzurichtenden Säulen liegen am Fuße der Stoa. Das Material, das diese für die καταλιπῆρες abgibt, braucht nicht grade in Stylobatsteinen zu bestehen. Nach Z. 14 scheint es, als seien die καταλιπῆρες aus diesem Material unter Wahrung einzelner bearbeiteter Stoßflächen zu schneiden gewesen. Ich möchte schließlich noch betonen, daß mich mein Ergebnis in Gegensatz zu Ditt. gebracht hat, der (Anm. 2) erklärt: „*Jam his infra* (v. 13. 19) *commemoratur* στοά —, *Quam stoam ipsum esse illud antiquum aedificium incohatum, de quo perficiendo hic agitur, apparet*". Wohl deswegen, weil das zu errichtende Gebäude gleichfalls den Grundriß einer Stoa hat. Das verträgt sich aber mit der Erwähnung der früheren Stoa in unserer Inschrift sehr gut: Die eine hört auf zu sein und die andere ersetzt sie.

Die Zahlen am Ende der Z. 16. Zwischen den Namen des Unternehmers und den des Bürgen sind zwei Zahlangaben eingeschoben: ΓΗΗ (1 Dr. 3 Ob.) und ΗΗΗΗ (400). Schon diese Stellung macht es wahrscheinlich, daß auch die Zahl 400 von Drachmen zu verstehen sei. Wenigstens ist die Zahl 16 der zweiten Urkunde (Z. 20), die offenbar die Zahl der Säulen angiebt, unmittelbar hinter die sachlichen Angaben gesetzt, wie zu erwarten. Wenn aber Kö. in 400 die Zahl der Steine sieht, so ist das auch mit den Maßangaben der Inschrift nicht zu vereinigen, wie Ditt. gesehen hat (Anm. 11). Mit Recht hebt dieser hervor, daß in der Inschrift nur die Steine gemeint sein könnten, die in dem zu ziehenden Graben untergebracht werden sollen. Denn das ἐστρωμένον für die vorderen Säulen ist ja bereits vorhanden und das der anderen Schmalseite (parallel zum Graben, vgl. Fig. V) wird deswegen nicht erwähnt, weil es ebenfalls vollendet gewesen sein muß. Der Graben aber kann 400 Steine schlechter-

dings nicht aufnehmen, höchstens 40 (vgl. Fig. IV a). Sind nun in beiden Zahlen Geldsummen zu suchen, so ist anzunehmen, daß sie in einem bestimmten Verhältnis zu einander stehen. Ditt. weiß ein solches nicht anzugeben. Keil[1]) dividiert $1^1/_2$ in 400 und erhält so das Verhältnis $^1/_{266}$, das *„eine der sonst üblichen ἑκατοστή entsprechende Abgabe"* bestimme. *„Da der Unternehmer nach griechischer Rechtsauffassung kauft (ἐργώνης) oder pachtet (μισθωτής), muss man konsequenter Weise erwarten, dass er von diesem Geschäft an den Staat eine Steuer entrichtet"*. Keil bekennt selbst: *„Ich finde in Epidauros keine Spur, auch in Athen nicht aus älterer Zeit"*, und stützt die Ableitung seiner neuen Steuer einzig auf die eine Division. Das scheint mir doch zu gewagt. Ich glaube eine befriedigendere Lösung geben zu können. Die Zahl 400 ist so auffallend rund, daß ich in ihr das Angebot des Unternehmers sehen möchte, der Selbstkosten und Verdienst zu einer runden Summe vereinigt. Nun war es bekanntlich in Griechenland Brauch[2]), dem Unternehmer ein Zehntel des ganzen Preises (τὸ ἐπιδέκατον) bis nach Vollendung der verdungenen Arbeit vorzuenthalten. Ziehen wir dies von 400 Dr. ab, so bleiben 360 Dr. Diese Zahl aber ist zugleich das Produkt aus $1^1/_2$ Dr. und dem Flächeninhalt des Grabens (8 Fuß × 30 Fuß = 240 Quadratfuß). Der Unternehmer erhält also, von dem ἐπιδέκατον abgesehen, das gewissermaßen als Prämie auf die ganze Arbeit gesetzt wird, für den Quadratfuß $1^1/_2$ Dr. Aber selbst in dem ἐπιδέκατον geht die Grabenfläche glatt auf: 40 Dr. = 240 Ob. durch 240 Qu.-F. dividiert, gibt 1 Obole pro Quadratfuß, oder $^1/_9$ von $1^1/_2$ Dr. (= 11,11 %). Möglich, daß die „Prämie" zugleich den eigentlichen Gewinn darstellt. Er wäre in Anbetracht der verhältnismäßig unbedeutenden Arbeit gewiß hinreichend. Auf jeden Fall werden die von uns aufgedeckten Verhältnisse, die sich gegenseitig stützen, nicht zufällig sein. Nun kommt es allerdings m. W. sonst nicht vor, daß eine Flächeneinheit zur Grundlage einer Preisberechnung genommen wird. Aber hier sind die Arbeitsbedingungen so eigenartig, daß wohl auch einmal ein eigenartiger Modus für die Preisberechnung Platz greifen konnte, wenn er nur der Eigenart der Arbeitsbedingungen wirklich gerecht wurde. Das aber ist der Fall. Ein wesentlicher Bestandteil des 1. Vertrages ist die Herstellung des Grabens samt der Überführung der Erde in das Stadiontheater. Diese Arbeit könnte außer nach Quadrat- nur nach Kubikfuß berechnet werden. Die Tiefe des Grabens aber ist, schon von der Stylobatoberkante aus gemessen, gering (noch nicht 3 Fuß), und die Oberfläche der Erde hat jedenfalls stellenweise noch mehr oder weniger darunter gelegen. Wenden wir uns nun zu den Steinen selbst, so können auch sie für einheitliche Preisberechnung nicht maßgebend sein, schon

1) *Ath. Mitt.* XX (1895), S. 41. Anm. 2.

2) Vgl. jetzt Wiegand, *Die Puteolanische Bauinschrift*, in *Fleckeisens Jahrbücher*, XX. Suppl.-Bd. (1894), S. 686 f.

weil es sich um zwei Posten ganz verschiedener Steine handelt. Wenigstens für die Stylobatblöcke läßt sich außerdem behaupten, daß auch die einzelnen wieder gemäß ihrer Herkunft eine verschiedene Bearbeitung nötig machten. Bei dieser schwer bestimmbaren Mannigfaltigkeit der Arbeit konnte dem Preise nur eine ausgleichende Einheit wie Quadratfuß zugrunde gelegt werden. Vielleicht erklärt sich dann auch, warum Längen- und Breitenmaß des Grabens ausdrücklich angegeben wird, wozu ein anderer gleich einleuchtender Grund nicht vorläge. Der Staat aber hatte ein doppeltes Interesse daran, gerade diese beiden Zahlen im Text der Urkunde in Stein hauen zu lassen, einmal zur eigenen Sicherheit dem Unternehmer gegenüber — hätte er 1 Dr. 4 Ob. schreiben lassen, so hätte er sich selbst die Hände gebunden und das *ἐπιδέκατον* seiner Bedeutung entkleidet —, sodann den Mitbewerbern um die Submission gegenüber, vor denen er damit rechtfertigen wollte, warum er grade dem Unternehmer Antimachos den Zuschlag erteilt hatte.

II. — Die Aufstellung der Säulen wird in dem sich anschließenden Vertrage an einen andern Unternehmer vergeben. Ditt. (Anm. 12) bemerkt hierzu: *„Omnes et ordinis antici et duorum laterum columnae significari mihi videntur“*. Ich wüßte nicht, wie die Bestimmung sonst ausgelegt werden könnte. Als der Bau liegen blieb, waren sämtliche Säulentrommeln zur Stelle und das *ἐστρωμένον* der Front und einer Schmalseite fertiggestellt. Sollte er nun fortgeführt werden, so galt es zunächst, auch der andern Schmalseite den Stylobat zu geben und dann erst sämtliche Säulen aufzustellen. Zudem wird nach der folgenden Bestimmung jede Säule noch um eine Trommel verlängert. Dazu hätte man sich kaum entschlossen, wenn bereits einige Säulen standen. Also hieße *τοὺς κίονας* „alle Säulen“ des Bauwerks. — Mit dem Zusatz *τοὺς νῦν ὑποκειμένους ὑπὸ τῇ στοᾷ* haben wir uns bereits oben beschäftigt. Ganz in die Irre geht Skias[1]), wenn er von ihm sagt: „— *νομίζω, ὅτι σημαίνει ὑπάρχοντας ὑπὸ τὴν στοάν, ἤτοι ὑποβαστάζοντας τὴν στέγην αὐτῆς.* (!) Von philologischen Bedenken zu schweigen: so wäre es also nötig gewesen, die Säulen der alten Stoa umzulegen und dann auf dem Stylobat der neuen wieder aufzurichten? Wäre das ohne Schaden für die unter dieser Voraussetzung doch wohl vollständig ausgearbeiteten und vergossenen Trommeln möglich gewesen? — Die Worte *κατὰ ταὐτά* (Z. 18f.) weist Ditt. noch dem Infinitiv *στῆσαι* zu, indem er ausdrücklich ein Komma hinter sie setzt[2]). Dann müßten sie ein farbloses überleitendes „ebenso“ = „ferner“ bedeuten. Aber die Überleitung käme doch etwas spät: die Wendung steht dem Partizipium *προσεξεργασαμένους* viel näher und schließt sich ihm auch inhaltlich gut an. Es bedarf nicht unbedingt

1) *Πρακτικά* 1895, S. 175, Anm. 3. 2) Die übrigen Herausgeber haben weder vor noch hinter *κατὰ ταὐτά* eine Interpunktion.

dieses Zusatzes, doch ist gerade bei einem so ungewöhnlichen Auftrage, wie er hier vorliegt, größere Vorsicht verständlich[1]). Im Grunde hat der Zusatz *τὴν αὐτὴν ἐργασίαν τῷ κίονι* nicht mehr Berechtigung; für einen verständigen Unternehmer ist auch er selbstverständlich und entbehrlich. — Ditt.s Ergänzung *σφόνδυλον — τὸν [ἐκ βάσ]εως* halte ich für gesichert. Sollte die Säule um eine Trommel verlängert werden, so konnte das nur zu unterst geschehen, wo die Entasis nicht gestört wurde. Diese Zuschlagtrommel wird gleich mit der „Lehre"[2]) für die Kanneluren versetzt worden sein. Zum Zwecke des richtigen Verständnisses von *ἐκ βάσεως* müssen wir uns von der an sich gewiß nützlichen Einseitigkeit der modernen Terminologie frei machen, die eine Basis griechischer Säulen nur im ionischen und korinthischen Stil kennt. Die griechische *βάσις* ist ganz allgemein die Grundlage, das Lager, das Gestell, worauf etwas steht[3]), wäre also für die dorische Säule identisch mit „Stylobat". — In Fig. IV ist auf Grund der Stylobatplatten der untere Säulendurchmesser zu $1^1/_3$ Fuß angenommen worden (sodaß sich der auch vom Parthenon her bekannte Säulenabstand von $1^2/_5$ U. D. ergibt). Wird ferner angenommen, daß die Säulen dorische sind und demgemäß die Höhe rund $5^1/_2$ mal so groß wie der untere Durchmesser ist (ein Verhältnis, das hinter dem Maximum der Blütezeit etwas zurückbleibt, s. Durm, a. a. O., S. 86), so ergäbe sich eine Höhe von rund 18 Fuß. Diese stiege durch die hier geforderte Zuschlagtrommel um rund $^1/_9$ auf 20 Fuß an und lieferte uns damit das Verhältnis 1 : 6, das von der schlanksten dorischen Säule, der von Nemea mit 1 : $6^1/_2$, noch übertroffen wird. Zu erklären wüßte ich die eigentümliche Bestimmung, die Säulen zu verlängern, nur damit, daß sich zwischen der Einstellung und Wiederaufnahme der Bauarbeit der Geschmack der leitenden Behörde verändert hätte. — Die Zahl der Säulen wird, darin stimmen alle Erklärer überein, in der Zahl 16 der Z. 20 gegeben. Nun finden, wie Fig. IVa zeigt, auf jeder Schmalseite 4 Säulen (ohne die Ecksäule) Platz, in die Front kommen also 8. So erhalten wir einen Grundriß, der wegen der Begrenzung durch die Mauer des Bezirkes nur für eine Stoa in Anspruch genommen werden kann (Fig. V). Deren Tiefe beträgt 36 Fuß oder (1 Fuß rund = 0.328 m) 11.808 m, die Breite (oder Länge) rund 60 Fuß oder $19^1/_2$ m. Der dorische Stil, für den auch die Form der Bestimmung über die Zuschlagtrommel spricht, kommt für die Rekonstruktion einer vielbenutzten anspruchslosen Stoa, zumal auf dem Boden von Eleusis, am ehesten in Betracht. Ob auch Stufen vorhanden waren, müssen wir dahingestellt sein lassen. Möglich, daß auf den

1) Der Plural des Partizipiums zielt vielleicht absichtlich auf die Arbeiter und verleiht dann dem Zusatz größere Wichtigkeit.

2) S. Durm, a. a. O. S. 97 und 101.

3) In der Lebadeiainschrift „die Lagerfläche" der Quadern, vgl. Fabricius, *De arch. Gr.*, S. 64f.

Fundamentabsatz und über ihn hinausgreifend eine Stufenreihe von halber Höhe der Stylobats gelegt wurde und sich eine dritte nach unten anschloß. Darüber könnte wohl der verloren gegangene Teil der Inschrift Bestimmungen enthalten haben. Auf jeden Fall kommt der schmale Absatz selbst als Trittstufe nicht in Frage, auch wegen des verschiedenartigen Materials. Die Bestimmung des Gebäudes läßt aber ebensogut die Annahme zu, oder macht sie vielmehr sehr wahrscheinlich, daß jeglicher Stufenbau gefehlt habe; daher habe ich auch davon abgesehen, in Fig. VI einen solchen einzuzeichnen. — Den Namen des Bürgen in Z. 21 habe ich auf Grund der von Skias, *Ἐφ. Ἀρχ.* 1899 Sp. 184f. veröffentlichten Inschrift aus Eleusis ergänzt. Diese lautet[1]) (von den ersten Zeilen sind nur je 3 Buchstaben zu lesen):

4 —*ν ἀποδοκιμάσ*[*αι — — — ἀπο*]-
. *δ*]*οῦναι ἐν τῷ ἐνι*[*αντῷ τῷ ἐπὶ τοῦ δεῖνος*]
ἄ]*ρχοντος καὶ πα*[— — — *Νικόστρατον*]
Ἀ]*ρεσίο*(*υ*) *Πειραιᾶ ε*[*ι* — —]-
δι ὅτι ἐγγεγραμμέ[*νον ἐστί* — — *Ἐπικρά*]-
τη(*ν*) *Κράτητος Λευκονο*[*ιᾶ* — — —]
10 — *δ*[*ον ἄρ*]*χοντο*[*ς* — — —]
— — — *ν* — — —

Z. 8f. liest Skias *Κ*]*ράτη*(*ν*). Die Ergänzung Z. 6f. hat er nach der hier behandelten Inschrift vorgenommen. Mit derselben Berechtigung erkennen wir in dem zweiten Namen der obigen Inschrift unseren zweiten Bürgen wieder: das Demotikon ist dasselbe, unser Raum paßt für die nötige Buchstabenzahl, und die andere Identifizierung leistet sogar für die Beobachtung chronologischer Ansprüche Gewähr. — Die Versuchung ist nun sehr groß, auch sachlich beide Inschriften miteinander in Beziehung zu setzen und dann aus der obigen auf die tatsächliche Vollendung der Stoa zu schließen ([*ἀποδ*]*οῦναι*[2]); aber Bestimmtes können wir nicht behaupten, da sich aus der obigen Inschrift nicht erkennen läßt, von welchem Gebäude die Rede ist. Im übrigen wüßte ich nicht, was gegen die Annahme der Vollendung spräche. An sich hat sie gerade sehr viel für sich, wenn an einem Gebäude, das schon einmal liegen geblieben war, die Arbeit mit dem bereitliegenden Material wieder aufgenommen wird.

Die topographische Frage (Fig. VII). Der Heilige Bezirk von Eleusis wurde zur Zeit des Perikles im Süden von einer ziemlich kurzen Mauer begrenzt, die sich zu nahe am Telesterion hinzog, als daß an ihr innerhalb des Bezirkes irgend nennenswerte Gebäude hätten Platz finden können. Das betont auch Rubensohn[3]) bezüglich des Bouleuterions. Die Richtung dieser Mauer ist auf Fig. VII durch die Linie a—b bezeichnet.

1) Meine Ergänzung gesperrt.

2) Vgl. Skeuothekinschrift Z. 98f.: *καὶ ἐν τοῖς χρόνοις ἀποδώσουσιν, οἷς ἂν μισθώσωνται ἕκαστα τῶν ἔργων.* 3) *Mysterienheiligtümer*, S. 85.

Die Mauer wurde in der 2. Hälfte des 4. Jahrh. (um 330) v. Chr.[1]) unter Lykurgos weiter nach Süden hinausgeschoben, doch nicht parallel zu der alten, sondern im spitzen Winkel zu ihr, sodaß der Bezirk um ein schmales, ungefähr gleichschenkliges Dreieck mit der Basis nach Osten erweitert wurde. Etwa in der Mitte wurde die Mauer durch eine breite Toröffnung (A in Fig. VII) unterbrochen. Auf dem leicht nach Osten abfallenden felsigen Gelände des Erweiterungsdreiecks wurden nacheinander bis in die Römerzeit verschiedene Baulichkeiten errichtet. So haben die Ausgrabungen u. a. Reste einer römischen Stoa westlich des Tores A aufgedeckt. Ferner glaubt man aus schwachen Spuren (GG_1 bei Skias) auch auf eine griechische Stoa der lykurgischen Zeit schließen zu dürfen, auf deren Boden sich später ein hellenistisches und schließlich ein römisches „Buleuterion" erhob. Skias will diese Stoa, die einen langgestreckten Grundriß von etwa 9 : 40 m gehabt hätte, mit der in unserer Inschrift erwähnten identifizieren. Die durch die Inschrift geforderten Arbeiten hätten dann ihre Erweiterung nach Westen bezweckt. Die Unvereinbarkeit dieser Vermutung mit den Bestimmungen der Inschrift ist oben S. 147 nachgewiesen. Daher konnte Skias auch von einem solchen Ergänzungsfundament nichts finden. Außerdem aber hat sich auf dem ganzen Abschnitt östlich des Tores keine einzige Mauer nachweisen lassen, die unmittelbar auf den gewachsenen Fels gegründet gewesen wäre. Das trifft erst jenseits des Tores auf einen nur etwa 6 m langen hellenistischen Mauerzug unmittelbar neben der Umfassungsmauer (24a bei Skias) zu, der nach Skias schlecht gebaut ist und keine Säulen getragen haben kann. Wir werden also immer weiter hinauf nach Westen verwiesen. Da tritt denn schließlich am Westrande der römischen Stoa, wie aus Skias' Plan und Photographien[2]) deutlich hervorgeht, der Fels so weit heraus, daß auch wenig tiefe Fundamente unmittelbar auf ihm ruhen können. Hier kann also auch nur das Fundament gelegt worden sein, für das in unserer Inschrift der Arbeitsgraben von 30 Fuß Länge gefordert wird. Mit der Gesamttiefe unseres Grundrisses aber, 36 Fuß, stimmt die Tiefe der römischen Stoa verblüffend genau überein. Mit der Breite verhält es sich ähnlich. Der Raum ist im Osten durch den Torweg, im Westen durch den Fels auf rund 20 m beschränkt. Etwas mehr mißt die römische Stoa, etwas weniger die unsrige. Ich halte es demnach für gesichert, daß sich die römische Stoa ungefähr auf dem Fundament der unsrigen erhoben hat. Die östliche

1) Den Nachweis führt auf Grund der Quellen Rubensohn, *Mysterienheiligtümer*, S. 92f., auf Grund der Ausgrabungsergebnisse Skias in den *Πρακτικά* von 1895, S. 162ff. — Dem Bericht von Skias ist ein sehr übersichtlicher Plan der „*ροτία αὐλὴ τοῦ ἱεροῦ*" im Maßstab 1 : 200 beigegeben. Er hat der das Wichtigste gebenden Situationsskizze (Fig. VII) als Grundlage gedient.

2) Herrn Prof. Winnefeld, der sie mir zugänglich gemacht und erläutert hat, bin ich für seine bereitwillige Unterstützung zu wärmstem Danke verpflichtet.

Schmalseite der letzteren wird gemäß der natürlichen Neigung des Felsplateaus ein etwas stärkeres Fundament gehabt haben als die westliche, während die Front zwischen beiden vermittelte[1]). Der Hauptunterschied beider Stoen besteht darin, daß die unsrige offene, die römische geschlossene Schmalseiten hatte. Der Umbau des Torwegs, die Benutzung des Gebäudes als Unterkunftshalle, die gegen die Unbilden der Witterung möglichst geschützt sein mußte, wird das römische Projekt hervorgerufen und den Untergang unserer Stoa besiegelt haben. Die in der Inschrift beiläufig erwähnte Stoa wird da gestanden haben, wo sich später das „Buleuterion" erhob, höchst wahrscheinlich war sie mit derjenigen, die Skias gefunden zu haben glaubt, identisch. Und wenn sie dem „Buleuterion" weichen mußte, wo blieb anders für die sie ersetzende Stoa ein Platz übrig als im Westen? Genauere Nachforschungen an der Südmauer wären sehr wünschenswert. Daß die bisherigen Grabungsergebnisse z. T. noch umstritten sind, oder aber römische Konstruktionen unmittelbar auf griechischen aufliegen, dürfte sich daraus ergeben, daß die Einfassungsmauern des Torweges nach Philios' Plan hellenistische sind, dagegen auf Skias' ungefähr gleichzeitigem als römische bezeichnet werden.

Die chronologische Frage. Die richtige Datierung der Inschrift hängt davon ab, ob alle dafür in Betracht kommenden Zeugnisse in Übereinstimmung sind. Wir haben also daraufhin: 1) das Datum der Inschrift selbst, 2) ihren Schriftcharakter und Stil, 3) ihr Verhältnis zu den Ergebnissen der Geschichtsforschung überhaupt, 4) unsere topographischen Ergebnisse zu prüfen. Wo sich uns mehrere Wege eröffnen, können wir diejenigen ohne weiteres unberücksichtigt lassen, die sich von bereits gesicherten Ergebnissen entfernen.

1) Zwei Archonten des Namens Diotimos kommen an sich für das Jahr der Inschrift in Betracht. Der ältere, für den sich von den Herausgebern Kö., Ditt. und Michel entscheiden, gehört in das Jahr Ol. 106, 3 (= 354/3 v. Chr.). Ihn müssen wir jedoch deswegen ablehnen, weil, wie bisher nicht beachtet worden ist, erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. mit der Erweiterung des Bezirkes im Süden begonnen[2]) und erst nach mannigfacher Bautätigkeit auf diesem Gelände die Vollendung unserer Stoa in die Wege geleitet wurde. Obwohl damit bereits der Beweis geführt ist, daß das Jahr des jüngeren Diotimos vorliegt, wollen wir uns diesen Ansatz doch auch durch die übrigen Zeugnisse bestätigen lassen und damit die Bedenken, die die Verfechter des älteren Jahres gegen ihn erheben, entkräften. Als Jahr des jüngeren Diotimos hat Kirchner (*Pros. Att.*) Ol. 122, 4 (= 289/8) ermittelt und neuerdings Ferguson[3]) durch erschöpfende Analyse der Quellen überzeugend bestätigt. — Nebenbei sei bemerkt, daß uns aus *IG* II² *Add.* 834b l. 51 u. 54f. der Vater des Antimachos

1) Vor dem Gebäude wird der Boden gleichmäßig horizontal abgeebnet gewesen sein. 2) S. vorige Seite. 3) *Diese Zeitschrift* V. S. 177.

(Z. 16) gleichfalls als Bauunternehmer bekannt ist[1]). Die Inschrift gehört in das Jahr 329 v. Chr. Kirchner (*Pros. Att.*) sieht allerdings in diesem Neokleides den Sohn des Antimachos, was an sich auch möglich ist, aber der oben gewonnenen Datierung unserer Inschrift widerspricht.

2) Der Schriftcharakter der Inschrift scheint keine augenfälligen Merkmale zu haben. Doch hat Phi., der den Stein gefunden und veröffentlicht hat, offenbar, wie auch Kö. ausdrücklich bemerkt, gerade aus der Form der Zeichen auf das Jahr des jüngeren Diotimos geschlossen. Nachträglich läßt er[2]) allerdings auch das Jahr des älteren Diotimos gelten unter der Bedingung, daß unter *τόπον τεῖχος* die ältere (perikleische) Umfassungsmauer verstanden wird. Er übersieht dabei, daß an dieser für ein Gebäude von den Dimensionen unserer Stoa kein Platz gewesen wäre. Auch haben die Ausgrabungen hier nicht die geringste Spur einer solchen nachweisen können. Und wo hätte die in unserer Inschrift erwähnte ältere Stoa gestanden? Übrigens betont auch Skias[3]), daß nicht etwa der Schriftcharakter für die frühe Datierung Kö.s spreche. — Die bedeutsamste Eigentümlichkeit des Stiles der Inschrift liegt in der großenteils wörtlichen Übereinstimmung mit der Parallelstelle in 1054c. Die Übereinstimmung ist gar zu groß und erstreckt sich über einen gar zu langen Zeitraum, als daß sie mit Keil[4]) durch die „*Stabilität der Formulierung in diesen Kontrakten*" genügend erklärt würde. So wenig es nun aber von vornherein wahrscheinlich ist, daß die größere, auf ein weit monumentaleres Gebäude sich beziehende Inschrift von der unbedeutenderen, ungewöhnliche Bauzustände voraussetzenden die Worte gelichen habe, so verrät sich sogar ganz deutlich die Abhängigkeit unserer Inschrift von ihr in Flüchtigkeiten und Fehlern wie besonders Z. 15: *ἐπεργασάμενον*, aber auch in ausdrücklichen Zusätzen wie z. B. Z. 6: *εἰς τὸ θέατρον κτά.* und zweckmäßigen Änderungen wie *καταληπτῆρας* für *ἐπιθυτηρίαν*. — Die Darstellung des Diphthonges *ου* unterliegt in 1054c noch starken Schwankungen. In der Parallelstelle vertritt ihn zweimal das einfache *ο* (Z. 54 u. 61). Einmal auch in unserer Inschrift (Z. 12 *πεντεπαλάστος*). Das sei hier nur registriert, ebenso wie die

1) Scherling, *Quibus rebus singulorum Atticae pagorum incolae operam dederint*, Leipzig 1897 (Diss.), S. 51f.: „*Magnae officinae lapidariae exemplum in Cephisiae pago exstat, ubi Neoclides civis habitat, qui in Eleusinio lapides muro adaptandos conducit. Idem lapides Eleusiniacos circumcidit. — Antimachus Neoclidis filius e Cephisiae pago oriundus fossam Eleusine fodiendam et lapidibus cingendam conducit. Quin nostro iure Antimachum putemus filium esse Neoclidis, quem supra attuli, nemo erit qui dubitet: quo exemplo denuo demonstratur opificia in eisdem gentibus saepissime mansisse, id quod iam monuimus de lignariis verba facientes*".

2) *Ath. Mitt.* XX (1895), S. 266, *Προσθήκη*.

3) *Πρακτικά* 1895, S. 175 Anm. 1. Der Ausdruck „*vita*" ist hier ein Versehen, das der Verf. selbst *Ἐφ. Ἀρχ.* 1899, Sp. 185 Anm. 1 richtigstellt.

4) A. a. O. S. 41 Anm. 2 am Ende.

Schreibung ἐκφορήσαντα (Z. 5) gegenüber dem ungewöhnlichen ἐγφορήσ[αντα] der Parallelstelle (Z. 54 f.). Wichtiger scheint, daß an Stelle von ει der Parallelstelle (Z. 56 οὗ ἂν εἶ; Z. 57. 62 πανταχεῖ) sich bei uns in denselben Wörtern die ältere Orthographie ηι findet (Z. 7 οὗ ἂν ᾖ; Z. 8. 13. 15 πανταχῇ). Es wäre unvorsichtig, daraus auf ein höheres Alter unserer Inschrift zu schließen. „*Die athenische Ratskanzlei hielt,* wie Keil[1]) hervorhebt, *an der alten Orthographie mit bekannter Zähigkeit fest*". Fiele unsere Inschrift in das Jahr 354/3, so könnten wir uns mit mindestens demselben Rechte darüber wundern, daß sie anders orthographiert als die Inschrift 1054 b/c, die auf etwas vor 350 angesetzt wird und neben 12 πανταχεῖ nur 3 πανταχῆι aufweist. Wahrscheinlich war die Vorlage zu 1054 c, die auch unserer Inschrift zugrunde gelegen hätte, durchweg mit ηι orthographiert. Wie also die Steinmetzarbeit mit der geringen Tiefe der Buchstaben, der recht mangelhaften στοιχηδόν-Verteilung u. a. m. den Stempel hastender Oberflächlichkeit trägt, so der Text selbst den hastender Unselbständigkeit. Es müssen unruhige, aufgeregte Zeiten gewesen sein, die das verschuldet haben. Was aber ergiebt sich aus dieser Anlehnung an das ältere Vorbild für die Chronologie? Von den auf den Bau des προστῷον bezüglichen Inschriften ist eine, offenbar die älteste, *IG* II⁵ 104 a, durch das Archontat des Aristodemos auf das Jahr 352/1 festgelegt. Das detaillierte Ausschreiben 1054 b/c wird ungefähr auf dieselbe Zeit, eher etwas später anzusetzen sein, könnte also dem Verfasser unserer Inschrift nicht als Grundlage gedient haben, wenn unter Diotimos der ältere des Jahres 354/3 verstanden würde.

3) Gegen den jüngeren Diotimos führt Kö. an, daß Athen damals nicht in der Lage gewesen wäre, ein Bauwerk wie das hier verdungene zu unternehmen. Vielleicht sei sogar Eleusis um diese Zeit gar nicht im Besitze der Athener gewesen. Nun hat Ferguson[2]) nachgewiesen, daß Athen vor dem Februar 288, wahrscheinlich schon i. J. 289, kurz nach der Rückkehr des Demochares, also im Archontat des jüngeren Diotimos von Demetrios Poliorketes sich losgerissen habe. Die Rückerwerbung von Eleusis muß sich unmittelbar daran angeschlossen haben: auf jeden Fall war Athen nach unserer Inschrift im Munichion des Jahres 288 wieder im Besitz des Heiligen Bezirkes[3]). Der ganze Zuschnitt der Inschrift macht überdies wahrscheinlich, daß die Arbeiten an der Stoa, die wegen der Einnahme von Eleusis durch Demetrios i. J. 295 hatten unterbrochen werden müssen, unmittelbar nach der Wiedereroberung ortgesetzt wurden. Das mag auch seine innere Begründung haben: wenn die Stiftung des Thesmophorenagons mit der Wiedergewinnung von Eleusis in Ver-

1) A. a. O. S. 428. 2) A. a. O. S. 164 und S. 177 f.

3) Bedenken, die auf Grund des Dekrets für Aristophanes (*IG* II⁵ 614 b) erhoben werden könnten, zerstreut Beloch, *Griech. Gesch.* III 1, S. 37.

bindung gebracht wird[1]), so ist die schleunige Vollendung eines liegengebliebenen Gebäudes auf dem Boden des Heiligen Bezirkes selbst eine ansprechende Parallele dazu.

4) Gegen unsere topographischen Ergebnisse hat sich keinerlei Widerspruch ergeben; im Gegenteil, sie sind durch die chronologische Untersuchung nur bestätigt worden. So stehen alle Zeugnisse, die für das Jahr des jüngeren Diotimos herangezogen werden können, im besten Einklang miteinander.

Das Hauptergebnis unserer Abhandlung können wir dahin zusammenfassen: Um das Jahr 288 wurde in Eleusis an der jüngeren Südmauer des Bezirkes westlich des Torweges der Bau einer etwa 7 Jahre zuvor begonnenen Stoa, die eine ältere ersetzen sollte, wieder aufgenommen und höchstwahrscheinlich auch zu Ende geführt. Später in der Römerzeit mußte sie einer neuen, abweichend konstruierten, aber fast gleich großen Stoa weichen.

1) Vgl. hierzu bes. Wilamowitz, *Antigonos*, S. 256. Die Stiftung dieses Agons ἀπόμνημα τῆς τοῦ δήμου ἐλευθερίας durch den Komiker Philippides an den Dionysien des Isaios (237) war bisher terminus ante quem für die Rückerwerbung von Eleusis.

Mitteilungen und Nachrichten.

Zur Religion der alten Thraker. II.

Von Gawril Kazarow.

Daß menschliche Eigennamen von Götternamen abgeleitet oder daß Götternamen auf Menschen ohne weiteres übertragen worden sind, ist eine bekannte Tatsache (Usener, *Götternamen*). Auch die thrakischen Namen, die uns in ziemlich großer Zahl vorliegen[1]), machen davon keine Ausnahme. Wir haben gesehen[2]), daß Usener mit Recht einen thrakischen Heilgott Darsos rekonstruiert hat; es seien hier noch folgende Beispiele erwähnt: menschlicher Eigenname *Βάλας* (Tomaschek II, 2 S. 11) und Gott *Βαλίας*-Dionysos (Tomaschek, *Thraker* II, 1, *Sitz.-Ber. d. Wien. Akad.* 130. S. 41); vgl. auch den Ort *Βαλοία* in Macedonien (Tomaschek, II, 2 S. 58); menschliche Eigennamen *Βενδώ*, *Βενδίδωρος* (ibid. S. 12) und die Göttin *Βενδῖς*; menschlicher Eigenname *Βόσις* (ibid. S. 16) und der phrygische *Ζεὺς Βόζιος*; „dieser phrygische Beiname hat keine geographische Bedeutung"[3]); menschlicher Eigenname *Πάπας* (Tomaschek II, 2, S. 18) und der Gott *Πάπας* (ibid. II, 1 S. 42); menschlicher Eigenname *Manius* und der thrakische *Ἥρως Μανί-μαζος* (ibid. II, 2, S. 23); Eigenname *Πλείστωρ* und der Gott *Πλείστωρος* (ibid. II, 1, S. 42); Eigenname *Ἥρων* und der Gott *Ἥρως* (ibid. S. 58); *Κότυς* und die Göttin *Κότυς*, *Κοτυττώ* (ibid. S. 45). Ferner sprechen die zahlreichen Personennamen mit erstem Bestandteil deo-, dio-, diu-, deos-[4]) dafür, daß auch in anderen zusammengesetzten thrakischen Namen sich Götternamen verbergen.[5])

Es sei uns gestattet, noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. In einer in Thrakien (bei dem Dorf Turkmischli, Bezirk von Čirpan) gefundenen Inschrift (Dobrusky, *Sbornik* XII, 333) begegnen wir dem Personennamen *Γερμανός*.[6]) Dieser zweifelsohne thrakische Name[7]), der sich bis auf den heutigen Tag in Bulgarien

---

1) Seitdem Tomaschek, *Die alten Thraker* II, 2 (*Sitz.-Ber. der Wiener Akad.* Bd. 131, 1894), die thrakischen Namen gesammelt hat, sind nicht wenige neue aus Inschriften bekannt geworden, die aber noch nicht zusammengestellt sind.

2) S. *Klio, Beiträge zur alten Geschichte* Bd. IV, 1. Heft S. 116.

3) Cumont, bei *Pauly-Wissowa* R. E. III, 800 s. v. Bozenos.

4) Die Thraker haben einen Himmelsgott dieses Namens verehrt, Kretschmer, *Einleitung in die Gesch. der griech. Spr.* 241.

5) Beachtenswert ist der Name eines neuen thrakischen Gottes, den wir in einer bei dem Dorfe Aptaat (Bezirk von Dobrič in Dobrudscha) aufgefundenen Inschrift lesen (publiziert von Dobrusky in dem bulgarischen *Sbornik des Ministeriums der Volksaufklärung* Bd. XVIII, S. 766). Die Inschrift lautet: *ἀ. τ. θεῶ(ι) Δαβατοπείω(ι) Μουκιανὸς ἱερεὺς καὶ Ῥυμητάλκης Δούδου Λαπέπωρ καὶ Προκίλιος Αὐλουπόρεος καὶ . . . .* Den ersten Teil des Namens *Δαβατόπειος* kann man vergleichen mit den *Δᾶοι* (lat. *dāvos*); vgl. Kretschmer, *Einleitung in die Gesch. der griech. Spr.* 214, 221; Brandis bei *Pauly-Wissowa*, IV, 1949.

6) *συνποσιασταὶ θεοῦ Ἀσκληπιοῦ· Γερμανὸς Γερμανοῦ* etc. (folgen noch 11 thrakische Namen).

7) Vgl. die Ortsnamen Stelu-germane (Tomaschek, II, 2, S. 81), *Γερμανή* (ibid. S. 88), heute Saparevska-banja; nicht weit von Sofia liegt das Dorf German, in dessen Nähe sich warme Quellen finden; nicht wenige thrakische Ortsnamen, besonders Gebirgs- und Flußnamen, haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten; viele Beispiele bei Tomaschek a. a. O. Wir möchten hinzufügen, daß auch der Berg Ryla einen thrakischen Namen trägt; vgl. *τοῦ Ρούλου*, Kastell in Moesien, *Ρολλι-γεράς*, das nach Procop. *de aedif.* IV, 4 (p. 283, 15 Bonn.) *ὑπὸ πόλιν Γέρμανε* lag, also gerade am Fuße des Ryla (Dobrusky, *Sbornik* XI, 88). Zwar hieß diese Bergkette im Altertum *Δοῦναξ* (so richtig Kiepert, *Formae orbis antiqui, Illyricum*

erhalten hat, ist, wie wir annehmen möchten auch Name eines alten thrakischen Gottes gewesen.[1]) Es ist beachtenswert, daß dieser Name in bulgarischen Bräuchen eine Rolle spielt, nämlich bei der Regenbeschwörung.[2])

Bei Dürre und Regenlosigkeit versammeln sich Mädchen und Burschen und verfertigen eine menschliche Figur von Lehm. Diese Figur, die man German nennt, wird zur Bestattung bereitet mit allen Zeremonien, die bei gewöhnlicher Totenbestattung üblich sind, und die wir hier nicht aufzählen wollen. Nachdem man den German förmlich beweint hat, bringt man ihn zu einem Fluß und begräbt man ihn an dessen Ufer. Manchmal wirft man den German in den Fluß. In einigen Ortschaften wird der German, auf eine Tragbahre gestellt, von Haus zu Haus herumgetragen, indem die Begleiter folgendes Lied singen:

Gestorben German an Dürre,
An Dürre, für Regen,
Nimm Grüße mit,
Germane, Germane!

Dabei bekommen die Begleiter von jedem Haus etwas zu essen; davon wird nach vollendeter Bestattung ein Totenmahl bereitet, das zu Ehren des verstorbenen German verzehrt wird.

Es ist nicht dieses Ortes, eine Erklärung des geschilderten Brauches zu geben. Die Vermutung, daß wir in dem „German" den alten thrakischen Gott Germanos vor uns haben, ist sehr naheliegend. Dieselbe wird man nicht unwahrscheinlich finden, wenn man Folgendes in Betracht zieht. Die zahlreichen Inschriften mit thrakischen Namen, die uns erhalten sind, zeigen deutlich, daß die alte thrakische Bevölkerung sich bis in späte Zeit, besonders im Lande, in großer Zahl erhalten hat. Diese Thraker sind in die Slaven, die Moesien, Thrakien und Macedonien überschwemmten, aufgegangen und bilden einen integrierenden Teil des heutigen bulgarischen Volkes.[3]) Wenn dem so ist, sind wir durchaus berechtigt, zu vermuten, daß thrakische Sitten und Gebräuche, religiöse Vorstellungen noch heute im bulgarischen Volke fortleben, wie es auch mit den Ortsnamen der Fall ist; wir zweifeln nicht, daß die heutige geographische Nomenklatur in Bulgarien viele thrakische Elemente enthält, die zu erkennen wir noch nicht imstande sind; neues epigraphisches Material wird weitere Aufklärung auch auf diesem Gebiete bringen. Und überhaupt zeigt die materielle und geistige Kultur der Bauern in einigen Kreisen Bulgariens frappante Ähnlichkeiten mit der alten thrakischen.[4]) Unter diesen Umständen wird man unsere Vermutung nicht zu kühn finden.[5])

Freilich, über das Wesen dieses thrakischen Gottes läßt sich nichts sicheres aussagen; wenn wir die Etymologie des Wortes Germanos zu Hülfe nehmen[6]), werden wir vermuten dürfen, daß dieser Gott mit der Wärme und der Hitze in

---

et Thracia; vgl. auch meine Bemerkungen in *Wochenschr. f. klass. Philol.* 1905, S. 930 flg.), aber das ist, wie es scheint, kein thrakischer Name, nach Tomaschek (a. a. O. S. 89) „vielleicht eine bastarnische Benennung; gall. dū-no-". Nicht unmöglich ist's, daß die umwohnenden Stämme diesen Berg verschieden benannt haben.

1) Das hat schon Bassanovitsch (*Sbornik*, V, 109) vermutet, ohne freilich zureichende Beweise beizubringen.

2) Über diese Bräuche vgl. A. Stoïlov, *Sbornik*, Bd. XVIII. S. 641 flg.

3) Vgl. H. Schurtz, *Völkerkunde*, 1903, S. 145—146.

4) Viele Beispiele bei Bassanovitsch a. a. O.

5) Es sei noch erwähnt, daß J. N. Smirnov den alten thrakischen Gott Ἡρακλέτης im heutigen albanesischen Wort dordolēts wiederfindet; der dordolēts steht ebenfalls mit der Regenbeschwörung in Verbindung (*Grundriss der Kulturgeschichte der Südslaven* (*russ.*) Heft 1, S. 37).

6) Zur Etymologie vgl. Kretschmer, a. a. O. S. 231.

Beziehung stehe, wie es auch im geschilderten bulgarischen Brauche durch schimmert. Wir haben schon bemerkt, daß der Name dieses Gottes auf Personen übertragen worden ist; er findet sich auch in Ortsnamen wieder.[1]

Zu den Siedlungsverhältnissen der mykenischen Epoche.

Von **Ernst Kornemann.**

Da ich in meinem Aufsatz *Polis und Urbs Klio* V 72ff.) auf die vordorische Zeit nicht näher eingegangen bin, möchte ich hier für diese Epoche einen kleinen Nachtrag zu meinen früheren Ausführungen liefern. Die Ausgrabungen auf Kreta haben ein sehr interessantes Faktum zu Tage gefördert: alle „mykenischen" Paläste dortselbst, ebenso die größeren Ansiedlungen auf der Insel aus derselben Zeit, wie sie in Gurnia, Palaikastro und anderswo ausgegraben worden sind, entbehren jeglicher Ummauerung, während, wie allbekannt, auf dem griechischen Festland (abgesehen von Orchomenos?) und in Troja das Gegenteil der Fall ist.[2] Dabei zeigen die Paläste des Peloponnes große Verwandtschaft mit den kretischen, allerdings nur den jüngeren, die über älteren mit anderem Umriß und anderer Bauweise errichtet worden sind, wie sich das namentlich in Phaistos nachweisen läßt;[3] allerdings sind die kretischen umfangreicher und komplizierter. Auf alle Fälle handelt es sich aber um Anlagen derselben Zeit.

Wie ist das Problem — Mauerlosigkeit in Kreta, Ummauerung auf dem Festland in einer und derselben Periode — zu lösen? Drerup[4] meint, Kreta müsse „ein im Innern geeinigtes Reich unter der Herrschaft eines Oberkönigs gewesen sein, da die verschiedenen Fürstensitze der Festungswehr durchaus ermangeln, miteinander also nicht rivalisiert haben können". Diese Annahme ist zulässig, hat aber keine andere Stütze, als die sagenhafte Überlieferung von der Seeherrschaft des Minos. Dagegen spricht die Tatsache, daß wir heute schon eine ganze Reihe glänzender Herrensitze auf Kreta kennen und unter ihnen zwei (Knossos und Phaistos), die an Ausdehnung einander fast gleichkommen. Allerdings bleibt ja die Möglichkeit bestehen, daß ein Herrscher alle diese Paläste besessen habe, bezw. daß die Inhaber der kleineren Paläste dem Herrn von Knossos untergeordnet gewesen sind. Doch scheint mir auch in diesem Falle das gänzliche Fehlen jeglicher Verteidigungsmittel um die Paläste und Siedlungen noch nicht hinlänglich erklärt. Einen anderen Deutungsversuch machte Montelius auf dem vorjährigen Archäologen-Kongreß in Athen.[5] Er meinte, aus dem Tatbestand

1) Vgl. oben den Namen *Γερμανός*, die Orte *Γερμανή* etc. Als Parallele vgl. den Gott *Κενδριδός* (Reinach, *Revue des Études grecques* XV [1902] S. 32fg.) und den Ort *Κίνδρα* (Tomaschek, II, 2, S. 85).

2) Auch auf dem Festlande bezieht sich das oben Gesagte auf einzelne Paläste wie auf größere Ansiedlungen, vgl. die Anlage im (damals schon einmal trocken gelegten) Kopaissee (Gla-Paläokastro), Noack, *Athen. Mitt.* 19, 1894, S. 405ff., über die Ringmauer spez. 424ff., Drerup, *Homer* S. 66f. und Abbild. auf S. 78 und 79 (Nr. 64—65). Abgesehen von der ummauerten Hauptsiedlung befand sich hier noch eine ganze Reihe kleiner mykenischer Burgen und Befestigungen um den Nordrand des Sees, von wo aus die Verbindungswege nach dem euböischen Meere beherrscht wurden, Noack 440ff.; Drerup 67. Über den Befund in Orchomenos vgl. Furtwängler, *Berl. phil. Wochenschr.* 23 (19. Sept. 1903) Sp. 1213. Hier heißt es allerdings: „Auf eine friedliche Herrschaft läßt auch die Tatsache schließen, daß aus minyscher und mykenischer Zeit jede Spur einer Stadtmauer fehlt, ebenso wie in den mykenischen Städten auf Kreta und anscheinend auch in Thessalien". Die abschließende Publikation über die Ausgrabungen in Orchomenos habe ich leider noch nicht zu Gesicht bekommen.

3) Dörpfeld auf dem Internat. Archäol.-Kongreß zu Athen. vgl. *Comptes rendus* Z. 10, ausführlicher *Ath. Mitt.* 30, 1905, S. 257ff.

4) *Homer* 104; vgl. auch S. 127. 5) *Comptes rendus* 208.

folge, „daß die mykenischen Herrscher auf Kreta zu Haus waren, auf dem Peloponnes aber als Fremde auftraten". Das ist aber nicht die einzige Möglichkeit, das Problem zu lösen.

Meiner Ansicht nach muß man, um der Sache auf den Grund zu kommen, davon ausgehen, daß, wie die Ausgrabungen sowohl in Kreta wie auf dem Festland bewiesen haben, an den meisten Stellen, an denen mykenische Burgen oder „Städte" aufgedeckt worden sind, die Besiedlung der betreffenden Örtlichkeiten bis in die neolithische Zeit hinauf zu verfolgen ist. Also ist wohl die Wahl der betreffenden Siedlungsplätze den Angehörigen der vorgriechischen Bevölkerung zuzuweisen, worauf auch die „karischen" Ortsnamen mancher mykenischen Wohnorte oder Paläste (Tiryns,[1]) Mykenä,[2]) Knossos[3])) hindeuten. Typisch für diese uralten Wohnplätze, die schließlich mykenische Paläste getragen haben, ist nun der Umstand, daß sie sich zum größten Teil nur wenig über das umliegende Gelände erheben; meist sind es leichte Erdwellen, ab und zu einmal niedrige Hügel, die man besiedelt hat.[4]) Dieselben werden sehr oft von einem oder mehreren Bergen in unmittelbarer Nähe sehr stark überhöht[5]) und liegen z. T. ganz versteckt inmitten der Berge,[6]) in der Regel in einer gewissen Entfernung vom Meere.[7]) Die griechisch-mittelalterlichen Siedlungen dagegen steigen, mit den Akropolen wenigstens, meist höher hinauf, wofür die Akropolis auf der Larissa von Argos neben der vormykenischen und mykenischen Burg auf der Aspis ein typisches Beispiel ist.[8]) Die vorgriechischen Bewohner waren also nach dem Gesagten Ebenensiedler,[9]) und zwar von Anfang an.[10])

1) Kretschmer, *Einleitung* 402 u. 408; Fick, *Vorgriech. Ortsnamen* 96, 105, 131.

2) Fick, a. a. O. 96, 131.

3) Kretschmer 405; Fick 26, 126; Phaistos und Orchomenos (Erchomenos) dagegen erklärt Fick (15) als griechisch. Da auch hier vormykenische Schichten von hohem Alter (neolith. Periode) nachgewiesen sind (Phaistos, *Mon. ant.* XII, 1902, S. 22, Orchomenos, Furtwängler a. a. O. 1903), so müßte hier eine Umnennung stattgefunden haben. Auf die Urbevölkerung deutet bei Orchomenos dagegen der Name Minyer (Minos?), dazu Noack a. a. O. 480.

4) Ich gebe zum Beweis ein paar Zahlen, die ich z. T. den Ausgrabungsberichten, z. T. Baedeker, *Griechenland*[4] oder Drerup, *Homer* 58ff. entnommen habe; wenn nichts anderes bemerkt ist, sind es absolute Zahlen (über dem Meeresspiegel) und für die höchsten Punkte der Siedlungen gültig; Phaistos 65 m, Tiryns 26 m (18 über der umliegenden Ebene), Aspis bei Argos 80 m, Gla-Paläokastro im Kopaissee 70 m über der Ebene, Troja 30 m, Orchomenos „auf einem niedrigen Plateau" (Drerup 66, s. auch Ed. Meyer, *G. d. A.* II 194, Noack a. a. O. 417; vgl. über die praehistorischen Ansiedlungen der boeotischen und phokischen Ebene überhaupt die trefflichen Beobachtungen von Sotiriadis, *Ath. Mitt.* 30 134ff.), ebenso Knossos und Gurnia, wie ich mich an Ort und Stelle überzeugt habe; vgl. Strabo X 476 über Knossos: *Κεῖται δ' ἐν πεδίῳ κτλ.*; Palaikastro auf Kreta liegt sogar fast ganz in der Ebene. Eine Ausnahme machen nur die Akropolis von Athen (156 m) und Mykenä selbst (278 m). Aber, namentlich bei Mykenä, ist die relative Erhebung des eigentlichen Burghügels nicht so beträchtlich.

5) So in Phaistos, Gurnia, Palaikastro (Kastri), Aspis bei Argos (Larissa 290 m), Mykenä (H. Elias 807 m), Athen (Lykabettos 277 m). 6) So Mykenä und Gurnia.

7) Meist $^1/_2$—2 Stunden: Tiryns ($^3/_4$ Std.), Palaikastro auf Kreta ($^1/_4$ Std.), Knossos (1 Std.), Phaistos (2 Std.); Mykenä allerdings liegt 4 Stunden weit entfernt; Phylakopi auf Melos dagegen so unmittelbar am Meer, daß ein Stück des Palastes hier sogar ins Wasser gerutscht ist.

8) In Athen allerdings haben die „pelasgische" Burg und Akropolis denselben Boden inne.

9) So schon Noack a. a. O. 439: „die Städte der Mykenäer liegen, obwohl sie als richtige Zwingburgen erscheinen, in der Ebene oder doch an ihrem Rande. Große Verkehrsstraßen verbinden sie mit dem Hinterlande und die Beziehung zu dem Meere wird bei der Anlage nicht vergessen."

10) Offenbar geschah das mit aus dem Grunde (worauf mich mein Freund und Kollege Karl Sapper aufmerksam macht), weil es auf den Höhen kälter ist.

Wenn nun aber der Ort der Siedlung gar keinen natürlichen Schutz gewährte — und das ist bei den meisten der besprochenen Plätze der Fall — so muß man a priori schon annehmen, daß künstliche Verteidigungen hergestellt worden sind, und diese Annahme haben die Ausgrabungen praemykenischer Ansiedlungen als richtig erwiesen, so z. B. die Funde von Tsuntas in Südthessalien, (Dimini und Sesklo) aus der Steinzeit,[1]) von Vollgraff auf der Aspis von Argos,[2]) die trojanischen Ausgrabungen in der I. und II. Schicht[3]) und diejenigen von Phylakopi auf Melos;[4]) der letztere Fall ist besonders wichtig, da es sich hier um eine Siedlungsstätte auf einer der Inseln handelt. Wir dürfen daher wohl schon heute sagen: die alten Ebenensiedler pflegten in der Regel hinter Mauern zu wohnen, nicht nur die Herren auf ihren Burgen, sondern auch die Mannen in den dazugehörigen „Städten" (Gla-Paläokastro im Kopaissee).

Im Gegensatz hierzu habe ich in *Polis und Urbs* die Mauerlosigkeit der ältesten griechisch-mittelalterlichen Dörfer und Städte darzutun gesucht[5]), indem ich gleichzeitig auf die befestigten Akropolen als die Zufluchtsstätten in den Zeiten der Not hingewiesen habe.[6]) Also, wird man sagen, ist das Problem dadurch zu lösen, daß ich die kretischen Siedlungen ohne Mauern für griechisch, alle übrigen für „karisch" erkläre. So einfach liegt aber die Sache vielleicht doch nicht.

In dem schwierigen mykenischen Problem steht wohl heute die Frage nicht mehr zur Diskussion, ob griechische Stämme einmal „Träger" dieser Kultur gewesen sind, sondern inwieweit die Urbevölkerung, die „Schöpferin" der älteren Kultur, untergegangen oder vertrieben worden ist, wieweit sie mit den neuen Einwanderern sich verschmolzen hat[7]). Vielleicht ist hierzu aus dem Tatbestand, von dem wir ausgingen, ein Beitrag zu gewinnen, wenn man damit andere Nachrichten kombiniert.

Trifft diese Ansicht das Richtige, so kommt man auch von hier aus auf ein Volk als Urbevölkerung, das wärmebedürftig war, also auf keinen Fall aus einem kälteren Klima stammte.

1) *Comptes rendus du Congr. intern. d'archéol.* 207: „Von der Befestigung von Sesklo ist wenig erhalten, in Dimini aber sind sechs konzentrische Mauerringe aus der Steinzeit nachgewiesen." Interessant ist nebenbei bemerkt für diese Siedlungen der Hinweis des Archäologen, daß hier „die Kultur der Bronzezeit niedriger ist als die der Steinzeit". Über Orchomenos, das mit seinen Anfängen auch in die neolithische Periode hinaufreicht, vgl. dagegen oben S. 171 Anm. 2; über konzentrische Befestigungen im allgemeinen die Zusammenstellungen von Schulten, *Numantia* 31 ff.

2) *Arch. Anz.* 1903, 44 f.: Es sind hier zwei Schichten gefunden worden; von der Ringmauer der älteren Schicht, „einer primitiven Ansiedlung", sind nur Teile erhalten. Dagegen „die Ringmauer der zweiten, größeren Ansiedlung auf der Aspis ist fast in ihrer ganzen Länge freigelegt worden. Es ist eine cyklopische Mauer, die 400 m lang und 2,60 m dick ist." Die Keramik, die mit dieser Mauer gleichzeitig ist, ist „genau dieselbe, die auch in der ältesten Burg vorkommt", auf alle Fälle vormykenisch. In dieser Zeit scheint die Burg der Aspis von größerer Bedeutung gewesen zu sein, während sie dann in der eigentlichen mykenischen Zeit wohl unter dem Übergewicht der Herren von Tiryns und Mykenä zu leiden gehabt hat.

3) Für die „verteidigungsfähige Mauer" der I. Schicht vgl. Dörpfeld, *Troja und Ilion* I 42 ff. Ist „die zunächst befremdende Erscheinung, daß an der Südseite zwei Außenmauern (a und c) vorhanden sind" (S. 44), vielleicht jetzt nicht besser nach Analogie der konzentrischen Mauerringe von Dimini zu erklären? Über die Burgmauern der II. Schicht ebenda 52 ff.

4) Vgl. die Ausgrabungsberichte von Cecil Smith im *Annual of the Brit. School* II, III, IV, V, bes. III 13 f. und V 10 ff., Drerup, *Homer* 67, Bädeker, *Griechenland*[4] 248. Der mykenischen Epoche gehen hier mehrere ältere Besiedlungsschichten voraus. 5) *Klio* V 75 ff. 6) Ebenda 77 ff.

7) Vgl. zum Folgenden die fein abgewogenen Aufstellungen Lehmann-Haupts, *Aus und um Kreta*. *Klio* IV 389 ff.

Ausgehend von *Od.* XIX 172 ff.[1]) haben antike[2]) und moderne Forscher[3]) beobachtet, daß in Kreta die vorgriechische und die griechische Bevölkerung lokal getrennt von einander wohnte: vorgriechische Elemente im Westen (Kydonen)[4]) und im Osten von Praisos[5]) (Eteokreter), dagegen im Zentrum das Gros der griechischen Einwanderer zunächst der Vordorer („Achäer"), später der Dorer.[6]) Die Verteilung der Nichtgriechen und Griechen auf Kreta deutet somit auf einen Kampf hin, der geendet hat mit einer Niederlage der Urbevölkerung, die auseinandergesprengt und in die Berge der West- und Ostspitze zurückgedrängt wurde und zwar so, daß — wenigstens was die Vordorer betrifft — wohl auch die Küstenplätze außerhalb Zentralkretas, vornehmlich im Osten, griechisch wurden. Das ist ein wichtiges Resultat, das Kreta in Gegensatz bringt zu allen übrigen Ländern in und am ägäischen Meer, insofern dort, vielleicht noch Thessalien ausgenommen[7]), die Verschmelzung zwischen Eingeborenen und Eingewanderten offenbar die Regel gewesen ist. Dies ist wenigstens zurzeit die herrschende Ansicht unter den Forschern[8]) und ich stimme ihr zu, nur möchte ich sie gerade auf Kreta nicht ausgedehnt wissen. Hier deutet alles auf einen gewaltsamen Bruch mit der Vergangenheit; neben dem Gesagten auch die Tatsache, daß die älteren Paläste von Feindeshand zerstört worden sind[9]) und die darüber errichteten jüngeren der Verteidigungsmauern entbehren. Man bedurfte der letzteren nicht mehr, da das griechische Element auf der Insel alleiniger Herr war: was von den Nichtgriechen nicht in die Berge verjagt war, befand sich seitdem im Verhältnis der Hörigkeit.[10])

Wie ist aber, wird man fragen, diese singuläre Stellung Kretas zu erklären? Ich glaube nur dadurch, daß wir unsere Anschauung von der ältesten griechischen Einwanderung gründlich revidieren[11]), wie das ja auch in ähnlicher Weise bei der dorischen Wanderung längst geschehen ist.[12]) Es hat allen Anschein, als ob auch die vordorische Invasion griechischer Stämme von Norden her viel mehr eine

1) Drerup (*Homer* 130) scheidet die drei Verse 175—177 als jüngere Zutat aus. Meiner Ansicht nach genügt es, nur Vers 177 wegzuschneiden, da das Epos auch sonst Dorer auf Kreta nicht kennt. Bezeichnend ist, daß Dorer und Pelasger in diesem Vers nebeneinander erscheinen: ein Beweis für die Meyersche Auffassung von der relativen Jugend der Pelasgerhypothese.

2) Diodor V 64 und 80, Strabo X 475 und 478; dazu Meister, *Dorer und Achäer* I 95 f.; vgl. auch Herod. VII 170, 171 (nach dem Bericht der Praisier).

3) Busolt, *Gr. Gesch.* I[2] 327 f. Milchhöfer, *Deutsche Rundschau* 28 Heft 9 (Juni 1902) 358. Drerup, *Homer* 130 f. Meister a. a. O. I 61 ff., Fick, *Vorgriech. Ortsnamen* 6 f. 4) *Od.* III 292.

5) Vgl. die hier gefundenen Inschriften in griechisch-archaischer Schrift, aber in ungriechischer Sprache. *Museo Ital.* II 673 f., *Mon. Ant.* III 449 nr. 208, Conway, *Ann. of the Brit. School at Athens* VIII 125 ff., X 115 ff.

6) Meister a. a. O. 68 ff.; vgl. S. 95: „Aus diesem Sachverhalt ist zu schließen, daß die Sitze der dorischen Bevölkerung Kretas in Zentralkreta waren."

7) Darüber O. Kern, *Die Landschaft Thessalien und die Gesch. Griechenlands. N. Jbb. für das klass. Altert.* 13, 1904, S. 12 ff.

8) Schon U. Köhler hat im Jahre 1878 (*Ath. Mitt.* III 13) diese Ansicht ausgesprochen, ebenso Kretschmer, *Einleitung* 407, Lehmann-Haupt a. a. O. 389 f. und v. Wilamowitz soeben in den *SBer. Berl. Akad.* 1906, IV S. 74: „So müssen wir für die Zeit der Wanderung ganz notwendig den Rassengegensatz ganz anders einschätzen, als seine heutige Übertreibung nahelegt. Und wenn wir von da zurückblicken auf die kretische Kultur und Kunst, so ist vielleicht die scharfe Antithese, Griechen oder Karer, garnicht zulässig."

9) Dörpfeld an den oben S. 171 Anm. 3 zitierten Stellen.

10) Die Bezeichnung der Hörigen des Staates in Kreta *Mnoïtai* ist doch wohl von Minos nicht zu trennen, so schon Köhler, *SBer. Berl. Ak.* 1897 S. 261, darnach Milchhöfer, a. a. O. S. 363.

11) Mit dieser Möglichkeit rechnet schon Lehmann-Haupt a. a. O. 392 oben.

12) Vgl. darüber zuletzt die guten Bemerkungen von K. J. Neumann, *Hist. Zeitschr.* N. F. 60, 1906, S. 18 ff.

solche zur See als zu Land gewesen ist. Von Thessalien aus[1] scheint das weitere Vordringen der „Achäer" zunächst zu Wasser, über Euböa[2], an der Ostküste Attikas entlang[3], nach Kreta vor sich gegangen zu sein.[4] Darauf weisen die starken Beziehungen, die in der Sage zwischen Thessalien und den Inseln, vornehmlich Kreta, bestehen[5] und weiter auch die Ortsnamen Kretas.[6] Von der Insel des Minos aus ist dann einerseits der Peloponnes — während Mittelgriechenland unterdessen wohl von Thessalien aus erreicht worden war — andererseits, wenn auch nicht ausschließlich, die kleinasiatische Küste durch „achäische" Einwanderer besetzt worden[7], allerdings hier und dort nur in einer dünnen Oberschicht, die dann auf dem Festland diesseits und jenseits des ägäischen Meeres mehr oder weniger mit den Ureinwohnern verschmolzen ist. Da die Dorereinvasion im griechischen Mutterland den ursprünglichen Zustand verwischt hat, können wir die Art dieser Verschmelzung nur noch in Jonien studieren, wo allein die vordorischen Verhältnisse stellenweise erhalten geblieben sind. So wird das jonische Problem für uns zu einem Teilproblem des mykenischen[8], eine Erkenntnis, der sich v. Wilamowitz in seiner im übrigen glänzenden neuerlichen Behandlung der jonischen Frage durch falsche Datierung der *κτίσις Ἰωνίας* verschlossen hat.[9] In Kleinasien muß das mykenische Problem schließlich seine Lösung finden. Ist es von Mykenä ausgegangen und hat in Kreta eine wesentliche Klärung gefunden, so muß es in Kleinasien zum Abschluß gebracht werden. Zwar gilt auch für dieses Gebiet das Wort: „es fehlt eine spezifisch karische Nekropolis."[10] Aber wir dürfen wohl hoffen, eine solche hier noch einmal zu finden, zumal da wir

1) Kern a. a. O. 19: „Jedenfalls war das Volk, das hier (am pagasaeischen Golf) geherrscht hat, immer auf die See angewiesen. Seine Hauptsage ist die Argonautenerzählung; sie gehört wohl zu den ältesten Sagen Griechenlands überhaupt."

2) Über thessalische Ortsnamen in Euböa vgl. Fick a. a. O. 155 f.

3) Über Beziehungen zwischen der attischen Ostküste und Kreta vgl. Noack a. a. O. 479 f.; über solche zwischen Ägina und Kreta Furtwängler, *SBer. Bair. Akad., ph.-h. Cl.* 1901, 379 f.

4) Daß eine Wanderung in der Weise verläuft, daß die entferntesten Punkte sehr frühzeitig besetzt werden, ist nicht ohne Analogien in der Geschichte; man denke an die Besetzung Nordafrikas durch die Vandalen, oder Islands durch die Normannen, die dann von hier auf das nordamerikanische Festland hinübergelangten.

5) Kern 20. 6) Fick 13 f. und 161, Milchhöfer, *Deutsche Rundschau* 1902, 361.

7) Ich bin in diesem Punkte auch durch die neuesten Ausführungen von v. Wilamowitz (*SBer. Berl. Akad.* 1906, IV) nicht überzeugt worden (vgl. aber gegenüber S. 73 auch S. 76), sondern halte an der Auffassung Ed. Meyers fest, daß die erste griechische Besiedlung der kleinasiatischen Küste in die mykenische Zeit hinauf gehört. Sind die Sporaden damals erreicht worden, dann auch das gegenüberliegende Festland. Dazwischen gibt es keine Scheidewand. Die „Volkssplitter", aus denen das kleinasiatische Jониertum entstanden ist, lassen sich auch anders als „aus dem Elend eines entwurzelten Abenteurertums" begreifen. Gerade in einer langen Friedensepoche, die eine starke Volksvermehrung brachte, kann überall, zumal auf Kreta, ein Bevölkerungsüberschuß allmählich erwachsen sein, der in der Heimat keinen Platz mehr fand und in der Fremde sein Heil suchte. Den Anteil Kretas an der Besiedlung Kleinasiens hebt auch v. Wilamowitz (S. 63 ff. u. 73) hervor: uns trennt also nur noch die zeitliche Ansetzung dieser Tatsache.

8) Das hat am klarsten von den Neueren A. Furtwängler erkannt und ausgesprochen, *Antike Gemmen* III 14: „Diese Eigenart aber — und dies ist uns das wichtige — ist durchaus dieselbe wie die eines Teiles des späteren griechischen Volkes, — wie die der Jonier. Deren Kunst stellt sich als Fortsetzung der mykenischen dar, und in ihr leben dieselben wesentlichen Eigenschaften, die jene auszeichnen. . . . Die Kontinuität in beiden ist unzweifelhaft. . . . Dieser Kontinuität kann nur Volksgemeinschaft zu Grunde liegen"; darüber hinausgehend Lehmann-Haupt a. a. O. 390 f.

9) Vgl. oben Anm. 7. 10) v. Wilamowitz a. a. O. 77.

bei Strabo[1]) lesen: *ἐν δὲ Καρίᾳ καὶ ἐν Μιλήτῳ Λελέγων τάφοι καὶ ἐρύματα καὶ ἔχνη κατοικιῶν διέγνωται.*[2]) Wenn irgendwo, so hat hier das älteste Griechentum angeknüpft an die Urbevölkerung. Ich war erstaunt, als ich im vorigen Frühjahr zum erstenmal den Platz von Altephesos[3]), den heute sogen. Kastellhügel bei der Station Ajasoluk sah: die typisch „mykenische" Siedlungsstätte (87 m hoch)! Das Joniertum, das von dem festen Fundament karischer Kultur ausgegangen ist, und keine Beeinflussung von dorischer Seite erfahren hat, es ist die Fortsetzung des mykenischen „Achäertums", und an ihm können wir noch viele Eigentümlichkeiten des vordorischen Griechentums beobachten. Wer auf diesem Standpunkt steht, unterstreicht besonders stark den Satz: „der rechte Weg ist mit der planmäßigen Durchforschung des jonischen Bodens beschritten."[4])

‚Karisch'-Chaldisches.

Von **C. F. Lehmann-Haupt.**

Dörpfeld hat[5]) gezeigt, daß in Phaistos wie auch in Knossos zwei Palastanlagen von wesentlich verschiedenem Typus einander ablösen. Die durch das Auftreten des Megaron gekennzeichnete jüngere Form weist er vordorischen Griechen, den ‚Achäern'[6]) zu, die ältere, charakterisiert durch den Hof, um den sich eine große Anzahl kleinerer, miteinander verbundener[7]) Räume, unter denen der Saalbau, das Megaron fehlt, allseitig gruppieren, der vorgriechischen Bevölkerung, die er im Anschluß an U. Köhler und im Einklang mit mir, dessen Ausführungen[8]) ihm unbekannt geblieben waren, als ‚Karer' bezeichnet.

Mir haben Dörpfelds scharfsichtige Beobachtungen zu einem Aufschlusse verholfen, durch welchen ich wiederum seine Schlüsse zu stützen vermag. Die Gesamtanlage des von unserer armenischen Expedition ausgegrabenen Götter- und Fürstensitzes auf Toprakkaleh bei Van war mir bisher ein Rätsel: gerade die eigentliche Fläche des von Norden nach Süden verlaufenden plateauartigen Höhenrückens war anscheinend unbebaut, nur der östliche und westliche Rand und das nördliche und südliche Ende zeigten bauliche — bezw. in den lebenden Felsen gehauene (Bade- etc.) — Anlagen. Jetzt sehe ich, daß es sich um eine dem älteren Typus von Phaistos und Knossos analoge Anlage in einer durch die Wahl eines schmalen Höhenrückens statt einer breiteren Kuppe gebotenen Modifikation handelt, und zwar bei einem von Westen nach Armenien eingewanderten kleinasiatischen[9]) Volke, auf dessen kulturelle Beziehungen zur mykenischen Kultur und dem in ihr wirksamen ‚karischen' Element[10]) ich schon mehrfach (vorbehaltlich ausführlicherer Darlegungen) kurz hingewiesen habe. Dörpfeld ist also gewiß im Rechte, wenn er den älteren Typus der kretischen Paläste für ‚karisch'-kleinasiatisch erklärt.

‚Karisch'-kleinasiatisch ist aber auch die Vorliebe für Anlagen im lebendigen Felsen und für die sie regelmäßig begleitende Fertigkeit im Mauerbau aus kyklopischen oder besser bearbeiteten Blöcken natürlichen Gesteins. Daß das Vorkommen

1) XIII 611, vgl. auch VII 321.

2) Man beachte in diesem Satz das Wort *ἐρύματα*, wodurch meine früheren Ausführungen von den ummauerten Wohnsitzen der Karer (hier = Leleger) bestätigt werden.

3) Die Österreicher (Benndorf, *Forschungen zur Ortskunde und Stadtgeschichte von Ephesos*) nehmen dort nach der karischen auch die älteste jonische Siedlung an, v. Wilamowitz (a. a. O. 65. 2) dagegen nur die karische „Barbarenstadt." Ich vermag mich noch nicht zu entscheiden. 4) v. Wilamowitz a. a. O. S. 79.

5) *Ath. Mitt.* 30 (1905) S. 257 ff.

6) Beachte dazu jedoch meine Bemerkungen *Klio* IV S. 393/4.

7) Noack, *Homerische Paläste*, S. 6 f. — 8) *Aus und um Kreta*, *Klio* IV S. 387/96.

9) *Klio* IV S. 321.

10) *Klio* II (1902) S. 349; IV 391; *Archäol. Jahrbuch* 1905 S. 116. Vgl. folg. Anm.

solcher Anlagen auf dem griechischen Festland, wie es an sicher mykenischen Stätten nachweisbar ist, auch da, wo es in der Nachbarschaft sei es mykenischer Anlagen sei es ungriechischer ‚kleinasiatischer' Ortsnamen begegnet, bis zum strikten Gegenbeweise mindestens der mykenischen Zeit zuzuweisen sei, habe ich mehrfach nachdrücklich betont. Ich gewann diese Überzeugung auf Grund meiner autoptischen Kenntnisse der vorarmenischen und sonstigen kleinasiatischen Felsenbauten und äußerte sie,[1]) noch ehe Drerup[2]), mit dem allein sich Dörpfeld[3]) in dieser Hinsicht auseinandersetzt, mit seinen auf anderem Wege erzielten, im Wesentlichen identischen Ansichten, die ich erst in jüngster Zeit kennen gelernt habe[4]), hervorgetreten war.

Drerups Anschauungen über das älteste Gesamt-Stadtbild Athens, gegen die sich Dörpfeld hauptsächlich wendet, sollen hier aus dem Spiel bleiben. Aber Dörpfeld, der mit Recht betont, wie schwer sich die Wohnungstypen bei einem Volke verändern und auf diese Beobachtung seine wichtigen Schlüsse gründet, unterschätzt offenbar die Bedeutung des Felsenbaus als einer derjenigen technischen Errungenschaften, die gleichfalls keineswegs leicht übertragbar sind. Eben deshalb hat man Grund, diese Anlagen bis zum Gegenbeweise derjenigen Periode griechischer Festlandsgeschichte zuzuweisen, in der wir sichere Belege für die Übung des Felsenbaus verbreitet finden. Zweifeln kann man dabei, ob man sie in die mykenische, durch Mischung von griechischem und ‚karischem' Volkstum und Wesen, charakterisierte, Periode und nicht vielmehr in eine (wohl ältere) Zeit zu verweisen hat, für welche die rein ‚kleinasiatischen' Ortsnamen das gesonderte ausschließliche Vorhandensein oder Vorherrschen einer ‚karischen' Bevölkerung im Westen des griechischen Festlandes und gerade auch in Attika[5]), wo sie den Pelasgernamen[6]) führt, ergeben. Daß „umfangreiche Felsenbauten" im Dienste anderer Anlagen (Parthenon, Dionysostheater, Asklepieion) in Athen „auch in klassischer Zeit" stattgefunden haben oder geplant waren, ist richtig. Aber sie stehen auf einem anderen Blatte als jene selbständig und unabhängig auftretenden Schöpfungen, die ‚pelargische' d. i. m. E. Volksetymologie für „pelasgische" Mauer, die riesigen Glättungen der Pnyx, die Felsentreppe zum Areopag, und vielleicht selbst die, Spuren fortgeschrittener Technik zeigende großartige Stützmauer der Pnyx, die alle in ihrer ursprünglichen Anlage doch wohl der Blütezeit des Felsenbaus, der mykenischen oder der vormykenischen Epoche, zuzuweisen sein werden[7]), selbst wenn in den Erdschichten, die den felsigen Boden bedecken und die seit der Urzeit nicht unbedingt unberührt geblieben zu sein brauchen, Spuren vorzeitlicher keramischer Erzeugnisse bisher nicht gefunden sind und vielleicht niemals gefunden werden.

Möglichst verborgene meist unterirdische Felsentreppen, die von der Burghöhe zum Wasser führen, sind ein ständiges wesentliches Merkmal der chaldischen Burgen: daß der unterirdische Tunnel-Stufengang, der von der Burg von Mykenae zum Wasser herabführt, von den chaldischen Tunneln dieser Art kaum zu unterscheiden sein dürfte, habe ich schon 1902 betont.[8]) Die überwölbte Felsentreppe zur Klepshydra gehört gewiß in den gleichen Zusammenhang. Um diese Treppe

1) *Aus Georgien*, erweiterter Sonderdruck aus Naumanns *Zeit* (1902) Nr. 41/44 S. 13f.; *13. internat. Or.-Kongress.* Hamburg 1902, Verhandl. (erschienen 1903) S. 133. Vgl. vorhergehende Anm. 2) *Homer* (1903) S. 64f.; *Philologus* 1905, S. 66ff.

3) *Philologus* 1906, S. 129ff.

4) Ich hätte sonst nicht verfehlt, in meinem Vortrage *Kleinasiatische und griechische Felsenbauten, Archäol. Jahrbuch* 1905 S. 112/6 auf mein Zusammentreffen mit Drerup hinzuweisen. S. 112 113 lies dort „Stützmauer" statt „pelasgische Mauer".

5) Kretschmer, *Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache* S. 402 3.

6) *Klio* IV S. 391 Anm. 1, 392. A. M. zuletzt Kornemann, ob. S. 174 Anm. 1.

7) A. M. auch Judeich, *Topographie v. Athen.* S. 50 u. sonst.

8) *Aus Georgien*, a. a. O. S. 14.

mit Dörpfeld, gegen Wachsmuth und Drerup, für nachklassisch zu erklären und ins 15. nachchristliche Jahrhundert zu verweisen, genügt daher das Argument, daß die Klepshydra in die untere pelasgische Burgmauer eingeschlossen und daher von der unteren Terrasse des Pelargikon aus direkt zugänglich war, nicht ohne Weiteres. Der Mörtel, den die nicht in den Felsen gehauenen Stufen und die Überwölbung aufweisen, wird allerdings von späteren Neuerungen herrühren, die aber das Vorhandensein einer älteren Anlage gewiß nicht ausschließen; auch dazu kenne ich schlagende kleinasiatische Analoga.[1]) Über all dies Näheres andernorts.

Der Jurist Salvius Julianus und Kaiser Didius Julianus.

Von **Ernst Kornemann.**

Der im Jahre 1902 von Mommsen publizierte Aufsatz über Salvius Julianus[2]) eröffnet jetzt den zweiten Band der *Gesammelten Schriften*.[3]) Die Anzeige dieses Bandes[4]) hat mich zur erneuten Beschäftigung mit der Persönlichkeit des großen Juristen veranlaßt.

Mommsens Ausführungen sind durch die am 9. Juni 1899 an der Stätte des antiken Pupput (heute Souk-el-Abiod bei Hammamet in Tunis) gefundene Inschrift,[5]) die den *cursus honorum* Julians wiedergibt, hervorgerufen.[6]) Der Behandlung, die die Inschrift und die damit zusammenhängenden Probleme bei ihm erfahren haben, kann ich nicht in allen Punkten zustimmen. Von den zwei Kontroversen, die in erster Linie stehen und eng mit einander verknüpft sind, der Frage nach dem Abschluß der Laufbahn des Juristen und dann der nach seiner angeblichen Verwandtschaft mit dem Kaiser Didius Julianus, hat Mommsen die erste der Lösung nahe gebracht, dagegen bezüglich der zweiten trennen sich unsere Wege.[7])

Die literarische Überlieferung macht bekanntlich den ephemeren Kaiser vom Jahr 193 zum Nachkommen des großen Juristen. In welch' verschiedener Weise sie das tut, wird durch folgende Stemmata klar:

1) Spartian, *vita Did. Jul.* 1. 1—2; 7. 2; 8. 10:

proavus Salvius Julianus
1. 1 u. 8. 10
|
avus maternus ex Hadrumetina colonia
1. 2
|
Salvius Julianus avunculus 1. 2 — *mater Clara Aemilia* 1. 2

. . . . . *Severus, proavus*
7. 2
|
. . . . *Severus, avus paternus Insaber Mediolanensis*
1. 2 u. 7. 2
|
pater Petronius Didius Severus 1. 2[8])

Didius Julianus

1) Burg von Kjemach (*Kéμαχε*): *Verh. d. 13. Or.-Kongr.* a. O.

2) Zuerst erschienen in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilg.* XXIII 1902, S. 51—60.

3) *Ges. Schriften* II, *Jurist. Schriften* II, S. 1—6.

4) Für die *Wochenschrift für klass. Philologie*.

5) Die Angaben Mommsens über Zeit und Örtlichkeit sind nicht ganz genau. Vgl. die erste Veröffentlichung der Inschrift durch Gauckler, *Comptes rendus de l'acad des inscr. et b.-l.* 4. S. tome 27, 1899, p. 368. und den Abdruck bei Cagnat, *L'année épigr., Rev. arch.* 3. S. 35, 1899, 489 nr. 125.

6) In der *Prosopogr.* III 164 nr. 102ff. ist der Stand der Sache vor dem epigraphischen Fund skizziert. Auch meine Bemerkung über die Stadtpräfektur des Juristen, *Kaiser Hadrian* 114, ist auf Grund der folgenden Darlegungen zu berichtigen.

7) Ich setze im Folgenden den Aufsatz Mommsens als bekannt voraus.

8) Vgl. *CIL* VI 2010a 24 und *Prosopogr.* III 27 nr. 206.

2) Eutropius VIII 17:

Salvius Julianus, avus
|
X
|
Salvius Julianus, nepos
Salvi Juliani.

Eine ähnliche Überlieferung wie bei Eutropius liegt auch bei Aurelius Victor *de Caes.* vor, wo es 19. 1 heißt: *Didius (an Salvius?) Julianus*; dagegen 18. 2 *Didius*, 20. 1 *Salvius*. An der zuletzt angeführten Stelle wird der Kaiser sogar mit dem Juristen direkt verwechselt, insofern jenem die Schriften des Juristen zugeschrieben werden,[1] ebenso in Spartians *vita Severi* 17. 5 (der Kaiser auch = *Salvius Julianus*), einer Stelle, die ganz späten Ursprungs ist.[2]

Die Abweichung der Quellen ist somit eine doppelte: 1) in der Vita ist der Jurist *proavus* des Kaisers, bei Eutropius dagegen nur *avus*; 2) dort liegt Verwandtschaft mütterlicherseits (*proavus maternus*), hier väterlicherseits (*avus paternus*) vor, weshalb bei Eutropius und in den ihm nahestehenden Quellen dem Kaiser folgerichtig, aber im Widerstreit mit der historischen Wahrheit, der Gentilname *Salvius* beigelegt wird.

Das Problem wird von den meisten modernen Forschern, z. B. Borghesi,[3] dann Cantarelli,[4] schließlich auch Mommsen[5] in dem Aufsatz, von dem wir ausgegangen sind, dadurch zu lösen versucht, daß man beide Nachrichten zu kombinieren gesucht hat. Man macht nach Eutropius, den Mommsen als den „zuverlässigeren" bezeichnet, den Juristen zum Großvater des Kaisers und folgt im übrigen der Überlieferung der Vita. Nur Hirschfeld erklärte, und zwar schon vor Auffindung der afrikanischen Inschrift,[6] beide Versionen für unhistorisch und herausgesponnen aus den gemeinsamen Cognomen Julianus.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob das epigraphische Zeugnis der literarischen Überlieferung in der einen oder andern Form etwa neue Stützen verleiht. Mommsen deutet gelegentlich auf zwei Punkte hin, in denen Berührungen mit der Überlieferung bei Spartian vorzuliegen scheinen: 1) der vollständige Name des Juristen lautet nach der Inschrift: *L. Octavius Cornelius P. f. Salvius Julianus Aemilianus*; der Name *Clara Aemilia* stehe wohl mit dem Cognomen Aemilianus in Zusammenhang[7]; 2) die neue Inschrift ist, wie gesagt, in Souk-el-Abiod, dem antiken Pupput, gefunden. Wie nun aus dem Namen *colonia Aurelia Commoda p. f. Aug. Pupput*[8] hervorgeht, hat die Stadt, die im *Itin. Anton.* noch als *vicus* aufgeführt wird, erst durch Kaiser Commodus zur Zeit der Samtregierung mit Marcus oder unter dessen

1) Dazu v. Wotawa bei Pauly-Wissowa V 413f., der mit Recht bemerkt, diese Verwechselung scheine auch der Grund zu sein für die Angabe, Didius sei rechtskundig gewesen, vgl. Eutrop. VIII 17, Victor *Caes.* 19. 2, *Ep.* 19. 1.

2) Darüber unten S. 184. Auch *vita Sever.* 2. 2 ist zu beachten, s. u. 180 A. q.

3) *Oeuvres compl.* VII p. 532f.

4) In dem Aufsatz *La famiglia e il cursus honorum dell' imperatore Didio Giuliano* im *Bull. com.* XII, 1884, S. 75ff.; hier findet man S. 76 auch die ältere Literatur für das Thema.

5) A. a. O. S. 2 A. 1.

6) Bei Dessau *Prosop.* II 11 nr. 68 und III 165 nr. 102; v. Wotawa (Pauly-Wiss. V 413) entscheidet sich nicht für das eine oder andere, gibt aber die Möglichkeit vollkommener Erfindung zu.

7) S. 2 A. 5; ähnlich auch v. Wotawa 413.

8) *Comptes rendus* 1899 p. 366 = Dessau 6788. Auf Grund dieser ebenfalls neugefundenen Inschrift ist mein Katalog der römischen Kolonien bei Pauly-Wissowa (s. v. *coloniae*) zu berichtigen. Pupput, jetzt nr. 334, ist zwischen 311 und 312, vor oder nach Thuburbo maius, zu rücken.

Alleinherrschaft, also frühestens 176 n. Chr., Kolonialrecht erhalten[1], d. h. offenbar etwas später als unsere Inschrift, die Mommsen noch unter die *Divi fratres* zu setzen geneigt ist. Die Inschrift aber ist von einer Stadtgemeinde ihrem Patron gesetzt[2]; als solche vermutet Mommsen Hadrumetum, zu dem Pupput, das 48 (oder 43) Milien nördlich liegt, ursprünglich als *vicus* gehört hätte. Dazu stimmt dann der Hinweis der Vita auf den *avus maternus ex Hadrumetina colonia*; 3) könnte man dazu noch den Versuch Mommsens[3] gesellen, den *avunculus Salvius Julianus* mit dem in den Fasten als Konsul des Jahres 175 erscheinenden *P. Salvius Julianus* zu identifizieren und den Konsul von 175 als den Sohn des Juristen zu bestimmen.

Damit aber hört die Übereinstimmung von literarischer und inschriftlicher Überlieferung auf. Denn was die Vita über die Laufbahn des Juristen sagt: *bis consul, praefectus urbi*, stimmt gar nicht zu dem *cursus honorum*, den die Inschrift gibt, und wird von Mommsen „als apokryph" bezeichnet.[4]

Die Sachlage ist also auch nach der Entdeckung der wichtigen Inschrift die, daß Mommsen die Angaben der Vita nur zum Teil annimmt und zwar mit einer Modifikation, die aus dem keineswegs zuverlässigen, sondern recht üblen Bericht des Eutropius entlehnt ist, zum Teil aber verwirft. Es ist daher die Frage, ob durch die Inschrift nicht die Hirschfeld'sche Auffassung an Bedeutung gewinnt.

Um hier volle Klarheit zu schaffen, ist es nötig, die Lebenszeit des Juristen, soweit wie irgend möglich, festzulegen. Nach der Inschrift erstreckte sich seine amtliche Laufbahn durch drei Regierungen, des Hadrian, Antoninus Pius und Marcus-Verus. Datierbar, und zwar aufs Jahr 150, ist nur die *cura actium sacrarum*.[5] Von hier aus und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in der damaligen Zeit zwischen dem Konsulat und dem Prokonsulat von Afrika ein Intervall von 14—16 Jahren zu liegen pflegt, hat Mommsens zuletzt geäußerte Ansicht[6], daß der Jurist erst im Jahre 148 zum Konsulat (und zwar zum ersten) gelangt ist, große Wahrscheinlichkeit für sich. Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, daß der für dieses Jahr bezeugte Konsul *Sal[vius Julianus]* den Vornamen *Publius* aufweist[7], ein Gegenargument, das nur durch die schlechte Überlieferung der Inschrift abgeschwächt werden kann. Wichtiger für uns ist, daß wir das letzte Amt, das die Inschrift erwähnt[8], das Prokonsulat von Afrika, wenigstens annähernd datieren können. Es liegt nämlich auf alle Fälle nach dem Jahre 163/4, in welchem Cornelius Salvidienus Orfitus noch Prokonsul von Afrika war.[9] So kommen wir mit

---

1) Gauckler (p. 367) und Mommsen (S. 2) nehmen an, daß diese Erhebung von Pupput zur Kolonie mit Rücksicht auf den Juristen, der ihr *patronus* genannt wird, geschehen sei. Demgegenüber sind aber auch die Beinamen *p(ia) f(elix)* oder, wahrscheinlicher, *f(idelis)* zu beachten. Diese deuten, ähnlich wie bei manchen Legionen, auf eine in revolutionärer Zeit gegenüber dem regierenden Kaiser bewährte Treue hin. Von Unruhen in Afrika unter Commodus aber hören wir aus der Zeit, da Pertinax dort Prokonsul war, d. h. in oder kurz vor dem J. 190, vgl. *vita Pert.* 4. 2. In diesem Fall kann die Verleihung des Kolonialrechtes kaum zu dem Patronat des Juristen in Beziehung gesetzt gesetzt werden.

2) Vgl. am Schluß der Inschrift: *patrono d(ecreto) d(ecurionum) p(ecunia) p(ublica).*

3) S. 2 A. 1 und S. 6; so auch schon Borghesi und Cantarelli, vgl. a. a. O. S. 75, v. Wotawa 414.

4) A. a. O. S. 6.

5) Vgl. *CIL* VI 855.

6) A. a. O. S. 4; anders Gauckler p. 372; s. aber auch unten Anm. 9.

7) *CIL* VI 375 = Dessau 2104; auch *CIL* XI 6481 und XV 733.

8) Die Möglichkeit, daß noch weitere Ämter bekleidet worden sind, ist zunächst nicht ausgeschlossen, s. darüber unten S. 183.

9) *CIL* VIII 24, dazu Suppl. 10999, *Prosop.* I 446 nr. 1184, Gauckler p. 373 Orfitus, wahrscheinlich Julians Vorgänger in Afrika, war Konsul i. J. 149; auch das spricht für 148 als Konsulatsjahr Julians. Wenn aber Julianus i. J. 164 oder bald nachher Prokonsul von Afrika war, so fällt dadurch neues Licht auf *vita*

dem Ende der Laufbahn, die die Inschrift bietet, bis in die zweite Hälfte der sechziger Jahre.

Ein Mann, der so lange im öffentlichen Leben gestanden hat, muß — so können wir zunächst einmal allgemein sagen — rund um das Jahr 100 herum geboren sein. Daß aber das Jahr 100 der allerspäteste Termin ist, bis zu dem wir heruntergehen dürfen, zeigt sich sofort, wenn wir einmal den Anfang der Laufbahn näher ins Auge fassen. Wann nämlich unter Hadrian der Jurist ins öffentliche Leben eingetreten ist, dafür gibt uns einen Fingerzeig die Notiz der Inschrift, die zu den Worten *quaestor imp. Hadriani* hinzufügt: *cui divus Hadrianus soli salarium quaesturae duplicavit propter insignem doctrinam.*[1]) Daraus ersehen wir, daß Julian wegen seiner (juristischen) Gelehrsamkeit schon auf der untersten Stufe seiner Karriere und in verhältnismäßig jungen Jahren bei Hadrian persona gratissima war. Das gleiche wird durch die Nachricht bewiesen, daß derselbe Kaiser ihn schon in das *consilium* berufen habe[2]), was aber wohl nicht vor der Bekleidung der Praetur geschehen sein wird.[3]) Für die Praetur läßt sich aber wohl ein Terminus ante quem finden. Fitting hat vor Jahren nachgewiesen[4]), daß Julian an dem Riesenwerk seiner Digesten schon vor dem Jahre 129 zu arbeiten begonnen hat.[5]) Wenn aber der Anfang der Digesten, dann liegt auch die Redaktion des *edictum perpetuum* vor demselben Jahr, da von der Mehrzahl der Forscher, auch der Juristen, das Edikt dem Beginn der Arbeit an den Digesten vorausgehend oder wenigstens als gleichzeitig erachtet wird.[6]) Das praetorische Edikt wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach von Julian als Praetor zusammengestellt worden sein, und so kommen wir auch mit der Praetur vor das Jahr 129.[7])

Alle diese Momente, dazu noch die Tatsache, daß Julianus sich als Schüler des Javolenus Priscus bezeichnet[8]), zwingen uns, mit dem Geburtsjahr noch etwas

---

Sever. 2. 2, wo es von dem jungen Septimius Severus heißt: *adulterii causam dixit absolutusque est a Juliano proconsule* (Gauckler p. 374. 2). Über diese Stelle und die darauf folgenden Worte, die einen ganz schlechten, späten Zusatz darstellen, hat am besten gehandelt Hirschfeld, *Wien. Stud.* VI, 1884, 122 f.; vgl. *Prosop.* II 12 nr. 68, III 213 f. nr. 346. Nur wird dessen Lösungsversuch (*praetore* statt *proconsule* zu schreiben) jetzt hinfällig. Interessant ist wiederum die Verwechslung von Didius Julianus mit Salvius Julianus, wodurch der Relativsatz zu der schon erwähnten Stelle aus der *vita Severi* (17. 5) sich gesellt.

1) Über das *salarium quaesturae* und seine Verdoppelung vgl. Mommsen S. 3. Darin dürfen wir wohl Neuerungen aus Hadrians Verwaltungsreformen erblicken.

2) Spartian *vita Hadriani* 18. 1. 3) Spartian ebda. 22. 11.

4) *Alter der Schriften röm. Juristen* 4 ff.

5) Angenommen von Mommsen *Ges. Schr.* II 2 S. 12 f.

6) Die Bücher 1—58 der Digesten folgen der Ordnung des Ediktes, vgl. P. Krüger, *Gesch. der Quell. u. Litt. des röm. Rechtes*, S. 86 und 168; Schanz, *Röm. Lit.-Gesch.* III[2] S. 198, hier die sonstige Literatur. Nur Karlowa (*Rechtsg.* I 708), so viel ich sehe, läßt die Digesten „wahrscheinlich auch schon vor Konstituierung des Edikts in Angriff genommen" sein.

7) Allerdings liegt dann zwischen Praetur und Konsulat, falls für letzteres Amt das Jahr 148 richtig ermittelt ist, ein Intervall von etwa 20 Jahren oder gar noch etwas mehr (vgl. darüber auch Mommsen a. a. O. 4), in das nur die Bekleidung der *praefectura aerarii Saturni* und der *praefectura aerarii militaris* fällt. Offenbar war Julianus in dieser Zeit mehr theoretisch als praktisch tätig, d. h. er widmete sich der Abfassung der Digesten; 27 Bücher sind noch unter Hadrian geschrieben, das 42. dagegen nach dem Konsulat, also vielleicht nach 148, so Mommsen S. 3, nach Fitting, a. a. O. S. 4 f.

8) Dieser Jurist, der im Jahre 90 schon Statthalter von Obergermanien war, hat wahrscheinlich die trajanische Zeit nicht überlebt oder hat wenigstens nicht länger gelehrt, *Prosop.* II 128 nr. 40, Mommsen a. a. O. 4, P. Krüger a. a. O. 162, Teuffel-Schwabe *Röm. Litt.-Gesch.* II[5] 858 f., Schanz II[2] 370. Die Stelle in der *vita Pii* 12. 1, wo der Palatinus *Diaboleno* bietet, wird von fast allen neueren Forschern nicht auf diesen Juristen bezogen.

über das Jahr 100 hinaufzugehen, in das Jahrzehnt vorher und zwar womöglich in die erste Hälfte, somit etwa das Jahr 95 n. Chr. als das späteste mögliche Geburtsjahr anzusehen.[1]) Dann hat Julianus spätestens i. J. 125 das praetorische Alter erreicht, ist vor diesem Jahr Quaestor des Kaisers und in demselben oder bald nachher (aber vor 129) Praetor, darnach Staatsratsmitglied geworden, hat endlich schon in den ersten Jahren der hadrianischen Regierung seine wissenschaftliche Tätigkeit als Jurist begonnen, die frühzeitig die Aufmerksamkeit des neuen Herrschers auf den talentvollen jungen Gelehrten lenkte und ihm um oder bald nach 120 die Vertrauensstellung eines kaiserlichen Quaestors mit doppeltem Gehalt verschaffte. Bei diesen Ansätzen endlich war Julianus zur Zeit der Inschrift von Pupput rund 70 Jahre, höchstens 75 Jahre alt. Diese Zahlen haben, wie man wohl zugeben wird, genügend äußere und innere Wahrscheinlichkeit für sich.

Demgegenüber ist daran zu erinnern, daß nach der besten Quelle[2]) der Kaiser *M. Didius Severus Julianus*, wie er mit seinem vollen Namen heißt, in Mailand am 29. Januar 133 n. Chr. geboren wurde.[3]) Dadurch ist die Angabe der Vita, daß der Jurist der Urgroßvater des Kaisers gewesen sei, ausgeschlossen. Aber auch die Bezeichnung als Großvater durch Eutropius macht große Schwierigkeiten, zumal bei einer Abstammung väterlicherseits, wie sie dieser Schriftsteller annimmt, da ja Söhne in der Regel später als Töchter heiraten.

So stehen beiden Versionen chronologische Bedenken gegenüber, derjenigen Entrops außerdem der Vorwurf, daß er den Namen des Kaisers nicht einmal mehr gekannt bezw. der Wahrheit gemäß berichtet, vielmehr der behaupteten Verwandtschaft zu Liebe den *Didius* zu einem *Salvius* gemacht habe. Ich halte es daher bei dieser Sachlage für methodisch verfehlt durch eine Kombination beider Nachrichten, bei der Eutropius in dem entscheidenden Punkt das größere Vertrauen entgegengebracht wird, den historischen Tatbestand ermitteln zu wollen, sondern schließe mich Hirschfeld an und erkläre die Verwandtschaftsgeschichte in der einen wie in der anderen Form für Erfindung. Möglich ist, daß die Mutter des Kaisers *Clara Aemilia* geheissen hat, da seine Tochter nachweislich den Namen *Didia Clara* geführt hat[4]); weiter ist es möglich, daß, wie der Vater *Petronius Didius Severus* sicher aus Mailand[5]), die Familie der Mutter aus Hadrumetum stammte. Alles übrige schwebt in der Luft.[6]) Ob der Jurist überhaupt aus Afrika stammte, ist höchst fraglich; wenn das aber der Fall war, so ist nicht Hadrumetum, sondern Pupput sein Geburtsort gewesen, und daß Pupput vor der

1) Cantarelli a. a. O. 76 hat (allerdings auf Grund unzureichender Argumente) das Jahr 93 als Geburtsjahr proklamiert, v. Wotawa a. a. O. 413 sagt nur: „frühestens wenige Jahre vor dem J. 100".

2) Cassius Dio 73. 17 (Alter: 60 Jahre 4 Monate 4 Tage); Spartian *vita Jul.* 9. 3 gibt ihm dagegen nur 56 Jahre und vier Monate, was auf den 1. Februar 137 führen würde. Cassius Dio verdient als Zeitgenosse, und da seine Angabe bis auf den Tag genau ist, den Vorzug.

3) Cantarelli S. 75, v. Wotawa 414. *Prosopogr.* II 11 nr. 68.

4) *Vita Did. Jul.* 3. 4; Eckhel VII p. 151. Cohen III^2 p. 403, *Prosopogr.* II 12 nr. 69.

5) Dies bezeugt auch Cassius Dio 73. 11 = Zonaras XII. 7 und *Ep. de Caes.* 19. 1; v. Wotawa 413.

6) Bedenken erregt die Nennung eines Nummius Albinus unter den Brüdern des Kaisers, zumal wenn wir auch an anderer Stelle (*vita Clod. Alb.* 4. 1, dazu Dessau, *Hermes* 24 355, Hirschfeld, *Histor. Zeitschr.* N. F. 43 454ff.) die Verdrängung der (Ceionii) Albini beobachten. Ein Nummius Ceionius Annius Albinus war zweimal Konsul und Stadtpraefekt im 3. Jahrh. und starb unter Aurelian. *Prosop.* II 420 Nr. 180 und 285. — Wie die Notiz der Vita 8. 10 über das Begräbnis des Kaisers im Grabmal des *proavus* und zwar *miliario quinto via Labicana* zu bewerten ist, bleibt unsicher; wahrscheinlich stammt sie von demselben Skribenten, der auch den Eingang der Vita in die jetzige Form (man beachte *proavus* in beiden Fällen) gebracht hat.

Erhebung zur Kolonie *ricus* von Hadrumetum gewesen sei[1], ist lediglich eine Vermutung Mommsens, die bei der großen Entfernung beider Örtlichkeiten sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Wenn aber die Verwandtschaftsgeschichte so anrüchig geworden ist, dann ist es auch die Notiz der Vita bezüglich der Laufbahn des Juristen. Von den Ämtern, die dort genannt werden, können das zweite Konsulat und die Stadtpräfektur erst nach den in der Inschrift aufgezählten bekleidet sein. Das zweite Konsulat des hochverdienten, bedeutenden Mannes dürfte aber wohl ein ordentliches gewesen sein. Suchen wir nach einem solchen, so steht nur das Jahr 175 zur Verfügung.[2] Aber dagegen spricht einmal der Umstand, daß der eine Konsul dieses Jahres wieder — und diesmal ganz sicher — ein **P.** *Salvius Julianus* gewesen ist, andererseits das Bedenken, daß damals der Jurist mindestens 80 Jahre alt gewesen sein müßte und darnach noch zur Stadtpräfektur gelangt sein sollte.

In Wirklichkeit war Salvius Julianus damals schon tot. Allerdings ist die Beweisführung Mommsens für die Behauptung, daß der Tod schon unter den *Diri fratres*, also vor 169, erfolgt sein müsse, wie er selbst zugibt, nicht zwingend.[3] Wir können nur so viel sicher beweisen, daß der Konsul von 175 nicht mit dem Juristen identisch ist. Denn, abgesehen von dem bereits Erwähnten, belegt das auch die Suidas-Notiz, s. v. *Ἰουλιάνος*, die Mommsen fälschlich trotz des Zusatzes *Ἰουλιανὸς ὁ ἐπὶ Μάρκου τοῦ βασιλέως ἔπατος* auf den Juristen bezogen hat[4], während damit der Konsul von 175 gemeint ist.[5] Von diesem jüngeren Julianus, vielleicht einem Sohn des Juristen, wie man gewöhnlich annimmt, hören wir noch mancherlei, was unsere Auffassung, daß hier eine zweite Persönlichkeit vorliegt, nur bestätigt. Er war im Jahre 180 Führer eines großen Heeres unter Commodus wo, wissen wir allerdings nicht[6] — und ist später von demselben Kaiser getötet worden.[7] Die Spuren des älteren Julianus gehen also gegen Ende der

1) Ich bin überhaupt mit Gauckler p. 368 gegen Mommsen S. 2 der Ansicht, daß die Inschrift von der Stadtgemeinde Pupput gesetzt worden ist. Allerdings nennt das *Itin. Ant.* die Ortschaft noch *ricus*, aber die Beinamen *Aurelia Commoda* lassen die Annahme einer Erhebung zur Kolonie schon frühestens für das Jahr 176 zu, die Beinamen *pia fidelis* daneben weisen vielleicht auf das Ende der Regierung des Commodus hin, s. o. S. 180 A. 1. Vorher kann die neue Kolonie aber auch schon Stadtrecht gehabt haben, d. h. Munizipium gewesen sein. Das Aufsteigen der afrikanischen Gemeinden erst zu Munizipien, dann zu Kolonien, ist in dieser Zeit die Regel, vgl. Toutain. *Les cités Rom. de la Tunisie* 335 ff. 2) Klein, *Fast. cons.* p. 80.

3) A. a. O. S. 6 mit Anm. 2. M. schließt nämlich im Anschluß an Fitting aus der Fassung von *Dig.* 37. 14. 17 pr., daß zu dem Zeitpunkte, da dieses Reskript des Marcus und Verus erlassen wurde, Julianus nicht mehr unter den Lebenden gewesen sei; über *fuisse* an dieser Stelle vgl. aber auch Gauckler a. a. O. 373. Ebensowenig beweist die Stelle Gaius II 280, die Kübler bei Mommsen (6 A. 2) hinzufügt, etwas. Bei Zitaten aus lebenden Autoren kann man ebensogut wie das Präsens auch das Perfektum anwenden, vgl. Dig. XXXV 2. 30. 7 Maecianus (der unter Pius, also ganz sicher bei Lebzeiten Julians schrieb, Mommsen *Ges. Schr.* II 2 S. 13): *Celso et Juliano nostro placuit* (dagegen XXXVI 1. 67 [65]. 1. *probat*): Dig. XLV 3. 28 Gaius: *Julianus scripsit* (dagegen XIV 6. 13 und XLV 2. 15: *scribit*): Dig. XXXII 94 Aburnius Valens: *Julianus putarit* u. s. w.

4) A. a. O. S. 5 mit A. 2.

5) So schon Borghesi *Oeuvres* VII 532, *Prosopogr.* III 166 nr. 104. An diesen Stellen wird auch die Inschrift Brambach 449 = Dessau 7776 mit dem in der Nähe von Bonn gestorbenen griechischen Philosophen Q. Aelius Egrilius Euaretus auf den jüngeren Julianus bezogen (falsch ist der Bericht Mommsens S. 5 A. 1 über Borghesis Ansicht), während hier Mommsen den Juristen im Auge hat, wohl mit größerem Recht, so lange nicht feststeht, daß der jüngere Julianus auch Statthalter von Untergermanien gewesen ist.

6) Cassius Dio 72. 5, *Vita Com.* 3. 2, *Prosop.* a. a. O.

7) Cassius Dio a. a. O., *Vita Com.* 1. 8, vgl. *Did. Jul.* 2. 1. Synkellos p. 668 sagt allerdings fälschlich *Ἰουλιανὸς ναυάρχης*, vgl. *Prosop.* a. a. O.

sechziger Jahre des zweiten Jahrhunderts verloren, und die Ansicht Mommsens, daß er vor Beendigung der Samtherrschaft des Marcus und Verus gestorben sei, dürfte der Wahrheit sehr nahe kommen. Ist dem aber so, dann umfaßt die afrikanische Inschrift seine gesamte Laufbahn, und die Ämter, von denen die Vita zu berichten weiß, sind erfunden.

Wenn diese Ausführungen das Richtige treffen, kann der Anfang der Julianus-Vita unmöglich mit Schulz[1]) auf die beste Quelle der *Historia Augusta*, die ich jüngst mit dem Namen des Lollius Urbicus zu belegen versucht habe[2]), zurückgeführt werden. Ebensowenig aber stammt diese wie die anderen Stellen der Vita, die ich oben herangezogen habe, von dem theodosianischen Schlußredaktor. Wo dieser die Hand im Spiele hat, wie z. B. *vita Severi* 17. 5. da heißt unser Kaiser nach dem Vorgang des Aurelius Victor *Salvius Julianus*.[3]) Wie grob dieser letzte Bearbeiter der *Historia Augusta* bei derartigen Abstammungs- und Verwandtschaftskonstruktionen schließlich zu Wege gegangen ist, hat außerdem Hirschfeld[4]) an einer Stelle der *vita Clod. Alb.* (c. 4) gezeigt. So bleibt also nichts anderes übrig, als die Annahme, daß am Eingang der Julianus-Vita Spartian seine eigene Weisheit vorträgt[5]), vielleicht im Anschluß an eine allgemein gehaltene Notiz der verlorenen anonymen Kaiserchronik[6]), aus der auch Eutropius und Aurelius Victor die Anknüpfung des Kaisers an den Juristen entnommen haben. Sehr passend für die Autorschaft Spartians, d. h. für die diokletianisch-konstantinische Zeit ist die Fassung, in der Laufbahn und Beruf des Juristen angedeutet werden: *bis consul, praefectus urbi et iuris consultus.*[7]) Was wir am Anfang erwarten, steht am Schluß. Statt dessen werden die Ämter, in denen die hauptstädtische Aristokratie und Bureaukratie jener Zeit den Gipfelpunkt sah, von dem im Dienst der stadtrömischen Senatorenfamilien schreibenden Biographen vorweggenommen; insbesondere Stadtpräfekt mußte der Jurist auch gewesen sein.

Wie wenig dies in das Leben des großen Mannes des zweiten Jahrhunderts hineingehört, hat die afrikanische Inschrift gelehrt und Mommsen schon aus ihr entnommen. Man sollte heute aber auch dem Gerede von verwandtschaftlichen Beziehungen des Kaisers zum Juristen[8]) den Glauben versagen, wie es Hirschfeld schon vor Jahren getan hat.

1) *Beiträge zur Kritik unserer lit. Überl. f. d. Zeit von Commodus' Sturz bis a. d. Tod des M. Aurelius Antoninus (Caracalla)* 27. 2) *Kaiser Hadrian* 120ff.

3) Über diese Stelle Dessau, *Hermes* 24, 1889, 363ff., Leo *Biographie* 286, 1 und Schulz *Beiträge* 56f. 4) *Sybel. histor. Zeitschr.* N. F. 43 454ff.

5) Dazu paßt die Erwähnung eines Nummius Albinus als Bruder des Kaisers, darüber oben S. 182 A. 6.

6) Über diese vgl. Enmann, *Philol.* Suppl.-Bd. 4, 1884, 335ff., Schanz *Litt. Gesch.* III² 84, IV 54, 67, 72.

7) Sprachlich ist *et* zur Verbindung des letzten Gliedes bemerkenswert, worüber ich *Kaiser Hadrian* 61 gehandelt habe.

8) Man beachte noch *vita Did. Jul.* 1. 1 nach dem Hinweis auf die Verwandtschaft von Kaiser und Jurist den naiven Zusatz: *quod magis eum nobilem fecit.*

Berichtigungen.

Bd. V S. 158 Anm. 3 statt „p. 4, n. 12" lies „p. 158[4], n. 2". — S. 160 Anm. 1 st. „p. 6" lies „p. 159". — S. 160 Anm. 2 st. „p. 23, n. 88" lies „p. 172, n. 5". — S. 160 Anm. 3 st. „p. 10, n. 44" lies „p. 163, n. 1". — S. 161 Anm. 4 st. „Koerte" lies „Kolbe". — S. 162 Anm. 1 st. „p. 15" lies „p. 167". — S. 164 Z. 1 d. Anmerkungen st. „see below p. 27" lies „see below p. 175". — S. 166 Anm. 5 st. „p. 10ff." lies „p. 164 [10]ff." — S. 169 Anm. 4 st. „p. 27" lies „p. 175". — S. 171 Anm. 5 st. „p. 12, n. 52" lies „p. 165, n. 4". — S. 172 Anm. 2 st. „p. 20" lies „p. 170". — S. 173 Anm. 1 st. „p. 15" lies „p. 167". — S. 176 Anm. 4 st. „p. 8f." lies „p. 161". — Oben Bd. VI S. 128 Z. 1 lies „Mytilenäers".

Über die älteste Geschichte der Aramäer, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Babylonien und Assyrien.[1]

Von **Maximilian Streck.**

Die Frage nach der Urheimat der semitischen Völkergruppe wurde vor ein paar Jahrzehnten ziemlich lebhaft ventiliert. Aber man wird kaum behaupten können, daß es gelungen wäre, einem der verschiedenen, der Lösung des Problems gewidmeten Versuche die Sanktionierung als ein allgemein giltiges Axiom der Wissenschaft zu verschaffen. Heute ist diese Streitfrage wieder etwas von der Tagesordnung verschwunden. Das Interesse an ihr hat abgeflaut, da die Diskussion gewissermaßen auf einen toten Strang gelaufen ist, indem ein Fortschritt der Erkenntnis nur dann als möglich erscheint, wenn sich etwa durch die Einschaltung bisher von der Forschung noch nicht gewürdigter Gesichtspunkte in die Debatte neue Perspektiven eröffnen würden. Erst in der jüngsten Zeit sind solche neue Momente in die Materie eingeführt worden, die vielleicht das einigermaßen stagnierende Problem der Heimat des Ursemitismus wieder etwas in Fluß bringen dürften.[2] Allzuviel Hoffnung darf man freilich auf eine

1) Bei der Redaktion eingegangen Ende Juli 1905.

2) Ich denke dabei nicht an die Hypothese von S. J. Curtiß („*Ursemit. Religion im Volksleben des heutigen Orients*", Deutsche Ausgabe, Leipzig 1903), der aus dem heutigen religiösen Leben des Orients, speziell dem palästinensisch-syrischen Volksleben den Ursemitismus rekonstruieren und seine Wiege im heutigen Palästina und Syrien lokalisieren will. Denn einmal erschließt Curtiß mit seiner Hypothese nicht als Pionier eine terra virgo, sondern er wandelt in Pfaden, die schon mehr oder weniger ausgetreten sind, andrerseits überschätzt Curtiß, wie Beer in seiner trefflichen Besprechung von Curtiß' Werk in „*Zeitschr. d. Deutschen Morgenländ. Gesellsch.*" Bd. 59 (1905) S. 428ff. mit Recht hervorhebt, die Stabilität der orientalischen Verhältnisse, und zudem hätte er das Problem von der breiteren Basis der orientalischen Altertumskunde aus angreifen müssen. Originell und beachtenswert erscheint mir aber der Weg, den Grimme in seinem „*Mohammed*" (= *Weltgesch. in Charakterbildern*, München 1904) S. 6—9 einschlägt, um die Heimat der Ursemiten ausfindig zu machen. Er entscheidet sich für eine Gegend, die bisher m. Wiss. noch nicht dafür in Aussicht genommen wurde, nämlich für Ostafrika (Abessinien); Grimme stützt seine Theorie hauptsächlich auf durch sprachliche Instanzen gewonnene Kulturaufschlüsse. Arabien will er dabei die

endgiltige Verabschiedung derartiger, überaus komplizierter Fragen kaum setzen. Mit vollem Rechte steht die neuere Wissenschaft allen Versuchen, welche den Schleier über die Urzeit und die Herkunft der einzelnen Völker lüften wollen, viel skeptischer gegenüber als früher; hat sich ja doch gar oft dem Forscher im Verlaufe einer einschneidenden Untersuchung ergeben, daß der Boden selbst da, wo man mit gesicherten Tatsachen und anerkannten Resultaten zu operieren wähnte, auf Schritt und Tritt schwankt.

So wenig wir nun bei der Trümmerhaftigkeit der Überlieferung in Stand gesetzt sind, die Frage über die Ursitze der gesamten semitischen Völkerfamilie in allseits befriedigender Weise zu entscheiden, ebensowenig vermögen wir natürlich die Wiege eines der Hauptzweige dieser Gruppe, des aramäischen, auch nur mit annähernder Sicherheit zu bestimmen. Wir können hier weiter nichts, als die großen Lücken der Tradition mit mehr oder weniger wahrscheinlichen Hypothesen überbrücken.

Unter letzteren erfreut sich der meisten Anhänger jene, die in Arabien die Heimat der Semiten, also auch die der Aramäer, erblickt, eine Anschauung, welche man in neuester Zeit vielfach mit einer, sozusagen, entwaffnenden Sicherheit vortragen hört, ohne daß dabei in der Regel die wichtige Unterfrage, ob es sich bei Arabien um die Urheimat oder die älteste für uns erreichbare Heimat handeln soll, auch nur gestreift wird. Die Theorie, daß Arabien als die Völkerkammer der Semiten anzuerkennen sei, hat, wenn sie auch nicht ohne weiteres zum Dogma erhoben werden darf, in der Tat viel für sich. Die arabische Halbinsel hat sicher nicht blos einmal — im Zeichen des Islam —, sondern zu wiederholten Malen beträchtliche Völkerschwärme über die angrenzenden Kulturländer ausgeschüttet. Die spätere geographische Verteilung der Semiten würde sich bei der Annahme Arabiens als Herd ihrer Ausstrahlungen wohl am ungezwungensten erklären. Bei dieser Auffassung des Sachverhalts müßte sich dann die aramäische Invasion in Mesopotamien und Babylonien als ein Glied in einer ganzen Kette von Völkerbewegungen darstellen, die ihre ersten Wellen für uns im Dunkel der Geschichte wirft und schließlich geräuschvoll in jenem großartigen Geschiebe der arabischen Stämme, welche die Religionsstiftung Mohammeds in Gärung brachte, ausbrandet. War es in letzterem Falle zunächst der Vulkan der religiösen Begeisterung, der solche Volksmassen wie glühende Lava auswarf, so kam daneben doch auch das für alle Emigrationen am schwersten in die Wagschale fallende Motiv in Betracht: der Mangel an den nötigen Lebensbedingungen, verschuldet durch die Expansionslust nachrückender Stämme.[1])

Rolle einer Durchgangsstation zuweisen. Grimme erhebt übrigens mit Recht nicht darauf Anspruch, durch seine Darlegungen die alte Streitfrage vollends aus der Welt geschafft zu haben, sondern will selbst nur eine Hypothese bieten.

1 Daß die ältesten Sitze der Aramäer in Arabien zu suchen seien, glaubt Hommel aus Genesis X, 23 und XXII, 21 herauslesen zu dürfen; denn in beiden

Überhebt uns aber nicht die Bibel selbst der Mühe, uns über die Heimat der Aramäer den Kopf zu zerbrechen, wenn es beim Propheten Amos (cap. IX. 7) heißt: „Habe ich nicht Israel aus Ägypten hergeführt und die Philister von Kaphtor und die Aramäer aus Kîr?" Diese Angabe mag ja vielleicht primo obtuto wie ein erratischer Überlieferungsblock, der aus grauer Vorzeit in die Tage des Amos hineinragt, anmuten. Aber der Parallelismus mit dem Auszuge aus Ägypten muß uns stutzig machen bei einem Versuche, aus dieser vermeintlich wertvollen antiquarischen Notiz Kapital für die Frage nach der Herkunft der Aramäer zu schlagen. Dazu kommen noch weitere Bedenken! Über seine Herkunft hat wohl kein Volk eine klare Erinnerung bewahrt, und wir dürfen eine solche auch bei den syrischen Aramäern, die für Amos am nächsten erreichbar waren, kaum voraussetzen. Will nun aber jemand, wenn er zwar von der Existenz einer noch unter den damaligen Aramäern lebendigen Tradition abstrahiert, etwa im Ernste annehmen, daß die fragliche Notiz den Niederschlag von Reflexionen ausdrücke, die der prophetische Hirte aus Thekoa über ethnologische Probleme anstellte, denen selbst die klassischen Völker des Altertums mit ihrer naiven Auffassung von Autochthonie ziemlich verständnislos gegenüberstanden?

Was das Land Kîr anlangt, so läßt sich dessen ungefähre Lage mit annähernder Sicherheit eruieren; denn nach Jesaia Kap. XXII, 6 kann es sich nur um eine Landschaft in der Nähe von Elam-Susiana handeln.[1]) Als Bewohner dieses Gebietes Kîr wird man auch, nach Wincklers Vorgange, die irregulären Karer (*Κᾶρες*) ansehen dürfen, die nebst den Sittakenern, d. h. nach Winckler den aus den Keilinschriften wohlbekannten

Stellen würden die Aramäer mit den vier Paradiesesflüssen bezw. deren Landschaften, die Hommel nach Arabien verlegt, verknüpft. Man vgl. Hommels *Grundriss d. Geogr. u. Gesch. d. alten Orients* S. 188.

1) Wenn Furrer in Schenkels *Bibellexikon* III, 534 bei Kir an die nordsyrische Landschaft Kyrrhestike dachte, so zeigt diese Kombination wieder einmal recht handgreiflich, wie das Irrlicht eines bloßen Namensanklanges in den Sumpf führen kann. Denn, wie so viele andere Hauptorte Obersyriens, verdankt auch Kyrrhos, jene Stadt, von der die Kyrrhestike den Namen empfing, ihre Benennung einer im hellenistischen Zeitalter erfolgten Übertragung des Namens einer makedonischen Ortschaft, die z. B. bei Thukydides II. 100 vorkommt. Handbücher, wie Gesenius-Buhls *Hebr.-aram. Wörterb.* (noch in der eben erschienenen 14. Auflage!) und unsere Bibelkommentare — ich nenne nur einen der neuesten: Nowacks *Handkommentar z. d. klein. Propheten*.[2] 1904, S. 129 — sollten einer solchen, ganz verfehlten Identifikation nicht länger die Ehre der Erwähnung antun. Kittel will gar in seiner Neubearbeitung von Dillmanns *Jesaia-Kommentar* (1898) S. 199 die Furrer'sche Erklärung als besonders empfehlenswert charakterisieren! Gegen die Kyrrhestike spricht dann ferner auch die durchgängige Praxis der Assyrer, indem diese für die Deportierten als neue Heimat immer eine den alten Wohnsitzen möglichst fernliegende Gegend auswählten. Diese elementare Forderung der politischen Klugheit mußte es den Assyrern verbieten, die damascenischen Aramäer nach Nordsyrien zu verpflanzen.

Sutî-Nomaden (s. über sie unten!), in der Schlacht bei Gaugamela auf der Seite der Babylonier kämpften.[1] In den Keilinschriften läßt sich ein Landes- oder Ortsname, der ohne Gewaltsamkeit mit Kîr kombiniert werden könnte, bis jetzt nicht nachweisen.[2] Vergleicht man die Angabe in Amos IX, 7 mit den zwei korrespondierenden Stellen, 2. Buch der Könige XVI, 9 und Amos I, 5,[3] so gewinnt man den Eindruck, als ob der Assyrerkönig bei der Auswahl des künftigen Wohnsitzes der deportierten Aramäer aus Damaskus eine besondere, liebevolle Sorgfalt bekundete, wenn er sie in das Land Kîr, also mit Amos zu reden, in ihre Heimat verpflanzte. Natürlich darf dem Assyrerkönige ein derartiges Zartgefühl, als das in gewissem Sinne seine Maßregel ausgelegt werden könnte, nicht zugemutet werden. Gerade die Stellen 2. Kön. XVI, 9 und Jesaia XXII, 6 zeigen evident, daß man nicht an die Gesamt-Aramäer und ihre ursprünglichen Wohnsitze denken darf, sondern nur an die aramäische Bevölkerung

1) Arrian, Anab. III 8, 5; 11, 5; 13, 1. Vgl. Winckler, *Altorient. Forsch.* II 255, 578. Mit dem Namen der *Κῶρες* wird, wie ich vermute, die Ortschaft *Κῶμα* zusammenhängen, die nach den Angaben Diodors (19, 12, 1; man vgl. auch 17, 110, 3) in Babylonien, jenseits des Tigris, 4 Tagereisen südlich von der Sittakene, zu suchen ist.

2) Hommel will allerdings (vgl. *Altisraelit. Überlief.* S. 210 und *Grundriss d. Geogr. u. Gesch. d. alt. Orients* S. 129) Kîr in dem babylonischen Ortsnamen Girsu wiederfinden. Aber diese Gleichsetzung unterliegt schweren Bedenken. Daß neben GIR-SU auch die Schreibung SU-GIR vorkommt, berechtigt noch nicht, GIR-SU zu einem Kompositum von zwei ursprünglich selbständigen Wörtern zu stempeln. Die weitaus häufigste Schreibung des Ortsnamens ist GIR-SU, und wenn wir daneben gelegentlich SU-GIR geschrieben finden — in Inschriften Urninâs, Lugalschuggurs und Lugal-kurumzigums; man vgl. Radau, *Early Babylonian history* 58, 64, 66 (= *Keilinschr. Biblioth.* III, 1 10) bezw. p. 16 und 143 —, so ist diese Schreibung ebenso zu beurteilen, wie wenn der Name der altbabylonischen Stadt ŠIR-PUR-LA = Lagasch hin und wieder als PUR-LA-ŠIR, ŠIR-LA-PUR und PUR-ŠIR-LA erscheint; man vgl. die Belege bei Radau, a. a. O. Index S. 451a. Veränderungen in der Reihenfolge der einzelnen Elemente einer zusammengehörigen ideographischen Gruppe lassen sich auch sonst nachweisen; ich erinnere nur an den Berufsnamen ŠÚ-QA-GAB (vgl. Zimmern, *Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Gesellsch.* 53, S. 117), der mit dem Titel QA-ŠÚ-GAB identisch ist, der sich auf Tafeln der 2. Dynastie von Ur findet (man vgl. Scheil, *Recueil de travaux* XIX, 51). Wie man PUR-LA-ŠIR etc. in gewissem Sinne als bloße graphische Spielereien betrachten und die sumerische Form des Ortsnamens als ŠIR-PUR-LA ansehen muß, ebensowenig ist es angebracht, das seltene SU-GIR als eine wirkliche Variante des Ortsnamens GIR-SU oder gar als die ursprüngliche Form desselben anzusehen. Ich muß daher die auch sonst nicht einwandfreie Gleichung Sugir bezw. Sungir = Šumer, welche Hilprecht, *Old Babylon. Inscript.* I. part. II p. 58; Radau, a. a. O. 216ff. und ihnen folgend Dornsteller, *Abraham* (Freiburg 1902) S. 167, vertreten, ablehnen. Die Landschaft Su-gir bezw. Sa-gir darf zur Identifikation mit GIR-SU (SU-GIR) nicht herangezogen werden; denn sie wird in den geographischen Listen (II Rawl. 50, col. III, 5—6; V Rawl. 16, 14—15), wo sie allein vorkommt, als ein Gebiet in Subartu bezw. Elam erklärt.

3) Amos 1, 5 ist, mit Winckler, *Alttestamentl. Unters.* 179, wohl für eine aus 2. Kön. XVI, 9 entnommene Glosse zu halten.

der Damaskene und die derselben als Exil angewiesene Gegend. Wenn Amos als die Heimat dieser Aramäer das Land Kîr, d. h. die Nachbarschaft Elams und Babyloniens erklärt, so könnte diese Notiz, die zur Zeit dieses Propheten (8. Jahrh.) herrschenden politischen Verhältnisse in jenen Ländern widerspiegeln, indem damals ein großer Teil Babyloniens, sowie angrenzende arabische und elamitische Striche, die Domäne zahlreicher, halbnomadischer Aramäer bildeten, Zustände, die der Prophet in graues Altertum zurückprojizieren zu dürfen vermeint.

Noch viel einfacher würde freilich der ganze Sachverhalt gelagert sein, falls man die Ansicht verschiedener Exegeten, derzufolge der Vers Amos IX 7 seiner Entstehungszeit nach erst einer späteren Zeit angehöre, adoptieren wollte. In diesem Falle hätte der fragliche Glossator seine Weisheit lediglich auf dem Wege der Spekulation aus 2. Kön. XVI, 9 bezw. Amos I, 5 geschöpft.[1])

Wie wir uns für die Frage nach der Heimat der Aramäer nur auf Vermutungen angewiesen sehen, so ist dasselbe auch der Fall, wenn wir etwa den Beginn der aramäischen Invasion in Mesopotamien und Babylonien, d. h. die Periode, in der die Aramäer zuerst in unseren Gesichtskreis treten, chronologisch zu fixieren versuchen.

Unsere Hauptquelle für die Aufhellung der ältesten Geschichte der Aramäer bilden die Keilinschriften; erst in zweiter Linie stehen die biblischen Nachrichten, deren Benutzung dem Geschichtsforscher vorsichtige Kritik auferlegt, insofern die ethnologischen Angaben in genealogische Form gehüllt sind und diese genealogische Filiation zum Teil auf das Konto eines Redaktors zu setzen ist, der durch das geschickt gewählte Mittel des Stammbaumes die aus verschiedenen Quellen herrührenden und teilweise von einander divergierenden Nachrichten in harmonisierender Tendenz zusammenschweißte.

Die Geschichte Mesopotamiens vor der Mitte des zweiten Jahrtausends ist für uns im großen und ganzen bis heute noch ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch. Das dichte Nebelmeer, welches uns die Kenntnis jener alten Zeit verschleiert, wird nur unmerklich durch einen schwachen Lichtstrahl zerrissen, den die alttestamentlichen Nachrichten aussenden. Diese bezeugen nämlich, daß in der Gegend von Charrân einmal hebräische und aramäische Stämme, letztere im wesentlichen durch Nachor[2]) repräsentiert, nebeneinander zelteten. Die Landschaft, in der Charrân, Nachor's

1) Meine obige Auffassung bezügl. der Angabe in Amos IX, 7 steht der Hauptsache nach im Widerspruche mit der Beurteilung, die ihr Hommel in seinem *Grundriss* S. 183 ff. (vgl. schon vorher in *Altisrael. Überliefer.* 207) zu teil werden ließ. Er sieht in Amos IX, 7 eine zuverlässige, alte Überlieferung, die er demgemäß für die Frage nach der Heimat der Aramäer ausbeutet.

2) In den Keilinschriften kommen, und zwar offenbar als speziell mesopotamischer Provenienz, Eigennamen wie Na-ḫa-ra-(a)-u und Naḫi-ri-(i) vor; man vgl. dazu Zimmern, *Keilinschr. u. Alt. Testam.*[3] 477.

Stadt gelegen war, nennen die hebräischen Schriftsteller Aram Naharaim; sie akzeptieren also den keilinschriftlichen Ausdruck Nahrîma (Narîma), bezw. die den ägyptischen Texten geläufige Benennung Naharina.[1]) Wenn anderwärts in der Bibel die gleiche Gegend als Land des Aramäers Laban figuriert, so liegt in dieser Ausdrucksweise wohl der Hinweis auf eine zweite, durch Laban verkörperte, aramäische Volksschicht, die sich vielleicht gleichzeitig mit dem Nachorstamme in der Gegend von Charrân ausbreitete. Weitere biblische Erzählungen geben als Heimat der mit den Namen Nachor und Laban verknüpften Aramäer Paddan Aram aus, ein geographischer Terminus, der noch nicht ganz durchsichtig ist. Wahrscheinlich hat aber auch er die Umgebung von Charrân im Auge, wo noch syrische Autoren eine Ortschaft Paddanâ (arab. Faddan, griech. *Φαδαρᾶ*: Sozom. 6, 33) kennen.[2]) Andere dachten bei Paddan an das in den Inschriften der assyrischen Großkönige des öfteren erwähnte Land Patin in Nordsyrien, zwischen den Flüssen Orontes und Afrîn.[3]) Schließlich könnte als drittes Gebiet für die Identifikation mit dem biblischen Paddan auch eine babylonische Grenzlandschaft Padan, die wahrscheinlich auf medischem Gebiete lokalisiert werden muß, in Konkurrenz kommen. Für letztere plädiert Hommel, der dabei eine Übertragung des Namens dieses babylonisch-medischen Gebietes nach Mesopotamien statuieren will.[4]) Die meiste

1) Naharaim, ursprünglich wohl nahar (= Fluß) mit der alten Lokalendung aim (ain) und erst sekundär als Dual aufgefaßt und dann mit der syrischen Mesopotamia identifiziert. Man vgl. Barth, *Semit. Nominalbild.* S. 319. Für die Bedeutung der Form Naharaim beachte man auch Wincklers Bemerkungen in *Keilinschr. u. Alt. Test.*[3] 28—9.

2) Vgl. Nöldeke in *Encyklopaedia Biblica* I, 278. Faddan kommt auch sonst als Ortsname vor s. dazu Nöldeke, *Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Gesellsch.* XXIX, 433.

3) So: Tomkins in *Babylon. and Orient. Record* III (1888), 6ff. und Winckler, *Altorient. Forschungen* I, 3ff., sowie in *Keilinschr. u. Alt. Test.*[2] S. 38.

4) S. dessen *Grundriss* S. 190. Dieses Land Padan erscheint in einer Inschrift des babylonischen Königs Agumkakrime (17. Jhrdt.). Identisch ist damit wohl die Stadt Padan, die in der Inschrift des Agabtacha (s. Scheil, *textes élamit.-sémit.* I, 95) vorkommt. Zusammen mit Padan wird nun in der erwähnten Inschrift Agumkakrimes ein Land Alman erwähnt; andrerseits werden in einer geographischen Liste (V Rawl. 12, Nr. 6, 47) Padin (= Padan) und Arman gleichgesetzt; außerdem findet sich als Orts- und Landesname noch Jalman und Halman = heutig. Ḥolwân in der Nähe der Zagrostore. Man hat alle diese Namen nur als Varianten angesehen und als Bezeichnungen eines und desselben Gebietes. Man vgl. Delitzsch, *Paradies* 205 und *Sprache d. Kossäer* 32; Hommel, *Grundriss* 190. Billerbeck, *Das Sandschak Suleimania* 151—2 will hingegen Alman (Halman), Jalman (= Djebel Ḥamrin) und Arman trennen. M. E. gehören Alman, Halman, Jalman = Ḥolwân bezw. die Landschaft, in der diese Stadt liegt, sicher zusammen, und vielleicht ist auch noch Ulmania (s. *Zeitschr. f. Assyriol.* XV, 300) dazu zu stellen. Ob aber auch Arman damit kombiniert werden darf, erscheint mir nicht so sicher. Pinches wollte nun in diesem Arman den Aramäernamen erblicken und setzte Padan(Padin)-Arman = hebr. Paddān Aram; s. *Transact. of Societ. of Biblic. Archaeol.* VII, 115; die ganz gleiche Identifikation gibt Hommel, *Grundriss* 190. Ich möchte diese Gleichung

Wahrscheinlichkeit wohnt, wie gesagt, m. E. der ersten der drei Erklärungen von Paddan inne, die darin eine, an einem mesopotamischen Landstriche haftende Bezeichnung erblickt, und es erscheint ferner sehr gut möglich, daß Paddan mit der Stadt Charrân identisch ist und nur eine ältere bezw. die ursprüngliche Benennung der letzteren darstellt.[1])

Wir dürfen wohl als ziemlich sicher annehmen, daß die Einwanderung aramäischer Familien in der Gegend von Charrân schon in die Zeit vor der Aufrichtung eines mächtigen Hethiterreiches fällt. Diese aramäischen Inseln behaupteten sich dann jedenfalls auch, als ungefähr vom 16. Jahrhundert an den Grundstock der mesopotamischen Bevölkerung nachweisbar die Hethiter bildeten, die sich bald darauf zu einem mächtigen Staate, dem Reiche Mitanni, das seiner Ausdehnung nach etwa der syrischen Mesopotamia, dem Lande zwischen Euphrat und dessen Nebenflusse Chabur,[2]) entspricht, zusammenschloß. Um die Wende des 15. und 14. Jahrhunderts, d. h. in der sogen. el-Amarna-Epoche, welche durch die 1888 in Mittelägypten (im Ruinenfelde von el-Amarna) aufgefundenen, in Keilschrift geschriebenen Briefe des ägyptischen Staatsarchives so lebenswarm beleuchtet wird, stand Mitanni als achtunggebietende Groß-

---

nicht ohne weiteres akzeptieren; denn die zwischen Aram und Arman bestehende Namensähnlichkeit kann sehr wohl lediglich ein Werk des Zufalls sein. Arman erscheint übrigens schon in einer Inschrift des uralten Königs Naramsin als Ar-ma-im, was aber keineswegs, wie Radau, *Early Babylon. history* 162 will, als Armenien erklärt werden darf. Es ist auch äußerst fraglich, ob der Name Armenien (zuerst als Armina in den persischen Keilinschriften belegt), wie Jensen, *Hethiter und Armenier* 14 vermutete, in irgend welcher Weise mit dem keilinschriftl. Landschaftsbegriff Arman zusammenhängt. [Mit assyr. Arman ist vielleicht das Arman des Chronic. Paschale s. dazu Gerland, *Byzantin. Zeitschr.* III, 371) zu kombinieren.]

1) So vermutet Zimmern in der neuesten (4.) Auflage von Gesenius-Buhls *Hebr.-aram. Wörterbuch* 578 (s. v. פַּדָּן) auf Grund des Assyrischen, wo padânu ein Synonymum von harrânu = „Weg, Straße" ist. Auch Hommel, *Grundriss* 189 faßt Paddan Aram als „Aramäerstraße". Er zieht weiter auch Gir in Girsu heran, weil GIR als Ideogramm für padânu belegt ist; ich glaube aber nicht, daß man berechtigt ist, GIR von Girsu als ganz selbständiges Element vom Wortkörper loszulösen; s. dazu schon oben S. 188[2]. Der Name der Stadt Charran entspricht sicher assyr. harrânu und bedeutet demgemäß „Straße, Karawane"; s. dazu Winckler, *Keilinschr. u. Alt. Test.*[3] 29, Anm. 2. In ganz analoger Weise führt eine der bedeutendsten tunesischen Städte als Knotenpunkt wichtiger Karawanenrouten schlechthin den Namen Ḳairawân (Ḳernân) = „Karawane".

2) Vielleicht reichte es sogar bis an den Tigris und schloß, wenigstens vorübergehend, auch Ninive ein, wie man dies aus der Tatsache erschließen darf, daß Duschratta dem kranken ägyptischen Pharao Amenophis III., auf dessen Bitten hin, das wundertätige Bild der Göttin Ischtar von Ninive sendet. Man vgl. dazu C. Niebuhr, *Stud. u. Bemerk. z. Gesch. d. alten Orients* S. 90; Winckler, *Keilinschr. u. Alt. Test.* S. 34. C. F. Lehmann, *Klio* IV S. 400. Über Mitanni und über sein Verhältnis zum Begriffe Naharina beachte man auch W. M. Müller, *Asien und Europa nach altägypt. Denkmälern* S. 249ff.

macht da. Seine Fürsten verkehrten mit den ägyptischen Pharaonen und den babylonischen Herrschern als die Vertreter eines diesen beiden ganz ebenbürtigen Reiches. In derselben Zeit lesen wir zum ersten Male von dem Auftauchen aramäischer Beduinenhorden an der mesopotamischen Südgrenze. Daß es sich dabei aber nicht um eine in größerem Stile erfolgte aramäische Überflutung des Kulturlandes handeln konnte, dies läßt sich mit ziemlicher Sicherheit an der Hand von Erwägungen, die an der Beurteilung der damaligen politischen Konstellation Vorderasiens ihr Rückgrat finden, dartun. Wir dürfen Mitanni doch wohl eine derartige Konsolidation zutrauen, daß es dem Vordringen umfangreicherer Nomadenschwärme einen wirksamen Damm entgegenzusetzen im Stande war. Natürlich schließt dies nicht aus, daß einige aramäische Clans auch in der Blüteperiode der Mitanni-Herrschaft sich da und dort unter die hethitische Bevölkerung mischen konnten und dann wohl zum Teil zur Seßhaftigkeit übergingen. Daß sich die Zahl der aramäischen Enklaven in Mesopotamien dann in der Zeit des Niederganges der hethitischen Herrschaft erheblich vermehrt haben wird, daran ist kaum zu zweifeln. Freilich die Epoche der vollständigen Aramaisierung Mesopotamiens hob erst mit dem wirklichen Zusammenbruche des dortigen Hethiterreiches an; wann dieser vor sich ging, verraten uns unsere Quellen nicht. Wir wissen auch nicht, ob Duschratta, der Zeitgenosse Amenophis III. u. IV. (diese beiden regierten von ca. 1427—1374), als letzter Herrscher das Zepter über Mitanni schwang; aber der Untergang kann sicher nicht sehr lange nach dem Tode Duschrattas erfolgt sein, da Mesopotamien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schon als eine Dependenz des assyrischen Reiches auftritt.

Assyrien, der junge aufstrebende Nachbar Mitannis im Osten, fühlte sich als Erbe der hethitischen Macht in Mesopotamien; die gleichen Ansprüche erhoben aber auch die Aramäer, und sie beeilten sich sehr, mit ihren Scharen das herrenlose Land zu überschwemmen. Dieselben beschränkten sich nicht etwa auf die Ufergegenden des Euphrat und seiner Nebenflüsse im südlichen Mesopotamien, sie durchstreiften auch die ganze Ebene bis hin zu den Ausläufern des armenischen Gebirges, besiedelten das Gebirgs- und Tafelland des Tûr-Abdîn (des Mons Masius der Klassiker) und setzten sich in grösserer Menge, namentlich auch in der Ebene am oberen Tigris, östlich vom heutigen Diarbekr, dem Bereiche der Landschaften Sophene und Arzanene der Klassiker, fest, indem sie sich überall zwischen die versprengten Reste der alten Mitanni-Bevölkerung einschoben, diese allmählich absorbierend. An dem armenischen Gebirge kam die ganze Bewegung zum Stillstande; ins eigentliche Armenien hat sie, soviel wir sehen, nicht hinübergegriffen.[1]) Der ganze Vorstoß scheint sich

1) Für sporadisches Eindringen von Aramäern in Armenien könnte der vorarmenische Königsname Aramu, Arame sprechen; s. dazu unten S. 199.

ziemlich rasch abgewickelt zu haben: denn schon in den letzten Dezennien des 14. Jahrhunderts treffen wir im nördlichen Mesopotamien eine aramäische Bevölkerung an, die bereits dem Nomadenleben entsagt und ständige Wohnsitze inne hat.

Zusammenstösse zwischen Aramäern und Assyrien, welch letzteres ja Mesopotamien als eine ihm allein gebührende Domäne betrachtete, konnten natürlich nicht ausbleiben: sie erfolgten, sobald kraftvolle Herrscher den assyrischen Thron bestiegen hatten.

Die ältesten Repräsentanten des aramäischen Stammes heißen in den Keilinschriften Achlamê, ein Name, der vielleicht „Genossen" (arabisch achlâm, Plural von chilm) bedeutet.[1]) Die Richtigkeit dieser Etymologie vorausgesetzt, wäre es möglich, daß die Bezeichnung Achlamê ursprünglich für die Mitglieder einer Art Eidgenossenschaft geprägt wurde, d. h. für eine Liga von Beduinenstämmen, die behufs nachdrücklicher Vertretung gemeinsamer Interessen geschlossen wurde.[2]) Daß man die Achlamê für Aramäer halten muß, lehrt das ihnen in der Prisma-Ischrift Tiglathpilesers I. ausdrücklich beigelegte Prädikat Armaia = „die aramäischen." Die früheste urkundliche Bezeugung des Auftretens der Achlamê liegt in dem Amarna-Briefe Berlin Nr. 164 vor.[3]) In der Folgezeit ist von

1) Gleichzeitig mit den Achlamê erscheinen — in den Amarnabriefen — die Sutu, wahrscheinlich semitische Nomaden; vgl. über sie unten.

2) Peiser hält bei Rost, *Untersuchung.* = *Mitteil. der Vorderasiat. Gesellsch.* II 168 aḫlamê für eine Wiedergabe von ʾaġlime und verweist dafür auf ʿIbrim Hebräer) = habiri in den Amarnabriefen. Peiser will demnach in aḫlâme den Plural (ʾaġlima) zu arabisch ġulâm — „junger Mann, Sklave" sehen. Wieder eine andere Erklärung gibt Hommel, *Altisraelit. Überlief.* S. 206: „Der Name Ahl. ist rein arabisch (aʿlam)"; denkt Hommel hier an aʿlâ(ʾ)m, Plur. zu ʿalâm = „Anführer" oder an den Elativ aʿlam der gleichen Wurzel? Hommel vergleicht ferner, a. a. O. 206: mit Aḫlamê das alttestamentliche ʾaḫlamah, die Bezeichnung eines Edelsteines im priesterlichen Brustschilde; diese letztere Kombination wird übrigens von Hommel selbst mit Recht nur als eine „vielleicht" in Betracht kommende erklärt; man vgl. auch noch Hommel, a. a. O. 283. Schließlich erinnert Hommel noch bezüglich Achlamê an den Namen der im 2. Buche Samuels cap. X, 16 erwähnten Ortschaft Chelam. Neue Weisheit ist im laufenden Jahrgange (1905) der *Proceedings of Society of Biblical Archaeology* Bd. XXVII, 44 zu finden; nach Sayce wäre nämlich Aḫlamê = hethitisch Khalamme: dieses wieder = assyr. Halman, d. h. Land des Gottes Khal oder Khalma. Daß hier alles vollständig in der Luft schwebt, braucht wohl kaum besonders betont werden. Schließlich sei einer nicht üblen Konjektur Tieles gedacht; derselbe schlug nämlich in *Zeitschrift f. Assyriol.* IV 91 vor, das Nechlami von Jeremia XXIX, 24 in ʾAchlamî zu emendieren: für die des Hebräischen Unkundigen sei bemerkt, daß in der hebräischen Schrift in diesem Falle nur der erste Buchstabe des Wortes von der Änderung betroffen wird. Schemaja, der falsche Prophet zur Zeit des Jeremia, wäre hiernach ein Achlamite, d. h. ein Aramäer gewesen.

3) Nach Hommel, *Altisraelit. Überlief.* 205, käme ein Zeuge, namens Achlamu — d. h. der Achlamite? — schon in einem unter der Regierung des altbabylonischen Königs Rim-Sin von Larsa (ca. 2200 v. Chr.) ausgefertigten Kontrakttäfelchen vor.

ihnen öfters in den Inschriften der alt- und neu-assyrischen Könige die Rede. Als erster kam, unseren Quellen zufolge, der König Arik-din-ilu so ist der bisher Pudi-ilu gelesene Name zu umschreiben — (um 1350) mit den Achlamê in feindliche Berührung; er rühmt sich ihrer Unterwerfung. Aus allen Belegstellen erhellt, daß der Ausdruck Achlamê immer nur für nomadische Aramäerstämme, und zwar nicht nur für solche, die Mesopotamien durchstreiften, sondern auch für die Babylonien und Elam durchziehenden Trupps, gebraucht wird; aber nie werden darunter seßhaft gewordene Angehörige dieses Volkes verstanden.[1])

Die ältesten uns bekannten Aramäer entpuppen sich nach biblischen und inschriftlichen Nachrichten noch als reine Nomaden. Über das Leben derselben in der Wüste sind wir nicht näher orientiert. Wir können uns aber ein ziemlich getreues Gemälde davon entwerfen, wenn wir die Farben dafür den heutigen Zuständen der Wüste, die allen Bewohnern ihre ewig gleichen Gesetze diktiert, entlehnen.

Der vorhin erwähnte König Arikdinilu scheint zuerst eine energische Bekämpfung der das Kulturland bedrohenden aramäischen Nomaden in Angriff genommen und die vermeintlichen Rechte Assyriens auf Mesopotamien mit Entschiedenheit vertreten zu haben. Eine noch intensivere Tätigkeit hat aber wohl in diesem Punkte sein Enkel Salmanassar I. (ca. 1325) entwickelt. Er führte namentlich einen Hauptschlag gegen die in der Ebene am oberen Tigris (östlich von Amid = heut. Diârbekr) ansässige aramäische Bevölkerung. Wir wußten von diesem Rencontre bis auf die jüngste Zeit nur durch eine gelegentliche Bemerkung in den Annalen Assurnasirpals (col. I, 102ff.), sowie durch die Angaben auf sehr fragmentarisch erhaltenen Votivschalen Salmanassars I.[2]) Die Richtigkeit dieser Notizen wird jetzt weiter verbürgt durch die wichtige Steintafelinschrift Salmanassars I., welche die Deutsche Orientgesellschaft im Winter 1903—4 bei ihren, bisher von reichstem Erfolge gekrönten Ausgrabungen in den Ruinen von Kal'ah Schergat, der Stätte der alten assyrischen Hauptstadt Assur, zu Tage förderte.[3])

Hommel hat offenbar Meißners *Beitr. zum altbabylon. Privatrecht* Nr. 108, Zl. 29 im Auge, wo aber die Lesung unsicher ist!

1) Gelegentlich mag ahlamû schlechthin „Beduine" bedeuten. Wir hätten also ein Beispiel für die Entwicklung eines Eigennamens zu einem Appellativum; ähnliches läßt sich auch für die Namen Hattu und Kutû nachweisen; s. dazu unten. Eine an der babylonisch-elamitischen Grenze gelegene Ortschaft Bit-Achlame (Sanherib-Prisma col. IV, 13) verdankt ihre Gründung jedenfalls einigen aramäischen Familien, die das Nomadenleben aufgaben.

2) Der Originaltext dieser Vasentragmente liegt erst seit dem vorigen Jahre durch die Publikation von L. W. King, *Records of the reign of Tukulti-Ninib I.* (London 1904), p. 167ff. (dazu p. 123ff.) vor.

3) Man vgl. einstweilen die *Mitteil. d. Deutsch. Orientges.* Nr. 21, S. 49; dazu ferner Lehmann, *Klio* IV, 112ff.; 400, sowie meine Bemerkung in „*Zeitschr. f. Assyriol.*" XVIII. (1904), 188/9.

Das Vordringen der Aramäer von Nordwestmesopotamien aus gegen Nordsyrien dürfte zunächst auf Widerstand gestoßen sein: denn es war den Hethitern, die etwa seit der el-Amarnaperiode (15. Jhrd.) von Kappadokien aus Syrien mit Einfällen zu überziehen begonnen hatten, gelungen, ihr ersehntes Ziel zu erreichen:[1]) sie konnten ganz Syrien bis zum Hermon hin in ihre Gewalt bringen und sich zur leitenden Macht im Westen Vorderasiens aufwerfen. An ihrer Stärke wird wohl der erste Anprall des aramäischen Völkerstromes zerschellt sein, und derselbe mußte sich einstweilen damit begnügen, das westliche Mesopotamien, zwischen Euphrat und dessen Nebenflusse Belîch, mit seinen Scharen anzufüllen und so die Aramaisierung des gesamten Mesopotamiens zu besiegeln.

Der Hethiterfürst Chetasir schloß ca. 1275 mit dem ägyptischen Könige Ramses II. (in dessen 21. Regierungsjahre) einen uns durch Abschriften auf ägyptischen Tempelwänden noch erhaltenen Bündnisvertrag ab. Der Abschluß dieses Bündnisses erfolgte zu einer Zeit, als eine große, weitverzweigte, in Kleinasien anhebende Völkerbewegung ihre Schatten auswarf und Ägypten sowohl wie das Reich der Cheta zu gefährden drohte. Es liegt auch sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit, daß der Cheta-König durch seine Allianz mit dem Pharaonenreich nicht nur jene von Norden drohende Gefahr beschwören wollte, sondern daß er zu diesem Bündnisse sich besonders auch unter dem Drucke des von Osten (Mesopotamien) her aufziehenden aramäischen Wettersturmes herbeiließ.

Wenn es also auch vor der Mitte des 13. Jahrhund. den mesopotamischen Aramäern nicht gelingen konnte, in Syrien irgendwo festen Fuß zu fassen, so haben sie es doch ohne Zweifel an Einfällen nicht fehlen lassen. Einen solchen, von einem länger andauernden Erfolge begleiteten Einbruch hat offenbar die Angabe in Richter III, 8 im Auge, wo es heißt, daß die Kinder Israels 8 Jahre lang Kuschan Rischathaim, dem Könige von Aram Naharaim, dienen mußten, bis sie der Richter Othniel, der Bruder Kalebs, befreite. Das bedeutet doch wohl nichts anderes, als daß es einem aramäischen Stamme glückte, einen Teil Palästinas, wahrscheinlich das Ostjordanland, auf einige Zeit zu unterwerfen.[2])

---

1) Die kürzlich von Sayce vertretene Anschauung, daß die Hethiter mindestens seit der 12. Dynastie (2000—1788) in Syrien und Palästina ansässig waren, ist unhaltbar. Das ägyptische Monument des Louvre, auf das sich Sayce stützt, beweist, wie H. Breasted im *Americ. Journ. of Semit. Language.* XXI (1905) p. 153—7 gezeigt hat, nichts zu Gunsten der Sayce'schen Ansicht. Wir müssen also dabei stehen bleiben, daß durch die Amarnabriefe die erste Invasion der Hethiter in Syrien bezeugt wird.

2) Daß Richt. III, 8 einen geschichtlichen Hintergrund hat, wird sich kaum leugnen lassen. Der Name des Aramäer-Königs, Kuschan Rischathaim, ist sehr wahrscheinlich verderbt; die Überlieferung desselben schwankt; die Septuaginta bietet *Χουσαρσαθαιμ*; ed. de Lagarde: *Χουσαρσεσαιμ*. Josephus (ed. Niese): *Χουσαρσαθος*. Dürfte man von letzterer Form ausgehen, so könnte man vermuten, daß

Die Zeit zwischen dem Tode Tukulti-Ninibs I. und dem Regierungsantritte Assurreschischis (d. h. von ca. 1250—1150) war für Assyrien eine Periode des Niederganges. Der Mangel einer starken, assyrischen Zentralgewalt äußerte natürlich auch seine Rückwirkung auf Mesopotamien. Die Aramäer konnten in dieser, ein volles Jahrhundert währenden Epoche ihre Position in Mesopotamien nach Kräften befestigen. Ein Teil von ihnen verharrte nicht im ursprünglichen Nomadenzustande, sondern zog feste Ansiedlungen vor. So sehen wir damals namentlich an zwei Punkten, im Nordwesten und im Süden Mesopotamiens, eine Reihe kleiner aramäischer Fürstentümer aus dem Boden wachsen. Im Norden, in der schon erwähnten Ebene am oberen Tigris sind hervorzuheben: Bît-Zamâni, zu dem die Stadt Amedi = Amida der Klassiker (heute: Diârbekr) gehörte; dann Schupria, Nirdun und Kirhu [1]). Im Süden bildeten aramäische Kleinstaaten — bîtâti = „Häuser" genannt — eine den Euphrat entlang laufende, an dessen großem Knie im Westen bis an die babylonische Grenze reichende Linie: Bît-Adini, das Benê ʿEden der Bibel, Chindânu, Lakê und Suhi (wahrscheinlich = biblisch Schûach) waren unter ihnen die bedeutendsten.[2]) Im zentralen Mesopotamien kam es wohl kaum zu

---

Νουσαρσάθος aus *Ιουσαρσάθος* korrumpiert sei; das wäre dann eine Form, die sich als eine Verstümmelung von Duschrata (auch Tuischeratta), des Namens des Mitannikönigs (s. oben S. 192) unschwer erklären ließe. In diesem Falle müßte sich wohl aus Richt. III, 8 als historischer Kern die Tatsache herausschälen lassen, daß auf kanaanäischen und aramäischen Stämmen Mesopotamiens einmal die starke Faust des Hethiterkönigs lastete und dieselben erst nach Jahren imstande waren, das drückende Joch abzuschütteln. Die Verkettung dieser Begebenheit mit der Person des Richters Othniel wäre dann sekundäres Beiwerk. Ich gebe diese Vermutung mit allem Vorbehalt, da es doch seine Bedenken hat, die bei Josephus überlieferte Namensform als ursprünglichere zu Grunde zu legen.

1) Über diese Staaten vgl. man meine zusammenfassende Darstellung in *Zeitschr. f. Assyriologie.* Bd. XIII (1898), S. 71—103 und die Nachträge: ebenda Bd. XIV 66—71. Manches beurteile ich allerdings heute anders; auch könnte ich ein nicht unbeträchtliches neues Material beibringen. Hier will ich nur darauf hinweisen, daß sich der alte Name Zamâni noch in dem Ortsnamen Tillazamana = Til-zamani in der Osrhoene der *Notitia dignit.* ed. Seeck p. 75 konserviert hat; damit ist auch das Tel-zĕmâ (nördlich von Edessa) der syrischen Chronik des Josua Stylit. — man vgl. die Ausgabe von Wright p. 69 — und vielleicht auch das *Ζέμα* des Ptolem. V, 18, 12 identisch [s. jetzt *Oriental. Lit. Zeit.* 1906, Nr. 5]. Das *na* und *ni* in Zamani ist wohl ein accessorisches Element und wesenseins mit der häufig an Verbalformen im Assyrischen enklitisch antretenden Partikel *ni* (*nu*); s. über diese Delitzsch, *Assyr. Gramm.* p. 213; für eine ganze Reihe von keilinschriftlichen Ortsnamen lassen sich zugleich Formen mit und ohne dieses *-ni* (*-na, -nu*) nachweisen. Schliesslich verweise ich noch auf den beachtenswerten, die Geographie der nordwestmesopotamischen Aramäerstaaten betreffenden Beitrag Šanda's in *Mitt. der Vorderasiat. Gesellsch.* VII, 17—29; ich kann ihm allerdings nicht überall beipflichten.

2) Der westlichste der erwähnten Staaten war Bît-Adini, etwa das Land zwischen Aintab und Urfa (Edessa); als östlichster ist Suhi anzusehen, das sich

einer nennenswerten Kleinstaaterei: das Binnenland, eine zum allergrößten Teile nur in der Regenzeit bewohnbare Steppe, dürfte vielmehr auch damals dasselbe gewesen sein, was es heute noch ist, nämlich der unbestrittene Tummelplatz von Beduinen.

Assyrien befand sich mutatis mutandis in einer ähnlichen Lage wie das heutige Rußland, das man, weil ihm der Zugang zu für die Schifffahrt jederzeit brauchbaren Meeren versperrt ist, treffend mit einem Hause ohne Fenster verglichen hat. Auch die Tendenz der assyrischen Politik ging immer dahin, einen ungehinderten Zutritt zum Meere zu erhalten: einen Hauptfaktor im politischen Programme der assyrischen Großkönige mußte daher die Aufrichtung und Behauptung der Hegemonie in Syrien bilden. Letzteres war aber nur dann möglich, falls Assyrien sich auch in Mesopotamien als Herr der politischen Situation fühlen konnte. Sobald Assyrien unter Assurreschischi (ca. 1140[1]) wieder erstarkte, warf es sofort den aramäischen Nomaden Mesopotamiens, dieser kontinuirlichen Gefahr für die nach dem Mittelmeer führenden Handelsstraßen, den Fehdehandschuh hin. Sowohl Assurreschischi, als sein großer Sohn und Nachfolger, Tiglathpileser I. (ca. 1110[1]), trieben die Aḫlamê zu Paaren und stellten die assyrische Suprematie über Mesopotamien wieder her. In den Inschriften Tiglathpilesers I. stoßen wir zum ersten Male auf den Namen der Aramäer: die älteren Texte sprechen immer nur von Aḫlamê. Tiglathpileser I. richtete seine Waffen mit Erfolg gegen die Aḫlamê Armaia, d. h. die aramäischen Aḫlamê, die sich zu seiner Zeit als die Herren der südmesopotamischen Steppe vom Euphrat im Westen bis Suḫi im Osten gerierten. In der Ebene am oberen Tigris (bei Diârbekr) kennt der gleiche Assyrerkönig eine Landschaft Urume, d. i. gleichfalls ein aramäisches Gebiet: denn Urume ist nur eine Variante von Aramu, der gebräuchlichsten Form des Namens der Aramäer in den Keilinschriften:[2] daneben finden sich

ungefähr von der Mündung des Chabur an bis gegen ʿÂnah und vielleicht noch weiter ostwärts erstreckte; westlich grenzte Lakê an. Über diese südmesopotamischen Aramäerstaaten gedenke ich demnächst etwas ausführlicher in dieser Zeitschrift zu handeln. Für heute verweise ich bezüglich Bit-Adinis auf Delitzsch, *Wo lag das Paradies* 4; 98; 263; Sachau, *Zeitschr. f. Assyriol.* XII., 51; W. M. Müller, *Asien und Europa n. altägypt. Denkmäl.* 391; Winckler, *Keilinschr. u. Alt. Testam.*[3] 39. Über Suḫi vgl. man Delitzsch, *Paradies* 297; Delitzsch, *Zeitschr. f. Keilschriftforsch.* II, 91ff.; Glaser, *Gesch. u. Geogr. Arabiens* II, 446; Peiser, *Mitteil. der Vorderasiat. Gesellsch.* VI, 147ff; Weissbach, *Babylon. Miscell.* 13—14; Hommel, *Grundriß d. Geogr. u. Gesch. des alt. Orients* 393. Zwei verschiedene Gebiete Suḫi, ein babylonisches und ein mesopotamisches, anzunehmen, wie Meißner in *Theol. Liter. Zeit.* 1904, Sp. 69 vorschlägt, ist nicht nötig. Auch in dem von Peiser, a. a. O. VI, 144 erklärten Texte handelt es sich bei Suḫi um ein mesopotamisches Gebiet: das in ihm genannte Ha-na-at-^{ki} lag in oder hart bei Suḫi und ist identisch mit dem An-at (= heutigen ʿÂnah) in Assurnasirpals Annal. col. III, 15, von dem aus Assurnasirpal seine Streife ins Gebiet von Suḫi unternahm. — 1) Doch vgl. *Klio* IV S. 143; 145.

2) Man vgl. dazu meine Bemerk. in *Zeitschr. f. Assyriol.* XIII, 79ff.

als weitere Spielformen: Arumu und Arimu.[1]) Was die Grundbedeutung von Aram ist, das läßt sich heute nicht mehr feststellen: die alte Erklärung als „Hochland" wird kaum aufrecht zu erhalten sein.[2]) Das früher so beliebte Unternehmen, das Bedeutungsvolumen geographischer und ethnologischer Eigennamen um jeden Preis entziffern zu wollen, hat man jetzt mit Recht mehr und mehr aufgegeben, weil ihm doch von vornherein wenig Aussicht auf vollen Erfolg winkt. Mit Sicherheit kann man nur so viel behaupten, daß der Name Aram eine wahre Nationalitätsbezeichnung darstellt und nicht an geographische oder politische Grenzen gebunden erscheint.[3]) Aller Wahrscheinlichkeit nach nannte sich — so urteilt Nöldeke — die Nation selbst so.[4]) Es verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß nach assyrischem Sprachgebrauche unter Aramu (Arimu etc.) immer nur die aramäische Bevölkerung Mesopotamiens und Babylonien-Assyriens, aber nie jene Syriens begriffen wird.

Tiglathpileser I. hat, wie es scheint, den Aramäern in Mesopotamien arg zugesetzt. Damals mögen verschiedene aramäische Familien, in erster Linie solche Nordwestmesopotamiens, um dem Druck der assyrischen Herrschaft zu entgehen, ihre Zuflucht zu dem schwer zugänglichen armenischen Hochlande genommen haben.

Blüte und Verfall wechseln in der assyrischen Geschichte regelmäßig wie Ebbe und Flut ab. Nach dem mächtigen Aufschwung unter Tiglathpileser I. kam für Assyrien wieder eine, 2[5]) Jahrhunderte währende Periode des Niederganges. Eine neue Ära kraftvoller Machtentfaltung hob erst mit dem Regierungsantritte Assurnasirpals (reg. 885–860) an. Dieser,

1) Man vgl. dazu den Anhang zu dieser Abhandlung.

2) Grimme, *Mohammed* S. 15 will dieselbe neuerdings zu Ehren bringen; er sieht die Aramäer, „die Hochländer", für die ursprünglichen Bewohner des zentralarabischen Hügellandes, des Nedschd, an.

3) Man vgl. den grundlegenden Aufsatz von Nöldeke über *Die Namen der aramäischen Sprache und Nation* in *Zeitschr. der Deutschen Morgenländ. Gesellsch.* Bd. XXV. 113ff.

4) Sollte der Volksname Aram von Hause aus ein alter Gottesname sein, dann wäre die Bezeichnung Aramäer für die durch die gemeinsame Verehrung einer gleichen Gottheit verbundenen Angehörigen eines Stammes geprägt worden. Auch für den alttestamentl. Namen Nachor, den Repräsentanten einer aramäischen Volksschicht (s. schon oben S. 189), ist sehr zu erwägen, ob ihm nicht, wie Jensen vermutet, ein Gottesname zu Grunde liegt. Man vgl. bezüglich dieser Fragen Zimmern, *Keilinschr. u. Alt. Testam.*[3] 477–8. Für die Entwicklung eines Gottes- zu einem Volksnamen lassen sich Parallelen aufzeigen. So geht sehr wahrscheinlich der Stadt- und Landesname Assur-Assyrien auf den gleichnamigen Gottesnamen zurück. Man beachte auch, daß das präarmenische Reich von Van in den armenischen Keilinschriften die Benennung Chaldia (das Volk: Chalder), d. h. den Namen des dort verehrten Hauptgottes führt und ferner, daß MAR-TU = Amurru sowohl als Name des Westlandes wie auch als jener der dort verehrten Hauptgottheit dient; auch hier dürfte der Name des Gottes sekundär auf das ihn verehrende Land übertragen worden sein. 5) Doch vgl. S. 197 Anm. 1.

wie sein Nachfolger, Salmanassar II. (860—825), sahen eine ihrer Hauptaufgaben darin, jene oben erwähnten kleinen aramäischen Fürstentümer, die sich am oberen Tigris und längs des Euphrat aufgetan hatten, und die den Assyrern jederzeit die Passage nach dem Mittelmeer erschweren konnten, wieder vom Erdboden zu vertilgen, und dies ist beiden in langwierigen, hartnäckigen Kämpfen auch gelungen. Daß etwa schon von früher her in Armenien ansässige, aramäische Familien durch das rücksichtslose Vorgehen Assurnarsipals gegen die aramäischen Kleinstaaten am oberen Tigris neuen Sukkurs an Volksangehörigen erhielten, dies dürfen wir, wenn es auch in unseren Quellen nicht expressis verbis geschrieben steht, als ziemlich sicher annehmen. Ja, ein aramäisches Geschlecht schwang sich vielleicht mitten unter der vor-indogermanischen, hethitischen (?) Bevölkerung Armeniens zu einer derartigen einflußreichen Stellung empor, daß aus seiner Mitte der Landesfürst genommen wurde. Auf die Weise fände die auffallende Erscheinung, daß der erste, uns inschriftlich bekannte Beherrscher des präarmenischen Reiches von Van (assyr. Urartu = biblisch Ararat), gegen den Salmanassar II. dreimal ins Feld zog, von den Assyrern Aramu (Arame, Aramu), d. h. der Aramäer (?) genannt wird, eine befriedigende Erklärung.[1])

Es wurde bereits oben hervorgehoben, daß die Zeit vor 1300 einem erfolgreichen Einbruche aramäischer Stämme in Syrien nicht günstig war: die von Mesopotamien sich heranwälzende, aramäische Völkerwelle brach sich in Syrien, im Norden an dem Cheta-Reiche, im Süden an den wohl organisierten, ägyptischen Besitzungen. Die Macht der Cheta scheint bald nach dem Abschlusse des berühmten Bündnisvertrages in starkem Niedergange begriffen gewesen zu sein. Der große, einheitliche Cheta-Staat zersplitterte sich wahrscheinlich in eine Reihe kleinere Herrschaften, die in den ersten Dezennien des 12. Jahrhunderts dem Ansturme jener gewaltigen Völkerwanderung, die auch das ägyptische Reich unter Ramses III. in allen Fugen erzittern machte, erliegen. Diese Periode, das 13. und 12. Jhdt., in der die Kraft der Cheta erlahmte, und in der auch Ägypten viel von seiner alten Widerstandsfähigkeit einbüßte, war für die aramäischen

1) Über Aramu (Arame) vgl. man meine Bemerkungen in „*Zeitschr. f. Assyriol.*" XIV, 104ff.; 120; 124—5. Die Feldzüge im 10. und 11. Jahre richteten sich nicht, wie ich a. a. O. irrtümlich annahm, gegen Arame von Urartu, sondern, worauf mich Herr Prof. Lehmann-Haupt mit Recht aufmerksam macht, gegen den gleichnamigen zeitgenössischen Fürsten Arame von Agusi in Nordsyrien. Schon der Tenor der Annalentexte spricht gegen meine frühere Auffassung, und vollends durch die Tigristunneleinschriften wird der Sachverhalt völlig klar gestellt. Man vgl. übrigens auch schon Maspéro in *Proceed. of Society of Biblical Archaeology* Bd. XX. (1898), 125ff. Mit dem Namen jenes Aramu hängt vielleicht auch s. „*Zeitschr. f. Assyriol.*" XIV, 120 jener Armeniens zusammen und, wenn die Erklärung Aramus als Aramäers das Richtige treffen sollte, bestände schließlich sekundär auch ein Konnex zwischen Armenien und Aram.

Nomaden der gegebene Zeitpunkt zur Erneuerung ihrer früheren Angriffe auf das syrische Kulturland. Das Vordringen der Aramäer erfolgte jedenfalls etappenweise, Hand in Hand gehend mit dem sukzessiven Rückgange der hethitischen Macht. Das uns zur Verfügung stehende Quellenmaterial ist leider zu lückenhaft, um die einzelnen Stadien in dieser, die politischen und ethnologischen Verhältnisse Syriens von Grund aus umstürzenden Entwicklung herausheben zu können. Das Resultat derselben tritt aber greifbar vor unsere Augen: es besteht in der völligen Aramaisierung des eigentlichen Syriens, mit Ausnahme des phönikischen Küstenstreifens. Die Hethiter mochten sich ja wohl noch eine Zeit lang in verschiedenen Strichen Syriens behauptet haben; im übrigen wurden sie, soweit sie nicht allmählich in der frischen semitischen Bevölkerung als Nation aufgingen, auf Kleinasien und Nordwestmesopotamien beschränkt. Etwa um das Jahr 900 v. Chr. dürfte so ziemlich ganz Syrien — worunter Palästina natürlich nicht inbegriffen ist — in aramäischem Besitze gewesen sein: so erklärt es sich, daß dieses Gebiet in der literarischen Überlieferung der südlichen Nachbarn, der Hebräer, auch als Land den Namen Aram trägt.

Die Besiedelung Syriens durch die Aramäer nahm vielleicht im Süden, im Damaskenischen, ihren Ausgangspunkt und dehnte sich von da aus allmählich immer weiter nach Norden zu aus. Ein Indizium für die frühzeitige Aramaisierung der Damaskene könnte nämlich in dem Namen Tiramaski, welchen Damaskus in einer aus der Zeit Ramses III. (1. Hälfte des 13. Jahrh.) stammenden ägyptischen Länderliste führt[1]), gefunden werden; denn diese Form des Stadtnamens mit infigiertem r (Darmesek, gegenüber sonstigem Demeschek), die auch in späteren, aramäisch gefärbten biblischen Büchern, nämlich in denen der Chronik, auftaucht, bildet die herrschende im Aramäischen.

Ähnlich wie in Mesopotamien, gründeten die Aramäer auch in Syrien eine Anzahl kleinerer Staaten. Im südlichen Syrien sind als die wichtigeren namhaft zu machen: Soba, Maacha, Beth-Rehob, Geschur und Damaskus. Von Soba und Damaskus abgesehen, schöpfen wir die Kenntnis von ihrer Existenz ausschließlich aus den Nachrichten der Bibel. Das Reich von Soba galt zur Zeit Sauls und Davids als das mächtigste von allen. Die Aramäer von Maacha und Beth-Rehob fochten gemeinsam mit denen von Soba an der Seite der Ammoniter gegen David (2. Samuel X. 6). Beth-Rehob besaß sicher aramäische Bevölkerung; ganz mit der gleichen Bestimmtheit läßt sich dies von Maacha nicht behaupten, obwohl die genealogische Verknüpfung des Eponymus Maacha mit dem Aramäer Nachor in Genesis XXII, 24 den Schluß auf die aramäische Herkunft der Bewohner dieses Gebietes nahe legt.

1) Vgl. W. M. Müller, *Asien und Europa nach altägypt. Denkmälern* S. 227, 334.

Im Zusammenhang mit den Bewohnern von Beth-Rehob und Maacha erscheint dann ein weiteres aramäisches Volk, die Geschuriter. Sie alle aber überstrahlte an Bedeutung bald Damaskus, das sich rasch zum mächtigsten Staate Gesamt-Syriens entwickelte und das jederzeit die Fahne des Aramäertums, als dessen typischer Vertreter es auch in den Augen der Israeliten galt, hochhielt. Als Tiglatpileser III. ca. 732 dem Reiche von Damaskus den Todesstoß versetzte und damit das letzte Hindernis, welches der endgiltigen Konstituierung der assyrischen Hegemonie über Syrien und Palästina im Wege stand, weggeräumt hatte, da fiel mit Damaskus nicht nur die Hochburg und der wahre Hort der syrischen Aramäer, sondern auch der Schutzwall der palästinensischen Staaten und Völker, deren Schicksal das assyrische Joch — nun keinen Augenblick mehr zweifelhaft sein konnte.

Der nördlichste Teil des Ostjordanlandes befand sich schon in den Tagen Salomos der Hauptsache nach in aramäischen Händen. Daß die Aramäer aber damals auch bereits im westjordanischen Palästina, d. h. in Kanaan einen beträchtlichen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachten, wie dies W. M. Müller[1]) aus den Namensformen mancher in der Liste des ägyptischen Königs Scheschonk I. aufgezählter palästinensischer Ortschaften (mit auslautendem —â) schließen will, erscheint mir mit Nöldeke[2]) doch recht zweifelhaft. Unter die zwei nördlichen Stämme, Naphtali und Asser, mögen allerdings schon recht früh sich aramäische Familien als vorgeschobene Außenposten gemengt haben.

Die aramäischen Staaten im nördlichen Syrien sind ihrer Entstehungszeit nach etwas jünger als die eben besprochenen südlichen Herrschaften. Als die bedeutendsten müssen Hamat, Patin und Sam'al angesehen werden; es waren dies — im Gegensatze zu den rein aramäischen staatlichen Schöpfungen im südlichen Syrien — ursprünglich hethitische Fürstentümer, die aus dem Körper des alten hethitischen Einheitsreiches hervorgegangen waren; ihre Aramaisierung wird ins 11. und 10. Jahrhundert fallen. In diesen nördlichen Staaten haben sich wohl noch ziemlich lange nicht unbeträchtliche, hethitische Bevölkerungselemente konserviert. Die Amalgamierung so heterogener Bestandteile, wie sie die eingesessenen Cheta und die eingewanderten Aramäer darstellten, konnte selbstverständlich nicht über Nacht herbeigeführt werden, sondern läßt sich nur als die Frucht eines allmählichen Werdens begreifen. Wir können hier wieder einmal, wie so oft im Laufe der Weltgeschichte, die Wirksamkeit jenes fundamentalen Entwicklungsgesetzes der Menschheit beobachten, demzufolge ein auf niedriger Kulturstufe stehendes Volk in den Bannkreis einer höheren Kultur geschoben, dieser letzteren der Hauptsache nach zum Opfer fällt. Auch die nomadischen Aramäer konnten sich, in die Sphäre der alten, auf eine nicht geringe Entwickelung zurückblickenden hethitischen Kultur

1) In *„Asien u. Europa nach altägypt. Denkmälern"* S. 170 ff.

2) Man vgl. dessen Artikel *Aram* in *Cheyne's Encyclopaedia Biblica*, vol. I.

gerückt, dem Einflusse derselben nicht entziehen. Gar manche Kulturerrungenschaft, die uns jetzt im aramäischen Gewande entgegentritt, mag in letzter Instanz eine Erfindung des hethitischen Geistes sein; der Anteil der Hethiter an der vorderasiatischen Kultur wird sich, wenn es einmal endgiltig geglückt ist, den noch immer stummen Steinen mit hethitischen Inschriften eine lebendige Rede abzuringen, wohl noch zum Teil ausscheiden lassen.

Die stammfremde Unterlage, auf der sich die nordsyrischen Aramäerstaaten erhoben, äußert sich auch in den ganz unsemitischen Namen, die ihre Beherrscher trugen, wie Lubarna (Liburna), Panammu, Sapalulme, Irchulini.

Von den Königen von Sam'al rühren auch die ältesten auf uns überkommenen Spezimina in aramäischer Sprache her, welche die Ausgrabungen in Sendschirli in Nordsyrien im Jahre 1891 ans Licht brachten und die dem 8. Jahrh. v. Chr. angehören.[1]) Die Sprache dieser Inschriften zeigt bereits die charakteristischen Eigenschaften, durch die sich das Aramäische scharf von den übrigen semitischen Schwestersprachen abhebt, wenngleich sie auch noch einen nicht zu verkennenden kanaanäischen Einschlag verrät. Das Idiom dieser Sendschirli-Inschriften verhilft uns auch dazu, uns eine im großen und ganzen wohl getreue Vorstellung von dem lautlichen Typus jenes ziemlich gleichzeitigen, aramäischen Dialektes zu machen, in dem der assyrische Obergeneral mit den Abgesandten des Königs Hiskia von Juda vor den Toren Jerusalems verhandelte (II. Kön. 18, 26; Jesaia 36, 11); die für uns nicht erreichbaren Differenzpunkte zwischen dem in Juda und jenem in Nordsyrien gesprochenen Aramäisch dürften

1) Die Ruinen von Sendschirli — genauer wäre der türkische Name als Zendjirli zu umschreiben — liegen etwa halbwegs zwischen dem alten Issus und der Stadt Aintab. Über die Ausgrabungen in Sendschirli und die dort gefundenen Inschriften vgl. man „*Mitteil. a. d. orient. Samml.* (Kgl. Museen, Berlin) Bd. XI (1893) u. XII (1898) mit Beiträgen von Koldewey, v. Luschan, Schrader und Sachau; ferner Sachau, *Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. d. Wiss.* 1896, Nr. 41 (S. 1051—64). Außerdem hebe ich unter der sich mit den Sendschirli-Texten beschäftigenden Literatur noch hervor: D. G. Müller in der „*Wien. Zeitschr. f. d. Kunde d. Morgenl.*" Bd. VII, 33—70; 113—40. J. Halévy in *Revue sémitique* I, 77—90; 138—67; 218—58; 319—37; II, 25—60, VII, 333—55. Lidzbarski, *Handb. der nordsem. Epigraphik* S. 440—4. Cook, *Text book of North-Semitic inscript.* (Oxford 1903), 159—85. Bei der letzten Ausgrabungskampagne des „Deutschen Orient-Komité's" (1901) in Sendschirli soll dort eine noch ältere Inschrift eines gewissen Kalammu, Sohnes des Chajan, eines Zeitgenossen Salmanassar's II., gefunden worden sein. Diese, mithin der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. angehörige Inschrift soll „noch ziemlich rein kanaanäisch" sein. Über ihre Existenz liegt, soviel ich sehe, bisher lediglich eine, jedenfalls auf mündlicher Mitteilung beruhende, kurze Notiz in Sanda's *Die Aramäer* = „der Alte Orient" IV. (1902), Nr. 3, S. 76 vor, auf die sich wohl auch Hommel *Grundriß* S. 159, Anm. 3 stützt. Da aber seit 1902 über diese Inschrift, der doch eine ganz eminente Bedeutung zukommen würde, nichts Näheres in die Öffentlichkeit gedrungen ist, so darf man wohl ihre Existenz, bezw. die Richtigkeit der Lesung Kalammu einigermaßen bezweifeln.

sich lediglich auf unwesentliche mundartliche Nuancen beschränkt haben. Auf den ersten Blick erweckt das Konsonantengerippe der Sendschirli-Inschriften den Eindruck, hier vor einem hebräischen Texte zu stehen: denn die lautliche Entwicklungsstufe, in der das Hebräische und das Altaramäische wurzeln, stellt sich, was die wichtigsten Gesetze anlangt, als die nämliche dar. Aber trotz dieser nahen Verwandschaft beider Sprachen hatte sich doch bereits im 8. Jahrh. zwischen beiden eine derartige Verschiedenheit im Vokalismus, in der Aussprache etc. herausgebildet, daß ein Hebräer nicht ohne weiteres einen aramäisch Sprechenden verstand; diese Erkenntnis schöpfen wir aus der Tatsache, daß die oben erwähnte Unterredung zwischen den judäischen Beamten und dem assyrischen Obergeneral auf Aramäisch in der ausdrücklichen Absicht geführt wurde, damit das auf den Mauern Jerusalems lauschende, judäische Volk nichts von dem Inhalte der Verhandlung erfahren sollte.[1])

Es muß hier schließlich noch besonders der schon oben (S. 198) angedeutete eigentümliche Sprachgebrauch der assyrischen Inschriften betont werden, der sich darin zeigt, daß in ihnen die aramäischen Kleinstaaten Syriens nicht ausdrücklich als „aramäische" charakterisiert werden. Wir lesen in ihnen nie, wie in der Bibel, von einem Aram Zoba, Aram Dameschek u. s. w., sondern immer von Chatti-, d. h. „Hethiter"-Ländern; die Keilinschriften bedienen sich also gewissermaßen eines sprachlichen Petrefaktes, der an die früheren politischen Verhältnisse in jenen Gegenden gemahnt.[2])

Die Aramaisierung im Westen zog immer weitere Kreise: die Bewegung wurde von Syrien aus nach dem Süden, nach Palästina hinübergetragen: das Aramäische verschlang allmählich die kanaanitischen Dialekte, einschließlich des hebräischen, und wurde dort, etwa seit der Mitte des 2. Jahrhunderts, die allgemeine Landessprache, als die es auch zu Christi Zeit fungierte. Dieser Entwicklungsprozeß, der nicht mehr in das Frühalter des Aramäertums fällt, kann hier nicht weiter verfolgt werden. Ich muß mich nach dem Osten hinwenden, nach Babylonien und Assyrien, denen beiden durch die aramäische Invasion gleichfalls der Stempel tiefgreifendster Veränderungen aufgedrückt wurde.

Die fruchtbare babylonische Ebene bildete von jeher das ersehnte Ziel beute- und ländergieriger Nomaden. Wie heutzutage das schutzlose Land den Einfällen der arabischen Beduinen und Kurden preisgegeben ist, so wurde es schon in altbabylonischer Zeit von den Horden der Kassiten

1) Nach der von Peiser in *Oriental. Lit. Zeit.* 1902, 41 vorgetragenen Hypothese wären die oben aus II. Kön. 18, 17ff. gezogenen Schlüsse allerdings hinfällig.

2) Man vgl. dazu Delitzsch, *Wo lag das Paradies* S. 257; 269. Eine eingehendere Behandlung der Geschichte der syrischen Aramäerstaaten findet man in der schon oben S. 202. Anm. 1 namhaft gemachten trefflichen Skizze von Sanda, *„Die Aramäer"* S. 7—19. Speziell für die Geschichte des Reiches Damaskus kommt auch Wincklers Darstellung in *„Keilinschr. u. Altes Testam."* 132—5 in Betracht

und Elamiten heimgesucht und um die Wende des ersten Jahrtausends pochten im Westen die aramäischen Nomadenstämme, deren ungestümem Andrange allmählich das ganze platte Land — die wichtigeren Städte ausgenommen — anheimfiel. Daß die babylonischen Könige auch schon vor dem 10. Jahrhundert vereinzelten aramäischen Nomadentrupps Einlaß in Babylonien gewähren mußten, dies darf als ziemlich sicher gelten; aber einen integrierenden Bestandteil der babylonischen Landesbevölkerung dürften damals die Aramäer noch nicht vorgestellt haben; wenigstens bieten die Inschriften zu einer derartigen Annahme keine Handhabe. Noch viel weniger läßt sich aber erweisen, daß die Aramäer bereits in der altbabylonischen Periode, um 2500 v. Chr., etwa einen ähnlich hohen Prozentsatz unter den babylonischen Einwohnern, wie im 8. Jahrh., erreicht hätten, was Hommel auf Grund von ein paar in den Briefen des altbabylonischen Königs Hammurabi vorkommender Namen statuieren will.[1]) Hätte Hommel Recht, so wäre damit die Existenz einer spezifisch aramäischen Gruppe der semitischen Völkerfamilie schon für die Mitte des 3. Jahrtausends bezeugt. Es erscheint mir aber doch recht fraglich, ob die Loslösung des aramäischen Zweiges vom gemeinsamen semitischen Stamme in ein derartig hohes Altertum hinaufgerückt werden darf, oder ob nicht vielmehr damals die aramäische, kanaanäische und arabische Gruppe noch im wesentlichen zu einer Einheit zusammengeschlossen war und die Herausbildung der für die spätere Spaltung charakteristischen Merkmale als Resultat des zweiten Jahrtausends aufgefaßt werden muß.

Erst seit Tiglathpileser III., ungefähr von der Mitte des 8. Jahrhunderts an, begegnen uns in den Keilinschriften die Namen einer großen Zahl von babylonischen Aramäerstämmen. Dieselben führten an den Ufern des Euphrat und Tigris, namentlich im mittleren und südlichen Babylonien, sowie in den osttigritanischen und den angrenzenden elamitischen Steppen ein nomadisches oder halbnomadisches Leben. In den Inschriften der assyrischen Großkönige sind uns verschiedene Listen dieser Aramäerstämme aufbewahrt; zur Ergänzung dienen namentlich die gelegentlichen Notizen in der reichhaltigen assyrischen Briefliteratur. Auf diese Weise wird uns die Kenntnis von mehr als $^1/_2$ Hundert Stammnamen vermittelt.[2]) Einige dieser Stämme haben ihre Spuren auch noch vereinzelt in Stellen der

1) Die zwei von Hommel, *Grundriß* S. 189 beigebrachten Namen reichen nicht aus; es sind beides Orts-, nicht Stamm-Namen: der Kanalname Damanum braucht nicht mit dem späteren Aramäerstamm Damunu zusammenzuhängen; auch der Ortsname Rapiku ist derartig beschaffen, daß er sich auf semitischem Boden unabhängig davon wiederholen konnte (man vgl. den Artikel Rafika in den geographischen Wörterbüchern der Araber); übrigens mochte auch der im 8. Jahrhundert vorkommende Name Rapiku erst seinen Namen von jener gleichnamigen Ortschaft — etwa weil er in dessen Umgebung zeltete — empfangen haben.

2) Man vgl. für die einzelnen Namen, die demnächst in den *Mitteil. d. Vorderasiat. Gesellsch.* erscheinende Belegsammlung.

Klassiker, sowie in der mittelalterlichen und modernen Nomenklatur Babyloniens hinterlassen. So dürfte sich der Name eines der bedeutendsten dieser Stämme, der Gambulu, in der Benennung der mittelbabylonischen Stadt Gabbul (assimiliert aus Gambul) und vielleicht auch in dem Ortsnamen Gunbulâ, (zwischen Kûfa und Wâsit) konserviert haben.[1]) Die Gurumu sind in den *Γαραμαῖοι* des Ptolem. (VI, cap. 1) bezw. in dem Namen Beth-Garmai zu erkennen; so heißt bei den syrischen Schriftstellern die Gegend östlich vom Tigris und südlich vom kleinen Zâb. Für die Hagarânu könnte man mit Sachau[2]) an den heutigen Ortsnamen Agran sowie an das Agranis des Plinius (nat. hist. VI, 30) denken. Der Name der Kiprê erinnert an die Ortschaft Kifrî, die an der Straße zwischen Bagdad und Kerkuk liegt.[3]) Der Name der Hamranu blieb, wie mir scheint, an jenem des Babylonien und Assyrien scheidenden Höhenzuges Djebel Hamrîn (Hamrân) hängen. Zu den mächtigsten und wohl am häufigsten genannten unter allen diesen Stämmen sind die Puḳudu zu rechnen, deren Namen einmal die biblischen Quellen (Jeremia 50, 21; Ezechiel 23, 23) noch als den einer Völkerschaft, die talmudischen

1) Man vgl. dazu mein „*Babylonien n. d. arab. Geographen*" Bd. II, S. 309. Ebenda verglich ich auch den Namen von Gabbula in der Kyrrhestike, der in einer Prokopiushandschrift (Procop. bell. Persic. I, 18) noch als Gambulai: *ἐν χωρίῳ Γαμβουλῶν* erscheint. Die Assyrer haben bekanntlich, um sich des ruhigen Besitzes eroberter Länder zu vergewissern, fleißig von dem bewährten Mittel der Völkerdeportation Gebrauch gemacht. Nach Syrien verpflanzte man mit Vorliebe Bewohner babylonischer Orte und auch Angehörige babylonischer Aramäerstämme, wie umgekehrt syrischen Einwohnern die Euphrat- und Tigrisebene als neue Heimat angewiesen wurde; das erwähnte Gabbula in Nordsyrien könnte sehr wohl seine Gründung einer derartigen Zwangskolonie von Aramäern verdanken. Daß die nomadisierenden Gambulu ihre Streifzüge bis in die Nähe Nordsyriens ausdehnten, wie ich in meinem „*Babylonien*" a. a. O. vermutete, erscheint mir jetzt weniger wahrscheinlich. Gabbula, heute Gebbûl (zwischen Haleb im Westen und Balis am Euphrat im Osten liegend) ist von der Gezire, dem eigentl. Mesopotamien, nicht weit entfernt. Nun trifft es sich gut, daß in den keilinschriftlichen Censuslisten, welche das Ergebnis der statistischen Erhebungen für den Distrikt der Stadt Charran in Mesopotamien notieren — von Johns als „*An Assyrian Doomsdaybook*", Leipz. 1901 = *Assyriol. Biblioth.* Bd. XVII. ediert — und in denen eine Reihe mesopotamischer und benachbarter syrischer Orte erwähnt werden, auch âl Gam-bu-la-ai bezw. mât Gam-bu-li; Johns, l. c. Nr. 5 col. II, 26 bezw. Nr. 6 col. VIII, 4 erscheint. Johns bemerkt (p. 59) ganz richtig: „we are led to enquire what Gambûli has to do with Syria; we may conclude that there were have a record of the settlement of Gambulian captives in Syria. At any rate, we cannot suppose the settlements there made to be in the land of Gambulu." Ich glaube, wir dürfen ruhig annehmen, daß dieses Gambulu der Censuslisten von Charrân mit dem *χωρίον Γαμβουλῶν* des Prokopius, bezw. mit Gabbula = Gebbûl identisch ist.

2) In „*Zeitschr. f. Assyriol.*" XII, S. 61. Ich möchte auch noch an die im Talmud öfters erwähnte Stadt Agrunia (Hagronia) erinnern; für diese verweise ich auf Berliner, *Beiträge z. Geogr. u. Ethnogr. Babylon. im Talmud und Midrasch* S. 31.

3) Sachau, a. a. O. S. 61.

Schriften aber, in Übereinstimmung mit den neubabylonischen Kontrakten, als den einer Ortschaft und eines Kanales kennen.[1]) Die Ru'a verglich Glaser mit dem Namen Re'u, den nach Genesis XI, 19 Nachors Großvater trug. Ferner möchte ich noch zu erwägen geben, ob der Name des Stammes Ubulln nicht in Ubulla wiedergefunden werden darf.[2]) So hieß eine, besonders in der Partherzeit wichtige Handelsstadt, der gegenüber nach der Eroberung Babyloniens durch die Araber das heute noch blühende Basra gegründet wurde. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß Hommel[3]) den Namen der Marsanai (Martenai) recht glücklich in den *Μαρηνοί* des Ptolem. V, 18, 2 wieder gefunden hat.

In den aramäischen Stämmeverzeichnissen, welche in den Inschriften Tiglathpileser's III. und Sanherib's mitgeteilt werden, erscheinen auch die Nabatu[4]), denen die Forschung vielfach ein besonderes Interesse entgegenbrachte. Manche Gelehrte wollten nämlich diese Nabatu für die Stammväter der nordwestarabischen und syrischen Nabatäer, die in den ersten Jahrhunderten v. Chr. ins Licht der Geschichte treten, erklären.[5]) Sie kamen also im wesentlichen auf die alte Hypothese Quatremère's zurück, der zufolge die Nabatäer als babylonische Aramäer, die Kolonieen nach dem Westen gesandt hätten, anzusehen seien. Die Entstehungszeit dieser Hypothese liegt noch vor dem Beginne des ernsthaften Studiums der Keilinschriften: hätte Quatremère eine Ahnung von der Existenz eines babylonischen Aramäerstammes Nabatu in den Keilinschriften gehabt, so würde er sicher nicht versäumt haben, diese Nabatu als überaus willkommene Kronzeugen für seine These zu begrüßen. Aber, nichts desto ungeachtet, ist letztere unhaltbar, wie dies besonders Nöldeke überzeugend nachgewiesen hat; zugleich hat Nöldeke die verschiedenen Phasen, die der Name der Nabatäer, speziell im Sprachgebrauche der Araber durchmachte, aufgehellt.[6])

---

1) Man vgl. fürs Talmudische: Berliner, *a. a. O.* S. 52 und jetzt auch Hommel, *Grundriß* S. 398.

2) Dann wohl identisch mit *Ἀπολόγον ἐμπόριον* im Peripl. mar. erythr. 35; s. meinen Artikel *Ἀπολόγος* bei Pauly-Wissowa, *Realencykl. d. klass. Altert. Wiss., Supplem.* I, Sp. 111.

3) Gemäß mündlicher Mitteilung.

4) Mit dem Namen der Nabatu hängt jedenfalls auch jener der babylonischen Stadt Nabatu (Nabatum) zusammen; dieselbe wird in dem schwarzen Inschriftensteine des babylonischen Königs Merodachbaladan II. (721—710 v. Chr.), col. IV 17; 19 und einige Male in neubabylonischen Kontrakten des Berliner Vorderasiatischen Museums — VATh. Nr. 91, 109, 111, 112, 448; ediert in Peiser's *Babylon. Verträge im Berlin. Mus.* (1890) — erwähnt.

5) So noch zuletzt Hommel, *Altisraelit. Überliefer.* S. 143, 208 und *Grundriß* S. 193, Anm. 1 (an letzter Stelle aber mit Vorbehalt!).

6) In *Zeitschr. d. deutsch. Morgenländ. Gesellsch.* Bd. XXV, 122 ff.; einige ergänzende Belege aus der arabischen Literatur bringt soeben (1905) A. Fischer *a. a. O.* Bd. LIX, S. 450—1 bei. Neuerdings bricht wieder Grimme in seinem *Mohammed* S. 22 eine Lanze für das Aramäertum der Nabatäer. Er erblickt in den Nabatäern

Bei den arabischen Schriftstellern, speziell den Grammatikern, dient der Name der Nabatäer ganz gewöhnlich als Bezeichnung für die aramäische Landbevölkerung Babyloniens. Aber es liegt hier eine sekundäre Übertragung des Namens vor: ursprünglich war derselbe nur für die aramäische Landbevölkerung Syriens im Gebrauch, und er ist erst später mit den Arabern nach Osten gewandert. Der raschen Einbürgerung der Benennung Nabatäer für die babylonischen Aramäer mag vielleicht, wie ich vermute, der Umstand Vorschub geleistet haben, daß es in Babylonien einmal tatsächlich einen aramäischen Stamm Nabatu gab, dessen Name etwa zur Zeit der Eroberung Babyloniens durch die Araber noch nicht gänzlich verschollen war. Aber ein Zusammenhang zwischen den babylonischen Nabatu der Keilinschriften und den späteren syrischen Nabatäern arabischer Nationalität läßt sich durch keinerlei Argument befürworten, es sei denn, daß man als ein solches schon die bloße Namensidentität gelten lassen wollte.[1])

Als eine Parallelerscheinung der aramäischen Invasion in Babylonien muß die wohl ziemlich gleichzeitig erfolgte Einwanderung der Kaldu (Kaschdu[2]), hebr. Kasdîm, griech. *Χαλδαῖοι*) beurteilt werden. Dieses Volk

Nachkommen der keilinschriftlichen Aribi, die nach ihm (*a. a. O.* S. 21) „nicht sowohl Araber im späteren Sinne des Wortes, als nahe Verwandte der zum Norden abgestoßenen Aramäer" seien. „Die Aribi-Natur äußerte sich bei den Nabatäern, meint Grimme (*a. a. O.* S. 22), einesteils in ihrem aramäischen Idiom, das wohl ein Erbe ihrer mittelarabischen Heimat und nicht eine Konzession an die aramäische Umgangssprache des westlichen Orients war; weiterhin in ihrer Regierungsform, insofern sie auch den Königinnen besondere Vorrechte einräumten." Grimme's Beurteilung der Nationalität der Nabatäer angelt also in seiner Bestimmung der keilinschriftl. Aribi, die mir aber keineswegs sehr naheliegend erscheint. Weshalb sollen wir in den Aribi, die in den Inschriften neben den Arame erwähnt und offenbar von ihnen unterschieden werden, etwas anderes sehen als die Vorposten der arabischen Völkerfamilie?

1) Namen wie Nabat und ähnl. sind auf semitischem Sprachboden keine übermäßige Seltenheit. Ein Blick in die arabischen geographischen Wörterbücher des Bakrî und Jâkût lehrt, daß z. B. in Arabien Ortsnamen, wie Nabṭ, Nabṭâ', Nubait, Nabâtā, Nabit u. s. w. vorhanden sind oder waren.

2) Die Grundform des Namens wird als *Kašdu anzusehen sein: diese ging dann vermöge eines im Babylonisch-Assyrischen zu konstatierenden Lautwandels (Übergang eines Zischlautes vor unmittelbar folgendem Dental in l) in Kaldu über. Kašdu (Kaldu) ist sicher als ursprünglicher Landesname aufzufassen, der nach der landläufigen Anschauung an dem südlichsten Teile Babyloniens haftete, nach Hommels im *Grundriß* S. 243ff. vorgetragener These aber eine Bezeichnung des ganzen westeuphratensischen Babylonien ausdrücke. Soviel ist sicher, daß Kaldu nach der Einwanderung jener Nomaden, die sich nach dem von ihnen besetzten Landstriche Kaldu, d. h. Bewohner von Kaldu, nannten, mit ausgesprochener Vorliebe als Benennung Südbabyloniens, des Zentrums der chaldäischen Macht, dient. Die vorauszusetzende Grundform *Kašdu ist in den Keilinschriften bisher nicht belegt. Delitzsch hat allerdings im *Paradies* S. 129 auf die geographische Liste II. Rawl. 53. 9a hingewiesen; dort begegnet aber ein Orts-, nicht Landes-

hat vielleicht eine uns unbekannte Völkerbewegung im Innern Arabiens, dann wohl gemeinsam mit den Aramäern, aus ihren alten Wohnsitzen herausgeworfen. Die Schwäche, von der das babylonische Königtum gerade in der Zeit des beginnenden ersten Jahrtausends (und auch schon vorher) befallen war, mag dem Stamme der Kaldu, ähnlich wie zahlreichen aramäischen Scharen, das Signal gegeben haben, bei der Suche nach neuen Weidenplätzen die durch ihre Fruchtbarkeit ja altberühmte babylonische Niederung zu bevorzugen. Die Kaldu waren sicher semitischer Nationalität, wahrscheinlich geradezu ein aramäischer Stamm. Für letztere Ansicht könnte die biblische Angabe (Genes. XXII, 22), die Kesed, d. h. den Stammvater der Kaschdu (Kaldu) zu einem Sohne des Aramäers Nachor stempelt, mobil gemacht werden. Im allgemeinen muß man ja bei der Verwertung der biblischen Genealogie, in der viel Fiktion herrscht, vorsichtig sein; aber die hier in Frage stehende Notiz könnte wenigstens so viel besagen, daß die Israeliten in den Kasdîm die nächsten Stammverwandten der Aramäer erblickten.

Aus den uns überlieferten Eigennamen der Kaldu läßt sich kein für ihre Zugehörigkeit zur aramäischen Gruppe sprechendes Moment ableiten; dieselben zeigen zwar eine gut semitische Prägung, decken sich aber doch im wesentlichen mit der bei den Babyloniern und Assyrern üblichen Namenbildung, was wohl darauf beruhen wird, daß sie einer Periode ent-

---

name, der ebenso gut Bi-da wie Kaš-da gelesen werden kann. Daß ferner Kašdu im letzten Grunde mit den Kassu, den Kassiten, zusammenhänge, wie Delitzsch, *ebenda* 129 meint, möchte ich gleichfalls sehr bezweifeln. Die Form Kaldu erscheint zuerst im 9. Jahrh., und zwar in den Annalen Assurnasirpals col. III, 24. Man hat mit Kaldu häufig auch Karduniaš, eine alte Benennung Südbabyloniens (zuerst in der Mitte des 15. Jahrhund. vorkommend, kombiniert und Karduniaš als kassitische Übersetzung von Kaldu erklären wollen: so besonders Winckler. *Untersuch. zur altorient. Gesch.* 135—6; *Zeitschr. f. Assyriol.* IV, 347 ff. Für die Identität von Kaldu und Karduniaš plädierte schon vorher Tiele, *Babylon.-assyr. Gesch.* 79 ff. C. F. Lehmann, *Šamaššumukîn, König von Babylonien*, Teil I, S. 79, und früher auch Hommel, *Altisrael. Überlief.* 212 und in *Ein neuer babylon König = Sitz.-Ber. d. Böhmisch Gesellsch. d. Wissensch. philos.-histor. Kl.* Nr. V, S. 38. Bedenken dagegen äußerte Jensen, *Zeitschr. d. deutsch. Morgenl. Gesellsch.* 48, 433. Neuerdings hat aber Hommel — s. dessen *Grundriß* 257 ff., 289[4] — und zwar, wie mir scheint, mit Recht jeden sprachlichen Zusammenhang zwischen *Kašdu (Kaldu) und Karduniaš geleugnet. Eine Form *Kardu würde allerdings die nach dem Gesetze des Rotacismus zu erwartende, *Kašdu und Kaldu verbindende Mittelform reflektieren. Aber eine Kurzform Kardu für Karduniaš läßt sich bisher nicht durch eine einwandsfreie Stelle bezeugen. Das „Kar-du" im Siegel Tukulti-Ninib's I. (Vorderseite 2) weist die Rückseite (Z. 2) der Inschrift ziemlich sicher als bloßen Schreibfehler für Kar-du-ni-ši = Karduniaš aus. Der Name *Kašdu (Kaldu) reicht, wie ich nochmal betonen möchte, sicher in hohes Altertum zurück; er kann aber nicht die Invasion der Chaldäer in ebenso frühe Zeit hinaufrücken, da m. E. diese Nomaden sich ebenso nach ihrer neuen Heimat nannten bezw. von ihren Nachbarn benannt wurden, wie z. B. die Kuti nach der Landschaft Kuti (Gutium); s. dazu unten S. 212, Anm. 2.

stammen, in der die Kaldu bereits von der babylonischen Kultur durchtränkt waren. Mangels greifbarer sprachlicher Indizien darf wohl auf die Tatsache, daß die Aramäer und die Kaldu — allerdings ein nur bescheidener Fingerzeig für das Aramäertum der letzteren — z. T. gleiche Ortsnamen besaßen, aufmerksam gemacht werden: man vergleiche Schapi-Bêl, die Stadt der Gambuläer mit Schapia[1]), der Hauptstadt des Chaldäerstaates Bît-Amukkani, ferner das chaldäische Fürstentum Bît-Adini mit dem gleichnamigen aramäischen in Mesopotamien oder Amlilatu, einen Hauptort des chaldäischen Kleinstaates Namens Bît-Scha'alli mit Amlatu (Amlate), der einem aramäischen Stamme und Orte gemeinsamen Benennung. Außerdem sei für Bît-Scha'alli (Sa-a-la) noch auf die in Babylonien gelegene aramäische Ortschaft Sa'lu, die in Sargons Annalen (Zl. 275) begegnet, aufmerksam gemacht.

Etwas früher als die Aramäer sind offenbar die Sutî (auch Schutî geschrieben) in Babylonien eingedrungen. Wenn ich hier kurz bei diesem Nomadenvolk verweile, so mag dies deswegen gerechtfertigt erscheinen, weil die Sutî in den Inschriften so oft als Bundesgenossen der aramäischen Stämme auftreten, daß man versucht ist, sie auf den ersten Blick gleichfalls für Aramäer zu halten. Die Sutî tauchen bereits in der Hammurabi-Periode auf. In einem dieser alten Zeit entstammenden Privatbriefe[2]) beteuert ein wohl wegen Veruntreuung eingekerkerter Handelsmann, der von seinem Prinzipal mit Öl „über den Euphrat" gesandt worden war, seine Unschuld und wälzt das ihm zur Last gelegte Vergehen auf die Sutû ab, die ihn überfallen und beraubt hätten. Die Sutî machten demnach damals als räuberische Beduinen Mesopotamien unsicher: in der gleichen Rolle gefielen sie sich noch Jahrhunderte später. In den Amarnabriefen werden sie öfters erwähnt. Den assyrischen Boten, die auf ihrer Reise nach Ägypten und zurück, mit reichlichen Schätzen beladen, die syrische Steppe durchwandern mußten, machten diese gefürchteten, beutegierigen Strauchritter das Leben recht sauer. Beträchtliche Scharen der Sutî scharten sich als Reisläufer um die Fahnen verschiedener syrischer Kleinfürsten. Die damalige politische Zerklüftung Syriens, wo sich die dortigen Duodezstaaten und einzelne Städte beständig gegenseitig in den Haaren lagen, mußte ja jeden, der die Lust und das Zeug zum Söldner-

1) Schapia (auch Sapia kommt vor) könnte als eine Kurzform (Hypokoristikon) mit Sussixum (ia), die auf einen Vollnamen, wie Schapi-Bel, zurückgeht, erklärt werden. Der Name Scha-pi-Bel bedeutet, nach Analogie anderer, gleichartiger Eigennamen — man vgl. Krätzschmar in *„Beitr. zur Assyriol."* I 385 — „die auf Geheiß Bels' [hervorgerufene Stadt]".

2) Ediert in *Cuneif. Texts from Babyl. Tablets* Bd. II, pl. 19: behandelt von U. W. Montgomery, *Briefe a. d. Zeit des babylon. Königs Hammurabi* (Dissertat., Leipzig 1901, S. 9ff.: man vgl. auch C. H. W. Johns, *Babylonian and Assyrian laws, contracts and letters*, Edinburg 1904, p. 331—2.

handwerke in sich verspürte, anlocken, sich auf einem als so lohnend entgegenwinkenden Arbeitsfelde zu betätigen.

Als dann die Aramäer in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. die für die Verwirklichung ihrer alten Wünsche so überaus günstige politische Lage weidlich ausnützten und mit starken Kolonnen im eigentlichen Mesopotamien einzogen, die letzten Reste der verrotteten Mitanniherrschaft über den Haufen rennend, da blieb auch den Sutî, soweit sie sich nicht den siegreichen neuen Ankömmlingen in die Arme warfen, nichts besseres übrig, als vor den numerisch weit überlegenen aramäischen Scharen die Segel zu streichen und die bisher von ihnen durchstreiften Landstriche zu räumen. Sie fanden nichts eiligeres zu tun, als die fruchtbaren Gefilde Babyloniens mit ihrer Anwesenheit zu beglücken: freilich lange war ihres Bleibens im zentralen Babylonien auch nicht: sie sollten nur ihren Verdrängern, gleichsam als Vorboten einer weit mächtigeren, nachflutenden Welle, den Weg bahnen. Das Nachrücken der aramäischen Stämme, das nach einem für uns nicht näher bestimmbaren, jedenfalls aber nicht zu großen, zeitlichen Intervalle erfolgte, schob die Suti aus Zentralbabylonien hinaus und beschränkte sie im wesentlichen auf die unwirtliche, osttigritanische Steppenlandschaft im Nordosten Babyloniens, in der sie dann Jahrhunderte lang ziemlich ungeschoren ihrem Hang zum Nomadentum nachleben konnten. Die dortige Gegend empfing dann von ihnen den Namen Sutium und figuriert auch noch in der Überlieferung der Klassiker, wie Winckler gesehen hat[1]), als Landschaft Sitakene, d. h. Gebiet der Suti.

Zwischen den Suti und den aramäischen Nomadenstämmen bahnte sich wohl bald ein freundschaftliches Verhältnis an: boten doch die größtenteils gemeinsamen Ziele und Interessen, sowie die gleichen Neigungen die beste Basis zum Zusammengehen. Für das gute gegenseitige Einvernehmen spricht die Tatsache, daß die Suti sich meist an den Kriegs- und Beutezügen der babylonischen Aramäerstämme beteiligen. Noch innigere Beziehungen entwickelten sich aber zwischen den Suti und Guti, einer halbnomadischen Völkerschaft, deren Wohnsitze etwa im oberen Stromgebiete des Dijâla und Adhaim zu suchen sind, die mithin als die nördlichen Nachbarn der Suti erscheinen. In den Inschriften werden die Suti und Guti (auch Ḳuti) sehr häufig zusammengenannt, wie sie auch bei Ezechiel cap. XXIII, 23 als Schô'a (שׁוּעַ) und Ḳô'a (קוֹעַ) gepaart auftreten.[2])

---

1) Man vgl. Winckler, *Altorient. Forschung.* II, 254 und *Keilinschr. und Alt. Testam.*[3] S. 22.

2) Diese, auf Delitzsch — s. dessen *Wo lag das Paradies?* S. 235—7 — zurückgehende Kombination halte ich für durchaus gelungen. Die von Winckler in *Altorient. Forsch.* II, 255—6 vorgeschlagene Emendation von שׁוּעַ und קוֹעַ bei Ezechiel in שׁוּת und קוּת = Šûti und Ḳuti erachte ich für nicht zwingend: noch weniger aber kann ich mit Wincklers a. a. O. (s. auch *Keilinschr. u. Alt. Test.*[3]

Es erhebt sich nun die Frage: Waren die Suti Aramäer? Dieselbe muß m. E. entschieden verneint werden. Was den Namen Sutû in dem oben zitierten Briefe aus der Hammurabizeit und die Sutî der Amarnabriefe anlangt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß Sutû bezw. Sutî in beiden Fällen rein appellativisch als „Beduinen" gefaßt werden muß.[1]) Aber sei dem, wie ihm wolle: soviel ergibt sich aus den Inschriften mit Sicherheit, daß unter Suti eben jene Nomadenhorden verstanden werden müssen, die sowohl in Mesopotamien als in Babylonien die Vorläufer der Aramäer waren, und auch in späterer Zeit werden die Sutî in den Inschriften immer deutlich von den babylonischen Aramäerstämmen auseinandergehalten. Sollte wirklich der Name Suti von Haus aus rein appellativische Bedeutung besessen haben, er wuchs sich offenbar von dem Augenblicke an, da in Gestalt der Aramäer eine zweite Staffel von Nomaden die politische Bühne Vorderasiens bestieg, zu einem nomen proprium für die voraramäische nomadische Volksschicht aus. Semiten sind die Suti wohl gewesen; die Gegend, in der sie zuerst in unseren Gesichtskreis treten, (Mesopotamien), legt wenigstens einen derartigen Schluß außerordentlich

S. 273) dargebotenen Erklärung von Jesaia XXII, 7, daß nämlich daselbst פרש als Šuti zu fassen sei, befreunden. Šû'a, Ḳû'a bezw. Šu, Ḳu reflektieren jedenfalls Kurzformen des ursprünglichen Šuti und Ḳuti. Als Volksname ist Su und Ku im Assyrischen allerdings bisher nicht belegt; es gewinnt den Anschein, daß dort Su und Ḳu speziell als Bezeichnung des Landes der Šûti und Ḳûti gedient habe, mithin eine Verkürzung aus Šutium, Gutium darstelle. Von diesem Su und Ḳu darf dann ferner kaum das Sú, Gú in dem Namen Su-EDIN bezw. Gu-EDIN getrennt werden; nicht hierher ziehen möchte ich aber — gegen Hommel, *Altisrael. Überlief.* 210 und *„Grundriß"* 190 [u. 427] — den Namen der Stadt Girsu (Sugir); s. dazu schon oben S. 188, Anm. 2. Auf das Verhältnis von Su, bezw. Šûti zu Su-EDIN und weiter zu Su-baramaš-tu gehe ich hier nicht ein, da dies eine umfangreiche Erörterung erfordern würde; ich beabsichtige aber sowohl darüber als über die damit zusammenhängende, viel ventilierte „Suri"-Frage, in dieser Zeitschrift einmal ausführlich zu handeln. Einstweilen verweise ich auf nachstehende Literatur, in der die Bedeutung und Lesung von Su-EDIN in den Kreis der Untersuchung gezogen wurde: Delitzsch, *Paradies* 234; Messerschmidt, *Mitteil. der Vorderasiat. Gesellschaft* 1, 41—2; Rost, ebda. 145ff., 200; Winckler, *Altorient. Forsch.* (passim, bes. II, 253ff); man vergl. auch *Keilinsch. u. Alt. Testam.* S. 28; Weissbach, *Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Gesellsch. 53*, 662—4; Jensen, *Keilinschriftl. Biblioth.* VI, I 381—2; Belck, *Beitr. z. alt. Gesch. u. Geogr.* 101ff. Ich möchte noch hinzufügen, daß ich Weissbachs und Jensens Bedenken gegen die Gleichung Su-EDIN = Su-ri teile.

1) Man hat daran erinnert, daß in den ägyptischen Texten für die asiatischen Nomaden der Name S-ṯ-t-i (etwa Sethet auszusprechen) gebräuchlich sei; man vgl. zu dieser Bezeichnung, die eigentlich „Schützen" bedeutet: W. M. Müller, *Asien und Europa nach altägypt. Denkmäl.* 19; 126. Ob dieses Sethet mit Suti zusammenhängt — in diesem Falle müßte Sethet als babylonisches Lehnwort beurteilt werden — sei dahin gestellt. Die Ähnlichkeit beider Namen kann auch rein zufällig sein. Man vgl. auch Jensen, *Zeitschr f. Assyriol.* X, 330—1. Für Analogieen zu dem eventuell appellativen Gebrauch von Suti beachte man das unten S. 219 zu Itu'ai Bemerkte; vgl. auch S. 194, Anm. 1.

nahe.[1]) Wie es aber mit der Nationalität der unzertrennlichen Spießgesellen der Suti, der Guti (Kuti), beschaffen war, darüber läßt sich, mangels jeglicher Anhaltspunkte, kein Urteil fällen; so viel dürfen wir aber wohl vermuten, daß sich die Guti, mochten sie auch nichtsemitischer Herkunft sein, in späterer Zeit, speziell in der Periode des neuassyrischen und neubabylonischen Reiches, der babylonisch-assyrischen Sprache bedienten.[2])

Die aramäische Invasion in Babylonien erfolgte der Hauptsache nach wohl auf friedlichem Wege. Politische Nachwirkungen scheint sie zunächst nicht nach sich gezogen zu haben; aber den Charakter der Landesbevölkerung hat sie jedenfalls stark beeinflußt. Es wurde in Babylonien ein Gegensatz zwischen Stadt- und Landbevölkerung erzeugt, wie er im Oriente, speziell in Arabien, vielfach überwiegend bestanden hat. Ich erinnere nur an die Kluft, die längere Zeit die kanaanäische Stadtbevölkerung und die nomadischen Hebräer in Palästina trennte und an den Unterschied, der heute noch in Syrien zwischen der seßhaften und der Beduinenbevölkerung, den Hadharîs und Bedâwîs, fortdauert. Ganz ähnliche Verhältnisse können wir in der Euphrat- und Tigrisebene noch in der Periode der Sasaniden und in der ersten Zeit des Islam konstatieren, indem damals die Landbevölkerung sich noch fast ausschließlich aus Aramäern rekrutierte und nur in den größeren Städten die herrschende Nation der Perser und Araber auch über das numerische Übergewicht verfügte.

Wir haben oben gesehen, daß die in Mesopotamien und Syrien eingedrungenen Aramäer eine Reihe von Kleinstaaten ins Leben riefen. Die babylonischen Aramäerstämme hingegen haben sich zur Schöpfung derartiger staatlicher Gebilde nicht aufraffen können. In Babylonien waren es lediglich die Kaldu, welche zur Gründung verschiedener kleiner Fürstentümer, bîtâti = „Häuser" genannt, schritten.

---

1) In den assyrischen Syllabaren werden gelegentlich Wörter in der Sprache von Su-EDIN bezw. Su erwähnt. Man vgl. über diese Delitzsch, *Paradies* 236; Jensen, *Wien. Zeitschr. f. d. Kunde d. Morgenl.* II, 156 und *Zeitschr. f. Assyriol.* VI, 60. Aus diesen wenigen Sprachproben — im Ganzen nur 7 Vokabeln — läßt sich über die Sprache in Su noch kein sicherer Schluß ziehen; die überlieferten Wörter machen den Eindruck eines vom Babylonischen abhängigen semitischen Idioms.

2) Während der Name der Suti erst mit der Invasion dieses Volkes in Babylonien dorthin gelangte, läßt sich die Benennung Guti schon in der ältesten Zeit und zwar als im Wesentlichen an demselbem Territorium, wie später, haftend, inschriftlich belegen. Guti bezw. Gutium war wohl ursprünglich nur die Bezeichnung für eine Landschaft und wurde erst sekundär für die sich in derselben herumtummelnden Nomaden verwandt. In der frühesten Periode der altbabylonischen Geschichte scheinen in Gutium staatlich geordnete Verhältnisse existiert zu haben; denn wir hören von zwei „Königen von Guti." Namens Lasirab und Scharlak, die beide etwa als Zeitgenossen des Königs Sargon I. von Agade (ca. 3200 v. Chr.) zu betrachten sind. Dieser Staat dürfte dann dem Ansturm jener Nomaden, welche

Im ganzen sind uns jetzt fünf solcher chaldäischer Staaten bekannt.[1]) Zwei von ihnen, und zwar gerade die bedeutendsten, Bît-Dakuri und Bît-Jakin, lassen sich bis in die Zeit Salmanassars II. zurückverfolgen. Der nördlichste von allen, Bît-Dakuri (Dakkuri), stieß im Süden an das Gebiet von Babylon und Borsippa, lag der Hauptsache nach wohl westlich vom Euphrat, wo sich auch die Hauptstadt Dûr-Ladinna erhob, griff aber doch auch über den Euphrat — wie weit, läßt sich allerdings nicht feststellen — hinüber.[2]) Den Gründer von Bît-Dakuri darf man jeden-

wir als Guti kennen, zum Opfer gefallen sein. Von dem erwähnten Könige Lasirab hat sich eine Inschrift erhalten, die in semitischer Sprache abgefaßt ist; man vgl. über sie Winckler, *Zeitschr. f. Assyriol.* IV, 406; Jensen, *a. a. O.* VIII, 227; 238. Hilprecht, *Old. babylon. inscript.* I, 13; Lehmann *Zwei Hauptprobleme*, S. 163, Anm. Radau, *early. Babylon. history* p, 175ff. Diese semitische Inschrift beweist aber selbstverständlich nichts für die Nationalität und die Sprache der Guti-Nomaden. Eine älte Erwähnung des Namens Guti liegt ferner in einer Datierung aus der Zeit des Samsu-iluna (ca. 2150), des Nachfolgers Hammurabis, vor: man vgl. Scheil, *Recueil de travaux relat. à la philol. et archéol. égypt. et assyrien.* XIX, 57; Lindl in *Beitr. zur Assyriol.* IV, 357, 379. Im Übrigen verweise ich für Gutium noch auf meine Bemerkung. in *Zeitschr. für Assyriol.* XV, 272—4. Ferner vgl. man: Radau, a. a. O. 160; Jensen. *Keilinschr. Biblioth.* VI, I, 382; Hommel, *Aufs. und Abhandl.* 210; 335, sowie *Grundriß* 244—6; 253; 291[2], außerdem dess. *Altisrael. Überlief.* 318, wo er das Guti in der Datierung aus der Zeit Samsi-ilunas in Arabien lokalisieren will (?). W. M. Müller kombinierte in *Orient. Liter. Zeit.* II. 176—7 mit Guti das ägyptische Gut. Der Name der Guti (Ḳutû) wurde später auch zu einem Appellativum und bedeutete etwa „Barbar"; man vgl. Delitzsch, *Handwörterb.* s v. ḳutu (p. 600); Winckler, *Altorientat. Forsch.* I, 486; 548: eine ähnlich sekundäre appellativische Fassung läßt sich beim Volksnamen Hatti (= Hethiter) konstatieren: Winckler, a. a. O.: man beachte auch, daß die Benennung des babylonischen Aramäerstammes der Itu'ai später auch zu einem Appellativum wurde; vgl. S. 219. Bei dem Suti-Namen liegt die Entwicklung wohl umgekehrt. indem derselbe ursprünglich einen appellativischen Charakter besessen zu haben scheint; man vgl. auch das oben S. 194, Anm. 1 zu Aḥlamê Bemerkte.

1) Man vgl. dazu Delitzsch, *Wo lag das Paradies?* S. 202—3; die dort gegebenen Belegstellen könnte ich jetzt beträchtlich vermehren; Nr. 5 ist bei Delitzsch zu streichen; wir erhalten also nur fünf, nicht sechs verschiedene Staaten; s. dazu S. 214 Anm. 2. [Vgl. jetzt bes. Hommel, *Grundriß* 414—26.]

2) Sachau kombinierte in *Zeitschr. f. Assyriol.* XII, 59 mit Bit(È)-Dakuri das *Ἰδιξαρα* des Ptolem.; diese Identifikation wird kaum aufrecht zu erhalten sein; *Ἰδιξαρα* deckt sich vielmehr, wie ich glaube, mit dem in der vorislamischen Geschichte der Araber hochberühmten Schlachtorte Dhû Ḳâr; man vgl. meinen Artikel Diakira in *Pauly-Wissowas Realencyklop.* Bd. V, 317. Mit dem Namen Dûr-Ladinna vergleicht Sachau, *ebda.* S. 57, jenen der alten Bischofsstadt Lâden in Chuzistan. Der Name der Dakuräer steckt, wie ich vermuten möchte, auch in dem Ortsnamen Iš-di-da-g(ḳ)ur-ra-ai, der sich in dem von Johns in *Assyrian Deeds and Documents* als Nr. 1096 edierten assyrischen Itinerar, Zl. 33 (in Zl. 34 fehlt wohl *di* nur aus Versehen; auch in Zl. 44 wird der Name zu ergänzen sein) findet. Peiser, der diesen Text in *Mitteil. d. Vorderasiat. Gesellsch.* VI, 134ff. behandelte, sucht S. 140 Išdidagurrai südlich vom Turnad-Flusse d. i. wohl mit Hommel, *Grundriß* S. 293ff. der oberhalb Bagdads in den Tigris einmündende Adhaim; wir befinden uns mit-

falls in jenem Dakuru erblicken, der in den Texten Salmanassars II. (Balawatinschr. col. VI. 6: Stierkolosse; Layard pl. 15, Zl. 28) als Vater eines Fürsten Adini erscheint, über dessen Land der erwähnte Assyrerkönig auf seinem großen babylonischen Feldzuge die Schrecken des Krieges ausgießt. Die Herrschaft dieses Adini bildete wahrscheinlich nur einen Bruchteil von ganz Bît-Dakuri, der sich aber offenbar einer größeren Selbständigkeit erfreute. Bît-Adini, wie Sanherib (Prisma col. V, 34) die von Adini aufgerichtete kleine Herrschaft nannte, besaß zwei Residenzstädte, von denen die eine auf dem rechten, die andere auf dem linken Ufer des Euphrat lag. In der Nachbarschaft von Bît-Dakuri, wohl südlich davon, ist das Fürstentum Bît-Amukkâni mit der Hauptstadt Sapê[1]) zu lokalisieren. Nach Südbabylonien müssen wir die beiden Kleinstaaten Bît-Schilâni und Bît-Scha'alli (auch Bît Sa'alli, Sâli geschrieben[2]) verlegen; dieselben tauchen, ebenso wie Bît-Amukkâni, erst in den Inschriften Tiglatpilesers III. auf.

Der südlichste von allen fünf Kaldi-Staaten, und weitaus der mächtigste, war Bît-Jakin, eine Schöpfung des zur Zeit Salmanassars II. lebenden Fürsten Jakinu (man vgl. Balawatinschr. Salmanassars VI. 7), von dem sie auch den Namen empfing. Bît Jakin erstreckte sich im Süden bis an das Gestade des persischen Meerbusens und umfaßte auch das Gebiet der großen Lagune, des nâr marrâti[3]); im wesentlichen deckte es sich mit dem „Meerlande" (mât tâmdi), einem viel älteren geographischen Terminus.[4])

hin in einer Gegend, die von Bît-Dakuri nicht weit entfernt ist. Išdi-Dag(ḳ)urrai bedeutet wahrscheinlich „Gründung der Dakuräer"; wir haben es also mit einer von Bît-Dakuri ausgegangenen Kolonie zu tun.

1) Ob Sapê (s. zum Namen schon oben, S. 209 Anm. 1) mit dem Σιταφή des Ptolem. (V 18, 9) identifiziert werden darf, wie Sachau *a. a. O.* 60 vermutet, erscheint mir sehr zweifelhaft.

2) Bît-Sa-a-la begegnet Sanherib. Prisma col. V, 35; unmittelbar darauf folgt UD-UD-AK-KI = Larak(ak)ki, der Name einer auch in anderen Inschriften vorkommenden Stadt. Bît-Sâla ist natürlich = Bît-Ša'alla. Es muß verwundern, daß Delitzsch, Paradies S. 202 auf Grund dieser Stelle einen besonderen Staat: Bît-Sâlalaraki konstruiert, worin ihm Tiele, *Babylon.-assyr. Gesch.* S. 222 und auch Winckler, *Untersuch. zur altoriental. Gesch.* S. 52 gefolgt sind; letzterer sowohl, wie auch Bezold in *Keilinschriftl. Biblioth.* II, 106 (im *Catalogue of the Cuneiform Tablets* etc. p 1995: Bît-Sâlalarakki) bieten den schönen Landesnamen Bît-sâlandud-akki. Bît-Sa'alli (mit S!) findet sich auch in Tiglathpilers III. Platteninschr. Nr. 2, Zl. 12. Zu Bît-Sâla vgl. man auch die schon oben S. 209 erwähnte Ortschaft Sa'lu.

3) Über den nâr marrâti vgl. man Delitzsch, *Paradies* 180ff.; Hommel, *Aufs. und Abhandl.* 355ff. und besonders die wichtigen, die Erklärung Delitzschs teilweise modifizierenden Ausführungen von Andreas bei *Pauly-Wissowa* I, 813ff.

4) Der Name des Meerlandes läßt sich schon in altbabylonischer Zeit belegen; es hat sich die Inschrift eines der zweiten babylonischen Dynastie angehörigen Königs des Meerlandes, Namens Girkischar (ca. 1800 v. Chr.), erhalten, s. dazu Lehmann-Haupt, diese Zeitschrift III 138ff. 142f. Ich verweise ferner für das „Meerland" auf Delitzsch. *Paradies* 179ff.; Weissbach, *Babylonische Miscellen* S. 7 bis 8; Hommel, *Grundriß* S. 244, Anm. 5; 258, Anm. 2.

So wird nicht nur der erwähnte Jakinu als „König des Meerlandes" tituliert, sondern auch noch häufig seine Nachfolger, wenngleich bei letzteren die Bezeichnung als „Fürsten von Bît-Jakin" im Gebrauche überwiegt. Der Name Bît-Jakin läßt sich auch noch in der griechischen Literatur nachweisen: in Arrians *Indica* 42 wird ein Dorf Ἴαγις namhaft gemacht, welches nahe bei der Einmündung des Tigris in eine Lagune — d. i. der oben erwähnte nâr marrâti — lag.[1] Die Hauptstadt von Bît-Jakin hieß Dûr-Jakin = „Mauer (oder Burg) des Jakin."[2]

Die eingewanderten Aramäer und besonders auch die Kaldu gaben sich aber mit der Beherrschung des platten Landes durchaus nicht zufrieden. Jede offenkundige Schwäche Assyriens, jede Verwirrung im Innern des alternden babylonischen Staatslebens schuf ein willkommenes Fanal für ihre Absichten, die auf eine Unterjochung der babylonischen Städte und in erster Linie auf eine Besitzergreifung der Zentrale Babylon abzielten. Den Kaldu gewährte der Umstand, daß sie sich, dem Nomadenleben Valet sagend, frühzeitig zur Staatenbildung aufrafften, einen entschiedenen Vorsprung vor ihren Alliierten, den aramäischen Stämmen. Diese letzteren, deren Aspirationen sich zum guten Teile in den gleichen Geleisen wie die der Chaldäer bewegten, bevorzugten noch längere Zeit, unter der Leitung ihrer Scheichs (nasikâni)[3], die Ungebundenheit des

1) Über Ἴαγις = Bit-Jakin vgl. man den gehaltvollen Artikel von Andreas bei *Pauly-Wissowa* I, 810—16. Andreas will auch das Aple des Plinius, Ἀαπή Herodots, das Auge des Jul. Honorius und das Ange des Geographen von Ravenna als Korruptelen aus Ἴαγις erklären; man vgl. Pauly-Wissowa I, 1877—80 (Ampe); 2185—8 (Ange); 2810—12 (Aple).

2) Nach Andreas bei *Pauly-Wissowa* I, 1391 vielleicht mit Durine des Plinius zu identifizieren. — Delitzsch bemerkt in *Paradies* S. 202, daß zu den chaldäischen bitâti noch Bit-U-ka-ni: Salmanassar, Stierkolosse = Layard pl. 15, Zl. 16 gezählt werden könnte. Dort wird ein Mušallim-Marduk apil Ú-ka-ni erwähnt; die gleiche Persönlichkeit erscheint auch in Salmanassars Balawatinschr. col. VI, Zl. 8, wo man bisher meist, mit Ergänzung von A-muk, Mušallim-Marduk apil [A-muk]-ka-ni las; so z. B. *Keilinschr. Bibl.* I, 138. Auf Layard's Text ist ja im allgemeinen nicht viel zu geben; aber das Original scheint doch Ú-ka-ni zu bieten, da Delitzsch wohl die Stierkolosse — man vgl. *Paradies* S. IX sub Sigel Salm. Co. — collationiert haben dürfte. Mithin läge es nahe, hiernach auch Salm Balaw. VI, 8 zu ergänzen; nun bietet aber die neueste Ausgabe der Balawatinschrift von Pinches (1902) in Birchs *The bronze ornaments of the palace gates of Balawat, Text:* Mušallim-Marduk apil ^{m} Maš(?)-mar-ka-ni! Es kann sich selbstverständlich sowohl in Balaw. VI, 8 wie in Layard 15, 16 nur um denselben Namen drehen; aber welche von beiden Stellen gibt die richtige Form? Oder liegt in beiden die Verstümmlung eines ursprünglichen A-muk-ka-ni vor? [Da auch Layard 46, 16 ^{m} Ú-ka-ni bietet, so ist doch wohl so zu lesen!]

3) Hier mag auf ein interessantes Dokument aufmerksam gemacht werden, das ziemlich sicher in die Zeit Assurbanipals zu verlegen ist, nämlich auf ein Schreiben aramäischer Scheichs (nasikâti) des Osttigrislandes; der leider sehr verstümmelte Text (K 1146) findet sich in Winckler's *Texte verschied. Inhalts* II, p. 43

Beduinenlebens. Dieser Lebensweise blieben namentlich sicher die meisten Angehörigen jener Stämme treu, welche sich die osttigritanische Steppe, eine für das Nomadenleben wie geschaffene Landschaft, als Domäne auserlesen hatten. Ein natürliches Bollwerk fand die Koalition der chaldäischen Fürsten und der aramäischen Scheichs immer an dem geschworenen Feinde Assyriens, an Elam: auch die oben besprochenen Sutî nebst ihren Freunden, den Kutî, kämpfen als Föderierte zumeist Schulter an Schulter mit den Kaldu. Die zentralistischen Bestrebungen der Chaldäer finden zunächst darin ihren Ausdruck, daß der Staat Bît-Jakin im 8. Jahrhundert über die übrigen die Superiorität gewinnt und daß seine Fürsten die politischen Geschäfte des gesamten chaldäischen Volkes, dessen Vertretung übernehmend, besorgen. In den Herrschern von Bît-Jakin erscheint der chaldäische Nationalitäts- und Reichsgedanke verkörpert: sie werden als dessen eifrigste und einflußreichste Verfechter in den Keilinschriften häufig — besonders in den Sargontexten — als „Könige von Kaldu" schlechthin charakterisiert. Aus der Familie Jakin ging jener tatkräftige König Merodachbaladan hervor, der sich, allerdings mit längeren Unterbrechungen, in der Rolle eines babylonischen Königs gefallen durfte und welcher den assyrischen Großkönigen Sargon und Sanherib so überaus viel zu schaffen machte. Sanherib glückte es erst nach hartnäckigen und langwierigen Kämpfen, die Macht Merodachbaladans zu brechen und das von diesem neuerrichtete babylonische Königtum wieder aufzulösen. Der Einfluß der Fürsten von Bît-Jakin wurde auf ihr Stammland, das wegen seiner vielen Sümpfe und natürlichen Schlupfwinkel schwer zugängliche Meerland, zurückgeschraubt. Als dann später unter der Regierung Assurbanipals der furchtbare Krieg zwischen dem assyrischen Herrscher und seinem „Bruder" Schamaschschumukin, König von Babylon, ausbrach, das letzte große Ringen zwischen Ninive und Babylon, das ersteres an den Rand des Verderbens brachte und ihm nur einen Pyrrhussieg eintrug, da fanden sich selbstverständlich auf der Seite Schamaschschumukins wieder alle alten Gegner Assyriens zusammen: Elam, die aramäischen Stämme, die Fürsten der chaldäischen Kleinstaaten, unter denen auch der damals über das Meerland gebietende Abkömmling Merodachbaladans nichts fehlte.[1])

publiziert. Das Schreiben beginnt: „Schreiben der Scheichs vom Flusse Tubuliaš — einem der südlichen Nebenflüsse des unteren Tigris, wahrscheinlich mit Billerbeck, *Mitteil. d. Vorderas. Ges.* III. 86. 95 der heutige Duvaridsch — und der Freigeborenen, der Alten und der Jungen"; es folgen dann die Namen der einzelnen Persönlichkeiten. Über den Inhalt dieser Urkunde läßt sich leider nichts Genaues aussagen, da gerade der in Betracht kommende Revers des Textes sehr lückenhaft erhalten ist.

1) Für eine eingehendere Behandlung der Geschichte der chaldäischen Kleinstaaten, speziell der des Reiches Bît-Jakin, ist — abgesehen von den bekannten Werken über die Geschichte Babyloniens und Assyriens — namentlich auf Winckler, *Altoriental. Untersuch.* S. 51ff. und Baumstarks Artikel *Χαλδαῖοι* bei Pauly-Wissowa III, 2049ff. zu verweisen.

Wenige Dezennien später erlag das ninivitische Reich, durch den Bruderkrieg in seiner Widerstandskraft aufs empfindlichste geschwächt, dem erneuten Ansturm frischer Völker. Den Kaldu glückte es schon einige Zeit vor dem Untergange Ninivehs, das assyrische Joch abzuschütteln und ihre schnlichen Wünsche zu realisieren, die sich in der Wiederbelebung des längst zu Grabe getragenen alten babylonischen Reiches krystallisierten, was bisher nur vorübergehend und in bescheidenem Stile dem oben erwähnten Merodachbaladan gelungen war. Ein chaldäischer Gaufürst, Nabopolassar, — wir wissen nicht, aus welchem Kleinstaate er stammte — konnte sich die begehrte babylonische Königskrone aufs Haupt drücken. Er wurde bekanntlich der Stifter des neubabylonischen Reiches mit chaldäischer Spitze, das Assyrien in der Rolle eines Weltreiches ablöste. Sollte sich die oben ausgesprochene, sich als naheliegend aufdrängende Vermutung bezüglich des aramäischen Stammcharakters der Chaldäer als stichhaltig bewähren, so würde die Existenz des neubabylonischen Reiches zugleich das einzige bekannte Beispiel dafür liefern, daß auch ein Zweig der aramäischen Völkerfamilie es verstanden hat, auf einige Zeit hindurch das Weltimperium an sich zu reißen.

Über die aramäische Einwanderung in Assyrien besitzen wir keinerlei Nachrichten; wir können nur vermuten, daß dieselbe sich, wenn auch nicht gleichzeitig, so doch nicht viel später, als die Überflutung Babyloniens abspielte; denn im sogen. neuassyrischen Reiche, und zwar ungefähr seit den Tagen Tiglathpilesers III., muß — darauf deuten alle Anzeichen hin — die Aramaisierung des assyrischen Kernlandes bereits einen ähnlich großen Umfang, wie im südlichen Nachbarreiche, angenommen haben. Das Einströmen aramäischer Elemente dürfte auf zweifachem Wege, nämlich von Mesopotamien und Babylonien aus, erfolgt sein. Von dem Verweilen aramäischer Nomadenstämme auf dem Boden des eigentlichen Assyriens liest man in den Keilinschriften nichts; die energischen ninivitischen Herrscher schoben offenbar einem, die ortsansässige Bevölkerung durch mancherlei Vexationen beständig in Atem haltenden Beduinenleben von Anfang an einen kräftigen Riegel vor; dazu kommt, daß Assyrien im engeren Sinne an räumlicher Ausdehnung weit hinter Babylonien zurückbleibt, mithin schon wegen der dort gebotenen geringeren Aktionsfreiheit für Liebhaber des Nomadenlebens eine mindere Anziehungskraft ausüben konnte. Aramäische Horden sind nun sicher in beträchtlicher Stärke in Assyrien eingedrungen; sie mußten sich aber, unter dem Drucke der Verhältnisse, wohl oder übel rasch zur Seßhaftigkeit bequemen.

Auch in Babylonien war es den aramäischen Stämmen unmöglich, ihr altgewohntes Beduinenleben auf die Dauer im vollen Umfange aufrecht zu erhalten; durch die Übergangsstufe einer halbnomadischen Lebensart wurde das Gros derselben schließlich zur wirklichen Seßhaftigkeit hinübergeleitet. Bis zum relativen Abschlusse dieses Entwicklungs-

prozesses gingen freilich Jahrhunderte dahin, denn Babylonien erweist sich nun einmal durch seinen geographischen Charakter als der gegebene Nährboden beduinischer Neigungen: in seinen Steppen und Sumpflandschaften, die nur ein strategischer Aufmarsch großkapitalistischer Kräfte in das Joch der Kultur und Volkswirtschaft spannen könnte, birgt es die Keime, die von selbst ein unstätes Hirten- und Jägerdasein zur Entfaltung bringen. Was ferner die Kolonisierung der aramäischen Stämme ziemlich lange hinausschob, war der Umstand, daß es Babylonien gerade in den hier in Betracht kommenden Jahrhunderten an einer starken, zielbewußten Regierung gebrach. Was das Westtigrisland anlangt, so dürfte der allergrößte Teil der dortigen Aramäer, etwa in der Zeit Assurbanipals, sei es in der Eigenschaft als Ackerbauer oder in der von Gewerbetreibenden oder Handelsleuten bodenständig gewesen sein; einige Clans haben aber sicher noch damals einer halbnomadischen Lebensweise gehuldigt und mochten auch fortwährend frische Pfropfreiser durch Zuzug neu einwandernder Familien aus Mesopotamien erhalten. Im osttigritanischen Babylonien hat die Kultivierung der Aramäer ohne Zweifel keine übermäßigen, auf alle Fälle nur vorübergehend größere Früchte gezeitigt; der Nomade blieb dort immer der wirkliche Herr der Situation, wie er es schon seit unvordenklichen Zeiten gewesen war; auch die Gegenwart hat an diesem Zustande nicht gerüttelt, der freilich, wie allgemein bekannt, jetzt nicht etwa als berechtigte Eigentümlichkeit lediglich im Osttigrislande fortdauert, sondern seit Jahrhunderten wieder fast das gesamte Babylonien ergriffen hat. Die unglückseligen Zeitläufte unter den späteren abbasidischen Kalifen ebneten die Bahn für die allmähliche Herausbildung der heutigen Verhältnisse, die uns eine in den Hauptzügen getreue Kopie jenes politischen Antlitzes, das Babylonien in den ersten Jahrhunderten nach der aramäischen Invasion zeigte, liefern.

Fühlten schon die in Nordsyrien eingedrungenen Aramäer sich außer Stande, sich den Schlingen der achtunggebietenden hethitischen Kultur zu entziehen, so durfte man noch viel weniger Widerstandskraft von den nomadischen Scharen, die sich über Babylonien ergossen, erwarten. Das Netz in der Gestalt der uralten babylonischen Kultur lag für sie bereit; vor ihr kapitulierten die Aramäer des Westtigrislandes im Laufe der Zeit gänzlich und wurden vollständig babylonisiert. Nur an einem, an ihrer Sprache, hielten sie mit merkwürdiger Zähigkeit fest; war sie ja doch das einzige nationale Band, das die Aramäer Vorderasiens zu einer Zeit, in der zwischen ihnen die Verbindungsbrücke einer gemeinsamen religiösen und staatlichen Idee längst abgebrochen war, umschlang. Die Beziehungen zwischen der alteingesessenen babylonischen Bevölkerung und den nomadisierenden Aramäern werden sich in der ersten Zeit innerhalb des Rahmens eines Wechselverkehrs bewegt haben; ein solcher, der zunächst den gegenseitigen Austausch von Erzeugnissen der Kultur

(Gebrauchsgegenstände, Waffen u. s. w.) und von Herdenmaterial vermittelte, bahnte sich wohl früh an. Das gegenseitige Verhältnis der beiden Volksteile nahm dann jedenfalls innigere und mannigfaltigere Formen an, als die Aramäer sich für feste Ansiedlungen entschieden; sie gründeten eine Reihe kleiner Ortschaften, welche, z. T., wie Nabatu, Amatu, Pikudu ihren Namen von den einzelnen Stämmen erhielten.[1]) Daneben fand ein nicht unbedeutender Bruchteil der Nomaden Einlaß in den alten babylonischen und assyrischen Städten. In diesen wird allerdings das aramäische Element am Anfange fast ausschließlich den unteren Volksklassen angehört haben: allmählich gelang es ihm aber doch, auch in den höheren Gesellschaftsklassen das Bürgerrecht zu erwerben. Selbst die Beamtenlaufbahn, in erster Linie wohl die militärische Karriere, eröffnete sich den lebenskräftigen Einwanderern. Man beachte, daß der Name eines aramäischen Stammes, jener der Itu'ai (auch Utu'ai) in den assyrischen Beamtenlisten als Bezeichnung für eine bestimmte militärische Charge erscheint.[2]) Die Itu'ai mögen sich vielleicht nach und nach zu einer Art kriegerischer Kaste aufgeschwungen haben.

Die echt babylonisch-assyrische Bevölkerung wurde durch die aramäische Volksschicht immer mehr zurückgedrängt; damit gewann selbstverständlich die Sprache der letzteren auch ununterbrochen an Terrain. Dieselbe konnte daher auf den Tontafeln juristischen und geschäftlichen Inhaltes, den sogen. Kontrakten, nicht mehr gänzlich ignoriert werden. Wurde auch der Hauptinhalt dieser Dokumente nach wie vor in der offiziellen assyrischen Sprache ausgefertigt, so erachtete man es doch, wohl speziell dann, wenn der eine oder beide der kontrahierenden Teile des Assyrischen nur ganz unvollkommen mächtig waren, für angezeigt, der Urkunde noch einen Vermerk in aramäischer Sprache und Schrift beizufügen. Von assyrisch-aramäischen Bilinguen darf man aber doch nicht sprechen; denn die aramäische Legende enthält selten mehr als eine Namensunterschrift, zumeist die des Eigentümers der betreffenden Tafel, die Erwähnung des vom Kaufe oder Verkaufe betroffenen Gegenstandes und etwa die Höhe des Kaufschillings. Nur ein paar Kontrakte bringen den Haupttenor des assyrischen Textes zugleich auch in aramäischer Sprache. Zurzeit steht uns eine Kollektion von 46 solcher, von aramäischen Legenden begleiteter Kontrakte zur Verfügung; 28 von ihnen verteilen sich ihrer

1) Andere babylon.-assyrische Ortsnamen mit charakteristischem aramäischen Typus sind: Kabrina, Hulalina, Dibirina (Idibirina), Nagitu-di'bina, Akbarina (Akkabarina) mit der alten aramäischen Endung ina des sogen. plural. absolut.; ferner Dalain, Kalain, Sûkain (alte Duale) oder Kapri-Dargila u. a.

2) Auch in den assyrischen Kontrakten und in einer Reihe von Briefen läßt sich dieser Bedeutungswechsel konstatieren. Man vgl. dazu Johns, *Assyrian Deeds and Documents* II, 172. [S. auch meine Bemerk. im *Amer. Journ. of Semitic languag.* XXII, 209.]

Herkunft nach auf Assyrien, 18 auf Babylonien.[1]) Die Schrift dieser Legenden, von denen die ältesten aus dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts stammen[2]), besitzt, ebenso wie jene der oben besprochenen Inschriften von Sendschirli, für die Geschichte des westsemitischen (phönikischen) Alphabets die allergrößte Bedeutung: denn sie steht an Alter nur hinter der Siegesstele des Königs Mesa von Moab zurück. Von diesen zwei verschiedenen Textgattungen hat insonderheit das Studium der aramäischen Epigraphik, die in ihren ersten Stadien der hebräischen und phönikischen noch sehr nahe steht, als den frühesten paläographischen Vertretern auszugehen.

Was den sprachlichen Charakter des in den babylonisch-assyrischen Kontrakttafeln verwandten Aramäisch anlangt, so entfernt er sich an Reinheit recht beträchtlich von jenem der ziemlich gleichzeitigen Sendschirlitexte. Der durchgreifende Einfluß des Babylonisch-Assyrischen erreicht einen derartig hohen Grad, daß man vielfach überhaupt daran zweifelte, ob es sich wirklich um Aramäisch handle und nicht vielmehr um ein sehr vulgäres, aramaisiertes Assyrisch, für das man sich der Kürze halber der bequemeren westsemitischen Schrift bediente.

Konnte sich das in jener Zeit jedenfalls noch ziemlich ungelenkige aramäische Idiom der Einwirkung des ausgebildeten Babylonisch-Assyrischen, speziell der Befruchtung in lexikalischer Hinsicht, nicht entziehen[3]).

1) Man vgl. über diese Kontrakte: Johns *Assyrian Deeds and Documents* II. 21—23. Eine Gesamt-Ausgabe aller bisher bekannten derartigen Kontrakte lieferte J. H. Stevenson in *Assyrian and Babylonian contracts with Aramaic reference notes*, Newyork 1902; zehn Tafeln hat Stevenson zum ersten Male ediert. Die bis 1889, bekannten Tafeln finden sich auch in *Corpus inscription. Semiticar,* pars II. tomus I. Nr. 15ff. publiziert. Man beachte auch den interessanten, der Zeit Assurbanipals oder der einer seiner Söhne angehörenden Brief K. 1366 = Harper. *Letters* Nr. 633, in dem (Rev. 12—14) von der Ausstellung eines in assyrischer und aramäischer Sprache abgefaßten Schuldscheines (nibzu, Quittung?) die Rede ist: s. dazu Johns in *Proceed. of Society of Biblical Archaeology* vol. XXVII, p. 187. [Offizielle Urkunden stellte man, wie uns assyrische Reliefs lehren, in zweifacher Ausfertigung her, in Keilschrift auf Thon und in aramäischer Schrift auf Papyrus oder dgl. Die älteste bildliche Darstellung einer solchen Doppelberichterstattung stammt aus der Zeit Salmanassars II. oder jener Tiglathpilesers III. Vgl. Messerschmidt in *Oriental. Literat.-Zeit.* IX (1906), 188—9. Korrektur-Zusatz.]

2) Für diese frühe Zeit, die Regierung Salmanassars II., ist auch bereits das Vorkommen aramäisch geschriebener Briefe bezeugt: man vgl. Bu. 89. 4—26, 16 = Harper, *Letters* Nr. 872, Obv. 10 (egirtu Armetu) und dazu Johns im *Journal of Theologic. studies* vol. VI (1905), p. 631. — Ziegelstempel, mit aramäischer Aufschrift, dem 7. Jahrh. angehörig, wurden in Babylon ausgegraben: vgl. *Mitteil. d. Deutsch. Orient-Gesellsch.* Nr. 6, S. 3; Nr. 8, S. 4; Nr. 11, S. 10.

3) Durch den Kanal des Aramäischen floß auch manches assyrische Sprachgut in die anderen semitischen Sprachen, speziell ins Arabische. Als Lehnwörter drangen aus dem Assyrischen ins Aramäische insbesondere gewisse Wortkategorien, so Wörter, die sich auf Wasserarbeiten beziehen, Namen von Handwerkern, juristische termini technici.

so vermochte doch andererseits auch das Assyrische nicht, sich von dem Einflusse des Aramäischen ganz freizuhalten. Als derartige Aramaismen innerhalb des Assyrischen, die sich namentlich in der späteren neubabylonischen Periode gelegentlich bemerkbar machen, geben sich z. B. deutlich der Gebrauch des auf eine aramäische Ortspartikel zurückgehenden Demonstrativpronomens aga = „dieser" aus, sowie die eigentümliche, spezifisch aramäische Genetivverbindung, bei der ein dem Regens angehängtes Pronominalsuffix in proleptischer Manier auf den folgenden Genetiv aufmerksam macht.[1]) Diese Art der Annexion findet sich bereits in den Annalen Assurnasirpals[2]), während aga erst seit Assurbanipal in den Inschriften auftaucht.

Die hier charakterisierten aramäischen Legenden der Kontrakttafeln kommentieren nun in höchst erwünschter Weise die Angaben einer in der Bibliothek Assurbanipals zum Vorschein gekommenen Beamtenliste (H. Rawlins. 31), die nebeneinander einen A.BA (= „Sekretär, Schreiber") Armai und Assurai aufzählt, was doch nichts anderes besagt, als daß in den Kanzleien Ninivehs für die Bedürfnisse der doppelsprachigen Untertanen assyrische und aramäische Sekretäre angestellt waren. Solche aramäische Sekretäre werden häufig in den assyrischen Kontrakten erwähnt; ja einmal begegnen sogar — eine für das Alter der Frauenemanzipationsbewegung nicht unwichtige Notiz — sechs aramäische Sekretärinnen.[3])

Ein beredtes Zeugnis für die prädominierende Rolle, die das Aramäische im täglichen, insbesondere geschäftlichen Leben schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in Assyrien bekleidete, legen dann die 14 mit aramäischen Aufschriften versehenen Gewichte in Löwenform ab, die Layard im Jahre 1853 im sogen. Nordwestpalaste zu Nimrud, auf dem Boden der altassyrischen Hauptstadt Kalchu, ausgrub.[4]) Diese Gewichte, von denen die ältesten der Regierungszeit Salmanassars IV. (727—22) angehören, waren

1) Z. B. apilšu ša x. = „Sohn des X.", wörtlich: „sein Sohn des X."; man könnte damit im Deutschen sich findende Vulgarismen, wie „dem X. sein Sohn" vergleichen.

2) Man vgl. die Belegstellen bei Kraetzschmar in *Beiträge zur Assyriol.* I, 392.

3) Im Texte Johns *Assyrian Deeds and Documents* Nr. 827; man vgl. dazu Johns II S. XI, 109. Es wäre überhaupt verfehlt, wollte man die soziale Stellung der Frauen in Babylonien und Assyrien mit dem Maßstabe des heutigen islamitischen Orients messen. Die Frau bekleidete in Babylonien und Assyrien eine ziemlich selbständige Stellung; sie konnte z. B. auf ihr eigenes Risiko hin Geldgeschäfte unternehmen; es gab auch einen Stand der Priesterinnen, die in den altbabylonischen Kontrakten häufig als vertragschließende Personen auftreten. Außer weiblichen Sekretären (A-BA) und Tafelschreiberinnen (dupšarāte) wird z. B. einmal auch eine „Botin" (mārat šipri: Straßmaier, *Cyrus* Nr. 177 Zl. 15) erwähnt. Über dieses Kapitel ließe sich noch manches sagen.

4) Ediert sind diese Löwengewichte im *Corpus inscript. Semitic.* pars II, tom. I (Paris 1889), pl. 1, Nr. 1—14. Man vgl. über sie besonders noch Johns, *Deeds* II, 255–65.

zunächst für den kaufmännischen Verkehr innerhalb des eigentlichen Assyrien bestimmt. Für die Aufschriften wählte man nicht also etwa deshalb die aramäische Schrift, damit die Gewichte auch auf syrischen und mesopotamischen Märkten Verwendung finden konnten; sondern man trug durch diese Maßregel lediglich den gegebenen internen Verhältnissen Assyriens, d. h. der immer mehr um sich greifenden Aramaisierung der bürgerlichen Gesellschaft Rechnung.

Die Untertanen der assyrischen Großkönige des 8. und 7. Jahrhunderts setzten sich zum allergrößten Teile aus aramäisch redenden Leuten zusammen. Mesopotamien und Nordsyrien waren damals vollständig aramaisiert; auch in Assyrien und Babylonien verlor das Assyrische unter den breiten Schichten der Bevölkerung immer mehr Anhänger und zog sich zuletzt fast ausschließlich in die Hof- und gelehrten Kreise zurück. Es wurde dem Aramäischen gegenüber etwa in dieselbe Stellung gedrängt, die ungefähr zwei Jahrtausende früher die nichtsemitische, sumerische Sprache ihm gegenüber eingenommen hatte. Man könnte das sich zwischen der assyrischen und aramäischen Sprache herausbildende Verhältnis etwa mit jenem vergleichen, das im Mittelalter zwischen dem Latein und den europäischen Volkssprachen obwaltete.

Als internationale Verkehrs- und Diplomatensprache des vorderen Orients fungierte ungefähr seit dem 8. Jahrhundert das Aramäische, ganz ähnlich, wie mehrere Jahrhunderte früher, in der el-Amarna-Epoche, das Babylonische. Man pflegt als klassischen Beleg für dieses Faktum meist auf die Erzählung im 2. Buche der Könige XVIII, 26 bezw. in Jesaia XXXVI, 11 hinzuweisen, in der berichtet wird, daß die judäischen Beamten des Königs Hiskia den assyrischen General Sanheribs ersuchen, er möge die Unterredung mit ihnen lieber in aramäischer statt in assyrischer Sprache führen (man vgl. schon oben S. 202). Diese Geschichte bezeugt indirekt aber auch die Tatsache, daß noch zu Hiskias Zeit die vornehmen Assyrer für gewöhnlich Assyrisch, nicht Aramäisch sprachen. Es wäre überhaupt verfehlt, wollte man vermuten, daß das Assyrische in der letzten Zeit des neuassyrischen Reiches schon so gut wie ganz aus dem wirklichen Leben geschwunden gewesen wäre und nur mehr, als eine bereits tote Sprache, im Gebrauche der Behörden und gelehrten Schulen ein künstliches Dasein fristete, von der ninivitischen Geschäftswelt hingegen nicht mehr verstanden wurde. Wir haben im Gegenteil triftige Gründe für die Annahme, daß wenigstens den Untergang Assyriens das Assyrische noch als gesprochene Sprache erlebte. Daß sich ein nicht unbeträchtlicher Volksteil in Assyrien des einheimischen Idioms noch in den Tagen Sanheribs bedient haben muß und daß der Grundstock der dortigen Bewohner jedenfalls damals noch die alte Muttersprache verstand, dies läßt sich aus den Worten Jesaias (XXVIII, 11; XXXIII, 19) schließen, welcher die Assyrer als Leute „mit stotternden Lauten und einer fremd-

artigen Zunge", als „ein Volk mit dunkler, unverständlicher Rede, mit stammelnder, sinnloser Sprache" schildert. Von dem, mit dem Hebräischen so nahe verwandten Aramäischen hätte der Hebräer Jesaia eine derartige Charakteristik nicht entwerfen können.[1])

Das völlige Erlöschen des Babylonisch-Assyrischen als gesprochene Sprache wird in der Zeit des neubabylonischen Reiches, vielleicht auch noch etwas später, erfolgt sein. Als Staats- und Administrationssprache blieb sie, ebenso wie die Keilschrift, in Babylonien auch noch fernerhin im Gebrauche: wir besitzen eine große Zahl babylonischer Kontrakttafeln, die nach den Regierungsjahren der persischen Großkönige Cyrus, Cambyses, Darius I., Artaxerxes I., Darius II. datiert sind.[2]) Erst die Seleukidenepoche scheint endgültig mit dem Assyrischen und der Keilschrift aufgeräumt und dem Aramäischen zur unumschränkten Alleinherrschaft verholfen zu haben.[3]) Als Konversations- und Kanzlei-Sprache des vorderen Orients, speziell für den westlich vom Euphrat liegenden Reichsteil, wurde das Aramäische auch unter der Herrschaft der Achämeniden beibehalten; zu diesem Posten eignete sich dasselbe einmal deswegen vorzüglich, weil die Aramäer und daher auch ihre Sprache sich über einen großen Teil Vorderasiens und über räumlich weit von einander entfernte Landstriche ausgebreitet hatten; zum anderen war das Aramäische gerade wegen seines Mangels jeder politischen und religiösen Prägung zur Mittlerin zwischen den verschiedenen Völkern prädestiniert. In dieser Stellung behauptete es sich rund ein Jahrtausend. Das Übergewicht des Aramäischen wurde erst durch den Islam gebrochen, der nun die von jenem bisher innegehabte Position dem Arabischen verschaffte. Dieser Wechsel muß sich ziemlich jäh vollzogen haben; denn was z. B. den Hauptvertreter des Aramäischen in nachchristlicher Zeit, die edessenische Sprache oder das Syrische im engeren Sinne, anlangt, so berechtigen verschiedene Anzeichen zur Annahme, daß diese Sprache bereits um das Jahr 800 n. Chr. im täglichen Verkehr außer Kurs gesetzt war und daß sie nur noch als Treibhauspflanze im Dienste der Theologie und des

---

1) Winckler rückt m. E. den Untergang des Assyrischen als gesprochene Sprache viel zu hoch hinauf, wenn er in *Der alte Orient* I, Nr. 1, S. 11 schreibt: „In Assyrien und Babylonien sprach man seit dem 11.—9. Jahrh. im täglichen Leben Aramäisch". Über die wahrscheinliche Lebensdauer der assyrischen Sprache als gelehrte Sprache noch um die Mitte des 2. Jahrhunderts nach Christo nachweisbar — vgl. man die Ausführungen Gutbrods in *Zeitschr. f. Assyriol.* VI, 26—33.

2) Unter den Kontrakten aus der Zeit des Darius II. (424—404 v. Chr.), die Clay in *Babylonian Exped. of the University of Pennsylvania, series* A, vol. X (Philadelphia 1904) publizierte, finden sich auch einige, die Personennamen in aramäischer Umschrift enthalten.

3) Die jüngste bisher bekannte, sicher datierbare Keilinschrift bildet, so viel ich sehe, immer noch ein Kontrakt aus dem Jahre 68 v. Chr.; s. dazu Bezold, *Zeitschr. f. Assyriol.* VI, 28 Anm. 1. Ja, wir besitzen vielleicht sogar eine aus dem

Kultus kümmerlich weiter vegetierte. Andere aramäische Dialekte haben sich länger vor dem Ansturme des Arabischen behauptet, und es existieren auch noch heutzutage in abgelegenen Gegenden, wie im Gebirge Tûr Abdîn in Mesopotamien, in Kurdistan, an der Westseite des Urmiasees und nördlich und östlich von Mossul, christliche Dörfer, in denen sich sehr entartete aramäische Idiome lebendig erhalten haben, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Aufgeben der Muttersprache, des Gefäßes der biblischen Urkunden und theologischen Literatur, gewöhnlich einen Abfall vom alten Glauben nach sich zog.

Diese letztgenannten vulgären Dialekte gehören, wie das Syrische, zu dem östlichen Zweige der aramäischen Sprachfamilie, die man an der Hand bestimmter, grammatikalischer Kriterien in zwei große Gruppen, eine östliche und eine westliche, gespalten hat.[1]) Sind schon die Überreste des Ostaramäischen gering genug, so ist die westaramäische Gruppe, in der unter anderem verschiedene Kapitel der Bücher Daniel und Esra, sowie ein ansehnlicher Teil der rabbinischen Literatur geschrieben sind und zu welcher auch die zur Zeit Christi in Palästina herrschende Sprechweise zählt, vollends auf den Aussterbeetat gesetzt. Ihre letzten Repräsentanten stellt der Dialekt von Ma'lula, einem Dorfe im Antilibanus (nahe bei Damaskus) dar[2]), dessen Fortpflanzung heute nur noch auf wenigen Augen ruht. Das also sind die spärlichen Überbleibsel des einst so stolzen Gebäudes der aramäischen Sprache, die sich ein volles Jahrtausend rühmen konnte, die Zunge der gesamten vorderasiatischen Welt zu sein.

Die Geschichte der aramäischen Sprachfamilie, die ich hier in kurzen Strichen angedeutet habe, ist nun zwar innig mit den Geschicken der aramäischen Nation verkettet, sie fällt aber doch keineswegs mit ihnen zusammen. Die Geschichte der aramäischen Nation findet im wesentlichen mit dem Untergange des neubabylonischen Reiches ihren Abschluß. Eine aramäische Nation gab es von da an weder in Babylonien und Assyrien, noch in Syrien und Palästina; im Osten und Westen hatten sich die Aramäer mit den älteren Volksschichten verschwistert und vermengt.

Jahre 6 v. Chr. stammende Inschrift, wenn deren Datierung — was allerdings wenig wahrscheinlich ist — nach der Arsakiden- und nicht nach der Seleukiden-Ära (in letzterem Falle erhalten wir das Jahr 70 v. Chr.) zu berechnen wäre; man vgl. Strassmaier, *Zeitschr. f. Assyriol.* VIII, 112.

1) Für nähere Details über die aramäische Sprache und ihre einzelnen Zweige verweise ich auf Nöldeke, *Die semitisch. Sprachen*, 2. Aufl. 1899, S. 31 ff. — Über die heute noch vorhandenen Überreste der ostaramäischen Gruppe vgl. man Nöldekes *Neusyrische Grammatik*, Leipzig 1868, Einleitung, sowie A. J. Maclean, *Grammat. of the dialects of Vernacular Syriac*, Cambridge 1895, p. XII ff. und Maclean, *A dictionary of the dial.* etc. Oxford 1901, p. IX ff.

2) Über den Dialekt von Ma'lula vgl. Parisot im *Journ. Asiatique* IX. ser., tom. 11, 239 ff.; 12, 124 ff.; so ziemlich der gleiche Dialekt wird in den Nachbardörfern Bakha'a und Djub'adin gesprochen; s. dazu Parisot a. a. O. tom. 19, 51—61.

Den letzten, für uns erreichbaren Rest unverfälschten Aramäertums bilden die Nomadenhorden der osttigritanischen Steppe, die aber schon im Verlaufe des neubabylonischen Reiches aus unserem Gesichtskreise schwinden. Auch diese Nomaden haben schwerlich ihre Nationalität sehr lange rein erhalten: Vermischungen mit den benachbarten Bergvölkern des Zagros (speziell mit den Kossäern), sowie mit elamitischen und zuletzt auch kurdischen Stämmen — lauter Nichtsemiten — konnten nicht ausbleiben. Was endlich Mesopotamien betrifft, so dürfte dort wohl noch mehrere Jahrhunderte in verschiedenen Landstrichen der aramäische Volkscharakter von der Infiltrierung fremder Elemente ziemlich verschont geblieben sein. Aber das Nationalbewußtsein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit war jedenfalls auf den Nullpunkt gesunken und der letzte Funke erlosch mit der von Edessa ausgehenden Christianisierung Mesopotamiens. Man schämte sich in der Folgezeit sogar seines alten Volksnamens; das Wort „Aramäer" wurde verpönt, weil es die unangenehme Nebenbedeutung „Heide" angenommen hatte. Die degenerierten Abkömmlinge der alten Aramäer legten sich nun nach griechischem Vorgange die Benennung „Syrer" bei, die aber nicht etwa bloß auf die Bevölkerung aramäischer Herkunft beschränkt blieb, sondern auf sämtliche Christen Mesopotamiens und der östlichen Länder übertragen wurde.

Als dann unter dem Siegesbanner des Propheten der breite Strom des Arabertums mit großer Vehemenz und mächtigem Wogenschwall über Vorderasien hinwegflutete, da mündeten in ihn schließlich als bescheidene Bächlein auch die wenigen aramäischen Volksparzellen ein, die sich etwa da und dort, in abseits von der großen Heerstraße liegenden Bezirken, das alte Stammgepräge von fremder Zutat frei bewahrt hatten. In der jugendkräftigen arabischen Nation ging der Völkerbrei des alten Morgenlandes auf; die diesem eigentümliche religiöse und ethnologische Buntscheckigkeit mußte einem, durch den Kitt einer gemeinsamen Religion und Sprache zusammengehaltenen, einheitlichen Typus weichen, welchen noch heute Vorderasien — mag auch gelegentlich unter dem nivellierenden, äußeren Firnis die ursprüngliche Mannigfaltigkeit hindurchblicken — in wenig veränderter Gestalt zur Schau trägt.

Straßburg i./E.

Die Schlacht am Trasimenersee.

Von **Friedrich Reuss.**

Seit H. Nissen vor fast 40 Jahren (*Rhein. Mus.* 1867, Band 22) die Schlacht am Trasimenersee behandelt hat, sind die von ihm angeregten Fragen in zahlreichen Publikationen erörtert und ist eine Reihe von Vermutungen über den Anmarsch Hannibals, das Schlachtfeld und die Aufstellung der Truppen bekannt gegeben worden. Auch das letzte Jahr hat uns in dem 26. Bande der *Wiener Studien* aus der Feder des österreichischen Gelehrten J. Fuchs einen Aufsatz gebracht, der bestimmt ist, die Vorgänge aufzuhellen, welche die Vernichtung des römischen Heeres herbeiführten.

Den ersten dunklen Punkt bietet der Übergang Hannibals über den Apennin. Der Sieg an der Trebia hatte ihn zum Herrn der Poebene gemacht, nur die Festungen Cremona und Placentia befanden sich noch in den Händen der Römer. Trotz seines Sieges war jedoch die Haltung der Kelten unsicher, dies bestimmte ihn, durch eine kühne Offensive den Krieg ins Herz von Italien zu tragen. Die Römer hatten ihre Streitkräfte sehr verstärkt und ein Heer unter Cn. Servilius und ein zweites unter C. Flaminius nach Norden geschickt, um die Linie Pisa-Florenz-Arezzo-Rimini zu verteidigen. Noch während des Winters hatte der Punier den Versuch gemacht, über den Apennin in Mittelitalien einzudringen, indessen hatten ihn die Unbilden des Wetters und des Wegs gezwungen, von seinem Vorhaben abzustehen. Was ihm damals misslungen war, erreichte er mit eintretendem Frühjahr durch einen ebenso mühevollen und verlustreichen, wie meisterhaften Marsch, der die Verteidigungslinie der Römer durchbrach und ihn in den Rücken der römischen Heere führte. Wo und unter welchen Verhältnissen er das Gebirge überschritten hat, verschweigen unsere Berichte, sie setzen erst mit dem Marsche durch das Überschwemmungsgebiet ein, der 4 Tage und 3 Nächte dauerte. Nur Livius (22, 2, 2) nennt den Arno als Urheber der Überschwemmung, die anderen Quellen übergehen ihre Veranlassung. Ein Frontangriff auf die im Osten stehenden Heere der Gegner erscheint misslich, deshalb neigt man der Annahme zu, Hannibal habe einen Apenninübergang möglichst weit vom Feinde ab im Westen

gewählt. So entscheidet sich, um von früheren Ansätzen abzusehen, J. Jung in seinem vor einigen Jahren erschienenen Aufsatze: *Hannibal und die Ligurer* (*Wiener Studien* 24. Bd.) für den Paß von Pontremoli, der Parma mit dem Macratal verbindet und den auch Konradin im Jahre 1268 n. Chr. benutzt hat. Weiter nach Osten verlegte Nissen die Stelle, an welcher Hannibal in Etrurien eingebrochen sein soll. Er geht von der Voraussetzung aus, daß dieser nach dem Marsche durch das Sumpfgebiet zuerst Fäsulä erreicht habe, und nimmt demgemäß an, daß in dem Talkessel zwischen Pistoria und Fäsulä das von Polyb und Livius geschilderte Überschwemmungsgebiet zu suchen sei. Wahrscheinlich ist nach ihm Hannibal von Bologna aus durch das Tal des Reno marschiert und hat einen Weg eingeschlagen, welcher der heutigen Eisenbahnlinie Bologna-Pistoia-Florenz entspricht; in Pistoria hat er den Marsch durch den 40 km langen Talkessel, den anhaltende Regengüsse in einen bodenlosen Sumpf verwandelt hatten, angetreten und in 3—4 Tagen zurückgelegt. Nachdem er darauf den Arno überschritten hatte, gönnte er seinem Heere südlich von diesem Flusse in der Gegend von Fäsulä einige Tage Rast. Nissens Voraussetzung stützt sich auf Polyb. III. 82, 1 *ὡς γὰρ θᾶττον ποιησάμενος ἀναζυγὴν ἀπὸ τῶν κατὰ τὴν Φαισόλαν τόπων καὶ μικρὸν ὑπεράρας τὴν τῶν Ῥωμαίων στρατοπεδείαν ἐνέβαλεν εἰς τὴν προκειμένην χώραν*, indessen seine Annahme steht, wie überhaupt alle anderen Darlegungen, die das punische Heer vom unteren oder mittleren Arno gegen Arezzo vorrücken lassen, in unlöslichen Widerspruche mit den Worten des Livius: 22, 3, 6 *et laeva relicto hoste Faesulas petens medio Etruriae agro praedatum profectus.* Nissen muss hier bekennen: „Die Worte *Faesulas petens*, welche die Topographen von Vettori abwärts und die Herausgeber beschäftigt haben, sind, man mag den Einfall deuten wie man will, in jedem Fall sinnlos, doch wird kaum an ein Glossem oder eine Corruptel gedacht werden, sondern vielmehr an eine Flüchtigkeit des Livius". andere haben den Text geändert und *a Faesulis Senam* oder *Cortonam petens* oder *a Faesulis petens medios Etruriae agros* oder *a Faesulis per medios Etruriae agros profectus* geschrieben. Solche Versuche sind vielleicht berechtigt, wenn sich anders zwischen den Erzählungen des Polybios und Livius, die Nissen mit Recht aus einer gemeinsamen Quelle (Fabius) herleitet, eine Übereinstimmung nicht herstellen lässt, sie werden aber hinfällig, sobald es gelingt, den Widerspruch zwischen jenen durch befriedigende Interpretation zu beseitigen. Fuchs hat trotz Irrtümer, die er in einzelnem begeht, doch m. E. die richtige Lösung gefunden. Hannibal zog, wie Polyb. III. 78, 6 erklärt, bei landeskundigen Führern Erkundigungen ein, sie gaben ihm neben einigen längeren und von den Feinden leicht zu beobachtenden Wegen in das Feindesland auch einen Weg durch die Sümpfe nach Etrurien an, der wohl schwierig, aber kurz und für die Feinde überraschend war. Unrichtig versteht Fuchs die Worte, welche bei Polyb (c. 78, 8—79, 1) folgen: *διαδυείσης δὲ τῆς*

φήμης ἐν τῷ στρατοπέδῳ, διότι μέλλει διά τινων ἑλῶν ἄγειν αὐτοὺς ὁ στρατηγός, πᾶς τις εὐλαβῶς εἶχε πρὸς τὴν πορείαν ὑφορώμενος βάραθρα καὶ τοὺς λιμνώδεις τῶν τόπων. Ἀννίβας δ' ἐπιμελῶς ἐξητακὼς τεναγώδεις καὶ στερεοὺς ὑπάρχοντας τοὺς κατὰ τὴν δίοδον τόπους. wenn er daraus entnimmt, daß Hannibal einen anderen Weg gewählt habe, als seine Soldaten im Auge gehabt hätten: eine solche Erklärung ist gesucht und für die Sache belanglos. Mit gutem Grunde vermißt er jedoch bei Polyb jede Andeutung des von Nissen angenommenen Übergangs über den Arno. Wenn letzterer meinte, die militärische Überschreitung des Flusses biete keine Schwierigkeiten, das Bett habe Kiesgrund und an Furten keinen Mangel, so ist der Einwand durchaus berechtigt, daß infolge der Frühlingsschmelze das Wasser hoch angestiegen war und die Benutzung einer Furt unmöglich machte. Dazu kommt ein zweites. Sobald Hannibal aus den Sümpfen sich herausgearbeitet hatte, erfuhr er die Anwesenheit der Römer bei Arezzo und schlug dann erst am Rande des Sumpfgebietes ein Lager auf. Die Entfernung zwischen Fäsulä und Arretium beträgt etwa 90 km, aber wieder lesen wir bei Polyb nichts davon, daß die karthagische Kavallerie vorausgeeilt war und die Besetzung Arezzos festgestellt hatte. Fuchs vergleicht hier zwar den Ausdruck des Livius *per praemissos exploratores* und versteht *καταλαβών* von dem Gewinn einer sicheren Nachricht durch die Reiterei, aber die Worte in 80, 1 *διαπεράσας καὶ καταλαβὼν ἐν Τυρρηνίᾳ τὸν Φλαμίνιον στρατοπεδεύοντα πρὸ τῆς τῶν Ἀρρητίνων πόλεως* sind nicht anders zu deuten, als z. B. IX, 8, 5 *ποιούμενος τὴν πορείαν ἐπ' αὐτὴν τὴν Λακεδαίμονα, προσπίξας δὲ περὶ τρίτην ὥραν τῇ πόλει παραδόξως καὶ καταλαβὼν τὴν Σπάρτην ἔρημον τῶν βοηθησόντων* und besagen nichts weiter, als daß Hannibal den Flaminius vor Arretium gelagert fand. Ein Ausgreifen der Kavallerie vom unteren Arno aus auf 90—140 km hält auch Fuchs für unwahrscheinlich und bezeichnet es als unmöglich, daß die Karthager erst ein Lager an den Sümpfen bei Fäsulä bezogen hätten, nachdem durch die Reiterei die Anwesenheit der Römer bei Arretium festgestellt gewesen sei. Es bleibt somit nur die Annahme möglich, daß durch Hannibals Marsch sich bereits eine grössere Annäherung der beiden Heere an einander vollzogen hatte. Dieser Sachlage entsprechen weiterhin die Erwägungen des Puniers, daß, wenn er am feindlichen Lager vorbeirücke und in die vor ihm liegende Ebene einfalle, Flaminius nicht ruhig stehen bleiben, sondern ihm an jeden Ort nachfolgen würde (80, 4). Zum gleichen Ergebnis führt uns Livius. Er spricht von zwei Wegen, die sich dem karthagischen Heere boten: 22, 2, 2 *cum alius longius, ceterum commodius ostenderetur iter, propiorem viam per paludes petit, qua fluvius Arnus per eos dies solito magis inundaverat.* Nach Fuchs ist der längere und bequemere Weg der von Bologna nach Pistoia führende, nach meiner Meinung handelt es sich um einen allgemein bekannten und benutzten Weg, um die Linie, welche nach Ariminum und von hier durch Umbrien

nach Etrurien lief. Von denselben Wegen, wie beim römischen Geschichtsschreiber, ist bei Strabo die Rede und seine Worte bieten sogar einzelne wörtliche Anklänge an diesen: V. 2, 9 *ἀπωτάτω δὲ καὶ ἡ πρὸς Ἀρρητίῳ ἤδη Τρασυμέννα, καθ' ἣν αἱ ἐκ τῆς Κελτικῆς εἰς τὴν Τυρρηνίαν εἰσβολαὶ στρατοπέδοις, αἵσπερ καὶ Ἀννίβας ἐχρήσατο, δυεῖν οὐσῶν, ταύτης τε καὶ τῆς ἐπ' Ἀριμίνου διὰ τῆς Ὀμβρικῆς· βελτίων μὲν οὖν ἡ ἐπ' Ἀριμίνου· ταπεινοῦται γὰρ ἐνταῦθα ἱκανῶς τὰ ὄρη· φρονρονμένων δὲ τῶν παρόδων τούτων ἐλαφρῶς ἠναγκάσθη τὴν χαλεπωτέραν ἑλέσθαι.* Die Mitteilungen des einen Schriftstellers von denen des anderen zu trennen, geht nicht an: Livius und Strabo haben zwei Wege im Auge, von denen der eine über Rimini, der andere direkter an den Trasimenersee führte. Wenig einleuchtend ist auch die Erklärung, die Fuchs von 22. 2. 5 *per praealtas fluvii ac profundas voragines* gibt: er vergleicht damit Ausdrücke, wie *pacem per aras exquirunt* und übersetzt: von einer bodenlosen Stelle zur anderen. Daß Hannibal nicht gerade den Weg durch das Flußbett gewählt hat und auf Stellen geraten ist, die bald mehr, bald weniger vom Wasser bedeckt waren, bedurfte keiner Hervorhebung. Entscheidend ist dagegen, daß auch der Bericht des Livius über das Ende des Marsches die grössere Nähe Arezzos voraussetzt: Hannibal ist aus dem Sumpfgebiete aufs Trockene gelangt und hat durch vorausgeschickte Kundschafter die Nachricht erhalten, daß Flaminius bei Arretium stehe. Es folgen dann die gleichen Erwägungen des Feldherrn, wie wir sie schon aus Polyb kennen gelernt haben, und weiter die Nachricht: die Karthager lassen die Römer zur Linken stehen und schlagen die Richtung auf Fäsulä ein.

In Übereinstimmung mit Polyb und Livius befindet sich auch Zonaras VIII. 25. Fuchs hat seine Nachrichten unbeachtet gelassen, Nissen sie mit den Worten zurückgewiesen: „Auf keinen Fall können sie bei ihrer totalen Abweichung von dem älteren, ausführlichen Berichte in Betracht kommen", aber in letzter Linie geht die Darstellung des Zonaras trotz verschiedener unrichtiger Zusätze auf die gleiche Quelle wie die der beiden älteren Historiker zurück und stimmt mit diesen überein oder ergänzt sie und ermöglicht erst ihr volles Verständnis. Als Hannibal erfuhr, so schreibt Zonaras, daß die Konsuln mit starker Heeresmacht im Anmarsch seien, gab er sich den Anschein, als wolle er in Oberitalien stehen bleiben, brach aber in einer Nacht auf, rückte in aller Stille durch die Pässe und eilte auf Arretium los (*πρὸς Ἀρήτιον ἠπείγετο*). Da die Konsuln sich getäuscht sahen, (Polyb. III. 78, 6 *παράδοξον ὁδόν*), blieb Servilius stehen wo er stand, Flaminius aber suchte ihm entgegenzutreten und kam ihm in der Besetzung Arretiums zuvor. Es folgt dann der Marsch durch die Sümpfe (*συντομωτέραν τραπόμενος* u. Pol. III. 78, 6 *σύντομον*), darauf heißt es weiter: *ὀψὲ δ' οὖν πρὸς τὸ Ἀρήτιον ἐλθὼν καὶ εὑρὼν ἐκεῖ τὸν Φλαμίνιον* (Pol. III. 80, 1 *καταλαβὼν τὸν Φλαμίνιον στρατοπεδεύοντα*) *κατεφρόνησεν αὐτοῦ καὶ μάχῃ μὲν οὐ συνέβαλε (laeva relicto hoste), τὸ γὰρ χωρίον ἀνεπιτήδειόν*

οἱ ἐδόκει. Von der Besetzung Arezzos durch Flaminius hat Hannibal auch bei Polyb und Livius erst nach dem Marsche durch das Sumpfgebiet sichere Kenntnis erhalten, bis dahin mochte er wohl hoffen, selbst sich in den Besitz der Stadt setzen zu können. Darf es somit als erwiesen gelten, daß Hannibal durch das obere Arnotal in Etrurien eingebrochen ist, dann wird man auch seine Marschroute in der Weise zu bestimmen haben, wie dies von Fuchs geschehen ist. Er stand wahrscheinlich bei Parma und rückte von hier über Modena und Bologna bis Forli vor. Hier wandte er sich in südlicher Richtung über Galeata nach S. Sofia-Mortana, erreichte über einen mässig hohen Rücken bei S. Piero das Tal des Savio und gelangte über den 1175 m hohen Paß Mandrioli ins Tal des Archiano und weiter marschierend bei Bibbiena auf das linke Ufer des Arno, auf dem auch heute noch die durch starke Längs- und Quermauern gegen Überschwemmungen gesicherte Straße nach Arezzo führt. Vier Tage und drei Nächte dauerte der Marsch durch das Überschwemmungsgebiet, das nur 26 km lang war und bei Giovi 7 km oberhalb Arezzos endete. Diese Stadt fand der Punier besetzt, einen Angriff auf sie verbot sich aus leicht erkennbaren Gründen, deshalb setzte er, dem bei Giovi nach Westen fließenden Strome folgend, seinen Marsch auf Montevarchi d. i. in der Richtung auf Fäsulä *(Faesulas petens)* fort. In der Gegend des heutigen Levana-Bucine angelangt, verschob der kühne Feldherr noch einmal seine Operationsbasis und bog seitwärts in das Tal der Ambra ein. Dies Aufgeben der Marschrichtung nach Fäsulä bezeichnet Polyb mit den Worten: *ποιησάμενος ἀναζυγὴν ἀπὸ τῶν κατὰ Φαισόλαν τόπων*, wie er auch II. 32. 4 *ἀπὸ τῶν κατὰ τὰς Ἄλπεις τόπων* von der Verschiebung der Operationsbasis durch P. Furius und C. Flaminius im Jahre 223 v. Chr. schreibt. Mit dieser Interpretation hat Fuchs den Widerspruch zwischen Polyb und Livius beseitigt, des letzteren *Faesulas petens* wird in des ersteren *ποιησάμενος ἀναζυγὴν ἀπὸ τῶν κατὰ Φαισόλαν τόπων* vorausgesetzt. Damit ist der einzige, wirklich zwingende Grund gefallen, der die Annahme eines westlichen Apenninübergangs notwendig machte. Aus dem Tal der Ambra in eins der östlichen Seitentäler einrückend gewann Hannibal bei Sinalunga das Tal der Chiana und stand so zwischen Rom und der Armee des Flaminius. Begreiflich erscheint jetzt die Aufregung des römischen Oberfeldherrn: 22. 3. 10 *Hannibal emissus e manibus perpopuletur Italiam vastandoque et urendo omnia ad Romana moenia perveniat*, sein Gegner hatte das Ziel seiner Erwägungen erreicht: III. 80, 4 *παρέσται προχείρως ἐς πάντα τόπον ἑπόμενος.* Hannibal dirigierte sein Heer, um die via Flaminia d. i. den Weg *ὡς πρὸς τὴν Ῥώμην* (82. 9) zu gewinnen, nach dem Nordufer des Trasimenersees, sodaß er diesen zur Rechten, Cortona zur Linken hatte, Flaminius gab seine Stellung bei Arretium auf und folgte seinem Gegner, um für die kommenden Jahrhunderte den Namen des Sees durch seine Niederlage zu verewigen.

Daß die Schlacht am Nordufer des Sees geliefert worden ist, daran kann, wie Nissen hervorhebt, im Ernste nicht gezweifelt werden, doch hat noch in den letzten Jahren der italienische Gelehrte Montanari (*Annibale*, Rovigo 1901) das Schlachtfeld nicht am See, sondern in einem durch einen Höhenzug von diesem getrennten Talgrunde suchen zu müssen geglaubt.

Polyb beginnt seine Terrainschilderung mit den Worten *ὄρος δὲ κατὰ τὴν δίοδον αὐλῶνος ἐπιτέδου* (83, 1), zu dem Fuchs mit Recht bemerkt, daß mit *δίοδος* nicht das Defilé bezeichnet und *κατὰ* nicht im Sinne von *μετὰ* gemeint sein könne: das Tal lag an Hannibals Weg. Für die

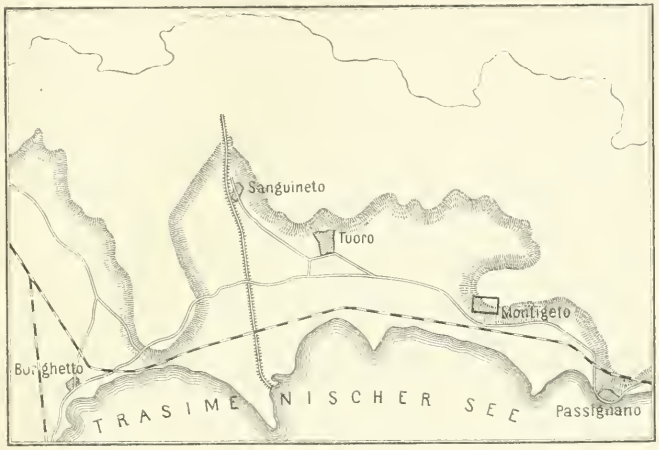

Beschreibung dieses Tals hat, so nimmt Fuchs an, der Geschichtsschreiber seinen Standpunkt in der Mitte des Seeufers südlich der heutigen Bahnstation Tuoro gewählt: im Rücken hatte er den See, vor sich die Höhe von Tuoro und konnte so die beiden Talwinkel, in welche diese das Tal zerlegt, überblicken. Als Längsseiten werden, obwohl sie die kürzeren sind, die Talabschlüsse im Osten und Westen bezeichnet: *τοιοῦτον δὲ παρὰ μὲν τὰς εἰς μῆκος πλευρὰς ἑκατέρας βουνοὺς ἔχοντος ὑψηλοὺς καὶ συνεχεῖς*, als Breitseiten die im Norden gelegenen Höhen und der Nordrand des Sees: *παρὰ δὲ τὰς εἰς πλάτος κατὰ μὲν τὴν ἀντικρὺ λόφον ἐπικείμενον ἐρυμνὸν καὶ δύσβατον, κατὰ δὲ τὴν ἀπ' οὐρᾶς λίμνην τελείως στενὴν ἀπολείπουσαν πάροδον ὡς εἰς τὸν αὐλῶνα παρὰ τὴν παρώρειαν*. Ähnlich spricht sich Nissen dahin aus, Polybs Darstellung stamme von einem Römer, der auf dem Marsche von Westen nach Osten linksum gemacht habe. Anders ist nach den Darlegungen von Fuchs Livius bei seiner Schilderung vorgegangen: er führt den Leser durch das Defilé. Da dieser so die Richtung nach

Osten beibehält, so sieht er zunächst die hinter dem Dorfe sich ausbreitende Ebene und weiterhin die ihren Abschluß bildenden Höhen des Montigeto und den Riegel von Passignano. Die Entscheidung fiel nach Nissen in dem westlichen Abschnitte zwischen monte Gualandro und der Höhe von Tuoro. Auf dieser standen die Kerntruppen Hannibals, rechts davon auf den nach Passignano streichenden Höhen die Balearen und Peltasten, links davon die Kelten und die Reiterei. Flaminius rückte durch das Defilé ein, dichter Nebel benahm jeden Ausblick auf die umgebenden Höhen. Schon befand sich der größte Teil seines Heeres in der Strandebene und näherte sich der festen Stellung von Tuoro, da gab Hannibal das Zeichen zum Angriff, während gleichzeitig die karthagische Reiterei den römischen Nachtrab in der Ebene bei Borghetto attakierte und in das Defilé hineintrieb. Letzteres hat Polyb nicht ausdrücklich ausgesprochen, es ergibt sich aber aus seinen Worten *ὥστε τοὺς ἐσχάτους εἶναι καὶ αὐτὴν τὴν εἴσοδον τήν τε παρὰ τὴν λίμνην καὶ τὰς παρωρείας φέρουσαν εἰς τὸν προειρημένον τόπον* (83. 4), die sachlich im Einklang stehen mit Zonaras' Nachricht *τὸ δ' ἱππικὸν σύμπαν ἔξω τῶν στενῶν ἀφανῶς ἐφεδρεύειν ἐκέλευσεν*. Dem linken punischen Flügel, der weitläufig aufgestellt war (*ἐπὶ πολὺ παρατείνας*), weist Nissen die Aufgabe zu, die Flüchtigen aufzuhalten; auch das Centrum soll mehr als Reserve verwendet worden sein, während die Hauptaufgabe dem rechten Flügel, den Kelten, zugefallen sei, die deshalb auch die stärksten Verluste gehabt hätten. Aus dieser Aufstellung wird auch erklärt, wie die römische Avantgarde sich durchschlagen und den Paß von Passignano forcieren konnte. Doch erhellt meines Erachtens nicht recht, was der ganze linke karthagische Flügel in seiner abseits liegenden Stellung eigentlich sollte, die bei Tuoro durchbrechenden 6000 Mann des Vortrabs hat er nach Polyb. III. 84. 11 ganz unbehelligt gelassen. Anders stellen sich die Vorgänge bei Fuchs dar. Aus Polybs Worten *διελθὼν τὸν αὐλῶνα παρὰ τὴν λίμνην τὸν μὲν κατὰ πρόσωπον τῆς πορείας λόφον αὐτὸς κατελάβετο καὶ τοὺς Ἴβηρας καὶ τοὺς Λίβυας ἔχων ἐπ' αὐτοῦ κατεστρατοπέδευσε* (83. 2) entnimmt er, daß Hannibal das ganze Tal, nicht nur den westlichen Abschnitt, den See entlang durchquert und darauf den in der Marschrichtung liegenden Hügel Montigeto besetzt hat. Auf den Höhen, welche für den am nördlichen Seeufer stehenden Beschauer rechts lagen, wies er den aus der Tête der Kolonnen genommenen Balearen und Peltasten, auf den links gelegenen, den westlichen Talabschnitt umsäumenden Bergen den Kelten und der Reiterei ihre Stellung an. Wenig glücklich legt Fuchs, um dies nebenbei zu erwähnen, der Praeposition *κατὰ* in *κατὰ τὴν πρωτοπορείαν* (83. 3) distributive Bedeutung bei und läßt dementsprechend die leichte Infanterie den einzelnen Corps zugeteilt sein und an deren Spitze marschieren. Seine Annahme findet Fuchs auch durch Livius bestätigt. Wenn bei ihm Hannibal die Balearen und Peltasten hinter die Berge stellt, so sollen mit diesen die Höhen bei Tuoro gemeint sein, welche dem einrückenden Heere der Römer

die Stellung der Balearen verdeckten: indessen *circumduxit post montes* (4, 3) kann nicht anders erklärt werden wie Polybs ἐκπεριάγων ὑπὸ τοὺς βουνούς. Sobald Hannibal das Zeichen zum Angriff gegeben hatte, erfolgte dieser im Rücken, in der Front und in der Flanke: *ex adverso* standen die Feinde auf dem Montigeto, *a tergo* am Defilé, *super caput* auf den Höhen zur Linken, vornehmlich bei Tuoro, vgl. Pol. III, 84, 3 οἱ μὲν κατὰ πρόσωπον, οἱ δ' ἀπ' οὐρᾶς, οἱ δ' ἐκ τῶν πλαγίων αὐτοῖς προσέπιπτον. Durch das Defilé waren die Römer in schmaler Front gerückt, hatten sich aber, sobald sie es hinter sich hatten, seitwärts ausgebreitet: *postquam in patentiorem campum pandi coepit agmen* (22, 4, 4), und waren, als sie der vor ihnen stehenden Feinde ansichtig wurden, in Gefechtsstellung übergegangen. Daß dies nur unvollkommen erreicht wurde, sprechen Polybios und Livius aus: 84, 4 καὶ συνέβη τοὺς πλείστους ἐν αὐτῷ τῷ τῆς πορείας σχήματι κατακοπῆναι, 22, 4, 7 *ante in frontem lateraque pugnari coeptum est quam satis instrueretur acies.* Nur 6000 Mann der römischen Avantgarde durchbrachen die feindlichen Reihen und retteten sich auf die Höhe bei Passignano, die etwa 20 Minuten hinter dem Riegel des Montigeto liegt, andere kamen nicht aus dem Defilé heraus und wurden in diesem vernichtet.

So richtig mir Fuchs den Übergang des punischen Heeres über den Apennin bestimmt zu haben scheint, so wenig kann ich mich mit seinen Darlegungen über das Schlachtfeld einverstanden erklären. Wer von Borghetto aus zwischen monte Gualandro und See in die Strandebene eintritt, hat vor sich den diese von neuem abschließenden und bis auf einen km verengenden Hügel von Tuoro und kann nur in diesem τὸν κατὰ πρόσωπον τῆς πορείας λόφον erkennen, nicht in dem 3 km weiter zurückliegenden Montigeto. Auf Tuoro weisen mit aller Deutlichkeit die Worte des Livius: 4, 2 *via tantum interest perangusta, deinde paulo latior patescit campus, inde colles insurgunt. ibi castra in aperto locat* und 4, 4 *angustiis superatis, postquam in patentiorem campum pandi agmen coepit, id tantum hostium quod ex adverso erat, conspexit.* Die Stellung auf dem Montigeto hätte die Besetzung der Strecke zwischen Gebirg und See überflüssig gemacht und würde den Durchbruch der 6000 Mann kaum ermöglicht haben, weniger vorteilhaft war in dieser Beziehung die Stellung bei Tuoro. Hier mußte Hannibal auch den Raum in der Ebene sperren lassen, wie dies Sil. Ital. IV, 823ff. anspricht:

Tu, Mago, adversi conside in vertice montis
Tu laevos propior colles accede, Choaspe,
Ad claustra et fauces ducat per opaca Sychaeus,
Ast ego te, Thrasymenne, vago cum milite praeceps lustrabo.

Hier haben die 6000 Mann der Vorhut die ihnen gegenüberstehenden Feinde besiegt (84, 11 τοὺς κατὰ πρόσωπον νικήσαντες) und sind durch den östlichen Abschnitt der Strandebene weitermarschiert. Nur auf diesen,

nicht auf die schon sehr eingeengte Strecke vom Montigeto bis Passignano passen Polybs Worte 84. 12 (*ἀεὶ δὲ τοῦ πρόσθεν ὀρεγόμενοι προῆγον πεπεισμένοι συμπεσεῖσθαί τισιν, ἕως ἔλαθον ἐκπεσόντες πρὸς τοὺς ὑπερδεξίους τόπους*, vgl. 22. 6. 4 *eo saltu evasere et cum in tumulo quodam constitissent*. Polybios rechnet mit der Möglichkeit, daß die 6000 Mann ihre eingeschlossenen Kameraden hätten unterstützen und die Feinde umstellen können (84. 11), wenn der Nebel nicht jeden Überblick verhindert hätte: das könnte er nicht, wenn das punische Lager auf dem Montigeto gestanden hätte und die entkommenen Römer in das Defilé von Passignano gedrängt gewesen wären. Eine andere Schwierigkeit hat Fuchs selbst erkannt. Die Römer sollen nur in der linken Flanke angegriffen worden sein, aber bei Polyb heißt es *ἐκ πλαγίων* (84. 2) und bei Livius *in latera* (22. 4. 7). Er muß daher *in latera* nur von der linken Flanke verstehen, wie *Livius* I. 27. 7 *miraculo primo esse Romanis, qui proximi steterant, ut nudari latera sua sociorum digressu senserunt* der Plural von der rechten Flanke gebraucht sei. Mit dieser Stelle ist nichts bewiesen, da hier der Plural *latera* durch den danebenstehenden Plural *Romani* bedingt ist.

Die Stellung auf dem Montigeto kann nicht angenommen werden, das Schlachtfeld liegt, wie Nissen richtig erkannt hat, in dem westlichen Abschnitte, nur darf man mit letzterem nicht die Höhen östlich von Tuoro in die Stellung der Karthager mithereinziehen. Um Polybs Beschreibung zu verstehen, muß man vor allem Klarheit darüber gewinnen, was er mit *αὐλὼν ἐπίπεδος* bezeichnet hat. Nissen und Fuchs beziehen den Ausdruck auf die längs des nördlichen Seeufers sich hinziehende Strandebene und sind daher gezwungen, als Längsseiten die kürzeren Ost- und Westseiten, als Breitseiten die längeren Süd- und Nordseiten anzusehen. Dem widerspricht, daß Eustathios einen *αὐλών* als *ἐπιμήκη* oder *παραμήκη τόπον* und Hesychios *αὐλῶνες* als *τὰ μεταξὺ φαράγγων στενὰ ἐπὶ μῆκος φερόμενα* erklärt. Unverständlich ist auch, daß nach Polyb die Strandebene im Norden durch einen *λόφος ἐπικείμενος ἐρυμνός καὶ δύσβατος* abgeschlossen sein soll (83. 1), er müsste hier ebenso von *λόφοι* reden, wie er bei den Breitseiten von *βουνοί* spricht. Klar ist ferner, daß der Geschichtsschreiber einen anderen Hügel im Auge hat, als in den folgenden Worten *τὸν κατὰ πρόσωπον τῆς πορείας λόφον*, sonst würde er auf den ersten verweisen und hätte nicht nötig, den zweiten näher zu bestimmen. Das Wort *αὐλών* braucht Polyb noch III. 47. 4; V. 45. 8; 46. 2; VII. 6. 2. 4; XI. 32. 1, an allen Stellen bezeichnet es einen von Höhen umschlossenen Talkessel: V. 45, 8 *εἰς τὸν αὐλῶνα τὸν προσαγορευόμενον Μαρσύαν ὃς κεῖται μὲν μεταξὺ τῆς κατὰ τὸν Ἄβαντον καὶ τὸν Ἀντιλίβανον παρωρείας*, VII. 6. 2 *ἔστι δὲ διὰ μέσης αὐτῆς αὐλὼν ἐπίπεδος* § 3 *τοῦ δ' αὐλῶνος παρ' ἑκατέραν τὴν πλευρὰν παρῆκει λόφος ἔχων ἀπορρῶγα συνεχῆ*, vgl. Herod. VII. 128 *διὰ μέσον τε αὐτῶν αὐλῶνα στεινὸν πυνθανόμενος εἶναι, δ' οὗ ῥέει ὁ Πηνειός*. So übersetzt auch Plinius XII. 48 das Theophrast (*hist. pl.*

9, 7, 1) entnommene αὐλών mit *in convalle modica*. Trifft diese Bedeutung auch für III. 83 1 zu, so müssen wir den hier erwähnten αὐλών anders ansetzen, als es bisher geschehen ist: Polyb meint das von Norden nach Süden gerichtete Tal des Sanguineto (fosso Macerone). Halten wir dies fest, so wird die Terrainbeschreibung Polybs verständlich: als Längsseiten erhalten wir die das Tal im Osten und Westen umfassenden Hügel, den Abschluß im Süden bildet der See, im Norden ein λόφος ἐπικείμενος ἐρυμνὸς καὶ δύσβατος d. i. die Höhe, an der das Dorf Sanguineto liegt. Vollkommen zutreffend sind nun auch die Worte διελθὼν τὸν αὐλῶνα παρὰ τὴν λίμνην (83, 2). Hannibal hat den Talkessel den See entlang durchquert. Daraus ergibt sich folgende Aufstellung für das karthagische Heer: Auf dem Hügel von Tuoro schlug Hannibal sein Lager auf und schob von hieraus einzelne Abteilungen bis an den See vor, auf den Hügeln rechts des Talgrundes standen die Balearen und Leichtbewaffneten, die Höhen zu seiner Linken besetzten die Kelten und die Reiter, die bis in die Schluchten am Eingange des Defilés bei Borghetto vorgezogen wurden. Ehe das römische Heer sich vollständig aus dem Defilé entwickelt hatte, befahl der punische Feldherr den allgemeinen Angriff: dadurch, daß er mit diesem wartete, bis der größte Teil der feindlichen Armee diesseits des Eingangs stand, war es den 6000 Mann des Vortrabs möglich, die feindliche Linie südlich von Tuoro zu durchbrechen. Von dem Augenblicke an, da die Feinde von den Höhen aus angriffen, sahen die Römer sich gezwungen, sich gegen diese zu wenden, d. h. *in frontem lateraque pugnari coeptum est*, vorher war die Situation, wie Livius sie zeichnet: *id tantum hostium quod ex adverso fuit; conspexit ab tergo ac super caput haud dispectae insidiae.* Die verzweifelten Anstrengungen der Römer waren umsonst, ihr Vorgehen wurde zurückgewiesen, indessen ein Ausweichen gab es nicht: *ab lateribus montes ac lacus, a fronte et ab tergo hostium acies claudebat.* Man entschloß sich zu einem zweiten Versuche, auch er scheiterte: der Konsul fiel, das Heer war unrettbar verloren, nicht nur die Abteilungen, die man in den Kampf hatte bringen können, sondern auch die Nachhut, die noch nicht aus dem Engpaß herausgerückt war.

Es erübrigt noch die Frage, ob der im westlichen Abschnitte gebotene Raum groß genug war, die Heere zu fassen. Für das karthagische Heer braucht diese Frage nicht aufgeworfen zu werden. Die Höhen boten hinreichend Raum für seine Aufstellung und der Feldherr war in der glücklichen Lage, nicht mehr Streitkräfte einzusetzen, als er verwenden konnte; für das römische Heer dagegen bleibt derselbe Raum, der ihm auch nach Nissen zur Verfügung stand. Die Strecke zwischen Borghetto und Tuoro ist 4 km lang, das Heer mag etwa 40000 Mann gezählt haben, von denen die 6000 Mann des Vortrabs in Abzug zu bringen sind. Heute hat ein kriegsstarkes Bataillon mit kleiner Bagage eine Marschtiefe von 400 Metern, demnach würden 10000 Mann etwa auf einer Strecke marschieren, die

der Entfernung von Tuoro und Borghetto entspricht. Das römische Heer blieb aber nicht in der Marschformation, sondern entfaltete sich beim Übergange in die breitere Ebene zu größerer Breite *(in patentiorem campum pandi agmen coepit)* und entwickelte sich bei der Annäherung an den Feind zum Gefecht. Diese Entwicklung erfolgte im αὐλών und in der Strandebene auf einem Raume, der annähernd 4 km breit war. Wenn heute die Gefechtsbreite einer Brigade zu 6 Bataillonen in der ersten Entwicklung etwa 1000—1200 Meter beträgt, dann kann es nicht zweifelhaft sein, daß der gebotene Raum für die Gefechtsentwicklung der Römer, die zum Teil noch im Defilé staken, genügte.

Die Örtlichkeit des Kampfes Cäsars an der Axona.

Von **Konrad Lehmann.**

Cäsars Bericht über seinen Kampf an der Axona mit dem belgischen Heerbann enthält so viele unzweideutige Angaben über das Gelände, daß man beim Lesen der Kommentarien die Überzeugung gewinnt, der Schauplatz jenes Kampfes müsse sich ohne Schwierigkeit, schon mit Hilfe einer Generalstabskarte, genau bestimmen lassen. Besonders haben es sich zahlreiche Lokalgeschichtsschreiber aus Reims, Laon, Soissons und Umgegend angelegen sein lassen, die Spuren der Legionen des großen Cäsar in ihrer Heimat zu entdecken. Bei manchen freilich scheint teils das lokalpatriotische Interesse, teils auch, wie bei Poquet (*Jules César et son entrée dans la Belgique*. Laon 1864), das streithustige Temperament größer gewesen zu sein als die Nüchternheit und Vorurteilslosigkeit der wissenschaftlichen Kritik.[1])

Bis zum Erscheinen von Napoleons III. *Histoire de Jules César 1866* standen eine Reihe verschiedener Theorien einander gegenüber, doch sind sie alle durch jenes Werk zurückgedrängt worden, und es herrscht seitdem unumschränkt die Ansicht des französischen Kaisers. Nachdem General v. Göler nach der Karte den Hügel von Mauchamp bei Berry-au-Bac als mutmaßlichen Lagerplatz Cäsars bezeichnet und Napoleon dort durch Ausgrabungen tatsächlich die Spuren eines alten befestigten Feldlagers entdeckt hatte, schien die Frage endgiltig gelöst zu sein, und die Errichtung eines Denksteins auf dem Hügel von Mauchamp und die Benennung dieser Stelle auf der französischen Generalstabskarte als Camp

1) Aus diesen Gründen wucherte auf dem Boden der ersten Hälfte des 2. Buches der Denkwürdigkeiten vom Gallierkriege eine so üppige Litteratur hervor, daß schon 1862 de Saulcy sagen konnte (*Les campagnes de Jules César dans les Gaules. I. S. 66*): „Il n'est peut-être pas de chapitres des Commentaires de César qui aient donné lieu à des querelles plus opiniâtres que ceux qui constituent le commencement du deuxième livre, relatif au passage de l'Aisne par les Romains, au siege de la Bibrax des Rèmes par les Belges et à la sanglante défaite de ceux-ci lorsqu'ils tentèrent à leur tour de franchir la rivière". Und ebenso erklärte Holmes (*Caesar's conquest of Gaul*. London *1899. S. 645*): „The number of pamphlets and articles that have been published upon this question is bewildering".

de César hat seitdem, soviel ich sehe, keinen Zweifel mehr an der Richtigkeit jener Auffassung aufkommen lassen bis auf die leicht hingeworfenen kritischen Bemerkungen Desjardins' (*Géographie de la Gaule.* Paris 1878. II. S. 627): „Mais tout cela est encore assez douteux" und (mit Bezug auf die bei Manchamp aufgedeckten Spuren, daß sie) „d'ailleurs sont peut-être tout autre chose que ceux du camp de César". Und auch das neueste Werk über Cäsars Kämpfe in Gallien, Holmes' Buch, vertritt über die Axona-Frage vollständig Napoleons Auffassung.

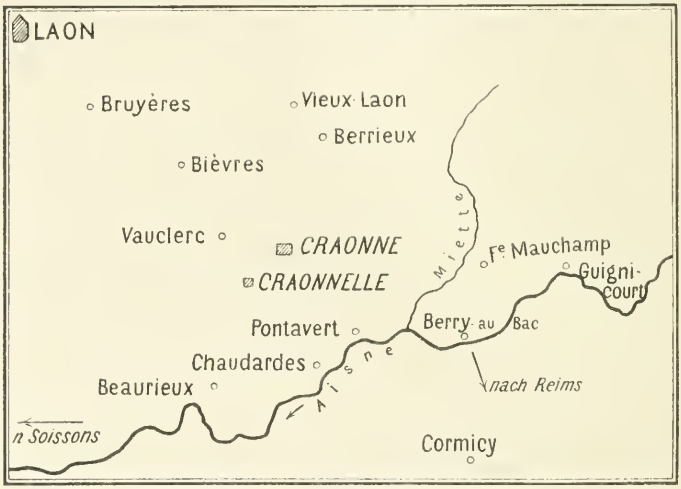

Übrigens gibt auch Napoleon selbst zu, daß er von den castella ad extremas fossas sowie von dem castellum des Sabinus, das er am Südufer der Aisne gegenüber Berry-au-Bac annahm, keine Spur habe finden können.

Bereits vor einigen Jahren veranlaßte mich eine gelegentliche Beschäftigung mit diesen Kapiteln des 2. Buches, die herrschende Ansicht nachzuprüfen, und ich kam zu folgendem Ergebnis (*Die Schlacht an der Axona. Neue Jahrbücher für die klass. Altertum u. s. w., herausgegeben v. Ilberg und Richter.* Leipzig 1901. Band VII. Heft 6/7, S. 506ff.): Diese Theorie, so bestechend sie auch ist, paßt aus fünf dort ausgeführten Gründen doch nicht zu dem Wortlaut der Darstellung Cäsars: vor allem dürfen die Angaben *pro castris* und *ab utroque latere* sowie *ab lateribus* unter keinen Umständen einfach nur als ungenaue oder irrtümliche Ausdrücke statt *iusta castra* und *a dextro latere* abgetan werden: vielmehr ist der Text der Quelle nur so zu deuten, wie er bei unbefangener Betrachtung, d. h. ohne Rücksichtnahme auf eine ins Auge gefaßte

Gegend, naturgemäß gedeutet werden muß und vor Napoleons Ausgrabungen auch tatsächlich gedeutet worden ist: daß nämlich Cäsars Lager sich auf einem zur Axona ungefähr parallel laufenden Hügel von etwa 2 km Länge und mindestens 1 km Breite dicht am Flusse befunden haben und jeder der beiden seitlichen Abhänge des Höhenrückens d. h. jede der beiden Flanken des vor dem Lager aufmarschierten Heeres durch einen Quergraben gegen feindliche Umgehungen gesichert gewesen sein muß. Da mir jedoch damals nur eine Karte (1 : 100000) ohne Gebirgszeichnung zur Verfügung stand, war ich außerstande, selbst einen positiven Vorschlag zu machen.

Nachdem ich nun mittlerweile das Blatt (34: Reims) der französischen Generalstabskarte 1 : 80000 bekommen, veranlaßte mich eine abermalige berufliche Beschäftigung mit Cäsar, auf der Karte einen Hügel am rechten Aisne-Ufer nördlich von Reims zu suchen, der den Angaben der Commentarien entspräche.

Da Cäsars Lagerhügel sich zweifellos in einem flachen Gelände befand (*paululum ex planitie editus* und *in frontem leniter fastigatus paulatim ad planitiem redibat*), so kann das ganze Gebiet westlich Beaurieux nicht in Betracht kommen, da sich hier zwischen der Aisne und der Stadt Laon wie auch südlich des Flusses ein von vielen tiefen und ganz schroffwandigen Talrinnen durchfurchtes Kalksteinplateau befindet, das übrigens auch der Reiterei keine rechte Möglichkeit gegeben hätte, sich zum Gefecht zu entwickeln. Am Ostrande dieses Gewirrs von steilen, schmalen und oben flachen Felsenrücken liegt auch das Schlachtfeld von Craonne, wo Napoleon I. am 7. März 1814 mit verzweifelter Anstrengung und unter schweren Verlusten die schier unangreifbare Stellung der Russen auf hoher, fast unzugänglicher Bergwand zu nehmen versuchte. Das Kampfgelände Cäsars und der Belgier hingegen war Flachland.

Wüßten wir nun die Lage der Remerstadt Bibrax sicher, so ließe sich von dort aus leicht Cäsars Lager bestimmen. Denn Cäsar sagt, daß die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten 8 röm. Meilen betrug; also wäre der Hügel, auf dem sich das römische Lager befand, an demjenigen Punkte des rechten Axona-Ufers in der Flachlandgegend zu suchen, der 12 km von Bibrax entfernt wäre. Aber Bibrax ist nun einmal — trotz Napoleon — nicht sicher genug festgestellt.

Weiter wissen wir, daß Cäsar vom Schlachtfelde westwärts in einem starken Tagemarsche bis vor die Suessionenstadt Noviodunum marschiert ist. Und wenn dieser Ort identisch ist mit Soissons oder, wie nach den Ausgrabungen in jüngerer Zeit als höchst wahrscheinlich angesehen werden muß, mit der Keltenansiedlung auf dem Plateau bei Pommiers, 3—4 km westlich von Soissons, so kann Cäsars Lager nicht wohl mehr als 45—50 km von dort die Aisne aufwärts, also nicht östlich Guignicourt vermutet werden. Ja, selbst wenn Noviodunum an irgend einer anderen

Stelle des Suessionenlandes etwas weiter östlich zu vermuten wäre, so ist jedenfalls jenseits d. h. östlich Guignicourt am rechten Ufer der Aisne keine Stelle zu finden, die den Anforderungen des Textes unserer Quelle auch nur entfernt entspräche. Als Spielraum für eine annehmbare Ansetzung des Schlachtfeldes kann also nur die Strecke des rechten Aisne-Ufers zwischen Beaurieux und Guignicourt in Betracht kommen.

Bei der Durchsuchung dieses Geländes auf der Generalstabskarte fand ich nun am westlichen Rande des Flachlandes einen Hügel bei dem Dorfe Chaudardes, der anscheinend allen Bedingungen des Wortlauts der Quelle entspricht. Er hat einen breiten, flachen Rücken, der sich etwa 20 m über die Talsohle erhebt, sich von SW. nach NO. etwa $1^3/_4$ km und von SO. nach NW. etwa 1 km erstreckt und an beiden Enden ebenso wie nach der Flußseite mit ziemlich starker Böschung abfällt, nach NW. dagegen ganz sanft sich abdacht. Wenn sich also unmittelbar nördlich vom Dorfe, schon bei den obersten Häusern, nur ungefähr 300 m vom Flusse entfernt, auf der ebenen Oberfläche des Hügels Cäsars Lager befand — für ein Heer von rund 40000 Mann etwa 250 m lang und breit oder ein wenig schmaler und länger — so waren die Römer allerdings schon dadurch im Rücken gesichert. Vgl. II. 5, 5: *ibi castra posuit, quae res et latus unum castrorum ripis fluminis muniebat et, post eum quae erant, tuta ab hostibus reddebat.* Ferner II. 9, 3: *ad flumen Axonam —, quod esse post nostra castra demonstratum est.* Und vor dem Lager war der Hügel gerade breit genug, um einer triplex acies von 6 Legionen oder 60— 6 (Coh. des Sabinus) = 54 Cohorten bei einer Tiefenaufstellung der Cohorte zu 8 Mann und einer Frontbreite von 1 m für jeden Mann Raum zur Aufstellung zu gewähren $= \frac{54 \cdot 500}{3 \cdot 8} = \frac{4500}{4} = 1125$ m, oder, da auch noch eine kleine Zahl als praesidium pontis abgezogen werden muß, rund 1100 m. Dazu für die üblichen Frontintervalle zwischen den Cohorten sowie für die anscheinend nicht sehr zahlreiche Reiterei im ganzen etwa 600 m gerechnet, ergäbe sich als Frontlänge der römischen Aufstellung genau die Breitenerstreckung des Höhenrückens. Und wenn Cäsar seine Flanken durch Quergräben von 600 m Länge sicherte, so liefen diese hier von den seitlichen Abhängen des Hügels gerade bis zur Axona.

Nach Cäsars Darstellung befand sich vor seiner Front ein nicht gerade umfangreicher Sumpf, der zwar nicht hinderte, daß zwischen beiden Heeren für die Reiterei noch Raum genug zu Plänkelgefechten blieb, aber für das Vorgehen einer der beiden Fußvolksmassen sehr bedenklich hätte werden müssen. Nun ist das ganze Gelände zwischen dem Fusse der Höhen von Beaurieux und Craonnelle und dem Ployon-Bache auf den Plänen der Schlacht von Craonne, z. B. bei Rothenburg, Ternay-Koch und v. Kausler, als nasses Wiesenland, durch das jedoch

ein Weg führt, gezeichnet; und diesen Charakter des Geländes bestätigt auch die *Carte géométrique de la France au* 86400e von Cassini de Thury, Camus und Montigny (Paris 1744), wo ein Bach mit sumpfigen Ufern von Norden herabkommt, den der Zeichner allerdings irrtümlicherweise westlich vom Hügel von Chaudardes in die Aisne münden läßt, während er in Wirklichkeit nur der Ployon sein kann, der sich nordöstlich von Chaudardes befindet und sich auch der Geländeform zufolge stets dort befunden haben muß. Die heutige Generalstabskarte verzeichnet nördlich von dem Hügel von Chaudardes keinerlei Sumpfgebiet mehr, wohl aber eine große Menge Gräben, die offenbar das alte Sumpfland entwässert haben, und der letzte Teil des ehemals sumpfigen Bodens nach Süden hin erscheint auf der Karte als ein schmaler Gehölzstreifen, der den Namen Bois des Couleuvres d. h. Natternbusch führt und sich zipfelartig eine kurze Strecke in den Zwischenraum zwischen dem Hügel von Chaudardes und dem Fuß der Höhen nördlich von Beaurieux hineinzieht. Die Beschaffenheit des Hügels von Chaudardes scheint mithin den Bedingungen des Wortlautes der Commentarien vollständig zu entsprechen.

War dies aber in Wirklichkeit Cäsars Lagerhügel, so muß auch das Nachbargelände zu der Quellendarstellung passen.

Einerseits findet sich nun genau parallel zu der Längsachse des Hügels von Chaudardes am Fuße des Champ d'Asile und unmittelbar jenseits des Bois des Couleuvres eine niedrige, hinreichend breite Geländestufe, die sich recht wohl für eine Aufstellung der belgischen Phalanx geeignet hätte. Die Axona-Brücke andererseits, die Cäsar durch ein praesidium decken ließ, kann nicht sehr weit vom Hauptlager entfernt gewesen sein, da es Cäsar möglich gewesen ist, auf die Meldung des Q. Titurius Sabinus von dem Umgehungsversuch der Belgier schnell mit der gesamten Reiterei und den Leichtbewaffneten über die Brücke zu eilen und dem Feinde rechtzeitig zu begegnen. Ferner braucht das Castell des Sabinus keineswegs, wie Napoleon und sein Anhang annimmt, unmittelbar am Flusse gelegen zu haben als Brückenkopf des linken Ufers. Denn die 6 Cohorten des Titurius Sabinus werden nicht zu dem praesidium pontis gerechnet, sondern erscheinen als eine besondere Truppenabteilung, die zur Deckung des gesamten Geländes am linken Axona-Ufer und zur Sicherung der Verbindung mit den Remern zurückgelassen worden war. Brücke und Castell sind östlich von Cäsars Lager zu suchen, denn die Fruchtgefilde der Remer, welche die Belgier zu verwüsten beabsichtigten und aus denen Cäsar seine Zufuhren bezog, können nur die Ackergebiete zwischen Berry-au-Bac und Cormicy (bzw. Reims) sein. Nun findet sich $2^1/_2$ km nordöstlich von Chaudardes bei Pontavert ein uralter Flußübergang und etwa $^3/_4$ km von dort südöstlich auf dem linken Ufer eine kleine, etwa 20 m sich über das Tal erhebende Kuppe, die als Castell des Sabinus vorzüglich zu der Quellendarstellung passen

würde. Denn erstens hätte Titurius von hier aus den Anmarsch der belgischen Umgehungsabteilung bereits beobachten können, sobald sie hinter den Wäldern der Ploxon-Niederung zwischen den Höhen 77 und 87 hervortrat, während dies von der Höhe bei Chaudardes aus nicht möglich war. Und was doch auch für eine solche Aufstellung von wesentlicher Bedeutung ist, Cäsar und Sabinus hätten in unmittelbarer Augenverbindung miteinander gestanden ($2^1/_2$ km Luftlinie). Ferner kann man bei solcher Annahme den Plan der Belgier verstehen: sie wollten nicht die Brücke direkt angreifen, denn diese war offenbar auf dem nördlichen Ufer durch das praesidium verschanzt worden, und Cäsars Hauptmacht war hier in zu bedrohlicher Nähe; vielmehr beabsichtigten sie, oberhalb Pontavert die Axona zu durchwaten; denn wie Poquet S. 78 berichtet, gibt es hier seit alter Zeit mehrere wohlbekannte Furten, die man zu Pferd und Wagen und bei niedrigem Wasserstande auch zu Fuß passieren kann; dann wollten sie sich zunächst auf das Castell des Sabinus stürzen und es erstürmen und darauf vom linken Ufer aus die Brücke desto leichter erobern und zerstören. Ja, selbst die merkwürdige Nachricht Cäsars über das ausgedehnte Lager der Belgier findet nun eine einigermaßen plausible Erklärung. Denn wenn sich die belgischen Stämme, und zwar doch wohl jeder für sich, auf dem Höhenrücken zwischen Beaurieux und Craonnelle lagerten, so war der vorderste Stamm allerdings kaum 3 km von Chaudardes entfernt *(a milibus passuum minus duobus castra posuerunt)*, und die Römer konnten von ihrem Lager aus (71 m Meereshöhe) allerdings nicht einen unmittelbaren Einblick in das belgische Lager auf dem 100 bis 200 m hohen Bergrücken haben, wohl aber, wenn sie von ihrem seitlich rückwärtsliegenden Standpunkt aus in der Dunkelheit der Nacht die lange Reihe der feindlichen Lagerfeuer entlangblickten, den Eindruck gewinnen, daß der Belgier *castra, ut fumo atque ignibus significabatur, amplius milibus passuum octo in latitudinem patebant.*

Man wird also zugeben müssen, daß bei einer solchen ungezwungenen Deutung des Textes kaum noch irgend eine Schwierigkeit hinsichtlich der Ansetzung des Schauplatzes der Kämpfe an der Axona übrigbleibt.

Zu diesem Ergebnis hatte mich das Studium der Generalstabskarte geführt, und ich glaubte damit die richtige Lösung der vielumstrittenen Frage selbst neu gefunden zu haben. Infolgedessen begann ich, die Litteratur über die Axona-Frage, soweit sie hier zugänglich ist, noch einmal nachzulesen, besonders Poquet, Napoléon, Göler und Holmes, dazu die mir bis dahin unbekannten *Bulletins de la Société académique de Laon (Band XIII bis XX. 1863—1874);* und hier fand ich zu meiner Überraschung, daß vor dem Erscheinen des Werkes von Napoleon bereits die Chaudardes-Theorie, die ich bei meiner früheren Beschäftigung mit der Frage mangels einer brauchbaren Karte unbeachtet gelassen hatte, von

mehreren anderen Forschern teils nur angedeutet, teils aber auch schon vollständig ausgeführt worden war.

So hat der Abbé Leboeuf (oder Lebeuf), anscheinend im *Mercure de France vom April 1736*, eine Ansicht vertreten, die zwar nicht bestimmt genug und in mehrfacher Hinsicht sogar anfechtbar gewesen zu sein scheint, aber doch von der Annahme einer Aufstellung Cäsars auf dem Hügel von Mauchamp ausging. Und vielleicht hat diese Stelle auch Napoléon I. gemeint (*Précis des guerres de César. Hrsggb. v. Marchand. Paris 1836*), als er auf St. Helena nach dem Gedächtnis oder auch mit Hilfe der Cassini'schen Karte, die den Ployon-Bach westlich vom Hügel von Chaudardes fließen läßt, Cäsars Aufstellung zwischen Chaudardes und Pontavert annahm. Ferner ersehe ich aus einer Notiz des jüngeren Göler in der von ihm herausgegebenen 2. Aufl. des Werkes seines Vaters, daß auch Rüstow vor Napoleons III. Ausgrabungen bei Mauchamp an die Gegend von Chaudardes gedacht haben muß (S. 64, Anm. 2): „Rüstow hat nachträglich an dieser Übergangsstelle (Berry-au-Bac) niemals gezweifelt, während er noch 10 Jahre vorher Cäsars Stellung „wahrscheinlich im Flußbogen zwischen Pontavaire und Beaurieux" — — vermutete". Nachdem jedoch Melleville i. J. 1863 im *Bulletin de la Soc. acad. de Laon, t. XIII, S. 175 ff.* und *215 ff.* in einem Referate über Napoleons Ausgrabungen bei Mauchamp unter Hinweis auf die wörtliche Deutung des Quellentextes die Gründe ausgeführt hatte, die gegen die Annahme des dort gefundenen Lagers als der römischen Verteidigungsstellung des Jahres 57 v. Chr. sprechen[1]), hat im nächsten Bande Fallue (XIV, S. 94 ff. 1864) mit aller Ausführlichkeit genau dieselbe Auffassung vertreten, wie ich sie oben dargelegt habe.[2])

Wie viel oder wie wenig Wahres an seiner Auffassung von dem wirklichen Ursprung des Lagers bei Mauchamp sein mag, will ich unerörtert lassen. Wundern aber muß ich mich, daß seine Chaudardes-Theorie von der Göler-Napoleon-Poquet'schen Auffassung so vollständig verdrängt, ja sozusagen totgeschlagen werden konnte, daß sogar Holmes, der sie selbst nachgelesen haben muß, angesichts der Ausgrabungen von Mauchamp glaubte, sie als völlig widerlegt ansehen und die philologischen Bedenken unbeachtet lassen zu dürfen.[3])

1) Seine Monographie *Le passage de l'Aisne par Jules César.* Laon *1864* ist mir nicht zugänglich gewesen.

2) Die Blanc-Monts, auf denen er das Castell des Sabinus ansetzt, sind auf der Generalstabskarte nicht namhaft gemacht, doch ist damit anscheinend dieselbe Höhe 69 gemeint, etwa $^3/_4$ km südöstlich Pontavert, wo ich das Castell annehme.

3) Denn er erklärt (S. 649): „Before Napoleon's book appeared, Pontavert was generally pointed out as the place of crossing. It is believed that there was a Gallic road — —, which crossed the river by a bridge at Pontavert. But, on the theory that this was the bridge which Caesar mentioned, it is impossible to find any site for his camp which corresponds, even approximately, with his

Hören wir nun, was seiner Zeit Poquet, dieser temperamentvolle Verteidiger der Göler-Napoléon'schen Ansicht, gegen Fallue geltend gemacht hat.

Zunächst behauptet er (S. 69) mit Recht, daß Fallue in der colline de Chaudardes „voit une éminence un peu plus élevée que la plaine, s'abaissant des deux côtés latéraux et s'élevant légèrement en talus sur le front d'où elle descendait peu à peu dans la plaine". Wenn er nun fortfährt: „Voyons donc, si cette traduction un peu libre, peut s'appliquer, comme l'assure notre interprète, à la Chaudardes", so müssen wir doch den Vorwurf einer ungenauen Deutung des Quellentextes zurückweisen und vielmehr daran erinnern, daß hier die natürliche, ungezwungene Erklärung des Wortlauts vorliegt, während erst durch Napoleon eine unberechtigte Umdeutung des Sinnes der Darstellung veranlaßt worden ist.

Poquet fährt fort: „D'abord, le plateau de Chaudardes offre un large sommet uni de près de trois kilomètres, sans aucun accident de terrain, et présentant de plus un front à bord relevé qui est incompatible avec le texte de César". Ich muß gestehen, daß der undurchschnittene Charakter des Höhenrückens gerade für seine Benutzbarkeit durch Cäsar spricht (II, 8, 3: *is collis, ubi castra posita erant, — — tantum adversus in latitudinem patebat, quantum loci acies instructa occupare poterat)*; auch ist der bord relevé in der Front nach der Karte so geringfügig gegenüber dem Abfall im Rücken und in den Flanken, daß man durchaus von einer sanften Abdachung sprechen kann *(in fronte leniter fastigatus paulatim ad planitiem redibat)*.

Ferner erklärt Poquet S. 70: „Ensuite nous défions le général romain de pouvoir livrer un combat avec l'ennemi qui devait couronner la hauteur des montagnes voisines et qui dominait entièrement le camp." Der letzte Gedanke ist nichts als eine hohle Phrase für eine Zeit, in der man noch keine weittragenden Geschütze hatte; denn der Höhenzug auf der Linie Beaurieux-Craonnelle ist nicht weniger denn 3 km von Chaudardes entfernt, und nur ein kleiner Vorsprung desselben liegt etwas näher, aber immer noch 2 km von Cäsars mutmaßlichem Lager. Überdies pflegte man nicht 3 km von einander zur Schlacht aufzumarschieren, sondern in viel größerer Nähe, und $^1/_2$ bis $^3/_4$ km von Cäsars Aufstellung konnten die Belgier ein durchaus gutes Aufmarschgelände vor den Bergen finden. Zudem hatte der römische Feldherr in seiner vorzüglichen Stellung gar

description. Any one can verify this for himself by referring to sheet 34 of the Carte de l'État-Major (1 : 80000). Lebeuf selected the plateau of Chaudardes; but this site was carefully examined by General Creuly and various members of the Société académique de Laon, and unhesitatingly rejected". Aber Melleville's Bedenken gegen die Theorie Napoleons werden von ihm nur ungenügend berücksichtigt und Fallue's Ausführungen gar nicht weiter erwähnt, sondern gestützt auf Poquet S. 69—70 als abgetan angesehen.

nicht die Absicht, den Feind unter allen Umständen anzugreifen, sondern sich defensiv zu verhalten und höchstens in dem Augenblicke zur Offensive überzugehen, wenn der Feind wagte, über den Sumpf gegen die römische Stellung vorzugehen (II, 8: *Caesar primo — proelio supersedere statuit. Ubi nostros non esse inferiores intellexit, — — ab utroque latere transversam fossam obduxit* etc. — — *legiones pro castris in acie constituit. nostri, si ab illis (sc. hostibus) initium transeundi (sc. paludem) fieret, ut impeditos adgrederentur, parati in armis erant. — — Ubi neutri transeundi initium faciunt. — — Caesar suos in castra reduxit).*

Und schließlich beruft sich Poquet auf Autoritäten (S. 70): Nous avons été témoins à plusieurs reprises des soins minutieux dont s'est environné la commission, et, avant de se prononcer pour Mauchamp, M. le général Creuly, accompagné de quelques membres de la Société académique de Laon, se rendit sur la colline de Chaudardes, examina avec attention le site, la position des montagnes voisines, le marais ou plutôt la vallée humide qui les borde et qui s'est convertie en sables brûlants." Es wird jedoch jeder zugeben, daß eine derartige Lokaluntersuchung nichts weniger denn geeignet ist, die Chaudardes-Theorie zu erschüttern. Vielmehr halte ich Fallue's Entgegnungen, die ich hier nur wörtlich wiederholen kann, auch jetzt noch im wesentlichen für vollkommen berechtigt: (S. 95) „Comme on ne connaissait, au temps où nous avons entrepris notre analyse, aucune trace de campement ni à Mauchamp, ni à Chaudardes, nous ne pouvions procéder qu'à l'aide des enseignements topographiques; et ce sont eux qui nous ont fait choisir cette dernière localité." (S. 99) „On nous demandera, peut-être, si nous avons trouvé sur la colline de Chaudardes quelques traces de fossés. Nous répondrons qu'on n'en voit pas plus à la surface de ce sol qu'on n'en voyait sur le plateau de Mauchamp avant qu'on l'eût culbuté de fond en comble." — „Quant au camp romain, nous dirons, jusqu'à ce que des fouilles aient prouvé le contraire, qu'il occupait cent hectares" (= 1000000 qm, in Wirklichkeit umfaßte es gewiß weniger als 1000000 qm) „de la partie la plus élevée du plateau: qu'il était gardé d'un côté par l'Aisne; sur le front, par l'escarpement qui domine la vallée, et sur les parties latérales, par des fossés qui, prenant naissance au bord de la rivière, éventraient le massif dans la direction de la ligne culminante des pentes douces qui se voient sur ses deux pans latéraux" (während ich sie freilich als Quergräben ungefähr rechtwinklig zur Längsachse des Hügels an dessen südwestlichem und nordöstlichem Fuße ansehe).

Poquets Einwände gegen Fallue sind also keineswegs als stichhaltig zu bezeichnen. Vielmehr können wir nur mit Fallue wiederholen: solange keine Nachgrabungen bei Chaudardes stattgefunden und unwiderleglich etwa das Gegenteil dargetan haben, nötigen uns alle theoretischen Erwägungen zu der Annahme, daß Cäsars Lager auf dem Hügel von

Chaudardes gelegen hat. Und L. Demaison (Archivar der Stadt Reims), der selbst noch der Mauchamp-Theorie anhängt, bestätigt mir in einem Briefe vom 19. Mai 1905, daß das Gelände von Chaudardes allerdings den Angaben der Kommentarien entspricht.[1])

Ist jedoch in Wahrheit der Hügel von Chaudardes Cäsars Lagerstelle, so ist erstens der Suessionenort Noviodunum, der höchst wahrscheinlich auf dem Plateau von Pommiers lag, 37 bis 38 km von dort entfernt; und dazu paßt vorzüglich Cäsars Ausdruck *magno itinere ad oppidum Noviodunum contendit*, während die Strecke von Mauchamp bis Pommiers nicht weniger denn 47 km beträgt, also statt *magno* viel eher *permagno* oder *maximo itinere* erwarten ließe. Zweitens ist dann der Remerort Bibrax 8 röm. Meilen = 12 km von Chaudardes zu suchen. Allgemein nimmt man jetzt an, daß das Felsenplateau von Vieux-Laon, wo eine alte Keltenansiedlung ausgegraben worden ist, darunter zu verstehen sei. Auch entspricht die Entfernung dieses Punktes nicht nur vom Hügel bei Mauchamp, sondern auch von Chaudardes aus genau der Angabe Cäsars.

Schon auf einer Karte vom Jahre 1213 findet sich dort der Name Vetus Laudunum, aber es gibt keinerlei literarischen Beleg dafür, daß der Felsen noch früher, d. h. vor der Benennung Laudunum, einen anderen, obendrein ebenfalls keltischen Namen geführt habe. Denn wie ich aus einer brieflichen Mitteilung Demaisons vom 10. Oktober 1901 ersehe, ist Vieux-Laon nach der römischen Eroberung anscheinend schon sehr bald verlassen worden.[2])

Allerdings wissen wir durch vielfache Zeugnisse, daß die heutige Stadt Laon, Laudunum Clavatum der spätrömischen Zeit, vorher Bibrax genannt worden ist. Aber dieser Name haftete ursprünglich offenbar nur an dem kleinen südlichen Zipfel des Felsplateaus von Laon, der mit dem

1) Je me suis rendu à Chaudardes, pour étudier la topographie de la contrée et le lieu de la bataille de César. Il est certain que la colline de Chaudardes répond assez bien à la description des Commentaires. Elle offre à droite et à gauche, ainsi que du côté de l'Aisne, des pentes assez escarpées, tandis qu'elle s'incline en pente douce vers le nord. Dans le voisinage coule un ruisseau, le Ployon, qui traverse des bois dont le sol paraît être un peu marécageux. Je n'ai vu aucune trace de fossés et de remparts; s'il en a existé, la culture a pu les faire disparaître, et il faudrait pratiquer des fouilles pour en retrouver les vestiges.

2) Ce plateau, depuis longtemps inhabité, est occupé par une curieuse enceinte, dont les remparts en terre sont encore bien conservés aujourd'hui. En 1887 et 1888, un archéologue, M. Vauvillé, a fait une étude approfondie de ces retranchements, et y a pratiqué de nombreuses fouilles. Il résulte de ses recherches que le Vieux-Laon est bien un „oppidum“ gaulois, délaissé de très bonne heure après la conquête romaine. Tous les débris qu'il a recueillis dans le sol remontent à l'époque gauloise; il n'y a rencontré que très peu de vestiges romains. — *Mémoires de la Société des Antiquaires de France*, Ve série, t. 10, 1889, p. 295—311.

Hauptteil nur durch einen schmalen Grat verbunden ist und durch eine Benediktinerabtei des Heiligen Vincent besetzt war.[1]) Aber einerseits kann dieses Bibrax keineswegs identisch sein mit dem von Cäsar erwähnten, denn es ist von der Aisne viel zu weit entfernt; andererseits haben wir keine Veranlassung, anzunehmen, daß der Felsen Vetus Laudunum auch noch eine andere keltische Ansiedlung des Namens Bibrax getragen habe.

Es ist also durchaus möglich, daß es 12 km von Chaudardes noch eine andere keltische „Biberstadt" gegeben hat. Ob sich außer Vieux-Laon in dieser Entfernung im nördlichen Halbkreise um Chaudardes noch anderwärts Spuren einer bedeutenderen keltischen Ansiedlung nachweisen lassen, ist mir unbekannt; ferner ist es unsicher, ob der alte Name Bibrax noch einem der heutigen französischen Ortsnamen zugrunde liegt. Man hat an Berrieux gedacht, eine Ortschaft etwas mehr als 2 km südöstlich von Vieux-Laon, und hat vermutet (bzw. sogar kühnlich behauptet), der Name habe früher Bébrieux gelautet. Doch wie ich einer freundl. Mitteilung Demaison's entnehme, finden sich bei Matton (*Dictionnaire topographique du département de l'Aisne*, S. 26) folgende alte Namensformen dieses Ortes verzeichnet: Besru v. J. 1146, Berru 1153, Berriu 1174, Berruenm 1252. Daraus geht also hervor, daß der Anklang des Namens Berrieux an Bibrax rein zufällig ist. Für die Gegend von Berrieux und Vieux-Laon freilich könnte vielleicht der Umstand sprechen, daß es, am östlichen Rande des Berggeländes gelegen, sich an der natürlichen Anmarschlinie des belgischen Heerbanns befand. Denn allem Anscheine nach hatten sich die Belgier, wie auch allgemein angenommen wird, in der Gegend von Laon versammelt, und der bequemste, wenn auch nicht kürzeste Weg von dort nach dem Axona-Ufer im Remerlande führte am nördlichen und östlichen Rande des Berglandes herum. Mit etwas größerem Rechte jedoch, wenigstens in philologischer Hinsicht,

1) Vgl. Poquet S. 33, Anm. — *Bulletin de la Soc. acad. de Laon* XII. S. 253—274. — Thomann, *der französische Atlas zu Cäsars gallischem Kriege. Progr. d. Kantonschule zu Zürich 1871, S. 4.* — Die Hauptbelege sind folgende: *Vita Gobani 6, Acta Sanctorum, 20. Juni, IV.* S. 24, B: *cum ad Laudunum montem, qui antiquo sermone Bibrax nuncupabatur, ascendisset* — —. — Dudon (gegen 1000), in der *Biographie des Normannenherzogs Wilhelm*, lib. 3: *Laudunum, Clavatum, qui et Bibrax dicitur.* — *Acta Sanctorum*, 8. Okt. (11. Jhdt.): *Laudunum quod et aetas antiquior Bibrax nuncupari maluit.* — Ferner die falsch etymologisierenden Verse aus dem 11. oder 12. Jhdt.:

Macrobius praetor, Bibrax, tua moenia iecit.
Brachia sunt quia bina tibi, res nomina fecit.
Quod te Laudunum dici voluere sequentes,
Hoc quoque res habuit, quia mons laudabilis esses. —

Und schließlich trägt das Grabmal des Abtes Baudoin, der 1222 in Laon starb, die Inschrift:

More pius, specalum pacis lumenque Bibracis.

haben bereits Leboeuf und d'Anville in dem Dorfe Bièvres, halbwegs zwischen Pontavert und Laon, und zwar genau 12 km von Chaudardes, die Stätte des alten Bibrax angenommen. Denn nach Matton S. 28 lassen sich aus dem 12. und 13. Jahrhundert urkundlich die Namensformen Beveria, Bevra, Bièvre und Bievra nachweisen. Dieser Name entstammt also derselben Wurzel wie Bibrax, nämlich dem keltischen *bebros* d. h. Biber.[1]) Aber auch topographisch hat Bièvres, obwohl mitten im Berglande gelegen, mancherlei für sich: denn es befindet sich am Fuße eines Felsplateaus, das den Bedingungen einer altkeltischen Ansiedlung wohl hätte entsprechen können, und liegt außerdem an der direkten und anscheinend schon in den ältesten Zeiten benutzten Verbindungslinie von Laon nach Reims. Denn Piette, der beste Kenner des alten Straßennetzes im Aisne-Gebiet, sagt darüber[2]): „L'ancienne route de Laon à Reims, qui devait être la route primitive établie entre ces deux villes, passait par Bruyères, Bièvres, Vaudclair, Craonne, Pontavert et Cormicy".

Diese alte Straße vermied also das z. T. sumpfige Tiefland und hielt sich zwischen Reims und Craonne hart an den Rand des Berglandes, um bei Pontavert die Axona zu überschreiten. Selbst wenn daher weder Vieux-Laon noch auch Bièvres der Ort des von uns gesuchten Bibrax sein sollte, so spricht doch außer all den anderen Gründen auch schon der alte Flußübergang bei Pontavert deutlich dafür, daß Cäsars Lagerhügel bei dem benachbarten Chaudardes — gewissermaßen als Flankenstellung —, das praesidium pontis bei Pontavert selbst und das Castell des Sabinus auf der Höhe 69 dicht südlich davon anzunehmen ist. Hier also bei Chaudardes und nicht bei Manchamp muß die vorzügliche und künstlich verstärkte Verteidigungsstellung vermutet werden, die es dem römischen Feldherrn möglich machte, dem gefahrdrohenden Angriff des gesamten belgischen Heerbanns sich zu entziehen und so ohne Opfer den Zusammenhalt der feindlichen Streitmacht in gewünschter Weise zu sprengen.

1) Demaison meint freilich: „Dans *Bibracte*, l'accent tonique étant sur l'*a*, la forme qui en serait dérivée en français n'aurait pas été *Bièvres*". Inwieweit jedoch dieser Einwand sprachwissenschaftlich begründet ist, vermag ich nicht festzustellen.

2) *Routes romaines dans le dépt. de l'Aisne. Bulletin de la Société académique de Laon, t.* XIII. 1863, S. 52. — Sein Werk *Itinéraires gallo-romaines dans le dépt. de l'Aisne*. Laon *1863*, war mir nicht zugänglich.

Angariae.

Von **M. Rostowzew.**

Es ist eine allbekannte Tatsache, daß der Ursprung eines organisierten Postsystems in die Zeiten der Perserherrschaft fällt und daß das Institut in Persien den von ἄγγαρος „Bote" abgeleiteten Namen ἀγγαρήϊον (Herod. VIII, 98) führte.[1] Möglich ist es, daß diese Einrichtung von den persischen Königen nicht vollständig neu geschaffen worden ist, sondern daß Keime dazu im assyrisch-babylonischen Reiche vorhanden waren: ein Beweis dafür wäre es, wenn es sich erweisen ließe, daß das Wort selbst semitischen Ursprungs ist.[2] Diese Frage liegt aber außerhalb meiner Kompetenz.

In allen modernen Darstellungen des antiken Postwesens taucht das Wort in seiner Beziehung auf die Post erst in der späteren römischen Kaiserzeit wieder auf, indem es hier in der Form *angaria* auf die Tiere und Wagen der staatlichen Lastenpost (*cursus clavularis*) und in der Form *angarium* auf das Institut selbst bezogen wird.[3] Ein realer geschichtlicher Zusammenhang zwischen der persischen und römischen Zeit ist von den Modernen nicht nachgewiesen worden. Derselbe muß aber existieren und sich nachweisen lassen: hier noch weniger als bei der Einrichtung der Staatspost überhaupt durch den Kaiser Augustus darf man von einer Anregung durch die Lektüre des Herodot (Seeck, Pauly-Wissowa *RE.* IV 1847) in allem Ernste reden.[4]

Der Zweck dieser kleinen Abhandlung ist es, diese geschichtliche Brücke, soweit es möglich ist, herzustellen und zu zeigen, daß weder das Wort noch das Institut zu irgend einer Zeit gänzlich abgestorben waren.

Nehmen wir zuerst die Lexicographen. Am ausführlichsten berichtet über das Wort Suidas. Suid. ed. Becker p. 12: ἄγγαροι οἱ ἐκ διαδοχῆς γραμματοφόροι. ἱΰϑεται τὸ ὄνομα καὶ ἐπὶ τῶν φορτηγῶν καὶ ὅλως ἀναισϑήτων καὶ ἀνδραποδωδῶν καὶ τὸ ἀγγαροφορεῖν ἐπὶ τοῦ τὰ φορτία φέρειν· καὶ ἀγγα-

1) Zuletzt Hirschfeld, *Verwaltungsb.*[2], 190ff.

2) Vgl. dazu Fries, *Klio* III 169f., IV 117ff.

3) S. *Thes. l. l.* s. v. *angaria, angario, angarium.*

4) Vgl. die Bemerkungen von Solbisky, *Das Verkehrswesen bei den Römern und der cursus publicus* (Progr.) Weimar 1905 S. 10f.

ρεύεσθαι καλοῦσι, ὥσπερ ἡμεῖς νῦν, τὸ εἰς φορτηγίαν καὶ τοιαύτην τινὰ ὑπηρεσίαν ἄγεσθαι. Folgt ein Zitat aus Menander (*Σικυώνιος*), dessen Sinn leider nicht klar ist, wo aber das Wort *ἀγγαρεύεσθαι* kaum in der ursprünglichen Bedeutung gebraucht wird.[1]) Allgemeiner faßt Suidas dasselbe unter *ἀγγαρεία: καὶ ἄγγαρος ἐργάτης, ὑπηρέτης, ἀχθοφόρος, ὅθεν ἀγγαρείαν ἀνάγκην ἀκούσιον λέγομεν καὶ ἐκ βίας γινομένην ὑπηρεσίαν.*[2])

Beeinflußt werden die Lexicographen wohl von der Bedeutung des Wortes in den Evangelien, worüber weiter unten; klar ist aber, wie aus der ersten Stelle zu schließen ist, daß der Begriff allen Erklärern vollständig geläufig war und im Vergleiche mit der persischen Zeit in einer erweiterten und verallgemeinten Fassung gebraucht wurde, als Begriff einer erzwungenen Leistung, und zwar hauptsächlich in Bezug auf Fortschaffung von Lasten durch Vermittelung von allerlei Transportmitteln, die menschliche Kraft miteinbegriffen.

Verständlicher reden andere Zeugnisse. Ob das Institut der persischen Post, den Transport der Lasten einbegriffen, in der hellenistischen Zeit abgestorben war, ist eine Frage die eher verneint als bejaht werden muß. Stephan, der eine continuierliche Entwickelung annimmt[3]) wird wohl am Ende recht behalten. Bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten kommt man aber nicht weiter als zu mehr oder weniger begründeten Vermutungen.

Für Antigonos scheint die Wiederherstellung des persischen Instituts ziemlich sicher bezeugt zu sein (s. Diod. XIX, 57); spätere direkte Zeugnisse kenne ich nicht.[4]) Zu erwägen ist aber Folgendes. Unter den bekannten Privilegien, welche der syrische König Demetrios den Juden octroyierte, erwähnt Josephus (XIII, 52) auch Folgendes: *κελεύω δὲ μηδὲ ἀγγαρεύεσθαι τὰ Ἰουδαίων ὑποζύγια*, was im ersten Maccabäerbuche, der bekannten Quelle des Josephus für diese Zeit, folgendermaßen berichtet wird (I, 10, 33): *καὶ πάντες ἀφιέωσαν τοὺς φόρους καὶ κτηνῶν αὐτῶν.* Stark[5]) erklärt wohl richtig den Bericht des Josephus mit folgenden Worten: „ebenso allgemein war ursprünglich die Pflicht des *ἀγγαρεύεσθαι*, der Stellung der Tiere zum Gebrauche der königlichen Beamten, Boten etc.,

1) Vgl. Kock, *Att. com.* fr. III, 440 und die von ihm angeführten Stellen aus Hesych. s. v *ἀγγαρεύεται* und Bekker, *Anecd.* 325, 5 und 11: *τίθεται δὲ . . . . καὶ ἐπὶ τῶν τοῦ λιμένος παραφυλάκων.*

2) Vgl. Hesych. s. v. *ἄγγαρος*; *Lex. rhet. Cantabr.* (Nauck. *Lex. Vind.*), p. 353, s. auch die Gloss.

3) *Das Verkehrswesen im Altertum* (Raumer, *Hist. Taschenbuch*, IV. 9) Leipzig 1868, S. 76.

4) Ein interessantes Zeugnis wäre das bekannte Fragment des Lucilius 261. 262 (ed. Marx): *haec, inquam, rudet ex rostris atque heiulabit, concursans, veluti Ancarius, clareque quiritans*, aber ich teile die Bedenken von Marx (*Commentarius* p. 99) gegen die Lesung von Salmasius *angarius*. Das Wort kennt allerdings Nigidius (Gell. XIX, 14, 7), aber das hilft uns nicht weiter.

5) *Gaza und die philistäische Küste*, 466.

die aber auch durch Exemption sehr beschränkt wird." Es wird eher, meiner Meinung nach, anzunehmen sein, daß Josephus die Last, welche auf den Tieren lag, richtig aufgefaßt hat, als daß er fälschlicher Weise den allgemeinen φόρος κτηνῶν des Maccabäerbuches als die zu seiner Zeit existierende Last deutete. Seine Auffassung wird auch durch spätere Zeugnisse aus Judäa bestätigt.

Allgemein bekannt sind die Stellen aus den Evangelien. Zuerst *Ev. Matth.* 5, 41: in der Übersetzung Wellhausens[1]) lautet die Stelle: „und wenn einer dich für eine Meile pressen will, so gehe mit ihm zwei." Dazu bemerkt W. ganz richtig: „das ἀγγαρεύειν (woher vielleicht ἄγγελος) ist Sache etwa eines Soldaten, der sich von einem Bauern sein Gepäck bis zum nächsten Dorfe tragen läßt." Ganz in demselben Sinne muß auch die Geschichte des Kyrenäers Simon verstanden werden (*Matth.* 27, 32; *Marc.* 15, 21; vgl. *Luc.* 23, 26), der als Vorübergehender von den Begleitern Christi gezwungen wurde, das Kreuz zu tragen. Er war augenscheinlich Bauer aus einem anliegenden Dorfe. Wir begegnen also einer allgemeinen Pflicht, welche auf der Bevölkerung selbst bezw. auf den ihr gehörenden Tieren lastete und darin bestand, daß Beamte, Soldaten und ähnl. das Recht hatten, die Kraft der an der Straße wohnenden Bevölkerung für das Tragen ihres Gepäcks in Anspruch zu nehmen.

Viele Zeugnisse aus der talmudistischen Literatur, welche von Wünsche und Goldschmid zusammengestellt worden sind[2]), bezeugen die Fortexistenz dieser Verpflichtung auch in der römischen Zeit. Ich verdanke der Liebenswürdigkeit unseres bekannten Hebraisten, Prof. P. Kokowzow in St. Petersburg, eine Übersetzung aller der Stellen, wo das Wort *angarija* (אנגריא) vorkommt, sowie auch die chronologische Bestimmung (soweit es möglich war) der betreffenden Stellen.[3])

Besonders interessant ist die Mischna-Stelle aus dem Traktat Baba-Mezia VI, § 3: „wenn jemand einen Esel gemietet hat und derselbe blind wurde oder zur *angarija* gemacht wurde (resp. geworden ist), so kann der Vermieter (zu dem Mieter) sagen: da hast du das deinige."[4]) Es folgen im palästinischen (j. Baba-Mezia fol. 11 a, falsch zitiert bei Goldschmid) sowie im babylonischen Talmud (Baba-Mezia fol. 78 b) rechtliche Erläuterungen zu dieser Stelle, welche sich um die Frage drehen, ob der Besitzer verpflichtet ist, in diesem Falle dem Mieter einen anderen Esel zu stellen. Klar ist, daß es sich um Zwangsarbeit handelt, zu welcher der Esel requiriert wird. Der Mischna-

1) Wellhausen, *Das Evangelium Matthaei* (Berlin 1904).

2) Wünsche, *Neue Beiträge zur Erläuterung der Evangelien*, 64; Goldschmid, *Impôts et droits de douane en Judée sous les Romains*, *Rev. d. ét. juives*, 1897 (34), 207 ff.

3) Alles Folgende entnehme ich seiner mir liebenswürdig zur Verfügung gestellten brieflichen Mitteilung.

4) Vgl. Lowe, *The Mischnah on which the Palestinian Talmud rests* (unbedeutende Variante der Lesung).

Text gehört der tannaitischen Epoche (bis ± 220 n. Chr.) an, die Diskussion darüber im bab. Talmud fällt, soweit es die babylonischen Amoraim (Rab und Samuel) anbetrifft, in die Zeit vor 247, resp. 254, n. Chr. Mit diesem Texte ist die Stelle bab. Baba-Bathra fol. 47a zu vergleichen: „R. Kahna hat gesagt: wenn er (der neue Besitzer) keine Erklärung zu seinen (des alten Besitzers) Gunsten macht, so wird dieser (der letztere) ihn selbst und seinen Esel dem zum Frohndienste Zwingenden (*saḥwār*) übergeben."[1] R. Kahna ist ein babylonischer *Amōrā* des III. J. n. Chr.

Man sieht also, daß in Judäa der Frohndienst in mannigfaltigen Formen auf der Bevölkerung lastete, und zwar von der persischen Zeit an bis in die Zeit des spätrömischen Kaiserreiches. Eine der Hauptobliegenheiten (nicht die einzige!) der Belasteten war der Zwangsdienst auf den Straßen zum Transport der Waren.[2] Daß der Zwang zu dieser und ähnlichen Frohnden zuweilen dem Räuberwesen auffallend ähnlich sah, ist sowohl für die älteste wie für die jüngere Zeit sicher bezeugt und auch ganz natürlich. Ich meine hauptsächlich zwei Stellen. Die eine entnehme ich der von Ad. Neubauer herausgegebenen aramäischen Version des Buches *Tobit* (s. *The Book of Tobit. A Chaldee Text from a unique MS. in the Bodl. Library* etc. ed. by Ad. Neubauer. Oxf. 1878. S. 4 Z. 27—9). Nach dem Regierungsantritte Senacheribs kann Tobias sein in Rages deponiertes Geld nicht abholen, weil „in diesen Tagen die *angariae* sich vermehrten" und deshalb „die Reisenden aus Furcht von den Straßen verschwunden waren." Im griechischen Texte (im C. Vaticanus sowie im C. Alexandrinus) haben wir nur allgemeine Ausdrücke über Unordnungen auf den Straßen.

Ganz ähnlich ist der vom Tractat Joma *(bab. Talm.)* fol. 35b berichtete Fall. Rabbi Eleasar wird auf der Reise von seinen eigenen Dienern ergriffen und zum Frohndienst gezwungen (sie machten mit ihm *angarija* — steht im Texte). Wann Rabbi Eleasar ben Charsom lebte, ist unbekannt, der Text scheint noch der tannaitischen Epoche (also vor ± 220 nach Chr.) anzugehören.

Ähnliches berichten auch viele andere Stellen.[3] Es ist klar, daß das Prinzip des Frohndienstes im Osten festen Fuß gefaßt hat und bis in

1) Das Verb *šahar* heißt „zwingen, bewältigen"; es wird auch in der syrischen Übersetzung des N. T. (schon im Syrus Sinaiticus, ebenso in der Peschitta) in allen drei Stellen, wo das Wort ἀγγαρεύειν vorkommt, gebraucht, vgl. Targum Onkelos zu *Num.* 16, 15 und Raschi *ad Num.* 16, 15 (Erklärung der Stelle des Targum Onkelos).

2) Mit diesen Angaben sind auch die Verhältnisse in der bekannten Rede des Libanios περὶ τῶν ἀγγαρειῶν zu vergleichen (II, 549 ed. Reiske; III, 469 ed. Foerster). Sie bezieht sich bekanntlich auf den Frohndienst, welcher den in die Stadt Antiochia kommenden Bauern aufgebürdet worden ist; ihre Esel mußten den Schutt aus der Stadt wegtragen. Dass ἀγγαρεία im Titel, wie Foerster will (469, 2), der Zusatz eines byzantinischen Grammatikers ist, ist mir wenig wahrscheinlich.

3) Vgl. die anderen von Goldschmid angeführten Stellen. Obwohl, wie Prof. Kokowzow warnt, die Angaben der altrabbinischen Literatur mit großer Vorsicht

die spätrömische Zeit im Gebrauche war. Hier im semitischen Osten hieß er immer in allen seinen Verzweigungen *angaria*.[1])

Wenden wir uns nun nach Ägypten. Der Transport der Staatsgüter war im Lande der Ptolemäer auf fester Basis dauernd geordnet. Wir hören von besonderen Gilden der ὀνηλάται und κτηνοτρόφοι, deren Hauptaufgabe der Transport von Staatskorn zu den Nilhäfen war. Diese Institution hat sich, wohl in etwas veränderter Form, bis in die spätrömische Zeit gehalten. Es ist hier nicht der Ort, uns in die vielen Einzelfragen der ganzen noch in vielen Punkten dunklen Einrichtung zu vertiefen: es genügt, die Hauptzüge der Organisation, soweit sie uns bekannt sind, hervorzuheben. Zwei Dokumente sind besonders ergiebig: *BGU.* 15, II (aus dem J. 118 n. Chr.) und *Pap. Fior.* 2 col. VIII (aus dem J. 265 n. Chr.), daneben viele Quittungen aus dem Faijum, welche zuletzt von Preisigke und von mir (*Archiv* 1904, 44ff. und ebendas. S. 210ff. und 219ff.) behandelt worden sind.

Es erhellt aus den beiden ersteren Dokumenten, daß die Gilde der ὀνηλάται, καμηλοτρόφοι und κτηνοτρόφοι auch in der römischen Zeit fortexistierte. Jeder ὀνηλάτης war verpflichtet nach einem Turnus, welcher von den κωμάρχαι festgestellt wurde (*Pap. Fior.* 2 col. VIII, die Verpflichtung lastete wohl auf jedem einzelnen Dorfe) für Staatstransporte je drei Esel zu liefern.[2]) Dies sind wohl die δημόσιοι ὄνοι, welche in den oben erwähnten Faijumquittungen figurieren und sich zu verschiedenen Trupps wohl unter der Leitung der ἀρχονηλάται (Kenyon *Pap. Brit.*, I, p. 179; Wilcken *Ostraka* I, 272, 1) vereinigen.

Deswegen beobachtet der Staat strengstens die Zahl der im Lande vorhandenen Transporttiere: jeder κτηνοτρόφος ist wohl zur ὀνηλασία verpflichtet; die Kamelbesitzer (καμηλοτρόφοι) sind ihrerseits zur Stellung ihrer Tiere auch für die von ihrem Wohnsitze entferntesten Gegenden verpflichtet.[3]) Es liegt also im Interesse des Staates, jederzeit aufs genaueste

---

zu benutzen sind (er zitiert dazu Bousset, *Die Religion des Judentums* [1903], 44 und *Volksfrömmigkeit*, 6ff.) so scheint es mir doch, daß durch die angeführten Zeugnisse die Existenz der *angariae* als Frohndienst, auch als Frohndienst in dem uns hauptsächlich interessierenden engeren Sinne, für Judäa bis in die spätesten Zeiten fest bezeugt ist.

1) Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, wie weit der Frohndienst im ptolemäischen und römischen Ägypten verbreitet war. Ich erinnere nur an die Damm- und Bewässerungsarbeiten und besonders an die Beteiligung der ganzen Landbevölkerung an der Aussaat auf den königlichen Domänen (s. *Pap. Par.* 63; *Petrie Pap.* 2. Aufl. p. 18ff. bes. Z. 155—173), vgl. auch unter vielen anderen die σύλλημψις εἰς τὴν ναυτείαν (*Mon. Ros.* Z. 18, Dittenberger *Or. gr.* n. 90 p. 152[2], welche an die Zustände in Judäa erinnert (die richtige Erklärung der Stelle gibt Ditt. a. a. O.).

2) Ὀνηλασία τριονία, s. die beiden oben angeführten Dokumente.

3) S. das höchst interessante Dokument, welches zuerst von Kenyon in der *Rev. de phil.* 1897, 5f. publiziert und besprochen worden ist, jetzt auch in Kenyon *Pap. Brit.* II, n. 328 p. 74f. vorliegt. Es ist eine ἀπογραφὴ καμήλων aus dem J. 163 n. Chr., Z. 9ff.; hier heißt es: παρέσχον εἰς χρείας χρείας τῶν ἀπὸ Βερ-

zu wissen, wie viele Tiere jeder Untertan sein eigen nennt, und deshalb fordert er streng, daß jeder Besitzwechsel sorgfältig in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* verzeichnet wird.[1]) ganz abgesehen von den regelmäßigen *ἀπογραφαί.*[2])

Sicherlich steht auch die Gebühr des *ὀνηλατικὸν* und *ἁμαξῶν* damit in Verbindung.[3]) Ich glaube nicht, daß diese Gebühr von den *ὀνηλάται* und den Besitzern der Lastwagen bezahlt wurde. Vielmehr sind es die Zahlungen, welche die übrige Bevölkerung, die nicht im Stande war, Tiere und Wagen zu stellen, zu leisten hatte.

Wir bekommen demnach folgendes Bild. Jeder ist zur Stellung der Lasttiere verpflichtet: diejenigen, welche mehrere Tiere besitzen, sind die berufsmäßigen *ὀνηλάται* und stellen die drei Tiere zu den Staatskarawanen (die Kamelbesitzer wohl nur ein Tier, s. die oben angeführte Urkunde *Pap. Brit.* 328), die anderen bezahlen dafür Geld.[4])

Diese regelmäßige Pflicht schloß aber die zwangsweise Requisition im Notfalle nicht aus. Zwar ist es für die Lasttiere in der ptolemäischen

---

νείκης γεινο(μένων) πορ⟨ε⟩ιῶν (ein Tier) . . . . *ἐξ ἐνκελεύσεως τοῦ λαμπροτάτου | ἡγεμόνος Ἀννίου Συριακοῦ* und weiter Z. 18: *ἐπέμφθη | ἐπὶ μισθοφορᾷ πρὸς χρείαν τοῦ καθεικομένου κείονος πορφυρειτικοῦ | ἐξ ἐνκελεύσεως τοῦ λαμ(προτάτου) ἡγεμ(όνος) κάμηλος εἷς.* Der Besitzer wohnt in Socnopaei Nesos, vgl. die ganz analogen Dokumente aus dem Jahre 161 *BGU* 762 und *P. Gen.* 35, 5, auch *BGU* 266 und Wessely, *Karanis und Soknopaiu Nesos* (*Denkschr. d. Wiener Akad.* XLVII), 33. So bilden sich die auf der großen Straße von Koptos nach Berenike und Myos Hormos verkehrenden Karawanen (s. den bekannten Tarif von Koptos, jetzt Ditt. *Or. gr.* II 413 n. 674). Weitere Daten über die Lieferung der Kamele gibt uns das wichtige Dokument, das Comparetti vor Kurzem in den *Mél. Nicole* 57 ff. publiziert hat. Wir ersehen daraus, in welcher Weise die vom Praefectus angeordnete Requisition auf verschiedene Nomen, Dörfer und Kamelbesitzer repartiert und in welcher Weise die Leistung bezahlt wurde. Die Kamele werden meistens für militärische Zwecke requiriert.

1) *Pap. Fior.* 2, col. VIII, vgl. die zahlreichen Kontrakte über Esel- und Kamelverkäufe mit genauen Angaben (zusammengestellt von Grenfell, *Fay. Pap.* p. 199; vgl. noch *BGU.* 13, 758, 912 und *Pap. Fior.* 22). Ob und wie mit diesen Verhältnissen die Abgabe *διπλώματος ὄνων* zusammenhängt, ist nicht ganz klar (*BGU* 213 aus d. J. 112 n. Chr.). Sollte jedes auf den Straßen verkehrende Tier ein *δίπλωμα* gehabt haben (s. Wilcken, *Ostraka* I, 361)? Oder sind die *διπλώματα* Urkunden, womit jedes einzelne Tier versehen werden mußte und wodurch die Zählung der Tiere erleichtert werden konnte? Wir wissen, daß jedes einzelne Tier vom Strategen wohl zu demselben Zweck gestempelt werden mußte, s. *BGU* 15 col. II und Wessely, a. a. O. 35.

2) Über dieselben Wessely, a. a. O. 33 ff.

3) S. Wilcken, *Ostraka* II n. 392 und 395 (I. Jahrh.) 684, 1054, 1057, 1266 (II. Jahrh.), vgl. 1190, 1191. Darüber Wilcken, *Ostraka* I, 272 und 145. Daneben konnten natürlich die Wagen wie die Tiere auch als Vermögen separat besteuert werden, was aber mit unserer Institution nichts gemein hat.

4) Für andere Provinzen und spätere Zeiten s. *Basil.* LVI. 10: *τῶν λεγομένων ἀγωγικῶν ἤτοι παραπομπικῶν ἢ τῶν δαπανωμένων περὶ τοὺς δημοσίους ὄνους ἢ ὀνηλάτας.*

Zeit nicht bezeugt, kann aber aus einem Dokument, welches über Wassertransport handelt, geschlossen werden.

Es ist *Petr. Pap.* II. 20. IV (vgl. die zweite Auflage p. 76 und die *Addenda*) aus dem III. Jahrh. v. Chr. Es wird vom königlichen οἰκονόμος[1]) ein Schiff von 900 Artaben, welches dem Korntransportunternehmer Antikles gehört, zu Zwecken des Transportes von Korn (?) für die Elephanten von Memphis zwangsweise requiriert (dafür wird zweimal das Wort ἀγγαρεύειν gebraucht.[2])

Weiteres erfahren wir aus den ersten Zeiten der Römerherrschaft. Ich meine den bekannten Erlaß des Präfekten Vergilius Capito vom 1. Febr. des J. 49 n. Chr.[3]) Z. 18 ff.: *καὶ νῦν δὲ ἐν τῇ τῶν Λιβύων μείλισια ἔγνων ὑποθέσει ὅτι ἀναλίσκειαί τινα ἀρπαζόντων ἀδεῶς τῶν ἐπὶ ταῖς χρείαις ὡς ὑποκείμενα εἰς δαπάνας καὶ ξενίας αὐτῶν* (Wilcken *ξένια (ἑ)αυτῶν*) *τὰ μήτε ὄντα μήτε ὀφείλοντα εἶναι ὁμοίως δὲ καὶ ἀγγαρικῶν ὀνόμα(τ)ι· διὸ κελεύω(ι) τοὺς διοδεύοντας διὰ τῶν νομῶν στρατιώτας καὶ ἱππεῖς καὶ στάτορας καὶ ἑκατοντάρχους καὶ χειλιάρχους καὶ τοὺς (λο)ιποὺς ἅπαντας μηδὲν λαμβάνειν μηδὲ ἀγγαρεύειν εἰ μή τινες ἰδ ἐπὶ διπλώ-ματα ἔχουσι· καὶ τούτους δὲ στέγηι μόνον δέχεσθαι τοὺς διερχομένους ὑποκείμενόν τε μηδένα μηδὲν πράττειν ἔξω τῶν ὑπὸ Μαξίμου σταθέντων.* Es haben sich also die Soldaten auf ihren Reisen durch die Nomen, hauptsächlich in Libya, Vexationen erlaubt, indem sie vieles forderten, wozu sie nach den früheren Erlassen kein Recht hatten, darunter auch manches *ἀγγαρεικῶν ὀνόματι*. Nach allem was schon ausgeführt worden ist, kann es sich hier nur um Transportmittel handeln, welche von Soldaten gefordert wurden und zu Erpressungen (vielleicht auch Geld anstatt der Naturallieferung) Anlaß gaben. Auch die vom Praefekten ausgegebenen Diplomen gaben den Soldaten Recht nur auf Einquartierung.[4]) Ich glaube nicht, daß es sich hier um etwas prinzipiell Neues handelt. Die römischen Soldaten ahmten wohl nur ihre ptolemäischen Vorgänger nach, und der alte Name wie die alte Sache blieben auch in Aegypten wie in Syrien bestehen.

Nach allem Gesagten wäre es ein sehr ungünstiges Spiel des Zufalls, wenn wir aus der ganzen Folgezeit außerhalb Aegyptens und Judäas keine Nachrichten über das Fortbestehen der *angariae* in dem römischen Kaiserreiche hätten, um dann plötzlich im IV. Jahrh. eine Fülle von Nachrichten darüber zu erhalten. Das Institut der Requisition von Zug-

1) Wahrscheinlich *οἰκονόμος σιτικῶν* s. Dittenberger, *Or. gr.*, 177 vom Jahre 97/96 v. Chr.

2) Vgl. *Dig.* 49, 18, 4, 1 (Ulpianus lib. IV *de off. proc.*): *sed et navis eorum* (veteranorum) *angariari posse Aelio Firmo et Antonino Claro veteranis rescriptum est* vgl. Seeck, Pauly-Wissowa, *RE.* IV, 1851. Das System hat also feste Wurzeln geschlagen.

3) Zuletzt Dittenberger, *Or. gr.* 665.

4) Vgl. Dittenberger, *Or. gr.* 609 (Phaenae in Syrien) aus d. J. 231 n. Chr.; 527 (*in vico supra Hierapolin*); *Syll.*[2] 418 (das skaptoparenische Dekret) und 415 (Paros).

tieren für Lastentransport hat sicher in manchen Teilen des römischen Kaiserreiches, besonders im Osten, fortbestanden und das IV. Jahrh. brachte wohl nur Organisation und Ordnung in die neben dem *cursus velox* geübte Sitte des Requirierens von Tieren und Leuten für den Transport von Staatsgütern, Soldaten und Beamten. Daß die Sitte selbst und auch der alte Name fortdauerten, bezeugen uns folgende Nachrichten. Zuerst die Inschrift von Pizos (Cagnat *Inscr. gr.* 766; Dittenberger *Syll.* II² 932, 50ff., vgl. Seure *BCH.* 1898, 480ff.). Unter anderen Privilegien bekommen die neuen Ansiedler des Emporiums *πολειτικοῦ σεί[τ]ου [ἀν]εισφορίαν καὶ ἐπ[ιμελ]είας βουργαρίων καὶ φρουρῶν καὶ ἀγγαρειῶν ἄνεσιν.* Was hier unter *angariae* verstanden wird, belehrt uns ein anderes Dokument beinahe aus derselben Zeit. Ich meine die viel behandelte, aber bis jetzt nicht richtig interpretierte Inschrift aus Phrygien, die Bittschrift der Araguenischen Kolonen an den Kaiser Philippus. Die Inschrift ist zuerst von Anderson sehr mangelhaft publiziert, in besserer Gestalt von Schulten wiederholt und kommentiert worden; endlich hat Dittenberger manches Wichtige in seinen *Orientis gr. inscriptiones* zu der Lesung und Erklärung beigetragen.[1]) Trotzdem bleibt ein wichtiger Punkt bis jetzt unerklärt. Worüber beklagen sich eigentlich die Kolonen? In der Lesung Dittenbergers lautet ihre Klage wie folgt: Z. 19ff.: *[πέζουσι γὰρ ἡμᾶς οἱ πεμφθέντες εἰς] | τὸ Ἀππιανῶν κλίμα παραλιμπάνοντες τὰς λεωφόρους ὁ[δοὺς, προσέτι δὲ στρα]τιῶται καὶ δυνάσται τῶν προυχόντων κ[ατ]ὰ τὴν πόλιν [Καισαριανοί τε ὑ]μέτεροι ἐπεισε[ρ]χόμενοι, καταλιμπάνοντες τὰς λε[ωφόρους ὁδοὺς καὶ ἀπὸ τῶν] | ἔργων ἡμᾶς ἀφιστάντες καὶ τοὺς ἀροτῆρας βόας ἀνε[ρευνῶνιες[2]) τὰ μὴ ὀφει]λόμενα αὐτοῖς παραπράσσουσιν. . . .* Manches bleibt hier unverständlich: wozu sind die *στρατιῶται* und andere in die Gegend geschickt, besonders die *δυνάσται*? Wozu brauchen sie die Kolonen von ihren Arbeiten abzubringen, und was soll das Suchen nach den Arbeitsochsen? Die Schwierigkeiten werden durch den Vergleich mit dem Edikt des Capito aufgehoben. Ich lese danach: *[πέζουσι γὰρ ἡμᾶς οἱ διοδεύοντες[3])] | τὸ Ἀππιανῶν κλίμα παραλιμπάνοντες τὰς λεωφόρους ὁ[δοὺς στραιάρχαι[4]) τε καὶ στρατ]ιῶται καὶ δυνάσται τῶν προυχόντων κ[ατ]ὰ τὴν πόλιν [Καισαριανοί τε ὑ]μέτεροι ἐπεισε[ρ]χόμενοι καταλιμπάνοντες τὰς λε[ωφόρους ὁδοὺς καὶ ἀπὸ τῶν] | ἔργων ἡμᾶς ἀφιστάντες καὶ τοὺς ἀροτῆρας βόας ἀγ[αρεύοντες τὰ μὴ ὀφει]λόμενα αὐτοῖς παραπράσσουσιν.*

1) Anderson, *Journ. of hell. st.* 1897, 417ff. und 1898, 340ff.; Schulten, *Röm. Mitt.* 1898, 231ff.; vgl. *Jahresh. des Österr. Inst.* IX, 48; Dittenberger, *Or. gr.* 519; vgl. Chapot, *La province rom. d'Asie* p. 380.

2) ΒΟΑCΑΝΓ steht auf dem Steine nach der neuen Vergleichung von Anderson. Damit fallen die gezwungenen Ergänzungen von Anderson *βοᾶν [πειρώμενοι* und Schulten *βοᾶν [τολμῶντες*, welche dazu keinen rechten Sinn ergeben.

3) Ich setze dieses Wort aus dem Edikte des Capito hin, weil *πεμφθέντες* keinen rechten Sinn ergiebt: im skaptoparenischen Dekret ist gerade von Soldaten, welche anderswohin geschickt sind, die Rede. 4) S. Z. 17.

Diese Ergänzung wird aufs beste durch *C. Th.* VIII, 5, 4 (Konstantin. J. 315 Jan. 22. ed. Mommsen et Meyer) bestätigt: *si quis iter faciens bovem non cursui destinatum, sed aratris deditum duxerit abstrahendum, per stationarios et eos, qui cursui publico praesunt, debito vigore correptus aut iudici, si praesto fuerit, offeratur aut magistratibus municipalibus conpetenti censura tradatur eorumque obsequio transmittatur, aut si eius fuerit dignitatis, ut nequaquam in eum deceat tali vigore consurgere, super eius nomine ad nostram clementiam referatur. Qui enim explicaverit mansionem, si forte boves non habuerit, inmorari debet, donec fuerint exhibiti ab his, qui cursus publici curam gerunt, nec culturae terrae inservientes abstrahere.*[1])

Nach dem Vergleiche unseres Textes mit dieser Stelle des Codex, dem Edikt des Capito und den von Schulten (S. 244) angezogenen juridischen Quellen sowie dem Dekret von Skaptoparene wird es klar, daß die Kolonen sich hauptsächlich darüber beklagen, daß die Durchreisenden, höhere und niedrigere Militärs, die hochgestellten Römer (*κατὰ τὴν πόλιν* ist Rom)[2]) und die kaiserlichen Beamten die große Straße verlassen und, obgleich das Gut sich abseits der Straße befindet (*μεσόγειοι γὰρ τυγχάνοντες* sagen die Kolonen)[3]), die Domäne aufsuchen, um dort die zu ihrer Weiterbeförderung nötigen Tiere aufzutreiben. Damit werden die Pflugstiere samt ihren Besitzern von der Arbeit abgehalten, worunter die Feldbebauung leidet und wodurch die Bevölkerung der Domäne wegläuft.[4])

Es ist bezeichnend, daß wir wieder das alte Wort *ἀνγαρεύω* treffen, welches also, sowie die Sache selbst, im römischen Reiche nie außer Gebrauch gekommen ist.[5])

---

1) Vgl. ebda. 3 und die vielen Bestimmungen über die *parangariae*: Seeck, *Cursus publicus* bei Pauly-Wissowa, *RE.* IV, 1853; *Geschichte des Unt. d. ant. W.*, II. 285 und 289 ff. 2) Vgl. Schulten a. a. O. 245.

3) Vgl. Z. 34: *καὶ οὐ παρὰ τ[ὴν ὁ]δὸν κατοικούντ[ων.* Das Gebiet von Appia wird bekanntlich von der großen Straße Smyrna-Philadelphia-Dorylaeum durchschnitten.

4) Z. 32; vgl. über die ähnlichen Verhältnisse in Aegypten Wilcken in der *Hirschfeld-Festschrift* 130.

5) Ich möchte hier noch auf ein übersehenes Zeugnis über die *angariae* hinweisen. Es ist eine Bronzescheibe mit der Inschrift *ἀνενγάρευτος* (oder *ἀνενγαρεύτως*): s. Herwerden, *Lexicon gr. suppl. et dialect, Appendix.* Ich vergleiche diese Scheibe mit den von Hirschfeld, *Verwaltungsb.*[2] 200, 6 zusammengestellten Bronzetäfelchen, welche durch die Inschriften „anzuzeigen bestimmt waren, daß der betreffende Wagen für den kaiserlichen Dienst reserviert sei". „Frei von *angariae*", besagt unsere Scheibe, welche wohl an einem Wagen in einer Poststation angeheftet zu denken ist. Das späte *ἐνγαρεία* für *ἀγγαρεία* oder *ἀνγαρεία* findet sich im sp. *enguera* wieder. Leider konnte ich nichts Näheres über die Scheibe erfahren, weil ich trotz vielem Bemühen und trotz einer Anfrage bei dem Verfasser des *Lexicon* das falsche Zitat (*Arch. Zeit.* 1890) nicht berichtigen konnte. Was *ἐνγαρίας* in *BGU.* 21 (a. 340 p. Chr.) bedeutet, und ob diese Weinzahlung mit den *angariae* in Verbindung zu bringen ist, weiß ich nicht; eine Bezahlung der Transportlast in Wein ist natürlich für diese späte Zeit vollständig in Ordnung. Mit der

Die weiteren Schicksale der *angariae* sind von mehreren Forschern, mit Gothofredus an der Spitze, nach ergiebigen Quellen dargestellt worden, und ich brauche mich nicht dabei aufzuhalten. Alles Gesagte scheint mit genügender Sicherheit zu beweisen, daß der Begriff *angaria* seit alters her im semitischen Osten den Frohndienst bezeichnet. Ob dafür die persische Frohnpost maßgebend war, oder diese letztere selbst den alten Begriff zur Bezeichnung der neuen oder halbneuen Institution verwendet hat, mag dahingestellt bleiben. Vorläufig ist mir die zweite Möglichkeit die viel wahrscheinlichere. Wie dem auch sei, *angaria* bedeutet in der nachpersischen Zeit Frohndienst, vielleicht mit besonderer Beziehung auf den Transportdienst von Menschen und Waren. Die Sitte solcher Frohndienste bleibt in den hellenistischen Zeiten bestehen, wird von der römischen Kaiserzeit ererbt und dem ganzen Zuge der Zeit entsprechend gemäß dem immer stärker sich entwickelnden Leiturgienwesen weiter ausgebildet. In dieser Gestalt und in bedeutend entwickelten Formen, wozu die kaiserliche Schnellpost, welche auch hauptsächlich auf Frohndienst basiert war, eine starke Förderung gab, traf die Institution die kaiserliche Gesetzgebung des IV. Jahrh., die die Sache in feste gesetzliche Formen brachte. Was früher nur Sitte und Übergriff war, wurde im IV. Jahrh. zu gesetzlich reguliertem Zwange.

So sehen wir auch an diesem Beispiele, wie zäh sich die orientalischen Institutionen in dem hellenistisch-römischen Leben gehalten haben und in welcher Weise sie in der nachdiokletianischen Zeit ihre Wiedergeburt feiern.

Petersburg.

---

oben erwähnten Scheibe ist noch die nur nach einer Abschrift des Ursinus bekannte Bronzescheibe zu vergleichen mit der Aufschrift: *sub. L. Arruntio Stella | naris harenaria quae | servit in Aemilianis redemptore | L. Mucio Felice* (CIL XV, 2, 7150). Mit Recht setzt dieselbe Dressel unter die *tabellae immunitatis*, wohin auch die griechische gehört.

Zur Topographie des Herodot.[1]

Von **Fr. Westberg.**

II.

5. Die persische Königstrasse.

Der lückenhafte Text des Herodot V 52 lautet folgendermaßen: *διὰ μέν γε Λυδίης καὶ Φρυγίης σταθμοὶ τείκοντα εἴκοσί εἰσι, παρασάγγαι δὲ τέσσερες καὶ ἑκατὸν καὶ ἥμισυ. ἐκδέκεται δ' ἐκ τῆς Φρυγίης ὁ Ἅλυς ποταμός, ἐπ' ᾧ πύλαι τε ἔπεισι, τὰς διιξλάσαι πᾶσα ἀνάγκη καὶ οὕτω διεκπερᾶν τὸν ποταμόν, καὶ φυλακτήριον μέγα ἐπ' αὐτῷ. διαβάντι δὲ ἐς τὴν Καππαδοκίην καὶ ταύτῃ πορευομένῳ μέχρι οὔρεος τῶν Κιλικίων σταθμοὶ δυῶν δέοντες εἴκοσί εἰσι τριήκοντα, παρασάγγαι δὲ τέσσερες καὶ ἑκατόν· ἐπὶ δὲ τοῦσι τούτων οὔροισι διξάς τε πύλας διεξελᾷς καὶ διξὰ φυλακτήρια παραμείψεται. ταῦτα δὲ διεξελάσαντι καὶ διὰ τῆς Κιλικίης ὁδὸν ποιευμένῳ τρεῖς εἰσι σταθμοί, παρασάγγαι δὲ πεντεκαίδεκα καὶ ἥμισυ. οὖρος δὲ Κιλικίης καὶ τῆς Ἀρμενίης ἐστὶ ποταμὸς ῥηνοπέρητος, τῷ οὔνομα Εὐφρήτης. ἐν δὲ τῇ Ἀρμενίῃ σταθμοὶ μέν εἰσι καταγωγέων πεντεκαίδεκα, παρασάγγαι δὲ ἓξ καὶ πεντήκοντα καὶ ἥμισυ, καὶ φυλακτήριον ἐν αὐτοῖσι. ποταμοὶ δὲ ῥηνοπέρητοι τέσσερες διὰ ταύτης ῥέουσι, τοὺς πᾶσα ἀνάγκη διαπορθμεῦσαί ἐστι. πρῶτος μὲν Τίγρις, μετὰ δὲ δεύτερός τε καὶ τρίτος οὗτος οὐνομαζόμενος οὐκ οὗτος ἐὼν ποταμὸς οὐδὲ ἐκ τοῦ αὐτοῦ ῥέων· ὁ μὲν γὰρ πρότερος αὐτῶν καταλεχθεὶς ἐξ Ἀρμενίων ῥέει, ὁ δὲ ὕστερος ἐκ Ματιηνῶν. ὁ δὲ τέταρτος τῶν ποταμῶν οὔνομα ἔχει Γύνδης, τὸν Κῦρος διέλαβέ κοτε ἐς διώρυχας ἑξήκοντα καὶ τριηκοσίας. ἐκ δὲ ταύτης τῆς Ἀρμενίης ἐσβάλλοντι ἐς τὴν Ματιηνὴν γῆν σταθμοί εἰσι τέσσερες. ἐκ δὲ ταύτης ἐς τὴν Κισσίην χώρην μεταβαίνοντι ἕνδεκα σταθμοί, παρασάγγαι δὲ δύο καὶ τεσσεράκοντα καὶ ἥμισύ ἐστι ἐπὶ ποταμὸν Χοάσπην, ἐόντα καὶ τοῦτον ῥηνοπέρητον. ἐπ' ᾧ Σοῦσα πόλις κεπόλισται.*

1) Teil I Nr. 1—4 s. oben Bd. IV S. 182—192.

Von Sardes bis Susa sind es also durch:

Lydien und Phrygien . .	20	Stationen.	94½	Parasangen.
Kappadokien	28	„	104	„
Kilikien	3	„	15½	„
Armenien	15	„	56½	„
Matiene	4	„	x	„
Kissia	11	„	42½	„
Von Sardes bis Susa . .	81	Stationen,	313 + x	Parasangen.

Nun heißt es aber im 52./53. Kapitel: *οὗτοι οἱ πάντες σταθμοί εἰσι ἕνδεκα καὶ ἑκατόν. καταγωγαὶ μέν νυν σταθμῶν τοσαῦταί εἰσι ἐκ Σαρδίων ἐς Σοῦσα ἀναβαίνοντι, εἰ δὲ ὀρθῶς μεμέτρηται ἡ ὁδὸς ἡ βασιληίη τοῖσι παρασάγγῃσι καὶ ὁ παρασάγγης δύναται τριήκοντα στάδια, ὥσπερ οὗτός γε δύναται ταῦτα, ἐκ Σαρδίων στάδιά ἐστι ἐς τὰ βασιλήια τὰ Μεμνόνια καλεόμενα πεντακόσια καὶ τρισχίλια καὶ μύρια παρασαγγέων ἐόντων πεντήκοντα καὶ τετρακοσίων. πεντήκοντα δὲ καὶ ἑκατὸν στάδια ἐπ' ἡμέρῃ ἑκάστῃ διεξιοῦσι ἀναισιμοῦνται ἡμέραι ἀπαρτὶ ἐνενήκοντα.* Danach sind es von Sardes bis Susa 111 Stationen, 450 Parasangen. An dieser Gesamtsumme ist festzuhalten, weil die Summe der von Herodot angegebenen Stadien im Betrage von 13500 mit der Parasangenzahl 450 übereinstimmt, da 30 × 450 = 13500. Es fehlen somit 30 Stationen und 137 Parasangen. Diese Lücke hat man dadurch ausfüllen zu können vermeint, daß man einfach 30 Stationen den 4 für Matiene angegebenen Stationen zulegte und die 137 fehlenden Parasangen hinter die so erhaltenen 34 Stationen einschob. Stein (*Herodotos*, 3. Band, Berlin 1894, p. 50/51) geht noch weiter: „Im überlieferten Texte waren die Worte *ἐκ δὲ ταύτης* (mit dem Einschiebsel *τῆς Ἀρμενίης*) bis *τέσσερες* durch irgend einen Zufall nach Z. 30 hinter *τριηκοσίας* geraten, dabei aber die ff. Worte *καὶ τριήκοντα — ἑκατόν* ganz verloren gegangen. Die Verschiebung verriet sich zunächst durch jenen Zusatz *τῆς Ἀρμενίης*, welcher den undeutlich gewordenen Bezug von *ἐκ δὲ ταύτης* erklären sollte, am schlagendsten aber durch den dadurch in die Darstellung gebrachten geographischen Irrtum, als gehörten die vier Stromübergänge noch nach Armenien, während sie doch, wie H.'s eigene Beschreibung ergiebt und die Erdkunde unweigerlich verlangt, sämtlich in das folgende Land Matiene fallen müssen." Dem entsprechend hebt Stein den ganzen Passus betreffend die vier Flüsse heraus und versetzt ihn hinter den ergänzten Satz *ἐκ δὲ ταύτης τῆς Ἀρμενίης ἐσβάλλοντι ἐς τὴν Ματιηνὴν γῆν σταθμοί εἰσι τέσσερες [καὶ τριήκοντα, παρασάγγαι δὲ ἑπτὰ καὶ τριήκοντα καὶ ἑκατόν]*.

Diese Rekonstruktion des Textes befriedigt nicht. Die Königstraße ging, Armenien verlassend, nicht durch matienisches Gebiet, sondern durch Assyrien. Erst jenseits des Gyndes (Dialas) hinter Kallone führte der

Weg. das Zagros-Gebirge übersteigend, eine kurze Strecke durch Matiene. Eine Verwechselung Assyriens mit dem Lande der Matiener ist bei Herodot ausgeschlossen. Hinsichtlich der geographischen Lage von Matiene sei bemerkt, daß die im Buche I 72 und VII 72 erwähnten, am rechten Ufer des mittleren Halyslaufes gegenüber den Phrygiern sitzenden Matiener mit unserem Matiene nichts zu schaffen haben. Es bleiben folgende Stellen übrig (I 189): *Ἐπείτε δὲ ὁ Κῦρος πορευόμενος ἐπὶ τὴν Βαβυλῶνα ἐγίνετο ἐπὶ Γύνδῃ ποταμῷ, τοῦ αἱ μὲν πηγαὶ ἐν Ματιηνοῖσι οὔρεσι, ῥέει δὲ διὰ Δαρδανέων, ἐκδιδοῖ δὲ ἐς ἕτερον ποταμὸν Τίγρην.* (I 202): *ὁ δὲ Ἅλυς ποταμὸς ῥέει μὲν ἐκ Ματιηνῶν, ὕθεν περ ὁ Γύνδης, τὸν ἐς τὼυτὸ διώρυχας τὰς ἑξήκοντά τε καὶ τριηκοσίας διέλαβε ὁ Κῦρος.* (III 94): *Ματιηνοῖσι καὶ Σαόσπειρσι καὶ Ἀλαροδίοισι δημόσια ἐπετέκτατο τέλεσματα.* (V 52): *ποταμοὶ δὲ ηγεμόνες τέσσερες διὰ ταύτης* (nämlich Assyrien) *ῥέουσι, τοὺς πᾶσα ἀνάγκη διαπορθμεύεσθαι ἐστι. πρῶτος μὲν Τίγρις, μετὰ δὲ δεύτερός τε καὶ τρίτος οὗτος οὐνομαζόμενος οὐκ οὗτὸς ἐὼν ποταμὸς οὐδὲ ἐκ τοῦ αὐτοῦ ῥέων· ὁ μὲν γὰρ πρότερος αὐτῶν καταλεχθεὶς ἐξ Ἀρμενίων ῥέει, ὁ δὲ ὕστερος ἐκ Ματιηνῶν.* Die beiden ein und denselben Namen tragenden Flüsse sind der große und der kleine Zabatos, von denen der erstere unweit der armenischen Grenze entspringt, während der andere aus dem matienischen Gebiete von Osten herströmt. Nach den angezogenen Stellen zu urteilen, bildete das in Frage kommende Matiene des Herodot den westlichen Teil von Medien.

Herodots Assyrien mit der ehemaligen Hauptstadt Ninos am Tigris wird von der syrisch-arabischen Küste, dem iranischen Hochplateau und Armenien begrenzt. Armenien verlassend lief die Königstraße am linken Tigrisufer durch Assyrien in einem Abstande von höchstens 30 Kilometern an Ninos vorbei, über Gaugamela und Arbela zum Zagros-Gebirge, über dessen südliche Abhänge sie bis Kallone führte, um kurz hinter Kallone den Gebirgskamm ins Matienische hinein zu übersteigen. Wenn auch die Vermutung, Herodot mag vielleicht die Wegstrecke von Arbela bis Kallone als bereits zu Matiene gehörig betrachtet haben, noch verzeihlich erscheint, so ist es völlig unstatthaft, die von der armenischen Grenze bis etwa Arbela reichende Heerstraße aus Assyrien (in der Vorstellung des Herodot) auszuschließen. Der Fluß Tigris strömt in der Anschauung des Herodot aus Armenien unmittelbar nach Assyrien. Um sich davon zu überzeugen, wolle man vor Allem das I. Buch 194 einsehen. Berücksichtigen wir außerdem, daß Herodot in eigener Person Assyrien bereist hat, so ist es schlechterdings nicht zu verstehen, wie er darauf kommen sollte, das obere Tigristal, das eigentliche Assyrien mit der dasselbe durchschneidenden Königstraße, ins matienische Gebiet zu versetzen oder als einen Teil von Matiene zu betrachten. Zu dieser Annahme berechtigen, betone ich, Herodots Angaben nicht im Geringsten, so daß obige vermeintliche Rekonstruktion des Textes seiner geographischen Anschauung Gewalt antut.

Die Worte *ὁ μὲν γὰρ πρότερος αὐτῶν καταλεχθεὶς ἐξ Ἀρμενίων ῥέει, ὁ δὲ ὕστερος ἐκ Ματιηνῶν* besagen, wie mir scheinen will, direkt, daß Herodot, indem er den großen Zab aus Armenien, den kleinen Zab aus Matiene herströmen läßt, sich den übrigen Lauf derselben als in einem den Armeniern und Matienern benachbarten Lande befindlich gedacht haben muß. Schließlich möchte ich noch auf folgenden Umstand aufmerksam machen. Das matienische Gebiet hat nach dem überlieferten Text des Herodot vier Stationen. Diese geringe Zahl steht im besten Einklang mit dem Straßendurchschnitt in Matiene. Mir liegt eine Kiepert'sche Karte von Vorderasien vor, auf welcher die persische Königstraße eingezeichnet ist. Die Länge des Weges durch Matiene von Assyrien bis Kissia beträgt nur ca. 21 Parasangen. Daher ist an den vier Stationen in Matiene nicht zu rütteln. Addieren wir diese 21 Parasangen zu den 313 Parasangen und ziehen wir die Summe 334 von der Gesamtsumme 450 ab, so bleiben 116 Parasangen übrig. So viel Parasangen gehen auf die Königstraße durch Assyrien bei einer Anzahl von 30 Stationen.

Nach obigen Auseinandersetzungen dürfte es nicht schwer fallen, den ursprünglichen Text annähernd richtig wiederherzustellen: *ἐν δὲ τῇ Ἀρμενίῃ σταθμοὶ μέν εἰσι κατηγορέων πεντεκαίδεκα, παρασάγγαι δὲ ἓξ καὶ πεντήκοντα καὶ ἥμισυ, καὶ φυλακτήριον ἐν αὐτοῖσι. [ἐκ δὲ ταύτης διαβάντι ἐς τὴν Ἀσσυρίην σταθμοὶ εἰσὶ τριήκοντα, παρασάγγαι δὲ ἑκκαίδεκα καὶ ἑκατόν.] ποταμοὶ δὲ ῥηγνυπέρητοι τέσσερες διὰ ταύτης ῥέουσι, τοὺς πᾶσι ἀνάγκη διαπορθμεῦσαί ἐστι. πρῶτος μὲν Τίγρις, μετὰ δὲ δεύτερός τε καὶ τρίτος οὗτος οὐνομαζόμενος [Ζάβατος] οὐκ οὗτος ἐὼν ποταμὸς οὐδὲ ἐκ τοῦ αὐτοῦ ῥέων· ὁ μὲν γὰρ πρότερος αὐτῶν καταλεχθεὶς ἐξ Ἀρμενίων ῥέει, ὁ δὲ ὕστερος ἐκ Ματιηνῶν. ὁ δὲ τέταρτος τῶν ποταμῶν οὔνομα ἔχει Γύνδης, τὸν Κῦρος διέλαξέ κοτε ἐς διώρυχας ἑξήκοντα καὶ τριηκοσίας. ἐκ δὲ ταύτης [τῆς Ἀσσυρίης] ἐσβάλλοντι ἐς τὴν Ματιηνὴν γῆν σταθμοὶ εἰσὶ τέσσερες. [παρασάγγαι δὲ μίαι καὶ εἴκοσι]. ἐκ δὲ ταύτης ἐς τὴν Κισσίην χώρην μεταβαίνοντι ἕνδεκα σταθμοί, παρασάγγαι δὲ δέκα καὶ τεσσεράκοντα καὶ ἥμισυ ἐστὶ ἐπὶ ποταμὸν Χοάσπην, ἐόντα καὶ τοῦτον ῥηγνυπέρητον, ἐπ' ᾧ Σοῦσα πόλις πεπόλισται.*

Der Rastort Arderikka im kissischen Lande (Herodot VI 119), wohin Darius die Eretrier verpflanzte, muß nach der auf 210 Stadien, d. i. 7 Parasangen, angegebenen Entfernung von Susa an der Stelle belegen gewesen sein, wo die Königstraße den mittleren Choaspeslauf schneidet.

Herodot V 54: *καὶ δὴ λέγω στάδιους εἶναι τοὺς πάντας ἀπὸ θαλάσσης τῆς Ἑλληνικῆς μέχρι Σούσων (τοῦτο γὰρ Μεμνόνιον ἔστι καλέεται) τεσσεράκοντα καὶ τετρακισχιλίους καὶ μυρίους· οἱ γὰρ ἐξ Ἐφέσου ἐς Σάρδις εἰσὶ τεσσεράκοντα καὶ πεντακόσιοι στάδιοι. καὶ οὗτοι τριοὶ ἡμέρῃσι μετρέονται ἡ τρίμηνος ὁδός.* Von Ephesus nach Sardes sind es 540 Stadien, so daß der Weg vom Meere bis Susa 13500 + 540 = 14040 Stadien beträgt. Die Länge der Straße von Ephesus bis Sardes,

die in Wirklichkeit über 100 km ausmacht, beträgt, das babylonisch-persische Stadion zu 198.47 (nach Prof. Lehmann) berechnet, 107 km. Auf eine Tagereise geht nach Herodot, wenn wir in Übereinstimmung mit seiner Angabe V 53 eine Tagereise auf 150 Stadien veranschlagen, 198.47 × 150, fast 30 km.

6. Vom Borysthenes bis zum Gerrhos.

Herodots Beschreibung von Skythien bewegt sich von West nach Ost. In IV 47 zählt H. alle Flüsse Skythiens auf: *Ἴστρος μὲν πεντάστομος, μετὰ δὲ Τύρης τε καὶ Ὕπανις καὶ Βορυσθένης καὶ Παντικάπης καὶ Ὑπάκυρις καὶ Γέρρος καὶ Τάναϊς.* In den nächstfolgenden Kapiteln schildert er sie der Reihe nach. Im 17. Kapitel erwähnt H. die Völkerschaften, welche nördlich vom Stapelplatze der Borystheneiten (resp. Olbiopoliten cf. c. 18) wohnen, als da sind: Kallipiden, hellenische Skythen, Alazonen, Pflüger-Skythen, Neurer, und sagt zum Schluß ausdrücklich, daß dieselben gegen Abend vom Borysthenes siedeln. Darauf fährt H. in seinem Bericht wie folgt fort (c. 18): *ἀτὰρ διαβάντι τὸν Βορυσθένεα ἀπὸ θαλάσσης πρῶτον μὲν ἡ Ὑλαίη, ἀπὸ δὲ ταύτης ἄνω ἰόντι οἰκέουσι Σκύθαι γεωργοί . . . οὗτοι ὦν οἱ γεωργοὶ Σκύθαι νέμονται τὸ μὲν πρὸς τὴν ἠῶ ἐπὶ τρεῖς ἡμέρας ὁδοῦ, κατήκοντες ἐπὶ ποταμὸν τῷ οὔνομα κεῖται Παντικάπης, τὸ δὲ πρὸς βορέην ἄνεμον πλόον ἀνὰ τὸν Βορυσθένεα ἡμερέων ἕνδεκα.* Hieraus geht schlagend hervor, daß H. (im Gegensatz zu Ph. Bruun, Th. Braun u. A.) die Hyläa, die Acker-Skythen und den Fluß Pantikapes auf der linken Seite des Dnjepr ansetzt. Kombinieren wir mit obigem Zitat den Inhalt des c. 54: *ῥέει δὲ καὶ οὗτος* (Pantikapes) *ἀπὸ βορέω . . . καὶ τὸ μεταξὺ τούτου τε καὶ Βορυσθένεος νέμονται οἱ γεωργοὶ Σκύθαι, ἐκδιδοῖ δὲ ἐς τὴν Ὑλαίην, παραμειψάμενος δὲ ταύτην τῷ Βορυσθένεϊ συμμίσγεται,* so erweist es sich, daß beide Ströme, der Borysthenes und der Pantikapes, in der Anschauung des H. ihren Lauf von Norden nach Süden richten und daß letzterer nach Passierung der Hyläa sich in den Borysthenes ergießt. Der Pantikapes ist also ein linker Nebenfluß des Dnjepr. Die Deutung des Pantikapes auf die Konka, den großen Dnjeprarm, bezw. linken Nebenfluß des Dnjepr, ist unanfechtbar. H.'s Versehen besteht nur darin, daß er den Pantikapes vom Dnjepr zu weit nach Osten (vier Tagereisen) fortrückt und dementsprechend die Acker-Skythen, statt ans linke Ufer der Konka, augenscheinlich zwischen den Dnjepr und die Konka verlegt. H. hat vermutlich seinen Gewährsmann, der ihm gesagt haben mochte, daß der Pantikapes vom Borysthenes (Liman-Mündung) drei Tagereisen (ca. 90 km) weit entfernt sei, mißverstanden. Wie dem auch sei, an der Gleichung Pantikapes = Konka ist festzuhalten.

Was die Hyläa betrifft, so erwähnt sie H. noch an folgenden Stellen. Kap. 19: *τὸ δὲ πρὸς τὴν ἠῶ τῶν γεωργῶν τούτων Σκυθέων, διαβάντι τὸν Παντικάπην ποταμόν, νομάδες ἤδη Σκύθαι νέμονται, οὔτ' ἔτι σπείροντες,*

οὐδὲν οὔτε ἀροῦντες· ψιλὴ δὲ δενδρέων ἡ πᾶσα αὕτη γῆ πλὴν τῆς Ὑλαίης. οἱ δὲ ῥομάδες οὗτοι τὸ πρὸς τὴν ἠῶ ἡμερέων τεσσέρων καὶ δέκα ὁδὸν τέμνοντα χώρην κατατείνουσαι ἐπὶ ποταμὸν Γέρρον. Kap. 55: *Ὑπέρκεινται ποταμοῦ . . . διὰ μέσων δὲ τῶν ῥομάδων Σκυθέων ῥέον ἐκδιδοῖ κατὰ Καρκινῖτιν πόλιν, ἐς δεξιὴν ἀπέργον τήν τε Ὑλαίην καὶ τὸν Ἀχιλλήιον δρόμον καλεόμενον.* Kap. 76: *ἡ δ' ἐστὶ μὲν παρὰ τὸν Ἀχιλλήιον δρόμον, τυγχάνει δὲ πᾶσα ἐοῦσα δενδρέων πεπτοίων πλέη.* Der Hypakyris ist der Steppenfluß Kalantschak. Wie man unter dem Hypakyris zugleich den Golf von Perekop verstehen will, ist mir unerfindlich. Die Achilles-Rennbahn (die Nehrung Tender und der ostwärts sich erstreckende Küstenstrich mit der schmalen Landzunge Dsharylgatsch) ist an ihrem östlichen Ende ca. 25 km von der Kalantschak-Mündung entfernt, während der Hypakyris (Kalantschak) an seiner Mündung nach H. die Achillesbahn abgrenzt. Diese Ungenauigkeit ist bei weitem geringfügiger als der grobe Irrtum, dessen viele Forscher den Herodot zeihen wollen, indem sie willkürlich annehmen, er lasse den Golf von Perekop (Karkinitischer Meerbusen, Totes Meer) mit dem Fluß Hypakyris zusammenfallen. Ich weiß auch nicht, was durch diese Unterschiebung gewonnen wird, da ja der Dsharylgatsch tief in den Meerbusen eindringt und somit nicht als seine Grenze gelten kann. Wollte jemand an der Gleichung Hypakyris = Kalantschak zweifeln, den bitte ich zu berücksichtigen, daß nach H. der Hypakyris inmitten der Wander-Skythen fließe, welche vom Pantikapes (Konka) ostwärts vierzehn Tagemärsche weit siedeln. Somit dürfte der Hypakyris ungefähr sieben Tagereisen vom Pantikapes (Konka), resp. zehn Tagereisen vom Borysthenes (Liman-Mündung) entfernt sein, weil nach H. der Abstand zwischen dem Borysthenes und dem Pantikapes drei Tagereisen beträgt. Andrerseits wissen wir, daß H. vom Borysthenes bis zur Mäotis (Asowsches Meer) zehn Tagereisen rechnet: cf. 101: *ἀπὸ γὰρ Ἴστρου ἐπὶ Βορυσθένεα δέκα ἡμερέων ὁδός, ἀπὸ Βορυσθένεός τ' ἐπὶ τὴν λίμνην τὴν Μαιῆτιν ἑτέρων δέκα.* Hieraus folgere ich, daß der Hypakyris in der Nähe der Landenge von Perekop anzusetzen sei. So stoßen wir auf den Fluß Kalantschak: es bleibt uns keine andere Wahl.

Im Süden wird die Hyläa vom Meere begrenzt, im Westen vom Dnjepr, während sie im Osten der Hypakyris (Kalantschak) abschließt. Durch die Hyläa strömt der Pantikapes (Konka), worauf er sich mit dem Borysthenes vereinigt. Leider gibt H. nicht an, wie weit die Hyläa nach Norden längs dem Dnjepr reichte, sodaß wir nicht imstande sind, die Grenze zwischen den Acker-Skythen und der Hyläa genau festzustellen. Von diesen Skythen heißt es freilich, daß sie elf Tagefahrten am Dnjepr stromaufwärts saßen, doch wissen wir nicht bestimmt, wo die nördliche Grenze ihrer Siedelungen verlief. Weiter unten soll trotzdem der Versuch gemacht werden, nach Berichtigung einer Angabe im herodoteischen Texte Klarheit in diese Frage zu bringen. Wenden wir uns zuerst zum Flusse Gerrhos.

Im oben angezogenen 19. Kapitel steht, daß die Acker-Skythen vom Pantikapes ostwärts einen Weg von vierzehn Tagen bis zum Flusse Gerrhos wohnen. Darauf folgt c. 20: *πέραν δὲ τοῦ Ὕπρος ταῦτα δὴ τὰ καλέομενα βασιλήια ἐστι καὶ Σκύθαι οἱ ἄριστοί τε καὶ πλεῖστοι καὶ τοὺς ἄλλους νομίζοντες Σκύθας δούλους ἑωυτέρους εἶναι.* Vgl. c. 56: *Ὕπρος, ῥέων δ' ἐκ θαλάσσης οὐρίζει τήν τε τῶν νομάδων χώρην καὶ τὴν τῶν βασιλήιων Σκυθέων, ἐκδιδοῖ δὲ ἐς τὸν Ὑπάκυρον.* Der Grenzfluß zwischen den Acker-Skythen und den König-Skythen ist vierzehn Tagereisen vom Pantikapes (Konka) entfernt. Bei dieser Abschätzung kann es sich nicht um den unteren Lauf des Gerrhos handeln, weil der Gerrhos als Nebenfluß des Hypakyris sich in seinem unteren Lauf ihm stark nähern muß, der Hypakyris aber nach H.'s Angabe inmitten (*διὰ μέσου* cf. 55) der Wander-Skythen fließe. Demnach konnte H. nur den mittleren bezw. oberen Lauf des Gerrhos gemeint haben, als er die Strecke vom Pantikapes bis zum Gerrhos auf vierzehn Tage veranschlagte. Dieser mittlere resp. obere Lauf des Gerrhos muß über den westlichen Winkel der Mäetis hinausreichen, da die Entfernung vom Borysthenes bis zur Mäetis zehn, vom Pantikapes bis zum Gerrhos vierzehn Tagereisen ausmacht. Ein Blick auf die Karte Südrußlands überzeugt uns davon, daß der Gerrhos sich mit der Molotschnaja deckt. H.'s Irrtum besteht darin, daß er den Gerrhos statt in die Mäetis (Asowsches Meer) in den Hypakyris (Kalantschak) münden läßt. Nebenbei bemerkt, berichtigt bereits Ptolemaeus den Herodot, indem er den Gerrhos in das Asowsche Meer leitet. Th. Braun hält in seinem russisch geschriebenen Werk, betitelt: *Die Goten und ihre Nachbarn*. St. Petersb. 1899 (p. 231—234), die Worte *ἐκδιδοῖ δὲ ἐς τὸν Ὑπάκυρον* für ein Korruptel bezw. späteres Einschiebsel, wobei er auf c. 56 und 47 hinweist, nach denen der Gerrhos sich ins Meer ergieße und vom Meere aus zugänglich sei. So ansprechend diese Vermutung auch sein mag, ihr steht leider hindernd im Wege die Mitteilung IV 20, wonach die jenseits des Gerrhosflusses wohnenden König-Skythen südlich bis zum taurischen Gebirge reichen, sodaß der Gerrhos in der Anschauung des H. unmöglich ins Asowsche Meer münden kann.

Versuchen wir nun die Landschaft Gerrhos des näheren zu bestimmen. Kap. 56: *ἔβδομος δὲ Ὕπρος ποταμὸς ἀπέσχισται μὲν ἀπὸ τοῦ Βορυσθένεος κατὰ τοῦτο τῆς χώρης ἐς ὃ γινώσκεται ὁ Βορυσθένης· ἀπέσχισται μέν νυν ἐκ τούτου τοῦ χώρου, οὔνομα δὲ ἔχει τό περ ὁ χῶρος αὐτός, Ὕπρος . . .* Die Auslegung dieser Stelle ist strittig. Die meisten verstehen sie dahin, daß der Fluß Gerrhos sich vom Borysthenes abzweige, abspalte: daß der Gerrhos somit einen Arm des Dnjepr in der Anschauung des H. bilde. Diese Interpretation ist sachlich kaum haltbar. Vgl. Steins *Herodotos* 2. Bd. Buch IV. Berlin 1896. p. 59-60.

Ist obige Verdolmetschung des Ausdruckes *ἀπέσχισται* richtig, so hat, meiner Meinung nach, H. den Oberlauf der Konka, welcher sich unweit

Nikopol in den Dnjepr ergießt, mit dem Molotschna-Fluß kombiniert, der in seiner Anschauung in den Kalantschak mündet. H. hat jedoch, wie mich dünkt, nur sagen wollen, daß das Gebiet Gerrhos den Borysthenes vom oberen Laufe des Gerrhos scheide, trenne; die Landschaft Gerrhos aber befinde sich am oberen Laufe des Borysthenes in der Gegend, bis zu welcher man ihn stromaufwärts kenne. Nun fragt es sich, wo diese Gegend anzusetzen sei. Falls unsere Deutung des Gerrhos auf den Molotschnafluß richtig ist, fällt die Landschaft Gerrhos mit dem nordöstlichen Teile des jetzigen Gouvernements Taurien und den angrenzenden Strichen des jekatherinoslawschen Gouvernements zusammen. Wir besitzen übrigens die Möglichkeit, die Richtigkeit dieses Ergebnisses zu prüfen. Kap. 71: *Ταφαὶ δὲ τῶν βασιλέων ἐν Γέρροισι εἰσί, ἐς ὃ ὁ Βορυσθένης ἐστὶ προσπλωτός . . . ἐπεὰν δὲ πάντας περιέλθωσι τὸν νέκυν κομίζοντες, ἐν Γέρροισι ἔσχατα κατοικημένοισί εἰσι τῶν ἐθνέων τῶν ἄρχουσι καὶ ἐν τῇσι ταφῇσι . . .* Die Worte *ἐς ὃ ὁ Βορυσθένης ἐστὶ προσπλωτός*, „so weit der Borysthenes die Auffahrt gestattet", weisen auf das südlich von der Stromschnellenpartie belegene Gebiet. Vgl. Th. Braun l. c.

Das Gebiet der Gerrher läßt sich noch auf eine andere Weise ausfindig machen. Kap. 53: *μέχρι μέν νυν Γέρρου χώρου, ἐς τὸν τεσσεράκοντα ἡμερέων πλόος ἐστὶ, γινώσκετοι ῥέων ἀπὸ βορέω ἀνέμου· τὸ δὲ κατύπερθε δι' ὧν ῥέει ἀνθρώπων, οὐδεὶς ἔχει φράσαι, φαίνεται δὲ ῥέων δι' ἐρήμου ἐς τῶν γεωργῶν Σκυθέων τὴν χώρην· οὗτοι γὰρ οἱ Σκύθαι παρ' αὐτὸν ἐπὶ δέκα ἡμερέων πλόον νέμονται.* Danach fließt der Borysthenes unmittelbar aus der „Wüste" ins Land der Acker-Skythen, welche auf einer Strecke von zehn Bergfahrten am Flusse wohnen. Vgl. damit c. 18, in dem gesagt ist, daß die Acker-Skythen nördlich von der Hyläa elf Tagefahrten den Borysthenes stromaufwärts siedeln: *πρὸς βορῆν ἄνεμον πλόον ἀνὰ τὸν Βορυσθένεα ἡμερέων ἕνδεκα.* Ferner heißt es im Kap. 18: *ἤδη δὲ κατύπερθε τούτων (τῶν γεωργῶν Σκυθέων) ἔρημός ἐστι ἐπὶ πολλόν, μετὰ δὲ τὴν ἔρημον Ἀνδροφάγοι οἰκέουσι, ἔθνος ἐὸν ἴδιον καὶ οὐδαμῶς Σκυθικόν. τὸ δὲ τούτων κατύπερθε ἔρημος ἤδη ἀληθέως καὶ ἔθνος ἀνθρώπων οὐδέν, ὅσον ἡμεῖς ἴδμεν.* Es werden hier zweierlei „Wüsten" namhaft gemacht: Die erste von ihnen befindet sich zwischen den Acker-Skythen und den unskythischen Androphagen, die zweite, menschenleere, jenseits der Androphagen. Die erste, nördlich von den Acker-Skythen am Borysthenes belegene „Wüste" entspricht völlig der im c. 53 genannten „Wüste", von der niemand die Bewohner anzugeben vermag und aus welcher der Borysthenes ins Land der Acker-Skythen strömt. Das Land der Gerrher, des äußersten den König-Skythen untergebenen Stammes, welches an der Stelle des Borysthenes, bis wohin er die Auffahrt gestattet, liegt, ist nördlich von den Acker-Skythen und von den an dieselben dranstoßenden Wander-Skythen zu suchen. Auf das Gebiet der Gerrher folgt weiter nach Norden zu die erste Wüste, nach dieser die Wohn-

sitze der Androphagen, alsdann noch nördlicher die zweite, menschenleere Wüste.

Nach Gesagtem hat es den Anschein, daß das Wort τεσσαράκοντα (40) in c. 53: *μέχρι μέν νυν Γέρρων χώρων, ἐς τὸν τεσσαράκοντα ἡμερέων πλόος ἐστί, γινώσκεται ῥέων ἐπὶ βορέω ἀνέμων*, für τεσσερακαιδέκατα (14) verschrieben sei. Widrigenfalls wir genötigt wären, die nördliche Grenze der Acker-Skythen hoch nach Norden, vom Meere aus eine Fahrt von vierzig Tagen den Dnjepr stromaufwärts, hinaufzurücken. Wenn wir eine Tagefahrt nur auf 30 km anschlagen, erhalten wir schon eine Strecke von 1200 km und geraten auf diese Weise tief nach Norden hinein. So hoch hinauf müßten wir folgerichtig auch das Gerrher-Land versetzen. Dieses Ergebnis richtet sich selbst. Wie weit die Hyläa nordwärts reichte, sagt Herodot nicht. Alle Forscher sind meines Wissens darin einig, daß es sich nur um einige wenige Tagefahrten handeln könne. Behalten wir die Lesung „vierzig" Tagefahrten bis zum Gerrherlande bei und bringen wir davon in Abzug elf Tagefahrten (c. 18) bezw. zehn (c. 53), womit die Länge des Gebietes der Acker-Skythen, die bis zum Gerrherlande saßen, gekennzeichnet wird, — so blieben 29 resp. 30 Tagefahrten für die nördliche Ausdehnung der Hyläa übrig. Ein ganz unmögliches Resultat. Falls das Versehen nicht von Herodot selbst herrührt, muß es sich bereits frühe in sein Werk eingeschlichen haben, da sowohl Skymnos aus Chios als auch Mela dasselbe aufweisen.

Vierzehn Tagefahrten vom Meere bis zum Gerrherlande vertragen sich aufs allerbeste mit H.'s Beschreibung des linksseitigen Dnjeprgebiets. Demnach erhalten wir für die Hyläa vom Meere längs dem Borysthenes eine Länge von 3 bezw. 4 Tagefahrten, da die Wohnsitze der Acker-Skythen 11 resp. 10 Tagefahrten bis zum Gerrherlande sich hinziehen. „Im J. 1760 war noch die ganze linke Seite des Dnjepr-limans von der Festung Kinburn bis Aleschki am unteren Laufe des Dnjepr mit dichter Waldung bedeckt, bestehend aus Eichen, Birken, Ellern und Espen, welche wilden Ziegen, Schweinen und Elentieren zur Zuflucht diente" (E. Bonnell, *Beiträge zur Altertumskunde Russlands* I. St. Petersburg 1882, p. 90). Die Entfernung von Kinburn bis Aleschki beträgt ungefähr 95 km. Da nun die Hyläa vom Meere 3—4 Tagefahrten den Borysthenes stromauf reicht, so verlief oberhalb Aleschki die Nordgrenze der Hyläa. Dann folgen die Wohnsitze der Acker-Skythen, die sich 10 bezw. 11 Tagefahrten hinaufziehen. Nördlich von den Acker-Skythen zwischen dem Gerrhosflusse (welcher 14 Tagereisen vom Pantikapes entfernt ist) und dem Borysthenes *ἐς ὃ γινώσκεται ὁ Βορυσθένης, ἐς ὃ ὁ Βορυσθένης ἐστὶ πρωτόπλοτος*, in unmittelbarer Nachbarschaft der ersten „Wüste", wenn nicht identisch mit einem Teile derselben, befindet sich das Gerrherland, welches mit dem südöstlich von der Stromschnellenpartie, nordwestlich vom Molotschnaflusse belegenen Gebiete zusammenfällt. Nördlich von der weithin (*ἐπὶ πολλόν*) sich erstreckenden

Wüste hausen die Androphagen, worauf schließlich die zweite, menschenleere Wüste folgt.

Ich bitte noch folgendes zu bedenken. Falls der Weg vom Meere bis zum Gerrherlande vierzig (nicht vierzehn) Tagefahrten beträgt, was mindestens 1200 km ausmacht, weil eine Tagefahrt auf nicht weniger als 30 km zu veranschlagen sein dürfte, so müssen die jenseits der ersten Wüste wohnenden Androphagen noch viel weiter vom Meere entfernt siedeln. Andrerseits aber wissen wir, daß die Sitze ihrer östlichen Nachbarn, der Melanchlänen, 20 Tagereisen vom Meere abstehen (IV 20, 100, 101 u. a.). Einen Tagemarsch schätzt Herodot auf 200 Stadien = 30 km, so daß 20 Tagemärsche 600 km ausmachen. Danach müßten die Wohnsitze der Androphagen und der Melanchlänen weit auseinanderliegen und könnten sie einander nicht benachbart sein.

Es gibt noch eine andere, auch von Braun vertretene, Auffassung der beregten Stelle in c. 53, nämlich die, daß hier Herodot den ganzen Lauf des Dnjepr im Auge habe und es daher für nötig hielt, einiges über dessen Oberlauf zu berichten. Der ganze Satzbau, meint Braun, verlange diese Deutung; in der Verdolmetschung könne der Passus nur wie folgt lauten: „Es ist bekannt, daß er von Norden bis zum Gerrhos auf einer Strecke von 40 Tagereisen fließt, doch welche Lande er durchströmt, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß er nach Passierung der Wüste ins Gebiet der Ackerbauer eintritt." Doch obige Interpretation ändert nichts wesentliches an meinen Ergebnissen betreffend Herodots Beschreibung des zwischen Borysthenes und Gerrhos belegenen Landes.

Römische Fasten und Annalen bei Diodor.

Ein Beitrag zur Kritik der älteren republikanischen Verfassungsgeschichte.

Von **Georg Sigwart.**

I.

Einleitung und Fasten.

1. Einleitung.

Die Kritik der Überlieferung über die ältere römische Geschichte ist seit Niebuhr im großen und ganzen unaufhaltsam fortgeschritten. Dieser sich durch das ganze neunzehnte Jahrhundert hindurchziehende Kampf gegen eine fast zweitausendjährige Tradition ist in den letzten Jahren in ein neues Stadium getreten. Der Italiener Ettore Pais unternahm es, eine *Geschichte Italiens von den ältesten Zeiten bis zu den punischen Kriegen* zu schreiben, die er bis jetzt in drei umfangreichen Bänden[1]) bis zu Pyrrhus' Ankunft in Italien herabgeführt hat. Mit einer Fülle von Material, mit großem Scharfsinn und von weiten Gesichtspunkten aus sucht Pais den Beweis zu führen, daß alle Überlieferung über römische Geschichte von der Urzeit bis weit ins 4. Jahrhundert v. Chr. herab, die Fasten eingeschlossen, eine ungeheure Fälschung sei, entstanden teils aus einheimischen Mythen und Legenden, teils aus Anleihen bei der griechischen Historiographie, vor allem aber aus Antizipationen späterer Ereignisse und Zustände. Zu diesem Resultat gelangt der italienische Gelehrte auf Grund einer Methode, die er in bewußtem Gegensatz zu der gegenwärtig in Deutschland herrschenden Quellenforschung anwendet. Er hält es für aussichtslos, in den erhaltenen Quellen die älteren Bestandteile von den jüngeren scheiden und auf bestimmte Annalisten oder wenigstens bestimmte Schichten der Annalistik zurückführen zu wollen. Daher betrachtet er die Tradition über bestimmte Ereignisse oder Epochen stets in ihrer Gesamtheit, ohne die einzelnen Angaben auf ihre Herkunft zu untersuchen.[2])

1) *Storia della Sicilia e della Magna Grecia* 1894; *storia di Roma* I 1898, II 1899.

2) Einen ähnlichen Standpunkt nahm schon E. Herzog, *Geschichte und System der römischen Staatsverfassung* I (1884) ein. Er führte ihn jedoch nicht mit solcher Konsequenz durch, wie Pais. So gestand er z. B. den Fasten ohne weiteres eine größere Glaubwürdigkeit zu als den übrigen Quellen.

Pais stellt damit eines der wichtigsten Ergebnisse der deutschen Quellenforschung in Frage: das Alter und die Reinheit der bei Diodor erhaltenen Nachrichten über die ältere römische Geschichte. Er gibt zu, daß sich bei Diodor Spuren einer älteren Tradition finden, bestreitet aber die Einheitlichkeit der diodorischen Überlieferung und ist der Ansicht, daß Diodor nach Laune bald die ältesten bald die jüngsten Quellen benützt, sie überdies durch ungeschicktes Zusammenziehen verdorben und sich so eine ganz unglaubwürdige Version der älteren römischen Geschichte zurechtgemacht habe.[1])

Von derselben Auffassung der Quellen geht der Franzose E. Lambert aus, der neuerdings im Anschluß an Pais mehrfach das Dezemvirat und die Zwölftafelgesetzgebung behandelt hat.[2]) Seine Resultate sind noch radikaler als die von Pais: während z. B. Pais die Kodifikation des Landrechts dem kurulischen Ädilen Cn. Flavius von 304 v. Chr. zuschreibt, rückt sie Lambert ins zweite Jahrhundert v. Chr. herab. In seiner Methode übertreibt er maßlos die oben skizzierten quellenkritischen Grundsätze von Pais: seine scharfe Verurteilung der deutschen Quellenforschung beruht, wie es scheint, teilweise auf Unkenntnis derselben. Die Anwendung der Grundsätze der Rechtsvergleichung auf die Zwölftafeln aber muß so lange fruchtlos oder wenigstens ohne Beweiskraft bleiben, als nicht der Wert der Tradition darüber richtig erkannt ist.[3])

Beiden, Pais wie namentlich Lambert, gegenüber ist zu bemerken, daß die deutschen Forscher durchaus nicht so unbedingt für die Glaubwürdigkeit der diodorischen Annalen eintreten, wie sie annehmen. Niese und Ed. Meyer, die nach Mommsen das Diodorproblem am meisten gefördert haben, sprechen mehr oder weniger Zweifel an der Geschichtlichkeit,

1) Vgl. besonders *storia di Roma* I S. 72 ff., II S. 685 ff.

2) In drei Aufsätzen: a) *La question de l'authenticité des XII tables et les annales maximi (Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 26. 1902, S. 149—200); b) *Le problème de l'origine des XII tables. Quelques contributions empruntées à l'histoire comparative et à la psychologie des peuples (Revue générale du droit* 26. 1902. S. 385—420. 481—497. 27. 1903. S. 15—22); c) *L'histoire traditionnelle des XII tables et les critères d'inauthenticité des traditions en usage dans l'école de Mommsen (Annales de l'université de Lyon.* N. S. II. 1903. *Mélanges Ch. Appleton.* S. 501—626). Die beiden letzten Aufsätze nehmen großen Teils bezug auf Girard, *L'histoire des XII tables (Nouv. rev. hist. de droit français et étr.* 26. 1902. S. 381—436).

3) Im einzelnen beabsichtige ich nicht, auf die Ausführungen Lamberts einzugehen, da meine ganze Arbeit ein Protest gegen sein Verfahren ist. Zu seiner ersten Arbeit vergleiche man: Erman, *Sind die zwölf Tafeln echt? Zeitschr. der Savignystiftg. Rom. Abt.* 36. 1902. S. 450 ff.; Cauer, *Berl. philol. Wochenschrift* 1903. Sp. 1607 ff.; zu seiner letzten: Greenidge, *The inauthenticity of the twelve tables. English historical review* 1905. S. 1 ff.; Holzapfel, *Berl. phil. Wochenschrift* 1905. Sp. 1500 ff.; Kornemann, *Seeligers historische Vierteljahrschrift* 1906. Gut sind auch die Bemerkungen von Maschke. *Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze.* 1906. S. 16 A. 2.

wenigstens der Verfassungsgeschichte. Diodors aus.[1]) obwohl sie seinen Bericht für den ältesten halten. Sie begehen nicht, wie Pais, den Fehler, aus der Glaubwürdigkeit einer Quelle auf ihr Alter zu schließen. Denn auch die älteste Quelle kann eine ganz geringe Glaubwürdigkeit besitzen. Nun ist m. E. durch die Forschungen von Mommsen, Nissen, Kaerst, Burger, Ed. Meyer, Niese, Schwartz[2]) über allen Zweifel erhaben, daß die diodorischen Annalen gegenüber der Darstellung des Livius, Dionys und späterer Schriftsteller eine weit ältere und reinere Schicht der römischen Annalistik repräsentieren, während die historischen Angaben, die bei Cicero, namentlich in seinen früheren Schriften, erhalten sind, eine Mittelstellung einnehmen.[3]) Das braucht, was auch Pais und Lambert dagegen sagen mögen, gar nicht mehr in extenso bewiesen zu werden. Auch daß die späteren Annalen in ununterbrochener Linie auf die von Diodor repräsentierte Schicht der Überlieferung zurückgehen, daß mit anderen Worten die diodorischen Annalen nicht eine nebensächliche Variante der römischen Annalistik sind, darf als sicher gelten.[4]) Wohl aber sind die Angriffe, die Pais gegen die Glaubwürdigkeit der diodorischen Berichte gerichtet hat, einer genauen Prüfung wert.

Ich werde mich in der Hauptsache dabei auf die innere Geschichte beschränken und von der äußeren nur die Gallierkatastrophe etwas eingehender behandeln. Natürlich sind auch einige bis jetzt noch ungelöste Quellenfragen nicht zu umgehen, namentlich die Frage, ob Diodor oder sein Gewährsmann mehrere Quellen zusammenarbeitete. Doch werde ich mich hüten, Namen von alten Annalisten als Quellen zu nennen, denn soweit reicht unsere Kenntnis der Annalistik noch lange nicht. Ferner muß ich zu den diodorischen Fasten Stellung nehmen, denn ob sie aus derselben Quelle wie die Geschichtserzählung geflossen sind oder nicht — auf alle Fälle nehmen sie dieselbe singuläre Stellung gegenüber der sonstigen Tradition ein.

2. Die Fasten.

Es ist nicht überflüssig, vorauszuschicken, daß bei der Beurteilung der Fasten Diodors nur der Text des optimus codex Patmius zu Grunde gelegt werden darf; gelegentlich sind auch die codices meliores RN^{a}AHL beizuziehen, auf keinen Fall aber die codices deteriores. Leider wird dies Verhältnis der Handschriften[5]) immer wieder außer Acht gelassen. Ist es doch vor nicht langer Zeit Ch. Hülsen[6]) begegnet, daß er Diod. XV 50

1) Niese, *Röm. Gesch.*^{3} S. 50; Ed. Meyer, *G. d. A.* V S. 142 f. gibt die Geschichte vom Sturz der Dezemvirn mitsamt der Verginialegende ohne weiteres preis.

2) Der letzte bei Pauly-Wissowa V Sp. 691 ff.

3) Vgl. Münzer, Pauly-Wissowa III Sp. 2701.

4) Vgl. Schwartz a. a. O. Sp. 694 oben.

5) Von Mommsen *CIL* I^2 p. 82 und neuerdings Schwartz a. a. O. Sp. 664 klar auseinandergesetzt. 6) *Beitr. zur alt. Gesch.* II. 1902. S. 249 f.

die zweifellos späte Interpolation[1]) *Ἄγγος* als besonderen Namen zählte, obwohl sie, soviel bekannt ist,[2]) nur in den codices deteriores steht. Selbstverständlich bieten auch der Patmius und die codd. meliores nicht immer den endgültigen Text; aber da kann nur durch Konjektur bezw. vorsichtige Vergleichung mit den übrigen Fastenrezensionen Rat geschafft werden. Viele Versehreibungen namentlich der Kognomina sind ohne weiteres zu korrigieren (z. B. *ΜΕΝΕΛΛΑΙΟΣ* XI 48 und *ΜΕΔΙΟΛΑΝΟΣ* XI 78 in *ΜΕΔΟΥΛΛΙΝΟΣ*), seltener, am häufigsten in längeren (Dezemvirn- und Konsulartribunen-)Listen, muß die Vergleichung mit den übrigen Fasten herhalten. Da Mommsen in *CIL* I² S. 101 ff., wo der vollständigste kritische Apparat zu finden ist (in der Ausgabe Vogel's ist N nicht verglichen), darauf verzichtet hat, einen gereinigten Text zu geben, muß jeder, der über diodorische Fasten handelt, sich den Text selbst herstellen.

Nach dieser notwendigen Vorbemerkung gehe ich dazu über, die Stellung der diodorischen Fasten den übrigen Fastenrezensionen gegenüber zu charakterisieren.

Die Fasten Diodors nehmen eine ganz eigenartige Stellung ein. Während die fasti Capitolini 5 Anarchiejahre und die 4 Diktatorenjahre, dagegen kein drittes Dezemviraljahr haben, andererseits bei den Annalisten (Livius, Dionysius) sich ein drittes Dezemviraljahr und 5 Anarchiejahre, dagegen keine besonderen[3]) Diktatorenjahre finden, hat Diodor nichts von alledem (außer einer einjährigen Anarchie, was aber wett gemacht wird durch die Auslassung des letzten Kriegstribunenkollegiums von 367).[4]) Diese 9 Jahre, die Diodor nicht hat, sind aber sämtlich spätere Konstruktionen.[5]) Zeigt sich so die diodorische Liste frei von späteren Zusätzen, so sind andererseits die zwei Kollegien, die sich nur bei ihm finden, nämlich die Konsuln L. Quinctius Cincinnatus M. Fabius Vibulanus XII 3 (zwischen 457 und 456 v. Chr. varr. Rechnung) und L. Quinctius A. Sempronius XII 77 (zwischen 428 und 427 v. Chr.), sicher alt und von den Späteren ausgemerzt.[6]) Ob die Kollegien 482, 423—419, 367 v. Chr. ursprünglich in der Liste standen oder durch Diodors Nachlässigkeit bezw. Gewissenlosigkeit ausfielen, ist zunächst nicht zu entscheiden.[7]) Diese sieben Jahre

1) Vgl. Cichorius, *De fastis cons. ant.* S. 209 Anm. 3; Mommsen *CIL* I² S. 83 Anm. 1; Fruin, *Beiträge zur Fastenkritik* in *Fleckeisens Jahrb.* 149. 1894. S. 103 und zuletzt Mommsen, *Hermes* 38. 1903. S. 119 Anm. 1.

2) RHL sind nicht genügend kollationiert, s. Mommsen *CIL* a. a. O. und Schwartz, Pauly-Wissowa a. a. O.

3) Livius oder seine Quelle hat 3 Diktatorenjahre zu den vorhergehenden Jahren gezogen, während die Diktatur des Jahres 333 v. Chr. auch bei ihm übergangen ist: Fruin, *Fleckeisens Jahrb.* 149 S. 113. 4) Vgl. Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 701.

5) Vgl. für die Diktatorenjahre Mommsen, *Röm. Chron.*² S. 114 ff., für die fünfjährige Anarchie Nitzsch, *Röm. Annalistik* S. 235, Mommsen, *Röm. Forsch.* II S. 377 Anm. 126, außerdem S. 361. 380 Anm. 130. 6) Mommsen, *Röm. F.* II S. 261 ff.

7) Ich neige zu der Ansicht, daß die Kollegien von 482 und 367 v. Chr. spätere Interpolationen zum Ersatz für die zwei ausgemerzten diodorischen sind.

kommen also als sichere Indizien weder für noch wider das Alter der diodorischen Liste in Betracht. Noch beweisender als die Zahl und Reihenfolge der Kollegien ist für das Alter der diodorischen Liste die Tatsache, daß bei Differenzen im Bestand der Kollegien stets Diodor die bessere Tradition hat. Das hat Mommsen[1]) für die Konsulartribunen der Jahre 134.[2]) 125. 394. 391. 386. 383. 382. 378. 370. 368 v. Chr. gezeigt. Einen Nachtrag für die Konsulartribunen der Jahre 405 und 404 v. Chr. lieferte J. Weber.[3])

Also Beweise genug für die Priorität der diodorischen Fastenliste allen anderen Fastenrezensionen gegenüber.

Die Frage nach der Quelle, der Diodor diese Fastenliste verdankte, hat, soviel mir bekannt, zwei Lösungsversuche gefunden. Ed. Meyer[4]) schloß aus der Schreibung einiger Namen (sämtlich Kognomina), daß Diodor eine lateinisch geschriebene Vorlage benutzt, bei seiner ungenügenden Kenntnis des Lateinischen aber zum Teil falsch übertragen habe. Die Formen *Φιδηράτης* XII 73. *Σιροίκιωνα* XII 27. *Κόσσων* XIV 99. *Λαινάτην* XVI 15 seien Mißverständnisse der lateinischen Ablative *Fidenate, Structo,*

Nichts ist ja natürlicher, als daß nach Entstehung bezw. Ausbildung der Legende von dem einzigen überlebenden Fabier das zweite Fabierkonsulat nach 177 v. Chr. gestrichen und vor 477 wieder eingesetzt wurde, wobei zugleich die Siebenzahl von lauter aufeinanderfolgenden Fabierkonsulaten vervollständigt wurde (so schon Mommsen, *Röm. Forsch.* II S. 257 ff., Matzat. *Röm. Chron.* I S. 220); auch der zweite Konsul des Jahres 482 v. Chr., Julius, trägt nicht gerade zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit dieses Kollegiums bei. Und was für das eine Paar von einem überschüssigen und einem fehlenden Kollegium gilt, wird wohl auch für das andere Paar gelten (428—427 und 367 v. Chr.). Tatsächlich findet sich auch eine Spur des Kollegiums zwischen 428 und 427 v. Chr. in der livianischen Tradition (Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 702 nach Soltau. *Röm. Chron.* S. 380): und was das andere (fehlende) Konsulat betrifft, so trägt auch Schwartz a. a. O. Bedenken, „den einfachsten Ausweg, in der Streichung von 367 eine Flüchtigkeit zu sehen, für den allein möglichen oder auch nur wahrscheinlichen zu halten" (anders Ed. Meyer, *G. d. A.* V S. 153, weil er fälschlich als Jahr der Einnahme Liparas 251 statt 252 annimmt). Ein drittes überschüssiges Jahr Diodors, das Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 702 und Ed. Meyer, *G. d. A.* II S. 813 (nach Mommsen. *Röm. Chron.* S. 125) zwischen 458 und 457 konstatieren wollen, weil hier ein Olympiadenjahr, nicht aber ein Konsulkollegium ausgefallen ist, bleibt zweifelhaft (vgl. Reuss, *Jbb. für Phil.* 153. 1896. S. 670); Bestimmtes will auch Schwartz a. a. O. darüber nicht sagen. Bei 423—419 weist die Verdoppelung der Jahre 394—390 darauf hin, daß der Ausfall dieser 5 Jahre Diodor (so Schwartz a. a. O. Sp. 700) oder seiner Quelle, nicht der ursprünglichen Liste zuzuschreiben ist. Der Versuch Matzats (*Röm. Chron.* I S. 198), die von Diodor ausgelassenen Jahre als unecht zu erweisen, wurde von Seeck *Kalendertafel der Pontifices* S. 76 ff. pariert, indem er zeigte, daß dieselben Erscheinungen, die Matzat bei den Jahren 423—419 als Beweise der Unechtheit verwendete, auch bei den Jahren 416—412, 411—407, ebenso 414 und 409, 413 und 408, 412 und 407 verglichen mit 406, 405, 404 vorkommen.

1) *Röm. Forsch.* II S. 222 ff.

2) In diesem Jahre gab es nach den späteren Quellen Konsuln.

3) *Hermes* 16. 1881. S. 285 ff. 4) *Rhein. Mus.* 37. 1882. S. 610 ff.

Camerino (oder *cos.*), *Laenate.* Diese Argumentation ist, wie schon J. Bader[1]) zeigte, zum Teil auf den verdorbenen Text der codd. det. gegründet, fällt also mit diesem.[2])

Κόσσων steht garnicht in den codd. PAL, außerdem zeigt eine Vergleichung von XIV 99 mit XV 8, wo infolge jener vielbesprochenen Verdoppelung der Kollegien von 394—390 dasselbe Kollegium sich findet, daß XIV 99 *Σουλπίκιος* ausgefallen ist, was die Interpolation von *Κόσσων* sehr natürlich erklärt.[3]) Bei *Στρούκτωνα* zeigen die Varianten (*στρούκτορα P, στρούκτονα A, στρούκτωνα* ceteri), sowie die übrigen Stellen, an denen sich dieses Kognomen findet (XI 54. 1. 71. 1. 79. 1. XII 78. 1), daß nur eine Korruptel vorliegt.[4]) *Φιδηνάτης* ferner ist nur eine Konjektur von Dindorf, in allen Handschriften steht *Φιδηνιάτης*. Diese Form ist ein korrekt gebildetes nomen gentile zu *Φιδήνη*, nach Analogie von *Σπαρτιάτης-Σπάρτη, Κροτωνιάτης-Κρότων, Κορτωνιάτης-Κορτώνη*,[5]) *Λουσιάτης-Λουσοί*.[6]) Häufiger ist allerdings die Bildung *Φιδηναῖος* (nach Analogie von *Ἀθηναῖος, Κυμαῖος, Ῥωμαῖος* u. a.), so z. B. bei Dion. Hal. II 53. 54. III 6. 7. 9. 23—26. 28. 31. 39-41. 58. V 52. 56. 58-60. Polyaen. VIII 3. 2. VIII 5. Suid. s. v. Auch kennen Steph. Byz. und unsere modernen Lexika nur die Formen *Φιδηναῖος* und *Φιδηνάτης*, aber offenbar mit Unrecht, denn Diod. XII 80. 6 und 8 ist *φιδηνηάται*, was die zweite Hand des cod. Patm. bietet, nur die itacistische Form für *Φιδηνιάται*; Dion. Hal. II 72. 3 ferner liest man in dem einen der zwei codices optimi B[7]) *Φιδηνιάτης*, was als lectio difficilior meines Erachtens vor — *άτης* den Vorzug verdient. Die Formen *Φιδηνάτης, Φιδηνᾶται* bei Plut. *Cam.* 17. *Popl.* 22 können Korruptelen sein (eine kritische Ausgabe Plutarchs besitzen wir ja nicht), vielleicht sind sie auch nach Analogie der lateinischen Pluralform *Fidenates* gebildet und somit als Beispiele eines späteren Sprachgebrauchs zu betrachten. Die Form *Φιδηνιάτης* kann also nicht angefochten werden; sie weist aber nicht auf eine lateinische, sondern auf eine griechische Quelle hin, denn sie gibt das lateinische Ethnikon *Fidenas* als selbständig gebildete griechische Form wieder. Unter demselben Gesichtspunkt ist *Λαινάτης* zu betrachten; daß das lateinische *Laenas* dem griechischen Sprachgefühl widerstrebte, zeigt die Form *Λαινᾶτος* bei Pol. XXXIII 9 (10) (7). 1 (Büttner-Wobst), Plut. *Brut.* 16, der die Form *Λαίνας* gebraucht.

1) *De Diodori rerum Romanarum auctoribus.* Diss. Leipz. 1890, S. 4—10.

2) Ed. Meyer ist daraus kein Vorwurf zu machen, denn damals war der cod. Patmius noch nicht veröffentlicht. Befremdlich ist nur, daß Christ, *Griech. Litt.*[4] (1905) S. 655 Anm. 6 gerade diese Beweisführung erwähnt und ihr zustimmt, obwohl sie außer Bader auch schon Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 696 abgelehnt hatte.

3) Vgl. Bader a. a. O. S. 5.

4) Für *Τρίκοστον*: vgl. XI 1. 54. XII 4. 27. 49.

5) Diod. XX 35. 5; vgl. die Anmerkung Wesselings (anders Fischer in seiner Ausgabe Diodors). 6) Pol. IV 18. 11; Dittenberger, *Syll.* 258, 68.

7) Vgl. die Ausgabe von Jacobi Vorrede S. V.

läßt dem gegenüber eine Abstumpfung des griechischen Sprachgefühls erkennen.

Außer *Φιδηνιάτης* und *Λαινάτης* scheinen auch die Formen *Φοντίνιος* für *Fontinalis* (XII 6), *Λατερίας* für *Lateranus* (XV 82) jene Tendenz zu verraten, ungriechische Formen durch griechische zu ersetzen; und die Formen *Ἄλβας* (XI 79, *οὔλεκος* XII 34) für *Helva* sowie *Οὐόλσων* XI 63 für *Volso* zeigen jedenfalls, daß eine mechanische Übertragung aus dem Lateinischen nicht vorliegt. Will man also aus der Bildung der Kognomina die Quelle der diodorischen Fasten bestimmen, so wird man auf eine griechische Quelle geführt.

Auch orthographische Indizien führte Ed. Meyer für seine Hypothese an. Das Schwanken der Handschriften zwischen *Πουπλικόλας* und *Ποπλικόλας* weist nach ihm auf eine lateinisch geschriebene Vorlage hin. Um den Wert dieses Argumentes festzustellen, bedarf es einer vollständigen Darlegung des Materials.

Bei Diodor wechseln beständig nicht nur die Formen *Πουπλ.-* und *Ποπλικόλας*, sondern auch *Σπούριος* und *Σπόριος*, *Σουλπίκιος* und *Σολπίκιος* und viele andere, außerdem *Κλαύδιος* und *Κλώδιος*, *Πλαύτιος* und *Πλώτιος*, ferner *Μινούκιος* und *Μινύκιος*, *Γενούκιος* und *Γενύκιος*. Für die Wiedergabe der lateinischen Vokale im Griechischen sind sichere Zeugen natürlich nur die Inschriften. Nach diesen scheint festzustehen,[1]) daß im 1. Jahrhundert v. Chr. das lateinische *-u-* meist mit *-o-* (z. B. *Λοκρήτιος*, *Σολπίκιος*, *Σπόριος*, *Πόπλιος*, *Ποπλικόλας* Dittenberger S. 281 f., Eckinger S. 59, Schweizer S. 69, 72), auch mit *-υ-* (besonders *Μινύκιος* Eckinger S. 62, Schweizer S. 76), mit *-ε-* (*Λέντελος*, *Νεμέριος*, *Νεμετώριος* Eckinger S. 68), mit *-ευ-* (stets *Λεύκιος*) und schließlich auch mit *-ου-* wiedergegeben wurde (stets *Ποστούμιος* Eckinger S. 62); für lateinisch *-i-* trat stets *-ε-* ein (*Κομένιος*, *Τέβερις*, *Καπετώλιον*, *Κομέτιον*, *λεγεών* Dittenberger S. 130 f., Eckinger S. 29 f., Schweizer S. 46), für *-au-* stets *-αυ-* (Eckinger S. 13, Schweizer S. 83). Ein Schwanken und schließlich eine radikale Änderung (*-u-* stets mit *-ου-*, *-i-* mit *-ι-*, *-au-* bald mit *-αυ-* bald mit *-ω-* wiedergegeben) trat erst seit Augustus ein, kommt also für Diodor nicht in Betracht.

Bei Diodor finden wir die ältere und die jüngere Schreibweise regellos durcheinander gemischt. Er hat in folgenden Fällen die spätere Schreibweise[2]):

1) Vgl. W. Dittenberger, *Römische Namen in griechischen Inschriften und Literaturwerken. Hermes* VI. 1872. S. 129 ff. 280 ff. Paul Viereck, *Sermo Graecus*. 1888. Th. Eckinger, *Die Orthographie lateinischer Wörter in griechischen Inschriften*. Diss. 1892. Eduard Schweizer, *Grammatik der pergamenischen Inschriften*. 1898. S. 46. 69. 70. 83. 84 und sonst. Karl Dietrich, *Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache von der hellenistischen Zeit bis zum 10. Jahrhundert n. Chr.* 1898. Albert Thumb, *Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus*. 1901. Über die Papyri ist, soviel ich weiß, keine Untersuchung vorhanden.

2) Ich berücksichtige von handschriftlichen Varianten nur die wichtigsten.

Ποπλικόλας XI 60. 69. 85 (sic P, reliqui saepius *Ποπλ.*, pauci *Ποβλ.*): *Σπούριος* XI 75. 78. XII 4. 6. XIII 7 (sic P, *Σπόριος* reliqui, omnes *Σπούριος* XIII 7): *Πούπλιος* XI 60. 66. 79. 84. 85. XIII 104 (paene omnes codd., pauci *Πούβλιος*), ferner XIV 47 an zweiter Stelle: *Λούκιος* XI 81. XII 43. 81. 82. XIV 38; *Κλώδιος* XI 85. XII 23. 24. XIV 35. XVII 74 (die Interpolationen XIV 38. 82. 110 zählen natürlich nicht); *Πλώτιος* XVI 23. 84. XVII 82 (*Πλάτιος* libri omnes). XIX 2: *Ποστόμιος* XV 22. 48 (sic P, ceteri *Ποστούμιος*); *Μανούκιος* XI 53. 70. 88. XX 81; *Γενούκιος* XIV 54 (PNKO. *Γενύκιος* ceteri). XX 102.

Die frühere Schreibweise dagegen hat er in folgenden Fällen:

Σπόριος XI 1. 48. XII 23 (bis). 24. 60. 82. XIII 9. 68. XIV 19. 47. XV 41 (also 12 Fälle gegen 5); *Πόπλιος* XII 22. 23 (bis). XIII 7. 34. XIV 12. 19. 47. 85. 90 (bis). 94. 110 (= XV 20). XV 22. 50. 51 (bis). 57 (Verhältnis 18 : 7); *Λεύκιος* XI 38. 41. 52. 63. 65 (bis). 66. 69. 79. 86. 88. 91. XII 3. 24. 26. 29. 32. 38. 46. 58. 60. 72. 73. 77. 78 (in den folgenden Büchern sehr oft: also Verhältnis in Buch XI und XII = 25 : 4, später = omnes : 1); *Κλαύδιος* XI 67. XII 82. XX 45 (Verhältnis 3 : 5); *Πλαύτιος* XVI 70. XX 36 (codd. *Κλαύδιος*, coni. Rhodomannus) (Verhältnis 2 : 4); *Ποστούμιος* XI 75. 78. 91. XII 23. 34. 80. XIII 38. XIV 85. XVII 49. 87. XX 81 (Verhältnis 11 : 2); *Μανύκιος* XII 23. 24 (sic P, *Μανούκιος* cet.) (Verhältnis 2 : 4); *Γενύκιος* XII 31 (PNA. *Γενίκιος* cet.). XIV 90 (P, reliqui *Γενούκιος*) (Verhältnis 2 : 2).

Diese Beispiele mögen genügen. Es zeigt sich, daß namentlich in Buch XI und XII, seltener in XIII und vorwiegend im cod. Patmius sich die spätere, der lateinischen Orthographie angepaßte Schreibweise findet, daß aber die frühere Schreibweise im allgemeinen (außer bei *Κλαύδιος*, *Πλαύτιος*, *Μανύκιος*, *Γενύκιος*) weit überwiegt. Bei der Unzuverlässigkeit der Handschriften in orthographischer Beziehung, auch des cod. Patmius[1]), scheint mir ein Schluß aus diesem Tatbestand auf die Beschaffenheit der Vorlage nicht zulässig. Der Versuch Ed. Meyers, aus der Schreibung der Namen auf die Quelle Diodors zu schließen, ist also bei den Fasten nicht geglückt (anders bei der Geschichtserzählung, worüber im zweiten Teil).

Einen anderen Versuch unternahm Cichorius.[2]) Er schloß aus der Tatsache, daß innerhalb der Jahre 486 und 427 v. Chr. die Kognomina überwiegen (65 : 58), von 426 bis 302 fast ganz verschwinden (7 : 313), daß bei Diodor zwei Quellen zusammengearbeitet seien, eine jüngere mit Kognomina versehene für die ältere Zeit, eine alte annalistische ohne Kognomina für die spätere Zeit. Diese alte annalistische Fastenliste gehört nach Cichorius zusammen mit der Geschichtserzählung, denn in dieser findet sich kein einziges Kognomen. Diese bestechende Hypothese

1) Vgl. Diodor ed. Vogel II. III. praef.

2) *De fastis consularibus antiquissimis.* Diss. Leipz. 1886, auch *Leipz. Stud.* IX. 1887. S. 171ff. c. III.

wurde modifiziert von Mommsen[1]), ganz abgelehnt von Schwartz.[2]) Mommsen erklärte die Sache anders: nicht die Kollegien des 5. Jahrhunderts v. Chr., sondern nur die Kognomina entnahm Diodor einer zweiten Quelle, und zwar einer den fasti Capitolini sehr ähnlichen Fastenrezension: dabei wählte er bei zwei Kognomina in der Regel das zweite. Diese Erklärung ist zu künstlich. Da das Alter der diodorischen Liste auch für das 5. Jahrhundert im wesentlichen feststeht, ist es doch viel leichter, anzunehmen, daß umgekehrt das anerkannt junge Machwerk der fasti Capitolini in zweiter Linie eine der diodorischen Liste ähnliche oder gleiche Vorlage benützte.[3]) Einleuchtender ist die Erklärung, die Schwartz[4]) gibt, „daß schon zur Zeit des Fabius die Kognomina anfingen, in den älteren Teil der Magistratstafel, nicht in die Erzählung einzudringen. Hier treten sie ja auch in der capitolinischen Tafel besonders reichlich und massenhaft auf." Auch ich glaube nicht, daß es notwendig ist, zwei Quellen anzunehmen. Nur in der ersten Konsulliste, die von der zweiten durch die Konsulartribunenkollegien scharf getrennt ist, finden sich überwiegend Kognomina: in der Konsulartribunenliste[5]) und der zweiten Konsulliste[6]) sind sie äußerst selten. Warum soll diese erste Konsulnliste nicht auch in Bezug auf Kognomina von Anfang an eine singuläre Stellung eingenommen haben, zumal da auch Kollegien mit Kognomina mehrmals die älteste Tradition repräsentieren?[7])

Auf die weitere Vermutung von Cichorius, die jüngere mit Kognomina versehene Quelle sei der Rhodier Kastor, können wir nun natürlich nicht eingehen. Zuzugeben ist, daß sie sehr viel Verlockendes hat: auch wir glaubten ja in den Formen der Kognomina griechischen Einfluß zu erkennen.

Der Versuch, die Quelle der diodorischen Fasten zu ermitteln, kann also als noch nicht geglückt bezeichnet werden. Fest steht aber, daß sie älter sind als alle anderen erhaltenen Listen. Von ihnen ist daher auszugehen, will man noch einen Schritt weiter kommen und die Frage nach der Historizität dieser Fasten aufwerfen. Schon Niebuhr[8]) und Mommsen[9]) gaben die allerersten Kollegien der Fastenliste preis. Mommsen ging aber in seinen späteren Arbeiten noch weiter. Einmal bezeichnete er[10]) die Kognomina des älteren Teils der Fastenliste als interpoliert, und dann vermutete er sogar,[11]) daß verschiedene Namen der älteren Zeit, nament-

1) *CIL* I² S. 95; in der Annahme zweier Quellen stimmt er mit Cichorius überein. 2) Pauly-Wissowa V Sp. 697 ff. 703 unten.

3) So Cichorius a. a. O. c. V. 4) A. a. O.; er nimmt keine zweite Quelle an.

5) Zwei Kriegstribunenkollegien: 438, 434 v. Chr.: 417 v. Chr. ist *Σπούριος Οὐετούριος Ῥουίλιος* (*ῥουίλιον P*, om. rell.) wahrscheinlich verderbt aus Sp. Rutilius.

6) 366. 359. 344. 340. 339 v. Chr.

7) Schwartz a. a. O.; eine andere Frage ist, ob diese Kollegien historisch sind (s. u. S. 280). 8) *Röm. Geschichte* I³ S. 293. 294; Schwegler, *Röm. G.* I S. 13.

9) *Röm. Chron.*² S. 207. 10) *Röm. Forsch.* I S. 48. 57. 65—68.

11) A. a. O. S. 111. 112.

lich plebejische, „erst nachträglich in die patrizischen Fasten eingeschmuggelt worden" seien, nämlich die Tarquinier (cos. 509), Junier (cos. 509), Kassier (cos. 502, 493, 486), die Aquillier und Sicinier (je ein Konsul 487 v. Chr.), die Kurtier und Genucier (speziell das Kollegium von 445 v. Chr.), die Aternier (cos. 454) und Tarpejer (cos. 454), also im ganzen 11 Konsuln. Später wurde Mommsen konservativer. Er nahm seine Angriffe auf die Fasten, namentlich die Konsulate des Cassius wieder zurück.[1] Seit dieser Zeit betrachtete er und mit ihm die Mehrzahl der deutschen Gelehrten die Autorität der Fasten als unantastbar.[2]

An einem anderen Punkte als Mommsen setzte O. Seeck[3] ein. Seine schon erwähnte[4] Beobachtung ging dahin, daß sich von dem Jahre 428 bis zum Jahre 404 v. Chr. dreizehn gefälschte Namen in den Fasten finden, daran erkennbar, daß sie sich in Fünfer- und Siebenerreihen dreimal wiederholen. Bedenkt man, daß in demselben Abschnitt der Fasten jener A. Cornelius Cossus sich befindet, dessen Geschichte chronologisch so verwirrt ist,[5] so erscheint die erste Hälfte der Kriegstribunenliste in ihrer Glaubwürdigkeit recht erschüttert.

An Mommsen knüpfte wieder an A. Enmann.[6] Er beanstandete verschiedene Konsuln des 5. Jahrhunderts v. Chr., deren Namen wir später nur als plebejische kennen, begründete aber diese Ansicht besser, als es Mommsen vermocht hatte: denn er zeigte, daß die Interpolation von im ganzen 11 Volumnii, Sempronii und Genucii in der Liste des 5. Jahrhunderts v. Chr. höchst wahrscheinlich im Interesse der plebejischen Konsuln der Jahre 307—303 v. Chr. (L. Volumnius, T. Minucius, P. Sempronius, L. Genucius) erfolgte, genauer im Ädilenjahr des Cn. Flavius und wahrscheinlich von ihm selbst. Vervollständigt hat Enmann seine Beobachtungen in dem Aufsatz: *Die älteste Redaktion der Pontifikalannalen*,[7] wo er auch den C. Aquillius cos. 487 v. Chr. als interpoliert (im Interesse des cos. 259 v. Chr.) erkannte. Zu gleicher Zeit nahm auch K. J. Neumann die Mommsensche Anregung auf und wies nach, daß L. Junius Brutus der erste Konsul eine Antizipation des plebejischen Konsuls und Censors des 4. Jahrhunders v. Chr. C. Junius (cos. 317, 313, 311, cens. 307 v. Chr.) sei.[8]

1) Vgl. *Röm. Forsch.* II S. 153ff., 154 Anm. 4.

2) Mommsen a. a. O. S. 154: „Die Fasten sind das älteste Dokument der römischen Geschichte und jeder fest mit ihnen verknüpfte Name hat Anspruch auf eine andere Behandlung als was außerhalb derselben steht, oder doch, wie jener Brutus, aus ihnen entfernt werden kann, ohne sie wesentlich anzutasten".

3) *Die Kalendertafel der Pontifices* (1885) S. 76ff.

4) S. 272 Anm. 7 a. E.

5) Mommsen, *Röm. Forsch.* II S. 236—242.

6) *Die älteste Redaktion der röm. Konsularfasten* (*Zeitschrift für alte Geschichte* I S. 93). 7) *Rhein. Museum* 57. 1902. S. 517ff.

8) *Strassburger Festschrift zur XLVI. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner* 1901.

Indes noch ehe diese glänzend durchgeführten Untersuchungen von Enmann und Neumann erschienen, hatte Pais, *storia di Roma* an verschiedenen Stellen, noch viel weitergehende Zweifel an den Fasten ausgesprochen. Er hält nicht blos die pseudopatrizischen Plebejernamen des 5. Jahrhunderts v. Chr. für unecht, sondern auch unzweifelhaft patrizische Namen; ja er geht so weit, daß er die ganze erste Konsulreihe bis zum Dezemvirat für spätere Konstruktion, die späteren Kollegien für mehr oder weniger zweifelhaft hält.[1] Und in der Tat ist nicht einzusehen, warum nur die plebejischen Volumnier, Minucier, Sempronier und Genucier Antizipationen der Konsuln von 307—303 v. Chr. sein sollen, nicht aber die Klaudier, Kornelier, Postumier, Sulpicier des 5. Jahrhunderts v. Chr., deren Namen wir als Kollegen der Plebejer von 307 bis 303 finden. Es ist nicht methodisch, nur die Plebejernamen aus der Konsulliste des 5. Jahrhunderts zu streichen, sonst aber die Liste als unantastbar zu behandeln. Die meisten Patriziernamen des 5. Jahrhunderts v. Chr. kehren wieder in den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts v. Chr., z. B. außer den bereits angeführten die Fabier coss. 308, 310, 322 v. Chr. und früher, die Ämilier 311, 317, 329 v. Chr., die Valerier 312, 331, 335, 336 v. Chr., die Papirier 313, 315, 319, 326 v. Chr., die Sulpicier 314, 323 v. Chr., die Nautier 316 v. Chr. Diese Beispiele lassen sich natürlich noch sehr vermehren.[2]

Noch ist aber in den Fasten des 5. Jahrhunderts v. Chr. eine dritte Kategorie vorhanden, Namen, die später überhaupt nicht mehr vorkommen. Sie werden gewöhnlich als Zeugen für das Alter und die Glaubwürdigkeit dieses Teils der Fasten angeführt[3]), sind es aber bei näherem Zusehen keineswegs. Es ist doch unwahrscheinlich, daß in dem altrömischen Geschlechterstaat, in dem so großer Wert auf die Erhaltung des Geschlechts gelegt wurde (Adoption!), mehrere Geschlechter (nicht bloß Familien) ohne jede sonstige Spur in historischer Zeit verschwanden; ferner war es meist sehr leicht jene Namen zu erfinden: zum Teil sind es Tribusgeschlechter (Horatius, Menenius, Romilius), also nach Analogie der übrigen Tribusgeschlechter leicht zu bilden,[4]) zum Teil sind es orthographisch leicht veränderte Namen späterer Geschlechter (Sestii = Sextii, Siccii = Sicinii). Auch die Curiatii, Herminii, Larcii finden sich nicht blos in den Fasten.[5])

1) Vgl. besonders I S. 607 ff. — 2) S. die Zusammenstellung der nach 366 v. Chr. nachweisbaren patrizischen Geschlechter bei Mommsen, *Röm. Forsch.* I S. 112.

3) Neuerdings wieder von Maschke a. a. O. S. 6.

4) Jedenfalls haben auch diese verschollenen Tribusgeschlechter einmal existiert; es scheinen etruskische Geschlechter gewesen zu sein (vgl. das vortreffliche Werk von Schulze, *Zur Geschichte lateinischer Eigennamen*, *Göttinger Abhandlungen*, N. F. V, 2. 1904, das künftig für Forschungen über ältere römische Geschichte unentbehrlich sein wird). — 5) Vgl. Schulze a. a. O. in den *Indices*. Man beachte namentlich den *Janus Curiatius* d. i., wie Schulze S. 355 vermutet, der Janus der Curiatii (anders Münzer, Pauly-Wissowa IV Sp. 1831).

Alle drei Kategorien der Konsulnamen des 5. Jahrhunderts v. Chr., die plebejischen, die später noch vorkommenden patrizischen und die verschwundenen Namen können also erfunden bezw. antizipiert sein. Die Ansicht von Pais, daß die ganze Liste der Konsuln vor Einsetzung der Konsulartribunen konstruiert ist, ist also diskutabel: für sie spricht auch die allgemeine Erwägung, daß ein derartiger Verlauf der Verfassungsgeschichte, nämlich zuerst an Zahl wechselnde Kriegstribunen, dann erst ständig zwei Konsuln, viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat als der überlieferte. Warum die Römer ihr System von zwei Konsuln nach mehr als einem halben Jahrhundert plötzlich änderten, um es nach 80 Jahren wieder einzuführen, haben ja weder die Alten noch die Neueren befriedigend erklären können.[1])

Die hier in großen Zügen angedeutete kritische Bearbeitung der ersten Konsulreihe vollständig durchzuführen, liegt nicht im Plane dieser Arbeit. Auch hat ja Pais schon 1898 und dann wieder 1899 an vielen Stellen seines Werkes versprochen, im dritten Bande seiner Geschichte Roms, sowie in einem Ergänzungsbande[2]) eine eingehende Analyse der Fasten zu geben; da der Ergänzungsband schon 1898 unter der Presse war[3]), wird er wohl bald erscheinen. Nur auf zweierlei möchte ich noch aufmerksam machen. Das erste ist die Übereinstimmung der in den diodorischen Fasten mit Kognomina versehenen Kollegien mit den nach den bisherigen Ausführungen als gefälscht verdächtigen. Sollte etwa Cn. Flavius, oder wer diese Fälschung vornahm, seine konstruierten Konsuln teilweise mit Kognomina versehen haben, währen der die überlieferten unangetastet ließ?[4])

Das zweite betrifft die beiden Dezemvirnlisten. Die sehr verderbten Listen Diodors sind wahrscheinlich folgendermaßen wiederherzustellen:

1) XII 23:	2) XII 24:
Πόπλιος Κλώδιος Ῥηγιλλανός	*Ἄππιος Κλώδιος*
Τίτος Μινύκιος	*Μάρκος Κορνήλιος*
Σπόριος Οὐετούριος	*Λεύκιος Μινύκιος*
Γάιος Ἰούλιος	*Γάιος Σέργιος*
[*Αὖλος Μάλλιος*]	[*Τίτος Ἀντώνιος*]
[*Σερούιος* (oder *Πόπλιος*)] *Σουλπίκιος*,	*Κόιντος Πόπλιος* (= *Ποιτήλλιος*)[5])
Πόπλιος Σήστιος	*Μάνιος Ῥαβολήιος*
[*Πόπλιος Κοριάτιος* (*Ὁράτιος* Dion.)]	[*Γάιος Λουήλλιος*]
[*Τίτος*] *Ῥωμύλ*[*ι*]*ος*,	[*Σπόριος Ὄππιος*]
Σπόριος Ποστούμιος Ἀλβῖνος (*Καλβίνιος* codd.).	*Σπόριος Οὐετούριος* (oder *Κόιντος Φάβιος*?).

1) Vgl. Pais I S. 560 ff.

2) *Fasti ed annali, culti e leggende dell' antichissima Roma.*

3) *Storia di Roma* I praef. p. XI Anm. 1. 4) Vgl. S. 277 Anm. 7.

5) Die diodorischen Handschriften pflegen verschiedene, aber ähnlich klingende oder ähnlich aussehende Namen mit derselben Namensform wiederzugeben, z. B. *Πόπλιος* statt Poetilius außer an unserer Stelle noch XVI 9 (360 v. Chr.), XVI 72

Zur Begründung dieses Textes diene folgendes:

ad 1) Es fehlen vier *praenomina* und zwei *nomina*. Die fehlenden *praenomina* zeigen, wo die zu ergänzenden Lücken zu suchen sind. Die vier ersten Namen stimmen mit den *fasti Capitolini* überein (außer Ap. Claudius für P. Claudius, Genucius für Minucius[1]) und selbstverständlich den Kognomina). Wir ergänzen daher den fehlenden fünften Namen nach den *f. C.* als A. Manlius, zumal dann der sechste Name wieder übereinstimmt (Camer[inus] in den *f. C.* deutet auf Sulpicius). Da jetzt in den *f. C.* eine Lücke eintritt, müssen wir Livius zu Hilfe nehmen, der mit einer Ausnahme (P. Sextius an dritter Stelle) mit den *f. C.* übereinstimmt. Nach ihm ergänzen wir als achten Namen P. Curiatius, als Vornamen des Romulus Titus. Dionys hat zwar Horatius statt Curiatius, das ist aber wohl eine Korruptel oder eine Verwechslung. Vom vierten Namen ab (als dritten hat er wie Livius P. Sextius) scheint Dionys die Namen willkürlich geordnet zu haben.

ad 2) Schwieriger ist die Herstellung der zweiten Liste; denn bei Diodor selbst sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, wo die drei fehlenden Namen einzureihen sind. Die vier ersten Namen finden sich gleichmäßig bei Diodor, den *f. C.* und Livius (nur stellen die beiden letzten den dritten und vierten Namen um). Als fünften Namen setzen wir mit den *f. C.* (]Mere[nda), die bei der ersten Liste, soweit erkennbar, mit Diodor übereinstimmten, T. Antonius ein, den Livius erst an siebenter Stelle hat. Die Reihe vom sechsten bis neunten Namen lautet wahrscheinlich (nach Livius und Dionys, da die *f. C.* aufhören) Q. Poetilius,[2] C. Duellius, Sp. Oppius, M. Rabuleius; die richtige Ordnung ist dabei nicht festzustellen. Schwierigkeiten macht der letzte Name; Livius und Dionys haben Q. Fabius. Ob dies das Ursprüngliche oder eine späte Fälschung ist, läßt sich schwer entscheiden. Denkbar ist, daß *Σπόριος Οὐετουρίους* eine Interpolation der Diodorhandschriften unter Herübernahme des Namens aus der ersten Liste ist. Wir haben nämlich sonst nie dieselbe Person in beiden Listen. Dionys ist in der zweiten Liste, wie

---

346 v. Chr.), XVII 113 (326 v. Chr.), XIX 73 (311 v. Chr.); statt Popilius steht *Πόπλιος* XIV 47 (400 v. Chr.), XVI 32 (356 v. Chr.), XIX 55 (316 v. Chr.); XVI 15 (359 v. Chr.) steht *Πόπλιος* für Pompilius (Liv. 7, 12, was indes wahrscheinlich auch als Popilius zu lesen ist); XVI 56 (350 v. Chr.) hat P (neben FO) die verderbte Form, während die anderen Handschriften wohl nicht das Richtige erhalten, sondern *Πόπλιος* in *Ποπίλιος* geändert haben.

1) Für Minucius spricht, daß nur in diesem Falle alle Dezemvirn der ersten Liste schon vorher in den Fasten als Konsuln erscheinen (erst 445 ein M. Genucius), was, wie wir später sehen werden, ein Charakteristikum der ersten Liste ist. Gegen Minucius spricht, daß *Μινούκιος* wie *Πόπλιος* gerne in den Handschriften an die Stelle ähnlich lautender Namen tritt (vgl. Fruin, *Jbb. f. Phil.* 149. 1894. S. 107). So steht es XI 53 (477 v. Chr.) für Menenius und XI 70 (469 v. Chr.) für Numicius

2) Vgl. vorige Seite Anm. 5.

es scheint, noch willkürlicher als in der ersten mit der Reihenfolge umgesprungen.

Die diodorischen Listen haben manches Eigentümliche gegenüber der sonstigen Tradition. Einmal steht hier Diodor den *fasti Cap.* am nächsten im Gegensatz zu Livius und Dionys, auch hat er in der ersten Liste vereinzelt Kognomina, in der zweiten gar keine, während sich bei Liv. und Dion. die Sache gerade umgekehrt verhält. Ferner aber hat er, was sehr zu beachten ist, in der ersten Liste einen P. Claudius, in der zweiten einen Ap. Claudius, während alle übrigen Listen beidemal nur einen Ap. Claudius kennen. Auf den ersten Blick hat diese diodorische Lesart sehr viel für sich. Es ist die lectio difficilior: lesen wir P. Claudius, so haben wir außer dem verdächtigen Sp. Veturius nie dieselbe Person in beiden Listen, was sehr wohl die ursprüngliche Absicht gewesen sein kann. Ferner wäre die Änderung in Ap. Claudius sehr leicht zu erklären aus der späteren Tendenz heraus, den Ap. Claudius die Hauptrolle in der Dezemviratsepisode spielen zu lassen. Da, wie wir später sehen werden,[1]) erst etwa in den fünfziger Jahren des 1. Jahrhunderts v. Chr. dem Ap. Claudius diese Rolle zugeschrieben wurde, hätten wir damit einen Terminus ante quem für die diodorischen Fasten. Indes so verlockend auch das letztere ist, trage ich doch Bedenken, bei der offenkundigen starken Verderbnis unserer Handschriften aus einer so kleinen Variante so weitgehende Folgerungen zu ziehen.[2])

Sehen wir uns die beiden Listen auf ihre Zusammensetzung an, so zeigt sich, daß die erste Liste aus lauter Männern besteht, deren Geschlecht in den Fasten unmittelbar vor dem Dezemvirat vertreten ist. Man vergleiche der Reihe nach (die Fasten vor 486 v. Chr. sind außer Betracht gelassen): Ap. Claudius cos. 471, C. Claudius cos. 460, L. Minucius cos. 458[3]).

---

1) Im zweiten Teile dieser Arbeit; vgl. auch Niese, *De annalibus Romanis observr.* 1886, p. XI.; Volkmar, *De annalibus Romanis*, Marburg 1890, Diss. S. 17 ff.

2) Wie leicht kann — eine Bemerkung, die ich Herrn Prof. Kornemann verdanke — P. CLAVDIVS aus AP. CLAVDIVS entstanden sein. Auch Münzer bei Pauly-Wissowa III Sp. 2699 sucht die Lesart P. Claudius zu umgehen: „hinter *Ηόρτιος* muß ein dazu gehöriger Gentilname (Curiatius nach Liv., Horatius nach Dionys) und der zum Folgenden gehörige Vorname (*Γάιος* vgl. Diod. XII 24, 1) ausgefallen sein". Indes scheint mir ein Horatius an der Spitze der Liste nicht wahrscheinlich, da im übernächsten Jahre der Konsul Horatius erscheint (vgl. auch vorige Seite); und wie sollte ein Curiatius zu dieser Ehre kommen? Außerdem steht weder P. Curiatius bei Livius noch P. Horatius bei Dion. in der vorderen Hälfte der Liste (auch nicht in den *f. C.* der entsprechende Name).

3) Fruin allerdings (vgl. S. 281 Anm. 1) will auch hier wie XI 70 Numicius lesen. Seine Beweise dafür sind jedoch unzureichend; eher ist *Κορουτιανός* verdorben als *Μινούκιος*, das ja auch Livius und Dionys als zweiten Namen haben. Im nächsten Jahr (457 v. Chr.) hat Diodor allein gegen alle anderen L. Postumius statt Q. Minucius. Für die Jahre 477 und 469 v. Chr. stimme ich Fruin a. a. O. zu.

T. Veturius cos. 462. C. Veturius cos. 455. L. Julius cos. 473[1]). Cn. Manlius cos. 480. Ser. Sulpicius cos. 461. P. Sextius cos. 452. . . . . [Curiatius] Trigeminus cos. 453. T. Romulius cos. 455. Sp. Postumius Albinus cos. 466. A. Postumius Regulus cos. 464. L. Postumius cos. 457.

Die enge Verbindung zwischen der Konsulliste vor 451 und der ersten Dezemvirnliste ist klar. Dieselben Geschlechter, die vor 451 das Konsulat besetzten, stellten auch die Mitglieder des ersten Dezemvirnkollegiums. Die ersten Dezemvirn galten also im Altertum für Patrizier: denn daß im 5. Jahrhundert v. Chr. nur Patrizier Konsuln werden konnten, wurde im Altertum nie bezweifelt.[2]) Da wir aber auch hier wie in den Konsular-Fasten Plebejernamen (Minucius, Sextius: vgl. den Konsul 366 v. Chr.), später wieder verschwundene Namen (Romilius, Curiatius[3]) und Patrizier finden, die erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts wieder in den Fasten anzutreffen sind,[4]) so fällt die erste Dezemvirnliste mit den Fasten.[5]) Beide sind gefälscht und wahrscheinlich von derselben Hand. Mehrere Indizien weisen auf die Zeit des Cn. Flavius hin: den Ehrenplatz an der Spitze der Liste nimmt ein Claudier ein: wir finden Zeitgenossen von ihm, offenbar solche seiner Partei, in der Liste wieder, während die adelsstolzen Fabier, die erbitterten Feinde der Claudier, übergangen werden. Wir sehen, die gefälschte Liste des 5. Jahrhunderts erweist sich als bedeutsames Zeugnis für die Geschichte des 4. Jahrhunderts. Man beachte auch, daß ein Sextius sich unter den Dezemvirn befindet und ein Sextius als erster plebejischer Konsul überliefert ist.[6])

Einen ganz anderen Charakter als die erste Dezemvirnliste zeigt die zweite. Nur vier Namen kommen in den Fasten vor dem Dezemvirat vor:[7]) sie sollen natürlich als patrizische gelten. Dazu kommt als fünfter C. Sergius.[8]) Die übrigen fünf Namen sind offenbar plebejisch.[9]) Von Poetelius, Duellius und Oppius ist das ohne weiteres klar: sie bezeichnet

1) Die Handschriften bieten *ΛΕΥΚΙΟΣΣΤΟΥΛΙΟΣ* = *ΛΕΥΚΙΟΣ ΙΟΥΛΙΟΣ*.

2) Auch neuerdings, so viel ich weiß, nur von Schäfer, *Jbb. f. Phil.* 113. 1876. S. 569 ff.

3) Man kann zweifeln, ob unser Curiatius ein fingierter Ahne der späteren plebejischen Curiatii (C. Curiatius, trib. pleb. 138 v. Chr.) ist, oder ob beide unabhängig von einander ihren Namen empfangen haben (vgl. S. 279).

4) Claudius: Postumius cos. 305. Kollege des Ti. Minucius; Sulpicius cos. 304; T. Veturius cos. 334. 321 (fehlt bei Diod.), beidemal Kollege des Sp. Postumius; viele Julii als Kriegstribunen, ein Konsul 431, dann allerdings erst wieder 267; Manlius cos. 340. 338. 299.

5) Vgl. Pais, *St. d. R.* I S. 567 ff. 6) Vgl. Pais I S. 570.

7) Claudius s. o.; Ser. Cornelius 485, C. Cornelius 478 (nur Diod.), L. Cornelius 459; Minucius s. o.; Veturius s. o. bezw. wenn man dafür Q. Fabius setzt: Q. Fabius 485. 467. 465. 459, Kaeso Fabius 484. 481. 479, M. Fabius 483. 480. 457 6 (nur Diod.).

8) Vgl. Mommsen, *Röm. F.* I S. 117.

9) Vgl. Niebuhr, *R. G.* II S. 364; Schwegler III S. 12 ff.; Mommsen, *Röm. F.* I S. 295 ff.; Herzog, *Röm. Staatsverf.* I S. 178; Pais I S. 569.

auch Dion. X 58 als solche. In den Fasten finden wir C. Poetelius cos. 360 (Kollege des M. Fabius), 346, 326, M. Poetelius 314 v. Chr.: C(n). Duilius trib. mil. 399. C. Duilius cos. 260; Oppius steht überhaupt nicht in den Fasten. Einer der vier ersten Volkstribunen Diodors[1]) ist ein Duellius; unter den zehn nach dem Sturze der Dezemvirn gewählten Volkstribunen[2]) finden wir einen Duellius und einen Oppius. Auch Rabuleius muß als Plebejer gelten; in den Fasten kommt sein Name nicht vor, dagegen wird zum Jahre 486 v. Chr. ein Volkstribun C. Rabuleius erwähnt.[3]) Antonii finden wir in den Konsular-Fasten erst im ersten Jahrhundert v. Chr. (cos. 99, 63, 44, 43, 34, 10 v. Chr.), in den *fasti tribunicii* dagegen erscheinen sie seit dem Jahre 167 v. Chr.; demgegenüber kann das Konsulartribunat von 422 v. Chr. nicht als Gegeninstanz geltend gemacht werden.[4])

Zweifellos ist also die zweite Dezemvirnliste als zur Hälfte aus Patriziern, zur Hälfte aus Plebejern bestehend gedacht. Ist diese Liste historisch? Da die Neueren[5]) darauf weitgehende Schlüsse aufgebaut haben, ist diese Frage von höchster Wichtigkeit.

Zunächst sind höchstens vier von den angeblichen fünf Patriziern wirklich Patrizier: Minucius ist ein plebejischer Name. Auch Sergius, dessen Name nur ca. 440—380 v. Chr. in den Fasten erscheint[6]), ist verdächtig. Ferner ist es doch eigentlich ganz absurd, daß plebejische Geschlechter, die z. T. ein, zwei, drei Jahrhunderte später, z. T. gar nicht, zu kurulischen Ämtern gelangten, in so früher Zeit die oberste Magistratur mit der außerordentlichen Befugnis, die Gesetzgebung zu ordnen, mit ihren Angehörigen besetzt haben sollen. In Verbindung mit unseren bisherigen Resultaten über die Fasten des 5. Jahrhunderts und die erste Dezemvirnliste muß unbedingt auch die zweite für konstruiert erklärt werden.

Jedenfalls wurde die zweite Liste nach der ersten fabriziert. Dafür spricht einmal der enge Zusammenhang der ersten Liste mit den Fasten, während die zweite es verschmäht, ihre fünf Patrizier aus den Fasten vor dem Dezemvirat zu nehmen, was doch sehr leicht gewesen wäre; ferner weist schon die offenbare Tendenz, das Dezemvirat zwischen Patriziat und Plebs zu teilen, auf eine spätere Zeit hin als die des Cn. Flavius. Um 300 v. Chr. wollte niemand als Plebejer gelten, der irgendwie Einfluß auf die Geschichtschreibung hatte. Daher ließen sich auch die Volumnier, Minucier e tutti quanti in die *fasti consulares*, nicht die *fasti tribunicii* oder etwas ähnliches aufnehmen. Später, als die Fastenredaktion abgeschlossen war und der Kampf gegen die Nobilität gerade so heftig tobte, wie vorher gegen den Patriziat, machte man aus der Not eine Tugend.

1) XI 68, 8. 2) Liv. III 54, 12.
3) Dion. VIII 72, vgl. Niebuhr, *R. G.* II S. 364 A. 735; Schwegler III S. 43f.
4) Mommsen, *R. F.* I S. 95; Pais I S. 570 A. 2.
5) Z. B. Herzog, *R. Staatsverf.* I S. 178.
6) Cos. 437, 429, trib. mil. c. p. 433, 424, 418, 404, 402, 397, 387, 380.

Aus einer solchen Stimmung heraus muß die Konstruktion der zweiten Dezemvirnliste erfolgt sein. Immerhin muß sie verhältnismäßig früh angesetzt werden: denn die spätere Annalistik weiß nichts mehr von einer solchen Tendenz bei der zweiten Dezemvirnliste.[1])

Nur gestreift sei hier die Frage der Authentizität der Kriegstribunenliste. Ein günstiges Urteil erweckt für sie die Tatsache, daß die Pseudopatrizier beinahe ganz verschwinden. Wir finden keine Volumnier und Minucier, nur drei Sempronier als Kriegstribunen (444. 425. 416) und zwei Genucier (399. 396). Auffallend ist auch, daß die Klaudier nur zweimal als Kriegstribunen vorkommen (324. 302). Dagegen sind die patrizischen Fabier, Valerier, Julier, Furier, Quinktier, Kornelier und andere massenhaft vertreten. Nur in der Kriegstribunenliste und der zweiten Dezemvirnliste erscheinen, wie schon erwähnt[2]), die Sergier: unverhältnismäßig häufig vertreten sind die Julier.[3]) Bei den Fabiern und Valeriern wäre es umgekehrt auffällig, wenn sie nicht so häufig das Kriegstribunat bekleidet hätten.

Unverkennbar ist die Tendenz, bis 400 v. Chr. die oberste Magistratur den Patriziern zu reservieren.[4]) Das trifft nicht nur für die Kriegstribunen, sondern namentlich auch für die zwischen die Kriegstribunen eingesprengten Konsuln zu.[5]) Um 400 v. Chr. tritt eine Wendung ein: die Plebejer treten einigemal in den Kriegstribunenkollegien als die Majorität auf. Indes scheinen mir diese Kollegien verdächtig zu sein. Man vergleiche die Jahre 400. 399. 396. dazu das Jahr 444 (die Reihenfolge ist von mir geändert):

400.	399.	396.	444.
L. Titinius[6])		L. Titinius	
	L. Atilius	L. Atilius	L. Atilius
	Cn. Genucius[7])	Cn. Genucius	
L. Poblilius[8])	Voler. Publilius		
P. Licinius[6])		P. Licinius	
P. Maelius[9])		P. Maelius	
P. Manlius		Q. Manlius	
Sp. Furius	M. Pomponius		A. Sempronius[7])
	C. Duilius[10])		T. Quinctius
	M. Veturius		

1) Namentlich Livius nicht, der sogar von zwei vergeblichen Versuchen spricht, auch Plebejer in das Kollegium hineinzubringen (III 31, 7. 32, 7).

2) Vgl. S. 284 Anm. 6. 3) Trib. mil. 438. 424. 408. 405. 403. 401. (397. 388. 379. cos. 447. 435. (434). 431. 4) Pais I S. 561.

5) 443—439. 437—435. 431 427. 423. 421. 413—409.

6) P. Licinius L. Titinius sind bei Diodor ausgefallen.

7) Über die Sempronii und Gennecii vgl. S. 278.

8) *Λεύκιος Ποιάλιος* (sic P, *ποίαλιος* om. ceteri).

9) *Μάνλιος* (sic PN, *μάνιος* ceteri). 10) Codd. *Λύμιος* (om. N¹A).

Der Verdacht liegt sehr nahe, daß die Titinier, Atilier, Genucier, Publilier, Licinier, Mälier, Pomponier und Duilier sich in diese drei bezw. vier Kollegien durch Fälschung eingeschlichen haben.[1] Auch das Kollegium von 379 ist verdächtig, sein Text ist jedoch sehr schwierig festzustellen. Auf gleiche Linie mit den Pomponiern und Duiliern ist der Antonier von 422 v. Chr. zu stellen. Bedenken wir außerdem die Interpolationen, die Seeck[2] nachgewiesen hat, und die chronologische Verwirrung in der Kossusgeschichte[3], so sind wir berechtigt, die Kriegstribunenliste samt den dazwischengesprengten Konsuln als verdächtig zu behandeln.[4]

Auch die Konsulliste von 366 v. Chr. an verschont Pais nicht mit seinen Zweifeln. Er zweifelt[5], ob der erste plebejische Konsul ein Genucius, Licinius oder Sextius gewesen sei. Er beanstandet auch die zwei identischen Kollegien von 364 und 361 v. Chr.[6] Es ist möglich, daß der Anfang der zweiten Konsulliste interpoliert ist; irgendwie bewiesen scheint es mir noch nicht. Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß außer den aus Patriziern bestehenden Kollegien, die nach 366 v. Chr. auch bei den anderen Fastenrezensionen vorkommen[7], Diodor auch bei den Kollegien von 337 und 336 zwei Patrizier verzeichnet.[8] Es ist möglich, daß Diodor auch hier die ältere Tradition vertritt.

1) Vielleicht waren es ursprünglich je zwei patrizische oder patrizisch sein sollende Konsuln. 400. P. Manlius Sp. Furius. 399. M. Veturius Cn. Genucius. 396. Q. Manlius Cn. Genucius. — 2) Vgl. S. 278. — 3) S. Mommsen, *Röm. F.* II S. 236ff.

4) K. J. Neumann, *Hist. Zeitschrift* 96. 1906. S. 44 A. 4 scheidet „von den seit dem Vejenterkriege aufgekommenen Pontifikaltafeln der Regia" „eine notwendig anzunehmende ältere Konsulliste vom Kapitol, vom Juppitertempel". Diese Scheidung ist insofern berechtigt, als seit dem Vejenterkriege die Fasten antangen, zuverlässiger zu werden. Die Existenz der Juppitertempel-Konsulliste aber ist doch sehr unsicher. Sicher ist jedenfalls, daß die uns vorliegende Liste, wenn nicht ganz gefälscht, so doch stark, fast hoffnungslos verfälscht ist. Ich wenigstens getraue mich nicht, „die Fehlergrenzen" dieser Liste zu bestimmen.

5) II S. 137. 6) II S. 135 A. 1.

7) 355. 354. 353. 351. 349. 345. 343 334. 323. 321, vgl. Pais II S. 137 A. 1.

8) Einen Papirius statt eines Aelius und einen Valerius statt eines Duellius.

Die sogenannte „Stèle de l'excommunication" aus Napata.

Ein angeblicher Religionskampf im Aethiopenreiche.

Von **Heinrich Schäfer.**

In meinem Aufsatze über die Auswanderung aegyptischer Krieger nach Nubien unter den Psammetichiden[1]) habe ich mit wenigen raschen Strichen ein Bild von der Geschichte der kulturellen Beziehungen des oberen Niltales zu Aegypten zu geben versucht. Gewiß wird unser Hauptinteresse stets dem aufsteigenden Aste dieser Entwickelung zugewendet bleiben, der Zeit, in der Nubien in immer größerem Umfange eine aegyptische Provinz wurde, aber es hat auch seinen großen Reiz, das Herabsinken zu verfolgen, und zu beobachten, wie die oberflächliche aegyptische Kultur in jenen fernen Gegenden wieder abstirbt und das einheimische Element sich durchsetzt.

Fliessen schon die Quellen für unsere Kenntnis Nubiens zur Zeit der aegyptischen Herrschaft nicht allzu reichlich, so werden sie ganz dürftig nach der völligen politischen Trennung beider Länder, nach der Zurückdrängung der Aegypten beherrschenden nubischen Dynastie (der 25.) durch Psammetich I. um 660 v. Chr.

Die aegyptischen Inschriften sprechen nur selten in einer historisch faßbaren Weise von dem Reiche von Napata und Meroë. Selbst ein Text, wie die in jenem Aufsatze behandelte Inschrift des Kommandanten von Elephantine, Nes-hôr, steht ganz vereinzelt da. Die einheimischen nubischen Nachrichten sind spärlich und vor allem uns zum größten Teile noch unverständlich. Denn seit den letzten Jahrhunderten der vorchristlichen Zeit werden die Inschriften in einer besonderen, noch nicht entzifferten Schrift und einheimischer Sprache abgefaßt. Die gelegentlichen Nachrichten klassischer Schriftsteller erhellen zwar gelegentlich das Dunkel, sind aber doch stets nur mit vieler Kritik zu benutzen. Zudem sind sie von der Zeit der uns noch verständlichen einheimischen Inschriften durch Jahrhunderte getrennt.

Es ist also nicht ganz leicht, eine richtige Anschauung von den Zuständen des Reiches von Napata und Meroë zu gewinnen. Eine der ersten Pflichten bei der Benutzung so beschaffener Quellen müßte es sein, sich

1) Bd. IV S. 152 dieser Zeitschrift.

stets vor Augen zu halten, daß unsere Nachrichten einzelne Bruchstücke bilden, die über eine Zeit von mehr als 500 Jahren verstreut sind. Es muß zuerst jedes Denkmal vorsichtig, so weit wie möglich aus sich selbst, erklärt werden, ehe man es unternimmt, aus den Bruchstücken das Gesamtbild herzustellen.

Wie sehr nun diese sorgfältige Untersuchung selbst bei den bekanntesten Texten manchmal zu vermissen ist, möchte ich an einem Beispiele hier zeigen. Es handelt sich um die berühmte, von Mariette „stèle de l'excommunication" getaufte Inschrift, die samt den vier anderen[1]) mit ihr

[1]) Es sind bekanntlich: 1. Die große Siegesinschrift des Pianchi (um 720 v. Chr. Übersetzung in Breasteds *Ancient Records of Egypt* Bd. IV § 796 bis 883). — 2. Die

im großen Tempel von Napata am Berge Barkal gefundenen Denksteinen aethiopischer Könige jetzt im Museum von Kairo steht.[1])

Den hieroglyphischen Text dieser kleinsten unter den gewaltigen Stelen vom Barkal gibt die Abbildung wieder. Zugrunde gelegt ist ihr die Mariettesche Veröffentlichung in den *Monuments divers*, doch sind nach einem Papierabdruck einige, übrigens geringfügige, Verbesserungen eingetragen.

Der Text ist nicht leicht, doch berühren die Schwierigkeiten in der Übersetzung einzelner Stellen nicht die Auffassung des ganzen Textes.

Wie folgende Übersetzung zeigt, gliedert sich die Inschrift in vier Abschnitte:

I. Der gute Gott
das Abbild des Rᶜ
Atum, der Urgott, der das Sterben (der Menschen) kennt[2])
der weit ausschreitende
die zweite Sonne[3]), die den Odem an jede Nase führt, wenn sie die Menschen beleht

---

Siegesinschrift des Tanotamon (um 662 v. Chr. Übersetzung bei Breasted a. a. O. § 919—934). — 3. Die Inschrift über die Thronbesteigung des Esperet (um 625 v. Chr. Übersetzung bei Maspero *Bibliothèque Égyptol.* Bd. VII S. 135—151. 223—229). — 4. Der Regierungsbericht des Harsijôtf (um 550 v. Chr. Übersetzung bei Maspero a. a. O. S. 232—239). — 5. Unsere „stèle de l'excommunication".

Von den Denksteinen, die einst mit diesen fünfen zusammen im Tempel von Napata gestanden haben, sind zwei in europäische Sammlungen gelangt: 6. Der Regierungsbericht des Nastesen (um 520 v. Chr. Erklärt von Schäfer, *Die aethiopische Königsinschrift des Berliner Museums*). — 7. Denkstein des Esperet über die Einsetzung einer Priesterin (um 625 v. Chr. Erklärt von Schäfer, *Zeitschr. f. aeg. Sprache* 33 S. 101). Im Louvre. — 8. Wohl ebendaher stammt ein Bruchstück in Berlin, das Erman, *Zeitschr. f. aeg. Spr.* 29 S. 126 behandelt hat. Zeit unbestimmt.

1) Daß auch die Inschrift über die Thronbesteigung des Esperet (die „stèle de l'intronisation") bisher stets schief beurteilt worden ist, hoffe ich ein ander Mal zeigen zu können. Doch ist der Fehler hier nicht so handgreiflich wie bei der „stèle de l'excommunication".

2) Vergleiche mit Atum scheinen die Aethiopen zu lieben: Pianchi nennt sich „das lebende Bild des Atum" (Pianchistele Z. 1), Tanotamon läßt (Traumstele Z. 1) von sich sagen „Atum ist er für die Menschen". An unserer Stelle scheint Atum als der Gott bezeichnet zu sein, der den Menschen die Lebensdauer zumißt, doch ist die Übersetzung nicht ganz sicher.

3) Einen ähnlich hübschen Vergleich, den ich ebenfalls, wohl zufällig, aus rein aegyptischen Texten nicht kenne, und der bisher mißverstanden ist, hat Tanotamon (Traumstele Z. 1): „der Tag, wenn er aufgeht". Der König wird also mit dem jungen, schönen Morgen verglichen. Der gleich darauf folgende Vergleich mit Atum (s. Anm. 2) geht dann wohl auf die Abendsonne. — Die Lobesphrasen der Aethiopenkönige enthalten auch sonst manch interessantes. So, wenn Tanotamon sich nennt: „einer, der das Meer durchfährt, hinter dem her, der ihn beleidigt". Nach dem, was wir bisher von Tanotamon wissen, mutet uns dieser Ausdruck aus seinem Munde etwas sonderbar an.

der mit seiner Stärke erobert wie sein Erzeuger[1]), der seine Majestät bei jeder einzelnen Handlung von allen ihren vortrefflichen Handlungen leitet[2])

der erstgeborene Sohn — — — —[3]) auf seinen Sitz

der König von Ober- und Unteraegypten — — — —[4])

der Sohn des Re' — — — —[4])

der von Amon, dem Herrn der Throne der beiden Länder am reinen Berge[5]), geliebte

der mit ewigem Leben beschenkt sei.

II. Im zweiten Jahre nach seiner Thronbesteigung, als seine Majestät auf dem Throne des Geb[6]) saß, sandte seine Majestät folgenden Befehl zum Tempel seines Vaters Amon von Napata am reinen Berge, um jene gottverhaßte Sippe[7]) auszuschließen, die *Tmpsj-pn-dthj* heißt:

„Man soll sie nicht eintreten lassen in den Tempel des Amon von Napata am reinen Berge wegen jener Sache[8]) — es widert einen an, sie zu nennen —, die sie im Tempel des Amon getan haben.

— — —

1) Es ist nicht recht klar, an welchen Gott hier gedacht ist an den Sonnengott oder besser an Osiris?

2) Die Übersetzung ist wegen des zweimal wiederholten *sp*, dessen Bedeutung für uns ja so wenig faßbar ist, schwer, der gegebene Versuch also vielleicht falsch.

3) Es ist natürlich vom Könige als dem Ebenbilde des Horus, des Vorbildes aller Söhne, die Rede, doch machen die Einzelheiten Schwierigkeiten.

4) Die beiden Namen des Königs sind sorgfältig ausgemeißelt.

5) Diese Bezeichnung läßt sich auch für andere Gebirge nachweisen (Hammamât, bei Golenischeff I, 9, ein Pfeiler mit dem Kopfe des Amonwidders und der Beischrift „Amon vom reinen Berge". Von dem kleineren der Felsentempel von Abusimbel wird gesagt, er sei angelegt „im reinen Berge von Nubien" LD. III 192. In den Denkmälern der Aethiopenkönige ist aber „der reine Berg" bekanntlich stets ein Name des Berges Barkal bei Napata.

6) Häufige Bezeichnung des aegyptischen Königsthrones. Geb ist der Erdgott.

7) Das hier gebrauchte Wort *mhwt* ist auch außerhalb dieser Inschrift oft belegt und bedeutet einfach „Stamm, Familie" ohne einen religiösen Nebensinn, also nicht „Sekte".

8) *hr mdt pf, hwt pw dd-f, jr-sn* usw. *Mdt* hat im aegyptischen genau denselben Bedeutungsübergang erlitten, wie das hebraeische *dābār*. Es bezeichnet nicht nur die Rede, sondern auch den Gegenstand der Rede, bedeutet also auch „Sache". Daher hier die Konstruktion mit *jr* „machen, tun". Die Verbindung *mdt pf*, also Masc. mit Fem., ist auffällig. Entweder sind *mdw* und *mdt* der Form nach zusammengefallen, und der Schreiber denkt an das erstere, oder aber es zeigt sich schon jene, den Nubiern eigentümliche, Verwechslung der grammatischen Geschlechter, die ich *Königsinschr. d. Berl. Mus.* S. 75 besprochen habe. Durch den Vergleich mit unserer Stelle wird auch ein Satz der Pianchi-Stele (Z. 130) klar, der bisher stets mißverstanden ist (auch von mir selbst in meiner Ausgabe in den *Urkunden d. aeg. Altert.* III, 49). Tefnacht sagt dort zu Pianchi: „Ich fürchte mich vor deiner Macht, wegen jener Sache (d. h. meiner Taten, die ich nicht

Sie haben etwas getan, was der Gott verboten hat, zu tun.[1]) Sie haben in ihrem Herzen geplant, einen Menschen zu[2]) töten, an dem keine Schuld war, und das hat der Gott verboten, zu tun."

III. Der Gott ließ (es) sie mit ihrem [eigenen[3])] Munde sagen, um ihre Schlechtigkeit an den Tag zu bringen. Er tötete sie, indem sie zu einem Brandopfer[4]) — — — — gemacht wurden, um allen Propheten und Priestern, die diesen herrlichen Gott tragen[5]), Furcht einzuflößen vor der Größe seiner Macht und dem Umfange seiner Gewalt.

IV. Es sprach seine Majestät:

„Alle Propheten und alle Priester, die etwas Böses tun in den Tempeln —, die soll man [vertilgen], ihre Füße nicht auf dem Erdboden (wandeln) lassen, und keine Erben nach ihnen einsetzen lassen.[6]) Denn der Tempel soll nicht behaftet sein mit ihrer Sünde, frei sein soll er von ihr."[7])

Der erste Abschnitt enthält nur die Namen des Königs mit den üblichen lobenden Beiworten. Im zweiten wird erzählt, wie der König

weiter zu nennen brauche) du Flamme, die sich mir feindlich gegenüberstellt". Mit *nbj* „Flamme" ist also Pianchi selbst gemeint. Kurz vorher (Z. 128) sagt Tefnacht „ich halte nicht stand vor deiner Glut".

1) *n wd-n ntr ỉr sw*, das zweite Mal *n wd-n ntr ỉr-f*. (Das *f* scheint sicher. Die Lesung *ỉr-s* scheint nach den Resten nicht möglich.) Eigentlich „der Gott hat nicht befohlen, es zu tun". Um den Satz richtig zu verstehen, denke man an griechische Sätze, wie: *οὐ στρατιῶται οὐκ ἔφασαν ἥκειν τοῦ πρόσω*. So ist auch im Aegyptischen das Hauptverbum, nicht das *ỉr sw*, negiert. Doch muß ich bemerken, daß mir weitere aegyptische Beispiele für diesen Gebrauch nicht bekannt sind.

2) Der Gebrauch der Praeposition *m* in dieser Verbindung erscheint ungewöhnlich. Man erwartet *r*.

3) *ds-sn* zu ergänzen? Man vermißt aber ein Objekt zu *dd*.

4) *sbj n sd-t* ist ein auch sonst mehrfach belegter Ausdruck für „Brandopfer". Vgl. Berlin Pap. 3053 (*Berl. Hierat. Pap.* Bd. I Taf. 49 Z. 3) und, worauf mich Gardiner hinweist, Golenischeff im *Rec. de trav.* XXVIII, in Anm. 19 zu seinem Papyrus vom Schiffbrüchigen. Die Worte bedeuten eigentlich „das, was (oder einer der) in die Flamme wandert". Durch unsere Stelle werden wir gewiß auch genötigt, das Feuer der Götter, dem nach den Fluchformeln selbst aegyptischer Inschriften (vgl. *Zeitschr. aeg. Spr.* 33 S. 109) die Schuldigen verfallen sollen, als eine schreckliche Wirklichkeit und nicht nur als religiöses Bild anzusehen.

5) Zufällig kommt mir durch Gardiners Freundlichkeit gerade in diesen Tagen seine Bearbeitung des Turiner Papyrus Pleyte und Rossi 57—60 für das Berliner Wörterbuch in die Hände, wo derselbe Ausdruck häufiger vorkommt und von ihm ebenso erklärt wird. Wörtlich heißt er „eintreten unter den Gott". Das Herumtragen des Götterbildes bei den Prozessionen ist der wichtigste und ehrenvollste Dienst der Priester.

6) Der Satz könnte allenfalls auch besagen, daß alle ihre Nachkommen sogar zu vernichten sind.

7) Dieser letzte Satz soll nur den, allerdings kaum zweifelhaften, Sinn der aegyptischen Worte wiedergeben. Wie er grammatisch ohne Künstelei herauszubringen ist, sehe ich nicht.

die Ausschließung der Angehörigen einer gewissen Familie aus dem Tempel von Napata fordert. Vielleicht schon aus diesen Worten, deutlich aber aus dem Schluß des dritten Abschnittes und dem Inhalt des ganzen vierten, die beide kräftige Warnungen an alle Priester enthalten, geht hervor, daß die Schuldigen der Priesterschaft des Amon angehört haben. Welches ihre Schandtat war, wird nicht verschwiegen, sondern mit einfachen, klaren Worten gesagt. Sie haben einen Mord geplant, doch wurde der Anschlag noch vor der Ausführung entdeckt. Mörder kann der Gott nicht unter seinen Dienern dulden. Die durch die Anklage des Königs Beschuldigten werden also vor den Gott gestellt, und sie gestehen ihre Schuld. Die Strafe geht noch über die vom Könige geforderte Bannung hinaus. Die Leute werden verbrannt. Der Schluß spricht eine allgemeine schwere Verfluchung der Priester aus, die sich ähnliches zu schulden kommen lassen. Sie selbst sollen getötet und ihre Nachkommen vom Tempeldienst ferngehalten oder gar ebenfalls ausgerottet werden, damit der Tempel nicht doch durch die Sünde der Väter befleckt wird.

Das ist der interessante, aber verhältnismäßig einfache und ganz klare Inhalt des Textes. Es ist mit keinem Worte in ihm die Rede von Irrlehren, Sektenwesen und blutigen religiösen Kämpfen, die man in der Inschrift bisher stets erwähnt zu finden glaubt. Der Grund zu der Bannung ist einzig und allein die bloße Tatsache des Mordanschlages. Dessen Motive sind vom Verfasser der Inschrift als ganz unwesentlich nicht erwähnt. Es wäre also müßig, wenn wir Vermutungen darüber anstellten, die doch stets nur in der Luft schweben müßten. Daß Totschlag innerhalb einer halbbarbarischen Priesterschaft nur aus dogmatischen Streitigkeiten entstehen könne, wird man nicht im Ernst behaupten wollen.

Mit der Gruppe aethiopischer Texte, zu denen der vorliegende gehört, hat sich zuerst, und bisher so gut wie allein, Maspero eingehend beschäftigt. Auf seine Pionierarbeiten stützen sich fast alle, die diese Inschriften benutzen. So ist denn allerdings auch er es, der die Interpretation dieser Bannstele in völlig falsche Wege geleitet hat. Er kommt für sie, die er mehrfach behandelt hat[6]), zu einem ganz eigentümlichen Ergebnis, das er schließlich in folgenden Worten formuliert hat[7]):

„Le culte se pervertit de superstitions étranges, et le dogme s'abâtardit malgré la sévérité avec laquelle le sacerdoce en surveille les applications et sévit contre toute apparence de pratique nouvelle. Vers la fin du VIIe siècle, quelques familles attachées au temple d'Amon à Napata avaient tenté une sorte de réforme religieuse: elles prétendaient, entre autres choses, substituer au sacrifice ordinaire des rites

6) 1871 *Sur un décret d'excommunication* etc. *Rec. arch.* N. S. 1871 II 329; 1875 *Stele of the excommunication. Rec. of the Past* 1 Ser. 93. Beide Aufsätze wieder abgedruckt in der *Bibliothèque égyptologique* Bd. III S. 71—79 und 229—232.

7) *Histoire anc. des peuples de l'orient. III. Les empires* S. 666.

dont le principal consistait à ne pas cuire au feu la chaire des victimes. Cette coutume sans doute empruntée aux Nègres du Haut Nil, fut considérée comme une hérésie abominable par les orthodoxes: le roi se rendit en pompe au temple d'Amon, saisit les prêtres qui professaient les doctrines séditieuses et les brûla vifs. L'usage de la viande crue n'en persista pas moins, et même il gagnea tant de terrain au cours des âges que le christianisme n'a pa réussi à le supprimer: encore dans notre siècle, le brindé, la viande de bœuf dépecée sur l'animal vivant et dévorée sanglante, est un régal pour les Abyssins."

Vergleicht man diese Inhaltsangabe mit der oben gegebenen Übersetzung der Inschrift, so wird man sich unwillkürlich fragen, ob nicht ein unbegreifliches Missverständnis vorliege, und ob wirklich beides sich auf dieselbe Inschrift beziehe. In der Tat sind von der in Masperos Wiedergabe enthaltenen sonderbaren Geschichte höchstens nur die von uns gesperrt gedruckten Worte durch die Angaben der Inschrift gerechtfertigt. Alles andere ist unter Ignorierung der tatsächlichen Mitteilungen der Inschrift einzig und allein aus dem Namen der gebannten Familie gesponnen.

Dieser Name lautet und ließe sich etwa so umschreiben *Tmpsj-pr-dthj*. Maspero will darin aegyptische Worte sehen und übersetzt sie: „Qu'on ne brûle pas. Que l'acte de la main tue" oder „Do not cook. Let violence kill." Die angebliche Sekte hätte sich also einen Namen zugelegt, in dem sie die Fundamentalsätze ihrer „Irrlehre" formulierte. Auf den ersten flüchtigen Blick, und wenn man die Worte aus der Inschrift herausgerissen oder gar nur in Umschreibung vor sich sieht, mag das ja noch nicht so unmöglich scheinen, wie es in Wirklichkeit ist. Es gibt eine aegyptische Negation *tm*, sowie ein Wort *fs*, jung *ps*, das kochen bedeutet: die Worte *pr*, herausgehen, und *dt*, die Hand, sind bekannt. Ja die Verbindung *pr-ᶜ* „mit herausfahrendem Arm" bedeutet etwas wie mutig oder gewalttätig: doch bliebe die Verbindung *pr-dt* „mit herausfahrender Hand" in demselben Sinne erst noch nachzuweisen. Schliesslich haben wir ein aegyptisches Wort *ḫ ẖ j-t*, das Gemetzel, Blutbad oder Krankheit heisst. Aber nur unter Zulassung der stärksten orthographischen, grammatischen, syntaktischen und lexikalischen Verrenkungen kann man die aegyptischen Worte in den Schriftzeichen jenes Namens wieder erkennen und sie zu einem Satze des von Maspero angenommenen Inhaltes verbinden. Seine Erklärung ist eins der besten Beispiele dafür, wie sehr sich die Vernachlässigung des von uns im Eingange ausgesprochenen allgemeinen Satzes rächt, dass man bei den Nachrichten über Nubien besonders streng sich vor der Vermengung der aus den verschiedensten Zeiten stammenden Überlieferungen hüten muss.

Wir sehen an den in aegyptischer Sprache abgefassten nubischen Inschriften, wie nach der politischen Trennung von Aegypten, also seit 660

v. Chr., die Kenntnis des Aegyptischen selbst bei den Gebildeten, die doch diese Inschriften abgefasst haben, innerhalb eines Jahrhunderts ausserordentlich schnell zurückgeht.[1]) Die Inschriften des Harsijotf (um 525 v. Chr.) und noch mehr die des Nastesen (um 515 v. Chr.) zeigen in jeder Beziehung eine Sprache und Orthographie, bei der selbst uns heute manchmal ein Schaudern überläuft.[1]) Nur die Einwirkung der Erinnerung an den Zustand dieser Inschriften macht es erklärlich, dass Maspero auch der unseren ähnliche und noch schlimmere Sprachsünden in dem „Sektennamen" zumutet. Das ist aber eine starke und sich selbst richtende Ungerechtigkeit gegen den Verfasser unseres Textes. Sein Produkt würde zwar vielleicht nicht viel Gnade vor den Augen eines fein gebildeten Aegypters der Zeit gefunden haben, aber für unser Gefühl schreibt er doch noch ein Aegyptisch, dem wir in Sprache und Orthographie kaum Verstösse nachweisen können, die nicht auch bei aegyptischen Inschriften der Spätzeit denkbar wären. Die angeblich aegyptischen Worte des Sektennamens würden in ihrer völligen Barbarei vollständig aus dem leidlich korrekten Sprach- und Schriftcharakter der übrigen Inschrift herausfallen. Kein einziges der Worte wäre wie ein ordentliches aegyptisches geschrieben. Da kein Grund vorhanden ist, warum gerade diese Worte so arg mißhandelt sein sollten, ist es unmöglich, den Namen aegyptisch zu erklären.

Es hindert uns also nichts, den Namen einfach als das zu nehmen, als was er sich gibt, also als den wirklichen Namen dieser Gruppe von Personen. Dazu paßt, daß auch sonst in aegyptischen Inschriften Eigennamen in derselben Weise eingeführt werden. So heißt es, um nur ein Beispiel zu nennen, im Papyrus Abbott[2]): „Sein (des dargestellten Königs) Hund ist zwischen seinen Beinen, er heißt (*dd nf*) *Bḫk*".

Auch die Orthographie des Namens der Familie stimmt zu unserer Annahme. Die meisten afrikanischen Namen der Spätzeit werden ja einfach alphabetisch oder mit einer Art Silbenschrift geschrieben, die nur aus solchen Silbenzeichen besteht, die einen Konsonanten mit einem Halbvokal enthalten, aber noch auf der Pianchistele finden wir einen Namen 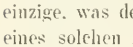 , der also zum mindesten das Silbenzeichen *mr* aufweist. Es ist also nicht verwunderlich, wenn auch unsere Inschrift für die Lautverbindung *tm* das Silbenzeichen braucht, und dieses ist im Grunde das einzige, was dem Namen einen aegyptischen Anstrich gibt. Der Gebrauch eines solchen Zeichens ist ein altertümlicher Zug, der wieder zeigt, daß die Inschrift zu der älteren, noch mehr im Aegyptischen lebenden, Gruppe der nubischen Texte gehört. Die alten Aegypter selbst gingen auf diesem Wege noch weiter. Sie verwandten noch viel unbedenklicher aegyptische

1) Vgl. meine *Aethiop. Königsinschr. d. Berl. Mus.*, Abschnitt VIII.
2) Seite 2 Z. 10—11

Worte zur Schreibung lautlich ähnlicher Teile von afrikanischen Namen. Ich führe nur einige Beispiele aus den Listen der von Thutmosis III. beherrschten Völker[1]) an:

1. 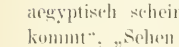 2 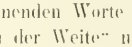 3 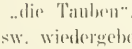 4 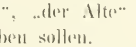 5. 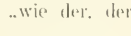

Natürlich sind es die Laute afrikanischer Worte, die diese z. T. gut aegyptisch scheinenden Worte „die Tauben", „der Alte" „wie der, der kommt", „Sehen der Weite" usw. wiedergeben sollen.

Es sind also ebenfalls afrikanische, wohl nubische, Worte, die der Name in unserer Inschrift, dessen Anfang dem letzten der oben genannten Völkernamen sehr ähnlich sieht, enthält. Der Name *Tmpsj-pr-dthj* ist so lang, daß, wenn nicht zwei in ihm stecken, wie die Wiederholung des anzudeuten scheint, von vornherein anzunehmen ist, daß seine Bestandteile eine Bedeutung enthalten. In der Tat weist es darauf hin, wenn der Schreiber hinter das *pr* ein Determinativ setzt. Daß man auch nubische, mit aegyptischen Buchstaben geschriebene Worte mit einem der Bedeutung entsprechenden Determinativ versieht, ist eine Erscheinung, die wir auch sonst beobachten können. So haben wir in der Inschrift des Esperet im Louvre den Namen 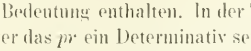 in dem der nubische Bestandteil mit den Beinen determiniert ist. Ein nubischer Titel in demselben Text 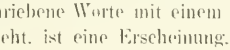 der das nubische Wort nōsso „groß" wiedergibt, ist mit demselben Zeichen determiniert, mit dem das aegyptische Wort „der Große, der Häuptling" geschrieben wird. In einem Stadtnamen der Nasteseninschrift 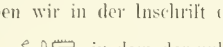 ist das nubische Wort für Wasser mit dem Determinativ des Wassers versehen.[2])

Mit diesem Resultat, daß wir in dem Namen der gebannten Familie einheimisch aethiopische Worte vor uns haben, müssen wir uns begnügen. Was die Namen bedeuten, müssen unsere Nachfolger feststellen.

Jedenfalls aber ist nun wohl klar, daß die von Maspero der Inschrift gegebene Deutung jeder Grundlage entbehrt, daß in dem Texte zwar von Streitigkeiten innerhalb der Priesterschaft des Amon, aber mit keinem Wort von religiösen und nun gar dogmatischen Zwistigkeiten und Kämpfen die Rede ist. Die Inschrift enthält ein interessantes kulturgeschichtliches

1) Mit vielen ähnlichen Beispielen in Mariettes *Karnak*.

2) Die Schreibung 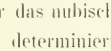 für Napata ist hierzu nicht anzuführen. Denn wenn auch wohl ein einheimischer, nubischer, Name vorliegt, so verdankt er doch gewiß sein Wasserdeterminativ einer Volksetymologie aus dem aegyptischen Wort *npw* „Wellen".

Bild, aber eigentlich nichts, was besonders für Nubien charakteristisch ist. Unter Veränderung der Namen könnte sie ebensogut aus dem Tempel von Theben stammen.

Ein Wort müssen wir noch über die Datierung des Textes sagen. Mariette[1]) hat ihn mit richtigem Gefühl den Denksteinen Esperets nahe gerückt. Ja, er schließt aus dem Umstande, daß auf Esperets Krönungsinschrift ebenso wie auf unserer Stele der Name des Königs ausgemeißelt ist, auf Identität der beiden Könige. Das ist möglich, aber nicht mehr als eine Vermutung. Jedenfalls aber ist so viel richtig, daß unsere Inschrift spätestens in die letzte Zeit des VII. Jahrhunderts zu setzen ist. Der Zustand der Sprache der Inschrift hindert uns, mit ihr, wie Maspero neuerdings will[2]), bis in das VI. Jahrhundert hinein zu gehen und sie zu nahe an die Inschrift des Harsijotf, die um 525 abgefaßt ist, zu rücken.

1) *Quatre pages des archives officielles de l'Éthiopie. Rev. arch. NS.* XII 1865 S. 175.

2) *Guide to the Cairo Museum* 1903 S. 186. „The date of this is probably during the first half of the VIth century."

Le vicende di Aminta III nel primo decennio del suo regno.

Di Vincenzo Costanzi.

Diodoro nell' esporre la serie dei fatti che ebbero luogo nel terzo anno della guerra di Corinto (393/2, arcontato di Demostrato) ricorda un' invasione degli Illiri in Macedonia, che ridusse in gravi condizioni il re Aminta, figlio di Arrideo.[1]) Lo stesso avvenimento — e quasi con le stesse parole — Diodoro menziona quando incomincia a narrare la guerra di Sparta contro gli Olintii nel 383/2 (arconte Fanostrato): sicchè tutti gli storici moderni non nutrono alcun dubbio che si tratti di una dittografia, e questa persuasione potrebbe essere corroborata anche dalla somiglianza

1) Cfr. Dittenberger 1^2 n. 77, dove a ragione si condanna l'opinione dello Swoboda (*Arch.-epigr. Mitteilungen* VII, p. 12), che in base alle notizie di Diodoro (XIV, 89) cerca di tornare in onore l'ipotesi dell' Abel (*Makedonier v. K. Ph.* p. 205), secondo cui uno solo sarebbe stato l'Aminta che dopo Archelao avrebbe occupato il trono di Macedonia, non due, come risulterebbe dagli elenchi dei cronografi bizantini. La testimonianza di costoro è questa volta suffragata forse dall'autorità d'Aristotele (*Polit.* edit. Susemihl p. 275, lin. 13), che menziona un *Ἀμύντας ὁ μικρός*, con tutta verisimiglianza identificabile con l'Aminta, bastardo d'Archelao, (ibid. lin. 24), come opina E. Meyer (*Gesch. d. Altertums* V p. 303). Nondimeno la tradizione diodorea merita, secondo il mio avviso, la preferenza riguardo alla cronologia. Primieramente l'ambito di ventiquattro anni pel regno di Aminta Diodoro lo trovava nella sua fonte annalistica, e la coerenza cronologica della serie dei re macedoni, quale ce la offre Diodoro, le assicura un considerevole vantaggio sulle cifre troppo variabili dei cronografi bizantini. Né vale obiettare che, essendo Aeropo vivo nell'estate del 394 (Poliaen. II, 1, 97 in relazione a Xenoph. *Hell.* IV, 3, 3: per la cronologia cfr. Xenoph. *ibid.* IV, 3, 10 dove parla dell' ecclisse di sole avvenuto il 14 agosto 394, quando Agesilao era giunto ai confini della Beozia), non si troverebbe lo spazio pei regni annuali di Aminta II, che i cronografi fanno succedere ad Aeropo, e di Pausania. Presso i cronografi ad Aminta II viene assegnato un anno di regno (e nel barbaro tre), ma è superfluo rilevare come queste cifre non diano alcuna garanzia di sicurezza. Se Crateo, il quale secondo Platone o lo Pseudoplatone (*Alcib.* II p. 141 D-E) regnò solo tre o quattro giorni, fosse dalla storiografia ufficiale riguardato come legittimo detentore del potere sovrano, nelle liste si troverebbe anche lui con un regno per lo meno annuale. Aminta II forse soccombette dopo un regno se non di tre o quattro giorni, probabilmente effimero: il regno di Pausania designato come annuale da Diodoro, può comprendersi tra

dei nomi degli arconti Demostrato e Fanostrato. Per conto mio non esito a riconoscere l'esistenza della dittografia: ma la divergenza in alcuni particolari di grande importanza mi induce a sospettare che la dittografia sia parziale e da limitarsi soltanto alla ripetizione dell' invasione illirica, rimanendo degna di fede la notizia di Diodoro che due volte il re Aminta abbia corso pericolo di perdere il regno. Prima di procedere a questa dimostrazione, credo opportuno esaminare attentamente i due luoghi di Diodoro. Nel primo (XIV, 92 anno 393/2) egli dice: *κατὰ δὲ τὴν Μακεδονίαν Ἀμύντας ὁ Φιλίππου παῖς Ἰλλυριῶν ἐμβαλόντων εἰς Μακεδονίαν ἐξέπιπτεν ἐκ τῆς χώρας· ἀπογνοὺς δὲ τὴν ἀρχὴν Ὀλυνθίοις μὲν τὴν σύνεγγυς χώραν ἐδωρήσατο, αὐτὸς δὲ τότε μὲν ἀπέβαλε τὴν βασιλείαν, μετ' ὀλίγον δὲ χρόνον ὑπὸ Θετταλῶν καταχθεὶς ἀνεκτήσατο τὴν ἀρχὴν καὶ ἐβασίλευσεν ἔτη εἴκοσι τέτταρα, ἔνιοι δέ φασι μετὰ τὴν ἔκπτωσιν τὴν Ἀμύντου διετῆ χρόνον Ἀργαίων βασιλεῦσαι τῶν Μακεδόνων, τότε δὲ τὸν Ἀμύνταν ἀνακτήσασθαι τὴν βασιλείαν.* Nel secondo luogo (XV, 19 anno 383/2) dice: *κατὰ δὲ τὴν Μακεδονίαν Ἀμύντου τοῦ βασιλέως ἡττηθέντος ὑπὸ Ἰλλυριῶν καὶ τὰ κατὰ τὴν ἀρχὴν ἀπογνόντος, πρὸς δὲ τούτοις τῷ δήμῳ τῶν Ὀλυνθίων δωρησαμένου πολλὴν τῆς ὁμόρου χώρας διὰ τὴν ἀπόγνωσιν τῆς ἑαυτοῦ δυναστείας, τὸ μὲν πρῶτον ὁ δῆμος ὁ τῶν Ὀλυνθίων τὰς προσόδους ἐλάμβανε ἀὶς ἐκ τῆς δοθείσης χώρας, μετὰ δὲ ταῦτα ἀνελπίστως τοῦ βασιλέως ἀναλαβόντος ἑαυτὸν καὶ τὴν ὅλην ἀρχὴν ἀνακτησαμένου οἱ μὲν Ὀλύνθιοι τὴν χώραν ἀπαιτηθέντες οὐκ οἷοί τε ἦσαν ἀποδιδόναι. διόπερ Ἀμύντας ἰδίαν τὲ δύναμιν συνεστήσατο καὶ τοὺς Λακεδαιμονίους ποιησάμενος συμμάχους ἔπεισεν ἐξαποστεῖλαι στρατηγὸν καὶ δύναμιν ἀξιόλογον ἐπὶ τοὺς Ὀλυνθίους.* Nel primo luogo Diodoro attesta che Aminta fu ricondotto dai Tessali, nel secondo non parla affatto dell' aiuto tessalico: nel primo luogo, quantunque circoscriva in un piccolo tempo (*μετ' ὀλίγον δὲ χρόνον*) l'assenza d'Aminta, riferisce la versione del biennale regno d'Argeo: nel secondo Diodoro presuppone che Aminta non abbia mai perduto interamente il suo regno, come appare dall' espressione *τὴν ὅλην ἀρχὴν ἀνακτησαμένου.*

La combinazione generalmente tentata che Argeo perpetrasse l'usurpazione con l'aiuto degli Illiri, e Aminta tornasse con l'aiuto dei Tessali[1]) l'autunno o l'inverno del 394 all' autunno o anche all' estate del 393, non essendo necessario riguardare come un anno astronomico l'anno di regno assegnatogli. L'errore di Diodoro sta solo nell' aver fatto morire Aeropo nell' anno 395/4 invece che nel 394/3 (cf. sopra le citazioni di Senofonte e Polieno). In tal modo la somma di ventiquattro anni pel regno di Aminta si ottiene senza sforzi, se la sua morte la poniamo nel 369 (Abel *o. c.* p. 218). Solo si può osservare che, se Archelao è morto nel 399, ad Aeropo si dovrebbero assegnare cinque anni, non sei. Ma ricordando che l'anno macedonico cominciava in autunno, se Archelao forse morto nella primavera del 399, il regno sessennale di Aeropo si potrebbe intendere col computo in anni ufficiali, non in anni astronomici.

1) Per risparmiare lo sfoggio d'un' erudizione inutile, mi limito a citare quegli storici che più recentemente hanno toccato questo punto: Kaerst, *Geschichte*

ha tutti i difetti della critica conciliatrice, atta a mascherare le difficoltà, non a risolverle. Un punto essenziale va stabilito: Aminta dopo essersi insediato sul trono, lo perdette per opera di Argeo; poichè è innegabile che Argeo abbia qualche tempo regnato sui Macedoni, come asserivano gli *ἔνιοι* citati da Diodoro, del racconto dei quali resta un riflesso nelle liste dei cronografi; e questi, se di poca fede son degni riguardo alle cifre assegnate alla durata dei singoli regni, ne meritano molta per ciò che si riferisce all'ordine di successione. L'espediente tentato dallo Schäfer (*Demosthenes und seine Zeit* II² p. 7), che fa conquistare con l'aiuto dei Tessali da Aminta III il trono di Macedonia, e lo fa poi cacciare da Argeo sostenuto dagli Illiri a nord e dai Tessali a sud[1]), sarebbe infelicissimo anche se non fosse infirmato esplicitamente dalle fonti, secondo le quali Aminta con l'aiuto dei Tessali ricuperò il regno perduto, non lo conquistò la prima volta. Molta luce sulla questione che ci occupa può venire dal confronto dei luoghi di Diodoro con la testimonianza di un autore contemporaneo, Isocrate, di cui è prezzo dell'opera riportare il passo (VI, 46): *ἡττηθεὶς (Ἀμύντας) γὰρ ὑπὸ βαρβάρων τῶν προσοικούντων μάχῃ καὶ πάσης Μακεδονίας ἀποστερηθεὶς τὸ μὲν πρῶτον ἐκλιπεῖν τὴν χώραν διενοήθη καὶ τὸ σῶμα διασώζειν, ἀκούσας δέ τινος ἐπαινοῦντος τὸ πρὸς Διονύσιον ῥηθὲν καὶ μεταγνοὺς ὥσπερ ἐκεῖνος χωρίον μικρὸν καταλαβὼν καὶ βοήθειαν ἐνθένδε μεταπεμψάμενος ἐντὸς μὲν τριῶν μηνῶν κατέσχεν ἅπασαν Μακεδονίαν, τὸν δ'ἐπίλοιπον χρόνον βασιλεύσας γήρᾳ τὸν βίον ἐτελεύτησεν.* Una lettura spregiudicata del passo consiglia di ripudiare l'esegesi secondo la quale la durata di 3 mesi si dovrebbe assegnare al periodo di guerra (Schäfer ibid.) per la rivendicazione, non alla privazione del regno per parte di Aminta, giacchè secondo Isocrate la lotta cominciò al momento in cui Aminta perdette il dominio della Macedonia.[2]) Ora il cenno d'Isocrate s'accorda con la versione data da Diodoro a XV, 19 e l'*ὀλίγον χρόνον* del XIV, 92 fa parte della dittografia. Il dissenso tra Diodoro, che Aminta avrebbe conservato parte del regno, e Isocrate, presso cui Aminta è rappresentato *πάσης Μακεδονίας ἀποστερηθείς* è solo apparente poichè l'espressione di Isocrate è senza dubbio iperbolica. Pertanto se Aminta, in seguito all'invasione Illirica, è stato soltanto tre mesi privo del suo regno, e dopo averlo ricuperato lo tenne sino alla morte, la sua cacciata per opera

---

des hellenistischen Zeitalters I, p. 131—132; E. Meyer *o. c.* V p. 301). Quest'ultimo però rappresenta l'azione di Argeo e degli Illiri come simultanea, senza pronunciarsi espressamente per un'intesa stabilità tra le due parti

1) È superfluo rilevare l'inesattezza del cenno di Demostene, *De fals. legat.* § 20 e dello scoliasta di Eschine al *De fals. legat.* § 26.

2) Lo Swoboda nega fede alla testimonianza d'Isocrate (*o. c.* p. 33), avendo così il merito di non ricorrere a un'interpretazione violenta del testo. Ma perché debba sospettarsi un cenno che ha così evidente il carattere della veridicità, non riesco a vedere.

di Argeo, che tenne il trono due anni, avrà avuto luogo in un periodo anteriore di tempo: e in base a questo risultato possiamo così ricostruire l'ordine degli avvenimenti: Aminta, dopo avere ucciso Pausania nell' anno 394/3 (quasi di certo nella seconda metà dell' anno, cioè nel 393), occupò il trono di Macedonia: ma essendo ancora forte il partito della casa di Aeropo (Argeo era forse un figlio o un parente di Aeropo), Argeo riuscì ad abbattere il dominio di lui dopo circa un anno, non essendo ancora stabilmente fondato. Aminta allora si rivolse ai Tessali, i quali gli prestarono soccorso. La seconda (anno 383/2)[1]) volta soltanto l'azione di Aminta deve connettersi con l'invasione Illirica e con i rapporti con la federazione calcidese; ma di questa complicazione parleremo tra poco: ora esaminiamo se le condizioni della Tessaglia permettevano un intervento a favore di un principe spodestato di Macedonia.

Il fallimento della politica conquistatrice di Licofrone nel 395 (Diod. XIV, 82) aveva liberato la Tessaglia dall' incubo della minaccia di passare sotto la soggezione dei tiranni di Fere: e Farsalo, occupata forse nel 399 (Diod. XIV, 38) da Sparta, alleata di Licofrone, e tenuta ancora nel 395 (Diod. XIV, 82), aveva riacquistato nella Tessaglia un posto cospicuo, se non quello che aveva avuto sotto Daoco I: tanto è vero che, ripassando Agesilao per la Tessaglia (Xenoph. *Hell.* IV, 3, 3—8) nel suo ritorno dall' Asia, i Tessali che gli molestarono il transito erano condotti da Policarmo farsalio. L'esercito tessalico fu sconfitto, ma questa vittoria di Agesilao non ebbe alcun effetto politico: tanto è vero che gli Eniani, i quali nel 395 (Xenoph. *Hell.* III, 5, 3: Diod. XIV, 81) ad Aliarto fornirono un contingente di truppe a Lisandro, a Coronea combatterono insieme coi Tebani (Xenoph. *Hell.* IV, 3, 15). Alla guerra di Corinto la Tessaglia non prese alcuna parte: sicchè, avendo le mani libere, potè senza difficoltà aderire all' invito di Aminta III. I motivi di questo intervento, nella mancanza di una tradizione integra riguardo alla storia della Macedonia, non siamo in grado di assegnare con sicurezza: ma è probabile che il re usurpatore cercasse nella gloria militare e nella conquista il fondamento al suo trono recente, e ritornasse al programma di espansione concepito da Perdicca[2]) e attuato in parte da Archelao. Di fronte a questa minaccia i Tessali trovarono forse opportuno secondare le aspirazioni del principe spodestato, che era più incline ad una politica di raccoglimento e di pace.

1) Ormai è abbandonata l'idea dell' Abel (o. c. p. 208) che l'invasione illirica sia avvenuta nella prima delle due date offerte da Diodoro (393/2), quantunque sia stata difesa, tra gli altri, dallo Swoboda (o. c. p. 32) e dallo Zippel (*Die römische Herrschaft in Illyrien* p. 22). Vedi in proposito Beloch, *Griechische Geschichte* II. p. 223, dal quale tuttavia dissento nella tesi principale, come emerge dal mio ragionamento.

2) Che Perdicca procurasse di crearsi una base di supremazia nella Tessaglia, appare dalle clientele che vi aveva al tempo della spedizione di Brasida (Thucyd. IV, 79, 2). Archelao fu il continuatore della politica di Perdicca.

Veniamo ora alla parte della nostra ricerca concernente le relazioni tra l'invasione illirica in Macedonia e l'attitudine di Olinto rispetto al re Aminta in questa contingenza. Secondo Diodoro egli avrebbe concesso agli Olintii il territorio limitrofo, ma gli Olintii poi avrebbero rifiutato di restituirglielo. La notizia così come è data suscita ragionevolmente sospetti. Se Aminta aveva ceduta una parte del suo regno agli Olintii, con qual diritto lo ridomandava appena sgombrata la Macedonia dai barbari? Poichè non è ammissibile che la cessione fosse solo temporanea. Solo si potrebbe immaginare che, appena egli si sentì abbastanza rilevato dalla scossa sofferta, cogliesse un pretesto per riacquistare con la forza le provincie che nei momenti di difficoltà era stato costretto ad abbandonare: sarebbe fino a un certo punto lecito supplire per via di congetture il breve cenno di Diodoro in modo che dovesse venire interpretato in questo senso, qualora non avessimo altre fonti che ci aiutano a rischiarare questo periodo senza bisogno di ipotesi. Secondo le notizie di Senofonte (*Hell.* V 2, 11—19) non fu Aminta, ma le repubbliche di Apollonia e di Acanto a chiedere aiuto agli Spartani contro l'opera soverchiatrice di Olinto: ad Aminta, come a Derda, re dell'Elimea Telentia chiese rinforzi di truppe (ib. § 38). Olinto inoltre non era detentrice di provincie macedoniche in forza di anteriori trattati, ma se ne era impadronita con la forza, avendo esteso il suo impero sino a Pella, ἥπερ μεγίστη τῶν ἐν Μακεδονίᾳ πόλεων (ibid. § 13).[1] Per conto mio è assiomatico che l'autorità di Senofonte merita la preferenza rispetto a quella della fonte di Diodoro, non solo perchè Senofonte era uno scrittore contemporaneo, ma anche perchè il discorso messo in bocca a Cligene acanzio risponde tanto esattamente alla logica delle cose, che non si può ritenere una creazione della fantasia di Senofonte.[2] Oltraccio in un'iscrizione abbiamo

1) Così di passata osservo che questo luogo senofonteo varrebbe ad accreditare l'opinione del Kaerst (o. c. I p. 110, n. 1), che per opera di Filippo II, non di Archelao Pella fu elevata a capitale del regno di Macedonia, quantunque la dichiarazione di Senofonte, che Pella era la città più grande della Macedonia, distrugga proprio l'argomento del Kaerst fondato sull'allusione di Demostene all'oscurità e piccolezza di Pella (χωρίον ἀδόξου καὶ μικροῦ), e di Strabone (p. 330; V 11, fr. 20, 23) che ne deriva. Infatti reca alquanto meraviglia il silenzio di Senofonte sulla circostanza che Pella fosse la capitale della Macedonia, quando questa avrebbe sempre più messo in evidenza la potenza degli Olintii. Se è permessa un'induzione molto guardinga, oserei supporre che il trasferimento della capitale a Pella compiuto da Archelao suscitasse qualche repugnanza, e i successori tornassero ad Ege. Se la capitale fosse di nuovo trasportata a Pella da Filippo II o da qualche suo predecessore, Alexandro II o Perdicca III, è questione insolubile. È certo che nulla si può ricavare in proposito dalle parole di Demostene, in cui è chiaro il carattere tendenzioso; inoltre non va dimenticato che nella mente di Demostene vi era l'antitesi tra le modeste proporzioni della capitale macedonica e la magnificenza di Atene.

2) E. Meyer (*o. c.* V p. 305) ritiene più rispondente a verità la versione di Diodoro, osservando: „Xenophon hebt allein das Hülfsgesuch von Akanthos und Apollonia hervor, während der Krieg vor allem für Amynthas geführt ist; vgl.

il testo di un trattato tra il κοινόν calcidese ed Aminta (Dittenberger I^2, 77), col quale viene connesso il cenno di Diodoro: ma la lettura di questo documento epigrafico non lascia dubbio che il trattato è stato stipulato su ben altre condizioni che quelle dell' imminenza o del principio di una invasione straniera. L' alleanza dovea avere la durata di cinquant' anni, le due parti contraenti erano vincolate da una reciprocità di obblighi, quale si concepisce dopo la fine di una guerra o nella previsione di aggressioni eventuali: si stabiliscono norme minute pel commercio tra i Calcidesi e la Macedonia, e si pone come condizione che il re di Macedonia non tratti mai separatamente con le singole città della Calcidica. Pertanto questo trattato non si deve in alcun modo identificare con quello cui accenna Diodoro; ma può essere stato conchiuso solo in un periodo di tranquillità. Ora, siccome è molto probabile che gli Olintii fossero incoraggiati alla conquista della Macedonia in seguito allo stato di disordine e di debolezza dovuto alla recente invasione illirica, è lecito supporre che il trattato fosse anteriore: quindi può comprendersi tra la restaurazione dopo il dominio di Argeo e l'invasione illirica. Se queste combinazioni sono giuste, potremo anche arrischiare la congettura che subito o qualche tempo dopo che Aminta ebbe cacciato Argeo, pensò di stringere alleanza con la federazione calcidese per assicurarsi un appoggio e una difesa; ma sopravvenuta l' invasione illirica, gli Olintii, che forse l' avevano arrestata nel suo corso, ritennero una parte del territorio macedone che in questa occasione avevano occupata e continuarono nel sistema di conquista. Aminta, trovandosi di nuovo in angustie, profittò dell' ambasciata degli Apolloniati e degli Acantii a Sparta, se pure non fu lui stesso a ispirarla. Riassumendo quindi i risultati di questa nostra ricerca, riteniamo che a torto vengono conglobati in un solo periodo tre cicli distinti di avvenimenti, l'usurpazione di Argeo, l'invasione illirica, le usurpazioni olintiache[1]) sul territorio Macedonico; perchè le testimonianze degli autori contemporanei Isocrate e Senofonte e il prezioso documento epigrafico, che concerne il trattato tra i Calcidesi ed

---

Isokr. 4, 126. 6, 46. Diod. XV, 19, 3ff. Noi abbiamo già riferito il luogo isocrateo VI, 146: una lettura attenta di esso ci persuade che non è in contraddizione con la testimonianza di Senofonte. Più grave sembrerebbe l' altro IV, 126 *καὶ τὴν Ὀλυνθίους καὶ Φλιασίους πολιορκοῦσαν, Ἀμύντᾳ δὲ τῷ Μακεδόνων βασιλεῖ καὶ Ἰφικράτει τῷ Ἀθηναίων στρατηγῷ καὶ τῷ βαρβάρῳ τῷ τῆς Θρᾴκης κρατοῦντι συμμάττουσι . . . .*; ma nemmeno da esso si può ricavare alcuna ragione di preferenza all' autorità di Diodoro in confronto di Senofonte, poichè non si vuol negare che gli Spartani nel corso della guerra avessero di mira soprattutto di ritogliere agli Olinti territori macedonici, e quindi aiutassero Aminta energicamente (Xenoph. *Hell.* V, 3, 12, 38). Oltracciò nel citato passo isocrateo il rilievo dato all' alleanza con Aminta è abbastanza spiegato dalla menzione di Dionisio di Siracusa e del re di Persia, numerati insieme con lui tra gli amici di Sparta.

1) È superfluo avvertire come ben poca luce può venire dal luogo di Giustino VII, 4, 6 *cum Illyriis deinde et cum Olynthiis gravia bella gessit.*

Aminta, non contengono alcun cenno che giustifichi questo raggruppamento che troviamo solo presso Diodoro, la cui autorità è evidentemente ben piccola di fronte a quelle più accreditate, di cui abbiamo sopra fatta menzione. La confusione di Diodoro prova solo quanta incertezza regnasse nella storia della Macedonia sino a quando per opera di Filippo non giunse a conquistarsi la posizione eccelsa tra i popoli della Grecia, che conservò stabilmente con Alessandro e i diadochi; onde non deve ritenersi troppo esagerata l'osservazione di Tito Livio (XLV, 9, 4) *Macedonum obscura fama usque ad Philippum Amyntae filium fuit*, che ha riscontro in una più esplicita dichiarazione di uno scrittore seriore (Sync. p. 497 edit. Bonn), ma che è certo il riflesso di autori più antichi di Livio.

Schatzmeister- und Archontenwahl in Athen.

Von C. F. Lehmann-Haupt.

Während für die Textkritik der *Ἀθηναίων πολιτεία* die Sturm- und Drangperiode im Allgemeinen als überwunden betrachtet werden kann, wollen gewisse Stellen, und zwar meist solche, an denen die Lesung des Papyrus selbst keinerlei Schwierigkeiten bietet, nicht zur Ruhe kommen.

Zu ihnen gehört in c. 8: *Σόλ]ων μὲν οὖν οὕτως ἐνομοθέτησεν περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων. τὸ γὰρ ἀρχαῖον ἡ ἐν Ἀρείωι [πάγῳ βου]λὴ ἀνακαλεσαμένη καὶ κρίνασα καθ' αὑτήν, τὸν ἐπιτήδειον ἐφ' ἑκάστῃ τῶν ἀρχῶν ἐπ' [ἐν]ιαυτὸν [διατάξα]σα ἀπέστελλεν.*[1]) Die Worte *περί* bis *ἀρχόντων* hatten G. Kaibel und U. v. Wilamowitz in der 2. Auflage (1901) ihrer Ausgabe gestrichen, und zwar, wie Wilamowitz bald darauf erklärte[2]), weil Aristoteles „vorher nicht von den Archonten, sondern von den Schatzmeistern, exemplificatorisch für alle Losbeamten gehandelt" habe. *Σημεῖον δ' ὅτι κληρωτὰς ἐποίησεν ἐκ τῶν τιμημάτων ὁ περὶ τῶν ταμιῶν νόμος, ᾧ χρώμενοι διατελοῦσι ἔτι καὶ νῦν· κελεύει γὰρ κληροῦν τοὺς ταμίας ἐκ πεντακοσιομεδίμνων*[r. *Σόλων μὲν οὖν* etc. Um dieselbe Zeit aber erklärte Kaibel[3]) jene Streichung für eine „Verirrung", und in der gemeinsamen 3. Auflage (1898) blieben die Worte *περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων* unangefochten; zugleich wurde aber angedeutet (p. 7 Z. 4 der Noten), daß Wilamowitz bei seiner Ansicht beharre.

Wilamowitz' Grundgedanken hat sich Blaß in der 4. Auflage (1903) seiner Edition zu eigen gemacht und gleichzeitig, über Wilamowitz noch hinausgehend, erklärt: ein Gesetz über die Archontenwahl habe es garnicht gegeben, da Aristoteles den Wahlmodus aus dem solonischen Gesetz über die Wahl der *ταμίαι* habe erschliessen müssen.[4]) In der

1) Die Worte *τὸ γὰρ ἀρχαῖον* bis *ἀπέστελλεν* sind ohne Kenntnis der drakontischen Verfassung (cap. IV) geschrieben. Vgl. u. S. 321 f. Anm. 3.

2) *Aristoteles und Athen* I S. 49 Anm. 18.

3) *Stil und Text der Ἀθ. πολ. des Aristoteles* S. 140 f.

4) Dies kann man geradezu als die herrschende Ansicht bezeichnen, zu der sich u. A. auch Beloch, *Gr. Gesch.* I S. 361 Anm. 1 und Ed. Meyer, *Gesch. d. A.* II § 409 Anm. bekennen.

praefactio bekundet nun Blass seine Zustimmung zu der Athetese. Im kritischen Appendix (p. 123) hat er dagegen in äusserst scharfsinniger Weise die beanstandeten Worte mit jener Grundanschauung in Einklang zu bringen gesucht. Solon's Vorschrift habe gelautet: *τοὺς ἐννέα ἄρχοντας κληροῦν τοὺς ταμίας ἐκ πεντακοσιομεδίμνων*, so daß die bei Aristoteles durch *κελεύει* ausgedrückte Weisung an die neun Archonten gerichtet zu denken wäre.

Solon's Neuerung hätte also darin bestanden, daß an Stelle des Areopags[1]) nunmehr die 9 Archonten die *ταμίαι* bestellt hätten, und zwar *ἐκ προκρίτων* durch das Los. So bestünde das *περὶ ὧν ἐννέα ἀρχόντων* zu Recht: die neun Archonten kamen für die Bestellung der *ταμίαι* entscheidend in Betracht.

Auf den ersten Blick erscheint diese Lösung ebenso überraschend wie bestechend.

Bald aber melden sich die Bedenken. Es wäre ja an sich denkbar, daß die Losung *ἐκ προκρίτων*, wenn und soweit sie (S. 319) außerhalb der Phylen stattfand, solonisch durch die 9 Archonten oder unter ihrer Aufsicht[2]) vollzogen worden wäre. War das aber die Regel, so bedurfte sie in dem Gesetz über die Bestellung der *ταμίαι* keiner besonderen Erwähnung.

Oder aber, es handelt sich um eine Besonderheit, für die mancherlei Erklärungen möglich wären. Dann würde Blass' Vorschlag durch Aristoteles' eigene, mit cap. VIII in Wechselbeziehung stehende Worte in c. XLVII widerlegt: *κλη[ροῦται]ι δ' εἷς ἐκ τῆς φυλῆς ἐκ πεντακοσιομεδίμνων καὶ τὸν Σόλωνος νόμον· ἔτι γὰρ ὁ νόμος κύριός ἐστιν, ἄρχει δ' ὁ λαχὼν κἂν πάνυ πένης ᾖ*.[3])

Also: „es wird je ein Schatzmeister der Athene aus jeder Phyle erlost und zwar nominell, nach dem noch jetzt gültigen solonischen Gesetze, aus den Pentakosiomedimnen. Das hindert aber nicht, daß auch ein ganz Armer, den das Los trifft, das Amt übernimmt", so wenig wie nach c. VII § 4 die Zugehörigkeit zur Klasse der Theten, die keinen Zutritt zu den Ämtern haben sollen, jemanden an der Übernahme eines Amtes verhindert."

---

1) S. Anm. 1 auf der vorigen Seite.

2) Wie die 6000 Richter seit Solon (s. u.) durch die Archonten erlost wurden und später (c. LXII) die Erlosung aller Ämter durch die Archonten erfolgte.

3) Die Ausgaben setzen *ἔτι γὰρ ὁ νόμος κύριός ἐστιν* in Klammern. Ich bezweifle, ob das richtig ist, ob man die Worte nicht vielmehr besser als selbständigen Hauptsatz betrachtet und mit dem folgenden *ἄρχει δ' ὁ λαχὼν κἂν πάνυ πένης ᾖ* in Verbindung setzt: „denn das Gesetz gilt noch — aber freilich, jeder, den das Los trifft, übernimmt das Amt, auch wenn er gänzlich mittellos ist." Zwar hätte dann regelmässig *ἔτι μὲν γάρ* stehen müssen. Aber die Weglassung der *μὲν* könnte bezwecken, das Groteske des Gegensatzes umso schärfer hervortreten zu lassen: „das Gesetz gilt nämlich noch, aber — kein Mensch beachtet es." Es ist dieselbe Ironie, die im analogen Falle cap. VII a. E. in deutlichen Worten zum Ausdruck kommt.

Man mag hier geltend machen, das Wesentliche an dem Gesetze sei, daß nur den Pentakosiomedimnen der Zutritt zu dem Amte freistehe, auf die antiquierten solonischen Vorschriften über die Modalitäten der Wahl werde hier nicht Bezug genommen. Wir wollen das für den Augenblick zugeben, obgleich sich alsbald das Gegenteil herausstellen wird. Aber sicher könnten, als seit Solon stillschweigend abgeschafft, nur die Bestimmungen in Betracht kommen, die durch die gleichmässig für alle Ämter eingetretenen Veränderungen betroffen wurden. Solche Veränderungen waren: die Umgestaltung der Phyleneinteilung durch Kleisthenes und die Ersetzung aller wirklichen Wahlen durch das Los.[1])

Hätte dagegen eine dem Gesetze über die Bestellung der *ταμίαι* eigentümliche Besonderheit, wie sie in dem Erlosen der *ταμίαι* durch die Archonten gelegen hätte, zu Gunsten der Phylen beseitigt werden müssen, so hätte dieses Gesetz nicht als noch jetzt vollgiltig bezeichnet werden können, sondern ein kleisthenisches, den Modus änderndes Gesetz (c. XXII § 1, c. XXIX § 3) müßte an seine Stelle getreten sein.

Müssen wir nun, nachdem Blass' Ausweg sich als ungangbar erwiesen hat, die Worte *περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων* mit Wilamowitz tatsächlich streichen?

Ich denke nicht. Sie fügen sich in den gesamten Gedankengang des 8. Kapitels, in welchem die unmittelbar vorhergehenden Worte nur eine Episode bilden, vortrefflich ein.[2])

Das 8. Kapitel handelt von dem nach Aristoteles Darstellung durch Solon für die Ämter allgemein eingeführten Wahlmodus: *τὰς δ' ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων οὓς ἑκάστη προκρίνειε τῶν φυλῶν.* Wie sich dieser für die Archontenwahl gestalte, wird speziell und unter Betonung der Nachwirkungen auf die Jetztzeit geschildert: *προὔκριναν δ' εἰς τοὺς ἐννέα ἄρχοντας ἑκάστη δέκα καὶ τούτοις ἐκλήρουν. ὅθεν ἔτι διαμένει ταῖς φυλαῖς τὸ δέκα κληροῦν ἑκάστην, εἶτ' ἐκ τούτων κυαμεύειν.*

Anmerkungsweise greift dann Aristoteles auf schon früher Gesagtes zurück. Im cap. 7 heisst es, Solon habe den Zutritt zu den Ämtern der drei oberen Timemata freigegeben: *ἑκάστοις ἀνὰ λόγον τῷ μεγέθει τοῦ τιμήματος ἀποδιδοὺς τὴν ἀρχήν.* Das möchte er, wie ihm jetzt bei der Erörterung des Wahlmodus einfällt, klar stellen und belegen, und er tut es durch den Hinweis auf das noch jetzt gültige Gesetz über die *ταμίαι*: *σημεῖον δ' ὅτι κληρωτὰς ἐποίησεν ἐκ τῶν τιμημάτων ὁ περὶ τῶν ταμιῶν νομός*[3]) usw.

1) Natürlich abgesehen von den Strategen, vgl. S. 309 Anm. 4.

2) Das hat, als ich im laufenden Sommer-Semester mich in meinen historischen Übungen zu Wilamowitz' und Blass' Ansicht bekannte, Frl. Eva Sachs mir gegenüber mit Recht betont und dadurch den Anstoß zu der vorliegenden Studie gegeben. Schon Kaibel aber hatte 1893 das Richtige gesehen.

3) Der Nachdruck liegt hier auf *ἐκ τιμημάτων*: das *κληροῦν* an sich soll (gegen Keil, *Solonische Verfassung* S. 78) nicht etwa dadurch noch besonders belegt werden; sondern wird aus dem vorigen als bekannt vorausgesetzt.

Nach dieser inhaltlich, wie sich noch deutlicher herausstellen wird, unentbehrlichen Abschweifung kehrt Aristoteles zu seinem bisherigen Haupt-Thema, der Archontenwahl, zurück: die Wiederaufnahme des Fadens wird durch *μὲν οὖν* (*Σόλων μὲν οὖν οὕτως ἐνομοθέτησε π. τ. ἀ. α.*) deutlich gemacht. Über diese Anmerkungen und diese Art, sie abzuschließen, hat schon Kaibel (S. 17) sehr treffend gehandelt und sich, da er den Satz *σημεῖον* bis *πεντακοσιομεδίμνων* mit Recht als ein typisches Beispiel betrachtete[1]), nachdrücklich gegen die Athetese ausgesprochen (oben S. 304).

In derselben Weise knüpfen je die Anfänge von cap. IX *τὰ μὲν οὖν [περὶ τὰ]ς ἀρχὰς τ[οι]αῦτα εἶχε τὸν τρόπον* und von cap. X *ἐν μὲν οὖν τοῖς νόμοις ταῦτα δοκεῖ θεῖναι δημοτικά* an die Mitte der vorhergehenden Kap. VIII und IX an; am Ende von Kap. VIII ist nicht von den *ἀρχαί* die Rede; über die *τρία δημοτικώτατα* handelt Aristoteles im ersten Teil von Kap. IX, während er Solon in der zweiten Hälfte gegen einen ungerechten Vorwurf verteidigt.

Nicht also für den Modus der Archontenwahl, wie es Beloch, Ed. Meyer, Blaß u. A. verstanden haben, sondern nur für die Abstufung der Ämter nach den *τιμήματα* ist Aristoteles auf Rückschlüsse angewiesen. Über die Archontenwahl ist er und sind seine Quellen[2]) vollkommen unterrichtet.

1) A. a. O. S. 110: „der nächst vorhergehende Satz, der nicht von den Archonten handelt, wird allerdings ignoriert, weil er eine außerhalb des logischen Zusammenhangs stehende, nichtsdestoweniger aber sachgemäße Bemerkung enthält; vgl. oben S. 17ff. Der Faden wird mit *μὲν οὖν* wieder aufgenommen".

2) Daß Aristoteles seiner Darstellung in der *Ἀθηναίων πολιτεία* keine eigenen antiquarischen Forschungen in den Fragmenten der solonischen Gesetze zugrunde gelegt hat, ist klar (vgl. *Arist. u. Athen* I S. 52). Noch viel weniger hat er Münzen gewogen, um uns in cap. X numismatische Forschungen aus erster Hand zu übermitteln. Seecks Ausführungen über *die „angebliche" Münzreform Solons* (diese *Zeitschrift* IV S. 164ff.) erachte ich aus diesem und vielen anderen Gründen für unhaltbar. Nachdem Aristoteles über die solonische Münzordnung das Nötige mitgeteilt hat, fährt er fort: *ἐποίησε δὲ καὶ σταθμὰ πρὸς τὸ νόμισμα, τ[ρ]εῖς καὶ ἑξήκοντα μνᾶς τὸ τάλαντον ἀγούσας, καὶ ἐπιδιενεμήθησαν [αἱ τ]ρεῖς μναῖ τῷ σταθμῷ καὶ τοῖς ἄλλοις σταθμοῖς.* Aristoteles sagt also ausdrücklich, daß Solon gemäß dem Münzfuße auch Gewichte geschaffen habe, und zwar so, daß das Talent 63 Münzminen gewogen habe und die überschießenden drei Minen dem Doppelminenstück („Stater" in diesem Sinne, nicht der Doppeldrachme s. *Hermes* 35 S. 642f.) und den übrigen Gewichten pro rata zugeteilt wurden: d. h. das solonische Marktgewicht erhielt gegenüber dem solonischen Münzgewicht einen Zuschlag von 20%. So steht deutlich da, und so haben es unabhängig von einander, ich selbst in den *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1892 S. 582 und im *Hermes* 35 (1900) S. 636 und Hill, *Numismatic Chronicle* XVII 1897 p. 297 verstanden, vgl. auch schon Wilamowitz a. a. O. S. 431. Seeck meint dazu, Hill und ich hätten in die Worte des Aristoteles „hineininterpretiert, was kein Unbefangener aus ihnen herauslesen kann". Seecks Deutung geht dahin, daß jener Überschuß von drei Minen über die sechzig des gewöhnlichen attischen Talentes jedem einzelnen

und aus dieser Kenntniss heraus bezeichnet er den zu seiner Zeit gültigen Modus der Bestellung als eine Entwicklung aus dem solonischen.

Daß er, wie wir somit erkennen, nicht etwa auf den umgekehrten Schluß angewiesen war, darf nicht Wunder nehmen. Denn die Wahl und die Befugnisse der Beamten waren fraglos, wie es eben das Gesetz über die Bestellung der *ταμίαι* beweist, in der solonischen Gesetzgebung geregelt.[1] Die betreffenden Bestimmungen gehörten zu den Staatsgrundgesetzen, die nach Wilamowitz' Vermutung[2] auf den steinernen *κύρβεις* vor der Königshalle aufgestellt waren — als ein Auszug aus dem gesamten Corpus der Gesetze Solons, das auf den hölzernen *ἄξονες* im Prytaneion aufgezeichnet war, und ebenso versteht es sich, daß die Atthidographen, denen Aristoteles seine Angaben über Zitate aus den solonischen Gesetzen größtenteils verdankt[3], die solonischen Vorschriften über die Besetzung des höchsten Staatsamtes verzeichnet hatten.

Die weitverbreitete Ansicht, Aristoteles habe den Modus der Archontenwahl nur durch Rückschlüsse ermittelt, läßt sich aber noch in anderer Weise und direkt als irrig erweisen.

Sie bringt es mit sich, daß man der bei der Archontenwahl zu Tage tretenden teils vor-, teils rückläufigen Entwicklung bis zum Archontat des Telesinos 487/6[4] und darüber hinaus nicht gerecht wird und

Münzgewicht entsprechend seiner Größe zugute kam, mit anderen Worten, daß alle Münzen solonischer Zeit im Verhältnis von 63:60 schwerer waren, als die gleichbedeutenden"(?) „früheren oder späteren Geldstücke".

1) Vgl. unten S. 310 Anm. 1. — 2) *Aristoteles und Athen* I S. 45 Anm. 7. Vgl. auch S. 55. — 3) *Aristoteles und Athen* I 51 f.

4) Diese Datierung behalte ich als die einstweilen wahrscheinlichere bei, möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß man in c. XXII § 3 die *ἔτη δύο μετὰ τὴν νίκην* (bei Marathon) an sich sehr wohl exklusiv rechnen könnte, besonders im Hinblick auf die analoge Verwendung der Kardinalzahl in c. XIII (vgl. S. 3*2, Anm. 1; in c. XXV, wo den *ἔτη ἑπτακαίδεκα* ein *μάλιστα* beigefügt ist, liegt es anders). Dann würden alle Daten in c. XXII um 1 Jahr herunterrücken: Telesinos 486/5, Ostrakismos des Xanthippos 484/3, Themistokles' Flottengesetz unter Nikomedes 482/1 (also etwa Herbst 482) und wir kämen mit der Rückberufung der Ostrakisirten (Archont: Hypsichides) in das Jahr 481/0 statt des ganz undenkbaren und mit Recht allseitig verworfenen 482/1. Die Gegeninstanz, auf der die herrschende Berechnung der Daten in c. XXII beruht, ist Dionys. v. Halic. VIII 23, der den Archonten Nikodemos auf das Jahr 483/2 (= a. u. c. 270) festlegt. Aber Dionys sagt nicht, daß dies das Jahr von Themistokles' Flottengesetz sei, und es darf nicht als ausgeschlossen, wenn auch gewiß nicht als sehr wahrscheinlich gelten, daß zwei Archonten Nikodemos 483/2 und Nikomedes 482/1 einander gefolgt seien, wie Diokles 290/89 und Diotimos 289/88 und ähnlich Leochares 228/7, Ergochares 226/5, ferner Philostratos 209/8, Phanostratos 207/6, Kallistratos 206/5 (s. Ferguson, *The Priests of Asklepios* p. 124) und wie vielleicht (Marm. Par.) Lysagoras 510/9 (oder 509/8 bei inklus. Rechnung) und Isagoras 508/7. Daß dann der Berliner Papyrus der *Ἀθ. πολ.* beide verwechselte, wie er c. XIII § 2 *ἄρχοντας ἑλέσθαι ἐννέα* in *δέκα* verschlimmbesserte (s. S. 310, Anm. 1), wäre nicht überraschend. Auch Aristides' Ostrakismos würde keine Schwierigkeiten machen: daß er erst in dem

Widersprüche, ja korrigierende Interpolationen[1]) aufdeckt, wo völlige Folgerichtigkeit herrscht.

Dabei wirkt wesentlich mit ein fehlerhafter Standpunkt in der Beurteilung Solons und seiner Bestimmungen. Es wird zu wenig geschieden, zwischen dem, was Solon gewollt hat und dem, was zum Teil im Gegensatz zu seinen Absichten, Wünschen, Berechnungen sich tatsächlich in den auf sein Archontat und seine Gesetzgebung folgenden Jahren und Jahrzehnten ergeben hat. „Seine Gesetze waren auf das von ihm angebahnte und erhoffte Wachstum des athenischen Staatswesens zugeschnitten. Anerkennung und Deutung eines als solonisch ausgesprochenen Gesetzes dürfen nicht von der Frage abhängig gemacht werden, ob das Gesetz zur Anwendung gekommen ist oder nicht: die Dinge haben sich im letzten Falle eben anders entwickelt, als der Gesetzgeber voraussah"[2]) oder bezweckte.

Sehen wir nun einmal, wie sich Ed. Meyer zur Frage der Archontenwahl äußert[3]): „Daß die Wahl des Archonten ἐκ προκρίτων, die wir erst durch Aristoteles kennen gelernt haben, sehr alt ist, ist wohl zweifellos; aber wenn Aristoteles daraus, daß ein solonisches Gesetz die Erlosung der ταμίαι aus den Pentakosiomedimnen vorschreibt, auch für die Archonten Erlosung gefolgert hat, so ist das kein richtiger Analogieschluß. Es ist undenkbar, daß die Athener es dem Zufall überließen, wer unter 40 Männern im nächsten Jahre den Staat leiten und das Heer kommandieren[4]) sollte. Wenn unter Peisistratos (Thuk. VI 54) und in der kleisthenischen Verfassung die Archonten gewählt, nicht erlost werden, so unter Solon gewiß. Auch wird ja Aristoteles' Annahme durch seinen eigenen Bericht über die Kämpfe um das Archontat nach Solon widerlegt."

Moment ostrakisiert worden sei, als Themistokles' Flotten-Gesetz zur Vorlage reif war, ist nicht ersichtlich. Der Ostrakismos kann ebensowohl die von Themistokles betriebene Voraussetzung wie die Folge des Obsiegens von Themistokles' maritimer Politik gewesen sein. Aristides könnte daher ganz wohl im Frühjahr 482 ostrakisiert worden sein, d. h. in demselben julianischen Jahre, aber nicht in dem gleichen Archontat, in welchem Themistokles den Flottenbau durchsetzte (die Rückkehr dann τρίτῳ ἔτει [Plut. *Ar.* 8], nicht τετάρτῳ). Somit ist 486/5 neben dem vorderhand wahrscheinlicheren 487/6 für Telesinos nicht ausgeschlossen.

1) Z. B. Seeck, *Klio* IV S. 276.

2) *Hermes* 35 (1900) S. 63 Anm. 1.

3) *G. d. A.* II (1893) § 409 A S. 659. Vgl. ob. S. 304 Anm. 4.

4) Das Heereskommando kann, sobald das Archontat ein Losamt wurde, nicht mehr beim ἄρχων πολέμαρχος gelegen haben, sondern bei den Strategen. Der Polemarch war dann eben nur Verwaltungsbeamter, Kriegsminister oder nicht einmal soviel. So war es mindestens vom Archontat des Telesinos ab, so muß es Solon gedacht haben. Ed. Meyer selbst betont ja (*G. d. A.* III S. 346) „den Polemarchen, der wenigstens in historischer Zeit immer nur das Oberhaupt der Militärverwaltung und der damit verbundenen Fremdenpolizei gewesen war, konnte man freilich in einen Losbeamten umwandeln, aber damit mußte er zugleich seine Stimme im Strategenrate und sein Kommando auf dem rechten Flügel verlieren". Das obige scheinbar so starke Argument verliert also seine Beweiskraft.

Daß Aristoteles den Modus der Archontenwahl nicht aus dem Gesetz über die *ταμίαι* erschlossen hat, haben wir bereits gesehen. Höchstens könnte er den Rückschluß aus dem zu seiner Zeit üblichen doppelten Losverfahren gewonnen haben. Aber auch das ist, wie wir bereits erkannt haben und wie sich alsbald aufs Neue herausstellen wird, keineswegs der Fall. Die Argumentation aus den Kämpfen um das Archontat ist nicht stichhaltig, ihre Irrtümlichkeit erklärt sich aus den soeben geltend gemachten beiden Gesichtspunkten. Ein Widerspruch liegt bei Aristoteles keineswegs vor.

Kap. XXII § 5 heißt es bei der Reform von 487/6 bei ihm: *εὐθὺς δὲ τῷ ὑστέρῳ ἔτει, ἐπὶ Τελεσίνου ἄρχοντος ἐκύαμευσαν τοὺς ἐννέα ἄρχοντας κατὰ φυλάς, ἐκ τῶν προκριθέντων ὑπὸ τῶν δημοτῶν πεντακοσίων, ὅτε μετὰ τὴν τυραννίδα πρῶτον· οἱ δὲ πρόπερσι πάντες ἦσαν αἱρετοί.* Hier ergiebt sich aufs Neue klar, daß Aristoteles den solonischen Modus der Archontenwahl nicht durch Rückschlüsse ermittelt haben kann, denn da er weiß, daß von den Pisistratiden bis zum Archontat des Telesinos die Archonten gewählt wurden, so hätte er für die vorausgehende Zeit das Gleiche, also für die solonische Verfassung das Wahlarchontat erschließen müssen. Er aber bekundet das Gegenteil, die *κλήρωσις ἐκ προκρίτων*.

Nein. Aristoteles kennt aus der atthidographischen Überlieferung das solonische Gesetz über die Bestellung der Archonten und braucht deshalb mit vollem Recht das Wort *ἐνομοθέτησε*.[1]) Er weiß aber, daß in den

1) Die Scheidung zwischen den *νόμοι* und der — durch Gesetze nicht geregelten — Verfassung (vgl. Ed. Meyer, *Forsch.* II 540 Anm. 2) läßt sich, wie sich so von Neuem zeigt, nicht halten. — Nicht stichhaltig ist auch Reinachs aus der Zehnzahl der *πρόκριτοι* in jeder Phyle hergenommenes Argument gegen die historische Realität des solonischen Modus der Archontenwahl. Reinach (*Revue des études Grecques* IV 146) „weist" mit Seecks Beistimmung (*Klio* IV S. 276) „darauf hin, daß erst die kleisthenische Phylenordnung die Zehn zur Normalzahl des attischen Staatsrechts gemacht hat; ein Gesetz, daß ihr diese Rolle schon anweist, könne also nicht solonisch sein". Kleisthenes hat freilich, um ein Zusammenfallen seiner neuen Phylen mit den 4×3 alten Trittyen zu vermeiden, *Ath. pol.* XXI 3, statt der näherliegenden 12 vielmehr 10 Phylen geschaffen. Aber das Dezimalsystem war doch im attischen Staatswesen längst vorher bekannt. Zur *βουλή* entsandte jede Phyle 100 Mitglieder, die Mine hatten 100 Drachmen, gerade wie aus 100 vorgeschlagenen Namen die 10 Eponymen der kleisthenischen Phylen von der Pythia bestimmt wurden. Spätestens von Solon rührt auch die aus der Tagesbezeichnung ersichtliche Teilung des Monats in drei Dekaden her. Und nachdem Damasias das Archontat 2 Jahre und 2 Monate innegehabt hatte, wurde an Stelle des einen *ἄρχων ἐπώνυμος* ein Dezemvirat gesetzt, neben welchem, wie sonst der Basileus, der Polemarch und die 6 Thesmotheten fungierten (so ist *Ath. pol.* XIII 2 zweifellos richtig von Ed. Meyer *Forsch.* II 537ff. erklärt worden). Im letzteren Falle könnte freilich die Zehnzahl durch die bei der Absetzung des Damasias noch übrige Anzahl der Monate bedingt sein, so daß der Vorsitz jedem Mitgliede auf einen Monat zugekommen wäre. Aber die Zusammensetzung (5 Eupatriden, 3 Agroiken, 2 Demiurgen) zeigt, daß diese Rücksicht jedenfalls nur sekundär in Betracht gekommen sein kann, daß es vielmehr auf die Berücksichtigung und zugleich auf eine angemessene Abstufung der widerstreitenden Standesinteressen ankam

στάσεις die auf Solons Gesetzgebung folgten, und während der Tyrannis das solonische Gesetz *de facto* außer Gebrauch gekommen war (vgl. c. XXII *καὶ γὰρ στάσης τοὺς μὲν Σόλωνος νόμους ἀφεῖσαν τὴν τεταρτίδα διὰ τὸ μὴ χρῆσθαι* und daß dann *de iure* Kleisthenes das Wahlarchontat beibehielt[1]) (Aristoteles a. a. O. fortfahrend: *κα[ι]οὺς δ' ἄλλους θέντα τὸν Κλεισθένη*[2] *στοιχεῖόν τον τοῦ πλήθους ἐν οἷς καὶ ἐτέθη ὁ περὶ τοῦ ὀστρακισμοῦ νόμος*), und er erkennt das Verfahren von 187/6, die *πρόκρισις* von 500 Kandidaten in den Demen, aus denen dann — wie? bleibt unklar — die 9 Archonten in den Phylen erlost werden, als den Beginn einer Rückkehr zu dem bereits von Solon vorgesehenen Verfahren: *τότε μετὰ τὴν τεταρτίδα πρῶτον.*

Später ist dann (vor oder nach 457/6?) das Verfahren dem solonischen noch ähnlicher gestaltet worden. Vermutlich ging zuerst die *πρόκρισις* von den Demen zu den Phylen über, während die Neun außerhalb der Phylen aus diesen 100 Kandidaten erlost wurden.[3]) Das doppelte Verfahren behielt man bei, als beim Wegfall jeder Wahl auch die Vorwahl durch das Los ersetzt wurde (vgl. dazu noch unten S. 320f.).

So allein kommt Zusammenhang und Sinn in die aufeinander abgestimmten Äusserungen (cap. VIII § 1 und cap. XXII § 5) des Verfassers der Politik und der *πολιτεία*, dem man Widersinn und auf der Hand liegende Widersprüche in den, eine und dieselbe verfassungsgeschichtliche Entwicklung betreffenden Darlegungen[4]) erst im äussersten, hier also nicht vorliegenden, Notfalle zutrauen dürfte. So allein erklärt sich auch, daß Aristoteles das doppelte Losverfahren als einen Überrest des solonischen Verfahrens erkennt; denn die Verbindung zwischen Solon und der späteren Zeit war ja gerade durch die dazwischenliegende Periode des Wahlarchontats und weiter der *πρόκρισις* in den Demen unterbrochen worden, und diese Kluft konnte daher durch Rückschlüsse gerade nicht überbrückt werden.

1) Für diesen einen Punkt trifft also Aristoteles' im Ganzen richtiges Urteil c. XXII a. A. *τοῦτον δὲ γενόμενον* (die Errichtung der kleisthenischen Verfassung geht voran) *δημοτικωτέρα πολὺ τῆς Σόλωνος ἐγένετο ἡ πολιτεία* nicht zu. (Vgl. aber S. 316 Abs. 2.) 2) Vgl. auch c. XXIX § 3.

3) Nachträglich fand ich, daß ich erfreulicherweise in diesem Punkte mit Wilamowitz (*Arist. und Athen* II S. 88) zusammentreffe: „Der Archon und seine Kollegen hatten, seit sie durch direkte Wahl bestellt wurden, eine überwiegende Macht besessen; die Wahlen selbst müssen den Zwist der Parteien alljährlich brennend gemacht haben. Nun griff man auf den solonischen Wahlmodus zurück", „die Erlosung aus einer durch Wahl festgesetzten Kandidatenliste. Diese Wahl der Kandidaten wird den Gemeinden überwiesen, ähnlich wie es beim Rate geschah; man fragt vergeblich, wie denn die 50 Kandidaten, die auf eine Phyle kamen, auf die Gemeinde verteilt wurden; vermutlich ist die Präsentation durch Phylenwahl bald eingetreten, die der später üblichen Erlosung von 10 Präsentanten in der Phyle vorausgegangen sein muß". Wilamowitz rechnet also mit dem solonischen Modus der Archontenwahl, wenn er auch (I 55) Rückschlüsse in Betracht gezogen hatte (vgl. ob. S. 304).

4) Wie das z. B. auch Seeck, *Klio* IV 276, z.T. im Anschluß an Reinach, tut.

Ein Wahlarchontat wurde nun naturgemäß so gut wie immer *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην* besetzt: die darin liegende Gefahr einer Entwicklung zur Tyrannis hat Solon durch ein recht radikales Mittel, die Erlosung *ἐκ προκρίτων*, bannen wollen, und vielleicht war sie nicht das einzige, wir kommen alsbald (S. 315 f.) darauf zurück. Aber naturgemäß zeigte sich gerade hier die Opposition der Vornehmen am stärksten. In den ruhigen Jahren nach Solons Archontat werden die Archonten nach seinem Verfahren bestellt worden sein, die *στάσεις* bezweckten und erzielten die Einsetzung gewählter Archonten.[1]) Solons Warnungen vor der Tyrannis in seinen späteren Dichtungen sind zugleich in diesem Sinne zu verstehen.

Soweit gekommen, gewinnen wir noch eine Vertiefung unserer Einsicht sowohl in die Überlieferung des solonischen Gesetzes über die Archontenwahl, wie in den Bau des 8. Kapitels. Den Modus der Archontenwahl fand Aristoteles in der Überlieferung verzeichnet. Dagegen vermißt er eine Nachricht über die solonische Regelung der Amtsfähigkeit für das Archontat, mit anderen Worten: die Kunde über das Gesetz war unvollständig.

1) Hinsichtlich der Chronologie dieser nachsolonischen *στάσεις* herrscht eine arge Unklarheit: *Αθ. πολ.* XIII *Σόλωνος δ' ἀποδημήσαντος, ἔτι τῆς πόλεως τεταραγμένης, ἐπὶ μὲν ἔτη τέτταρα διῆγον ἐν ἡσυχίᾳ· τῷ δὲ πέμπτῳ μετὰ τὴν Σόλωνος ἀρχὴν οὐ κατέστησαν ἄρχοντα διὰ τὴν στάσιν, καὶ πάλιν ἔτει πέμπτῳ ⟨διὰ⟩ τὴν αὐτὴν αἰτίαν ἀναρχίαν ἐποίησαν. μετὰ δὲ ταῦτα διὰ τῶν αὐτῶν χρόνων Δ[α]μα[σίας α]ἱρεθεὶς ἄρχων ἔτη δύο καὶ δύο μῆνας ἦρξεν* . . . . Wer mit Beloch, Blass, Jacoby hier die 5 Jahre von Solons Archontat ab und die weiteren 5 Jahre inklusiv rechnet und damit die erste Anarchie 590/89, die zweite 586/5 setzt, muß annehmen, Aristoteles und die Atthis, der er folgt, hätten die Usurpation des Damasias zeitlich ganz vage bestimmt, so daß sein chronologisches Gerüst hier eine Lücke hätte. Denn den Lesern des Aristoteles lag doch das Marmor Parium, aus dem die Genannten die Zeit des Damasias auf 582/1, 581/80 und 2 Monate von 580/79 bestimmen, nicht vor. Und daß die Worte *μετὰ δε ταῦτα διὰ τῶν αὐτῶν χρόνων* den Zeitraum von 586/5 bis 582/1, — also gerade wieder fünf Jahre bei inklusiver Rechnung — andeuten sollen, kann doch unmöglich zugegeben werden. Nur die exklusive Rechnung ergiebt ein verständliches und befriedigendes Resultat. Nach Solons Archontat 4 ruhige Jahre 593/2—590/89, dann Anarchie 589/88, dann wiederum, im fünften Jahre (ebenso zu rechnen, *πάλιν*, wie vorher, also exklusiv, d. h. nach weiteren 4 ruhigen Jahren [588/7—585/4]) wieder Anarchie 584/3. Dann im folgenden Jahre (*μετὰ δε ταῦτα διὰ τῶν αὐτῶν χρόνων*) Damasias 583/2 ebenso 582/1 und die 2 ersten Monate von 581/0. Das Marmor Parium besagt nichts weiter, als daß eins der Jahre des Damasias ein Pythienjahr war, was auf 582/1, sein zweites Jahr, zutrifft. Diese allein richtige Rechnung befürworten und befolgen Wilamowitz, *Ar. u. Ath.* I 10, Ed. Meyer, *Gesch. d. Alt.* II § 412, Busolt, *Gr. Gesch.* II² S. 301 Anm. 3. Jacoby a. O. betont ja nach Kirchner mit Recht, daß das *ὁ δεύτερος* den Damasias von dem älteren Archonten gleichen Namens unterscheidet, nicht dessen zweites Jahr bedeutet (was ja auch sprachlich unmöglich wäre), also fällt jeder Grund fort, Damasias erst 582/1 beginnen zu lassen. Der „vollkommen unzweideutige" sprachliche Ausdruck (Wilamowitz a. O. S. 40) fordert an sich die exklusive Rechnung. Denn eben, um die inklusive Auffassung der Ordinalzahl auszuschließen, fügt Aristoteles den Satz *ἐπὶ μὲν ἔτη τέτταρα διῆγον ἐν ἡσυχίᾳ* vor dem *τῷ . . πέμπτῳ μετὰ τὴν Σόλωνος ἀρχήν* ein.

und deshalb muß Aristoteles hier zum Ersatz, im Hinblick auf c. VII, das noch giltige Gesetz über die Bestellung der *ταμίαι* heranziehen.

Diese Zwischenbemerkung ist also logisch noch besser begründet, die Abschweifung noch geringfügiger, als wir oben bereits erkannt hatten.

So ist jedweder Anstoß beseitigt: die Worte *περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων* können in Zukunft vor jeder Anfechtung bewahrt bleiben. Für diejenigen, die Blaß' Anschauung über die Rhythmen der attischen Kunstprosa teilen mögen, sei hinzugefügt, daß sich diese Worte auch dem rhythmischen Gang des c. VIII, sei er nun im Einzelnen bewußt gewollt oder unbeabsichtigt, bequem fügen.[1])

---

1) Blass p. 123. Ob die *numeri* da, wo sie mit Bestimmtheit und ungesucht erkennbar hervortreten, das Ergebnis unbewußter feinhöriger Eigenrhythmik, oder, wie Blass es fordert, vom Verfasser absichtlich eingeführt sind, wird sich schwer und wohl nur auf Grund noch umfassenderer Forschungen an den in Betracht kommenden Prosaikern feststellen lassen. Daß die numeri, wo sie bestimmt erweislich sind, recht strengen Regeln gehorchen, ist Blass zuzugeben, andererseits operiert er aber doch mit starken Lizenzen (wie der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer oder mehrerer Silben für zwei aufeinander folgende Glieder des rhythmischen Baues usw.). Richtig bleibt aber, daß die Rhythmen, ob unbewußt oder gewollt auftretend, uns günstigenfalls ein Mittel zur Heilung offenkundiger Korruptelen an die Hand geben. Aber Blass geht in seinen Emendationen auf Grund der Rhythmen erheblich zu weit. Zahlwort und Metrik haben von jeher mit einander im Kampfe gelegen. So scheint es mir prinzipiell sehr fraglich, ob die im Text überlieferten Zahlen an der Hand der Rhythmen verbessert werden dürfen, selbst an Stellen, wo das Vorhandensein dieser Rhythmen deutlich ist. In cap. X ist in zweifelloser Lesung überliefert *καὶ ἡ μνᾶ πρότερον ἔχ[ο]υσα [σ]ταθμον ἑβδομήκοντα δραχμὰς ἀνεπληρώθη ταῖς ἑκατόν.* Blass p. 124 sq. bemerkt dazu: *quid necessario sit* („zu hundert") *omnes intellegimus, sed quomodo id esse possit non perinde.* Er zeigt dann, daß die Worte und Silben *-νεπληρώθη ταῖς ἑκατόν, ἦν* sich den Rhythmen nicht fügen wollen, weist andere Emendationen zurück ‚*sed ut alibi in numero sedes vitii quaerenda*' und korrigiert *ἑκατόν* in *τριάκοντα*, wodurch sich ergiebt

-νεπληρώθη ταῖς ◡ – – – ⏓
τριάκοντ' ἦν δ' ὁ ◡ – – – ⏓

Recte sic etiam ταῖς: eis quae ad notam summam centum dr. deerant, v. Kühner-Gerth § 465, 13. Dem gegenüber möchte ich zunächst auf *Hermes* 27 (1892) 533 Anm. 2 hinweisen: „Die Mine von 100 Drachmen ist die den Lesern der *Ἀθηναίων πολιτεία* bekannte, sie ist nach Auffassung der letzteren die volle gegenüber der vermeintlich geringen älteren (von 70 Drachmen, gleichen Gewichts wie die späteren, nach Aristoteles' irriger Ausnahme). Durch die Einführung der 100 Drachmen wurde die Ausfüllung, die *ἀναπλήρωσις* der Mine erzielt. So möchte ich mir die eigentümliche Ausdrucksweise *ἡ μνᾶ ἀνεπληρώθη ταῖς ἑκατόν* erklären". Blass' Vorschlag kommt im Grunde genommen, auf dasselbe heraus, nur daß er dem Leser noch die Subtraktion 100 ÷ 70 = 30 auferlegt. Die überlieferte Lesung *ἑκατόν* ist also, von den Rhythmen abgesehen, dem *τριάκοντα* vorzuziehen, wegen der Rhythmen allein aber wird und darf man den Text nicht ändern.

Ferner: auch Blass gibt zu, daß es in der *Ἀθηναίων πολιτεία*, um strikte bei dieser zu bleiben, Partien giebt, in denen die Rhythmen nicht durchgeführt sind, sei es, weil die letzte Hand fehlte, sei es, weil — ein etwas gefährliches, weil

Bekanntlich meldet nun Aristoteles XXVI § 2 *τὰ μὲν οὖν ἄλλα πάντα διῴκουν οὐχ ὁμοίως καὶ πρότερον τοῖς νόμοις προσέχοντες, τὴν δὲ τῶν ἐννέα ἀρχόντων αἵρεσιν οὐκ ἐκύρουν, ἀλλ' ἕκτῳ ἔτει μετὰ τὸν Ἐφιάλτου θάνατον ἔγνωσαν καὶ ἐκ ζευγιτῶν προκρίνεσθαι τοὺς κληρουσομένους τῶν ἐννέα ἀρχόντων, καὶ πρῶτος ἦρξεν ἐξ αὐτῶν Μνησιθείδης* (457/6 v. Chr.). *οἱ δὲ πρὸ τούτου πάντες ἐξ ἁπάντων καὶ πεντακοσιομεδίμνων ἦσαν* . . . Also Zulassung der Zeugiten zum Archontat unter Beibehaltung des seit 487/6 bestehenden Wahlverfahrens (o. S. 311).

Die Bekundung, daß vor Mnesitheides die Archonten alle nur aus den beiden oberen Klassen gewählt waren, ist, das wissen wir nun sicher, jedenfalls kein Bestandteil der Tradition über das solonische

starker Subjektivität unterliegendes Argument — der Stoff ihre Anwendung von vornherein ausgeschlossen habe. Letzteres soll nach Blass (p. XXIV) für die Schilderung der *τῆς καταστάσεως τῆς πολιτείας* (c. 42 ff.) im Wesentlichen gelten: *Huius autem libelli qui est de πολιτείᾳ cum altera pars, inde* a. c. XLII *in describendis institutis quae tum erant versetur, ipsae res plerumque ornatum omnem respuunt, simplex et exile dicendi genus sibi flagitant.* Wer so denkt, der wird auch für die solonische Münz-, Maaß- und Gewichtsordnung keine durchgeführten Rhythmen erwarten. Und doch will Blass auf Grund des rhythmischen Befundes das ihm aus anderen Gründen verdächtige *μετὰ ταῦτα* in den Worten *πρὸ δὲ τῆς ῥωμαθεσίας ποιῆσαι καὶ τὴν τῶν χρεῶν [ἔκ]σοχήν, καὶ μετὰ ταῦτα τήν τε τῶν μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τὴν τοῦ νομίσματος αὔξησιν* streichen. *In proximis et ambiguum est et falsum μετὰ ταῦτα. si quidem Androtion* (*ap. Phl. Solon. 15*) *testatur ἄμφω utramque rem factam esse.* Aber es ist längst erkannt worden, daß Androtion die Münzordnung in unzulässiger und irriger Weise mit der Seisachtheia verbindet und vermengt, während Aristoteles in diesem Punkte richtiger sah als Androtion, gegen den er, wie mit der ganzen Trennung der Münzordnung von der in c. VI schon behandelten *ἀποκοπὴ χρεῶν*, so nochmals deutlicher mit dem *μετὰ ταῦτα* polemisiert. Gegen diese Streichung müßte also Einspruch erhoben werden, auch wenn im Übrigen die Rhythmen, denen sich das *μετὰ ταῦτα* allerdings nicht fügen will, deutlicher und augenfälliger wären, als sie es wirklich sind: setzte doch Blass, da er sich weder mit *ποιήσας*, wie er las, noch mit *ποιῆσαι*, wie andere zu erkennen glaubten, befreunden konnte, *ἐποίησε* ein und baute darauf die Rhythmen auf. Auf Grund von Kenyons 4. Ausgabe neigt er aber in den „*Addenda nora*" (pag. 164) der Lesung *ποιῆσαι* zu. Man wird sich damit abzufinden haben, daß cap. X, auch abgesehen von den Zahlwörtern, keinen Anspruch auf volle rhythmische Durchführung erhebt.

Recht bedenklich erscheinen mir auch, soweit sie ganz oder überwiegend auf die Rhythmen gegründet werden, Blass' Tilgungen in der wichtigen Rekapitulation der Verfassungsveränderungen c. XLI. Namentlich kann in *Ἐφιάλτης δ' ἐπιτέλεσεν καταλύσας τὴν Ἀρεοπαγίτιν βουλὴν* das *Ἀρεοπαγίτιν* gegen Blass (p. 66, Z. 1; p. 143) sicher nicht fehlen, denn im Laufe der Verfassungsänderungen ist ja (411!) auch der Rat der 500 nicht unangetastet geblieben; es mußte also deutlich gesagt werden, daß es der Areopag war. Blass führt als Analogon cap. XXV an. Aber da liegt die Sache ganz anders: dort wird zwar bei der Reform des Ephialtes der Areopag schlechtweg *βουλή* genannt, aber erstens ist wiederholt von den Areopagiten die Rede, und zweitens werden dieser *βουλή* die *πεντακόσιοι* in einer Weise gegenüber gestellt, die jedes Mißverständnis ausschließt; XXV § 2 *καὶ πρῶτον*

Archonten-Wahlgesetz, sonst hätte sich Aristoteles eben nicht bei dem *περὶ ταμιῶν νόμος* Ersatz zu suchen brauchen. Diese Worte sind also entweder lediglich aus der Zulassung der ersten Zeugiten erschlossen und nur eine Umschreibung derselben, oder sie drücken im besten Fall die Kunde über den Zustand seit der Tyrannis, die die betreffenden solonischen Gesetze außer Geltung setzte, aus.

Ob die Hippeis schon von Solon zum Archontat zugelassen waren und wenn nicht, wann ihre Zulassung erfolgte, davon weiß Aristoteles ebenso wenig etwas, wie z. B. davon, daß, wie sich bestimmt nachweisen läßt[1]), die Mindestgrenze der Zeugitenschatzung seit Solon, der 150 Medimnen vorschrieb, einmal auf 200 Medimnen heraufgerückt worden ist. Es ist nun vielfach behauptet worden, Solon habe unmöglich das höchste Staatsamt an die beiden oberen Klassen vergeben können, wenn er das minder bedeutsame des Schatzmeisters auf die Pentakosiomedimnen beschränkte.[2])

Diese Schlußfolgerung ist aber sicher nicht stichhaltig. Vielmehr wäre es im Sinne Solons durchaus begreiflich, daß er die Verwaltung der Hauptstaatskasse mit ihren Verlockungen und ihrer Verantwortung nur den Reichsten vorbehalten hätte (wie wir in entsprechenden Fällen hohe Kautionen verlangen), während er das Archontat mit seiner weit unmittelbareren Einwirkung auf die Staatsgeschäfte von vornherein auch den Rittern öffnete. So hätte er einer gesunden Demokratisierung vorgearbeitet, die angezeigt war, eben weil die *στάσεις*, zu deren Beendigung er gewählt war, sich (ob. S. 312), wie die Reaktionen der Folgezeit auf's Neue beweisen sollten, politisch vornehmlich um das Amt des *ἄρχων ἐπώνυμος* drehten. Auch liegt keine absolut verläßliche Gegeninstanz vor. Plutarch *Aristides* 1 berichtet zwar, Demetrios von Phaleron habe die Behauptungen von der Armut des Aristides für falsch erklärt, *καὶ τεκμήρια τῆς περὶ τὸν οἶκον εὐπορίας ἔν μὲν ἡγεῖτα τὴν ἐπώνυμον ἀρχήν, ἣν ἤρξε τῷ κνίφῳ λαχών· ἐκ τῶν γενῶν τῶν τὰ μέγιστα τιμήματα κεκτημένων, οὗς πεντακοσιομεδίμνους προσηγόρευον.* Aber ein ganz vertrauenswürdiges Zeugnis ist das nicht, weil man nicht weiß, ob die letzten Worte *οὗς* —

μὲν ἀνεῖλεν (sc. *Ἐφιάλτης*) *πολλοὺς τῶν Ἀρεοπαγιτῶν, ἀγῶνας ἐπαφέρων περὶ τῶν διῳκημένων· ἔπειτα τῆς βουλῆς ἐπὶ Κόνωνος ἄρχοντος ἅπαντα περιεῖλε τὰ ἐπίθετα, δι' ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακή καὶ τὰ μὲν τοῖς πεντακοσίοις τὰ δὲ τῷ δήμῳ καὶ τοῖς διαιτηρίοις ἀπέδωκεν* und in § 3 *βουλόμενος δὲ καταλυθῆναι τὴν βουλὴν ὁ Θεμιστοκλῆς πρὸς μὲν τὸν Ἐφιάλτην ἔλεγεν ὅτι συναρπάζειν αὐτὸν ἡ βουλὴ μέλλει, πρὸς δὲ τοὺς Ἀρεοπαγίτας, ὅτι δείξει τινὰς συνιστεμένους ἐπὶ καταλύσει τῆς πολιτείας.*

1) Siehe *Hermes* 35 (1900) S. 638 Anm. 1. Für die Zeit, wo die untere Grenze der Zeugitenschatzung durch den Besitz von 150 Medimnen (Drachmen) bestimmt wurde, hat Böckhs Erklärung durch eine Progressivsteuer ihre Richtigkeit. Daß die erste *εἰσφορά* tatsächlich erst mehr als $1^1/_2$ Jahrhunderte nach Solon und dann nach anderen Prinzipien zur Erhebung gekommen ist, bildet (s. o. S. 309) keinen Gegenbeweis. 2) Z. B. Busolt, *Griech. Staatsaltertümer*[2] S. 148 Anm. 6.

προσηγόρευον nicht Plutarchs eigene Weisheit sind und eine dem Demetrios fremde Einschränkung ergeben. Denn mit den γένη τὰ μέγιστα τιμήματα κεκτημένα konnte, in dem Sinne, auf den es hier ankam, Demetrios allenfalls auch die Angehörigen der beiden oberen Klassen im Auge haben. Auch ein ἵππεύς war ja kein armer Mann, dessen Töchter unbegeben bleiben mußten. Und ferner selbst, wenn der Zusatz οὓς πεντακοσιομεδίμνους προσηγόρευον von Demetrios von Phaleron selbst herrührte: wer sagt uns, daß ihm eine bessere Kunde zur Verfügung gestanden habe als dem Aristoteles, daß nicht diese Angabe des Demetrios einfach das Ergebnis eben jener bei den Neueren üblichen Schlußfolgerung ist, deren Irrigkeit wir soeben dargetan haben?

Wenn nun Solon bei dem Verfahren der κλήρωσις ἐκ προκρίτων die Wahl der Archonten auf die Pentakosiomedimnen beschränkt hätte, so wäre es nicht undenkbar, daß Kleisthenes, der das Wahlarchontat vorsehrieb, eine Demokratisierung des Amtes in anderer Weise, durch Zulassung der Ritterklasse angestrebt hätte, sodaß das δημοτικώτερα πολὺ τῆς Σόλωνος ἐγένετο ἡ πολιτεία auch hier gegolten hätte. Aber dem widerstritte eben das auf Aristides' Archontat gestellte Zeugnis des Demetrios von Phaleron, die einzige Handhabe für eine Anschauung, nach welcher Solon das Archontat auf die erste Schatzungsklasse beschränkt hätte.

So bliebe nur die jetzt wohl herrschende Annahme, daß die Ausdehnung auf die ἵππεῖς im Jahre 487/6 erfolgt wäre. Da aber regt sich das doppelte Bedenken zunächst, daß Aristoteles, da er einmal auf Grund der freilich nicht lückenlosen (S. 312/3) Tradition der Atthis über die Veränderung der Archontenwahl spricht, auch diese wichtige Neuerung schwerlich übergangen haben würde, und anderenteils, daß in dem Aufgeben der Wahl und der Rückkehr zu dem von Solon vorgeschriebenen Verfahren schon eine so starke Entwicklung im demokratischen Sinne gegeben war, daß man kaum noch darüber hinauszugehen Anlaß hatte.

Im Ganzen genommen ist es also keineswegs ausgeschlossen, ja recht wahrscheinlich, daß bereits Solon das Los-Archontat ἐκ προκρίτων den beiden ersten Schatzungsklassen zugänglich gemacht hatte. Und selbst, wenn die Ritter erst tatsächlich 487/6 zum Archontat zugelassen worden wären, so könnte das an sich ebensowohl eine Rückkehr zu, wie ein Hinausgehen über Solon bedeuten.

Nunmehr sind wir gerüstet, der weiteren Frage näher zu treten: warum behielt gerade das solonische Gesetz über die τιμήματα seine Gültigkeit bis in die im Archontat des Eukleides (403 a. Chr.) eingeführte und zu Aristoteles Zeiten gültige Verfassung hinein?

In erster Linie wird natürlich der Inhaltskern, die Gewähr, die in der Beschränkung dieses finanziellen Vertrauensamtes auf die Reichsten (o. S. 315) lag, in Betracht gekommen sein. Daß man sich zu

Aristoteles' Zeiten über die Bestimmungen des Gesetzes hinwegsetzte, jeden, auch den Ärmsten zum Amte eines Schatzmeisters der Göttin zuließ, ist kein Beweis dagegen, diese Entwicklung mochte erst der jüngsten Zeit angehören. Aber freilich mit der Berücksichtigung des Inhalts allein kommt man nicht aus.

Von den Ämtern, die Aristoteles c. VII ausdrücklich als mindestens bereits solonisch nennt, bestanden außer dem der Archonten und der Schatzmeister auch die der Poleten, über deren Bestellung er bei der Schilderung der *νῦν κατάστασις τῆς πολιτείας* unmittelbar hinter der der *ταμίαι* handelt (XLVII § 2), und der Elfmänner (LII § 1) noch zu seiner Zeit.

Und wie die Wahl der Archonten und der Schatzmeister je in einem besonderen Gesetze geregelt war, während ihre Funktionen, soweit sie nicht als längst festgelegt und bekannt ohne spezielle gesetzmäßige Regelung blieben, in anderen Gesetzesbestimmungen festgestellt wurden, so muß man auch bis zum Gegenbeweise für die übrigen Beamten, besondere lediglich die Wahl, nicht zugleich die Funktionen betreffende Gesetzesbestimmungen voraussetzen. Eine etwaige Veränderung der Amtsbefugnisse bedingte also — so müssen wir annehmen — noch nicht die Ungültigkeit der Wahlgesetze. Wenn man nun auch, übrigens doch wohl gegen jede Wahrscheinlichkeit, voraussetzen wollte, daß etwa die Poleten solonisch zunächst nur aus den beiden oberen Klassen, erst später auch aus den Zeugiten wählbar gewesen seien, so darf man eine solche Veränderung für das niedere Amt der Elfmänner gewiß nicht in Betracht ziehen. Inhaltlich liegt also sicher kein Grund vor, die solonischen Bestimmungen über die Wahl der *ἔνδεκα* als abgeschafft oder antiquiert zu betrachten, und dasselbe gilt höchst wahrscheinlich für die Poleten, die gleichfalls *εἰς ἐκ τῆς φυλῆς* zu Aristoteles' Zeiten erlost wurden. Hätten aber diese solonischen Bestimmungen noch zu Recht bestanden, so hätte sicher Aristoteles sich für die Abstufung der Amtsfähigkeit nach den *τιμήματα* nicht einzig auf das Gesetz über die *ταμίαι* berufen, sondern gültige Gesetze, die die übrigen Ämter anderen Klassen öffneten, als willkommene Belege mit angeführt.

Es muß also neben dem Kern, der Beschränkung auf die Pentakosiomedimnen, auch das Beiwerk oder die Fassung gewesen sein, die dem Gesetze über die Bestellung der *ταμίαι* zum längeren Fortbestande verholfen hat. Das solonische Gesetz über die Archontenwahl war außer Geltung, einmal weil der Kreis der Amtsfähigen mindestens durch Hinzutritt der Zeugiten erweitert, zum anderen weil das Wahlverfahren mehrfach verändert worden war. Für die *ταμίαι* fällt der erste Grund ohne Weiteres fort; sollte auch der zweite außer Betracht zu bleiben haben? Das solonische Gesetz verordnete *κληροῦν* bezw. *κληροῦσθαι τοὺς ταμίας ἐκ πεντακοσιομεδίμνων*. In dieser Form blieb es brauchbar, auch nach dem die Ämter nach Abschaffung jeglicher Vorwahl lediglich durch das Los zugeteilt wurden. Von einer *προκρισις* war an-

scheinend in dem Gesetze nicht die Rede. Dafür gäbe es an sich zwei Erklärungen. Entweder das *κληροῦν* war nach einer vorausgegangenen allgemeinen Vorschrift als *κληροῦν ἐκ προκρίτων* zu verstehen, und diese stillschweigende Ergänzung konnte dann auch stillschweigend wegfallen. Setzte aber Solon, nachdem er das *κληροῦν ἐκ προκρίτων* allgemein vorgeschrieben hatte, für dieses Verfahren in der Folge schlechthin *κληροῦν*, so würde das aller Wahrscheinlichkeit nach bei den *πολῖται* und bei den *ἔνδεκα* in derselben Weise der Fall gewesen sein, so daß daraus kein unterscheidendes Merkmal abzuleiten wäre, wenigstens nicht daraus allein. Oder aber, es sollte nach solonischem Gesetz bei der Bestellung der *ταμίαι* keine *πρόκριτοι* stattfinden, z. B. weil die Beschränkung auf die Pentakosiomedimnen, deren es doch keine allzu große Zahl gegeben haben wird, sie überflüssig machte. Diese letztere Annahme scheint mir sehr erwägenswert. Freilich ist klar, daß sie, wenn wirklich das *κληροῦν ἐκ προκρίτων* in der solonischen Verfassung die allgemeine Regel war, nur zulässig wäre, wenn die *ταμίαι τῆς θεοῦ* die einzigen Beamten waren, die nach solonischem Gesetze nur aus den Pentakosiomedimnen bestellt werden konnten, wenn also das Archontat, für das eine *πρόκρισις* ausdrücklich vorgeschrieben war (c. VIII a. A.), von vornherein durch Solon den Pentakosiomedimnen und den Rittern geöffnet worden war. Daß das sehr wohl möglich sei, erkannten wir. Aber Sicheres ließ sich nicht erreichen.

War denn nun aber die *πρόκρισις* bei der solonischen Ämterwahl wirklich die Regel?

Das erfordert sorgfältige Erwägung. Als direkten erkennbaren Beleg für die Angabe *τὰς δ' ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων* c. VIII a. A. gibt Aristoteles nur das überlieferte Verfahren betreffs der Archonten.

Man könnte also daran denken, daß er diese Regel nur aus diesem einen Falle — und nicht mit Recht — erschlossen hätte. Allein, das wäre verfehlt. Die *κλήρωσις ἐκ προκρίτων* ist sicher nur eine Weiterbildung einer *αἵρεσις ἐκ προκρίτων*. Denn wenn man die Phylen nicht als ganz unbeteiligt bei dem Wahlarchontat — um zunächst bei diesem zu bleiben — betrachten will, so muß man für die Zeit nach Solon (die Jahre der *στάσις*, die Tyrannis und die Zeit von Kleisthenes bis zum Archontat des Telesinos) sicher, und für die ältere Zeit seit Drakon (IV § 2)[1] mit höchster Wahrscheinlichkeit, eine Vorwahl durch die Phylen annehmen, aus der dann die mit der Phylenzahl incommensurable Neunzahl gekürt wurde.

Und für ein solches *αἱρεῖν ἐκ προκρίτων* haben wir ja auch noch einen Beleg in der *Ἀθηναίων πολιτεία* (XXI § 6) bei der Benennung der kleisthenischen Phylen: *τοῖς δὲ φυλέταις ἐποίησεν ἐπωνύμους ἐκ τῶν προκριθέντων ἑκατὸν ἐξηγητῶν, οὓς ἀνεῖλεν ἡ Πυθία δέκα.* Die

1) Hierzu gilt das S. 304 Anm. 1 und S. 321 f. Anm. 3 Bemerkte.

Nachricht führt uns in den Bereich des Kultus — ein um so deutlicheres Anzeichen dafür, daß wir es mit dem Überbleibsel einer einst weiter verbreiteten Übung zu tun haben.

Die κρόκρωσις war also überall da unumgänglich, wo die Mitgliederzahl eines Amtskollegiums mit der der Phylen incommensurabel war.

Da das nun sicher auch auf die ἔνδεκα zutrifft, so sehen wir, daß Aristoteles' Angabe nicht mit seiner Kunde von der Archontenwahl steht und fällt: die Annahme, daß er sie aus jener nur erschlossen habe, ist entbehrlich, er kann sie eben der Überlieferung entnommen haben, der er das Archontenwahlgesetz verdankt.

Sollte aber gleichwohl hier bloße Schlußfolgerung vorliegen, so hätte sie jedenfalls das Richtige getroffen: sofern es sich nicht um Kollegien von 4, 8, 12 Beamten handelte, mußte in der solonischen Verfassung die κρόκρωσις Platz greifen. Wo aber eine κρόκρωσις stattfand, da mußte sich der Wahlmodus bei der Veränderung der Phylenzahl in der Verfassung und der sie begründenden Gesetzgebung[1]) des Kleisthenes ändern. Mit anderen Worten, kein solonisches Wahlgesetz, das eine κρόκρωσις vorsah, konnte die kleisthenische Verfassung überdauern.

Da das Gesetz über die Bestellung der ταμίαι aber in Geltung blieb, so folgt daraus, daß eine κρόκρωσις bei den ταμίαι nicht stattgefunden hat. Was wir als möglich ins Auge gefaßt hatten, ist damit direkt bewiesen. Die Schatzmeister der Göttin wurden nach solonischem Gesetz direkt aus den Pentakosiomedimnen erlost.

Das nunmehr gesicherte Fehlen der κρόκρωσις bei der Bestellung der ταμίαι τῆς θεοῦ aus den Pentakosiomedimnen liefert somit nicht etwa, wie wir bisher (S. 318, Abs. 1) annehmen zu müssen glaubten, ein Argument gegen die Beschränkung des eine κρόκρωσις erfordernden Archontats auf die Pentakosiomedimnen. Dieser Gesichtspunkt hat aus der Erörterung über den Kreis der solonisch zum Archontat Berufenen auszuscheiden.

Wir werden aber noch zu einem weiteren wichtigen Schluß gezwungen: die Zahl der ταμίαι muß zu Solons Zeit mit der der Phylen commensurabel gewesen sein, sonst wäre eine κρόκρωσις nötig gewesen, und sie muß von Kleisthenes verändert, auf zehn gebracht worden sein.

Wenn trotz solcher Veränderung das solonische Gesetz die kleisthenische Neuordnung überdauerte, so gibt es dafür nur eine mögliche Erklärung. Die Zahl der ταμίαι entsprach der der Phylen, wie in der kleisthenischen so in der solonischen Ordnung: schon das solonische Gesetz lautete τοὺς ταμίας κληροῦν (κληροῦσθαι) ἕνα ἐκ τῆς φυλῆς ἐκ πεντακοσιομεδίμνων oder besagte das wenigstens. Das Komma, das die Ausgaben hinter φυλῆς setzen, ist nicht hinzuzudenken, wenigstens nicht insoweit, als es etwa die Worte κατὰ τὸν Σόλωνος νόμον auf κλη[ροῦτα]ι

1) S. o. S. 306 und S. 311 mit Anm. 2.

δ' . . . ἐκ πεντακοσιομεδίμνων beschränken und das dazwischenstehende εἶς ἐκ τῆς φυλῆς als Bestandteil des solonischen Gesetzes ausschließen soll. In dieser oder einer das Gleiche besagenden Fassung hat das Gesetz von Solon bis in die Zeit des Aristoteles gegolten, Kleisthenes hat an Stelle der vier früheren ταμίαι deren zehn gesetzt.

Ergiebt sich dergestalt mit Sicherheit, nicht etwa nur vermutungsweise, daß vor Kleisthenes die Zahl der ταμίαι τῆς θεοῦ vier betrug, so ist das keineswegs überraschend. Daß jede Phyle ein Interesse daran hatte, an der Verwaltung und der Kontrolle des Schatzes der Hauptgöttin, des Staatsschatzes, beteiligt zu sein, erscheint nur zu begreiflich. Die Vierzahl hat Solon gewiß nicht eingeführt, sondern vorgefunden. Indem Kleisthenes das Prinzip „ein ταμίας für jede Phyle" beibehielt, konnte er gleichzeitig einer bereits erkennbaren oder vorauszusehenden Erweiterung der athenischen Staatsfinanzen, einem wachsenden Bedürfnis, Rechnung tragen.

Man wird auch nicht etwa, um auch das noch zu erledigen, einen Einwand gegen dieses bündige Ergebnis aus der Zehnzahl der Poleten, unter der wahrscheinlichen Voraussetzung, daß sie spätestens von Kleisthenes eingeführt sei[1]), herleiten wollen. Einmal liegt es auf der Hand, daß engere Beziehungen zwischen ihnen und den Phylen nicht in dem Maße vorlagen, wie es bei den ταμίαι der Fall war. Wir können uns in älterer Zeit für dieses Kollegium jede beliebige Mitgliederzahl denken — ich erinnere nur an die sechs Thesmotheten — und auch eine ursprüngliche Zehnzahl kommt in Betracht.[2]) Die Tatsache, daß das solonische Gesetz über die Poletenwahl nicht mehr in Geltung war, bestätigt, daß nicht wie bei den ταμίαι eine Analogie mit der Phylenzahl bestand und daß somit auch eine πρόκρισις notwendig gewesen sein wird.

Es war ein Akt der Bequemlichkeit, wenn die Poleten, sei es auf zehn gebracht, sei es in einer ev. ursprünglichen Zehnzahl beibehalten wurden, aber es lag darin nicht die Bewahrung einer alten Beziehung zwischen der Phyle und dem Amte eines Poleten.

Als im weiteren Verlauf der Demokratie jedes Wahlverfahren dem Lose weichen mußte, verschwand selbstverständlich auch die πρόκρισις, wo sie sich noch erhalten hatte.

Aber schärfer kann die Zähigkeit, mit der sich überlieferte Formen auch in dem Athen der radikalen Demokratie erhielten, nicht beleuchtet werden, als durch die Tatsache, daß man das doppelte Losverfahren, die erstarrte Nachwirkung der κλήρωσις ἐκ προκρίτων, noch beibehielt (c. VII ἔτι τῶν δυμένων), als man Mittel und Wege gefunden hatte, aus den 9 Beamten 10 zu machen und so das Verfahren in den Phylen zu erledigen: οἱ καλούμενοι δὲ ἐννέα ἄρχοντες, τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς ὃν τρόπον

1) In dem Volksbeschluß aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts Ditt. *Syll.*[2] Nr. 20 wird p. 37 v. 50 die Zahl der Poleten bekanntlich nicht angegeben.

2) Vgl. oben S. 310 Anm. 1.

καθίσταντο [προε]ίρητα[ι· νῦν] δὲ κληροῦσιν θεσμοθέτας μὲν ἓξ καὶ γραμματέα τούτοις, ἔτι δ' ἄρχοντα καὶ βασιλέα μαὶ πολέμαρχον, κατὰ μέρος ἐξ ἑκάστης ⟨τῆς⟩ φυλῆς und c. LXIII § 1 *τὰ δὲ δικαστήρια [κ]ληρ[οῦ]σι[ν]οἱ θ' ἄρχοντες κατὰ φυλάς*[1]*, ὁ δὲ γραμματεὺς τῶν θεσμο[θετῶν τῆς] δεκάτης φυλῆς.*

Offenbar wußte man, daß in dem Losarchontat *ἐκ προκρίτων* der Kernpunkt der solonischen Reform gelegen hatte, und noch deutlicher als bisher erkennen wir, daß der Kampf zwischen Demokratie und Oligarchie, bis ans Ende des fünften Jahrhunderts nicht nur, sondern wahrscheinlich weit darüber hinaus[2], gewissermaßen unter der Parole „hie Solon! — hie Drakon!"[3] geführt wurde.

---

1) Auch das ist solonisch, s. *Arist. u. Athen* II 105.

2) Vgl. zu den späteren Oligarchieen in Athen *Klio* IV S. 1 ff.; V 155 ff.; 180 ff.; 375 ff.

3) Die drakontische Verfassung halte ich mit Wilamowitz, Busolt, Keil und Seeck (ob. IV S. 306) für echt in dem Sinne, daß es sich nicht um eine oligarchische Fälschung aus dem Jahre 411 handelt, sondern um das wirkliche drakontische Vorbild der damaligen oligarchischen Verfassung. Von dieser Frage ist, wie Wilcken *Apophoreton* S. 98 betont, die andere zu scheiden, ob Aristoteles selbst die drakontische Verfassung und die durch sie bedingten Hinweise nachträglich in die *Αθ. πολ.* eingearbeitet habe, oder ob dies das Werk eines Interpolators sei. Daß eine nachträgliche Einfügung vorliegt, hat Wilcken (a. O. S. 85 ff.) aufs neue und schlagend dargetan. Wilcken entscheidet sich für den fremden Interpolator. Sein Hauptbeweis ist der (S. 90), daß die Behauptung in c. XLI, daß zu Drakons Zeit zuerst Gesetze aufgeschrieben seien (was weder in c. IV noch in der Politik II c. 12 p. 1274[6] 15 steht), „in direktem Widerspruch" stehe, „zu dem Bericht in c. III § 4, wonach schon während der *ἀρχαία πολιτεία*, also vor Drakon die Thesmotheten dazu da waren, *ὅπως ἀναγράψαντες τὰ θέσμια φυλάττωσιν κτλ.*" Aber einmal ist diese Tätigkeit der Thesmotheten ja keinenfalls überliefert, sondern aus der Etymologie erschlossen, wie das schon Seeck (ob. IV S. 308[1]) betont hat, so daß, wer diese Etymologie aufbrachte oder weitergab, sich von dieser Tätigkeit der Thesmotheten keinerlei nähere Vorstellung gemacht haben wird. Sodann aber ist doch das Aufschreiben der *θέσμια*, der (Rechts-)Bräuche, etwas anderes als eine *νόμων θέσις* (obwohl eine gute Gesetzgebung vorwiegend das, was sich gewohnheitsmäßig entwickelt, ins Rechtsbewußtsein bringen soll). Fällt nun dieser Widerspruch weg, so scheint es mir a priori doch nicht so undenkbar wie Wilcken, daß Aristoteles selbst die Erwähnung der drakontischen Verfassung in den Rückblick auf die *μεταστάσεις* in c. XLI einfügte, ohne sie als eine gesonderte *μετάστασις* zu zählen und zu numerieren. Aristoteles konnte sich in dem Augenblick sagen, daß er ja auch sonst (mindestens einmal, wahrscheinlich mit Wilcken zweimal) zwei Verfassungen unter eine Zählung einbegriffen habe. Zwar waren das Verfassungen, die „historisch aufs engste mit einander zusammenhingen und deshalb von vornherein bei Aristoteles mit *καὶ* verbunden stehen." Aber immerhin, das Präcedens war formell vorhanden. So konnte schließlich Aristoteles, statt die gesamte Zählung zu ändern, auch die drakontische der theseischen Verfassung ohne gesonderte Zahl folgen lassen, umsomehr wenn zu der bloßen Bequemlichkeit noch ein anderer ernsterer Gesichtspunkt hinzutrat. Drakon war niemals erster Archont, sondern nur Thesmothet gewesen. So hatte Aristoteles ihn auch in der Politik a. O. nur als

Wir sind somit zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Blass' Versuch, die Worte *περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων* zu stützen, hält einer näheren Prüfung nicht Stich. Sie bedürfen auch eines solchen Schutzes nicht, da sie sich einwandfrei in den gesamten Gedankengang der Aristoteles einfügen.

2. Den solonischen Modus der Archontenwahl hat Aristoteles nicht durch Rückschlüsse ermittelt und nicht ermitteln können, weil er mehr als ein Jahrhundert zunächst *in praxi*, seit Kleisthenes *de iure* außer Gebrauch war. Erst seit dem Archontat des Telesinos fing man an, mit Bewußtsein auf den wohlbekannten solonischen Wahlmodus, der eine starke und bewußte Demokratisierung des Amtes bedeutete, zurückzugreifen. Aristoteles kennt das solonische Gesetz über die Archontenwahl aus der atthidographischen, auf die Gesetze zurückgehenden Tradition. Das Gesetz war aber unvollkommen überliefert; es fehlte die Angabe, welche Klassen Solon zum Archontat zuließ. Dies der Anlaß für Aristoteles, die Abstufung der Zulassung zu den Ämtern nach der Timemata aus dem noch gültigen Gesetz über die *ταμίαι* zu belegen.

3. Das solonische Gesetz über die Bestellung der *ταμίαι τῆς θεοῦ* schrieb vor, daß sie aus den Pentakosiomedimnen ohne *προκρίσεις* zu erlosen seien, und zwar einer aus jeder Phyle, was Kleisthenes beibehielt. Nur so erklärt es sich, daß es sich über die Verfassung und die auch sie regelnde Gesetzgebung des Kleisthenes hinaus erhielt. Der Schatzmeister waren also zu Solons Zeit und früher vier, seit Kleisthenes dagegen zehn.

4. Die solonische *κλήρωσις ἐκ προκρίτων* ist entwickelt aus einer älteren *αἵρεσις ἐκ προκρίτων*. Sie war notwendig mindestens überall da, wo die Mitgliederzahl eines Beamtenkollegiums mit den Phylen nicht commensurabel war. Da das bei einer Mehrzahl der Kollegien der Fall gewesen ist, so besteht Aristoteles' Angabe: *τὰς δ' ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων* zu Recht, aber mit der durch die Bestellung der 4 *ταμίαι τῆς θεοῦ* und etwaiger noch zu ermittelnder analoger Fälle gegebenen Ausnahme.

5. Ob bereits Solon die Ritter zum Archontat zugelassen hatte oder nur die Pentakosiomedimnen, muß unentschieden bleiben.

Gesetzgeber für eine schon vorhandene Politie bezeichnet. Jetzt lernte er ihn spät (Seeck a. O. S. 280) aus oligarchischen Parteischriften als Urheber einer Verfassung kennen und charakterisierte ihn nachträglich als solchen. *ἡ δὲ τάξις αὕτη* bietet nach Wilcken der Papyrus c. IV § 1. Aber daß ihm in seines Herzens Tiefe Zweifel darüber blieben, inwieweit der Thesmothet Drakon wirklich der Urheber der zu seiner Zeit gültigen Verfassung war, wäre nur zu begreiflich, und diese Zweifel können als imponderabilien ganz wohl dazu mitgewirkt haben, daß Aristoteles darauf verzichtete, das wohlgefügte Gerüst seiner 11 *μεταβολαί* zu Gunsten des Nachkömmlings umzustoßen. So ließe sich vielleicht Aristoteles' Urheberschaft an der Einfügung halten auch ohne Seecks. Manches erleichternde und erklärende Hypothese (a. O. S. 280ff.) einer posthumen Ausgabe von Aristoteles' eigenem, durch Einschübe und Randnotizen erweiterten Handexemplar.

Mitteilungen und Nachrichten.

Geffckens Oracula Sibyllina.[1])

Von **C. F. Lehmann-Haupt.**

Geffckens anerkannte Leistungen als Schöpfer der ersten wirklich kritischen Ausgabe der *Oracula Sibyllina* können an dieser Stelle so wenig Gegenstand der Erörterung sein, wie seine eindringlichen und erfolgreichen Bemühungen um die Aufhellung des literarhistorischen Problems. Größer ist die Versuchung, der kulturgeschichtlichen Bedeutung des ganzen Genus, dem Wesen der Sibylle und seinen Wandlungen im Laufe der Zeiten an Geffckens kundiger Hand zu folgen. Doch mag statt dessen für den der Aufklärung Begehrenden der Hinweis auf die meisterhafte Charakteristik genügen, die Geffcken in seiner Schrift *Aus der Werdezeit des Christentums* den „enthusiastischen Strömungen" und unter ihnen nach den Apokalypsen „der Sibylle"[2]) gewidmet hat. Hier sei nur der historische Inhalt im engeren Sinne ins Auge gefaßt; eine chronologische Darlegung, inwieweit nach Geffckens Ermittlungen die einzelnen Bücher als zeitgeschichtliche Quellen oder als Fundstätten sonst verlorenen historisch-literarischen Gutes in Betracht kommen, wird im Sinne der Orientierung zweckdienlich sein. Dabei erfordern Berücksichtigung auch die Einzeluntersuchungen, in denen Geffcken eine Anzahl seiner wichtigsten Ergebnisse näher begründet hat.

Von hoher Bedeutung ist der Nachweis, daß uns im 1. und 3. Buche die babylonische Sibylle entgegentritt, die uns z. T. berossisches Gut, auch solches, das sonst verloren, in unverfälschter Gestalt bietet.[3]) Bei der Entsendung der Vögel nach der Sintflut nennt die Sibylle gleich dem babylonischen Epos den Raben an letzter Stelle. Vorher wird Noahs Eindruck und Stimmung beim Blicke auf die ungeheure Wasserfläche geschildert, und zwar so, daß man „einen Augenblick irre zu werden glaubt an der Berechtigung eines durchweg verdammenden Urteils über das dichterische Unvermögen dieser Poetaster" — der Sibyllen-Dichter —, „wo man sich selbst gesteht, daß der Dichter es doch verstanden hat, einem altbekannten Mythus Leben und Farbe zu geben".

Aber die Schilderung ist „nicht originell." Denn das „ganz individuelle poetische Motiv, das Entsetzen der Geretteten beim Ausblick aus der Luke" konnte nicht nach einem Babylonier, unabhängig von ihm, noch ein Grieche bezw. Hellenist erfinden, das ist Tradition, in letzter Linie aus babylonischer Quelle, aus Berossos geflossen. Freilich, unmittelbare Überlieferung durch die babylonische Sibylle liegt nur im 3. Buche vor, (*Komposition* S. 49 Anm. 1), wo die aller sonstigen sibyllinischen Rechnungsweise schnurstracks zuwiderlaufende Erwähnung der δεκάτη

1) *Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten 3 Jahrhunderte, herausgegeben von der Kirchenväter-Kommission der Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften. Die Oracula Sibyllina, bearbeitet von Dr. Joh. Geffcken, Leipzig Hinrichs 1902.* LV (Einleit.: A. Frühere Ausgaben; Ziel und Zweck der vorliegenden. B. Handschriften und Überlieferung der Or. Sib. — Nachträge und Bes.) + 240 S. (Text mit sachl. Anmerkungen und krit. Apparate. — Namenregister. Sachregister). Ludwig Mendelssohn war ursprünglich von der Akademie mit der Aufgabe betraut worden, an deren Ausführung ihn der Tod verhinderte. Er hatte „ebenso in die Tiefe gebohrt wie in die Weite gestrebt". Seine Materialien standen Geffcken zur Verfügung; der ihm dadurch gewordenen Förderung und Anregung gibt Geffcken nachdrücklichen Ausdruck [S. IX]. Von den früheren Ausgaben ist die von Alexandre die bedeutendste [S. XIII]. U. v. Wilamowitz-Moellendorffs Unterstützung beim Lesen der Druckbogen gestaltete sich zu einer höchst förderlichen energischen Mitarbeit [S. XIX]). — *Komposition und Entstehungszeit der Oracula Sibyllina* von Johannes Geffcken, Leipzig, Hinrichs 1902 IV + 78 S.

2) *Aus der Werdezeit des Christentums, Studien und Charakteristiken* (Teubners Sammlung *Aus Natur und Geisteswelt* 54. Bändchen) 135 S.

3) *Die babylonische Sibylle. Nachr. d. K. Ges. d. Wiss. zu Göttingen* 1900, S. 88–102.

γενεᾶ nur aus Berossos stammen kann, weshalb auch die im gleichen Zusammenhange erscheinende, bisher meist für urisraelitisch gehaltene Geschichte vom Turmbau „nicht minder wie die Sintflutszählung babylonischen Ursprunges heißen" muß.

Die antike Tradition weiß nach verschiedenen in griechischer Sprache erhaltenen Zeugnissen[1]) von einer babylonische Sibylle, die Apollinarios von Laodikeia als die Tochter des Berossos bezeichnete. Indem er deren reale Existenz bewies und damit jene Tradition in ihr altes gutes Recht einsetzte, konnte sich Geffcken auf Moses von Khorni (I 6) berufen, der von seiner „teuren, über viele hinaus wahrhaft redenden berossischen Sibylle" berichtet: „ehe der Turm war, sagt sie, und da die Rede des Menschengeschlechtes vielsprachig war, und nach der Fahrt des Xisuthros nach Armenien, waren Zrwan und Titan und Japetosthe die Fürsten der Erde". Geffcken bezeichnet bei dieser Gelegenheit den Moses als eine trübe Quelle resp. als den Benutzer trüber Quellen. „Aber daneben findet sich auch Gutes". So kommt Geffcken selbständig zu der von A. v. Gutschmid und mir[2]) vertretenen und begründeten Anschauung, die — im Gegensatz zu Ed. Meyers[3]) radikalem Urteil — bei ‚Moses von Khorene' die Benutzung wertvoller Quellen neben ganz Verwerflichem anerkennt.

Die Verteilung der auf Berossos zurückgehenden Nachrichten auf das erste und dritte Buch erklärt sich wie folgt (*Kompos.* S. 16f.). „Die 3. Sibylle begann mit dem Turmbau und gab dann mehr oder minder lückenlos eine Geschichte der Welt bis auf das 2. Triumvirat . . . Das genügte späterenGenerationen nicht mehr; anknüpfend an die Genealogie der Sibylle, die zum Schlusse des 3. Buches erscheint, ließ man sie nun die Sintflut ausführlicher erzählen und dazu natürlich auch von der Schöpfung und von dem Sündenfalle berichten; dem schlossen sich dann dem Sinne der Zeit entsprechend die Prophezeiungen von den letzten Dingen an. Das ist der Inhalt des in den Handschriften von unserem heutigen 2. Buche nicht getrennten ersten Sanges. Da nun Noah vor dem Turmbau gelebt hatte, setzte man dies Buch vor unser jetziges drittes und nannte es den πρῶτος λόγος περὶ θεοῦ wie Buch III den δεύτερος. Spätere Redaktion strich dann vieles in diesem δεύτερος λόγος, daher heißt es mit Recht in den Handschriften und in unserer Überschrift: ἐκ τοῦ δευτέρου λόγου περὶ θεοῦ."

Die Babylonierin, mit der vielleicht noch eine Perserin verknüpft war, kann nur ganz annähernd um 200 v. Chr. angesetzt werden. Sie bildet die Grundschicht des 3. Buches, über die zunächst Orakel aus der Zeit bald nach den Feldzügen des Antiochos Epiphanes gegen Ägypten und Israel gelagert sind. Dann, bald nach dem mithradatischen Kriege wurde, meist wiederum von jüdischer Seite, die berossische Sibylle nebst ihrem Annex aus der antiochischen Periode verknüpft mit heidnischen Orakeln, mit der Erythräerin. Sie, die vor Homer gelebt haben wollte, wurde nun mit der Babyloniern verquickt, die „sie vielleicht durch die Prophezeiungen urältester Vorzeit, die sie aus ihrem Berossos kannte, zu übertrumpfen" gesucht hatte. Die meisten dieser heidnischen Orakel (III 337—61, 363—75; 301—28, 433—88; 508—11) lassen, sowie sie sind, kaum eine Interpretation zu. Aber die uns erkennbaren spielen, mit Ausnahme einer auf Ilion und einer auf die Perserkriege bezüglichen Stelle, zwischen den Jahren 168 und etwa 84 v. Chr. (*Kompos.* S 8f.). Dazwischen finden sich dann aber noch Erweiterungen von der Hand des jüdischen Redaktors; besonders die vielberufene Eindichtung 388—400, die nicht mit Hilgenfeld auf Antiochos Epiphanes und dessen Nachfolger zu deuten ist, sondern vielmehr auf die Kämpfe zwischen den beiden Halbbrüdern Antiochos VIII. Grypos und Antiochos IX. Kyzikenos

1) *Scholion* zu Platons *Phaidr.* 244B; Pausanias X, 12,9; *Cohort. ad Graec.* 37. 3: *Or. Sibyll.* III 809 11.

2) *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1892 S. 425f. 3) *G. d. A.* I S. 297f.

und deren Geschlecht, den vier Söhnen des Grypos und Kyzikenos Sohne Antiochos X. Eusebes. Eine vierte Periode jüdischen Dichtens führt uns dann in die Zeit des 2. Triumvirats. „Der ganze Jammer jener Zeit, den die heidnische Mittelmeerwelt empfand, wird auch von diesem reflektierten ägyptischen Juden empfunden, der die von ihm erlebte Herrschaft Roms über Ägypten, um die Sibylle ja auch wirklich nicht post eventum prophezeien zu lassen, als noch nicht vollendet hinstellt." Schließlich hat dann noch ein Christ Hand an die im 3. Buche vorliegende Sammlung gelegt.

Die Komposition dieses 3. Buches mag die ganze Klasse typisch veranschaulichen; die sibyllinischen Bücher in ihrer gegenwärtigen Verfassung haben sämtlich sei es Juden sei es Christen zu Verfassern, aber fast überall werden in größerem oder geringerem Umfange heidnisch-hellenische Orakel zugrunde gelegt, die gewiß zum guten Teil aus der Erythräerin stammen werden.

Am stärksten tritt wohl das heidnische Element im vierten Buche hervor, von dessen 192 Versen 65 (von 49—114) teils bezeugter- teils erkennbarermaßen hellenischen Ursprungs sind. Die Orakel dieser hellenischen Sibylle laufen, soweit sie eine Bestimmung zulassen, bis zum Erdbeben des Jahres 60 n. Chr. „Ein von der Stoa beeinflußter Jude hat sie, sie gelegentlich kopierend, vor dem Jahre 80 p. Chr. fortgesetzt"; er betrachtet den Vesuvausbruch 79 p. Chr. als Strafe für die Zerstörung Jerusalems: Vers 130—136, zitiert bei Herrlich Bd. IV dieser Zeitschrift S. 223 f. Anm. 3. Herrlich möchte diese zeitgenössische Schilderung des Naturereignisses, vielleicht die älteste, die wir haben, auf ein heidnisches von dem jüdischen Sibyllisten erst verwertetes Orakel zurückführen. Danach würde der heidnische Grundstock des vierten Buches bis unmittelbar in die Zeit reichen, zu welcher der Jude die Bearbeitung begann (Herrlich a. O. 224). Die den Vesuvausbruch betreffenden Sibyllensprüche, auf die sich Plutarch *de Pyth. orac.* bezieht, und die mit *Or. Sibyl.* IV 130 ff. eine gewisse Verwandtschaft haben, können nach Herrlichs Ansicht nur heidnischen, unmöglich jüdischen oder christlichen Ursprungs sein. Das mag zugegeben werden, obwohl es mir nicht einleuchten will, da ja die für die sibyllistische Entwicklung charakteristische Vermengung von Heidnischem und Jüdischem schon in die Zeit des frühen Hellenismus (s. o.) zurückreicht und die Autoren, die Sibyllinisches zitierten, sofern es nicht konfessionell gefärbt war, zu einer recherche de la paternité keinerlei Anlaß hatten.

Aber einmal nimmt Herrlich selbst an, daß der in einem Hause in Pompeji an der Wand des Trikliniums angebrachte Graffito, den Sodom und Gomorra nennt, von einem „solchen in biblischen Erinnerungen lebenden Juden oder Christen eingeritzt wurden, der wie so viele andere Pompeianer während des Lapilliregens im Innern eines Hauses Schutz gesucht hatte." Also konnte auch ein Jude aus eigener Anschauung das Ereignis schildern. Zum anderen aber sind die von Plutarch *de Pyth. or.* v. 9 (p. 398) zitierten sibyllinischen Sprüche denen des 4. Buches keineswegs so ähnlich, daß notwendig auf eine gemeinsame Quelle geschlossen werden müßte. Der Durchbruch des unterirdischen Feuers, der Aschenregen und der Untergang der Städte mußten die ständigen Elemente jeder Schilderung bilden; im Wortlaut herrscht so gut wie nirgends irgend welche Übereinstimmung. So glaube ich, Herrlichs Annahme ist entbehrlich und es wird bei Geffckens Auffassung sein Bewenden haben. Daß das Buch IV auch von späterer Einwirkung nicht freigeblieben ist, wird sich unten (S. 329) zeigen.

Auch in Buch V, dem Werke eines zu Titus' Zeiten in Ägypten lebenden, von Römerhaß durchglühten Juden, dem dann ein unter M. Aurel lebender, die Gunst der Römer und ihrer Kaiser suchender Glaubensgenosse unter Streichung des alten Präludiums eine die Antonine preisende Einleitung voransetzte, tritt die Verwendung hellenischer Orakel stark hervor (*Kompos.* 28 f.), am deutlichsten Vers 187 f.:

ἀλλ' ὅταν ἡ Βάρκη τὸ κυπάσσιον ἀμφιβάληται
λευκὸν ἐπὶ ῥυπαρῷ, μήτ' εἴην μήτε γενοίμαν,

wo die dorische Form mit der dorischen Gegend übereinstimmt, wie bei anderen kyrenäischen Orakeln. Besonders wichtig sind Vers 336ff.:

Ἑλλήσποντε τάλαν, ζεύξει ποτέ σ' Ἀσσυρίων παῖς
**εἰς σε μάχη* Θρῃκῶν κρατερὸν σθένος ἐξαλαπάξει*
τήν τε Μακηδονίην βασιλεὺς Αἰγύπτιος αἱρεῖ
καὶ κλίμα βαρβαρικὸν ῥίψει σθένος ἡγεμονήων
Λυδοὶ καὶ Γαλάται Πάμφυλοι σὺν Πισίδαισι
πανδημεὶ κρατέουσι κακὴν ἔριν ὁπλισθέντες.

Sie sind, wie Geffcken und Wilamowitz unabhängig von einander erkannt haben, auf Seleukos, dessen Geschick sich am Hellespont entschied, und Ptolemaios Keraunos den Makedonierkönig aus ägyptischem Hause, der den Barbaren erlag, zu deuten. Die Verwechslung von Assyrien und Babylonien ist in den sibyllinischen Orakeln, wie bereits in der hellenistischen Literatur die Regel.[1]) Über ihren Ursprung habe ich mehrfach gehandelt.[2]) Auf den Galatereinfall sind gleichfalls mit großer Wahrscheinlichkeit zu deuten 464ff.:

χειμερίη ὁπόταν ῥιπὴ στάξῃ χιονώδης.
πηγνυμένου μεγάλου ποταμοῦ λιμνῶν τε μεγίστων.
εὐθὺς βάρβαρος ὄχλος ἐς Ἀσίδα γαῖαν ὁδεύσει
καὶ Θρᾳκῶν ὀλέσει δεινῶν γένος ὡς ἀλαπαδνὸν.

In welcher Weise das 4., 5. und 8. Buch für den Nero-Mythus, sein Wachsen und die Vorbereitung der Verschmelzung des Nero mit dem Antichrist bedeutungsvoll sind, darüber möge man an Geffckens Hand in seinen *Studien zur älteren Nerosage*[3]) Aufklärung suchen; es ist ein ebenso interessantes wie verwickeltes Problem.

Das 8. Buch der *Oracula* „gibt eine Art Musterkarte sibyllinischer Poesie, es trägt das Gepräge einer absichtlichen Zusammenfassung allen Sibyllenstoffes". Neben den Nerosagen verschiedenster Herkunft finden sich historische Prophezeiungen, Haßausbrüche gegen Rom und gegen den Götzendienst, Paränesen, Apokalyptik, Hymnen, Christologie[4]) in heidnischer, christlicher und jüdisch-christlicher Dichtung. Es stammt sowohl in seinen verschiedenen Bestandteilen wie in deren Zusammenfassung aus der Zeit M. Aurels und der Apologeten, der Epoche, da Lukian und Celsus schrieben, da M. Aurel Notiz von den Christen nahm, da die Sibyllensprüche unaufhörlich von Justin und Theophilus zitiert werden. Es lehrt uns die Volksstimmung dieser Sturm- und Drangzeit des Christentums kennen, dann weiter den Römerhaß, das Harren auf den Antichrist und auf das Gericht; es bringt die Mahnung, nicht teilzunehmen an dem Opfer der Heiden, sondern Gott, den weisen Allvater zu preisen.

Interessant ist die Akrostichis Vers 217—250 *ΙΗϹΟΥϹ ΧΡΕΙϹΤΟϹ ΘΕΟΥ ΥΙΟϹ ϹΩΤΗΡ* (27 Verse) *ϹΤΑΥΡΟϹ* (7 Verse) und das, was Augustinus *de civ. dei* XVIII 23, dem eine lateinische Übersetzung ohne die 7 *σταυρός* bildenden Verse vorlag, dazu bemerkt: *et sunt versus viginti septem, qui numerus quadratum ternarium solidum reddit. Tria enim ter ducta fiunt novem; et ipsa novem, si ter ducantur, ut ex lato in altum figura consurgat, ad viginti septem perveniunt . . . . . si primas literas iungas, erit ἰχθύς, id est piscis, in quo nomine mystice intelligitur*

1) S. Kallimachos *in Apoll.* 108. Catull 66, 12 *rex* (scil. Ptol. III Energetes) *vastatum finis iverat Assyrios.*

2) Zuletzt in der Abhandlung *Βηλιτανᾶς* und *Βελητάρας* in den *Theodor Noeldeke zum siebzigsten Geburtstag gewidmeten Orientalischen Studien* S. 1011 Anm. 2. Beiläufig bemerkt steht der „König von Assur" (Ezra 6, 22) auf demselben Blatt.

3) *Göttinger Nachrichten. Phil.-histor. Kl.* 1899 Heft 4.

4) *Studien zur älteren Nerosage* S. 443.

Christus.[1] Augustinus ahnte aber nicht, daß man, als die fünf akrostichisch den Fisch ausmachenden Worte unter Verwertung des Itacismus durch Einfügung des ϵ auf $3^3 = 27$ Buchstaben gebracht wurden, im Banne einer viel älteren Überlieferung stand. Es ist die von den Babyloniern astronomisch beobachtete und vielfach verwertete Zahl der Tage des periodischen Monats und der Mondstationen, die bei der Kreisteilung eine Rolle spielt[2], und für die Festsetzung der Wertverhältnisse von Gold und Silber (Sonne zu Mond = 360 : 27 = 40 : 3 = $13\frac{1}{3}$: 1)[3] in Anspruch genommen wurde. Man verfuhr ähnlich wie beim milesischen Zahlenalphabet, das — in Erkenntnis der praktischen Verwertbarkeit der altehrwürdigen, im astronomisch-sexagesimalen System wurzelnden 27 zum Ausdruck der 3 je neungliedrigen Reihen der Einer, Zehner, Hunderter — durch Neubelebung des abgestorbenen Sadeh als Sampi auf 27 Buchstaben gebracht wurde. Daß Babylonisches nicht blos durch Vermittlung der berossischen Sibylle in diese großenteils mystisch-eschatologische, den Apokalypsen verwandte Literatur hineinragt, ist nur natürlich. Längst ist verschiedentlich betont worden, daß die Gnostik mit ihren Zaubersprüchen[4], neben Ägyptischem und Hebräischem auch Babylonisches z.T. im Gewande der babylonischen, ja der sumerischen (*Ἐρεσχιγαλ*.) Sprache bewahrt hat. Auch die ὀγδοάς ist babylonischen, nicht primäriranischen Ursprungs.[5])

Das 7. Buch der sibyllinischen Orakel, ein sonderbarer juden-christlich-Sang, etwa der Mitte des 2. Jahrhunderts angehörig, gibt mit seinen Mysterien und gnostischen Riten (Vers 25ff., 71f., 76ff., 139f.[6]) Rätsel auf, die den Kennern der babylonischen Ritualtexte zu aufhellendem Studium empfohlen seien.

Buch VI (ein haeretischer Hymnus des 2. Jahrhunderts, aus mehreren Apokryphen zusammengeschweißt), sowie I. und II. ([vgl. o. S. 324] im Kern von einem phrygischen, im ersten Drittel des 3. Jahrhunderts lebenden Juden herrührend, aber bald darauf von einem Christen namentlich aus Buch VIII stark interpoliert) bieten nichts im engeren Sinne historisch Belangreiches. Um so wichtiger sind das zwölfte und vor allem das dreizehnte Buch.

Das übrigens „elend geschriebene" 12. Buch zeigt uns „römische Kaiser im Volksmunde der Provinz"[7], es enthält eine Kaisergeschichte von Augustus bis auf Alexander Severus. Falsches mit Wahrem mischend und jeder Schulrhetorik fern, spiegelt es das wieder, was man in der Provinz von den Kaisern wußte. Manches sieht wesentlich anders aus, „als die hötische oder senatorische

1) Geffcken *Edition* p. 144sq. not. 2) *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1896 S. 449ff.

3) *Über die Beziehungen zwischen Zeit- und Raummessung bei den Babyloniern, Berl. anthrop. Ges., Verhandlungen* 15. Juni 1895 S. 434. Da an die Fassung des dort erschienenen knappen Auszuges („360 : 27, d. i. das Verhältnis der Tageszahl des sexagesimalen Rundjahres [360] „zu der des periodischen Monats [27] bezw. das Verhältnis der scheinbaren Umläute der Sonne [Gold] und des Mondes [Silber])" öffentlich die Behauptung geknüpft worden ist, ich sei mir der Tragweite dieser Feststellung nicht bewußt geworden, da ich den zugrunde liegenden astralen Mystizismus, die Beziehungen der Metalle zu den Gestirnen, nicht genügend gewürdigt hätte, so setze ich die einschlägigen Worte, wie ich sie gesprochen, aus dem Stenogramm meines Vortrages hierher: „Gold ist hier der Sonne gleichgesetzt und Silber dem Monde. Ob der mystische Vergleich zwischen Sonne und Gold und Mond und Silber das Hysteron oder das Proteron ist, will ich hier nicht entscheiden." — Natürlich war das Verhältnis der beiden Metalle im Weltverkehr ein derartiges, daß eine Anlehnung an diese von der Natur dargebotenen Rundzahlen sich ohne großen Zwang ergab: s. *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1896 S. 448f.

4) Nicht blos die gnostisch überlieferten, sondern beispielsweise auch der Text des von Wünsch herausgegebenen *Antiken Zaubergerätes aus Pergamon* (*Archäol. Jahrb.* 6. Ergänzungsheft 1905).

5) *Babyloniens Kulturmission einst und jetzt* S. 32.

6) S. Geffckens *Kommentar* und *Komposition* S. 34 u. 35 mit Anm. 1.

7) Siehe Geffckens so betitelte Studie, *Göttinger Nachrichten*, 1901, Heft 2.

Geschichtsschreibung es darstellte"; manches deckt sich aber auch mit deren Anschauungen, „zum Zeichen, daß so die gesamte Mittelmeerwelt gedacht hat". Mit großer, „weit über das gewöhnlich angenommene Maß von 100 Jahren hinausgehender Zähigkeit" hat das Volk der Provinz das Bild der einzelnen Herrscher festgehalten.

Von den Kaisern, deren Regierungen der Verfasser erlebt hat, treten nur Pescennius Niger, Septimius und Alexander Severus klarer hervor. Der Sibyllist, ein regierungstreuer nicht mehr orthodoxer Jude, fühlt sich weniger als solcher, denn als orientalischer Untertan Roms, und so kommt auch der beginnende Gegensatz zwischen Orient und Occident im Römerreiche bei ihm als Gefühl der Masse zum interessanten Ausdruck (S. 58). Diese jüdische Schrift ist bearbeitet von einem Christen, der bei Augustus' Regierung die Geburt Christi einfügte und bemerkte, daß Christi Erscheinen das Römerreich stärken würde. Dieser Christ, der demnach dichtete, ehe sein Glaube Religion wurde, mag mit dem Verfasser des 13. Buches identisch sein.

Denn in diesem liegt uns endlich einmal an Stelle des vielen Stück- und Flickwerkes das völlig einheitliche Werk eines Autors vor (S. 62), eines orientalischen Christen, der, ein politischer Anhänger Odänaths, „den selbsterlebten Zeitraum von 241 bis ca. 265 „aus frischlebendiger Anschauung der Gegenwart heraus" selbständig behandelte, „und zwar noch vor Odänaths Tod". Und ihm verdanken wir denn auch wirkliche Bereicherungen unseres historischen Wissens über diese Zeit. Über den Verräter Mareades Cyriades aus Antiochia und seinen zweimaligen Versuch, ein persisches Heer über Rom kommen zu lassen, erhalten wir einen zu den übrigen Quellen (bes. Trebellius Pollio, *Trig. tyr.* 1) stimmenden, aber im einzelnen Genaueres bietenden Bericht, der, da er somit, wie Geffcken mit Recht betont, direkt als Quelle benutzt werden kann, hier im Wortlaut wiedergegeben sei:

*ἔνθ' ὁπόταν δολόμητις ἀνὴρ *ἐπὶ κλίνης* ἔλθῃ*
λῃστὴς ἐκ Συρίης πυρφορέτις, Ῥωμαῖος ἄδηλος.
καὶ πελάσει δολίως ἐς Καππαδόκων γένος ἀνδρῶν
*καὶ πολιορκήσας *πέσεται* πολέμῳ ἀκόρητος.*
δή τότε σοι, Τίγρη καὶ Μάζακα, ἕσσεθ' ἅλωσις·
λατρεύσεις, τούτῳ δὲ ἐπὸ ζυγὸν εὐχέρα θήσεις·
καὶ Συρίῃ κλαύσειεν ἀπολλυμένων ἀνθρώπων
οὐδὲ Σελευκίη τότε ῥύσεται ἱερὸν ἄστυ.
ἡνίκ' ἂν ἐκ Συρίης φθάμενος περίφυξ ἀνὰ Σέλγην[1])
Ῥωμαίους προφυγὼν διὰ [δ']Εὐφρήτιο ῥοάων
οὐκέτι Ῥωμαίοις ἐναλίγκιος, ἀλλ' ἀγερώχοις
ἰοβόλοις Πέρσαις, τότε κοίρανος Ἰταλιητῶν
καππέσει· ἐν τάξει τυφθεὶς αἴθωνι σιδήρῳ
ὃν κόσμον ἔσας· ἐπὶ δ' αὐτῷ παῖδες ὀλοῦνται.

Auf den Tod des Decius folgt die Thronbesteigung des Trebonianus Gallus und die Schilderung weiterer Kämpfe zwischen Römern und Parthern, von denen auch Syrien betroffen werden wird durch den zweiten Zug des Cyriades (122 ff.):

ἥξει καὶ Ῥώμης ὁ φυγάς, μέγα ἔγχος ἀείρας
Εὐφράτην διαβὰς πολλαῖς ἅμα μυριάδεσσιν,
ὅς σε καταφλέξει καὶ πάντα κακῶς διαθήσει.
τλήμων Ἀντιόχεια, σὲ δὲ πτόλιν οὔποτ' ἐροῦσιν,
ὁππόταν ἀφροσύνῃσι τεαῖς ὑπὸ δούρασι πίπτῃς·
πάντα δὲ συλήσας καὶ γυμνώσας σε προλείψει
ἄστεγον ἀοίκητον· ἄφνω δέ σε κλαύσεθ' ὁρῶν τις.

1) *περιφυξανασέλγην* bezw. *περιφυξιανασελγειν* Hss.: *ἀνὰ Σέλγην* hat Geffcken erkannt, „*ἀνά* paßt ausgezeichnet zum hochgelegenen Selge"; der Sinn des vorhergehenden ist klar, ob man mit Wilamowitz *περίφυξ*, ob mit Geffcken *περιφεύξ* liest.

Abgesehen von dem historischen Gewinn verhelfen uns, wie ich glaube, diese Verse zu einer neuen Einsicht in das Gewebe sibyllistischer Komposition. Der Weheruf über Antiochia 125f. steht wörtlich ebenso IV 140f. in einem Zusammenhang, zu dem Geffcken (S. 20) bemerkt: „die Verse (IV) 140—151 kann man ruhig beiseite lassen, sie scheinen neben einer Wiederholung reine Phantasmagorie zu enthalten.“ Aber in XIII 125f. sind die Worte so ganz an ihrem Platze, so notwendig, daß sich als viel ungezwungenere Erklärung für ihr Erscheinen in IV die Annahme einer Interpolation aus dem XIII. Buche ergibt. Geffcken selbst, der für andere Bücher zahlreiche Fälle solcher Einzel-Interpolationen aufgedeckt hat (S. 37. 48. 51), wird dem gewiß zustimmen. Somit hat auch IV (oben S. 325) nach seinem eigentlichen Abschluß im 1. Jahrh. p. Chr. noch Veränderungen seiner Gestalt erfahren. Dann könnte weiter auch IV 142—144 (Überschwemmungen auf Kypros) und IV 149—151 (Hungersnot in Karien infolge Versiegens des Mäanders) in anderem Lichte erscheinen: solchen Naturereignissen wendet der Dichter des XIII. Buches seine besondere Aufmerksamkeit zu; Interpolation aus einer anderen als der uns vorliegenden Fassung des XIII. oder aus einer nach Zeit und Inhalt verwandten Dichtung ist auch hier eine naheliegende Annahme, die der einer bloßen Phantasmagorie entschieden vorzuziehen. Ganz selbständig ist freilich auch der Verfasser von XIII nicht. Er hat selbst die Millenniumsfeier unter Philippus mitgemacht. Nichtsdestoweniger steht er dergestalt im Bann der Tradition, daß er aus VIII 148 ff., wo sie Sinn hatte die Prophezeiung wiederholt, Rom werde so viele Jahre lang bestehen wie die Quersumme seines Namens = 948 ergibt (*Kompos.* S. 63).

Ferner: Kaiser Philippus hat, wie wir wissen, mit Schâpûr I. einen sehr ungünstigen Frieden geschlossen und diesen teilweise nicht zur Ausführung gebracht. „Der Sibyllist (XIII 28—34) weiß noch etwas mehr: unter dem Bilde des Wolfes, der mit der Herde einen Vertrag gegen die Hunde schließt, um nachher die Schafe desto gründlicher heimzusuchen, scheint er uns von einem Versuche des Großkönigs zu berichten, das im Jahre 244 nicht zurückgewonnene Armenien vor der Besitznahme von 252 (253), gegen seinen rechtmäßigen Besitzer aufzuwiegeln, und es ist kein Grund vorhanden, weshalb wir ihm dies nicht glauben sollten.“

Buch XI und XIV sind eins wertloser als das andere, ersteres nach dem Sturze der Partherherrschaft (226 p. Chr.), letzteres frühestens im 4. Jahrh. verfaßt, sie tragen für die Geschichte nichts aus. Nur daß sie ebenso wie XII wieder von Juden verfaßt sind, teilweise in polemischer Absicht gegen christliche Sibyllen, ist von Interesse; es ist, als wollten die Juden den Christen gegenüber ihr Eigentumsrecht an der Sibyllendichtung behaupten und ihnen Konkurrenz machen.

„Die heidnische Sibylle“ war „inzwischen wirklich, wie die alte Sage es schon wollte, zum leise flüsternden Laute geworden. Noch einmal ließ Julian der Apostat die alten Bücher befragen, als er sich zu seinem orientalischen Feldzuge rüstete, dann sinken sie mehr und mehr in Vergessenheit und werden schließlich, wie es heißt, von Stilicho verbrannt.“[1]) Als nächste Aufgabe der sibyllinischen Forschung wird der Historiker — und nicht er allein — die Ausscheidung der erweislich heidnischen Orakel aus den jüdisch-christlichen Sibyllen und ihre Vereinigung und Verarbeitung mit den bei den klassischen Autoren erhaltenen Fragmenten heidnischer Sibyllistik bezeichnen dürfen. Für sie ist der Boden durch Geffckens Ausgabe und seine Forschungen geebnet worden.

1) *Aus der Werdezeit des Christentums* S. 47.

Bemerkungen zur Prosopographia attica. III.

Von **J. Sundwall.**

Ἀντίμαχος Εὐθυνόμου Μαραθώνιος.

Ich ergänze den Namen des Proedros 302 f. *IG* II[1] 269: *Ἀντί]μαχος Εὐθυνόμ[ου Μαραθώνιος]*, welche Ergänzung der Buchstabenzahl genau entspricht (vgl. Ferguson, *Klio* V, 165, 1). Von derselben Familie finden sich mehrere Mitglieder in *PA*. Sein gleichnamiger Großvater ist Amphiktyon auf Delos 377—3 (*IG* II[2] 814), sein Sohn Euthynomos kommt als Ephebe im Archontat des Menekles (283/2 nach *PA*) vor (*IG* II[1] 316). Das Stemma ist folgendes:

c. 402 *Εὐθύνομος* I
(II[2] 814a A 10 b 21)
|
c. 369 *Ἀντίμαχος* I
II[2] 814a A 10 b 21
|
c. 336 *Εὐθύνομος* II
(II[1] 269)
|
c. 303 *Ἀντίμαχος* II
II[1] 269 (II[1] 316)
|
c. 270 *Εὐθύνομος* III
II[1] 316.

Zu der Ephebeninschrift *IG* II[5] 251b.

Die Herstellung der zersplitterten Urkunde ist dem Scharfsinn Köhlers zu verdanken (zuerst in *Ath. Mitt.* IV, 324 f.), jedoch können auch noch die Sophronisten-Namen einigermaßen ergänzt werden. Zuerst bemerke ich, daß im Frg. e Z. 9 nach *Φιλα]ῖος Φίλωνος Ξυπε(τεωών)* zu meiner Ergänzung vgl. *PA* 14859) die Buchstaben *ΣΩ* in der Umschrift nicht beachtet worden sind. Sie gehören augenscheinlich der Liste der folgenden Phyle an und sind meiner Ansicht nach die Anfangsbuchstaben des Wortes *Σω[φρονιστής]*, das also, abgekürzt, vor dem ersten Namen in jeder Phyle stand. Es fällt nämlich auf, daß im Anfang der erhaltenen Listen der Antigonis, Demetrias und Akamantis je ein Name mit Demotikon steht und dann die übrigen, unter Demen verteilt, folgen. Dieser kann wohl kein Ephebe gewesen sein, sondern der von der betreffenden Phyle erwählte Beamte d. h. der Sophronist. Mit dieser Annahme stimmt es völlig, daß der Rest des im Anfang des Antigonis-Verzeichnisses stehenden Namens, *—εύλας*, mit dem im Präskript noch vorhandenen Reste des Sophronisten für Antigonis, *Ἀρχε—* sich ganz deutlich zu *Ἀρχεσίλας* ergänzen läßt; ebenso ist das Demotikon des Sophronisten der Akamantis, *Σφήττιος*, im Anfang der Akamantisliste bei *—Εὐφιλείδου Σφήτ(τιος)* wiederzuerkennen. Köhler hält wohl mit Recht diese Urkunde für eine Privatstiftung (*Ath. Mitt.* IV, 336). Ich glaube mich also zu der Annahme berechtigt, daß auch die unten im Frg. k verzeichneten Beamten, die diese Stiftungsurkunde auf ihre Kosten aufgestellt hatten, Sophronisten waren.

Das Verzeichnis der Sophronisten i. J. 306/5 ist also folgendes:

Ἀρχεσίλας Φίλωνος — — —	I	— — — *Εὐφιλείδου Σφήττιος*	VII
Φιλα]ῖος Φίλωνος Ξυπεταιών	II	— — — — — — — — —	VIII
— — — *Βατρύχου Κηφισιεύς*	III	— — — — — — — — —	IX
Ἀδείμαντος — — — —	IV	— — — — — *του Ἀζηνιεύς*	X
— — — *Ἀμφίνου Κυθήρριος*	V	— — — — — — — —	XI
— — — — — — *Φρεάρριος*	VI	— — — — — — — — —	XII

Λυσιάδης Ἀθηναῖος.

Ich vermisse in *PA* einen Lysiades aus Athen, den Cicero in *Philipp.* V, 13 t. erwähnt (vgl. Körte, *Gött. gel. Anz.* 1903, 832). Es heißt von diesem in der zit.

Stelle: *Nam Lysiadem Atheniensem plerique novimus. Est enim Phaedri, philosophi nobilis, filius: homo praeterea festivus, ut ei cum Curio concessore eodemque collusore facillime possit convenire. Quaero igitur, si Lysiades citatus iudex non responderit excuseturque Areopagites esse nec debere eodem tempore Romae et Athenis res iudicare accipietne excusationem is, qui quaestioni praeerit, Graeculi iudicis, modo palliati, modo togati? An Atheniensium antiquissimas leges negliget?* Antonius hatte diesen Lysiades, der zu seinem Gefolge gehörte, i. J. 44 in den Richterstand erhoben (s. Drumann, *Geschichte Roms* I² 84 u. A. 3; 376), zumal da er in Athen ein Mitglied des Areopags war. Ein Lysiades war eponymer Archon i. J. 51/0 und ist unzweifelhaft mit diesem Lysiades identisch. Vielleicht wurde schon seinem Vater Phaidros, als er Schulvorstand der Epikureer in Athen war (s. Zeller, *Die Philosophie d. Griech.* III³, 1, 371, A. 1), das attische Bürgerrecht verliehen.

Ἡράκλειτος.

In *PA* fehlt ferner der Stratege Heraclitus, der i. J. 133 den Aufstand der Sklaven in Laurion bewältigte (Oros. V, 9; Hertzberg, *Gesch. Griechenlands unt. d. Römern* I, 319; Shebelew, *Iz istorij Afin* S. 219).

Zu *IG* II⁵ 1054c.

Von Heinrich Lattermann.

Nach Erscheinen des vorigen Heftes dieser Zeitschrift gingen mir zu Teilen von *IG* II⁵ 1054b/c ganz vorzügliche Abklatsche zu, die Herr Professor Ad. Wilhelm auf freundliche Veranlassung Herrn Professor Hillers von Gaertringen die Güte hatte anzufertigen. Der Abklatsch zu 1054c sichert beinahe alle Zeichen, die Philios vor Köhler voraus hat, und bietet noch über Philios hinaus eine beträchtliche Anzahl neuer. Ich muß mich hier darauf beschränken, die S. 143/4 dieser Zeitschrift abgedruckte Parallelstelle zu 1054d nebst dem dort ausgelassenen Passus von Z. 63–65 nach den neuen Lesungen in Minuskeln wiederzugeben: wie sich zeigt, hat der Abklatsch die Richtigkeit wichtiger Ergänzungen bestätigt.

τοῦ π]ροστώιου τοῦ Ἐλευσῖνι ἀνακαθηράμενον στο-
ρωματίζειν τὸ πρόσ]θιον τοῦ στρώματος καὶ τὰς ἐπικεφαλὰς μέχρι
τοῦ τοίχου. πλάτο]ς ποιοῦντα τῆς τάφρο δέκα πόδας· καὶ ἐκφορήσα-
ντα τὴν γῆν ἔξω το]ῦ ἱεροῦ τιθέναι τοὺς λίθους τῆς μελακῆς πέτρ-
ας προσπαιτεμό]ντα οὗ ἂν ἐι πέτρα· συντιθέναι τοὺς ἁρμοὺς στερ-
ιφοὺς ἁρμόττον]τας πανταχεῖ· μῆκος τετράποδας πλάτος δίποδα-
ς πάχος τριημιπ]οδίους. ὅπου δ' ἂν δέῃ καὶ μείζοσι λίθοις χρῆσθ-
αι ἱκανοῖς· ἐπε]ργάζεσθαι δὲ κατὰ τὸν στοῖχον ἕκαστον διανεκῆ
περὰ μῆκος καὶ] ἐξ ἀμφοιβῶν. ἐπὶ δὲ τούτων τιθέναι τὴν εὐθυντη-
ρίαν, παντὸς λί]θο ἀπεργασάμενον ἐπὶ τρεῖς πελεστὰς τὸ ὑπερέχ-
ον καὶ συντιθ]έναι τοὺς ἁρμοὺς ἁρμόττοντας πανταχεῖ καὶ ἀθρα-
ύστους· λίθου]ς δὲ θήσει μῆκος δώδεκα ποδῶν, πλάτος τριῶν ποδῶν
καὶ ἡμιποδί]ου, πάχος τριημιποδίους· θήσει δὲ καὶ τοὺς γωνιαίο-
υς μῆκος πεν]τεκαίδεκα ποδῶν καὶ ἡμιποδίου δύο· καὶ ἐπεργασάμ-
ενον ὀρθὰ κ]αὶ πρὸς τὴν περιτένειαν ἣν ἂν ⟨αν⟩ δῶι ὁ ἀρχιτέκτων δή-
σαι καὶ μό]λυβδον περιχέαι. ἀριθμὸς τετταράκοντα τέτταρες.

Z. 52 am Ende las Philios ΕΚ.., doch zeigt der Abklatsch deutlich ΣΙΓ. Offenbar hat eine senkrechte Steinverletzung vor Σ Philios zu seinem Ε verleitet. Von den schrägen Hasten eines Κ sehe ich keine Spur. — Z. 53 Anf. An der falschen Stelle, außerhalb der senkrechten Kolumne, hat Philios das Λ seiner Lesung *λ]οιπά* gefunden, durch eine augenfällige Steinverletzung irregeführt; an der richtigen Stelle ist Ν unverkennbar. Ο (sic) war allerdings leicht mit Ρ zu verwechseln; ganz scharf aber ist der untere Kreisbogen des Ο erhalten. Schließlich ist auch der Punkt meines Ο sicher. — Z. 61 Anf. ΘΟ. — Z. 64 Ende. Χ ist sicher. — Z. 66 Anf. ΜΠΡ.

Beckers Arabische Papyri.[1])

Von **Moritz Sobernheim.**

Die von dem verstorbenen Konsul Reinhardt angelegte Sammlung von arabischen Papyris, die Direktor Friedr. Schott in großherziger Weise der Universität Heidelberg zum Geschenk überwiesen hat, liegt jetzt zum großen Teil in der Bearbeitung von Dr. C. H. Becker vor. Die Ausstattung des Werkes ist in jeder Hinsicht gut zu nennen, auf den Tafeln sind die alten Papyri oft klarer als im Original. Die in diesem Bande behandelten Urkunden stammen aus dem ersten Jahrhundert der Hedjra, wo, wie Becker im Vorwort betont, „die überkommenen Kulturelemente der ausgehenden Antike von der werdenden islamischen Kultur verarbeitet werden". Diese Wandlung der römischen und byzantinischen Verhältnisse in arabische darzustellen, war Becker auf Grund seiner früheren Schriften der geeignetste Bearbeiter. Die Herausgabe wie die Erläuterung der Papyri sind musterhaft.

Zunächst gibt Becker eine Übersicht über die Entwicklung der arabischen Papyruskunde, in der er der ersten Arbeiten Sylvestre de Sacys, sowie der Werke von Karabacek, Wright u. Moritz gedenkt und das vorhandene Material ausführlich aufzählt. In der Papyrus-Sammlung Reinhardt-Schott befand sich [s. pg. 7] auch eine Holztafel[2]) aus der Mamlukenzeit, sowie ein Brief auf Knochen, der erste der bisher publiziert ist. Von literarischen Stücken enthält die Sammlung vor allem ein Traditionswerk vom Jahre 221 der Hedjra und eine Traditionsrolle auf Papyrus, ebenfalls aus dem 3. Jahrhundert.

Die wichtigsten Urkunden dieses Bandes sind die des Statthalters Qurrâ b. Sharik, der im Jahre 90 d. H. Statthalter von Ägypten wurde und dort bis zu seinem Tode im Jahre 96 blieb. B. verteidigt ihn gegen die Vorwürfe, die ihm von vielen den Omayyaden feindlichen Schriftstellern gemacht werden und weist auf seine tüchtige und gerechte Verwaltung hin, wie wir sie aus den Papyri kennen lernen.

Die vorliegenden Urkunden — Kanzleirollen größeren Styls, Kanzleirollen im Größenumfang gewöhnlicher Briefe und Formulare von annähernd quadratischer Form — sind teils einsprachige (arabische), teils 2sprachige (arabisch-griechische). Die arabische Behörde bediente sich in dieser griechisch und koptisch sprechenden Provinz zunächst des Koptischen und Griechischen für ihre Erlasse, doch findet sich, wie Becker anführt, schon im Jahre 22 ein griechisch-arabischer Papyrus in der Wiener Sammlung, während der letzte rein griechische Erlaß aus der Hauptstadt vom Jahre 80 nachweisbar ist. Etwa im Jahre 87 wird das Arabische nach den Berichten der Schriftsteller in den Fustater Bureaux (damals hieß Cairo noch Fustat) eingeführt und ist auch unter Qurrâs Statthalterschaft dominierend geblieben, während sich das Griechische in den Provinzen länger behauptete. Das Koptische hat sich in den unteren Beamtenschichten noch länger erhalten, da die Steuerbeamten und Schreiber Kopten waren und noch heutigen Tages viel als solche

1) *Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung III, Papyri Schott-Reinhardt I*, mit Unterstützung des großherzogl. badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, herausgegeben und erklärt von Dr. phil. C. H. Becker, Privatdozent a. d. Universität Heidelberg. Mit 12 Tafeln im Lichtdruck. Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung. 1906. Vorwort (p. VII—VIII), Text p. 1—104, Anhang 105—114, Realindex 115—116, Wortindex 117—119, dazu 12 Tafeln.

2) Die Holztafel enthält eine Urkunde aus der Mamlukenzeit, die wohl das Brouillon eines Schreibers darstellt. In der ersten Zeile möchte ich *al-ṣâdigha* statt *al-ṣâdika* und *al-a'azzi* statt *al-akarrî* lesen. Der Schluß lautet, wie Becker selbst vermutet, wenn auch gewisse Bedenken dagegen sprechen: *lâ barihat n'matuhu wa abkâ lahu ṭâli'atuhu* in Nicht möge aufhören sein Wohlergehen und sein Glück möge ihm bleiben.

verwendet werden. Ist doch die Diocletianaera noch zu unserer Zeit bei den Kopten nachweisbar (s. pg. 28). Ähnlich wie mit den griechischen Erlassen verhält es sich auch mit den griechischen Protokollen, die nach Becker zwischen den Jahren 111 und 114 d. H. aufhörten. Im Gegensatz zu den rein arabischen Urkunden sind die bilinguen Stücke nach Formularen abgefaßt, die ursprünglich griechisch gedacht waren.

Zum Wortschatz weist Becker unter vielem anderen nach, daß *κεγκελλ.* der griechischen Papyri mit dem persischen منقل (*kankal*) zusammenzustellen ist. Der Stil ist reich an religiösen Wendungen. Namentlich wird, wie es die Traditionarier, vor allem Abu Yusuf in seinem Buch über die Steuern vorschreibt, der Beamte stets auf seine Verantwortung für richtige und milde Ausführung seiner Befehle hingewiesen und zwar, wie Becker wohl mit Recht betont, nicht nur aus Gründen der Humanität, sondern auch der Zweckmäßigkeit, da zu hart mitgenommene Steuerzahler nicht leistungsfähig bleiben.

Der Statthalter Qurrâ führt den Titel امير (*'Amîr*), was im griechischen Text durch *ἀμβοτλος* oder *ἀμίρ* wiedergegeben wird. Eine Änderung der Verwaltung gegen die byzantinische Zeit ist darin eingetreten, daß der alte *νόμος* nunmehr direkt von dem Statthalter abhängt, während die Eparchieen in Wegfall gekommen sind. Der Chef des Nomos ist in den Papyri Christ, wie auch analog unter römischer Herrschaft. Im ganzen neigte die Verwaltung stark zur Zentralisation, so daß die Verwalter der Kreise wenig Macht besessen haben.

In längerer Ausführung beschäftigt sich dann Becker mit den Steuerverhältnissen und der Getreideversorgung für Ägypten, die den eigentlichen Inhalt der Papyri bilden. Die Grundsteuer, die alle, ohne Bevorzugung der Moslimen, zahlen, ist der Kharâdj. Das Schutzgeld der Nicht-Moslimen ist die Kopfsteuer. Djizja genannt, beide sind der Hauptsache nach Geldsteuern. Die Praxis der Naturalabgaben stellt Becker bei den Römern und Arabern ausführlich (bei den Byzantinern wegen der mangelhaften Nachrichten nur kurz) dar und verfolgt die Verwaltung dieses Zweiges bis zur Ayyubidenzeit. Dann schildert der Verfasser, wie die Regierung den Getreidehandel regelte und der Spekulation Einhalt tat, Fragen, mit denen ja schon der Pharao und Joseph sich eingehend beschäftigten, und beschreibt die Handhabung des Zollwesens, das die Araber der römisch-persischen Praxis entlehnten, d. h. die Grenzen zwischen den Zollgebieten bestanden trotz der Forderung des muslimischen Theologen, daß die islamischen Länder nicht durch Zölle von einander geschieden werden dürften, so daß Ägypten, Syrien und Persien getrennte Zollgebiete blieben. Auch die theoretische Bevorzugung der Muslimen fiel in der Praxis fort, vielmehr trieben die Chalifen, wie B. auseinandersetzt, eine Politik der Vorzugszölle, indem sie die Waren, je nachdem ihnen der Import erwünscht war, höher oder niedriger besteuerten. Die Edition der Urkunden ist auf das Sorgfältigste bearbeitet und die Texte, wenn nicht analoge vorlagen, von der Übersetzung begleitet und mit philologischen Anmerkungen versehen. Als Anhang gibt Becker noch die zweisprachigen Qurra Papyri der Straßburger Sammlung. Hoffen wir, daß die übrigen Papyri der Sammlung Reinhardt-Schott von dem Verfasser ebenso schnell und vortrefflich veröffentlicht werden.

Personalien.

F. Frhr. Hiller v. Gaertringen (Berlin), Adolf Bauer (Graz), E. v. Stern (Odessa) haben die Berufung auf die Hallenser ordentliche Professur für alte Geschichte abgelehnt.

Heinrich Gelzer, ordentl. Professor der klass. Philologie und der alten Geschichte an der Universität Jena, ist am 11. Juli 1906, 59 Jahre alt, gestorben.

Eingegangene Schriften

(einschließlich der i. J. 1906 im Austausch erhaltenen).

Eventuelle Besprechung im Einzelnen oder in zusammenhängenden, grössere Gebiete und Zeiträume umfassenden Berichten vorbehalten.

Frank Frost Abbott, Besprechung von: A. H. J. Greenidge, A history of Rome during the later republic and early principate. „Classical Philology." (Chicago) I. 1906. S. 183—187.

Ernst Assmann, Das Floss der Odyssee. Berlin: Weidmann. 31 S.

Fritz Baumgarten, Franz Poland, Richard Wagner, Die hellenische Kultur. Mit 7 farbigen Tafeln, 2 Karten und gegen 400 Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln.) Leipzig: Teubner. 1905. X u. 491 S. geb. *M* 12.

F. W. von Bissing, Zu Herodot II 162. Zeitschr. f. ägypt. Sprache u. Altertumskunde [AZ.] XLII, Heft 1. 1906. S. 84.

— —, Königsstatuen der Zeit Thutmoses' III. AZ. XLII, Heft 1. 1905. S. 83—84.

R. Massie Blomfield, Alexandria Topography, The Arsinoeum and its Obelisk. Bulletin de la société d'archéologie d'Alexandrie [Bull. d'Alex.]. N. S. I 3me fasc. 1905. S. 27—45. (Dazu Tafel: Alexandria ancient and modern.)

P. A. A. Boeser, Die Übersetzung des Wortes Oase bei Herodot III 26. AZ. XLII, Heft 1. 1905. S. 85—86.

Alfred Boissier, Choix de textes relatifs à la divination assyro-babylonienne. Genf: Henry Kündig. 1905. VIII u. 275. Avec. 4 Planches.

H. Bolkestein, De colonatu Romano eiusque origine. Dissert. Amsterdam. S. L. van Looy. 1906. XV u. 192 S.

Robert J. Bonner, Did women testify in homicide cases in Athens? Classical Philology. I. 1906. S. 127—132.

L. Borchardt, Ein Königserlass aus Dahschur. AZ. XLII, Heft 1. 1905. S. 1—11. Mit 2 Tafeln und 1 Abbildung.

— — Von einer alexandrinischen Baustelle. Bull. d'Alex. Nr. 8. N. S. I 3me fasc. 1905. S. 1—6. Mit 16 Abbildungen auf 5 Blättern.

James Henry Breasted, Ancient records of Egypt. Historical documents from the earliest times to the Persian conquest, collected, edited and translated with commentary. (Ancient records under the general editorship of William Rainley Harper. Second series.) Vol. I. The first to the seventeenth dynasties. — Vol. II, The eighteenth dynasty. Chicago: The University of Chicago Press. London: Luzac & Co. Leipzig: Otto Harrassowitz. 1906. Vol. I XLIII u. 344 S. *M* 12. Vol. II XVIII u. 428 S. *M* 12.

Evaristo Breccia, Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d'Alessandro Magno = Studi di storia antica pubblicati da Giulio Beloch fasc. IV. Roma 1903. 167 S.

— — Municipalité d'Alexandrie, Rapport sur la marche du service du Musée. Alexandrie: A. Mourès. 1906.

— — Un gruppo di tombe presso Hadra. Bull. d'Alex. Nr. 8. N. S. I 3me fasc. 1905. S. 46—54. Mit Abb.

— — La necropoli di Sciatbi. Bull. d'Alex. 1905. S. 55—100. Mit vielen Abb.

— — Antiquités découvertes à Maamourah par S. A. le prince Omar Pacha Toussoun. Bull. d'Alex. 1905. S. 107—117. (Mit Abb. im Text und 2 großen Tafeln in Buntdruck [Prof. Mariano Bartocci], je ein römisches Mosaik darstellend).

— — Cronaca del Museo e degli scavi e ritrovamenti nel territorio d'Alessandria. S. 118—132.

Louis Bréhier, La royauté homérique et les origines de l'état en Grèce. Extrait de la Revue Historique LXXXIV et LXXXV. Paris. 1904. 54 S.

R. Brünnow und J. Halévy, Correspondence sumérologique. Opinions et observations sur le sumérien. S. A. aus der Revue Sémitique. 32 S.

Edward Capps, Notiz über: Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes auctor. et impens. Ac. Inscr. et Lit. Hum. collectae et editae. Paris: Leroux. Classical Philology. I. 1906. S. 193—194.

Giuseppe Cardinali: Ancora intorno alla terza guerra siriaca. Riv. d. stor. ant. N. S. X. 1906. S. 501—511. (C. verteidigt seine und Belochs Ansicht über den Gang der Ereignisse im 3. syr. Krieg gegen Corradi's abweichende Aufstellungen [Atti della r. Ac. delle Scienze di Torino XL. 14 maggio 1905].

P. Cesareo, Aristofane e fonte storica? (Proemio a una serie di letture Aristofanee). Riv. di storia antica. X. 1906. S. 241—256.

F. C. Conybeare, Die jungfräuliche Kirche und die jungfräuliche Mutter. Eine Studie über den Ursprung des Mariendienstes. Aus dem Englischen übersetzt von Ottilia C. Deubner. Archiv für Religionswissenschaft. VIII. 1905. S. 373—389. IX. 1906. S. 73—86.

V. Costanzi, Μακεδονικά. I. Le origini del regno macedonico nella leggenda. — II. Τεγός. — III. Relazioni di Alessandro Filelleno con Atene nell' invasione persiana e dopo le guerre persiani. — IV. Le cause e la cronologia della guerra sacra. Riv. di storia antica N. S. X. 1906.

H. S. Cowper, The rock-cut statue near Manissa. JHS. XXVI. 1906. S. 179. (Zwei grosse Eiszapfen von 3 Fuss Länge hingen bei Cowpers Besuch [Januar 1905] von Braue und Kinn der „Niobe(?)"-Statue herab, so dass sie in Kummer getaucht und in Tränen aufgelöst erschien.)

Franz Cumont, Le gouvernement de Cappadoce sous les Flaviens. Bulletins de l'Académie royale de Belgique (Classe des lettres, etc.) Nr. 4 (avril). 1905. S. 197(1)—227(33). Bruxelles: Hayez. 1905.

G. Dattari, Monete trovate nella necropoli di Sciatbi. Bull. d' Alex. Nr. 8. 1905. S. 101—106.

Richard Delbrück, Die drei Tempel am Forum holitorium in Rom. Roma. 1903. 4°. 80 S. u. VI. Tafeln.

A. Dieterich, Οὖλος ὄντιφος. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 147—148. (Οὖλος „lockig"; der „lockige Traumgott".)

Karl Dieterich, Neugriechische Sagenklänge vom alten Griechenland. Neue Jahrbücher. IX. 1906. S. 81—101.

W. Dörpfeld, Troja und Ilion. Ergebnisse der Ausgrabungen in den vorhistorischen und historischen Schichten von Ilion 1870—1894 unter Mitwirkung von Alfred Brückner, Hans v. Fritze, Alfred Götze, Hubert Schmidt, Wilhelm Wilberg, Hermann Winnefeld. Athen: Beck & Barth. 1902. 4°. XVIII u. 428 S. Mit 471 Abb. im Text, 68 Beilag. u. 8 Taf.

— —, Alt-Athen zur Königszeit. Philologus. LVI. 1906. S. 129—141.

— —, Verbrennung und Bestattung der Toten im alten Griechenland. Mélanges Nicole. S. 95—104.

— —, Das Alter des Heiligtums von Olympia. Athen. Mitteil. XXXI. 1906. S. 205—218.

— —, Dreifußbasis aus Athen. (Ergänzung zu Holleaux: Inscription d' Athènes.) Ebenda S. 145—150.

A. v. Domaszewski, Die Schutzgötter von Mainz. Archiv f. Religionswissenschaft IX. 1906. S. 149—158. Mit einer Tafel: Wiedergabe der vier Seiten eines Altars aus Mainz.

H. Dragendorff, Berichte über die Fortschritte der römisch-germanischen Forschung im Jahre 1904. Zur Einführung. — I. Vorgeschichtl. Funde, hauptsächlich in West-Deutschland (K. Schumacher). — II. Okkupation Germaniens durch die Römer (Mit e. Beitrag von E. Fabricius.) — III. Neues zur röm. Städte- und Ortskunde. — IV. Numismatik. — V. Epigraphik. — VI. Provinziale Keramik. — VII. Provinziale Kunst. — VIII. Nachrömisches: 1) Fränkisches und Sächsisches in Nordwestdeutschland. (C. Schuchhardt). 2) Die erste Stadtmauer von Frankfurt a. M. (Ch. L. Thomas).

Bruno Ducati, Data et origine del libro siriaco. Riv. d. storia antica. X. 1906. S. 461—473. (Zieht Mitteis' Ansetzung und Beurteilung des syrisch-römischen Rechtsbuches mit beachtenswerten Gründen in Zweifel.)

Periele Ducati, Gli scavi italiani a Phaestos e ad Haghia Triada (Creta). Riv. d. stor. ant. X. 1906. S. 479—496.

— —, Nuova esegesi di un dipinto del ceramista Attico Eufronio. Riv. di storia antica. X. 1906. S. 268—286.

Friedrich v. Duhn, Rot und Tot. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 1—24. (Schließt: „Ich wünschte zu zeigen an einem Beispiel" [Rotmalen der Leichen], „wie sorgsame Sammlung und Untersuchung v. Bräuchen, die nur in der Peripherie der Mittelmeergebiete, in Spanien u. Russland noch in die Metallzeit herabreichen, in den zwischenliegenden Ländern schon in der Steinzeit zu Ende gehen, aber bei Naturvölkern klärende Parallelen haben, uns helfen können, um Erscheinungen der klassischen Zeiten, ja in einigen Ausschwingungen noch unserer Tage als rudimentäre Überbleibsel primitiven Denkens zu erfassen und so zu verstehen.")

E. Dünzelmann, Aliso und die Varusschlacht. Bremen: G. Vichter. 1905. 24 S. ℳ —,50. Mit einer Kartenskizze.

L. Dyer, Olympian Treasuries. JHS. XXV. 1905. S. 294—319. Mit Planskizze des Schatzhäuser.

— —. Details of the Olympian „Treasuries". JHS. XXVI. 1906. S. 46—83. Mit 13 architektonischen Illustrationen.)

C. C. Edgar, A terracotta from Mendes. Bull. d'Alex. Nr. 8. S. 7—10. Mit 1 Abb.

Paul Ehrenreich, Die Mythen und Legenden der südamerikanischen Urvölker und ihre Beziehungen zu denen Nordamerikas und der alten Welt. Supplement zur Zeitschrift für Ethnologie. 1905. Berlin: A. Ascher. 106 S. ℳ 3,—.

Eugen Ehrlich, Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen, Berlin 1902. 258 S.

Ad. Erman, Aus dem Volksleben des neuen Reiches. AZ. XLII. 1906. S. 100 106. I. „Eine Adoption" (Mahnung an einen Kinderlosen eine solche vorzunehmen, wie es seine Pflicht sei). II. Ein ehrlicher Beamter.

— —, Zur ägyptischen Religion. Ebenda. S. 106—110. (A. „Der Frevler von Tell Amarna." Gedicht zum Ruhme des Amon, der aus den Angriffen des Frevlers Amenophis IV nur grösser hervorgegangen ist. — B. Die „Herrin v. Byblos". Sie wird in Ägypt. schon während des mittleren Reiches verehrt. — C. „Ein Deutscher als Verehrer ägyptischer Götter." Der Alamanne Mederich, Bruder des Chuodomar, war in Gallien in die Mysterien der Isis eingeführt worden und nannte seinen Sohn Serapias [Ammian. Marc. XVI, 12, 25]).

— —, Ein Maler des neuen Reiches. Ebenda. S. 128—131. (Selbstportrait des Hui, eines Malers des 20. Dyn. [Lepsius Denkmäler III, 1: 3d]).

E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer. Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission. 88 S. (Kap. 1. Südwestdeutschland bis auf die Zeit Cäsars. — 2. Baden und seine Nachbarländer von Cäsar bis auf Vespasian. — 3. Die Zeit der Flavier. — 4. Von Traian bis Antoninus Pius.)

Nicola Feliciani, Le incoerenze nell' opera Liviana (Due dittografie della III Deca). Riv. di storia antica. N. S. X. Heft 2. 1906.

William Scott Ferguson, The priests of Asklepios. A new method of dating Athenian Archons. University of California Publications. Classical Philology. I. 1906. S. 131—173.

— —, Besprechung von: Dittenberger's Orientis Graeci Inscriptiones selectae. Classical Philology (Chicago). I. 1906. S. 195—199.

Georg Finsler, Das homerische Königtum. Neue Jahrbücher XVII. 1906. S. 313—336 und S. 393—412.

Henri Francotte, Le conseil et l'assemblée générale chez les Achéens. Musée Belge. X. 1906. S. 4—20.

P. Franzò, Per la ricostruzione dei libri perduti di T. Livio. I libri superstiti confrontati con le perioche, Floro, Eutropio ed Orosio. Riv. d. storia antica. N. S. X. 1906. S. 543—571.

Karl Fries, Das philosophische Gespräch von Hiob bis Platon. Tübingen: Mohr. 1904. VIII u. 125 S. ℳ 2.80.

A. H. Gardiner, Hymnus to Amon from a Leiden Papyrus. AZ. XLII, Heft 1. 1905. S. 12—42.

E. Norman Gardiner, Wrestling I. II. JHS. XXV (1905) 14—31: 263—293 plates XI—XII. III. (The Pankration and Wrestling.) JHS. XXVI. 1906. S. 4—22. Plates III—V. (Mit zahlreichen Abbildungen im Text.)

J. Garstang, The tablet of Mena. AZ. XLII. S. 61—64. Mit 3 Abbildungen.

Pietro Ghione †, I communi del regno di Pergamo. Accademia reale delle scienze di Torino. Torino: Carlo Clausen. 1905. 4°.

F. K. Ginzel, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Das Zeitrechnungswesen der Völker dargestellt. I. Bd. Zeitrechnung der Babylonier, Ägypter, Mohammedaner, Perser, Inder, Südostasiaten, Chinesen, Japaner und Zentralamerikaner. Leipzig: J. C. Hinrichs. 1906. XII u. 584 S.

Edgar J. Goodspeed, A group of Greek papyrus texts. Classical Philology. I. 1906. S. 167—175. (12 Texte im Besitz v. G., bis auf einen [IX.] der aus dem Fayûm stammt, alle aus Karanis [heute Kôm Ushim]. Ausgenommen No. I [Ilias B 1—20] sind es geschäftliche, private wie öffentlich-rechtliche Urkunden, darunter [V.] eine Beschwerde über 2 Assistenten der ἐπιστολοὶ ἐλαιῶν, die unfruchtbar gewordenes Land als ertragfähig, fruchtbares als unproduktiv bezeichnet haben sollen, gerichtet an den Strategen Theodoros [BGU. 613, Z. 26] unter der Praefektur des M. Sempronius Liberalis [154—159 p. Chr.]).

Paul Graindor, Décrets de Ténos en l'honneur du médecin Apollonios de Milet. Musée Belge. X. 1906. S. 59—65.

Stefano Grande, Corporazioni professionali in Sardegna nell' età Romana. Riv. di storia antica. X, Heft 1. 1906. S. 287—304. S. 436—460. (I. Epigrafia e storia. — II. La Sardegna sotto i Romani. — III. Collegialità. — IV. Collegi militari e dei veterani e apparitori civili.)

B. P. Grenfell & A. S. Hunt, The fourth season at Oxyrrhynchus. Bull. d. Alex. Nr. 8. 1905. S. 25—26.

F. W. Hasluck, Poemanenum. JHS. XXVI. 1906. S. 23—31. (Eski Manyas ist das byzantinische P.; das römische dagegen wird dargestellt durch einen Hügel westlich der auf dem linken Ufer des unteren Tarsius belegenen Tscherkessen-Ansiedlung Alexa.)

G. F. Hendrickson, The *De Analogia* of Julius Caesar: its occasion, nature, and date, with additional fragments. Classical Philology. I. 1906. S. 97—120.

H. Hepding, *μεγαλιαμός*. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 146.

Nic. Hohlwein, L'administration des villages égyptiens à l'époque Gréco-Romaine. Musée Belge. X. 1906. S. 38—58.

M. Holleaux, La première expédition d'Antiochos-le-Grand en Koilé-Syrie. Mélanges Nicole. 1905. S. 274—279.

— —, Inscription d'Athènes. Ath. Mitteil. XXXI. 1906. S. 134—144. (Errichtung von Dreifuß-Basen im Kynosarges.)

Fritz Hommel, Grundriß der Geographie und Geschichte des alten Orients. Zweite neubearbeitete Auflage des „Abrisses der Geschichte des alten Orients". Erste Hälfte. Ethnologie des alten Orients. Babylonien und Chaldäa. (Handbuch d. klass. Altertumswissenschaft, herausgegeben von Iwan v. Müller. Dritter Band. I. Abteilung. 1. Hälfte.) München: Beck. 1904. 400 S.

Carolus Hosius, M. Annaei Lucani de bello civili libri decem. Leipzig. 1905. LX u. 374 S.

Paul Jacobsthal, Der Blitz in der orientalischen und griechischen Kunst. Ein formgeschichtlicher Versuch. Mit 4 Tafeln. Berlin: Weidmann. 1906. 60 S.

— —, Eine Gußform mit dem Bilde des Antinoos. ÄZ. XLII. Heft 1. 1905. S. 76—78. Mit 2 Abbildungen.

Felix Jacoby, Das Marmor Parium. Berlin: Weidmann. 1904. XVIII. 240 S. 3 Beilagen. (Majuskeltexte.)

Morris Jastrow jr., Die Religion Babyloniens und Assyriens. Vom Verfasser vollständig durchgesehene und durch Um- und Überarbeitung auf den heutigen Stand der Forschung gebrachte deutsche Übersetzung. I. Lieferung 1—7 und II. Anfang Lieferung 8. 1902/5. Gießen: J. Richter. 552 u. 80 S.

J. L., Anzeige von: Adolf Furtwängler, Die Aegineten der Glyptothek König Ludwigs I. Neue Jahrbücher. IX. 1906. S. 455—456.

P. Jensen, Der babylonische Sintfluthheld und sein Schiff in der israelitischen Gilgamesch-Sage. Orientalische Studien. Th. Noeldeke gewidmet. 1906. S. 983—996.

Otto Immisch, Ein Gedicht des Aristoteles. Philologus. LXV. 1906. S. 1—23.

Camille Jullian, Vercingétorix. (Von der Akademie gekrönt: Grand Prix Gobert.) Zweite Auflage. Übersetzt von Hermann Sieglerschmidt. Glogau: Carl Flemming. (1905.) XII u. 329 S. Mit 11 Karten und 11 Illustrationen.

Gawril Kazarow, Thrakisches. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 287—389.

— —, Per la storia dégli Etruschi. Riv. d. stor ant. X. 1906. S. 511—513. (Vermutet auf Grund einer Parallele aus Indien, daß die von Theopomp fr. 222 den Etruskern zugeschriebenen Sitten Verallgemeinerungen kultischer Bräuche seien. Möglich. Doch die Untersuchung verlangt eine breitere Basis. Matriarchalische Zustände haben sich — auch außerhalb des Kultus, wo sie naturgemäß fortleben konnten, nachdem sie social längst überholt waren — noch verschiedentlich erhalten. Wie Caesar bei den Britanniern, so bezeugt sie Berossos für die *ἀλλοεθνεῖς* (Sumerier) in Babylonien: *ζῆν δ' αὐτοὺς ἀτάκτως ὥσπερ θήρια*.)

Alfred Klotz, Über die Expositio totius mundi et gentium. Philologus. LXVI. 1906. S. 97—128.

Friedrich Koepp, Die Ausgrabungen bei Haltern. Neue Jahrbücher. IX. 1906. S. 194—205. Mit 3 Abbildungen im Text und 4 Tafeln.

Friedrich Küchler, Die Stellung des Propheten Jesaja zur Politik seiner Zeit. Tübingen: Mohr. 1906. XII., 57 S.

Saverio La Sorsa, Cenni biografici su Tito Azio Labieno. Riv. d. storia antica. X. 1906. S. 393—402.

Gustave Lefebvre, Epitaphes de moines Alexandrins. Bull. d'Alex. Nr. 8. 1905. S. 11—19.

Th. Lefort, Notes sur le culte d'Asklépios. Nature de l'incubation dans ce culte. Musée Belge. X. 1906. S. 21—37.

Johannes Leipoldt, Die Entstehung der koptischen Kirche, im Katalog 5 der Buchhandlung Rudolf Haupt. Halle a. S. 1905.

Reinhold Freiherr v. Lichtenberg, Beiträge zur ältesten Geschichte von Kypros. Mitteil. d. Vorderas. Ges. 1906 Nr. 2. XI. 1906. S. 125/1 —902/78. Mit X Taf.

Vittorio Macchioro, L'impero Romano nell' età dei Severi. Rivista di storia antica. X. 1906. S. 201—235.

H. Madsen, Ein künstlerisches Experiment im alten Reiche. ÄZ. XLII. 1905. S. 65—69. Mit 3 Abbildungen.

Walther von Marées, Die Ithakalegende auf Thiaki. Neue Jahrbücher. XI. 1906. S. 233—245.

M. Merker, Die Massai. Ethnographische Monographie eines ostafrikanischen Semitenvolkes. Berlin: Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 1904. Lex. 8. XVI u. 424 S. Mit 89 Figuren, 6 Tafeln, 61 Abbildungen und einer Uebersichtskarte.

Elmer Tuesdell Merrill, The date of *Notitia* and *Curiosum*. Classical Philology. I. 1906. S. 133—144.

J. G. Milne, Clay-sealings from the Fayum. JHS. XXVI. 1906. S. 32—45.

T. Montanari, Appunti Annibalici. Riv. di storia antica. X, Heft 1. 1906. S. 236—240.

Frank Gardner Moore, Cicero's Amaltheum. Classical Philology. I. 1906. S. 121—126.

D. Mülder, Die Phäakendichtung d. Odyssee. Neue Jahrbücher. IX. 1906. S. 10-45.

John L. Myres, On the List of Thalassocracies in Eusebius. JHS. XXVI 1906. S. 84—130.

Hermann Oldenberg, Indische und klassische Philologie. Neue Jahrbücher. IX. 1906. S. 1—9.

Fr. v. Oppeln-Bronikowski, Die Heimat des Odysseus. Der Zeitgeist, Beiblatt zum Berliner Tageblatt. Nr. 23. 1906. (Stimmt Dörpfeld bei: Leukas = Ithaka).

C. Paepcke, De Pergamenorum litteratura. Diss. Rostock. 1906. 37 S. *M* 1.50.

G. Pascinecc, Elagabalo. Contributo agli studi sugli „Scriptores Historiae Augustae". Feltre: Panfilo Castaldi. 1905. 71 S.

Frederik Paulsen, Die Dipylongräber und die Dipylonvasen. Leipzig: Teubner. 1905. 138 S. 3 Tafeln.

K. Preuß, Der dämonische Ursprung des griechischen Dramas. Erläutert durch mexikanische Parallelen. Neue Jahrbücher. IX. 1906. S. 161—193. Mit 8 Abbildungen im Text.

Hans v. Prott †. *MHTHP*. Bruchstücke zur griechischen Religionsgeschichte. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 87—94. (Kurz vor seinem frühen Tode v. H. v. Prott niedergeschrieben. „mehr um die Fülle der auf ihn einstürmenden, ihn vernichtenden Ideen" [Nachruf Ath. Mitteil. 1903] „zu bändigen, als um sie der Nachwelt zu überliefern .... Es schien uns das Richtige. Protts Gedanken über den Kult der *Μήτηρ* selbst in dieser keimhaften Form, die er niemals der Öffentlichkeit dargeboten hätte, bekannt zu geben, in der sicheren Hoffnung, daß sich für den einsichtigen Leser von selbst das Unreife und Einseitige von dem Tiefen und Forderlichen scheiden werde." Aus H. v. Schraders Vorbemerkung.)

L. Radermacher. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 248—252. Parallelen zu Lucians Wahre Geschichten I. 94.

K. Regling. Ausführliche Besprechung von: Svoronos. *Τὰ νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων*. Z. f. Numismatik. XXIV. 1906. S. 344—400.

Adolph Roemer, Zur Würdigung und Kritik der Tragikerscholien. Philologus. LXV. 1906. S. 24—90.

Gustav Roloff, Probleme aus der griechischen Kriegsgeschichte. Historische Studien. Heft XXXIX. 1903. Berlin. 141 S.

M. Rostowzew, Римскія свинцовыя тессеры. (Römische Blei-Tesserae.) St. Petersburg. 1903. VIII u. 333 S. V Tafeln.

— —, Tesserarum urbis Romae et suburbi plumbearum sylloge. St. Petersburg. 1903. IX u. 340 S. *M* 17.50.

— —, Tesserae plumbeae urbis Romae et suburbi Tabulae I—XII. Petropoli. 1903. Fol.

W. Ruge, Anzeige von: Studia Pontica I. A Journey of exploration in Pontus by J. G. C. Anderson. Neue Jahrbücher. XVII. 1906. S. 308—309.

O. Rubensohn, Pramarres. ÄZ. XLII. 1905. S. 111—115. (Pramarres = Pramꜥ-r' (etwa „der von Rê geliebte König") ist Amenemhet III. [12. Dyn.], der Gottkönig der Hawara-Pyramide. Dies hatte Wilcken schon aus einer Inschrift aus Soknopain-Nesos gefolgert, seine Folgerung aber auf Widerspruch von ägyptol. Seite hin zurückgezogen, letzteres mit Unrecht, wie R. nachweist und Sethe bestätigt. R. weist auf das bisher übersehene Relief von Hawara hin, das Petrie gefunden und veröffentlicht hat, in dem der verehrte Gott als König dargestellt ist und in dessen verstümmelter Inschrift er Pramarres genannt wird. R. veröffentlicht neu die griechische Weihinschrift der Kultgenossenschaft des Pramarres aus der Zeit des Ptolemaios Alexandros. Es ist der einzige nachgewiesene Kult eines altägypt. Königs bei der griech. Bevölkerung Ägyptens. R. erinnert zur Erklärung mit Recht an die besondere Rolle, die Möris-Amenemhet III. in d. Tradition über den Möris-See gespielt hat).

— —, Ausgrabungen in Abusir-el-Meläq. Bull. d' Alex. Nr. 8. 1905. S. 20-24. Mit 1 Abb.

H. Schäfer, Ein Zug nach der großen Oase unter Sesostris I. ÄZ. XLII. 1905. S. 125—128. Mit 1 Abbildung (Grabstein).

Hubert Schmidt, Heinrich Schliemanns Sammlung trojanischer Altertümer, beschrieben von H. S., herausgegeben von der Generalverwaltung der königl. Museen. 4°. XXIV u. 355 S. Mit 9 Tafeln, 2 Beilagen und 1176 Textabbildungen.

Friedrich Schwally, Die biblischen Schöpfungsberichte. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 159—175.

R. Sethe, Eine bisher unbeachtet gebliebene Episode der Puntexpedition der Königin Hatschepsowet. ÄZ. XLII. 1905. S. 91—99. (Aufstellung einer Statuengruppe [Amon mit der Königin] im Lande Punt.)

— —, Zur Königsfolge der II. Dynastie. Ebenda. 1905. S. 131—134. (1) Der Turiner Papyrus kannte [gegen Ed. Meyer u. Breasted in Meyers Äg. Chronol. S. 155ff.] nicht 7, sondern 6 Könige der II. Dyn., stimmt also hierin mit der Königstafel von Abydos überein. Was als 7. König angesehen wurde, ist die Summierung der Könige der Dynastie. — 2) Biographische Daten eines Grabsteins, auf den Maspero zuerst hingewiesen, ergeben neue Aufschlüsse über die während der II. Dynastie nachweisbaren Unterkönige, die einen kleinen Teil Oberägyptens beherrschten.)

— —, Die Schwägerin Amenophis' IV. Ebenda. 1905. S. 134—135. (Sie ist[gegen Borchardt] nicht identisch mit der Gemahlin des Haremhab, des Begründers der 19. Dyn.)

— —, Die Dauer der Belagerung von Scharuhen durch König Amosis. Ebenda. S. 136. (Nicht 6 [Breasted] sondern 3 Jahre lang hat nach der Originalinschrift der Hyksosvertreiber A. die südpalästinische Stadt belagert.)

D. M. Sluys, De Maccabaeorum libris I et II quaestiones. Diss. Amsterdam. 1906. 126 S.

Fritz Specht, Die Schrift und ihre Entwickelung zur modernen Stenographie. Stenographie-Verlag Fr. Schulze. 1906. 274 S. Mit vielen Abbild. u. Schriftproben.

W. Spiegelberg, „Zu צפנת־פענח" (dem Namen Josephs Gen. 41, 45). ÄZ. XLII. 1905. S. 84—85.

— —, Papyrus Erbach. Ein demotischer Brief. Fragment. Ebenda. H. 1. 1905. S. 43—60. Mit 2 Tafeln.

— —, Der Ausdruck „auf die Erde legen" = „gebären" im Ägyptischen. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 144—145.

— —, Die Symbolik des Salbens bei den Ägyptern. Ebenda. 1906. S. 143—144.

Georg Steindorff, Durch die libysche Wüste zur Amonsoase. Land und Leute. Monographieen zur Erdkunde, in Verbindung mit hervorragenden Fachgelehrten herausgegeben von A. Scobel. XIX. Bielefeld und Leipzig: Velhagen und Klasing. 1904. 163 S. Mit 113 Abbildungen, meist nach Aufnahmen des Freiherrn Curt von Grünau, und einer Karte.

Adolf Strack, Hessische Blätter für Volkskunde Bd. III und Volkskundliche Zeitschriftenschau für 1903, herausgegeben im Auftrage der hessischen Vereinigung für Volkskunde. Leipzig: Teubner. 1905. gr. 8°. 204 u. 281 S.

Josef Strzygowski, Hellenistische und Koptische Kunst in Alexandria = Bulletin de la soc. archéol d'Alexandrie Nr. 5. 1902. 99 S. III Tafeln.

Siegfried Sudhaus, Lautes und leises Beten. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 185—200. (Im Wesentlichen Erläuterungen zu Properz V 1, 71—150.)

J. N. Svoronos, *Τὰ νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων. Βιβλιοθήκη Μαρασλῆ Συλλογὴ ἐκκριτῶν ἐλληνικῶν ἀργυρωμάτων.* Athen. Sakelarios. 1904. Kl. Fol. Teil I: *Εἰσαγωγὴ ἀνεκδοτική καὶ κατάταξις* XII u. 490 S. u. XI synopt. Tafeln. Teil II: *Περιγραφὴ τῶν νομισμάτων* 324 S. Teil III: LXIV Tafeln (Münzabbildungen).

Knut L. Tallqvist, Neubabylonisches Namenbuch zu den Geschäftsurkunden aus der Zeit des Samaššumukîn bis Xerxes. Acta Societatis Fennicae. Tom. XXXII. Nr. 2. Helsingfors. 1905. 4°. XLII u. 338 S.

C. O. Thulin. Die etruskische Disciplin. I. Die Blitzlehre (Göteborgs Högskolas Årsskrift). 1905. V, XVI u. 128 S.

———, Italische sakrale Poësie und Prosa. Berlin: Weidmann. 1906.

Giacomo Tropea. Philochoros Fragm. 136. Riv. d. stor. ant. X. 1906. S. 573—574.

P. Ure. The origin of the Tyrannis. JHS. XXVI. 1906. S. 131—142.

G. Veith, Geschichte der Feldzüge C. Julius Caesars. Wien: W. Seidel & Sohn. 1906. XX u. 553. 46 Beilagen (Schlachtpläne, Feldzugsskizzen etc.) *M* 25,—.

Dante Vaglieri, Gli scavi recenti nel Foro Romano (con 121 incisioni). Bollettino della Commissione archeologica di Roma. XXXI. fasc. 1 e 2. S. 1—240. Roma: Loescher. 1903. Dazu Supplementa I ebenda fasc. 3 (con 4 tavole e 20 incisioni). 24 Ss. (2 Lire).

Ludwig Venetianer, Ezekiels Vision und die salomonischen Wasserbecken. Budapest: F. Kilian Nachf. 1906. 40 S.

Paul Viereck, Appiani historia Romana e recensione Ludovici Mendelssohni editio altera correctior. Volumen alterum. Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana. Leipzig. 1905. XVI u. 645 S.

R. Vollers, Die solare Seite des alttestamentlichen Gottesbegriffes. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 176—184.

A. J. B. Wace. The Topography of Pelion and Magnesia mit 11 Text-Illustr. und einem Appendix: The Imperial coinage of the Magnetes, dazu Münzbilder (Fig. 12). JHS. XXVI. 1906. S. 143—168.

Stefan Waszyński. Die Bodenpacht. Agrargeschichtliche Papyrusstudien. I. Band: Die Privatpacht. Leipzig und Berlin: Teubner. 1905. XII u. 179 S.

Ludwig Weniger. Feralis exercitus. A. Das schwarze Heer der Harier. — B. Das weisse Heer des Phoker. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 201—247.

Paul Werner, De incendiis urbis Romae aetate imperatorum. Diss. Leipzig: Emil Graefe. 1906. 86 S.

Friedrich Westberg, Zur Wanderung der Longobarden. Mémoires de l'académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg. VI. Nr. 5. 1904. 35 S.

U. v. Wilamowitz-Moellendorff, K. Krumbacher, J. Wackernagel, F. Leo, E. Norden, F. Skutsch, Die griechische und lateinische Literatur und Sprache. Die Kultur der Gegenwart, ihre Entwickelung und ihre Ziele, herausgegeben von Paul Hinneberg. Berlin und Leipzig: B. G. Teubner. 1905. gr. 8°. VII u. 164 S.

Adolf Wilhelm, Urkunden dramatischer Aufführungen in Athen mit einem Beitrage von Georg Kaibel. Mit 68 Abbild. im Text. Sonderschriften des Österr. arch. Instituts in Wien. VI. Wien: Holder. 1906. Lexikon-8. 279 S.

Theodor Wiegand, Dritter bis fünfter vorläufiger Bericht über die von den königlichen Museen begonnenen Ausgrabungen in Milet. Berliner Sitzungsberichte. 1904. S. 72—91. 1905. S. 533—548. 1906. S. 249—265.

Henry Burt Wright, The campaign of Plataea (September 479 B.C.). Diss. Yale. New Haven: The Tuttle, Morehouse & Taylor Company. 1904. Mit einer Abbildung der Schlangensäule auf dem Atmeidän in Constantinopel und einer Tabelle: The extant evidence for the Campaign of Plataea in Classical Literature arranged topically and chronologically.

Richard Wünsch, Antikes Zaubergerät aus Pergamon. Jahrbuch des Kais. Deutschen Archäol. Inst. Ergänzungsheft 6. Berlin: Georg Reimer. 1905. Kl.-Folio. Mit 4 Tafeln und 5 Abbildungen im Text.

— —, Brauch der römischen Kinderstube. Arch. f. Rel. IX. 1906. S. 145—146.

Th. Zieliński, Hermes und die Hermetik. Arch. f. Rel. VIII. 1905. S. 321—373 und IX. 1906. S. 25—72.

— —, Die römischen Bleitesserae. Ein neues Denkmal altrömischen Lebens. Neue Jahrbücher. IX. 1906. S. 264—288.

H. Zimmern, Das vermutliche babylonische Vorbild des Pehlā und Mambūhā der Mandäer. Orientalische Studien, Theodor Noeldeke gewidmet. 1906. S. 959—968.

C. F. L.-H.

Römische Fasten und Annalen bei Diodor.

Ein Beitrag zur Kritik der älteren republikanischen Verfassungsgeschichte.

Von **Georg Sigwart.**

II.

Die bei Diodor ausgeschriebenen Annalen.

1. Zum Quellenproblem.

E. Meyer[1]) schließt auch bezüglich der Geschichtserzählung Diodors aus einigen Namensformen auf eine lateinische Vorlage. Indes daß Diodor Volsci nicht mit *Ὄλσοι* wie Skylax (um 400 v. Chr.), sondern wie Strabo, Dionys, Cassius Dio, Plutarch, Appian mit *Οὐολοῦσκοι*[2]) wiedergibt, beweist gar nichts. *Νεμετώριος* ferner (XI 68, 8) weist geradezu auf eine griechische Vorlage hin.[3]) *Οὐελιτρίνων* XIV 102, 4 für *Veliterni* ist schlecht überliefert[4]); außerdem ist von *Veliterni* zu *Οὐελίτριοι* ein weiter Weg. *Σαρδονία* endlich (XV 27, 4) ist zwar selten gegenüber der Form *Σαρδώ* (so immer Polybius), kommt aber immerhin vor.[5]) Vielleicht ist auch garnicht die Insel Sardinien gemeint.[6]) Von den vielen Konjekturen[7]) hat mir am besten die von Burger[8]) gefallen, der *Ταρχωνία* = *ager Tarquiniensis* vermutet. Die Form *Φαλίσκον* schließlich für *Falerii* (XIV 96, 5) beweist doch nichts für sklavische Nachahmung einer lateinischen Vorlage.[9])

Anders liegt die Sache bei der Form *Τοῦσκοι* (XIV 117, 6): denn hier kann von handschriftlicher Verderbnis nicht die Rede sein, und daß *Τοῦσκοι* = *Tusci* gegenüber *Τυρρηνοί* die lateinische Form ist, ist

1) *Rhein. Mus.* 37. S. 611. 2) Diese Form scheint ursprünglich in den Handschriften gestanden zu haben, vgl. XI 37, 7: *οὐολοῦσκους*; XII 30, 6: *βολόγνους* PA. *οὐολούγνους* cet.; XIV 11, 6: *οὐέλσκων* P, *οὐέλσκων* F: XIV 16, 5: *οὐόλσκων* AF. *τοῦόλσκων* Pa.; XIV 117, 1: *ὀλούσκοι* PA, *οὐολοῦσκοι* cet.; 117, 2: *οὐολούσκων* omn.; 117, 3 (bis): *ὀλοῦσκους* PA, *οὐολούσκους* cet. 3) S. o. S. 275.

4) Der Patmius fehlt; sehr leicht kann *Οὐελιτρίνων* aus *Οὐελιτρέων* verdorben sein, vgl. XIV 96, 5: *φαλισκον* codd. statt *φαλισκον*.

5) *IG* XIV 1845; *IG* II 2905, A.; Müller, *Geogr. min.* II 497. 501.

6) Vgl. Bader a. a. O. S. 6.

7) Z. B. Satricum Wesseling; Sutrium Niese, *Grundriß*[3] S. 45, 3; Ardea Stroth.

8) *60 Jahre aus der älteren Geschichte Roms.* 1891. S. 156 f.

9) Bader a. a. O. S. 8 weist übrigens auch eine Stadt Falisca in Italien nach.

zweifellos.[1]) Wenn daher Diodor an allen anderen Stellen[2]) ebenso wie Polybius *Τρωγλοί* gebraucht, nur an dieser Stelle *Τούσκοι*, so schließen wir daraus auf eine lateinische Quelle, aber nicht wie E. Meyer für alle diese Stellen, sondern nur für diese eine. Mit anderen Worten, wir nehmen zwei Quellen an, eine griechisch und eine lateinisch geschriebene.[3]) Zur Evidenz gebracht wird dieser Schluß durch die Beobachtung, das die Form *Τούσκοι* in einer jener Varianten steht (*ἔνιοι δέ φασιν αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων θρίαμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθριππου . . .*), die trotz Mommsen[4]) für Einlagen aus einer anderen Quelle zu halten sind.[5]) Freilich ist, wie Mommsen richtig bemerkt, nicht zu beweisen, daß Diodor selbst diese zweite Quelle heranzog. Genau ebenso verhält es sich mit *Κερίων* XIV 117, 7.[6]) Die Notiz: *καὶ μετ' ὀλίγον ὑπὸ Κερίων ἐπιβουλευθέντες νυκτὸς ἅπαντες κατεκόπησαν ἐν τῷ Τραυσίῳ πεδίῳ* ist also wie jene vom Triumph des Camillus einer lateinischen Quelle entnommen.[7]) Zwischen diesen beiden Stellen finden wir die griechische Form *Ἰαπυγία*, welche Diodor auch XX 80, 1 (*Ἰάπυγες* XX 35, 2) gebraucht, während er sonst die lateinische Form *Ἀπουλία* anwendet (XIX 10, 2. 65, 7. 72, 5. 8). Ich stehe nicht an, die Worte: *οἱ δ' εἰς τὴν Ἰαπυγίαν τῶν Κελτῶν ἐλιλυθότες ἀνέστρεψαν διὰ τῆς τῶν Ρωμαίων χώρας* einer griechischen Quelle zuzuschreiben, zumal auch *Κελτοί*, nicht *Γαλάται* gebraucht ist. Über diese letztere Doppelform sei etwas ausführlicher gehandelt.

Diodor gebraucht in dem Abschnitt über die gallische Katastrophe ohne Unterschied bald *Κελτοί* bald *Γαλάται*. Der Sprachgebrauch im Altertum ging dahin[8]), die von Thrakien nach Kleinasien eingedrungenen Gallier *Γαλάται*, die in Gallien und der Poebene ansässigen Gallier dagegen *Κελτοί* zu nennen. Die Römer nannten beide meist *Galli*. Ein Grieche, der eine lateinische Vorlage vor sich hatte, kam daher leicht in die Versuchung, *Galli* auch dann mit *Γαλάται* zu übersetzen, wenn die *Κελτοί* gemeint waren. Selbst Polybius unterlag dieser Versuchung.[9]) Er schreibt II 24 — 33 stets *Κελτοί*, nach Soltau aus Fabius Pictor. II 15, 8 — 23 aber *Γαλάται*, nach Soltau aus Cato.

Bei Diodor finden wir in dem ersten Kapitel des Abschnitts über die Gallierkatastrophe nur *Κελτοί* (113, 1. 3. 4. 5. 6), im nächsten Kapitel

1) Vgl. auch Dionys. v. Hal. I 30.

2) XIV 113, 1. 116, 1. 117, 4 (bis). XVI 36, 4. XX 35, 1. 4. 5. 44, 9, ebenso *Τρωγλῖται* XIV 113, 2. 3. 4. XX 35, 2. 3. 44, 9.

3) So Pais I S. 77 A. 1. II S. 393 Anm. 4) *R. F.* II S. 271 f.

5) Vgl. E. Meyer, *Rhein. Mus.* 37 S. 627; Bader a. a. O. S. 27; Burger a. a. O. S. 14 ff.; Hirschfeld, *Zur Camillusiegende* S. 126; Pais I S. 74, 1. II S. 38. vgl. agg. S. 725; Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 694 ff.

6) Sonst heißt die Stadt *Ἀγύλλη* XV 14, 3, die Einwohner *Ἀγυλλαῖοι* XV 14, 4.

7) Das spricht gegen Burger a. a. O. S. 39 f., vgl. Pais II S. 57 A. 3.

8) Vgl. Soltau, Cato und Polybius, *Wochenschrift f. kl. Phil.* 1888 S. 376.

9) Vgl. Soltau a. a. O.

dagegen einmal *Γαλάται* (114, 2), sechsmal *Κελτοί* (111, 1 [bis]. 3. 4. 5 [bis].). Das scheint auf zwei Quellen für den diodorischen Bericht der Alliaschlacht hinzuweisen. Tatsächlich hat auch schon Burger diese Ansicht[1]) aus sachlichen Gründen verfochten. Zwar rechnete er unsere Stelle (114, 2) zu der Hauptquelle (A), aber wir müssen darin von ihm abweichen, zumal dann einer der meistumstrittenen Punkte der Kontroverse über die Alliaschlacht aus der Welt geschafft ist. Nehmen wir nämlich an, daß die Worte: *ἐξελθόντες δὲ παρδημεὶ καὶ διαβάντες τὸν Τίβεριν παρὰ τὸν ποταμὸν ἦγαγον τὴν δύναμιν σταδίους ὀγδοήκοντα, καὶ τῶν Γαλατῶν ἀπαγγελλομένων προσέναι διέπαττον τὸ στρατόπεδον* aus einer zweiten, einer lateinischen Quelle stammen, so ist der Widerspruch mit der späteren Erzählung[2]) beseitigt. Er erklärt sich einfach so, daß die lateinische Quelle die Schlacht auf das rechte Ufer, die griechische auf das linke Ufer verlegte. Wenn erst die lateinische Quelle, wie Burger behauptet[3]), Veji in die Erzählung hereinbrachte, ist die Erklärung für die Verlegung der Schlacht auf das rechte Ufer ja sehr einfach. Denn daß der größte Teil des Heeres durch den Fluß sich nach Veji rettete, ist eine Absurdität, die auszusprechen Livius (vielleicht auch seiner Quelle) vorbehalten blieb.

In Kapitel 115. 1. 5. 116. 3. 4. 5. (bis) wird immer *Κελτοί* gebraucht. Erst 117, 5 finden wir wieder *Γαλάται*: es scheint also auch die Notiz von der Wiedergewinnung des geraubten Goldes, die schon öfters aus anderen Gründen für spät erklärt wurde[4]), aus der lateinischen Quelle geflossen zu sein. Möglich ist, daß an anderen Stellen, z. B. in Kapitel 116. *Γαλάται* durch *Κελτοί* ersetzt ist; ebendort konstatierte aber auch Burger eine Überarbeitung der zweiten Quelle, die er B nennt und die wir für lateinisch geschrieben erklären.[5])

Auch sonst finden sich Doppelformen in diesem Abschnitt. Der *mons Capitolinus* heißt bald *ἡ ἀκρόπολις* (115, 4. 5) bald *τὸ Καπετώλιον* (115, 3. 116, 2. 3. 4 [bis]). Wieder hat hier Burger vorgearbeitet: die Partien mit der Form *ἀκρόπολις* teilte er der Quelle A zu, die mit *Καπετώλιον* der Quelle B.[6]) 115, 4 können wir beobachten, wie die griechische und die lateinische Quelle zusammenstoßen: die Redensart *ἡ ἐπὶ ἀκρόπολις καὶ τὸ Καπετώλιον* kehrt übrigens, worauf E. Meyer aufmerksam macht[7]), bei Livius wieder (*arce Capitoliumque* V 39, 10. 12. 40, 1 und sonst).

1) A. a. O. S. 24ff.

2) Vgl. Mommsen, *Röm. F.* II S. 311; Burger a. a. O. S. 24ff.; Pais II S. 81. E. Meyer, *Die Alliaschlacht. Apophoreton d. XLVII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner*, Berlin 1903.

3) A. a. O. S. 24ff., Burger nennt sie die jüngere Quelle (B).

4) Mommsen *R. F.* II S. 334ff., Burger S. 40f., Pais II S. 57 A. 3. S. 88.

5) Vgl. Burger S. 27.

6) Vgl. über 116, 2. 3. 4. S. 26f.; 115, 3 bestimmen wir jetzt abweichend von Burger als derselben Quelle zugehörig; über 115, 4–6 vgl. Burger S. 22.

7) *Die Alliaschlacht* S. 147 A. 1.

Ganz besonders deutlich ist das Ineinanderarbeiten zweier verschiedensprachiger Quellen in dem einleitenden Kapitel 113. Ohne irgend welche Nuancierung des Sinnes wird einmal γερουσία (113. 6), dann σύγκλητος, hierauf wieder γερουσία und σύγκλητος (113. 7) gebraucht. Ganz deutlich gehört γερουσία einer ausgesprochen griechischen Quelle an: denn die sozusagen offizielle Übersetzung von *senatus* ist σύγκλητος.[1]) So haben nicht blos Polybius (daneben einigemal συνέδριον I 11. 1. III 9. 4. 20. 3. VI 15. 7. 8) und Diodor an den meisten sonstigen Stellen[2]), sondern auch die amtlichen, in griechischer Sprache abgefaßten Aktenstücke der Republik und zwar ausnahmslos. Erst ganz spät treten bei den Schriftstellern die Ausdrücke γερουσία und βουλή dafür ein.[3]) Das hängt mit dem Aufkommen des Attizismus zusammen.[4]) Hier bei Diodor ist natürlich nicht an einen dieser späteren attizistisch beeinflußten Schriftsteller zu denken, sondern an einen älteren noch nicht von dem offiziellen Griechisch der römischen Behörden beeinflußten. Da nun schon früher Notizen dieses Kapitels (der Synchronismus des Galliereinfalles mit der Belagerung Rhegions durch Dionys[5]) und die Notiz über die Herkunft der Etrusker[6])) dem Timaeus zugeschrieben wurden, so kann gar kein Zweifel sein, daß die Stellen mit γερουσία demselben Autor, sei es nun Timaeus oder ein anderer Grieche, zugehören. Die Notiz von dem Volksbeschluß, der den Senatsbeschluß annullierte, gehört also einer lateinischen Quelle an, das übrige Kapitel einer griechischen. Bemerkenswert ist auch, daß hier Senatsbeschluß mit κρίσις τῆς συγκλήτου bezw. τὸ κριθὲν ὑπὸ τῆς συγκλήτου wiedergegeben ist. XX 36. 1 dagegen mit δόγμα τῆς συγκλήτου.

Durch den Nachweis verschiedener Quellen bei der gallischen Katastrophe, den Burger mit sachlichen Argumenten geführt, wir durch sprachliche Indizien gestützt haben, rückt die Frage in ein neues Stadium, ob Polybius und Diodor dieselbe Quelle benutzten. Ein kleiner Beitrag dazu sei im Folgenden geliefert. Die Berichte über den Weg der jenseits der Alpen wohnenden Gallier bis Rom sind zweifellos aus derselben Quelle geflossen, wie folgende Vergleichung zeigt.

1) Über σύγκλητος vgl. Magie. *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis soll.* p. 4—7. 10. 12. 43. Der Ausdruck stammt aus Großgriechenland: ebenda p. 4 ff.

2) Außer Diod. XXVIII 11. 15 und XXXIV/XXXV 33 (βουλή). Freilich steht auch XXVIII 12 γερουσία.

3) Vgl. Mommsen, *St. R.* III S. 841.

4) Dionys hat mit einigen Ausnahmen stets βουλή. Diese Ausnahmen sind: γερουσία II 2. VI 18; βουλευτήριον II 12. VI 85; συνέδριον II 45. IV 30. 80. 84 et. al.; τὸ συνέδριον τῆς βουλῆς II 14. IV 40. 72 et al.; τὸ βουλευτικὸν συνέδριον V 56. VI 6. 9. 11, 2; τὸ συνέδριον τῆς γερουσίας II 30; τὸ βουλευτικὸν τῶν γερόντων συνέδριον II 13; vgl. Magie p. 44.

5) Mommsen. *Röm. F.* II S. 300 A. 5; L. Cohn. *Phil.* 42 S. 3 A. 3.

6) Mommsen a. a. O. S. 265; L. Cohn a. a. O.

Pol. II 17, 3ff.:

3. *οἷς (Τυρρηνοῖς) ἐπιμιγνύμενοι κατὰ τὴν παράθεσιν Κελτοί, καὶ περὶ τὸ κάλλος τῆς χώρας ὀφθαλμιάσαντες, ἐκ μικρᾶς προφάσεως μεγάλῃ στρατιᾷ παραδόξως ἐπελθόντες ἐξέβαλον ἐκ τῆς περὶ τὸν Ἅδρα χώρας Τυρρηνοὺς καὶ κατέσχον αὐτοὶ τὰ πεδία . . .*

(Hierauf Verteilung des Landes unter die einzelnen Völkerschaften, die *Λάοι, Λεβέκιοι, Ἰσομβρες, Γορμάνοι, Οὐένετοι* u. a.).

7. *τὰ δὲ πέραν τοῦ Ἠάδου . . . πρῶτοι μὲν Ἄνανες, μετὰ δὲ τούτους Βοῖοι κατῴκησαν, ἑξῆς δὲ τούτων ὡς πρὸς τὸν Ἀδρίαν Λίγυωνες, τὰ δὲ τελευταῖα πρὸς θαλάττῃ Σήνωνες.*

Diod. XIV 113, 1:

1. *οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἀλπεων Κελτοὶ τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλαις δυνάμεσι κατέλαβοντο τὴν μεταξὺ χώραν τοῦ τε Λεμεννίνου καὶ τῶν Ἀλπεων ὀρῶν, ἐκβάλλοντες τοὺς κατοικοῦντας Τυρρηνούς.*

3. *τῶν οὖν Κελτῶν καθ' ἔθνη διελομένων τὴν χώραν,*

οἱ καλούμενοι Σένωνες ἔτυχον λαβόντες τὸν πορρωτάτω κείμενον τόπον τῶν ὀρῶν παρὰ θάλατταν.

Daß aber die diodorische Version über die Gallierkatastrophe im ganzen mit der polybianischen nicht übereinstimmt, liegt auf der Hand. Es haben also Diodor bezw. sein Gewährsmann und Polybius neben anderen verschiedenen gelegentlich dieselbe Quelle benutzt und zwar eine griechisch geschriebene. Zu dieser griechischen Quelle sei noch erwähnt, daß die Beobachtungen Thourets[1]) bezüglich der Übertragung einzelner Züge aus der Eroberung Athens durch Xerxes auf die Roms durch die Gallier gerade die Partien betreffen, die ihr zukommen.

Auch sonst finden wir in der Vorlage Diodors Spuren verschiedensprachiger Quellen. Pais[2]) macht darauf aufmerksam, daß Diodor in Buch XIX und teilweise XX für den zweiten Samniterkrieg offenbar einer lateinischen Quelle folgte (XIX 10, 2. 65, 7. 72, 5. 8. XX 26, 3: *Ἀπουλία*); erst gegen Ende von Buch XX setzt eine griechische Quelle ein (XX 35, 2: *Ἀπῦγες*: XX 80, 1: *Ἀπυγία*).

Über die Doppelform *Ἔρρουκα* XIV 11, 6 (= *Verruca*) und *Οὐέρρικ* (*ἐκ Οὐερρικῖνος* codd.) XIV 98, 5 vgl. Pais, *Stud. it. di fil. class.* VI S. 123ff., *Storia di Roma* II S. 6 A. 2. Ebendort weist Pais daraufhin, daß Diktator XII 80, 7 mit *δικτάτωρ*, sonst dagegen XII 64, 1. XIV 93, 2. 117, 2. XIX 101, 3. XIX 72, 6 (*αὐτοκράτωρ τοῦ πολέμου*). XIX 76, 3 (*στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*) mit *αὐτοκράτωρ* wiedergegeben wird. Polybius sagt entweder *δικτάτωρ* (III 87, 6. 7ff. 106, 1) oder *αὐτοκράτωρ στρατηγὸς* (III 86, 7. 87, 8ff.): in

1) *Fleckeisens Jbb.* Suppl. XI. 1880. S. 139ff.

2) II S. 361 Anm. 1 Ende; vgl. auch oben S. 278ff.

den griechisch abgefaßten offiziellen Schriftstücken der Römer wird der Diktator mit *δικτάτωρ*, der Imperator dagegen mit *αὐτοκράτωρ* wiedergegeben (Viereck, *Sermo Graecus* S. 71). Diodor weicht also beim Gebrauch des Wortes *αὐτοκράτωρ* von dem sonstigen Sprachgebrauch ab; dies nebenbei, die Hauptsache für uns ist, daß wir hier wieder verschiedensprachige Quellen konstatieren können. Eine weitere Doppelform: *τομογράφοι* XII 23, *τομοθέται* XII 24 wird später behandelt werden.

2. Die verfassungsgeschichtlichen Notizen Diodors.

Die verfassungsgeschichtlichen Notizen Diodors beschränken sich auf die kurze Erwähnung des Untergangs der „drei Demagogen der älteren republikanischen Zeit" Sp. Cassius (XI 37, 7), Sp. Maelius (XII 37, 1) und M. Manlius (XV 35, 3), sowie der Einsetzung des Volkstribunats im Jahre 471 v. Chr., wobei auch die Namen der vier ersten Volkstribunen aufgezählt werden (XI 68, 8); außerdem sind zwei größere Abschnitte über das Dezemvirat (XII 23, 1. 24, 1—26, 1) und über die Zensur des Appius Claudius (XX 36) vorhanden.

a) Die drei Demagogen Sp. Cassius, Sp. Maelius, M. Manlius.

Daß jene kurzen Erwähnungen die älteste Tradition repräsentieren, ist nachgewiesen für die drei Usurpatoren von Mommsen[1]), für die Einsetzung des Volkstribunats von E. Meyer[2]) und B. Niese.[3]) Ich habe nur hinzuzufügen, daß mir das Fehlen aller antiquarischen Angaben bei den Erwähnungen der drei Usurpatoren bedeutsam erscheint. Das spricht meines Erachtens dafür, daß diese Notizen aus einer sehr alten annalistischen Quelle stammen, die noch frei war von antiquarischen Zutaten, wie der Schleifung der Häuser der Hochverräter, der Einziehung ihres Vermögens u. a. Freilich ist dies ein argumentum ex silentio, aber ziehen wir in Betracht, daß wir auch sonst bei Diodor fast nie die Angaben topographischer und antiquarischer Art finden, die die späteren Annalisten in so reicher Fülle darbieten, so erscheint ein Zufall fast ausgeschlossen. Denn alles können wir einem Kompilator wie Diodor zutrauen, nur nicht Konsequenz in der Auswahl seines Stoffes. Dies ist wichtig für die Entstehung jener Geschichten. Schon Mommsen hatte bei Sp. Maelius als „einzige reale Anlehnungen der Erzählung" die topographischen, nämlich die Säule mit der Statue eines Minucius bei der *porta Trigemina* und den freien Platz *Aequimelium* unterhalb des Kapitols, gelten lassen.[4]) Pais wendet diese Methode auch auf Sp. Cassius und M. Manlius an. Die erste Geschichte führt er auf die Statue eines Cassius beim Tempel der Tellus *in Carinis*

1) *R. F.* II 153—220, vgl. außerdem Pais I 432—434. 504—515. 459—461. 539—550. II 69—70. 98—105; über Cassius, Münzer bei Pauly-Wissowa III Sp. 1749 ff.
2) *Rhein. Mus.* 37 S. 610 ff., *Hermes* 30 S. 1 ff.
3) *De annalibus Romanis observationes* 1886. 4) *Röm. F.* II S. 217.

zurück[1]), die zweite auf die Nachricht, daß an Stelle des niedergerissenen Hauses später der Tempel der Juno Moneta erbaut worden sei.[2]) Sind aber die ältesten Nachrichten über die drei Hochverräter ohne diese antiquarisch-topographischen Angaben, so ist es doch bedenklich, ihre Entstehung aus solchen Momenten zu erklären. Ich muß daher J. Kaerst[3]) Recht geben, der die diodorischen Notizen für den „historischen Kern" hält, an den sich alles Detail der späteren Überlieferung, also auch die antiquarischen Angaben, anschloß. Nur ist natürlich zu dem „historisch" ein Fragezeichen zu setzen: denn nach den Resultaten unseres ersten Teils ist von einer Glaubwürdigkeit der chronologischen Fixierung zum mindesten der ersten der drei Erzählungen keine Rede[4]) und mit ihr stehen und fallen wohl auch die beiden anderen.

Nebenbei sei bemerkt, daß das absolute Fehlen antiquarischer Bestandteile in der Geschichtserzählung Diodors (die Rostra, an denen die zwölf Tafeln angeschlagen werden, die *tegulae publicae* und das Recht der römischen Matronen, auf Wagen in der Stadt zu fahren [XIV 116, 8. 9] sind, soviel ich sehe, die einzigen Ausnahmen) die Behauptung von Pais, die Hauptquelle Diodors für die ältere römische Geschichte seien die *annales maximi*[5]), ohne weiteres ad absurdum führt. Keine einzige Tempelweihe, kein Prodigium wird von Diodor berichtet: man vergleiche damit, was Pais selbst über die Beschaffenheit der *annales maximi* sagt.[6])

Zu der Einsetzung des Volkstribunats ist zu bemerken, daß die Worte *πρὸς δὲ τούτοις* auf keinen Fall, wie E. Meyer[7]) für möglich hält, auf eine Vermehrung der Volkstribunen von zwei auf vier hinweisen. Bader[8]) hat gezeigt, daß in den Listen der Kriegstribunen sich öfters *πρὸς δὲ τούτοις* oder *ἔτι δέ* oder gar beide Formeln neben einander finden, ohne daß von einer Vermehrung die Rede ist: die Gliederung einer längeren Namenreihe durch Einschiebung derartiger Formeln ist eine Eigentümlichkeit des griechischen Stils.

b) Dezemvirat und Ständekampf.

Gehen wir zu dem grösseren Abschnitt über das Dezemvirat über, der alles zusammenfaßt, was Diodor oder seine Quelle über die römische Verfassungsgeschichte von Beginn der Republik bis auf die Zeit des Appius Claudius (abgesehen von den besprochenen kurzen Notizen) zu sagen weiß. Ob diese nicht nur formelle, sondern auch sachliche Zusammenziehung dessen, was die spätere Annalistik auf mehr als ein Jahrhundert verteilt, ursprünglich ist (in welchem Falle vielmehr die spätere Annalistik die von Diodor in einem bezw. drei Jahren erzählten Ereignisse auseinandergezogen hätte) oder von Diodor bezw. seiner Quelle besorgt wurde, ist

1) I S. 507. 2) II S. 103. 3) *Phil.* 48 S. 306ff.
4) So auch Münzer (Panly-Wiss. III Sp. 1752). 5) I S. 76. 6) I S. 27ff.
7) *Rhein. Mus.* 37 S. 617; *Hermes* 30 S. 6f. 8) A. a. O. S. 32 A. 37.

immer noch strittig. E. Schwartz[1]) z. B. meint, der Satz von der Zulassung der Plebejer zum Konsulat sei von Diodor hineingebracht worden, vielleicht habe er aus einer abgewiesenen Forderung eine bewilligte gemacht.[2]) Noch weiter geht Pais.[3]) Indes abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit eines Verfahrens, das Ereignisse, die um 80 Jahre auseinanderliegen, in einem Jahre vereinigt (nur ein sehr kühner Fälscher, nicht ein Kompilator würde etwas derartiges zustande bringen), ist es doch methodisch das einzig Richtige, zunächst den diodorischen Bericht aus sich selbst heraus zu erklären und nur aus zwingenden Gründen Verderbnisse bei ihm anzunehmen.

Der Abschnitt, mit dem wir uns beschäftigen, zerfällt deutlich in zwei Teile: die Gesetzgebung durch die ersten Dezemvirn 451 v. Chr. (c. 23, 1), die zweiten Dezemvirn 450 v. Chr. (c. 24, 1) und die Konsuln des Jahres 449 v. Chr. (c. 26, 1); ferner dazwischengeschoben (24, 2—25 Ende) die Geschichte vom Sturz der zweiten Dezemvirn und dem zwischen den Dezemvirn und dem Heer abgeschlossenen Pakt (im Jahre 450 v. Chr.). Unsere übrigen Quellen verteilen diese Ereignisse anders: sie verlegen den Sturz der Dezemvirn und die Zugeständnisse an das Volk (die bei ihnen sogen. valerisch-horazischen Gesetze) in das dritte Jahr und lassen die Gesetzgebung schon im zweiten Jahre abgeschlossen sein.[4]) Schon Mommsen erkannte, daß die diodorische Version die ältere ist, was durch Spuren dieser älteren Version bei der jüngeren Annalistik bestätigt wird.[5])

Ist aber die diodorische Version auch die glaubwürdigere? Zum Jahre 451 v. Chr. (444 v. Chr. nach diodorischer Zählung) berichtet Diodor: *ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ δέκα ἄνδρες κατεστάθησαν νομογράφοι* (dann die Namen): *οὗτοι τοὺς νόμους συνετέλεσαν.* Zum Jahre 450 v. Chr.: *Ῥωμαῖοι πάλιν δέκα ἄνδρας νομοθέτας εἵλοντο* (dann die Namen): *οὗτοι δὲ τοὺς νόμους οὐκ ἠδυνήθησαν συντελέσαι.* Diese zwei Notizen geben uns sofort eine ganze Menge Rätsel auf. Die ersten *decemviri legibus scribundis* (*δέκα ἄνδρες νομογράφοι*) stellten die Gesetze zusammen oder vielleicht besser: sie machten miteinander die Gesetze. Das Wort *συντελεῖν* ist ein ganz allgemeines und bedeutet, etwa ins Werk setzen, etwas zu Ende führen (so z. B. auch c. 24, 2; 26, 1); auch das Tempus, der Aorist, weist auf Vollendung hin. Wir sind daher erstaunt, beim nächsten Jahre zu hören, daß wieder Gesetzgeber (diesmal *νομοθέται*) gewählt werden, die aber die Gesetzgebung infolge eines Zwischenfalles, der hier

1) Pauly-Wiss. V Sp. 693.

2) Anders E. Meyer und Niese s. S. 346 A. 2 und 3.

3) I S. 559; II S. 136 A. 2, vgl. S. 686 A. 1.

4) So auch Cic. *de rep.* II 62.

5) *R. F.* I S. 300 Anm. 29. Dazu gehört z. B. die Notiz, die Konsuln Valerius und Horatius hätten die Gesetzgebung zwar nicht vollendet, aber die vollendete auf dem Markte aufgestellt Liv. III 57; mit Unrecht hat Mommsen, *St. R.* II³ S. 726 A. 2 diese seine Ansicht wieder zurückgenommen.

zunächst beiseite gelassen werden kann, nicht vollenden können. Diesen grellen Widerspruch suchte Madvig[1]) durch die einfache Manipulation zu beheben, daß er beim ersten Jahre schrieb: *οὔτοι τοῖς νόμοις οὐ συνετέλεσαν*. Wir wollen aber doch versuchen, ohne diese Konjektur auszukommen.

Trotz ihrer Kürze lassen die beiden Notizen erkennen, daß sie verschiedenen Quellen entstammen. Die erste mit der Form *νομογράφοι* ist vielleicht aus einer lateinischen[2]), die zweite mit der Form *νομοθέται* aus einer griechischen Quelle.[3]) Ferner werden die ersten Dezemvirn aufgestellt (*κατεστάθησαν*), die zweiten gewählt (*εἵλοντο*). Die erste Notiz beginnt mit den Worten: *ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ*, genau so wie fast alle sonstigen Notizen über Verfassungsgeschichte[4]), während die zweite mit dem Völkernamen beginnt, was sonst eine Eigentümlichkeit der Abschnitte über äußere Geschichte ist. Nehmen wir noch hinzu, daß die beiden Listen, wie wir im ersten Teile ausgeführt haben, zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, so kann gar kein Zweifel sein, daß hier bei Diodor zwei Versionen über das Dezemvirat roh zusammengefügt sind. Die erste Version berichtet kurz und bündig, *decemviri legibus scribundis* hätten die Gesetze zusammengestellt; von einer zweiten Zehnerkommission wußte sie nichts. Die zweite Version berichtete von zehn gewählten *νομοθέται*, die anfingen, die Gesetze zusammenzustellen, ihr Werk aber nicht zu Ende führen konnten. Wahrscheinlich war die zweite Version bestimmt, die erste zu verdrängen; da dies nicht gelang, wurden sie vereinigt. Daß bei Diodor die ursprüngliche Verschiedenheit der beiden Versionen so deutliche Spuren zurückgelassen hat, zeigt, daß seine Quelle noch die unbehilfliche Schwerfälligkeit der alten Chronik hatte. Pais[5]) erkannte richtig, daß die Berichte über die zwei Dezemvirnkollegien auf zwei einander entgegengesetzte Versionen zurückgehen; seine ungenügende Behandlung des bei Diodor vorliegenden Quellenproblems ließ ihn aber übersehen, daß der alte Bericht Diodors seine Ansicht eklatant bestätigt. Auch Nikolsky[6]) betont mit Recht, daß zwei Zehnmännerkollegien für eine

1) Nach der Ausgabe von Vogel.

2) *δέκα ἄνδρες νομογράφοι = decemviri legibus scribundis.*

3) *νομογράφος* hat Diodor sonst nur noch c. 25, 1: *νομοθέτης* dagegen z. B. IX 20. XII 11, 3. 12, 3 (bis). 4. 13, 1. 14, 1. 15, 2. 16, 1. 3. 4. 17, 3. 19, 2. 3 (bis). 20, 1 XIII 34, 6. 35, 1. 3. 4. Polybius nennt Lykurg (X 2, 8) und Zaleukos (XII 16, 9. 11) *νομοθέτης*, berichtet aber von zwei *νομογράφοι* bei den Aetolern (XIII 1, 2).

4) XI 68, 8. XII 37, 1. XV 35, 3. XX 36, 1, auch XII 26, 1; diese Eigentümlichkeit Diodors, die sich auch auf die griechische Geschichte erstreckt (vgl. z. B. XI 77, 6. XII 36, 2. 46, 1), findet sich ebenso in dem chronologischen Fragment der Oxyrhynchos-Papyri, das Soltau (*Phil.* 58. 1899. S. 558 ff.) behandelt hat (vgl. Col. I 2. Col. III 33). 5) I S. 589.

6) *System und Text des Zwölftafelgesetzes.* Dieses russisch geschriebene, mir daher nicht zugängliche Werk kenne ich nur aus dem Artikel *decemviri* von Kübler, Pauly-Wiss. IV Sp. 2260.

Gesetzgebung nur späte Erfindung sein können. Natürlich ist die zweite Version die spätere: das zeigt die aus der Zusammensetzung des Kollegiums ersichtliche Tendenz, die plebejischen Interessen zu wahren.

Außer diesen zwei Versionen gab es noch eine dritte Version, die den Konsuln des Jahres 449 v. Chr. das Werk der Gesetzgebung zuschrieb. Bei Diodor ist allerdings nur erzählt, sie hätten die elfte und zwölfte Tafel verfaßt und mit den zehn anderen schon fertig gestellten publiziert. Index dieser Abschnitt ist nur äußerlich an die Geschichte der zweiten Dezemvirn angeknüpft und zeigt einen ganz anderen Charakter als sie. Vor allem ist er unverhältnismäßig ausführlicher. Im Stil der vorigen Notiz hätte es genügt, zu sagen: *τῆς νομοθεσίας διὰ τὴν στάσιν ἀσυντελέστου γενομένης, οἱ ὕπατοι συνετέλεσαν αὐτήν.* Nun wird aber hinzugefügt, die Konsuln hätten, da die Dezemvirn (welche wird nicht gesagt)[1] schon zehn Tafeln von den sogenannten Zwölftafeln (!)[2] vollendet gehabt hätten, die übrigen zwei verfaßt. Dann hätten sie die ganze Gesetzgebung auf zwölf eherne Tafeln eingraben lassen und vor den Rostra, die sich damals[3] vor der Kurie befunden hätten, aufgestellt. Diese kurz und präzis abgefaßte Gesetzessammlung sei in Ansehen geblieben „bis auf unsere Zeit".

Schon daß ἡ *νομοθεσία* statt *οἱ νόμοι* gesagt wird, ist auffallend. Noch auffallender ist, daß erst jetzt berichtet wird, jene *νόμοι* seien auf zwölf Tafeln berechnet gewesen. Der detaillierte Bericht über die Publikation vollends und die allgemeine Bemerkung über das Ansehen dieser Gesetzessammlung passen garnicht zu dem Charakter der beiden ersten Notizen. Das Auftreten der Zahl zwölf[4], die genaue antiquarische Beschreibung der Publikation und die dem Stil der alten Chronik ganz zuwiderlaufende allgemeine Bemerkung zeigen, daß diese Version einer späteren Schicht der Annalistik angehört als selbst die zweite. Gemeinsam ist aber der zweiten und der dritten Version das griechische Kolorit (*νομοθέται νομοθεσία οἱ καλούμενοι δώδεκα πίνακες — βουλευτήριον*), gemeinsam ferner die Unglaubwürdigkeit. Schon die Konsuln Horatius und Valerius sind verdächtig.[5] Bekanntlich finden wir beide auch im ersten und dritten Jahre der Republik und einen zweifellos historischen Vertreter des alten Tribusgeschlechtes der Horatier kennen wir nicht.[6]

1) *οἱ μὲν δέκα* (ohne Zusatz von *νομογράφοι* oder *νομοθέται*).

2) *τῶν καλουμένων δώδεκα πινάκων*: seltsame Ausdrucksweise, da erst im folgenden Satz die Eingrabung *εἰς δώδεκα χαλκοῦς πίνακας* berichtet wird.

3) *τότε* ist interessant: vgl. dazu E. Meyer, *Rhein. Mus.* 37 S. 618.

4) Lambert, *Nouv. rev. hist.* 26. 1902. S. 155 ff. hebt mit Recht hervor, wie spät erst die Zwölftafelgesetzgebung, speziell der Name *duodecim tabulae*, in der Literatur auftaucht.

5) Vgl. Pais I S. 570 ff.

6) Wenn Pais (I S. 472 ff.) den Horatius Cocles und mit ihm die anderen Horatier auf einen Gott Horatius, d. h. Vulcanus zurückführt, geht er zu weit. Vorsichtiger ist Schulze (*Zur Gesch. lat. Eigennamen* S. 483), der die Vermutung ausspricht, die Horatier seien nach der Göttin Hora genannt und damit unter ihren Schutz gestellt.

Der alte Bericht Diodors zeigt also deutlicher als die späteren überarbeiteten, erweiterten und geglätteten Darstellungen des Livius und Dionys, daß die Geschichte von der Kodifikation des Landrechts, wie sie später erzählt wurde, aus drei Versionen zusammengeschweißt ist, von denen höchstens die erste als historisch in Betracht kommen könnte. Auf keinen Fall kann die chronologische Fixierung auf das Jahr 451 v. Chr. (bezw. 444 nach Diodor) festgehalten werden. Für die Wahl gerade dieses Jahres läßt sich leicht ein Grund finden. Natürlich wollten die Römer nicht viel jünger sein, als die italischen und sicilischen Griechenstädte. Daraus ergab sich wie von selbst ein Synchronismus der Dezemviralgesetzgebung mit der des Charondas in Thurii.[1]) Auch später, als dieses Datum durch die chronologischen Machenschaften um sieben Jahre hinaufgerückt wurde, war immer noch ein Synchronismus mit der Revolution in Syrakus vorhanden.[2]) Von dem ersten Ansatz hat sich in der römischen Annalistik eine Spur in der *rogatio Canuleia* vom Jahr 445 v. Chr. erhalten.[3])

Wir kommen nun zu dem zweiten Teil der Geschichte des Dezemvirats, dem Sturz der Dezemvirn und den dadurch herbeigeführten Errungenschaften des Plebs.

Dieser Teil ist an den ersten nur durch die Partikel δέ angeschlossen. Als der einzige Grund für den Sturz der Dezemvirn wird die Gewalttat eines Dezemvirn gegen eine Jungfrau angegeben.[4])

Diese rührende Geschichte ist bei Diodor in weit einfacherer und reinerer Gestalt erhalten als bei Livius u. a.[5]) Der Verlobte der Jungfrau, ihr Onkel, ihre Amme, die Boten, welche den Vater aus dem Lager holen, ferner die Einzelheiten des Prozesses, die genauen Lokalitäten — all dies fehlt bei Diodor. Das Auffallendste aber ist, daß er weder den Dezemvir noch die Jungfrau noch ihren Vater bei Namen nennt. Es wird immer wieder versucht, das Fehlen dieser Einzelheiten und der Namen dem nachlässigen Exzerpieren Diodors zuzuschreiben.[6]) Nichts ist verkehrter. Der Kompilator, der in seinen Exzerpten die Namen der Hauptpersonen

1) Nach Diodor XII 11, 3 im Jahre 444 v. Chr.

2) Diod. XI 86 unter dem Jahre 453 v. Chr.; die zwei Jahre Unterschied bedeuten bei der ungenauen Chronologie dieser Zeit nicht viel.

3) Vgl. Pais I S. 590. Auf gleiche Weise ist vielleicht die chronologische Fixierung der Einsetzung des Volkstribunats auf 471 v. Chr. bezw. 466 (nach Diodor) zu erklären. Für beide Ansetzungen sind Synchronismen vorhanden: in Akragas wurde 472/1, in Syrakus 466/5 die Demokratie nach dem Sturze der Tyrannen wiederhergestellt.

4) Die spätere Annalistik führt noch andere Gründe, z. B. die Ermordung des Siccius an, vgl. Niese, *De ann. Rom.* I 1886 S. VII ff.

5) Vgl. Niese a. a. O.; E. Meyer, *Hermes* 30 S. 20.

6) So Pais I S. 551 Anm. 2; Bödinger, (*Die Universalhistorie im Altertum.* 1895. S. 170) konstatiert gar eine absichtliche Schonung der angesehenen klaudischen Familie durch Diodor! Warum Diodor auch Verginia nicht nennt, bleibt dabei rätselhaft.

wegläßt, soll noch erst gefunden werden. Nichts hält sich zäher bei Anekdoten, Sagen und Legenden als die Namen der Leute, von denen die Geschichte handelt. Die Namen sind der eiserne Bestand aller Geschichtenkompendien. Zonaras z. B. erzählt die Verginialegende mit viel weniger Worten als Diodor, erwähnt aber dabei nicht bloß den Namen des Dezemvirn und des Vaters, sondern auch des Verlobten der Jungfrau.[1]) Es ist also meines Erachtens eine psychologische Unmöglichkeit, daß Diodor, wenn er in seiner Quelle die Namen Appius Claudius, Verginia und Verginius fand, sie nicht aufschrieb. Zudem hat Niese gezeigt, daß Cicero auch erst in einer späteren Periode seines Lebens die mit Namen ausgestattete Version der Legende kennen lernte oder rezipierte.[2])

Gibt aber Diodor in Bezug auf die fehlenden Namen seine Quelle treu wieder, so entstellte er sie wohl auch sonst nicht durch Weglassung wesentlicher Züge.

Die diodorische Version der Verginialegende beweist, wie E. Meyer[3]) hervorhebt, schon durch das Fehlen der Namen, daß sie nicht Sage, sondern ein Literatenmachwerk ist. Bestätigt wird dies durch den ganz farblosen, schematischen, jedenfalls unrömischen Charakter der Erzählung. Topographische Einzelheiten fehlen gänzlich. Bei Livius (III 44, 6) geschieht die Ergreifung der Jungfrau auf dem Forum — *ibi namque in tabernis litterarum ludi erant* —, ebenso bei Dionys (XI 28); Diodor weiß nichts davon. Ähnlich tötet bei Diodor der Vater seine Tochter παρὰ χρεοπώλιον d. h. auf der ἀγορά, dem Markt. Livius dagegen sagt genauer: *prope Cloacinae ad tabernas, quibus nunc noris est nomen* (III 48, 5). Die ganze Erzählung Diodors macht vielmehr den Eindruck einer griechischen Novelle als einer römischen Sage.[4]) Am meisten spricht dafür das Auftreten eines συκοφάντης: gab es denn in republikanischer Zeit diese Menschenklasse in Rom? Auch die Ausdrücke ἄγειν εἰς δουλείαν[5]) und ὁ ἄρχων (= Richter) sind echt griechisch. Das ganze Motiv entspricht vollständig dem Geschmack der Alexandrinerzeit: schon im vierten Jahrhundert wurde es Sitte, Umwälzungen im Staatsleben durch erotische Legenden zu motivieren.[6])

Es scheint also hier nicht reine Erfindung, wie E. Meyer annahm, sondern Entlehnung von den Griechen vorzuliegen. Allerdings habe ich bis jetzt die genau entsprechende Vorlage nicht finden können. Am nächsten kommt die Geschichte, die Pausanias[7]) als Gründungslegende des Tempels der Ἀρτέμις Ἡγεμόνη in Tegea (Arkadien) erzählt.

1) S. Cassius Dio ed. Boiss. I S. 65.

2) Niese, *De ann. Rom.* I S. XI.; vgl. nach einander *pro Corn.* bei Ascon. p. 77 (65 v. Chr.), *de rep.* II 63 (53 v. Chr.), *de fin.* II 66 (45 v. Chr.).

3) *Hermes* 30 S. 20.

4) Daß Münzer (Pauly-Wissowa III Sp. 2700) die Erzählung als „Volkssage in ihrer ursprünglichen Form" auffaßt, sei nur erwähnt.

5) S. Pauly-Wissowa I Sp. 768 unter dem Worte ἄγειν.

6) Vgl. Aristot. *Pol.* V 2, 6. 3, 1 p. 1303 Bkk. 7) VIII 47, 6.

Der Tyrann Aristomelidas in Orchomenos liebt eine Jungfrau aus Tegea, und da sonst kein Mittel hilft, läßt er sie durch Chronios gewaltsam holen; ehe sie aber ankommt, tötet sie sich selbst „aus Furcht und Scham". Das stürzt den Tyrannen ins Verderben. Von der erzürnten Artemis aufgestachelt, tötet der eigene Helfershelfer Chronios den Tyrannen und stiftet zur Sühne den Artemistempel in Tegea. — Hier finden wir viele Züge der Verginialegende wieder: den gewalttätigen Tyrannen, seinen Helfershelfer, die Vereitelung des Anschlags durch den Tod des Mädchens und infolgedessen den Sturz des Tyrannen. Man könnte sich wohl denken, daß ein mit römischen Verhältnissen auch nur oberflächlich Vertrauter die Geschichte dahin umbog, daß er statt des Wegs der Gewalt den der Rechtsbeugung wählte und statt des Sykophanten den Vater als den Rächer seiner Tochter auftreten ließ. Ohnehin mußte ja bei dieser politischen Legende die göttliche Weisung an die Kreatur des Tyrannen wegfallen. Freilich hätte auch bei dieser Umwandlung der Selbstmord des Mädchens bleiben können. Immerhin ist ein Zeichen dafür, daß der Vater, also auch seine heroische Tat, nicht von Anfang an in der Legende hervortrat, die Tatsache, daß wir bei Diodor erst nach Beendigung des Prozesses von der Existenz des Vaters erfahren.

Andere Legenden, die mehr oder weniger an die Verginialegende anklingen, sind die Geschichte von der Hippo[1]), die Opferung der Tochter des Aristodemos[2]) und namentlich die verschiedenen Verwandlungssagen von Apoll und Daphne, Pan und Pitys, Alpheios und Arethusa. Hier handelt es sich stets um dieselbe Fabel: ein keusches Mädchen wird durch Verwandlung (ins Menschliche übersetzt soviel wie durch Tod) seinem Verfolger entrückt.

Einer derartigen Legende mag die Verginialegende nachgebildet sein. Sehr wohl möglich ist dabei, daß die unmittelbare Vorlage keine individuelle Sage, sondern eine ganz allgemein gehaltene Deklamation war.[3]) Ein solcher Ursprung einer der populärsten römischen Sagen erscheint vielleicht an sich unwahrscheinlich, ist es aber bei Lichte besehen nicht. Die älteste römische Geschichtsschreibung war eine durchaus aristokratische, ganz unvolkstümliche. Das zeigt schon der Gebrauch der griechischen Sprache. Überwältigt von der weit überlegenen griechischen Kultur schämten sich die Römer ihrer eigenen dürftigen Geschichte und ließen sich von dienstfertigen Griechen eine glanzvolle Urgeschichte mit griechischen Farben

1) Val. Max. VI, 1. *ext.* 2. 2) Paus. IV 10.

3) Darauf macht mich Herr Professor Wilhelm Schmid in Tübingen aufmerksam. Mit seiner gütigen Erlaubnis teile ich eine Stelle aus seinem Briefe mit: „Mir scheint, die Geschichte, wie sie bei Diodor vorliegt, hat etwas so Schablonenhaftes und wenig Individuelles (das *χρειοτύλιον*, das individuell scheinen könnte, gehört zur *ἀγωγή*), ist so auf Hyperbel und Antithese (*εὐγενής* — *πενιχρά*) gearbeitet, daß ich sie aus der Rhetorenschule ableiten möchte, woraus sich auch die Anonymität der Beteiligten ohne weiteres erklären würde".

ausgemalt verfertigen. Dieser Prozeß ist für die Königsgeschichte bereits nachgewiesen.[1])

Aber auch für die frühere Zeit der Republik sind schon Spuren solcher Erfindungen nach griechischem Muster oder direkte Entlehnungen dargetan.[2]) Und gerade bei Erzählungen aus republikanischer Zeit können wir verfolgen, wie die ursprünglich farblosen, ja griechische Farben tragenden Berichte mehr und mehr konkreter gestaltet, mit Namen ausgestattet, an römische Lokalitäten angeknüpft, mit römischen Zügen aller Art ausgeschmückt werden, so daß sie zuletzt ihren ursprünglichen Charakter gar nicht mehr erkennen lassen. Diodor bietet uns in den ausführlichen Abschnitten über das Dezemvirat und die Gallierkatastrophe den unschätzbaren Vorteil, die erste Stufe dieses Entwickelungsganges noch deutlich erkennen zu können. Sowohl die Geschichte vom Sturz der Dezemvirn (wie wir nachher noch sehen werden) als die Einzelheiten der Einnahme Roms durch die Kelten[3]) sind weder Geschichte noch auch römische Volkssage, sondern schriftstellerische Erfindung unter Nachahmung griechischer Vorbilder. Diese Ansicht hat übrigens schon im Jahre 1816 August Wilhelm von Schlegel in einer Rezension von Niebuhrs römischer Geschichte mit richtigem Instinkte vertreten.[4])

Daß griechische, nicht römische Sagen zur ersten Ausschmückung der älteren Geschichte Roms verwendet wurden, ist ganz natürlich. Die Römer standen noch auf einer relativ niederen Kulturstufe, als die Aufgabe an sie herantrat, ihre Urgeschichte zu schreiben. Weder war ihre Mythologie zu derartigen Zwecken brauchbar, noch besaßen sie eine Heldensage. Das wenige, was vielleicht vorhanden war, konnte nicht aufkommen gegen den Reichtum der Griechen, zumal bei dem schon erwähnten aristokratischen Charakter der ersten römischen Geschichtsschreibung.

Die bisherigen Ansichten über die Entstehung der Verginialegende stützen sich fälschlicherweise auf die späte, überarbeitete Tradition. Mommsen[5]) glaubte, gestützt auf die ausführliche Darstellung des Prozesses der Verginia bei Livius, den Kern der Legende in der exemplifikatorischen Darlegung des Freiheitsprozesses finden zu können. Das ist aber spätere Zutat; bei Diodor verläuft der Prozeß äußerst kurz und nichts weniger als in den rechtlichen Formen. Pais andererseits[6]) glaubte in der Venus Cloacina, bei der nach Livius Verginia den Tod fand, den Ursprung der Legende nachweisen zu können. Diese genaue Ortsbestimmung aber findet sich

1) Vgl. B. Niese, *Die Sagen von der Gründung Roms. Hist. Zeitschr.* N. F. XXIII S. 481ff.; C. Trieber, *Die Romulussage. Rhein. Mus.* 43.

2) Vgl. Thouret, *Über den gallischen Brand, Fleckeisens Jbb.* Suppl. XI. 1880.

3) Vgl. Thouret a. a. O.

4) Vgl. *Sämtliche Werke*, herausgeg. von Böcking XII 1847 S. 444ff., besonders S. 448, 485, 488, 490, 497. Von den Neueren vertritt diese Ansicht mit besonderer Energie v. Wilamowitz, vgl. *Griech. Literaturgesch.* S. 112.

5) *Röm. F.* I S. 299. 6) I S. 550ff.

nur bei Livius. Außerdem ist sehr zweifelhaft, ob jene Venus Cloacina wirklich die Schützerin der ehelichen Treue ist, für die sie Pais[1]), gestützt auf eine bedenkliche Interpretation von Plin. *n. h.* XV 122, erklärt. Mir scheint Wissowa[2]) richtiger über den Charakter dieser Göttin zu urteilen, wenn er auf die späte Zutat Venus kein Gewicht legt und die Cloacina als „Kloakengöttin" auffaßt. Aber auch abgesehen davon, wie kann man eine Venus, selbst wenn sie die Göttin der ehelichen Treue ist, als Schützerin und Symbol der jungfräulichen Keuschheit auffassen? Pais nimmt allerdings keinen Anstand, die Venus Cloacina bald als *simbolo dei puri connubi*[3]) oder *dei casti e pudichi matrimoni*[4]), bald als *simbolo del pudore verginale*[5]) oder *del pudore delle spose*[6]) zu bezeichnen. Die petitio principii bei Pais liegt hier auf der Hand. Verginia soll unter allen Umständen an etwas Einheimisches, Römisches angeknüpft werden.

Dabei passiert Pais noch eine zweite Entgleisung: er behandelt Verginia als vollständig identisch mit Lukretia bezw. als Dublette von Lukretia, deren Geschichte er ebenfalls an die Statue der Venus Cloacina anknüpft.[7]) Lukretia und Verginia haben aber nichts gemein, als daß sie, durch frevelhafte Angriffe von Tyrannen auf ihre Tugend in den Tod getrieben, der Anlaß zu dem Sturze der Tyrannen werden.[8]) Im übrigen ist Lukretia eine verheiratete Frau, die aus Scham über die ihr angetane Schmach sich selbst tötet, Verginia eine Jungfrau, die durch die heroische Tat des Vaters vor der Schande bewahrt wird, also stirbt, ohne sich prostituiert zu haben. Beide Motive sind nicht selten in der griechisch-römischen Literatur, natürlich mit Modifikationen.[9]) Seine größte Verbreitung gewann das Verginiamotiv später unter christlichem Einfluß, wobei sich derselbe Prozeß wie bei der Einbürgerung in der römischen Geschichte abspielte[10]) (zuerst einfach und ohne Namen, dann reicher gestaltet und mit Namen versehen).

Über die Glaubwürdigkeit der Verginialegende brauche ich nach dem Gesagten wohl nicht mehr zu sprechen; ich möchte aber zum Schlusse noch ausdrücklich hervorheben, wie wichtig für uns in methodologischer Hinsicht die diodorische Version dieser Legende ist. Sie zeigt, wie verfehlt es ist, die ganze römische Pseudogeschichte auf Aetiologien und staatsrechtliche Fiktionen oder antiquarische Konstruktionen lokaler und

1) I S. 362 A. 3. 2) *Religion und Kultus der Römer* S. 197; Pauly-Wiss. IV Sp. 60; *Ges. Abhandl.* S. 5, 315. 3) I S. 362. — 4) I S. 479. 550. — 5) I S. 556. 6) II S. 68; allenfalls erträglich ist diese Auffassung, wenn, wie bei Livius, der Verlobte der Verginia von Anfang an erwähnt ist; aber bei Diodor ist keine Spur von einem Verlobten.

7) I S. 360 f. 451 ff. 550 ff. 8) Mehr sagt auch Liv. III 44, 1 nicht.

9) G. Voigt, *Die Lukretiafabel und ihre literarischen Verwandten. Ber. d. Verh. der sächs. Ges. d. Wiss.* 1883. Die Lukretiasage scheint nach dem Vorbild der boeotischen Sage von den beiden Töchtern des Skedasos gemacht zu sein (Paus. IX 13). 10) Voigt a. a. O. S. 9 ff.

sakraler Art zurückzuführen. Das Primäre ist in unserem Fall eine reine schriftstellerische Erfindung: die staatsrechtlichen und topographischen Einzelheiten, kurz das national-römische Element kam erst später dazu. Dies Resultat dient meinen obigen[1]) Ausführungen über die Entstehung der Sagen von Sp. Cassius, Sp. Maelius und M. Manlius zur Stütze.

Unmittelbar an die Verginialegende schließt sich die Erhebung des Heeres gegen die Dezemvirn an. Auf die Nachricht von der Verzweiflungstat des Vaters, die dieser selbst ins Lager bringt, bricht das Heer vom Algidus, wo es gerade lagert, auf und fällt bewaffnet und bei Nacht in Rom ein, wo es noch in der Nacht den Aventin besetzt. Als am anderen Morgen die Dezemvirn dieser Tatsache gegenüberstehen, rüsten sie zur Gegenwehr; ehe es jedoch zum offenen Kampfe kommt, wird durch das Dazwischentreten der *χαριέστατοι τῶν πολιτῶν* ein Vertrag zwischen den streitenden Parteien zustande gebracht, dessen einzelne Bestimmungen mitgeteilt werden. In der zweiten Bestimmung, der jährlichen Wahl von zwei Konsuln, ist implicite die Abdankung der Dezemvirn enthalten.

An dieser Darstellung fällt vor allem auf, daß nur das Heer (*οἱ στρατιῶται*) und die Dezemvirn (*οἱ δέκα νομογράφοι*[2]) sich gegenüberüberstehen. Nur einmal (§ 5) ist das Wort *τὸ πλῆθος* gebraucht; aber ob es hier *plebs* bedeutet, scheint mir nach dem Zusammenhang recht zweifelhaft: oben bei Verginia heißt ja auch *εὐγενής* nicht patrizisch, sondern nur vornehm, aus einer angesehenen Familie.[3]) Jedenfalls existiert sonst der Unterschied der Stände für diese Darstellung nicht: weder Patrizier noch Plebejer, weder der Senat noch das Gesamtvolk (*populus, ὁ δῆμος*) werden erwähnt. Außerdem erzählt Diodor nicht von einer *secessio plebis*, sondern von einem Militäraufstand. Folgerichtig besteht die Gegenmaßregel der Dezemvirn in einer Aushebung der jungen Mannschaft. Der Kampf wird aber verhindert durch eine dritte Gruppe von Leuten, die zwischen den Parteien stehen und von denen die spätere Tradition auch nichts weiß (Valerius und Horatius bei Livius sind Abgesandte des Senats, gehören also zur Senatspartei). Daß die Dezemvirn allein für sich eine vertragschließende Partei bilden, ist der späteren Tradition ebenfalls fremd. Von einer Sühne für die Freveltat eines der Dezemvirn, was doch der Zweck des ganzen Aufstandes sein mußte, ist keine Rede; der Inhalt des Vertrags enthält ganz andere Dinge.

Man sieht, diese Darstellung trägt denselben Charakter wie die Verginialegende. Sie nimmt kaum irgend eine Rücksicht auf römische Zu-

1) S. 346f. 2) Der Ausdruck *οἱ μὲν δέκα νομογράφοι βοηθοῦντες τῇ συνάγωγῇ* — was man richtig als falsche Übersetzung von *decemviri legibus scribundis* (als Titel) *collegae auxilium ferentes* erkannt hat (Klimke S. 7; Ed. Meyer, *Rhein. Mus.* 37 S. 618) — ist der einzige Beleg dafür, daß der Verfasser der Erzählung auch römische Verhältnisse und Termini kennt. Daraus allein mit Klimke und E. Meyer auf eine lateinische Vorlage zu schließen, scheint mir in Anbetracht der vielen Gegeninstanzen untunlich. 3) Pais I S. 551 A. 2.

stände, ist so allgemein wie nur möglich gehalten und vor allem, sie hat keine Namen. Weder der Führer des Heeres noch irgend einer der Dezemvirn noch einer der Vermittler werden mit Namen genannt. Die vielen Ausmalungen der späteren Tradition (z. B. Wahl von eigenen Kriegstribunen und ähnliches) fehlen gänzlich. Ich trage daher kein Bedenken, diesen Abschnitt auf dieselbe Stufe mit der Verginialegende zu stellen und als Erfindung zu betrachten.

Und zwar ist es ebenfalls eine Erfindung nach griechischen Mustern.[1]) Das Bürgerheer, das einen Teil der eigenen Stadt besetzt, während die Tyrannen den übrigen Teil innehaben, erinnert ebensowohl an Thrasybul und seine Genossen, die gegen die dreißig Tyrannen Phyle und Munychia besetzen[2]) wie an die Syrakusaner, die im Jahre 466 v. Chr. den Stadtteil Tyche gegen ihren Tyrannen Thrasybul besetzen, während er sich in der Altstadt und der Achradina hält. Im letzten Falle endet wie in Rom die Sache durch einen Vergleich.[3]) Ich erinnere ferner an den Aufstand der Neubürger gegen die Altbürger in Syrakus[4]) und den Aufstand der Syrakusaner gegen Dionys[5]), die einen ähnlichen Verlauf nehmen. Sogar dieselben Ausdrücke kehren wieder: Diod. XII 24, 5: *οὗτοι μὲν οὖν κατελάβοντο λόφον τὸν ὀνομαζόμενον Λουεντῖνον.* XI 68, 1: *οἱ δὲ Συρακόσιοι τὸ μὲν πρῶτον μέρος τῆς πόλεως κατελάβοντο τὴν ὀνομαζομένην Τύχην.* XI 73, 1: *καὶ τῆς πόλεως κατελάβοντο τήν τε Ἀχραδινὴν καὶ τὴν Νῆσον.* Auch sachliche Parallelen im einzelnen finden sich: bei dem Aufstand gegen Dionys ergreifen die Syrakusaner die Gelegenheit, da sie im Felde stehen und Waffen in den Händen haben, um zu revoltieren. Nur erfahren wir bei den Syrakusanern, was wir bei den Römern nicht erfahren, gegen wen sie im Felde stehen (gegen Herbessos). Auch die Gegenmobilmachung, das *συνάγειν* von Hilfskräften seitens der Tyrannen, ist eine Parallele.[6]) Die *νέοι*, die die Dezemvirn sammeln, sind natürlich nichts anderes, als die junge, zum Kriegsdienst fähige Mannschaft. Vergleiche über diesen Sprachgebrauch Diod. XI 84, 4. XII 42, 6. XIV 115, 3.

Die Beilegung des Bürgerkrieges gemahnt an analoge Vorgänge in Syrakus. Wie in Rom *μεγάλης ἐμπεσούσης φιλονικίας* (= *στάσεως* vergl. XI 86, 2. XII 57, 1) *οἱ χαριέστατοι τῶν πολιτῶν* einschreiten, so beendigen im Jahre 454 *ταραχῆς γενομένης κατὰ τὴν πόλιν* die *χαριέστατοι τῶν πολιτῶν* den Aufstand des Tyndarides (Diod. XI 86, 2ff.). Diod. XI 87, 4 wird genauer gesagt: *οἱ χαριέστατοι τῶν πολιτῶν καὶ δυνάμενοι διὰ τῆς ἰδίας ἀρετῆς πολλὰ τῶν κοινῶν ἐπανορθοῦν* (diese ziehen sich infolge der Einrichtung

1) Vgl. auch 24, 5: *τὸν ὀνομαζόμενον Λουεντῖνον.*

2) Pais 1 S. 618. 3) Diod. XI 67, 5ff.: Ar. *Pol.* VIII 8, 19.

4) 463 v. Chr. nach Diod. XI 73. 5) 404 v. Chr. Diod. XIV 8.

6) Vgl. Diod. XI 67, 7: *συνήγαγεν ἔξ τε τῆς Κατάνης τοὺς κατοικισθέντας ὑφ' Ἱέρωνος καὶ τοὺς ἄλλους συμμάχους, ἔτι δὲ καὶ μισθοφόρων πλῆθος*; man beachte die Genauigkeit gegenüber der vagen Angabe XII 25, 1: *συνῆγον πολλοὺς τῶν νέων.*

des Petalismos vom öffentlichen Leben zurück). Die „angesehensten" oder „beliebtesten" Männer sind also nicht ein Stand, ein Geburtsadel oder etwas ähnliches, sondern die fähigsten Köpfe und populärsten Leute, die über der gewöhnlichen Parteischablone stehen, also Leute wie Themistokles, Perikles, Alkibiades. Diese Rolle spielen auch im Jahre 451 v. Chr. *οἱ χαριέσταιοι τῶν πρεσβυτέρων* in Syrakus, als das Volk von den Demagogen aufgereizt wird, dem schutzflehenden Duketios gegenüber das Gastrecht zu verletzen; sie appellieren an die edleren Instinkte des Volkes und retten Duketios (Diod. XI 92).

Daß diese unhistorische, in griechischen Farben gehaltene Darstellung des Aufstands des Heeres die älteste uns erhaltene Version ist, zeigt wieder wie bei der Verginialegende Cicero. Z. B. wissen Livius (III 38ff.) und Dionys (XI 3ff.) ganz genau, gegen wen das Heer kämpft, ja, sie wissen von zwei Heeren, von denen eines gegen die Aequer, das andere gegen die Sabiner kämpfte. Cicero dagegen weiß auch nur von einem Heer und nicht, gegen wen es kämpfte, genau wie Diodor (Cic. *de rep.* II 63: *milites bellum illud, quod erat in manibus, reliquisse*).[1]) Ferner ist der Vater der Jungfrau nach Livius (III 44, 2) und Dionys (XI 28) von Anfang an bei dem Heer auf dem Algidus in angesehener Stellung (*honestum ordinem in Algido ducebat, λόχου τινὸς ἡγεμονίαν ἔχων ἐν τοῖς πέντε τάγμασιν ἐτάχθη τοῖς ἐπ' Αἰκανοὺς στρατευσαμένοις*). Dagegen wissen weder Diodor noch Cicero (a. a. O.) etwas davon. Eine Mittelstellung nimmt Cicero hinsichtlich der *χαριέσταιοι τῶν πολιτῶν* ein: er nennt sie *amplissimi viri*, weiß aber bereits ihre Zahl und hat aus den unabhängigen Vermittlern Gesandte gemacht.[2]) Livius schließlich weiß auch die Namen der Gesandten[3]), und berichtet zudem von einer zweiten Gesandtschaft des Valerius und Horatius.[4])

Daß die diodorische Version den Archetypus am reinsten wiedergiebt, auf den die ganze spätere Tradition in kontinuierlicher Folge zurückgeht, zeigen auch die wörtlichen Übereinstimmungen im einzelnen:

Diod. XII 24, 1: *ἐκ τῆς πόλεως ἐκπηδήσας ἀπῆλθε πρὸς τὸ στρατόπεδον τὸ ἐν τῷ Ἀλγίδῳ καλουμένῳ τότε ὑπάρχον· καὶ μετὰ δακρύων τὴν παρ' αὐτὸν συμφορὰν ἀπαγγέλας, ἅπαντας ἦγαγεν εἰς ἔλεον καὶ πολλὴν συμπάθειαν.*

Cic. *de rep.* II 63: *(cum Decimus Verginius . . .) maerens ad exercitum, qui tum erat in Algido, confugisset*

Diod.: *μετὰ δακρύων* } = Liv. III 50, 4: *quaerentibus, quid rei esset, flens*
Cic.: *maerens* } = *diu vocem non misit; tandem . . .*

1) Vgl. auch Pompon. *Dig.* I 2, 2, 24: *qui universi de Algido, ubi tunc belli gerendi causa legiones erant, relictis ducibus pristinis signa in Aventinum transtulerunt* (Ed. Meyer, *Hermes* 30, 1895, S. 207).

2) Cic. *pro Corn.* p. 77: *interposita fide per tres legatos, amplissimos viros.*

3) Sp. Tarpeius, C. Julius, P. Sulpicius III 50, 15. 4) III 51, 12. 53, 1.

Dion. XI 10: *ὁ δὲ τέως μὲν ἐτορεύετο κλαίων καὶ διασημαίνων τοῖς ὁμόσε χωροῦσιν ἀκολουθεῖν.*

Der Widerspruch, der darin liegt, daß Diodor und Cicero nur von Soldaten, nicht von der *plebs* sprechen, wird von Livius, Dionys und Zonaras durch folgende Zusätze verdeckt:

Liv. III 50, 3: *et togae multifariam in castris visae maioris aliquanto quam erat speciem urbanae multitudinis fecerant.* 10: *et inmixti turbae militum togati . . .*

Dion. XI 30: *(Οὐεργίνιος) μάρτυρας τῶν λόγων παρεχόμενος τοὺς σὺν αὐτῷ παρόντας ἐκ τῆς πόλεως.*

Zon. VII 18, 8: *καὶ τὸ ἄλλο δὲ πλῆθος τὸ ἐν τῇ πόλει προσεχώρησεν αὐτοῖς καὶ μετ' αὐτῶν ἐθορύβει.*

Diese abweichenden Zusätze zeigen fast noch deutlicher als die Übereinstimmung die Abhängigkeit von der diodorischen Version.

Fernere Übereinstimmungen:

Diod.: *μετὰ τῶν ὅπλων.* — Liv. III 50, 15: *qui armati Aventinum obsedissent*

Cic. *de rep.*: *deinde Aventinum ar*[*matos insedisse*]. — Pomponius[1]): *signa (transtulerunt).*

Ferner: Diod. *νυκτός.* — Dion. XI 43: *ἐσπέρας καταλαβούσης.*

Sonst scheint dieser bemerkenswerte Zug nicht beachtet zu sein. Eine nächtliche Überrumpelung lag allerdings auch nicht im Charakter der späteren Tradition.

Diod. *εἰς τὴν Ῥώμην ἐνέπεσον.* — Pomponius (s. o.): *signa in Aventinum transtulerunt*

Liv. III 50, 13: *eunt agmine ad urbem.* — Dion. XI 43: *παρῆσαν εἰς τὴν πόλιν, οὐδενὸς ἐξαγγείλαντος αὐτῶν τὴν ἔφοδον.*

Das Einfallen in die Stadt ist in ein Einziehen verwandelt, wobei jedoch Dionys das Unvermutete dieses Ereignisses hervorhebt.

Von der Mobilmachung der Dezemvirn weiß die spätere Tradition nichts. Dagegen hat sich von den *νέοι*, die die Dezemvirn sammeln, eine sehr deutliche Spur erhalten, allerdings wunderlich umgestaltet.

Liv. III 37, 6: *decemviri . . . patriciis iuvenibus saepserant latera, eorum caterrae tribunalia obsederant.*

41, 7: *silentio patrum edicitur dilectus. iuniores, cum sine provocatione imperium esset, ad nomina respondent.*

50, 1: *itaque missi iuniores patrum in castra, quae tum in monte Vecilio erant, nuntiant decemviris, ut omni ope ab seditione milites contineant.*

Dion. X 60: *ἑταρίαν ἕκαστοι συνῆγον, ἐπαλεγόμενοι τοῖς θρασυτάτους τῶν νέων καὶ σφίσιν αὐτοῖς ἐπιδειοτάτους. τὸ μὲν οὖν ἐκ τῶν*

1) S. vorige S. A. 1.

ἀπόρων καὶ ταπεινῶν ταῖς τύχαις τοὺς πλείους φανῆναι . . . οὔτε παράδοξον οὔτ' ἀνέλπιστον ἦν. τὸ δὲ καὶ ἐκ τῶν πατρικίων εὑρεθῆναι συχνούς . . . τοῦτο θαυμασιὸν ἅπασιν εἶναι δοκεῖ.

– XI 2: τοῖς θρασυτάτοις τῶν νέων, οὓς εἶχον ἕκαστοι περὶ αὑτούς, . . . τοῖς ἀκολάστοις τῶν νέων . . .

Klimke[1]) erkannte, daß die *νέοι* bei Diodor und die *iuvenes* und *iuniores* bei Livius bezw. *νέοι* bei Dionys dieselben Leute sind. Nur sind nicht, wie Klimke meinte, demnach die *νέοι* bei Diodor als junge Patrizier zu interpretieren. Sie bleiben Rekruten, aber die jüngere Annalistik, die nichts von einem offenen Kampfe wußte, konnte diese jungen Krieger nicht brauchen und verwandelte sie in junge Parteigänger der Dezemvirn.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie genau sich die älteren und die jüngeren Versionen in Einzelzügen entsprechen, trotz des so total verschiedenen Gesamtcharakters. Die jüngere Annalistik verstand es, mit Beibehaltung der meisten Einzelzüge aus einem Militäraufstand gegen Tyrannen einen in friedlichen und gesetzlichen Formen verlaufenden Streik des plebejischen Heeres gegen die herrschende patrizische Kaste zu machen. Nach ihr denken ebensowenig die Streikenden daran, die Waffen, die sie in Händen haben, zu gebrauchen — sie begnügen sich mit einer Demonstration[2]) — wie die Regierung daran denkt, Gewaltmaßregeln gegen sie anzuwenden.

Dieses Streben der jüngeren Annalistik, alles Revolutionäre abzustreifen, zeigt sich auch darin, daß sie die Errungenschaften der Plebs auf konsularische und tribunizische Gesetze des Jahres 449 v. Chr. zurückführt, während sie nach Diodor Zugeständnisse der Dezemvirn, und zwar erzwungene Zugeständnisse sind. Außerdem beschneidet die jüngere Annalistik diese Zugeständnisse wesentlich.

Nach Diodor waren es folgende: 1. *ὥσιε δέκα αἱρεῖσθαι δημάρχους*: 2. *ιῶν δὲ καὶ ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι ἐξουσίας οὔσης ᾧ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι.* Dazu folgende Zusatzbestimmung: *ἐν δὲ ταῖς ὁμολογίαις προσέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτόν, ἀντικαθιστάναι πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζῶντας κατακαυθῆναι· ἐὰν δὲ οἱ δήμαρχοι μὴ συμφωνῶσι πρὸς ἀλλήλους, κυρίους*[3]) *εἶναι τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον μὴ κωλύεσθαι.* Diese Bestimmungen stechen scharf von der bisherigen Darstellung ab. Wir finden hier, was wir dort so sehr vermißten, Präzision des Ausdrucks und römische Verhältnisse: wir hören von Volkstribunen,

1) *Diod. Sic. und die röm. Ann.* S. 2.

2) Nach Liv. III 51. 10 und Dion. XI 43 zieht das eine Heer (das gegen die Sabiner geschickte) mit Fahnen und Standarten mitten durch die Stadt auf den Aventin.

3) Entweder ist so statt des handschriftlichen *κύριοι* oder statt *κωλύεσθαι* mit Vogel *κωλυέσθων* zu lesen.

von Patriziern und von der Plebs. Deutlich gehen diese Bestimmungen auf eine lateinische Quelle zurück: *πατρίκιοι* = *patricii* ist sonst nicht üblich, bei Diodor finden wir es sonst nirgends: *τὸ πλῆθος* = *plebs* wird genau von *ὁ δῆμος* = *populus* unterschieden. Das *κυρίους εἶναι* in der Zusatzbestimmung kann nur als Übersetzung des lateinischen Ausdrucks *legitimos esse* überhaupt verstanden werden. Ebenso scharf aber wie von der vorhergehenden Darstellung unterscheiden sich diese prägnanten Sätze von den dazwischen eingesprengten Bemerkungen.[1]) Diese Bemerkungen zeigen denselben Charakter wie die Verginialegende und die Darstellung vom Aufstand des Heeres.

Gehen wir die einzelnen Bestimmungen durch:

1. Es sollen zehn Volkstribunen gewählt werden: *ut decem tribuni plebis crearentur.*

Diese Bestimmung erläutert unsere Quelle durch folgenden Zusatz: *(δημάρχους) μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ τὴν πόλιν ἀρχόντων, καὶ τοιούτους ὑπάρχειν οἵονεὶ φύλακας τῆς τῶν πολιτῶν ἐλευθερίας.* Die allgemeine Definition, sie hätten die größte Gewalt unter den Beamten der Stadt, kann natürlich nie in einem Gesetze gestanden haben. Zudem paßt sie ja höchstens für die Zeit vom hannibalischen Kriege ab[2]), zumal die Volkstribunen mit den übrigen Magistraten (*οἱ κατὰ τὴν πόλιν ἄρχοντες*) vollständig auf eine Stufe gestellt sind. Noch weniger können die nächsten Worte, „und diese sollen sozusagen (!) die Wächter der bürgerlichen Freiheit sein", Anspruch darauf machen, für ein Gesetz zu gelten. Sie stimmen nicht einmal mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, denn die Volkstribunen vertreten die Freiheit der Plebejer, nicht der Bürger im allgemeinen. Jedenfalls gehören diese vagen Bemerkungen zu der griechisch geschriebenen Quelle, die wir bei Diodor schon mehrfach konstatierten (vergl. auch die Ausdrücke *οἱ κατὰ τὴν πόλιν ἄρχοντες* und *φύλακες τῆς τῶν πολιτῶν ἐλευθερίας*, die deutlich griechischen Ursprung verraten).

2. Von den jährlich wechselnden Konsuln soll der eine aus den Patriziern gewählt werden, und der andere soll auf jeden Fall von der Plebs aufgestellt werden, wobei es jedoch dem Volke freisteht, auch beide Konsuln aus der Plebs zu wählen: *ut consulum alter ex patriciis crearetur, et alter utique ex plebe crearetur, utique populo potestas esset et ambos consules de plebe faciendi.*

Wieder folgt eine Erläuterung: *τοῦτο δ' ἔπραξαν ταπεινῶσαι σπεύδοντες τὴν τῶν πατρικίων ὑπεροχήν. οἱ γὰρ ἄνδρες οὗτοι διά τε τὴν εὐγένειαν καὶ τὸ μέγεθος τῆς ἐκ τῶν προγόνων αὐτοῖς παρακολουθούσης δόξης ὥσπερ τινες κύριοι τῆς πόλεως ὑπῆρχον.*

---

1) Das wurde zum Teil von E. Meyer, *Rh. Mus.* 37 S. 619, mehr noch, aber auch nicht vollständig, von E. Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 693 erkannt.

2) E. Meyer, *Rhein. Mus.* 37 S. 622.

Zu deutsch: Das tat man, um die Übermacht der Patrizier zu brechen, denn diese waren durch ihre vornehme Abstammung und das von ihren Vorfahren ererbte Ansehen sozusagen die Herren der Stadt: zu *ταῦτα δ' ἔπραξαν* ist Subjekt natürlich unser Wort „man", nicht wie E. Meyer annahm, die Vermittler (vgl. zu diesem Sprachgebrauch Diod. XIV 14, 8 u. a.). Daß *οἱ γὰρ ἄνδρες οὗτοι* die Patrizier sind, hat Schwartz[1]) gesehen.

Der Zweck der Bestimmung, die Übermacht der Patrizier zu brechen, ist richtig angegeben. Dagegen ist die Definition, die von den Patriziern gegeben wird, tatsächlich die der Nobilität, denn diese herrschte durch *εὐγένεια καὶ ἡ ἐκ τῶν προγόνων αὐτοῖς παρακολουθοῦσα δόξα*. Die Patrizier dagegen waren ein gesetzlich privilegierter, abgeschlossener Stand, der es, solange er die Macht in Händen hatte, nicht nötig hatte, sich auf das ererbte Ansehen zu stützen. *εὐγενεῖς* waren sie wohl, aber wir haben bei Verginia gesehen, wie wenig dieses Epitheton bei Diodor besagen will. Wir sehen, der Autor dieser Worte hat wieder spätere Zustände im Auge, wenn nicht sogar griechische, speziell athenische: der Einfluß der *εὐπατρίδαι* in der attischen Demokratie beruhte ja nicht zum geringsten auf ihrer *εὐγένεια* und der damit verbundenen *δόξα* (Perikles).

3. Außerdem liegt den Volkstribunen, die das Jahr über im Amte gewesen sind, ob, wieder Volkstribunen in gleicher Anzahl einzusetzen (= wählen zu lassen), andernfalls sollen sie lebendig verbrannt werden. Falls aber die Volkstribunen untereinander nicht einig werden, sollen sie in der Zwischenzeit nicht gehindert werden, ihr Amt auszuüben: *ut tribuni plebis eosdem numero tribunos plebis rogarent, si minus, ut vivi cremarentur; si autem tribuni plebis dissentirent* (oder *pugnarent inter se* [vgl. Liv. III 64, 5]), *ne legitimi esse interea prohiberentur*.

Diese Bestimmung ist, wie schon aus der lateinischen Übersetzung, die ich versucht habe, hervorgeht, nicht so präzis abgefaßt wie die vorhergehende. Sie scheint weniger eine wörtliche Übersetzung eines lateinischen Gesetzestextes als eine kürzende und zusammenfassende Wiedergabe zu sein.

E. Meyer[2]) meinte, das *τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον* sei vielleicht eine falsche Übersetzung von *intercedentem*. Es kann sich aber in diesem Abschnitte nicht um irgend welche gesetzliche Festlegung der Rechte der Volkstribunen handeln, sondern nur um genauere Bestimmungen über den Wahlmodus; zu *τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον* ist zweifellos *χρόνον* zu ergänzen.

E. Schwartz[3]) bezog die Stelle richtiger auf das Kooptationsrecht der Tribunen: wenn er aber *δήμαρχοι* durch *δημόται*, das sonst bei Diodor ganz unerhört ist, ersetzen will, so verkennt er den Sinn der Stelle gründlich. Der Zweck der ganzen Zusatzbestimmung ist doch, die Kontinuität des Volkstribunats unverbrüchlich zu garantieren. Deshalb müssen

1) A. a. O. Sp. 693. 2) *Rhein. Mus.* 37 S. 619. 3) A. a. O. Sp. 693

die Volkstribunen vor ihrem Abtreten ihre Nachfolger bei Strafe des Feuertodes einsetzen, d. h. vom Volke wählen lassen. Die Tribunen schlagen ihre Nachfolger vor, und die Tributkomitien können diese nur annehmen oder verwerfen; um Uneinigkeit des Volkes kann es sich dabei garnicht handeln, denn eine Initiative haben die Tributkomitien nie gehabt. Wohl aber kann der Fall eintreten, daß die Tribunen unter sich über die vorzuschlagenden Kandidaten uneinig sind, und daß infolgedessen bei Ablauf ihrer Amtsfrist trotz der angedrohten furchtbaren Strafe die Nachfolger noch nicht in voller Zahl vorhanden sind. In diesem Falle, schreibt das Gesetz vor, sollen in der Zwischenzeit (die natürlich nicht lange dauert), bis die Tribunen sich geeinigt haben, die alten Tribunen noch fungieren, so daß es ganz ausgeschlossen ist, daß weniger als zehn Volkstribunen jemals in der Stadt vorhanden sind. Die spätere Tradition scheint aus dieser Bestimmung ein Kooptationsrecht der Tribunen gemacht zu haben.[1])

Die drei Bestimmungen beschäftigen sich mit den beiden Hauptämtern der Republik, dem Volkstribunat und dem Konsulat. Sie gehen aber nicht auf die Kompetenzen dieser Beamten ein (die werden als bekannt vorausgesetzt, und nur der Bearbeiter streift sie mit ein paar Worten), sondern setzen nur den Wahlmodus bezw. beim Konsulat das Recht der einzelnen Teile des Volkes auf seine Besetzung fest. Der Plebs werden dadurch ihre zehn Volkstribunen und die eine Konsulstelle unverbrüchlich garantiert; ebenso wird die Möglichkeit, auch die zweite Konsulstelle aus der Plebs zu besetzen, festgestellt. Das ganze ist ein (jedenfalls beiderseits beschworener) Vertrag zwischen Patriziern und Plebejern (nach Diodor allerdings zwischen Dezemvirn und Heer, aber die Bestimmungen selbst bezeugen das Gegenteil), nicht, wie die spätere Tradition will, eine Reihe konsularischer und tribunizischer Gesetze. Von Gesetzen weiß überhaupt die diodorische Tradition nicht das Geringste: alles, was sie von Errungenschaften der Plebs kennt, führt sie auf diese Magna Charta des Jahres 150 v. Chr. zurück, die der Plebs in den Volkstribunen und den plebejischen Konsuln die Organe garantiert, die ihre Interessen vertreten sollen. Sonstige Volksrechte, Provokation an das Volk[2]), Rechtsgiltigkeit der Plebiszite, erwähnt die diodorische Tradition nicht.

Die spätere Tradition über die römische Verfassungsgeschichte führt bekanntlich erstens alle Volksrechte auf *leges consulares* und *tribuniciae* zurück; zweitens setzt sie die Vermehrung der Tribunen auf zehn ins Jahr 457 v. Chr.[3]), die Garantierung der einen plebejischen Konsulstelle

1) Vgl. Liv. III 64, 10.

2) Die Provokation an das Volk XIV 113, 6 kommt nur in der Erzählung als gelegentlicher Zug vor, beweist also nichts.

3) Liv. III 30, 5; Dion. X 30; Dio bei Zon. VII 17. Cic. *pro Corn.* p. 76 läßt schon im Jahre 494 v. Chr. zehn Volkstribunen gewählt werden.

ins Jahr 367 v. Chr. und die Zulassung der Plebejer auch zur zweiten Konsulstelle ins Jahr 342 v. Chr.[1]); drittens weiß sie auch von verschiedenen Gesetzen über die Provokation ans Volk und über die Rechte der Tributkomitien. Dieser Tradition gegenüber wurde von den Neueren die diodorische entweder als eine durch Diodors Schuld ganz verdorbene[2]) oder als eine tendenziös gefälschte[3]) betrachtet, bis E. Meyer[4]) die umgekehrte Ansicht zu Ehren brachte, daß nämlich die diodorische Version die ursprüngliche und ältere ist, auf die alle späteren zurückgehen. Dafür spricht einmal die allgemeine Erwägung, daß eine Zurückführung der Grundrechte der Plebs auf einen in die Urzeit zurückverlegten Akt nur für eine noch in den Kinderschuhen stehende Geschichtschreibung, für sie aber ganz besonders gut paßt. Sobald man ja auch nur die Fasten aufmerksam las, mußte man erkennen, daß jene Version total unhistorisch war. Denn erst seit 366 begegnen uns ein und seit 172 zwei plebejische Konsuln in den Fasten. Aber erfahrungsgemäß kümmert sich eine primitive Geschichtschreibung um so krasse Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche nicht; erst die Späteren erkannten diesen Anachronismus und modifizierten demgemäß die Verfassungsgeschichte.

Ferner weist die Erwähnung der Strafe des Feuertodes in der Zusatzbestimmung auf das Alter der diodorischen Tradition hin: diese entehrende Strafe (bei Brandstiftern, in bäuerlichen Verhältnissen den schlimmsten Verbrechern, nach den Zwölftafeln 8, 9 Schöll in Anwendung gebracht) verwandelte die spätere Tradition in die gewöhnliche Strafe für römische Bürger.[5]) Außerdem macht E. Meyer[6]) darauf aufmerksam, daß auch Polybius (VI 11) der Ansicht gewesen zu sein scheint, daß um 450 v. Chr. der römische Ständekampf im wesentlichen abgeschlossen war. Ferner ist bemerkenswert, daß sich Spuren der diodorischen Datierung auch in der späteren Tradition finden. Die in der Zusatzbestimmung enthaltenen Angaben finden sich z. T. auch in der jüngeren Annalistik unter den Jahren 150 und 449. Den zweiten Dezemvirn wird die Strafe des Feuertodes angedroht[7]), die *leges tribuniciae* von 449 und 448[8]) wiederholen im wesentlichen die diodorischen Bestimmungen über die Wahl der Volkstribunen, zum Teil mit wörtlichen Anklängen.

Man vergleiche: Diod. XII 25, 3.		Liv. III 64.
ἐὰν δὲ οἱ δήμαρχοι μὴ συμφωνῶσι πρὸς ἀλλήλους.	5.	(cum) . . . *pugnarent collegae,*
κυρίους εἶναι τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον μὴ κωλύεσθαι.	10.	*ut ii . . . legitimi eadem lege tribuni plebei sint, ut illi.*

1) Liv. VII 42, 2. 2) Niebuhr, Schwegler, Mommsen, Herzog, Schwartz.
3) Nitzsch. 4) *Rh. M.* 37 a. a. O.
5) Liv. III 55, 14 6) A. a. O. S. 622.
7) Liv. III 53, 5, vgl. Schwegler, *R. G.* II S. 711 A. 4.
8) Zwei von Duilius Liv. III 55, 14. 64, 9, eine von Trebonius Liv. III 65, 4

Noch wichtiger ist jedoch, daß dasselbe auch von den beiden Hauptbestimmungen gilt. Sämtliche Berichte verzeichnen mit großer Gewissenhaftigkeit als erste Handlung nach dem Sturz der Dezemvirn die Wahl von zehn Volkstribunen.[1]) Die gesetzliche Bestimmung Diodors ist hier ins Tatsächliche übersetzt. Man vergleiche endlich noch folgende Anklänge an den diodorischen Text:

Diod.	Liv. III 53.
ἠ ἐλαχεν τῆς τῶν πολιτῶν ἐλευθερίας μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ τὴν πόλιν ἀρχόντων	6. *legati ad ea: . . . libertati enim ea praesidia petitis.*[2]) Bei Livius inhaltlich wiedergegeben: 10. *cum receperatis magistratibus legibusque vestris iudicia penes vos erunt de capite nostro fortunisque, tunc ut quaeque causa erit statuetis.*

Auch macht E. Meyer[3]) darauf aufmerksam, daß das Gesetz über die Allgemeingültigkeit der in den Tributkomitien gefaßten Beschlüsse nichts anderes besage, als die obigen Worte Diodors: „denn erst dadurch, daß, was die Tribunen in den Versammlungen der Plebs durchsetzen, Gesetzeskraft besitzt, wird ja das Tribunat das mächtigste der städtischen Ämter." Wenn man auch mit Kaerst[4]) sich dagegen verwahren muß, aus den Worten Diodors direkt jenes Gesetz herauszulesen, kann man den inhaltlichen Anklang doch zugestehen. Ganz zu verwerfen ist dagegen mit Kaerst[5]) die Ansicht Mommsens, der in *μέγιστα ἐξουσία* eine Übersetzung des lateinischen staatsrechtlichen Ausdrucks *maior potestas* sieht.[6])

Sogar die zweite Bestimmung Diodors wird in der späteren Tradition zwar nicht unter dem Jahre 450, aber unter dem Jahre 445 v. Chr. erwähnt, allerdings nicht als Gesetz, sondern nur als Gesetzesvorschlag.[7]) Wieder finden sich wörtliche Anklänge:

Diod.: *τῶν δὲ κατ' ἐνιαυτὸν γιγνομένων ὑπάτων . . . τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι ἐξουσίας οὕτως τῷ δήμῳ καὶ ἀμυντέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους ἀρεῖσθαι.*	Liv. IV 1, 2: *mentio primo sensim inlata a tribunis, ut alterum ex plebe consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novem tribuni promulgarent ut populo potestas esset seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi.*

1) Cic. *pro Corn.* bei Ascon. p. 77. Liv. III 54, 11. Zon. VII 18, 11.
2) Vgl. Klimke a. a. O. S. 4. 3) A. a. O. S. 625.
4) *Phil.* 48 S. 333. 5) A. a. O.
6) *Röm. Staatsr.* I[3] S. 26 A. 1; vgl. II[3] S. 300.
7) Vgl. Liv. IV 1, 2. Dion. XI 53.

Vergl. ferner die sachlichen Anklänge:

Diod.: *τοῦτο δ' ἔπραξαν ταπεινῶσαι σπεύδοντες τὴν τῶν πατρικίων ὑπεροχήν.*

Liv. IV 1. 3: *id vero si fieret . . . prorsus auferri a primoribus ad plebem summum imperium credebant.*

Dion. XI 53: *ἐφ' οἷς ἠγανάκτουν οἱ τοῦ βουλευτικοῦ μετέχοντες συνεδρίου καταλυομένην τὴν ἑαυτῶν δυναστείαν ὁρῶντες.*

Auch die Idee. daß auf die *leges Valeriae Horatiae* großenteils die Freiheit der Plebs zurückzuführen sei[1]). weist auf das Jahr 449 v. Chr. hin.

Es kann also kein Zweifel sein, daß die diodorische Tradition die älteste ist. auf die alle späteren zurückgehen. Ebensowenig aber kann es zweifelhaft sein. daß die diodorische Tradition absolut keine Glaubwürdigkeit verdient. Nach den Fasten steht. wie gesagt. fest. daß ein plebejischer Konsul zuerst im Jahre 366 v. Chr.. zwei plebejische zuerst 172 v. Chr. zum Konsulat gelangten. Außerdem sind. wie wir im ersten Teil gesehen haben. für das fünfte Jahrhundert v. Chr. nicht einmal die Fasten glaubwürdig. noch viel weniger also historische Nachrichten. vollends solche verfassungsgeschichtlicher Natur. Wir haben es hier vielmehr mit einer späten Konstruktion zu tun. welche sowohl das Zivilrecht. die Zwölftafelgesetzgebung, wie einen wichtigen Teil des Staatsrechtes, nämlich das Recht der Plebs auf die bedeutendsten Ämter. ins Jahr 450 v. Chr. hinaufverlegte und an die Dezemvirn anknüpfte. Wann ist diese Geschichtskonstruktion. die maßgebend für die ganze römische Geschichtschreibung wurde. gemacht worden?

Wir haben dafür verschiedene Anhaltspunkte. Ein Terminus post quem ist das Jahr 172 v. Chr.. denn damals erst gelangten zwei Plebejer zum Konsulat: vorher konnte die Zulassung der Plebejer zur zweiten Konsulstelle nicht als uralte Bestimmung ausgegeben werden.[2]) Ferner zeigt die den Vertrag motivierende Erzählung vom Sturze der Dezemvirn durchaus griechische Züge: eine so intensive Einwirkung griechischer Kultur auf die römische Geschichtschreibung paßt aber ausgezeichnet für die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr.. die Zeit der Blüte der ennianischen und plautinischen Poesie. Später aber als 150 v. Chr. können wir unsere Tradition auch nicht setzen. Denn Polybius im 6. Buche kennt sie schon. und die antiquarischen Einzelheiten. die Piso und Cassius Hemina. wie die Fragmente zeigen. in beträchtlicher Anzahl aufweisen. fehlen in ihr fast gänzlich. Wir müssen sie daher der ersten. griechisch geschriebenen Schicht der römischen Annalistik zuweisen. Daß ein

1) Liv. III 55. Dion. XI 45.

2) Man könnte höchstens daran denken, daß jene Bestimmung als Agitationsmittel auch vor 172 v. Chr. verwendet wurde. Aber soviel wir wissen. erfolgte das Ereignis vom Jahre 172 ohne großen Kampf.

Römer, nicht ein Grieche ihr Urheber war, scheint mir wahrscheinlich wegen der lateinischen Bestandteile, die wir nachgewiesen haben. Eine lebendige Vorstellung von den Elementen der römischen Verfassung aber hatte auch er nicht, wie z. B. die Definition der Patrizier zeigt. Wollen wir Namen nennen, so haben wir die Wahl zwischen Fabius Pictor, Cincius Alimentus, C. Acilius und A. Postumius. Welchen man wählen will, ist Geschmackssache.

Dieser Auffassung scheint zu widersprechen die Stelle des Gellius *Noct. Att.* V 4, 3: *quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est, duo (et) vicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt*; diese Worte seien geschrieben gewesen *in libro quarto* der *Fabii annales*. Ist die Stelle aus Fabius Pictor, so hatte der erste Vertreter der griechisch geschriebenen Schicht der Annalistik schon eine andere verfassungsgeschichtliche Tradition als Diodor. Indes sagt Gellius nicht, welchen Fabius er meint, den Q. Fabius Pictor, der in griechischer Sprache Annalen schrieb, oder den Q. Fabius Maximus Servilianus (cos. 142 v. Chr.), der lateinische Annalen verfaßte. Wo Gellius sonst einen Fabius erwähnt[1]), sagt er genauer Q. Fabius Pictor, meint aber dabei offenbar ein (wahrscheinlich apokryphes[2]) lateinisches Werk *de iure pontificio*. Wollen wir jene erste Stelle dem Q. Fabius Pictor zuschreiben, so müssen wir natürlich annehmen, daß Gellius eine lateinische Übersetzung oder Bearbeitung der griechischen Annalen dieses Mannes meint: denn er zitiert ja wörtlich. Indes die Existenz eines solchen Werkes hat m. E. mit Recht Bader[3]) bestritten. Dagegen wissen wir bestimmt, daß Q. Fabius Maximus Servilianus lateinische Annalen schrieb.[4]) Es ist doch weitaus das Naheliegendste und Einfachste, die Notiz des Gellius diesem Fabius zuzuschreiben, zumal Gellius von dem vierten Buche spricht, des Pictor Annalen aber im Gegensatz zu denen des Servilianus[5]) nicht in Bücher eingeteilt waren. Dann aber zeigt diese Stelle nur, daß in der zweiten, der lateinischen Schicht der römischen Annalistik bereits die Beobachtung gemacht wurde, daß etwa zwanzig Jahre nach der gallischen Katastrophe zum ersten Mal ein plebejischer Konsul in den Fasten auftrat.

Das ist ein Fortschritt gegenüber der diodorischen Tradition, die nach 450 v. Chr. den Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern überhaupt nicht mehr erwähnt. Wir sehen hier das Einsetzen der antiquarischen Forschung, zunächst in bescheidener Form. Denn daß Fabius von einem Gesetze sprach, etwa einer *lex Licinia* oder *Sextia*, die die eine Konsulstelle den Plebejern reservierte, steht nicht bei Gellius, und es ist mir auch nicht wahrscheinlich.

Was Fabius Maximus Servilianus klar erkannte, daß nämlich der entscheidende Erfolg der Plebejer nicht im Jahre 450 v. Chr., sondern

1) I 12, 14. X 15, 1. 2) Schanz, *Röm. Lit.* 1² S. 122.
3) A. a. O. S. 32 ff. 4) Dion. I 7, 3. 5) Serv. *ad Aen.* I 3.

366 v. Chr. errungen wurde, ist auch bei Diodor wenigstens angedeutet. Er berichtet unter dem Jahre 377 v. Chr. (XV 61) von einer *στάσις*, die sich um die Frage drehte, ob Konsuln oder Kriegstribunen gewählt werden sollten. Nach einer kurzen Anarchie werden sechs Kriegstribunen gewählt. Drei Jahre später (XV 75) tritt sogar eine ein ganzes Jahr dauernde Anarchie ein *(διὰ τινας πολιτικὰς στάσεις)*, worauf im nächsten Jahre (XV 76) *ἀντὶ τῶν ἑπτὰ τὸν χιλίαρχον ὁ δῆμος τέσσαρας κατέστησε*. Die politischen Unruhen, infolge deren die Anarchiezeiten auftreten, drehen sich zwar nach Diodor um die Frage, ob Kriegstribunen oder Konsuln gewählt werden sollen; erinnern wir uns aber, daß von den beiden im Jahre 366 gewählten Konsuln der eine ein Plebejer war, so zeigt sich, daß der Kampf faktisch um die Zulassung der Plebejer zum Konsulat geführt wurde.

Was Diodor nur andeutet, Fabius Maximus Serviliamus mit dürren Worten ausspricht, hat die spätere Tradition bekanntlich vielfach erweitert und ausgeschmückt. Daß der zehnjährige Kampf der Volkstribunen Licinius und Sextius um die nach ihnen benannten Gesetze eitel Erfindung ist, ist längst erkannt.[1]) Trotzdem kann man versuchen, eine *lex de altero consule ex plebe creando* als historischen Kern festzuhalten. Aber dagegen spricht, wie Pais[2]) hervorhebt, das Vorkommen patrizischer Kollegien in den Jahren 355, 354, 353, 351, 349, 345, 343, 334, 323, 321 v. Chr. (nach Diodor auch 337 und 336 v. Chr.).[3]) Erst seit 320 v. Chr. erscheinen regelmäßig ein Patrizier und ein Plebejer in den Fasten. Pais deutet diese Erscheinung mit Recht dahin, daß die Reform nicht auf einmal, wie die Tradition will, sondern in langem Kampfe und allmählich, durch Konzessionen durchgesetzt wurde. — Warum gerade im Jahre 321 v. Chr. zum letztenmal zwei Patrizier gewählt wurden, ist leicht zu erkennen. In den nächsten Jahrzehnten zwang die Not des äußeren Krieges die Patrizier, ihre alten Vorrechte wenigstens zum Teil endgiltig aufzugeben und die Plebejer als gleichberechtigt anzuerkennen. So zeigt sich auch in diesem Falle die Richtigkeit der Anschauung E. Meyers, der als das entscheidende Moment in der Entwicklung Roms das militärische betrachtet.[4])

Ist dieser Versuch einer Rekonstruktion des wirklichen Verlaufs des Ständekampfes gelungen, so ist natürlich von einer verfassungsgeschichtlichen Tradition keine Rede. Niebuhr[5]) bezeichnete als das höchste Ziel seiner Kritik, „dem Begriffe, welchen Fabius und Gracchanus von der Verfassung und ihren Veränderungen hatten, nahezukommen". Wir sind jetzt in der glücklichen Lage, in der diodorischen Version den Begriff, welchen die griechische Schicht der Annalistik, der Fabius angehört, von der Entstehung der römischen Verfassung hatte, erkannt zu haben. Aber wenn Niebuhr fortfährt: „ganz gewiß sahen sie (Fabius und Gracchanus)

1) E. Meyer, *Rhein. Mus.* 37 S. 624. 2) II S. 136 ff. 3) Vgl. S. 286 A. 7.
4) *Gesch. d. Alt.* V S. 143. 5) *Röm. G.* II S. 14.

darüber unbedingt richtig", so müssen wir auf Grund unserer neuen Erkenntnis sagen: ganz gewiß sahen sie darüber unbedingt unrichtig. In Verfolgung der eigenen quellenkritischen Methode Niebuhrs (Scheidung der älteren und jüngeren Quellen) gelangen wir dazu, dem Glauben an die Kontinuität der römischen Verfassungsgeschichte, ja an die Existenz einer verfassungsgeschichtlichen Überlieferung für das 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. endgiltig zu entsagen.

c) Die Zensur des Appius Claudius Caecus.

Noch aber bleibt uns eine Hoffnung: vielleicht gehört das, was unsere Tradition von den noch während des zweiten Samniterkriegs erfolgten Reformen des Appius Claudius erzählt, der Geschichte an. Davon handelt der zweite größere Abschnitt über verfassungsgeschichtliche Dinge, den wir bei Diodor finden (XX 36). Auch hier faßt Diodor unter einem Jahr (310 v. Chr., 309 nach diodorischer Rechnung) zusammen, was die übrige Tradition auf mehrere Jahre verteilt, denn die Zensur des Appius Claudius erzählt Livius unter dem Jahre 312 v. Chr., die Wahl des Cn. Flavius zum kurulischen Aedil dagegen unter dem Jahre 304 v. Chr. Der Gesamtcharakter des Abschnittes paßt sehr gut zu dem Abschnitt über das Dezemvirat, nach dem im Jahre 450 v. Chr. die Plebs durch eine Magna Charta alle ihre späteren Rechte mit einem Schlage erreichte. Diese Errungenschaft aber bestand nach der diodorischen Tradition nur in der Besetzung der Ämter durch Plebejer. Daher handelt es sich bei den Reformen des Appius nicht um irgend welche rechtlichen Bestimmungen zugunsten der Plebejer, noch weniger um Änderungen oder Verletzungen des im Jahre 450 v. Chr. Erreichten, sondern um zensorische Maßregeln des Appius Claudius, die direkt gegen den väterlichen Brauch verstoßen (*πολλὰ τῶν πατρίων νομίμων ἐζήτησε*). Nirgends ist angedeutet, daß Appius ungesetzlich handelte. Überhaupt scheint die Quelle Diodors von eigentlichen Gesetzen, die die Aktionsfreiheit der Beamten beschränkten, nichts zu wissen. Gewiß halten sich die Beamten im allgemeinen an das von alters her übliche Verfahren; brechen sie aber mit den überlieferten Grundsätzen, so ist vom Standpunkt des Rechts aus nichts dagegen zu erinnern. Wer also die Beamten stellt, hat die Macht, alles durchzusetzen, was er will. Nur hat nie eine Partei alle Beamten in der Hand; daher werden die Maßnahmen der einen Partei durch die der anderen paralysiert. Der Senat, dessen Liste Appius festsetzt, wird von den Konsuln einfach nicht berufen, sondern der von den vorhergehenden Zensoren zusammengestellte. Und alle Neuerungen des Appius wären unmöglich, wenn er nicht im Einverständnis mit seinem Kollegen Plautius handelt.[1]) Diese in der ganzen diodorischen Tradition durchgehende Auffassung vom Wesen

1) *ἐπήρατον ἔχων τὸν συνάρχοντα Λεύκιον Πλαύτιον*: Diod. XX 36, 1.

der Verfassung erklärt uns auch, warum sie uns nicht eine einzige lex consularis oder tribunicia berichtet.

Gehen wir zum einzelnen über. Der Abschnitt XX 36 beginnt mit folgenden Worten: *ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ κατὰ τοῦτον τὸν ἐνιαυτὸν τιμητὰς εἵλοντο· καὶ τούτων ὁ ἕτερος Ἄππιος Κλαύδιος ἐπήκοον ἔχων τὸν συνάρχοντα Λεύκιον Ἰλλύτιον* (codd. *Κλαύδιον*) *πολλὰ τῶν πατρῴων ἐμίμησε· τῷ δήμῳ γὰρ τὸ χαριζόμενον παντὸς οὐδένα λόγον ἐποιεῖτο τῆς συγκλήτου.* Der patrizische Zensor Appius Claudius ist also durch das Einverständnis mit seinem plebejischen Kollegen (Plautius ist zweifellos ein Plebejer[1]) in den Stand gesetzt, seinen volksfreundlichen Neigungen die Zügel schießen zu lassen und ganz revolutionär vorzugehen. Er kümmert sich nämlich in keiner Weise um den Senat *(ἡ σύγκλητος)*, desto mehr aber um die Wünsche des Volks *(ὁ δῆμος)*. Es stehen sich also jetzt nicht mehr Patrizier und Plebejer *(πατρίκιοι — πλῆθος)*, sondern Senat und Gesamtvolk *(σύγκλητος – δῆμος)* gegenüber. Das ist ganz konsequent im Sinne der diodorischen Tradition, denn der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern wurde ja im Jahre 450 v. Chr. beigelegt. Jetzt ist offenbar an die Stelle der Patrizier eine neue, nicht minder exklusive und herrschsüchtige Kaste getreten, deren Organ der Senat ist. Diese Senatspartei ist natürlich die Nobilität, und es ist bezeichnend, daß ein Patrizier zuerst gegen die Nobilität auftritt, indem er sich auf das Volk stützt.

Die erste Tat des Appius ist folgende: *καὶ πρῶτον μὲν τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ ἀπὸ σταδίων ὀγδοήκοντα κατήγαγεν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ πολλὰ τῶν δημοσίων χρημάτων εἰς ταύτην τὴν κατασκευὴν ἀνήλωσεν ἄνευ δόγματος τῆς συγκλήτου.* Das gemeinnützige Werk einer Wasserleitung wird also von Appius ausgeführt, ohne daß er die dazu erforderlichen großen Geldmittel sich vom Senat bewilligen läßt. Die Genehmigung des Senates zu solchen Ausgaben war wohl üblich, aber, wie es scheint, gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wir sehen hier an einem konkreten Beispiele die volle Macht des Zensors, nach Gutdünken zu handeln.

Das zweite gemeinnützige Werk ist folgendes (36, 2): *μετὰ δὲ ταῦτα τῆς ἀφ' ἑαυτοῦ κληθείσης Ἀππίας ὁδοῦ τὸ πλεῖον μέρος λίθοις στερεοῖς κατέστρωσεν ἀπὸ Ῥώμης μέχρι Καπύης, ὅντος τοῦ διαστήματος σταδίων πλείονος ἢ χιλίων, καὶ τῶν τόπων τοὺς μὲν ἐπερύχοντας διασκάψας, τοὺς δὲ φαραγγώδεις ἢ κοίλους ἀναλήμμασιν ἀξιολόγοις ἐξισώσας κατηρέμισεν ἁπάσας τὰς δημοσίας προσόδους, αὐτοῦ δὲ μνημεῖον ἀθάνατον κατέλιπεν, εἰς κοινὴν εὐχρηστίαν φιλοτιμηθείς.* Auffallend ist, daß Appius zur Pflasterung und Nivellierung des größten Teils der Straße von Rom nach Capua alle öffentlichen Einkünfte verwendet haben soll, obwohl er doch vorher einen großen Teil der öffentlichen Gelder zum Bau der *aqua*

1) Vgl. die Kollegien der Jahre 358, 347, 341, 330, 318.

Appia verbrauchte.[1]) Ebenso ist auffallend, daß die *aqua Appia* einfach *τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ*, die *via Appia* aber ausführlicher *ἡ ἀφ' ἑστοῦ κληθεῖσα Ἀππία ὁδός* heißt: natürlich wäre die umgekehrte Reihenfolge der erläuternden Worte.

Der Schlußsatz würdigt das Verdienst des Appius, das er sich mit dieser Straßenanlage erwarb und betont wieder seinen Eifer für das gemeine Wohl. Aus diesen Worten eine entschiedene Parteinahme für Appius herauszulesen, wie Nitzsch[2]) will, halte ich nicht für angebracht. Daß die *via Appia* den Ruhm des Appius Claudius bis in die fernsten Zeiten verkündete, konnte auch sein ärgster Feind nicht leugnen. Überhaupt macht die Darstellung Diodors den Eindruck eines objektiven Berichts, dessen referierender Charakter die Parteistellung des Berichterstatters nicht erkennen läßt.

Ganz unerhört ist das Verfahren des Appius bei der *lectio senatus*, seiner dritten Maßregel (36, 3): *κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσχρήσασθαι μόνον, ὃς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱοὺς* (codd. *ἐνίους*) *ἀνήμιξεν· ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ κεκτημένοι τὰς εὐγενείας.* Wieder verstößt Appius wider das Herkommen, den *mos maiorum*. Er vernachlässigt die *εὐγενεῖς καὶ προέχοντες τοῖς ἀξιώμασι*, d. h. die Leute der Senatspartei, der Nobilität. Diodor gebraucht hier fast dieselben Worte wie XII 25, 3, wo er eine (falsche) Definition der Patrizier gibt. Wir können daraus wohl schließen, daß die beiden Stellen derselben Quelle zuzuschreiben sind. Ja, auch der ganze Abschnitt bis zu dieser Stelle ist wohl derselben griechischen (wie S. 361 gezeigt wurde) Quelle zuzuschreiben. Zwar die Worte *ἡ σύγκλητος, δόγμα τῆς συγκλήτου, ὁ δῆμος* sind neutral; sie können sowohl einer griechischen als einer aus dem Lateinischen übersetzten Quelle entstammen.[3]) Dagegen weisen außer der schon erwähnten Wiedergabe von Nobilität (vergl. auch *οἱ κεκτημένοι τὰς εὐγενείας*) die Entfernungsangaben (*ἀπὸ σταδίων ὀγδοήκοντα, ὅπου τοῦ διαστήματος σταδίων πλειόνων ἢ χιλίων*), ferner der Ausdruck *τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ*[4]) sowie die weitläufige Ausdrucksweise bei Erwähnung des Nivellierens der Straße (lateinisch einfach *munire* cf. Liv. IX 29, 6) auf eine griechische Quelle hin. Vielleicht können wir durch die Annahme einer griechischen Quelle auch die verblüffende Notiz erklären, daß Appius an Stelle der *nobiles* Freigelassenensöhne in den Senat aufgenommen habe. Warum denn gleich Freigelassenensöhne? Gab es nicht auch freie Bürger, die nicht zur Nobilität gehörten?

1) Ein Bedeutungsunterschied zwischen *αἱ δημόσιαι πρόσοδοι* und *τὰ δημόσια χρήματα* ist nicht anzunehmen. 2) *Röm. Ann.* S. 231.

3) Daß XIV 113, 6. 7 *γερουσία* steht, ist bei der Singularität dieses Ausdruckes kein Gegenbeweis für unsere Stelle.

4) Vgl. Diod. XII 24, 4: *ἐν τῷ Λιγίδῳ καλουμένῳ*. 5: *τὸν ὀνομαζόμενον Λουκρῖνον*. 26, 1: *τῶν καλουμένων ὀκτὼ πυλῶν*.

Wie konnte die absurde Behauptung aufkommen, in der Zeit der Samniterkriege seien Söhne von gewesenen Sklaven in den Senat gelangt? Gemildert wird dieser geradezu schreiende Anachronismus, wenn wir annehmen, daß ἀπελεύθεροι nicht *libertinus* bedeutet, sondern *cliens*. Es ist auch sonst zu belegen, daß die Griechen die Halbfreien, Hörigen, was die Klienten ursprünglich waren[1]), als δοῦλοι bezeichneten[2]), und daß ein griechisch schreibender Römer infolgedessen emanzipierte Klienten ἀπελεύθεροι nannte, ist leicht zu erklären. Daß Söhne von Klienten in den Senat kamen, ist zwar wahrscheinlich für diese Zeit auch nicht historisch, aber doch kein so barer Unsinn, wie daß Söhne von Freigelassenen Sklaven Senatoren wurden.

Auch bei den Bürgerlisten führte Appius eine Neuerung ein, die als vierte Maßregel des Zensors berichtet wird (36. 4): ἔδοξε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι καὶ ὅπου προαιροῖτο τιμᾶσθαι.[3]) Wie C. Sieke[4]) ausführt, ist diese Stelle so zu interpretieren, daß den Bürgern erlaubt wurde, sich in jede beliebige Tribus eintragen zu lassen und als Mitglieder dieser Tribus sich schätzen zu lassen. Mit anderen Worten: da die Tribus lokale Bezirke sind, führte Appius die Freizügigkeit ein. Warum diese Maßregel bei der Nobilität so böses Blut machte, deutet Diodor nicht an; schon die Alten[5]) meinten, es sei dadurch eine für die Nobilität unbequeme Strömung in den Tributkomitien obenauf gekommen.

Nach dieser Bemerkung, die noch zu der griechischen Quelle gehört, setzt unverkennbar eine andere Quelle ein. Das zeigt sich zunächst in folgender Wiederholung: τὸ δ' ὅλον, ὁρῶν τεθηρευκυῖαν κατ' αὐτὸν παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις τὸν φθόνον, ἐξέκλινε τὸ προσκόπτειν τισὶ τῶν ἄλλων πολιτῶν, ἀντίταγμα κατασκευάζων τῇ τῶν εὐγενῶν ἀλλοτριότητι τὴν παρὰ τῶν πολλῶν εὔνοιαν. Wozu die Versicherung, Appius habe (jetzt erst) vermieden, bei den andern Bürgern Anstoß zu erregen? Wir wissen ja schon längst, daß Appius nicht bloß das Volk schont, sondern es sogar begünstigt (τῷ δήμῳ τὸ κεχαρισμένον ποιῶν). Neu ist die Darstellung, als habe Appius aus Berechnung sich auf das Volk gestützt, um dem Hasse der Nobilität die Wage halten zu können. Davon steht im ersten Teile nichts. Das sieht ja aus, als habe Appius vorher das Volk gleichgiltig, wenn nicht gar unfreundlich behandelt. Wem fällt da nicht sofort das Bild des claudischen Demagogen ein, wie ihn die spätere

1) Dazu K. J. Neumann, *Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung*. Straßb. 1900. S. 12.

2) Burckhardt, *Griech. Kulturgeschichte* I. 1898. S. 159.

3) So ist die Stelle mit Fischer wahrscheinlich herzustellen.

4) *Appius Claudius Caecus Censor im Jahre 310 v. Chr.* Diss. Marburg 1890. S. 58ff.

5) Liv. IX 46. 11: *humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.*

Annalistik zeichnet und Mommsen so glänzend rekonstruiert hat? Hoffart und Buhlen um die Volksgunst sind ja seine charakteristischen Züge. — Sprachlich fällt bei dieser neuen Quelle auf die Gleichung: *οἱ ἐπιφανέστατοι | οἱ ἄλλοι πολῖται = οἱ εὐγενεῖς | οἱ πολλοί*. Neu tritt auf *οἱ ἐπιφανέστατοι*, und zu *οἱ πολλοί* würde man als Gegensatz eigentlich *οἱ ὀλίγοι* erwarten. Von weiteren Beweisen, daß hier eine neue Quelle vorliegt, sei vorausgenommen das Auftreten der *ἱππεῖς* in der ersten Maßregel und das Zurückkommen auf die *lectio senatus* in der zweiten Maßregel[1]). In der ersten Quelle sind Ritter mit keinem Worte erwähnt. Vielleicht weisen die Ausdrücke *οἱ σύνεδροι* und *οἱ ἀδοξοῦντες συγκλητικοί* auf eine lateinische Quelle hin.

Die Maßregeln des Appius sind nach der zweiten Quelle folgende zwei:

1. *κατὰ μὲν τὴν τῶν ἱππέων δοκιμασίαν οὐδενὸς ἀφείλετο τὸν ἵππον.* Bei der *recognitio* der *equites*, die der Zensor vorzunehmen hat, vermeidet er es, den Ritterstand im Sinne der Nobilität durch Ausstoßung Unwürdiger, d. h. der Nobilität nicht genehmer Leute zu „reinigen". Er verdient sich dadurch den Dank der Emporkömmlinge, die durch die Ritterqualität zum *ordo senatorius* gelangen wollen.

2. *κατὰ δὲ τὴν τῶν συνέδρων καταγραφὴν οὐδένα τῶν ἀδοξούντων συγκλητικῶν ἐξέβαλεν, ἅπερ ἦν ἔθος ποιεῖν τοῖς τιμητεύσι.* Wie Appius die der Nobilität nicht genehmen Ritter nicht aus dem Ritterstande ausstößt, so beläßt er auch die *senatores humiles*, die *homines novi*, zum Ärger der Nobilität im Senat. Bezeichnend für den Charakter dieses Berichts ist die Selbstverständlichkeit, mit der das Verfahren des Zensors auf parteipolitische Motive zurückgeführt wird.

Ein vorzügliches Mittel, die beiden Quellen zu scheiden, gewährt uns Livius. Bei ihm haben wir ebenfalls zwei ganz verschiedene Berichte über die Zensur des Appius Claudius.[2]) Die erste Version findet sich IX 29, 6 — 30, 2, dazu 33, 3 — 34, 26. Zuerst wird kurz der großen Bauten der *aqua* und *via Appia* gedacht, dann die *infamis atque invidiosa senatus lectio* erwähnt, die die Abdankung des Plautius zur Folge hat. Hierauf wird die Legende von den Potitiern erzählt, an die sich pragmatisch die Geschichte von der Erblindung des Appius anschließt. Die Konsuln des nächsten Jahres, *questi apud populum deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent*, berufen den Senat in der früheren Zusammensetzung (IX 29, 6 — 30, 2). Der Abschnitt c. 33, 3 — 34 fin. kennzeichnet sich durch die Rede der Volkstribunen P. Sempronius ohne weiteres als späte Erfindung.

Neben dieser Version, deren Charakteristikum die Milderung der schreienden Anachronismen ist (wir hören nichts von Freigelassenensöhnen) und die darin mit der zweiten Quelle Diodors übereinstimmt (abweichend

1) Vgl. Pais II S. 550 Anm. 1.

2) Vgl. O. Seeck, *Die Kalendertafel der Pont.* S. 6ff.

von dieser weiß sie nichts von einem Ritterzensus) findet sich bei Livius eine zweite Version IX 46 zum Jahre 304, die ganz auffallend mit der griechischen Quelle Diodors übereinstimmt. Das zeige folgende Nebeneinanderstellung.

Diod.: *κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι πρὸς γράφων μόνον, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱοὺς ἀνέμιξεν·*	Liv. IX 46, 10: *ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis inquinaverat et,*
ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ καυχώμενοι ταῖς εὐφενείαις. ἔδωκε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι καὶ ὅποι προαιροῖτο τιμήσασθαι.	*posteaquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.*

Man sieht, Livius hat den Bericht etwas anders gefärbt und konkreter gestaltet, aber die Hauptsache stimmt. Auch ist wie bei Diodor die Zensur des Appius Claudius in demselben Jahre wie die kurulische Ädilität des Cn. Flavius erzählt und diese beiden Ereignisse sind noch nicht annalistisch auseinandergerissen.[1]) Die Maßregel der Konsuln dagegen ist nur angedeutet, offenbar infolge einer Reminiszenz an früher Gesagtes (c. 30, 2). Wir sind daher berechtigt, die auf die zweite Nachricht von der *lectio senatus* folgende Notiz Diodors noch der zweiten Quelle zuzuweisen: *εἶθ' οἱ μὲν ὕπατοι διὰ τὸν φθόνον καὶ διὰ τὸ βούλεσθαι τοῖς ἐπιφανεστάτοις χαρίζεσθαι συνῆγον τὴν σύγκλητον οὐ τὴν ὑπὸ τούτου καταλεγεῖσαν, ἀλλὰ τὴν ὑπὸ τῶν προγεγεγημένων τιμητῶν καταγραφεῖσαν.* Wieder weist auch der Ausdruck *οἱ ἐπιφανέστατοι* = *nobiles* auf die zweite lateinische Quelle hin.

Dagegen gehört die nächste Notiz unbedingt der ersten, der griechischen Quelle an (36, 6): *ὁ δὲ δῆμος τούτοις μὲν ἀντιπράττων, τῷ δὲ Ἀππίῳ συμφιλοτιμούμενος καὶ τὴν τῶν συγγενῶν (δυσγενῶν F) προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος ἀγορανόμον εἵλετο τῆς ἐπιφανεστέρας ἀγορανομίας υἱὸν ἀπελευθέρου Γναῖον Φλάυιον, ὃς πρῶτος Ῥωμαίων ἔτυχε ταύτης τῆς ἀρχῆς πατρὸς ὢν δεδουλευκότος.* Nicht die *πολλοί*, sondern wie 36, 4 der *δῆμος* tritt auf, und wieder wird eine ganz unglaubliche Tatsache berichtet, daß nämlich der Sohn eines freigelassenen Sklaven zur kurulischen Ädilität gelangt sei, zu demselben Amt, das noch im hannibalischen Krieg nach Pol. X 4, 1 gewöhnlich nur Patrizier erlangten. Vielleicht dürfen wir allerdings auch hier wie oben bei der Aufnahme von Freigelassenensöhnen in den Senat annehmen, daß unsere Quelle nur sagen will,

1) Ich gebe die Möglichkeit, aber nicht die Wahrscheinlichkeit zu, daß bei Livius ein selbständiges Zurückgreifen auf die Zensur des Ap. Claudius vorliegt.

Flavius sei der Sohn eines Klienten gewesen. Auch so liegt jedoch der Anachronismus auf der Hand.

Ob die Anekdote am Schluß 36, 6 der lateinischen oder der griechischen Quelle angehört, kann ich nicht entscheiden: *ὁ δ' Ἅππιος τῆς ἀρχῆς ἀποληφθεὶς καὶ τὸν ἀπὸ τῆς ὀγκλήστου φθόνον ἐνεγκάμενος, προσεποιήθη τυφλὸς εἶναι καὶ κατ' οἰκίαν ἦγεν.* Die rationalistische Erklärung des Kognomens Caecus — an Geschichtlichkeit der Anekdote ist ja nicht zu denken [1] — deutet auf eine späte Quelle hin. Da auch *ὁ ἀπὸ τῆς ὀγκλήστου φθόνος* (nicht *ὁ παρὰ τοῖς ἐπιεικεστάτοις φθόνος*) auf die erste griechische Quelle hinweist, rechne ich sie lieber zu dieser, zumal sie auf diese folgt.

Die richtige Erklärung des Kognomens Caecus, die wir freilich im Altertume nirgends finden, ist wohl die als Spitzname. Daß für einen volksfreundlichen Patrizier von einer verbissenen Obligarchie der Beiname Caecus ebenso leicht gefunden werden konnte wie für einen emporgekommenen Plebejer der Beiname Brutus, liegt auf der Hand.

Überblicken wir den ganzen Abschnitt, so zeigt sich uns das gleiche Phänomen, wie bei den Abschnitten über das Dezemvirat und über die Gallierkatastrophe. Eine griechische Quelle, gekennzeichnet durch griechische Ausdrücke, grobe Anachronismen und eine verblüffende Unkenntnis der römischen Verhältnisse, ist zusammengearbeitet mit einer lateinischen, mit römischen Verhältnissen vertrauteren, zeitlich wohl später anzusetzenden Quelle. Die griechische Quelle dominiert durchaus, und da sie die Ereignisse immer in größeren Abschnitten zusammenfaßt, können wir auch nicht entscheiden, ob die hineinverwobene lateinische Quelle annalistisch angelegt war.

Im einzelnen ist es leicht, die Unglaubwürdigkeit der griechischen Quelle nachzuweisen. Zwar, daß Appius eine Wasserleitung baute, ist an sich möglich; daß aber Appius den größten Teil der Straße von Rom nach Capua mit festen Steinen (*λίθοις στερεοῖς*) gepflastert habe, ist die Antizipation eines Vorgangs aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr.[2]). Die Zensoren von 174 Q. Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus waren es[3]), die *vias sternendas silice in urbe, glarea extra urbem substruendas marginandasque primi omnium louarerunt.* Pais geht sogar soweit, überhaupt die Anlage einer Straße bis Capua durch Appius Claudius zu bezweifeln.[4]) Er meint, Appius habe die Straße nur bis an die Grenze von Latium, bis Sinuessa, führen können, da Capua erst in der Zeit des hannibalischen Krieges Rom vollständig untertan geworden sei. Diese Vermutung hat sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Noch schlimmer ist die Antizipation betreffend die Aufnahme von Freigelassenensöhnen in den Senat, falls wir *ἀπελεύθεροι* mit *libertini* übersetzen. Erst 217 v. Chr. wurden Freigelassene zum Heeresdienst

1) Vgl. dazu Mommsen, *R. F.* I S. 302.
2) Vgl. Huelsen bei Pauly-Wissowa II Sp. 239; Pais II S. 558.
3) Nach Liv. XLI 27, 5. 4) II S. 559 f.

ausgehoben (Liv. XXII 11. 8), und 312 v. Chr. sollen Söhne von Freigelassenen in den Senat aufgenommen worden sein? Erst nach dem Bundesgenossenkrieg gelangten Freigelassenensöhne vereinzelt in den Senat[1]; auch nahm Caesar solche in größerer Anzahl in den Senat auf (Diod. XLIII 47). Ich gehe daher noch weiter als Pais[2], der hier nur eine starke Verallgemeinerung vereinzelter Fälle annimmt, und bestreite überhaupt die Möglichkeit, daß in einer Zeit, in der sich die Plebejer kaum erst die zweite Konsulstelle gesichert hatten, Söhne von gewesenen Sklaven irgendwie über subalterne Stellungen im Staatsdienst hinausgelangen konnten. Natürlich bestreite ich damit auch die kurulische Ädilität des Freigelassenensohnes Cn. Flavius. Es liegt hier eine Antizipation weit späterer Zustände vor, und zwar des ersten Jahrhunderts, wenn wir ἀπελεύθερος im Wortsinn auffassen, des zweiten Jahrhunderts, wenn wir die ἀπελεύθεροι für Söhne von Klienten halten. Da die diodorische Version auf alle Fälle sehr alt ist, neige ich zu der zweiten Alternative. Für sie spricht auch die Erwähnung der vielen Klienten des claudischen Geschlechts (speziell des Appius Claudius) bei Suet. *Tib.* 1. 2 und Val. Max. VIII 13. 5.[3] Die Aufnahme von Söhnen gewesener Klienten in den Senat und die Wahl eines solchen zum kurulischen Ädil ist natürlich für die Zeit des Appius auch undenkbar, konnte aber im zweiten Jahrhundert v. Chr. wohl vorkommen.

Übrigens hat die diodorische Version in ihrem Wortsinne (Freigelassenensöhne) bis in die Kaiserzeit fortgewirkt. Kaiser Claudius berief sich nach Suet. *Claud.* 24 bei der Aufnahme eines Freigelassenensohnes in den Senat darauf, daß ja auch sein Ahne Appius solche in den Senat aufgenommen habe. Sueton macht dazu die Bemerkung, es scheine, daß Claudius nicht gewußt habe, daß zur Zeit des Appius und auch sonst noch *libertini* nicht die Freigelassenen selbst, sondern ihre Söhne genannt worden seien; mit anderen Worten, Appius habe Enkel von Freigelassenen zu Senatoren gemacht. Diese falsche[4] Definition des Worts *libertinus* zeigt uns, daß schon den Gelehrten der Kaiserzeit die diodorische Notiz unglaublich vorkam.

Das bisher Ausgeführte dürfte zur Genüge gezeigt haben, daß der auf die griechische Quelle zurückgehende Teil des Abschnittes denselben Charakter trägt, wie der Abschnitt über das Dezemvirat. Er besteht aus einer Reihe von Antizipationen von Ereignissen und Zuständen, die erst etwa 150 Jahre später sich ereignet und bestanden haben können. Auch die Notiz über die zensorische Erlaubnis, daß jeder Bürger sich in jeder

1) Vgl. Herzog, *Staatsverfassung* I S. 997. 2) II S. 548.

3) Dazu Mommsen, *Röm. F.* I S. 308; mit großer Wahrscheinlichkeit ändert Ernin, *Fleckeisens Jbb.* 149 S. 1171ff., *Claudius Drusus* bei Sueton in *Claudius Rusus* (cos. 486/268, Sohn des Caecus).

4) Mommsen, *Röm. Staatsr.* III S. 422 A. 2.

beliebigen Tribus schätzen lassen dürfe, wird von hier aus verdächtig. Eine eingehende Besprechung der schwierigen und bis jetzt m. E. noch nicht geklärten Frage der Verteilung der Bürger in den Tribus zur Zeit der Republik würde jedoch weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.[1])

Einen wesentlich anderen Charakter als die griechische Quelle zeigen die Teile, die der lateinischen Quelle entnommen sind. Von Freigelassenensöhnen ist keine Rede. Appius tritt mehr passiv als aktiv gegen die Nobilität auf. Er begnügt sich damit, die der Nobilität mißliebigen Elemente im Ritterstande und im Senate zu belassen. Die Erwähnung des Ritterstandes zeigt, daß diese Quelle um die Zeit der Gracchen, vielleicht auch später anzusetzen ist. Gerade die Erwähnung des Ritterstandes beweist aber auch, daß diese Version ebensowenig oder noch weniger glaubwürdig ist als die ältere, mit der sie verschmolzen ist.

So hat sich also auch der zweite größere Abschnitt, den Diodor uns über die ältere römische Verfassungsgeschichte bietet, als unglaubwürdig herausgestellt. Die Taten, die dem Zensor Appius Claudius zugeschrieben werden, sind großen Teils erst von seinen Nachkommen C. Claudius cens. 169 und Ap. Claudius cens. 136 ausgeführt worden.[2]) Daß Cn. Flavius existiert hat, kann nicht mit Grund geleugnet werden, aber daß er entweder nicht kurulischer Ädil oder nicht der Sohn eines Freigelassenen oder auch nur Klienten war, ist nicht zu bezweifeln. Auf alle Fälle aber ist die Hypothese Seecks[3]) abzuweisen, der Bericht Diodors gehe auf eine Inschrift zurück, welche sich an der von Flavius selbst errichteten *aedicula aerea* auf dem Forum befunden habe. Wenn jemand sie benutzte, so war es nicht die von antiquarischer Gelehrsamkeit fast chemisch reine Quelle Diodors, sondern etwa Piso, der außer dem Vatersnamen *(Anni f.)* auch noch die Notiz hat, Flavius sei ursprünglich *scriba* des Appius Claudius gewesen (wovon weder Diodor noch Ennius bei Liv. IX 46, 10ff. etwas wissen). Noch wahrscheinlicher ist jedoch, daß erst Licinius Macer die Inschrift beizog. Er hat bekanntlich eine Vorliebe für urkundliches Material (vergl. die berüchtigten *libri lintei*) und er erwähnt, was in unserem Fall wichtig ist, die *aedes Concordiae* (vergl. Liv. IX 46, 6, eine Stelle, die zweifellos auf Licinius zurückgeht). Und das dürfte doch mit sehr großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß, wer die Inschrift benützte, auch das Gebäude erwähnte, dessen Erbauung die Inschrift meldete. Mit Berufung auf diese Urkunde scheint dann die Verlegung der kurulischen Ädilität des Flavius vom Jahre 310 ins Jahr 304 v. Chr. erfolgt zu sein — ob mit Recht, sei dahingestellt. Seeck erkannte richtig, daß der diodorische Bericht der älteste ist, aber in dem Irrtum

1) Vgl. übrigens Pais II S. 550ff. 2) Wie Pais II S. 561 hervorhebt.
3) *Kalendertafel der Pontifices* S. 29ff.

befangen, er sei infolgedessen auch der glaubwürdigste, führte er ihn fälschlich auf die nach seiner Meinung sicherste Quelle für die Geschichte des Flavius, jene Urkunde, zurück.

Schluß.

Ich glaube dargetan zu haben, daß die diodorische Version der römischen Verfassungsgeschichte, die im wesentlichen zwei Epochen in der Verfassungsentwicklung, das Dezemvirat und die Zensur des Appius Claudius, kennt, zwar die älteste uns erhaltene Tradition ist, auf die die spätere Tradition in kontinuierlicher Folge zurückgeht, daß aber gerade sie besonders deutlich zeigt, daß es noch im zweiten Jahrhundert v. Chr. eine verfassungsgeschichtliche Tradition überhaupt nicht gab, diese vielmehr damals erst geschaffen bezw. konstruiert wurde. Pais und Lambert haben also vollkommen Recht, wenn sie es ablehnen, sich auf diese Tradition zu stützen; mit Unrecht aber leugnen sie das Alter dieser Tradition und berauben sich dadurch einer hervorragenden Stütze für ihre Aufstellungen.

Was das Quellenproblem betrifft, so glaube ich, durch sprachliche Beobachtungen die Hypothese Burgers gestützt zu haben, der aus sachlichen Gründen bei der gallischen Katastrophe mehrere Versionen unterschied. Die sprachlichen Unterschiede hat auch Pais auf verschiedene Quellen gedeutet, aber er meinte, die Quellen stammen zum Teil aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. und seien von Diodor selbst zusammengearbeitet. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß der Kompilator Diodor „dieses besonders tief stehende Exemplar" unter den „Bücherfabrikanten der werdenden Welthauptstadt"[1]) für einen verhältnismäßig so kleinen Abschnitt seines Werkes wie die ältere römische Geschichte mehrere Quellen, vollends lateinische und griechische, zu Rate zog. Vielmehr hat der Kompilator auch hier in der Hauptsache aus einem Autor geschöpft, der seinerseits jene Quellenkontamination vorgenommen hatte.

Wer der Historiker war, der Diodor als unmittelbare Vorlage diente, ist schwer zu sagen. Zweifellos schrieb er griechisch, verstand aber genug lateinisch, um auch lateinische Quellen beiziehen zu können. Für die Zeit, in der er schrieb, haben wir verschiedene Termini ante quem: er kennt in der Verginiageschichte die Namen nicht, die Cicero teilweise um 53 v. Chr., vollständig um 45 kennt[2]); den Licinius Macer hat er aber offenbar nicht benutzt[3]), während Cicero im *Brutus* (238) und in *de leg.* (1 7) ihn erwähnt. Dazu stimmt, daß von der claudischen Hoffart[4]) sich bei Diodor kaum eine Spur findet. Diesen Termini ante quem, die alle auf die fünfziger Jahre des 1. Jahrhunderts v. Chr. hinweisen, steht als spätester Terminus post quem, soviel ich sehe, die Er-

1) Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 663.
2) Vgl. o. S. 29. 3) Vgl. vorige Seite. 4) Mommsen, *R. F.* I S. 314 ff.

wähnung des Ritterstandes XX 36, 5 gegenüber, die nicht wohl vor die Gracchenzeit gesetzt werden kann.[1]) Wir haben also einen Spielraum von etwa 80 Jahren. Von den griechisch schreibenden Historikern dieser Epoche ist uns kein einziger direkt erhalten. Und nur von einem, dem Rhodier Kastor, wissen wir bestimmt, daß er die ältere römische Geschichte berücksichtigte; ob auch die Verfassungsgeschichte, ist nicht zu entscheiden. Indes auch Posidonius oder sonst ein nachpolybianischer Historiker[2]) kann irgendwo einen kurzen Abriß der älteren römischen Geschichte gegeben haben. Vielleicht findet des Rätsels Lösung, wer auch die Kriegsberichte Diodors, namentlich den über den zweiten Samniterkrieg, mehr für die Frage verwertet, als es mir in dieser Arbeit möglich war.

1) Vgl. o. S. 54. 2) S. Christ, *Griech. Lit.*[4] S. 591.

Olympische Forschungen.

Von **Ludwig Weniger.**

II.

Das Hippodamion.

1. Geschichte.

Die Altis von Olympia enthielt zwei, durch Umhegung von dem heiligen Besitze der himmlischen Gottheiten sorgfältig abgeschlossene Heroënhöfe, das Pelopion und das Hippodamion. Das Pelopion hat die Form eines unregelmäßigen Fünfecks, dessen untere, nach Südwesten gerichtete Seite ein Plethron beträgt, d. i. 100 olympische Fuß oder 32,05 m.[1]) Das Hippodamion kennen wir nur aus zwei Stellen des Pausanias (5, 22, 2. 6, 20, 7). Auch auf Inschriften wird es nicht erwähnt, und seine Spur scheint verschwunden; die Ausgrabungen haben nichts Sicheres zutage gefördert.

„Innerhalb der Altis", schreibt Pausanias (6, 20, 7), „in der Gegend des Prozessionstores, liegt das sogenannte Hippodamion, ein Raum von etwa einem Plethron Größe, mit einem Gehege umgeben. Zu diesem haben einmal in jedem Jahre die Frauen Zutritt, welche der Hippodameia opfern und Anderes ihr zu Ehren verrichten. Hippodameia soll nach Midea in Argos entwichen sein, da Pelops wegen des Todes des Chrysippos gegen sie höchst ergrimmt war. Sie selber behaupten, später auf Grund eines Orakels die Gebeine der Hippodameia nach Olympia gebracht zu haben": *Ἔσω δὲ ἐντὸς τῆς Ἄλτεως κατὰ τὴν πομπικὴν ἔσοδον Ἱπποδάμιον καλούμενον ὅσον πλέθρου χωρίον περιεχόμενον ὀρύγκῳ. ἐς τοῦτο ἅπαξ κατὰ ἔτος ἕκασιον ἔστι ταῖς γυναιξὶν ἔσοδος, αἳ θύουσι τῇ Ἱπποδαμείᾳ καὶ ἄλλα ἐς τιμὴν δρῶσιν αὐτῆς. τὴν δὲ Ἱπποδάμειάν φασιν ἐς Μιδέαν τὴν ἐν τῇ Ἀργολίδι ἀποχωρῆσαι, ἅτε τοῦ Πέλοπος ἐπὶ τῷ Χρυσίππου θανάτῳ μάλιστα ἐς ἐκείνην ἔχοντος τὴν ὀργήν· αὐτοὶ δὲ ὕστερον ἐκ μαντείας κομίσαι φασὶ τῆς Ἱπποδαμείας τὰ ὀστᾶ ἐς Ὀλυμπίαν.* Aus den letzten Worten und aus der entsprechenden Überlieferung in bezug auf das Pelopion[2]) geht hervor, daß man in dem Friedhofe der Hippodameia auch ihr Grab zu bergen glaubte. Ihr Dienst war ein Enagismos, den die, von Hippodameia gestiftete,

1) Damit stimmt Pausanias 5, 13, 1 *περιήκει δὲ ὡς ἐπὶ τὸν ὀπισθόδομον ἀπὸ μέσου μάλιστα ἀρξάμενον τοῦ νεώ*. Vgl. die Pläne der Altis, besonders *Olympia. Ergebnisse*, Lageplan Bl. VIb; auch unten S. 388.

2) Vgl. *Hochfest* I, 6, *Beiträge* IV, 130. Paus. 5, 13, 4 f. Pind. *Ol.* 1, 146 ff. c. scholl.

Genossenschaft der Sechzehn Frauen verrichtete, einmal im Jahre, wie Pausanias schreibt, offenbar am Vorabende vor den Heraien im Monate Parthenios, wie ja auch die Jahresfeier des Pelops am Hochfeste des Zeus den Abend vor der großen Opferung in Anspruch nahm.[1] Abendfeier läßt auf Fackelbeleuchtung schließen. Die „andern Ehren", welche die Sechzehn der Hippodameia erwiesen, bezeichnen im allgemeinen Totendienst, über den Pausanias aus abergläubischer Scheu so unbestimmt sich auszudrücken liebt.[2] Man darf darunter Brandopfer und Weinguß in die Opfergrube, auch wohl eine Anaklesis der Hippodameia durch ein Adventslied des Frauenchors verstehen, wie solche Emporrufungen der großen Heroën auch vor den Olympien stattfanden. Daß die Sechzehn ihr einen Reigen aufführten, berichtet Pausanias an anderer Stelle.[3] Der gegebene Platz dazu war das Stadion. Hippodameia soll das Heraienfest gestiftet und zu seiner Verherrlichung einen Wettlauf von Jungfrauen eingerichtet haben. Für diesen Agon bediente man sich der abgekürzten, auf fünf Plethra beschränkten, Laufbahn, welche die ursprüngliche war und die erst später für den Männerlauf um ein Plethron vergrößert worden ist.[4]

Der heilige Bezirk der Hippodameia war älter, als der Friedhof des Pelops. Die Verehrung der Heroïne schließt sich den Frauendiensten von Olympia an, insbesondere dem der Hera, welcher seinerseits den Zeusdienst an Alter übertraf. Wenn die Opferungen für Hera ihre Spuren tief unter den Fundamenten des später errichteten Pelopion hinterlassen haben, so läßt sich schließen, daß auch Hippodameias Verehrung der des Pelops vorausging wie die der Hera, und daß daher auch ihr kleines Temenos bestanden hat, ehe das ihres glücklichen Freiers abgesteckt wurde, welches offenbar dem Hippodamion nachgebildet ist, wenn man auch schwerlich zugeben wird, daß der Pelopsdienst in Olympia erst nach der Einführung des Wagenrennens Ol. 25 = 680 v. Chr. aufgekommen sei.[5] Hippodameia war die Thyiade von Olympia und der Pisatis, wie Physkoa die von Elis Stadt und Land, dessen aus Mittelgriechenland überkommenen Dionysosdienst man später durch Übernahme des pisatischen gesteigert hat. Dem Grundgedanken nach ist sie eine Windsbraut, welcher der, aus Phrygien ein gewanderte Heros als Gatte beigegeben wurde, wie entsprechend der olympische Zeus der olympischen Hera in dem großen Heiligtume des alten Pisatengaus.[6] Es ist nützlich, diese Grundzüge festzuhalten, weil sie auf die Lage des Temenos der Hippodameia ein Licht werfen.

1) Vgl. *Hochfest* I, 6 f., *Beitr.* IV, 130 f.; II, 22 ff., *Beitr.* V, 49 ff. Daß einem Heros bei gewissen Festen vor einem Gotte geopfert wurde, ist mehrfach bezeugt. Vgl. L. Preller, *Polemo* p. 92. E. Rohde, *Psyche* 130, 1.

2) Vgl. Weniger, *Das Kollegium d. 16 Frauen*, S. 18 f. *Hochfest* I, 6, *Beitr.* IV, 130.

3) P. 5, 16, 6. *Koll. d. 16 Fr.*, S. 11 ff.

4) *Hochfest* II, 57. *Beitr.* V, 30. I, 4. *Beitr.* IV, 128.

5) A. Boetticher, *Olympia*[2] S. 90.

6) Ausführlich *Koll. d. 16 Fr.* 15, 17. Dazu *Hochfest* II, 28 ff., *Beitr.* V S. 55 ff.

2. Streitfrage.

Über die Lage des Hippodamion in Olympia besteht ein Streit der Meinungen, dessen Entscheidung noch immer Schwierigkeiten bereitet. Die einen nämlich setzen den Friedhof der Heroïne in die Südostecke der Altis, wo, nordöstlich vor dem, zur Zeit Neros erbauten, großen römischen Festtor ein geräumiger Platz zur Verfügung steht.[1]) Andere weisen ihm in der Nordostecke vor dem Stadioneingang unterhalb der Zanes seinen Platz an.[2]) Eine dritte Ansicht bringt es auf der freien Fläche westlich vor der Echohalle, ungefähr bei deren Mitte, unter.[3]) Die Vierten endlich halten den, etwa ein Plethron langen, aber schmalen und unregelmässigen Raum nahe dem südwestlichen Eingangstore dicht an der römischen Südmauer für die Stelle dieses heiligen Bezirks.[4])

Wir gedenken den Nachweis zu führen, daß die zweite der angeführten Meinungen die richtige ist, daß das Hippodamion in der Nordostecke der Altis, vor dem Stadioneingang unterhalb der Zanes, gelegen hat.

Die maßgebende Bestimmung ist durch Pausanias geboten in den oben S. 380 angeführten Worten: „Das Hippodamion, ungefähr ein Plethron groß, eingefriedet, liegt innerhalb der Altis in der Nähe des Prozessionstores": *ἔστι δὲ ἐντὸς τῆς Ἄλτεως κατὰ τὴν πομπικὴν ἔσοδον Ἱππωδάμειον καλούμενον ὅσον πλέθρου χωρίον περιεχόμενον ὑρύγκῳ.*

Es kommt also darauf an, wo das Prozessionstor zu suchen ist.

Der Eingang für die Opferprozessionen wird bei Pausanias noch an drei Stellen erwähnt. Vor allen wichtig ist 5. 15. 2: „Das Leonidaion liegt zwar ausserhalb des heiligen Bezirks, ist aber dem, unter den Eingängen zur Altis für die Prozessionen bestimmten, nahe, welcher den einzigen Weg für deren Teilnehmer bietet. Dieser Bau ist die Stiftung eines Einheimischen namens Leonidas. Zu meiner Zeit wurden die römischen Statthalter von Griechenland dort einquartiert. Es ist eine Straßenbreite vom Prozessionstor entfernt. Denn was die Athener eine Gasse nennen, das heissen die Eleier Straße": *τὸ δὲ ἐκτὸς μὲν τοῦ περιβόλου τοῦ ἱεροῦ τὸ Λεωνίδαιον, τῶν δὲ ἐσόδων πεποίηται τῶν ἐς τὴν Ἄλτιν κατὰ τὴν πομπι-*

1) W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textbd. I, 74. 83. 85f. Danach H. Blümner, *Pausanias* I, 1. S. 428. 2, S. 640. K. Bädeker, *Griechenl.*[4] Tafel zu S. 289. — *Ol. Erg.*, Mappe Bl. III. IV steht [Hippodameion?] sowohl im SO. der Altis, wie in der Mitte vor der Echohalle.

2) So schon G. Rathgeber in der *Allg. Encykl.* III s. v. *Olympia* S. 135. A. Boetticher, *Berl. Philol. Wochenschr.* 1882 Sp. 1209; in seinem Buch *Olympia*[2] steht Taf. XIX-XX (Hippodameion) im NO. nahe dem Stadioneingang. Heberdey, *Eranos Vindobonensis* S. 36. Vgl. W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. I, 83. 85.

3) H. Luckenbach, *Olympia und Delphi*, S. 13, Plan S. 11; *Kunst und Gesch.* I[5], S. 11, vgl. 10.

4) K. Lange, *Verhdl. d. 37. Philol. Vers. in Dessau*, 1884, S. 198f.; *Haus und Halle* S. 334. A. Flasch b. Baumeister, *Denkmäler des klass. Altertums* II S. 1097. W. Gurlitt, *Über Pausanias*, S. 389.

κήν. ἡ μὲν δὴ τοῖς πομπεύουσίν ἐστιν ὁδός, τοῦτο δὲ ἀνδρὸς μὲν τῶν ἐπιχωρίων ἐστὶν ἀνάθημα Λεωνίδου, καὶ ἐμὲ δὲ ἐς αὐτὸ Ῥωμαίων ἐσηκέζοντο οἱ τὴν Ἑλλάδα ἐπιτροπεύοντες. διέσηκε δὲ ἀγυιὰν ἀπὸ τῆς ἐσόδου τῆς πομπικῆς· τοὺς γὰρ δὴ ὑπὸ Ἀθηναίων καλουμένους σιενωποὺς ἁγνιὰς ὀνομάζουσιν οἱ Ἠλεῖοι. Dazu stimmt 6. 17. 1: „Wenn man vom Leonidaion zum großen Altar in der Richtung rechts gelangen will": *εἰ δὲ ἀπὸ τοῦ Λεωνιδαίου πρὸς τὸν βωμὸν τὸν μέγαν ἀγικέσθαι ἐθέλήσειας*, wo ein Durchschreiten des Prozessionstors zu denken ist. Da nun aber die große, im Südwesten des ausgegrabenen Geländes freigelegte Anlage, das größte aller Bauwerke von Olympia, inschriftlich als das Leonidaion gesichert ist[1]), so hat man in dem „Prozessionstor" unzweifelhaft den im Südwesten durch die Westmauer in die Altis führenden Eingang zu erkennen.

Dem scheint zu widersprechen, was Pausanias in seiner Beschreibung der Altarperiegese beim Monatsopfer berichtet (5, 15, 7): „Wenn sie wieder durch das Prozessionstor in die Altis gekommen sind, so liegen hinter dem Heratempel Altäre des Flusses Kladeos und der Artemis": *ἐλθόντων δὲ αὖθις διὰ τῆς πομπικῆς ἐς τὴν Ἄλιν εἰσὶν ὄπισθεν τοῦ Ἡραίου Κλαδέου τε τοῦ ποταμοῦ καὶ Ἀρτέμιδος βωμοί.* Denn die Prozession kommt von der Agnaptoshalle vor der Ablaufstelle des Hippodrom her, und da war zu erwarten, daß sie, um hinter das Heraion, also in die Gegend westlich von diesem Tempel und in der Nähe des Prytaneion, zu gelangen, den nächsten Weg in der Diagonale der Altis einschlagen würde, statt an der Südhalle vorüber zu gehen, bei der Südostecke des Leonidaion umzubiegen und dann, diesem entlang, das Stück hinauf bis zum Südwesttor der Altis zu ziehen und endlich, nach dessen Durchschreitung nordwärts weiter pilgernd, ihr Ziel zu erreichen. Demgemäß hat man in dem prunkvollen Festtore des Nero nordöstlich vom Buleuterion eine zweite *πομπικὴ ἔσοδος* erkennen wollen und durch diese den Opferzug gehen lassen, ohne Rücksicht auf die ausdrückliche Angabe des Schriftstellers, daß das Tor beim Leonidaion der einzige Eingang für die Opferprozession, *μόνη τοῖς πομπεύουσιν ἔσοδος*, sei.[2]) Die Begründung wird hinfällig, wenn man erwägt: erstens, daß der Umweg nicht allzugroß ist, dann aber, daß den priesterlichen Beamten offenbar daran lag, bei der Begehung alle bedeutenden Stellen in der Altis und um sie herum zu berühren. Denn der Opferzug war zugleich eine Art *amburbium*, von dem auf die Umgebung ein Segen ausging, wie von einer Frohnleichnamsprozession der römischen Kirche. Es steht eben fest und läßt sich nicht wegstreiten: Das Tor im Südwesten gegenüber dem Leonidaion war das einzige für die gottes-

1) *Ol. Erg.* V Inschr. n. 651. Tafelband I, Taf. XLII ff. Textb. II, 83 ff. Die abweichende Ansicht von E. Curtius, Textb. I S. 60 f., wird kaum noch Zustimmung finden.

2) W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. I S. 73 f. Vgl. Heberdey, *Eranos Vindob.* S. 37; er legt ein älteres Pompentor in den Südosten in die ältere Altismauer und glaubt, Pausanias berichte 5. 15. 7 nach einer älteren Quelle. Vgl. H. Blümner, *Pausanias* II, 1, 376.

dienstlichen Festzüge. Die Alten legten Wert darauf, daß die Prozessionen von Westen her einzogen, weil die Richtung nach Sonnenaufgang heilbringend erschien.[1])

Die Wahl dieses Tores für die Opferzüge war keineswegs ohne Bedeutung. *Πομπή* ist bei Pausanias der gebräuchliche Ausdruck für Prozessionen zu Ehren von Göttern. Solche Aufzüge gestalteten sich in Olympia für den Gang nach den Opferstätten des Zeus sowohl, wie der andern in dem gastlichen Heiligtume verehrten Götter bei kleinen wie bei größeren Gelegenheiten von selbst nach den Ortsverhältnissen. Sie gingen vom Prytaneion aus, wo das heilige Feuer geholt werden mußte und wo die teilnehmenden Opferbeamten versammelt waren. Die andern Opfergenossen, Veranstalter sowohl wie Ehrengäste, oft eine bedeutende Schar von Leuten mit prachtvoller Ausstattung und zahlreichen Opfertieren bis zur Masse ganzer Hekatomben, fanden zunächst, sei es in der langen bedeckten Halle des Gymnasion oder davor, im Innern oder draußen auf der Straße, Gelegenheit sich angemessen aufzustellen. Vom Prytaneion aus durchschritten dann die Opferbeamten, soviel ihrer teilnahmen, den nordwestlichen Ausgang der Altismauer nahe beim Prytaneion und gegenüber dem Tore zum Gymnasion, um sich an die Spitze des Zuges zu stellen. Der „Ausgang" (*ἔξοδος*) war die gebräuchliche Bezeichnung für das Nordwesttor der Altis geworden (P. 5, 15, 8: 20, 10; nie *ἔσοδος*), eben von der immer wiederholten Benutzung der priesterlichen Teilnehmer, d. i. der in erblicher Stellung mitwirkenden Seher und der staatlichen Kommissare, welche die elische Regierung mit dem Opferamte betraut hatte, Theokolen und Zubehör. Die Toranlage entsprach durchaus der südwestlichen. Drei Öffnungen von etwa 1,40 m Größe durchbrachen die Mauer der Altis, „welche von zwei Wandpfeilern und zwei mit Halbsäulen ausgestatteten Zwischenpfeilern eingefaßt waren. — Die Zapfenlöcher der doppelflügeligen Türen sind noch zu sehen. — — An dem vorderen Rande des Stylobates sind die deutlichen Spuren von vier Säulen erhalten, welche den vier Türpfeilern entsprachen".[2]) Hatte man nun, nach Süden ziehend, die Altismauer zur Linken, das südwestliche Tor gegenüber der Nordostecke des Leonidaion erreicht, so bog man dort um und hielt seinen Einzug in den heiligen Bezirk. So ist das südwestliche Tor zur *πομπικὴ ἔσοδος* geworden, der einzigen Eintrittspforte für die gottesdienstlichen Prozessionen zu Pausanias Zeit, der einzigen, weil neben ihr keine andere in Betracht kam. Das große Römertor im Süden ignoriert Pausanias, wie er auch die anspruchsvolle Exedra der Regilla mit Stillschweigen übergeht.[3])

1) E. Curtius, *Zur Gesch. d. Wegebaus b. d. Gr.*, Philos.-hist. Abhandl. d. Berl. Akad 1854 S. 241. 2) W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. II S. 62. Tafelb. I, XLV, 23.

3) Wie man später in Olympia über Neros Besuch im Jahre 67 n. Chr. dachte, bezeugt die Tatsache, daß man seinen Namen aus Inschriften ausgekratzt hat. Vgl. *Ol. Erg.* V. Inschr. n 287.

Somit fallen die Behauptungen jener, welche das Hippodamion in der Nähe des Römerportals, die einen in der Südostecke der Altis, die andern etwas weiter nördlich, auf dem großen freien Platz in der Mitte, vor der Echohalle, suchen.

Um so bestechender ist die Meinung der Dritten, welche es nahe bei dem Südwesteingang, eben der *πομπικὴ ἔσοδος*, ansetzen möchten. Sprechen doch für sie die ausdrücklichen Worte des Schriftstellers (6, 20, 7), die oben S. 380 angeführt sind und nicht anders gedeutet werden können. Es kommt ein Weiteres hinzu. Nach Pausanias 5, 22, 2, der zweiten Stelle, an der er des Hippodamion allein noch gedenkt, lag neben diesem ein halbkreisförmiger Steinuntersatz, auf dem Standbilder von Zeus, Thetis und Hemera, sodann Achilleus, Memnon und andere troïsche und achäische Helden, acht an Zahl, im Ganzen dreizehn Figuren, aufgestellt waren: *Παρὰ δὲ τὸ Ἱπποδάμιον καλούμενον λίθου τε βάθρον ἐστί, κύκλος ἥμισυς, καὶ ἀγάλματα ἐπ' αὐτῷ Ζεὺς καὶ Θέτις τε καὶ Ἡμέρα τὸν Αἴα ὑπὲρ τῶν τέκνων ἱκετεύουσαι. ταῦτα ἐπὶ μέσῳ τῷ βάθρῳ· οἱ δὲ ἤδη σχῆμα ἀντιτεταγμένων ὅ τε Ἀχιλλεὺς παρέχεται καὶ ὁ Μέμνων ἐπὶ ἑκατέρῳ τοῦ βάθρου τῷ πέρατι ἑκάτερος. ἀνθεστήκασι δὲ καὶ ἄλλος ἄλλῳ κατὰ τὰ αὐτά, ἀνὴρ βάρβαρος ἀνδρὶ Ἕλληνι, κτλ.* Es waren Werke des Lykios, eines Sohnes des Myron, von den Bewohnern der Stadt Apollonia am ionischen Meere gestiftet. „Unfern dem Südwesttor", schreibt A. Flasch[1], „doch näher dem Buleuterioneingang, ist ein solches Bathron noch *in situ*. Zwischen diesem und dem Tore südlich von der Straße liegt ein trapezförmiger Raum, nach Norden und Westen von Basen, nach Süden von der Altismauer eingefaßt. Es wurde dort zwar nur ‚ein Gebäude mit schlechtem aus Architekturteilen und Inschriftblöcken elend zusammengefaßtem Gemäuer' aufgedeckt. Es muß dasselbe jedoch an der Stelle eines älteren Baues errichtet worden sein, denn sonst würde man die Basen nicht in dieser Weise angeordnet haben' (*Ausgr.* Bd. IV S. 9). Der ganze Winkel ist nur denkbar unter der Voraussetzung, daß er eine alte Gründung einschloß. ‚Dies war das Hippodameion. Dagegen spricht scheinbar nur die überlieferte Größe des letzteren' (K. Lange, *Haus u. Halle* S. 334). Allerdings, wenn man *πλέθρον* als Flächenmaß 100×100 Fuß faßt. Dazu zwingt aber nichts. Das Hippodameion verhielt sich demnach zu dem Zeustempel ganz ähnlich wie das Pelopion. Dieses lag zur Linken des Opisthodoms, jenes zur Rechten. Auch die Distanz von dem Tempel ist ungefähr dieselbe."

Die Darlegung klingt sehr bestechend. Und dennoch unterliegt der Ansatz des Temenos der Heroïne an dieser Stelle den allergrößten Bedenken.

Zunächst bleibt trotz allen Einwürfen der enge Raum in der kläglichen Ecke — nach K. Langes Berechnung 564 Quadratmeter — in hohem Grade

1) Bei Baumeister, *Denkm. d. kl. Altert.* II S. 1097. Vgl. K. Lange, *Haus und Halle*, S. 334 f.

befremdend. Die Anordnung der Basen sodann erklärt sich aus dem natürlichen Wunsche, sie der Prozessionsstraße, die nördlich davor von Westen nach Osten dem Zeustempel parallel lief, anzubequemen. Weit schwerer aber wiegt, daß an dieser Stelle das Hippodamion außerhalb der alten hellenischen Altis zu liegen käme. Denn nach den Untersuchungen Dörpfelds ist das untere Stück der westlichen Altismauer von der Ecke beim Nordende des Prozessionstors an, und ebenso die ganze schräge Südmauer der Altis, erst in neronischer Zeit errichtet worden, um den heiligen Bezirk zu vergrößern. Die alte hellenische Südmauer aber deckt sich mit der Südterrassenmauer, die dem Zeustempel parallel läuft, und alles, was von dieser Mauer südlich liegt, lag vor der römischen Kaiserzeit außerhalb des heiligen Hains.[1]) So wird dem altehrwürdigen Hippodamion zugemutet, was von keiner einzigen der heiligen Anlagen Olympias gilt. Denn nicht eine derselben befand sich westlich, südlich oder östlich außerhalb des Peribolos.[2]) Das halbkreisförmige Bathron aber, welches die Behauptung von K. Lange und A. Flasch besonders kräftig zu unterstützen scheint, war keineswegs das einzige, welches Olympia besaß. Es ist als sicher anzunehmen, und der Zusammenhang bei Pausanias bezeugt es[3]), daß das wirkliche Weihgeschenk der Apolloniaten innerhalb der althellenischen Altis aufgestellt gewesen ist.

Nach alledem ist die Annahme, daß das Hippodamion nahe dem Prozessionstor im Südwesten gelegen hat, unhaltbar.

3. Lage am Stadion.

Für die Lage des Hippodamion im Nordosten der Altis nahe vor dem Eingange zum Stadion sprechen sehr gewichtige Gründe. Zunächst der Zusammenhang der Darstellung an beiden Stellen, in denen Pausanias das Hippodamion erwähnt.

Nachdem er mit dem 18. Kapitel des sechsten Buchs die Athletenperiegese beendet hat, bespricht er (Kapitel 19) die Schatzhäuser in der Richtung von Westen nach Osten der Reihe nach, beginnend mit dem der Sikyonier, schließend mit dem der Geloer. Darauf handelt er kurz über den Kronosberg und das Opfer der Basilen am Tage der Frühlingsgleiche auf dessen Gipfel (6, 20, 1), hiernach über das Heiligtum der Eileithyia und des Sosipolis am Abhange des Kronion auf der Nordseite der Altis in der Mitte zwischen den Schatzhäusern und dem Berge (6, 20, 2 bis 5). Darauf erwähnt er kurz die nahe Ruine des Tempels der Aphrodite Urania (6, 20, 6). Sodann folgt die oben S. 380 angeführte Stelle über das

1) W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. I S. 71 f.

2) Dies habe ich K. Lange gegenüber auf der Dessauer Philologenversammlung geltend gemacht; vgl. die *Verhandlungen* S. 201.

3) P. 5, 22, 1. Vgl. W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. I S. 85 f.

Hippodamion: „Innerhalb der Altis in der Gegend des Prozessionstors liegt das sogenannte Hippodamion“: *Ἔστι δὲ ἐντὸς τῆς Ἄλτεως κατὰ τὴν πομπικὴν ἔσοδον Ἱπποδάμειον κεκαόμενον κτλ.* Danach geht er zu dem überwölbten Eingange des Stadion über (6, 20, 8): *ἔστι δὲ ἐπὶ τῷ πέρατι τῶν ἀγαλμάτων ἃ ἐπὶ ζημίαις ἀνεθήκαντο ἀθλητῶν, ἐπὶ τούτῳ τῷ πέρατί ἐστιν ἣν κρυπτὴν ὀνομάζουσιν ἔσοδον· διὰ δὲ αὐτῆς τούς τε Ἕλληνοδίκας ἐσάγει τὸ στάδιον καὶ τοὺς ἀγωνιστάς.* Alsdann behandelt er ziemlich kurz das Stadion selbst (6, 20, 8. 9), hierauf ausführlicher den Hippodrom (6, 20, 10—19) und zuletzt das Heiligtum der Demeter Chamyne an dem Bergabhange, der die Nordseite des Hippodrom bildet.

Man sieht, daß in diesen Zusammenhang das Prozessionstor im Südwesten der Altis nicht paßt, und daß anderseits der Zusammenhang die Lage des Hippodamion am Bergabhang innerhalb der Altis und vor dem überwölbten Stadioneingang erwarten läßt.

Damit stimmt nun auch die andere Stelle, in der Pausanias des Hippodamion überhaupt gedenkt, überein (5, 22, 2, oben S. 385). Er tut es im Zusammenhange mit der Beschreibung der aus Strafgeldern errichteten Zeusbilder. Nach Behandlung der Zanes zwischen Metroon und Stadion (5, 21, 2), nachdem insbesondere die beiden links und rechts vom Stadioneingange (15), dann einer vor der Echohalle (17) und einer neben der Estrade für die Herolde (5, 22, 1) erwähnt sind, fährt er fort: „Bei dem sogenannten Hippodamion steht ein steinerner Untersatz in Halbkreisform“ — *παρὰ δὲ τὸ Ἱπποδάμειον κεκοίμενον λίθον τε βάθρον ἐστί, κύκλος ἡμισυς* — das ist das Weihgeschenk der Apolloniaten, das nun beschrieben wird. Dann folgen nach kurzem Zwischenraume noch drei Zeusbilder ohne nähere Ortsangabe (6, 22, 5—7), endlich eines beim Eingange zum Buleuterion (6, 23, 1). Man erkennt auch hier, daß nach dem gebotenen Zusammenhange das Hippodamion nahe beim Stadioneingange gesucht werden muß.

Damit stimmt nun die Tatsache zusammen, daß an dieser Stelle das Temenos der Hippodameia in die Reihe der Stätten des Frauendienstes gerückt erscheint, zu denen es seinem Wesen nach gehört, die alle ohne Ausnahme den Bergabhang umsäumen: das Gaion, der Heraaltar und das Heraion, der Tempel der Urania, das Heiligtum der Eileithyia, der Altar der Meter und ihr Tempel, dann, nach einem verhältnismäßig beträchtlichen Zwischenraume, das ursprünglich ja für Jungfrauen hergestellte Stadion, endlich das Chamynaion. Eben in den erwähnten Zwischenraum fügt sich nun das Hippodamion auf das beste ein. Dies zeigt unsere, nach dem Muster des Pelopion hergestellte, hypothetische Zeichnung, welche für zwei Seiten ein Plethron Länge ermöglicht, ohne den vorhandenen Platz wesentlich zu beeinträchtigen.

Erwägt man, daß ursprünglich die Lage noch freier war, zu jener Zeit nämlich, als die Zanes noch fehlten, der Vorderbau der Echohalle

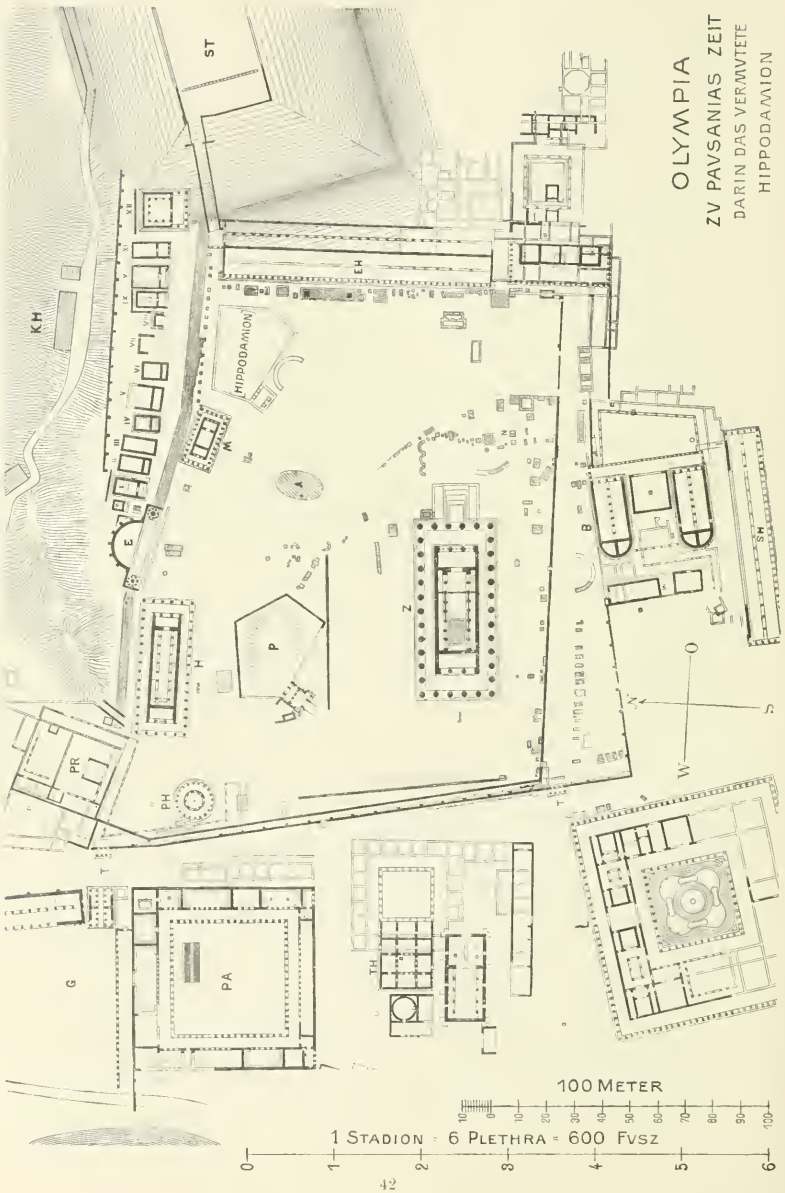
OLYMPIA
ZV PAVSANIAS ZEIT
DARIN DAS VERMVTETE
HIPPODAMION
HIPPODAMION
ST
KH
EH
M
E
H
P
Z
B
SH
PR
PH
T
G
PA
TH
N
S
O
W
100 METER
10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100
1 STADION = 6 PLETHRA = 600 FVSZ
0 1 2 3 4 5 6

fehlte, auch das Metroon noch nicht erbaut war[1]), so leuchtet die wohlgewählte Stelle der Anlage noch mehr ein. Aber selbst in der spätesten Zeit war die Enge der Raumverhältnisse keineswegs größer, als an manchen andern Stellen der Altis, z. B. vor dem Zeustempel oder östlich neben dem Prytaneion. Für den Zug der Hellanodiken und Athleten nach dem Stadion blieb zwischen Hippodamion und Echohalle mindestens ebensoviel Platz zur Verfügung, wie in dem bedeckten Eingang in das Stadion. Des Weges vom Metroon her gedenkt Pausanias[2]); er lag zwischen dem Hippodamion und den Zanes. Auch das halbkreisförmige Bathron mit dem Weihgeschenke der Apolloniaten ließ sich neben dem Hippodamion ohne Schwierigkeit aufstellen, obgleich es, wie die, allem Anscheine nach zugehörigen, Reste bekunden[3]), nicht eben klein gewesen ist. Daß sich von der ganzen Anlage des Temenos scheinbar nichts erhalten hat, erklärt sich daraus, daß sie wenig oder gar kein massives Bauwerk enthielt und daß man die Reste rasiert hat, um das Glacis für die byzantinische Festung herzustellen.[4]) Tiefere Grabungen haben indes doch auch mancherlei zutage gefördert, das sehr wohl zum Hippodamion gehört haben kann. „Nördlich in der Gegend vor den Zanes", schreibt Furtwängler[5]), „und dann auf der Thesaurenterrasse wurden in der tiefen Schicht verstreut viele alte Bronzen, auch Votivtiere, Fragmente eines weiblichen Reigentanzes, Reste alter Dreifüße und Kessel, Schmuck, verzierte Bleche und Waffen gefunden".

Spricht somit alles dafür, daß man sich das Hippodamion vor dem Eingange zum Stadion zu denken hat, so bleibt doch das Rätsel zu lösen, wie Pausanias es trotzdem in die Nähe des Prozessionstores, *κατὰ τὴν τομαιζὴν ἔσοδον*, verlegen konnte, jenes Tores, das, wie oben gezeigt war, unzweifelhaft im Südwesten der Altis, gegenüber der Nordostecke des Leonidaion gelegen hat.

Der nächstliegende Ausweg scheint der zu sein, daß unter der *τομαιζὴ ἔσοδος* hier der Stadioneingang verstanden wird. Dem widerspricht jedoch die ausdrückliche Angabe, daß das Südwesttor neben dem Leonidaion der einzige Eingang für Prozessionen sei (5. 15. 2): *ἡ μόνη τοῖς τομαιεύσιν ἐστὶν ὁδός*. Und Opferzüge kamen auch wirklich nie in das Stadion, selbst nicht bei der Begehung aller Altäre zum Monatsopfer. Dies

1) Von den Zanes waren die ersten sechs nach Ol. 98 = 388 v. Chr. errichtet: P. 5, 21, 3. Der Vorderbau der Echohalle wurde in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts erbaut (W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. II S. 72), das Metroon frühestens in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts (ebd. S. 40).

2) P. 5. 21, 2 *ὄντι γὰρ ἐπὶ τὸ στάδιον τὴν ὁδὸν τὴν ἀπὸ τοῦ Μητρῴου*. Ein anderer Weg ließ sich über die Terrasse der Schatzhäuser einschlagen; vgl. P. 5. 14. 9: vom Kairos am Stadioneingange zum Schatzhause der Sikyonier.

3) Vgl. *Ol. Erg.* V, *Inschr.* n. 692. Es waren zwei Fragmente aus schwarzem Kalksteine mit der Inschrift MEMNON in altertümlichen Buchstaben, nach dem Heraion verschleppt. 4) Dies erkannte Heberdey, vgl. *Eranos* V. S. 36.

5) *Ol. Erg.* Textb. IV S. 5; den Reigentanz betr. s. oben S. 381.

bezeugt die Altarperiegese und erklärt sich daraus, daß Stadion und Umgegend keine andern Heiligtümer enthielten, als das Grabmal des Endymion (P. 6, 20, 9), eines Heros, und das Heiligtum der Chamynaia, die ihren eigenen Priesterdienst besaß, somit für das Monatsopfer nicht in Betracht kam, deren Altar und Tempel man überdies bequem vom Berge her erreichte. Dagegen diente allerdings der Stadioneingang zum Gebrauche der Hellanodiken und Agonisten, P. 6, 20, 8: *διὰ δὲ αὐτῆς τούς τε Ἑλλανοδίκας ἐσέρχεται ἐς τὸ στάδιον καὶ τοὺς ἀγωνιστάς.* Diese, wenn sie vom Buleuterion her, wie sich voraussetzen läßt, angezogen kamen, mochten immerhin einen stattlichen Aufzug bilden, den man ganz wohl als *πομπή* bezeichnen könnte. Aber wir sahen oben, daß Pausanias diesen Ausdruck nur von Aufzügen gottesdienstlicher Art braucht. Dazu kommt, daß er für den Eingang in das Stadion, den er mehrmals erwähnt, immer andere Bezeichnungen anwendet, so 5, 14, 9 *ἔσοδος ἐς τὸ στάδιον*; 5, 21, 15 *ἐν ἀριστερᾷ τῆς ἐς τὸ στάδιον ἐσόδου*; 5, 22, 1 *τῆς ἐσόδου πλησίον τῆς ἀγούσης ἐς τὸ στάδιον*. Man sieht also, daß sich *πομπικὴ ἔσοδος* nicht als eine, wenn auch ausnahmsweis gebrauchte, Bezeichnung des Einganges zum Stadion auffassen läßt.

4. Änderung des Textes.

Nach alledem ergibt sich: es muß entweder ein Versehen des Berichterstatters vorliegen, oder die Überlieferung ist verderbt.

Die erste Annahme heißt, den Knoten durchhauen, nicht ihn lösen.

Dagegen stellt sich der rechte Ausweg ein, wenn man an der maßgebenden Stelle, Paus. 6, 20, 7, den Ausdruck *πομπικήν* durch einen andern, für das Stadion wohlgeeigneten, ersetzt und folgendermaßen liest: *ἔστι δὲ ἐντὸς τῆς Ἄλτεως κατὰ τὴν δρομικὴν ἔσοδον Ἱπποδάμου καλούμενον κτλ.*[1]) Das seltenere, bei Pausanias sonst nicht vorkommende, an Wortklang und Schriftzügen nahestehende, *δρομικήν* führte zu der Verwechselung mit dem, aus den oben S. 380. 382ff. angeführten Stellen geläufigen, Ausdrucke *πομπικήν* und damit zu den dargelegten Widersprüchen. *Δρομικὴ ἔσοδος* ist eine durchaus angemessene Bezeichnung für den Stadioneingang: denn *δρόμος* bedeutet die Laufbahn für Menschen, wie *ἱππόδρομος* die Laufbahn für Rosse. In diesem Sinne war das Wort so geläufig, daß es sogar zum bildlichen Sprachgebrauche Verwendung fand: *ἔξω δρόμου πίπτειν, ἐκτὸς δρόμου φέρεσθαι* bedeutet auch übertragen „vom Ziel abkommen". Für die Laufbahn in Sparta war *δρόμος* geradezu Eigenname geworden: vgl. P. 3, 14, 6: *καλοῦσι δὲ Λακεδαιμόνιοι Δρόμον, ἔνθα τοῖς νέοις καὶ ἐφ' ἡμῶν ἔτι δρόμον μελέτης κεκόσμηκεν κτλ.* Auch in der Beschreibung von

[1]) Diese Lösung ist bereits *Hochfest* II, 29, *Beitr.* V S. 56 mitgeteilt, aber ohne die Begründung. Hirschfeld, bei A. Boetticher, *Zur Topographie v. Ol., Berl. Phil. Wochenschr.* 1882 Sp. 1209, vermutet, es habe *κρατὴν ἔσοδον* geheißen. Der Abschreiber habe *κρατὴν* als Irrtum angesehen und dafür *πομπικὴν* gesetzt.

Elis führt Pausanias den Ausdruck δρόμος in gleichem Sinn an. 6. 23. 2: *χωρὶς μὲν δὴ ἐς ἅμιλλαν τῶν δρομέων ἐστὶν ἀποκεκριμένος δρόμος, ὁπλίζεται δὲ ὑπὸ τῶν ἐπιχωρίων ἱερός. χωρὶς δὲ ἔνθα ἐπὶ μελέτῃ δρομεῖς καὶ οἱ πένταθλοι θέουσιν.* Derselbe vom Gymnasion in Olympia 5. 15. 8: *ἐν τούτῳ τε οἵ τε δρόμοι τῷ γραμματεῖ καὶ τοῖς ἀθληταῖς εἰσὶν εὐπαλαίστρα.* Vom Stadion in Olympia 6. 3. 7: *Λέγεται — καὶ τάδε, ὡς ἐφεστήκοιεν τρεῖς ἐπὶ τοῦ δρόμου τῷ πέρατι ἑλλανοδίκαι.*[1]) Auch Xenophon kannte diese Bezeichnung des olympischen Stadion. In der Schilderung der Schlacht in der Altis Ol. 104. 1 (364 v. C.) schreibt er. Hellenika 7. 4. 29: *καὶ τὴν μὲν ἱπποδρομίαν ἤδη ἐπεποιήκεσαν καὶ τὰ δρομικὰ τοῦ πεντάθλου. οἱ δ' εἰς πάλην ἐφιζόμενοι οὐκέτι ἐν τῷ δρόμῳ, ἀλλὰ μεταξὺ τοῦ δρόμου καὶ τοῦ βωμοῦ ἐπάλαιον.* Hier finden wir nicht bloß den Ausdruck δρόμος für das olympische Stadion angewandt, sondern auch das Adjektivum δρομικός in dem Sinne „was zur Laufbahn", d. i. nicht auf die Palaistra, gehört.[2]) Somit wird denn δρομικὴ ὁδός als gute Bezeichnung für „Eingang zum Dromos", also für „Stadiontor", gerechtfertigt. Damit ist nicht dasselbe gemeint, wie mit κρυπτὴ ὁδός, sondern vielmehr der Eingang zum Ganzen und damit auch zur Krypte, vor welcher das Stadiontor lag. Um die Kahlheit der Gasse zu beseitigen, hatte man als bescheidenes Portal eine korinthische Säulenstellung von drei Interkolumnien aufgerichtet. Der mittlere Durchgang blieb nach dem Tunnel zu geöffnet; die beiden seitlichen waren durch hohe Steinbrüstungen gesperrt. Auch der mittlere aber ließ sich durch eine Flügeltür, wahrscheinlich ein Gitter, verschließen. Der Bau war jünger noch, als die Echohalle und gehörte, ebenso wie der Tunnel, wahrscheinlich dem letzten Jahrhunderte vor Christus an.[3])

Somit gewinnen wir die Lösung der dargelegten Schwierigkeit und damit die Sicherheit, daß das Hippodamion wirklich an der angenommenen Stelle, das ist zwischen Stadioneingang und Metroon, südlich unterhalb der Schatzhausterrasse und vor der Reihe der Zanes, gelegen hat.

Die Frage liegt nahe, auf welche Weise das große Publikum in die olympische Altis gelangte. Man muß sich zunächst vergegenwärtigen, daß der mit hohen Mauern umhegte[4]) heilige Bezirk meist menschenleer gehalten wurde, ein weiter, stiller Raum, wie unsere Friedhöfe etwa. Es steht sehr dahin, ob auch bei den Hochfesten der Götter, selbst bei dem des Zeus, Unberufene, d. h. solche, welche nicht an den Opferungen oder den Agonen irgendwie beteiligt waren, als bloße Zuschauer ohne weiteres

1) So I. Becker. Die Neueren (Schubart, Hitzig, Spiro) *ἐπὶ τῷ δρόμῳ Ἑλλανοδίκαι.* Danach wäre unter *δρόμος* der Wettlauf zu verstehen, nicht die Bahn.

2) Näheres über den Vorgang *Hochf.* I. 10, *Beitr.* IV S. 134.

3) W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. I, 70. K. Borrmann ebd. Textb. II, 68f. Ein Grundriß auch bei A. Boetticher. *Olympia*[2] S. 380.

4) Die Strebepfeiler der West- und Südmauer lassen auf 3 bis 4 m Höhe schließen: W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. I S. 69f.

in der Altis verkehren durften. Für Zuschauer stand die Echohalle, vielleicht auch der Südostbau, zur Verfügung. Vereinzelte Fremde, welche die Merkwürdigkeiten sehen wollten, wurden durch die angestellten Exegeten herumgeführt. Je lauter bei der Panegyris des Zeus alle vier Jahre das Gewühl vieler Tausende zusammengeströmter Menschen in der näheren und ferneren Umgebung des heiligen Peribolos sich geltend machte, um so eindrucksvoller wirkte die vornehme Stille des geweihten Bezirks und erhöhte die feierliche Stimmung. Außer der Festzeit und den gottesdienstlichen Verrichtungen hielt man die Tore wohl ganz verschlossen.[1]) Wagen und Pferde kamen überhaupt nicht in den heiligen Hain.

Zum Stadion gelangte die große Masse der Zuschauer, sei es östlich von der Berglehne her, sei es auf der Südseite in der Gegend der Abfahrtstelle des Hippodrom, in deren Nähe auch der Platz für die Hellanodiken hier, wie dort, hergestellt war.[2]) Daß man Vorkehrungen traf, um geordneten Eintritt ohne wildes Gedränge zu sichern, versteht sich von selber. Vielleicht liegt noch einiges, das zum Verständnis verhelfen könnte, unter der Erde verborgen. Das meiste haben die neidischen Fluten des Alpheios hinweggespült.

1) Wie das Stadiontor, so waren auch die drei Pforten der Westmauer, die ἔξοδος sowohl, wie die πομπικὴ ἔσοδος und das Pförtchen in der Mitte, verschließbar, wie deutliche Spuren beweisen. Vgl. W. Dörpfeld, *Ol. Erg.* Textb. I, 70. II, 61 f.

2) Die Ablaufstelle des Stadion lag im Westen nahe dem Tunnel, ebendort das Grabmal des Endymion. Der Platz der Hellanodiken war im Osten auf der Südseite. Gegenüber nördlich saß die Priesterin der Chamynaia. Dort schnitt die kürzere Seite des Hippodrom das in der verlängerten Richtung des Stadion liegende Gelände nach Nordosten hin schräg ab. Paus. 6, 20, 8—10, 15. Vgl. den Plan der Ebene von Olympia in *Ol. Erg.* Textb. I S. 117.

Assyrische und ägyptische Feldzeichen.

Von **Heinrich Schäfer.**

F. Sarre hat vor einigen Jahren in dieser Zeitschrift[1]) einen interessanten Überblick über die Entwickelung der Feldzeichen im alten Orient gegeben. Zu den von ihm vorgelegten Tatsachen lassen sich noch einige wichtige Ergänzungen nachweisen, die für die Bedeutung der Feldzeichen im Allgemeinen und die Geschichte des einen der von Sarre besprochenen Typen im Besonderen von Bedeutung sind.[2]) Dieser Typus ist der, der uns auf den Denkmälern des Assyrerreichs entgegentritt.

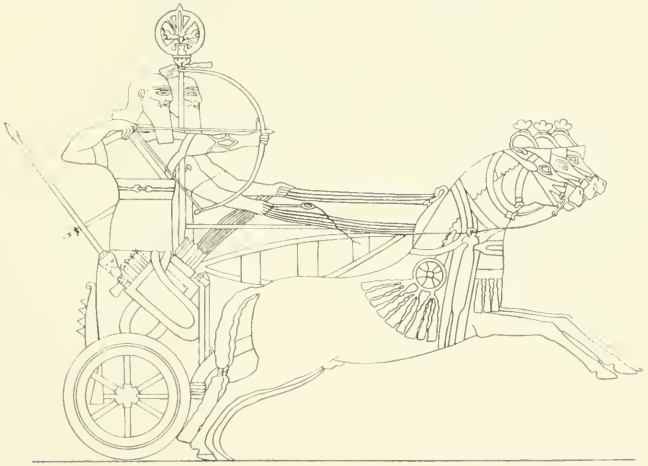

Abb. 1.) Assyrischer Standartenwagen. Skizze nach Layard I, 22 (Assurbanipal).

Wir finden dort eine von einem Göttersymbol gekrönte Stange, die in dem Kasten eines Streitwagens senkrecht befestigt ist. (Abb. 1.)

1) III S. 333. Doch kann ich an das hohe Alter der abgebildeten Originale nicht recht glauben.

2) Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß einzelne der besprochenen Tatsachen an sich schon gelegentlich richtig beobachtet und erklärt sind. Es kommt hier aber darauf an, sie in den gehörigen Zusammenhang zu bringen.

Es läßt sich zeigen, daß diese Art, die Feldzeichen anzubringen, nicht Assyrien allein eigentümlich ist, sondern in Ägypten ihre Parallele hat. In den großen Darstellungen auf den Wänden des Tempels von Medînet-Hâbu verfolgen wir die Kriege Ramses III. von der Ausrüstung des Heeres und dem Auszuge zum Kampfe an, durch die Schlacht bis zur siegreichen Heimkehr. Für uns kommt davon hier die Szene des Auszuges

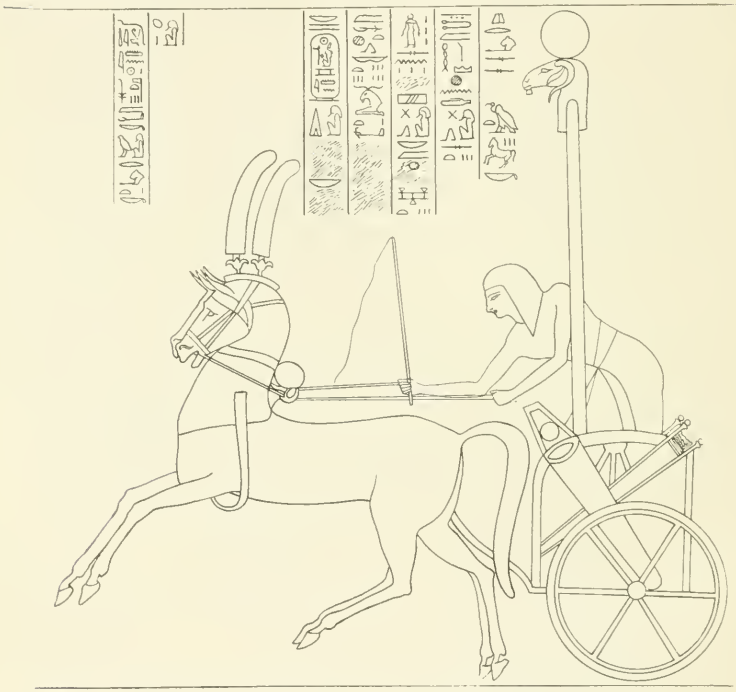

(Abb. 2.) Ägyptischer Standartenwagen. Nach Champ. *mon.* 217 = Rosell. *mon. stor.* 124 = Brugsch, Recueil II, 55, 1. (Ramses III).

in Betracht, die bei Champollion, *monum.* 217 (= Rosellini, *mon. stor.* 124) veröffentlicht ist. Die Spitze des marschierenden Heeres bilden Fußtruppen, denen ein Trompeter beigegeben ist. Dann folgt ein Wagen, der in der Mitte eine Stange mit einem Widderkopf trägt, aber nicht mit einem Kämpfer, sondern nur mit einem Wagenlenker besetzt ist. Wieder folgen Fußtruppen und in ihrer Mitte der König auf seinem Streitwagen.

Der Wagen mit der Stange (Abb. 2) entspricht genau denen der Assyrischen Reliefs.

Diese Sitte, die Standarten auf einem Streitwagen zu befestigen, ist so eigentümlich, daß man nicht gut annehmen wird, sie sei an beiden Stellen unabhängig von einander entstanden. Nun stammen die ältesten derartigen Darstellungen in Assyrien aus der Mitte des 9. Jahrhunderts v. Chr., während die ägyptische der ersten Hälfte des 12. angehört. Gewiß ist an sich noch kein Grund, anzunehmen, daß das Land, in dem zufällig das älteste Beispiel einer Sitte nachzuweisen ist, ihr Ursprungsland gewesen sei. Aber wenn man bedenkt, daß sich in der assyrischen Kunst mancherlei zeigt, was kaum anders als durch alte Berührung mit der ägyptischen Kultur zu erklären ist[1]), so werden wir in diesem Falle uns doch dafür entscheiden können, daß die Assyrer mit dieser Art ihre Feldzeichen mit sich zu führen, eine ägyptische Sitte übernommen haben.

Aber nicht nur das Alter der ägyptischen Darstellung ist bemerkenswert, sondern auch die Form des Feldzeichens und vor allem seine Beischriften, die uns einen klaren Blick in das Wesen solcher Feldzeichen tun lassen. Sarre hat schon zu den Bildern auf den assyrischen Standarten bemerkt, daß sie Symbole der höchsten Götter sind, die somit gleichsam persönlich am Kampfe teilnehmen. Im Anschluß an Domaszewski hat er auch darauf hingewiesen, daß noch der Adler der römischen Legionen seinem Wesen nach kein bloßes Abzeichen, sondern das Symbol des Jupiter optimus maximus war, des höchsten der Schutzgötter des Heeres. Schlagender kann die Richtigkeit dieser Erklärung antiker Standarten nicht bewiesen werden als durch unsere ägyptische Darstellung. Denn der Widderkopf mit der Sonnenscheibe, den die Stange trägt, ist der Kopf des heiligen Tieres des Amon, ja des Amon selbst, des Hauptgottes des ägyptischen Staates im neuen Reiche. Zum Überfluß steht noch über diesem Wagen, der vor dem Könige herfährt, die Inschrift:[2]) „Es spricht Amon-Re, der König der Götter: Siehe ich bin vor dir, mein Sohn, König Ramses III.

1) Daß die Form, unter der der Gott Assur erscheint, nur als eine Anlehnung an die ägyptische geflügelte Sonnenscheibe verständlich ist, wird ja wohl allgemein zugegeben. Die Art, wie dies Bild des Assur zu Häupten des streitenden Königs schwebt, wird auch durch die Sonne oder die Göttervögel über den Königen des ägyptischen neuen Reiches angeregt sein. Ebenso scheint es mir hierher zu gehören, daß die Assyrer an der flachen Behandlung des Reliefs im Gegensatz zu der rundlichen in Babylonien üblichen festhalten, eine Erscheinung, auf die ich in einem anderen Zusammenhange zurückzukommen denke. Man halte z. B. das Berliner babylonische Relief des Marduk-apla-iddin aus dem Ende des 8. Jahrhunderts neben die gleichzeitigen assyrischen Werke. Im übrigen ist nicht zu vergessen, daß die assyrische Kunst, wo wir sie zuerst kennen lernen, schon Jahrhunderte lang selbständiger geworden ist oder doch wieder stärker unter babylonischen Einflüssen gestanden hat.

2) Stark zerstört, aber im Ganzen klar. Zu kombinieren aus Champollions und Rosellinis Publikationen sowie Brugsch, *Recueil II* Taf. 55, 1.

Ich lasse . . . . hinter den 9 Bogenvölkern.[1]) (Meine) Kraft . . . ihre Fürsten. Ich öffne . . . . . Wege . . . . . Libyen. Ich werfe sie nieder vor deinen Rossen."

In den Bildern seiner Feldzeichen führt also wirklich das Heer seine Götter selbst zur Hilfe mit sich. Daß die Gottheit in irgend einer Form sichtbar das Volksheer begleitet, ist ja auch sonst eine vielfach zu belegende Anschauung und Sitte. Daran müssen wir auch stets denken, wenn wir in orientalischen Inschriften Worte lesen, in denen der Gott etwa versichert, daß er den König im Kampf geleitet und ihm seine Feinde unter die Sohlen geworfen habe, Worte, die wir nur zu leicht als abstrakt gedachte „Phrasen" abtun. Die antiken Leser wußten, daß es sich um wirkliche tätige Hilfe im Kriege handelte.

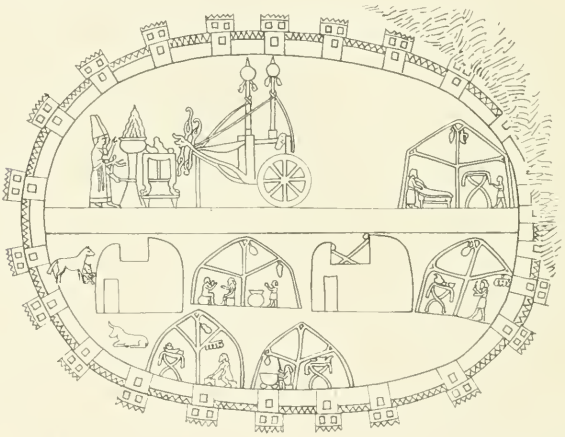

(Abb. 3.) Assyrisches Lager. Opfer vor den Standartenwagen. Nach Layard II. 24.

Sind die Feldzeichen Götterbilder, so ist es nur selbstverständlich, daß sie auch einen richtigen Kult genießen. In der Tat ist uns das ja auf einigen assyrischen Reliefs wirklich dargestellt. (Abb. 3.)

Wir sehen in der Mitte des befestigten Lagers abgeschirrt die beiden Standartenwagen stehen. Tische mit Speisen, Getränken und Räucherwerk sind vor ihnen aufgebaut und Priester stehen betend vor ihnen. In Ägypten ist das natürlich genau ebenso gewesen, wenn wir auch zufällig keine Darstellungen besitzen, und noch dasselbe ist es, wenn uns von Konstantin erzählt wird,[2]) wie er das Christusmonogramm „an einem

1) Bekanntlich eine uralte ägyptische Bezeichnung für die dem Ägypter der Urzeit bekannten Völker der Welt. Der Zug Ramses III. richtete sich gegen die Libyer. 2) Vgl. Burckhardt, *Die Zeit Konstantins des Grossen* 1898 S. 372.

großen Feldzeichen, an einer Heerfahne, von Gold und Juwelen umgeben befestigt, worauf dieses Feldzeichen einen besondern, wunderlichen Kultus erhält und den Kriegern die größte Siegeszuversicht einflößt. Bald werden für alle Heere dergleichen Feldzeichen (labarum, semeion) angefertigt: einer eigenen Garde wird die Bewahrung des Idols in der Schlacht anvertraut; man widmet ihm sogar ein eigenes Zelt,[1]) in welches sich der Kaiser vor jeder wichtigen Affäre geheimnisvoll zurückzieht."

Erst allmählich haben sich, hier später, dort früher, aus den auf Stangen getragenen Götterbildern Feldzeichen wie die unseren entwickelt, die ja nichts wie Abzeichen sind, aber doch noch, mit leiser Umdeutung, als Verkörperung der Ehre des betreffenden Truppenteils, eines besonderen Ansehens und zeremonieller Pflege geniessen. Nach dem, was wir sehen können, scheint übrigens die Vermutung nicht abzuweisen, daß der Gedanke, Feldzeichen auf Stangen mitzuführen, für unsern Kulturkreis im Orient seine Urheimat habe.

Wie Sarre bemerkt hat, scheinen das assyrische Heer stets zwei Götter in die Schlacht zu führen. Denn es finden sich stets zwei Feldzeichen mit verschiedenen Symbolen, deren Zuteilung an bestimmte Götter noch nicht gelungen ist. Auch in Ägypten können wir auf die Anwesenheit mehrerer Götter beim Heere schliessen. Denn wenn z. B. das Heer Ramses II. in Teile geteilt ist, welche „Armee des Amon", „Armee des Re", des Ptah und des Setech heißen, so dürfen wir wohl daraus folgern, daß jeder Teil von einem Bilde der betreffenden Gottheit geführt wurde, das wohl ähnlich wie dieses Amonsbild mit der Tragstange in einem Wagen befestigt war. Daß die Unterabteilungen des Heeres wieder ihre eignen,

1) In ägyptischen Lagerdarstellungen steht in der Mitte des rechteckigen Lagers, am Kreuzungspunkte der beiden Lagerstrassen, ein offener, rechteckiger Zelthof. In seinem Innern ist, von Offizierszelten umgeben, ein Zelt errichtet, das aus einem rechteckigen Vorraum und einem quadratischen, erhöhten Hauptraum besteht. In der Darstellung des Lagers Ramses II. im Hettiterkriege, wie sie in Abusimbel erscheint, ist der Hauptraum durch Vorhänge mit dem Namen des Königs verhüllt, in dem Vorraum flehen einige Leute um Hilfe gegen die einbrechenden Hettiter. Nach einer Beischrift ist das Ganze das Lager der ersten Armee, der des Amon, bei der der König selbst lagerte. Danach wird dies grosse Zelt das Königszelt sein, aber vielleicht auch die Heiligtümer des Heeres enthalten haben. Die Anlage erinnert einigermassen an die Schilderung von der Stiftshütte im Lager der Israeliten. Vielleicht hat deren Verfasser noch einige ähnliche Zeltlager wie das des Ramses von Ansehen oder aus der Überlieferung gekannt und daran seine phantasievolle Beschreibung angelehnt. Die Abb. 4 gibt das Lager Ramses II. nach dem Relief in Abusimbel wieder, wobei die miserablen Publikationen Champollion *mon.* 30 und Rosellini *mon. stor.* 99 benutzt, aber so gut es ging nach einer Photographie berichtigt sind. Es ist ein Elend, auf was für Veröffentlichungen wir für die wichtigsten Reliefs des neuen Reiches angewiesen sind. Eine dafür lehrreiche Zusammenstellung bei Breasted, *The battle of Kadesh. The decennial publications of the university of Chicago* V.

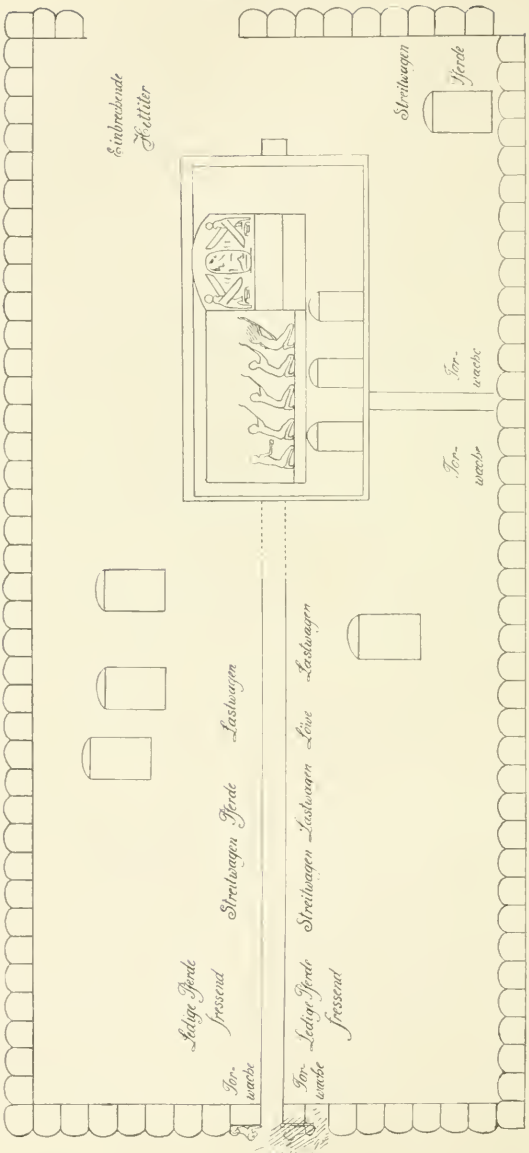

(Abb. 4.) Das Lager Ramses II. im Hettiterkriege. Nach dem Relief in Abusimbel.

auf einfachen Stangen in der Hand getragenen Feldzeichen führten, die ebenfalls religiöse Symbole enthielten.[1]) ist bekannt und auch von Sarre erwähnt.

Kehren wir noch einmal zu dem assyrischen und dem ägyptischen Bilde zurück, von denen wir ausgingen, so sehen wir einen kleinen, aber doch vielleicht beachtenswerten Unterschied. Die assyrischen Götterwagen tragen außer dem Gott und dem Lenker stets noch einen Dritten, der sich als Mensch mit menschlichen Waffen tätig am Kampfe beteiligt. Wenn wir der ägyptischen Darstellung trauen dürfen, hätte man in Ägypten darauf verzichtet, dem Gott noch einen menschlichen Kampfgenossen auf den Wagen zu setzen. Die Idee des Ganzen kommt dadurch noch reiner zum Ausdruck als bei der assyrischen Sitte.[2])

1) Ihre Sammlung und Ordnung wäre sehr erwünscht. Die im Frieden im Kultus gebrauchten zahlreichen ähnlichen Stangen mit Bildern wären natürlich dabei mit heranzuziehen.

2) Doch ist daran zu denken, daß ja auf ägyptischen Darstellungen auch der König stets allein, sogar ohne Wagenlenker, erscheint, obgleich wir aus den Texten wissen, daß er, wie alle anderen Wagenkämpfer, einen Kutscher neben sich hatte. So wird man wohl auch das Heiligtum nicht bloss der Flinkheit der Rosse und der Gewandtheit des Kutschers anvertraut haben.

Neues zur delphischen στάσις vom Jahre 363 v. Chr.

Von **H. Pomtow.**

Schneller als ich hoffen durfte, haben sich in Delphi diejenigen Fragen lösen lassen, deren endgültige Beantwortung in dem Aufsatze 'Eine delphische στάσις im Jahre 363 v. Chr.' (oben S. 89ff.) von der eigenen Untersuchung der Steine und Baulichkeiten abhängig gemacht werden mußte. Auch ist es durch die Entzifferung einer getilgten Inschrift gelungen, einen weiteren Beitrag zu der Geschichte der Verbannten vom Jahre 363 zu erhalten.

1. Die Güter des Astykrates auf den Platten der Pachturkunden.

(Nachtrag zu Abschnitt 4 auf S. 104ff.)

Der Dodwell'sche Stein, über den oben S. 104f. gehandelt wurde, befindet sich heute im Souterrain des Museums (Inv. nr. 4355). Er ist im hintersten, dunkelsten Winkel der linken (südlichen) Seitenwand aufgestellt, aber verkehrt, so daß die Inschrift kaum entziffert werden kann. Auch ist die Oberfläche stark abgeschliffen, die Buchstaben selbst sind ausserordentlich verloschen. Da der Stein zu schwer war, um ihn umzudrehen und ans Licht zu transportieren, mußte auf seine Nachvergleichung verzichtet werden.

Besser stand es mit der großen Platte Homolles. Sie wurde nach vergeblichen Bemühungen des Ephoros und der Epistaten und nach stundenlangem Suchen schließlich von mir gefunden. Ursache dieser Schwierigkeiten war ein Irrtum in den Inventarnummern.[1]) Auch sie befand sich im Souterrain des Museums und wurde von uns zwischen anderen großen Steintafeln hervorgeholt: sie steht jetzt rechts von der Brettertür (unter dem Knidiersaal) am Fenster, ist leidlich erhalten und deutlich lesbar.

Die Nachprüfung ergab zunächst mit absoluter Sicherheit, daß alle unleserlichen Verbannten-Namen absichtlich getilgt worden sind (vgl. oben S. 105). Es erscheint angesichts der wohlerhaltenen

1) Die von Homolle angegebene Nr. 4357 war nämlich doppelt vorhanden: einmal trugen sie die beiden Stücke aus denen sich Fragm. III (Bull. 25 p. 119) zusammensetzte: Nr. 4346 + 4357, und das zweite Mal unsere große aus vielen Stücken komponierte Platte II. Jenes Fragm. III befand sich an seiner ordnungsmäßigen Stelle, — von der Nummer der grossen Platte aber hatte niemand eine Ahnung, da die einst aufgeschriebenen Zahlen durch das Zusammensetzen der Stücke in Gyps unsichtbar geworden waren.

Steinoberfläche fast unbegreiflich, wie man das hat verkennen und trotz Dodwells ausdrücklicher Versicherung hat leugnen können. Denn in der ganzen Inschrift sind immer nur diese bestimmten Namen unleserlich: d. h. die nur an diesen Stellen sich findende Zerstörung ist eine absichtliche.

Die Tilgung der Namen hat aber nicht so stattgefunden, daß die ganze Zeilenpartie ausgeschlagen wurde, sondern man hat, wie das bei getilgten *στοιχηδόν*-Texten fast immer geschehen ist, nur den Ort jedes einzelnen Buchstabens zerstört.[1]) Dadurch bleibt zwischen den Zeichen die Steinoberfläche erhalten und es läßt sich aus der Form des Loches und aus einzelnen verschont gebliebenen Zeichenresten die Gestalt des ausgemeißelten Buchstabens erschließen. So gelang es zunächst, die Verbannten-Namen der Posten 1 und 2 in den Zeilen 1 und 48 zu entziffern (vgl. die Tabelle auf S. 108), und diese lauteten zu unserer freudigen Überraschung:

Zeile 1: [*Κρί*]*τωρ τοῦ* [*Ἀστεχράτεος*] *χωρίον, στατῆρας κτλ.*
Zeile 48: *Ἡγησίας τοῦ* [*Ἀστεχράτεος*] *κάπον, στατῆρας κτλ.*

Diese Lesung wird geschützt durch die Zählung der *στοιχηδόν*-Ordnung und ist auf meine Bitte von Kontoleon nachgeprüft und bestätigt worden, wogegen sich Homolle augenscheinlich durch den Ductus der Ausmeißelungsschläge, d. h. durch die wagerechten Zahneisenspuren, zu seinem Σ . . . . . *ο*[*ν*] in Zeile 1 hat verleiten lassen und sich das iota seines *χωρίον* in Zeile 48 auf dem Stein als ein sicheres Γ darstellt. So löst sich dies rätselhafte Wort in *κάπον* = *κῆπον* (Garten) auf, und das auf dem Facsimile von mir erkannte vorausgehende Σ gehört zur Namensendung (s. oben S. 109 die Bemerkung zu Posten n. 2).

Also des Astykrates Name war nicht nur in der Tat schon in der ersten Abteilung der Urkunde genannt, wie es oben S. 111 vermutet war, sondern er eröffnete als Führer der Verbannten die ganze Liste, sein Acker und sein Garten wurden als erste versteigert.

Mit diesem Resultat mußte ich mich an Ort und Stelle begnügen. Wie zum Kriegführen Geld und dreimal Geld gehört, so zum Entziffern getilgter Inschriften Zeit und wieder Zeit, daneben freilich auch Geduld und ungeschwächte Augenkraft. Da die Zeit in Delphi aber durch wichtigere Aufgaben in Anspruch genommen war, und da ich bei mehrfachen Versuchen, den nächsten Verbannten-Namen in Zeile 5 zu entziffern, immer wieder *Ἀστεχράτεος* zu erkennen glaubte, so ward ich schließlich auf mein Sehvermögen mißtrauisch und verschob das Weitere auf die Nachprüfung der sehr sorgfältigen Abklatsche, die ich von Zeile 1—16, 31—41, 45—60 hatte nehmen lassen.

1) Die Zerstörung ist nicht mit dem Meißel erfolgt, sondern die Buchstaben sind mit dem seitlich aufgesetzten Zahneisen überfahren und weggescharrt worden.

Diese Nachprüfung hat nun hier das unerwartete Ergebnis gehabt, daß an sämtlichen getilgten Stellen der Name des Astykrates gestanden hat. Ich kann das mit voller Bestimmtheit versichern und habe als Beweis die Lesungen aller 15 Stellen in der Anmerkung zusammengestellt.[1]) Es sind darnach in der Tabelle auf S. 108f. unter der Kolumne 'Frühere Besitzer' bei Abteilung I die Posten Nr. 1—5 und Nr. 7, bei Abteilung III die Posten Nr. 27, 29 und vielleicht Nr. 31 mit dem Namen '*τοῦ Ἀστυκράτεος*' auszufüllen.

1) Des Astykrates Name war auf Platte II an folgenden Stellen eingemeißelt:

a. 333/2, [*ἄ. Βαθύλλου*]:

Abteilung I.

Posten 1, Zl. 1: [*Κρί*]*των τοῦ* [*Ἀστυκράτεος*] *χωρίον*, auf Stein gelesen, statt Homolle's [*Γε*]*των τοῦ Σ . . . . . ο*[*ν*].

„ 2, „ 2: *Πλειστέας τοῦ* [*Ἀστυκράτεος κάπον*], der Stein von *τοῦ*[] an weggebrochen.

„ 3, „ 3: *Κότ*[*τυφος τοῦ Ἀστυκράτεος χωρίον*], der Stein von *τυφος* an weggebrochen.

„ 4, „ 5: [*Ἐ*]*χεκρατίδας* | *Πολυχάρμου τοῦ* [*Ἀστυκράτεος*] *χωρίον*, auf Abklatsch gelesen.

„ 5, „ 6: *Ξενόδαμος Κρίνιος τ*[*οῦ Ἀστυκράτεος χωρίον*], der Stein von *τ*[*οῦ*] an weggebrochen.

„ 7, „ 9: *Λύκων Πειθαγόρα τοῦ* [*Ἀστυκ*] [*ράτεος χωρίον*], die erste Hälfte auf Abklatsch gelesen, von [*ράτεος*] ab der Stein weggebrochen.

Abteilung III.

„ 27, „ 33: [. . . . . *ὁ δεῖνα*] *τοῦ Ἀστυκρά* [*τεος*] *χωρίον*, der Zeilenanfang mit dem zehnstelligen Pächternamen und bis [*Ἀστυκρά*] ist auf Stein weggebrochen, der Schluß [*τεος*] auf Stein gelesen. Ich vermute als Pächter noch einmal *Ἐχεκρατίδας*, wie in Posten n. 26.

„ 29, „ 35: *Ἐτεωνόδας τοῦ Ἀστυκράτε*[*ος χωρίον*], Stein von *ος* an weggebrochen, das Vorhergehende ungetilgt erhalten.

„ 30, „ 36: Der hier fehlende 8—9stellige Name ist auf Stein weggebrochen.

„ 31, „ 38: [. . . . . *ὁ δεῖνα*] *τοῦ Ἀστυκράτε* [*ος*] *παιδοκτίον*, der Zeilenanfang mit dem zehnstelligen Pächternamen ist bis [*κράτε*] auf Stein weggebrochen, der Schluß *ος* zweifelnd auf Abklatsch gelesen. Auch hier wird *Ἐχεκρατίδας* als Pächter zu ergänzen sein.

a. 332/1, *ἄ. Θεολύτου*:

Abteilung I.

„ 1, „ 47: *Κρίτων τ*]*ο*[*ῦ Ἀστυκράτεος*] *χωρίον*, auf Stein gelesen, der Anfang weggebrochen.

„ 2, „ 48: *Πλειστέας τοῦ* [*Ἀστυκράτεος*] *κάπον*, auf Stein sicher gelesen, statt Homolle's *καίον*. Das *Γ* auch auf Abklatsch deutlich erhalten.

„ 3, „ 49: *Κόττυφος τοῦ* [*Ἀστυκράτεος*] [*χωρίον*], auf Abklatsch gelesen, ob im Astykratesnamen die Endung *ος* ganz, halb oder gar nicht am Ende der Zl. 49 existierte, sondern in dem auf dem Stein weggebrochenen Anfang von Zl. 50 stand, bleibt unentschieden: am Zeilenschluß und sonst wurden öfter zwei Buchstaben auf den Raum eines Zeichens zusammengedrängt, vgl. oben S. 109 zu Posten 2.

Erst jetzt erkennt man aus diesem Reichtum an Ländereien, eine wie große, überwiegende Stellung Astykrates unter seinen Parteigängern und in seiner Vaterstadt gehabt hat. Freilich bestanden seine *'οὐσίαι'* ausschließlich aus Grundbesitz: 5 Ländereien und 1 großes Gartengrundstück, aber der Wert dieser 6 Posten beträgt volle zwei Drittel der Gesamtsumme aller 15 Posten der ersten Abteilung.[1]) Astykrates besaß also doppelt soviel, als seine hier genannten Mitverbannten zusammengenommen, einschließlich des Astyphilidas. Und auch in Abteilung III gehören 3 von den 7 Posten unserm Parteiführer. Wenn der letzte von ihnen in einem Gasthof[2]) besteht, so wird man daraus nicht schließen dürfen, daß Astykrates zuletzt zum Kneipenwirt herabgesunken sei. Es ist im Gegenteil wahrscheinlicher, daß er dieses Gastwirtsgewerbe, das er natürlich durch Sklaven betreiben ließ, aus politischen Gründen gewählt habe, etwa zum unauffälligen Verkehr mit den ankommenden Fremden, zu ihrer Beeinflussung und Aushorchung. Weiterhin gibt uns aber die Entdeckung seiner Namenstilgungen davon Kunde, daß er später — wohl gegen Ende der dreißiger Jahre des IV. Jhrh. — seine alte Stellung in seiner Vaterstadt wiedererlangt haben muß. Denn erst solche

---

Posten 4, Zl. 51: *Ἐχεκρα[τίδας Πολυχάρμου· το]ῦ* [[*Ἀστυκράτεος*]] *χωρίου*. Stein von [*τίδας*] bis *το*]*ῦ* weggebrochen, vom folgenden Namen ist die Endung *ος* auf Stein, das übrige auf Abklatsch gelesen.

„ 5, „ 52: *Ξενόδαμος Κρίνιος· τοῦ* [[*Ἀστυκράτεος*]] *χωρίου*, statt Homolles ..... *Λ.Λ. Λ(?)ς* ist auf Stein ..... *Λ . . Ο Σ*, das übrige auf Abklatsch gelesen.

„ 7, „ 55: [*Λάκω*]*ν Πειθαγόρα· τοῦ* [[*Ἀστυκράτεος*]] *χωρίου*, auf Abklatsch ganz deutlich erhalten, die Lesung Homolle's ..... *ΥΛΟΥ?* ist schon vor dem Stein als irrig erkannt; sie war durch den Ductus der Tilgungsschläge veranlaßt.

Abteilung III

(ist hier nur in den beiden ersten Posten n. 25 u. 26 erhalten, die übrigen mit den Astykrates-Posten standen auf der rechten Nebenplatte.) —

Im übrigen wird es immer wahrscheinlicher, daß die Zahlung der Pachtgelder nur einmal jährlich erfolgte, weil in den Gesamtrechnungen über die Einnahmen der *ταμίαι* unsere Pachtsummen noch niemals erhalten sind, was bei zweimaligen Zahlungen im Jahr unmöglich hätte geschehen können. Vgl. oben S. 113, Anm. 2 und S. 119, Anm. 3. Ich habe daher die Zahlungen der oberen Plattenhälfte (Zl. 1—38) dem Jahre 333 v. Chr. und dem Vorgänger des *ἄ.* Theolytos zugewiesen. Vielleicht war von den Resten seiner Praeskripte (Hieromnemonenliste) noch etwas über unserer Zl. 1 eingehauen; das meiste aber stand auf dem Ende der linken Nebenplatte.

1) Die Gesamtpachtsumme von Abt. I beträgt 693 St., 4 Dr., 56 Ob., 3 Hemiob., 45 Ch., — die Pacht für Posten 1—5 und 7 aber beläuft sich auf 450 St., 3 Dr., 20 Ob., 1 Hemiob., 15 Chalkoi.

2) Der Stein hat ebenso deutlich wie das Facsimile (oben S. 110, Posten 31) die Dialektform *πανδοκείου*, nicht *πανδοχείου*.

völlige Rehabilitation kann ihm, bez. seinem Geschlecht, den Wunsch eingeflößt und das Recht gegeben haben: einzig seinen Namen an allen Stellen der Pachturkunden zu vertilgen, und nur dem Umstand, daß der mit der Ausmeißelung beauftragte Steinmetz von den 15 Stellen, an denen der Name sich auf unserer Platte findet, eine einzige übersah und ihn dort stehen ließ (Zl. 35), haben wir es zu verdanken, daß die historische Bedeutung dieser Urkunden erkannt und für die politische Geschichte verwertet werden konnte. Zugleich wird der Charakter dieser Plattenwand als "eines schwarzen Brettes, auf dem die Namen der ἐπιγεγ- niedriger gehängt wurden", durch diese spätere Ausmeißelung noch deutlicher erkennbar.[1])

Das Wichtigste aber ist, daß durch diese Ausfüllung aller Lücken in den drei Listen der früheren Besitzer die ganze in dem vorigen Aufsatz gegebene Erklärung und historische Verwertung der Pachturkunden bestätigt und noch mehr gesichert wird. Denn von den 15 Posten der Abteilung I gehören jetzt die ersten 13 den Verbannten vom Jahre 363 v. Chr. an[2]), und damit ist bewiesen, daß diese ganze erste Versteigerungsgruppe in der Tat auf diejenigen Konfiskationen zurückgeht, die zum erstenmal im Jahre 363, zum zweitenmal im Jahre 346 über die Güter unserer alten Verbannten verhängt worden sind. Warum man ihnen am Schluß die Posten des Astyphilidas (nr. 14 u. 15) angehängt hat, ist noch nicht ersichtlich; aber es wäre zu viel verlangt, wenn wir bei einer so lückenhaften Tradition, die nur in wenigen unvollständigen Inschriften besteht, die keinerlei literarische Quellen zur Unterstützung hat und die doch den kompliziertesten Parteiverhältnissen gilt, jede einzelne Ausnahme, jedes einzige donum superadditum erklären sollten, das die eine Inschrift über die andere hinaus bietet.

Das Gleiche hat auch von der zweiten und dritten Gruppe zu gelten, bei denen ebenfalls je eine Ausnahme vorkommt. Denn in Abteilung II, welche nach unserer Auffassung die neuen Verbannten vom Jahre 346 umfaßt[3]), gehört ein Posten (nr. 22) zur Hälfte dem Menon, einem Ver-

1) Die zitierten Worte sind einem Briefe Trendelenburgs entnommen.

2) Sechs davon gehören dem Führer Astykrates, zwei dem ersten seiner Begleiter Archedamos (ein Acker und ein Haus), drei dem Damotimos (2 Ländereien, 1 Haus), endlich ein Acker dem Hegesarchos, ein Haus dem Archelaos. — Dabei stehen Archedamos-Damotimos sowohl bei den Äckern, wie bei den Häusern zusammen, — ähnlich wie in Abt. II zweimal Agathon-Aigylos —, der Grund hierfür kann also nicht in der lokalen Nachbarschaft ihrer Güter gelegen haben, da die Häuser zweifelsohne nicht auf den Ländereien, sondern in der Stadt lagen. Ebenso wenig ist zu erkennen, warum zwischen die beiden letzten Posten des Astykrates (nr. 5 und 7) der des Agesarchos (nr. 6) eingeschoben ist, anstatt daß er jenen sechs nachfolgte.

3) Übrigens scheinen diese Güter in der alphabetischen Reihenfolge ihrer früheren Besitzer versteigert zu sein, denn sie ist in beiden Kategorien, Ländereien

bannten vom Jahre 363 (*τᾶς Μένωνος καὶ Διωνάκα οἰκίας*). Und wenn man dessen Vorkommen mit dem „Mitbesitz" des betr. Hauses durch Dionaces motivieren kann, so blieb in Abteilung III doch das Wiedervorkommen des Aigylos zunächst befremdlich, der vorher soeben in Abt. II zweimal aufgeführt war. Denn Abteilung III gilt wieder fast ganz unsern alten Verbannten, von denen wenigstens drei zum drittenmal mit Vermögenskonfiskation (und Exil?) bestraft worden sind: Archedamos, Aristoxenos und Astykrates.[1] Und dieses Praevalieren derselben — von 7 Posten gehören ihnen wenigstens 5, wahrscheinlich 6 — spricht deutlich zu Gunsten meiner Erklärung der Rubrik *τῶν ὕστερον προσπωληθέντων*, wie sie oben S. 115 ff. gegeben worden war.

Wir werden daher jetzt als sehr wahrscheinlich annehmen dürfen, daß einigen (oder allen) alten Verbannten im Jahre 346 das Verbleiben in Delphi oder aber bald darauf die Rückkehr ins Vaterland gestattet worden ist und daß sich der letzteren Vergünstigung auch einige (oder alle) der neuen Verurteilten erfreuen durften. Unter jenen befanden sich sicher Archedamos, Aristoxenos, Damotimos[2], Astykrates, unter diesen Aigylos. Sie lebten eine Reihe von Jahren in Delphi und erwarben dort neue Ländereien; bezeichnender Weise aber hatten sie nicht den Mut, auch nur ein einziges Wohnhaus zu bauen oder zu kaufen, wohl weil sie stets eines politischen Umschwunges gewärtig waren. Als dieser im Jahre 339 wirklich eintrat, exponierten sie sich im Vertrauen auf Athens Beistand aufs Neue zu weit und wurden deshalb nach der Schlacht bei Chaeronea von ihren Mitbürgern zum drittenmal durch Vermögenskonfiskation (und Exil) bestraft. Ihr fielen die neu erworbenen Güter zum Opfer, die jetzt versteigert und unter der Überschrift *τὰ ὕστερον προσπωληθέντα* den früheren beiden Abteilungen angehängt worden sind. Da mit dem Jahre 332 v. Chr. das Wiedervorkommen einzelner ehemaliger Verbannter beginnt[3], scheinen sie alle in jener Zeit — vielleicht bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Tempels — die Erlaubnis zur Rückkehr erhalten zu haben.

---

und Häusern, erkennbar. Nur Dionaces durchbricht diese Reihenfolge, da man sein eigenes Haus nicht von dem hat trennen wollen, das er zusammen mit Menon besaß.

1) Die zwei ersten eröffnen in dieser Reihenfolge die Aufzählung der Astykrates-Genossen im attischen Dekret, während der Parteiführer selbst in wenigstens 2, wahrscheinlich in 3 Posten genannt wird. Der Posten nr. 30, dessen Besitzername auf dem Stein weggebrochen ist, hat 8, möglicherweise 9 Buchstaben für diesen zur Verfügung. Ersterenfalls käme keiner unserer alten Verbannten, letzterenfalls ausser einer Wiederholung von *Ἀρχεδάμου* noch *Δαμοτίμου* oder *Ἀγησάρχου*, weniger wahrscheinlich *Νικάνδρου*, *Ἐλπινίκου* in Betracht. Übrigens ist in diesem Posten [*τοῦ — χωρίου*] nur ergänzt, so daß möglicherweise auch [*τᾶς — οἰκίας*] dagestanden haben kann.

2) Er ist Buleut im J. 343; siehe S. 103, Anm. 2.

3) Menon war im Jahre 332 v. Chr. Prytane, vgl. unsere Platte II Zl. 39. — Diese Stelle ist seinen Daten oben S. 101, Anm. 2 hinzuzufügen.

2. Ein neues Verbannten-Archontat auf der Phokischen Quadermauer.

Gegenüber der Ostseite der Polygonmauer erhebt sich längs der rechten Seite der heiligen Straße eine niedrige Quadermauer. Sie beginnt etwa 18 Meter nördlich oberhalb der Polygonmauer-Ecke und erstreckt sich in einer Länge von c. 8,50 Metern bis zu zwei Quadern (inklusive), auf denen jetzt die Steine mit der Weihe-Inschrift der 'oberen Tarentiner': ΤΑΡΑΝΤΙ[Ν]ΩΝ lagern. Letztere sind nach meiner Meinung verschoben und lagen einst ein wenig weiter nördlich, sodaß die zwei Quadern darunter das Nordende unserer Mauer bilden. Östlich hinter ihr, in etwa 1 Meter Distanz, sind jetzt durch die französischen Gelehrten auf einem von ihnen aus alten und neuen Steinen errichteten quadratischen Quaderbau die beiden runden Basisstufen des Plataeischen Dreifußes aufgebaut. Jene Quadermauer bezeichnet nun das Reich der Phoker; d. h. hinter ihr waren die von Herodot und Pausanias beschriebenen Phokischen Weihgeschenke errichtet, vor allem die Kolossalstatuen des 'Dreifußraubes'. Ihren vorderen Abschluß nach der Straße zu bildete eben jene Mauer, die zugleich als westliche Stützmauer der dahinter liegenden phokischen Anathem-Plattform, bez. der sie bildenden Erdterrasse diente. Der Plataeische Dreifuß aber erhob sich ein gut Stück weiter östlich auf einem ganz anderen Basisbau, wie an anderem Orte nachgewiesen werden wird.

Auf den drei südlichen Steinen der jetzigen obersten Schicht dieser Quadermauer sieht man die deutlichen Spuren von getilgten Inschriften, und es wird in Delphi als offenes Geheimnis[1]) erzählt: daß dies die Ehrendekrete für die Phokier gewesen seien, die nach dem Frieden von 346 v. Chr. durch die Amphiktyonen ausgemeißelt worden wären.[2]) Da ich im Entziffern getilgter Texte eine gewisse Übung habe, beschloß ich bei der Wichtigkeit dieser Urkunden den Versuch zu machen, diejenige Inschrift zu lesen, von der relativ am meisten erkennbar war. Und wenn auch schließlich in ihr die Namensreste des oder der geehrten Proxenoi noch nicht befriedigend gedeutet werden konnten, so ist es doch gelungen, die ganze übrige Urkunde zu entziffern und zu datieren und sie, bez. ihren Archon, in Beziehung zu setzen zu unserer στάσις und zum heiligen Kriege.

1) Mir selbst wurde diese Ansicht dort durch Keramopulos mitgeteilt und später durch G. Karo in Athen bestätigt. Den ersten Urheber dieser Beobachtung kenne ich nicht.

2) Diodor erzählt zwar, daß Philomelos nach der Einnahme Delphis die antiphokischen Amphiktyonendekrete auf den Stelen tilgte (XVI 24, 4), läßt aber in dem verhältnismäßig kurzen Resumé, das er später über die Friedensbedingungen und über die Phokier-Bestrafung bringt (XVI 60), die Gegenmaßregel: Vertilgung der Ehrendekrete für die Phokier, aus. Trotzdem darf man solche Vergeltung als sicher geschehen betrachten, und vielleicht ist damals gleichzeitig die Bronzeplatte mit den Namen der durch Onomarchos verbannten Delphier vernichtet und zusammen mit anderm Schutt in den alten Brunnenschacht geworfen worden, aus dem die französischen Gelehrten sie hervorholten (s. oben p. 122).

Es sei daher gestattet, das bisher sicher Gelesene hier zu publizieren[1]), trotzdem grade die Hauptsache, Namen und Vaterland der Proxenoi, noch fehlt.

Vorauszuschicken ist eine kurze Beschreibung dieser Mauer, die in beifolgender Abbildung nach unseren Photographien dargestellt ist.

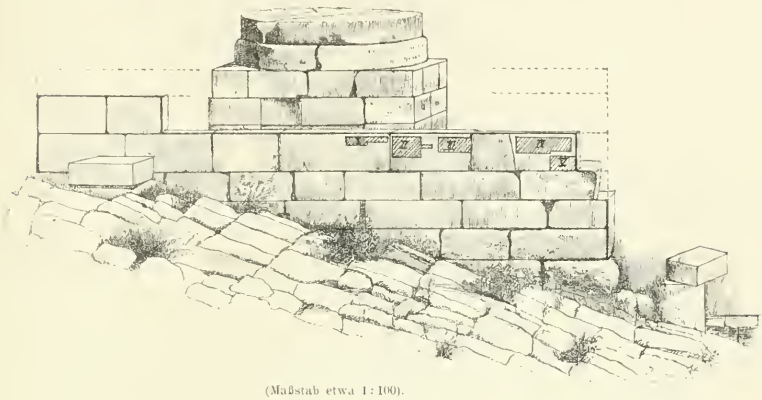

(Maßstab etwa 1 : 100).

Die Phokier-Mauer.

Auf zwei Fundamentschichten aus Konglomeratstein, von denen die untere 20 cm über die zweite, diese aber noch 10 cm über die Mauerwand ausladet, ruhen zwei flachere Steinlagen und darüber zwei Orthostatreihen, sämtlich von schönen Quadern aus H. Eliasstein (hellgrauer, harter klingender Kalk). Die zwei Konglomeratschichten sind rauh gelassen, die obere trägt an der Oberseite eine Einbettung für die unterste H. Eliassteinlage. Die vier Kalksteinlagen sind gut geglättet, von der obersten Orthostatschicht existieren nur noch die zwei nördlichsten Steine; auf ihnen liegt jetzt, wie oben bemerkt, die Weiheinschrift der Tarentiner. Da nicht nur die untere, sondern auch jene oberste Orthostatreihe an der Oberseite noch Lagerfläche, glatten Randschlag und gekrönelten Spiegel zeigt, so lag einstmals noch eine Abschlußlage darüber, die dann genau die heutige Oberkante des quadratischen Unterbaues des 'Plataeischen Dreifußes' erreichte. Da der nördlich daneben liegende größere Basisbau, den ich an anderem Orte als die eigentliche 'Tarentiner-Basis' erweisen werde — etwa dasselbe Niveau zeigt (nur der Steigung entsprechend um eine Steinlage höher), so werden wir die antike Terrassenoberfläche hier durchgehends etwa in dieser Höhe anzusetzen haben.

An ihrem südlichen Anfang bestand also die Mauer einschließlich der Fundamentschichten einst aus sieben Quaderlagen, deren Gesamthöhe über dem Straßenniveau hier etwa 4 m betrug; da die Straße aber steil ansteigt, so verschwinden die unteren 5 Lagen nacheinander im Erdreich, sodaß am Nordende nur noch die

1) Es geschieht das in der Überzeugung, daß niemandes Rechte durch solche Publikation verletzt werden, weil m. W. keiner der französischen Gelehrten die Entzifferung dieser Texte unternommen hat oder jemals unternehmen wird.

zwei obersten Reihen (und vielleicht die drittoberste zur Hälfte) über das Straßenpflaster emporragten. Die Mauer war etwa 90 cm dick und bestand aus einer Doppelwand, deren untere Binderquadern von vorn bis hinten durchgehen, während die beiden übereinanderstehenden Orthostatreihen eine doppelte Wand ohne Binder gebildet zu haben scheinen. Denn die Hinterseite der jetzt allein erhaltenen, etwa 45 cm dicken Steine der drei oberen Lagen der vorderen Wand ist roh gelassen und die doppelt so dicken Binder der unter ihr ruhenden Schicht zeigen bis unweit der Oberkante ihrer Ostseite große Einbettungen, die wohl nur zur Aufnahme der hinteren Wand gedient haben können. Denn daß jene von hier eingelassenen Basen der Anatheme herrühren könnten, ist wenig wahrscheinlich, weil schon nach einem leeren Zwischenraum von c. 0,80 m Breite, östlich und parallel zur Mauer die unterste, in situ befindliche Lage der großen, rohen Steinplatten folgt, die das Fundament einer großen Plattform gebildet haben müssen, — augenscheinlich das des 'Dreifußraubes'. Diese Fundamentplatten sind am zuverlässigsten abgebildet in Tournaire's erstem Situationsplan (*Bull.* 21, 1897, pl. XVII), der noch nicht von der Hypothese beeinflußt ist, daß hier der Plataeische Dreifuß gestanden habe, und der auch sonst an manchen Stellen den topographischen Befund im Augenblick der Ausgrabungen genauer wiedergiebt, als der schon etwas zurechtgemachte Plan des 'État actuel' in den Fouilles de Delphes (pl. V).

Andererseits zeigen die zwei nördlichsten jener Fundamentplatten auf ihrer Westseite eine Einarbeitung, die der südlichen Platte fehlt; darnach scheint man hier später zwischen die Mauer und diesen Fundamentbau Anatheme eingeschoben zu haben, deren Fundamente oder Basen vielleicht in jener Einarbeitung ruhten. Sie können nur schmal gewesen sein und haben vielleicht z. T. auf der hinteren Orthostatwand unserer Quadermauer geruht, welch letztere an sich, wegen ihrer Konstruktion, ihrer Länge und Schmalheit, nie als 'Basisbau' eines Anathems geplant gewesen sein kann. Es ist sehr möglich, daß man auf jenem Zwischenraum die Basen des Onomarchos und Philomelos eingeschoben hat, über die in den Schlußworten dieses Abschnitts (S. 412 Anm. 1) gehandelt ist.

Da nördlich in der Flucht unserer Mauer breitere Poros-Quadern als Fundamentierung beginnen, bez. die Straßenmauer fortsetzen, so war dort in der Tat das 'Reich der Phoker' zu Ende und das der Tarentiner begann. Dagegen zeigen am Südende der Mauer auch die unteren Schichten an der freien (südl.) Stoßkante noch Anathyrosis: sie scheinen sich also weiter nach Süden gezogen zu haben, worauf auch die dort fortlaufenden Konglomeratfundamente deuten. Die beiden erhaltenen oberen Kalksteinlagen dürften aber ebenso wie die 2 ehemals noch darüber vorhandenen, hier ihre südl. Abschlußkante gehabt haben, sodaß die Mauer an dieser Stelle abtreppte und so den Beginn der 'Phokier' markierte.

Auf den Steinen dieser Mauer sind heute fünf getilgte Inschriften sichtbar. Ehemals waren es wahrscheinlich mehr, denn da die nördlichsten dieser fünf etwa 1 Fuß unter Augenhöhe liegen, ist vorauszusetzen, daß die einst darüber befindliche, jetzt verlorene Orthostatschicht ebenfalls zahlreiche ähnliche Dekrete zu Ehren der Phoker getragen hat[1]) (s. unten).

1) [Während der Korrektur treffe ich auf eine von befreundeter Seite mir zur Verfügung gestellte Photographie der Phokiermauer, die bereits vor vier Jahren aufgenommen ist. Auf ihr sieht die Mauer weniger vollständig aus, als jetzt. Es fehlen die rechte (südliche) Endquader in der 4. Reihe (von unten) und die beiden mit den Inschriften II—V bedeckten Quadern der untersten Orthostatreihe. Auch stand der schräg abgebrochene, inschriftenlose Teil der

Weil die Texte sämtlich mit sehr großen Buchstaben (c. 2 cm) und zwar στοιχηδόν geschrieben sind, hat man sich auch hier damit begnügt, Zeichen für Zeichen zu tilgen, die Steinoberfläche dazwischen aber intakt gelassen. So läßt sich die Zeilenanzahl und -länge, die Buchstabenstellung etc. relativ leicht erkennen, und dadurch wird die genaue Ergänzung vieler ganz zerstörter Stellen erheblich erleichtert. Die Lesung selbst war sehr erschwert durch den Umstand, daß die Mauer von Nordosten nach Südwesten streicht. Denn so lange die Sonne hinter ihr stand, — und das war den größten Teil des Tages der Fall —, war wegen des Blendens ebensowenig zu sehen, als am Nachmittag, wenn die Sonnenstrahlen direkt auf sie fielen. Die schwachen erhaltenen Reste konnte man nur wahrnehmen bei gleichmäßiger, schatten- und reflexloser Beleuchtung, also nur, nachdem die Sonne hinter den Phaedriaden verschwunden war, d. h. von $^1/_2$6 — 7 Uhr Nachm., oder an den sehr seltenen ganz trüben Regentagen in denjenigen Augenblicken, wo es nicht regnete. Diese wenigen Stunden mußten ausgenutzt und die Augenkraft für sie aufgespart werden. Von den Texten selbst hat nr. I deutlich 5 Zeilen, die entzifferte nr. II hat 12, nr. III hat 10, nr. IV hat 8, nr. V hat 9 Zeilen. Die Anfertigung und typographische Wiedergabe der Abschrift hat große Schwierigkeiten gehabt, weil sich verschwindende Buchstabenreste oft gar nicht wiedergeben lassen, ebenso wenig wie die Abzeichnung des Loches, aus dessen Gestalt man auf den einst hier stehenden Buchstaben schließen konnte. (Auch die Photographie hilft gar nichts, weil die geringen Reste oft erst durch plötzliche Beschattung mit der Hand erkennbar geworden sind, auf der Platte jedoch völlig unsichtbar bleiben.) Man wird daher den Versuch der beifolgenden Mainskel-Wiedergabe mit Vorsicht aufnehmen müssen: wenn er auch in den vollgedruckten Zeichen insofern zuverlässig ist, als diese zweifellos einst hier vorhanden waren, so wird es doch oft nicht gelingen, — auch mir selbst nicht — sie wieder so zu sehen, wie es mir ein besonders glücklicher Augenblick einmal gestattete, in welchem passende Beleuchtung und besonders kräftige Augennerven-Stimmung zusammengetroffen waren.

Quader mit Text IV und V damals in der oberen Orthostatschicht rechts neben den, am linken (nördl.) Mauerende allein erhaltenen zwei Quadern; über ihnen war von den beiden Tarentiner-Steinen damals nur der linke größere erhalten. Man muß daher die eben genannten drei Quadern auf unserer Abbildung streichen oder sich wenigstens vergegenwärtigen, daß ihr Aufbau an dieser Stelle modern ist. Es ist ein wahres Leiden, daß nirgends festgestellt werden kann, wie der Befund im Augenblick der Ausgrabungen war und was damals in situ gewesen ist (vgl. Berl. Philol. Wochenschr. 1906, Sp. 1168). Denn nach dieser Erfahrung wäre es möglich, daß noch andere Teile der Mauer neu aufgebaut worden sind, daß also Photographien von 1898 oder 1894 noch weniger Quadern zeigen würden. Auch ist es grade so gut möglich, daß die Steine mit den Texten II—V in die obere Orthostatreihe gehört hätten, wo ich soeben oben die Existenz von Inschriften — des höheren Augenpunktes wegen — vermutet hatte.]

Die mit nr. II bezeichnete Inschrift sah folgendermaßen aus[1]:

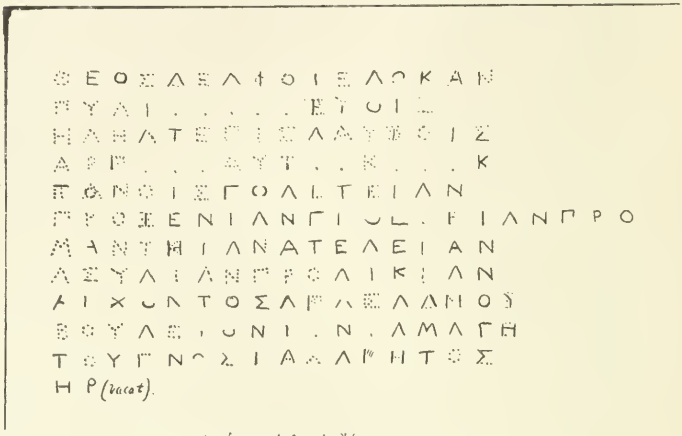

Θεός. Λελφοὶ ἔδοξαν
. . . . . .
. . . . . *ιε*
. . . . . */καὶ ἐ/κ-*
γόνοις πολιτείαν,
προξενίαν, προε[δ]ρίαν, προ-
μαντηίαν, ἀτέλειαν,
ἀσυλίαν, προδικίαν.
Ἄρχοντος Ἀρχεδάμου,
βουλευόντ[ω]ν [Δ]αμαγή-
του, Γνοσία, Χάρητος.
Ἡρ

Zeile 2: der Anfang kann auch gewesen sein ΤΩΝ (oder Η), dann weiterhin statt Ε auch Τ oder Ρ. Ob am Schluß das Σ existiert hat, ist sehr fraglich; vielleicht schloß die Zeile schon mit dem vorangehenden Jota; mehr als ein Buchstabe war aber hinter ihm nicht vorhanden. ‖ Zl. 3: der dritte Buchstabe ist ganz ungewiß; statt des dann folgenden Σ kann auch Τ dagestanden haben, statt des letzten ΟΙΣ vielleicht ΤΙΣ oder ΑΙΣ. ‖ Zl. 4: Ganz unsicher sind die ersten beiden Zeichen, das dritte war Γ oder Τ; ΑΥΤΩΙΚΑΙΕ hatte ich anfangs einmal schwach zu erkennen geglaubt, später gelang die Lesung nie wieder, so daß ich zweifelhaft bin, ob *αὐτῶι* oder *αὐτοῖς* zu ergänzen ist.

1) Wer den Versuch der Lesung wiederholen will, möge von Zl. 9 beginnen, wo das Wort *ἄρχοντος* am besten erhalten ist; sodann gab *ἀτέλειαν* in Zl. 7 einen weiteren Ausgangspunkt; auch Zl. 1 ist leidlich erkennbar, wenn man weiß, daß der Text ein Proxeniedekret ist. Zl. 9 und 1 habe ich durch Kontoleon verifizieren lassen und danke ihm auch an dieser Stelle für seine Mühewaltung.

Die Anordnung und Anzahl der 'honores Delphici' ist eine ungewöhnliche. Der Archontenname läßt sich nur zu *Ἀρχεδάμου* ergänzen, ebenso der zweite Bulent nur zu *Γνωσία*, *Μνασία* ist nach wiederholter Prüfung ausgeschlossen. Der erste Bulent *Ἀμφίτιτος* ist als Delphier bisher noch nicht bekannt und erregte darum Verdacht, die Lesungen ergaben aber immer wieder dasselbe. Am Schluß wird der letzte Bulentenname: *Ἠρ(αχλείτου)* oder *(αχλείδα)* oder *Ἠρ(ωος)* gelautet haben, aber anscheinend ist hinter ΗΡ niemals etwas geschrieben gewesen.

Dem Schriftcharakter nach gehört der Text zunächst sicher dem IV. Jahrhundert an und zwar etwa der Mitte desselben. Auf dieselbe Zeit führt der Bulent Gnosias[1]) und vor allem der Archont *Ἀρχέδαμος*. Dieser sonst so häufige Name kommt bisher nur bei einem einzigen Delphier vor, und das ist unser Verbannter vom J. 363, der erste der Astykrates-Genossen in dem attischen Dekret (oben S. 91). Da nun auch der Schriftcharakter genau dieser Zeit entspricht, so ist es zweifellos, daß der Archont dieselbe Person ist, wie der gleichnamige Verbannte vom Jahre 363.

Durch diese Identifikation wird auch das Jahr dieses neuen Archontates ziemlich genau bestimmt. Denn weder vor noch nach dem Phokischen Kriege kann der verbannte Phokerfreund Archedamos als Archon fungiert haben, auch sind die meisten der früheren und fast alle der späteren Archontate dieses Zeitraumes besetzt. Da aber auch die erste Hälfte des Phokischen Krieges, d. h. die Jahre 357—352, ihre festen Archonten hat, so bleibt für den neuen Archon Archedamos nur eins der fünf Jahre 351—347 v. Chr. übrig.

Also erst unter der Herrschaft des Phalaekos hat man unsern ehemaligen Verbannten zum Archon eponymos gewählt. — analog seinem Schicksalsgenossen Aristoxenos im J. 356 —: später ist er im J. 346 wiederum verbannt worden und sein im heiligen Kriege neu erworbenes Land ward als erster Posten (nr. 25) unter der Rubrik *τῶν ἕστερον προστοληθέντων* damals ebenso versteigert, wie die neuen Besitztümer des eben genannten Aristoxenos und des Astykrates. Er scheint bald darauf kinderlos gestorben zu sein, denn sein Name erscheint in Delphi später niemals wieder.[2])

---

1) *Γνωσίας* bisher einzig bezeugt als Bulent *ἐ. Θεμιστόδα*, dessen Jahr von 337 auf 334 (Delph. Chronol. S. 2611 u. 2695) und soeben auf 329 v. Chr. herabgerückt ist (Bourguet, admin. fin. p. 11). Vgl. Rh. Mus. 51, p. 351. *Νάφις* ist erst im homonymen Enkel bezeugt: *β.* a. 259, a. 254, a. 248, a. 247, vgl. Delph. Chronol. p. 2622 sqq.

2) Ob der spätere Archont *Ἀρχίδαμος* mit unserm Verbannten zusammenhängt, ist fraglich: er ist *ἔρχων* a. 251, *βουλ.* a. 273 (besser um 300), a. 236 (besser 275), a. 246 (besser c. 268) — vgl. Delph. Chronol. p. 2620 sqq. — und könnte darnach als Enkel des älteren gelten.

Und wenn es auch bei der Unleserlichkeit der Namen der geehrten Proxenoi und ihres Vaterlandes sich nicht strikte beweisen läßt, daß unser Text in der Tat zu den „Ehrendekreten für Phokier" gehört hat, so ist jetzt doch so viel sicher, daß er unter dem Einfluß und zur Zeit der Herrschaft der Phokier verfaßt worden ist, und weiterhin ist es äußerst wahrscheinlich, daß er nicht bloß ihren Parteigängern oder Bundesgenossen die honores Delphici verliehen hat, sondern den Phokiern selbst: denn nur deshalb ist als Platz seiner Einmeißelung die 'phokische Stützmauer' gewählt worden, auf deren Terrasse damals zweifellos auch die Statuen des Onomarchos und Philomelos[1]) ihre Aufstellung erhalten hatten. Sucht man nach einem äußeren Anlaß für so verspätete Ehrungen von Phokiern, so ergäbe sich als solcher unschwer die nach Phayllos' Tode (Frühjahr 351) erfolgte Wahl des Phalaekos zum Nachfolger oder dessen tatsächliche Übernahme der Tyrannis, die bald darauf nach eingetretener Mündigkeit erfolgte. Dementsprechend hatte ich wirklich zuerst *Φ.Λ.Η(αίκου)* im Anfang von Zl. 2 zu sehen geglaubt. Vielleicht gelingt es anderen Mitforschern, noch einige der übrigen Texte zu lesen, für die meine Zeit und Kraft diesmal nicht ausreichten, und so diese vielleicht interessantesten aller delphischen Proxeniedekrete historisch und politisch verwertbar zu machen.

3. Die beiden Tempel der *ἐναγεῖς* im Temenos der Pronaia und die sie umgebende Platten-Wand.

(Nachtrag zu Abschnitt 5 auf S. 118ff.)

Auch hier hat die Untersuchung an Ort und Stelle die auf Seite 120sq. gegebenen Aufstellungen und Vermutungen völlig bestätigt. Es liegen zwischen der Tholos und dem östlichen Athena-Tempel zwei zierliche Marmor-Tempel dicht nebeneinander, ein dorischer (östl.) und ein ionischer (westl.). Wie man den ersteren für einen „großen Altar" hat erklären können, ist angesichts der Ruinen unbegreiflich.[2]) Der Plan von Replat (*Revue de l'Art ancien et moderne* 1901, p. 364) ist nicht nur 'hier nicht ganz genau', wie Diels hervorhob, sondern unvollständig und irreführend und hat vielleicht dadurch jene falsche Deutung veranlaßt. Denn die

1) Über die Wegführung und Zerstörung ihrer Statuen haben wir die Kostenberechnung in den Naopoioi-Rechnungen vom Herbst 344 v. Chr.: *Εἰσφέρει τὰ βάθρα ἐξαγαγεῖν τὰ Ὀνυμάρχου καὶ Φιλομήλου καὶ τὰς εἰκόνας ἕξος ἱεροῦ, δραχμὰς ὀκτὼ, ὀβολοὶ τρεῖς*, vgl. Bull. 22, 321 vs. 42sqq. [Das Archontat des Jahres 344 bekleidete aber nicht *Ἀ. Κλέων*, wie Bull. a. a. O. ergänzt wird, sondern ein noch Unbekannter, vgl. Bourguet, Admin. fin. p. 87,2 und Bull. 26, p. 3C]. Übrigens sind die *βάθρα* vorangestellt, weil deren Wegtransportierung viel mühsamer war, als die der Statuen selbst.

2) Auch im Baedeker von Griechenland[4] p. 149 wird dies Gebäude offenbar für einen Altar gehalten, trotzdem eine zugehörige, 1,50 m hohe dorische Säulentrommel den Charakter des Baus außer Frage stellt. Sie bildet das obere Schaftende einer der beiden Säulen *in antis* und hat einen oberen Durchmesser von 0,56 m.

auf ihm fett und tief schwarz gezeichneten Parallelwände sind nichts als die Substruktionsmauern, die die Pavimentplatten des Tempelfußbodens trugen, während die eigentlichen Tempelwände, bezw. deren erhaltene Fundamentlagen nur in Umrißlinien gegeben sind, die kein Leser verstehen wird. Ferner ist der kleine Kreis im Innern an der linken Cellawand nicht etwa eine Säule, sondern ein später hier eingelassener ganz gleichgültiger *τύφος*, und die Eingangswand der Cella ist nicht dünn und rechts und links offen (!), sondern sie erhob sich auf einer 0,90 m breiten, deutlich als Cellawand erkennbaren, vollständig erhaltenen Quaderlage, die bei Replat fehlt.

Die genauere Beschreibung der Tempel gehört nicht hierher und soll an anderer Stelle erfolgen: nur soviel sei bemerkt, daß der nicht sichtbare Kern (Fundamente, Unterlagsplatten etc.) meist aus H. Eliasstein-Quadern, alle sichtbaren Bauglieder und Wände aber aus schönem Inselmarmor bestehen. Und zwar ist es genau dieselbe, weißgraue, etwas grobkörnige, oft mit graugrünen oder dunkelgrauen Schicht-Streifen durchsetzte Qualität, wie sie die Wände des sogen. knidischen Thesauros zeigen. Hinzu kommt, daß die Erbauungszeit beider Tempel wegen der Eigentümlichkeit der Bauweise sicher in die zweite Hälfte des VI. Jahrhunderts gehört und daß ihr Stil und ihr Erbauer jedenfalls „ostgriechisch" ist.[1]) Ich möchte es darnach als sehr wahrscheinlich betrachten, daß diese Tempel in delphischem Auftrage von demselben Architekten erbaut worden sind, der den sogen. Thesauros von Knidos errichtet hat, und daß ihre Erbauung sich zeitlich dem letzteren dicht anschließt.

Dabei wird der dorische Ost-Tempel zuerst errichtet worden sein. Denn die Reihenfolge der Marmariá-Bauten beginnt zeitlich und örtlich im Osten und schreitet Bau für Bau nach Westen vor: zuerst ältestes Temenos der Athene mit den Altärchen der Ergane, Soteiria, Hygieia, Eileithyia und flankiert von den zwei ältesten großen Altarbauten (östlich und westlich), im Norden überhöht durch das Phylakos-Heroon. — sodann Athena-Tempel, Ost-Buß-Tempel, West-Buß-Tempel, Tholos, Athena-Tempel. Unser ionischer West-Tempel ist viel besser erhalten, als sein östlicher Nachbar, und zeigt einen kleinen mit Poros-Balken abgegrenzten Vorplatz, der die Trittstufen trug, die zur Vorhalle emporführten. Durch diesen Vorplatz erhält der an sich etwas kürzere ionische Bau dieselbe Länge, wie der ein wenig größere dorische. Der Zwischenraum zwischen beiden parallel stehenden und dieselbe Nord- und Süd-Flucht zeigenden Tempeln beträgt 1,20 m.

1) Diese zwei Angaben machte Homolle bereits für den ionischen Bau, der auf allen Plänen und Berichten die Bezeichnung ‚Trésor des Phocéens' trägt. Sie wurde mir von Dr. Kurt F. Müller auf Grund der Kymation-Formen bestätigt und auf beide Tempel ausgedehnt.

Um diese Tempel herum geht nun in situ längs der Ostseite des dorischen, längs den Südfronten beider und längs der Westseite des ionischen eine ununterbrochene Reihe von großen langen Kalkstein-Balken[1]), überall roh gelassen außer auf der schlecht geglätteten Oberseite, die in ihrer Längsrichtung wie Krippen oder Rinnsteine ausgehöhlt sind. Diese Aushöhlungen haben senkrechte Wände und wagerechten Boden, sie sind von wechselnder Tiefe (8—10 cent.) und Breite (12—18 cent.) und gehen am Ende des Steins meist ohne Querwand in die Rinne des folgenden über. Ausnahmen[2]) finden sich nur vor der Mitte jeder Südfront, wo diese Reihe vor dem ionischen Tempel auf 1,10 m. vor dem dorischen auf 1,20 m unterbrochen wird, und die Rinnen durch eine 20. bezw. 25 cent. (westl.) und 5. bezw. 6 cent. (östl.) dicke Querwand abgeschlossen sind, sowie an den Ecken der Gebäude und an drei Stellen der Ostwand, wo diese Balken-Reihe in drei Absätzen von je 15 cent. Höhe ansteigt, der Niveau-Steigung entsprechend. Sämtliche Steinbalken waren ehemals unsichtbar, da sie im Erdreich ruhten: ihre Oberfläche ist das ungefähre alte Niveau, das heute durch die Ausgrabungen um mehr als 1 Fuß Tiefe weggegraben ist, so daß die Balken ganz bloß liegen, und sie befindet sich in gleicher Höhe, wie die Oberkante der untersten Fundamentlagen der Tempelwände.

In diesen Rinnen oder Kanälen waren nun die c. 1,50 m hohen Platten unserer Verbannten-Listen und Pacht-Urkunden eingelassen. Die Steinbalken sind ungleich lang und von wechselnder Breite (etwa 0,45—50 m); sie haben meist nur 3—5 cent. Distanz von den Fundamentlagen der Tempel, oft sind sie auch ganz dicht längs dieser gelagert: die Plattenwand selbst stand also ringsum nur etwa 20 cent. von den Tempelwänden ab und reichte in der Höhe etwa 25 cent. über das Niveau des inneren Tempelfußbodens. Sie verdeckte zwar so die Fundamentlagen, den schön kanellierten Torus, den Orthostat und die erste Lage des aufgehenden Mauerwerkes; aber ich zweifele nicht, daß grade dieser schützenden Plattenwand die vorzügliche und fast einzigartige Erhaltung dieser Gebäudepartien verdankt wird[3]), von denen schon Homolle sagte, daß sie so unversehrt seien, als ob sie gestern aus der Hand des Steinmetzen hervorgegangen wären. Die erhaltenen Wand-

1) Bei Replat fehlen sie auf drei Vierteln der Südseite und an einem Stück der Westseite bei der SW.-Ecke. Die weiteren Unvollständigkeiten seines Plans werden im Folgenden mit Stillschweigen übergangen werden.

2) Das Nordende der Westseite war frei; die Platten beginnen erst 0,75 m von der NW.-Ecke.

3) Diese Beschreibung gilt hauptsächlich dem Befund am West-Tempel, der viel besser erhalten ist. Freilich ist auch die nicht von Platten geschützte Nordseite ebensogut erhalten, aber hier ist wohl schon früh eine Verschüttung durch das angehöhte Terrain eingetreten.

platten haben rechts und links Anschluß-Flächen[1]), und es ist klar, daß sie eine ununterbrochene Wand bildeten, außer an den Eingangsstellen der Südwand, wo der westliche Durchlaß 1,55 m, der östliche 1,31 m betrug.[2]) An der Süd-Ost-Ecke, wo die Balken der Ostseite um 10 cent. höher beginnen als die der Südseite, war das unterste Fragment unserer großen Platte II noch *in situ*, in dem Kanal des Steinbalkens eingelassen, gefunden worden: hier erhob sich diese wertvolle Tafel, auf welcher der Name des Astykrates einmal übersehen und darum nicht getilgt war und uns so die Möglichkeit gewährte, diese Platten historisch zu verwerten und damit den Charakter und Zweck dieser Tempel zu erkennen.[3])

1) So nach Homolle. Da die erhaltene Platte heute in einem großen Holzrahmen mit Gips zusammengesetzt ist, sind die Seiten nicht sichtbar. Ebensowenig läßt sich erkennen, ob — was ich für wahrscheinlich halte — auf der Oberseite einst ein Sims auflag, das als durchlaufendes, abschließendes Profil die Plattenwand krönte.

2) Nämlich 1,10 im Lichten + 0,20 + 0,25 = 0,45 Seitenwandstärke im Westen, und 1,20 + 0,05 + 0,06 dito im Osten.

3) Will man einen Überschlag machen, auf wie viele Jahre die Plattenwand Raum bot, um die Pachtquittungen aufzunehmen, so ergiebt sich folgendes: die Länge der Wand betrug im Westen etwa 10 m, im Süden ca. 12,40 m, im Osten ca. 10,75 m, total 33,15 m. Die große Platte Homolles ist 0,85 m breit, also könnte die ganze Wandlänge 39 solcher Tafeln enthalten haben; jene umfaßt die Quittungen von zwei Jahren, doch standen die Praescripte des ersten und die Schlußzeilen des zweiten Jahres links und rechts auf den Nachbarplatten. Nun schließt das Jahr 332/1 v. Chr. die Südreihe rechts ab, also darf man annehmen, daß vor der rechten Südhälfte des dorischen Osttempels, rechts (östl.) des Eingangs, 4 Platten standen und daß auf der ersten derselben, unmittelbar rechts vom Durchgang, die ersten *τεμένη*-Quittungen im Jahre 338/7 begonnen haben. Denn die Quittungen der sieben Jahre (338—332) nebst vorangestelltem Generalverzeichnis der Pächter und Ländereien füllen gerade 4 Platten. Hätten die Rechnungen der früheren Jahre (vor 338) denselben Umfang, so wäre im Ganzen für 66—70 Jahre Platz gewesen, nämlich für 20—21 auf der Westseite, für 25—27 im Süden und für 21—22 im Osten. Aber die Quittungen von 363—356 v. Chr. enthielten nur die 15 Posten von Abteilung I, die der Jahre 346—339 nur die 24 Posten von I und II, jene erreichten also nur die Hälfte, diese nur etwa drei Viertel des Zeilen-Umfangs unserer 31 Posten in I—III, freilich ohne die Praescripte. Rechnet man für die Praescripte 8, für Abt. I etwa 20, für II etwa 10 Zeilen, so füllen diese 38 Zeilen Text nebst Generalregister in 8 Jahren etwa wieder 4 Platten, und die 28 Zeilen der Praescripte und von Abt. I im gleichen Zeitraum etwa 3 Tafeln.

Darnach hat man vom Friedensschluß 346 v. Chr. bis zum J. 339 (einschl.) die 4 Tafeln links des Eingangs des dorischen Tempels voll geschrieben, so daß vor seiner Südfront die Quittungen der 15 Jahre 346/5—332/1 standen, und zwar links vom Durchgang die 8 Jahre vor Stiftung des *τεμένη*-Kollegiums, rechts die ersten 7 Jahre der *τεμένη*. Seine Ostwand bot dann Raum für die letzten 5 Jahre dieses Kollegiums (331—327 v. Chr.) und noch für 16—17 weitere, also bis ums Jahr 310 v. Chr. Vor dem Zwischenraum beider Tempel und vor der rechten Südhälfte des ionischen schlossen sich dann links die 3 Tafeln der 8 Jahre 363—356

Die vorstehende Beschreibung zeigt nun deutlich, daß von einer Zusammenfassung beider Tempel als eines Heiligtums durch Pausanias nicht mehr die Rede sein kann, und daß der Perieget in der Tat die Tholos nicht als Tempel gezählt hat (oben S. 121 sq. Anm. 2). Der östliche Athena-Tempel lag in Trümmern (*ἐρείπια ἦν*), der dorische Bußtempel war *κενὸς καὶ ἀγαλμάτων καὶ ἀνδριάντων*, — er wird kaum jemals welche gehabt haben —, in den ionischen Bußtempel hatte man damals einige Kaiserstatuen gestellt, der vierte war der westliche Athena-Tempel (*Ἀθηνᾶς καλεῖται Προναίας*); die Tholos aber fehlt gänzlich. Denn daß die *ἐρείπια* des östlichen Athena-Tempels den etwa $7^1/_2$ m entfernten dorischen Buß-Tempel so verschüttet hätten, daß Pausanias diese beiden als ‚die Trümmer eines Tempels zählte' (Diels und v. Prott, s. oben S. 121), während der kaum 1 m von letzterem abstehende parallele ionische Schwester-Bau völlig erhalten gewesen wäre, ist eine Hypothese, die nach allem Vorstehenden nicht mehr aufrecht erhalten werden kann und die durch die überraschend einfache Erklärung der beiden Athena-Tempel, die G. Karo gefunden hat und über die er selbst zu berichten gedenkt, vollends beseitigt werden wird.

Endlich bemerke ich noch zu der Lesung der Bronzeplatte (Abschnitt 6 S. 123), daß bei dem fraglichen Namen im Anfang von Zl. 5 das *ION Πειθαγόρα* auf dem Original deutlich und sicher ist, daß aber, wenn links davon noch ein Buchstabenrest in und längs der Bruchkante erhalten ist, dies sicher zu einem *Λ* und nicht zu einem *T* gehört hat. Damit ist der Name *Σιμυλίων* gesichert.[5])

---

v. Chr. an: sie würden genau bis an den Eingangs-Durchlaß der Südfront reichen, wenn vor jenem Zwischenraum (1.20 m) keine Platten-Wand gestanden hätte, oder wenn sie hier unbeschrieben geblieben wäre.

Man kann aus dieser Aufstellung ersehen, daß die ganze Westseite und mehr als die Hälfte der Südfront des ionischen Tempels, also etwa 13—14 m der Plattenwand (mehr als ein Drittel der Gesamtlänge) schon vor den Tagen des Astykrates mit Verbannten-Texten beschrieben gewesen sein muß, und daß dieser Raum des schwarzen Brettes die Listen, Güterverpachtungen und Verdammungsdekrete derjenigen Delphier enthielt, die in dem Zeitraum von fast zweihundert Jahren — seit Beginn der *στάσις* des Krates und Orsilaos bis zum Astykrates-Aufruhr (excl.) — mit Exil und Vermögenskonfiskation bestraft worden waren. Die Platten selbst sind aber nicht auf einmal als Wand aufgestellt worden, sondern wurden einzeln und successive neben einander errichtet, sobald die vorigen vollgeschrieben waren; daher erklären sich auch die Verschiedenheiten in ihrer Dicke und Breite, sowie die der Länge und Aushöhlung der Fundamentbalken.

5) Schließlich bittet man auf S. 89 Anm. 2 unter den von Städten entlehnten delphischen Namen noch *Λαρίσιος* nachzutragen, der zweifellos mit *Λαρισαῖος* identisch ist.

Nachtrag.

4. Astykrates und kein Ende.

Zwei Tage nach Absendung des vorstehenden Aufsatzes an die Redaktion erhalte ich eine Notiz von E. Preuner, worin dieser ‚vir optime de rebus Delphicis meritus' darauf aufmerksam macht, daß auf dem alten Dodwell'schen Stein (*CIG.* 1690) nach einer von Bröndsted vor sieben Jahrzehnten genommenen Abschrift die Zl. 13 also laute[1]):

ΦΙΛΛΙΔΑΣΟΡΑΣΥΟΣΤΟΥΑΣΤΥ . . ΚΡΑΤΕΟΣΧΩΡΙΟΥΣΤ

„Das sei unser Astykrates; der von Baunack mit Recht beanstandete *Ἀστυφιλίδας* müsse ihm überall den Platz räumen und die kleinen Schwierigkeiten, die Posten 14 und 15 machten, fallen fort."

Erstaunt und zunächst ungläubig ging ich der Sache weiter nach. Denn Homolle hatte ausdrücklich betreffs des Astyphilidas gegen Baunack ironisch bemerkt „une trop stricte observance du dialecte a suggéré à Baunack la correction du nom *Ἀστυφιλίδου* en *Ἀστυφιλήτου*; le rédacteur ancien s'était montré moins scrupuleux et la forme condamnée est la bonne" (Bull. 25, p. 118), und es lautete sein Text an der Hauptstelle in Zl. 64 auf p. 112—113 deutlich: *Κολόσι]μμος τᾶς Ἀστυφιλίδου] οἰκίας, παλιμπώλο[υ γενομένας] κτλ.* Wie es mit der anscheinend falsch gedrehten Klammer hinter *Ἀστυφιλίδου]* stünde, hatte ich nicht weiter untersucht, vielmehr jene Versicherung des französischen Herausgebers auf Treu und Glauben angenommen und es darum in Delphi unterlassen, auch von dieser Partie Abklatsche zu nehmen. Diese Leichtgläubigkeit hat sich nun gerächt. Denn es ist nach genauer Untersuchung des Facsimile, das einen notdürftigen Ersatz für die Abklatsche bieten muß, ganz außer Zweifel, daß Posten 14 und 15 gelautet haben:

14. *Κολόσιμμος· τᾶς Ἀστυκράτεος οἰκίας παλιμπώλου γενομένας καὶ μεῖον εὑρούσας στατῆρας πέντε,*
15. *Φιλλίδας Θράσυος· τοῦ Ἀστυκράτεος χωρίου στατῆρας δεκαοκτώ, ὀβολοὺς δέκα, χαλκοῦν.*

Das geht aus folgender Zusammenstellung hervor: auf Platte II kommen die Posten nr. 14 und 15 zweimal vor, vs. 18—20 und vs. 64—66. In vs. 18 ist des Astyphilidas Name nicht auf dem Stein weggebrochen, wie man nach dem Minuskeltext (*Bull.* 25, p. 110—111 vs. 18 *τᾶς [Ἀστυφιλίδου οἰκίας παλιμπώλου] | γενομένας* annehmen müßte, sondern der Bruch beginnt erst bei dem angeblichen [*ίδου*] und die sieben Zeichen hinter *τᾶς* stehen auf dem Stein, sind aber absichtlich getilgt: sie haben zweifellos gelautet: [|*Ἀστυκρά*|] [*τεος*. — In vs. 20 erkennt man

1) Die Abschrift ist von Ussing, *Graeske og Latinske Indskrifter i Kjöbenhavn.* 1854, (Sonderabdruck aus *Schriften der Kgl. Dänischen Gesellsch. d. Wissensch.*, 5. Reihe; *phil. histor. Abteil.* Bd. II) auf p. 31 aus Bröndsteds Tagebüchern ediert, bezw. sind dort die Varianten mitgeteilt, die Bröndsted gegen den Text des *CIG.* aufweist, die aber außer der oben angeführten sämtlich belanglos sind. Die einzige neue, von ihm ganz gelesene delphische Inschrift habe ich im *Philolog.* 54, p. 240sq. nach Ussings Buch abgedruckt.

ebenfalls deutlich, daß der im *Bull.* eingeklammerte Name *τοῦ* [*Ἀστυφιλίδου*] *χωρίον* getilgt ist und daß auch er ursprünglich *Ἀστυκράτεος* lautete. — In Zle. 64 muß die Umschrift statt *Κολόσ*]*μμος τᾶς Ἀστυφιλίδου*] *οἰκίας* mit geänderten Klammern (siehe oben) vielmehr lauten: *Κολόσ*]*μμος τ*[*ᾶς Ἀστυκρά*τ] [*τεος*?] *οἰκίας*. Denn von *τ*[*ᾶς* bis *κρα*] ist der Stein weggebrochen, während vor *οἰκίας* deutlich vier getilgte Buchstaben erscheinen, die *τεος* gewesen sind. Das kleine Versehen der in *τ*[*ᾶς* fehlenden Klammer hat so die bösesten Folgen gehabt. — In vs. 66 sind die ganzen Worte [*τοῦ Ἀστυφιλίδου χωρίον*] auf dem Stein weggebrochen. — Endlich sieht die betreffende Stelle des Dodwell'schen Steins (unserer Platte I) in den verschiedenen Abschriften so aus:

im *CIG.* 1690, vs. 11:	ΚΟΛΟΣΙΜΗΟΣΤΑΣΑΣΤ.ΥΙΑ . . . . ΟΙΚ . ΗΑΝΑΙΝ	
13:	Φ . ΑΑΥΔΑΣΟΡΑΣΥΟΣΤΟΥΑ . . . . . ΧΟΡΙΟΥΣΤ	
bei Bröndsted, vs. 13:	ΦΙΑΛΙΔΑΣΟΡΑΣΥΟΣΤΟΥΑΣΤΥ . . ΚΡΑΤΕΟΣΧΩΡΙΟΥΣΤ	
bei Homolle (sein vs. 2):	ΑΣΥΟΣΤΟΥΑΣΤΙ . . . . . Ο . . . ΑΤ	

Dodwell hat in vs. 11 das bei einem getilgten Namen völlig begreifliche kleine Versehen gemacht, daß er ΥΙΑ statt ΚΡΑ abzeichnete, Boeckh dagegen das schwerere, hieraus *Ἀστ*[*υφ*]*ιλίδου* zu ergänzen. Bröndsted hat den Namen an der zweiten Stelle ganz gelesen, aber zwei fehlerhafte Buchstabenstellen dazwischen offen gelassen, Homolle endlich die erste Namenshälfte deutlich erkannt. Diese Lesungen lassen darauf schließen, daß die Ausmeißelung des Astykrates-Namens auf dieser Platte weniger sorgfältig war, als auf der neugefundenen.

Durch diesen Nachweis ist nun auch die ‚einzige Ausnahme' beseitigt, die wir in Abteilung I noch unerklärt lassen mußten (S. 404), und es wird sicher, daß diese ganze Gruppe in der Tat nur Güter der alten Verbannten vom Jahre 363 v. Chr. enthalten hat. Von ihnen besaß Astykrates mehr als die Hälfte der 15 Posten, nämlich 8, und der befremdliche Umstand, daß sich unter seinen Besitzungen kein Haus befunden haben sollte, ist jetzt durch Posten 14 gleichfalls beseitigt. Im Übrigen lernen wir, daß im J. 363 keine anderen Delphier verbannt worden sind, als unsere elf, die sich nach Athen wandten, und daß in den Jahren nach 346 v. Chr. zwei Besitzungen des Astykrates, fraglos infolge des Todes des bisherigen Pächters, wieder frei wurden. Von ihnen brachte bei der Neuversteigerung das wohl altersschwache Haus weniger Pacht als vorher; beide Besitzungen aber wurden, weil sie den Pächter gewechselt hatten und weder dessen Namen, noch der Preis mehr mit dem vorangestellten General-Register übereinstimmte, von da ab am Schluß der Liste aufgeführt, gesondert sowohl von denen der anderen Verbannten, als auch von den übrigen Posten des Astykrates selbst. Der Name des letzteren aber mußte auf unserer Tafel später 19mal getilgt werden, in jedem Jahrgang der Quittungen 11mal, und es ist begreiflich, daß von diesen im Ganzen mehr als 150 Tilgungen viele nur nachlässig oder flüchtig ausgeführt wurden und daß sie versehentlich an einigen Stellen ganz unterblieben sind.

3. Neue Ergänzung des Fragments IV der Pachturkunden.

Nachdem alle Posten der Liste der früheren Besitzer jetzt ausgefüllt sind, läßt sich bei dem, oben S. 107 u. 110 nr. 27 als singulaer bezeichneten Frg. IV der Pachturkunden eine befriedigendere Ergänzung vorschlagen.

als im Bull. 25 p. 122 gegeben wurde. Ich glaube, daß dies Bruchstück die ganze dritte Abteilung, die *προσπωληθέντα* enthielt und so zu ergänzen ist:

a . . [*Τῶν ὕστερον προσπωληθέντων·* × × × × *Ἐτυμώνδας, τοῦ Ἀρχεδάμου*]
1 . *χωρίου στατῆρας εἴκοσι*] *ἐννέ*[*α, ὀβολοὺς δύο·* × × *Παγκρατίδας, τοῦ*
2 . . *Ἀριστοξένου χωρίου*] *στατῆρα*[*ς ἑξήκοντα ἕξ, ὀβολόν, χαλκοῦς τέ-*
3 . . *σσαρας·* × × . . . . . .], *τοῦ Ἀστυ*[*κράτεος χωρίου στατῆρας πεντή-*
4 *κοντα ἑπτά, ὀβολοὺς τέσ*]*σαρας·* × × [*Ἐτυμώνδας, τοῦ Λίγύλου χωρίου*
5 *στατῆρας τριάκοντα τρε*]*ῖς χαλ*[*κοὺς τέσσαρας·* × × . . . . . *τοῦ Ἀσ-τυκρ-*
6 *άτεος πανδοκείου στατῆ*]*ρας*[*τ*]*ρ*[*ιάκοντα*].

Dabei bleibt freilich eine Anzahl von Unstimmigkeiten: In Zeile 1 fehlt ein, in 2 und 3 je zwei Zeichen an der gewöhnlichen Zeilenlänge, doch kommen solche Unregelmäßigkeiten auch sonst vor, und man kann die fehlenden Buchstaben vielleicht besser am Ende von Zle. 1 und 2 ansetzen (also 2: *τοῦ Ἀριστ.*, 3: *τέσσαρας*). — Zle. 4: im Mainskeltext gibt Homolle hinter *τέσ*]*σαρας* noch *ΧΛ*, also *χα*[*λκούς . . .*]. Das scheint jedoch auf Irrtum zu beruhen, da er in seiner Minuskelergänzung diese zwei Zeichen ganz ignoriert und statt ihrer zwei freie Spatien vor [*Ἐτυμώνδας*] gibt. Also tun auch wir, bis der Stein aufs Neue revidiert werden kann. — Zle. 5: Das *χαλ*[*κοὺς τέσσαρας*] scheint eine Verschreibung zu sein für das sonst an dieser Stelle stehende *ὀβο*[*λοὺς τέσσαρας*]. Oder aber, es ist hier gegen früher eine Verminderung der Summe eingetreten, so daß vielleicht nur *χαλ*[*κοῦν*] dastand und von den 8 Zeichen von *τέσσαρας* etwa 4 auf das bisher zu lange *Ἀστυκράτεος*, 2 auf den bisher zu kurzen, fehlenden Pächternamen, der dadurch 8 + 2 = 10 Buchstaben erhält, abzurechnen sind, während 2 am Schluß, wie so oft, freigeblieben wären. — Zle. 6: am Schluß gibt Homolles Mainskel: *ΟΡΟ* = *ὀβο*; ich habe dafür *ΤΡΙ* eingesetzt, ob mit Recht, muß eine Steinrevision lehren. — Endlich ist der Versuch, in Zle. 3 *ΑΣΤΥϹ* = *Ἀστυφ*[*ιλίδου*] zu lesen, im *Bull.* selbst nicht ernst genommen worden, obwohl er eingehend diskutiert wird; denn die dortige Umschrift zeigt *Ἀστυ*[*κράτεος*], und nach dem soeben in Abschnitt 4 Gesagtem gehört der Astyphilidas ins Reich der Fabel.

Wer bedenkt, daß mit Ausnahme dieser geringen Unstimmigkeiten alle Ergänzungen leidlich zu der sonstigen Aufzählung der *προσπωληθέντα* stimmen, wird die obige Restitution annehmen und ihre Abweichungen, d. h. die Reduktion der Pachtsumme in Zl. 5, damit erklären wollen, daß dieses Fragment zu einer der Listen der Jahre 329—327 v. Chr. gehörte, den letzten, in denen die *ταμίαι* existierten. Zu dieser Annahme wird man umsomehr genötigt, als die Verteilung der Zahlen und Namen zu Abteilung I und ihren Astykrates-Posten nirgends stimmen würde. Denn in Posten 2 würde zwar:

Πλειστέας], *τοῦ Ἀστυ*[*κράτεος κάπου στατῆρας ἑκατὸν δύο,*
. . *δραχμὰν, ὀβολοὺς τέσ*]*σαρας* × ×

gut passen, aber es geht ihm nur noch ein Posten (Nr. 1) voran, während in Frg. IV noch wenigstens zwei vorher erhalten sind. Desgleichen würde Post. 7:

Λάκων Πειθαγόρα], *τοῦ Ἀστυ*[*κράτεος χωρίου στατῆρας ἐνενή-*
κοντα ἑπτά, ὀβολοὺς τέσ]*σαρας* × ×

gut zu unsern Resten stimmen, aber die folgenden Posten mit *Ἀντιχάρης Ἀδειμάντου κτλ.* ganz und gar nicht. Endlich kann auch nicht an Posten 14 u. 15 gedacht werden, weil in Abteilung I nach Nr. 15 keiner mehr folgt, während in Fragment IV nach dem *Ἀστυκράτεος* noch wenigstens zwei existierten.

Zum Rechts- und Urkundenwesen im ptolemäisch-römischen Ägypten.

Von **Paul M. Meyer.**

I.[1]

Kapitel I. *Συγγραφή.*

1. Eines der Charakteristika des ägyptischen Rechtslebens ist die Verwendung der Schrift. Auch im griechischen Rechte der historischen Zeit pflegte die Errichtung einer Urkunde die regelmäßige, jedoch keineswegs obligatorische Kontraktsform zu sein.[2] So finden wir denn nur in seltenen Fällen im ptolemäischen Ägypten ein Rechtsgeschäft kraft mündlicher Übereinkunft zustande kommen. Ein Beispiel eines solchen mündlichen, selbst ohne Zuziehung von Zeugen abgeschlossenen Vertrages bietet uns ein von Jouguet und Lefebvre veröffentlichter Papyrus Magdola (Nr. 25: *BCH.* 27, 178). Er enthält die Klageschrift eines Darlehnsgläubigers griechischer Nationalität aus dem 1. Jahr des Ptolemaios IV. Der Beklagte, ein Thraker, schuldet dem Kläger 15 Artaben Gerste *διὰ χειρός* (sic); dieser verlangt in seiner Eingabe *ἐὰν ᾖ τεῦτα ἀληθῆ, ἐπαναγκάσαι αὐτὸν ἀποδοῦναί μοι. εἰ δέ τ[ι] ἀντιλέγει, μὴ ὀφείλειν ὁμόσας μοί, ἀπολελύσθω.* Die Hin-

1) Erst nach Einsendung des Manuskriptes an die Druckerei gelangten die kürzlich erschienenen 3 Publikationen, *Papiri Fiorentini* I, 2, per cura di Girolamo Vitelli, Milano 1906 (*P. Fir.*), *Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig* I, mit Beiträgen von Ulrich Wilcken herausgegeben von Ludwig Mitteis, Leipzig 1906 (*P. Lips.*), *The Hibeh Papyri* Part I, edited by Grenfell and Hunt, London 1906 (*P. Hibeh*), in meine Hände. Ich habe während der Drucklegung die neuen Urkunden, soweit sie für diesen Artikel in Betracht kamen, ohne Text und Anmerkungen zu verändern, in kurzen, durch lateinische Lettern resp. Klammern (⟨⟩) gekennzeichneten Zusatz-Anmerkungen verwertet. Nur in einem Falle (Kap. II, 1) konnte ich nicht umhin, eine Neubearbeitung des Textes vorzunehmen; denn erst die *Hibeh Papyri* (Nr. 84a, 88, 89, 90, 91, 96) ermöglichen uns ein sicheres Urteil über die Gestalt und Form der *ἀνγγραφὴ ἐλαῖ*-Urkunden des 3. Jahr. v. Chr.

2) Siehe Gneist, *Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts* (1845), 418ff.; Beauchet, *Droit privé de la république athénienne* (1897), IV p. 46ff. 51ff.

gabe des Darlehns ist ohne Abfassung eines schriftlichen Instrumentes erfolgt: dem den Empfang eines Darlehns bestreitenden Beklagten ist der Eid zuzuschieben: schwört er diesen, so erfolgt Abweisung des Klägers auf Grund einer im Ptolemäerreiche gültigen Satzung. Sie scheint ein Ausfluß sowohl griechischen als ägyptischen Rechts zu sein. Wilcken hat (im *Archiv f. Papyrusf.* III. 308) auf die auffallende Übereinstimmung mit einem Paragraphen aus dem Gesetzbuch des Königs Bokchoris hingewiesen, der den Späteren als Schöpfer des nationalägyptischen Kontrakts- und Prozeßrechts galt.[1]) Bei Diodor 1, 79, 1 lesen wir nämlich: *τοὺς δὲ περὶ τῶν συμβολαίων νόμους Βοκχόριδος εἶναί φασι. προστάττουσι δὲ τοῖς μὲν ἐνάγγραφα*[2]) *δανειζομένοις, ἂν μὴ ἀποδοῦναι ὀφείλειν, ὁμόσασιν ἀπολύεσθαι τοῦ δανείου.* Ähnlich lautete aber auch ein angebliches Gesetz Solons, das uns in den Lexica Segueriana überliefert wird (Bekker, *Anecdota* I p. 242, 19 s. v. *δοξασταί*): *κριταί εἰσιν οἱ διαγινώσκοντες, πότερος εὐορκεῖ τῶν χρωμένων. κελεύει γὰρ Σόλων τὸν ἐγκαλούμενον, ἐπειδὰν μήτε συμβόλαια ἔχῃ μήτε μάρτυρας, ὀμνύναι, καὶ τὸν εὐθύνοντα δὲ ὁμοίως.* Hiernach kann nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kläger seine Behauptung eidlich erhärten und dadurch ein obsiegendes Urteil erlangen.[3])

Solche mündlichen Abmachungen sind aber große Ausnahmen in ptolemäischer Zeit[4]): die Errichtung einer Urkunde ist Regel.

Betrachten wir zuerst kurz die im gemeingriechischen Rechte gebräuchlichen Bezeichnungen für Vertrag und Vertragsurkunde.[5]) Das griechische Recht hat dem römischen *contractus* eine große Zahl synonymer Ausdrücke entgegenzusetzen. Die allgemeinsten Bezeichnungen des Vertrages ohne Rücksicht auf mündliche oder schriftliche Abmachung sind *συνάλλαγμα*[6]) und *συμβόλαιον*.[7]) Daneben wird *συνθήκη* und *ὁμολογία* gebraucht: die

1) S. bes. Diodor 1, 79, 1; 1, 94, 5.

2) Vgl. zu diesem Worte Pollux *Ὀνομαστικόν* II, 152 s. v. *χειρόδοτον*: Valesius *ad Harpocrationa* s. v. *ἐσυνθετώτατον*.

3) Über den Parteieneid im griechischen Prozeßrecht vgl. Hirzel, *Der Eid*, 1902, bes. S. 190ff.; Wenger, *Zeitschr. d. Savignyst. R. A.* 23, 201ff.; Glotz, *Études sociales et juridiques sur l'antiquité grecque*, Paris 1906, S. 148ff.

4) Auf sie weist gelegentlich in Papyri das Wort *τεθεσθαι* oder *συντεθεσθαι* hin; s. z. B. *P. Magdola* 12, 5: *μετὰ ταῦτα τεταγμένοι μοι ἐπὶ λογευτῶν δώσειν*: *P. Magdola* 25, 3; *P. P.* II n. 2, 1, 13. — Vgl. auch *P. Lond.* II n. 143, 11 (97 n. Chr.): *ὤφιλεν . . διὰ χειρὸς ἀγράφως*; n. 142, 16 (95 n. Chr.): *μηδὲ . . . . συναλλάγ[μα]τος ἐνγράπτου μηδ' ἀγράφου . . .* und sonst.

5) S. Gneist, *Formelle Verträge* 431ff.; Meier-Schömann-Lipsius, *Der attische Prozeß* II, 675ff.; Beauchet, *Droit privé* IV, 53ff.

6) Ulpian. (*D.* 2, 14, 7, 2, 50, 16, 19, 2) bezeichnet *συνάλλαγμα* als Korrelat des römischen *contractus*; s. z. B. Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 224 (Phrygien: 261—246 v. Chr.) Z. 24; n. 229 (Vertrag zwischen Magnesia und Smyrna: c. 244 v. Chr.) Z. 54.

7) S. z. B. Lysias bei Athenaios 13 p. 611 D; Diodor 1, 79, 1 (s. oben); Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 335, 79 (Pergamon).

Grundbedeutung des letzteren Wortes ist die einer mündlichen Abmachung[1]). doch schon früh bezeichnet es ohne weiteren Zusatz auch schriftliche Vertragsinstrumente.[2]) Für den schriftlichen Vertrag finden wir neben den genannten termini[3]) *γραμματεῖον*, das ursprünglich, wie das römische tabulae, das Schreibmaterial bezeichnet, und vor allem *συγγραφή* (oder *σύγγραφος*).[4]) Unter dem Schlagwort *συγγραφή* stellt der am Ausgang des 2. nachchristlichen Jahrhunderts lebende Lexikograph Pollux die gebräuchlichsten Bezeichnungen für „Vertragsurkunde" zusammen.[5])

Mitteis hat nun in seinem klassischen Werke *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches* (S. 459 ff.) die Ansicht entwickelt, *συγγραφή* habe bei den Griechen die engere technische Bedeutung einer abstrakten Schuldverschreibung, eines Schuldscheines. Die als *συγγραφή* bezeichneten Urkunden repräsentierten meistens, wenn auch nicht immer, so nahm er an, einen Literalvertrag, der vorwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, in die Form eines fiktiven *δάνειον* gekleidet war. Darin ist Mitteis[6]) durchaus gegen Gneist *(Formelle Verträge* 321 ff. 469 ff.) und Beauchet *(Histoire du droit privé* IV. 78 ff.) zuzustimmen, daß dem griechischen Recht abstrakte Verträge, Literalverträge, nicht unbekannt waren. Das schlagendste von Mitteis hierfür angeführte Beispiel ist — wenn wir von den Zeugnissen des Gaius und Ps.-Asconius absehen (s. § 6) — die Verpflichtungsurkunde der Polemarchen unter den Nikareta-Urkunden von Orchomenos[7]). Hiervon zu sondern ist aber die Frage, ob *συγγραφή* im engeren Sinne sich in Wahrheit als terminus technicus für solche Literalverträge nachweisen lässt. Diese Frage ist schon allgemein von Gneist *(Formelle Verträge 413 ff.)* verneint, ebenso von Beauchet *(Droit privé 77)*. Wir wollen sie jetzt an der Hand der seit dem Erscheinen des *Reichsrechts* im Jahre 1891 in so gewaltiger Weise vermehrten Papyrusurkunden von neuem zu beantworten ver-

1) S. Pollux VIII, 140 (s. Anm. 5).

2) S. Gneist, *a. a. O.* 435. Für die hellenistische Zeit vgl. z. B. Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 5 (Brief des Antigonos an die Skeptier a. d. J. 311 v. Chr.) Z. 31: *ὁμολογίαν γραφῆναι;* n. 6 Z. 5 ff. 36 ff.; n. 229 (c. 244 v. Chr.) Z. 23 und sonst: *ἀκολ[ού]θως τοῖς ἐν τῆι ὁμολογίαι γεγραμμένοις:* n. 266 Z. 16 (Pergamon, 263—241 v. Chr.) u. s. w.

3) *Σύμβολον* hat meist die Bedeutung eines internationalen Handelsvertrages, s. bes. Harpocration s. v. *σύμβολα* (Dindorf I p. 282; II p. 428).

4) Gneist *a. a. O.* 426 ff., 432, 475 ff.; Meier-Schömann-Lipsius *a. a. O.* II. 678 ff.; Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht* 464 A. 2.

5) Pollux *Ὀνομαστικόν* VIII, 140: *συγγραφὴ ἡ. συνάλλαγμα, συμβόλαιον, γραμματεῖον, συνθήκη ἔγγραφος, ὁμολογία ἔγγραφος.*

6) S. jetzt auch *Zeitschrift der Savignystiftg. f. Rechtsgesch. R. A.* 19: Trapezitika, Separatabdruck S. 47.

7) Mitteis, *Reichsrecht* 469 ff.; den Text s. jetzt bei Dareste, Haussoullier, Th. Reinach. *Rec. des Inscr. juridiques gr.* I p. 280 f.

suchen.[1]) Wir gehen von den im ptolemäischen Ägypten gebräuchlichen termini der Vertragsurkunden aus.

2. Von den allgemeinen Bezeichnungen für „Vertragsurkunde", die uns im übrigen hellenischen Osten begegnen, finden wir in den Papyrus des ptolemäischen Ägypten *συνθήκη*[2]) sehr selten, niemals, soweit ich sehe, *γραμματεῖον*. Dagegen sind zu allen Zeiten im Gebrauch *συμβόλαιον*[3]), *συνάλλαγμα*[4]) und gelegentlich *συνάλλαξις*[5]), auch *σύμβολον*[6]), endlich *συγγραφή*. Alle diese umfassenden Vertragsbenennungen werden ohne Unterschied neben und für einander gebraucht. Heben wir nur einige Beispiele heraus: in 2. an den *στρατηγός* und die *βασιλικοὶ γραμματεῖς* des Hermupolites gerichteten, gleichlautenden Eingaben aus dem Jahre 108 v. Chr. (*P. Reinach* 18, 19) werden eine *συγγραφὴ δανείου* (18,8. 19,8) und eine *συγγραφὴ ὑποθήκης* (18,11. 19,10) als *συναλλάξεις* (18,13. 19,10) und *συναλλάγματα* (18,25. 19,16) bezeichnet. In einer anderen Petition aus dem Jahre 141 v. Chr. (*P. Reinach* 7) nennt der Petent einen demotischen Vertrag sowohl *συγγραφή* (7,19. 32) als *συμβόλαιον* (7,20). Im *P. Fayum* 11 aus dem Jahre 115 v. Chr. finden wir für dieselben 3 Darlehnsverträge nach einander die termini *συγγραφαί* (Z. 11. 33). *συμβόλαια* (Z. 16). *συναλλάξεις* (Z. 22). Und diese Beispiele lassen sich noch bedeutend vermehren[7]).

---

1) Die Ausführungen von Dareste über die *συγγραφή* (*B.C.H.* 8, 362 ff., *Rec. des Inscr. jur. gr.* I p. 297 ff.) sind von Mitteis (*Reichsrecht* 465 ff.) in treffender Weise zurückgewiesen worden; ihm schliessen sich alle Späteren an, auch Beauchet (*Droit privé* IV p. 69 ff.).

2) S. *P. Paris.* n. 63 p. 370 Z. 27: *μὴ παραβαίνειν τὰ κατὰ [τὰς] συν[θήκ]ας*: *P. Paris.* p. 413 Z. 8: [. . . *συνθήκη* . . .

3) S. *Petrie P.* I n. 18,1.11; *P. Reinach* 7,21; *P. Paris.* 7,20; *κατὰ συμβόλαιον Αἰγύπτιον*; *B(erl.) G(riech.) U(rkund.)* 993 III. 11 f.; *P. Fayum* 11,16. Vgl. auch die Inschrift bei Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 43, 4. 7.

4) S. *Petrie P.* III n. 36a, 11; *P. Magdola* 1, 6. 8; *P. Paris.* 65, 4. 5: *τῶν . . Αἰγυπτί[ω]ν συναλλαγμάτων* (sic). 12; *P. Tebtynis* 5, 212 ff.: *συγγραφόμενοι κατ' Αἰγύπτια συναλλάγματα*; *P. Grenfell* II n. 26,9: *συναλλαγμάτων Αἰγυπτίων καὶ Ἑλληνικῶν*; *P. Reinach* 8, 7; 18, 24; 19, 16; 31, 8 n. s. w.

5) S. *P. Tebtynis* 6, 32; 61b, passim; *P. Reinach* 18, 13; 19, 10; *P. Fayum* 11, 22 23.

6) S. *Petrie P.* III n. 15. 4, 4; 87a, passim; 89, 7; *P. Reinach* 7, 13; 11. 8. 15; *διπλοῦν σύμβολον*; *P. Tebt.* 5, 212 ff.: *κατ' Ἑλληνικὰ σύμβολα συναλλαγότες*; 52,10; *ἔχοντες τὴν τῆς οἰκίας μου συγγραφὴν καὶ ἕτερα βιατικὰ σύμβολα*. — *Petrie P.* III n. 57a, 13; *P. Paris.* 62 passim. — Meist hat aber *σύμβολον* die Bedeutung von „Empfangserklärung", „Quittung" (= *ἀποχή*). Die den Steuererhebern attachierten *πραγματευόμενοι*, die mit der Aufbewahrung der Quittungen betraut waren, heissen im Steuergesetz des Ptolemaios II. *συμβολοφύλακες* (*Rev. Laws* c. 10. 12. 13).

7) Ich verweise z. B. auf *P. Paris.* 65 (145 v. Chr.: *Αἰγύπτια συναλλάγματα* Z. 5. 12 = *συγγραφή* Z. 17. 18), *P. Tebt.* 5, 212 ff., wo nebeneinanderstehen *Ἑλληνικὰ σύμβολα* und *Αἰγύπτια συναλλάγματα*; *P. Tebt.* 52. 10 (s. vorige Anm.).

Neben den angeführten umfassenden Bezeichnungen für „Vertragsurkunde" ist noch *χρηματισμός* zu erwähnen: das Wort erfordert eine ausführlichere Besprechung. Es bezeichnet, ebenso wie *ὁμολογία*[1]), den von Amts- und Privatpersonen rechtskräftig vollzogenen Akt und abgeleitet die darüber aufgesetzte Urkunde. In diesem Sinne hat für *χρηματίζειν* die beste Erklärung Gradenwitz gegeben, indem er es mit „negotiieren" gleichsetzt (*Archiv f. Papyrusf.* II, 97). Wir finden das Wort besonders in Beziehung auf Amtspersonen häufig in den ptolemäischen Papyri. In der ursprünglichen Bedeutung eines rechtsgültig vollzogenen Aktes begegnet uns aber *χρηματισμός*, soweit Dokumente der Ptolemäerzeit in Betracht kommen, nur im apokryphen *Aristeas-Brief* und in der *Septuaginta*. *Χρηματίζειν* und *χρηματισμός* werden besonders im *Aristeas-Brief*[2]) in Bezug auf den König im Sinne von „Audienz erteilen" und „Audienz" gebraucht: hierin kommt eben in erster Linie die Amtstätigkeit des Monarchen zum Ausdruck. *χρηματισμός* ist der mündliche Bescheid und Entscheid auf die *ἔντευξις* (das mündliche Gesuch) des Bittstellers[3]), des *ἐντυχὼν τῶι βασιλεῖ*.

In der abgeleiteten Bedeutung sowohl einer amtlichen als einer privaten Urkunde begegnet uns aber das Wort in den Papyrus und Inschriften der Ptolemäerzeit sehr häufig. An die Stelle des mündlichen Bescheides tritt der schriftliche: der König betraut damit meist die an seiner Statt fungierenden *(χρηματίζοντες)* Beamten. So bezeichnet *χρηματισμός* als amtliche Urkunde Verfügungen und Bescheide der verschiedenartigsten Behörden[4]): *ἔντευξις κεχρηματισμένη* resp. *ἐπόμνημα κεχρηματισμένον* ist eine mit einem Bescheide *(χρηματισμός)* des Königs oder von Beamten versehene Eingabe[5]): in den Papyri des 2. Jahrhunderts vor Chr. finden wir zahlreiche Beispiele, in denen *χρηματισμός* den einem solchen libellus ange-

---

1) *Ὁμολογία*, das in den Urkunden der Kaiserzeit sehr häufig ist, begegnet in denen der Ptolemäerzeit selten; ich verweise auf *P. P.* III n. 20. 4. 9; *P. Paris.* 65 Z. 13 vgl. mit Z. 3. 10; *P. Tebt.* 8, 28; 27, 64; 30, 18; 31, 18; s. auch die Inschriften bei Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 46 passim (Halikarnass); 323. 12 (Pergamon).

2) Aristeas ed. Wendland § 81. 191. 297 ff.; vgl. hierzu Peyron, *P. Tor.* I p. 90sqq.

3) Das Gericht der *χρηματισταί* (*οἱ τὰ προσπίπτοντα χρηματίσαντες* = *οἱ τὰ προσπίπτοντα κρίνοντες χρηματισταί*) bedeutet sowohl dem Namen als der Sache nach nichts anderes als die in Vertretung des Königs, des in Alexandreia „Audienz gewährenden" Gerichtsherrn, in den *νομοί*, an Ort und Stelle, Gericht abhaltenden (s. Aristeas § 111); vgl. Kap. II. 3.

4) *P. P.* III n. 53b, 5; 64c, 5; *P. Tebt.* 24, 61; 27, 59; 61b, passim; 63, 123; 61a, 56. 60; 65, 20; *P. Tor.* I n. 1 col. IV, 23. VIII, 8. 10. 33. IX, 1. 6.

5) s. Mahaffy, *Petrie Papyri* II p. 28; Jouguet et Lefebvre, *BCH.* 26, 95 f.; *P. Magdola* n. 6. 9; Gerhard, *Philologus* 63. 518 f. 549.

hängten schriftlichen Bescheid des Königs[1]) bedeutet. An sich hat aber *χρηματισμός* nichts mit subscriptio zu tun: es ist der umfassendere Ausdruck, der engere *ὑπογραφή*.

Mit der Ausbreitung des Registerwesens erhält *χρηματισμός* dann auch die spezielle Bedeutung von „Registrierung (später Beglaubigung) eines Schriftstückes durch eine Amtsperson"[2]), und daraus sich ergebend die des „Registers": es ist sowohl das „Archivregister"[3]) als die Liste der für eine Gerichtsverhandlung bestimmten Sachen, nicht aber ausschliesslich die des Chrematistengerichts.

Schon in der früheren Ptolemäerzeit bezeichnet das Wort aber auch einen privaten urkundlich vollzogenen Akt: in den Inschriften von *Kanopos* (238 v. Chr.) und *Rosette* (196 v. Chr.) wird es synonym mit *συνάλλαγμα* und *συμβόλαιον* gebraucht[4]); und auch ausserhalb des Ptolemäerreiches lässt es sich in der Bedeutung „Vertragsurkunde" früh nachweisen[5]). In ptolemäischen Papyrus findet sich aber m. W. *χρηματισμός* in dieser Bedeutung nur in einem von Grenfell-Hunt kurz beschriebenen *P. Tebtynis* aus dem Ausgang des 2. Jahrhunderts v. Chr. (N. 148): hier ist wahrscheinlich von einem *χρηματισμὸς κατεγγύσεως* die Rede. Sehr häufig dagegen begegnet uns *χρηματισμός* (und *δημόσιος χρηματισμός*), das auch Diodor (1,78,3) gebraucht, in den Papyri der Kaiserzeit zur Bezeichnung der öffentlich beglaubigten Vertragsurkunde.

3. Wenden wir uns jetzt der speziellen Betrachtung des Wortes *συγγραφή* zu. Es bezeichnet in den urkundlichen Quellen der Ptolemäerzeit Vertragsurkunden jeder Art und der verschiedensten Form, sowohl

---

1) Beispiele hat Gerhard (*Philologus* 63, 518 . 519 A. 54—58) zusammengestellt; s. auch Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 138, 4 . 139, 19; *P. Reinach* 7, 27 f. — Bei der Erörterung des Wortes *χρηματισμός* geht Gerhard nicht vom Grundbegriff des ex professo vollzogenen Aktes und der darüber ausgestellten Urkunde aus, sondern von der speziellen, erst später aufgekommenen, Bedeutung des Einregistrierens, weiter der abgeleiteten der Subskription.

2) Über *χρηματίζειν* in dieser Bedeutung = *ἐνεγράφειν, μεταλαμβάνειν, τάσσειν εἰς ἀναγραφήν* s. Kap. II in fine; später seit dem Aufkommen der agoranomischen Urkunde bedeutet es auch den Notariatsakt: vgl. Gerhard, *a. a. O.* 517.

3) S. *P. Paris.* 65, 15. Daß das Wort auch für den vom Archivbeamten als Subskription auf der Urkunde selbst hinzugefügten Registervermerk verwandt wird (so Gerhard, *a. a. O.* 518), dafür kenne ich kein Beispiel.

4) Inschrift von Kanopos (Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 56, 23): *καὶ ἐγγράφεσθαι ἐν πᾶσιν τοῖς χρηματισμοῖς . . . . τὴν ἱερωσύνην τῶν Εὐεργετῶν θεῶν*; Inschrift von Rosette (Dittenberger *l. l.* 90, 51). Zum Vergleich sind heranzuziehen Arrian. 7, 23, 7, wo in demselben Zusammenhang *συμβόλαια καθ' ὅσα οἱ ἔμποροι ἀλλήλοις ξυμβάλλουσιν* gebraucht wird, und die Seleukideninschrift bei Dittenberger *l. l.* I n. 224, 26, in der sich analog *συνάλλαγμα* findet; *1. Macc.* 13, 42 steht *ἐν ταῖς συγγραφαῖς καὶ συναλλάγμασι*.

5) S. vor. Anm., weiter Inschriften von Mylasa (*Rec. des inscr. jur. gr.* p. 242 ff., bes. p. 248, 16: *τῶν τε τῆς ὠνῆς καὶ τῆς ἐμβάσεως καὶ τῆς μισθώσεως χρηματισμῶν*); Dittenberger *l. l.* I n. 241, 32 (c. 190 v. Chr.).

der griechischen als der ägyptischen[1]) Rechtssphäre, sowohl des öffentlichen als des privaten Rechts[2]).

Behandeln wir zuerst die ptolemäischen *συγγραφαί* öffentlichrechtlichen Charakters! Die Vereinbarungen zwischen den königlichen Beamten, denen die Versteigerung, Verpachtung der Steuern, die Aufsicht über die Verwaltung obliegt, und den Steuerpächtern werden *συγγραφαί* benannt[3]); ebenso die Abmachungen zwischen den Steuerpächtern und den Winzern von Reben- und Obstland, sowie den Ölbauern über die Höhe des Ertrages und der dementsprechend zu zahlenden Steuer[4]). Weiter heissen *συγγραφαί* die zwischen den Beamten und Steuerpächtern einerseits, den Öldetailverkäufern andererseits vereinbarten Vorschriften über das täglich zu verkaufende Maximalquantum Öl[5]). Endlich sind *συγγραφαὶ ἐργολαβίας*[6]) die Werkverträge (locatio conductio operarum) der *ἐργολαβόντες* mit dem *βασιλικόν*.

Viel zahlreicher sind die Beispiele für Verträge zwischen Privaten. Im folgenden gebe ich eine nach dem Inhalt der *συγγραφαί* geordnete Liste der mir bekannten Fälle[7]):

---

1) So ganz allgemein *P. P.* III n. 53 s, 7; *P. Leid.* P, passim; *P. Paris.* 65, 17. 18; vgl. Diodor 1, 79, 1 (s. S. 2). Weitere Beispiele s. in der Liste S. 427 ff.

2) Entsprechend heißt es *συγγράφειν* absolut (*P. Grenf.* II n. 16,2) und *συγγραφὴν συγγράφειν* (*P. P.* II n. 4. 12, 6 f.; III n. 36a Verso, 20 ff.), meist aber medial *συγγράφεσθαι* (*Rev. Laws* col. 27 rubr.; *BGU.* 993 II, 10). *συγγραφὴν συγγράφεσθαί τινα* (*P. P.* III n. 133; *P. Magdola* 12, 3: 14, 5; 30, 3) oder *συγγραφὴν συγγράφεσθαι πρός τινα* (*P. P.* III n. 104. 105. 106a), *συγγράφεσθαί τινα κατὰ συγγραφήν* (*P. Paris.* 8, 4. 5). Daneben findet sich *συγγραφὴν ποιεῖσθαι πρός τινα* (*Rev. Laws* col. 42, 13) und häufiger *τίθεσθαί τινι συγγραφήν* (*P. Magdola* 10. 4. 9; 29, 5; *P. Paris.* 13, 5 ff.; *P. Reinach* 18. 10; 19, 9 u. s. w.); das ist zu unterscheiden von *τίθεσθαι τὴν συγγραφὴν παρὰ τῶν συγγραφοφύλακι* resp. *μονογράφωι*. Im Hinblick auf die Beglaubigung der *συγγραφή* durch das Siegel seitens der Kontrahenten wird gebraucht *συναμάσσεσθαι τὴν συγγραφήν* (*P. P.* II n. 24, 2, 2; *P. Magdola* 7, 32), *σημειοῦσθαι συγγραφήν* (*P. Reinach* 7, 19). — „Kontraktwidrig handeln" heißt *παρασυγγραφεῖν* (s. z. B. *P. P.* II n. 47, 23; *P. Tor.* 8, 33; viel häufiger ist das Wort in römischer Zeit; s. auch Pollux VIII, 140). — Vgl. *συγγραφοφύλαξ*, *συγγραφοδιαθήκη*.

3) *Rev. Laws* col. 20. 13 ff.; 48, 17.

4) *Rev. Laws* col. 27, 6. 8; 29. 8 (*γεωργοὶ ἀμπελώνων καὶ παραδείσων*); 42, 13 (*ἐλαιουργοί*). Mit diesen *συγγραφαί* sind in Parallele zu setzen die pactiones zwischen den sizilischen decumani und den aratores (*Cicero in Verrem* 3 § 112). Auf solche Vereinbarungen zwischen publicani und Provinzialen beziehen sich auch die pactiones, die *Cicero ad Atticum* 5. 13. 1 erwähnt, vielleicht auch das Kapitel 'de syngrafis' in dem von Cicero als Statthalter von Cilicien erlassenen Provinzialedikt (*ad Atticum* 6, 1. 15).

5) *Rev. Laws* col. 47, 17.

6) *P. P.* III n. 41. 6. 10; 42 G 3. 7 8; 43, 2 l, 15. II, 34. Verso III, 6 u. s. w. — Vgl. auch die von Mitteis, *Reichsrecht* 464 A. 2 sub 3. 4. 6 angeführten Beispiele.

7) Diejenigen Papyri, in denen nur das Wort *συγγραφή* ohne nähere Beziehung auf den Inhalt des Vertrages erwähnt wird, habe ich nicht aufgenommen. Unbedingte Vollständigkeit der Liste verbürge ich nicht.

Kaufverträge.[a])

1.	*P. P.* III n. 132,6	3. Jahrh. v. Chr.	Registrierung eines Immobiliarkaufvertrages (*κα[τὰ . . . . .] συγγραφάς*: s. Kap. III).
2.	*P. Lond.* I n. 3,1 (p. 44)	146 v. Chr.	*Ἀντίγραφ[ον συ]γγραφῆς Αἰγυπτίας . . μεθηρμηνευμένης κατὰ δυνατόν.*
3.	*P. Grenf.* II n. 15 col. III. 4	139 v. Chr.	Agoranomischer Immobiliarkaufvertrag (*ἀπέδοτο . . ἐπρίατο*).
4.	*P. Paris.* 15,38	120 v. Chr.	Aussage über den Kauf eines Hauses *κατ' Αἰγυπτίας συγγραφάς* in einem auf den Prozeß des Hermias contra Horos und Genossen bezüglichen Protokoll.
5.	*P. Tor.* I n. 1	117 v. Chr.	Auf denselben Gegenstand und Prozeß wie in No. 4 bezügliche *Αἰγυπτία συγγραφαί*: s. col. IV, 17; IV, 18: *συγγραφὴ . . . ἑστερωμένη*; col. V, 3: *ἀντίγραφα συγγραφῶν Αἰγυπτίων διηρμηνευμένων δ' Ἑλληνιστί*; col. VI, 19; VII, 2; IX, 13.
6.	*P. Tebt.* 52,8 9	c. 114 v. Chr.	Eingabe eines Ägypters an den *ἐπιστάτης κώμης* wegen Entwendung der *οἰκίας μου συγγραφὴ καὶ ἕτερα χρηστὰ σύμβολα*.
7.	*P. Grenf.* II n. 32,13	101 v. Chr.	Agoranomischer Immobiliarkaufvertrag (*ἀπέδοτο . . . ἐπρίατο*).
8.	*P. Amh.* II n. 30. 31. 35	2. Jahrh. v. Chr.	Erwähnung des Kaufbriefes eines Ägypters über ein Haus in dem Berichte eines Beamten.
9.	*BGU.* 1000 II, 4	98 v. Chr.	Agoranomischer Immobiliarkaufvertrag (*ἀπέδοτο . . . ἐπρίατο*).
10.	*BGU.* 1002	55 v. Chr.	Z. 1: *Ἀντίγραφον συγγραφῆς πράσεως Αἰγυπτίας μεθηρμηνευμένης κατὰ τὸ δυνατόν* (Verkaufsurkunde): Z. 16: *ἀποστασίου συγγραφή* (Traditionsurkunde).

a) 1a. *P. Hibeh* n. 84a, 4. 11. 26 — c. 301 300 v. Chr. — Original-*συγγραφοφύλαξ*-Urkunde, enthaltend Kaufvertrag über 30 Artaben Weizen (*απέδοτο* cet.: s. Kap. II, 1).

1b. *P. Hibeh* n. 70b, 4/5 — c. 228 v. Chr. — Bezugnahme auf Kauf von Rebenland *κατ' [Αἰ]γυπτίας συγγραφάς*.

Pachtverträge.[a])

11.	*P. P.* III n. 104. 105. 106	244/243 v. Chr.	Pacht von *κλῆροι* kraft *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden (s. Kap. II, 2).
12.	*P. Magdola* (BCH. 26, 95 ff.) n. 3, 4	223/222 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγραφὴ τῆς μισθώσεως* eines *κλῆρος* in *ἐντεύξεις*.
13.	*P. P.* II n. 2, 1. 8/9. 22	222 v. Chr.	
14.	*P. Magdola* n. 5. 3. 17	221 v. Chr.	
15.	*P. Magdola* n. 10. 4. 9	221 v. Chr.	
16.	*P. Magdola* n. 12. 3. 7	218 v. Chr.	
17.	*P. Tebt.* 105 passim	103 v. Chr.	Original einer *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde: Afterpacht eines *κλῆρος* (*ὁμολογεῖ μεμισθῶσθαι*).

Vergebung auf den Todesfall.

18.	*BGU.* 993 I, 7: IV, 4	127 v. Chr.	Agoranomische *συγγρ(αφὴ) δόσεως* (*ἑκόντες συνεγράψαντο*).

Darlehns-Verträge.[b])

19.	*P. P.* III n. 55a, 19	235/234 v. Chr.	*Συγγραφοφύλαξ* - Urkunde: Gelddarlehen (*ἐδάνεισεν*; s. Kap. II, 1).

---

a) 11a.	*P. Hibeh* n. 76, 3/4	248/7 v. Chr.	Anweisung von 25 Artaben Olyra an den Pächter eines *κλῆρος κατὰ τὴν συγγραφὴν τοῦ κλήρου οὗ ἐμισθώσατ[ο* . . .
11b.	*P. Hibeh* n. 91. 13	244/3 oder 219/8 v. Chr.	Unvollständige Original - *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde (*ἐμίσθωσεν*: s. Kap. II, 1).
13a.	*P. Hibeh* n. 90, 20	222/1 v. Chr.	*Συγγραφοφύλαξ* - Urkunde (*ἐμίσθωσεν*: s. Kap. II, 1).
b) 19a.	*P. Hibeh* n. 30, 5. 15	300—271 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγραφή* über Gelddarlehen in einem *ἔγκλημα*.
19b.	*P. Hibeh* n. 92, 15	263/2 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγραφή* über Gelddarlehen in einer Gestellungsbürgschaft.
19c.	*P. Hibeh* n. 88, 7	263/2 v. Chr.	Unvollständige *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde (wohl Entwurf) über Gelddarlehen (*ἐδάνεισεν*: s. Kap. II, 1).
19d.	*P. Hibeh* n. 89. 18	239/8 v. Chr.	*Συγγραφοφύλαξ*-Urkunde (Entwurf) üb. Gelddarlehen (*ἐδάνεισεν*: s. Kap. II, 1).
42a.	*P. Lips.* n. 7. 10. 26	107 v. Chr.	Bezugnahme auf *συγγραφὴ δανείου* (agoranomischer Kontrakt).

20.	*P. P.* II n. 21 [= III n. 24] a = d, passim	233/232 v. Chr.	Gerichtsprotokoll in einem auf Grund einer *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde angestrengten Prozesse (s. Kap. II. 2 u. 4): Getreidedarlehen.
21.	*P. Magdola* n. 14, 10. 11	221 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde (fingierter Darlehnsvertrag: s. Kap. I. 5) in einer *ἔντευξις*.
22.	*P. P.* II n. 32. 1. 24. 26	8. Jahr des Ptol. V. od. VI.	Erwähnung einer *συγγραφὴ ἣν εἶχον ἐπὶ σίτωι δεδανει[σμένωι]* in einer Eingabe an den *ἐπιμελητής*.
23.	*P. Amh.* II n. 12. 11	179 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγραφὴ δανείου* (Getreidedarlehn) i. ein. *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde (s. Kap. II. 1).
24.	*P. Grenf.* I n. 16. 6	146 v. Chr. (?)	Aus den Papieren des Dryton: *κατὰ συγγρ(αφὴν) (πυροῦ) (ἀρτάβας) ξ . . .*
25.	*P. Amh.* II n. 44, 12. 34	138/137 v. Chr.	*Συγγραφοφύλαξ*-Urkunde (s. Kap. II. 1): Getreidedarlehn (*ἐδάνεισεν*).
26.	*P. Paris.* 8. 5	bald nach 131 v. Chr.	Stundung und Erhöhung des Kaufpreises für Getreide *κατὰ συγγ(ρ)αφὴν Δι[γυπτί]αν δανείου* (s. Kap. I. 5).
27.	*P. Grenf.* II n. 19, 11	118 v. Chr.	Bezugnahme auf eine agoranomische *[συγγρα]φ[ὴ δα]νείου* (Getreidedarlehn) in der agoranomischen Darlehnsquittung.
28.	*P. Fay.* 11, 12. 33	c. 115 v. Chr.	Bezugnahme auf Getreidedarlehen in einer *ἔντευξις* an die *χρηματισταί*.
29.	*P. Grenf.* I n. 26, 4	113 v. Chr.	Bezugnahme auf eine agoranomische *συγγρα(φὴ) δα(νείου)* in der agoranomischen Darlehnsquittung (Getreidedarlehn).
30.	*P. Reinach* 8. 8. 19. 24	113/112 v. Chr.	Novation älterer Getreidedarlehnsurkunden in der Form eines neuen (fingierten) Getreidedarlehns: *ἐδάνεισε . . . . πυροῦ . . ἀρτάβας . . . ἃς προ⟨σ⟩ωφείλ[ουν ἔτι οἱ δεδ]ανεισμένοι . . . ἀπὸ συναλλαγ[μάτων αὐτῶ]ι συνηρμένων ἅμα τῆι σ[υ]γγραφῆι ταύ[τηι ἀναφερομέ]νηι*: Entwurf einer agoranomischen Urkunde.

31.	*P. Reinach* 9,27. 29	112 v. Chr.	Original-*συγγραφοφύλαξ*-Urkunde: Getreidedarlehn (*ἐδάνεισε*).
32.	*P. Reinach* 10	111 v. Chr.	Wie n. 31.
33.	*P. Reinach* 12,3	111/110 v. Chr.	Bezugnahme auf eine agoranomische *συγγραφὴ δανείου* in der Darlehnsquittung: Getreidedarlehen.
34.	*P. Reinach* 13,7	110 v. Chr.	Wie n. 33.
35.	*P. Reinach* 14,28. 30	110 v. Chr.	Original-*συγγραφοφύλαξ*-Urkunde: Getreidedarlehen.
36.	P. Grenf. II n. 22,4	110 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγρα(φὴ) Αἰγυπτία* in einer agoranomischen Darlehnsquittung: Getreidedarlehen.
37.	*P. Reinach* 15, 25. 27	109 v. Chr.	Original-*συγγραφοφύλαξ*-Urkunde: Getreidedarlehen.
38.	*P. Reinach* 16. 30. 35	109 v. Chr.	Wie n. 37.
39.	*P. Reinach* 18,8	108 v. Chr.	Bezugnahme auf eine agoranomische *συ[γγρ]αφὴ δανείου* (Getreidedarlehen) in einer Eingabe an den *στρατηγός*.
40.	*P. Reinach* 19, 8	108 v. Chr.	Dasselbe in einer gleichlautenden Eingabe an die *βασιλικοὶ γραμματεῖς*.
41.	*P. Reinach* 20,31	108 v. Chr.	Original einer *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde: Getreidedarlehen.
42.	*P. Reinach* 22,22	107 v. Chr.	Wie n. 41.
43.	*P. Reinach* 23. 23. 25	105 v. Chr.	Wie n. 41.
44.	*P. Reinach* 25,7	105 v. Chr.	Bezugnahme auf eine agoranomische *συγγραφὴ δανείου* (Getreidedarlehn) in der Habequittung.
45.	*P. Reinach* 26,14. 30. 35	104 v. Chr.	Entwurf eines agoranomischen Getreidedarlehnskontraktes.
46.	*P. Reinach* 27,2	103 v. Chr.	Bezugnahme auf eine agoranomische *συγγραφὴ δανείου* in der Habequittung (Getreidedarlehn).
47.	*P. Grenf.* II n. 30,9	102 v. Chr.	Bezugnahme auf eine agoranomische *συγγρα(φὴ) δα(νείου)* in der agoranomischen Darlehnsquittung.

18. *P. Reinach* 31. 9. 20. 22	Ausgang des 2. Jahrh. v. Chr.	Novation älterer Getreidedarlehns-Urkunden in der Form eines neu gegebenen (fingierten) Getreidedarlehns (s. n. 30).
19. *P. Reinach* 33. 1		Fragment eines Getreidedarlehns.
50. *P. Leid.* O	89 v. Chr.	Original einer *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde: Gelddarlehn *(ἐδάνεισεν)*.
51. *P. Leid.* A. 11		Bezugnahme auf *ὀφείλοντες αὐτῷ κατὰ συγγραφὴν ἑξαμάρτυρον (πυροῦ) (ἀρτάβας) ξ.*

Habequittung.[a])

52. *P. P.* II n. 47 (= III n. 55b)	c. 209 v. Chr.	Registrierte Kopie einer *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde, die eine doppelseitige Habequittung in Form einer Homologie enthält (s. Kap. II. 5). Z. 26 ist nach Wilcken zu ergänzen: *καὶ μηδὲν ἧττον [ἡ συγγραφὴ κυρία] ἔστω.* Wahrscheinlich ist auch die Ergänzung Z. 23: *ἐὰν δέ τις παρασυγγραφήσηι καὶ μὴ ἐμμείνηι τ[ῆι ὁμολογίαι].*

Bürgschaftsurkunde.

53. **P. Reinach* 7. 18 ff.	141 v. Chr.	Der nach Angabe des Verfassers der Eingabe und Käufers schon befriedigte Verkäufer *ἠνάγκασε ϛεσημ[ειῶσθαι ὑ]πὲρ ἐμοῦ* (d. h. des Käufers) *σ[υ]γγραφὴν Αἰγυπτίαν τόν τε ἀδελφόν . . . . καὶ τὴν μητέρα μου χα(λκοῦ) (ταλάντων) [ι] . . .* Diese werden Z. 35 als *ἔ[γγ]υοι* bezeichnet (s. Kap. I. 5).

a) Lösungsvertrag.

52a. *P. Hibeh* n. 96. 3. 11. 20. 28	259/8 v. Chr.	Original-*συγγραφοφύλαξ*-Urkunde, enthaltend den gegenseitigen Verzicht der Kontrahenten auf alle Ansprüche *(συγγραφὴ ἀποστασίου*: Z. 5: *ὁμολογοῦσιν διαλελύσθαι πρὸς ἀλλήλους πάντα τὰ ἐγκλήματα περὶ ὧν ἐνεκάλεσαν ἀλλήλοις*: s. Kap. II, 1 und S. 435 Anm. 4).

Hypothekenbestellung.

54.	*P. Heidelberg* 1278 (*Philologus* 63.498)	111 v. Chr.	Erwähnung einer agoranomischen *συγγραφὴ ὠνῆς ἐν πίστει* in der agoranomischen Löschungsurkunde.
55.	*P. Reinach* 18.10	108 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγραφὴ ὑποθήκης .... ἐν πίστει* in einer Eingabe an den *στρατηγός* und die *βασιλικοὶ γραμματεῖς*.
56.	*P. Reinach* 19.9		

Auseinandersetzungsvertrag.

57.	*P. Magdola* 29,4	218 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγραφὴ (διαιρέσεως)* in einer *ἔντευξις*.

Eheverträge.

58.	(*)*P. Paris.* 13. 6. 10	157 v. Chr.	Hinweis auf eine stattgehabte *συγγραφὴ ὁμολογίας, δι' ἧς διομολογεῖται ἄλλα τε καὶ ἔχειν παρ' αὐτῆς .. φερνὴν ... καὶ περὶ τοῦ θήσεσθαι αὐτῇ ἐν ἐνιαυτῷ (συγγραφὴν) συνοικισίου* .. (s. Kap. I, 5). in einer Eingabe an den *στρατηγός*.
59.	*P. Gen.* 21 + *Oxf.* + *Monac.*, Verso (*Archiv f. Pap.* III, 389)	2. Jahrh. v. Chr.	*Ἀντίγρ(αφον) συγγρ(αφῆς) συνοικισίου* (eine *συγγραφοδιαθήκη*).
60.	(*)*P. Lond.* II n. 219a (p. 2), Verso Z. 4	2. Jahrh. v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγρ[αφὴ* .... in einem Testamente.
61.	(*)*P. Tebt.* 104	92 v. Chr.	Original einer *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde (*ὁμολογεῖ ... ἔχειν παρ' αὐτῆς .... φερνήν*).
62.	*P. P.* III n. 133.1	3. Jahrh. v. Chr.	Bezugnahme auf eine [*συγγραφὴ τροφῖτ*]*ις* in einem Fragment.
63.	**P. Tor.* II n. 13.9	137/136 v. Chr. (?)	Prozeßprotokoll des Chrematistengerichts: Klagegrund des Klägers: *δεδανηκέναι τῶι εὐθυνομένωι [κατ]ὰ συγγραφὴν τροφῖτιν ἀναγραφεῖσαν διὰ τοῦ γραφίου ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) φ ἐπὶ τῆι ἐξωνομαζομένηι Θ[αυ]ῆτι τῆι καὶ Ἀσκληπιάδι εἰς τὸ χορηγεῖν ταύτηι καθ' ἔτος* cet. (s. Kap. I, 5).

64. (*)*P. Tebt.* 51.7	c. 113 v. Chr.	Bezugnahme auf eine *συγγρ[αφ]ὴ Α[ἰγυπ]τία τροφῖτις* in einer Eingabe an den *κωμογραμματεύς*.

(Depositum?).

65. *P. Magdola* n. 30	218 v. Chr.	Klage *περὶ συγγ(ραφῆς)*: Verso Z. 3. — Zeile 3 des Recto: *μεσίδιον ἣν συνεγράψατό μοι Πετύσιος (πυροῦ) (ἀρταβῶν) οε' ἐκγορί[ου* . . . läßt m. E. am Schluß von Z. 2 nur die Ergänzung zu: *ἐμοῦ γὰρ δόντος Πετυσίῳ[* . . . *συγγραφήν*. Eine *συγγραφὴ μεσίδιος* scheint auf ein depositum oder sequestrum hinzudeuten.[1])

Betrachten wir die in unserer Liste genannten *συγγραφαί*, so ergiebt sich uns von vornherein, was wir schon hervorgehoben haben, daß der Terminus *συγγραφή* nicht auf griechische Urkunden beschränkt ist: nicht nur griechische, sondern auch demotische Verträge werden so genannt (s. n. 1b. 2. 4. 5. 10. 26. 36. 53. 64)[2]). Ebensowenig besteht inhaltlich eine Beschränkung des Wortes auf bestimmte Kategorien von Verträgen. Das Überwiegen der Darlehnsurkunden in der Liste kann nicht befremden. Die Darlehen repräsentieren schon an sich die am häufigsten in den Papyrus und überhaupt im ägyptischen Rechtsleben vorkommende Vertragskategorie. Abgesehen davon befinden sich aber in der unter allen Publikationen die größte Zahl von ptolemäischen *συγγραφαί* enthaltenden Sammlung von Th. Reinach fast nur Getreidedarlehen oder Getreidedarlehnsquittungen.

Wie steht es nun aber mit der Form der griechischen *συγγραφαί* unserer Liste? In dieser Hinsicht sind für die Ptolemäerzeit im allgemeinen drei Kategorien von Privaturkunden zu unterscheiden, die wir auch unserer späteren Darstellung zu Grunde legen werden:

---

1) Vgl. *P. Reinach* 7.22: *ἐμεσιδίωσεν τὸ προειρημένον χειρόγραφον*: 32: *τὸ μεμεσιδιωμένον χειρόγρ[αφον]*. Wird ein Pachtzins sequestriert? Weitere Ergänzungen s. Wilcken, *Archiv f. Pap.* III, 309.

2) Auch in manchen anderen Fällen, in denen es nicht speziell angegeben ist, dürfte es sich um demotische Verträge handeln: so in Nr. 6 und 8, wo wir es wohl mit ägyptischen Kaufbriefen zu tun haben; ebenso wohl bei den *συγγραφαὶ τροφίτιδες* Nr. 62. 63. *Συγγραφὴ τροφῖτις* scheint der technische Ausdruck für einen demotischen Alimentations-Ehevertrag zu sein: Nr. 64 ist als *συγγρ[αφ]ὴ Α[ἰγυπ]τία τροφῖτις* bezeichnet; daß Nr. 63 ein solcher ist, das zeigt das *ἀναγραφεῖσαν διὰ τοῦ γραφίου*, die Registrierung im Archiv; denn griechische Verträge, die nicht notariell beglaubigt sind, werden erst seit den beiden letzten Jahrzehnten des 2. Jahrh. vor Chr. im Archiv registriert (s. Kap. III).

1) die *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde.
2) der agoranomische Notariatskontrakt.
3) das *χειρόγραφον*.[1])

Letztere Form nun, der in Briefform gekleidete Handschein, der seine Beglaubigung nur durch die *χείρ* des Erklärenden erhält, findet sich niemals als *συγγραφή* bezeichnet: die *συγγραφή* hat niemals die Form eines *χειρόγραφον*. Übrigens läßt sich dieses Wort als technische Bezeichnung nicht vor Polybios nachweisen[2]): dementsprechend finden wir es auch in den Papyrus nicht vor der zweiten Hälfte des 2. Jhrh. v. Chr.[3]): Beispiele von privatrechtlichen Handscheinen lassen sich aber schon für das 3. Jhrh. v. Chr. belegen.[4])

Die eigentliche und ursprünglich fast ausschliessliche Form der Ptolemäerkontrakte zwischen Privaten ist aber die *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde, die *συγγραφὴ ἐξαμάρτυρος* (s. n. 51): und für diese findet sich während aller Epochen der Ptolemäerherrschaft der Name *συγγραφή* (s. Nr. 1a. 11. 11b. 13a. 17. 19. 19c. 19d. 20. 21. 25. 31. 32. 35. 37. 38. 41—43. 50—52. 52a. 61)[5]). Die meisten der in extenso erhaltenen und vor dem *συγγραφοφύλαξ* abgeschlossenen *συγγραφαί* haben die Form eines objektiv stilisierten einfachen Protokolls (Nr. 1a. 11b. 13a. 19. 19c. 19d. 25. 31. 32. 35. 37. 38. 41—43. 50), nur vier von ihnen sind als Homologien stilisiert (Nr. 17. 52. 52a. 61). In einem dieser eben angeführten Beispiele, Nr. 61 = P. Tebt. 104, nennt der *ὁμολογῶν* in der subscriptio (Z. 38/39) den Vertrag [*συγγρα*]*φήν*; auf dem Verso bezeichnet ihn der Schreiber (Z. 44) als . . . *ὁμο*(*λογίας*) *γάμου* . . . Derselbe Vertrag wird also mit dem allgemeinen Namen *συγγραφή*, im Hinblick auf die Stilisierung und den speziellen Vertragstypus als *ὁμολογία γάμου* verzeichnet. Ebenso finden wir beide Termini, falls die Ergänzungen richtig sind, in der Nr. 52 = *P. P.* II n. 47, einer doppelseitigen Habequittung. Auch die *συγγραφὴ ὁμολογίας*[6]) im *P. P.* III n. 21b (Z. 5. 12 : 227 226

1) Von demselben Scheidungsprinzip geht Th. Reinach in der Einleitung seiner *Papyrus grecs et démotiques*, p. 43ff. (Formes légales du contrat) aus. Er unterscheidet syngraphés enregistrées, syngraphés authentiques, chirographes. Sein Prinzip ist richtig; die Formulierung aber gründet sich allein auf die dem Ausgange des 2. Jahrh. v. Chr. angehörenden Papyrus Reinach: auf die Ptolemäerurkunden im Ganzen angewandt stellt sie sich als irrig heraus. Aber selbst im Hinblick auf jenen begrenzten Zeitraum trifft die Bezeichnung syngraphés authentiques nicht zu: darüber später.

2) Polyb. 30, 8, 4: s. Pollux, *Onomast.* 2, 152: *Ὑπερίδης . . . τὸ ὑπὸ τῶν πολλῶν . ὀνομαζόμενον χειρόγραφον χεῖρα εἰπών . . .*

3) *P. Reinach* n. 7. 8. 14. 22. 32: c. 141 v. Chr.; *P. Lond.* II n. 220 col I, 10. col. II, 20: c. 133 v. Chr.; *P. Lond.* II n. 226b, Z. 7: 2. Jahrh. v. Chr.

4) *P. P.* III n. 56d; n. 74a.

5) Auf *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden beziehen sich auch die Nummern unserer Liste 11a. 12—16. 19a. 19b. 57. 59. ebenso wohl No. 23. 58.

6) Eine *συγγραφὴ ὁμολ*(*ογίας*) *γάμου* aus römischer Zeit wird in dem Scheidungsvertrag *P. Lips.* 27. 16 (123 nach Chr.) erwähnt; s. Liste II n. 85.

v. Chr.) und im *P. Paris.* 13 Z. 6 = Nr. 58 (s. S. 19) weist wohl auf eine *συγγραφὴ ὁμολογίας*-Urkunde in der Form einer Homologie hin. Wir sehen jedenfalls, dass Kontrakte dieser Form ohne und mit Homologie *συγγραφαί* heißen.

Es erübrigt noch, das Verhältnis des Terminus *συγγραφή* zum agoranomischen Kontrakt zu bestimmen, der erst in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts in der Thebais aufkam und allmählich an Bedeutung und Umfang wuchs. (Die Existenz des *ἀγορανόμος* als ptolemäischen Beamten läßt sich aber schon für das Jahr 219 v. Chr., und zwar für den *Ἡρακλείτης*, erweisen: *P. Magdola* n. 31.)[a]) Alle nun in unserer Liste verzeichneten Notariatsinstrumente haben die Form eines einfachen, objektiv stilisierten Protokolls (Nr. 3. 7. 9. 18. 30. 45. 48.)[1]) Keine dieser agoranomischen *συγγραφαί* ist als Homologie stilisiert. Die agoranomischen Homologien werden, wenn sie überhaupt in der Urkunde selbst irgendwie bezeichnet werden, nur *ὁμολογία* genannt. Als solche lernen wir in den Papyrus keinen Cessions- und Traditions-Urkunden beim Kauf[2]) und 'Habe'-quittungen[3]) oder Verwandtes[4]): gerade für diese Typen ist die Homologie charakteristisch[5]). Es ist aber nicht der Typus, von dem die Bezeichnung abhängt, sondern nur die Form der Stilisierung (s. Anm. 4). Das geht auch daraus hervor, daß die demotische Traditionsurkunde in Nr. 10 unserer Liste *ἀποστασίου συγγραφὴ (Αἰγυπτία)* genannt wird.

a) Das *ἀγορανόμιον* wird im *P. Hibeh* 29 (Z. 3. 8f.), einem Steuergesetz ungefähr aus dem Jahre 265 v. Chr., erwähnt.

1) Nicht zu ersehen ist der Stil in den nur zitierten agoranomischen Kontrakten n. 27. 29. 33 34. 39. 40. 42a. 44. 46. 47. 54.

2) *P. Goodspeed* 6 (129 v. Chr.); *P. Tor.* 8, 5ff. (119 v. Chr.); *P. Grenf.* I n. 27 I, 2 (109 v. Chr.); II n. 25, 3 (103 v. Chr.); *BGU.* 998 II, 13 (101 v. Chr.).

3) *P. Reinach* n. 12, 16 (111/110 v. Chr.); n. 13. 21. 22 (110 v. Chr.); n. 25, 16 (105 v. Chr.).

4) Bei der *ὁμολογία* genannten Urkunde *P. Tor.* 4 (127 v. Chr.) handelt es sich, wie bei den Darlehnslösungsurkunden, um ein Lösungsgeschäft (*P. Tor.* 4: *ὁμολογεῖ . . . συνλελύσθαι αὐτοῖς περὶ ὧν ἐνέβαλον κατ' αὐτῶν ἐντεύξεως* cet.; vgl. damit z. B. *P. Grenf.* II n. 26: *ὁμολογεῖ . . . συνλελύσθαι τῶι δεῖνι . . . ἀπέχειν καὶ μὴ ἐπικαλεῖν περὶ ὀφειλήματος* cet., und andere *ἐπιλύσεις*): der Kläger nimmt eine von ihm angestellte Klage zurück und erklärt sich für befriedigt: über *P. Tor.* 4 s. Gradenwitz, *Archiv f. Pap.* III, 27. 29 Anm. 1. (Die einen Lösungsvertrag enthaltende *συγγραφὴ ὁμολογίας*-Urkunde *P. Hibeh* n. 96 (= No. 52a) aus dem J. 259/8 v. Chr. ist auch in die Form der Homologie gekleidet; trotzdem wird sie als *συγγραφὴ ἀποστασίου* bezeichnet (s. S. 431 Anm. a).)

5) Zur Traditionsurkunde vgl. Wilcken, *Archiv f. Pap.* II, 143. 388f. Auch die Urkunde *P. Grenf.* II n. 28 nimmt mit den Schlußworten . . . *κυρία ἔστω τὰ ὁμολογημένα* (Z. 21) auf die Homologie Bezug. — Alle nur die 'Habe'quittung des Gläubigers enthaltenden *ἐπιλύσεις* haben die Form der Homologie (*ὁμολογεῖ ἀπέχειν . .*). Neben ihnen finden wir andere *ἐπιλύσεις*, die als einfache, in präteritale Form gekleidete Protokolle stilisiert sind; sie enthalten aber 1) die Zahlung seitens des Schuldners (*ἐπελύσατο . . . δάνειον* oder *μεμέτρηκεν . . . ἀρτάβας*), 2) die Bezugnahme auf die als Homologie bezeichnete eigentliche Empfangserklärung des Gläubigers (*ὃς καὶ περὶ ἐπὶ τοῦ ἐγχείρου . ἀνωμολογήσατο ἀπέχειν* cet.).

Fassen wir die aus unserer Liste sich ergebenden Resultate zusammen, so kann *συγγραφή* während der ganzen Ptolemäerzeit bezeichnen demotische Vertragsurkunden und ihre Übersetzungen, sodann *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden (*συγγραφαὶ ἑξαμάρτυροι*) jeglicher Gattung und Form, endlich seit dem 2. Jahrhundert vor Chr. agoranomische Kontrakte, sofern sie nicht als Homologien stilisiert sind, niemals dagegen Handscheine in Briefform. Weder *συγγραφή* noch irgend ein anderer Terminus ist an bestimmte Vertragstypen gebunden: maßgebend ist nicht der Inhalt der Urkunde, sondern die Art der Beglaubigung und des Stils.

5. Diese Ausführungen schließen aber nun, da die Existenz abstrakter Schuldscheine im griechischen Recht erwiesen ist (s. S. 422), nicht aus, daß uns auch in den Ptolemäerurkunden, ebenso wie außerhalb Ägyptens, als *συγγραφαί* bezeichnete Literalverträge begegnen. An sich jedoch sind auch diese Literalverträge, wie wir sehen werden, weder an einen bestimmten terminus technicus noch an eine bestimmte Form gebunden.

Prüfen wir die in unserer Liste der *συγγραφαί* verzeichneten Urkunden — sie sind mit einem versehen — und die sonst nachweisbaren Verträge, die sich als ptolemäische literarum obligationes in Anspruch nehmen lassen. Wir haben auch hier zwischen demotischen und griechischen Literalverträgen zu scheiden. Zweckmäßig gehen wir von den ersteren aus, die unter dem Gesichtspunkte des ägyptischen Rechts zu betrachten sind. Wird der Kaufpreis nicht bezahlt, so erfolgt Stundung in der Form eines fiktiven, aber rechtsverbindlichen Darlehens. Ein Beispiel eines solchen ägyptischen Darlehnsvertrages bietet die Klageschrift *P. Paris.* 8 (= Nr. 26: c. 131 v. Chr.)[1]). — In ähnlicher Weise werden wir wohl die in der Eingabe *P. Reinach* n. 7 erwähnte *συγγραφὴ Αἰγυπτία* (Z. 18ff. = Nr. 53) aufzufassen haben: der Petent Kephalos hat für 24 Kupfertalente Wein gekauft und diese nach seiner Angabe in 2 Raten von 13 und 11 Talenten bezahlt. Trotzdem verlangt der Verkäufer noch einmal die Zahlung von 11 Talenten und zwingt die Verwandten des Kephalos, ihm eine über den Betrag von 10 Talenten lautende *συγγραφὴ Αἰγυπτία* auszustellen: diese übernehmen als ἔ[γγ]υοι (Z. 35) die Garantie für die Zahlung (*ἠνάγκασε σεσημ[ειῶσθαι ὑ]πὲρ ἐμοῦ σ[υ]γγραφὴν Αἰγυπτίαν . . . χα(λκοῦ) (ταλάντων)* [ι̅]). Die Urkunde, die, wie bemerkt, auf 10, nicht auf 11 Talente lautet, wird nach Analogie von *P. Paris.* 8 die Form eines auf ein fingiertes Darlehen bezüglichen Bürgschaftsscheines gehabt haben.

Auf einen dritten demotischen Literalvertrag bezieht sich das Gerichtsprotokoll *P. Tor.* 13 (= Nr. 63). Der Klagegrund wird folgendermaßen bezeichnet: *ἐσήμανε* (der Kläger) *δεδανηκέναι τῶι εὐθυνομένωι [και]ὰ συγγραφὴν τροφῖτιν ἀναγραφεῖσαν διὰ τοῦ γραφίου ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) φ*

1) Mitteis, *Reichsrecht* 479.

ἐπὶ τῆι ἐξωνομαζομένηι Θ[αυ]ῆι τῆι καὶ Ἀσκληπιάδι εἰς τὸ χορηγεῖν ταύτηι καθ' ἔτος cet. Es handelt sich um einen demotischen Alimentationsvertrag (s. S. 433 Anm. 2). Die von Mitteis im Text seines *Reichsrechts* (S. 476ff.) gegebene Interpretation hat mich nicht überzeugt: sie ist schon aus sprachlichen Gründen unmöglich. Wahrscheinlicher erscheint mir dagegen die von ihm S. 478 Anm. 2 in Erwägung gezogene Erklärung, wonach der Kläger als Vertreter der Ehefrau „Gläubiger" auf eine dieser (für den Fall der Scheidung) geschuldete, in Wahrheit niemals erhaltene Mitgift geworden sei. Das entspräche dem Inhalt der sonstigen demotischen Eheverträge gerade der hier in Betracht kommenden Zeit (ebenso wie der griechisch-römischen Dotalverträge). In unserem Turiner Papyrus ist das der Frau Versprochene in die Form eines Darlehens des Vertreters (*κύριος*?[1]) der Ehefrau an den Mann gekleidet. Die Tatsache eines schriftlichen Zahlungsversprechens, bei dem die causa fingiert, also ohne Bedeutung ist, dürfte daher nicht zu leugnen sein. In den demotischen Heiratsverträgen der späteren Ptolemäerzeit finden wir folgende vermögensrechtliche Bestimmungen[2]):

1. eine Brautschenkung des Mannes an die Ehefrau, die er als Mitgift der Frau zurückbehält (donatio in dotem redacta), um sie bei der Scheidung (resp. dem Tode der Frau) „zurückzuerstatten":
2. jährliche Alimentation der Frau (*τροφαί, τροφεῖα*);
3. Sicherstellung des Anspruches der Frau durch eine Generalhypothek auf das Vermögen des Mannes.

Diese 3 Bestandteile waren wohl auch in unserer *συγγραφὴ τροφῖτις* vorhanden; nur scheinen mir 1. und 2. von dem Verfasser der Eingabe oder des Protokolls zusammengezogen zu sein: *δεδανεικέναι . . . ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ϥ . . . εἰς τὸ χορηγεῖν ταύτηι καθ' ἔτος* cet. Dafür spricht auch, daß der Kläger in seinem petitum das *ἀποδοῦναι* 1) der 500 Silberdrachmen, 2) der für 4 Jahre geschuldeten Alimentationen nebst *βλάβη* und *δαπανήματα* verlangt. Wir haben hier also wohl eine anläßlich der Scheidung seitens des *κύριος* (?) der Ehegattin gegen den Mann angestrengte Klage auf Zahlung der „Mitgift" — ein *ἡμίολιον* gibt es im ägyptischen Recht nicht — und der während der 4jährigen Ehe vom Ehemanne nicht geleisteten Alimentationsbeträge. Soweit die demotischen *συγγραφαὶ τροφίτιδες* also eine fiktive Mitgift enthalten — und das ist seit der späteren Ptolemäerzeit sicher der Fall[3]) — können wir sie alle auch als Literalverträge betrachten, die im Falle der Scheidung oder des Todes der Frau in Wirksamkeit treten.

1) Vgl. etwa die Stellung des *Ἥρων*, des *κύριος* und Vaters der Ehegattin im Scheidungsvertrag *P. Lips.* n. 27 (123 n. Chr.); s. Liste II n. 85 (S. 444).

2) Nietzold, *Die Ehe in Ägypten zur ptolemäisch-römischen Zeit*, 1903, S. 45.

3) Vgl. Nietzold, *a. a. O.* 44ff. u. IIb mit n. IIc.

Und nicht anders steht es mit den von ihnen beeinflußten, eine fiktive[1]) *ἀποχὴ φερνῆς* enthaltenden, griechischen Eheverträgen der späteren Ptolemäerzeit[2]). Die Bestimmungen über die *φερνή* bilden zwar, wie bei den demotischen, nur einen Teil dieser Eheverträge, auch wenn wir von den *συγγραφοδιαθῆκαι* (s. Nr. 59)[3]) absehen, aber den wesentlichsten Bestandteil. Das zeigt in den Urkunden seit dem ausgehenden 2. Jahrhundert v. Chr. sowohl die zum Exzerpt herabgesunkene, ursprüngliche scriptura interior (s. Kap. II, 1), die nur das Empfangsbekenntnis, die fiktive „Habe"quittung des Ehegatten enthält, als seine *ὑπογραφή* (s. Nr. 61[4])). Und nicht nur beim *ἔγγραφος γάμος*, bei der *συγγραφὴ συνοικισίου*, bildet eine solche Bestellung einer *φερνή* das Essentiale, wohl auch beim *ἄγραφος γάμος*. Wir können die klaren Worte des als *συγγραφὴ ὁμολογίας*[5]) bezeichneten Vertrages über *ἄγραφος γάμος*, die in der Eingabe *P. Paris.* 13, 5ff. angeführt werden (s. Nr. 58), kaum anders deuten[6]): sie lauten: *τῆς μητρός μου . . . συνούσης Ἰσιδώρῳ . . . καθ' ἣν ἔθετο αὐτῇ συγγραφὴν ὁμολογίας, δι' ἧς διομολογεῖται ἄλλα τε καὶ ἔχειν*[7]) *παρ' αὐτῆς ἣν προσενήνεκτο φερνὴν χαλκοῦ ταλ(άντων) β καὶ περὶ τοῦ θήσεσθαι αὐτῆι ἐν ἐνιαυτῷ συνοικισίου* (scil. *συγγραφήν*). Eine Bestätigung dessen gewährt jetzt *BGU.* 1045, I. 10, II. 11[8]) (= Liste II Nr. 87): der Papyrus enthält

1) So mit Recht Mitteis, *Reichsrecht* 230ff. 274ff., *Archiv f. Pap.* I, 347ff. und Nietzold *a. a. O.* 58ff. gegen Grenfell-Hunt, *P. Oxy.* II p. 239ff.

2) Die früheste Erwähnung der *φερνή* in einer ptolemäischen Urkunde findet sich *P. P.* III n. 19c (= I n. 20, 2) in einem Testamente aus dem 22. Jahr des Ptolemaios III. Hier legt der Testator seiner Ehefrau Artemidora, die er zur Universalerbin einsetzt, auf (Z. 25ff. mit den Ergänzungen Hunts): *ἐγδόσθω δ[ὲ Ἀρτε]μιδώ[ρα τὰς θυ]γατέρας . . . διδοῦσα φερνὴν ἑκάστηι ἣν ἐ[ὰν αὐτῆι] φαίν[ηται ἀπὸ τῶ]ν ὑπαρχόν[των μοι]*. Die Mutter soll also ihren Töchtern eine wahre Mitgift bestellen; die fiktive Mitgift war in der frühen Ptolemäerzeit wohl noch nicht üblich.

3) Vgl. aus römischer Zeit die Nrn. 79, 80, 81, 83, 88, 89 unserer Liste II (S. 25f.).

4) *P. Tebt.* 104 Z. 1ff.: *ὁμο(λογεῖ) Φιλίσκο(ς) . . . Ἀπολλωνίαι . . . ἔχειν παρ' α(ὐτῆς) . . . τὴν διωμο(λογημένην) αὐτῶι φερνή(ν) . . . .* Z. 37ff.: *Φιλίσκ[ος] . . ὁμολογῶ ἔχειν τὴν φερνὴν . . . . . καὶ τέθιμαι [τὴν συγγρα]φὴν κυ[ρία]ν παρὰ Διο[νυ]σίωι . . . .*

5) Vgl. Liste II Nr. 85; S. 25.

6) Die entgegengesetzten Ausführungen von Mitteis (*Archiv f. Pap.* I, 341ff.) und Nietzold (*a. a. O.* 3ff.) überzeugen mich nicht.

7) Vgl. dazu die Worte des Ehevertrages über *ἔγγραφος γάμος* aus augustischer Zeit, *BGU.* 1050, 24ff. (Liste II Nr. 77): *θέσθαι [δ]ὲ αὐτοὺς καὶ τὴν ἐφ' ἱεροθυτῶν περὶ γάμου συγγραφὴν ἐν ἡμέραις χρηματιζούσαις πέντε . . . . καὶ ᾧ ἐνγραφήσεται ἥτε φερνὴ καὶ τἆλλα τὰ ἐν ἔθει ὄντα* cet.

8) Der Ehemann erklärt in der *ὑπογραφή*: *ὁμολογῶ ἔχιν παρὰ τῆι π[αρ?]ούσῃ καὶ συνούσῃ* (sic) *μοι ἀχ[ρά]φως γυναικὸς Ἰσιδώρας ἐφ' ἑαυτῆς ἔ[τ]ι πάλαι τὴν φερνὴν . . . . . ἅπερ ἅπαντα ἀποδώ[σω] ἐπὶ τῷ ἐσομένης* (sic) *αὐτῷι καθὼς πρόκειται.* — *P. Oxy.* II n. 267 handelt es sich zwar um eine Übereinkunft zwischen im *ἄγραφος γάμος* Lebenden, aber nicht um den eigentlichen Ehevertrag, auch nicht um eine Brautschenkung. In der Urkunde fehlt bis zur Z. 16 jede Beziehung auf die Ehe. Die Worte *ἐπεὶ δὲ συνέσμεν ἀλλήλοις ἀγράφω[ς], προσομολογῶι . . .* kennzeichnen sich als Zusatz, nicht als Essentiale der *ὁμολογία*.

den uns abschriftlich vorliegenden, authentischen Wortlaut einer im Jahre 154 n. Chr. abgeschlossenen *συγγραφή*. Seit der spätptolemäischen Zeit bieten also die griechischen Eheverträge mit ihren den Hauptbestandteil bildenden Abmachungen über die fiktive *φερνή* gute Beispiele für die Existenz eines Literalvertrages.

Es handelt sich hier aber um Verträge, die dem gemeingriechischen Recht fremd sind und erst unter dem Einfluß der Landessitte ins griechische Ptolemäerrecht eingedrungen sind[1]).

Reingriechisches Recht repräsentiert aber eine, als *συγγραφή* bezeichnete, abstrakte Schuldverschreibung (221 [oder 220] v. Chr.), auf die der von Jouguet und Lefebvre herausgegebene *P. Magdola* n. 14 (= Nr. 21 unserer Liste) Bezug nimmt. Ich bringe das interessante Dokument zum Abdruck:

1. [*Βασι*]*λεῖ Πτολεμαίωι χ*[*αί*]*ρειν· Σώπολις ἀδικοῦμαι ὑπὸ*
[*Δημ*]*οῦς τινος τῶν κατοικουσῶν ἐγ Κροκοδίλων πόλει τοῦ*
[*Ἀρσιν*]*οΐτου νομοῦ ἣ καὶ μισθ*[*α*]*ρνεῖ· παραστησαμένη γάρ τινας*
[*τῶν παρ'*] *αὐτῆς ἀνέπεισεν τὸν υἱόν μου Σώπολιν οὐδέπω ὄντα τῶν*
5 [*ἐτῶ*]*ν*[2]) *συγγράψασθαι αὐτῆι δανείου (δραχμὰς) (χιλίας)· δεόμαι οὖν σοῦ, βασιλεῦ,*
[*εἰ σοὶ*] *δοκεῖ, συντάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι ἀνακαλέσασθαι*
[*αὐτή*]*ν τε Δημοῦν καὶ τὸν ἐπιγραφέντα (α)ὐτῆς κύριον καὶ τὸν συγ-*
[*γραφο*]*φύλακα καὶ ἐξετάσαι μισοπονήρως καὶ, ἐὰμ μὴ φαίνηται*
[*χρῆσις*[3])] *τοῦ ἀργυρίου γεγενημένη κατὰ μηδένα τρόπον, ἡ δὲ*
10 [*συγγρα*]*φὴ ἐπ' ἀδικίαι γεγραμμένη, ἡμῖμ μὲν ἐπαναγκάσαι αὐτὴν*
[*ἀποδοῦ*]*ναι τὴν συγγραφήν, περὶ δ' αὐτῆς Διοφάνην τὸν*
[*στρατηγ*]*ὸν διαγνῶναι· τούτου γὰρ γενομένου, βασιλεῦ, οὐκ ἀδικη-*
[*θήσομαι χ*]*ρείας καὶ σοὶ καὶ τῶι σῶι πατρὶ ἀμέμπτως παρεσχημένος*[4]).
Εὐτύχει[5]).

Nach dem ganzen Zusammenhang, nach der Stellung der als Kontrahenten bezeichneten Personen kann kein Zweifel obwalten, daß das *δάνειον* und die *συγγραφή* hier eine abstrakte Schuldverschreibung, kein wirkliches Darlehn repräsentiert. Sopolis, ein Minderjähriger (Z. 4: *οὐδέπω ὢν τῶν* [*ἐτῶ*]*ν*: s. Anm. 2) hat sich von Demo, einer Prostituierten (Z. 3: *ἣ καὶ μισθ*[*α*]*ρνεῖ*) und ihren Helfershelfern durch unsaubere Mittel dazu verführen lassen, ihr einen Schuldschein über 1000 Drachmen auszustellen. Es handelt sich um eine in die Form eines Darlehns gekleidete Schenkung

1) S. Mitteis, *Reichsrecht* 283; Nietzold, *a. a. O.* 59.

2) So von mir ergänzt; s. *Archiv f. Pap.* III, 94 A. 1. Die Herausgeber ergänzen *τῶν* [*ἐνηλίκω*]*ν*.

3) So ergänzt von Homolle; die Herausgeber ergänzen [*κυρία*].

4) So von Wilcken gelesen. 5) Die 2. Hand mit der *ὑπογραφή* des *στρατηγός* ist leider in der Hauptsache unklar: . . . *συνδι*[*άλυ*]*σον* [*αὐτοὺς, εἰ*] *δὲ μὴ τριος ν. κοτορας·* L *α' γορπιαίου λ' τῦβι ιγ'*.

des Sopolis an die Demo. Die Gültigkeit eines jeden vom Sohn selbständig abgeschlossenen Vertrages wird nun vom Vater durchaus nicht bestritten. Er bittet vielmehr, die vorliegende *συγγραφή* aus folgenden Gründen zu kassieren: 1) Demo hat überhaupt kein Darlehn gegeben (Z. 8f.: *ἐὰν μὴ φαίνηται [χρῆσις] τοῦ ἀργυρίου γεγενημένη κατὰ μηδένα τρόπον*). 2) die Verschreibung bedeutet eine Benachteiligung des Sohnes und damit des Vaters (Z. 9f.: *ἡ δὲ [συγγρα]φὴ ἐπ᾽ ἀδικίαι γεγραμμένη*). Der erste Grund ist nicht stichhaltig; denn die causa obligationis des Schuldscheins ist gleichgültig: trotz des fingierten *δάνειον* wäre die *συγγραφή* gültig. Aber die an sich gültige Schrift wird durch die Tatsache der Läsion (*ἀδικία*) entkräftet. Worin besteht nun die *ἀδικία*?

Der Sohn wird vom Vater als *οὐδέπω ὢν τῶν [ἐτῶ]ν* bezeichnet; er hat aber die Fähigkeit, selbständig *συγγράφεσθαι*. Diese besitzt jedoch der *ἀφῆλιξ* nicht: von ihm gilt wohl dasselbe, was Isokrates (*de Aristarchi hereditate* § 10) vom *παῖς* des attischen Rechts sagt: *ὁ γὰρ νόμος διαῤῥήδην κωλύει παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν*[1]). Wie wir im attischen Recht zwischen dem *παῖς* (= *ἄνηβος*, *ἄνωρος* im Rechte von Gortyn) und dem *ἐκ παίδων ἀπαλλαγείς* = *ἔφηβος* [*ἀπύδρομος* im Recht von Gortyn] = *νεώτερος ὀκτωκαίδεκ᾽ ἐτῶν* zu unterscheiden haben[2]), entsprechend dem impubes und minor (viginti quinque annis) des römischen Rechts, so werden wir auch im Recht des ptolemäischen Ägyptens den *ἀφῆλιξ* und den *οὐδέπω ὢν τῶν ἐτῶν* hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Stellung zu sondern haben[3]). Der *ἀφῆλιξ* (= *παῖς*, impubes) kann nicht *συμβάλλειν*; der *οὐδέπω ὢν τῶν ἐτῶν* (= *νεώτερος ὀκτωκαίδεκ᾽ ἐτῶν* = minor) dagegen kann kontrahieren, ein von ihm abgeschlossener Vertrag ist an sich gültig. Gerät er aber durch denselben in rechtlichen Nachteil infolge seiner Jugend und Unerfahrenheit, die seine Kontrahenten ausnützen, indem sie ihn übervorteilen, dann kann auf Antrag der Vertrag für ungültig erklärt werden, er begründet kein Klagerecht. So liegt m. E. unser Fall: die *συγγραφή* ist *ἐπ᾽ ἀδικίαι γεγραμμένη*; infolgedessen beantragt der Vater *ἐπαναγκάσαι αὐτὴν* (d. h. Demo) *[ἀποδοῦ]ναι τὴν συγγραφήν*, Rückgabe des Schuldscheines an den Aussteller. Der Vergleich mit der römischen restitutio in integrum zu Gunsten des minor liegt nahe. Gegen die Übervorteilung (circumscriptio) waren die minores viginti quinque annis in Rom seit der dem 2. Jahrhundert v. Chr. angehörenden lex Plaetoria in dieser Weise geschützt; dieser Schutz wurde dann später durch das prätorische Edikt noch weiter ausgedehnt[4]). Im ptolemäischen Ägypten scheint es schon

1) S. dazu Beauchet *l. l.* II, 208ff. 2) S. Aristoteles, *Ἀθ. πολ.* c. 42; Xenophon, *Memorabil.* 2, 1, 21; vgl. Beauchet *l. l.* II, 103ff.

3) Ich habe früher (*Archiv f. Papyr.* III, 94 Anm. 1) beide für die römische Zeit identifiziert.

4) Hauptstellen sind Plautus, *Pseudolus* 363, *Rudens* 1380; Cicero, *de officiis* 3, 15, 61, *pro Cluentio* 16, 46; Paulus, *Digg.* 44, 1, 7, 1. S. auch *BGU.* 378, 19ff.

im 3. Jahrhundert v. Chr. analoge Bestimmungen gegeben zu haben, die vielleicht der römischen lex zum Vorbild dienten.

In unserem Fall macht also nicht der Charakter der Urkunde als abstrakter Schuldschein, sondern die Person des einen Kontrahenten, des *οὐδέπω ὢν τῶν ἐτῶν*, den Vertrag ungültig.

Zu diesem Beispiel treten 2 agoranomische Kontrakte unserer Liste (Nr. 30 und 48): *P. Reinach* 8 und 31. Sie repräsentieren der Form nach ein neu gegebenes Darlehn: in Wahrheit handelt es sich nur um Umänderung der schon vorher zwischen denselben Kontrahenten bestehenden Darlehnsverträge. Der Betrag derselben wird infolge Säumnis des Schuldners um das *ἡμιόλιον* nebst Spesen erhöht, ohne daß die causa angegeben wird. Die abstrakte Schuldverschreibung hat also als solche bindende Kraft. Der in Betracht kommende Passus im *P. Reinach* 8, dem der betreffende im *P. Reinach* 31 dem Sinne nach vollkommen entspricht, lautet: *ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα τοῖς δεῖσι πυροῦ ἀρτάβας . . . ἃς προ⟨ς⟩ωφείλ[ουν ἔτι (?) οἱ δεδ]ανεισμένοι τῶι δεδανεικότι ἀπὸ συναλλαγ[μάτων αὐτῶ]ι συνηρμένων ἅμα τῆι σ[υ]γγραφῆι ταύ[τηι ἀναφερομέ]νηι . . . τὸν δὲ πυρὸν ἄτοκον ἀποδότωσαν [οἱ δεδανεισμέν]οι τῶι δεδανεικότι* cet.

Noch deutlicher tritt der von der causa obligationis unabhängige, verpflichtende Charakter in die Erscheinung in dem von Mitteis (*Reichsrecht* 473f.) behandelten *P. Paris.* 7 (99 v. Chr.). Hier heißt es: *ἐδάνεισεν . . . πυροῦ ἀρτάβας εἴκοσι δύο ἥμισυ ἀτόκους . . . . . τοῦτο δ' ἐστὶν τὸ δάνειον, ὃ ἀνωμολογήσατο ἔχειν παρ' αὐτῶν, ἀνθ' ὧν προώφειλεν ὁ προγεγραμμένος αὐτῇ πατὴρ . . τῷ τοῦ (δεδανεικότος) πατρὶ . . κατὰ τὸ συμβόλαιον Αἰγύπτιον ἀρταβ(ῶν) ιδ.* Der alte demotische Darlehnsvertrag über 14 Artaben Weizen ist ohne Angabe der causa in einen griechischen Schuldschein über $22^1/_2$ Artaben verwandelt worden ($14 + 7$ [$= ἡμιόλιον$] $+ 1^1/_2$). Es ist ein agoranomischer Kontrakt wie *P. Reinach* 8 und 31; der terminus *συγγραφή* wird hier aber nicht gebraucht.

Die Form *ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα* fanden wir in unseren Beispielen der Literalverträge, ob sie nun als *συγγραφή* bezeichnet werden oder nicht, vorzugsweise gebraucht, dem römischen expensum tulit Aulus Agerius entsprechend. Neben dieser *δάνειον*-Form, die, wie schon Mitteis (*Reichsrecht* 474, 483) betonte, durchaus nicht die ausschließliche ist, begegnet uns aber die Form der Habequittung, so in den Exzerpten und *ὑπογραφαί* der Dotalverträge (s. S. 438 Anm. 4). In dieser Gestalt präsentiert sich uns auch der in Briefform gekleidete abstrakte Darlehns-Handschein *P. Tebt.* 110 (a. d. J. 92 oder 59 v. Chr.): *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν· ὁμολογῶ ἔχειν παρὰ σοῦ πυρῶν ἀρτάβας εἴκοσι τέσσαρες* (sic) *ἥμισυ σὺν ἡμιολίᾳ, ἃς καὶ ἀποδώσω σοὶ . . . . ἡ χεὶρ ἥδε κυρία ἔστω πανταχῇ ἐπιφερομένη.*

(147 n. Chr.): *ἐπενέγκας μοὶ χειρόγραφ[ο]ν [. .] μ[.]ν χρ[υ]σίου μναϊαίω[ν] ὀκτώ. [ὅ]περ ἀνάγκασίν* (sic) *με γράψαι βίᾳ ἄκοντα· τυγχάνω γὰρ ἀγράφως [το]ῦτο ἔτι ἐντὸς ὢν τοῦ Λαιτωρίου* (sic) *νόμου.*

ἔρρωσο. (Datum). Dieser Handschein beweist, daß griechische Literalverträge der Ptolemäerzeit nicht nur die Form eines vom *συγγραφοφύλαξ* oder *ἀγορανόμος* beglaubigten Protokolls, das meist den Namen *συγγραφή* führt, sondern auch die eines *χειράγραφον* annehmen konnten.

6. Es erübrigt uns zum Schluß, dem Worte *συγγραφή* in den Papyri der römischen Kaiserzeit nachzugehen. Ich gebe wiederum eine nach dem Inhalt der Urkunden geordnete Liste:

Einfache Darlehnsverträge und hypothekarische Darlehen.[1] [a])

66.	*P. Lond.* II n. 357. 3. 4. 8 (p. 166)	14/15 n. Chr.	Klage gegen einen säumigen Schuldner auf Grund einer [*συ*]*γγραφὴ δανείου* (Gelddarlehen).
67.	*P. Oxy.* II n. 243. 3	79 n. Chr.	Anweisung an den *ἀγορανόμος* zur Registrierung eines Vertrages: *ἀ̣γ̣[άγ]ραψαι συγγραφῆς* (l. *συγγραφὴν*) *ὑποθήκης Διδύμου* zur Sicherung eines von diesem dem Dionysios gegebenen Gelddarlehens: Z. 36/37 heißt der Vertrag *ὁμολογία.*
68.	*P. Oxy.* II n. 286, 5	82 n. Chr.	Eingabe in Sachen eines Darlehns *κ̣α̣τ̣ὰ̣ συγγρ̣α̣φ̣[ὴν τελ]ε̣ιωθ̣[εῖ]σ̣α̣ν̣ διὰ τοῦ ἐν τῇ Ὀξυρύγχω[ν πό]λει μνημονίου.*
69.	*P. Oxy.* II n. 270. 13	94 n. Chr.	Bezugnahme auf ein Darlehen *κατὰ δανείου συγγραφὴν διὰ τοῦ αὐτοῦ μνημονείου.*
70.	*P. Oxy.* II n. 241, 3	c. 98 n. Chr.	Anweisung an den *ἀγορανόμος* wie Nr. 67: *ἀνάγραψον δανίου συγγραφὴν Θώνιος . . . ὑποθήκης τρίτου μέρους οἰκίας.*
71.	*P. Oxy.* II n. 274. 14	89 bis 97 n. Chr.	*διάσιρωμα* eines Grundbuches, auf dem u. a. eine Grundstücks-Hypothek verzeichnet ist, die als Sicherheit dient für *δανείου συγγραφαῖς τρίσι διὰ τοῦ ἐν τῆι α(ὐτῇ) π[ό]λει* (d. h. Oxyrynchos) *μνημο(νείου) . . .*

1) *BGU.* 895 (2. Jahrh.) ist in Syrien geschrieben (s. Wilcken, *Archiv f. Pap.* I, 557).

a) 71 a. *P. Fir.* 86 Ende des 1. Jahrh. n. Chr. Bezugnahme auf ein hypothekarisches Darlehn *κ[ατὰ . . . . . συγγρα]φὰς [δαν]είων* (agoranomischer Kontrakt).

72 a. *P. Fir.* 81 103 n. Chr. Bezugnahme auf ein hypothekarisches Darlehn *καθ' ἑτέρας συγγραφὰς δανείου διὰ τοῦ ἐν Ἑρμουπόλει ἀγορανομίου.*

72. *P. Oxy.* III n. 510, 6. 20 — 101 n. Chr. — Rückgabe eines Gelddarlehns von 472 Silberdrachmen *ἃς ἐδάνεισεν αὐτοῖς κατὰ δανείου συγγραφὴν τὴν τελειωθεῖσαν διὰ τοῦ ἐν τῇ αὐτῇ Ὀξυρύγχων πόλει μνημονείου.*

73. *P. Oxy.* III n. 506b, 56 — 143 n. Chr. — Ein notariell beglaubigter, hypothekarischer Darlehnsvertrag (*ἐδάνεισεν* cet.), der als *συγγραφή* bezeichnet wird.

74. *P. Fir.* I n. 1 (Hermupolis) — 153 n. Chr. — Hypothekarisches Darlehn (*ἐδάνεισεν*): Z. 11: *ἡ συγγραφὴ κυρία. καὶ συνεχρηματίσθη ἡ δεδανισμένη ἐπισειλάντων τῶν τῆς ἐγκτήσεως βιβλιοφυλάκων.*

75. *BGU.* 888, 10. 17 (Fayûm) — 160 n. Chr. — Bezugnahme auf ein Darlehn *κατὰ συγγραφὴν γεγονυῖαν διὰ τοῦ ἐν* [. . . .]. [. .] *Ἱερᾶς Νήσου*[.] . . [. . . . . *τῆ*]*ς αὐτῆς περίδος ἀγορανομίου.*

Habequittung.

76. *P. Lond.* II n. 142, 18 (p. 203) — 95 n. Chr. — *ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι ἀπέχειν παρ' αὐτοῦ . . . δραχμὰς . . . ἃς ὤφιλεν αὐτῷ . . κατὰ δάνειον τετελειω[μ]ένον διὰ τοῦ ἐν Ἀλεξανδρείαι γραφείου . . . . ἡ συγγραφὴ κυρία ἔστω . . . . .* In der *ὑπογραφή* des Gläubigers heißt die Urkunde *ἀποχή* (Z. 26) . . . Z. 27: [*ἀναγ*]*έγραπται δ*[*ιὰ τοῦ ἐν*] *Καρανίδι γραφίου.*

Heiratsverträge.

77. *BGU.* 1050, 25 — Augusteische Zeit — In einer an den *ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* gerichteten *συγχώρησις* erklären die Ehegatten *θέσθαι* [*δ*]*ὲ αὐτοὺς καὶ τὴν ἐφ' ἱερωσυνῶν περὶ γάμου συγγραφὴν ἐν ἡμέραις χρηματιζούσαις πέντε* cet.

78. *BGU.* 975, 17 — 45 n. Chr. — Bezugnahme auf die *συγγραφή* (= Ehevertrag) im Scheidungsvertrag.

79. *P. Oxy.* II n. 250, 16	61 n. Chr.(?)	Deklaration einer Erbschaft, die dem Erben laut *συγγραφοδιαθήκη* zugefallen ist ([*τῆς πρὸς τὴν*] *γυναῖκά μου . . . συνοικεσίου συνγραφῆς γεγονυία[ς διὰ τοῦ ἐν Ὀξυρύγχων πόλει ἀγορανομίου . . . .*).
80. *BGU.* 251, 8	81 n. Chr.	Der agoranomische Ehevertrag (Homologie) wird *συνγραφή* genannt.
81. *BGU.* 183, 9	85 n. Chr.	Der agoranomische Ehevertrag (Homologie) wird *συν[γραφή]* genannt.
82. *P. Oxy.* II n. 266, 11	96 n. Chr.	Eine Frau bescheinigt ihrem bisherigen Gatten in der Scheidungsurkunde, die (fiktive) Mitgift ‚zurückerhalten' zu haben, die sie (angeblich) *κα[τὰ συν]γραφὴν συνοικισίου διὰ τοῦ ἐν Ὀξυρύγχων [πόλει ἀγορανο]μίου* eingebracht habe.
83. *P. Oxy.* IV n. 713, 12. 32	97 n. Chr.	Bezugnahme auf *καθ' ἣν οἱ γονεῖς μου . . . . πεποίηνται πρὸς ἀλλήλους τοῦ γάμου συγγραφὴν διὰ τοῦ ἐν Ὀξυρύγχων πόλει ἀγορανομίου . . . .* (eine *συγγραφοδιαθήκη*).
84. *CPR.* I n. 188, 25	105/106 n. Chr.	Bezugnahme auf *συγγραφὴ γαμική*[1]) in einem Kaufvertrag.
85. *P. Lips.* 27, 16. 21 (*Tebtynis*) (Lesquier, *Revue de philologie* 1906, S. 7 f.)	123 n. Chr.	Die Ehegatten erklären im Scheidungsvertrag *συνῆρσθαι τὴν πρὸς ἀλλήλους [συν]βίωσιν, ἥτις αὐτοῖς συνεστήκι ἀπὸ συνγραφῆς ὁμολ(ογίας) γάμου τε[λει]ωθῖ[σ]αν διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφίου.*
86. *CPR.* I n. 23, 5 (s. Hunt, *Gött. Gel. Anz.* 1897 Nr. 6)	c. 150 n. Chr.	Bezugnahme auf den nicht näher charakterisierten Ehevertrag in der Scheidungsurkunde.
87. *BGU.* 1045, 1	154 n. Chr.	*Ἀντίγραφον συν[γραφῆς].* Jahr Monat Tag, *διὰ γραφε⟨ί⟩ο[υ] Ἀλ̣α̣[β]αν̣θ(ίδος) τ[ῆ]ς Ἡρακλ(είδου) μερ(ί)δ(ος) τοῦ Ἀρσινοΐτου.* Es folgt Homologie und *ὑπογραφή* des Ehegatten (s. S. 438). Zum Schluß col. II, 23/24: *ἐντέ[τ]ακ[ται] διὰ γραφί[ου] Ἀλ̣[α]βανθίδος.*

1) *CPR* I n. 28, 1 (110 n. Chr.) ist mit Wilcken (*Archiv f. Pap.* I S. 491 Nr. 1) zu ergänzen: [*Ἀντίγραφον συγγραφοδιαθή*]*κης*; s. *BGU.* 252.

88.	*P. Amh.* II n. 71 (Hermupolis)	178/179 n. Chr.	Deklaration von Land, das der Deklarantin kraft *συγγραφοδιαθήκη* seitens des mütterlichen Großvaters zugefallen (*κατὰ συνοικεσίου συγγρ(αφὴν) τὴν πρὸς τὸν ἄνδρα μου . . . τετελειωμένην διὰ τῶν ἐπιτ[η]ρούντ(ων) ἀρχ(εῖον) . .*).
89.	*P. Oxy.* II n. 237 col. IV, 38. VI, 23. VII, 17. VIII, 23 ff.	186 n. Chr.	Bezugnahme auf *γαμικαὶ συγγραφαί*, durch welche die Frauen am Vermögen des Mannes, die Kinder an dem der Eltern *καιοχή* erhalten.
90.	*CPR.* I n. 237, 1	?	Ehevertrag bezeichnet als *σ[υγγ]ραφή*.

Bodenpacht.

91.	*BGU.* 538, 27	100 n. Chr.	. . *ἐμίσθωσεν ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι . . . [ἡ σ]υγ[γρα]φὴ κυρία ἔστω . . . .* Z. 37: *ἐντέτακ(ται) δι' ἐν Νείλου πόλ(εως) γρ(αφείου).*

Mietsvertrag über Esel.

92.	*BGU.* 912, 34	33 n. Chr.	. . . *ἐμίσθ[ω]σεν ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι . . .* (2. Hd.) *Ἡ συγγραφὴ κυρία [ἔστω] . . .* Z. 51: *[ἐντέτακται διὰ τοῦ ἐν τῇ Σοκνονπαί(ου)] Νή(σῳ) γρ(αφείου).*

Zession von Ansprüchen.

93.	*P. Oxy.* II n. 271, 2 ff.	56 n. Chr.	*ὁμολογεῖ ἡ δεῖνα τῷ δεῖνι ἐν ἀγυιᾷ παρακεχωρηκέναι αὐτῷ πρ[ᾶ]ξιν καὶ κομιδὴν . . . . δραχμῶν . . . . δανε[ι]σθεισῶν . . . . κατὰ . . . σ[υγχ]ώρησιν τὴν τελειωθεῖσαν διὰ το[ῦ] . . . καταλογείου . . . . . καὶ μ[ηδ]ὲν ἧσσον κυρία [ἡ] συγγραφή.*

Auseinandersetzungsurkunde.

94.	*BGU.* 1013, 22.	Claudius/Nero	*[Ἀντίγραφον δι]αιρέσεως . . . . ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι μεμερικ[έναι] . . . . ἡ συγγρα[φὴ κυρία ἔστω . . . .*

Prozeßbevollmächtigung.

95. *P. Oxy.* II n. 261. 18 — 55 n. Chr. — . . . [ὁμολο]γεῖ ἰ δεῖνα ᾧ δεῖνι ἐν ἀγυιᾷ . . . συνεσιακέναι αὐτὴν τὸν προγεγραμμένον . . ἔγδικον . . . . κυρίαν ἰ συγγραφήν.

Abstrakter Schuldschein(?).

96. *P. Oxy.* II n. 259, 10 11 — 23 n. Chr. — Sarapion ist in Schuldhaft abgeführt auf Grund einer [σ]υγγρα(φῆι) ἰδιόγραφ[ος] ψελίου χρυσοῦ[[ν]] μνα(ι)ί(ου) δύο Μαγιανοῦ εἰς λόγον Ἀλίνης . . . ἐστίν. Es ist wohl dieselbe [σ]υγγρα(φῆι) ἰδιόγραφ(ος), die Z. 33 als χειρόγραφον bezeichnet wird.

Wir wollen jetzt in gleicher Weise, wie wir dies für die Ptolemäerzeit getan haben, an der Hand dieser zweiten Liste die in den Papyri der römischen Kaiserzeit vorkommenden *συγγραφαί*[1]) behandeln.

Drei Fragen sind hier zu beantworten:

1. Wie ist die Form der als *συγγραφαί* bezeichneten Urkunden?

2. Bis zu welchem Zeitpunkt läßt sich der Ausdruck *συγγραφή* nachweisen und in welchem Umfang wird er gebraucht?

3. Was für Vertragstypen enthalten die *συγγραφαί*?

Zuerst zur Form der *συγγραφαί*! Wir werden in den späteren Kapiteln unserer Untersuchung die in formeller Hinsicht zu scheidenden Urkundengattungen näher zu behandeln haben. Hier genügt ihre Aufzählung. Die privatrechtlichen Vertragsurkunden des römischen Ägypten zerfallen in

A. Urkunden ohne Publizität: Das sind die in Briefform gekleideten *χειρόγραφα* (Handscheine)[2]).

B. Urkunden mit Publizität *(δημόσιοι χρηματισμοί)*:

1. agoranomische Kontrakte, die notariell beglaubigt und registriert sind[3]):

1) In dem Immobiliar-Kaufvertrag *P. Lond.* II n. 140 p. 181 (Vespasian) liest Kenyon Z. 24: *παρα συγγραφη[ι* wahrscheinlicher scheint mir zu verbinden *παρασυγγραφ[ῆι* . .

2) Die nachträgliche *δημοσίωσις* durch Einreichung des *χειρόγραφον* beim *ἀρχιδικαστής*, der das weitere veranlaßt, ist für unsere Einteilung ohne Belang.

3) Was die für diesen Zweck bestimmten staatlichen Ämter und Funktionäre betrifft, so ist auf die späteren Kapitel zu verweisen. Ich will nur — was schon unsere Liste zeigt — hervorheben, daß die Namen und Spezialfunktionen in den verschiedenen Gauen häufig differieren. Innerhalb einzelner *νομοί* scheint je nach dem Charakter der Verträge bald dieses, bald jenes Spezialamt herangezogen zu sein. So werden alle Heiratsverträge unserer Liste aus Oxyrynchos durch das *ἐγγραφοφεῖον* vollzogen, alle Darlehnsverträge (Nr. 68. 69. 71. 72) durch das *μνημονεῖον*.

2. *συγχωρήσεις*, die gemeinsam seitens beider Kontrahenten im Beginn der Kaiserzeit an den *ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* (s. *BGU.* 1050 ff.), später an den alexandrinischen *ἀρχιδικαστής* gerichtet wurden und durch das Archiv dieser Beamten ihre Beglaubigung[1]) erhalten;
3. *διαγραφαί*, selbständige Bankurkunden.

Von diesen Kategorien fehlen nun in unserer Liste die *συγχωρήσεις* (B2) und die *διαγραφαί* (B3)[2]). Mit einer einzigen Ausnahme sind alle näher bestimmbaren *συγγραφαί* agoranomische Kontrakte (B1): sie zeigen, soweit sie im Original oder in Abschrift erhalten sind, nicht nur die einfache Protokollform der agoranomischen *συγγραφαί* der Ptolemäerzeit (Nr. 73. 74. 91. 92), sondern noch öfter die Form der Homologie (s. Nr. 76. 80. 81. 87. 93. 94. 95); der in Nr. 85 erwähnte Ehevertrag wird, wie der ptolemäische Nr. 58 (s. S. 13. 19), als *συγγραφὴ ὁμολ(ογίας) γάμου* bezeichnet.

Die einzige Urkunde unserer Liste, die eine Ausnahme bildet, ist Nr. 96: es handelt sich um eine [*σ*]*υγγρα(φὴ) ἰδιόγραφ(ος)*: wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diesen terminus in dem vom Jahre 23 nach Chr. datierten Papyrus mit *χειρόγραφον* identifizieren; darauf weist aller Wahrscheinlichkeit nach auch Z. 33 (s. S. 446) hin. Zum Belege hierfür läßt sich auch *P. Oxy.* IV n. 719 (193 n. Chr.) anführen: der Schreiber des *χειρόγραφον*[3]) erklärt Z. 26: *κυρία* [*ἡ ὁμολογία*[4])] *γραφεῖσα ὑπ' ἐμοῦ τοῦ Παπονιῶτος ἰδ*[*ι*]*όγραφός μου χω*[*ρὶς ἀλείγαιος*] *καὶ ἐπιγραφῆς ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμέν*[*η* . . . Selbst ein in Briefform gekleideter Handschein wird also in der Kaiserzeit gelegentlich *συγγραφή* benannt. Doch hier haben wir es mit einer Ausnahme zu tun. Im allgemeinen werden nur agoranomische Kontrakte (mit und ohne Homologie) so bezeichnet.

In bezug auf die zeitlichen Grenzen des Gebrauches von *συγγραφή* ergibt sich aus unserer Liste die Tatsache, daß kein Beispiel aus der Zeit nach der constitutio Antoniniana, ja schon für den Ausgang des 2. Jahr-

1) *BGU.* 1057, 23 (13 v. Chr.) heißt es *κατὰ τὴ*(*ν*) *ἀπὸ ταύτης* (?) *τετελειωμένη*(*ν*) *διὰ τοῦ αὐτοῦ κριτη*(*ρίου*) *συγχώρη*(*σιν*). Entsprechend lautet der terminus schon im 1. Jahrh. n. Chr. *κατὰ συγχώρησιν τὴν τελειωθεῖσαν διὰ τοῦ καταλογείου* resp. *διὰ τῆς ἐφ' ἡμερίδος τοῦ καταλογείου* oder nur *διὰ τῆς ἐφ' ἡμερίδος*: vgl. *P. Oxy.* II n. 271, 8. 12 (56 n. Chr.); 268, 10 (58 n. Chr.); I n. 68, 5 (131 n. Chr.). Aus den eben angeführten Stellen geht mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit hervor, daß das *καταλογεῖον* das Archivamt des alexandrinischen *ἀρχιδικαστής* ist; s. auch *P. Oxy.* IV n. 719, 3. 6; I n. 34 col. I, 7. col. II, 2 ff.; (*P. Fir.* n. 57, 77; 68, 8 und sonst). Hierauf ist später des Näheren einzugehen.

2) In der *συγχώρησις* Nr. 77 wird Bezug genommen auf die später zu vollziehende *περὶ γάμου συγγραφή*. — Die Zahlung des Darlehns durch trapezitische *διαγραφή* im *P. Fir.* 1 (= Nr. 74) findet statt *ἀκολ*(*ούθως*) *τῇ ἐνεγχθ*(*ησομένῃ*) *δι' ἐγγ*(*ραφομένων*) *ἐν Ἑρμοῦ πόλει δανεί*(*ου*) *ἐπιθήκ*(*ῃ*) [= *συγγραφῇ*].

3) Z. 9; s. Z. 33: *ἀνθετικὸν χειρόγραφον*; Z. 34: *εἶναι αὐτὸ ἰδιόγραφον*.

4) So die Herausgeber; vielleicht ist auch hier *συγγραφή* zu ergänzen.

hunderts nach Chr., nachweisbar ist.[1]) Unter den in unserer Liste aufgeführten *συγγραφαί* überwiegen die dem 1. Jahrhundert nach Chr. angehörenden: es sind 20 gegenüber 10 aus späterer Zeit. Zuletzt begegnet uns, soweit ich sehe, das Wort *συγγραφή* in der 'petition of Dionysia' aus dem Jahr 186 nach Chr. (Nr. 89). Im Gegensatz dazu finden wir die termini *συμβόλαιον* und *συνάλλαγμα*, wie in den griechischen Kaiserkonstitutionen[2]), so auch in den Papyri der spätrömischen und byzantinischen Zeit.[3]) Im großen und ganzen können wir aber beobachten, daß die umfassenden Vertragsbenennungen der Ptolemäerzeit im Laufe der römischen Herrschaft immer mehr zurücktreten. Statt ihrer werden einerseits die auf die Form der Beglaubigung oder den Stil bezüglichen Bezeichnungen, wie *χειρόγραφον*, *συγχώρησις* und vor allem *ὁμολογία* gebraucht. Andrerseits kommen immer mehr die an sich den speziellen Vertragstypus kennzeichnenden, schon in der Ptolemäerzeit gelegentlich auf die Vertragsurkunde übertragenen termini, wie *πρᾶσις*, *ὠνή*, *μίσθωσις* usw. auf.

Was nun die unter unseren römischen *συγγραφαί* enthaltenen Vertragstypen betrifft, so zeigt die Liste das bedeutende Überwiegen der Heiratsverträge (14) und Darlehnsverträge (10), zu denen noch eine Habequittung tritt. Die dem 2. Jahrhundert angehörenden *συγγραφαί* repräsentieren nur Darlehns- und Heiratsverträge. Soweit die letzteren sich auf die fiktive *φερνή* beziehen, sind sie, wie wir S. 438 ausgeführt haben, als abstrakte Schuldscheine aufzufassen. Aber keineswegs finden wir für alle Exemplare dieses Vertragstypus die ausdrückliche Benennung als *συγγραφή*[4]): einige nennen sich ihrem Inhalt entsprechend *συγγραφοδιαθήκη*[5]), in den übrigen, die zwar meist lückenhaft erhalten sind, fehlt eine nähere Bezeichnung[6]). Nur ein einziges hat die Form eines vom Manne der Frau ausgestellten *χειρόγραφον* (*BGU.* 717[7]): 149 n. Chr.). Ihm möchte ich die

1) *P. Lond.* II p. 162 n. 214. 19f. (Zeit des Aurelian) ist mit Wilcken (*Archiv f. Pap.* I, 154) zu ergänzen *ἰκανὰ* [*ἐ*]*γγραφα* (statt [*σὺ*]*γγραφα*) *παρασχεῖν*. — P. Lond. II p. 272 n. 233, 12 (345 n Chr.) liest Kenyon: *ἐξεδόμην σοὶ τοίγυν τόδε τὸ ὑντολικὸν ἐπὶ συγγραφῇ μου. ὅπερ κύριον ἔστω* cet. Es folgt dann nach der Stipulationsklausel die *ὑπογραφή* des Schreibers des *ὑντολικόν*. Die Lesung *ἐπὶ συγγραφῇ μου* scheint mir nicht verständlich; dem Sinn nach wird erfordert *ἐπὶ ὑπογραφῆ(ς) μου*.

2) In den justinianischen Konstitutionen finden wir auch *συγγραφή*: s. *nov. Iust.* 14; 18; 121; 136; *Edict. Iust.* 9; ebenso in den *Basiliken*.

3) S. u. a. *P. Oxy.* I n. 34 col. I, 9. 11. col. II, 12; n. 70, 4 (3. Jahrh.): *P. Lond.* I n. 113, 19. 20 (6. Jahrh.); *CPR.* I n. 30 passim (6. Jahrh.), weiter Mitteis *Reichsrecht* 426; Gradenwitz, *Einführung in d. Papyrusk.* 86f.

4) *P. Oxy.* III n. 497 wird auf dem Verso als *γαμικ(ή)* (scil. *συγγραφή*) bezeichnet. 5) S. *BGU.* 252; *CPR.* I n. 28 (ergänzt).

6) *P. Oxy.* III n. 496 — *CPR.* I n. 21. 22. 24. 27 — *CPR.* I n. 234—236. 238

7) Zur Struktur der unvollständigen Urkunde vgl. *P. Oxy.* IV n. 719.

in Nr. 96 unserer Liste erwähnte [σ]υγγρα(φὴ) ἰδιόγραφ(ος) an die Seite stellen, bei der die causa obligationis nicht angegeben ist (s. S. 147).

Während die Eheverträge der peregrinen Zivilpersonen in Ägypten mit ihrer fiktiven *φερνή* einen abstrakten Schuldvertrag begründen, liegt die Sache bei den in Ägypten stationierten römischen Soldaten anders. Hier findet, ob es sich nun um cives R. oder peregrini handelt[1]), das römische Militärrecht seine Anwendung. Nach diesem ist den römischen Soldaten die Ehe verboten. Sie suchen nun dieses Verbot in vermögensrechtlicher Hinsicht zu umgehen, indem sie die Eheverträge unter der Form eines Darlehns oder depositum verdecken. Doch die einfache Tatsache der Verschreibung genügt hier, innerhalb der römischen Rechtssphäre, nicht zur Begründung eines rechtsgültigen Vertrages: das verschleierte *γαμικὸν συμβόλαιον* ist, wie seine Voraussetzung, die Ehe der Soldaten, nichtig; spezielles Reichsrecht bricht Landrecht. Das zeigen die Entscheidungen der Prozeßprotokolle des *P. Cattaoui*[2]). Die einzige derartige Schuldverschreibung eines Soldaten in diesen *ὑπομνηματισμοί*, welche in Bezug auf die Form der Schuldbegründung näher charakterisiert wird, ist mittelst trapezitischer *διαγραφή* erfolgt (I, 20; II, 15. 16; III, 1ff.); die auf Grund derselben gegen den Mann seitens der Soldatenfrau angestrengte Klage wird vom Richter abgewiesen. Nicht anders würde wohl bei etwaiger Klage der uns *BGU.* 729 (144 n. Chr.) vorliegende Fall entschieden sein: das in die Form einer *παρακαταθήκη* gekleidete *γαμικὸν συμβόλαιον* wird beim *ἀρχιδικαστής* als *συγχώρησις* angemeldet[3]).

Die beiden näher charakterisierten abstrakten Schuldscheine römischer Soldaten repräsentieren also eine *διαγραφή* und eine *συγχώρησις*. Gerade die trapezitischen *διαγραφαί* spielen, wie dies Mitteis treffend bemerkt[4]), in der gesamten hellenisch-romanischen Welt, so auch in Ägypten, eine große Rolle bei Begründung von Literalverträgen[5]). Diese Verträge sind aber auch gelegentlich in die Form eines *χειρόγραφον* gekleidet (s. z. B. *BGU.* 520; 172 n. Chr.)[6]). Wir sehen also, daß auch die uns in den Papyri der Kaiserzeit begegnenden Literalverträge an keine bestimmte

1) S. *Archiv f. Papyrusf.* III, 68ff.

2) Col. I, 5—13; 117 n. Chr.; I, 14ff.; 134 n. Chr.; VI, 18ff.; 136 n. Chr.; s. *Archiv f. Papyrusf.* III, 57f. 61. 72ff. 86ff.

3) S. *P. Lond.* II p. 207 n. 178 (145 n. Chr.). Z. 8: hier in einer chirographarischen Habequittung der Soldatenfrau (es handelt sich um eine Teilzahlung) wird die Sache beim wahren Namen genannt; s. zu *BGU.* 729 und *P. Lond.* II n. 178: Gradenwitz, *Einführung* S. 2f. 93; Nietzold, *Ehe* 86f.

4) *Ztschr. Savignyst. R.A.* 19 (1899), *Trapezitika*, Separatabdruck S. 46f.

5) S. dazu Erman, *Archiv f. Papyrusf.* II, 461.

6) Ein novatorisches Schuldbekenntnis in Form eines *χειρόγραφον*, bei dem das verpflichtende Element aber die Stipulationsklausel ist, enthält *P. Amh.* II n. 147 (4./5. Jahrh.); vgl. dazu Mitteis, *Reichsrecht* 485ff.

Form gebunden sind: ebensowenig bezeichnet das Wort *συγγραφή* einen für sie gebräuchlichen oder gar ausschließlich angewandten terminus.

Das führt uns endlich zu den beiden einzigen, in römischen Quellen vorliegenden Zeugnissen, die näher auf den peregrinen Literalkontrakt eingehen. Wir finden sie in den um das Jahr 161 n. Chr. verfaßten *Institutiones* des Gaius und in dem Kommentar eines, wohl im 5. nachchristlichen Jahrhundert lebenden, unbekannten Scholiasten zu den ciceronianischen Verrinen, den wir unter dem Namen Pseudo-Asconius zitieren. Beide Stellen sind ausführlich von Mitteis in seinem *Reichsrecht* (468ff., 482ff.) behandelt; er hat sie mit vollem Recht gegen Gneist als Beweis für die Existenz eines peregrinen Literalkontraktes verwertet.

Gaius (3, 134 ed. Seckel-Kübler) sagt folgendes: *Praeterea litterarum obligatio fieri videtur chirografis et syngrafis, id est si quis debere se aut daturum se scribat, ita scilicet, si eo nomine stipulatio non fiat. quod genus obligationis proprium peregrinorum est.*

Er stellt, nachdem er von der römischen litterarum obligatio gehandelt, dieser den peregrinen, d. h. den griechischen, Literalkontrakt, zur Seite. Ebensowenig wie in den Papyri ist nun aber syngrafe[1]) hier als spezieller Terminus für diese Verträge gebraucht. Vielmehr will der Jurist mit chirografum und syngrafe nur die äußere Form der abstrakte Schuldscheine enthaltenden Urkunden kennzeichnen, in denen das *ἔχειν* und *ἀποδώσειν* durch die Tatsache der Verschreibung als solche anerkannt wird. Chirografa sind die Handscheine, unter syngrafae versteht Gaius wohl die amtlich beurkundeten Protokolle; andere Formen nennt er nicht.

Das Cicero-Scholion[2]) geht auf eine alte Vorlage zurück. Auch hier wird an sich durch das Wort syngrafe durchaus nicht der Inhalt der Verträge, sondern die Form charakterisiert. Darauf weist schon der Schluß des Scholion hin (*syngrafen utriusque manu* [*signatam*] *utrique parti ser-*

1) Das Wort syngraphus, syngrapha begegnet uns schon bei Plautus, der es aus seinen griechischen Vorlagen übernahm (s. z. B. *Asinaria* 4, 1, 746f.). Sehr häufig gebraucht Cicero syngrapha: er bezeichnet damit einen von Peregrinen (meistens an Römer) ausgestellten Schuldschein, der innerhalb der peregrinen Rechtssphäre Gültigkeit und Klagbarkeit besaß. In den meisten der in Betracht kommenden Fälle handelt es sich zwar um abstrakte Schuldscheine, bei denen die Valuta garnicht oder nur z. T. gezahlt ist. Aber auch aus ihnen ergiebt sich keineswegs, daß Cicero dem Worte syngrapha als solchem die Bedeutung eines abstrakten Schuldscheines vindiziert. Über die syngrapha bei Cicero handelt am besten Gneist, *Formelle Verträge* 482ff.

2) Ps.-Asconius *in Verr.* 2, 1, 36 § 91 ed. Orelli-Baiter V p. 184 (s. auch Bruns, *Fontes i. R. a.*[6] II p. 74): *Inter syngrafas et cetera chirografa hoc interest, quod in ceteris tantum quae gesta sunt scribi solent, in syngrafis etiam contra fidem veritatis pactio venit et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solent more institutoque Graecorum. Et ceterae tabulae ab una parte servari solent, syngrafen utriusque manu* [*signatam*] *utrique parti servandam tradunt.*

vandam tradunt): wir werden an die von beiden Parteien versiegelte und dem *συγγραφοφύλαξ* als ihrem gemeinsamen Vertreter übergebene frühptolemäische *συγγραφή* erinnert, auf die wir im nächsten Kapitel eingehen. Auch nach dem Anonymus oder vielmehr seiner Vorlage sind syngrafe und Literalvertrag nicht zu identifizieren: die syngrafe wird nur, wenn auch mit Unrecht, als die einzige Form der Schuldscheine — in diesem Sinne wird chirografum gebraucht — hingestellt, die einen abstrakten Vertrag enthalten kann (*in syngrafis etiam contra fidem veritatis pactio venit*). Die Worte *non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solent more institutoque Graecorum* führen uns die abstrakten Schuldverträge in den ptolemäischen und römischen Papyri vor Augen. Es kommt nur auf die Tatsache der Verschreibung an, einerlei ob die Valuta garnicht ausgezahlt, wie z. B. bei der fiktiven *φερνή*, oder nur teilweise, wie bei dem novatorischen Darlehen.

Kapitel II. Die frühptolemäische Vertragsurkunde, der *συγγραφοφύλαξ* und der Prozess im 3. Jahrhundert vor Chr.

1. Das gemeingriechische Recht kennt keine festen Regeln hinsichtlich der beim Abschluß schriftlicher Verträge üblichen Beglaubigung. Zur Gültigkeit des Vertrages sind bestimmte Formalitäten nicht erforderlich, zur Sicherung aber, als Beweismaterial pflegt man sich ihrer zu bedienen. Als Beglaubigungsfaktoren kommen nun in Betracht: eine nicht fest normierte Zahl von Zeugen, Versiegelung der Urkunde, Verwahrung in öffentlichem oder privatem Gewahrsam[1]).

Die ältesten Privatvertragsurkunden[2]) der Ptolemäerzeit zeigen dagegen nicht nur ein feststehendes Formular, sondern auch eine fest vorgeschriebene Form der Beglaubigung: die Vertragsurkunde wird meist vor 6 Zeugen[3]) aufgesetzt — daher heißt sie später *συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος*

---

1) Vgl. des Näheren Gneist, *Formelle Verträge* 439—469 und die dort angeführten Stellen.

2) Nicht um Verträge zwischen Privaten handelt es sich *P. Hibeh* n. 85. 87. 92. 93. 124. 125. 126. Sie unterscheiden sich daher auch in der Form von den Privatverträgen. Nr. 85 (261 v. Chr.) und 87 (256 v. Chr.) enthalten an Beamte des *βασιλικόν* gerichtete Empfangserklärungen über Saatkorn von *κληροῦχοι* resp. von Pächtern eines *κλῆρος*. Gleiche *σύμβολα*, bei denen die eigenhändigen *ὑπογραφαί* der Verpflichteten bemerkenswert sind, liegen vor *P. Hib.* n. 124. 125. 126 (c. 250 v. Chr.). Die Gestellungsbürgschaften *P. Hibeh* n. 92 (263 v. Chr.). 93 (c. 250 v. Chr.) sind, wie die römisch-byzantinischen, gleichfalls an Beamte gerichtete Erklärungen; sie enthalten nicht die direkte Abmachung zwischen den Parteien.

3) In der früheren Ptolemäerzeit war vielleicht die Zahl der Zeugen noch nicht regelmäßig auf 6 fixiert; einige *Hibeh Papyri* lassen dies vermuten: *P. Hib.* n. 96 (259/8 v. Chr.) weist wohl sicher die Namen von 7 Zeugen auf, vielleicht auch Nr. 90 (222 v. Chr.) und 91 (244/3 v. Chr.). — *P. Hibeh* n. 89. 9: *ἐναντ[ίον τῶν ὑπογε]γραμμένων μαρτύρων.*

(s. S. 431 Nr. 51) —, sodann von den Kontrahenten, später auch den Zeugen, versiegelt (s. unten) und einem der letzteren als Vertrauensmann beider Parteien zur Aufbewahrung übergeben. Dieser Zeugenobmann heißt *συγγραφοφύλαξ*, Urkundenhüter; er ist Privatmann ohne offiziellen Charakter.[1])

Die soeben veröffentlichten *Hibeh Papyri* lassen nun über die Form und Gestalt der vor dem *συγγραφοφύλαξ* aufgesetzten Privaturkunden der ältesten Ptolemäerzeit keinen Zweifel. Als Originale von *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden sind mit Sicherheit zu bezeichnen *P. Hibeh* n. 84a, 91, 96. Nr. 84a (= Nr. 1a unserer Liste), die eine Verkaufsurkunde über 30 Artaben Weizen enthält, repräsentiert die einzige bisher bekannte, genau datierte griechische Papyrusurkunde aus der Regierungszeit des Ptolemaios I.: sie gehört dem 5. Jahre des Königs an[2]), ist wahrscheinlich in das Jahr 301/300 vor Chr. zu setzen[3]). Für uns ist dieser bei weitem älteste ptolemäische Privatkontrakt naturgemäß von großer Wichtigkeit. Es kommen hinzu *P. Hibeh* n. 96 (= Nr. 52a unserer Liste), ein Lösungsvertrag aus dem Jahre 259/8 vor Chr., und *P. Hibeh* n. 91 (= Nr. 11b), ein unvollständig erhaltener Vertrag über Bodenpacht, der wohl dem 4. Jahr des Ptolemaios III. (244/3 v. Chr.) angehört.

Das Haupteharakteristikum dieser, drei verschiedene Vertragstypen repräsentierenden Urkunden ist die Doppelskriptur: dem versiegelten Original, der „Innenschrift" (scriptura interior), folgt auf demselben Blatt von derselben Hand eine offene Kopie, die „Außenschrift" (scriptura exterior). Es ist das Verdienst von G. A. Gerhard, zuerst mit kurzen Worten auf diese Duplizität ptolemäischer Urkunden hingewiesen zu haben[4]), eine Neuerung, „die durch den Alexanderzug aus dem semitischen Orient[5]) in die hellenistische

1) Zu sondern von diesem privaten *συγγραφοφύλαξ* ist der uns in einer Inschrift aus Naukratis, die der Zeit des Ptolemaios VI. angehört, begegnende Beamte dieses Titels; s. Petrie, *Naukratis* I p. 63 = Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 120: *Ἡ πόλις ἡ Ναυκρατιτῶν Ἡλιόδωρον Φιλο[μητόρειον] τὸν ἱερέα τῆς Ἀθηνᾶς διὰ βίου [καὶ τὸν] συγγραφοφύλακα ἀρετῆς καὶ [εὐνοίας] ἕνεκα τῆς εἰς αὐτήν.* Hier handelt es sich wohl um den „Archivdirektor" der Stadt Naukratis.

2) *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Λαμάχου ε (ἔτους) μη[νὸς Δίο]υ· ἀπέδοτ[ο] Ἐπιμένης Ἀθηνεῖος Τιμοκλεῖ Ναξιδεῖ πυ[ρῶν Ἀ]ρτάβας τριάκοντα, καὶ τὴν τιμὴν ἀπέχει Ἐπιμένης πα[ρὰ Τι]μοκλέους ὅμε τῇι συγγραφῆι. ἀποδότω δὲ Ἐπιμένης τὸ[ν σῖ]τον Τιμοκλεῖ cet., ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, ἀποτεισάτω Ἐπι[μέ]νης Τιμοκλεῖ τιμὴν τῆς ἀρτάβης ἑκάστης δραχμὰς [τέσ]σαρας, καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω Τιμοκλεῖ ἐκ {ε} τῶν ὑπαρχόν[των τῶν Ἐπιμένο]υς πράσσοντι τρόπωι οἷι ἂν βούληται. ἡ ὁ[μὲ συγγραφὴ ἥδε κ]υρία ἔστω ὅταν ἐπιφέρηι Τιμοκλῆς | ἢ [ἄλλος τις ἐπὶ]ὲμοὺς πράσσων κατὰ ταῦτα. | μάρτυρες* (folgen 6 Namen). *συγγραφοφύλαξ Διον[ύσιος Ἡ]ρακλέους* (einer der 6). Es folgt die gleichlautende scriptura exterior.

3) S. Grenfell-Hunt, *P. Hibeh* p. 242 sq.

4) *Philologus* 63, 500 f.; *Zeitschr. d. Savignyst. R.A.* 25, 382 ff.

5) Vgl. z. B. die Keilschriftverträge, sodann Jeremias 32, 9 ff.: „und nahm zu mir den versiegelten Kaufbrief nach dem Recht und Gewohnheit und eine

Welt verpflanzt worden zu sein scheint und späterhin von den Römern adoptiert wurde". Dieselbe Erscheinung, die wir für Privatverträge konstatieren können, läßt sich auch für amtliche und an Behörden gerichtete Urkunden des 3. Jahrhunderts v. Chr. nachweisen[1]).

Die übrigen uns erhaltenen *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden dieser Zeit zeigen alle keine Spur einer Doppelskriptur. Doch darf uns das noch nicht veranlassen anzunehmen, es habe damals in dieser Hinsicht keine feste Norm bestanden. Die 3 Verträge über Gelddarlehen[2]): *P. Hibeh* n. 88 (= Nr. 19c unserer Liste: 263/2 v. Chr.), n. 89 (= Nr. 19d: 239 v. Chr.), *P. P.* III n. 55a (= Nr. 19) sind recht unvollständig erhalten: von *P. P.* II n. 44 (= III n. 74b), einem auf 7 Jahre abgeschlossenen Pachtgesellschaftsvertrag über einen Gemüsegarten, fehlt der untere Teil: *P. P.* II n. 47 (= III n. 55b) [Nr. 52 unserer Liste] vollends kann als eine, zwecks Registrierung eingereichte, Kopie einer doppelseitigen Habequittung (Lösungsvertrag?)[3]) aus der Zeit des Ptolemaios IV. (c. 209 v. Chr.) für die Frage der Doppelskriptur des Originals nicht in Frage kommen. So bleibt nur der ziemlich vollständig erhaltene Vertrag über Bodenpacht *P. Hibeh* n. 90 (= Nr. 13a: 222 v. Chr.). Die Korrekturen und besonders die Zusätze über den Zeilen (Z. 5, 8, 11) kennzeichnen ihn aber m. E. als Entwurf, nicht als offizielle Urkunde. Entwürfe enthalten übrigens wohl auch die schon wegen ihres fragmentarischen Zustandes außer Acht gelassenen *P. Hibeh* 88 (s. bes. Z. 8/9) und 89 (s. Z. 6/7, 13/14).

Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Doppelskriptur für authentische *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden des 3. Jahrhunderts v. Chr. Regel war: die einfache Schrift in vollständigen Kontrakten weist wohl auf Kopien[4]) oder Entwürfe hin.

Betrachten wir nun die Struktur dieser ältesten ptolemäischen *συγγραφή*, so bildet den einzigen Bestandteil das Protokoll. Es enthält

---

offene Abschrift und gab den Kaufbrief Baruch" (als *συγγραφοφύλαξ*) „in Gegenwart . . . . der Zeugen, die im Kaufbrief geschrieben standen . . . .": s. Erman, *Archiv f. Papyrusf.* I, 70.

1) So für Gerichtsprotokolle (*P. P.* III n. 21a–g; *P. Hibeh* n. 31: c. 271 v. Chr.), Objektsdeklarationen (*P. Hib.* n. 33: 245/4 v. Chr.), Verlustanzeigen (*P. Hib.* n. 36: 229/8 v. Chr.; n. 37: 235/4 v. Chr.?), endlich auch für Steuerquittungen (*P. Hib.* n. 104: 225 v. Chr.).

2) Ein unscheinbares Fragment eines Darlehnsvertrages des 3. Jahrhunderts enthält *BGU.* 1005.

3) Auf die Homologie des einen Kontrahenten *Δονομάζ(ε)ις* folgt die des anderen *Ἱστιαῖος*. Z. 19ff. ist wohl zu ergänzen:

καὶ ἀπέχειν τὸν λόγον Ἱστιαῖος παρὰ Δ[ονομάζεως
τῶν τριακοσίων τριάκοντα δραχμῶν [καὶ μὴ ἐξεῖναι
Δονομάζει μηδὲ Ἱστιαίωι περὶ τῶν χρ[ημάτων ἀλλήλοις
ἐπελθεῖν. ἐπιόντι [ἐὰν δέ τις]
παρασυγγραφήσηι cet. nach Wilckens Ergänzungen *P. P.* III p. XVIII.

4) Auf *ἀντίγραφα συγγραφῆς* nehmen Bezug *P. P.* I n. 24, 2 und II n. 21c.

nach dem Präskript eine in der dritten Person abgegebene Erklärung des Ausstellers der Urkunde mit oder ohne einleitendes Verbum *ὁμολογεῖν*. Die Form der Homologie zeigen das Authentikum *P. Hibeh* n. 96 und die Kopie *P. P.* II n. 47. Auf eine solche Stilisierung weist wohl auch der Ausdruck *συγγραφὴ ὁμολογίας* hin, den wir gelegentlich finden, z. B. *P. P.* III n. 21 b. Z. 5 und 11/12 (s. S. 434). Objektive Stilisierung ohne *ὁμολογεῖν* zeigen die übrigen Authentika und Entwürfe. Die Erklärung schließt mit der Klausel: *ἡ δὲ συγγραφὴ ἥδε κυρία ἔστω (πανταχοῦ) οὗ ἂν ἐπιφέρηται*, die gelegentlich variiert; in der ältesten Urkunde, *P. Hibeh* n. 84 a, lautet sie: *ἡ δὲ σ. ἡ. κ. ε., ὅταν ἐπιφέρηι Τιμοκλῆς ἡ* [*ἄλλος τις ὑπὲρ Τιμοκλ*]*έους πράσσων κατὰ ταῦτα* (s. S. 33 Anm. 2). Dann folgen die Namen der 6 (resp. 7) Zeugen und des unter ihnen als *συγγραφοφύλαξ* fungierenden; dieser nimmt durchaus nicht immer die erste Stelle ein. Die ganze Urkunde (auch bei Doppelskriptur) ist von der Hand eines Schreibers geschrieben.

Bis zum Ausgange des 2. Jahrhunderts vor Chr. bleibt die Struktur der *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde dieselbe; auch die Doppelschrift wird beibehalten. Schon früh tritt aber, wie dies Gerhard treffend bemerkt hat[1]), insofern eine Veränderung ein, als die offene Kopie, die scriptura exterior, auf Kosten der versiegelten scriptura interior allmählich immer größere Bedeutung erlangt. Die ersten Spuren dieser Wandlung weist schon die Darlehnsquittung *P. Amherst* II n. 42 (= Nr. 23 unserer Liste) aus dem Jahre 179 v. Chr. auf: die Urkunde ist in sehr kursiver Schrift geschrieben, die vorausgehende scriptura interior übertrifft aber die folgende scriptura exterior an Unleserlichkeit noch bei weitem, die 8 letzten Zeilen sind selbst von Grenfell-Hunt nicht entziffert. Die Doppelschrift weisen noch auf der Getreidedarlehnsvertrag *P. Amh.* II n. 44 (= Nr. 25) aus dem Jahre 138/7 v. Chr., ein noch nicht publiziertes Heidelberger *διάστιχον* vom Jahre 129 v. Chr., sowie der von den Herausgebern beschriebene *P. Tebt.* 137, der, wie die genannten Urkunden, der Regierungszeit des Ptolemaios VIII. angehört[2]).

In der Zeit zwischen 129 und 113 vor Chr. vollzieht sich erst die grundlegende Änderung in der Struktur der *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden: die scriptura interior wird jetzt zum kurzen, erst vom Archivbeamten hinzugefügten (s. *P. Reinach* p. 47), Exzerpt[3]) oder verschwindet ganz; zum Protokoll treten sodann eigenhändige *ἐπιγραφαί* des Ausstellers der Urkunde

1) *Philologus* 63, 501. 2) Der auf einen schon vorher benutzten Papyrusfetzen geschriebene Getreidedarlehnsvertrag *P. Amh.* II n. 43 aus dem Jahre 173 v. Chr., der nur eine scriptura enthält, ist wohl ein Entwurf.

3) Den eigentlichen Urkunden vorausgehende Exzerpte (aber von derselben Hand) finden sich schon in einigen Papyri amtlichen Charakters aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. (so *P. P.* III n. 58 d; *P. Hibeh* n. 94, 98).

und des *συγγραφοφύλαξ*, sowie der obligatorische Registervermerk des Archivbeamten, der den kümmerlichen, selbstgeschriebenen Rest der „Innenschrift" versiegelt.[1])

Doch auf dieses späte Stadium der *συγγραφὴ ἐξαμάρτυρος* haben wir erst später einzugehen. Wir wollen jetzt das näheren die *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden im 3. Jahrhundert vor Chr. betrachten.

2. Die frühptolemäische Urkunde ist, wie wir sahen, von der Hand einer Person geschrieben: diese fügt auch die Namen der Kontrahenten und Zeugen auf dem Verso hinzu. Dann erfolgt die Versiegelung der Innenschrift durch die Kontrahenten (und die Zeugen). Einen guten Beleg hierfür gewährt *P. P.* II n. 21 (= III n. 24; s. S. 429 Nr. 20). Der in 4 Fragmenten erhaltene Papyrus, auf den wir später (S. 463) noch zurückkommen, enthält das Protokoll einer Gerichtsverhandlung. Das Fragment d, das hier allein in Betracht kommt, repräsentiert in Z. 1–12 die in der Gerichtsverhandlung vorgelegte und verlesene Zeugenaussage des *συγγραφοφύλαξ* Diogenes über eine unter seiner Zeugenobmannschaft abgeschlossene *συγγραφὴ (δανείου)*. Ich gebe den Wortlaut des ganzen Fragmentes mit den Ergänzungen Wilckens:

1 . . . .]ν Σοτ[α]ίρ[ο]υ . . . . . [. . .] μαρτ[υ . . .
Μαρτ]υρεῖ Σοταίρου Διογένης Ξένωνος
. . . . τῆς ἐ]πιγονῆς παρὸν ἐν Θεογονίδι τοῦ
Λρσινοίτου νο]μοῦ τοῦ α (ἔτους) μηνὸς λοίου.
5 *Παρὸ]ν ἐπεγράψην μάρτυς ἐπὶ συγγραφ]ὴν . . . . .*
. . . . μένη]ν[2]), καθ' ἣν ἐδάνεισεν Σόταιρος Σόσσου
(ἀργυρίου) (δραχμὰς)]τ. Ἧς δὲ συγγραφῆς σφραγῖδ[ας
ἐπὶ Σ]οταίρου καὶ Σόσσου καὶ ἐμοῦ καὶ τῶν συν-
επιγρα]φέντων μοι μαρτύρων ἔδοσεν (sic) *ἐμ[οὶ Σό-*
10 *ταιρος] καὶ Σόσσος τὴν συγγραφὴν κυρίαν φυλάσσειν.*
] ἐπὶ τὸ δικαστήριον Σοταίρου ⟨δι⟩
] . Σόσσου, καθ' οὓς μαρτυρῶ.
] συγγραφῆς ἀντίγραφα τὰ ὑπογεγρ[αμμένα]
] τόδε καὶ Σόταιρος καὶ ἄλλο μέρος ἐκ τοῦ?
15 *διαγρ]άμματος οὗ ἐστιν μέρος τόδε· Ἐάν τι* (Hier bricht das Fragment ab.)

Eine kurze Analyse dürfte am Platze sein. Wir müssen uns bei derselben gewärtig halten, daß wir das Protokoll einer Gerichtsverhandlung

1) Eine Ausnahme unter den Urkunden nach dem Jahre 113 v. Chr. bildet nur die Darlehnsurkunde *P. Reinach* 22 aus dem Jahre 107 v. Chr. Hier findet sich noch statt des Exzerptes die dem Wortlaute nach kaum von der scriptura exterior verschiedene, aber wohl auch vom Archivbeamten geschriebene scriptura interior; es fehlen nur die Namen der Zeugen bis auf den des *συγγραφοφύλαξ*.

2) Zu ergänzen etwa nach *P. P.* III n. 24a, Z. 13: *ἀντιγεγραμμέν]ην*; vgl. auch *P. P.* I n. 24, 2.

nebst den vorgelegten und verlesenen Aktenstücken vor uns haben. Z. 1 repräsentiert die rubrica der dem Protokoll der Gerichtsverhandlung einverleibten *μαρτυρία*. Z. 2—4 den Kopf dieser in der Voruntersuchung in Theogonis persönlich vom *συγγραφοφύλαξ* zu Protokoll gegebenen Zeugenaussage (hierauf kommen wir S. 463 zurück), Z. 5—12 die Zeugenaussage selbst. Diese zerfällt wiederum in 2 Teile: der erste (Z. 5—10) bezieht sich auf die bei Abschluß der *συγγραφή* stattgehabten Formalien. Der zweite (Z. 11. 12) enthält die eigentliche, zugunsten des Klägers vom *συγγραφοφύλαξ* abgegebene Erklärung: eine sichere Ergänzung wage ich nicht vorzuschlagen, dem Sinne nach scheint mir folgendes erforderlich:

11 *Δώσω οὖν αὐτὴν] ἐπὶ τὸ δικαστήριον Σωταίρωι ⟨δι⟩*
12 *⟨. . . . .⟩ κατ]ὰ Σώσου, καθ' οὗ μαρτυρῶ.*

Beim Abschluß des Vertrages konnte man noch nicht wissen, daß eine Gerichtsverhandlung infolge einer Klage des Darlehnsgebers Sotairos gegen den Darlehnsnehmer Sosos notwendig sein würde, bei der ein Zeugnis des *συγγραφοφύλαξ* zugunsten des Sotairos abzugeben sei. Die Z. 11/12 sind also von Z. 5—10 zu trennen: diese beziehen sich auf die Vergangenheit, Z. 11/12 auf die Gegenwart und Zukunft: das *δικαστήριον* hat noch nicht stattgefunden: für dieses verspricht der *συγγραφοφύλαξ*, dem Kläger die in seinem Gewahrsam befindliche Originalurkunde auszuliefern. Zum Beleg der Ergänzung läßt sich der bekannte Schiedsspruch von Knidos zugunsten von Kalymna aus dem 2. resp. 1. vorchristlichen Jahrhundert heranziehen [1]).

Z. 13—15 unseres Fragmentes endlich haben mit der *μαρτυρία* nichts zu tun: sie enthalten vielmehr die Aufzählung anderer in der Gerichtsverhandlung vorgebrachter und protokollierter Schriftstücke (*ἔγγραπτα, δικαιώματα*)[2]), nämlich von Teilen eines königlichen *διάγραμμα* und der *συγγραφὴ δανείου* selbst.

---

1) *Inscr. juridiques grecques* p. 158 ff.: s. p. 159 Z. 11 ff.: (*τὰ δὲ ψαφίσματα . . .*) *τεθέστων ἐπὶ τὸ δικαστήριον τοὶ ἀ[ντίδικοι . . .] . . .. τοὶ δὲ στραταγοὶ λύσαντες ἐγδιδόντω ἐς τὸ δικαστήριον πάντα τὰ γράμματα ἀμφοτέροις τοῖς ἀντιδίκοις . . . .*; p. 160 Z. 22 ff.: *ὁ δὲ μάρτυρ, ὁ μὲν δυνατὸς ἐὼν παρεῖμεν, μαρτυρείτω παρεὼν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου, τοὶ δὲ ἀδύν[α]τοι τῶμ μαρτύρων παραγενέσθαι ἐπὶ τὸ δικαστήριον, ἐγμαρτυρησάντω ἐπὶ τῶν προστατᾶν* cet. Diese letzte Stelle kann aber sachlich nicht in Parallele mit unserem Papyrus gestellt werden: in diesem handelt es sich weder um *μαρτυρῶ παρεὼν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου*, noch um *παραγενέσθαι ἐπὶ τὸ δικαστήριον*, wie wir S. 40 f. sehen werden: die mündliche Zeugenaussage findet nur in der Voruntersuchung, nicht vor dem Gerichtshof statt.

2) Vgl. *P. Magdola* n. 18; *P. P.* III n. 21 g, Z. 38 f. — Im Beginn von Z. 13 ist etwa zu ergänzen [*ἀνεγνώσθη*]; s. *P. Tor.* I n. 1 col. 3. 23 ff.: *παραναγνόντος δὲ καί, ἐξ ὧν παρέκειτο δικαιωμάτων, ἀγντίραφο[ν* (so Laqueur)] *ἐντεύξεως, καθ' ἣν ἔφη . .*; es folgt in der nächsten Kolumne eine Aufzählung der von den Parteien vorgelegten Aktenstücke und Urkunden unter Hervorhebung der speziell in Betracht kommenden *μέρη* derselben.

Wir wenden uns jetzt den für unsere Frage in Betracht kommenden Zeilen 5—10 zu: der *συγγραφοφύλαξ* erklärt dreierlei:

1. ich und die zusammen mit mir beim Vertragsschluß anwesenden Zeugen sind als solche vom Schreiber der *συγγραφή* auf der Urkunde vermerkt worden;
2. die *συγγραφή* ist von den beiden Kontrahenten und den sämtlichen Zeugen versiegelt worden;
3. die beiden Kontrahenten haben mir als Zeugenobmann die auf diese Weise rechtsgültig vollzogene *συγγραφή* zur Aufbewahrung übergeben.

Von weiteren zur Beglaubigung notwendigen Formalitäten ist nicht die Rede. Diejenige Beglaubigung, durch welche die Echtheit und Gültigkeit aller *συγγραφαί*[1]) in erster Linie bewiesen wird, ist die Versiegelung der scriptura interior, sie schafft erst die *συγγραφὴ χειρία*.

Daß die Mitwirkung der Zeugen hierbei immer, wie in unserem Fall, erforderlich war, ist sehr unwahrscheinlich. Dagegen spricht der Ausdruck *συνομαρτεῖσθαι συγγραφήν*, den wir *P. P.* I n. 24, 2, 2 finden: die Kontrahenten schließen einen Vertrag und siegeln gemeinsam die über denselben ausgestellte Vertragsurkunde. In der auf eine *συγγραφή* bezüglichen Eingabe aus dem 4. Jahre des Ptolemaios IV., *P. Magdola* n. 12 (s. S. 428 Nr. 16) ist auch von Siegelung durch die Zeugen nicht die Rede. Andererseits zeigt uns der Wortlaut, daß ohne Siegelung durch die Kontrahenten jede in formaler Beziehung sonst fehlerlose Vertragsurkunde ungültig ist (Z. 3ff.):

3 *συγγραφάμενο[ι] γάρ μοι συγγραφὴν μισθώσεως . . . . καὶ τῶν μαρτύρων ἐπιγρα-*
4 *φέντων, συνέβ[η], ἐπὸ τῆς ὥρας ἐκκλεισθέντας, δόσ[ρά]γιστον τεθῆναι αὐτὴν παρὰ Ζωπύρου τοῦ*
5 *μοναχράφου*[2])*· μετὰ δὲ ταῦτα* cet.
7 *. . . . παρήγαγόν με οὐ βουλόμενον σφραγίσασθαι τὴν συγγραφήν* cet.

Zur Siegelung kommt dann als zweites Erfordernis hinzu die Deposition der rechtskräftig beglaubigten *συγγραφή* beim *συγγραφοφύλαξ*. Das *τὴν συγγραφὴν χειρίαν φυλάσσειν* bedeutet nicht nur Aufbewahren der rechts-

1) Das gilt für die privaten wie für die öffentlichrechtlichen *συγγραφαί*: so für die Abmachungen zwischen den *γεωργοί* und dem Steuerpächter (s. S. 426 Anm. 4), die in 2 versiegelten Originalexemplaren (und selbständigen *ἀντίγραφα*) vereinbart werden müssen; s. *Rev. Laws* col. 29, 8ff.: *συγγραφὴν π[. . .]σῶσαν αὐτῶι διαλῦν ἐσφραγισμένην καθότ[αν ἐν] τῶ[ι] νόμωι γέγραπται*; col. 18, 3ff.; 27; 42, 13. 18; *P. P.* III n. 70a II, 8. Ebenso ist uns Siegelung für die Werkverdingungsverträge bezeugt: *P. P.* III n. 43, 2 Recto I, 14f. II, 34. Verso III, 6; (s. auch *P. Hibeh* 29, 33ff.; 39, 15.).

2) Eine griechische *συγγραφὴ μισθώσεως* ist zwischen 2 Griechen als Besitzern eines *κλῆρος* und einem Ägypter als Pächter abgeschlossen. Der Ägypter hinterlegt die ohne Siegelung seitens seiner Gegenkontrahenten ungültige *συγγραφή* bei

gültigen Vertragsurkunde: der *συγγραφοφύλαξ* hat auch darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der *συγγραφή* durchgeführt werden. Geschieht dies nicht oder fallen die beim Vertragsabschluß bestehenden Voraussetzungen fort, dann liegt es ihm ob, für die geschädigte Partei einzutreten oder den Staatsbehörden von der veränderten Sachlage Mitteilung zu machen. Fälle der letzteren Art liegen uns *P. P.* III n. 104; 105 l. II; 106a, b, vor (s. S. 428 Nr. 11), in Urkunden aus dem 4. Jahr des Ptolemaios III., deren Schema gleichlautend ist. Ich führe als Beispiel die Urkunde n. 104, 2ff. an:

Ἀχοάπει τοῦ Ἀλκέτου τῶν ἀπὸ τῆς [Ἀ]σίας αἰχμαλ[ώ]των κλ(ήρου) τοῦ ἀνειλημμένου εἰς τὸ βα(σιλικὸν) μετὰ τὸν σπόρον τοῦ δ' (ἔτους) περὶ Φιναρψενῆσιν ἀνενήνοχεν ἐφ' ἡμᾶς Ἀπολλώνιος ὁ συγγραφοφ(ύλαξ) συγγραφήν, ἣν ἔφη συγγεγράφθαι Ἀλκέταν πρὸς Ἡλιόδωρον τὸν γ[ε]ωργὸν τοῦ κλήρου ἐκφορίου τακτοῦ πυρῶν (ἀρταβῶν) λ. καὶ κε[χει]ρογραφήκασι τὸν εἰθισμένον ὅρκον τοσούτου μεμισθῶσθαι. ἀπομετρηθήτω οὖν [εἰς τὸ β]ασιλικὸν τὸ προγεγραμμένον ἐκφόριον.

Es handelt sich um eine *συγγραφὴ μισθώσεως*: Kontrahenten sind *Ἀλκέτας*, ein im 3. syrisch-ägyptischen Kriege kriegsgefangener Syrer[1]), der vom *βασιλικόν* einen *κλῆρος* als Untereigentümer zugewiesen erhalten hat, und *Ἡλιόδωρος*, der Pächter (*γεωργός*) des *κλῆρος*; als Pachtzins sind 30 Artaben Weizen festgesetzt. Nach der Aussaat des Jahres 242 v. Chr. wird aber der *κλῆρος* vom *βασιλικόν* wieder eingezogen, konfisziert[2]). Darauf hat der *συγγραφοφύλαξ*, *Ἀπολλώνιος*, der Behörde die *συγγραφή* eingereicht[3]), deren Angaben die Kontrahenten durch Königseid als richtig erhärten. An die Stelle des *κληροῦχος* ist jetzt wieder das *βασιλικόν* getreten: an dieses ist der Pachtzins für das laufende Jahr seitens des *γεωργός* zu leisten: so ordnet der betreffende Beamte an. Der *συγγραφοφύλαξ* hat also dem als Obereigentümer des *κλῆρος* am Vertrage interessierten *βασιλικόν* sofort Mitteilung von der veränderten Sachlage gemacht.

Kommt es auf Grund einer *συγγραφή* zum Prozeß zwischen den Kontrahenten, so hat der *συγγραφοφύλαξ* einerseits im Interesse der ge-

---

Zopyros, einem ägyptischen Notar (*μονογράφος*). In amtlicher Eigenschaft fungiert dieser hier nicht. — Auch im attischen Gerichtsverfahren haben nur die in versiegelten Kapseln (*ἐχῖνοι*) beigebrachten Beweismittel Gültigkeit; s. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren* I (1905), 230f.

1) S. mein *Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten* S. 33.

2) S. meine Ausführungen in der *Hirschfeld-Festschrift* S. 134. 144; Grenfell-Hunt, *P. Tebt.* p. 555f.; Hirschfeld, *Römische Verwaltungsbeamte*, 2. Aufl., S. 355 Anm. 1; ⟨*P. Hibeh* n. 81, 6. 13⟩.

3) Eine Abweichung im Wortlaut zeigt *P. P.* III n. 106b: . . . *ἀνενήνοχεν Κτήσιπ[πος ὁ συγγραφ]οφ[ύλαξ] συγγραφὴν καθ' ἣν μεμίσθωτα[ι. . . . . .] ὁ γ[εω]ργός . . . . .*

schädigten und klägerischen Partei Zeugnis abzulegen (*μαρτυρῆν τινι*[1]), andererseits dem Kläger die in seinen Händen befindliche Originalurkunde für die Gerichtsverhandlung zu übergeben (s. S. 156).

3. Wir müssen hier zum Verständnis des Ganzen kurz auf die Einleitung und den Gang des Verfahrens im Rechtsstreite des 3. Jahrhunderts vor Chr. eingehen.

Der König ist der Gerichtsherr: in der Theorie hat er persönlich alle Prozesse zu entscheiden, alle Klagen sind bei ihm anhängig zu machen. Kraft einer generellen Delegation gelangen sie aber tatsächlich an die als Stellvertreter des Königs in den *νομοί* fungierenden ordentlichen Instanzen. Das sind 1. der *στρατηγὸς τοῦ νομοῦ*, 2. das Chrematistengericht (s. S. 424 Anm. 3). Die formell an den König[2]), tatsächlich an diese Königsstellvertreter gerichteten Klagen heißen *ἐντεύξεις*[3]). In welchen Fällen die eine oder die andere Instanz in Betracht kam, das läßt sich bisher nicht entscheiden: unwahrscheinlich erscheint es mir nicht, daß die Wahl im 3. Jahrhundert v. Chr. dem Belieben der Parteien überlassen war.

Die an die Chrematisten durch Einwurf in das *ἐγγεῖον* gelangten Klagen werden auch von ihnen entschieden: bei ihnen (resp. ihrem *εἰσαγωγεύς*) liegt Untersuchung und Urteilsfällung[4]).

Anders und verwickelter liegt die Sache bei den an den *στρατηγός* gerichteten Eingaben, deren petitum gewöhnlich lautet: *δίκαια σὸν σοῦ, βασιλεῦ, προστάξαι τοῖ στρατηγοῖ γράψαι τοῖ ἐπιστάτηι . . .*[5]). Meistens

1) Das Wort *μαρτυρία* findet sich nicht in den Papyrus.

2) Wir finden auch direkt an die Adresse des *στρατηγός* und der Chrematisten gerichtete Eingaben (*P. P.* II n. 2, 1; 12, 2 und 3; III n. 28e; 29e—h; 30; 31. — *P. P.* III n. 20 R. II, 1. III, 1). Es handelt sich aber meist, soweit ich sehe, nicht um Einleitung des Verfahrens. Die Form dieser Eingaben ist die des *ὑπόμνημα*. S. Nachtrag S. 465.

3) Vgl. S. 424. Die Beispiele sind zahlreich; s. bes. *P. P.* III n. 28a, 3 (Wilcken): *δόντων ἡμῶν [σοι ἔν]τευξιν εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα*, und III n. 64c, 2, weiter II n. 2, 2, 1. 3. 5; III n. 21g, 9; 27 Verso, 2/3. — *P. P.* III n. 20 R. II. 3. 7; 25, 45.

4) Über das Chrematistengericht s. die ausgezeichnete Abhandlung von Gradenwitz im *Archiv für Papyrusforschung* III, 22ff.

5) Im 2. Jahrhundert v. Chr. und auch später werden die für die Chrematisten bestimmten Eingaben nach wie vor als *ἐντεύξεις* bezeichnet und ihnen direkt zugestellt (s. Gradenwitz, *Archiv f. Pap.* III. 33ff.; Laqueur, *Quaestiones epigraphicae et papyrologicae*. Argentorati 1904. p. 9sqq.). Anders liegt die Sache hinsichtlich des *στρατηγός*: seit dem 2. Jahrh. v. Chr. wird die Zahl der ihm direkt übermittelten Eingaben vermindert, wie auch seine generelle Delegation aufgehoben zu sein scheint. Vor allem ist dies wohl zurückzuführen auf die Schaffung einer Zentralinstanz in Alexandreia. Das ist der von Polybios (15, 27, 7) für die Zeit des Ptolemaios V. genannte *πρὸς τοῖς γράμμασι τεταγμένος*, der wohl identisch ist mit dem *ἐπιστολογράφος* (= ab epistulis) der Inschriften und Papyrus seit der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. Ob der uns in derselben Zeit begegnende *ὑπομνηματογράφος* (= a libellis?) mit ihm zu identifizieren ist, ist nicht sicher. Über das „königliche Kabinetssekretariat" ist zu vergleichen Strack (*Archiv f. Papyrusf.*

leitet der στρατηγός nur das Verfahren in iure, selten auch das in iudicio, um diese nicht ganz zutreffenden Ausdrücke zu gebrauchen. Falls er dem Ersuchen des Petenten Folge gibt, betraut er auch mit der Voruntersuchung des Falles meist den ἐπιστάτης κώμης[1]), den Polizeichef des Dorfes, als seinen Unterdelegaten[2]). Dies geschieht durch eine unter die ἔντευξις gesetzte, eigenhändige subscriptio (ὑπογραφή, χρηματισμός: s. S. 424 f.). Der ἐπιστάτης κώμης hat zuerst zu versuchen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen (διαλύειν αὐτούς); gelingt dies nicht, so kann er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die Sache selbst entscheiden[3]). Sobald der Fall außerhalb seines begrenzten sachlichen Kompetenzbereiches liegt, hat er nur die Voruntersuchung zu führen[4]): er zitiert die Zeugen (so auch den ἀγγραφοφύλαξ), läßt ihre Aussagen protokollieren, sendet sodann den Beklagten samt den Akten nebst kurzem Bericht[5])

II, 556 ff.), mit dem ich aber nicht in allen Punkten übereinstimme; s. auch Beloch, *Griechische Geschichte* III, 1, 392. Wir müssen weiteres Material abwarten. — Es ist sehr wahrscheinlich, daß die an die Adresse des Königs gerichteten ἐντεύξεις jetzt in allen Fällen an das königliche Kabinet eingereicht worden sind (mit Ausnahme der für die Chrematisten bestimmten). Durch den Kabinetssekretär werden sie erst dem στρατηγός überwiesen (s. *P. Tebt.* 43; Dittenberger, *Or. gr. inscr.* I n. 139, 13; Inschrift *P. Fay.* p. 48, 10 ff.) resp. anderen Beamten (s. z. B. *P. Leid.* G, 16; *P. Reinach* n. 7, 27 ff.). — Die an die Adresse des Königs gerichteten ἐντεύξεις aus der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. sind zusammengestellt von Laqueur (*l. l.* p. 3 sqq.), der sich bei seinen Untersuchungen auf diese Zeit beschränkt. Zwei Formen der petita sind jetzt zu unterscheiden: sie bedingen aber in Bezug auf den Instanzenweg keinen Unterschied: 1. δέομαι σοῦ, βασιλεῦ, ἀποστεῖλαί μου τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τὸν στρατηγόν (resp. τοὺς χρηματισμούς), 2. δέομαι σοῦ, βασιλεῦ, προστάξαι γράψαι τῷ ἐπιστολογράφῳ (χρηματιστῇ) γράψαι τῷ στρατηγῷ resp. προστάξαι γράψαι τῷ στρατηγῷ. Die direkt an den στρατηγός gerichteten Eingaben sind (wie alle Eingaben an Beamte) ὑπομνήματα (s. S. 459 A. 2).

1) Neben ihm oder statt seiner finden wir gelegentlich den ἀρχιφυλακίτης τῆς κώμης, den Gendarmeriechef (s. *P. Magdola* n. 33, 8; n. 19). Er ist dem ἐπιστάτης untergeordnet (s. z. B. *BGU.* n. 1012). *BGU.* n. 1006 heißt es in einer an den König gerichteten Eingabe des 3. Jahrh. v. Chr.: ἐξιῶ οὖν σε δέομενος γράψαι Ὧρωι τῶι βασιλικῶι γραμματεῖ τοῦ νομοῦ καὶ τῶν παρὰ τοῦ στρατηγοῦ ἐπιστάτηι τῆς πόλεως ἐξαγαγεῖν τὴν γυναῖκα ἐκ τῆς οἰκίας μου cet.

2) Auf direkte ἐξέτασις oder ἐπίσκεψις seitens des στρατηγός ohne weitere Delegation wird Bezug genommen *P. P.* III n. 22a; *P. Magdola* n. 11; 14; 26.

3) S. das Petitum von *P. Magdola* n. 2; 4; 13; 17; 29; 36; 40; *BGU.* n. 1006; s. auch *P. Reinach* n. 18.

4) S. z. B. *P. Magdola* n. 5, 17: σκεψάμενον τὴν συγ[γραφήν . .]: 21. 6 usw.

5) Ein solcher Bericht eines durch ἔντευξις κεχρηματισμένη (s. S. 5) vom στρατηγός delegierten ἐπιστάτης κώμης Moschion aus dem 25. Jahr des Ptolemaios III. liegt uns *P. P.* II n. 2, 2 vor. Die Tätigkeit des ἐπιστάτης ist in diesem Falle eine einfache: er hat den Beklagten zitiert, ihm die ἔντευξις des Klägers vorgelesen; da[jener die Behauptungen desselben als unwahr bezeichnet, sendet er ihn zum στρατηγός (vgl. *P. Magdola* n. 23). Ich lasse den interessanten Text folgen:

zum *στρατηγός*[1]) zur weiteren Erledigung. Dieser betraut dann den in jedem einzelnen Fall in Betracht kommenden Gerichtshof mit der Urteilsfällung.

Am besten informiert uns über die Funktionen der einzelnen Instanzen gerade im Hinblick auf die Zeugenaussagen der *P. Magdola* n. 18, eine Eingabe aus dem 1. Jahr des Ptolemaios IV. Das Petitum lautet:

2 *δέομαι οὖν σοῦ, βασιλεῦ, εἰ σοὶ δο[κ]εῖ προστάξαι Διοφάνει τ[ῶ]ι [στ]ρα-*
τ[ηγ]ῶι γρ[άψαι]
Μενάνδρωι τῶι ἐπιστάτηι ἀνακαλέσασθαι Σιμίαν καὶ Κροὺψ δι' ὧν
ἔλαβεν τὰς (ἀρτάβας) [.]
καὶ ἀποσταλῆναι τὰ ἀπομαρτυρηθέντα Διοφάνει καὶ αὐτὸν Διογένην
(den Beklagten) *μετὰ τῶν*
5 *ἐνγρά(πτ)ων . . .*

Die *ὑπογραφή* des *στρατηγός* lautet, wie in den meisten Fällen: *Μενάνδρωι· μά(λιστα) (συν)δι(άλυσον) αὐτούς· εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον) Διογένην ὅπ(ως) ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῆι.* Datum.

Die im Vorverfahren von dem *ἐπιστάτης κώμης* protokollierten Zeugenaussagen des *Σιμίας* und *Κρούψ* (*τὰ ἀπομαρτυρηθέντα*) sollen, so beantragt der Kläger, nebst dem Beklagten und mit den sonstigen Akten[2]) von ihm an den *στρατηγός* gesandt werden.

Der Gauchef bestimmt, falls er nicht selber kompetent ist, *τὸ καθῆκον κριτήριον* (s. z. B. auch *P. Magdola* n. 22: 40 — n. 21: 23: 28). Zu diesen *κριτήρια* gehört, wie ein jüngst veröffentlichter *P. Magdola* vom 26. Februar 221 (?) v. Chr.[3]) zeigt, auch das nationalägyptische Volks-

---

1 *Μοσχίων Διοφάνει χαίρειν· ἐκόμισέν μοι Δωρίμαχος ἔντευξιν κεχρηματισμένη[ν] κατὰ Διονυσίου, ἐν ᾗι ὑπεγέγραπτο ᾿φροντίσαι ὅπως τῶν δικαίων τύχηι᾿, ἀνακαλεσάμενος οὖν τὸν Διονύσιον ἐπανέγνων αὐτῶι τὴν ἔντευξιν καὶ ἐκέλευον τὰ δίκαια τῶι Δωρ μάχωι ποιῆσαι· ἀντιλέγοντος δὲ τοῦ Διονυσίου μηθὲν ἔχειν τῶν*
5 *διὰ τῆς ἐντεύξεως ἐγκεκλημένων ἀπέσταλκα αὐτὸν πρὸς σὲ τῆι ς*
τοῦ φαρμοῦθι. ἔρρωσο. (ἔτους) κε φαρμοῦθι ε̄ (sic).

Daß Moschion um die Wende des Ptolemaios III. und IV. *ἐπιστάτης ἐν Ὀξυρύγχοις* ist, zeigen 3 aus dem 1. Jahre des Ptolemaios IV. stammende Papyrus (*P. Magdola* n. 5; n. 21 und *Mélanges Nicole* p. 281 ff.). Auch in der Neupublikation der *Petrie Papyri* III wird die Korrespondenz des Diophanes (s. schon mein *Heerwesen* S. 51) noch fälschlich der Regierung des Ptolemaios II. zugeschrieben.

1) *P. Magdola* n. 7, 11 und sonst.

2) So fasse ich *μετὰ τῶν ἐνγρά(πτ)ων* im Gegensatz zu den Herausgebern und berufe mich zur Stütze auf *P. Reinach* n. 18, 31; vgl. auch *P. P.* III n. 21 g, Z. 38 f.; *Aristeas* § 110 (Wendland).

3) S. Jouguet et Lefebvre, *Mélanges Nicole* (1905), p. 281 ff. In der *ὑπογραφή* des *στρατηγός* heißt es: *ὅπως ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσι).* — Ob die *λαοκρίται* mit den *δικασταὶ κοινοί* des Diodor. 1, 75, 2 ff. identisch sind, ist zweifelhaft; s. Gradenwitz, *Archiv f. Pap.* III, 36 Anm. 1. Sehr nahe liegt die Gleichsetzung der *δικασταὶ κοινοί* mit dem in den *P. Magdola* (n. 21; 23; 28) als *καθῆκον κριτήριον* vom *στρατηγός* bezeichneten *κοινοδί(καιον?)*; s. dazu van Herwerden, *Lexicon suppletorium* s. h. v.

gericht der *λαοκρίται*. Dagegen scheint es mir nach dem S. 459 Gesagten ausgeschlossen, daß die Chrematisten jemals in einem Prozesse als Urteilsfinder fungierten, dessen Voruntersuchung in den Händen des *στρατηγός* (und *ἐπιστάτης* oder im 2. Jahrhundert anderer staatlicher Dorforgane) gelegen hat. Daraus würde folgen, daß in den uns durch die *Papyrus Magdola* überlieferten Fällen niemals die *χρηματισταί* als *καθῆκον κριτήριον* in Betracht kommen[1]).

Gemäß der ihm vom *στρατηγός* erteilten Vollmacht (es wird keine Formel erteilt, wie beim römischen Verfahren in iure) und auf Grund der ihm übermittelten Akten und vorbereitenden Schriftsätze fällt der in Betracht kommende Spezialgerichtshof das Urteil: mündliche Zeugenaussagen finden nicht *ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου* statt, nur in der Voruntersuchung.

Das in Doppelscriptur aufgesetzte Protokoll einer solchen vor dem *καθῆκον κριτήριον* stattfindenden Hauptverhandlung repräsentiert *P. P.* III n. 21 g. Als Gerichtshof fungiert ein nicht näher bezeichnetes Kollegium von 9 *δικασταί* unter dem Vorsitz eines *πρόεδρος*: die Tagung findet in Krokodilopolis, der Metropole des Gaus, im 22.[a]) Jahr des Ptolemaios III. statt. Es handelt sich um ein *ἔγκλημα* (*ὕβρεως*?) eines *Ἰουδαῖος τῆς ἐπιγονῆς* gegen eine Glaubensgenossin. Der Kopf des Protokolls hat folgende Struktur:

> Datum — Ort — *ἐπὶ προ[έδρου Ζ]ηνοθέμιδος δικασταί* (folgen die 9 Namen) *κατὰ τὸ παρ' Ἀριστομάχου τοῦ πρὸς τῆι στρατηγίαι τοῦ Ἀρσινοίτου [νομοῦ τετ]αγμένου γραφὲν αὐτῶι πρόσταγμα, οὗ ἐστιν ἀντίγραφον τόδε.*

Es folgt das seitens des Gauvorstehers des *Ἀρσινοίτης* an den Präsidenten des Gerichts gerichtete *πρόσταγμα*, kraft dessen die Richter ihres Amtes walten und in dem die notwendigen Schriftsätze mitgeteilt sind.[2])

4. Derselbe Gerichtshof der 9 *δικασταί* fällt das Urteil in dem Prozesse, den wir schon oben (S. 455f.) bei Gelegenheit der Zeugenaussage des *συγγραφοφύλαξ* Diogenes ausführlich behandelt haben. Das

1) Mit vollem Recht hat Jouguet, *Chronique des Papyrus* II (*Revue des Études Anciennes* 1905) p. 69 die ausnahmslose Beziehung der Formel *οἷς καθήκει* in den *Papyrus Tebtynis* auf die Chrematisten, wie sie Wenger (im *Archiv f. Papyrusf.* II, 500—512) annimmt, in Zweifel gezogen. Wir können wohl noch weiter gehen und eine solche Beziehung in allen Fällen verneinen.

a) S. *P. Hibeh* p. 376 n. 36.

2) Zuerst bestimmt der Stratege, wer als *δικαστής* fungieren kann (die von beiden Parteien abgelehnten sind ausgeschlossen: Z. 10). Dann wird die Klageschrift (*ἔγκλημα*) des Klägers in extenso gegeben (Z. 12—35). Den Beschluß des Protokolls bildet die eigentliche Verhandlung vor den *δικασταί*, in der die Beklagte zu ihrer Verteidigung *γραπτὸν λόγον [καὶ δικαιώ]ματα* einreicht, und das Urteil. ⟨Zu *P. P.* III n. 21 g, Z. 12—35 vgl. jetzt das *ἔγκλημα* *P. Hibeh* n. 30d: s. bes. *P. P.* III n. 21 g, Z. 27 = *P. Hib.* 30d, Z. 19: *διὸ δικάζομαί σοι* — *P. P.* III n. 21 g, Z. 34 — *P. Hib.* 30d, Z. 21: *κλήτορες* cet. — *P. Hib.* 30d, Z. 23f.: *ἡ δίκη σοι ἀναγραφήσετ[α]ι ἐν [τῶι ἐν Ἡρ]ακλέους πόλει δικαστηρίωι [ἐ]νώπιον [. . . . . ἔ]κ̣λωι* — *P. P. l. l.* Z. 32.⟩

Protokoll dieses Prozesses liegt in den 4 Fragmenten *P. P.* II n. 21 (= III n. 24; S. 10 Nr. 20) a—d vor. Die Fragmente b und c hängen in der Weise zusammen, daß c die linke, b die rechte Kolumne bildet; b, Z. 1 ist in gleicher Höhe wie c, Z. 7 anzusetzen; die beiden Kolumnen von d sind die Fortsetzung von c und b. Trotz dieser von den Herausgebern erkannten Tatsache ist für das Verständnis und den Zusammenhang der Fragmente a—c nur wenig gewonnen. Nur soviel können wir erkennen, daß c, Z. 2—6 die Namen der *δικασταί* enthält (vgl. *P. P.* III n. 21 g, Z. 4 ff.), unter denen sich vielleicht auch [*Ζηνό*]*θεμις*, der *πρόεδρος* von *P. P.* III n. 21 g, befindet. C, Z. 7 ff. ist nach *P. P.* III n. 21 g, Z. 12 f. folgendermaßen zu ergänzen:

7 8 *ἔγνωμεν ὁμογνωμοῦντες* | [*περὶ τῆς δίκ*]*ης, ἧς ἐγράψατο Σώταιρος Σώσωι*

9 *κατὰ τὸ ἔγ*]*κλημα τόδε· Σώταιρος Φωκεὺς*

10 . . . . . .] *Σώσωι Κωίωι* [*τῆς*] (*πέμπτης*) *ἱπ*(*παρχίας*) (*ἑκατονταρούρωι*) *καθα* cet.[1])

Die 9 *δικασταί* fällen also mit Stimmeneinheit ihr Urteil.

Das Fragment d haben wir schon S. 455 in den Kreis unserer Betrachtung gezogen. Die zu Protokoll gegebene *μαρτυρία* des *συγγραφοφύλαξ* Diogenes zu Gunsten des Klägers Sotairos trägt den Kopf:

μαρτ]*υρεῖ Σωταίρωι Διογένης Ξένωνος* | cet. *παρὼν ἐν Θεογονίδι τοῦ* [*Ἀρσινοίτου νο*]*μοῦ τοῦ ιε ∠ μηνὸς λωίου.*

Nähere Angabe der Behörde, die die Zeugenaussage zu Protokoll genommen hat, wird nicht gemacht. Nach Analogie der oben angeführten Beispiele können wir aber wohl annehmen, daß es der *ἐπιστάτης Θεογονίδος* ist, der als Untersuchungsrichter den *συγγραφοφύλαξ* vernimmt. Die protokollierte *μαρτυρία* wird dann bei der vor dem *κριτήριον* der 9 *δικασταί* in der Gaumetropole stattfindenden Hauptverhandlung vorgelegt und verlesen (s. S. 456 A. 2; 461 f.). Hier präsentiert auch der Kläger die ihm vom *συγγραφοφύλαξ* eingehändigte *συγγραφή* als Hauptbeweisdokument (*δικαίωμα*) neben der *μαρτυρία*.

5. Die unter der Zeugenobmannschaft des *συγγραφοφύλαξ* aufgesetzte Vertragsurkunde erhält also ihre volle Beglaubigung durch die Versiegelung, wird dann dem „Hüter" zur Bewahrung übergeben. In einem auf Grund der *συγγραφή* entstandenen Rechtsstreit ist persönliches Erscheinen und Zeugenaussage des *συγγραφοφύλαξ* vor dem die Voruntersuchung leitenden Beamten, meist dem *ἐπιστάτης κώμης*, als

1) Wilcken (*P. P.* III p. XIV) ergänzt im Anfang von Z. 10 [*ἐδάνεισα*]; entsprechend *P. P.* III n. 21 g, Z. 13 ist hier aber kein auf den zu Grunde liegenden Vertrag bezügliches Verbum zu erwarten, sondern die Hipparchie des Sotairos oder dgl. (s. jetzt auch *P. Hibeh* 30 a, Z. 5; d, Z. 15. Die Ergänzung [*δηλῶ σο*]*ι* scheint mir nicht notwendig).

Delegaten des *στρατηγός* erforderlich. Es liegt nun auf der Hand, daß häufig der Zeugenobmann am Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter verhindert war. Das hatte sowohl für die Partei im einzelnen Falle als für den geordneten Gang der Rechtspflege im allgemeinen große Nachteile im Gefolge. Man mußte daher darauf bedacht sein, sich von dem Erfordernis der Zeugenaussage des *συγγραφοφύλαξ* zu emanzipieren und diese durch andere Beweismittel zu ersetzen. Zu welchem Mittel man in solchen Fällen schon frühzeitig griff, zeigt uns ein schon mehrfach angeführter, der Regierungszeit des Ptolemaios IV. angehöriger, *Petrie-Papyrus* (*P. P.* II n. 47 = III n. 55b; s. S. 12 Nr. 52; S. 34), dessen für uns speziell in Betracht kommende subscriptio vom 26. Juli des Jahres 209 v. Chr. datiert ist. Auf die eigentliche Urkunde, die Kopie einer doppelseitigen Habequittung des *Δονομάζις* und des *Ἱστιαῖος*, folgt von 2. Hand folgender Zusatz:

ἐχρηματίσθη ἀνενεχθὲν τὸ [ἀντί-
ὑπὸ Ἱστιαίου
γραφον τοῦτο ἐν Κροκοδίλων [πόλει
(ἔτους) ιγ παῦνι πεντεκαιδεκά[τηι
διὰ τὸ τὸν συγγραφοφύλακα λειτ[ουργεῖν
ἐν Ἀλαβάστρων πόλει.

Der *συγγραφοφύλαξ* ist in einem anderen Gau abwesend[1]; er kann daher in dem von *Ἱστιαῖος* gegen seinen Kontrahenten wegen *παρασυγγραφεῖν* angestrengten Prozesse nicht als Zeuge fungieren. Auch die versiegelte *συγγραφή* befindet sich in seinem Gewahrsam. So reicht *Ἱστιαῖος* eine in seiner Hand befindliche, unversiegelte Kopie dem Gauarchiv des *Ἀρσινοΐτης* in der Metropole Krokodilopolis zwecks Registrierung ein. Die vollzogene Registrierung wird auf dem ihm zurückgegebenen Exemplar durch die angeführte *ὑπογραφή* der 2. Hand vermerkt. Die amtliche Beglaubigung einer Kopie tritt also im Notfall als Beweis an die Stelle der ordnungsgemäß versiegelten Originalurkunde und der Zeugenaussage des *συγγραφοφύλαξ*.

Zweierlei setzt das Einregistrieren der Kopie voraus, 1. selbständige *ἀντίγραφα* in der Hand der Kontrahenten, 2. ein Registeramt.

Selbständige, zugleich mit dem Original ausgestellte *ἀντίγραφα* sind auf dem Gebiete der Steuerverwaltung mehrfach bezeugt; sie erhalten durch Versiegelung dieselbe Gültigkeit wie die Originale[2]. Derartige *ἀντίγραφα* von Privaturkunden, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind,

---

1) Zu *λειτ[ουργεῖν] ἐν Ἀλαβάστρων πόλει* vgl. jetzt *P. Hib.* n. 78, 7f. (244/3 v. Chr.): *ἀπολύειν αὐτοὺς τῆς νῦν εἰς Ἀλαβάστρων πόλιν λειτουργίας* cet. Grenfell-Hunt identifizieren *Ἀλαβάστρων πόλις* mit dem in römischer Zeit *Ἀλαβαστρίνη* genannten Dorf im *Ἑρμοπολίτης* (s. *BGU.* 553B III, 1); s. auch *P. Fir.* 3, 4ff.

2) *Rev. Laws* col. 18 u. 27.

lassen sich sonst, soweit mir bekannt, aus dem 3. Jahrhundert vor Chr. nicht nachweisen. Wir können aber wohl für das ptolemäische Ägypten dasselbe wie für das Athen des 4. Jahrhunderts vor Chr. annehmen: hier scheint die Anfertigung authentischer Abschriften der Originalurkunden schon beim Abschluß des Vertrages sehr häufig gewesen zu sein, wie uns mehrere Stellen in Reden des Demosthenes zeigen[1]).

Auf das ptolemäische Registeramt, das Archiv, seit dem 3. vorchristlichen Jahrhundert und die spätere Entwicklung der *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden, die wir schon S. 35f. gestreift haben, wollen wir in der Fortsetzung dieser Untersuchungen näher eingehen.

Nachtrag zu S. 459 [40].

Das ausführliche Referat Wilckens über Papyrus-Urkunden in dem soeben erschienenen Heft 4 des *Archiv für Papyrusforschung* III (S. 502—569) habe ich nicht mehr benutzen können. Ich verwerte hier nur seine Verbesserungen und Bemerkungen auf S. 516 zu *P. P.* III n. 32c (= II n. 18,1), auf Grund derer meine Ausführungen auf S. 40 zu ergänzen sind. Danach sind schon im 3. Jahrhundert vor Chr. bestimmte privilegierte Klassen von den ordentlichen Gerichten eximiert. Diese Privilegierten umfassen wohl *οἱ τὰ βασιλικὰ πραγματευόμενοι* im weitesten Sinne, also die königlichen Beamten und Staatspächter. Zu ihnen sind auch die *βασιλικοὶ γεωργοί* und die in den Monopolbetrieben Beschäftigten, die *ὑποτελεῖς*, zu rechnen. Den eximierten Gerichtsstand der *ὑποτελεῖς* lehrt uns mit deutlichen Worten *P. P.* III n. 32c (= II n. 18,1; Wilcken, *a. a. O.*). In einer an den *οἰκονόμος* gerichteten Klagschrift sagt der Kläger von dem Beklagten, einem *γναφεύς* (Z. 13ff.): *κα[. . . .] καταφρονήσας διὰ τὸ ὑπ[ο]τελ[ῆ]ι εἶναι αὐτὸν καὶ μὴ δύνασθαί [μ]ε [λ]αβεῖ[ν πα]ρ' αὐτοῦ τὸ δί[κ]α[ιον] διὰ τοῦ [δι]καστηρίου, ἀξιῶ σε* (d. h. den *οἰκονόμος*), *ἐ[ὰ]ν φαίνηται, ἀνακαλεσάμεν[ον* cet. Die gegen diese Privilegierten angestrengten Klagen sind nicht im ordentlichen Instanzenwege (an die Adresse des Königs gerichtet) anhängig zu machen, sondern in hypomnematischer Form bei den als Vorgesetzten in den betreffenden Verwaltungszweigen, besonders auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, tätigen Beamten. Als solche lernen wir kennen den *οἰκονόμος* (so *P. P.* II n. 18,1 [= III n. 32c]; III n. 32f.) und den *ἐπιμελητής* (*P. P.* II n. 32,1 = III n. 36d), daneben aber auch andere, so den *βασιλικὸς γραμματεύς*. Wie die sofort dem *στρατηγός* eingereichten Klagen, z. B. *P. P.* III n. 28e und 31 (s. S. 40 A.2), zu erklären sind, weiß ich nicht. Handelt es sich auch um eximierten Gerichtsstand? — Die „Privilegierten" ihrerseits scheinen ihre Klagschriften dem für sie kompetenten Beamten eingereicht zu haben, der das Weitere veranlaßt (s. z. B. *P. P.* III n. 32g, b). Diese Fragen bedürfen noch eingehender Untersuchung.

Berlin.

1) S. Gneist, *Formelle Verträge* 411. 452.

Zur Geschichte Siciliens in der cäsarisch-augusteischen Epoche.

Von **Otto Cuntz.**

Eine wichtige Urkunde für die Geschichte der sicilischen Städte am Ende der römischen Republik ist kürzlich durch Willers in seinem Aufsatz *Ein neuer Kämmereibericht aus Tauromenion*[1]) bekannt gemacht worden. Ich knüpfe an diese wesentliche Bereicherung unseres Materials folgende Bemerkungen, zu denen großenteils schon durch den dritten Band der Geschichte Siciliens im Altertum von Adolf Holm (1898) Anlass geboten war.

Ich habe vor Jahren ausgesprochen[2]), daß die Liste des Plinius (*n. h.* 3.88 ff.), in der die meisten sicilischen Städte als *stipendiariae* erscheinen, mit den unbezweifelbaren Angaben des Cicero (*ad Att.* 14. 12. 1) und Diodor (13. 35. 3 und 16. 70. 6), nach denen Caesar den Siciliern die Latinität zudachte oder gab, Antonius 44 die Civität verlieh, in gar keinem Widerspruch steht. Die Annahme, daß Octavian die 36 eroberte Insel nach Kriegsrecht behandelt und bei der Neuordnung ihre Rechtsstellung bedeutend verschlechtert habe, löst alle Schwierigkeiten; ihr fügen sich auch im Einzelnen sämtliche Nachrichten der Schriftsteller, Inschriften und Münzen. Der Zurückführung der Liste auf die augusteische Statistik steht nichts im Wege. Dieser Nachweis ist von Niemand erschüttert worden, aber Holm hat ihn leider übersehen und ist im Ganzen auf Mommsens Standpunkt stehen geblieben, der die Liste für interpoliert hielt und gering bewertete[3]). Damit hat er sich jedoch

1) *Rh. Museum* 60, 1905, 321 ff.

2) *De Augusto Plinii geographicorum auctore*, 1888, 30 ff.

3) S. 469 ff. Was hier gegen die Autorität der Liste vorgebracht wird, ist teils von mir in der genannten Abhandlung schon erledigt, teils zu unsicher (Agathyrnum). — Drepana und Selinus werden nicht zweimal als Städte aufgeführt, sie stehen in der Küstenbeschreibung als Vorgebirge und Fluß. — An der Existenz der Gemeinden der Naxii und Zanclaei zu zweifeln, ist kein Grund. Die Zanclaei können Nachkommen der alten Bürger von Messana sein, die den Mamertinern entkamen (Polyb. 1 7 *οὓς μὲν ἐξέβαλον τῶν πολιτῶν οὓς δ' ἀπέφυγεν*) und im Heere Hierons fochten (Diodor 22. 24). Lernen wir doch lieber aus der wertvollen offiziellen Quelle, anstatt sie mit unseren ganz unzureichenden Kennt-

der Grundlage für die Beurteilung der sicilischen Verhältnisse in der Kaiserzeit beraubt. Eine Musterung des reichhaltigen Materials, das in seinem Buche zusammengebracht und gesichtet ist, hat mich in der Überzeugung nur bestärkt, das Richtige gesehen zu haben. Was ich heute meinen früheren Ausführungen hinzufügen kann, sei hier zusammengestellt.

Der neue Kämmereibericht ist der beste Beweis dafür, daß die Sicilier wirklich durch Antonius in den Genuß des Bürgerrechts kamen. Willers hat ihn ohne Zweifel richtig datiert, hätte aber für einen Teil seiner Ausführungen über die Schicksale von Tauromenium auf meine Abhandlung (S. 32 und 35) verweisen und die Zeitgrenzen noch enger ziehen können. Die Urkunde gibt römische Monatsnamen und fällt daher mindestens nach 70 v. Chr. (Cic. *in Verrem* 2. 2. 129 f.): sie nennt den fünften Monat *Quinctilis*, nicht *Julius*, und muß daher abgefaßt sein, ehe Octavian im Jahre 36 die Stadt zur römischen Kolonie machte. Meinen Vorschlag, die Deduktion, die Diodor 16.7 erwähnt, in dieses Jahr zu setzen, hat Wachsmuth bekämpft[1]). Er beruft sich darauf, daß eine *colonia Augusta Tauromenitana* aus Münzen bekannt sei. Deren Anlage müsse ins Jahr 21 fallen, in welchem nach Cassius Dio 54.7 Augustus Syracus und andere Städte Siciliens zu römischen Kolonien machte. Was für Münzen Wachsmuth meint, habe ich vergeblich zu ermitteln gesucht. Sie finden sich weder bei Holm noch im Katalog des British Museum noch bei Mionnet. Es liegt also offenbar eine Verwechslung vor, und damit ist Wachsmuths Ansatz die Stütze entzogen. Es bleibt bei 36, wofür auch Willers mit guten Gründen eingetreten ist[2]). Das ist dann auch für die Datierung des diodorischen Geschichtswerkes entscheidend, das ich noch immer als zwischen 60 und 30 geschrieben ansehe[3]). Wenn nun nach Ausweis der Urkunde Tauromenium zwischen 70 und 36 eine römische Verfassung mit *duoviri* erhalten hat, so kann kaum ein Zweifel daran sein, daß das im Jahre 44 durch das Gesetz des Antonius geschehen ist. Für eine frühere Verleihung läßt sich gar kein Grund angeben. Hätte die vorgeschrittene Latinisierung der Stadt oder der leb-

---

nissen zu bemängeln! — Die Annahme, daß sich unter den *civitates stipendiariae* auch Gemeinden befinden, die römische Bürger als Einwohner haben, widerspricht durchaus dem Sprachgebrauch des Plinius und seiner Quelle, die unter *stipendiarii* nur peregrine Gemeinden verstehen. — Wie Holm einer klaren Entscheidung der staatsrechtlichen Fragen aus dem Wege geht (S. 197. 225), ist von Eduard Meyer, *Deut. Literaturzeitung* 1899, 21 ff. zutreffend dargelegt worden.

1) *Über das Geschichtswerk des Sikelioten Diodoros*. 1892, S. 3.

2) Auch Kornemann bei Pauly-Wissowa *coloniae* n. 80.

3) A. a. O. Zustimmend äusserten sich Otto Hirschfeld, *zur Camillus-Legende. Festschrift für L. Friedländer*, 1895, Anm. 22 und Eduard Schwartz bei Pauly-Wissowa, *Diodoros* Sp. 663. — Die Stelle Diodor 17, 52, welche Schönle (*Diodorstudien*, 1891, S. 21 zu den von mir zusammengebrachten nachgetragen hat, scheint mir keinen neuen chronologischen Anhalt zu geben.

hafte Wunsch ihrer Einwohner ihr das Munizipalrecht verschafft, so würde sie sich in einer offiziellen Inschrift vermutlich der lateinischen Sprache bedienen. Das Griechische spricht sehr dafür, daß ohne eine spezielle Ursache bei einer Aufnahme aller Sicilier auch die Tauromenitaner in die Civität eintraten. Vielleicht kann man den terminus post quem der Urkunde noch etwas hinabrücken. Ich halte es wenigstens für wahrscheinlich, daß die Sicilier, welche *ex actis Caesaris* das Bürgerrecht erhielten, ihre Dankbarkeit und Ergebenheit durch die Annahme des Anfang 44 geschaffenen Monatsnamens *Julius* sogleich bekundet haben werden. In den Jahren 44 und 43 müßten wir ihn also in den Kämmereiberichten finden. Ende 43 erfolgte dann ein völliger Umschwung. Sextus Pompeius landete an der Nordspitze Siciliens, besiegte und tötete den von Caesar ernannten und seit 44 amtierenden Praetor A. Pompeius Bithynicus, schlug Caesars Legaten Q. Salvidienus und besetzte die ganze Insel, deren wichtigste Städte sich ihm anschlossen. Zu ihnen gehörte gewiß auch Tauromenium, das 36 sich weigerte, Octavian einzulassen (Appian *b. c.* 5, 109). Von 42 bis 36 bediente man sich hier also sicherlich nicht des Juliusnamens. Aus dieser Zeit ist unsere Urkunde.

Ob Caesar den Siciliern die Latinität wirklich verlieh oder nur die Absicht zu erkennen gab, es zu tun, geht aus Cicero *ad Att.* 14, 12, 1[1]) nicht klar hervor. Daß im Jahre 46 ihre Rechtsstellung noch unverändert war, beweisen die Briefe *ad fam.* 13, 34 . 36 . 37. Dort werden dem Prokonsul Acilius[2]) anempfohlen *Lyso*, *Lysonis filius*, *Lilybaetanus* und *Hippias*, *Philoxeni filius*, *Calactinus*, angesehene Leute, wie ihr freundschaftliches Verhältnis zu Cicero zeigt, und doch nach ihren Namen noch *peregrini iuris*. *Demetrius Megas*, der ebenfalls eine Empfehlung erhielt, hatte Caesar *civitas* und den Namen *P. Cornelius*[3]) zu verdanken. Er wurde aus dem Stande des *peregrinus* in den des Bürgers erhoben. Wenn Caesar also überhaupt ein Gesetz über die Latinität der Sicilier gab, muss es nach 46 geschehen sein.

Deutlicher als sonst zeigen uns die Inschriften von Haluntium das wechselnde Geschick der Stadt. Aus der *civitas decumana* (Cicero *in Verr.* 3, 103) wurde am Ende der Republik ein *municipium*. Denn aus dieser Zeit ist, wie ich glaube, *IG* XIV n. 367: *Τὸ μουνικίπιον τῶν | Ἀλοντίνων Γναῖον Πολλιηνὸν Εὐμαρέα υἱὸν εὐεργ[ε]τ[ῶν] ἀπό|γονον εὐνοία[ς] ἕνεκεν.* Dessau hat dazu angemerkt, daß ein *Cn. Pollienus Cn. f. tribunus militum* auf zwei lateinischen Inschriften von Thermae Himeraeae, *CIL* X 7349 und 7350 geehrt werde. Die erstere lautet: *Cn. Pollieno*

1) *multa illis* (Siculis) *Caesar, neque me invito, etsi Latinitas erat non ferenda, verumtamen* —.

2) Vgl. Holm S. 524.

3) Von seinem Fürsprecher bei Caesar, Dolabella.

Cn. f(ilio) | tr(ibuno) mil(itum) | legio XII. Das gleiche seltene *gentilicium* in der griechischen wie der lateinischen Inschrift, das Fehlen des Cognomens, das beide in den ersten Anfang der Kaiserzeit verweist, endlich die Lage beider Städte an der sicilischen Nordküste, das alles macht es sehr wahrscheinlich, daß wir folgenden Stammbaum aufzustellen haben:

Eumareas
|
Cn. Pollienus
|
Cn. Pollienus tr. mil.

Nun läßt sich die lateinische Inschrift aber ungefähr datieren. Wir finden unter Caesars Kommando eine *legio XII (b. Gall.* 2, 23, 4. *b. civ.* 1, 15, 3). Mit dieser sind ihrer Beinamen wegen wahrscheinlich identisch die aus den Legionsmünzen des Antonius bekannte *legio XII antiqua* (Eckhel *d. n.* VI p. 51. Babelon I S. 202 n. 120) und die in einer Inschrift vorkommende *legio XII paterna* (*CIL* XI n. 1058) in Octavians Armee[1]). Von ihr zu unterscheiden ist eine *legio XII*, welche auf einem Schleuderblei den Beinamen *victrix* führt und am *bellum Perusinum* teilgenommen hat[2]). Der Name der antonischen Legion *antiqua* fordert auch die gleichzeitige Existenz wenigstens einer weiteren jüngeren zwölften Legion. Endlich erscheint auf einer Reihe von Inschriften eine *legio XII* ohne Beinamen, welche ebenfalls nicht jünger als die augusteische Zeit sein kann, da ihre Soldaten fast sämtlich kein Cognomen führen und alle weder ihr Alter noch ihre Dienstzeit angeben[3]). Daß alle diese Legionare unter Caesar gedient haben sollten, ist bei der relativen Seltenheit von Denkmälern der caesarischen Epoche kaum anzunehmen. Viel wahrscheinlicher ist, daß es auch in Octavians Heer eine *legio XII* ohne Beinamen, also eine dritte dieser Zahl, gab, oder aber, daß Augustus die *paterna* und *victrix* bald nach der Schlacht bei Actium zu einer *legio XII* vereinigte. Einige Zeit später empfing die Legion dann den Beinamen *fulminata*, den sie in der Folgezeit behielt. Das geschah schon unter Augustus (*CIL* X 7351) und zwar vor 16 v. Chr.: denn in diesem Jahre wurde nach Eusebius' Zeugnis die *Colonia Augusta Patrae* angelegt, und wir haben Grabsteine von damals dort angesiedelten Veteranen, die kein Cognomen nennen und der *legio XII* den neuen Namen geben

1) Der Veteran hat kein Cognomen. — Vgl. Marquardt. *Staats-Verw.* II[2] p. 447. Henzen, *Bull. dell' Instituto* 1867 p. 178 ff.

2) Zangemeister *Eph. epigr.* VI n. 79—81.

3) Zu X 7349 kommt V 2502. 2520. IX 435. Ein Cognomen hat nur V 4377, in II 1690 und III 6097 ist der Text unsicher. In III 6597 (ohne Cognomen) ist die Legionszahl nicht vollständig erhalten; III 12035, 3 ist ein geschnittener Stein, auf dem nur *legio XII* steht.

(*CIL* III p. 95 und n. 504. 509)[1]). Gehört demnach die Ehreninschrift des *Cn. Pollienus tr. mil.* in die Frühe augusteische Zeit, so können wir die seinem Vater gesetzte mit Wahrscheinlichkeit noch weiter hinauf datieren. Sie bestätigt also wiederum die Verleihung des römischen Munizipalrechtes an die sicilischen Gemeinden durch Antonius und gehört in die Jahre 44 bis 36. Dafür spricht auch daß die Haluntiner ganz wie die Tauromenitaner noch bei der griechischen Sprache bleiben, die sie in ihren gleich zu zitierenden Ehreninschriften der späteren augusteischen Epoche aufgeben. Im Jahre 36 degradierte Octavian das *municipium* zur *civitas stipendiaria* (Plinius), erhob diese jedoch in seiner letzten Regierungszeit wieder zum *municipium*. Daß das wirklich so geschah, läßt sich, glaube ich, aus der Fassung der Augustus und Livia gesetzten Inschriften erschließen. Sie lauten *CIL* X n. 7463: *Augusto divi f(ilio)* | *pontif(ici) max(imo)* | *municipium* und 7464: *Liviae Augusti* | *deae* | *municipium*. Beide sind zu Lebzeiten des Augustus eingehauen[2]), die erstere nach dem Tode des Lepidus 12 v. Chr. Ihre identische Formulierung macht es sehr wahrscheinlich, daß sie zu gleicher Zeit, vielleicht als Pendants, gesetzt wurden. Auffallend ist *municipium*. Warum setzt die Stadt nicht ihren Namen dazu? Es wäre in einer solchen feierlichen Ehrung des Kaisers doch eigentlich zu erwarten. Wenn man die munizipalen Ehreninschriften der Kaiser während der ersten zwei Jahrhunderte in Dessaus Sammlung durchsieht, findet man kein Analogon. Abgesehen von den Fällen, in denen die Dedikanten überhaupt nicht erwähnt werden, ist sehr häufig die Nennung des Stadtrates: *d(ecurionum) d(ecreto)*[3]), seltener die der Bürgerschaft: *municipes*[4]). Wird die Stadt genannt, so fehlt auch ihr Name nicht[5]). Für die Ausdrucksweise der Haluntiner muß also ein Grund gesucht werden, und der ist, daß sie auf *municipium* einen besonderen Nachdruck legen wollten, weil das Wort die Ursache der Ehrung enthält. Augustus hat nach 12 v. Chr. die Stadt zum *municipium* gemacht, darum erhielt er die Inschrift. Haluntium hatte mithin vor diesem Zeitpunkt geringeres Recht, es war *civitas stipendiaria*.

In derselben Weise ist die ganz entsprechend abgefaßte Inschrift des benachbarten Halaesa zu erklären, n. 7458: *imp(eratori) Caesarei* | *divi f(ilio)* | *Augusto p(atri)* [*p(atriae)*] | *municipium*. Sie zeigt, daß Halaesa

1) Wenn auf den Münzen von Patrae nur einfach *XII* steht, so wird das der Raumersparnis wegen geschehen sein; werden doch auch auf den Legionsmünzen des Antonius die Beinamen teils gesetzt teils fortgelassen.

2) Livia heißt noch nicht *Julia Augusta*.

3) Dessau 201. 204 etc.

4) Dessau 297.

5) Dessau 74. 169. 247. 275. 289. 304. 312. 325. 327. 332. 356. 365. 370. 390. 412. 413. 416. 419. 420. 421. 422. 432. 437. 442. 448 etc. Ich habe auch *CIL* II auf diese Regel hin durchgeprüft und keine Ausnahme von ihr gefunden. — Über *CIL* X n. 7458 s. unten.

nach dem 5. Februar des Jahres 2 v. Chr. *(patri patriae) municipium* wurde und daß es in der früher aufgestellten plinianischen Liste mit Recht unter die *stipendiariae* eingereiht ist. So findet auch die Münze Holm n. 751a eine gute Erklärung: *Hal(aesa) Arc(honida), M. Pac(cius) Max(umus) II vi(r) [A]ug(usti) des(ignatus).* Wie kommt der Kaiser dazu, einen *II vir* für sein Amt zu designieren? Daß er sein Kommendationsrecht auch in Kolonien und Munizipien angewendet hat, ist inschriftlich bezeugt. So gewählte Beamte nennen sich *iudiciis Augusti*[1]. Hier handelt es sich aber um eine Ernennung[2]. Wenn der Kaiser es vermied, Staatsbeamten zu ernennen, so ist anzunehmen, daß er auch den regelmäßigen vom Stadtrecht gesetzlich geordneten Gang der Munizipalwahlen nicht durch solche Eingriffe unterbrochen haben wird. Etwas ganz anderes war es aber, wenn das Munizipium noch nicht bestand, sondern erst geschaffen werden sollte. Daß er in einem solchen Falle die ersten Beamten, denen die Einführung des neuen von ihm verliehenen Stadtrechtes oblag, designierte, ist begreiflich. M. Paccius Maxumus, den die Münze Holm 754 *flame(n) Aug(usti)* nennt, war also einer der *II viri*, die Halaesa als Munizipium einrichteten[3].

Über Panormus, das von Plinius den *oppida (stipendiaria)* zugezählt wird, nach Strabo (p. 272) römische Kolonie war, die inschriftlich den Namen *Augusta* trägt (X 7279), habe ich schon früher ausgeführt (a. a. O. S. 38), daß die vermutlich dort geprägten Münzen, welche den Propraetor P. Silva und *duumviri* nennen[4], in die Jahre 44—36 gehören können und jene, welche die Namen des Prokonsuls L. Sextius und eines Duumviripaares zeigen, nach dem Tode des Augustus geschlagen sein müssen[5]. Für gleichzeitig mit den Letzteren hielt ich die des Prokonsuls L. Seius, weil auf ihnen dieselben Namen von Magistraten erscheinen wie auf einer nur in einem Exemplar erhaltenen andern Münze des L. Sextius. Dies Argument ist indessen hinfällig, da die Münze, wie es scheint, schlecht gelesen ist und wohl ebenfalls dem L. Seius angehört[6]. Trotzdem ist an der Datierung festzuhalten. L. Seius wird mit Recht mit L. Seius Tubero geglichen, der 16 n. Chr. Legat des Germanicus in Germanien und 18 *consul suffectus* war[7]. Im Jahre 24 wurde er in einem Hochverratsprozesse beschuldigt. Tacitus berichtet darüber (*ann.* IV 29): *Tum*

1) Mommsen, *Staatsrecht* II S. 1082.

2) Daß der Ausdruck ungenau sein sollte, glaube ich nicht. Erst im 3. Jahrhundert wird die kaiserliche Empfehlung mißbräuchlich als Ernennung bezeichnet vgl. Mommsen a. a. O. S. 922.

3) Über die übrigen Münzen der Stadt mit lateinischer Aufschrift und den Namen von Duumviri (Holm n. 751—53) s. unten S. 474.

4) Klein, *die Verwaltungsbeamten der Provinzen* I S. 90, Holm S. 525 n. 143.

5) Wegen der Münzen Holm n. 744 und 745. Kleins unrichtige Datierung (S. 92) in die Jahre 27—24 v. Chr. wiederholt Holm S. 526 n. 144.

6) Holm S. 526 n. 144. 145. 7) Klein S. 94.

accusator Cn. Lentulum et Seium Tuberonem nominat, magno pudore Caesaris, cum primores civitatis, intimi ipsius amici, Lentulus senectutis extremae, Tubero defecto corpore, tumultus hostilis et turbandae reipublicae accerserentur. Die Anklage war von vornherein haltlos, da man keinem von beiden eine Auflehnung gegen das kaiserliche Regiment zutrauen konnte, Lentulus seines hohen Alters wegen, Tubero wegen seiner Kränklichkeit. Der Gegensatz, in welchen Tacitus beide Leute stellt, beweist, daß Tubero damals noch im besten Mannesalter war. Er hat also das sicilische Prokonsulat, vor dem er die Praetur im Mindestalter von 30 Jahren bekleidet haben muß, sicherlich nicht vor Christi Geburt inne gehabt, wahrscheinlich erst um das Ende der Regierung des Augustus[1]). Es bleiben noch die Münzen übrig, welche den Augustuskopf, die Namen des Prokonsuls Sisenna und von Duumviri tragen, und von denen Holm meint, daß sie wohl mit Recht Panormus zugeschrieben werden[2]). Wenn sie wirklich dem als *triumvir monetalis* bekannten Sisenna zugehören, was allerdings nicht bewiesen ist[3]), so können auch sie nicht vor Christi Geburt geschlagen sein. Auf den Münzen eines der Kollegen des Sisenna im Münzmeisteramte wird nämlich schon der Oberpontifikat erwähnt, den Augustus 12 v. Chr. übernahm[4]). Alle Zeugnisse für die *colonia Augusta Panormus* sind also mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit in die tiberianische oder spätaugusteische Zeit zu setzen. Daß die Stadt in der ersten Hälfte der Regierung des Augustus *stipendiaria* war, wird durch sie nicht widerlegt. Die Münzen bei Holm n. 742 mit der griechischen Aufschrift ΠΑΝΟΡΜΙΤΑΝ und dem Kopf des Augustus werden dieser letztgenannten Periode zuzuteilen sein.

Für Lilybaeum, das ebenfalls sein Munizipalrecht nach der Niederlage des Sex. Pompeius verlor und erst in der späteren augusteischen Zeit wiedererlangte[5]), ist die Periode des *oppidum stipendiarium* (Plin. III 90), wie ich glaube, auch mit Münzen zu belegen: Holm n. 684: Vs. ΛΙΛΥΒΑΙΤΑΙC verschleierter weiblicher Kopf mit Mauerkrone. Pk.. Rs. ΑΤΡΑΤΙΝΟ ΠΥΘΙΩΝ Dreifuß mit Schlange darum. Pk. L. Sempronius Atratinus war einer der Admirale der Octavian von Antonius gesandten Hülfsflotte[6]), und sein Name wurde, vielleicht als die Sicilier die große von Octavian aufgelegte Kriegskontribution[7]) aufzubringen hatten, von

1) Klein, der sein Prokonsulat wie das des Sextius 27/24 v. Chr. setzt, mißversteht die Tacitusstelle gänzlich, wenn er sagt (a. a. O.): „Im J. 24 — war er schon gebrochenen Körpers —; er konnte also sehr gut mehrere Jahrzehnte vorher Prokonsul von Sicilien gewesen sein."

2) S. 526 n. 148 und S. 730 n. 761b.

3) Holm an ersterer Stelle, Klein S. 96 ff., *Prosopographia* I p. 465.

4) Babelon II p. 521 ff.

5) *CIL* X 7223. Holm n. 748. Cuntz a. a. O. p. 37 f. Unten S. 476.

6) Holm S. 460. Babelon II 434 f.

7) Appian *b. c.* 5, 129. Gardthausen, *Augustus* I 289.

Lilybaeum und Entella[1]) auf die Münzen gesetzt. Jedenfalls müssen diese geschlagen sein nach der Zurückziehung der pompeianischen Garnison unter Plennius aus Lilybaeum in Folge der Schlacht bei Naulochos[2]) und vor der Rückgabe der antonischen Schiffe im Frühjahr 35[3]), also im Winter 36/35. Die übrige Legende der Münze erklärt Holm richtig: Pythion, ein Magistrat, hat den Bürgern von Lilybaeum die Münze gewidmet d. h. sie bezahlt. Ähnliche Aufschriften, in denen gewöhnlich noch *ἀνέθηκεν* hinzutritt, sind in den griechischen Prägungen nicht selten[4]). Die Lilybitaner lassen also nach griechischem Gebrauch schlagen, mit griechischer Aufschrift, von einem einzelnen Magistrat mit griechischem Namen. Kein Zweifel daher, daß sie wieder *peregrini iuris* geworden waren.

Die Anerkennung einer Periode des allgemeinen Munizipalrechtes und die Unterscheidung derselben von den Ordnungen des Augustus, der zunächst die große Mehrzahl der Gemeinden in die Rechtsstellung der *peregrini* zurückverwies, dann aber nach und nach durch Anlage einzelner Kolonien und Neuverleihung einzelner Munizipalverfassungen eine Grundlage für die Latinisierung schuf, ergeben für die historische Einordnung von offiziellen Inschriften und Münzen der meisten Städte in unserer Übergangsepoche wertvolle Kriterien, die ich in der folgenden Übersicht auszunutzen gesucht habe.

I. Das allgemeine Munizipalrecht 44—36 v. Chr.

a) In griechischer Sprache:

Tauromenium (s. oben S. 467 f.): Der Kämmereibericht.

Haluntium (s. oben S. 468 ff.): Die Ehreninschrift *IG* XIV n. 367.

Agrigentum (Plinius *stipendiaria*, in Augustus' letzten Jahren *municipium*, Cuntz. *de Augusto* p. 37): Proxeniedekret auf einem *discus aeneus* aus Latium *IG* XIV n. 954, darin: *τῶι δὲ μουνι]κιπίωι τῶν Ἀκραγαντί[νων* —. Die Fortdauer der griechischen Form der Ehrung im Munizipium macht die Datierung in diese Jahre wahrscheinlich. Dafür kann auch noch die Ähnlichkeit mit dem ebenfalls auf einer Bronzescheibe befindlichen Ehrendekret n. 955 angeführt werden, wenn auch die Identifizierung des dort geehrten Pompeius mit Pompeius Magnus ganz ungewiß ist.

Lipara (Plin.: *cum civium Romanorum oppido*): Die Münzen Holm n. 715 mit der Aufschrift ΛΙΠΑΡΑΙΩΝ, Γ ΜΑΡΚΙΟϹ ΛΕ ΓΑϹΩΝΕΥϹ ΔΥΟΝ ΑΝΔΡ könnten auch aus augusteischer Zeit sein, schließen sich aber in der Wahl des Bildes eng an die älteren Münzen der Insel an.

1) Holm n. 607 und 607a: ΑΤΡΑΤΙΝΟΥ, ΕΝΤΕΛΛΙΝΩΝ.

2) Appian 5, 122.

3) Appian 5, 139 *ἦρος ἀρχομένου*.

4) Lenormant, *la monnaie dans l'antiquité* III p. 134 ff.

b) In griechischer und lateinischer Sprache:

Cephaloedium (Plin.: *stip.*): Holm n. 750: C. CANINIVS II VIR. ΚΕΦΑ. Auch hier setzen die Münzbilder die der rein griechischen Prägung (n. 663—65) fort. Die Aufschrift ist halb lateinisch halb griechisch.

Lilybaeum (s. oben S. 472f.): *IG* XIV n. 277 = *CIL* X 7240 in summo lapide: *οἱ δεκουρίονες | M. Οὐαλέριον Διογήτου | Μηνᾶ. υἱὸν Νόρτονα | εὐεργέτην:* in dextra intuenti parte: *ordo et populus civit(atis) Lilybit(anae) | patrono perpetuo.* Dazu n. 273 = *CIL* a. a. O.: *. . . ες Λιλυ[β]α[ίται | M.] Οὐαλέριον Δι[ογή]τ[ο]ν [Μ]η[γ]ᾶν υἱὸν [Νόρ|τ]ονα εὐεργέτην.* In n. 277 ist nach dem Platz, den es auf der Basis einnimmt, das Griechische der Haupttext. Die Inschriften sind nur abschriftlich erhalten, daher ist die Überlieferung und Erklärung der Namen nicht ganz sicher. Aber so viel läßt sich doch erkennen, daß der Geehrte einen Vater mit griechischem Namen hatte. Er war also aller Wahrscheinlichkeit nach Sicilier, angesehen, selbst römischer Bürger, sein Vater aber noch *peregrinus.* Die Inschriften passen daher sehr gut in die Zeit der ersten Verleihung der *civitas* und stellen sich zu der oben (S. 468ff.) besprochenen Ehreninschrift von Halaesa. Das Lateinische erscheint als zweite offizielle Sprache wie auf den Münzen von Cephaloedium.

c) In lateinischer Sprache:

Panormus: Die Münzen Klein S. 90, Holm S. 525 n. 143 (Silva) s. oben S. 471.

Henna (Plin.: *stip.*): Die Münzen Holm n. 761 mit der Aufschrift MVN. HENNA. M. CESTIVS: L. MVNATIVS II VIR und ähnlich 760 und 761a, welche auch Mommsen (*CIL* X p. 736) in die Zeit der Bürgerkriege setzt.

Tyndaris (die Deduktion der *colonia Augusta*, die Inschriften und Plinius nennen, ist vielleicht 21 v. Chr. erfolgt)[1]: Die Münzen Holm n. 756 mit der Legende C. IVLIVS. F. LONGVS II VIR. EX D. D. und 757: MVSANO (oder MVIPSANO) ATIEN. C. IVLIO DIONYSIO II VIRIS EX D. D. schließen sich im Münzbilde an die älteren Prägungen der Stadt an (n. 525—39), und zwei der Duumvirn haben noch griechische cognomina. Ich möchte sie daher lieber dieser Epoche als der der Kolonie zuteilen.

Halaesa (s. oben S. 470f.): Die Münzen Holm n. 752 mit der Legende HA AR. CAEC. R II VIR und ähnlich 751, ferner 753: HALAESA ARC. M. CASSIVS M. ANT sind ebenfalls des Münzbildes wegen (vgl. 643—50) besser hier einzuordnen als in der spätaugusteischen Zeit nach denen des M. Paccius Maximus.

Die Münzen von Assoros Holm n. 758 mit der Legende ASSORV, CRVSAS und 759, Melite n. 728 MELITAS und Cossura n. 733 und

1) Cuntz, a. a. O. S. 36.

734 COSSVRA. Gemeinden, von denen wir weiter nichts wissen, als daß sie 36 v. Chr. *stipendiariae* wurden (Plinius III, 91. 92)[1]), sind schon der lateinischen Aufschrift wegen wahrscheinlich hierherzurechnen. Dazu kommen vielleicht noch die von Agrigentum (s. oben): Holm n. 735a AGRIGENT, nach Mommsens Ansicht (*CIL* X p. 737), wenn sie nicht in die spätaugusteische Zeit gehören.

II. Die Neuordnung des Augustus.

1. Stipendiarii. Lilybaeum und Entella: Die Münzen Holm n. 684, 607 und 607a s. oben S. 472f.

Panormus: Die Münzen Holm n. 742 s. oben S. 472. Mit ihnen sind, wie ich glaube, zusammenzustellen die von Agrigentum (s. oben S. 473): Holm n. 736 ΑΚΡΑΓΑΝΤΙΝΩΝ Kopf des Augustus r., ΑΚΡΑΓΑΝΤΙΝΩΝ Kopf des Agrippa(?) r.[2])

2. Latini. Segesta (Plin.: *Latinae condicionis*): Die Münzen Holm n. 747: Vs. ΕΓΕΣΤΑΙΩΝ Kopf des Augustus r. Pk., Rs. Aeneas mit Palladium und Anchises l.: über ihm Halbmond, hinter ihm Adler. Pk. Die Stadt, durch Sage und Geschichte mit Rom nahe verbunden, war bis 44 *libera et immunis*[3]), und auch die Konzession des Latium, das sie mit dem um Octavians Sache hochverdienten Centuripae[4]) und Netum empfing, ist als eine besondere Auszeichnung aufzufassen. Man versteht daher, daß die Schonung ihrer Eigenart soweit ging, ihr auch als latinischer Gemeinde die Fortsetzung ihrer Prägung mit griechischer Aufschrift (Holm n. 609—11) zu gestatten.

3. Coloniae. Panormus: Die Münzen Holm n. 744 und 745, S. 526 n. 144 Klein S. 92 (Sextius), Holm S. 526 n. 144 und 145 (Seius), S. 526 n. 148 und S. 730 n. 761b (Sisenna) s. oben S. 471f. Hierher gehört ferner auch n. 743: PANORMITANORV Kopf des Augustus r., AVGVS Kopf der Livia l. oder r.

Tyndaris (s. oben S. 474): Die Münzen Holm n. 755: A GVSTVS NDAR Kopf des Augustus, L. MVSSIDI PROCOS. in drei Zeilen innerhalb eines Lorbeerkranzes.[5])

1) Die Inseln wurden sicherlich wie Lipara mit Sicilien verwaltet.

2) Es sei hier noch für Melite (s. oben S. 474f.) hinzugefügt, daß die Inschrift *IG* XIV n. 601: *Λ(ούκιος) Κα[στρί]κιος Κυρ(είνᾳ) Προύδηνς, ἱππεὺς Ῥωμ(αίων), πρῶτος Μελιταίων καὶ πάτρων, ἄρξας καὶ ἀμφιπολεύσας θεῷ Αὐγούστῳ κτλ.* beweist, daß die Insel noch in der ersten Kaiserzeit unter nichtrömischen Magistraten stand.

3) Die Zeugnisse *CIL* X p. 751. 4) Strabo 6 p. 272.

5) S. 709 äußert Holm, allerdings mit aller Vorsicht, die Vermutung, daß n. 575: ΚΑΤΑΝΑΙΩΝ Lorbeerbekränzter Kopf des Zeus Ammon. Pk.: Aequitas mit Wagschale und Füllhorn, Monogramme, nach Tiberius geprägt sein könne. Ich halte das für ganz ausgeschlossen. In dem Artikel Aequitas von Aust bei Pauly-Wissowa, auf den Holm sich beruft, ist angegeben, daß die Darstellung der Aequitas auf Münzen der Kaiserzeit von Galba bis Maximianus Hercules sehr häufig ist, diejenige mit dem Füllhorn von Nerva bis Allectus. Dadurch ist aber ein weit früheres, vereinzeltes Vorkommen garnicht ausgeschlossen, da der Kult so alt ist. Daß er sich

4. Municipia. Agrigentum (s. oben S. 473): Die Münzen Holm n. 735: AVGVS PP AGRIGENTI Kopf des Augustus r. Pk.: ringsum SALASSO COMITLÆ SEX. RVFO II VR. im Felde L. CLODIO RVFO PRO COS. welche wegen des Titels des Kaisers *pater patriae* nach 2 v. Chr. geschlagen sind.

Halaesa: Die Münzen Holm n. 754 und 754a, sowie die Inschrift *CIL* X n. 7458 s. oben S. 470 f. Vgl. auch S. 474.

Haluntium: Die Inschriften *CIL* X n. 7463 und 7464 s. oben S. 470.

Lilybaeum: Die Münzen Holm n. 748: AVGV in Lorbeerkranz. LILYBIT Leier s. oben S. 472 Anm. 5. Dazu kommt ferner noch der lateinischen Aufschrift wegen n. 749: CAESAR AVGVSTVS Kopf des Augustus, Q. TERENTIO CVLLEONE PRO COS. LILYB Lorbeerbekränzter Kopf des Apollon. Der Prokonsulat des Culleo fällt daher auch, wie ich glaube, in die späteren Jahre des Augustus.

Für den offiziellen Sprachgebrauch der sizilischen Gemeinden in dieser Zeit glaube ich aus dieser Zusammenstellung folgende Regel ableiten zu können, die jedenfalls bei den sicher oder wahrscheinlich datierten Denkmälern zutrifft und sich bei den übrigen ohne Anstoß durchführen läßt:

Von 44—36 bedienen sich die Munizipien des Griechischen oder des Lateinischen oder beider Sprachen nebeneinander, nach 36 die *oppida stipendiaria* und das *oppidum Latinum* Segesta, dessen Verhältnisse besonderer Art waren, des Griechischen, die Kolonien und Munizipien nur noch des Lateinischen. Es findet darin der tiefe Unterschied zwischen den leitenden politischen Ideen beider Zeitabschnitte einen deutlichen Ausdruck.[1] Dort ist die Nachwirkung der Entwürfe Caesars zu erkennen, der ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Römertums fremdsprachige Peregrini in Massen in das Bürgerrecht aufnahm, um ein homogenes Weltreich zu schaffen, hier die Reaktion des Augustus, der den Schutz der römischen Nation organisierte, sie durch neue Schranken von den Peregrini schied, nur in vorsichtigster Weise, den Fortschritten der Latinisierung gemäß, das Bürgerrecht erteilte und dabei die Einführung der lateinischen Amtssprache unweigerlich forderte.[2]

mit der bisherigen — und gewiß richtigen — Annahme, daß die sizilische Prägung nicht über Tiberius hinabgeht, in Widerspruch setzt, sagt Holm selbst. Ich halte es endlich aber auch für unmöglich, daß die nach dem sizilischen Kriege, vielleicht 21 v. Chr., deduzierte römische Kolonie Catina (Cuntz, a. a. O. S. 36) diese Münzen mit griechischer Aufschrift geschlagen haben könnte. Sie gehören in die Zeit vor ihrer Gründung.

1) Eduard Meyer, *Kaiser Augustus, Historische Zeitschrift* 55, 1903 S. 406 ff.; Kornemann, *Philologus* LX, N. F. XIV, S. 423 ff., bes. S. 426.

2) Ich stelle hier für die behandelten Denkmäler jeder Stadt die Verweisungen zusammen: Agrigentum S. 473. 475 (zweimal). 476, Assoros 474, Catina 475 A. 5, Cephaloedium 474, Cossura 474 f., Entella 473. 475, Halaesa 470 f. 474. 476, Haluntium 468 ff. 473. 476, Henna 474, Lilybaeum 472 f. 474. 475. 476, Lipara 473, Melite 474 f. 475 A. 2, Panormus 471 f. 474. 475 (zweimal), Segesta 475, Tauromenium 467 f. 473, Tyndaris 474. 475.

Moneta.

Von **Ernst Assmann.**

Ganz Europa, ja die zivilisierte Welt benutzte das lateinische Wort *moneta* als Ausgangspunkt der Ausdrücke für Geldstück und Geldprägeanstalt (ital. *moneta*, span. *moneda*, dänisch *mynte*, deutsch *Münze*, franz. *monnaie*, engl. *money*, port. *moeda*, usw.). Zu der Bedeutung Münze gelangte *moneta* — so glaubt man allgemein — nur durch Übertragung in Folge äußerer, zufälliger Umstände, gewissermaßen zu Unrecht, denn ursprünglich bestand nur *Moneta* als ein von *moneo* abgeleiteter Beiname der Juno, welcher keinerlei Beziehung zum Geldwesen enthielt. Cicero *de divin.* 1.45 meldet: *Atque etiam scriptum a multis est, cum terrae motus factus esset, ut sue plena procuratio fieret, vocem ab aede Junonis ex arce exstitisse: quocirca Junonem illam appellatam Monetam.* Suidas erzählt unter *Μονήτα*, die Römer hätten während des Krieges gegen Pyrrhus und Tarent in ihrer Geldnot die Hera befragt und den Bescheid erhalten, Geld werde ihnen nicht mangeln, wenn sie die Waffen mit Gerechtigkeit führten; nach glücklichem Erfolge hätten die Römer die ratgebende (*σύμβουλος*) Hera als *Μονήτα* verehrt und in ihrem Tempel Geld prägen lassen. O. Richter[1]) führt jene Erklärung bei Cicero an und setzt hinzu: „Mit dem Tempel war die Münzstätte verbunden (Liv. 6.20; Mommsen *Röm. Münzw.* 301), offenbar um dieselbe an einem möglichst sicheren Orte zu haben." Wissowa[2]) sagt: „Die Begründung des Namens Moneta, der kaum etwas anderes als die „Raterin, Mahnerin" bedeuten kann, ist unbekannt und hat in alter und neuer Zeit zu zahlreichen Erfindungen und Hypothesen Anlaß gegeben;" danach bleibt der Name rätselhaft. Mommsen a. a. O. deutete Moneta als „Raterin", ein anderes Mal[3]) als „Göttin der Erinnerung", bei welcher die Verzeichnisse der Magistrate im Archiv lagerten, Vanicek, *Etymolog. Wörterb. d. lat. Sprache*[2] 209, als „Mahnende", Lenormant bei Daremberg-Saglio *Dictionn.* 3,1963 als „l'avertisseuse", ohne die Berechtigung dieses Titels zu erörtern. Im Handwörterbuch von Georges steht zu lesen: „Moneta (moneo), Beiname

1) *Topographie der Stadt Rom*[2] 121. 2) *Religion und Kultus der Römer* 116.
3) *Röm. Geschichte*[3] 1, 216.

der Juno wegen verschiedener guter Ermahnungen, welche sie den Römern gegeben haben soll." Die gesamte Gelehrtenwelt behauptet also, *Moneta* sei ein echtlateinisches Wort vom Stamme *moneo*. Es ist gewiß nicht leicht, der Wucht solcher Einstimmigkeit zu widersprechen, dennoch meine ich, daß sich gegen sie ernste Einwürfe machen lassen und daß diese Frage noch nicht gründlich erledigt ward. Wenn im Altertum die Etymologie *Moneta-moneo* auftauchte, so ist das für uns natürlich nicht maßgeblich, kann uns eher warnen, denn die Etymologie der Griechen und Römer pflegt sich kaum über oberflächliche Wortspielerei und naive Volksetymologie vom Schlage *Neptunus a nando*[1]) oder *tunica ab tuendo corpore*[2]) zu erheben, sie entbehrt wissenschaftlicher Sorgfalt und Durchbildung. Es entstanden mir Zweifel, ob *Moneta* als eine echtlateinische Bildung anzusehen sei, und sie mußten sich verstärken, als es nicht gelang, eine klare, sichere Analogie aufzufinden. Niemals hat ein Lateiner *habeta* aus *habeo* gebildet, ebensowenig *taceta* aus *taceo*, *noceta* von *noceo*, *valeta* von *valeo*, *terreta* von *terreo*, *doleta* von *doleo*, *libeta* von *libet*, *debeta* von *debeo*, *horreta* von *horreo*, *jaceta* von *jaceo*, es gab auch nicht *egeta*, *tabeta* usw.: haben wir dieser Tatsache gegenüber ein Recht, eine Ausnahmestellung zu Gunsten von *moneo-moneta* zu fordern und hier eine dem Sprachgeiste sonst offenbar fernliegende Bildung anzunehmen? Eine Raterin, Mahnerin müßte doch wohl heißen *monens* (vgl. *Ajus loquens*, *Fortuna respiciens*) oder *monitrix* (vgl. *Venus Genitrix*, *Victrix*; auch *debitrix*, *amatrix*), aber nicht *moneta*.

Unter solchen Umständen wünschte ich die Aufmerksamkeit eines anerkannten Latinisten nochmals auf die Etymologie von *Moneta* gelenkt zu sehen, und der Herausgeber dieser Zeitschrift hatte die Freundlichkeit, in diesem Sinne bei Herrn W. Schulze anzufragen. Letzterer war so liebenswürdig, Herrn Lehmann-Haupt folgenden dankenswerten Bescheid zu senden: „Ich würde es nicht wagen, so entschieden die Möglichkeit einer Ableitung von *moneo* zu bestreiten. Gewiß ist in einem Kausativum wie *moneo* der lange Vokal auffällig, aber die zweite Konj. enthält auch Verbalstämme, bei denen Bildungen wie *verēcundus*, *valētudo* ganz korrekt sind. Von solchen *eo*-Verben aus ließe sich am Ende auch *Moneta* begreifen. Es gibt wohl auch noch andere Wege, von *men* zu *Moneta* zu gelangen. Und dann *Moneta*, die Mutter der Musen, ist doch von *Μνημοσύνη* nicht wohl zu trennen? Eine andere Anknüpfung als an *memini* oder *mens*, *moneo* weiß ich nicht."

Damit werden, wie mir scheint, nicht alle Schwierigkeiten erörtert und behoben (über Mnemosyne s. am Ende). Ich frage nun weiter: ist denn eine vermittels *moneo* konstruierte Göttin der Mahnung hier überhaupt passend und glaubhaft? Schon Cicero *de divin.* 2,32 spöttelte über das

1) Cic. *nat. deor.* 2, 26. 2) Varro *de l. l.* 5, 114.

geringe Anrecht der Göttin auf solchen Namen, da doch nur eine vereinzelte Mahnung zum Schweineopfer vorliege, und Wissowa (s. oben) verneinte jede bisherige Begründung. Ich meine, daß Gottheiten wie Apollo und Sibylla, deren Haupttätigkeit in massenhaften Mahnungen und Ratschlägen bei Orakeln bestand, weit eher als diese Juno den Ehrentitel *moneus* oder *monitor* führen müßten, und da dieses nicht der Fall ist, so will mir eine „Mahnerin" Juno nicht einleuchten. Überdies läßt sich deutlich genug erkennen, daß die Legenden von Mahnungen nicht an das älteste Auftreten der Moneta anknüpfen, sondern sich erst nachträglich im Spiele volksetymologischer Dichtung oder umdeutender Absicht an einen Namen anschlossen, welcher wahrscheinlich, wie so viele andere Götternamen, den Römern unverständlich war. Moneta taucht für uns zuerst im Jahre 345 v. C. auf, als der Diktator L. Furius Camillus im Kampfe gegen die das südwestliche Latium bewohnenden Aurunci ihr einen Tempel gelobte; seine Beweggründe sind bei Livius 7, 28 *(ibi praedonum magis quam hostium animi inventi, prima itaque acie debellatum est. dictator tamen, quia et ultro bellum intulerant et sine detrectatione se certamini offerebant, deorum quoque opes adhibendas ratus)* offenbar unvollständig, entstellt, verschleiert angegeben, wie wir Ähnliches im Folgenden wiederfinden werden. Der Hilferuf an die Gottheit bei raschem entscheidendem Siege über minderwertige Feinde muß wohl andere Ursachen gehabt haben. Der gelobte Tempel ward alsbald auf der arx des Kapitolhügels erbaut und zwar dort, wo noch kurz zuvor das Wohnhaus des M. Manlius Capitolinus gestanden hatte und früher der Palast des Königs Tatius; schon 344 erfolgte die Weihung.[1]) Demnach handelte es sich an diesem Orte um etwas Neues, nicht etwa um Wiederaufbau oder Verschönerung eines älteren Heiligtums. Wissowa a. a. O. äußerte „die Vermutung", es habe damals nur ein alter Kult eine zeitgemäße Ausgestaltung und ein neues Lokal erhalten; dafür spreche, daß der Stiftungstag, wie auch sonst bei sämtlichen Junotempeln, der 1. Juni war, daß auch auf dem Albanerberge neben dem Jupiter eine Juno Moneta verehrt ward. Da es sich um eine Art Juno handelt, so ist die Wahl der Junikalenden ganz natürlich, auch wenn die Göttin neu von außen her nach Rom verpflanzt ward, ein Lokalwechsel aber, ein Umzug des Heiligtums in Rom selbst ist durch nichts bezeugt und wenig wahrscheinlich bei dem ängstlich-starren Festhalten am Althergebrachten und an der Örtlichkeit, welches den römischen Kult auszeichnet. Die Juno Moneta des Albanerberges taucht dort nachweislich erst spät auf infolge eines Gelübdes, welches der Prätor Cicereius im Kriege gegen die Bewohner von Korsika 173 v. C. tat.[2]) Wir können also aus der Überlieferung nur entnehmen, daß Moneta 344 v. C. zuerst in Rom einzog; dabei ist von einem Raten bezw. Mahnen der Gottheit keine Rede. Die Sagen von der

1) Liv. 6,20; 7,28; Ovid *fast.* 6,183; Plut. *Rom.* 20, *Camill.* 36; Solin. 1,21.
2) Liv. 42,7; 45,15.

mahnenden Göttin verraten ihren Unwert und ihr Ungeschick dadurch, daß sie die Entstehung des Namens in spätere Zeit verlegen. Wenn Camillus die Moneta schon 345 v. C. anrief, so konnte deren Name doch unmöglich erst 65 Jahre später im Kriege gegen Pyrrhus entstehen oder bei einem Erdbeben in Rom. *Moneta* als nomen appellat. bezeichnet stets die Münze, niemals etwas wie Erinnerung oder Mahnung, verleugnet also jede deutliche Beziehung zu *moneo*: ist es da consequent und richtig, diese Verhältnisse für das gleichlautende nomen proprium umzustürzen? Nach allem diesem ist es höchst unwahrscheinlich, daß die älteste, echte Moneta eine „Mahnerin" war, dagegen war Moneta nachweislich durch alle Zeiten hindurch aufs engste mit Geld und Münzwesen verbunden, bis zur Identität des Namens, des Wesens, der Stätte. Ich erinnere hier noch an den Denar des T. Carisius von 48 v. C.[1]) mit dem schlichten Kopf der Göttin nebst Beischrift *Moneta*: seine Rückseite zeigt das Handwerkszeug des Münzarbeiters, nicht etwa die libri lintei eines Archivs oder ein Schweineopfer. In der Kaiserzeit sehen wir die Göttin von Domitian ab häufig auf Münzen, einen Geldhaufen zu ihren Füßen, zuweilen in Gestalt dreier Frauen (Gold-, Silber- und Kupfergeld), welche Waage und Füllhorn tragen. Wie Moneta zu ihrem Namen kam und zur Göttin der Münze ward, ist heute noch ein Rätsel.

Ich habe mir eine Ansicht herausgebildet, welche die ausgetretenen Pfade verläßt und nicht das übliche System benutzt, wonach man in Altitalien nur Lateinisches bezw. Italisches und Griechisches sucht: sie wird daher zunächst befremden, doch hoffe ich zeigen zu können, daß man mit ihr der Wahrheit näher kommt und Glaubhafteres als bisher erzielt.

Als Grundlage dienen mir folgende, zumeist schon im Vorstehenden begründete Sätze: 1. Es gibt noch keine nach Form und Sinn befriedigende Etymologie für Moneta und moneta. 2. Moneta erscheint zuerst 345 v. C. an der Südküste von Latium. 3. Moneta ist in auffälliger Weise mit Krieg verbunden, sie ward, soweit wir es erfahren, nur im Kriege um Hilfe gebeten, erst von Camillus, dann von Cicereius, nach Suidas auch im Kriege gegen Pyrrhus. Diesem Umstande verdankt die Göttin nach meiner Ansicht die Ehre eines Tempels auf der arx Roms (wo heute die Kirche S. Maria in Araceli steht). Jene Nordkuppe des Kapitolhügels vergönnte im 4. Jahrhundert anscheinend nur der Moneta einen Tempel: erst 216 v. C. trat ein Tempel der Concordia hinzu[2]) und auch dieser, wie ich hervorhebe, aus kriegerischem Anlaß, da er vom Prätor L. Manlius in Kriegsnot *per seditionem militarem* gelobt war. Diese römische arx trat auch zu Friedenszeiten regelmäßig in Kriegszustand und hißte das *vexillum russi coloris*, sobald sich das Volk in den Comitien zur Wahl versammelte: ein Grasbüschel aus der arx spielte eine Rolle bei Kriegserklärungen.[3]) So

1) Babelon *Traité des monn. grecq. et rom.* 1. 901.

2) Liv. 22, 33; 23, 21; Richter a. a. O. 3) Richter 120ff.

meine ich denn, daß Moneta einen soldatischen Kern besaß, keine Göttin der Frauen von dem gewöhnlichen Juno-Typus[1]) war. Wir haben zu versuchen, ob die Göttin und ihr Name sich irgendwie mit den Erfordernissen des Krieges in Verbindung setzen lassen. 4. Moneta wird frühzeitig, vermutlich von Anfang an, in engste Beziehung zu Geld und Münzung gesetzt. Freilich sagt die unzuverlässige Darstellung der Beweggründe des Camillus nichts davon, auch wird nicht überliefert, daß die officina Monetae[2]) sofort nach der Weihung des Tempels in Betrieb trat, dennoch meint Nissen[3]), der Anfang römischer Kupfermünze falle auf 344 v. C. und lasse sich von der Errichtung des Tempels der Moneta nicht trennen. Nehmen wir einmal an, die ursprüngliche Moneta hätte mit Geld gar nichts zu schaffen gehabt, so könnte es doch nicht glaubhaft erscheinen, daß nachträglich eine große, geräuschvolle profane Werkstatt, eine Münze mit ihren Schmelzöfen und Hämmern noch in das Haus der unbeteiligten Göttin hineingezwängt worden sein sollte. Es war seitwärts vom Tempel Platz für eine selbständige Münze vorhanden und die festungsmäßige Abgeschlossenheit der arx nebst einem Wachtposten verbürgte vollste Sicherheit, eine größere jedenfalls, als man für das aerarium Saturni unten am forum für nötig gehalten hat. So führt uns dieser apagogische Beweis zu der Anschauung, daß Moneta von Anfang an in Beziehung zu Geld gedacht war, gleichviel ob die Münzwerkstatt im oder am Tempel sofort oder erst etwas später vollendet und benutzt ward. Der Kern jener Sage bei Suidas, von seiner mißglückten Hülle befreit, besagt ja, daß Moneta ihren Namen bei Geldnot und Geldbeschaffung im Kriege erhielt, und diese Überlieferung, welche Moneta mit Krieg und Geld verbindet, wollen wir im Auge behalten. Ohne Rücksicht auf Moneta zu nehmen hat Haeberlin[4]) gewisse Worte des Livius 7, 29 betont, welche kurz nach der Mitteilung von der dedicatio aedis Monetae folgen: *Maiora iam hinc bella et viribus hostium et longinquitate vel regionum vel temporum spatio.* Diese Worte beziehen sich — sagt Haeberlin — auf 343 v. C.; Rom war zur mittelitalischen Großmacht erwachsen und dehnte sein Gebiet vom ciminischen Wald in Etrurien bis gegen den Meerbusen von Neapel, die Verhältnisse aller Gemeinden wurden neu geordnet, und diese Lage gab für Rom den Anlaß, zur Münzung überzugehen, während es vorher dem großen münzlosen Gebiete Mittelitaliens angehörte; es wurden sofort 2 Münzstätten errichtet, in Rom für Bronzeguß, in Capua für Silberprägung; Roms Münze scheint durch Verzögerung der nötigen Vorbereitungen erst etwa 335 v. C. in Tätigkeit getreten zu sein.[5]) So Haeberlin, während Samwer und Bahrfeldt die römischen Kupfermünzen gegen 330 beginnen lassen

1) Vgl. Wissowa 117 ff. 2) Liv. 6, 20.
3) *Italische Landeskunde* 2, 68. 4) *Berliner Münzblätter* N. F. 1905, 144 ff.
5) Vgl. die folgende Abhandlung. Red.

(Mommsens Ansicht vom Beginn der Münzung um 440 ist längst verlassen). So hielt denn die Göttin Moneta ihren Einzug in Rom zu einer Zeit, als man sich dort unter dem Drucke der Verhältnisse mit einer hochwichtigen, durchgreifenden Neugestaltung des Geldwesens, mit der Einführung staatlicher Münzung beschäftigte, und einige Jahre darauf erschienen tatsächlich die ersten römischen Geldstücke, arbeitete eine Münzanstalt im Tempel der Göttin. Das Wort *moneta* bedeutet bei den römischen Schriftstellern die Münze bald als Erzeugungsstätte, bald als Erzeugnis (wie ja auch bei uns), und wir dürfen oder müssen doch annehmen, daß dieser Wortsinn von Anfang an in Rom galt. Alle diese Dinge zusammengefaßt reden eine nicht mißzuverstehende Sprache und lehren, daß Moneta von Anfang an eine Göttin des Geldes war, daß demnach ihr Name sich naturgemäß und wahrscheinlich auf Geld bezog, eine Geldbezeichnung enthalten haben wird.

Camillus erkannte während des Krieges gegen die Aurunker den Wert der Geldgöttin Moneta und erbat ihre Hilfe: seine Legionen mußten weiter, als je zuvor, hinausziehen, denn Formiae und Minturnae lagen etwa 120 km von Rom. Roms Kriege wurden, wie die erwähnte Livinsstelle sagt, größer, weitgreifender, langwieriger, dadurch empfindlich kostspieliger. Rom lernte jetzt fühlen, daß die *nervi belli* in *pecunia* bestehen[1]), daß, wie Marschall Trivulzio zu Ludwig XII. sagte, zum Kriegführen drei Dinge nötig sind, nämlich Geld, Geld, Geld. Die Schwierigkeiten der Versorgung des Heeres mit Zahlungsmitteln für Sold, Unterhalt, Lieferungen jeder Art mußten durch folgende Umstände noch erhöht werden. Das durch die Gallier geplünderte und niedergebrannte Rom konnte seitdem wegen steter, oft erfolgloser Kriege mit Galliern, Latinern, Etruskern und sicilisch-griechischen Flotten nicht zu Wohlstand gelangen, vielmehr ertönten die Klagen über Verarmung, Verschuldung und Zinsdruck immer lauter[2]), der Staat mußte öfters gewaltsam eingreifen. Roms Lage war oft trotz gewachsener Macht traurig genug[3]). Ein gangbares Staatsgeld fehlte noch. Die nötigen Massen von Kupferstücken ließen sich nicht leicht im Felde weithin mitführen und auch gewiß um so schwerer verwerten, je mehr man in das Gebiet kampanischen Silbergeldes eindrang. Es muß eine schlimme Geldnot und Bedrängnis gewesen sein, welche den Camillus zwang, der Moneta einen Tempel zu geloben, ähnlich etwa derjenigen, welche römische Heere im punischen Kriege befiel.[4]) Ist es nicht recht auffällig, daß Camillus die Rettung aus der Not nicht bei den altgewohnten, heimischen Göttern suchte, welche hier in Frage kommen mußten, nämlich bei dem Saturnus, dem Hüter des Staatsschatzes am

1) Cic. *Philipp.* 5,2. 2) Mommsen R. G.[9] 1,294.

3) Vgl. Liv. 7,25 über das Jahr 349.

4) Liv. 23,21: *militi ac navalibus sociis neque stipendium neque frumentum ad diem dari, neque unde detur esse.*

forum, beim Handelsgott Mercurius, dessen Bild auf dem ältesten sextans erscheint[1]), beim capitolinischen Juppiter oder bei Mars?

Der römische Heerführer verdankt das Heil einer Göttin, die bisher den Römern fremd war, deren Namen, wie wir schon sahen, weder in Italien noch in Hellas seine sichere Heimat zu finden vermag. Sollte Moneta über See an die Küste von Latium, wo ihr Name zuerst auftritt, gelangt sein? Jedenfalls stellt diese Sachlage uns die Aufgabe, nachzusuchen, ob sich eine auswärtige Quelle des Namens oder Wortes *moneta* auffinden lasse, und ob ein auswärtiger, überseeischer Einfluß auf Rom in Geldsachen für jene Zeit auch aus anderen Gründen anzunehmen sei. Demzufolge fragt es sich zunächst, wo etwa im Altertum und zwar am besten inmitten des 4. Jahrh. v. Chr. etwas mit Geld oder Kriegssold Gleichbedeutendes vorkomme, das im Lateinermunde zu *moneta*, *Moneta* werden konnte, also wenigstens die Konsonantenfolge *m. n. t.* darbot.

Ich brauche nicht lange zu suchen, sondern nur von Latium über das tyrrhenische Meer auf die damals karthagische Nordküste Siciliens zu blicken. Dort verfertigten, verwendeten die Karthager seit dem Ende des 5. Jahrh., seit 410 v. Chr. (Müller *numism. de l'anc. Afrique* 2,83; Head *hist. num.* 737) für ihre Heere in Sicilien andauernd eine besondere Art von Silbermünzen (Tetradrachmen attischer Währung), welche die punische Aufschrift *Machanath* oder *Am Machanath* — das bedeutet Kriegslager bezw. Volk des Kriegslagers, Heer — zu tragen und damit ihren Hauptzweck zu bezeugen pflegten. Diese Münzen waren sehr klug für den Gebrauch unter den Griechen Siciliens berechnet und bildeten besonders in jenen Zeiten, wo ganz Sicilien außer Syrakus im Besitze der Karthager war, wie gerade um 344 vor dem Siege des Timoleon (Mommsen 495), das Normalgeld Siciliens. Somit hatte dieses eigenartige Geld im 4. Jahrh. eine große maßgebliche Bedeutung für Sicilien und alle mit Sicilien in regem Verkehre stehenden Teile Italiens. Mit Machanath-Münzen bezahlte Karthago in Sicilien seine italischen Söldner aus Kampanien und Ligurien[2]), das Getreide, den Wein usw. aus Mittelitalien. Den Römern war das Machanathgeld wohlbekannt, da sie in den älteren Verträgen mit Karthago sich manchen Beschränkungen unterwarfen, um nur ihre alten wichtigen Handelsbeziehungen zu Sicilien zu sichern.[3]) Nach Polyb. 3,22. 24 gewährten die Karthager 348 und 306 v. Chr. den Römern im punischen Sicilien volle Handelsfreiheit und gleiche Rechte mit den eigenen Bürgern, verboten ihnen aber den Zutritt zu anderen punischen Gebieten. Karthagos Handels- und Kriegsschiffe brachten das Machanath-Geld auch ihrerseits nach Italien hinüber. Hinter diesem Gelde stand die große politische Macht Karthagos und seine noch weit größere, alle Staaten überragende Geldmacht und Handelsmacht. Es liegt nahe, an-

1) Wissowa 249; Weil bei Baumeister *Denkmäler* 964.
2) Diod. 13,62; 14,8; 16,73. 3) Vgl. Mommsen 417.

zunehmen, daß jene punischen Münzen nach ihrer bezeichnenden Aufschrift und Bestimmung genannt wurden (wie ähnliches ja im Laufe der Zeiten öfters geschah), daß man im sicilischen Handel nach Machanathen rechnete, wobei machanath zeitweis zum typischen Worte für Geld ward (der Lateiner und Franzose sagen ja auch Silber für Geld).

Wie mag nun das Wort, welches wir heute machanath lesen, seiner Zeit in Sicilien bei Puniern und Griechen gelautet haben? Darüber fehlt eine unmittelbare Angabe oder sonstige Sicherheit, doch lassen sich wichtige Anhaltspunkte finden. Durch die Sprachforscher ist erwiesen, daß in manchen semitischen Sprachen des Altertums die Unterschiede zwischen den 4 Kehllauten dahinschwanden, so daß jene Laute unter einander vertauscht, abgeschwächt, oft abgeworfen wurden. Diese Tatsache läßt sich z. B. an der Hand der LXX feststellen, welche unter den Ptolemäern von Juden für Juden hergestellt ward. Ich wähle aus der LXX einige Namen heraus, welche wie unser machanath als zweiten Buchstaben (die Vokale wurden bekanntlich nicht geschrieben) den Kehllaut ch aufweisen. Aus Rachab (Jos. 2,1) wurde *Ῥαάβ*, aus Rechum (Esra 4,8) *Ῥεούμ*, aus Rechabam (1 Kön. 11,44) *Ῥοβοάμ*, aus dem Worte machalath (Ps. 53,1) *μαελέθ*, aus dem Frauennamen Machalath bald *Μαελέθ* (1. Mos. 28,9) bald *Μαλάθ* (2 Chr. 11,18), aus Machanaïm (1. Mos. 32,3 gibt die Etymologie „Heerlager Gottes", es liegt hier dasselbe Wort vor wie auf den punischen Münzen) *Μαναείμ* (1 Chron. 6,65. Vulgata: Manaim). Was für das spätere Hebräisch gilt, wird auch für das Phönicische und das Punische zu gelten haben. Man sprach also nachweislich nicht machanath, sondern manath, *μανα9*. Dabei kann bereits im Punischen eine Verdunkelung des ersten Vokals zu o (monath) vorgelegen haben, wie die obigen Beispiele *Μαλάθ* und *Ῥοβοάμ* zeigen. Dieses im Verkehr ganz unentbehrliche Fremdwort machten die sicilischen Griechen sich anscheinend mundgerecht, vielleicht unter volksetymologischer Anlehnung an *μόνος*, als *μονήτα*. Es führt also ein einfacher, übersichtlicher Weg ohne gewaltsame Sprünge und Verdrehungen von machanath zu *μονήτα*, *moneta*. Wir dürfen annehmen, daß dieses karthagische Silbergeld unter dem Namen *moneta* weit und breit an den Küsten des tyrrhenischen Meeres bei Griechen und Italikern bekannt und geschätzt war. Damit tritt *moneta* hinzu zu der bisher geringen Anzahl anerkannter Semitismen im Lateinischen, wie *tunica*, *saccus*, *canna*, *asinus*, *mappa*, *cadus*.[1])

Mit *moneta* bezeichnete man um die Mitte des 4. Jahrhunderts eine bestimmte Art punisch-sicilischen Silbergeldes und nichts anderes. Wenn nun Camillus mit seinem Heere zu jener Zeit im Küstenland von Latium durch die Beihilfe von Moneta (der vergötterten moneta) aus Kriegsnot errettet

1) Vgl. Vanicek, *Fremdwörter im Griech. und Latein.*

ward, so ist der nächstliegende, natürlichste Gedanke offenbar der, daß Camillus karthagische Geldunterstützung, punische Subsidien erhielt, etwa so, wie Friedrich der Große im siebenjährigen Kriege englische Hilfsgelder empfing. Der römische Heerführer konnte das Geld bequem durch karthagische Geschwader in den Küstenplätzen Tarracina, Caieta, Minturnae erhalten. Vielleicht hatte er vergeblich in Rom um Geld gebeten und vom Senate *propter penuriam argenti* den Bescheid erhalten, er möge sich selbst zu helfen suchen: in solchem Falle machte später[1]) ein römischer Prätor eine Anleihe bei Hieron von Syrakus, hier mag Camillus von den Karthagern geborgt haben, mit welchen Rom ja 3 Jahre zuvor, nämlich 348 v. C., einen Freundschafts- und Handelsvertrag[2]) abgeschlossen hatte. Der Diktator L. Furius Camillus verdankte, wie ich zu erkennen glaube, den karthagischen Kriegsschiffen schon früher einmal eine sehr wirksame Beihilfe und Cooperation. Seit dem Jahre 349 hatte er sich nämlich vergeblich abgemüht, die Küsten von Latium gegen die räuberischen Angriffe griechischer Flotten, welche sicilischen Tyrannen, zumeist wohl dem Herrscher von Syrakus gehörten, zu decken.[3]) Die Griechen ließen sich auf eine Feldschlacht nicht ein und waren zur See für die Römer unerreichbar, sodaß *cum Graecis a Camillo nulla memorabilis gesta res.* Im Jahre 348 verschwanden die griechischen Angreifer plötzlich: Livius meint, es habe ihnen wohl an Wasser und anderem Bedarf gefehlt. Dieser Grund ist nicht stichhaltig, denn die Griechenschiffe hatten vorher schon lange auszuhalten vermocht, sie konnten Wasser und Lebensmittel auf den nahen Inseln (Pontiae, Aenaria) und in den von Rom unabhängigen Küstenorten erhalten, auch Zufuhr wie Ablösung aus der Heimat beziehen, so lange sie das Meer ungestört beherrschten. Ich meine, die Griechenschiffe verschwanden gerade 348, weil damals Roms Vertrag mit Karthago in Wirksamkeit trat und karthagische Geschwader nun als Freunde oder Bundesgenossen Roms an der Küste von Latium erschienen, die Griechen verjagend, sodaß Camillus Luft und Erlösung erhielt. Jener Vertrag zwischen Rom und Karthago läßt uns so manches Ungesagte, aber recht Wichtige zwischen den Zeilen lesen. Nach Livius 7, 27 kamen karthagische Gesandte *amicitiam ac societatem petentes* zu den Römern. In Wahrheit waren sicherlich die Römer die petentes, denn sie hatten damals von einem Bündnisse ganz bedeutend mehr Vorteil zu erwarten, als die Punier. Letzteren ging es derzeit gut, den Römern aber schlecht und sorgenvoll: Karthago war reich, Rom arm. Die Gallier verwüsteten von ihrem Winterlager auf den Albanerbergen aus das Land; die Griechen verschlossen Häfen und Meer, brandschatzten die Küste; voller Angst[4]) erwartete der Senat dazu noch einen allgemeinen Freiheitskampf der Latiner, nachdem deren Bundesversammlung

1) Liv. 23, 21. 2) Mommsen 351, 414; Polyb. 3, 22. 3) Liv. 7, 25, 26.
4) *Senatus anxius* Liv. 7, 25.

349 den Römern die Heeresfolge verweigert hatte (Mommsen 351). Unter dem Drucke dieser gefährlichen Lage schloß Rom mit Karthago einen, wie Mommsen 414. 417 sagt, „demütigenden Vertrag," welcher eine „Niederlage so gut wie die an der Allia" darstellte und auch vom Senat als solche empfunden ward: die Römer mußten sich dieses gefallen lassen, „um nur ihre Küste nicht der Plünderung preiszugeben und die alte und wichtige Handelsverbindung mit Sizilien zu sichern." Es waren aber gar nicht Karthager, sondern Griechen, welche die latinischen Küsten blockierten und plünderten. Ich glaube Roms Beweggründe etwas anders auffassen zu müssen: Rom brauchte und wünschte dringend die Hilfe der karthagischen Flotte, diese sollte das *mare infestum*[1]) von Griechen säubern, dem Handel die Tibermündung wieder öffnen, die Küste von Latium gegen die *classes Graecorum* decken und die sich gegen Rom auflehnenden Küstenstädte blockieren, ja mit Waffengewalt für Rom erobern. In dem für Spätere nur noch schwer verständlichen[2]) Vertrage ward bestimmt, die Karthager sollten Ardea, Antium, Laurentum, Circeii, Tarracina und sonstige Küstenorte in Frieden lassen, soweit diese den Römern untertänig, auch sollten die Karthager den Römern nicht untertänige Städte verschonen, sie aber, falls sie dennoch von ihnen weggenommen würden (!), unzerstört an Rom ausliefern: die Karthager sollten in Latium keine Festungen anlegen und bei ihren feindlichen Einfällen (!) nicht an Land übernachten. Ist die Ausdrucksweise auch, dem römischen Nationalstolz zu Liebe, sehr gesehraubt, widerspruchsvoll, verschleiert, so zeigt es sich doch klar und deutlich, daß die Römer ein kriegerisches Vorgehen der Karthager an der Küste von Latium (wie es zuvor nicht stattgefunden hatte) geradezu herbeiwünschten, in Rechnung stellten, veranlaßten. Die Karthager sollten als Bundesgenossen für Rom kämpfen. Das war der Preis für Roms „Demütigung" vor Karthago, das erklärt den seltsamen Vertrag sowohl wie seinen Zeitpunkt. Merkwürdigerweise scheint dieses Eintreten Karthagos für Rom allen Forschern entgangen zu sein. Ich halte es für nahezu sicher, daß Rom sich 348 v. C., also 3 Jahre vor dem Erscheinen der Moneta, in großer Bedrängnis hilfesuchend an Karthago wandte und auch alsbald dessen Hilfe vermittels karthagischer Kriegsschiffe an der latinischen Küste erhielt. Die Wohltat dieser Hilfe empfand zuerst und sofort jener Camillus, welcher bald darauf seine Rettung durch Moneta d. h. durch Karthagergeld verkündete und in dem Tempel verewigen ließ. Vielleicht — für meine Beweisführung hier ist das nebensächlich — hatte Rom beim Abschlusse jenes Vertrages auch gleich eine Anleihe in Karthago gemacht. Wenn die Karthager 343 v. C. nach dem Siege der Römer über die Samniten bei Suessulae eine Gesandtschaft mit Glückwünschen und dem Geschenk eines 25 Pfund schweren goldenen Kranzes für den Tempel des kapitolinischen

1) Liv. 7. 25. 2) Polyb. 3. 22.

Juppiter nach Rom sandten.[1]) so spricht das gleichfalls für enge politische oder auch finanziell-geschäftliche Beziehungen zwischen Rom und Karthago. Von dieser einstigen Schwäche gegenüber Karthago wollte man später in Rom nichts mehr wissen. Römischer Nationalstolz und die spätere lange Feindschaft gegen Karthago bewirkten, daß jene demütigenden Vorfälle in der Überlieferung tunlichst verschleiert und gefälscht wurden, wozu dann auch die Etymologie *Moneta—monco* mithelfen konnte. Ähnliches kam ja häufig in der Welt vor.

Hoffentlich gelang es mir, ein nicht unwichtiges Stückchen römischer Geschichte zu rekonstruieren, welches bisher, so lange niemand den punischen Kern von Moneta ahnte, unmöglich durchschaut werden konnte. Die Geschichtsforscher haben den Kampf des Camillus gegen die Aurunker und sein Gelöbnis an Moneta vernachlässigt, wenigstens konnte ich bei Mommsen keine Silbe darüber auffinden (der Index der *R.G.* weiß nichts von Aurunkern). Die neueste Römische Geschichte von Niese, 3. Aufl., erwähnt die Unterwerfung der Aurunci nur ganz kurz und kennt keine kriegerische Beihilfe der Karthager für Rom im 4. Jahrhundert, sie schweigt von Moneta.

Damit ist meine neue Darstellung der Moneta in der Hauptsache fertig. Soll ich nun noch zu erklären versuchen, weshalb die geldspendende Moneta als eine Art Juno aufgefaßt ward, so ließe sich folgendes sagen. Ernst Curtius *Ges. Abhandl.* 2, 444, 452ff. hat gezeigt, wie die semitische Astarte unter verschiedenen Namen und Attributen, meistens als Aphrodite Urania, auf ihrem Siegeszuge durch die Länder am Mittelmeere zugleich „die Trägerin des ganzen merkantilen Verkehrs zwischen Abend- und Morgenland" ward; ihr Heiligtum bildete den Kern aller sidonischen Faktoreien, alle Geschäfte standen unter ihrem Schutze, ihre Priester führten die Edelmetalle als Wertmesser nach babylonischen Werten und Gewichten in Hellas und anderen Ländern ein, zeichneten auch die Metallstücke des Tempelschatzes mit dem Symbole der Göttin und setzten dieselben in gewinnbringenden Umlauf. Die Istar-Astarte erscheine — so meint Curtius — wieder in der Göttin von Askalon, Paphos und Eryx, ihr kriegerisches, vollgerüstetes Bild spiegele sich ab in der Göttin von Karthago. Letztere ist nun aber jene Juno Sarrana, bei welcher der gefangene Regulus schwören mußte[2]), die Juno, von welcher Vergil *Aen.* 1,15 sang:

> *Karthago, ...*
> *quam Juno fertur terris magis omnibus unam*
> *posthabita coluisse Samo: hic illius arma,*
> *hic currus fuit.*

Noch das römische Karthago hieß ja Junonia.[3]) Die Wesenseinheit von Juno und Astarte bezeugt Augustinus *in heptat.* 7, 16. Die Juno mit uraltem Tempel (Cic. *Verr.* 4, 46; 5, 72; Valer. Max. 1, 1, 21) auf der stets punischen

1) Liv. 7,38. 2) Sil. Ital. 6, 468. 3) Solin 27, 11; Plut. *C. Gracch.* 11.

Insel Melita (hebr. melitah = Rettung, vgl. καταφυγή bei Diod. 5. 12) war natürlich eine Astarte, ebenso die Juno der Junonis insula bei Gades (Plin. 4, 36). Demnach läßt sich die karthagische Astarte sehr leicht mit Geld, mit Krieg und mit dem Namen Juno in engste Verbindung setzen, sie läßt sich als die Schutzgöttin des Heeres *(am machanath)* und des punischen Geldes mit dem Stempel *machanath*, als Vorläuferin und Vorbild der Juno Moneta begreifen. Wir können jetzt den Werdegang der Juno Moneta schärfer verfolgen und brauchen uns nicht mehr, wie E. Curtius, mit der Vermutung zu begnügen, der Heratempel auf dem lacinischen Vorgebirge bei Kroton könnte wohl ein Mittelpunkt des unteritalischen Geldverkehrs gewesen sein, welchen die Römer in ihren Junotempel zu verlegen strebten.

Anhangsweise seien noch einige Epigonen der ächten ersten Moneta erwähnt, welche Wissowa nicht der Berücksichtigung wert fand. Bei Cicero *de nat. deor.* 3. 18 erscheint eine Göttin Moneta neben Spes, Concordia, Mens, Fides, Honos (sie hat mit der 3. 21 genannten Musenmutter Mnemosyne gar keine Verbindung); bei dem nur wenig späteren Hyginus (praef. fab.) ist Moneta zur Musenmutter geworden, aber keineswegs identisch mit der getrennt von ihr auftretenden Mnemosyne. Für eine Gleichung Moneta = Mnemosyne ergibt sich also daraus kein Anhalt. Am Ende des 2. Jahrh. n. C. ließ Commodus Münzen prägen mit dem Bilde des Apollo und der bis jetzt unverständlich gebliebenen Aufschrift *Apol. Monetae.*

Das Endergebnis vorstehender Studie ist ein doppeltes: 1. eine karthagisch-phönicische Wurzel der römischen Moneta und damit aller europäischen Worte für Münze, 2. eine neue karthagische Episode römischer Geschichte aus dem 4. Jahrh. v. Chr.

Berlin.

Zum älteren römischen und italischen Münzwesen.

Von **K. Regling.**

Mit Beiträgen von C. F. Lehmann-Haupt.

Justizrat E. J. Haeberlin in Frankfurt a. M., der Besitzer der bedeutendsten unter allen öffentlichen und privaten Sammlungen von italischem Schwergelde, bereitet seit einer Reihe von Jahren ein Corpus dieser eigenartigen und für die ältere italische Geschichte hochwichtigen Münzgruppe vor: die Vorarbeiten zu diesem Werke haben für die älteste römische Münzung zu positiven Ergebnissen geführt, die Haeberlin in einem Vortrage niedergelegt hat.[1]) Die in der Schrift *Zum corpus numorum aeris gravis: die Systematik des älteren römischen Münzwesens. Sonderabdruck aus den Berliner Münzblättern*,[2]) Berlin 1905, aber gewonnenen Resultate stellen, um es kurz zu sagen, den bedeutendsten Fortschritt dar, den die Erforschung des Schwergeldes seit dem Erscheinen von Mommsens monumentalem Werke *Geschichte des römischen Münzwesens* (1860) gemacht hat. Das Studium dieser Arbeit Haeberlins veranlaßte mich, in Form

1) Derselbe ist gedruckt in den *Atti del congresso internazionale di scienze storiche vol. VI atti della sezione IV numismatica*. Rom 1904, S. 141ff.. *Rivista italiana di numismatica* 1903 S. 175ff. und *Berliner Münzblätter* 24, 1903 S. 313ff. — Ich nenne hier die von mir abgekürzt zitierten Quellen außer den S. 507 aufgezählten Katalogen von Sammlungen: Berlin bez. Löbbecke: von mir im Original benutzte Exemplare des Berliner Kgl. Münzkabinetts bez. der demselben einverleibten, z. Z. aber noch nicht völlig eingeordneten Sammlung Löbbecke; *BMC.*: *Brit. mus., cat. of the greek coins. Italy*, London 1873; Carelli: *Numi Italiae veteris*, Leipzig 1850, besorgt von Cavedoni; Doerpfeld: *Metrologische Beiträge, Ath. Mitteilungen* X 1885 S. 289ff.; Dressel: *Beschreibung der antiken Münzen, Kgl. Museen zu Berlin*, Bd. III[1] 1894; Evans: *The horsemen of Tarentum, numism. chronicle* 1889; Kubitschek: *As*, bei Pauly-Wissowa, *Realencyklopädie* II[2]; Pick: *Münzwesen (römisches)* in Conrads *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* 2. Aufl. V 1900; A. Sambon: *Les monnaies antiques de l'Italie*. Paris 1903; J. Sambon: *Monnaies de la presqu'île Italique*, Neapel 1870; Samwer-Bahrfeldt: *Geschichte d. ält. röm. Münzwesens, Num. Zeitschr.* XV 1883 S. 1ff.; Soutzo, *Introd.: introduction à l'étude des monnaies de l'Italie antique*, I 1887, II 1889; Willers: *Kämmereibericht aus Tauromenion, Rhein. Museum* 60 (1905) S. 321ff.

2) Sie ist inzwischen von Duhn, *Berl. phil. Wochenschrift* 1905 Sp. 1247ff. kurz angezeigt worden.

einer Kritik derselben die wichtigsten Punkte des älteren römischen Münzwesens zu behandeln, wobei ich z. T. auf längstgehegte eigene Anschauungen zurückgreifen konnte (§ I), ferner von hier aus im Zusammenhange mit anderen Studien verschiedene Punkte der großgriechischen Silberprägung zu erörtern (§ II). Da der so entstehende Aufsatz sich, soweit es die stadtrömische Prägung betrifft, mit dem Thema deckt, das Herr Prof. C. F. Lehmann-Haupt und ich gemeinsam für die *Klio* angekündigt hatten, und dieser die vorliegende Arbeit deswegen durchgesehen und durch wertvolle Beiträge erweitert hat, so lösen wir hiermit die Ankündigung unseres Artikels *Zum römischen Münzwesen* ein.

§ I.

Haeberlins Untersuchung erstreckt sich hauptsächlich, unter Ausschluß des etrurischen, umbrischen und transappenninischen Schwergeldes, auf die „nach ihrer Technik der römischen Reihe parallel gehenden und teils auf einem ihr gleichen teils auf schwererem Gewichte stehenden aufschriftlosen Libralserien, die nicht in Reihen einfügbaren Einzelstücke und die viereckigen, den aufschriftlosen Reihen stilverwandten Münzbarren." Es ist H. nun gelungen, nachzuweisen, daß diese Schwergeldreihen[1]) im engen Zusammenhange stehen mit den geprägten, mit ROMANO oder ROMA bezeichneten Münzen in Gold, Silber und Bronze, welche nach Stil und Patina in dem römischer Oberhoheit unterworfenen Teile Süditaliens, d. h. in Campanien, geschlagen sind.[2]) Diese Gruppe weist H. S. 6—11 gegen Mommsen aus staatsrechtlichen Gründen als von der römischen Zentralgewalt, nicht von Capua als einer Halbbürgergemeinde mit Selbstverwaltung, ausgegangen nach. Nach einer kurzen Schilderung der griechischen Silbermünzung Süditaliens, speziell Campaniens[3]) und der

1) Die Schwergeldreihen sind:

A) Leichtes Gewicht, As von 273 g:

I. die latinische Radserie;
II. die Serie mit dem Romakopf beiderseits, und zwar 1) ohne Beizeichen, 2) mit Beizeichen Keule beiderseits;
III. die leichte Ianus- u. Mercurius-Serie, mit Beizeichen Sichel auf der Vorderseite;
IV. die leichte Apolloserie, mit Beizeichen Weinblatt beiderseits.

B) Schweres Gewicht:

V. die schwere Apolloserie, ohne Beizeichen (As von 341 g);
VI. die schwere Ianus- und Mercurius-Serie, ohne Beizeichen (As von 327 g);
dazu tritt:
VII. die Becherserie von Cales (As von 273 g).

2) Als Prägeort nimmt Haeberlin (z. B. S. 21. 49) nach dem Vorgang der Früheren Capua an; es können aber auch andere Prägestätten in Frage kommen, wie denn Dressel S. 169 aus der stilistischen Ähnlichkeit einer dieser Silbermünzen mit einer Münze von Beneventum diese Stadt für diesen einzelnen Fall als Prägeort annimmt.

3) Irrig setzt Haeberlin S. 12 den Beginn der Silberprägung von Neapolis ums Jahr 420 v. Chr. an; sie beginnt vielmehr 460/50 v. Chr., vgl. A. Sambon S. 193.

Bronzewährung Mittelitaliens, wobei die schon früher[1]) aus stilistischen Gründen aufgestellte Datierung des Beginnes des römischen aes grave (um 330) durch eine treffende historische Darlegung gestützt und die Prora des Reversbildes auf die Gewinnung der Flotte von Antium (338 v. Chr.) bezogen wird, werden dann die historischen Tatsachen erläutert, welche die Zeit von ca. 335—312, 312—ca. 290, ca. 290—268 als die drei Perioden erkennen lassen, in die jene römisch-campanische Prägung zu gliedern ist (H. S. 11—18). Übrigens wird von H. S. 13 das Epochenjahr „um 290" genauer auf etwa 286 festgesetzt, ohne daß ich die Begründung für ausreichend erachten kann: sie ist verknüpft mit der Frage, ob mit der Asreduktion eine Seisachtheia verbunden war, auf die ich hier nicht näher eingehen will (vgl. S. 503 unten).

Bezeichnend für die erste Periode (H. S. 18—21) ist das Fehlen einer zweckmäßigen Konkordanz zwischen dem Hauptnominal der römisch-campanischen Silberprägung, dem Didrachmon, das von H. richtig als $^1/_{36}$ des alten oscischen Pfundes von 272,87 g (7,58 g) erklärt wird, und dem Hauptnominal des urbanen Bronzegusses, dem Libralas desselben Pfundes[2]), insofern bei einem Verhältnis von Silber zu Kupfer wie 120 zu 1 das Didrachmon $= 3^1/_3$ Assen ist $\left(\frac{\text{Pfund}}{36} : \frac{\text{Pfund}}{120} = \frac{120}{36} = 3^1{}_3\right)$. In diesem Beibehalten eines in Campanien in ähnlicher Schwere beliebten Silbernominals liegt ebenso wie in der Setzung des Volksnamens ROMANO nach griechischer Sitte im gen. plur. (auf den Litren steht nur aus Raummangel ROMA) eine Konnivenz gegen die Campaner (H. S. 20) (vgl. auch meine Anm. 1 auf S. 494). „Ähnlicher Schwere" sagte ich, nicht gleicher. Denn H. geht zu weit, wenn er das so abgeleitete Didrachmon von 7,58 g schlechthin als das phocäisch-campanische bezeichnet. Denn die als älteste Prägung von Velia geltenden, den „phocäischen" Fuß verkörpernden Drachmen mit dem Vorderteil eines Löwen, der seine Beute verzehrt, gehen

1) Von Samwer-Bahrfeldt S. 14—44, gebilligt von Soutzo II S. 11 u. A.

2) Daß dieser As, nicht der von 327,45 g, dem urbanen ältesten Bronzeguß zugrunde liegt, ist zuerst erkannt worden von Doerpfeld S. 297 ff., vgl. noch Lehmann, *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1889 S. 297 usw., zuletzt *Hermes* 36 Tabelle vor S. 313; Nissen, *Metrologie*, in Iwan Müllers *Handbuch der klass. Altertumswissenschaft* I 2. Aufl. 1892 S. 886; Hultsch, *Gewichte des Altertums* (1898) S. 53 f., 202; Pick S. 915; Willers, *Num. Zeitschr.* 34 S. 72 f.; (nur Kubitschek Sp. 1509 hält mit seinem Urteil zurück). Es war dies ein wichtiger Beitrag zur Erschütterung des Mommsenschen Systems. — Haeberlin läßt es S. 19 offen, ob dies oscische Pfund früher kleiner war und erst später auf genau $^5/_6$ des Pfundes von 327,45 g gesetzt wurde; ich bin überzeugt, daß dieses Verhältnis stets bestand, da es mit Notwendigkeit aus dem geraden Verhältnis der einfachen antiken Gewichtsnormen zu einander (das oscische Pfund ist $^5/_9$, das römische $^2{}_3$ der leichten babylonischen Gewichtsmine) und ihrer Herleitung aus gemeinsamer Grundnorm folgt (vgl. die in dieser Zeitschrift V S. 125 Anm. 4 zusammengestellten Zitate), und glaube nicht an eine direkte Herleitung eines etwas leichteren oscischen Pfundes aus dem

bis zu 3,94 g[1]), führen also auf 7,88 g. und die den „campanischen" Fuß verkörpernden Didrachmen der campanischen Städte überschreiten das Maß von 7,58 sehr häufig und gehen bis zu 7,90 g[2]). Sie stehen also nicht als $^1/_{36}$ auf dem oscischen Pfunde und die genaue Fixierung sowohl des „phocäischen" als des „campanischen" Fußes steht noch dahin. Doch wird man zugeben müssen, daß die wie überall so auch in Campanien allmählich immer leichter ausgebrachten Didrachmen im 4. Jahrhundert praktisch selten höher gewesen sind als 7,58 g.

Von vornherein auf das oscische Pfund, d. h. den Fuß von 7,58 g geprägt dürften aber wohl die späten Stücke von Cales, Nuceria, Suessa, Teanum in Campanien, Arpi und Teate in Apulien, sowie Paestum in Lucanien sein, wenn auch die Stücke in Wirklichkeit erheblich leichter ausgebracht wurden (siehe die Tabelle S. 508).

Die Unterlassung der oben erwähnten Rücksichtnahme ist das eine Kennzeichen der zweiten Periode, welche nur noch in der ersten Emission ROMANO, dann stets ROMA hat und in der Silbermünze einem neuen Fuße folgt, der ein einfaches Verhältnis der Didrachme zum Schwergeld (man wird, wie wir gleich sehen werden, über Haeberlin hinausgehend sagen dürfen: des Silbergeldes zur Kupfereinheit überhaupt) herbeiführt: das neue Didrachmon, längst als sechsfaches Scriptulum ($6 \times 1{,}137 = 6{,}82$ g) erkannt, entspricht dem tressis nach altem, dem Schwergeld auch in dieser Periode noch zugrunde liegendem Pfunde: $\frac{6}{240} \times 272{,}87 = 3 \times \frac{272{,}87}{120}$. Nur denkt sich Haeberlin, wie mir scheint, die Sachlage zu kompliziert, wenn er meint, das Scriptulum sei schon jetzt als $^1/_{288}$ des angeblich nunmehr neu eingeführten Pfundes von 327,45 g $\left(= \frac{6}{5} \times 272{,}87\right)$ aufzufassen, man habe also zu dieser Zeit zwei Pfunde gehabt, das alte fürs Kupfer, das neue fürs Silber. Ich bin überzeugt, daß in dieser zweiten Periode vom neuen Pfund noch keine Rede ist: das Gewicht von 1,137 g wurde vielmehr zur Basis der Silberprägung gemacht, weil es das Silberäquivalent des halben (alten) Pfundes Kupfer war ($1{,}137 \times 120 = {}^1/_2 \times 272{,}87$). Dieses Verhältnis[3]) bedingt die Wichtigkeit

---

Wasserkubus eines oscischen Fußes, wie H. S. 19. wohl nach Doerpfeld, dies in Erwägung zieht. S. dazu C. F. Lehmanns prinzipielle Ausführungen in der S. 496 Anm. 1 zitierten Schrift, S. 216 [52] ff., bes. S. 225 [61]—227 [63].

1) Münzen dieses Betrages in Berlin und im Warren-*Katalog* Nr. 117.

2) A. Sambon kennt 32 Münzen über 7,58 g, nämlich 14 von Cumae (max. Nr. 259: 7,80), 13 von Neapolis (max. Nr. 327: 7,90), 2 von den Campani (Nr. 769: 7,68. Nr. 771: 7,70), 2 von Hyria (Nr. 794: 7,67. Nr. 789: 7,70), 1 von Fistelia (Nr. 828: 7,68).

3) Zahlenmäßig hat natürlich auch H. dasselbe erkannt, indem er betont, daß das Scriptulum zugleich $^1/_{240}$ des alten und $^1/_{288}$ des neuen Pfundes war (S. 25). — H nennt das neue Pfund das „attische" (S. 25 u. ö.) und will damit wohl sagen, daß es $^1/_{80}$ des attischen Talentes war. Aber der Ausdruck ist nicht

der Gewichtsstufe von 1.137 g für alle Folgezeit und ist der letzte Grund dafür, daß auch später diese Stufe als Sestertius die Rechnungsmünze blieb.

Ein zweites Kennzeichen der zweiten Periode ist die Einführung der in ihren Beziehungen völlig deutlichen Goldprägung (H. S. 26)[1]. Das dritte, entscheidende Merkmal aber ist das Auftreten von Schwergeldreihen neben dem Silbergelde, und dieser Nachweis ist ein Hauptverdienst Haeberlins: die zweite Emission des Silbergeldes hat nämlich auf beiden Seiten als Beizeichen die Keule, die dritte, unter den gleichen Typen erfolgende auf der Rs. als Beizeichen die Sichel (ein numismatisch außerordentlich seltenes Bild) — die vierte weicht in den Typen ab —, und dieselben Beizeichen, nämlich die Keule beiderseits und die Sichel auf der Rs. finden sich auf zwei der sieben Schwergeldreihen (H^2 und III in meiner Anm. 1 auf S. 490). Die Zugehörigkeit der Schwergeldreihe H^2 (und also auch der gleichtypigen Reihe ohne Beizeichen, H^1) zur zweiten Emission, der Reihe III zur dritten Emission des Silbergeldes ist dadurch gesichert, und nach Feststellung dieser Tatsache wird man sich auch für die übrigen Silberemissionen dieser Periode nach den entsprechenden Schwergeldreihen umsehen. Da findet denn H. für die erste Emission[2] mit Romakopf im „phrygischen" Helm[3] und Victoria auf der Rs. die parallele Schwergeldreihe in der Radserie: denn ihre Höchstnominale Tressis, Dupondius und As zeigen denselben Romakopf, ihr Quadrans das Bild eines Hundes, wie ihn kleine, zur ersten Silberemission gehörige Bronzemünzen (sembellae nach H.)[4] aufweisen: ihre auf allen Nominalen gleichbleibende Rückseite (Rad) wird auf den Ausbau der via Appia 312 v. Chr. und den so hergestellten Landverkehr (in Parallele zu der den Seeverkehr verkörpernden Prora des stadtrömischen Schwergeldes) bezogen und so ein

empfehlenswert, denn attisch ist der Begriff Mine ($^1/_{100}$ Talent), nicht Pfund, und sodann steht ja auch das alte Pfund in einem geraden Verhältnis zum attischen Talent ($^1/_{95}$), könnte also mit demselben Rechte als „attisch" bezeichnet werden.

1) Die Echtheit zweier Exemplare des 4-Skrupelstückes in Gold mit der Wertzahl XXX wird geleugnet: das dritte, Herrn Konsul Weber in Hamburg gehörige habe ich im Original gesehen und nichts Verdächtiges finden können. Übrigens ist das Wesen dieser Goldprägung auch ohne diese ausdrückliche Wertangabe klar. — Vgl. Bahrfeldt, *Rivista ital. di num.* 1900 S. 73 ff.

2) Gegen die von Svoronos, *τὰ νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων* S. 401 ff. vorgeschlagene Datierung dieser Reihe in die Zeit von 271/0—224/3 siehe *Liter. Zentralblatt* 1905 Nr. 19 und *Zeitschr. f. Num.* XXV S. 364.

3) Daß dieser Kopf Roma zu benennen ist, wird von H. S. 29 ff. überzeugend nachgewiesen; auch die Deutung des Kopfes der Unze als Bellona S. 31 klingt ansprechend. H. wird in dem Aufsatz *„Der Romatypus auf den Münzen der römischen Republik"*, Festschrift für Head, *Corolla numaria*, 1906, darüber ausführlicher handeln.

4) Derartige kleine, geprägte Bronzemünzen begleiten auch in der ersten Periode das Silbergeld; H. faßt sie S. 21, vgl. auch S. 40, als Scheidemünze auf (vgl. S. 497 f.).

fester Punkt für die zeitliche Ansetzung der ersten Emission und damit der zweiten Periode überhaupt gefunden. Das Schwergeld zur 4. Silberemission (mit Apollokopf und Pferd) wird man mit H. in der Apolloserie suchen, (und zwar der leichten, Nr. IV oben auf S. 490 Anm. 1, da auch die den Emissionen 1—3 als parallel erwiesenen Reihen dem leichten Fuße folgen), wegen der Übereinstimmung der Vs. des Asses (Apollokopf) mit der Vs. des Silbers.

Die Reihe Nr. VII (vgl. Anm. 3) mit dem Becher auf allen Nominalen der Rs., demselben Fuße folgend wie die Reihen I—IV, erweist H. S. 33f. durch Typenbeobachtung als der Reihe I mit dem Rade etwa gleichzeitig und teilt sie mit einiger Wahrscheinlichkeit der 334 gegründeten latinischen Kolonie Cales zu.

Die allgemeine Bedeutung dieser Schwergeldreihen ergibt sich aus den Fundtatsachen (H. S. 4), welche sie als in Latium kursierend erweisen, und aus dem Stil, welcher längst als campanisch erkannt ist: sie sind also von der römischen Münzstätte in Campanien, die auch das als parallel erwiesene Silber lieferte, aber zum Gebrauche in Latium hergestellt: für die Beschaffung eines besonderen Kurants für Latium werden von H. S. 22f. allgemeingeschichtliche Gründe beigebracht: warum freilich diese Münzen nicht in Rom selbst, wo man doch schon über 20 Jahre Gußpraxis übte, und das doch dem Umlaufsgebiet (Latium) näher lag, sondern in der ferner gelegenen römischen Münzstätte in Campanien, wo bisher kein Geld gegossen worden war, hergestellt wurden, bleibt dunkel: H. scheint sich diese Frage nicht gestellt zu haben.[1])

Über die Einbeziehung der Münzbarren in das System siehe weiter unten.

Als den Hauptfortschritt der dritten Periode, „286"—268, bezeichnet Haeberlin die Tatsache, daß jetzt die Silbereinheit (Scriptulum) und die Kupfereinheit (As) wertgleich werden, indem der bisher 2 Scriptula Silbers gleichende As (272,87 g) auf die Hälfte seines Gewichtes (136,44 g) gesetzt, also semilibral[2]) reduziert und sonach einem Scriptulum Silbers gleich werde. Bei Annahme dieses Asses von 136,4 g nun wäre gegenüber der Tatsache, daß die reduzierten Münzen vom Typos des bisherigen Triens, Quadrans, Sextans, Unze nunmehr auf 54,56 g, 40,93 g, 27,28 g und 13,64 g als Norm führen, die unausbleibliche, von H. S. 40f. auch gezogene Konsequenz die, daß die Unze nicht mehr $^1/_{12}$, sondern $^1/_{10}$,

1) Geschah es nur, um der campanischen Industrie Arbeit zu geben? Dieser Grund würde zu dem Entgegenkommen, das Rom in dieser Periode den Campanern zeigte, gut passen. Später, als diese Rücksichtnahme wegfiel, hatte die capuanische Werkstätte inzwischen Gußpraxis erlangt, so daß man ein Fehlen derselben nicht zum Vorwande nehmen konnte, ihr den Guß wieder zu entziehen.

2) Als semilibral erkannte die erste Reduktion zuerst Doerpfeld S. 302—304 — er datiert sie auch schon 286 v. Chr. —, ein wichtiger Schritt weiter zur Erschütterung des Mommsenschen Systems.

der Sextans $^1/_2$ u. s. f. des Asses gewesen sei, kurz, daß man die Duodezimalteilung zugunsten der Dezimalteilung in der Epoche der Reduktion abgeschafft habe.[1]) Diese Abweichung vom Herkömmlichen erschien mir unmöglich, ich erbat daher mit dieser ausdrücklichen Begründung von Herrn Haeberlin seine Gewichtslisten, um mir auf Grund derselben die H. ja früher selbst anders verwertet hatte[2]) — ein eigenes Urteil zu bilden. In vollendet liebenswürdiger Weise stellte sie mir Herr H. zur Verfügung und ich ersah daraus, daß allerdings — während die Nominale Triens bis Viertelunze sowohl als $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{48}$ des neuen wie als $^4/_{10}$, $^3/_{10}$, $^2/_{10}$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{40}$ des alten Pfundes aufgefaßt werden können[3]) — der As die Norm als Hälfte des neuen Pfundes 163.7 g nie, der Semis die von 81.8 g nur sehr selten erreichen; die 37 Asse der älteren Reduktionsperiode schwanken von 156,65 bis 99,60 g, über 136,4 g liegen 16 Stück, der Durchschnitt ist 131,23 g, die 40 Semisses von 89,50 bis 57,96 g, über 81,8 g liegen 8 Stück, der Durchschnitt ist 73,16 g[4]). Diese Erscheinung indessen glaube ich auch ohne die Preisgabe des Duodezimalsystems erklären zu können und nehme an, daß auch As und Semis theoretisch auf dem Pfunde von 327.45 g stehen (warum sie ihn in praxi nicht erreichen, darüber gleich). Allerdings, da die Gleichung As = Silberscriptulum (Sestertius) aus der späteren Verwendung des Sestertius als Rechnungsmünze statt der Haupt- und Einheitsmünze, des Denarius, feststeht und schon vor der wirklichen Ausprägung stadtrömischen Silbers gegolten haben muß, da sonst eben der Denarius Rechnungsmünze geworden wäre, verlieren wir bei dieser meiner Auffassung für die Reduktionsperiode das gewohnte Verhältnis Silber zu Kupfer wie 120 zu 1 $\left(\frac{136{,}41}{1{,}137} = \frac{120}{1}\right)$, da $\frac{163.72}{1{,}137} = \frac{144}{1}$ ist. Zur Erklärung dieses neuen Wertverhältnisses

1) Auch Doerpfeld S. 307 spielte schon mit dem Gedanken einer Zehnteilung des (oscischen) As, aber nicht erst, wie Haeberlins Auffassung ist, für die Reduktionszeit, sondern von Anfang an, ließ diesen Gedanken aber sogleich wieder fallen (S. 310f.). Vgl. übrigens den Exkurs.

2) *Berl. Münzblätter* 24 S. 347: „dies (d. h. die Einführung des neuen Pfundes von 327,45 g) ist nachweislich zwar nicht aus den jetzt sehr nachlässig gegossenen großen Nominalen As bis Quadrans". — Bei dieser Gelegenheit erwähne ich beiläufig, daß H. S. 41 feststellt, (was bisher noch nicht ausgesprochen zu sein scheint, worauf mich aber schon vor Jahren Herr Direktor Dressel hinwies), daß die geprägten Reduktionsmünzen campanischen Stiles sind und campanische Patina haben, also dort hergestellt und im Umlauf waren.

3) Ihre Durchschnittsgewichte sind in Haeberlins hdschr. Gewichtsliste (die Stückzahl in Klammern) in der älteren Reduktionsperiode: 55,37 [18], 35,88 [23], 26,30 [203], 12,85 [262], 6,11 [324], 3.05 g [52 Exemplare]. — Auch nach H. steht auf dem neuen Pfunde die der reduzierten Prorareihe nach H. gleichzeitige, in Rom für Latium gegossene schwere Ianus-Mercurreihe.

4) Ein von Samwer-Bahrfeldt S. 62 aufgeführter As von 185 g beruht, wie mir Herr Haeberlin mitteilt, auf einer Verwechselung mit dem Dupondius Blacas (jetzt im Brit. Mus.) von 185,52 g.

gehe ich von einer vor Jahren geäußerten, Haeberlin unbekannt gebliebenen Auffassung von C. F. Lehmann[1]) aus: er meinte, daß das Silbergewicht des Denarius (4.55 g) eine alte aus dem Grundverhältnis des Silbers zum Kupfer 120 : 1 mit Notwendigkeit sich ergebende Silbereinheit[2]) vom Kupferwerte einer babylonischen Mine war (545.7 g, gleich zwei alten römischen Pfunden, $120 \times 4.55 = 2 \times 272.87 = 545.7$), welcher Einheit dann durch Einführung eines Zwangskurses zu Gunsten des Kupfers (Silber zu Kupfer wie 72 zu 1) eine Kupfermenge von nur 327.45 g entsprach, sodaß auf diese Weise das neue römische Pfund entstanden sei. Diese Anschauung habe ich früher, ohne sie auszusprechen, geteilt und Lehmann's Grundidee bleibt auch heute noch für mich maßgebend. Nur nehme ich, da für mich aus der Tatsache, daß der Sestertius, nicht der Denarius nachher Rechnungsmünze war, hervorgeht, daß jener die alte Silbereinheit war, einen Zwangskurs vielmehr zu Gunsten des Silbers an, indem ich vermute, daß durch jenen temporären Wechsel des Wertverhältnisses 144 : 1 statt 120 : 1 das neurömische Pfund entstanden ist: „Pfund" war das doppelte Kupferäquivalent einer Silbereinheit von 1.137 g; solange das Verhältnis von 120 : 1 bestand, betrug also das Pfund $2 \times 1.137 \times 120 = 272{,}87$ g, nunmehr aber $2 \times 1.137 \times 144 = 327.45$ g. Man kann sich ferner unter dieser Voraussetzung eines Verhältnisses von 144 zu 1 das faktische Nichterreichen des Sollgewichts der hohen Nominale (und das bald eintretende Sinken des Gewichtes des reduzierten Schwergeldes überhaupt) erklären: diese Maßnahme war das Mittel, um es zu verhindern, daß Arbitrageure mit dem bei 144 : 1 zu günstig taxierten Silber die hohen Nominale des untertaxierten Kupfers aufkauften[3]), einschmolzen und als Rohmaterial verwerteten: wenn nämlich der As tatsächlich doch nur auf dem seinem Handelswerte von 1 Scriptulum Silbers entsprechenden Gewichte von 136.44 g stand (das Durchschnittsgewicht beträgt sogar nur 131.23 g), lohnte dies Geschäft nicht mehr. Da das Volk nun, wie man es sich wohl mit Haeberlin (S. 41, vgl. auch schon *Berl. Münzblätter* 24 S. 348 unter b) denken muß, das reduzierte Schwergeld jederzeit aus der Staatskasse gegen Silber umgetauscht erhielt[4]), so hätte, als das faktische Gewicht

1) *Das altbabylonische Maß- und Gewichtssystem als Grundlage der antiken Gewichts-, Münz- und Maß-Systeme*, in den *Actes du 8. congrès international des Orientalistes tenu en 1889 à Stockholm et Christiania, sect. sémitique (b)*, S. 212 [48] vgl. 208 [44]; ich zitiere diese Schrift von nun ab als *Kongreßakten*.

2) Näheres s. unten S. 525f.

3) Da diese Gefahr bei den hohen Nominalen am nächsten lag, wurden diese von Anfang an (auch durchschnittlich) unter dem Soll gehalten, bei den niedrigen Nominalen bedurfte es natürlich größerer Mühe für den Arbitrageur, eine den Schmelzgewinst von 20 % lohnende Quantität zusammenzubringen, daher setzte man diese erst später unter das Soll herab.

4) Dieser Umtausch kann nicht erst 268 v. Chr. erfolgt sein, als man eigenes, stadtrömisches Silber hatte, wie H. früher, *Berl. Münzblätter* 24 S. 348 unter c, glaubte; denn wäre er erst 268 erfolgt, hätte man also bis zu diesem Jahre das

des As noch weiter unter seinen wirklichen Wert bis auf Sextantargewicht (54.57 g) sank (und er dadurch zur Kreditmünze wurde), eine nur dem tatsächlichen Kleinmünzbedürfnis entsprechende Menge ausgegeben werden dürfen, d. h. es hätte eine rationelle Kreditmünzpolitik durchgeführt werden müssen. Dies gelang natürlich nicht — mangelte es doch sowohl an praktischen Erfahrungen, wie an theoretischen Kenntnissen, die nur eine sorgfältige Statistik liefern kann —, der Staat litt beim Umwechseln des zu reichlich ausgeprägten Kupfergeldes Schaden und so ging man denn schon 268 zu neuer, endgiltiger Reform über: das alte, dem Marktwerte entsprechende Verhältnis von 120 : 1 wurde theoretisch und praktisch hergestellt, der As zwar wie zuletzt schon praktisch, so jetzt auch theoretisch sextantar ausgebracht, aber zehn dieser Sextantarasse an Wert dem nun neugeprägten Denarius von $^1/_{72}$ des neuen Pfundes, also $2^1/_2$ Sextantarasse dem Sestertius, d. h. dem Silberscriptulum, gleichgesetzt $\left(10 \times \frac{327.45}{6} = 120 \times \frac{327.45}{72}\right)$[1]. Kupfer wurde also wieder Kurant. Man schuf damit eine Parallelwährung[2], im Gegensatz zu dem Monometallismus, den die Reduktionsperiode sowohl bei Haeberlins wie bei meiner Auffassung darstellt, insofern in der Reduktionsperiode das Kupfer sehr bald tatsächlich weniger wert war, als sein Nennwert gegenüber dem Silberscriptulum besagte, also Kreditmünze war, jetzt aber der Nennwert des Kupfers seinem Marktwerte entsprach.

Die Existenz des Begriffes Scheidemünze übrigens leugnen neuere Numismatiker[3] für das römische Münzwesen, und es ist zuzugeben, daß das für den strengen Begriff „Scheidemünze" unentbehrliche Moment der beschränkten Zahlkraft dem Altertum unbekannt gewesen zu sein scheint

einzig existierende stadtrömische Geld (nämlich das Kupfer) unter seinem faktischen Wert, ohne Umtauschmöglichkeit gegen vollwertiges Geld oder ungemünztes Silber, ausgegeben, so würde dieser Zustand ein völliger Staatsbankerott gewesen sein (was H. S. 42 f. mit Recht leugnet), und zwar ein langdauernder; denn wie die Seltenheit der Stücke (vom Semis abwärts) wirklich semilibralen Gewichtes zeigt — der As erreicht sein Soll ja meiner Auffassung nach nie — hatte das reduzierte Kupfergeld nur ganz kurze Zeit einen seinem Nennwert entsprechenden Sachwert. Die Staatsgarantie (H. S. 41 „wenn nur der Staat seine fortdauernde Wertgleichheit mit dem Silbergewichte des Scriptulum garantierte", vgl. S. 42 „in dem jederzeit dafür erhältlichen Silber") bestand also darin, daß man von dem Momente an, wo das Kupfergeld zu gering ausgebracht wurde, (nicht erst 268), dasselbe gegen ungemünztes Silber oder römisch-campanisches Silbergeld (vgl. H. S. 47 oben) nach dem Nennwerte, also ein Scriptulum für den Münzsemilibralas, sich umwechseln konnte. Verwandte Maßnahmen setzt in Athen voraus C. F. Lehmann. *Hermes* 35 S. 644 Anm. 4.

1) Dieser Nachweis rührt her von Samwer-Bahrfeldt S. 66ff. und ist jetzt allgemein anerkannt. Es war der erste Schritt zur Erschütterung des Mommsenschen Systems, vgl. S. 491 Anm. 2 und S. 494 Anm. 2.

2) Zum Begriffe der Parallelwährung gehört, daß beide Metalle unbeschränkte Zahlkraft haben. Das Gegenteil geht aus antiken Quellen nirgends hervor.

3) So Pick S. 915, 916 und Soutzo, zuletzt *Revue belge de num.* 1901 S. 301; vgl. dagegen z. B. Bahrfeldt, *Die Münzen der Flottenpräfekten* (aus *Num. Zeitschr.* 1906)

(vgl. auch S. 197 Anm. 2): ohne den nahe verwandten Begriff der Kreditmünze oder der garantierten Kreditmünze aber kann man bei der Erklärung des Sinkens des Reduktionsgeldes bis unter den Metallwert nicht auskommen.

Die nächste von H. S. 55 nur kurz angedeutete Stufe der Entwicklung des römischen Münzwesens ist dann die, daß v. J. 217 ab der As nur noch unzial ausgebracht und der Denarius 16 (statt 10) Assen geglichen und auf $^1/_{84}$ Pfund (3,90 g) herabgesetzt wurde, wodurch ein Verhältnis von Silber zu Kupfer wie 112 zu 1 geschaffen wurde $\left(16\times\frac{327{,}45}{112}=112\times\frac{327{,}45}{84}\right)$.[1] Man darf wohl annehmen, daß dies Verhältnis dem augenblicklichen Markte entsprach, daß also auch ferner eine Parallelwährung bestand.

In der dritten Periode der römisch-campanischen Prägung wird die Uniformierung der Typen zwischen Gold und Silber herbeigeführt, indem auch das Silber den Ianuskopf erhält; ferner gehört nach H. eine reiche Kupferreihe mit einer bis vier Wertkugeln, die sog. „geprägte Serie mit ROMA", in diese Periode. H. faßt auch ihre Einheit (13,64 g) als Zehntel des alten Pfundes auf, für mich sind sie Zwölftel des neuen Pfundes bei einem Verhältnis von Silber zu Kupfer wie 144 zu 1. — H. macht S. 55 noch darauf aufmerksam, daß von dieser Reihe nur der Quadrans in immer sinkendem Gewicht bis zum Ende der Periode weitergeprägt wird, während die übrigen Nominale durch städtische Bronzemünzen von Atella, Calatia und Capua[2] ersetzt werden, die „auf dem tatsächlich quadrantaren Gewicht der urbanen Reduktion stehen."

Das von H. der dritten Periode zugeteilte Schwergeld besteht aus 2 Reihen: einmal der schweren Ianus-Mercurius-reihe (oben S. 490 Anm. 1 Nr. VI), die durch das Münzbild (Ianuskopf) zur 2. oder 3. gehören könnte, aber durch ihr Gewicht (neues Pfund von 327,45 g) in die 3. verwiesen wird. Dieselbe ist nach Stil und Fabrik uncampanisch, die patina ist die römische, auch die Fundtatsachen (wichtig bes. der Fund von Vicarello) sprechen für Rom als Herstellungsort. Das Verhältnis von Silber zu Kupfer, worüber sich

S. 39; den Ausdruck „garantierte Kreditmünze" gebraucht richtig Haeberlin S. 55. Vgl. auch Schmoller, *Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14.—19. Jahrh.*, in dessen *Jahrbuch* 24 S. 1253 f. — Auf völlig entgegengesetztem Standpunkt steht Ridgeway, *Origin of currency and weight standards* (1892), für unsere Periode vgl. bes. S. 374, dessen leitenden Grundsatz, daß Kupfer nie Wertgeld, stets nur „token currency" war, ich für prinzipiell verfehlt halte.

1) Mommsen, *R. M.* S. 380, danach Samwer-Bahrfeldt S. 82, Doerpfeld S. 505 f., Sontzo, *Introd.* S. 23 und *Revue belge* 1901 S. 302, Pick S. 916, Bahrfeldt, *Die Münzen der Flottenpräfekten* (aus *Num. Zeitschrift* 1906) S. 38 usw.

2) Den Umstand, daß in der Reihe von Capua der Quincunx mit fünf Wertkugeln vorkommt, nennt Herr Haeberlin mir brieflich als Beweis dafür, daß wirklich dezimale Teilung des As vorliegt. Mir scheint aber gerade der Umstand, daß man nicht das übliche Semiszeichen S zur Anwendung bringt, zu zeigen, daß es sich nicht um einen halben ($^5/_{10}$) As, sondern um den echten Quincunx ($^5/_{12}$) handelt.

H. nicht ausspricht, ist auch hier meiner Meinung 144 : 1, wonach der As 2 Scriptula Silbers wert ist. Die andere Reihe, die schwere Apolloserie (oben S. 190 Anm. 1 Nr. V) gehört nach Stil und Fabrik der campanischen Münzstätte an, ihr nicht auf dem alten Pfunde beruhendes Gewicht trennt sie von der leichten gleichtypigen Reihe der 2. Periode; dies Gewicht führt, wie H. erkannt hat, auf eine Einheit von 341 g, welche er gewiß mit Recht als die Mine erklärt, die auf der Silberdrachme (3 Scriptula = 3,41 g) als Hundertfaches aufgebaut ist; H. hätte darauf hinweisen können, daß diese Gewichtsnorm auch sonst bekannt ist.[1]) Das Verhältnis des Silbers zum Kupfer ist bei diesem Münzfuß problematisch, indem weder bei Haeberlins Ansatz 120 : 1 noch bei dem meinigen 144 : 1 sich runde Verhältnisse ergeben. In ersterem ist nämlich der As = $^5/_6$ der Drachme = $2^1/_2$ Scriptula (H. S. 48), in dem meinigen der As = $^{25}/_{36}$ der Drache = $2^1/_{12}$ Scriptula. Vielleicht haben wir es hier mit einem besonderen, lokalen Umständen angepaßten Wertverhältnis zu tun.

[Die Lösung bietet hier wohl (vgl. *Kongressakten* S. 215 [51] und unten S. 527) das Verhältnis Silber zu Kupfer wie 125 zu 1. In diesem Falle ist nämlich der Silberwert des Asses $^1/_{125}$ Pfund Silbers, die Drachme $^1/_{100}$ Pfund Silbers, also ist der As = $\frac{100}{125} = {}^4/_5$ Drachme = 2,4 scriptula = $^1/_{10}$ neurömische Unze Silbers, d. h. 2,73 g Silbers $\left[\frac{341}{125} = \frac{327,45}{12 \times 10} = 2,73\right]$. Und diese $^1/_{10}$ Unze ist nach dem regelmässigen Verhältnis 120 : 1 das Silberäquivalent des römischen Pfundes von 327,45, nach dem Verhältnis 125 : 1 das des Pfundes von 341 g. Dadurch dürfte die von Haeberlin erwogene Möglichkeit einer zeitweisen Zehnteilung des alten Pfundes, der Regling durch die Annahme eines temporären Verhältnisses Kupfer zu Silber wie 1 zu 144 ausweicht, insofern gesteigert werden, als hier die Praeexistenz der Unze Silbers von 27 g als Rechnungseinheit auch für Italien erwiesen wird (vgl. übrigens den Exkurs, S. 525 ff.). Gleichzeitig erfährt die gemeinsame Wanderung und das Nebeneinanderbestehen der gemeinen und der erhöhten Norm, das so manchen, a priori anscheinend berechtigten Zweifeln begegnete, wiederum eine neue und klärende Beleuchtung. C. F. L.-H.]

Das außerhalb der so von H. sämtlich an ihren richtigen Platz gestellten sechs Schwergeldreihen stehende Einzelstück, der As mit Minervakopf nach vorn Rs. ROMA, stehender Stier (H. S. 541[2]), fällt aus Haeberlins System freilich heraus und die von H. vorgetragene, mir etwas fernliegend erscheinende Deutung desselben als einer Denkmünze oder besser Geschichtsmünze hilft über diese Singularität nicht hinweg. Man wird sich mit der

1) C. F. Lehmann, *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1889 S. 276 f., *Hermes* 37 Tabelle vor S. 113; Hultsch, *Gewichte des Altertums* S. 149—151.

2) Über sein Gewicht entnehme ich Haeberlins hdschr. Gewichtsliste, daß, abgesehen von zwei wegen übermäßiger Abnutzung unverwertbaren und zwei zweifelhaften Stücken sowie zwei Fragmenten, das Durchschnittsgewicht der 19 bekannten Exemplare 277,13 g beträgt, das Maximum 336 g, das Minimum 201,60 g

Feststellung dieser Tatsache begnügen müssen, ohne daß doch dies vereinzelte Stück am Prinzipe der Zugehörigkeit der Schwergeldreihen zu den Didrachmengruppen rütteln kann.

Dem zweiten der von H. aufgestellten Prinzipien nun, der Zugehörigkeit auch je eines Barrens[1]) zu jeder Emission von Silber und Schwergeld von der zweiten Periode an, kann ich nicht voll beipflichten. Schon der Umstand, daß den 6 bis 7 je in nur ganz wenigen Stücken erhaltenen Barrensorten, die H. unterbringt, den 7. freilich nur mit Schwierigkeit, zwei gegenüberstehen, die eingestandenermassen keine parallele Schwergeldreihe haben und die er daher (S. 53ff.) als Gedenkbarren erklärt[2]), muß schwerere Bedenken erwecken als der eben behandelte Fall eines Einzelstückes gegenüber sechs reich gegliederten und je in vielen Exemplaren vertretenen Reihen. Und wenn man die Gründe für die Zuweisung jedes dieser 6 Barren an die betr. Emission von Silber und Schwergeld prüft, so findet man keinen einzigen wirklichen Beweis: die Aufschrift des Barrens Nr. 1 ROMANOM (H. S. 32f.) könnte ihn ebensogut zur ersten Periode wie zur ersten Emission der 2. Periode ziehen; warum der Pegasos das Wappentier Campaniens sein soll (vgl. auch H. S. 17. 54), weiß ich nicht; die symbolische Erklärung der Bedeutung der Typen erscheint mir zu weit hergeholt. Der Anschluß der Barren Nr. 2 u. 3 mit kriegerischen Typen an die 2. und 3. Emission derselben Periode (Marskopf auf dem Silber) kann nur eine ganz allgemeine Wahrscheinlichkeit beanspruchen, erst recht der des Barrens Nr. 4 mit Dreifuß und Ähre an die 4. Emission, wo nur das eine dieser Bilder zum Münzbild des Silbergeldes (Apollokopf) Beziehung hat. Ähnlich steht es mit dem Bezuge des 5. Barrens (Dreifuß und Anker) auf das campanische Schwergeld der 3. Periode (mit Apollokopf). Für den 6. aber, Dreizack und caduceus, ist wenn auch das eine dieser Bilder zu der (schweren) Janus-Mercuriusreihe dieser Periode Beziehung haben könnte, doch zu betonen, wie unwahrscheinlich die Annahme der Zugehörigkeit des auch nach H. sicher

1) Es gibt folgende Barren: 1) Adler Rs. Pegasos ROMANOM, 2) Schild beiderseits, 3) Schwert Rs. Scheide, 4) Ähre Rs. Dreifuß, 5) Anker Rs. Dreifuß, 6) Dreizack Rs. caduceus, 7) Hühner Rs. Rostra, 8) Stier beiderseits, 9) Elefant Rs. Schwein. Nr. 8 und 9 sind die von H. sogenannten Gedenkbarren. H. kennt von allen Barren zusammen 23 Ganzstücke und 44 Fragmente. — Der inzwischen von Gnecchi, *Rivista ital. di num.* 1906 S. 143ff. Taf. III, IV publizierte Barren mit Prora und Kanne ist, worauf mich Herr Direktor Dressel hinwies, schon nach der Abbildung als plumpe Fälschung zu erkennen; Herr Haeberlin, der das Stück im Original gesehen hat, bestätigt die Unechtheit desselben und wird in der *Zeitschr. für Num.* 26 Heft 1 darüber handeln.

2) Die Beziehung des Barrens Nr. 9 auf die Schlacht bei Asculum gegen Pyrrhos, in der dessen Elefanten durch das Grunzen von Schweinen verjagt worden sein sollen, ist ja wahrscheinlich, aber das Stierbild des Barrens Nr. 8 auf ein bestimmtes Ereignis zu beziehen und den Barren also für einen Gedenkbarren zu halten, erscheint mir mißlich; es ist wohl nur das Wappentier von Samnium.

in Campanien hergestellten Barrens (H. S. 53) zu dieser nach H. in Rom gegossenen Schwergeldreihe ist. Die Beziehung des 7 Barrens, Hühner und Rostra, auf die urbane Schwergeldreihe schließlich entspringt einer petitio principii: da hier eine campanische Reihe absolut nicht zu finden ist, muß der Barren, um das Prinzip der Parallelität von Barren und Schwergeld zu retten, zur urbanen Serie gehören, obwohl auch er, wie H. zugibt (S. 53), in Campanien gegossen ist! Die symbolische Ausdeutung der Typen dieses und des vorigen Barrens übrigens (S. 50, 53) ist mir zu weitgehend.

Auch der Gesamtauffassung Haeberlins von den Barren — sie seien nicht Geld, sondern sollten den sacralen und symbolischen Rechtszwecken dienen, für die früher das aes rude verwandt wurde — vermag ich mich nicht anzuschließen, halte die Barren vielmehr für Rohmaterial, das, in handliche Form gebracht und hinsichtlich der Reinheit als Münzmetall vom Staate durch das Bild bezw. die Aufschrift ROMANOM garantiert, jederzeit als Geld zugewogen werden konnte und sollte. Es könnte auffallend erscheinen, daß zu gleicher Zeit ein und dieselbe Münzstätte sowohl wirkliche Münzen wie dies einen primitiven Zustand verkörpernde, den Gebrauch der Wage erfordernde Barrengeld emittiert habe; indessen gibt es dafür, worauf mich Herr Direktor Menadier hinweist, genaue Parallelen aus dem deutschen Mittelalter: in Lässig in der Mark wurde zusammen mit Münzen aus dem Ende des 13. Jahrh. ein Silberbarren, mit dem Stadtzeichen von Pyritz gestempelt, gefunden[1]), aus Funden in Gandersheim, Dardesheim und Wetteborn stammen Silberbarren mit den Stadtzeichen, sei es Wappen oder Anfangsbuchstabe, von Hannover, Braunschweig, Göttingen, Goslar, Wernigerode und Hildesheim; dabei ist z. B. einer, der die Zeichen von Stadt und Grafschaft Wernigerode mit einem Gegenstempel von Quedlinburg vereinigt, ein anderer weist neben dem Stempel von Hildesheim durch eine Krone als Kontrollstempel auf einen urkundlich bekannten Münzvertrag einer großen Anzahl niedersächsischer Städte vom Jahre 1382 hin, welcher Verabredungen über den Feingehalt der Silberbarren festsetzt[2]); auch aus Lübeck (1305), Reval (1393, 1453), Riga (um 1300) sind Bestimmungen über Feingehalt und Stempelung von Barren bekannt, wie man denn in Livland viele meist mit einer Rosette gestempelte Silberbarren z. T. zusammen mit Münzen des 14. bis 15. Jahrhunderts gefunden hat; noch um 1550 bedauert der Rat von Riga, daß statt dieser „Silberkuchen" jetzt die Taler von Westen her eingeführt

1) Menadier, *Zeitschr. f. Num.* XXIII S. 247, 270—272, wo noch drei ungestempelte Barren aus dem Funde von Lässig, einer aus dem von Hirschfelde, ein in Flensburg zusammen mit Münzen des 15. Jahrhunderts und ein zusammen mit Philippsturnosen usw. gefundener Barren erwähnt sind.

2) Menadier, *Zur vaterländischen Münzkunde I. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde* 1883 S. 167 mit Anm. 1, 169, 171, 172 Anm. 1, 173.

würden.[1]) Aus alledem wie auch aus dem direkten Wortlaut der Urkunden[2]) ergibt sich, daß diese Barrenstempelung eine amtliche war, so gut wie die römischen Barren ihren amtlichen Charakter durch Bild oder Aufschrift verraten, und die Barren von eben den Stadtbehörden in Umlauf gesetzt wurden, welche gleichzeitig geprägtes Geld emittierten. Erwähnung verdient noch, daß diese deutschen Barren so wenig justiert sind wie die römischen Kupferbarren, wenn auch unter den niedersächsischen Barren Größen von ungefähr einer ganzen, halben usw. Mark vorwiegen, ähnlich wie ja die römischen ungefähr 5 Pfund wiegen[3]); auch ist der Stoff sowohl der römischen Kupfer- wie der deutschen Silber-Barren Münzmetall, nicht Feinmetall.

Es wird von Nutzen sein, hier die Gesamtentwickelung des älteren römischen Münzwesens bis 217 v. Chr., wie sie sich nach dem Gesagten darstellt, der Mommsenschen gegenüberzustellen, welche, obwohl seit langem in einzelnen Punkten erschüttert (siehe S. 491 Anm. 2, S. 494 Anm. 2, S. 497 Anm. 1), doch bis heute die Herrschaft in den Handbüchern[4]) behauptet hat, weil scheinbar die unvergleichliche, in sich zusammenhängende und auf breitem Unterbau logisch aufsteigende Darlegung unseres großen Meisters durch jene kleinen neu bekannt werdenden Einzelheiten nicht durchbrochen werden konnte.

Nach Mommsen wurde der römische As nach dem Pfunde von 327,45 g seit den Decemvirn ausgeprägt, aber nur ungefähr zu 10 Unzen (272,87 g) ausgebracht: an Wert habe demselben nach ungefährem Verhältnis Silber zu Kupfer wie 250 zu 1 ein Scriptulum (1,137 g) Silbers entsprochen; 269/8 v. C. sei der As triental (also auf 109,15 g) reduziert worden, 10 solcher Trientalasse hätte (nach dem auch fernerhin bestehenden Verhältnis Silber zu Kupfer wie etwa 250 zu 1, sodaß also die Reduktion an sich das Kupfer noch nicht zur Kreditmünze machte) der nunmehr ausgeprägte Denarius

1) Vgl. *Katalog der Ausstellung zum X. archäologischen Kongreß in Riga* 1896, S. 214—216 Tafel 33.

2) Bode, *Münzwesen Niedersachsens* S. 185 Nr. 1 aus dem Vertrag von 1382: „soll jede Stadt zeichnen das Stück Silbers mit ihrem Zeichen“; ebenda S. 186 Nr. 3, Eid der „Silberbrenner“ zu Braunschweig v. J. 1400: „daß wir dem Braunschweiger Silber geben ein Beizeichen in eurem (d. h. des Rates) Zeichen“.

3) Vgl. Balrfeldt, *Der Münzfund von Mazin*, Berlin 1901, S. 26.

4) Hultsch, *Metrologie*[2] (1882) S. 275 f., Wirth, *Das Geld* (1884) S. 36, Babelon, *Monnaies de la république romaine* (1884) S. XI f., *Les origines de la monnaie* (1897) S. 374 ff. u. ö., *Traité des monnaies grecques et romaines* Sp. 595, Dannenberg, *Münzkunde* (1891) S. 137 f., Grueber bei Stanley Lane-Poole, *Coins and medals* (1892) S. 46, Pridik, *Die römischen Münzen* (1902) S. 8, im wesentlichen auch Head, *Hist. num.* (1887) S. 15 ff., Hill, *Handbook of greek and roman coins* (1899) S. 47, Gnecchi-Hands, *Roman coins* (1903) S. 53 f., Hatke, *Einleitung in das Studium der Numismatik*[4] (1905) S. 43. 45, vgl. auch noch Grueber, *Num. chron.* 1904 S. 186 usw. — Mommsens System steht im *R. M.* S. 206 f. 283. 288 f. 293. 302.

($^1/_{72}$ Pfund Silbers). $2^1/_2$ Trientalasse der Sestertius gegolten, der sonach ($2^1/_2 \times {}^1/_3 = {}^{10}/_{12}$) dem Kupferwert des alten 10 Unzen-Asses gleich gegolten habe, daher zur Recheneinheit wurde und überall dem pfündigen As gleich gesetzt wurde. Der As sei dann weiter, zur Scheidemünze werdend, ohne deutlich unterschiedene Zwischenstufen bis auf Unzialfuss gefallen, der dann 217 durch Setzung von 16 Assen gleich dem nunmehr auf $^1/_{84}$ Pfund reduzierten Denarius legalisiert wurde; das so geschaffene Verhältnis von Silber zu Kupfer wie 112 zu 1 kennzeichne das Kupfer als Kreditgeld.

Nach den neueren Forschungen stelle ich den Gang der Ereignisse, indem ich die Namen derjenigen Gelehrten nenne, die den betr. Punkt zuerst erkannten, wie folgt dar: der römische As wurde seit etwa 338 v. Chr. (Samwer) nach dem altitalischen Pfunde von 272,87 g (Doerpfeld) ausgeprägt, im Werte von 2 Scriptula Silbers nach dem Verhältnis Silber zu Kupfer wie 120 zu 1 (Haeberlin, Lehmann). Noch vor 269/8 (286 Haeberlin) wird der As semilibral (Doerpfeld) reduziert, der neue As semilibralen Fußes wird dem Sestertius wertgleich; hier trennt sich meine eigene Auffassung von der Haeberlins: dieser nimmt einen Semilibralfuß alten Pfundes bei Zehnteilung des Asses, ich einen Semilibralfuß neuen Pfundes unter Beibehaltung der Zwölfteilung, aber zwangsweiser Einführung des Verhältnisses Silber zu Kupfer wie 144 zu 1 an. Von semilibralem Gewicht fällt der As in seiner praktischen Ausprägung ohne erkennbare Zwischenstufen bis auf etwa 2 Unzen, ohne daß das Wertverhältnis sich ändert, wodurch das Kupfergeld Kreditmünze wird. 269/8 wird der As von Gesetzeswegen sextantar, also auf 2 Unzen = 54,5 g reduziert und 10 solcher Sextantarasse dem jetzt als $^1/_{72}$ des Pfundes geprägten Denarius gleichgesetzt (Samwer). Kupfer wird wieder Kurant nach dem alten Verhältnis von 120 zu 1. Für die Reform von 217 v. Chr. weicht unsere Auffassung von der Mommsenschen nur insofern ab, als nach unserer auch jetzt bei dem Verhältnis 112 zu 1 das Kupfer Kurantmünze bleibt.

Ich unterlasse nicht, auf zwei Lücken aufmerksam zu machen, die unser System gegenüber dem Mommsenschen hat: 1. die Silbereinheit (Scriptulum, 1,137 g) ist nicht der Kupfereinheit (272,87 g), sondern der halben Kupfereinheit (136,4 g) gleich; 2. die Setzung des Sestertius statt des As in den Strafbestimmungen u. ä. Angaben (Mommsen, *R. M.* S. 302 f.) müßte aus der Zeit des Semilibralfußes herrühren, denn nur in dieser war nach unserer Auffassung Sestertius und As wertgleich; das würde aber einmal der Semilibralperiode eine politische und wirtschaftliche Wichtigkeit beimessen, die derselben als einer kurzdauernden Übergangsperiode kaum zukommt, würde ferner voraussetzen, daß in jenen Bestimmungen u. s. f. der neue Semilibralas einfach an Stelle des alten getreten sei, was denn jene Seisachthie bedeuten würde, die die Alten zwar unter der Asreduktion verstanden, die aber neuerdings bezweifelt wird.

§ II.

Eine delphische Inschrift[1]) lieferte uns kürzlich den direkten Nachweis, daß wir im Recht sind, das große Nominal der unteritalischen Silberprägung (Stater, Didrachmon) *νόμος* zu nennen[2]), während die bisherigen Belege dafür entweder unsicherer Deutung sind[3]) oder geradezu ein anderes Nominal als *νόμος* bezeichnen[4]); der Beleg ist um so erwünschter, als er aus Heraclea in Lucanien stammt, das sich am engsten an die Münzung von Tarentum anschloß — gerade für Tarentum aber glaubten manche die Bezeichnung *νόμος* auf den Diobol beziehen zu müssen (vgl. Anm. 3).

---

1) Subskriptionsurkunde II bei Bourguet, *Bull. corr. hell.* 27, 1903 S. 31, besprochen von Keil, *Hermes* 39 S. 651ff., der für die spezifisch numismatische Bedeutung eine Vergleichung der Münzen selbst verlangt; diesem Verlangen entsprechend hat inzwischen Willers S. 350ff. den oben von mir an erster Stelle behandelten Gewinn für die Numismatik geborgen. Datum der Inschrift nach Willers die letzten Jahre des dritten heiligen Krieges (356—347 v. Chr.); jedenfalls gehört sie vor das Jahr 338 v. da von diesem Jahre ab die Bezeichnung *Αἰγινᾶτον* in den delphischen Urkunden verschwindet (Keil, *Hermes* 37 S. 515f.). Text: [*Ἡ*]*σχ*[*λ*]*εῖοι ἀ*[*π' Ἰ*]*τα*[*λίας*] *τὸ πρότερον καὶ* [*τὸ*] *ὕστερον νόμ*[*ο*]*ν*[*ς*] *Ἰταλιωτικοὺς ἐκ*[*στὸν*]. *τούτου Αἰγινᾶτον δραχμὰ ἑκατὸν ἓ*[*ξαπ*]*τέτορες. τέτορες ὀβ*[*ολοί*].

2) Denn aus der Gleichung 100 *νόμοι* = $124^2/_3$ ägin. Drachmen ergibt sich sofort, daß der *νόμος* etwa $^3/_4$ ägin. Drachmen glich, also mindestens 7,5 g wiegt.

3) Aristoteles bei Pollux 9, 80 nennt als Münzbild des tarentinischen *νοῦμμος* Taras auf dem Delphin, ein Typos, der namentlich auf dem Diobol und dem Stater auftritt; für ersteren als *νοῦμμος* sprach sich aus Gardner, *Num. chron.* 1881 S. 296, danach Head, *Hist. num.* S. 55 und Hill, *Handbook* S. 62, für den Stater mit Recht Mommsen, *R. M.* S. 101ff., Hultsch, *Metrologie*[2] S. 675, Evans S. 9, Ridgeway, *Origin of currency* S. 364ff. und Babelon, *Traité* Sp. 450^2. — Ein bündiger Schluß auf den Wert des *νόμος* kann überhaupt nicht gezogen werden aus seinem Vorkommen in den Strafbestimmungen der Tafeln von Heraclea *CIG* 5774 Zeile 123 *δέο μνᾶς ἀργυρίου, δέκα νόμως ἀργυρίω* und aus der zweimaligen Erwähnung aus Epicharmos bei Pollux 9, 79. — In der soviel ich sehe einzigen Erwähnung des *νόμος* in den Listen der Hieropoioi von Delos, Inventar des Demares (um 180 v. Chr.) Zeile 215 *τετράνομα ΔΔΗΗΗΗ, δίνομα Η, νόμοι Ι* (Homolle, *Bull. corr. hell.* 1882 S. 51, vgl. ebenda S. 132f. und 1884 S. 90f.) erblicken Gardner, *Journ. hell. stud.* 1886 S. 245 und Willers S. 352 wohl mit Recht im *νόμος* den Sestertius vgl. auch die folgende Anm. 4); Babelon, *Traité* Sp. 451 wollte wie Homolle auch hier das Didrachmon darin erblicken, doch gibt es vierfache Didrachmen (*τετράνομα*) in der italischen Prägung nicht. — Den *νόμος* als Denarius weist Willers S. 358f. aus Inschriften von Tauromenium (1. Jahrh. v. Chr.) nach. — Für Sicilien wollten im *νόμος* die Litra erblicken Mommsen, *R. M.* S. 78ff., Hultsch, *Metrologie*[2] S. 661, 666^1, vgl. Babelon, *Traité* Sp. 452, dagegen Willers S. 352.

4) Pollux 9, 87 *δίνομα δὲ τὸν νοῦμμον* nämlich der sicilische) *τρία ἡμιωβόλια*, ebenso Apollodoros bei Diogenianos in den Homerscholien, bei Hultsch, *Metrol. scriptores* I S. 300; dies erklärt Willers S. 351 wohl mit Recht als auf Verwechselung mit dem z. Z. des Apollodoros (2. Jahrh. v. Chr.) auch *νοῦμμος* genannten, $1^1/_2$ attischen Obolen gleichenden Sestertius (vgl. die vorige Anm. 3) beruhend.

Zweitens gewinnen wir hier das erste ausdrückliche Zeugnis für die Bezeichnung des Münzfusses als „italisch", wie wir ihn längst gewohnt waren zu nennen, da die Stateren der calabrischen, lucanischen und brettischen Städte deutlich ein eigenes Münzsystem verraten. Und auch hier ist es wichtig, daß der Beleg aus Heraclea stammt; denn die Tatsache, daß in der Münzung von Tarentum und Heraclea das Drittel fehlt (und in Tarentum ein Zehntel vorhanden ist), hat dazu geführt, den Stater von Tarentum, Heraclea und einigen anderen Städten trotz der anerkannten Gleichheit des zugrundeliegenden Gewichtes dem eigentlich „italischen" Stater als „tarentinischen" gegenüberzustellen.[1]) Die Inschrift zeigt vielmehr, daß nach antiker Terminologie unter Ἰταλικὸς νόμος auch die tarentinisch-heracleische Abart verstanden wurde.

Das ursprüngliche Normalmaß des italischen Staters erfährt leider durch diese Inschrift noch immer keine endgiltige Festlegung. Denn natürlich haben die delphischen Beamten ihrer Umrechnung nicht das theoretische Sollgewicht der ihnen übergebenen italischen Stateren zugrunde gelegt, und von da aus etwa durch Vergleichung desselben mit der äginetischen Mine ihren Wert ermittelt, sondern sie haben das tatsächliche Gewicht derselben mit der äginetischen Rechnungsdrachme verglichen. Setzen wir diese mit Head, *Hist. num.* S. 332 auf 97 grains = 6,285 g, eine Ziffer, der die tatsächlich später, wohl von 346 an, von den delphischen Amphiktionen selbst ausgeprägten Didrachmen sehr nahe kommen[2]), so

1) Am schärfsten Hill, *Handbook* S. 61 und 62.

2) Ich kenne folgende 15 Exemplare: London 12,136 g, Paris 11,92 g, Berlin 383/1890 berieben und gelocht 11,99 g, Berlin-Löbbecke-Photiades 11,70 g, nur diese vier bei Svoronos, *Bull. corr. hell.* 1896 S. 29 des Sonderabdrucks; seitdem wurde bekannt eines in Hirschs *Auktionskatalog* XIII 15. V. 1905 Taf. XXI 1665 (12,13 g und die folgenden zehn, wohl alle aus demselben Funde stammenden Stücke: eines im Ward-*Katalog* Nr. 475 A von 12,05 g, vier in Athen, Svoronos, *Journal international* II S. 297 Nr. 1—4 Taf. *II* 1—4 von 12,34, 12,28, 12,26, 12,25 g; Berlin 450/1904 12,29 g; Boston, *Guide to the coll. of coins* plate III 251; Warren-*Katalog* Nr. 758 (= *Well known amateur cat.* 1905 plate I 33) 12,30 g, Nr. 759 12,31 g, Nr. 760 12,29 g. (Falsch war das Stück in Hirschs *Auktionskatalog* VII 2. VI. 1902 Taf. III 264). Maximum also 12,34 g. — Keil, *Hermes* 37 S. 526 legt das Gewicht des Londoner Stücks von 12,136 g zugrunde und findet, daß bei Ansetzung attisch zu amphiktionisch wie 7 : 10 ein für die Zeit der Prägung dieser Didrachmen (um 330) passendes Gewicht der attischen Drachme herauskomme: $\frac{12,136}{2} \times \frac{7}{10} = 4,248$ g. Legt man das oben mitgeteilte Maximum von 12,34 g zugrunde, so ergiebt sich für die attische Drachme 4,32 g, das tatsächliche Normalgewicht derselben, das C. F. Lehmann aus dem theoretischen Normalgewicht von 4,367 g durch Abgang eines einprozentigen Schlagschatzes ableitet (*Hermes* 27 S. 536 Anm. 1). Man sieht also jetzt, daß die Amphiktionen hier eine Münze schufen, die das Verhältnis von 7 : 10 aufs genaueste darstellte. Daß diese Münze in der Praxis einen etwas günstigeren Kurs erzielte — die Beamten wechseln i. J. 336/5 44 tal. 18 min. 15 stat. amphikt. Geldes ein und erhalten dafür 45 tal. 18 min. $53\frac{1}{3}$ dr. attischen Geldes, *Hermes* 37 S. 518, — erklärt sich leicht daraus, daß die attische Drachme damals

erhalten wir $121^2{}_3 \times 6{,}285 = 7{,}835$ g für den Nomos.[1]) Dazu stimmt das tatsächliche Gewicht der uns erhaltenen Münzen trefflich: der Durchschnitt von 741 tarentinischen nichtreduzierten Nomoi mit Taras und dem Reiter (meist aus dem 4. Jahrh.) beträgt 7,79 g, von 66 nichtreduzierten heracleischen Stateren mit stehendem Herakles, auch meist 4. Jahrh., 7,76 g, vgl. die Tabelle S. 509.[2])

Um nun von diesem Betrage, der nur den damaligen tatsächlichen Zuständen entspricht, zu dem ursprünglichen und normalen zu gelangen, habe ich eine handschriftliche Liste der mir bekannten Gewichte süditalischer Stateren und Distateren — von Teilstücken habe ich abgesehen[3]) — zusammengestellt. Sie umfaßt die Wägungen von 6138

eben nicht mehr voll zu 4,32 g ausgebracht wurde. Das Ausmaß dieses Mehr, welches amphikt. Geld gegen attisches über das Verhältnis von 10 : 7 hinaus erzielte, berechnet Keil S. 519 aus jener Umwechselung auf $^1{}_{45}$, d. h. das Talent amphikt. Geldes verhalte sich zum Talent att. Geldes wie 45 zu 44; doch muß er dabei einen Fehlbetrag von 20 Drachmen als Wechselgebühr auffassen und wendet zudem den sonst von ihm selbst für Kleingeld nachgewiesenen Tarif (ägin. zu attisch wie 4 : 3 statt 10 : 7) hier plötzlich auf 15 Stateren, also kein Kleingeld an. Sieht man von einer Wechselgebühr ab und rechnet die 15 Stateren nach demselben Satze um wie Talente und Minen, so ergibt sich amphiktionisch zu attisch wie 10 zu 6,845, das führt auf eine Abschätzung der damals kurrenten attischen Drachme auf 4,22 g ($\frac{12{,}34}{2} \times \frac{6{,}845}{10} = 4{,}223$). — Keil scheint S. 526 dies Mehr, welches amphikt. Geld gegen attisches über das Verhältnis von 10 : 7 hinaus erzielte, als eine bloße Rechenmaßregel der delphischen Beamten zu betrachten; es ist aber zu betonen, daß diese höhere Berechnung sich ja nicht in einem Buchungsposten, sondern in einem Umwechslungsergebnis findet, also kaufmännischer usance, nicht bureaukratischer Verfügung entsprang.

1) Keil S. 652 nimmt rund 125 ägin. Drachmen und kommt so auf 7,856 g.

2) Willers S. 350f. legt das Durchschnittsgewicht der sieben schwersten ihm bekannten amphiktionischen Stateren zugrunde (die 4 Athener, London, Hirsch, Ward, vgl. S. 505 Anm. 2) d. h. 12,2066 g, und es mit $124^2{}_3$ multiplizierend kommt er auf 7,60878 g für den Nomos; für 100 Tarentiner (Dressel Nr. 103—205 abzüglich dreier subaerati) erhält er ein Durchschnittsgewicht von 7,8139 g.

3) Hultsch, *Metrologie*[2] S. 674[3] zitiert Teilstücke für ein maximum des Nomos von 8,40 g. Aber obgleich ich (gegen Seeck in diesen *Beiträgen* IV S. 171) überzeugt bin, daß eine Justierung al marco beim Großsilber nie stattgefunden hat, da dieselbe notwendig zum Beschneiden oder Einschmelzen geführt hätte, so ist für Kleinsilber, bei dem wenigstens die Wegnahme von Metall durch Beschneiden oder durch die Ausscheidung und Einschmelzung der übergewichtigen Stücke nicht lohnt, ersteres Verfahren auch nicht unauffällig bewirkt werden kann, eine laxere Art der Justierung wohl denkbar; aus diesem Grunde und weil bei kleinen Münzen Abnutzung und Oxydation erheblich größere Gewichtsverluste herbeiführen, habe ich die Teilstücke bei Aufstellung meiner Liste übergangen. — Der zweite der beiden eben erwähnten gewinnbringenden Kniffe, das Auswiegen und Einschmelzen der zu schweren Stücke („Kippen und Wippen"), ist zwar im 18. Jahrh. auch beim Kleinsilber eifrig geübt worden, lohnte aber natürlich nur bei massenhaften Prägungen großer Staaten, mit denen die Kleinsilberprägung selbst von Tarentum an Menge keinen Vergleich aushält. Vgl. dazu v. Schrötter, *Das preußische Münzwesen* I S. 11, und über die Manipulation des „Auskippens" ebendenselben S. 88ff., 220, 249.

Münzen, wobei außer der Berliner Sammlung (einschließlich der derselben neuerdings einverleibten Privatsammlungen Imhoof-Blumer und Löbbecke, einschließlich auch der seit 1900 als Dubletten fortgegebenen Münzen, über deren Gewichte Notizen vorliegen) folgende Literatur von mir excerpiert wurde: die einschlägigen Werke von Mionnet, Millingen, Carelli, J. Sambon, Jatta, Garrucci, Imhoof, A. Sambon, die Kataloge der Privatsammlungen Leake, Thorwaldsen, Walcher, Ward, Warren, Windischgrätz, der öffentlichen Sammlungen von Agram, Athen, Berlin, Glasgow (Sammlung Hunter), London, Turin und die Auktionskataloge Ashburnham, Bompois, Bunbury, Carfrae, Hirsch, late collector, Maddalena, Montagu, Northwick, Pembroke, Prowe, Seyffer, Thomas, well known amateur. Auch gelegentliche Gewichtsangaben in kleineren Katalogen und Zeitschriftaufsätzen sind aufgenommen, wenn auch diese beiden Kategorien systematisch noch nicht daraufhin durchgesehen werden konnten. Nicht mit berechnet, wenn auch in der Liste selbst in Klammern aufgeführt, blieben subärate Stücke, d. h. solche, die einen Kern aus unedlem Metall und nur einen Silberüberzug haben, also antike Fälschungen sind, und solche Gewichte, die ich ohne Nennung eines aus einer bestimmten Sammlung stammenden Belegexemplars aufgeführt fand; miteinbezogen sind dagegen auch Stücke, bei denen durch schlechte Erhaltung, Vernutzung, Oxydation oder Beschädigung ein Gewichtsverlust stattgefunden hat, sowie auch barbarische Nachprägungen, von denen die Innehaltung des gesetzlichen Gewichtes natürlich nicht zu erwarten ist. Sie auszuschließen war schon deshalb unmöglich, weil in der Literatur Angaben über Gewichtsverlust und barbarischen Stil nur in Ausnahmefällen zu finden waren; (in der hdschr. Liste vermerkt sind solche Angaben, sowie auch solche über Überprägung und dgl.); ihre Miteinbeziehung bringt als einzigen Nachteil den mit sich, daß das Durchschnittsgewicht dadurch erheblich unter dem z. Z. der Ausprägung geltenden gesetzlichen Soll bleibt; für Vergleich der Durchschnittsgewichte untereinander verschlägt dies aber nichts.

Ausgelassen sind in der Wägungsliste die Münzen altcampanischen Fußes (Campani, Allifae, Cumae, Fistelia, Hyria-Fensernia, Neapolis, Nola), da für diese ein genügendes Material in A. Sambons neuer Bearbeitung vorliegt — die Gewichte aus der Katalogliteratur sind freilich dort nicht oder nur sehr unvollständig verzeichnet —, die römisch-campanischen Münzen, die ja bei Bahrfeldt (vgl. S. 520 Anm. 1) vollständig vorliegen, sowie die auf euböischem Fuße stehenden Gruppen, nämlich die Locri, Mesma und Terina zugeteilten Pegasosmünzen und die Münzen von Rhegium.

Diese Gewichtsliste in extenso abzudrucken behalte ich mir für später vor; für meinen jetzigen Zweck genügt es, einmal die Maximal-, Minimal- und Durchschnittsgewichte in Tabellenform zusammenzustellen (vgl. S. 508 ff.), sodann die über 8 g betragenden Stücke aufzuzählen.

1. Gewichtstabelle der mir bekannten süditalischen Stateren und Distateren.

Bei den mit * bezeichneten minima ist das geringe Gewicht der betr. Belegstücke auf Gewichtsverlust durch erhebliche Beschädigung zurückzuführen; die Feststellung dieser Tatsache war leider meist nur bei den von mir selbst gesehenen Exemplaren möglich. † vor dem Stadtnamen bezeichnet campanischen, — ǂ neucampanischen (oscischen) Fuß. — ϐ Sechsskrupelfuß. Der Rest steht auf italischem Fuße. — Die in [ ] gesetzten Angaben deuten an, daß sie wegen zu geringer Anzahl von Belegexemplaren — als Grenze ist 10 angenommen — nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen sind. — Aus den Durchschnittsgewichten könnte das jedesmalige Sollgewicht ungefähr berechnet werden aus dem Verhältnis, in dem das höchste erreichbare Durchschnittsgewicht einer der großen Gruppen, nämlich 7,95 g. Münzen von Tarentum mit Hippokamp, zu dem (unten zu erweisenden) maximum von 8,32 g steht: 7,95 : 8,32 etwa wie 100 : 105. Es wären also zu dem Durchschnittsgewicht ca. 5 % zuzuschlagen, um zum derzeitigen Sollgewicht zu gelangen; indessen ist diese Berechnung zu willkürlich, als daß es gelohnt hätte, sie der Tabelle beizufügen. — Unter „incusi" verstehen wir solche Münzen, die auf der Rs. das gleiche Bild wie auf der Vs., aber vertieft statt erhaben, zeigen.

	Zahl der Ex.	Durchschnitt	max.	min.	Bemerkungen
ϐ [Cora Lat.	1	6,07	—	—]	
ǂ Cales Camp.	88	7,11	7,44	6,18	
ϐ [Capua osc.	4	5,82	6,03	5,49]	
ǂ Nuceria	44	7,09	7,37	6,40	
ǂ Suessa	49	7,03	7,35	6,48	
ǂ Teanum	39	6,94	7,35	6,25	
[Tarentum incusi, Apollon	4	7,69	8,04	7,23]	gemeinsamer
[„ „ Taras	10	7,54	8,04	*5,60]	Durchschnitt 7,58
„ mit Rad	46	7,92	8,20	6,78	gemeinsamer
„ „ arch. Kopf	25	7,83	8,11	*6,75	Durchschnitt 7,912
„ „ Hippokamp	77	7,95	8,29	*7,27	
„ „ Demos	127	7,73	8,22	5,80	1016 reduzierte
„ „ Reiter, vollwicht.	741	7,79	8,31	*6,83	Stateren im Funde
ϐ „ „ „ reduziert[1])	622	6,33	6,82	4,04	v. Taranto ergaben
ǂ „ „ camp. Kopf[3])	135	7,13	7,80	5,08	ein Durchschnitts-
† ? [Valetium	1	7,61	—	—]	gewicht v. 6,54 g[2])

1 Als Grenzbetrag zwischen vollwichtig und reduziert ist für Tarentum und Heraclea 6,82 g angenommen, was ich weiter unten begründen werde.

2) Dieser Fund enthielt 1032 Stateren von Tarentum, von denen Evans für 1016 die Durchschnittsgewichte der einzelnen Gruppen angiebt, dazu 504 Teilstücke von Tarentum und 22 reduzierte Stateren von Thurii. Evans, *Horsemen* S. 220 f.

3) Ihr Durchschnittsgewicht, 7,13 g bei 135 Exemplaren, entspricht also dem der Münzen neucampanischen (oscischen) Fußes (siehe oben S. 492): Cales 7,11, Nuceria 7,09, Suessa 7,03, Teanum 6,94, Arpi 6, 92, Teate 7,09. Paestum 7,02 g; Head, welcher *Hist. num.* S. 48 7.45 bis 6,80 g als ihr Ausmaß angiebt, erklärt sie mit Recht wegen des Gewichtes und des Kopftypos als zum Umlaufe in Campanien bestimmt. Vgl. auch Evans, *Horsemen* S. 170 f.; Hill, *Handbook* S. 63 setzte 7,77 g für sie an.

	Zahl der Ex.	Durchschnitt	max.	min.	Bemerkungen
† Arpi	27	6,92	7,21	*6,51	
† [Teate	2	7,09	7,13	7,05	
[*Tau* . . . Luc.	1	8,04	—	—	
[Heraclea Rs. ruhender Herakles	9	7,51	7,84	7,26	gemeinsamer Durchschnitt 7,585
„ „ Herakles und Leu	68	7,59	7,98	6,44	
„ „ steh. Herak., voliw.	66	7,76	8,01	7,06	
♂ „ „ steh. Herak., reduz.[1]	65	6,37	6,71	5,39	
Laus incusi	13	7,58	8,08	6,72	
„ zweitypige	24	7,86	8,16	6,93	
[Palinurum u. Molpa? . . .	2	7,32	7,94	*6,70]	
Metapontum incusi	199	7,83	9,38	5,92	
„ Ähre beid. en relief	4	7,71	7,81	7,57	
„ „ Rs. Achelous	2	7,50	7,52	*7,47]	gemeinsamer Durchschnitt 7,601
„ „ „ Körner	6	7,52	8,06	6,98	
„ „ „ Herakles	5	7,72	8,22	7,25	
„ „ „ sth. Apoll.	21	7,61	8,01	*6,33	
„ „ „ sitz. Apoll.	1	7,60	—	—	
„ weibl. Kopf . . .	571	7,67	8,18	5,34	gemeinsamer Durchschnitt 7,679
„ männl. Kopf[2] . .	54	7,56	8,—	6,54	
„ behelmter Kopf	100	7,73	8,16	5,59	
„ desgl., Tetradrachm.	12	15,78	16,65	15,25	
† Posidonia incusi	59	7,32	7,60	*5,77	
„ zweitypige	205	7,74	8,16	6,57	
† [„ mit *HAIΣTAIO* . .	4	7,02	7,19	6,80]	
[Siris	2	7,38	7,53	7,22	
Siris und Pyxus	14	7,61	8,22	6,64	
Sybaris incusi	84	7,83	8,81	6,63	
„ Stier beid. en relief . .	2	8,22	8,23	8,21]	gemeinsamer Durchschnitt 8,18
„ zweitypig	1	8,10	—	—	
Thurii Tetr.	138	15,50	16,10	13,19	
„ Kranz am Helm . . .	142	7,70	8,29	6,03	wenig reduz. dabei
„ Skylla „ „ . . .	311	7,72	8,31	6,02	es sind reduz. dabei
„ Sphinx „ „ . . .	2	7,81	7,95	7,66]	
„ Seepferd „ „ . . .	5	7,74	7,98	7,37]	
„ Greif „ „ . . .	21	7,46	7,90	6,31	es sind reduz. dabei
♂ [Thurii korinth. Helm . . .	3	6,19	6,38	6,03]	22 reduz. Stateren von Thurii im Funde von Taranto[3]) ergab ein Durchschnittsgewicht v. 6,38
♂ „ Apollonkopf	11	6,28	6,54	6,09	
Velia geduckter Leu	58	7,51	8,15	6,05	
„ Leu auf Hirsch	122	7,46	8,11	5,88	gemeinsamer Durchschnitt 7,379
„ schreit. od. steh. Leu . .	355	7,35	8,47	5,08	
„ fressender Leu	138	7,39	7,87	5,88	
Caulonia incusi	107	7,81	8,72	5,90	
„ zweitypige	193	7,72	8,23	*6,25	
Croton incusi Rs. Dreifuß . .	266	7,74	9,63	6,19	gemeinsamer Durchschnitt 7,755
„ „ „ Adler . . .	61	7,82	8,16	7,02	

1) Vgl. S. 508 Anm. 1. des Zeus, des Herakles.

2) Kopf mit Widderhorn. Kopf des Apollon,

3) Vgl. S. 508 Anm. 2.

	Zahl der Ex.	Durchschnitt	max.	min	Bemerkungen
Croton Dreif. beiderseits en relief	40	7,70	8.27	7.03	gemeinsamer Durchschnitt 7.700 es sind reduz. dabei
[„ Rs. flieg. Adler en relief	5	7,73	7,98	7,20]	
„ Adler Rs. Dreifuß . . .	165	7,44	8.13	6,02	
„ ruh. Herakles Rs. Dreif.	6	7,65	8,04	*6,78]	gemeinsamer Durchschnitt 7.595
„ desgl. mit Python . . .	6	7,66	7,85	7,49]	
„ Rs. Herak. Schlang. würg.	44	7,59	8,13	7,00	
„ Herakopf Rs. ruh. Herakles	76	7,56	7,98	5,95	
„ Apollonkopf Rs. Dreifuß	42	7,15	7,78	*5,55	
[Croton und Sybaris	4	7,95	8.21	7,77]	
[Croton und Pandosia	4	7.51	7,96	6,88	
[Croton und Temesa?	5	7,82	7,99	7,55]	
† [Locri Zeus und Eirene . . .	7	7,13	7,60	*5,99]	
„ Roma-Pistis	20	7,06	7,39	6,43	
„ Adler und Blitz	22	7,37	7.92	5,94	gemeinsamer Durchschnitt 7,384
„ Zeuskopf und Adler . .	77	7,47	7,77	6,37	
Pandosia mit Krathis	1	6,78	—	—]	
[„ „ Pan	4	7.69	8.04	7.10]	
[Ser	2	6,79	7,91	*5,66]	
Terina	299	7,60	8,05	*5,32	
	6138				

Anhang.

† Altcampanische Münzen nach A. Sambon:					
Campani	29	7.252	7,70	5,97	gemeinsamer Durchschnitt 7.215
Cumae	62	7.360	7.80	6,55	
Fensernia	10	7,153	7,41	5,79	
Fistelia	14	7,354	7,68	6,82	
Hyria	79	7.183	7,70	5,15	
Neapolis	363	7,244	7,90	5,14	
Nola	35	7.173	7,56	6,90	
	592				
Römisch-campanische Münzen nach M. Bahrfeldt (vgl. S. 520 Anm. 1):					
† 1. alter Fuß 7,58 g	102	7,14	7,60	6,20	
§ 2. neuer Fuß 6,82 g	281	6,54	7.12	5.72	

II. Liste der mir bekannten süditalischen Stateren, welche an Gewicht 8 g überschreiten.

Die Ziffer in Klammern ist die Zahl der Belegexemplare, sofern mehr als eines vorhanden ist; bei den Beträgen von 8.30 g an ist die Art der Münze und ihre Herkunft kurz angedeutet.

9,63 Croton incusus. Löbbecke.
9,38 Metapontum incusus, Turin.
8,81 Sybaris incusus, Hunter. Croton incusus. Turin.
8,72 Caulonia incusus, Löbbecke.
8,59 Sybaris incusus, Maddalena.
8,57 Caulonia incusus, Carelli.
8,47 Velia (2), Carelli.

8,37 Sybaris incusus, Turin. Velia, Carelli. Caulonia incusus, Carfrae
8,36 Metapontum incusus, London. Caulonia incusi (2), Montagu 1896, late collector. Croton incusus, Berlin.
8,32 Metapontum Tetradrachmon von 16,65 g, Hirsch *Kat.* XV Caulonia incusus, Carelli.
8,31 Tarentum mit Reiter, Carelli. Thurii mit Skylla am Helm, Hirsch *Kat.* XV Croton incusus, Löbbecke.
8,30 Sybaris incusus, Hirsch *Kat.* XIV Caulonia incusi (3), Seyffer, Turin, Leake *Suppl.* Croton incusus, Löbbecke.
8,29 Tarentum. Sybaris (2). Thurii. Caulonia (3). Croton.
8,28 Croton.
8,27 Caulonia (2). Croton.
8,26 Metapontum (2). Sybaris. Caulonia.
8,25 Metapontum (2). Croton (2).
8,24 Sybaris. Thurii (2). Croton.
8,23 Sybaris Caulonia. Croton (2).
8,22 Tarentum (2). Metapontum (4). Siris und Pyxus. Croton.
8,21 Tarentum (2). Metapontum. Sybaris (2). Caulonia. Croton Croton und Sybaris.
8,20 Tarentum (3). Metapontum. Siris und Pyxus. Thurii. Caulonia (3)
8,19 Tarentum (4). Metapontum. Caulonia. Croton.
8,18 Metapontum (3). Thurii (2). Caulonia (2).
8,17 Tarentum. Metapontum (3). Sybaris. Caulonia.
8,16 Tarentum (4). Laus. Metapontum (3). Posidonia. Sybaris (3). Thurii (2) Velia. Caulonia. Croton (2).
8,15 Tarentum. Laus (4). Metapontum (7). Sybaris. Thurii. Velia. Caulonia (3).
8,14 Metapontum (3). Thurii. Croton.
8,13 Tarentum (2). Metapontum. Caulonia (2). Croton (3).
8,12 Tarentum (3). Metapontum. Posidonia. Sybaris (3). Caulonia (4). Croton.
8,11 Tarentum (10). Metapontum (6). Posidonia (3). Sybaris (2). Velia. Caulonia (2). Croton (2).
8,10 Tarentum (3). Metapontum (7). Siris und Pyxus (2). Sybaris. Thurii. Caulonia. Croton (3).
8,09 Tarentum (6). Metapontum (3). Posidonia. Thurii. Caulonia (3). Croton (5).
8,08 Tarentum (3). Laus. Metapontum (7). Posidonia. Sybaris. Thurii. Caulonia. Croton.
8,07 Tarentum (6). Metapontum (3). Posidonia (6). Siris und Pyxus. Thurii. Velia (2). Caulonia (3). Croton (5).
8,06 Tarentum (7). Laus (2). Metapontum (3). Posidonia (2). Sybaris (2). Thurii (4). Caulonia (4). Croton (3).
8,05 Tarentum (8). Metapontum (11). Posidonia (6). Sybaris Thurii (2, davon eines in Gestalt eines Tetr. von 16,10). Caulonia (3). Croton (2).
8,04 Tarentum (10). Heraclea. Metapontum (4). Posidonia. Thurii (2). Caulonia (6). Croton (5). Pandosia.
8,03 Tarentum (7). Metapontum (5). Posidonia (4). Sybaris (2). Thurii (4, davon zwei in Gestalt von Tetradr. von 16,06). Caulonia (2). Croton (4). Croton und Sybaris.
8,02 Tarentum (7). Heraclea. Laus (2). Metapontum (5). Posidonia (5). Sybaris. Thurii (2, davon eines in Gestalt eines Tetr. von 16,04). Velia. Caulonia (4) Croton (6).
8,01 Tarentum (17). Heraclea. Metapontum (5). Posidonia (3). Thurii (7, davon eins in Gestalt eines Tetr. von 16,02). Velia. Caulonia (3). Croton (8).

Diese Aufzählung lehrt, daß der ursprüngliche Sollbetrag des Staters bisher stets zu niedrig angesetzt worden ist: nicht 8.23 g wie Mommsen, 8.164 g wie Head und Hill S. 62, 7.97 g wie Evans S. 7 ihn annahmen, sondern 8.32 g ist der sicher erreichbare Höchstbetrag. Bis zu dieser Höhe steigen die Gewichte von Zentigramm zu Zentigramm lückenlos fort, und noch unter den letzten Beträgen von 8.30 bis 8.32 g haben wir Münzen aus den verschiedensten Perioden, nämlich neben den incusen Münzen von Metapontum, Sybaris, Caulonia und Croton (etwa 550—480 v. Chr.) steht ein Reiterstater von Tarentum (etwa 450—282 v. Chr.), ein Stater des 443 gegründeten Thurii aus der zweiten Periode seiner Prägung, und eine Münze von Metapontum mit dem Kopfe des Leukippos (etwa 350—330 v. Chr.), um von den Münzen von Velia von 8.47 und 8.37 g abzusehen, die, nur von Carelli beglaubigt, mir fragwürdig erscheinen. Ja, es ist vielleicht möglich, daß auch die Beträge von 8.36 und 8.37 g trotz der kleinen Lücke, die sie von 8.32 g trennt, noch als normal zu betrachten sind und sonach 8.37 für das Urmaß zu halten ist.[1]) Die diesen Betrag übersteigenden Sätze hingegen von 9.63; 9.38; 8.81; 8.72; 8.59 und 8.47 g, zum Teil schlecht beglaubigt, müssen, da sie ohne Verbindung mit der übrigen Gewichtsskala stehen und nur ganz vereinzelte Exemplare betreffen (9 Exemplare von den 463 über 8 g liegenden, von 6138 überhaupt), als Zufallsstücke, Übermünzungen betrachtet werden. Die Annahme etwa einer „erhöhten Norm" auf so vereinzelte Sprengstücke zu gründen, würde ich ebenfalls für verfehlt halten.

Von diesem als Norm zu betrachtenden Maximum nun sinken die tatsächlich ausgebrachten Münzen rasch herab, eine Erscheinung, die man bekanntlich im Münzwesen aller Zeiten und Länder verfolgen kann, und deren Gründe im wesentlichen die folgenden sein dürften: anfänglich bringt man eine Münze wohl vollwichtig aus, zieht aber dann, um die Prägekosten zu decken, einen Schlagschatz[2]) ab; sodann bringt man auch, um die neugeprägten Stücke den im Verkehr abgenutzten gewichtsgleich zu machen und so das „Auskippen" der neuen Stücke zu verhindern, jede neue Emission etwas leichter aus als die nächstfrühere[3]); dies führt zumal wenn steigender Silberpreis die eigenen Ausgaben erhöht, auch abgesehen von finanzieller Ausbeutung der Münze durch den Staat und von betrügerischen Manipulationen der Münzbeamten, zu einem fortgesetzten

1) Das ist zweifelsohne der Fall, das Urmaß ist offenbar alsbald um einen Abzug von $^1/_2$% für den Schlagschatz verringert worden, vgl. die folgende Anmerkung. C. F. L.-H.]

2) [Über diesen s. *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1889 S. 269 f., *Hermes* 27 (1892) S. 535 mit Anm. 2. Er ist im Betrage von 1% sowohl für Silber wie für Gold nachweisbar u. a. in der lydischen (vgl. S. 513 Anm. 1), attischen, phönizischen, ptolemäischen Prägung. C. F. L.-H.]

3) Dieser Gefahr beugt man heute durch das „Passiergewicht" und das Einziehen untergewichtiger Münzen seitens des Staates vor.

Rückgang des Fußes, welcher dann hier und da auch wohl nachträglich gesetzlich anerkannt worden sein mag.[1]) Diesen fortschreitenden Rückgang an den Minima meiner Gewichtsliste und der Tabelle zu verfolgen, würde deswegen nicht ersprießlich sein, da diese oft 1—$1^1/_2$, ja zuweilen bis 4 g unter das Maximum fallenden Minima sich auf Stücke beziehen können, die aus den oben angeführten Gründen Gewichtsverluste z. T. ganz beträchtlicher Art erlitten haben (vgl. die Vorbemerkung zur Tabelle und S. 514 Anm. 2, 3, 515 Anm. 1) oder gar auf subaerati, die in der Literatur als solche nicht gekennzeichnet waren. Wohl aber läßt sich an den Durchschnittsgewichten in den größeren, italischem Fuße folgenden Städten, bei denen die große Zahl der erhaltenen Exemplare die durch einzelne beschädigte Stücke und nicht gekennzeichete subaerati entstehenden Ungleichheiten austilgt, der fortgesetzte allmähliche Rückgang erkennen; und wo einmal die älteren Münzen leichter sind als die späteren, lehren uns gerade diese Ausnahmefälle jedesmal etwas Neues.

So ist der Durchschnitt der älteren, incusen Stücke von Caulonia 7,81, der der späteren mit erhabener Rs. 7,72 g, der der älteren Gruppe von Velia mit gedecktem Löwen 7,51, der jüngeren Gruppe mit schreitendem, stehendem, fressendem, den Hirsch anfallenden Löwen 7,38 g (in sich sind diese vier Abarten chronologisch nicht reinlich zu sondern). Croton: incusi 7,76, älteste zweiseitige Prägung 7,70 g, spätere mit Herakles in ver-

1) [Lehrreich für die Beurteilung des allmählichen Sinkens des Münzfusses und darüber hinaus ist die *Hermes* 36 (1901) S. 131 f. betonte Tatsache, daß die Hauptstationen, die die römische Münze durchläuft, Einheiten des Weltverkehrs darstellen. „Sie werden natürlich in aliquoten Teilen des römischen Gewichtes angegeben und geregelt, aber ihre letzte Erklärung liegt nicht in diesem Verhältnis zum römischen Pfunde. Caesars Aureus repräsentiert genau die uralte Goldeinheit, den babylonischen leichten Gewichts- und Goldschekel gemeiner Norm im Betrage von 8,19 g. Dieser wird auch durch den lydischen Goldstater dargestellt, nur daß hier durch einen Abzug von 10% für den Schlagschatz eine Verringerung auf 8,10 g von vornherein bemerklich ist. Die nächste Station für den Aureus $^1/_{42}$ Pfund = 7,8 g ist $^1/_{100}$ ($^1/_{50}$) der kleinasiatisch-karthagischen Mine von rund 780 (390) g. Der demnächst zu beobachtende Betrag von 7,4 und 7,3 g weisen auf die phönikische Norm, während der seit Caracalla als Norm anzusehende Betrag von 6,55 g das $^1/_{100}$ die Drachme, der alten als *ἀνὰ ἑκατόν* in Athen gültigen Einheit ist, der „Stater" des (neu)römischen Pfundes." Jenem „karthagischen Gewicht gehört, um zur Silberprägung zu kommen, auch die zweite Station des Denars an" (ursprünglich 4,55 g = $^1/_{60}$ des älteren römischen Pfundes, vgl. unten S. 526), „wie denn Nissen (*Metrol.* § 17, S. 707 [43]) es geradezu aussprach, daß der Betrag der karthagischen Drachme von 390 g von den Römern nach längerem Schwanken seit dem Ende des hannibalischen Krieges für ihren Denar herübergenommen worden ist. In der dritten Stufe, 3,41 g = $^1/_{100}$ der sogenannten attisch-römischen Mine der Kaiserzeit, dokumentiert sich eine erhöhte Form, die in der aus der gemeinen durch einen Zuschlag von $^1/_{24}$ gewonnenen erhöhten Norm dieselbe Stellung einnimmt, wie das römische Pfund im System der gemeinen Norm" (vgl. S. 499; 519 Anm. 2; 526). C. F. L.-H.]

schiedenen Darstellungen 7,60 g, letzte Prägung mit Dreifuß 7,15 g; die Gruppe mit dem sitzenden Adler, Durchschnitt 7,44 g, verteilt sich promiscue auf die beiden letzten Perioden. Locri: Zeuskopf und Adler (332—268 v. Chr.) 7,47, Adler und Blitz (300—280 v. Chr.) 7,37, Roma-Pistis (280—268 v. Chr.) 7,06 g; die zeitliche Ansetzung der zwei letzten Gruppen, ebenso der Beginn der ersten Gruppe ist aus Heads *Hist. num.* S. 87f. entlehnt, indessen habe ich den Endpunkt der ersten Gruppe (Head: 300 v. Chr.) bis auf 268 herabgerückt, weil diese Münzen stilistisch teilweis später sind als die mit Adler und Blitz, ja eine von ihnen (6,54 g Berlin) genau dem Kopftypos der Roma-Pistis-Münzen entspricht und auch dasselbe Monogramm ☧ wie diese zeigt; die älteste Gruppe von Locri mit Zeus und Eirene[1]) steht mit ihrem Durchschnitt von 7,13 g vereinzelt da; selbst wenn man diesen Durchschnitt durch Berücksichtigung des Gewichtsverlusts[2]) zu 7,31 g „korrigiert", erhalten wir doch noch ein für den damaligen italischen Stater viel zu schwaches Gewicht; ich vermute daher, daß die Zeus-Eirene-Münzen, neben denen her gleichzeitig Pegasosmünzen corinthischen Fusses geprägt wurden, campanischem Fusse folgen, zu dem sowohl das Maximum von 7,60 g wie der Durchschnitt von 7,13 (bez. 7,31 g) passen. Für Posidonia ist die Zugehörigkeit der älteren (incusen) Stücke zum campanischen Fusse, erst der zweitypigen zum italischen Fusse längst erkannt und wird durch meine Tabelle (7,32 bez. 7,74 g) voll bestätigt. Wenn dagegen die zweiseitigen von Laus sowohl wie von Sybaris die älteren incusen Münzen dieser Städte im Durchschnitt übertreffen (7,86 gegenüber 7,58 und 8,18 gegenüber 7,83 g), so dürfte daran der Zufall schuld sein, da mir von Laus die Gewichte von nur wenigen (13) incusi, von Sybaris gar nur von 3 zweiseitigen bekannt sind; übrigens kann man durch Berücksichtigung des Gewichtsverlusts[3]) den Durchschnitt der incusi von Laus zu 7,72 g „korrigieren": mitspielen mag auch die Tatsache, daß die zweiseitigen von Laus — die von Sybaris kenne ich nur aus der Literatur — gerade besonders klein und dick, daher dem Gewichtsverlust durch Vernutzung erheblich weniger ausgesetzt sind als die großen, flachen incusi. Jedenfalls schließen die Höchstgewichte (Laus 8,08; Sybaris 8,81) sowohl wie der den übrigen incusen Gruppen durchaus gleichartige Durchschnitt (7,72 [korr.] Laus und 7,83 g Sybaris gegenüber 7,83 Metapontum, 7,81 Caulonia, 7,76 Croton, 7,61 Siris und Pyxus) die Annahme eines anderen Münzfußes aus. Zwei

1) Nach Head 344—332 v. Chr., indessen bemerkt Milani, *Röm. Mitteil.* V S. 95 Anm. 4 mit Recht, daß sie älter ist.

2) Indem man nämlich das leichteste Stück von 5,99 g (Hunter) unberücksichtigt läßt, da es sein Mindergewicht schlechter Erhaltung verdankt.

3) Indem man nämlich die zwei leichtesten Stücke von 6,80 (früher Berlin) und 6,72 g (Löbbecke) unberücksichtigt läßt, da sie ihr Mindergewicht einer Beschädigung bezw. der Oxydation verdanken.

Besonderheiten stellt meine Gewichtsliste zum ersten Mal fest für Tarentum: seine sehr seltenen incusi (nur 14 Exemplare) stehen nur auf 7,58 g im Durchschnitt, was man durch Berücksichtigung des Gewichtsverlustes[1]) in 7,73 g „korrigieren" kann; damit kommt dann dies Gewicht in Einklang mit den eben verzeichneten übrigen Durchschnittsgewichten der incusen Prägung der anderen Städte, noch nicht aber mit den erheblich höheren Gewichten der älteren zweiseitigen Prägung von Tarentum (mit Rad, Hippokamp und Kopf[2]), 7,91 g im Durchschnitt, bis ca. 473 v.Chr. reichend); ich nehme daher an, daß die incusi von Tarentum seinen zweiseitigen Münzen nicht vorausliegen, sondern gleichzeitig mit diesen geprägt wurden: sie sind Handelsmünzen, für das Verbreitungsgebiet des incusen Geldes der achäischen Kolonien bestimmt und daher wie dieses ausgebracht, während das eigentliche Stadtgeld von Tarentum noch höher und dem Urmaß im Durchschnitt näherstehend ausgebracht wurde. Ferner steht die den ältesten zweiseitigen Münzen chronologisch folgende Gruppe mit sitzender Gestalt — ca. 473—450 und 420—400 v. Chr., Durchschnitt 7,73 g[3]) — tiefer[4]) als die dann folgende mit Reiter (ca. 450—430, 420—282 v. Chr., Durchschnitt 7,79 g).[3]) Dieselbe Erscheinung finde ich bei Metapontum: seine incusi stehen auf 7,83 g durchschnittlich, seine älteste zweiseitige, nur kurzlebige Prägung (Ähre beiderseits en relief) auf 7,71 g, die dann folgende mit verschiedenen Rs.-Typen auf 7,60 g, die nunmehr aber folgende Gruppe mit Köpfen (von 400, wenn nicht früher, bis etwa 300 oder etwas später) auf 7,68 g, also höher. Thurii endlich, 443 gegründet, also in der Epoche, wo Tarentum die Münzen mit Sitzbild, im Durchschnitt 7,73 g, Metapontum die mit „verschiedenen Rs.", im Durchschnitt 7,60 g, schlägt, beginnt seine Münzung mit denjenigen Stücken, wo ein Kranz den Helm der Athena schmückt, im Durchschnitt 7,70 g, setzt aber bald anstelle dieses Kranzes eine Skylla (die selteneren Abarten mit Sphinx, Greif oder Triton am Helm bleiben der geringen Zahl der Belegexemplare wegen hier außer Betracht): diese Münzen wiegen im Durchschnitt 7,72 g, also wiederum mehr als die ältere Gruppe und fallen meist in die Zeit nach 400, wohin auch die Hauptmasse der beiden besprochenen, ebenfalls wieder erhöhten Sorten von

1) Indem man nämlich das leichteste Stück von 5,60 g (früher Berlin unberücksichtigt läßt, da es stark beschädigt und oxydiert ist.

2) Die Reihenfolge dieser drei Gruppen in sich ist nach Evans, *Horsemen* S. 2: Rad, Hippokamp, Kopf; jedoch ist ein Stater mit Kopf auf der anderen Seite (Taras auf dem Delphin) Exemplaren mit Rad gleichstemplig, vgl. Dressel, S. 235 zu Nr. 65.

3) Zur Datierung vgl. Evans, *Horsemen* S. 291.

4) Es könnten freilich bei den Reitermünzen unter den zur Reduktionsperiode gezählten Münzen (von 6,82 g an abwärts) sich Zufallsstücke der vollwichtigen Periode befinden, die den Durchschnitt der Reitermünzen herabdrücken würden; aber selbst, wenn man dementsprechend bei den Münzen mit Sitzbild die 5 unter 6,83 g fallenden Münzen ausläßt, so wird der Durchschnitt (nunmehr 122 Stück, 7,79 g) nur dem der Reitermünzen gleich, nicht aber höher als dieser.

Tarentum (mit Reiter) und Metapontum (mit Kopf) fallen. Heraclea endlich, 432 gemeinsam von Tarentum und Thurii gegründet, zeigt dieselbe Erscheinung wie die Mutterstädte: seine beiden älteren Münzgruppen, die ich nicht mit Head erst 380 beginnen lassen, sondern etwa 400 bis 370 ansetzen möchte, stehen im Durchschnitt auf 7.585 g, seine späteren, mit stehendem Herakles hingegen erheblich höher, 7.76 g[1]), entsprechen also den erhöhten Münzen von Tarentum (7.79), Thurii (7.72) und Metapontum (7.67 g). Offenbar muß für die auffallende, wenn auch geringe Valutaerhöhung, deren Einsetzen in Tarentum, Metapontum und Thurii etwa gleichzeitig um 400 erfolgt sein kann, in Heraclea etwas später fällt, eine gemeinsame Ursache politischer oder wirtschaftlicher Natur vorliegen, die ich aber nicht näher präzisieren kann. Die Gewichte der Münzen von Terina mit Rücksicht auf deren Zeitfolge zu betrachten, behalte ich mir für die als Winkelmannsprogramm der Berliner archäologischen Gesellschaft 1906 erscheinende Studie über die Didrachmen dieser Stadt vor.

Mag nun immerhin jener fortgesetzte allmähliche Rückgang, von dem die eben erwähnte Valutaerhöhung die einzige Ausnahme bildet, zuweilen nachträgliche gesetzliche Anerkennung gefunden haben, so ist von ihm deutlich zu unterscheiden die einmalige förmliche Reduktion der Norm, die für Tarentum und Heraclea und zwei durch ihren Typos sich vom Reste abhebende Gruppen von Thurii längst erkannt ist, die ich aber noch für einige andere Gruppen von Thurii und eine von Croton nachweisen werde, deren gesetzliches Ausmaß ferner bestimmen und deren Gründe klarlegen zu können ich hoffe. Für die Festsetzung des gesetzlichen Ausmaßes ist eine große Lücke meiner Gewichtsliste der Münzen von Heraclea von entscheidender Bedeutung: während diese Münzen sonst vom Maximum 8.04 bis auf 7.06 g in Abständen fallen, die nur je einmal 13, 12, 9, 7, und 6 Zentigramm, sonst stets weniger betragen, klafft von 7.06 bis 6.71 g eine Lücke, welche deutlich zeigt, daß hier eine einmalige, erhebliche Reduktion vorliegt. Von 6.71 g fallen dann die Gewichte wieder in Abständen von höchstens 5 Zentigramm bis auf 6.10 g und es schließen sich einige Zufallsstücke von 5.99 bis 5.39 g an. Sonach ergibt sich das in der Tabelle S. 509 eingereihte Resultat von Maximum und Minimum. Der Durchschnitt der in diese Grenzen fallenden 65 Stück ist 6.37 g. Ohne weiteres sind danach als reduziert zu betrachten zwei Gruppen von Thurii, die schon durch ihre abweichenden Vorderseiten, nämlich Athenakopf im corinthischen Helm bez. Apollonkopf[2]), sich von der übrigen Prägung ab-

1) Es könnten hier wie bei Tarentum (vgl. vorige Anm. unter den zur Reduktionsperiode gezählten Münzen mit stehendem Herakles — unter 6,71 g — sich Zufallsstücke der vollwichtigen Periode befinden, die den Durchschnitt der vollwichtigen herabdrücken würden; aber der große Unterschied zwischen 7,585 und 7.76 g wird dadurch schwerlich ausgeglichen.

2) Evans, *Horsemen* S. 167 nennt diesen Typos, von dem er einige Exemplare im Funde von Taranto antraf, „almost unknown", obwohl ihn die Handbücher

sondern: für ihre Gewichte siehe die Tabelle; aber auch aus den Münzen des gewöhnlichen Typos mit Athenakopf im attischen Helm müssen einige Abarten als reduziert ausgesondert werden, nämlich: mit Kranz um den Helm, Rs. im Abschnitt HPA und Akrostolion[1]), mit Greif am Helm, Rs. entweder TI unter dem Stier[2]) oder ΦA zwischen den Stierbeinen[3]), mit Skylla am Helm, Rs. ΦA im Abschnitt[4]) oder AΦ unter dem Stier[5]) oder Delphin im Abschnitt[6]) oder ΘE[7]); von letzteren beiden Arten, vielleicht auch hier und da von den übrigen, kommen allerdings auch vollwichtige Stücke vor, und deswegen habe ich oben in der Tabelle S. 509 für die Münzen von Thurii mit attischem Helm die Gewichte der reduzierten Stücke nicht getrennt angegeben[8]).

Ehe ich in der Betrachtung der Reduktion fortfahre, muß ich hier von einer merkwürdigen Valutaerhöhung in Thurii sprechen, deren Erkennung ich erst meiner Gewichtsliste verdanke. Münzen nämlich, welche dem Stile nach ins erste Viertel des 3. Jahrh. v. Chr., also ganz ans Ende der Prägung kurz vor der Reduktion — die Beamtennamen bez. Beizeichen sind z. T. dieselben wie bei den Reduktionsmünzen — geprägt sind, haben auffallend schwere Gewichte, bis zu 8,31 g, wie sie sonst in

von J. Sambon und Head schon kennen; auch der Satz „no example exists in the B. M.", stimmt nicht, cf. *B. M. C.* Nr. 94; eher hätte es Betonung verdient, daß der Fund von Taranto reduzierte Exemplare mit dem gewöhnlichen Athenakopfe mit attischem Helm geboten zu haben scheint (vgl. S. 517 Anm. 8 am Schluß), auf deren Existenz bisher noch niemand aufmerksam geworden ist, siehe S. 517 oben.

1) Berlin 6,09; Carelli 6,26. 2) Berlin 6,60. 3) Carelli (Nr. 22) 6,31.

4) Berlin 6,20; Löbbecke 6,62; *BMC.* (Nr. 95) 6,42; [Maddalena 6,94].

5) Berlin 6,46; Löbbecke 6,71. 6) *BMC.* (Nr. 70) 6,25.

7) Berlin 6,79; Paris (Mionnet Nr. 675) 6,02.

8) Die übrigen nach meiner Gewichtsliste unter 7,06 g fallenden Münzen sind wohl als Zufallsstücke des vollwichtigen Systems zu betrachten, nämlich: 1) mit Kranz um den Helm 7,03 Carelli schreitender Stier; alle Münzen mit schreitendem Stier, die ich kenne, gehören älterer Zeit an: 6,86 Seyffer („mittelmäßig erhalten," Rs. Δ wie ein Berliner Stück älteren Stiles von 7,86 g); 6,69 g Berlin (älterer Stil); 6,42 *BMC.* (schreitender Stier, mit A); 6,03 Turin (schreitender Stier); II) mit Skylla am Helm 7,04 Hunter; 6,63 sowie 6,36 Paris Mionnet Nr. 666 bezw. *Suppl.* Nr. 844; 6,98 Maddalena; über die Zeitansetzung dieser vier ist aus der Beschreibung nichts zu entnehmen. — Unter den Tetradrachmen scheinen keine reduzierten Stücke zu sein: ich kenne 4 unter 14 g liegende Stücke, von denen über *BMC.* 13,50 mit HPA und Löwenkopf i. A.) und Carelli (Nr. 2) 13,19 g (Δ a. d. Vs., Fisch i. A. der Rs.) mir über den Stil nichts bekannt ist, während Montagu (1897 Nr. 24 (13,77 g) und Seyffer 13,75 g — vielleicht sind beide Exemplare identisch — mit ΣIM wohl nur Zufallsstücke sind, da derselbe Beamte auch auf vollwichtigen Stücken vorkommt (Tetr. Berlin 15,69 und 15,09, *BMC.* 15,20 und 15,57, Didr. Hunter 7,94, *BMC.* 7,91, Berlin 7,72 g usw.). — Leider hat Evans, *Horsemen* S. 228 für einige Didrachmen mit Kranz bzw. Greif die Einzelgewichte nicht angegeben, sodaß man nicht erkennen kann, ob dieselben reduziert sind oder ob der geringe Durchschnitt von 6,38 g durch die Exemplare mit Apollonkopf bezw. mit corinthischem Helm herbeigeführt wird.

dieser Zeit durchaus in keiner anderen Stadt mehr vorkommen, wie sie auch schon im 4. Jahrh. im ganzen Verbreitungsgebiet des italischen Staters so gut wie unerhört sind.[1]) Die Erklärung dieser eigentümlichen Maßregel wird sich bei der Schlußbetrachtung über die Reduktion ergeben. Kehren wir zu dieser zurück.

Für die Reiterstateren von Tarentum weist die Gewichtsliste von 8.21 g bis 5,45 g keine Lücke von mehr als 6 Zentigramm auf: um daher die Gewichtsgrenze zwischen vollwichtig und reduziert zu finden, habe ich alle Stücke meiner Gewichtsliste geprüft, die zwischen 7.06 und 6.71 g fallen — einen Zwischenraum, den wir bei Heraclea als entscheidend für die Reduktion erkannten und der sich auch bei Tarentum durch die geringe Anzahl (16) von Exemplaren markiert, welche auf einen so großen Spielraum sich erstrecken: dabei fand sich, daß alle Stücke über 6,82 g mit einer einzigen unbedeutenden und schlecht beglaubigten Ausnahme[2]) durch Beamtennamen und Beizeichen an vollwichtige Exemplare sich anschlossen und also zu gering ausgebrachte Zufallsstücke sind[3]), während erst

1) Von den 26 Didrachmen mit der Skylla am Helm nämlich, welche nach meiner Gewichtsliste 8 g überschreiten, ebenso von den 5 Tetradrachmen über 16 g gehören die weitaus größte Anzahl, nämlich 24 bzw. 4, dieser spätesten Periode der Münzung von Thurii an, wie für die von mir im Original gesehenen Stücke (Berlin, Löbbecke) der Stil, für die übrigen die gleichen Beamtennamen und Beizeichen, wie sie auf stilistisch späten Berliner Stücken vorkommen, lehren; es sind je ein Tetr. mit HP nebst akrostolion im Abschnitt, Greif am Helm (Paris Mionnet *Suppl.* Nr. 842; 16,06), und NI nebst Schlange im Abschnitt (Löbbecke, 16,04), zwei Tetr. mit ΣΩΓ (Berlin 16,06; Leake 16,10), 4 Didr. mit ΣΩΓ nebst z. T. Seepferd im Abschnitt (8,18 Berlin; 8,10 *BMC.*; 8,03 *BMC.*; 8,01 Carelli), 9 Didr. mit ΣΩ, meist ein oder zwei Delphinen i. A., zuweilen noch ΞΕ a. d. Rs. oder Monogramm aus ΔΑ auf dem Stier (8,20 Berlin; 8,14 *BMC.*; 8,09 *BMC.*, noch mit Herzmuschel; 8,08 Hunter; 8,06 Carelli zwei Ex.; 8,03 Hunter (ohne ΣΩ); 8,01 Carelli zwei Ex.), 3 Didr. mit ΘΕ und meist einem Blitz (8,15 Berlin; 8,05 Hirsch *Kat.* XV; 8,16 Carelli), 3 Didr. mit Fackel a. d. Rs., Σ oder ΣΙ auf dem Helm der Vs. (8,24 *BMC.*, 8,16 Hunter, 8,06 Carelli), 2 Didr. mit HP (8,04 *BMC.*, 8,01 Carelli), je eines mit ΕΥΦΑ (Hirsch *Kat.* XV 8.31), ΣΙΜ nebst Dreizack (Paris Mionnet 8.24 g), ΦΡΥ nebst Leier und Victoriola (Carelli 8,01 g). Freilich kommen von einzelnen dieser Münzbeamten auch Stücke des üblichen, geringeren Gewichts vor, aber die absonderliche Schwere der verzeichneten Münzen bleibt darum nicht minder auffallend. — Die Arten, welche gleichzeitig auch in reduziertem Betrage vorkommen (siehe S. 517) sind: HP mit Akrostolion; ΘΕ; Delphin.

2) Bompois-*Kat.* Nr. 169 gibt 7,06 g als Gewicht einer Münze mit den Beamten ΣΥ. ΑΥΚΙΝΟΣ und der Eule als Beizeichen an; andere Exemplare derart aber wiegen: Dressel Nr. 274—278: 6,22; 6,49; 6,46; 6,53 g; früher Berlin (Imhoof) 6,50 g; Hunter-*Kat.* Nr. 105—106: 6,44; 6,27 g; *BMC.* Nr. 161: 6,34 g; Carelli Nr. 249—251: 6,57; 6,16; 6.47 g usw.; diese erdrückende Mehrheit zwingt dazu, das hohe Gewicht dem Zufall zuzuschreiben, wenn nicht überhaupt ein Versehen im Auktionskatalog Bompois vorliegt.

3) Natürlich liegen auch unterhalb der Grenze von 6,82 g noch Stücke, welche nicht reduziert, sondern Zufallsstücke des vollwichtigen Fußes sind, aus unserer

von 6,82 g abwärts die Stücke beginnen, deren Brüder diese Grenze nicht überschreiten. 6,82 ist also das Maximum, und, da naheliegende Stücke reduzierter Typen von 6,78; 6,72 (2); 6,71; 6,70 g usw. vorhanden sind, ist 6,82 g auch als Norm des reduzierten Staters zu betrachten.[1, 2])

Als den Zeitpunkt dieser Reduktion hat nun Evans, *Horsemen* S. 138 ff. aus Einzelheiten der tarentinischen Münzung die pyrrhische Periode erwiesen.[3]) Über das genaue Ausmaß und die Gründe dieser Reduktion indessen ist soviel ich weiß bisher nichts Sicheres festgestellt worden. Das oben erwiesene Maximum lehrt nun, daß der reduzierte Fuß kein anderer ist, als der Sechsskrupelfuß der röm.-camp. Prägung[4]). Und in der vorausgegangenen, von Haeberlin in der oben besprochenen Schrift S. 24 ff. nachgewiesenen und auf ca. 312 datierten Änderung des Fußes des römisch-campanischen Staters von 7,58 auf 6,82 g liegt auch der entscheidende Grund für die Reduktion des Staters von Tarentum: solange nämlich Tarentum, die wichtigste Stadt Unteritaliens namentlich in merkantiler Beziehung, den campanischen Einzelstädten gegenüber stand, und auch die nach gleichem Fuß

Lücke nämlich 6,80 Turiner *Kat.* Nr. 850 (anscheinend wie Dressel Nr. 170); 6,78 Carelli Nr. 168 (vgl. Dressel Nr. 114—116); 6,77 Berlin-Imhoof, ähnlich Dressel Nr. 168—169, aber ganz vernutzt.

1) Mommsen, *RM.* S. 104 nahm 6,6 bis 6,1 g, Head (*hist. num.* S. 52) 6,609—6,156 g, Evans (*Horsemen* S. 139) 6,609—6,415 g, endlich Hill (*Handbook* S. 63) 6,609 g als Norm an. Herr Haeberlin teilt mir mit, daß auch er auf die Stufe 6,82 g als Norm des reduzierten Staters gekommen sei.

2) [Dieser reduzierte Stater von 6,82 g gehört in das System der durch Vergrößerung um $^1/_{24}$ aus der gemeinen Norm entstandenen erhöhten Norm ist so zu sagen der Stater des römischen Pfundes dieser erhöhten Norm, das wir als attisch-römische Mine der Kaiserzeit wiederfinden, vgl. *Hermes* 36, Tabelle vor S. 113 sub Nr. 15 sowie oben S. 513 Anm. 1. C. F. L.-H.]

3) Aus Drachmen, welche aus Fundumständen und wegen des Namens ΣΟΡ zu den unreduzierten Stateren von Tarentum gehören, die aber im Gewichte teilweise bis auf den reduzierten Fuß fallen, glaubte Evans S. 126 schließen zu müssen, für die Drachmen sei schon vor der Reduktion der Didrachmen der Fuß vermindert worden. Ich halte es für unmöglich, daß man gesetzlich die Drachmen auf einen von dem Fuße der Stateren so stark abweichenden Fuß geschlagen habe, es handelt sich gewiß nur um zufällig zu leicht ausgebrachte Stücke, vgl. S. 506 Anm. 3. — Über die Fortdauer der Prägung von Tarentum (ebenso von Neapolis und Teate) über 268 hinaus vgl. Evans, *Horsemen* S. 169—176 gegen Mommsen *R. M.* S. 328; auch die brettische Prägung wird heute allgemein als über 268 hinaus fortdauernd angenommen.

4) Dem Sechsskrupelfuße gehören wohl auch die Silbermünzen des 213—211 v. Chr. abtrünnigen Capua, das Didrachmon von Cora (siehe die Gewichte beider Sorten in der Tabelle) und die Drachmen der Lucani (3,14 g Berlin; 3,13 g A. Sambon S. 369) an. Hill, *Handbook* S. 61 scheint anzunehmen, daß auf Sechsskrupelfuß auch seit 318 v. Chr. die campanischen Münzen (Cales usw.) stehen, jedoch weist die Gewichtsliste sie dem neucampanischen (oscischen) Fuße zu, vgl. S. 508 Anm. 3.

wie die Tarentiner prägenden Griechenstädte in Lucanien und dem Brettierlande in Blüte standen (6. bis Mitte des 4. Jahrh.), mußte es wohl möglich sein, ihren Stater vom Durchschnitt 7.35 bis 7.95 g dem campanischen vom Durchschnitt 7.245 g gegenüber in seinem Mehrwert zu behaupten. Als aber einesteils die einzelnen campanischen Stadtprägungen durch eine einheitliche römisch-campanische Gesamtprägung (wenig verringerten Fußes) ersetzt wurden (von 335 an), andererseits die bisher mit Tarentum dem hohen Fuße folgenden Städte entweder Silber zu prägen ganz aufgehört hatten (Metapontum um 300, Caulonia um 388, Terina um 356, Posidonia um 390, noch früher *Ἀσι* . . ., Laus, *Παλ* . . und *Μολ* . ., Pandosia, *Σερ* . . ., Siris und Pyxus, Sybaris, Temesa) oder doch wie Croton, Locri, Thurii in ihrem Bestande durch die Angriffe der Lucaner und Brettier erschüttert waren, mußte es schwerer und schwerer werden, den italischen Fuß in seinem Mehrwert[1]) gegenüber dem römisch-campanischen Gelde aufrechtzuerhalten, welches naturgemäß jetzt bei dem allmählichen Aufhören der städtischen Prägungen und dem wachsenden Einflusse Roms mehr und mehr auch ins Calabrische, Lucanische und Brettische eindrang. Als nun Rom um 312 seinen campanischen Stater von 7.58 auf 6.82 g herabsetzte, mußte es bald empfindlich bemerkbar werden, daß gegenüber einem politisch und wirtschaftlich stärkeren Staat (und das wurde Rom gegenüber dem schließlich völlig isolierten Tarentum in der Periode von der endgiltigen Einverleibung Campaniens 312 an bis zur endgiltigen Festsetzung an den wichtigsten Plätzen von Lucanien und dem Brettierlande 282) der schwächere seine höhere Münze nicht auf die Dauer in ihrem selbst so erheblichen Mehrwert behaupten kann: diese Stücke werden vielmehr bald nur zu demselben Werte wie die geringeren des mächtigen Nachbarn umlaufen können und so auswärts bald in den Schmelztiegel wandern: die Kaufleute brauchten Großgeld, und da die eigenen, griechischen Regierungen größtenteils nicht mehr prägten, so griff man zu dem fremden römisch-campanischen, das sich eben dadurch, daß es begehrt war, gleichen Verkehrswert erzwang wie das an Sachwert überlegene Geld der noch prägenden Griechen-

1) Die tatsächlichen Gewichte der römisch-campanischen Didrachmen der 1. Periode, 335—312 nach Haeberlin, schwanken von 7,60 bis 6,20 g, der Durchschnitt von 102 Exemplaren ist 7.14 g (Bahrfeldt, *Rivista italiana di numismatica* 1900 S. 62); die Tarentiner Reiterstateren aus Evans' (S. 80) Periode V, 334—302 v. Chr., im Berliner Bestand 30 an Zahl (Dressel, Nr. 103, 106—126, 181, 193—195, dazu 4 Imhoofsche Exemplare; drei dieser 30 sind inzwischen als Dubletten fortgegeben worden), schwanken von 7,98 bis 7,27 und betragen durchschnittlich 7,79 g. Für diese Durchschnittsberechnung sind wie immer die schlechterhaltenen (Nr. 115, 119) mitverwertet, das subärate Stück (Nr. 104) hingegen nicht. Ich mußte mich hier auf den mir zunächst erreichbaren Berliner Bestand (ohne Sammlung Löbbecke) beschränken, da ich in meiner handschr. Gewichtsliste die Reiterstateren nicht nach Perioden habe auseinanderhalten können.

städte.[1]) Daher mußten sich die Tarentiner, um dem doppelten Verluste, einmal der Annahme ihres Staters auswärts nur zu demselben Werte, den der nunmehr um ein volles Gramm leichtere römisch-campanische hatte, sodann dem Verluste der Prägekosten der in den Schmelztiegel wandernden Stücke, zu entgehen, über kurz oder lang der Reduktion anschließen. Wir sehen zunächst (worauf bisher noch niemand aufmerksam gemacht hat), wie die kleineren Städte Velia, Croton und Locri, minder mächtig wie Tarentum, in der fraglichen Zeit (312—282) in ihrer Münzung schwankend werden und oft ihre Stateren geringwertig, bis zu 6,82 g und darunter, ausbringen.[2]) Hier reiht sich sodann der oben aufgedeckte, kurz vor die

1) Mein Kollege Frh. von Schrötter, der mich in der Bearbeitung dieser geldgeschichtlichen Fragen mehrfach beraten hat, verweist mich u. a. auf folgende Parallele aus der neueren Münzgeschichte: „Die süd- und westdeutschen Regierungen hatten nach dem 7jährigen Kriege bedeutende Anstrengungen gemacht, den Konventionsfuß (1 Reichstaler = $^1/_{10}$ Mark fein Silber) einzuhalten, es war indessen nicht gelungen, die Flut der geringer haltigen Scheidemünzen zu beseitigen. Der Kaufmann mußte aber international giltige Münze haben, also griff er zu den Brabanter Kronen- und französischen Laubtalern; die Kronentaler waren gegen den 2 Gulden 24 Kreuzer wertenden Konventionstaler 2 Gulden $38^1/_2$ Kreuzer wert, kursierten aber höher, und 1793 setzten die südwestdeutschen Regierungen ihn auf 2 Gulden 42 Kreuzer (vgl. dazu Grote, *Geldlehre*, in den *Münzstudien* Bd IV 1865 S. 175). Der Kronentaler mußte nun die letzten Konventionstaler vertreiben. Österreich münzte daraufhin enorme Mengen von Kronentalern selbst, nicht nur in Brabant, sondern in allen seinen Gebieten". — Einer späteren Untersuchung bleibt vorbehalten festzustellen, ob auch das sicilische Geld etwa von Agathokles an den Einfluß des Fußes von 6,82 g erfahren hat. Willers S. 359 macht darauf aufmerksam, daß die Pegasos-Stateren des Agathokles im *Brit. Mus.* nur 6,674 g durchschnittlich betragen, also dem Fuß von 6,82 g nahe stehen.

2) Dies Schwanken wird konstatiert schon durch das geringere Durchschnittsgewicht der Münzen von Velia, Croton und Locri in dieser Epoche (312—281 v. Chr.: von allen Münzgruppen meiner Tabelle, die italischem Fuße folgen — abgesehen also von denen campanischen, neucampanischen (oscischen) und reduzierten (Sechsskrupel-)Fußes abgesehen natürlich auch von den durch weniger als 10 Belege illustrierten Gruppen —, sinken nämlich nur die folgenden Durchschnittsgewichte unter 7,50 g: [Thurii mit Greif: 7,46 g, diese aber hat außer Betracht zu bleiben, da die reduzierten Stücke von 6,60 und 6,31 g dabei mitzählen (oben S. 517); läßt man diese fort, so steigt der Durchschnitt sogleich auf 7,57 g]. Velia: die drei späteren Gruppen zusammen 7,38 g. Croton: die Münzen mit Adler Rs. Dreifuß 7,44 g, die mit Apollonkopf—Dreifuß 7,15 g. Locri: die zwei zeitlich mittleren Gruppen Zeuskopf—Adler 7,47, Adler—Blitz 7,37 g. [Zur Chronologie dieser Gruppen siehe oben S. 514; die älteste Gruppe von Locri habe ich ebenda campanischem Fuße zugewiesen; die späteste mit Roma—Pistis fällt schon in die Reduktionsperiode, 281—268, und es ist daher nicht auffallend, daß viele Exemplare unter 6,82 g fallen (6,45 *BMC.* und Northwick; 6,43 Berlin); der Durchschnitt von 7,06 g zeigt aber, daß gesetzlich die Reduktion hier nicht eingeführt wurde]. Der geringe Durchschnitt dieser Gruppen von Velia, Croton und Locri ließe indessen sich vielleicht schon aus dem oben S. 512 f. besprochenen stetigen Rückgang des faktischen Gewichts erklären; erwägen wir aber, daß die Kopf-Münzen von Metapontum, das um 300 zu prägen aufhört, noch einen Durchschnitt von 7,68 g zeigen, so werden

Reduktionsperiode zu datierende Versuch der Stadt Thurii ein. das alte Urmaß des italischen Nomos auch faktisch wieder herzustellen (oben S. 517f.): man wollte durch diese Rückkehr zum vollsten Fuße den Mehrwert der italischen Stateren gegenüber den römisch-campanischen dem Publikum deutlich zum

wir für den besonders starken Abfall der Durchschnittsgewichte der eben genannten Gruppen von Velia, Croton und Locri nach besonderem Grunde suchen, den ich eben in der um 312 erfolgten Umwandlung des römisch-campanischen Staters erblicke; für Metapontum macht er sich in den ca. 12 Jahren, während der es noch prägt, noch nicht deutlich bemerkbar, wohl aber für jene drei Städte. Deutlicher indessen, als an dem auffallend schwachen Durchschnitt sehen wir das Schwanken der Prägung in dieser Zeit, wenn wir die unter 7 g fallenden Stücke selbst aufzählen: Locri, Zeuskopf—Adler 4 von 77 Exemplaren, nämlich: 6,95 Hunter. 6,85 Seyffer, 6,54 und 6,37 g Berlin: Adler und Blitz 2 von 22 Exemplaren, nämlich: 6,36 Carelli, 5,94 g Berlin; Croton, Apollonkopf—Dreifuß 12 von 42 Exemplaren, nämlich: 6,96 *BMC.* 6,93 Carelli, 6,79 Turin, 6,65 Löbbecke, 6,62 Carelli, 6,60 und 6,47 Paris Mionnet, 6,36 Berlin, 6,35 Ward, 6,25 Löbbecke, 6,04 Berlin. 5,55 g Löbbecke (vernutzt). Der Gedanke liegt nahe, daß eben von diesen leichten Stateren von Croton die Stadt Thurii den sonst für diese Stadt ungebräuchlichen Apollonkopf für die eine Gruppe seiner reduzierten Stateren (oben S. 516 unten) entlehnt hat.

Die crotonischen Münzen mit Adler—Dreifuß unter 7 g bedürfen besonderer Aufzählung:

7,00 Berlin oxyd., Adler auf Zweig, Flügel ausgebreitet.
*6,95 früher Berlin, Adler l. auf Kapitell.
6,83 Carelli, Adler auf Zweig, Flügel ausgebreitet.
6,74 Hunter, Adler auf Hirschkopf.
6,73 Hirsch-*Kat.* XV Nr. 789, Adler auf Blitz.
Löbbecke (vernutzt), Adler auf Zweig, Flügel ausgebreitet.
6,62 Carelli, dieselbe Abart.
6,60 Berlin, Adler auf Blitz.
6,58 *BMC.*, Adler auf Zweig, Flügel ausgebreitet, rückblickend.
6,54 Hunter, Adler ansch. auf Blitz.
Hirsch-*Kat.* XV Nr. 795, früher Maddalena. Adler auf Zweig, Flügel ausgebreitet, rückblickend.
Löbbecke, Adler auf Blitz.
6,52 Carelli, Adler auf Zweig, rückblickend.
*6,52 Hirsch-*Kat.* XIV, Adler auf Hirschkopf.
6,50 Berlin, Adler auf Blitz.
6,45 Hunter, Adler auf Zweig, Flügel ausgebreitet.
6,44 Berlin, Adler auf Blitz.
* Paris Mionnet Nr. 854, Adler l. auf Kapitell.
Paris Mionnet Nr. 860, Adler auf Zweig, Flügel ausgebreitet.
*6,41 Paris Mionnet Nr. 851, Adler auf Hirschkopf.
6,38 Maddalena, Adler auf Blitz.
*6,36 Carelli, Adler auf Kapitell.
6,26 Ward, Adler ansch. auf Blitz.
6,25 Löbbecke,
6,22 Löbbecke, } Adler auf Blitz.
6,21 Berlin,
6,20 Walcher, Adler auf Beute, rückblick., i. F. Eidechse.
6,08 Rhusopulos, Adler ansch. auf Blitz.
6,02 Bompois, Adler auf Zweig, Flügel ausgebreitet.

Bewußtsein bringen und jenen in den seinem Minderwert entsprechenden tieferen Kurs zurückdrängen. Natürlich mißlang der Versuch, wie ähnliche Versuche in neuerer Zeit auch mißlangen[1]), der Verlust des Staates wurde nur noch größer, und so folgt in Thurii unmittelbar auf diese Valuta-

Die mit * bez. Stücke dürften, da ich genügend vollwichtige Brüder kenne, als Zufallsstücke zu betrachten sein. Von der Gruppe nun, wo der Adler mit ausgebreiteten Flügeln auf einem Zweige steht, kenne ich zwar vollwichtige Exemplare, die Häufigkeit der leichten deutet aber auf ernste Schwankungen in der Prägung; die Gruppe, wo der Adler bald vorwärts bald rückwärtsblickend auf Blitz steht, muß man endlich wohl, da ich vollwichtige Exemplare davon nicht kenne, als wirklich auf reduziertem (Sechsskrupel-)Fuße stehend betrachten, sonach die Prägung von Croton über 282 hinaus sich erstrecken lassen; denn das angebliche Fehlen einer gesetzlichen Reduktion war für Head, *Hist. num.* S. 83 der Grund, das Ende der Prägung auf 299 anzusetzen. — Dies Schwanken in der Prägung von Locri und Croton erklärt sich zur Genüge aus den wechselvollen Geschicken dieser Städte in der in Rede stehenden Epoche: Croton, 299 von Agathokles genommen, war bei dessen Tod 289 wohl wieder frei geworden, nimmt etwa 282 zum Schutze gegen die Brettier römische Besatzung auf, wird im pyrrhischen Kriege von meuternden Söldnern erobert, dann 277 von Pyrrhos' Statthalter Milon gewonnen, gleich darauf doch wieder von den Römern besetzt (Mommsen, *R. G.*[7] I S. 390. 395. 405). In Locri finden wir 282 römische Besatzung, die 280 dem Pyrrhos ausgeliefert wird, dessen Besatzung wird wiederum 277 beseitigt, und die Stadt schließt sich den Römern an (Mommsen ebenda S. 390. 397. 405, vgl. auch *R. M.* S. 326). — Die Schwankungen in der Prägung von Velia zeigen sich in einer ganzen Reihe von Stücken, die im Gewichte unter 7 g bleiben, sodaß ich mich auf die bloßen Zahlen beschränke: Stateren unter 7 g mit dem einen Hirsch anfallenden Löwen: 6,99; 6,93(2); 6,88; 6,82; 6,75; 6,64; 5,88 g; mit dem stehenden oder schreitenden Löwen: 6,98 (2); 6,97 (2); 6,95; 6,93 (2); 6,92 (2); 6,85; 6,84; 6,73 (2); 6,68; 6,63; 6,59; 6,52; 6,47 (2); 6,42; 6,35; 6,25; 6,08; 5,89; 5,85; 5,66; 5,44; 5,16; 5,08 g; mit dem fressenden Löwen 6,99; 6,95; 6,92 (2); 6,90; 6,35; 6,31; 5,88 g. Diese Schwankungen verteilen sich aber, soweit ich bis jetzt übersehe, auf so verschiedene, dabei immer wieder auch vollwichtig belegte Stücke, daß eine wirkliche Reduktion in Velia nicht anzunehmen ist. — Übrigens muß ich darauf hinweisen, daß Hill, *Handbook* S. 61 (anders S. 63) und im Ward-*Cat.* S. 13 meint, Velias Münzen folgten campanischem Fuße. Dem widersprechen die hohen Gewichte vieler Eulendrachmen dieser Stadt (Berlin 4,05 und 4,04; Löbbecke 4,15 und 4,02 g) und die maxima der älteren Didrachmensorte mit geducktem Löwen (8,07; 8,02 (2); 8,00 g); aber auch für die späteren drei Gruppen liegen, außer einigen nur von Carelli bezeugten Beträgen über 8 g, Gewichte von 7,70 bis 7,87 g (26 Exemplare) vor, welche für das 4. Jahrhundert viel zu hoch für campanischen Fuß sind; auch steht der gemeinsame Durchschnitt dieser 3 Gruppen mit 7,38 g höher als der Durchschnitt der altcampanischen Münzen bei A. Sambon 7,245 g, obwohl hier viele Münzen des 5. und sogar des 6. Jahrhunderts mitrechnen, ja auch höher als der Durchschnitt der ältesten auf campanischem Fuße stehenden Münzen, nämlich der incusi von Posidonia (7,32 g), und stimmt gut zu dem Durchschnitt der ebenso tief herabreichenden, soeben besprochenen Münzen italischen Fußes von Locri (7,47 bez. 7,37 g) und Croton (7,44 g).

1) Ich führe folgende Parallele, die mir Frh. v. Schrötter nachweist, aus der neueren Münzgeschichte an: Die oberen Kreise des deutschen Reiches kehrten Ende des 17. Jahrhunderts, obwohl der Münzfuß überall erheblich tiefer, bis zum 12-Talerfuß gesunken war, zur Ausprägung vollwichtiger Taler nach 9-Talerfuß

erhöhung die Reduktion. — Wenn nun Tarentum sich, ohne dergleichen Experimente zu machen, aber auch ohne solche Schwankungen in der Prägung zuzulassen wie ich sie für jene drei Städte aufdeckte, länger wehrte, und erst in pyrrhischer Zeit die Reduktion vornahm, bald gefolgt von Thurii und der gemeinsamen Gründung beider, Heraclea, so ist dies nur ein Beweis dafür, wie jene Nachteile sich erst im Laufe der Erstarkung der römischen Macht in der Periode von 312 bis 282 fühlbar machten, bis sie in den Jahren 282 bis 279, als die kriegerischen Zeiten mit ihrem starken Geldbedürfnis eine intensive Tätigkeit des Münzhammers hervorriefen, die Reduktion erzwangen. Daß man dabei gründlich zu Wege ging, indem man den Stater gleich genau bis auf den Münzfuß des Gegners herabsetzte[1]), ist ein ebenso gutes Zeugnis für die münzpolitische Begabung der Tarentiner Großkaufherren wie es das bisherige strenge Festhalten an dem höheren Fuße trotz der mit der Zeit immer mehr fühlbaren Nachteile war.

Es sei gestattet, am Schlusse die neuen Ergebnisse kurz zusammenzustellen, zu denen diese Erörterungen über den italischen Fuß geführt haben: der Münzfuß hieß der italische, sein Didrachmon Nomos: Urmaß desselben ist 8.32, wenn nicht 8.37 g[2]): von da fällt er allmählich und ohne deutliche Zwischenstufen bis auf einen Durchschnitt von etwa $7^1/_2$ g: indessen ist bei Tarentum, Metapontum, Heraclea und Thurii um die Wende des 5. Jahrh. einmal eine kleine Valutaerhöhung zu bemerken: die incusen Prägungen von Tarentum sind Handelsmünzen besonders differenzierten Gewichts: die Herabsetzung des römisch-campanischen Staters auf 6,82 g hat starke Schwankungen in der Ausprägung der Städte Velia, Croton und Loeri, einen kurzlebigen Versuch der Valutaerhöhung bis zum alten Urmaß in Thurii, endlich die Reduktion des Staters auf den gleichen Fuß von 6.82 g in Tarentum, Thurii, Heraclea und Croton zur Folge: für Thurii wird die Reduktion auch an der beliebtesten Münzsorte dieser Stadt, den Münzen mit Athena im attischen Helm, nachgewiesen: die älteste Prägung von Loeri wird campanischem Fuße zugewiesen und für die wichtigste Münzgruppe dieser Stadt eine neue Datierung in Vorschlag gebracht.

---

zurück, um so den alten Fuß wiederherzustellen: der Erfolg war nur der, daß diese schweren Taler sofort außer Landes und in die Schmelze wanderten. Vgl. die considerationes von 1696 bei Hirsch, *Des Teutschen Reichs Münz-Archiv* V S. 444 Nr. 209, v. Schrötter, *Das Preußische Münzwesen* I S. 76. — Erwähnen darf man wohl noch die hannöverschen Feinsilbergulden des 18. Jahrhunderts (vgl. v. Schrötter, *Zeitschr. f. Num.* XXIV S. 177); um ein unverhältnismäßig kleines Agio dem ersten Empfänger von Arbitragenren abgekauft, wanderten sie außer Landes und verfielen dem Schmelztiegel.

1) Wenn der Durchschnitt der Tarentiner Reduktionsstateren (6,33 g) tiefer steht als der der römisch-campanischen (6,54 g), so rührt dies nicht von schlechterer Ausbringung her, sondern von dem stärkeren allmählichen Rückgang der Tarentiner infolge des tieferen zeitlichen Herabreichens derselben (Tarentum prägt bis 212 v. Chr., die römisch-campanischen reichen nur bis 269/8 v. Chr.).

2) [Vgl. oben S. 512, Anm. 1. C. F. L.-H.]

Exkurs:

Die neurömische Unze von 27 g, eine alte Kupfereinheit, später ev. auch für Gold und Silber verwendet.

Von C. F. Lehmann-Haupt.

Eine Gewichtseinheit im Betrage der römischen Unze ist bereits im alten Ägypten nachweisbar und zwar, vom Standpunkte des Weltverkehrs in Edelmetallen, in enger Verbindung mit der leichten babylonischen Silbermine gemeiner Norm (545,8 g) und ihrer Hälfte, dem spätern altrömischen Pfunde (272,9 g). Auf einem Gewichte des Berliner Museums, das Brugsch[1]) veröffentlicht und das ich besprochen habe[2]), findet sich als Nominalbezeichnung deutlich die Zahl 15, der das hieroglyphische Zeichen für Kupfer folgt. Das Gewicht des Stückes beträgt wenig über 409 g, stellt also eine babylonische leichte Mine Goldes dar, deren $\frac{1}{15}$ (etwas über 27,27) den Betrag der römischen Unze = 3 Kite ergibt. Die Bedeutung des Stückes hinsichtlich des Wertverhältnisses der Metalle, die ich s. Z. nicht richtig gewürdigt habe, da ich damals noch von der Wertgleichung Silber zu Kupfer wie 250 zu 1 ausging, wird klar, wenn man von dem Wertverhältnis 120 : 1 und den daran kurz darauf in den *Kongressakten*[3]) S. 208 [141.], (vgl. *Hermes* 36 S. 120f.) geknüpften Erörterungen ausgeht:

„Ist nämlich ein Stück Silbers 120mal so viel wert als ein Stück Kupfers vom gleichen Gewichte, so ist klar, daß das Silberäquivalent eines schweren „Silbertalentes" Kupfer von 60 schweren (zu 1091,59) oder 120 halben schweren (d. i. leichten) Silberminen (zu 545,8 g) gemeiner Norm, die leichte Silbermine gemeiner Norm ist, oder mit anderen Worten, daß die höheren Nominale der Kupferwährung, welche auf babylonisches Silbergewicht verwogen und später gemünzt wird, in Silber desselben Gewichtsfußes ausgedrückt werden: Verhältnisse wie wir sie entsprechend noch in historischer Zeit auf Sicilien und Italien finden."

„Daraus erklärt sich durchaus organisch die Entstehung des ägyptischen Gewichtes aus dem babylonischen. Denn wenn die leichte Silbermine gemeiner Norm in Silber das Äquivalent des schweren Silbertalents derselben Norm in Kupfer ist, so ist das ägyptische Lot, das genau $\frac{1}{60}$ der (leichten) babylonischen Silbermine gemeiner Norm wiegt[4]), nichts weiter als das Äquivalent einer schweren Silbermine Kupfers."

1) *Ägypt. Zeitschr.* 1889 S. 90.

2) *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1889 S. 639f. 3) Ob. S. 196 Anm. 1.

4) Wie von Nissen, Brugsch und mir festgestellt.

Nachdem man einmal in dem kupferreichen Ägypten die leichte Silbermine als Kupfertalent verwendet hatte, ergab sich eben mit notwendiger Konsequenz die sexagesimale Teilung dieser als Talent verwendeten Mine.

Das ägyptische Pfund aber ist nichts weiter, als das dezimale Vielfache des Lotes und vom Standpunkte des babylonischen Sexagesimalsystems betrachtet, die zwischen Mine und Talent stehende Einheit zweiter Klasse', das Silberäquivalent von „10 Silberminen" gemeiner Norm ($=1/6$ Silbertalent) in Kupfer. „Wurde die leichte Silbermine nun ihrerseits als Kupfereinheit verwendet, so war ihre Hälfte in Silber d. i. das ältere römische Pfund das Silberäquivalent ihres Talentes in Kupfer" und ihr $1/60$ ($= 1_2$ äg. Lot $= 4.55$ g) in Silber, d. i. der spätere römische Denar, ist das Äquivalent einer leichten „Silbermine"[1]) gemeiner Norm in Kupfer[2]) . . . .

„Vermutlich" wird mit einem Schwanken in dem Wertverhältnis von Silber und Kupfer auch die Entstehung der erhöhten (oder königlichen) Norm des babylonischen Gewichts zusammenhängen. Das Verhältnis 120 : 1 beruht klärlich auf dem Sexagesimalsystem. In der babylonischen Doppelwährung Gold zu Silber (360 : 27 = 40 : 3 = $13\frac{1}{3}$: 1)." (vgl. S. 327 Anm. 3 des vorliegenden Bandes) „ist aber" „— in der Teilung der Gold- und Silbermine in 50 statt in 60 Teile wie bei der Gewichtsmine — „bereits ein Eindringen dezimaler Modifikationen in das Sexagesimalsystem bemerkbar", das sich dem Bedürfnis internationalen Verkehrs, namentlich mit dem dezimal rechnenden Ägypten anpaßt.[3]) „Nichts wäre erklärlicher, als daß sich diese Modifikationen auch auf das Verhältnis des Silbers zum Kupfer erstreckten. In diesem Falle war die Einsetzung der 125 an Stelle der 120 das Nächstliegende. Noch in der römischen Kaiserzeit finden wir diese beiden Verhältnisse nebeneinander vertreten.[4]) In diesem Falle erhöhte sich das Silberäquivalent eines Kupfertalents um $1/24$, d. h. die Silbermine mußte, um Äquivalent des Kupfertalents zu bleiben, um $1/24$ erhöht werden."

„Dieses Verhältnis 120 : 125 = 24 : 25 besteht tatsächlich zwischen der gemeinen und der Hauptform der königlichen Norm".[5]) Ob die Könige das so entstandene höhere Gewicht zur Ausbildung eines Vorrechts benutzten, indem sie zunächst wohl bei Zahlung von Tributen in edlen Metallen Anspruch auf das höhere Gewicht erhoben oder aber ob um-

1) „Silbertalent" und „Silbermine" sind hier natürlich nur Bezeichnung für Gewichtsbeträge. Nach Silber- und Goldgewicht wurden im Laufe der Entwicklung auch andere Gegenstände gehandelt und verwogen, und so kann und muß man von einem „Silbertalent" Kupfers, von einem „Goldtalent" Holzes, ja ev. auch (s. u.) von einem „Kupfergewicht" Silbers oder Goldes usw. sprechen, ist dann aber auch manchmal genötigt, von einer „Silbermine Silbers", einer „Silbermine in Silber" zu reden. 2) Oben S. 496 m. Anm. 2.

3) *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1889 S. 251. — 4) Vgl. oben S. 499 Abs. 2; 513 Anm. 1.

5) Erhöhte Form B: *Hermes* 36 Tabelle a. O.

gekehrt die Erhöhung das κράτος war, so daß ein schon zum Vorteile der königlichen und der Tempelkassen bestehender um $^1/_{21}$ erhöhter Zwangskurs, zu Gunsten zunächst des Silbers, den Wandel des Verhältnisses 120 : 1 in 125 : 1 veranlaßt habe, läßt sich schwer entscheiden. Im letzteren Falle wäre der Erwägung, daß man an Stelle einer sexagesimalen ein mehr der dezimalen Rechnungsweise konformes Verhältnis setzte, nur eine sekundäre Rolle zugekommmen.

Wie dem nun sei, daß nicht nur Gewichts-Größen, die auf der gleichen Stufe des gemeinen und des königlichen Systems stehen und sich wie 24 : 25 verhalten, bis in späte Zeit nebeneinander hergehen, sondern daß auch das Schwanken des Wertverhältnisses von Silber zu Kupfer zwischen 120 : 1 und 125 : 1 sich ebenso erhält, steht fest und diese Beobachtung hat uns (oben S. 499) geholfen einen schwierigen Punkt im altitalischen Münzsystem zu erklären.

Gehen wir nun an die Erklärung jenes ägyptischen Gewichtsstückes, das nach H. Schäfers Mitteilung „zeitlich nicht bestimmbar doch nicht allzu jung" ist. Die Kupfereinheit desselben ist $^1/_{20}$ der leichten babylonischen Silbermünze gemeiner Norm $= 21/_2$ Silberschekel $= 3$ Kite $= 1$ spätere römische Unze $= 27.29$ g. Das Silberäquivalent von $21/_2$ Silberschekeln Kupfers würde (nach dem Verhältnis 120 : 1) $\frac{21/_2}{120} = \frac{1}{48}$ des leichten ($\frac{1}{96}$ des schweren) babylonischen Silberschekels sein. Das sind Verhältnisse, die für das dezimal rechnende Ägypten nicht (irgendwie dauernd) in Betracht kommen können.

Ganz anders wenn wir das Verhältnis 125 : 1 wählen, dann ergibt sich $\frac{21/_2}{125} = \frac{1}{50}$ des leichten babylonischen Silberschekels, also die kleinste organische Untereinheit des Schekels als Silberäquivalent jener, (der späteren römischen Unze gleichen), Kupfereinheit. Das Gewichtsstück umfaßt 15 solcher Einheiten (= 48 Kite), ist also, in Kupfer ausgewogen, das Äquivalent von $^{15}/_{50} = {}^3/_{10}$ leichten Silberschekels. Da diese 15 Einheiten das Gewicht der leichten babylonischen Goldmine gemeiner Norm darstellen, so liegt die Frage nach dem Werte des Stückes in Gold nahe. Nach dem Verhältnis Gold zu Silber $= 40 : 3$ ergäbe sich aber als Goldäquivalent ein so winziger Betrag ($^9/_{400}$ Silberschekel g. N. $= 0.24591$ g $= {}^1/_{200}$ Gewichtsmine g. N. [491.2 g] in Gold), daß damit nichts anzufangen ist.

Weiter kann dagegen die Überlegung führen, daß jede Kupfergewichtseinheit als Silbereinheit fungieren kann und daß nach dem Verhältnis 120 : 1 die der Unze gleiche Einheit in Silber das Äquivalent von einer leichten Silbermine g. N. Kupfers ist. Ein leichtes Silbertalent Kupfers ist $= 60$ Kupfereinheiten. „Unzen". Silbers $= 180$ Kite, ein schweres $= 120$ Kupfereinheiten. „Unzen". Silbers $= 360$ Kite, wobei also sexagesimale Vielfache des Kite in Betracht kommen, die dem babylonischen Sexagesimalsystem conform sind, und ein Gewichtsstück von 15 solcher Kupfereinheiten (Unzen) Silbers bildet zugleich $^1/_4$ leichtes Silbertalent Kupfers.

Noch einen anderen Ausblick würden wir gewinnen, wenn wir annehmen dürften, daß zur Zeit der Herstellung jenes Gewichtsstücks das Verhältnis von Gold zu Silber in Ägypten 15 : 1 gewesen sei, wie dies Verhältnis gelegentlich anderweitig (so z. B. in der von Haeberlin S. 26 besprochenen römisch-campanischen Prägung) nachweisbar ist: dann wäre nämlich das ägyptische Gewichtstück das Silberäquivalent eben jener Gewichtseinheit von 27.29 g in Gold, und wir hätten dann hier eine Verwendung dieser wie oben nachgewiesen ursprünglich als Kupfereinheit entstandenen Gewichtsstufe, der „Unze", nicht nur, wie oben gezeigt, für Silber, sondern auch für Gold.

Jedenfalls sind also nicht blos das ältere römische Pfund von 272.9 g (und sein $\frac{1}{60}$ der Denar von 4.55 g), sondern ebenso die neurömische Unze, die dem Betrage nach dessen Zehntel bildet, eine uralte im babylonischen System des Weltverkehrs wurzelnde Größe. Daß dadurch Haeberlins Annahme einer dezimalen Teilung des älteren ($^5/_6$ des neuen betragenden) römischen Pfundes eine gewisse Stütze erhält, ist oben (S. 499) hervorgehoben worden.

Andererseits ist auch eine zwiefache Entwicklung eines und desselben Gewichtsbetrages als Einheit an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten nicht ausgeschlossen, und so könnte immerhin auch die römische Unze für Italien zuerst als $^1/_{12}$ des neuen römischen Pfundes, dessen Zwölftel eben $^6/_5 \times {}^1/_{12} = {}^1/_{10}$ des alten Pfundes betragen mußte, neu entstanden sein.[1])

1) Die Wage aus Chiusi mit festem Gewicht und verschiebbarem Unterstützungspunkt (*Sitzungsber. der archäol. Ges.* 1888 S. 23 (*Wochenschr. f. klass. Phil.* 1888, 1522 f.), 1897 S. 3; *Kongreßakten* S. 209[45] f.; E. Pernice, *Sitzungsber. archäol. Ges.*, Nov. 1897 S. 3 (*Wochenschr. f. klass. Phil.* 1898 Sp. 25); *Archäol. Jahrb.* 1898 S. 74—79 und Fig. 1 ist eingerichtet für die Wägung von 1 römischen Unze bis zu 10 neurömischen Pfunden mittels Kette und Wagschale. Außerdem ist durch ein besonderes Zeichen die Stelle bezeichnet, bei der die Wage (ohne Kette und Schale) bei Anhängung von 273 g, also des Betrages von einem älteren römischen Pfund equilibriert, und ferner beginnt die Unzenskala an einem Punkt, bei dem (ohne Kette und Schale) das Gleichgewicht durch Anhängung von 409 g, also dem Betrag der auch durch das ägyptische Gewichtsstück dargestellten leichten babylonischen Goldmine gem. Norm erzielt wird. Daß die Vereinigung dreier wichtiger Einheiten des antiken Gewichtssystemes auf der Wage einem Zufall entspringen sollte, habe ich stets für ausgeschlossen gehalten. Pernice, a. a. O., hat nachgewiesen, daß meine Deutung des bei dem Einschnitt für 273 g angebrachten Zeichens als T = Talentum auf einem Irrtum beruhe, daß es sich vielmehr um ein *χαρακτῆρ* handle. Daß damit die Sache nicht erledigt ist (*Sitzungsber. archäol. Ges.* Nov. 1897 S. 3 f. (*Wochenschr. f. klass. Phil.* 1898 Sp. 25 f., *Archäol. Jahrbuch* 1897 S. 168), zeigt aufs Neue die Tatsache, daß nach P. Jacobys Mitteilung das *χαρακτῆρ* als Zeichen des Agoranomen nachweisbar ist und besonders, worauf K. Regling hinweist, daß einer der Asse, die Haeberlin S. 54 oben bespricht, statt des ℔ = *libra* des anderen Stückes den *caduceus* führt, den doch auch die Wage aus Chiusi an der „Pfund-Stelle" — gemeint ist das alte Pfund von 273 g — „hat".

Mitteilungen und Nachrichten.

Ephesos und Milet.

Von **Rudolf Herzog.**

Die Erforschung der großen ionischen Schwesterstädte Ephesos und Milet ist, nach ersten Anläufen im Kindheitsalter wissenschaftlicher Ausgrabungen, von Grund auf neu mit weitausblickendem Plan zielbewußt von zwei Seite an Seite schaffenden Nationen, Österreich und Deutschland, in Angriff genommen worden, nachdem die Methode an großen, aber doch örtlich begrenzten Objekten, wie Olympia, Delphi, Pergamon ausgereift war. Bei beiden ging der Plan, wie es immer sein muß, von der persönlichen Initiative energischer Forscher aus und ist in ihrem Geist von den berufenen leistungsfähigen staatlichen Instituten nicht ohne Beihilfe privater Munifizenz aufgenommen worden. Der große Umfang der Arbeiten war aus der Größe der Objekte und den technischen Schwierigkeiten von Anfang an zu berechnen, eben daraus auch die Beschränkung der Aufgaben. Auf den Gedanken, ganze Arbeit zu machen, mußte man verzichten: wie weit und wie lange die Forschungen geführt werden konnten, das war dem Finderglück und den äußeren Umständen zu überlassen. Nun ist an beiden Plätzen die Arbeit so lange und mit solchem Erfolg im Gange, daß die Leiter, belehrt durch die Erfahrungen der letzten Periode der praktischen Archaeologie, sich sagen mußten, es dürfe mit der Veröffentlichung der Einzelergebnisse nicht gewartet werden, bis ein Abschluß der Grabarbeiten und Funde durch äußere Umstände geschaffen werde. Denn bei so breit und lang angelegten Unternehmungen verändert sich auch zu bald der Bestand der aufgedeckten Reste, das neben den Aufnahmen nicht zu entbehrende Gedächtnisbild schwindet und der Personenwechsel kann so störend wirken, daß mit einem Ausscheidenden auch ein Teil seiner Arbeit verloren geht. Aus solchen Erwägungen sind beide Institute zu dem Entschluß gekommen, die große Publikation ihrer Ergebnisse nach einzelnen abgegrenzten und abgeschlossenen Objekten zu beginnen. Damit ist zu Ende des Jahres 1905 auf beiden Seiten der Anfang gemacht worden. Die Leser der *Klio* auf diese hocherfreulichen Erscheinungen aufmerksam zu machen, ist der Zweck dieser Zeilen.[1])

Nicht nur die Größe des Gebietes, die Methode der Grabung und die Art der Bearbeitung, sondern auch der Umfang der wissenschaftlichen Aufgabe kennzeichnet die neue Periode der praktischen Archaeologie, die mit dem 20. Jahr-

1) *Forschungen in Ephesos.* Veröffentlicht vom österreichischen archaeologischen Institute. Bd. I Wien, Alfred Hölder MCMV. 1. (als Sonderdruck vorliegend) Otto Benndorf, *Zur Ortskunde und Stadtgeschichte von Ephesos.*

Königliche Museen in Berlin. Milet. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit dem Jahre 1899. Herausgegeben von Theodor Wiegand, Heft I. Karte der Milesischen Halbinsel (1 : 50000) mit erläuterndem Text von Paul Wilski. Berlin, Georg Reimer 1906.

Die Ergebnisse von Ephesos werden in Bänden zusammengefaßt, deren einzelne Teile aber nicht zusammenhängen (das Miletwerk wird in ganz zwanglosen Heften erscheinen). In beiden Publikationen sollen mit jedem Monument auch die zugehörigen Einzelfunde, namentlich Skulpturen und Inschriften veröffentlicht werden. Das ist sachlich verständig und praktisch erfreulich, aber für die Ökonomie der Publikationen wird es Schwierigkeiten haben. Die Zugehörigkeit ist oft äußerlich oder fraglich, auch bleiben immer noch Reste, die im Kehraus zusammengenommen werden müssen. Bei den Inschriften, dem wichtigsten Instrument der Geschichte, wird dadurch sachlich zusammengehöriges auseinandergerissen. Auch Schlußregister und Nachträge könnten da die spätere Benutzung nicht genügend erleichtern. Soll etwa eine Zusammenstellung der Urkunden, auch

hundert einsetzt. Man darf sie vielleicht in prägnantem Sinne die historische nennen, denn sie baut sich auf den geographischen Grundlagen im weitesten Umfang auf und schließt nicht mit dem Altertum ab, sondern behandelt die Kultur des christlichen und türkischen Mittelalters als gleichberechtigte Glieder. Dieses Prinzip, das jedem Archaeologen im Feld schon durch seine Arbeit nahegelegt wird, ist hier zum ersten Male energisch in die Tat umgesetzt.

Den Österreichern war in Ephesos ein sehr wichtiges Objekt, das Artemision, vorweggenommen durch die Grabungen Woods, die letzte Tat aus der Kindheit der praktischen Archaeologie. Der schweren Pflicht, auf dem schrecklich durchwühlten Platz die für die Wissenschaft notwendigen Nachgrabungen durchzuführen, hat sich nun seit zwei Jahren das britische Museum unterzogen und ist auch durch überraschende Aufschlüsse über die älteste Geschichte des Heiligtums belohnt worden. An den zu Tage liegenden Resten hatten die Österreicher schon vorher im Einverständnis mit den Engländern Studien gemacht, deren Resultate mit den schriftlichen Nachrichten des Altertums über das Artemision zusammen im I. Bande des Werkes niedergelegt werden. Da darf wohl im Interesse der Wissenschaft der bei dem freundschaftlichen Zusammenarbeiten beider ephesischen Expeditionen nicht unerfüllbare Wunsch ausgesprochen werden, das britische Museum möge die von ihm geplante abschließende Publikation über das Artemision an das österreichische Werk anschließen. Einen Vorgang dazu bildet ja die Bearbeitung der Inschriften von Delphi und Delos durch die französische Akademie im Rahmen des großen Berliner Corpus.

Dem deutschen Miletwerk wird sich gewiß das dem Artemision von Ephesos entsprechende Apolloheiligtum von Didyma angliedern. Hier liegen die Publikationen der französischen Expedition von Haussoullier und Pontremoli, deren Nachfolge jetzt die deutsche milesische Expedition angetreten hat, als Voraussetzung schon vor. So ist auch naturgemäß Didyma mit aufgenommen in die grundlegende Aufnahme der milesischen Landschaft, welche mit einer in Höhenkurven von 10 zu 10 m und -Farben von 50 zu 50 m ausgeführten Karte und der gewissenhaften und programmatischen ausführlichen Rechenschaft über die tachymetrische Vermessung durch den in der Levante bewährten Paul Wilski den Inhalt des ersten Heftes bildet. Die technische Abhandlung ist durch feine Beobachtungen über landschaftliche Typik belebt und zeigt dieselbe verständnis- und liebevolle Vertiefung in die Arbeit wie seine Leistungen am Therawerke.

Mehr direkt historisches Interesse bietet die Einleitung zum Ephesoswerk von Otto Benndorf, der das Unternehmen von Anfang an geleitet hatte, während die Führung am Ort seit 1898 in den Händen von Rudolf Heberdey liegt. Wer den Titel liest, möchte vielleicht sagen, daß eine Stadtgeschichte erst zum Schluß geschrieben werden könne. Das weiß Benndorf selbst am besten, aber er hat auch durch seine Studien die Überzeugung gewonnen, daß die notwendige Grundlage aller Forschungen in Ephesos der Versuch bilden müsse, die erdgeschichtlichen mit den siedlungsgeschichtlichen Problemen zu verbinden. Er erkennt klar die treibende Kraft der Stadtentwicklung in dem stetigen Abdrängen der alten Sitze vom Meer durch das Wachsen des Alluviallandes des Kaystros. Die Darstellung

---

der früher gefundenen, in Minuskeln den zusammenfassenden Schlußbänden der Werke angefügt oder den *Tituli Asiae minoris* überlassen werden? Jedenfalls dürfen wir es dem Geschick und der Umsicht der Leitungen anheimstellen, den richtigen Weg zur Lösung dieser Fragen zu finden. Über den Fortgang der Grabungen unterrichten bekanntlich von Anfang an die ausführlichen Campagneberichte, für Ephesos im *Anzeiger der Wiener Akademie* und im *Beiblatt der Jahresberichte des österr. arch. Instituts*, für Milet in den *Sitzungsberichten der Berliner Akademie* und dem *Anzeiger des Jahrbuches des deutschen arch. Instituts*.

der Landschaft im Altertum muß ausgehen von einer genauen Aufnahme des heutigen Zustandes. Dies ist zum erstenmal erreicht durch die vorzügliche Karte von Hauptmann A. Schindler, welche die Umgebung von Ephesos im Maßstab 1 : 25000 mit Schichtenlinien von 20 zu 20 m und Wischmanier anschaulich wiedergibt.[1]) Sie läßt im Verein mit dem Überschwemmungsbild im Kaystrostal, das jeder Winter bietet, den alten Stand von Land und Meer in allgemeinen Zügen erkennen. Nun müssen durch Einarbeiten der literarischen und inschriftlichen Quellen die genaueren Linien gezogen werden. Das schwierigste Problem bietet der erste Abschnitt der Geschichte, die Besiedlung bis auf König Kroisos. Benndorf verlegt die älteste griechische Ansiedlung auf und um den Hügel beim Artemision an Stelle der hier vorauszusetzenden vorgriechischen Ansiedlung[2]), die schon Ephesos hieß, und gleichzeitig eine Sondersiedlung in offenen, dorfartigen Sitzen an die Berghänge (Samorna). Der ionischen Altstadt auf dem Hügel von Ajasolnk gibt Benndorf ein langes Leben, auch noch nach der lysimachischen Neugründung. Diese stellt sich als eine gewaltsame Verlegung an den noch vom Meer bespülten Berg Kores(s)os mit Pion und Aufnahme der Dorfgemeinden an den Hängen dar, infolge der Verlandung des Artemisionhafens. Wenn sich gegen dieses Bild der alten Stadtgeschichte schon Widerspruch erhoben hat,[3]) so kann dazu nur gesagt werden, daß Benndorfs Annahme sich mit Schwierigkeiten in den Schriftquellen auseinandersetzen muß, aber keine andere Annahme bessere Übereinstimmung erzielt. Daß die Frage durch monumentale Reste vorläufig nicht entschieden wird und die historische Überlieferung unklar ist, zeigt uns wieder einmal, daß wir leider auf genaues historisches Detail durch Berichte und Inschriften über das V. Jahrh., durch Monumente schon über das IV. Jahrh. hinauf verzichten müssen. Bei diesem Stand der Erkenntnis muß gewiß der jahrelangen liebevollen Vertiefung in das Landschaftsbild und die Chronik einer Stadt ein starkes Gewicht zugeschrieben werden gegen intuitive Naturen wie Curtius, die oft bei kurzem Besuch die ganze Geschichte und Lage einer Stadt klar zu verstehen glauben. Die Erfahrung des Forschers, der sich in sein Gebiet einarbeiten muß, läßt auch die negativen Instanzen sprechen und schafft die Voraussetzungen für die Nachprüfung der Hypothesen, wobei manchmal ein Verzicht auf zwingende Beweise ausgesprochen werden muß. In engem Zusammenhang damit steht die antike Nomenklatur der Karte, bei der sich ebenfalls wieder ein Mangel in den Erkenntnismöglichkeiten zeigt. Obwohl besonders reichliche Notizen zur antiken Topographie vorliegen, läßt das vielgegliederte Landschaftsbild noch einige Zweifel in der Zuteilung der Namen für die Fluren, Berge und Bäche zu. Gerade die wichtigste Verteilung der Namen Koressos und Pion auf die beiden Berge der lysimachischen Stadt kann noch nicht mit restloser Gewißheit ausgesprochen werden. Deshalb war es notwendig, alle Quellen der Topographie zu erschließen. Da tritt sehr hübsch neben dem inschriftlichen das numismatische Material in Geltung, das in Ephesos die antike Belebung der Landschaft besonders schön zeigt. Von inschriftlichen Funden, die schon jetzt sehr zur Festsetzung der Namen geholfen haben, darf vollständige topographische Klarheit erhofft werden.

Auf festeren Boden kommt die Stadtgeschichte mit der Zeit des Alexander und Lysimachos. Die hellenistische Gründung im lysimachischen Mauerring ist eine große feste Stadt, aber noch keine Großstadt. Dazu fehlt ihr zunächst die Selbst-

1) Eine Aufnahme in diesem Maßstab und derselben Manier ist vielleicht auch für das Gebiet von Milet, Priene und Magnesia im Anschluß an Ephesos zu erhoffen.

2) Vgl. Kornemann in dieser Zeitschr. oben S. 176.

3) Petersen, *Berl. Archaeol. Gesellschaft*, Nov. 1905, von Wilamowitz, *SBer. Ak. Berlin* 1906, IV, S. 65. 2.

ständigkeit und Stetigkeit der Entwicklung. Ihre günstige Lage macht sie zum Spielball der Könige. Zum vollen Glanze wird sie erst durch die Römer als Hauptstadt der Provinz Asien gebracht. Vom römischen und byzantinischen Ephesos, die für die Ausgrabung den Schwerpunkt bilden, entwirft Benndorf zum Schluß eine meisterhaft gezeichnete Skizze des inneren Lebens im Rahmen der äußeren Schicksale. Ein ausgeführtes Geschichtsbild kann natürlich erst am Schluß des ganzen Werkes gegeben werden, aber für den Eingang ist diese Skizze von größtem Wert. Gaben die topographischen Untersuchungen die Grundlage der Anschauung, so schafft sie die Stimmung, mit der wir an das Studium des Einzelnen gehen können.

Die ganze Einleitung zeugt von dem universalen Blick, den der Leiter eines solchen Unternehmens haben muß. Aus reicher Erfahrung und Anschauung ist alles einzelne geschöpft, nach allen Seiten sind auch aus dem kleinsten Nebenwerk Ausblicke gewonnen. Die Charis, die dem Stil des Verfassers eigen ist, läßt nie den Eindruck mühsamer Sammelarbeit aufkommen.

Aus der Einleitung können wir entnehmen, was Ephesos für die Geschichte bieten wird: Wenig über die altionische Zeit, mehr über die hellenistische, am meisten über die römische und frühbyzantinische. Das ist wertvoll genug, denn aus diesem Brennpunkt strahlt Licht auf die ganze Provinz Asien zurück, und von dem Reichtum und der Höhe der Kultur zeugen die Monumente dieser Zeiten.

Etwas anders wird das Gesamtbild von Milet sein. Hier haben wir Aussicht auf größere Schätze ionischer und hellenistischer Kultur und Geschichte, die römische Stadt verblaßt vor dem Glanze von Ephesos.

Als dritte im Bunde wird sich ihnen Pergamon anreihen, das vom jugendfrischen Altmeister Conze um die Wende des Jahrhunderts neu belebt und mit voller Kraft in die neue Periode der Bearbeitung eingeführt ist.

Mit diesen drei Großstädten und den Landstädten Priene und Magnesia wird durch deutsche Geistesarbeit die griechische Kultur Kleinasiens wieder auferstehen. Den Männern, die an dieser Arbeit sind, gebührt der volle Dank der Historie. Wem es vergönnt ist, die Stätten ihrer Tätigkeit als Gast, von ihnen geführt, zu schauen oder zu Haus die Werke zu studieren, der möge auch an die sauren Wochen der Arbeit in Sonnenbrand und Fieberluft denken, die dazu nötig waren, und die Denkarbeit der Forscher im Feld, welche nicht nur als Handlanger der Geschichte Rohstoff aus der Erde fördern, sondern selbst Werte aus ihm schaffen, in vollem Maße würdigen.

Tübingen.

Antike Denkmäler in Bulgarien.

Von **B. Filow.**

Die österreichische Balkankommission hat es unternommen, „die Ergebnisse mehrjähriger Studien, die den antiken Denkmälern Bulgariens auf Veranlassung und grösstenteils aus Mitteln der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien von Forschern der Wiener Schule gewidmet wurden", in einem grösseren Werke[1]) zu publizieren. Das Material dazu ist hauptsächlich während zwei Forschungsreisen in Bulgarien, die einige österreichische Gelehrten im Sommer 1897 und 98 unternommen haben, gesammelt worden. So ist die vorliegende Sammlung entstanden, die einen bedeutenden Teil der antiken Denkmäler Bulgariens enthält und sich in drei Abteilungen gliedert: rein tektonische Werke

1) *Schriften der Balkankommission, antiquarische Abteilung*, 4 Heft. Unter Mitwirkung von E. Bormann, V. Dobruský, H. Egger, H. Hartl †, V. Hottiler, J. Oehler, H. Škorpil, A. Stein, J. Zingerle bearbeitet von *Ernst Kalinka*. Mit einer Karte und 162 Abbild. Wien, Alfred Hölder, 1906. 220 (440) S. 4°.

18 Nummern), Inschriften und ihnen verwandte Bildwerke (440 Nummern) und rein bildliche Werke (13 Nummern). Die Inschriften, von denen die griechischen aus Thrakien stark überwiegen, sind wieder nach dem Inhalte in Kaiserinschriften, Ehrendekrete und andere öffentliche Denkmäler, Weihungen und Grabsteine geteilt. Anhangsweise sind eine kurze Beschreibung der Denkmäler von Abtat-Kalessi, welches von K. Škorpil mit dem antiken Abritum identificiert wird, und einige Bemerkungen zu dem von Prof. H. Hartl aufgenommenen Plan von Marcianopolis hinzugefügt.

Diese Anordnung, bei der griechische und lateinische Inschriften, Grabreliefs, Sarkophage und statuarische Werke durcheinandergemengt sind, ist kaum eine glückliche zu nennen. Die schöne Marmorstele aus Apollonia aus dem Anf. des 5. Jahrh. v. Chr., die zu den bedeutendsten Werken der griechischen Skulptur aus Bulgarien gehört und eine so grosse Ähnlichkeit mit der bekannten Grabstele des Naxiers Alxenor im Museum zu Athen aufweist, hat man z. B. inmitten der Grabinschriften zu suchen. Es ist weder praktisch, noch konsequent, dass Weih- und Grabreliefs auch ohne Inschriften, selbst ein Kopf des Herakles unter den Inschriften, dagegen der Unterteil einer Statue mit der Inschrift *Ἐρατὼ* unter den rein bildlichen Werken behandelt sind. War auch eine Gliederung des Stoffes nach den Fundorten aus gewissen von dem Herausgeber geltend gemachten Rücksichten nicht vorzuziehen, so hätte man wenigstens die aus Thrakien stammenden Stücke von denen aus Moesien, die doch zwei ganz verschiedenen Kulturen angehören, sondern müssen.

Überhaupt gibt das Buch kein geschlossenes Bild von einer antiken Landschaft, wie z. B. Dumont-Homolle's *Inscriptions et monuments figurés de la Thrace*. Ein solches Ziel ist aber auch gar nicht beabsichtigt. Die Publikation der Balkankommission will einfach eine Materialiensammlung sein, deren Schwerpunkt, wie auch Kalinka selbst hervorhebt, nicht so sehr im neuen Material liegt (von den Inschriften sind ganz neu ungefähr 100 Nummern, fast sämtlich griechisch), als „in der genaueren Wiedergabe und richtigeren Deutung schon bekannter Stücke." Dementsprechend sind auch die in der Sammlung aufgenommenen Denkmäler mit der nötigen Sorgfalt behandelt. Sämtliche Inschriften sind faksimiliert und die übrigen Stücke deutlich abgebildet, der Kommentar dagegen nur auf das allernotwendigste beschränkt. Man wird natürlich von einer solchen Publikation die grösste Genauigkeit und Zuverlässigkeit bei der Wiedergabe und der Beschreibung der Denkmäler erwarten. Eine Nachprüfung mehrerer im Museum zu Sofia befindlichen Originale hat denn auch gezeigt, daß man sich im grossen und ganzen in dieser Richtung nicht täuschen wird. Im einzelnen aber kommen doch ziemlich häufig Abweichungen von den Originalen und Unrichtigkeiten vor, von denen ich einige wichtigere hier anführen möchte.

n. 13 Hellgrauer Kalkstein, nicht weisser Marmor. Von den beiden erhaltenen Seiten der grossen Deckplatte hat nur die linke eine Auflagerfläche, mit der die Platte auf dem Architrav gelegen haben wird. Dementsprechend muss auch die rechte, jetzt abgebrochene Seite eine solche Auflagerfläche gehabt haben. Die andere, in der Abbildung obere Seite ist dagegen bis nah an die Kassetten bearbeitet, was auch mit der abgebrochenen unteren Seite der Fall gewesen sein muss und das Vorhandensein einer Auflagerfläche ausschließt. In diesem Sinne ist also die gegebene Abbildung und Beschreibung zu verbessern.

n. 21 Rötlicher Marmor, nicht Kalkstein. — n. 54 Z. 9 Schluss deutlich ΕΙΑΣ

n. 57 Z. 8 *δε[σ]πότην*. — n. 58 Z. 4 nach ΠΟΛΙC Punkt.

n. 62 Z. 1 nach ΑΕ Punkt. Z. 2 letzter Buchstabe vor dem Bruch M. Z. 3 Anf. linke Hälfte von A weggebrochen. Schluss N ganz unleserlich. Z. 4 Anf. G ganz unleserlich.

n. 100 Z. 9 nach *εὔχαρι* einfach Beschädigung, kein Buchstabe. — n. 105 Grauer Kalkstein, nicht Granit. — n. 109 Z. 5 ist eher *d[ig]nitas* als *d[ivi]nitas* zu lesen. Für das erstere passt die vorhandene Lücke besser. Auch glaube ich auf dem Steine vor N noch Spuren von G zu erkennen.

n. 149 Das wichtige Relief aus Warna, welches die Herausgeber nicht aufgefunden haben, befindet sich jetzt im Museum zu Sofia. Die zweite, in den Nachträgen auf Sp. 370 ff. im Anschluss an einen Götterstein aus dem Kastell Benningen gegebene Erklärung wird wohl die richtige sein. Die Gegenstände, welche der rechts von der Büste des Helios stehende Mann in der Linken hält, sind ganz deutlich als Ähren erkennbar. Ebenso kann der Gegenstand in der Linken der zweiten (grösseren) Figur der mittleren Reihe nur der *caduceus* sein, nicht ein *signum*. Rechts von der Heliosbüste auf dem untersten der Strahlen, die seinen Kopf umgeben, hängt ein Gegenstand, der ganz wie ein Schlüssel aussieht. Dieser Gegenstand, dessen Bedeutung mir nicht klar ist, ist auch auf den beiden Abbildungen in den *ADB* sichtbar, wird aber in der Beschreibung übergangen. Von einer Ansteigung der Basis des auf dem Relief befindlichen Giebels gegen den rechten Rand des erhaltenen Teiles hin und von einer ursprünglichen Erhöhung in der Mitte der Grundfläche des Giebels ist auf dem Steine gar nichts zu spüren. Der Giebel scheint vielmehr ganz regelmässig gebildet gewesen zu sein.

n. 158 Z. 3 *Γεδηνῶ[ι]* oder höchstens *Γεδορηνῶ[ι]*, nicht *Καδορηνῶ*. Das Jota adscriptum ist nicht nur wegen des unmittelbar voraufgehenden *κυρί]ωι Ἀπό[λλ]ωνι*, sondern auch wegen des auf dem Steine vorhandenen beschädigten Raums anzunehmen. — n. 305 Z. 7 Schluss das T noch sichtbar. — n. 334 Granit, nicht Kalkstein. — n. 342 Kalkstein. Z. 2 Schluss TωI. — n. 346 Z. 3 Schluss deutlich EY. Z. 6 Schluß TIIP. — n. 369 Über dem Inschriftfelde befindet sich kein runder Schild, sondern ein niedriger, mit zwei jetzt sehr beschädigten Eckakroterien verzierter Giebel. — n. 373 Sandstein, nicht Marmor. Die Ligatur am Schluß der Z. 2 ist doch sicher in RA aufzulösen, wie auch Z. 5 beweist. Der Name der Verstorbenen steht auch hier, wie so oft in ähnlichen Inschriften, im Nominativ. — n. 399 Kalkstein, nicht Marmor. Z. 5 deutlich XLV. — n. 401 Z. 8 Anf. MA ligiert, dann Raum, was die Lesung *mil(es)* unwahrscheinlich macht. *Ma[r]i[t(ae)] et s(ibi) vivo* wäre berechtigter. — n. 468 Nicht Marmor, sondern grober Kalkstein, was den Wert des Reliefs bedeutend beeinträchtigt.

Selbst wenn ähnliche Fehler und Ungenauigkeiten auch in anderen von mir nicht revidierten Stücken vorkommen sollten, so ist doch bei der Mangelhaftigkeit der meisten bisherigen Abschriften und Wiedergaben der antiken Denkmäler Bulgariens die Publikation der Balkankommission ein sehr wertvoller Beitrag für deren wissenschaftliche Erforschung und Verwertung. Es ist nur zu bedauern, daß in dieser Publikation nicht eine grössere Vollständigkeit, die doch leicht zu erzielen wäre, angestrebt worden ist. Jetzt fehlen nicht nur die erst in den letzten Jahren zu Tage getretenen Stücke, sondern auch viele der schon früher bekannten, die, wie ich mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, ebenfalls einer gründlichen Revision unterzogen werden sollten.

Sofia.

Ein neuer Tiglatpileser.

Bisher kannten wir drei Assyrerkönige des Namens Tiglatpileser (*Tukulti-abil-ešarra*): 1) den Sohn Aššur-reš-isi's, Enkel Mutakkil-Nusku's, Urenkel Aššur-daian's; 2) den Urgroßvater Tukulti-Ninib's II., des Vaters Aššur-naṣir-abals' III. (885—860 v. Chr.); 3) den biblischen Tiglatpileser. Der Vater von Nr. 2 war unbekannt; ein Adadnirari, Vater eines Tiglatpileser, den die Ausgrabungen in Assur ergaben (*Mitt. Dtsch. Or. Ges.* Nr. 21 S. 35 etc.), schien die nötigen Bedingungen zu erfüllen. Neuerdings aber haben (a. O. Nr. 32, Nov. 1906 S. 19) diese Ausgrabungen erwiesen, daß in das 10. Jahrh. v. Chr. nicht nur dieser eine, sondern noch ein anderer Tiglatpileser, Sohn Aššur-reš-isi's, Enkel Aššur-rabi's,

gehört, und zwar ist anscheinend (a. O. 20*)) dieser Tiglatpileser der Urgroßvater Tukulti-Ninib's II., während jener Sohn Adadnirari's als Tiglatpileser II. zu betrachten ist. Die Kunde von Tiglatpilesers [TP.] III. Genealogie verdanken wir einer Inschrift seines schon anderweitig bekannten Sohnes Aššur-kal(dan)-il.

Die Liste der nunmehr bekannten Herrscher lautet: Aššur-daian — Mutakkil-Nusku s. S. — Aššur-reš-iši I., s. S. — TP. I., s. S. — Šamši-Adad und Aššur-bêl-kala[1]) seine Söhne . . . Adadnirari II. — TP. II. s. S. . . . Aššur-rabi (bisher „Aššur-irbi") — Aššur-reš-iši II. s. S. — TP. III. s. S. — Aššur-kal(dan)-il[1]) s. S. — Adadnirari III. (früher II.) s. S. (911[?]—890 v. Chr.) — Tukulti-Ninib II. s. S. (890—85. — Aššur-nasir-abal III. s. S. (885—860).

Nehmen wir einmal an, diese Liste sei nunmehr lückenlos. Von Adadnirari's III. Regierungsantritt (911) bis auf Sargons II. Tod (705) sind 206 Jahre verlaufen, die sich auf 12 Herrscher verteilen: Durchschnitt $17^1/_6$ Jahre. Fast denselben Durchschnitt bietet Dynastie C der babylonischen Königsliste, 576 Jahre auf 36 Könige, Durchschnitt 16 Jahre, während die der hier behandelten Periode assyrischer Geschichte parallele Dynastie D. 11 Könige mit 133 Jahren (also durchschnittl. mit $12^1/_{11}$ Jahren) umfaßt. Legen wir 16 Jahre für die Herrscher-Generation zugrunde, so gelangen wir mit TP.'s II. Regierungsantritt um das Jahr 991 und mit dem TP.'s I. auf ca. 1038, also in eine für das korrigierte Datum von Bavian (TP. I. um 1010) ungefähr zutreffende Zeit.

Bisher geben also die Ausgrabungen in Assur keinen Anlaß, von der oder einer Korrektur des allen übrigen assyrischen, babylonischen, ägyptischen Daten und Synchronismen widerstreitenden Datums von Bavian (*Zwei Hauptprobleme* S. 40/171, *Jahresber. d. Geschichtswiss.* 24 [1901] I 21ff., *Klio* III 160ff.) abzusehen und durch Wiederaufnahme des unkorrigierten Datums von Bavian (TP. I. um 1110) erneuter chronologischer Verwirrung Tür und Tor zu öffnen; einer Verwirrung, die durch zwei andere in Assur gefundene und einander so, wie sie dastehen, direkt widersprechende Daten (*Klio* IV 260f.) gegen früher bekanntlich noch gesteigert würde.

Ob wir durch weitere Funde in Assur dazu genötigt werden, bleibt abzuwarten.[2])

C. F. L.-H.

1) Daß alle Angaben, die auf einen TP., Sohn eines Aššur-reš-iši, ohne Nennung von TP.'s Großvater gestellt sind, nun doppeldeutig werden (z. B. die Inschrift König Samši-Adad's III R3 Nr. 9, der ebenso wohl Sohn TP.'s III. wie TP.'s I. sein kann) und daß ferner, da Aššur-bêl-kala und Aššur-kal-il(i) als Kurzformen eines und desselben Vollnamens Aššur-bêl-kal-ili „Assur ist der Herr aller Götter" aufgefaßt werden können (*Zwei Hauptprobl.* S. 36ff.) die Folge Aššur-reš-iši — TP. — Aššur-(bêl)-kal-(ili) (Synchron. Gesch. Col. II Z. 2—37) als zweimal sich wiederholend in Betracht kommen kann, verdient für ev. künftige Erörterungen vermerkt zu werden. — 2) Dann müßte die altor. Chronologie vor 911 (Beginn der ass. Eponymenlisten) von el Amarna und Berossos (ob. Bd. III 131ff., 135ff.) her, eher gegen als auf Grund der keilinschriftl. Distanzangaben, aufgebaut werden.

Zu Pramarres (S. 339): Unter den von Breccia im *Bull. d' Alexandrie* Nr. 8 N. S. P. 3) 3. 118ff. veröffentlichten Inschriften des alexandrin. Museum befindet sich, worauf ich hinweisen will, eine weitere Weihinschrift einer *σύνοδος* des Pramarres. Der Text lautet nach Breccia: . . .]*ον Λαχλαπάδου τὸν συ[γγενῆ] καὶ διο[ικη]τ[ὴν] οἱ ῥέμ[or]τες συνα[γωγὴν] τὴν τῆς Ἀθ . . . . . ΑΜΡΕΟΥΣ συνόδου ἀρετῆς ἕνε[κεν καὶ μεγε]λομε[ρε]ίας ἧς ἔχων διατε[λεῖ] πρὸς [τὴν] πόλι[ν]*. Vgl. *Petrie Pap.* II n. 43b, Z. 65/66 (Wilcken): *φωμοῦ Πρεμαρρέους*. Weiteres VII, 1. P. M. M.

Personalien.

A. v. Domaszewski, Ord. in Heidelberg, hat einen Ruf nach Jena an Gelzer's Stelle ausgeschlagen.

Walter Judeich, Ord. in Erlangen, hat den Ruf nach Jena angenommen.

Prof. Elimar Klebs, Privatdoz. in Berlin, ist einem Rufe nach Marburg als a. o. Prof. für alte Geschichte gefolgt.

P. M. Meyer, Privatdoz. in Berlin, ist das Prädikat Professor verliehen worden.

Benedictus Niese, Ord. in Marburg, hat die ord. Professur f. a. G. in Halle übernommen.

In Basel hat sich Felix Stähelin für alte Geschichte u. Epigraphik habilitiert.

Namen- und Sachverzeichnis.

Von **H. Lattermann.**

Nicht aufgenommen sind Gegenstände, die nur erwähnt, nicht neu behandelt wurden. Die hochgestellten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen. Griechische Namen sind in griechischer, lateinische in lateinischer Form aufgenommen; das lateinische Alphabet ist auch für griechische usw. Namen massgebend gewesen. „Citate", „Inschriften", „Papyri" s. unter diesen Rubriken, Münzen und Münzgewichte unter „Münzwesen".

Achaia, Wehrkraft . . . . . 75f.
„Achaier", Einwanderung . . . 174f.
Achaiischer Bund, Aufgebot . . 75, 78
Achlamē, nomad. Aramäer . . 193f.
Ägypten, ptol.-röm. Rechts- u Urkundenwesen 420/65; frühptol. Vertragsurk. 451/9; *συγγραφοφύλαξ*-Urk. 452/9, 463/5, 434f.; agoranom. Notariatskontr. 435, 446f.; *χειρόγραφα* 434, 441f., 446/9; *συγχωρήσεις* (röm.) 447f.; *διαγραφαί* (röm.) 447, 449; Heiratsvertr. 437/9, 448f., *φερνή* 438[2]; Literalvertr. 122. 436/42, 448/51; *ἐπιλύσεις* 435[4, 5]; Schuldverschr. röm. Soldaten 449; mündl. Vertr. 420f.; Beglaubigung in frühptol. Zeit 451f., 457, 463f.; Doppelschrift 452/5; *ἀντίγραφον* 464f.; Stipulationsklausel 449[6]. — Bezeichnungen f. Vertragsurk. 423/5; in röm. Zeit 446/9; *συγγραφή* in ptol. Zeit 423, 425/42, Liste der *σ.*-Papyri 427/33, *σ. τροφῖτις* 433[2], 436f.; *σ.* in röm. Z. 442/8, Liste der *σ.*-Papyri 442/6; zeitl. Grenze des Gebrauchs 447f.; *σ. ἰδιόγραφος* 447, 449; *συγγραφοδιατήρη* 448. — Prozeß im III. Jh. v. Chr. 459/65; *ἔντευξις* 459; Formen d. petita 459[6] (460); Eingaben an d. *στρατηγός* 459/62, 465; Voruntersuch. 460f., 463f.; Chrematisten 424, 459, 462; *κεθῆκον χρηματιστήριον* 461f.; *κυ.* der 9 *δικαται* 462f.; Minderjährigkeit 440. — Beamte: *ἀρχιφυλακῖται* 460[1]; *βασιλικὸς γραμματεύς* 465; *ἐπιμελητής* 465; *οἰκονόμος* 465; *συγγραφοφύλαξ* 452. 463f.; *ὑποτελεῖς* 465. — Archivamt (*κατοικιστῶν*) 447[1], 465; *χρηματισμός* 424f. — A. unt. d. Arab. 332f. — S. Chetasir
Ägypt. Feldlager 397[1], 398; ä. Standartenwagen 394/9. — Ä. Gewicht a. babylon. abgel. 525f.; ä. Pfund 526; ä. Kupfereinheit 525, 8
Aequitas auf Münzen . . . . 475[5]
Aeropos v. Maked., Reg.-Zeit . . 297[1]
Äthiopisch s. nubisch
Afrikanische Namen im Ägypt. . 294f.
Agesarchos, delph. *ναοποιός* . . 100f.
Agrigentum unter Augustus 473, 475f.
Aigina, Wehrkraft . . . . . 56f.
Aigosthena, Wehrkraft 55
Αἴγιλος, delph. Personenname . 115[1]
ἑλειψις . . . . . 10, 31[2]
Alexander v. Pherai . . . . . 95f.
ἑλλιβατος . . . . . 21[2]
Allia-Schlacht b. Diodor . . . 343/5
Almau . . . . . 190[4]
Alpheios s. Olympia
Altrabbinisch. Literat., Zuverlässigk. 252[3]
Amon auf ägypt. Feldzeichen . 395f.
Amurru s. MAR-TU
Amyntas II. v. Maked., Reg.-Z. 297[1]; A. III. 297/303, Reg.-Z. . . . . 297[1]
Androphagen b. Herodot . . . 266/8
ἀνεγγύητος (*-γύητος*) . . . . 257[5]
angariae 249/58
Annalen b. Diodor s. Rom
annales maximi u. Diodor . . . 347
ἀντίγραφον . . . . . 464f.
Ἀντίμαχος Εὐθυνόμου Μαραθώνιος 330
ἀπελεύθεροι b. Diodor . . 371f., 375t.
Apennin-Übergang Hannib., Lokal. 226/30
Apollodor üb. Hellanikos 127f., 133; A.s Chronologie 133f.; Nachtrag zu A.s Werk 135
Apollon Opsophagos . . . . . 11[3]
Araber in Ägypten . . . . . 332f.
Arabien und die Semiten 186
Arabische Papyri . . . . . 332f.
Aram, Grundbed. 198; assyr. Sprachgebr. 198; in d. hebr. Literatur = Syrien 200; s. Arame(u);
Aramäer, Urheimat 186/9; erste Erwähn. der A. 197; selbständ. Stamm 204; in Kir 187/9; in Mesopotamien 186, 189/95; bei Charrān 191; in Palästina 195, 201; in Armenien 192[1], 198, 199; A. und Hethiter 192, 195, 200/3; Angriffe auf Syrien 195, 199; Besiedlung 200/3; in Babylonien 186, 203/7, 212, 217/9; im Osttigrisland 216, 218; A. und Assyrer 193f., 196/8; Einwanderung in Assyrien 217; A. u. Kaldu geg. Elam 216; nomadische A. 194, 197, 215f., 225; seßhafte 217/9; Babylonisierung 218f.; Untergang d. Nation 224f.; s. Achlamē, Suti, Kaldu; Damaskene
Aramäische Beamte in assyr. u. babylon. Städten 219; a. Sekretäre in Ninive 221. — A. Fürstentümer in Mesop. 196; in Syrien 200/3. — A. Stamm-Namen erhalt. 205f. — A. Sprache 202f., 218/24; ost- u. westa. 224; Landesspr. in Palästina 203; auf assyr. Kontrakten 219f.; Gewichten 221f.; im Assyr. 221; in Verkehr u. Diplomatie 222f.; unter d. Seleukiden 223, Achämeniden 223; Erlöschen 223f.; moderne Dialekte 224; s. Edessenisch
Arame(-u) u. Armenien 199; armen. Fürst 199; s. Aram
Archedamos, delph. Archon . . 410f.
Archelaos v. Maked., Todesj. . . 297[1]
Archidamischer u. pelop. Krieg 137f.
Archidamos, delph. Archon . . 411[2]
ἀρχιφυλακίτης Gendarm.-Chefi. Ägyp. 460[1]

Seite
Archonten-Namen, ähnliche . . 308[4]
Arderikka 262
Argeios auf d. maked. Thron 299. 300, 302
Argolis, Wehrkraft 57
Argolische Akte, Wehrkraft . . 56 f.
Argonautika, Alter 86
Argos, Wehrkraft . . . . . 56 f.
Aribi . . . . . 206[6]
Aristeides ostrak. . . . . 308[4]
Aristoxenos, delph. Archon . . . 98
Arkadien, Wehrkraft 74, 6
Ἀρκεσίλας Φίλωνος 330
Ἄρκτουρον = Kronoshügel z. Olympia 21[1]
Arman u. Aram 190[4]; A. u. Armenien 190[4]
Armenien s. Aram, Aramäer
Aschenaltäre 4 f.; s. Olympia
Aspis (Argos) . . . . . 173[2]
Assur, Gott 198[4]; Darstellung . 395[1]
Aššur-reš-iši I. u. II. K. 535
Assyrien b. Herodot 261 f.; A. u. Babylonien verwechselt 326
Assyrisch. Feldlager 396 f.; a. Standartenwagen 393, 394, 396 f., 399; a. Reliefbeh. 395[1]. — A. Sprache: Aramaismen 221; im neuass. Reich 222 f.; Erlösch. 223
Astarte u. Juno 487 f.; A.-Tempel auf Melite . . . . . 487 f.
Astykrates, Delphier: Besitz u. Einfl. 401, 403; Verbannung 93 f., 94[3]; Tilgung in d. Pachturk. 401/4, 417 f.; Rückber. u. Rehabil. 98, 403 f.; s. Delphi *ἀτέλειες*
Athen, drakont. Verf. 321[3]; solon. Verf. 308/12, 315 22; sol. Kontraktsrecht 421; sol. Münzordn. 307[2], 313[1] (314); *προέδριαι* b. Solon 318 f., 320; *ἄδειαι ἐκ προεδρίων* 318 f., 322; *κλῆσαι ἐκ προ.* 305 f., 309/12, 315, 8. 320 2. — Archontenwahl 304 12; Zulass. der Hippeis 315 f., 322, der Zeugiten 314 f.; Schatzmeisterwahl 305 f., 316/20, 322; Zahl d. Sch. 319 f., 322; Wahl d. Poleten 317, 320, d. Elfmänner 317; Zeugitenschatzung 315[1]; *ἔχων πολέμαρχος* 309[4]. — Chronol. d. nachsol. *στάσεις* . . . 312[1]
Attische Drachme . . . . . 505[2]
Atum b. d. Äthiopen . . . . . 289[26]
αὐλὸν ἐπίπεδος . . . . . 234 f.
Aurunker 179, 482, 487
Axona, Schlachtfeld 237, 48
Babylonien, Stadt u. Land 212; B. und Assyrien verwechselt 326; s. Aramäer
Babylonische Sibylle 323 f.; b. Währung 526 f.; b.-assyr. Sprache s. Assyr.
Barren, italische 490
βάσις (Archit.) 162
Baubestimmungen, griech.: formelhafte 142 f.; B. üb. Füllsteine 150; mittelb. Maßang. . . . . 117 f.
Bauentwurf (griech. . . . . 145[1]
Bausprache . . . . . 154[4], 156
Bauvertrag (griech.) 145
Befestigungen prämyken. Siedl. 173. 176[2]
Berossos u. d. Orac. Sibyll. . . 323 f.
Seite
Bibel, Ethnologie 189, 208
Bibrax, Remerstadt . . . 239, 246, 8
Bit-Achlamê . . . . . 191[1]
Bit-Jakin . . . . . 244 f., 246
Boiotien, unt. Epameinondas 39 f., 42; im heil. Kr. 40, 2; Bündnis m. Artabazos 41. — Aufgebot 34/51; Zweidrittelaufg. 39 f., „Ostboiotiens" 50; A. geg. die Kelten 42, 48; allg. Wehrpfl. 41 f., 48 f., 51; Epheben 42/8; Hopliten 35 f., 39; H. in d. Militärkatalogen 43, 49; Peltasten 35, 44, 49; Peltophoren 43; Leichte 35, 49; Irreguläre 38, 49 f.; Reiterei 36 f., 37[2], 44 f., 49; Hamippen 37[2]; Grenzdetachements 38; Söldner 41; bundesgen. Kontingente 40 f. — Einführung makedon. Bewaffn. 44. — Militärkataloge 42/9; Schwankungen d. Zahlen 47. — S. Epameinondas; Delion, Leuktra, Orchomenos; Theben
Boiotisch. Bund in d. delph. Amphikt. 94[1]
Borysthenes b. Herodot 266/8
βουλή = Areopag . . . . 313[1] (314 f.)
Britannien nach d. röm. Herrsch. 82; als Schattenreich 83/5
Βρεττία b. Prokop. = *Βρεττανία* 80 f., 81 4
Bulgarische Denkmäler 532/4
Byzantinische Chronographen 297[1], 299
Caecus (App. Claudius, Spitzname 375
Chaldäer s. Kaldu
Chaldia, ursprr. Gottesname . . 198[4]
Chalkidiker u. Amyntas III. . . . 302
Charrân . . . . . 191[1]
Chatti-Länder in assyr. Inschr. . . 203
χειροτονεῖσθαι 434, 446 9
Cheta s. Hethiter
Chetasir, Bündn. m. Ägypten . . . 195
chirographum . . . . . 450 f.
χοιριάζειν (*-σμός*) . . . . . 424 f.
Chronologie des alten Orients . . 535
Cimbrer 86; s. Kimmerier
Citate Amos 1.5 188, IX 7 187 9; Ezech. XXIII 23 210; Richter III 8 195. — Aischin. Ktes. 115 f. 93[2]; Arist. *Ἀθ. πολ.* V 3 120[5], VII 306, VIII 304 13. 318 20, 322, X 307[2], 313[1], XIII 312[1], XXII 308[1], 310 f., XXVI 314 f., XLI 321[3], XLVII 305 f.; Diod. XII 23, 1. 24, 1 348/50, XII 24, 2—25 351 ff., XII 26, 1 350 f., XII 69, 3 35, XIV 92 298 f., XV 19 298 f., XV 26. 36 f., XV 32, 2 36, XV 52, 2 37[1], XV 62, 1 71[2], XIX 77, 4 48[4]; Dionys. Hal. A.R. I. 34 20, De Thuc. 5 f. 129[2], 130[1] Ep. ad Cn. Pomp. II 7 129[2]; Eustath. ad Od. XV 402 25[2]; Herodot. IV 18 ff. 263 5, IV 53 266 f., IV 54 ff. 263 6, IV 76 264, V 52 f. 259/62, V 54 262 f.; Isokr. IV 126 301[2], VI 46 299/302; Joseph. XIII 52 250 f.; Od. XIX 172 ff., 174[1]; Orac. Sibyll. IV 140 ff. 329; Paus. III 10, 4 99[1], V 13, 5 3[3], V 13, 8 1 f., V 14, 2 10[1], V 14, 4 f. 22[1], V 15, 2 382 f., V 15, 7 383, V 15, 8 2, V 15, 11 11, V 15, 12

Seite
3. VI 17,1 383. VI 20,1 20, VI 20,7 380/91, VI 20,11 10^3; Pind. Schol. II 10),58 2; Plut. Arat. 16 75; Arist. I 315f.; Def. Or. 41 2; Philop. 9 44^3; Polyb. III 78,6 229, III 78,8 79,1 227f., III 80,1 228/30, III 82,1 227, 230, III 83,1 ff. 231/6; Prokop. b. Goth. IV 20 80/5; Strab. V 2,9 229; Thuk. I 27,2 u. 29,1 53, IV 54,1 53^1, V 71 ff. 60/2, 68f.; Xen. Hell. IV 2,16 f. 52f., VII 4,31 3; Staat d. Lak. XI 4 58. III 4 65; Zonaras VIII 25 229. — Caes. b. G. II Auf. 237/48; Claud. in Ruf. I 123ff. 84; Eutrop. VIII 17 179/84; Inst. Gai III 134 (ed. Seckel-Kübler) 450; Liv. 127,7 234, XXII 2,2 226, 228, XXII 2,5 229, XXII 3,6 227, 230, XXII 4,2 ff. 232 6; Plin. n. h. III 88f. 466; Ps.-Ascon. in Verr. II 1,36 § 91 (ed. Orelli-Baiter) 450f.; Spartian. Vit. Sev. II 2 180^6, Vit. Did. Jul. II 2, VII 2, VIII 10 178/84, 182^6; Tac. ann. IV 29 . . . . . 471 f.

App. Claudius Caecus s. Rom
Cognomina in d. röm. Fasten 276 f., 280
Concordia-Tempel in Rom 480
Ἰαρατόπειος, thrak. Gott . . . 169^5
Damanum, babyl. Kanal . . . 204^1
Damasias, att. Archon . . . . 312^1
Damaskene. Aramaisierung 200; Damaskus unt. d. Aramäern 201
Delion, boiot. Aufgebot . . 35, 41, 50 f.
Delphi u. Theben 95 f.; Ehrung Thebens i. J. 363 96 f.; Ehrendekrete f. Phokier 406/12. — D., Parteiwesen 89 f.; *στάσεις* 90, 120^8; polit. *στάσις* von 363 90/126; Verbannte von 363 92/8, 100 f., 103 f., 111/4, 115/25, 404 f.; Rehabil. 405; Verb. v. 353 124 f.; V. v. 346 404 f.; V. v. 339 405; Verb.-Güter in d. Pachturk. 104/20, 400/5, 414 f., 417/9; s. Inschr. BCH XXV. — Pachterhebung u. -verrechn. 119 f., 402^1 (403); Steinquittungen 120/2; *τεμένα* 118 f. — Monat Bukatios 92 f.; Pythien, Zeit 92 f.; Frühj.-Pylaia 431 93^2. 463 93/6. — Bautätigkeit unter Onomarchos u. Phayllos 101/3; Depot der Baugelder 99/104; Tempel der *ἐναγεῖς* 120 f., 412/4, 416; Platteuwandm. Pachturkunden und Verbannteulisten 414 f.; *θόλος* 121^2, 416; boiot. Thesauros 95^2, „phokäisch." 121^2; Phokiermauer 406/9; platäisch. Dreif. 406 — S. Astykrates; Münzwesen
δημόται undiodorisch 362
Ἱερξελάτης, thrak. Gott . . . 170^5
Dezimalsystem im attisch. Staatsw. 310^1. — D. im babylon. Münzw. 526 f.; Dezimalteil d. ält. röm. Pfund. 495, 499, 528
διαγραφή im römischen Ägypten 447, 449
Didius Julianus 178 84; Mutter Clara (?) Aemilia 179, 182
δικαίωμα Hauptbeweisdokument . 463
δικαστικὰ χρυσοῦ b. Diodor . . . 461^3

Seite
Diodor, Entsteh.-Z. seines Werkes 467; Zuverlässigk. 35, 36/42; Chronologie d. Hellenismus 297^1, 303; militär. Terminol. 37^2; Stil 349^4; D. und Polybios 344 f.; s. Rom
Dionysios v. Milet *Περιαιὰ* u. *Τὰ μετὰ Ἀρχέλεων* . . . . . 130^2
Diotimos, att. Archonten . . 165, 167
διπλώματα ὄνων im röm. Ägypten 254^1
Drakon . . . . . 321^3
δρομικὴ ἔσοδος = Stadioneingang 390 f.
Ἐγκεφάτης in Delphi . . . . . 98^1
Edesseuisch . . . . . 223 f.
Ἡγήσαρχος s. Agesarchos
Einwanderung, vordor. . . . 174 f.
Elaphebolion 18
Elaphios, 19., der Eleier . . 19, 29 f.
Eleusis, Rückerwerb. durch Athen (289/8) 167 f. — *κοτία αὐλή* 163, 5; *κάτιον τεῖχος* 166; Stoa: alte 158 f., 164 f.; neue 149, 162 f., 164 f., 167 f.; römische 164 f.; Stadiontheater 150
Elis, Wehrkraft 74
ἐμπολογεῖν . . . . . 194^1
ἐγγαρία (*ἀγγαρεία*) 275^5; s. angariae
ἔρτευσις 459
Epameinondas 42; b. Leuktra 38; Züge nach d. Pelop. . . . . 39 f., 97
ἐπεργάζεσθαι (Archit.) . . 151 f., 158
Ephesos, myk. Siedlung 176; Geschichte 530^2; Ausgrabungen . . . . 529 f.
ἐπιδέκατον im Bauvertr. . . . 160 f.
ἐπιμελητὴς (Archit.) . . . . . 143 f.
Ἐπικράτης Κράτητος Λευκονοεύς 163
ἐπιστάτης κώμης . . . . 460 f., 463
Ἡράκλειτος, att. Stratege . . . 331
Ἑστία θύειν 12
Ἑκθέδομος der Skeuothekinschrift 145^1
εἰθυντηρία (Archit.) 154/6
ἐξ ἐπαναιρῶν (Archit.) 152
„*ἔξοδος*" in Olympia Nordwesttor 381
Fabius b. Gellius 367/9
Fasten b. Diodor s. Rom
Feldzeichen, altorient. 393/9; Kult 396 f.
Felsbauten, myk. od. vormyk. u. chal- 177; dische 176/8; Felstr. z. Klepshydra 177 f.
Feuerbohrer 17
Feuerstrafe in Ägypten 291^4; in Rom 362/4
Φιδιγιάτης 274
Cn. Flavius . . . . . 377 f.
Frauen, soziale Stell. i. Babyl. u. Assyr. 221^3
Friesen in Britannien . . . . . 82^3
Frohnden i. Ägypten 253/5; i. Judäa 251 f.
Frühlingsgleiche . . . . . 24, 29 f.
Fundament griech. Bauten . . . 148
L. Furius Camillus i. J. 349 485 f.; Dictator i. J. 345 . . . . . 479, 482 f.
Γαλάται im Sprachgebr. der Alten 342
Galatereinfall in d. Orac. Sibyll. 326
Gallier b. Diodor . . . . . 242 f.
Γερμανός. thrak. Gott 169/71
Gerrhos (Fluß) bei Herodot 265; Gerrh. (Landsch.) 265 8

Seite
Geschichtsforschung, Methode 269/71
Gir-su und SU-GIR 188²; GIR . . 191¹
Götternamen, thrakische, auf Menschen übertr. 169/71; auf Orte 171; oriental., Volksnamen geword. 198⁴
Götterwagen in Assyr. 393/7, 399; in Ägypt. 394/9
Griechisch im arab. Ägypten 332 f.; gr. Gliederungsformeln 347. — Gr. Legend. in d. ält. röm. Geschichte 352/5; gr. Ständekampf als Muster der römisch. Gesch. . . . . 357 f., 362
Guti, Name 212²; National. u. Sprache 212; s. Suti.
Halaesa . . . . . 470 f., 474, 476
Halman 190⁴
Haluntium i. d. cäs.-august. Z. 468, 470, 476
„Heilig." Krieg, Aufgebote 72; Beginn 100
Hellanikos, Namenslegende 127⁶; Geburtstag 127⁶; Lebenszeit 127/36; H. und Herodot 129/136. — Schriften 130²; *Νόμιμα βαρβ.* 128 f.; Zeit 132; Verhältn. zu d. *Περσ.* 130²; *Περσικά*, älter als Herodots Werk 130/2, 135; durch dies. verdrängt 132¹; Atthis 132/6; Nachtrag zur A. 133/5
Hellenische Sibylle 325
Herodot, Lebenszeit 131 f. s. Hellanikos). — H.s Werk unvollst. 136; H.s Topographie 259/68; H.s Zahlen 52, 54 f., 56, 68
Herrler als Prokopios' Quelle . . . 811.
Hestia 12, 17; Bezieh. zu Kronos . 23
Hethiter, Reich Mitanni 191 f.; Einfälle in Syrien 195; Chetareich 195; Auflösung des Ch. 199 f.; s. Chetasir
Horatier, Etymol. 350⁶
Hundert, hierat. Bedeut. . . . 19
Hydrophorien 9
Hylaea . . . . . 263 f., 267
Hypakyris bei Herodot 264
Iamos 9
Ἴδρις 85³
Illyrer, Einfall in Maked. . 297/300
Inschriften: Balawat-I. col. VI 8 215²; Sendschirli-I. n. 202 f.; Ägypt.: Brugsch, Rec. II Tf. 55, 1 394/6; Äthiop.: Pianchi-Stele Z. 130 290⁸, „Stèle de l'excommun." aus Napata 288/96; Griech. IG II 54 (Ditt. 100) 91/6, 98¹; 545 93¹; 1054 145¹; IG II² 251 b 330; 1054 b, c 167; 1054 c 143 f., 153². 331; 1054 d Ditt. 538) 140/68; IG XIV 277 474; 367 468, 470; 601 475²; 954/5 473; Ditt.³ 77 302; Ditt. Or. Gr. 519 (Phrygien) 256 f.; BCH XX 198 99 f.; XXIII 514 122/5, 406²; XXIII 517 96 f.; XXV 1054 f. 104/20, 400/5, 417 f.; XXVII 31 II 504¹; Olympia V 2 22; Militärkataloge aus Boiotien 42/9, unedierte 45 f.; Kämmereibericht aus Tauromenion 466/8; getilgt. Ehrendekr. auf d. Phokiermauer in Delphi 406/12; s. Delphi, Pachturkund. — Steinmetzfehl. 153²; Vorlage 153², 167.
Seite
Latein. Inschr.: CIL X 7240 471; 7349/50 468/70; 7458 470 f.; 7463 470; Comptes rendus XXVII 368 178/84; Inschriften aus Bulgarien . . . . . 533 f.
Isthmos, Schlacht 425 . . . . . 53 f.
Ionien, Bedeut. f. d. myken. Problem 175 f.
Jahreszählung, offiz. u. astronom. 297¹ ex
Jalman 190⁴
Jüdisches in d. Orac. sibyll. 324/9
Juno u. Astarte 187 f.; s. Moneta
Inti (Jutae), fries. Volk 82³
Kadmeia, Bestürmung 379/8 . . . 361.
κεγχελλ = pers. kankal 333
Kaldu (Chaldäer), Etymol. 207²; Nationalität 208; Einwanderung in Babylon. 207/9, 207², 215; Fürstentümer 212/5; babyl. Königst. 216 f.; K = Südbabylon. 207²; s. Bit Jakin
καμηλοτρόφοι im ptol.-röm. Ägypt. 253 f.
Κέρα, Ortsch. in Babylonien . 188¹
Karer 175 f., 176 f.; in Kir . . 187 f.
Karthager auf Sizilien 483; Karthago u. Rom, Vertrag v. 348 . . . 485/7
Kašdu u. Karduniaš 207²; s. Kaldu
καταληπτήρ (Archit.) 152/7
κατοικοδέτις (Archit.) . . . . . 156 f.
κατοικογεῖον Archivamt . . . 147 f. 465
κεφάλαιον χωρίριον . . . . . 461 f.
Keilinschrift, jüngste 223³
κηρυκεῖον 528¹
Kimmerier b. Homer 85/7; histor. Wohnsitz 79 f., 85, 87 f.; K. u. Cimbri 85, 86, 88; Vermisch. m. d. Thrakern . 87
Kir 187/9
Klepshydra . . . . . 177 f.
κληρωτήρ in der solon. Gesetzgeb. 318 f.; s. Athen
Kochkunst der Eleier 11³
Königsstraße, pers. 259/63; in Assyrien 260/2; in Matiene . . . . . 261 f.
κονιστις 10, 31²
Korinth, Wehrkraft . . . 53 f., 57
κριλίς (Archit.) 148²
Kreta, Siedelungsgesch. 174 f.; „karische" Paläste 174, 176; Mauerlosigk. d. Pal. s. myken. P.; Bezieh. m. Olympia 20
κριτήριον d. 9 *διαστάσεις* i. ptol. Ägypt. 162 f.
Kronos s. Olympia u. Ol. Götter
κτηνοτρόφοι im ptol.-röm. Ägypten 253 f.
Kurvaturentheorie 152¹
Kuti s. Guti
Kyrrhestike 187¹
Laban, Aramäer 190
Laistrygonen . . . . . 87 f.
Lateinisch, i, u, au in griech. Umschr. 275
Leuktra 371/9; spart. Aufgebot . . 77
Lilybaeum z. Z. des Augustus 472 f., 474
Literalvertrag s. Ägypten
„Lochen" b. Thukydides, spartan. 58/63; im weit. Sinne 62 f.; b. Xenophon 58 f.; in Sparta 58/67
Lucretia-Sage 355
Λυκαβηττός 26

Seite
Λεωσθένης Λακεδαιμόνιος . . . . . 330f.
Maacha, Bevölkerung 200
Makedonien vor Philipp 303; Chronologie der Könige . . . . . 297[1], 299
Mantineia, Schlacht: spart. Aufgebot 60 4, 68 70; A. der Bundesgen. 70f. — M., Wehrkraft . . . . . 74f.
Mareades Cyriades in d. Orac. Sibyll. 328
MAR-TU (Amurru) Gott und Land 198[4]
Matriarchalische Zustände b. d. Alten 337
mdt im Ägypt.-nubischen . . . 290[8]
Megalopolis, Schlacht 331, Agis' Heer 72
Megara, Wehrkraft 55f.: Megaris . 56f.
μέλαθρον . . . . . 6[1]
Melite 474f., 475[2]; Astarte-Tempel 487f.
Mesopotamien, 1. Hälfte d. II. Jts. 189 91; Aramaisierung 192 5; assyr. Suprematie 197f.; s. Aramäer
μετανάστης 116/8
Milet, Wehrkr. 53[4]; Ausgrabung. 529f., 532
Mitanni s. Hethiter
Moneta 477 88: Etym. 477f., 482 4; M. b. Suidas 477, 481; erstes Vorkommen in Rom 479; M. = pun.-sizil. Silberg. 484; Göttin d. Münze 480/2, 484f., 488; Bein. der Juno 477 9, 487f.; sonstige Göttin 488; M. u. Muemosyne 478, 488; M. auf Münzen 480; Tempel der M. in Rom 479, 480f.; M. in modern. Sprachen 477
Moren in Sparta 58/67; lykurgisch 60
Moses v. Khorni 324
Münzwesen. Babyl. Doppelwähr. 526f.; b. Silbermine gem. N. 496, 525; Verh. von Silber z. Kupfer 526f.; vgl. ägypt. Gewicht. — Karthagische Machanath-Münzen 483f. (vgl. Moneta). — Delph. Didrachmen 505[2]; amphikt. u. attisch. Geld 505[2]. — Ital. M.: Campan. M.-Fuß 492, 514; neucamp. (osk.) 508[3], 519[4]; gepr. Redukt.-M. in Camp. 495[2]; camp. Gußpraxis 494; röm. M.-Stätten in Camp. 490, 494; M. v. Capua 498[2], 519[4]; Neapolis, Beg. d. Silber-Pr. 490[6]; phocäisch. M.-Fuß 491f.; — „ital." M.-F. 505. 520, Redukt. 519f.; *„νόμος"* 504, 506, 512f.; *v.* in delisch. Inschr. 504[3]; Gew.-Liste südital. Stater. u. Dist. 505, 11; M. von Caulonia 513; Croton 513f.; 521[2] (522f.); Heraclea 516; Laus 514; Locri 514; 521[2] (522f.); Metapontum 515; Posidonia 514; Sybaris 514; Tarentum 515, 518f., 520[1]; Redukt. in T. 520f., 524; Thurii 515/7, 516[2], 521[3]; Valuta-Erh. in Th. 517f., 522f.; Velia 513, 521[2] (522f.); — alt. osk. Pfund 491f.; — ält. röm. M.-W., Ges.-Entwickl. 491, 502f.; 520f.; Perioden: 335/312 (I) 491f., 312 c. 290 (II) 492 4, c. 290/268 (III) 194/7. 498f.; Entwickl. nach 268 497f.; Prägestätten 490. 494 (vgl. Moneta); Verh. v. Kupfer z. Silber $^1/_{144}$ 495f., 498f., $^1/_{125}$ 499, $^1/_{120}$ 491, 496f., 525. Seite
$^1/_{112}$ 498, $^1/_{72}$ 496; alt. röm. Pfund 495, 499, 525, 528; neues 492[3], 495[3], 496, 498; Schwerg. 490, 498f.; alt. Libralas 491; As-Redukt. semilibr. 494f., sextant. 497, unzial 498; Quadrans 498; fakt. Gew. des Kupfergeld. 496, 496[3]; Umtauschmögl. 496[3]; Scheide-Münzen 493[4], 497; Kredit-M. 497f.; Denk-(Geschichts-)M. 499; Barren 500f., 500[1]; — Silberscriptulum (Sestertius) 492, 495, 497; Denarius 496, 497, 526; S.-Drachme 499; Didrachmon 491f., 520[1], neues 492/4; S.-Unze v. 27 g 499, 525/8; — Goldpräg. 493, 498. — Attisch-röm. Mine 513, 519[2]. — Sicil. Münz. d. cäs.-august. Z.: Agrigentum 475, 476; Assoros, Cossura, Melite 474f.; Cephaloedium 474; Halaesa 471, 474, 476; Entella 475; Henna 474; ΚΑΤΑΝΑΙΩΝ 475[5]; Lilybaeum 472f., 475, 476; Lipara 473; Panormus 471f., 474, 475; Segesta 475; Tyndaris 474, 475. — Valutaerhöh. 515 8; Redukt. 513f., 516f., 518 24; Justier. 506[3]; Schlagschatz 512
Mykenische Paläste auf Kreta 171 4: Felsbauten s. d.
Nabatäer . . . . . 206f.
Naharaim 190
Napata s. Nubien
Negation im Ägypt. . . . . 290[1]
Nekyia, Schaupl. 79f., 85/7
Nemea-Bach, Schlacht. Aufgebote 52f., 77; elisch. 74; spartan. 67f., tegeat. 74
νέοι bei Diodor 357
Neolithische Siedlungen unt. „myken." 172
Nero-Mythus in d. Orac. Sibyll. . . 326
Nikandros, delph. Pers.-Name . 122[4]
Nikomachos, delph. *ποστολεύς* . . 100[36]
ναυαγράγοι und *ναυοθέται* bei Diod. und Polyb. . . . . 349[3]
νόμοι und *θέσμια* . . . . . 321[3]
νόμος der unterital. Münzung 504; *v.* in delisch. Inschr. 504[3]; *νόμισμα* b. Pollux u. Apollod. . . . . 504[1]
Noviodunum, Suessionenstadt 239f., 246
Nubien. Reich v. Napata u. Meroë 287; ägypt. Sprache in N. 294
Nubische Determinative in ägyptischer Inschrift 295
Nummius Albinus . . . . . 182[6]
Odyssee, ältere 79, 87
οἶκημα . . . . . 2f., 3[1]
Oinomaos v. Pisa 14
οἰκονομία . . . . . 424[1]
Okeanos, Etym. 80; Orientier. . 79f.
Olympia, Zeitordnung 24, 27 30 (s. Sonnenbeobacht.); 1. Oktaëteris 29. — Agon der Jungfr. 381; Opfer: allgem. 12[3]; am Hochalt. 10 3, 28; Königs-Opf. 141.; Kronos-Opf. 24, 27, 30; Opf. d. 16 Fr. 381; Opf.-Feuer 15f.; Opf.-Mahlzeiten 11/3; Katharsis 30/3; Alpheios im Kult 1f., 8/10. — Beamte: Theokolen 15.

22f.: ein Th. 22²; *χοαῖλα* 22/1: Seher 23f. — Plan v. O. 388; Altis 6, 391f.: Prozess.-Tor 382 4; Stadion 381. 391f.: Zugang z. St. 389 92; Kronoshügel 20/2, 21¹; Zeusaltar 1f., 8/14; sonst. Altäre 4. 15, 21f.: Hippodamion 380 91; Heroenschara 10; Prytaneion 2/8. 13. 15; Herd im Pr. 3, 4 7, 10. 23; Abäscherung des Herd. 5, 8f., 16 20, 23, 28/30; Heiligt. d. Erdgöttin 6; Theokoleon 13; Bouleuterion 3; Stoa Poikile 3². S. Weißpappel
Olympische Götter 15; Hera 8; Kronos 20/2; Rhea 20. 22; Helios 21. — Hippodameia . . . . . 380f.
ὁμολογία . . . 434f., 438. 447f., 454
Olynth u. Makedonien 301 f.: s. Sparta
ὀνηλάτεα im ptol.-röm. Ägypten . 253f.
Onomarchos, delph. Strat. 101 3; Tod 102²
Orchomenos, Aufgebot 34, 50
Pacht, Dauer und Zahlungstermin in Delphi 113², 118¹
Padan 190¹
Paddan Aram . . . . . 190f.
Pagai (Megaris), Wehrkraft . . . 56
Panormus z. Z. des Augustus 471f., 475
Pantikapes b. Herodot 263
Papyri (vgl. Ägypten), Lond. II 140 446¹, II 162 448¹; Magd. 14 439f., Magd. 18 461f.; Oxyrh. II 267 438⁸, IV 719 447; P. II 21 (III 24) 455, 462f., II 47 (III 55b) 453, III 21g 462, III 104 458f.; Paris. 13 438; Reinach 7 436; Tor. 13 436f. Arab. P. . . . . 332f.
παρά c. acc. . . . . 146f.
Patin s. Paddan Aram
Patrizier b. Diodor 362
Pausanias, K. v. Makedonien 297¹, 300
Pella maked. Hauptst. 301¹
Peloponnes, Aufgebote 51/78; s. die einzelnen Staaten
Perdikkas v. Makedonien u. Thessal. 300
πεντηκοστύς b. Thukyd. 59
Perfectum b. Zitaten 183³
Περσικά als literar. Gattung . . . 131
Personennamen polit., in Delphi 89f., 416f.
Pharsalos in Thessalien, Auf. d. IV. Jh. 300
Phayllos, delph. Stratege 101 f.; Tod 102⁴
Philipp v. Maked., *τοποτής* in Delphi 103
Philomelos v. Delphi . . . 98f., 100f.
Phleius, Wehrkraft 55, 57
Phokier u. Thebaner 97; Ph. u. Thessaler 95; Ph.-Mauer in Delphi s. d. u. Inschr.
p(ia) f(idelis) 180¹
Plataiai, Heere nach Herodot 51f., 68
Plethron, hierat. Maß 6, 19⁴
Polybios u. Diodor . . . . . 344f.
πομπή b. Pausanias 384
Porphyrios über Hellanikos 128f., 132
Pramarras (= Amenemhet III.) 339, 535
Preisberechnung b. griech. Bau 159/61
Prokopios, Glaubwürdigk. . . . . 80f.
πρόσθιος (Archit.) . . . . . 143f.
πρωτοκολλᾶν . . . . 116 8, 30.
Ptolemaios Keraunos in d. Orac. Sibyll. 326
Pupput (Tunis) . . . . . 179f., 182f.
Quadratfuß im griech. Bauvertrag 160f.
Rapiku 204¹
Rom, älteste Überlief. 269 71, 346, 351/9, 378; Erfind. 278/86, 351, 356; Zeit der Erf. 366/9; Diodors Version, Glaubwürdigk. 363 7; Ciceros Angaben 352. 358f.; Konsulliste vom Jupitertempel 286⁴; antiquar. Forsch. in Rom 367, 347. — Fasten bei Diodor 271/86; Handschriften 271f., 274, 276, 280², 284¹, 282; Orthographie 275f.; Formen d. Eigennamen 274f.; Cognomina 276f., 280. 282; Kriegstrib.-Liste 278, 285f.; 1. Konsulliste 278 80, 2. Konsull. 286; Dezemvirnlisten 280/5; Quellen 273 7; Historiz. 277/86. — Annalen bei Diodor 270f., 341/78; Handschriften 341; Formen d. Eigennamen 341 6; ält. Verfass.-Gesch. 346 78; Demagogen und Volkstribunat 346f.; Dezemvirat 347/51; Verginialegende 351/6. 358; Ständekampf 356/66, 367f.; Zensur d. App. Claudius 369 77; aqua Appia 370. via A. 370f., 375, lectio senatus 371 f., 375f., Freizügigk. 372; Quellen 341 6, 369, 372/9; Historiz. 377f. — Zensur des App. Claud. bei Livius 373f.; jüng. Annalistik 348², 350, 358/61, 363 5. — Tribusgeschlechter 279⁴; Beginn d. Münzung 481f. s. Moneta, Münzwesen; legio XII. 469f.; Vertr. mit Karthago von 348 485/7; R. u. Sizilien in d. caes.-august. Zeit 466/76; röm. Kaisergesch. in d. Orac. Sibyll. . . . . 327f.
Rythmen in Arist. *Ἀθ. πολ.* 313
Salvius Julianus 178 81; P. S. J. . . 183
Σικελικά b. Diodor 344
Σικελιώτων 89²
Säulen, Erhöhung . . . . . 161f.
Schapia, chald. Stadt 209¹
Schâpûr I. in d. Orac. Sibyll. . . 329
Schattenreich, Lokalisierung b. Cumae 79f.; = Britannien 82 5
Segesta unter Augustus 475
Seleukos in d. Orac. Sibyll. . . . 326
Semiten, Urheimat . . . . . 185f.
Semitische Kehllaute 184
senatus, Übersetz. bei Diodor 344; bei Dionys. 344⁴
Sethet u. Suti 211¹
Sibyllinische Orakel 323/9
Sicilien in d. cäsar.-august. Zeit 466/76; Caesar u. S. 468; Eroberung durch S. Pompeius 468; d. Octavian 466. 468; Verleih. der Latinität 466 8; Verl. d. Civität 466 8; Quellen f. d. Zeit von 44–36 473 5; f. d. Zeit d. Augustus 475f.; offiz. Sprachgebr. 476. — S. Karthager; Münzwesen.
Sikyon, Wehrkraft 54f., 57

Seite
Σμινθίων Πυθαγόρας delphisch. *νεοποιός*
Sittakener s. Suti [123, 416
Skythen b. Herodot . . . 263f., 266f.
Solonische Verfassung s. Athen
Sonnenbeobachtung 24/7
Sophronisten 306/5 330
Sparta gegen Olynth 301[2]. — Aufgebote 67/74; Militärorganis. 58/67; Spartiaten u. Periöken 63/5, 70, 73f., 76[1]; *ὑπομείονες* 64[1]; Neodamoden 69f.; Ritter 64f.; Reiterei 74; Lochen u. Moren 58/65; Polemarchen 60, 61f.; Hippagreten 64f. — Sozialreform 74
Spartanischer Bund. Ges.-Aufgebot 76/8
Sprichwort: *Ἐστίᾳ θύειν* 12
stipendiariae. civitates b. Plin. 466[3] (467)
Stylobat b. Griech. u. Röm. . . . 153/5
Su-EDIN . . . . . 210[2], 212[1]
Submissionsausschreiben, griech. 145[1]
Su-gir (Sa-gir) . . . . . 188[2]
Suhi . . . . . 196[2]
Suti (Schuti) 187f., 209/12; Etym. 211, 210[2]; S. u. Aramäer 210f.; S. u. Guti (Kuti) 210, 216; S. u. Kaldu . . 216
συγγραφή im ptol.-röm. Ägypten s. d.; *συγγράφειν(-εσθαι)*.*παρασυγγράφειν* 426[2]
συγχώρησις 447f.; s. Ägypten
σύμβολον (*-βόλαιον*) . . 421/3, 425, 448
συνάλλαγμα, συνάλλαξις . 421[6], 423, 425
συνθήκη 423
syngrafe . . . . . 450f.
Syrien, Aramaisierung 200/3; s. Aramäer
Tanotamon, äthiop. König . . . 289[3]
Tauromenion, Kämmereibericht . 466/8; röm. Kolonie 467f.; röm. Verfass. 466/8
Tegea, Wehrkraft 74
Telesinos, att. Archon 308
Q. Terentius Culleo, Proconsul . . 476
θέατρον 3[2]; s. Eleusis
„Thebaner" synon. „Boioter" . . . 39f.
Theben, Aufgeb. 50; s. Boiotien; Th. u. Delphi s. d.
Thespier, Unzuverlässigkeit . . . 37[4]
Seite
Thessaler u. Amyntas III. v. Mak. 298/300; Thessalien Anf. d. IV. Jh. . . . 300
θόλος b. Pausanias nicht Tempel . 416
Thraker, Religion 169/71; s. Kimmerier
Thrakische Ortsnamen in modernen 169[7]
Thukydides' Werk, Anlage u. Umarbeitg. 137/9; I. Buch 89ff., 137, 137[2]; V. B. 139[2]; VIII. B. unvollendet 134[2]; Th.s Zuverlässigk. 35; militär. Terminol. 58f.; die Reden b. Th. . . . . 138f.
Thule (= Skandinavien) . . . . 80[3]
Tiglatpileser I.—IV. 535
Tigris b. Herodot 261
Titan . . . . . 21[3]
Toprakkaleh bei Van, „karische" Palastanlage 176
Trasimenischer See, Schlacht . 231/6
Tünchung der Altäre 10
Tusci b. Diodor . . . . . 341f.
Ulmania . . . . . 190[4]
Urume (= Aramu) 197
Venus Cloacina 355
Verginia s. Röm. Annalen; Vergin. und Lucretia 355
Vertrag u. V.-Urkunde im gem.-griech. Recht 421f.; im ptol.-röm. Ägypt. s. d.
Vesuvausbruch in d. Orac. Sibyll. 325
Volkstribunen, Wahlmodus . . 362f.
Vorgriech. Ebenensiedler . . . 172f.
Wage aus Chinsi . . . . . 528[1]
Wagenlenker in Ägypten . . . 399[2]
Weißpappel, Feuer der, im olymp. Kult 3; Asche 10; W. b. Pausanias . . 10[1]
Xenophon, Zuverlässigk. 34. 35f., 301; militär. Autorität 52/6
ἐπιστάτης im ptol.-röm. Ägypten . 465
Zahl 27 b. d. Babyloniern 327
Zahlen u. Rythmen d. att. Kunstprosa 313[1]
Zamani . . . . . 196[1]
Zanclaei . . . . . 466[3]
Zeitrechnung, elische 19, 27; s. Olympia
Zwangsrequisition im ptol.-röm. Ägypten 254f.; im röm. Kaiserreich . . 255/7

Berichtigungen.

S. 245 Abs. 2 Z. 8 v. u. lies: „in Wirklichkeit umfaßte es wohl sogar weniger als 100.000 qm".

S. 336 Z. 7 6 v. u. statt „aus dem Fayûm" lies: „aus Hermupolis".

Druck von Julius Abel in Greifswald.

D Kli
51
K6
Bd.6

PLEASE DO NOT REMOVE
SLIPS FROM THIS POCKET
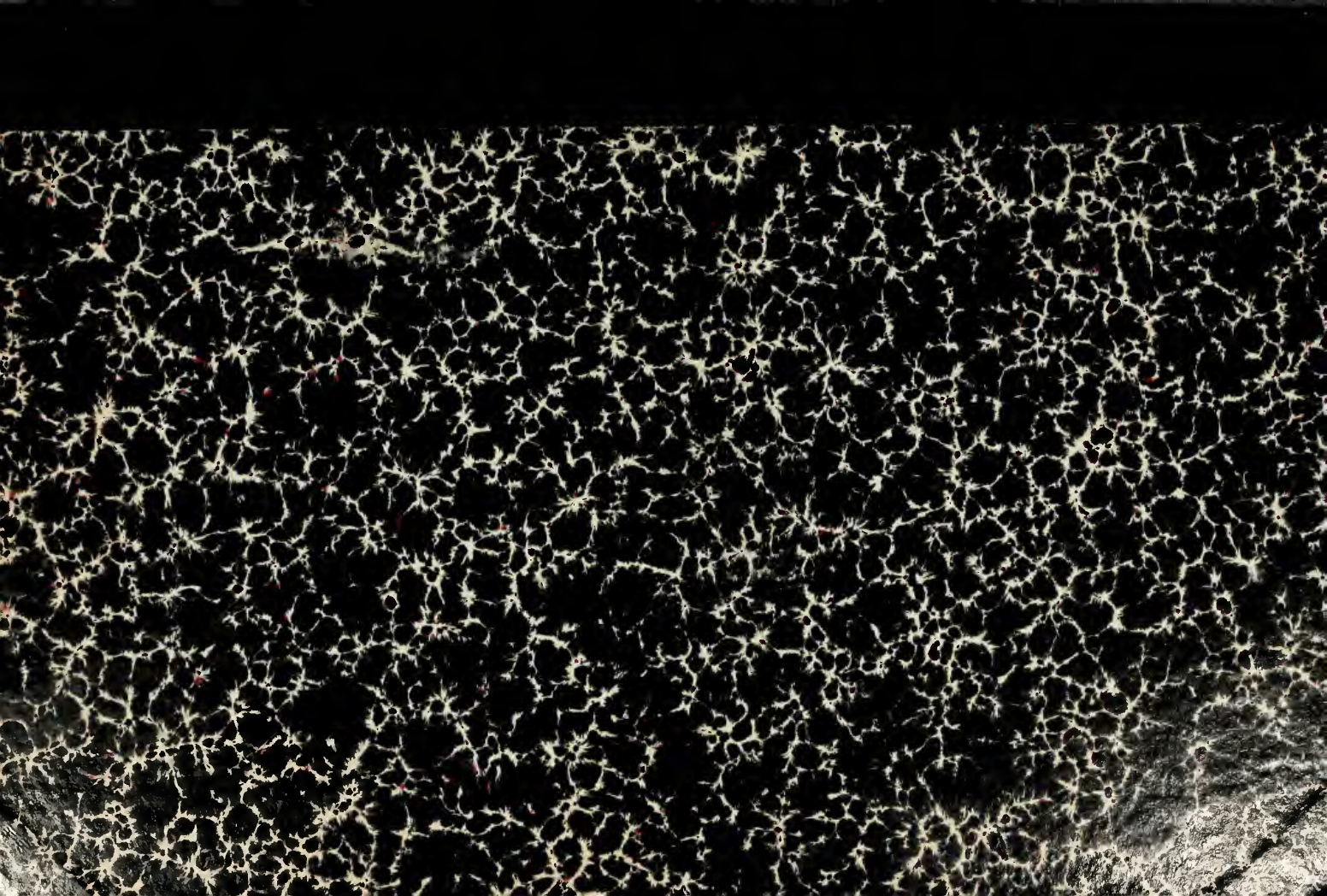
UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY